Datum	Tag	Nummer	Inhalt	Seite
1. Januar	Sa	1	Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte in Ehesachen. Vom 27. Dezember 1937	3

Digitized by Google

Gymnasialbibliothek Tüs. I. 120.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Dritter Jahrgang.

1875.

Berlin.

Carl Heymann's Verlag.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

1. **Allgemeine Verwaltungssachen** 1. 47. 81. 87. 111. 115. 121. 127. 139. 157. 177. 189. 197. 275. 291. 299. 305. 309. 321. 327. 335. 347. 359. 365. 373. 383. 429. 437. 443. 449. 457. 465. 469. 475. 507. 511. 519. 529. 533. 659. 671. 689. 699. 709. 729. 745 755. 765. 794. 801. 819.
2. **Eisenbahnwesen** 45. 57. 108. 156. 289. 296. 319. 324. 333. 357. 382. 509. 528. 531. 657. 764. 785. 796.
3. **Finanzwesen** 48. 91. 132. 140. 165. 178. 190. 198. 278. 293. 312. 328. 352. 366. 432. 440. 460. 470. 514. 521. 662. 674. 684. 730. 746. 756. 766. 787. 802. 820.
4. **Handels- und Gewerbewesen** 3. 123. 131. 153. 167. 308. 448. 534. 660. 761. 767.
5. **Heimathwesen** 52. 185. 192. 266. 272. 341. 351. 363. 694. 704. 720. 742. 785. 797. 824.
6. **Justizwesen** 134. 155. 283. 355. 370. 386. 534. 719.
7. **Konsulatwesen** 46. 80. 85. 110. 114. 119. 126. 151. 156. 176. 188. 196. 268. 274. 289. 297. 304. 308. 320. 325. 334. 345. 358. 364. 372. 382. 428. 442. 448. 456. 464. 468. 474. 510. 528. 532. 657. 669. 682. 698. 708. 727. 754. 786. 799. 817. 825.
8. **Maaß- und Gewichtswesen** 83. 94. 374. 436. 711. 813.
9. **Marine und Schiffahrt** 6. 51. 103. 124. 151. 156. 172. 185. 203. 286. 295. 301. 317. 324. 331. 341. 361. 371. 376. 435. 442. 448. 463. 468. 474. 478. 509. 520. 688. 703. 718. 742. 750. 784.
10. **Militärwesen** 142. 201. 271. 341. 525. 534. 784.
11. **Münzwesen** 2. 50. 82. 91. 112. 116. 122. 128. 141. 154. 166. 184. 191. 199. 270. 281. 291. 300. 307. 315. 322. 329. 336. 348. 360. 367. 375. 384. 431. 441. 445. 451. 459. 466. 471. 476. 508. 513. 522. 531. 655. 661. 676. 686. 701. 710. 738. 747. 757. 766. 795. 806. 823.
12. **Personal-Veränderungen** 46. 80. 85. 151. 188. 289. 297. 474. 528. 670. 727. 754. 825.
13. **Postwesen** 6. 56. 84. 113. 118. 135. 187. 267. 274. 287. 295. 308. 311. 332. 345. 356. 377. 425. 436. 504. 512. 656. 668. 680. 703. 739. 752. 816.
14. **Telegraphenwesen** 106. 288. 296. 452. 689. 753.
15. **Zoll- und Steuerwesen** 3. 51. 88. 103. 113. 118. 124. 131. 142. 155. 171. 180. 192. 201. 269. 276. 301. 308. 310. 322. 337. 361. 370. 376. 386. 435. 438. 444. 458. 467. 471. 477. 509. 518. 520. 530. 656. 660. 672. 687. 702. 716. 740. 749. 756. 796. 810. 821.

Digitized by Google

Sach-Register.

(Die arabischen Zahlen beziehen sich auf die Seite.)

A.

Abkommen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bez. der Uebernahme Auszuweisender 475.
Admiralität, Personalveränderungen bei derselben 80. 670. 825.
Aerzte (Zahnärzte, Thierärzte, Wundärzte) Approbationen 3. 153. 308. 448. 534. 660; Verzeichniß der während des Prüfungsjahres 1874/75 approbirten 767.
Ahaus, Kompetenz der Steuerrezeptur daselbst 477.
Aichberger, von, Vize-Konsul in Konstantinopel, Kompetenz 468.
Ainz, Don Enrique, Exequatur-Ertheilung als Konsul in Stettin 510.
Altkirch, Hauptzollamts-Kompetenz 822.
Anders, Marine-Zahlmeister, Ernennung zum Geh. expedirenden Sekretär und Kalkulator 80; Hauptmann à la suite der Armee, Ernennung zum Mitglied der Disziplinarkammer in Breslau 534.
Anjado, Kaufmann in Mazagan, Ernennung zum Vize-Konsul 464.
Ansbach, Kompetenz des Nebenzollamts 687.
Apotheken, in denselben zulässige Waagen 374.
Apotheker, Bekanntmachung, betr. deren Prüfung 167; Verzeichniß der während des Prüfungsjahres 1874/75 approbirten 778.
Apothekergehilfen, Bekanntmachung, betr. deren Prüfung 761.
Approbationen der Aerzte 3. 153. 308. 448. 534. 660.
Ausführungsverordnung zum Gesetz, betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung 386; zum Markenschutz-Gesetz 123; zu §§. 101—108 des Militärpensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 und zu §§. 15, 16, 22 der Novelle vom 4. April 1874: 142.
Augener, Konsul in Guatemala, Entlassung 799.
Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete:
Aeppli 511.
Aizikowitz 139.
Albieser 276.
Amberger 310.
Andersen 189.
André 348.
Arcari, Franzesko 450; Dominiko 450.
Arnold 198.
Asper 116.
Aubert 457.
Babon 197.
Bächler 709.
Bättig 336.
Barossi 336.
Bartosch 292.
Bater 1.
Baumgartner 48.
Bechte 765.
Becker, Robert 309; Peter 794.
Bek 140.
Berger 189.
Bertschinger 470.
Bild 429.
Birnbaum 444.
Blankemann 335.
Blatz 198.
Blauspahn 190.
Blomqvist 820.
Böhm 140.
Bolanden 820.
Börlin 457.
Bonin 366.
Bouchoux 470.
Brajus 318.
Braun 197.
Braunstein 115
Bregnard 90.
Breihoffer 709.
Breuer 291.
Brody 457.
Brokobitz 335.
Bronceck 458.
Brüstle 511.
Brun 457.
Buchegger 365.
Buczor 755.
Büchler 469.
Bulaczyk 530.
Bultin 47.
Burgert 671.
Busch 306.
Casagranda 127.
Catoire 48.
Chaignot 122.
Chasserot 700.
Chevillot 384.
Chevressi 465.
Chladek 190.
Christen 165.
Christensson 321.
Christiansen 1.
Christensen 127.
Christophe 700.
Clodek 81.
Coquelon 465.
Czakowitz 444.
Czarnotta 374.
Czernicek 820.
Dagonneau 660.
Dany 164.
Dechelle 115
Dedek 794.
Delaplace 745.
Délternas 530.
Devaux 765.
Dlabac 820.
Dondowicz 197.
Drakowar 465.
Dubois 671.
Ducondert 672.
Dunkel s. Tunkel.
Dupuis 190.
Duthaler 765.
Duval 660.
Dymarczyk s. Golenia.
Dziemienczew 374.
Eichholzer 48.
Elkowicz 164.
Elsner 683.
Endrukaitis 177.
Erl 458.
Ertel 348.
Falco 520.
Falkner 512.
Fauchin 165.

Digitized by Google

Feron 659.
Ferry 765.
Fiſch 112.
Fiſcher, Maria 335; Auguſtin 444.
Flammarion 276.
Fleſch 47.
Förſter, Schornſteinfeger 122; Schloſſergeſelle 348.
Fony 745.
Fouillot 660.
Franchi 465.
Frantzen 112.
Frei 198.
Freimann 729.
Friederes 321.
Fröhlich 310.
Gaillet 444.
Gardi 165.
Gauthay 2.
Gdowsky 327.
Geiger 511.
Gerber 321.
Gibert 465.
Giezendanner 437.
Giovannovich 310.
Girardat 90.
Glatz 519.
Golenia 306.
Goldſtein 276.
Goll 519.
Goſſwill 116.
Grau 430.
Gregorz 700.
Grochowska 127.
Gröbner 310.
Grötſchel 47.
Grünbaum 309.
Guignard 90.
Häberli 801.
Hallengren 347.
Hampel 309.
Hanſen, Niels 1; Hans, Peter 140.
Hart 1.
Hazuka 458.
Herrmann, Franz 47; Jean Georges 321.
Hermannsbacher 700.
Herſchlikowska 306.
Hertz 139.
Hofer, Maria 127; Anton 164.
Hoffmann 449.
Höök 683.
Horowitz 444.
Hotz 465.
Huber 139.
Hübel 359.
Hug 197.
Hugot 164.
Huet 321.
Hümmelink 177.
Hürſch 177.
Hummel 374.
Huſiſtein 470.
Huß 292.
Jacquet 348.
Jahoda 672.
Jaich 190.
Jacobi 275.
Jakobs 90.
Jank 794.
Jano 450.
Imhof 327.
Jörgenſen 347.
Johanneſſon 164.
Johannſen 450.
Johannſon 164.
John 683.
Juſt 292.
Kalizinski 801.
Kalouſek 672.
Kalz 511.
Kapaſtrali 438.
Kaſtner 520.
Kaukal 164.
Keller, Gottfried 164; Joh. Baptiſt 275.
Kempe 709.
Kern 365.
Keßler 310.
Kettmann 444.
Klatt 530.
Kleiber 438.
Kleinert 81.
Kleinjud 469.
Kliema 449.
Knight 292.
Köhler 709.
Kolar 335.
Kompf 450.
Koneyl 90.
Konwerska 197.
Kopacz 127.
Koprowicz 755.
Korbel 111.
Kovarik 672.
Kowarſch, Franziska 276; Anna u. Bertha 449.
Kozlowski 1.
Kratochvil 672.
Kraus 820.
Krejcik 359.
Kreylen 519.
Kronhofer 443.
Krowarz, Familie 755. 765.
Krummelt 745.
Kruſe 140.
Krzonow 383.
Kühnel 189.
Kunz 684.
Kurt 165.
Kurtz 450.
Kurz 449.
Kuzel 81.
Kwiczun 383.
Laſon 347.
Landolt 165.
Langer 306.
Laſer 533.
Lasner 306.
Lauterbach 820.
Lefring 659.
Lehmann 336.
Leiſeck 276.
Lelewski 755.
Lemke 291.
Lenormand 366.
Leroux 765.
Leroy 292.
Levy, Julius 366; Adolf 520.
Lewyn 47.
Lick 700.
Lienhard 533.
Limacher 469.
Lipinsky 374.
Liska 348.
Loewy 429.
Loitzmaier 659.
Lorang 112.
Loſchhelter 115.
Lotz 276.
Ludwikowsky 450.
Macher 729.
Maczkowiak 659.
Malek 820.
Marillier 745.
Marko 276.
Mattziek 121.
Maurer 306.
Maxcirxcany 164.
Mendelowitz 365.
Michalow 820.
Micko 190.
Migdalski 458.
Mojzis 458.
Mora 306.
Morysk 365.
Müller, Maria Joſephina, Zurücknahme der Anweiſung 520; Marianne 127.
Munjak 190.
Neißer 700.
Neumann 197.
Nicolai 373.
Niedecker 348.
Nielſen, Marius 112; Niels 292.
Nielſon 801.
Nohſeck 519.
Novak 672.
Nowy 1.
Nußbaumer 177.
Ole Olſen 469.
Olivon 47.
d'Olivier 507.
Olſon 139.
Olszynski 755.
Orap 519.
Oſiemowski 444.
Oſſowicz 164.
Pabel 121.
Pacitti 450.
Paluchowski 306.
Pauli 709.
Pechar 164.
Pelerin 745.
Petit 672.
Petitdemanche 321.
Picard 530.
Pielina 374.
Pienkowsky 327.
Pierre 164.
Piller 429.
Piſchel 327.
Poux 164.
Preißer 122.
Privat 276.
Rabenawitz 139.
Radetzky 511.
Rapczok ſ. Rupczow.
Rathgelders 189.
Reder 729.
Rehl 165.
Reichenbach 383.
Reiß 321.
Remy 366.
Renault 321.
Renz 437.
Reußner 1.
Reuter 2.
Reymont 533.
Ried 520.
Riedl 291.
Rimaucourt 190.
Riſch 177.
Robe 359.
Rochel 359.
Roda 457.
Rößler 348.
Roger 365.
Roſen 276.
Roſenſtein 512.
Roth 309.
Rouſſel 450.
Rudloſ 139.
Rücker 683.
Rülſcher 438.
Rupczow 429.
Sailer 383.
Saintot 190.
Salomon 164.
Schäder 90.
Schellings 457.
Schlenz 310.
Schmager 127.
Schnetzler 90.
Schönecker 458.
Seger 512.
Seibel 533.
Seidenberg 801.
Sengelin 520.
Serrière 672.
Servini 190.
Sevirzy 660.
Shepherd 443.
Sieberow 469.
Sies 444.
Sikora 335.
Slummchen 164.
Sjöholm 684.
Skawinski 755.
Skrzidlo 359.
Skyba 373.
Slowinski 189.
Smada 512.
Sojka 450.
Sokol 335.
Stacharzanka 794.
Stauber 164.
Stehlin 292.
Steinberger 190.
Steinbrunner 684.
Steindl 507.
Steinlesberger 470.
Stranzki 347.

Digitized by Google

Strauß 310.
Streichsbier 90.
Strobel 437.
Strohbach 2.
Stubler 700.
Sundelowicz 48.
Swoboda, Jakob 383; Wilhelm 469.
Tach 276.
Tandler 177.
Taußig 310.
Theret 383.
Thirion 366.
Thöni 512.
Thomas 756.
Thomay 429.
Tomasch 177.
Tomeza 756.
Tomesle 127.
Triebelhorn 198.
Tschamper 128.
Tunkel 373.
Urban, Franziska 671; Aloys 700.
Urdank 684.
Vigne 470.
Villard 444.
Villoume 520.
Voigt, Zurücknahme der Ausweisung 310.
Wader 128.
Wagner 177.
Walter, Johann 310; 700.
Wanszura 437.
Wassili 90.
Weichselfisch 438.
Weigelt 292.
Weinhara 306.
Welseringer 335
Wild 530.
de Wilde 530.
de Wilden 348.
Willoty 336.
Winiżki 729.
Wondrack 81.
Zaga 164.
Zalesko 359.
Zapperstein 374.
Zerbs 275.
Zwerdischka 794.
Avricourt, Errichtung eines Nebenzollamtes II. 340.

B.

Baastad, Kaufmann in Frederikshald, Ernennung zum Vize-Konsul 442.
Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands 57; Berichtigung 156.
Ballum, Nebenzollamt I., Umwandlung in ein Nebenzollamt II. 386.
Bank, Preußische, Goldankauf derselben s. unter G.
Banknoten; Nachweisung über die im Umlauf bez. im Bestand der deutschen Zettelbanken vorhanden gewesenen, sowie auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten am 31. Dezember 1874: 92; am 31. Januar 1875: 132; 28. Februar: 178; Berichtigung dazu 190; 31. März: 278; 30. April: 312; 31. Mai: 352; 30. Juni: 432; 31. Juli: 460; 31. August: 514; 30. September: 664; Berichtigung dazu 684; 31. Oktober: 730; 30. November: 788;
von der Preußischen Bank ausgestellte, Gültigkeit derselben als Noten der Reichsbank 787.
Barghoorn, Kaufmann in Emden; Exequatur-Ertheilung als Konsul 358.
Barth, Konsul in St. Louis, Entlassung 754.
Bassewitz, von, Verweser des Vize-Konsulats zu Sulina. Kompetenz 428.
Bavnegaard, Umwandlung des Nebenzollamts I. in ein Nebenzollamt II. 703.
Beamte, Verzeichniß der zur Kontrole der Zölle und Verbrauchssteuern beigeordneten 337.
Beater, Bestellung zum Konsular-Agenten in Teignmouth 698.
Beer, Appellationsgerichtsrath in Ratibor, Ernennung zum Präsidenten der Disziplinarkammer in Oppeln 534.
Bergen, von, Generalkonsul in Saigon, Kompetenz 80.
Berlin, Kompetenz der Zollexpedition daselbst 118.
Bernhard, Konsul in Amapala, Amts-Entbindung 364.
Berns, Dr. med., Approbations-Ertheilung 308.
Bertram in Port Alfred, Ernennung zum Vize-Konsul 727.
Berweiler, Dr. med., Approbations-Ertheilung 660.
Beschwerdebücher, auf den Eisenbahnstationen ausliegende; gleichmäßige Einrichtung und Handhabung derselben 531.
Beutel, Militär-Intendantur-Sekretär; Ernennung zum Geh. revidirenden Kalkulator beim Rechnungshofe des Deutschen Reichs 289.
Biberach, Kompetenz des Zollamts 477.
Bieber, Dr. jur., Ernennung zum Konsul in Singapore 364.
Birnbaum, Steuerkontrolör, Beiordnung als Stationskontrolör in Magdeburg 269.
Bismarck, Dolmetscher, Ernennung zum Konsul in Tientsin 119; Kompetenz 126.
Borstelmann, Vize-Konsul in Pernambuco, Kompetenz 727.
Boulinikon, Tarifirung desselben 702.
Braker Hafenanstalten, Benutzung derselben und dafür zu entrichtende Gebühren 301.
Brandenburg, Hauptsteueramt, Kompetenz 103.
Brandt, von, Gesandter in Peking, Kompetenz 364.
Branntwein, Uebergangsstraßen nach Elsaß-Lothringen für denselben 468; Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütung in Hohenzollern 750; Verkehr mit B. zwischen dem deutschen Branntweinsteuergebiete und Luxemburg 812. 822.
Brauer, Vize-Konsul in Bukarest, Ernennung zum Konsul in Petersburg 297; Kaufmann in Mogadore, Ernennung zum Vize-Konsul 364. 464.
Braustеuer, Entrichtung im Wege der Vermahlungssteuer 180.
Brinkum, Einziehung des Nebenzollamts I. 717.
Broun, Vize-Konsul in Port-Said, Kompetenz 196.
Buckalew, Exequatur-Ertheilung als Konsul 304.
Budag-Muhl, Ernennung zum Marine-Intendantur-Assessor 85.
Buff, Hofgerichtsrath, Ernennung zum Rath beim Oberhandelsgericht 188.
Bunsen, von, Legationsrath, Ernennung zum General-Konsul in Alexandrien 448; Kompetenz 474.
Burgsteinfurt, Untersteueramt, Kompetenz 687.
Burkart, Geh. revidirender Kalkulator, Ernennung zum Geh. Rechnungs-Revisor 727.

C.

Calvo, Exequatur-Ertheilung als Konsul in Hamburg 358.
Chambrey, Aufhebung des Nebenzollamts II. 310.
Chodziesen, Hauptsteueramts-Einziehung; Untersteueramts-Errichtung und Kompetenz 3.
Cigarrenspitzen, hölzerne, Tarifirung derselben 702.
Coesfeld, Untersteueramt, Kompetenz 477.
Colmar, Hauptsteueramt, Kompetenz 142.
Courcelles-Chaussy, Aufhebung des Steueramts, Errichtung einer Ortseinnehmerei 822.
Crailsheim, Grenzsteueramt, Kompetenz 822.
Cubasch, Kaufmann in Taganrog. Ernennung zum Konsul 156.
Czas, Zeitung in Krakau, Verbot der weiteren Verbreitung 699.

D.

Degetau in Chihuahua, Ernennung zum Vize-Konsul 110.
Delme, Steueramts-Aufhebung 822.
Delmenhorst, Aufhebung des Hauptzollamts I. 717.
Denaturirung des Salzes, siehe Salz.

Digitized by Google

Denholm, Kaufmann in Boneß, Beſtellung zum Konſularagenten 532.
Deubner, Kaufmann in Riga, Ernennung zum General-Konſul 119.
Deutz, Kompetenz der Hauptſteueramts-Aſſiſtentur 113
Dieckhoff, Kaufmann in Narva, Ernennung zum Konſul 510.
Disziplinarkammern, Ernennungen zu Mitgliedern derſelben 134. 370. 534.
Döllbach, Aufhebung der Uebergangsabgaben-Hebeſtelle 269.
Dornach, Zoll- und Steuer-Abfertigungsſtellen-Errichtung und Kompetenz 376.
Dortmund, Hauptſteueramt, Kompetenz 477.
Dreier, Exequatur-Ertheilung als Konſul in Bremen 708.
Dresden, Errichtung einer Zollabfertigungsſtelle daſelbſt 376.
Dreye, Aufhebung des Nebenzollamts I. 717.
Dülmen, Unterſteueramt, Kompetenz 477.

E.

Effmann, Telegraphen-Sekretär, Beförderung zum Geh. revidirenden Sekretär und Kalkulator 80.
Ehrenbreitſtein, Einziehung der Hauptſteueramts-Aſſiſtentur und Kompetenz des Thor-Kontrole-Amtes 103.
Ehringhauſen, Aufhebung der Steuerrezeptur daſelbſt 3.
Ehrhardt, Militär-Intendanturrath, Ernennung zum Oberrechnungsrath und vortragenden Rath bei dem Rechnungshofe des Deutſchen Reichs 297.
Eichgebühren-Taxe 94; Bekanntmachung, betr. Neuaufſtellung derſelben 83; Vierter Nachtrag zur Taxe vom 12. Dezember 1869 813.
Eichholtz, Konſulatsverweſer in Newcaſtle on Tyne, Ernennung zum Konſul 325.
Eichordnung, ſiebenter Nachtrag dazu 711.
Einjährig-freiwilliger Militärdienſt, höhere zur Ausſtellung gültiger Zeugniſſe über die wiſſenſchaftliche Qualifikation zu demſelben berechtigte Lehranſtalten 201; Nachtragsverzeichniſſe ſolcher Lehranſtalten 271. 525. 655; nur proviſoriſch zur Ausſtellung berechtigte 271.
Einnahmen an Zöllen und gemeinſchaftlichen Steuern, ſowie andere Einnahmen im Deutſchen Reich für die Zeit vom Januar bis Ende Dezember 1874: 165; für das Rechnungsjahr 1874: 198; für die Zeit vom erſten Januar bis Ende Januar 1875: 140; bis Ende Februar: 192; bis Ende März: 293; bis Ende April: 328; bis Ende Mai: 366; bis Ende Juni: 440; bis Ende Juli: 470; bis Ende Auguſt: 521; bis Ende September: 685; bis Ende Oktober: 746; bis Ende November: 803.
Eiſenbahnen, Eröffnung und Benutzung zu Poſſendungen: Attendorn-Olpe 739; Aue in Sachſen-Schöneck 512; Bebra-Eſchwege 739; Berlin-Dresden 377; Brake-Nordenhamm 681; Buchholz-Hitzacker 113; Camenz-Gleßmannsdorf 113; Chemnitz-Aue-Adorf 752; Coesfeld-Gronau 656; Denzlingen-Waldkirch 56; Ebersbach-Sohland 311; Flöha-Marienberg 345; Glatz-Habelſchwerdt 436; Görlitz-Reichenberg 426; Grauhof-Lautenthal 752; Greiz-Weiſchlitz 425; Kalſcheuren-Euskirchen 680; Arnsdorf-Gaſſen 332; Limburg-Niederſelters 135; Lünen-Dülmen 377; Marienberg in Sachſen-Reitzenhain 512; Meiningen-Ebenhauſen 45; Münſter-Gronau 656; Neiſſe-Ziegenhals 739; Neumünſter-Oldesloe 797; Nikriſch-Zittau in Sachſen 681; Oberlauchringen-Stühlingen 311; Oels in Schleſien-Gneſen 436; Oldenburg-Quakenbrück 680; Pirna-Arnsdorf in Sachſen 680; Pockau-Olbernhau 345; Poſen-Kreuzburg 796; Reppen-Küſtrin 332; Rieſa-Elſterwerda 681; Rochlitz-Großbothen 785; Ruhland-Lauchhammer 682; Bienenburg-Hildesheim-Löhne 425; Weſel-Venlo 56; Wittenberg-Falkenberg 682; Wolfsgefährth-Greiz 425; Zwickau-Lengenfeld-Falkenſteiner 764.
Eiſenbahnſchienen, alte, als Bruchеiſen zu behandeln 702.
Eiſenbahn-Weſen: Ausrufen der Stationsnamen und der Aufenthaltsdauer 45; An- und Abfahren der Verſandtgüter 46; Bahnpolizei-Reglement 57; Anzeige von Tariferhöhungen, Vermehrung der direkten Expeditionen 79; Eiſenbahn-Ausſchuß, Zuziehung von Sachverſtändigen zur Feſtſetzung von Entſchädigungen 108; Beförderung von Thieren auf Eiſenbahnen 296; Anwendung engliſcher Weichen mit ſteilerer als der bisherigen auf den deutſchen Eiſenbahnen üblichen Herzſtückneigung 324; Ueberſicht über die Anforderungen bei der definitiven Anſtellung der Eiſenbahn-Betriebs-Beamten 333; Interkommunikations-Signale zwiſchen Paſſagieren und Zugperſonal 382; Beſeitigung der bei Heizung der Eiſenbahn-Perſonenwagen durch präparirte Preßkohle hervorgetretenen Uebelſtände 509; Publikation der Tarife und deren Aenderung, insbeſondere die Tariferhöhungen betreffend 528; gleichmäßige Einrichtung und Handhabung der auf den Stationen ausliegenden Beſchwerdebücher 531; Herſtellung zweckmäßiger Ventilations-Einrichtungen in den Eiſenbahnwagen 532; Verpflichtung zur Einrichtung ſowie zur Anzeige über Aufhebung oder Einſchränkung beſtehender direkter Expeditionen im Perſonen- und Güterverkehr 657; ambulante Kontrole über die Ausübung des Betriebsdienſtes bei Eiſenbahnzügen 289.
Eiſenſtuck, Kaufmann in Leon, Ernennung zum Konſul 372; Kompetenz 456.
Eisfeld, Steueramt, Kompetenz 277.
Ellingen-Mondorf, Erklärung zur Uebergangsſtraße für Wein und Bier 468.
Ellrichshauſen, Grenzſteueramts-Errichtung 435.
England, Weiſungen für die vorläufige Feſtnahme eines flüchtigen Verbrechers daſelbſt 430.
Enſisheim, Steueramts-Aufhebung und Errichtung einer Ortseinnehmerei 656.
Erdmann, Konſul in Samarang, Amtsentbindung 364.
Eſchelbronn, Errichtung einer Eiſenbahn-Halteſtelle 764.
Ettling, General-Konſul in Madrid, Amtsentlaſſung 799.
Exequatur-Ertheilung an ausländiſche Konſuln, ſiehe Konſuln.
Eyde, Kaufmann in Arendal, Ernennung zum Konſul 308.

F.

Fähr, Aufhebung des Nebenzollamts I. 717.
Feigel, Vize-Konſul in New-York, Kompetenz 156.
Fels, Konſul in Korfu. Kompetenz 825.
Finck, Geh. Sekretär und Kalkulator, Verleihung des Karakters als Rechnungsrath 528.
Flagge deutſche, Verhütung des Mißbrauchs derſelben durch ſeeuntüchtige Schiffe 520.
Fleck, Bureau-Aſſiſtent, Ernennung zum Geh. Regiſtrator 727.
Foldingbro, Umwandlung des Nebenzollamts I. in ein Nebenzollamt II. 703.
Forde, in Larache, Ernennung zum Vize-Konſul 464.
Forbach, Steueramt, Kompetenz 822.
Fort Louis-Sollingen, Aufhebung der Uebergangsſtraße 468.
Fowlie, Kaufmann in Turneß, Ernennung zum Vize-Konſul 126.
Frankfurt a. M., Aufhebung der Steuer-Expeditionen auf den Bahnhöfen der Main-Weſer-, Main-Neckar- und Taunus-Eiſenbahn und der Steuer-Expedition an der Bockenheimer Warte 3.
Freipäſſe über inländiſche Muſterſtücke 687.
Friedheim, Kaufmann in Berlin, Exequatur-Ertheilung 46.
Friedrichsdorf, Aufhebung des Nebenzollamts I. 717.
Fritſch, Ernennung zum Geh. revidirenden Kalkulator bei dem Rechnungshofe des Deutſchen Reichs 46.
Frommelt, Kanzler in Moskau, Ernennung zum Vize-Konſul 188.
Froſt, Kaufmann in Rabat, Ernennung zum Konſul 464.

Digitized by Google

G.

Geerken, Kaufmann in Matanzas, Ernennung zum Konsul 448.
Gehler in Nicolajew, Bestellung zum Konsular-Agenten 670.
Geiselbach, Einziehung der Uebergangsstelle 477.
Genoese, Ernennung zum Vize-Konsul in Reggio 528.
Gjelsbro, Umwandlung des Nebenzollamts I. in ein Nebenzollamt II. 458.
Gillet, Konsul in Konstantinopel, Kompetenz 468.
Glanerbrück, Nebenzollamt II., Abänderung der Befugnisse 477.
Goch, Nebenzollamt, Kompetenz I., 822.
Göbel, Militär-Intendantur-Sekretär, Ernennung zum Geh. revidirenden Kalkulator beim Rechnungshofe des Deutschen Reichs 289.
Görlitz, Hauptsteueramt, Kompetenz 3.
Görmar, Geh. revidirender Kalkulator, Ernennung zum Geh. Rechnungsrevisor 727.
Goldankauf der Preußischen Bank 746. 756. 766. 794. 803.
Goldmünzen siehe Münzen.
Graser, Dr., Ernennung zum Vize-Konsul in Sulina 786.
Grevenbrück, Verlegung der Steuerrezeptur von da nach Eslohe 3.
Grohn, Aufhebung des Nebenzollamts I. 717.
Grohnert, Dr., in Coquimbo, Ernennung zum Konsul 358.
Gronau, Nebenzollamt I., Verlegung 477. Kompetenz 687.
Großenhain, Untersteueramt, Kompetenz 276.
Großenstiel, Nebenzollamt I., Kompetenz 672.
Großwelzheim, Einziehung der Uebergangssteuerstelle 477.
Gütertransport, zollamtliche Behandlung desselben auf Eisenbahnen 716.

H.

Haber, Ernennung zum Vize-Konsul in San Salvador 670.
Hafenanstalten, Braker; Benutzung derselben und dafür zu entrichtende Gebühren 301
Hagen, Vize-Konsul in Chefoo, Kompetenz 358.
Hall, Hauptsteueramt, Kompetenz 471.
Hamburger, Konsul in Patras, Kompetenz 825.
Handbuch des Deutschen Reichs, Erscheinen desselben 111.
Hatzfeldt, Graf von, in Madrid, Kompetenz 825.
Heimathwesen, Entscheidungen des Bundesamts, siehe Anhang.
Hein, Marine-Zahlmeister a. D., Ernennung zum Geh. expedirenden Sekretär und Kalkulator in der Admiralität 670.
Heinrichshall, Salzsteueramt, Kompetenz 183.
Heinsheim, Steuereinnehmerei, Kompetenz 83.
Heinze, Geh. revidirender Kalkulator, Ernennung zum Geh. Rechnungs-Revisor 727.
Hennig, Regierungs-Hauptkassen-Assistent, Ernennung zum Geh. revidirenden Kalkulator beim Rechnungshofe des Deutschen Reichs 289.
Herbern, Verlegung des Untersteueramts daselbst nach Drensteinfurt 155.
Herbrechtingen, Errichtung eines Grenzsteueramts 386.
Hergatz, Einziehung der Uebergangsstelle 812.
Hermaringen, Errichtung eines Grenzsteueramts 386.
Herstelle, Aufhebung der Steuerrezeptur daselbst 3.
Hertslet, Exequatur-Ertheilung als Konsul in Königsberg 428.
Herzbruch, Dr., Konsulatsverweser in Beirut, Kompetenz 825.
Herzog, Zollinspektor, Beiordnung als Stationskontrolör in Hannover 438.
Heymann, Exequatur-Ertheilung als Konsul in Bremen 800.
Hildburghausen, Steueramt, Kompetenz 458. 468.
Hinze, Geh. revidirender Kalkulator, Ernennung zum Geh. Rechnungs-Revisor 727.
Hirsingen, Steueramts-Aufhebung 822.
Högsbro, Umwandelung des Nebenzollamts I. in ein Nebenzollamt II. 812.
Hohlmaaße, zylindrische, Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei denselben 436.
Holleben, von, Kaiserlicher Geschäftsträger in Yedo, Kompetenz 382.
Holtz, Dr. jur., Stadtgerichtsrath, Ernennung zum Marine-Intendanturrath 754.
Hoppe, Geh. revidirender Kalkulator, Ernennung zum Geh. Rechnungs-Revisor 727.
Horumersiel, Aufhebung des Nebenzollamts I., 813.
Hoy, Bestellung zum Konsular-Agenten 110.
Hüter, Rechnungsrath, Verleihung des Karakters als Geh. Rechnungsrath 825.

J.

Jachymski, Geh. Registratur-Assistent, Ernennung zum Geh. Registrator 80.
Jackson, Kaufmann in Milford, Ernennung zum Vize-Konsul 442.
Jerosch, Dr., Konsul in Lissabon, Kompetenz 85.
Illig, Telegraphen-Direktions-Sekretär, Beförderung zum Geh. expedirenden Sekretär und Kalkulator 80.
Interkommunikations-Signale zwischen Passagieren und Zugpersonal auf Eisenbahnen 382.
Iserlohn, Steueramt, Kompetenz 361.

K.

Kamcke, Kaufmann in Belfast, Ernennung zum Konsul 304.
Karlsruhe, Aufhebung der Zollabfertigungsstelle, 340.
Katholische Volkszeitung siehe Volkszeitung.
Katzenstein, Konsul in Oporto, Kompetenz 85.
Kaufbeuren, Kompetenz des Nebenzollamts 142.
Kevett, Bestellung zum Konsular-Agenten für Newry 358.
Kind, Konsul in Antwerpen, Verleihung des Karakters als General-Konsul 428.
Kloebe, Konsul in Syra, Kompetenz 825.
Klustinger, Ernennung zum Konsul in Bologna 669.
Köln, Post-Steuer-Expedition, Kompetenz 276.
Königshofen, Kompetenz der Aufschlag-Einnehmerei 477.
Koep, Konsul in Aachen, Exequatur-Ertheilung als General-Konsul 297.
Kommunikationsabgaben, Tarife zu deren Erhebung in den fiskalischen Häfen des Königreichs Preußen 203.
Konsuln, Ertheilung des Exequatur an ausländische Konsularbeamte in:
Aachen 297. 754; Barmen 268; Berlin 46. 110; Bremen 358. 372. 708; Breslau 364; Emden 358; Frankfurt a. M. 358. 682; Hamburg 119. 358. 364. 456; Königsberg 428. 682; Mannheim 268; Schwerin 474; Stettin 304. 510.
Amtsbezirke der französischen Konsularämter in: Berlin, Bremen, Danzig, Hamburg 474; der schweizerischen Konsularämter in: Bremen, Hamburg, Leipzig 800;
siehe auch Reichs-Konsuln.

Kornhoffer, Konſulats-Verweſer in Jaſſy, Kompetenz 464.
Kreuzthal, Einziehung der Uebergangsſteuerſtelle 477.
Kriegenherdt, Geh. revidirender Kalkulator, Ernennung zum Geh. Rechnungs-Reviſor 727.
Krohn, Konſul in Funchal, Kompetenz 345.
Kropf, Konſul in Cadiz, Kompetenz 825.
Kupfermünzen, ſiehe Münzen.

L.

Lahmann, Konſul in San José, Kompetenz 151.
Landesgoldmünzen, Hauptüberſicht über die Ergebniſſe der von Reichswegen bis zum 30. Juni 1874 erfolgten Einziehungen derſelben 282; Vergleichung der in den deutſchen Bundesſtaaten ſtattgehabten Ausprägungen und Einziehungen 283.
Landespapiergeld, Nachweiſung der in Ausführung des Geſetzes, betr. Ausgabe von Reichskaſſenſcheinen, ſtattgehabten Einziehungen deſſelben und des dafür geleiſteten Erſatzes 385.
Laue, Ober-Zollinſpektor, Beiordnung als Stations-Kontrolör 83.
Lawrence, Ernennung zum Konſul in Concepcion 320.
Leipzig, Vereinigung des Hauptzollamts mit dem Hauptſteueramt 311.
Lemwerder, Aufhebung des Nebenzollamts I. 717.
Leske, Kammergerichtsrath, Ernennung zum Mitglied des Bundesamts für das Heimathweſen 151.
Levin, General-Konſul in Berlin, Exequatur-Ertheilung 110.
Levón, Konſul in Waſa † 510.
Liegnitz, Schließung einer Niederlage für unverzollte Waaren und Kompetenz des Hauptſteueramts 660.
Lobeck, Konſulats-Verweſer in Havana, Kompetenz 358.
Löwenſtein, Kaufmann in Frankfurt a. M., Exequatur-Ertheilung als Konſul 358.
Lootſen-Signalordnung, ſiehe Signalordnung.
Lorck, Kaufmann in Königsberg, Exequatur-Ertheilung als Konſul 682.
Lorentzen, Kaufmann in Zacatecas, Ernennung zum Vize-Konſul 464.
Lüdinghauſen, Unterſteueramt, Kompetenz 477.
Lunau, Konſul zu Panama, Kompetenz 657.
Lunitz, Regierungs-Sekretariats-Aſſiſtent, Ernennung zum Geh. revidirenden Kalkulator 289.

M.

Mahler, Ebm., übernimmt die Verwaltung des Konſulats in Windau 289.
Maracaibo, Errichtung eines Schleppdampferdienſtes auf der Barre daſelbſt 125.
Marc, Kaufmann in Moskau, Ernennung zum Konſul 156; Kaufmann auf Samos, Ernennung zum Vize-Konſul 289.
Markenſchutz, Geſetz über; Beſtimmungen zur Ausführung deſſelben 123.
Marsmann, Geh. Kanzlei-Inſpektor, Verleihung des Karakters als Kanzleirath 825.
Matthews, Kaufmann in Penzance, Ernennung zum Vize-Konſul 456.
Maude, Kaufmann in Madras, Ernennung zum Konſul 754.
Mayr, Dr. med. in Pilnikau, Approbations-Ertheilung 448.
Meerane, Unterſteueramt, Kompetenz 530.
Meibom, von, Dr., in Bonn, Ernennung zum Oberhandelsgerichtsrath 474.
Mergelſtetten, Errichtung eines Grenzſteueramts 386.
Mercado, Exequatur-Ertheilung als General-Konſul 119.
Meſchede, Aufhebung der Steuerrezeptur daſelbſt 3.
Meyer, Kaufmann in Ningpo, Ernennung zum Vize-Konſul 670.
Militärdienſt, Vereinbarung zwiſchen Deutſchland und der Schweiz, betr. Nichtheranziehung zu demſelben 784.
Militärpenſionsgeſetz vom 27. Juni 1871, Beſtimmungen, betr. Ausführung der §§. 101—108 deſſelben und der §§. 15. 16. 22. der Novelle vom 4. April 1874: 142.
Mineralwaſſer in Syphons, ſiehe Syphons.
Minimalbetrag bei Erhebung von Zoll- und Steuergefällen 749.
Mittelwalde, Hauptzollamt, Kompetenz ꝛc. 687.
Mödingen, Einziehung der Uebergangsſteuerſtelle 477.
Mondorf, Kompetenz der Ortseinnehmerei 468.
Moral y Canete, Exequatur-Ertheilung als Konſul 456.
Mühlhauſen, Aufhebung des Unterſteueramts 201.
Mülhauſen, Errichtung und Kompetenz von Zoll- und Steuer-Abfertigungsſtellen daſelbſt 376.
Münchhauſen, von, Konſulatsverweſer in Jeruſalem, Kompetenz 468.
Münzen, Ueberſichten über die ſtattgehabten Ausprägungen der Reichsmünzen: 2. 50. 82 91. 112. 116. 122. 128. 141. 154. 166. 184. 191. 199. 270. 281. 294. 300. 307. 315. 322. 329. 336. 350. 360. 367. 375. 384. 431. 441. 445. 451. 459. 466. 471. 476. 508 513. 522. 531. 655. 661. 676. 686. 701. 710. 738. 747. 748. 757. 766. 795. 806. 823; Ueberſichten über die eingelöſten Landes-Silber- und Kupfermünzen bis Ende Dezember 1874: 117; Ende Januar 1875: 129; Februar 200; März 316; April 330; Mai 368; Juni 446; Juli 472; Auguſt 523; September 677; Oktober 758; November 807.
Muſterſtücke, Freipäſſe über inländiſche 687.
Myslowitz, Hauptzollamt, Kompetenz 796.

N.

Nambsheim-Hartheim iſt nicht mehr Uebergangsſtraße 468.
Naturalverpflegung, Vergütungsſätze für dieſelbe 341.
Naus in Aachen, Exequatur-Ertheilung als Vize-Konſul 754.
Neigungszeiger auf Eiſenbahnen 357.
Neſt, Steuer-Inſpektor, Beiordnung als Stations-Kontrolör 386.
Neuhaus, Konſul in Aachen, Exequatur-Ertheilung 297.
Neu-Hornbach-Wolmünſter, Uebergangsſtraße für Branntwein 468.
Neuſalza, Unterſteueramt, Kompetenz 376.
Neuſtadt-Bremen, Errichtung eines Nebenzollamts I. 717.
Neuſtrelitz, Steueramt, Kompetenz 509.
Nickelmünzen, ſiehe Münzen.
Niederſtotzingen, Errichtung eines Grenzſteueramts 386.
Niederwaſſer, Errichtung einer Eiſenbahn-Halteſtelle 764.
Notenbanken, deutſche, Status derſelben Ende September 1875 674, Ende Oktober 736, Ende November 792.
Noth-Signalordnung ſiehe Signalordnung.
Nußbach, Errichtung einer Eiſenbahn-Halteſtelle 764.

O.

Oberhandelsgericht, Personalveränderungen bei demselben 188. 474, Erkenntniß desselben betr. Erwerb, Natur und Verlust der deutschen Schutzgenossenschaft 283.
Oberstaufen, Kompetenz des Nebenzollamts I. 103.
Obertetingen-Oettingen, Erklärung zur Uebergangsstraße 468.
Oettingen, Kompetenz der Ortseinnehmerei 468.
Offiziere, ehemalige der Kaiserlichen Marine, Zulassung derselben als Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen 51.
Offstein-Obrigheim und **Offstein-Groß-Niedesheim**, Aufhebung von Uebergangsstraßen 155.
Oggersheim, Errichtung einer Uebergangssteuerstelle 813.
Ommundsen in Alloa, Bestellung zum Konsular-Agenten 532.
Ostertag in Landser, Approbations-Ertheilung 534.
Overlack, General-Konsul in Köln, legt sein Amt nieder 825.

P.

Paderborn, Untersteueramt, Kompetenz 361.
Patschkau, Nebenzollamt I., Kompetenz 468.
Peschau, Vize-Konsul in Wilmington, Ernennung zum Konsul 176.
Petersen, Kaufmann zu Callao, Ernennung zum Konsul 274.
Peterwitz, Nebenzollamt I., Umwandlung in ein Nebenzollamt II. 131.
Pfander aus Bern, Dispensation und Approbations-Ertheilung 153.
Pflüger, Exequatur-Ertheilung als General-Konsul in Bremen 372.
Podjamcze, Hauptzollamts-Aufhebung, Nebenzollamts-Errichtung und Kompetenz 3.
Porto für Drucksachen und Waarenproben nach Portugal über England 295; nach Oesterreich-Ungarn 379; Umrechnung der Packetportotarife in Reichsmark-Rechnung 43; Packetportotarife aus und nach Oesterreich-Ungarn 44.
Postverein, allgemeiner 378; Postversendungsverkehr innerhalb desselben 380.
Postverkehr:
Anstalten, Uebersicht über die während des IV. Quartals 1874 eingerichteten und aufgehobenen 84; während des I. Quartals 1875 274; II. Quartals 1875 426; III. Quartals 1875 668.
Bestellgebühr, Vorausbezahlung für frankirte Postsendungen 137.
Briefpostverkehr mit Ostindien, China, Japan 136.
Bücherpost 136.
Drucksachen, denen kleine Muster zur Erläuterung des Textes beigegeben sind 753.
Fahrpost-Abkommen mit Ostindien 378.
Fahrpostsendungen nach Belgien, Frankreich und England, Werthangabe dabei 380.
Frankostempel, unzulässige Verwendung der aus Briefumschlägen ausgeschnittenen zur Frankirung 267.
Geldsendungen nach Belgien und darüber hinaus, Werthangabe dabei 56. 118.
Geschäftskarten, Versendung offener 345.
Korrespondenzverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika 378; mit Peru 187; Konstantinopel 287. 703.
Packetverkehr mit Paris 118; Ostindien 504.
Postanweisungs- und Postvorschuß-Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, Süd-Australien 114; Ostindien 287; mit den Niederlanden 505.
Postaufträge dürfen nicht mehr als 600 Mark betragen 43; im Verkehr mit der Schweiz 267; Bestellung derselben 504.
Post-Dampfschiffverbindungen mit Dänemark und Schweden 505.
Postkarten, Versendung offener 752.
Postverkehr mit Belgien, mit den Niederlanden 379; mit Queensland 817; mit Norwegen 113; mit Japan über New-York und San Franzisko 188; Helgoland 356.
Seepostverbindung mit Norwegen 137. 295; mit Schweden 356.
Waarenproben, Versendung derselben 308.
Werthzeichen, in der Reichsmarkwährung 119; Außerkurssetzung und Einlösung zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Groschen 816.
Zeitungsfreiexemplare, Unzulässigkeit der Ueberweisung nach Orten des Wechselverkehrs 136.
Prämienanleihe der Stadt Lüttich, Bekanntmachung, betreffend neue Schuldverschreibungen 756.
Preußische Bank, Goldankauf derselben, siehe G. Umwandlung der Zweiganstalten derselben in Reichsbankhauptstellen 802.
Prüfungen der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt, Beginn: 103. 151. 156. 176. 185. 286. 319. 341. 361. 463. 504. 509. 688. 784; der Apotheker 167; der Apothekergehilfen 761.
Prüfungskommissionen für Seeschiffer: Nachtrags-Verzeichniß 371. 784.
Puerto-Cabello, Benutzung des Hafens 304.

Q.

Quarantaine-Maßregeln der Regierungen in Egypten 6. 176. 435. 448. 468; Griechenland 331. 448; Konstantinopel 442; Malta 474; Smyrna 442.

R.

Rasso, Chevalier, Exequatur-Ertheilung als General-Konsul 456.
Rammingen, Grenzsteueramts-Errichtung 813.
Realschüler, Bekanntmachung, betr. deren Nichtberechtigung zum Studium der Medizin 153.
Rebenkrankheit, Bekanntmachung gegen deren Einschleppung 90.
Rechnungshof des Deutschen Reichs, Instruktion für denselben 157; Personalveränderungen 46. 289. 297. 528. 727.
Redlich, Ernennung zum Konsul in Stockholm 114.
Reichsbank, die, ist verpflichtet durch die Unterschrift einer Reichsbankstelle 820.
Reichsbank-Hauptstellen, Errichtung derselben 802.
Reichsbeamte, Bekanntmachung, betr. vierteljährliche Gehaltszahlung an dieselben 819.
Reichs-Goldmünzen, Ausprägung derselben auf deutschen Münzstätten für Rechnung von Privatpersonen 348; Umwechselung derselben gegen Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen 802.
Reichshauptkasse, Bekanntmachung, betr. dieselbe 821.
Reichs-Kassenscheine, deren Ausgabe und Beschreibung 48; Nachweisung der bis zum 5. Oktober 1875 ausgegebenen: 662; bis 6. November: 734; bis 5. Dezember: 804.
Reichs-Konsuln (General-Konsuln, Konsuln, Vize-Konsuln, Konsular-Agenten).

Ernennungen zu ſolchen in: Alexandrien 448; Arendal 308; Arica 110; Athen 304; Bangkok 464; Belfaſt 304; Belgrad 754; Bologna 669; Cairo 188; Callao 274; Chartum 464; Chihuahua 110; Cocanada 325; Concepcion 320; Coquimbo 358; Chriſtiania 114; East London 727; Fahlun 297; Frederikshald 442; Galveſton 289; Grangemouth 532; Guernſey 126; Hamburg 456; Havre 325; Larache 464; Leon 372; Madras 754; Marokko 464; Matanzas 448; Mazagan 464; Milford 442; Mogadore 364. 464; Moskau 156; Narva 510; Nicolajew 670; Newcaſtle on Tyne 325; Newry 358; Ningpo 670; Odeſſa 670; Penzance 456; Petersburg 297; Piraeus 304, 456; Port Alfred 727; Rabat 464; Reggio 528; Riga 119; Ringkjöbing 110; Samos 289; San Remo 151; San Salvador 670; San Sebaſtian 304; Singapore 364; Sulina 786; Taganrog 156; Teignemouth 698; Tientſin 119; Trapezunt 188; Turneß 126; Wilmington 176; Windau 289; Zacatecas 464; Zanzibar 754.

Jurisdiktionsbezirke der Reichs-Konſuln in: Alexandrien 331; Amble 80; Autofagaſta 474; Bangkok 468; Berwick on Tweed 80; Blyth 80; Bologna 669; Cairo 334; Hakodade, Hiogo Oſaka 85; La-Paz 474; Nagaſaki 85; Newcaſtle on Tyne 268; Niegata 85; San Remo 188; San Salvador 670; Shields 268; Yedo, Yokohama 85.

Entlaſſungen der Konſuln in: Amapala 364; Bruſſa 345; Caen 80; Guatemala 799; St. Louis 754; Madrid 799; Samarang 364.

Einziehung der Konſulate in: Gallipoli 510; La Libertad 670.

Ertheilung der Ermächtigung zur Vornahme von Eheſchließungen und zur Beurkundung des Perſonenſtandes von Deutſchen an die Reichskonſuln in: Alexandrien 474; Apia 196; Athen 825; Barcelona 825; Bangkok 468; Beirut 825; Belgrad 754; Bukareſt 464; Cadiz 825; Calamata 825; Ceará 358; Chefoo 358; Corfu 825; Funchal 345; Havana 358; Jaſſy 464; Jeruſalem 468; Konſtantinopel 468; Kuſtendje 382; Leon 456; Liſſabon 85; Madrid 825; Manila 268; Oporto 85; Panama 657; Patras 825; Peking 364; Pernambuco 727; Saigon 80; San José 151; Sulina 428; Syra 825; Tientſin 126; Tunis 532; Yedo, Yokohama 382; Zanzibar 364.

Ertheilung der Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden an die Reichskonſuln in: Port Said 196; Saigon 80; New-York 85. 156.

Reichs-Oberhandelsgericht, ſiehe Oberhandelsgericht.

Reiß, Kaufmann in Mannheim, Exequatur-Ertheilung als Konſul 268.

Reiß, Vize-Konſul in Bukareſt, Kompetenz 464.

Reitzenhain, Nebenzollamt I., Errichtung und Kompetenz 444.

Revers, Geh. revidirender Kalkulator, Ernennung zum Geh. Rechnungs-Reviſor 46.

Rinderpeſt, Mittheilungen über Stand und Auftreten derſelben 87. 111. 115. 121. 292. 299. 305. 443. 529.

Röm, Nebenzollamt I., Umwandlung in ein Nebenzollamt II. 192.

Roll, Vize-Konſul in Kuſtendje, Kompetenz 382.

Roſſet, Ernennung zum Vize-Konſul in Chartum 464.

Rothſchild, Beſtellung zum Konſular-Agenten in Piraeus 456.

Runge, Kaufmann in Galveſton, Ernennung zum Konſul 289.

Ruttmann, Konſul in Manila, Kompetenz 268.

S.

Sachs, Militär-Intendanturſekretär, Ernennung zum Geh. revidirenden Kalkulator beim Rechnungshofe des Deutſchen Reichs 289.

Salz, Denaturirung deſſelben mit Schwefelſäure und mit Kienöl 749.

Sand, Konſulatsverweſer in Ceará. Kompetenz 358.

Salorres, Exequatur-Ertheilung als General-Konſul in Hamburg 364.

Sattler, Dr., Konſulatsverweſer in Funchal. Kompetenz 345.

Saurma-Jeltſch, Frh. von, Ernennung zum General-Konſul 754.

de St. Sauveur, Exequatur-Ertheilung als Konſul in Bremen 358.

Schermbeck, Steueramt. Kompetenz 812.

Schibsby, Vize-Konſul in Caen. Entlaſſung 80.

Schiffahrt. Mittheilungen, betr. die amtliche Liſte der deutſchen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterſcheidungsſignalen für 1875: 126. 295. 448. 688; Verhütung des Mißbrauchs der deutſchen Flagge durch ſeeuntüchtige Schiffe 520.

Schiffsvermeſſung, Ueberſicht über die im Jahre 1874 von den Schiffsvermeſſungs- und Reviſions-Behörden ausgefertigten Schiffsmeßbriefe 172; Berechnung der von deutſchen Schiffen in egyptiſchen Häfen zu entrichtenden Leuchtfeuer-Abgaben 703; Bekanntmachung, betr. Ergänzung des §. 23 der Schiffsvermeſſungs-Ordnung 718; Hafenabgabe in Honfleur 718.

Schiffsvermeſſungs-Angaben, Anerkennung der in öſterreichiſch-ungariſchen Schiffspapieren enthaltenen. Nachtrag 324; der in ſchwediſchen Schiffspapieren enthaltenen 688.

Schilling, Ernennung zum Oberhandelsgerichtsrath 188.

Schillingsfürſt, Aufſchlag-Einnehmerei. Kompetenz 155.

Schiltigheim, Errichtung einer Zoll- und Steuer-Abfertigungsſtelle 361.

Schmidt, Dr. phil., in Frankfurt a. M. Exequatur-Ertheilung als General-Konſul 682.

Schrader, Ober-Regierungsrath. Beiordnung deſſelben als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern bei der Zoll- und Steuer-Direktion in Schwerin 269.

Schröder, Konſul in Schwerin. Exequatur-Ertheilung 474.

Schubart, Kaufmann in San Remo. Ernennung zum Vize-Konſul 151.

Schuhmacher, Dr., General-Konſul in New-York. Kompetenz 85.

Schuldverſchreibungen der Prämienanleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853. Bekanntmachung, betr. neue, 756.

Schultz, Konſul in Port au Prince † 468.

Schwaab, Vize-Konſul in Bruſſa von ſeinem Amt entbunden 345.

Schwarz, Kanzleidiätar. Ernennung zum Geh. Kanzlei-Sekretär 80.

Schwarze, Hüttendirektor in Fahlun. Ernennung zum Konſul 297.

Seckenheim, Errichtung einer Eiſenbahn-Haltеſtelle 764.

Seefahrzeit, die der jetzigen Obermatroſen wird gleichgeſtellt mit der der ehemaligen Matroſen I. oder II. Klaſſe 376.

Seemannsämter, Abänderung des Verzeichniſſes derſelben 317.

Seeſchiffer und Seeſteuerleute, Prüfungen derſelben ſ. Prüfungen; Zeugniſſe über die Befähigung derſelben ſ. Zeugniſſe.

Seidenberg-Zwecko, Errichtung eines Nebenzollamts I. 435.

Seligenſtadt-Groß-Welzheim als Uebergangsſtraße aufgehoben 520.

Sennheim, Aufhebung des Steueramts und Errichtung einer Ortseinnehmerei 656.

Siegen, Errichtung eines Grenzſteueramts 386.

Sierenz, Umwandlung des Steueramts in eine Ortseinnehmerei 113.

Signalordnung für die Eiſenbahnen Deutſchlands 73; Noth- und Lootſen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küſtengewäſſern 121.

Silbermünzen, ſ. Münzen.

Singen, Errichtung einer Zollabfertigungsſtelle 444.

Siordet, Exequatur-Ertheilung als Konſul in Hamburg 800.

Solgne, Steueramts-Errichtung 822.

Sontheim, Grenzſteueramts-Errichtung 386.

Spielkarten, Bekanntmachung des Königlich bayeriſchen Staatsminiſteriums betr deren Ein- und Ausfuhr 3.

Spiritus, ſteuerfreie Verwendung deſſelben 376.

Sprenger, Kaufmann in San Sebaſtian, Ernennung zum Konſul 304.

Stannius, Dr jur., Ernennung zum Konsul in Bangkok 464. Kompetenz 468.
Stanton, Exequatur-Ertheilung als Konsul 268.
Stiller, Geh. Registratur-Assistent, Ernennung zum Geh. Registrator 80.
Stolp, Untersteueramt, Kompetenz 340.
Straelen, Aufhebung des Untersteueramts, Errichtung und Kompetenz eines Nebenzollamts I. 51.
Strandämter, Verzeichniß, und der denselben untergeordneten Strandvögte und der ihnen vorgesetzten Aufsichtsbehörden 478
Strandordnung, Instruktion zu derselben 751.
Straßburg, Errichtung einer Abfertigungsstelle am Metzgerthore 311; am Stadtbahnhof 438.
Straßburg-Mayau ist als Uebergangsstraße aufgehoben 468.
Straubing, Einziehung des Nebenzollamts, Kompetenz der Aufschlag-Einnehmerei 3.
Strohausen, Kompetenz des Nebenzollamts I. 672.
Strzelno, Aufhebung des Untersteueramts 520.
Stühlingen, Errichtung einer Zollabfertigungsstelle 308.
Syphons mit Mineralwasser gefüllt, sind zollpflichtig 370.

T.

Tabak, Bundesrathsbeschluß, betr. Steuerrückvergütung für ausgeführten 171.
Thann, das Steueramt ist dem Hauptsteueramts-Bezirk Mülhausen zugetheilt worden 822.
Tarife zur Erhebung der Kommunikationsabgaben in den fiskalischen Häfen des Königreichs Preußen 203; Eisenbahn-Tarife siehe Eisenbahnwesen.
Taudevin, Lloydsagent auf Guernsey, Ernennung zum Vize-Konsul 126.
Telegraphen-, General-Direktion der, Personalveränderungen bei derselben 80.
Telegraphenstationen, Veränderungen bei denselben im I. Quartal 1875: 296; II. Quartal: 452; III. Quartal: 689.
Telegramme nach Amerika, Ermäßigung der Gebühren für dieselben 288; Worttarif für solche nach Nord-Amerika 753.
Thiere, Beförderung derselben auf Eisenbahnen 296.
Trappstadt, Auflösung der Uebergangssteuerstelle 477.
Trauerlaubnißscheine, siehe Uebereinkunft.
Travers, Vize-Konsul in Cairo, Ernennung zum Konsul 188.
Treuchel, Ernennung zum Marine-Intendantur-Assessor 85.
Tulin de la Tunisie, General-Konsul in Tunis, Kompetenz 532.
Tuttlingen, Kompetenz des Zollamts 477.

U.

Uebereinkunft wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich italienischen Regierung 155; zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich belgischen Regierung 719.
Uebergangsabgaben für Branntwein in Hohenzollern 750.
Uebergangsstraßen für Branntwein ꝛc. nach Elsaß-Lothringen 468.
Utainflingen — Groß-Welpheim, Uebergangsstraßen, Aufhebung 520.

V.

Veers, Konsulatsverweser in Zanzibar, Kompetenz 364; Ernennung zum Konsul 754.
Vegesack, Errichtung eines Nebenzollamts I. 717; Kompetenz 750.
Verny, Aufhebung des Steueramts 822.
Ventilationseinrichtungen in den Eisenbahnwagen 532.
Vesilier, Exequatur-Ertheilung als Konsul in Breslau 364.
Vischer, Kaufmann, Bestellung zum Konsular-Agenten in Arica 110.
Volkszeitung, katholische, Verbot der weiteren Verbreitung derselben 355.

W.

Waagen, in den Apotheken zulässige 374.
Waarenzeichen, Kosten der Bekanntmachung der Eintragung und Löschung eines solchen 131.
Wahlkonsuln, Zirkular-Erlaß an dieselben betr. Annahme ꝛc. von Nachlaß-Geldern ꝛc. 817.
Wahrthurm, Aufhebung des Nebenzollamts I. 717.
Waldenburg, Kompetenz des Untersteueramts 301.
Waldshut, Verlegung des Nebenzollamts I. 703.
Walker, in East London, Ernennung zum Vize-Konsul 727.
Weber, Konsul in Apia, Kompetenz 196.
Wechselstempelsteuer, Uebersicht über die Einnahmen in den einzelnen Monaten des Jahres 1874: 101; für Januar 1875: 131; bis: Februar 183; März 277; April 323; Mai 362; Juni 439; Juli 467; August 518; September 673; Oktober 740; November 810.
Wehrordnung, deutsche 535.
Weichen, siehe Eisenbahnwesen.
Weil, Dr. med., Approbations-Ertheilung 3.
Wendling, Militär-Intendantur-Sekretär, Ernennung zum Geh. revidirenden Kalkulator 289.
Wetzger, Geh. Sekretär und Kalkulator, Verleihung des Karakters als Rechnungsrath 528.
Wieblingen, Errichtung einer Eisenbahn-Haltestelle 764.
Wilberg, Ernennung zum Konsul für Athen ꝛc. 304, Kompetenz 825.
Will, Ernennung zum Konsul in Cocanada 325.
Windsheim, Aufschlag-Einnehmerei, Kompetenz 124.
Wöhrlin, Dr. med., Approbations-Ertheilung 660.
Wohlau, Umwandlung des Hauptsteueramts in ein Untersteueramt 3.
Wolmünster, Uebergangssteuerstelle, Kompetenz ꝛc. 468.

Z.

Zahn, Konsul in Calamata, Kompetenz 825.
Zappe, Konsul in Yokohama, Kompetenz 382.
Zettelbanken, in deren Bestand vorhanden gewesene Banknoten, siehe Banknoten.
Zeugnisse über die Befähigung der Seeschiffer und Seesteuerleute, Umtausch der vor dem 1. Mai 1870 ertheilten: 371.
Ziegenhals, Errichtung und Kompetenz des Nebenzollamts I. 796.
Zölle und Verbrauchssteuern, zu deren Kontrole den Direktivbehörden ꝛc. beigeordnete Beamte 337.
Zoll- und Steuer-Gefälle, Minimalbetrag bei Erhebung derselben 749.
Zollgrenze, deutsche, Veränderung derselben durch Einschluß preußischer ꝛc. Gebiete 716.
Zossen, Aufhebung des Hauptsteueramts und Errichtung eines Untersteueramts 660.
Zweiganstalten, Umwandlung derjenigen der Preußischen Bank in solche der Reichsbank und Neuerrichtung von Zweiganstalten der Reichsbank 842.
Zylindrische Hohlmaaße, siehe Hohlmaaße.

Anhang.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen.

1. **Anerkennung der Unterstützungspflicht**, ein darauf gerichteter Antrag ist unzulässig 696.
2. **Armenpflege** kann auch in dem Falle angenommen werden, wenn solche von der verpflegten Person nicht beantragt worden ist 697.
3. **Aufenthalt**, dessen Beibehaltung am Wohnorte setzt nach §. 13 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 die wirkliche Ausführung des Vorhabens der Rückkehr nicht nothwendig voraus, ist insbesondere dann nicht ausgeschlossen, wenn der Abwesende nur durch den Tod an der Rückkehr verhindert wurde 363.
4. **Aufenthalt, dauernder**, welcher Aufenthalt als solcher anzusehen 695.
5. **Aufenthaltsort.** Der Armenverband desselben wird von seinen Verpflichtungen durch das Bestehen einer Unterstützungsverbindlichkeit dritter Personen, wenn letztere nicht erfüllt wird, nicht entbunden 156.

   Der Antrag auf Belassung des Hilfsbedürftigen am Aufenthaltsorte nach §. 56 des Reichsgesetzes setzt die vorgängige Feststellung der Uebernahmepflicht des fürsorgepflichtigen Armenverbandes, sei es durch vollstreckbare Entscheidung, sei es durch unbedingtes, noch wirksames Anerkenntniß voraus 195.

   Kompetenz der Spruchbehörden im vorgedachten Falle 195.

   Freie Selbstbestimmung bei der Wahl desselben 755.
6. **Auflösung eines Armenverbandes in mehrere Verbände** hat nicht ohne Weiteres eine Naturaltheilung der Armenlast zur Folge, diese Last bleibt vielmehr eine gemeinschaftliche der neuen Verbände, bis eine Vertheilung im Wege der Einigung oder der behördlichen Regulirung eingetreten ist 704
7. **Bestimmungen des älteren Landesrechts**, welche die Pflicht der vorläufigen Fürsorge regeln, haben durch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 ihre Anwendbarkeit verloren. Insbesondere sind preußische Landarmenverbände zu der ihnen nach §. 30 des früheren preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 obliegenden Vorschußverbindlichkeit, wenn dieselbe anläßlich einer vor dem 1. Juli 1871 gewährten Krankenpflege beansprucht wird, nicht verpflichtet 194.
8. **Competenz der Armen-Spruchbehörden** bei dem nach §. 56 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 gestellten Antrag auf Belassung des Hilfsbedürftigen am Aufenthaltsorte 195.
9. **Dienstort.** Der Armenverband des Dienstorts ist nach dem Sinne des §. 29 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 zu Tragung der Kosten einer 6 Wochen nicht übersteigenden Krankheit stets verpflichtet, sobald die Hilfsbedürftigkeit am Dienstorte erkennbar geworden, er ist daher auch erstattungspflichtig, wenn er durch ungerechtfertigte Ablehnung einen anderen Armenverband in die Nothwendigkeit versetzte, des hilfsbedürftigen Kranken sich anzunehmen 53.

   Die wegen Feststellung der Hilfsbedürftigkeit erforderlichen Ermittelungen hat die Armenbehörde von Amtswegen anzustellen 54.
10. **Ersatzanspruch**, die Anmeldung desselben bei der vorgesetzten Behörde genügt dann zur Wahrung desselben nach §. 34 des Reichsgesetzes, wenn dem vorläufig unterstützenden Armenverbande ohne sein Verschulden der wirklich ersatzpflichtige Armenverband innerhalb der Anmeldungsfrist nicht bekannt geworden ist, obwohl die rechtzeitige Ermittelung an sich möglich war 344.

    Der eventuellen Minderung oder Erhöhung desselben steht die Bestimmung in §. 46 des preußischen Gesetzes vom 8. März 1871 nicht entgegen 351.

    In wie weit der Richter auf die verspätete Anmeldung desselben von Amtswegen Rücksicht zu nehmen hat 742.
11. **Familienhaupt** gilt als unterstützt durch die der Frau, resp. den Kindern gewährte Unterstützung, selbst wenn die Frau in Folge böslicher Verlassung nach §. 17 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 einen eigenen Unterstützungswohnsitz erworben hatte und die Kinder den letzteren theilten 724.
12. **Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1870.** Ueber die Bedeutung von §. 4 desselben s. 726.
13. **Fristenlauf.** Die §. 27 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 bestimmte zweijährige Frist ruht während jeder von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung 185. Siehe auch 266.
14. **Heimathsrecht** nach der fürstlich lippe'schen Gesetzgebung 192.
15. **Hilfsbedürftigkeit.** Die wegen deren Feststellung erforderlichen Ermittelungen hat die Armenbehörde von Amtswegen anzustellen 54; für die Bestimmung des Begriffs der Hilfs-

bedürftigkeit kömmt es nicht darauf an, ob die Hilfsbedürftigkeit eine vollständige, ein Zustand völliger Hilfslosigkeit ist, sondern darauf, ob der zu Unterstützende in der entscheidenden Zeit in der Lage ist, die nothwendigsten Subsistenzmittel zu erwerben 55; deren Aufhören 341.

16. **Höhe des Verpflegungssatzes.** Zur Bestimmung desselben sind die speziellen thatsächlichen Unterlagen beizubringen, die der erkennenden Behörde gestatten, die Angemessenheit zu beurtheilen 697; siehe auch 720. 721 ff.
17. **Klagenhäufung subjektive,** deren Zulässigkeit bei Streitsachen der Armenverbände nach §. 40 des preußischen Gesetzes vom 8. März 1871 351.
18. **Kosten,** vom vorläufig verpflegenden Armenverbande behufs Feststellung der Heimathsverhältnisse des Unterstützten aufgewendete, fallen dem definitiv verpflichteten Armenverbande zur Last, auch wenn es zu einem Prozesse nicht kommt 725.
19. **Landarmenverband,** Dauer der einmal entstandenen Verpflichtung eines solchen 341; der Landarmenverband, in welchem eine Heilanstalt liegt, hat für solche Landarme zu sorgen, die freiwillig in die Heilanstalt eingetreten sind und in derselben oder bei der Entlassung hilfsbedürftig werden. 722.
20. **Landarmenanstalt.** Entlassung des Landarmen aus derselben auf sein Verlangen 341.
21. **Obdachlosigkeit** und polizeiliche Verschaffung eines Unterkommens 186. 195. 272.
22. **Oeffentliche Unterstützung.** Die Nothwendigkeit einer solchen und die Fortdauer der Nothwendigkeit zur Zeit, wo Klage erhoben wird, sind zur Begründung des Klaganspruchs auf Uebernahme eines Hilfsbedürftigen durch den Armenverband seines Unterstützungswohnsitzes erforderlich 55. 278. 798. 799.
23. **Unterstützung,** deren Einstellung 341.
24. **Unterstützungspflicht,** der Antrag auf deren Anerkennung ist unzulässig 696.
25. **Unterstützungswohnsitz,** ob der Lauf der Erwerbs- und Verlustfrist desselben für die Großmutter gehemmt wird, während für eine in ihrer Pflege befindliche Enkeltochter Armenunterstützung gezahlt wird 824.
26. **Unterstützungskosten,** die Feststellung derselben in quanto in Streitsachen der Armenverbände einem weiteren Verfahren vorzubehalten, ist zulässig 696.
27. **Verlustfrist.** Wie dieselbe läuft und wenn sie ruht 266; siehe auch 155.

    Als solche ist die in der Gemeindeverwaltung vermittelte aber nicht aus Armenmitteln bezahlte Gewährung eines Obdaches nicht anzusehen 272; ebensowenig, wenn die Gemeinde eine einem angeblich Hilfsbedürftigen gegen den ausgesprochenen Willen der Gemeinde gewährte Beihilfe bei der Prüfung der Gemeinderechnung nur deshalb passiren läßt, damit der Gemeindevorstand persönlich nicht darunter leide 273; über die Frage, ob öffentliche Unterstützung vorliege oder nicht, siehe auch 797.
28. **Wohnort,** siehe Aufenthalt.
29. **Zeitdauer, für welche eine Unterstützung als gewährt anzusehen ist** 691.

Chronologische Uebersicht

des

III. Jahrganges 1875.

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc. ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
1874.			
21. November.	Gebühren für die Benutzung der Braker Hafenanstalten	17	301
3. Dezember.	Uebereinkunft zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich italienischen Regierung wegen gegenseitigen Verzichts auf Beibringung von Trauerlaubnißscheinen	10	155
14. „	Ein- und Ausfuhr von Spielkarten in Bayern	1	3
18. „	Postordnung	1	6
18. „	Erläuterungen zur neuen Postordnung	1	41
18. „	Ausrufen der Stationsnamen auf Eisenbahnen	1	45
21. „	Zulassung ehemaliger Offiziere der Kaiserlichen Marine als Seeschiffer und Seesteuerleute auf Kauffahrteischiffen	2	51
22. „	An- und Abfahren der Versandtgüter	1	46
24. „	Ausgabe und Beschreibung der Reichskassenscheine	2	48
24. „	Neuaufstellung der Eichgebühren-Taxe	3	83
24. „	Eichgebühren-Taxe	4	94
29. „	Anzeige von Tarifserhöhungen	2	79
31. „	Vermehrung der direkten Expeditionen auf den Eisenbahnen	2	79
1875.			
4. Januar.	Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands	2	57
4. „	Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands	2	73
11. „	Bildung eines Ausschusses bei den Reichseisenbahnen	4	108
11. „	Zuziehung bestimmter Sachverständigen zur Festsetzung von Entschädigungen	4	108
31. „	Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern	7	124
3. Februar.	Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts, betr. Erwerb, Natur und Verlust der deutschen Schutzgenossenschaften	16	283
8. „	Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Markenschutz	7	131
22. „	Bekanntmachung, betr. Ausführung der §§. 101—108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16, 22 der Novelle vom 4. April 1874	9	142
3. März.	Nichtberechtigung der Realschüler zum Studium der Medizin	10	153
5. „	Instruktion für den Rechnungshof des Deutschen Reichs	11	157
6. „	Prüfung der Apotheker	11	167

Digitized by Google

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc. ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Stücks	Seite.
1875.			
22. März.	Tarife zur Erhebung von **Kommunikationsabgaben** in den fiskalischen Häfen des Königreichs **Preußen**	14	203
8. April.	Ambulante **Kontrole** über die Ausübung des **Betriebsdienstes** bei Eisenbahnzügen	16	289
13. „	**Beförderung von Thieren** auf Eisenbahnen	17	296
6. Mai.	Form und Ausstattung der **Eisenbahn-Tarife**	20	319
9. „	Abänderung des **Verzeichnisses** der **Seemannsämter** und der denselben vorgesetzten Landesbehörden	20	317
9. „	Anwendung englischer **Weichen**	21	324
14. „	**Neigungszeiger** auf den Eisenbahnen	24	357
21. „	**Publikationen der Tarife** und deren Aenderungen ꝛc.	30	528
31. „	**Interkommunikations-Signale** auf den Eisenbahnen	27	382
8. Juni.	**Ausprägung** von Reichs-Goldmünzen auf den deutschen Münzstätten **für Rechnung von Privatpersonen**	24	343
8. „	**Verbot** der ferneren Verbreitung der in Baltimore erscheinenden **katholischen Volkszeitung**	24	355
17. „	**Bekanntmachung**, betr. die in den **Apotheken** zulässigen **Waagen**	27	374
19. „	**Umtausch** der vor dem 1. Mai 1870 ertheilten **Zeugnisse** über die Befähigung als Seeschiffer und als Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen	26	371
22. „	**Ausführungs-Verordnung** zum Gesetze über die **Beurkundung** des **Personenstandes** und die Eheschließung	28	386
25. „	**Gleichstellung** der **Seefahrzeit** der jetzigen **Obermatrosen** mit der Seefahrzeit der ehemaligen Matrosen I. und II. Klasse der Kaiserlichen Marine	27	376
5. Juli.	**Bekanntmachung** zur **Ausführungs-Verordnung** zum Gesetze über die **Beurkundung** des **Personenstandes** und die Eheschließung	28	125
11. „	Abänderung der Vorschriften über die zulässige **Fehlergrenze** bei **zylindrischen Hohlmaaßen**	29	136
20. August.	Beseitigung der bei **Heizung** der **Eisenbahn-Personenwagen** hervorgetretenen Uebelstände	37	509
26. „	Verzeichniß der **Strandämter** und der denselben untergeordneten Strandvögte ꝛc.	36	475
2. September.	**Abkommen** zwischen **Deutschland** und **Oesterreich-Ungarn** bez. der Uebernahme **Auszuweisender**	36	475
15. „	Gleichmäßige **Einrichtung** ꝛc. der auf den Eisenbahn-Stationen ausliegenden **Beschwerdebücher**	40	531
16. „	Zweckmäßige **Ventilations-Einrichtungen** in den Eisenbahnwagen	40	532
21. „	Nachtrag-Verzeichniß solcher höheren **Lehranstalten**, welche zur Ausstellung gültiger **Zeugnisse** über die wissenschaftliche Qualifikation **zum einjähr.-freiw. Militärdienst** berechtigt sind	39	526
28. „	**Deutsche Wehrordnung**	41	535
28. „	**Nachträge** zur **Eichordnung** vom 16. Juli 1869, zum Erlasse vom 15. Februar 1871 und zur Instruktion vom 10. Dezember 1869	46	711
30. „	Verpflichtung zur **Einrichtung**, sowie zur Anzeige über Aufhebung oder Einschränkung bestehender **direkter Expeditionen** im Personen- und Güterverkehr	41	657
8. Oktober.	**Uebereinkunft** zwischen der **Kaiserlich deutschen** und der **Königlich belgischen** Regierung wegen gegenseitigen Verzichts auf Beibringung von **Trauerlaubnißscheinen**	46	710
24. „	**Ergänzung** des §. 23 der **Schiffsvermessungs-Ordnung** vom 5. Juli 1872	46	718
27. „	**Bekanntmachung**, betr. die von deutschen Schiffen in **egyptischen Häfen** zu entrichtenden **Leuchtfeuerabgaben**	45	703
29. „	**Verbot** der ferneren Verbreitung der in Krakau unter dem Namen „Czas" erscheinenden Zeitung	45	699
13. November.	**Prüfung** der **Apothekergehülfen**	49	761
24. „	**Instruktion** zur **Strandungs-Ordnung**	48	751
30. „	**Bekanntmachung**, betr. die von den **Eichämtern** zu erhebenden **Gebühren**	52	813
1. Dezember.	Schuldverschreibungen der **Prämienanleihe** der Stadt **Lüttich** vom Jahre 1853	49	756
4. „	**Bekanntmachung** der während des Prüfungsjahres 1874/75 **approbirten Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte** und **Apotheker**	50	787

Datum der Verordnungen, Bekanntmachungen ꝛc. ꝛc.	Inhalt.	Nummer des Stücks.	Seite.
1875.			
6. Dezember.	Zirkular-Erlaß an die deutschen **Wahlkonsuln**, betr. Behandlung von **Nachlaßgeldern** ꝛc.	52	817
7. „	**Vereinbarung** zwischen Deutschland und der Schweiz, betr. die **Nichtheranziehung** zum **Militärdienst**	50	784
16. „	Bekanntmachung, betr. die **Gültigkeit** der von der **Preußischen Bank** ausgestellten Banknoten als **Noten** der **Reichsbank**	51	787
17. „	Umwandlung der **Zweiganstalten** der **Preußischen Bank** in **Zweiganstalten** der **Reichsbank** und Neu-Errichtung von Zweiganstalten der Reichsbank	52	802
19. „	**Umwechselung** von **Reichsgoldmünzen** gegen Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfer-Münzen	52	802
22. „	**Verkehr** mit **Branntwein** zwischen dem deutschen Branntweinsteuergebiete und **Luxemburg**	52	812
27. „	**Vierteljährliche Gehaltszahlung** an die Beamten der Normal-Eichungs-Kommission, der Reichsbank und des Gesundheitsamtes	53	820
27. „	**Verpflichtung** der **Reichsbank** durch die Unterschrift einer Reichsbankstelle	53	820
27. „	Anordnungen in Folge anderweiter Regelung des **Verkehrs** mit **Branntwein** zwischen dem deutschen Branntweinsteuergebiet und **Luxemburg**	53	821
29. „	Bekanntmachung, betr. die **Reichs-Hauptkasse**	53	821

Druck von G. Hofschläger in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 1. Januar 1875. | № 1.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . Seite 1.
2. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 2.
3. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Dispensation von ärztlicher Prüfung . . . . . 3.
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Aenderungen in dem Stande und den Befugnissen preußischer und bayerischer Zoll- und Steuerstellen; Bekanntmachung, betr. die Ein- und Ausfuhr von Spielkarten in Bayern . . . . . 3.
5. **Marine und Schiffahrt:** Quarantaine-Vorschriften . . 6.
6. **Post-Wesen:** Postordnung vom 18. Dezember 1874; Erläuterungen zur neuen Postordnung; Bekanntmachungen, betr.: Umrechnung der Packetporto-Tarife in die Reichsmarkwährung; Eröffnung der Eisenbahn Meiningen-Ebenhausen (Schweinfurt) . . . . . 6.
7. **Eisenbahn-Wesen:** Ausrufen der Stationsnamen und der Aufenthaltsdauer; An- und Abfahren der Versandtgüter 45.
8. **Konsulat-Wesen:** Exequatur-Ertheilung . . . . . 46.
9. **Personal-Veränderungen** ꝛc.: Ernennung . . . . . 46.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. Moses Reußner aus Demborowo in Galizien, 35 Jahre alt,
2. der Friseurgehilfe Georg Kozlowski aus Warschau, 30 Jahre alt,
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 1 wegen Landstreichens, Bettelns im Rückfalle und Abweichens von der Reiseroute, zu 2 wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom resp. 12. und 18. Dezember d. Js.;
3. der Arbeiter Niels Hansen aus Oesterslöv in Schweden, 18 Jahre alt,
4. der Dienstknecht Jens Peter Christiansen, gebürtig aus Kopenhagen, 22 Jahre alt,
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 3 wegen Bettelns im Rückfalle, zu 4 wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom resp. 5. und 16. Dezember d. Js.;
5. der Bergmann Alexander Hart aus Zütphen im Königreich der Niederlande, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Münster vom 4. November d. Js.;
6. der Maschinist Johann Bater, geboren im Jahre 1836 zu Warschau, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Landshut vom 5. Dezember d. Js.;
7. der Lumpensammler Jakob Nowy, geboren und ortsangehörig zu Drosau (Kreis Pilsen, Bezirk Klattau in Böhmen), 58 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Regen vom 16. Dezember d. Js.;

8. die Bandmacher-Frau Veronika Strohbach aus Alt-Grafenwalde (Kreis Leitmeritz, Bezirk Schluckenau in Böhmen), 33 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 4. Dezember d. Js.;
9. der umherziehende Physiker Moses Gauthay, geboren am 1. August 1833 zu Genf in der Schweiz,
10. der Handlanger Joseph Reuter, 52 Jahre alt, gebürtig aus Luxemburg,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 9 wegen Landstreichens und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, zu 10 wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 3. und 21. Dezember d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 19. Dezember 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 13. bis 19. Dezember 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	509,375	195,771	80,011	60	—	—	12,783	10	18,917	60	12,842	50
b) Hannover .	—	1,004,730	—	—	31,049	—	—	—	9,868	40	5,496	60	2,213	70
c) Frankfurt . .	1,074,100	—	—	2,609	13,500	—	—	—	21,500	—	13,051	72	4,500	—
d) München . .	—	564,000	146,400	105,600	52,200	—	12,900	—	2,280	—	1,776	—	1,488	—
e) Dresden . .	—	—	—	99,000	—	—	20,933	50	15,000	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	283,650	198,052	—	—	15,653	80	—	—	3,144	40	3,867	60
g) Karlsruhe. .	—	—	—	—	—	—	27,830	—	10,690	—	4,800	—	2,214	—
h) Darmstadt .	—	—	—	112,500	—	—	3,035	60	—	—	3,300	—	—	—
Summe 1:	1,074,100	1,568,730	939,425	713,532	176,760	60	80,352	90	72,121	50	50,486	32	27,125	80
Vorher waren geprägt in														
a) Berlin . . .	362,558,800	77,906,650	2,631,895	6,509,852	1,835,136	40	859,529	80	426,705	90	726,840	70	240,228	30
b) Hannover. .	123,730,140	45,634,040	—	2,761,890	1,916,466	—	300,167	40	213,935	40	194,295	50	82,499	60
c) Frankfurt . .	166,371,360	41,501,760	—	855,790	375,324	60	1,255,144	70	123,167	10	326,705	40	147,314	54
d) München . .	98,517,980	21,142,330	278,400	7,185,360	2,189,709	—	384,730	90	120,055	20	103,230	20	68,786	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	—	3,052,554	456,208	20	242,618	30	233,139	30	101,806	46	45,220	63
f) Stuttgart . .	46,818,820	11,514,340	81,000	5,936,032	1,534,390	—	744,757	20	178,099	80	117,747	60	31,372	40
g) Karlsruhe .	20,884,360	7,398,310	—	4,005,494	808,866	80	568,084	50	111,120	—	114,912	50	42,466	27
h) Darmstadt .	16,462,320	4,618,200	—	1,703,687	379,103	20	333,640	80	—	—	50,043	23	20,102	51
Summe 2:	880,278,940	221,802,890	2,991,295	32,010,659	9,495,204	20	4,688,673	60	1,406,222	70	1,735,581	59	677,990	38
Gesammt-Ausprägung . . .	881,353,040	228,371,620	3,930,720	32,724,191	9,671,964	80	4,769,026	50	1,478,344	20	1,786,067	91	705,116	18
	1,104,724,660 Mark.		46,326,875 Mark 80 Pf.				6,247,370 Mark 70 Pf.				2,491,184 Mark 9 Pf.			

3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Dem Dr. med. Simon Weil von Eichstetten im Großherzogthum Baden ist auf Grund der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 687) seitens des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern die Dispensation von der im §. 29 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfung und die Approbation als Arzt ertheilt worden.

Berlin, den 29. Dezember 1874.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Mit dem 1. Januar 1875 treten folgende Aenderungen in dem Stande und den Befugnissen der Königlich preußischen Zoll- und Steuerstellen ein:

Das Hauptsteueramt zu Chodziesen wird aufgehoben und an Stelle desselben ein Untersteueramt mit der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über zollpflichtige Waaren, sowie von Begleitscheinen I. und II. über Salz, errichtet.

Das Hauptzollamt Podzamcze wird aufgehoben und an Stelle desselben ein Nebenzollamt I. Klasse mit der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über zollpflichtige Waaren, sowie von Begleitscheinen I. und II. über Salz, errichtet.

Die Steuer-Expeditionen auf den Bahnhöfen der Main-Weser-, der Main-Neckar- und der Taunus-Eisenbahn zu Frankfurt a. M. und die Steuer-Expedition an der Bockenheimer Warte daselbst kommen in Wegfall.

Die Steuerrezeptur zu Ehringhausen im Hauptamtsbezirke Marburg wird aufgehoben.

Das Hauptsteueramt zu Wohlau wird unter Wegfall der Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über zollpflichtige Waaren und von Begleitscheinen I. und II. über Salz in ein Untersteueramt umgewandelt.

Die Steuerrezepturen zu Herstelle im Bezirke des Hauptsteueramtes zu Lemgo und zu Meschede im Bezirke des Hauptsteueramts zu Arnsberg werden aufgehoben.

Die zu Grevenbrück im Hauptamtsbezirke Arnsberg bestehende Steuerrezeptur wird nach Eslohe verlegt.

Dem Königlich preußischen Hauptsteueramte zu Görlitz ist die Befugniß zur Abfertigung von Rohzucker zum Zollsatze von 4 Thalern für den Zentner beigelegt worden.

Das Königlich bayerische Nebenzollamt Straubing, Hauptamtsbezirk Passau, wird am 1. Januar 1875 aufgelöst werden. An dessen Stelle ist der Königlichen Aufschlag-Einnehmerei in Straubing vom gleichen Zeitpunkte ab, die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königlich bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, die Ein- und Ausfuhr von Spielkarten betreffend.

Zum Vollzuge des §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. Juni 1874, die Verwaltung der Malzaufschlags- und Stempelgefälle betreffend, dann des §. 13 des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1874 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 29 und 35), wonach die im diesrheinischen Bayern zu erhebende Kartenstempel-

gebühr mit 1. Januar 1875 auch in der Pfalz zur Einführung gelangt und die Stempelung der Spielkarten den Organen der Zollverwaltung übertragen ist, wird auf Grund des Art. 4 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867 und des hiezu gehörigen Schlußprotokolles Ziff. 3 (Gesetzblatt pro 1866/69 S. 93 f.), in Ansehung des Verkehrs mit Spielkarten aus und nach Bayern Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die zum Verbleibe nach Bayern eingehenden Spielkarten unterliegen, wie die daselbst angefertigten, neben der tarifmäßigen Eingangsabgange im Falle der Einfuhr aus dem Zollauslande, einer Stempelgebühr, welche beträgt und zwar in den Landestheilen rechts des Rheines vom 1. August 1874 angefangen, und in der Pfalz vom 1. Januar 1875 ab:

a) für jedes Spiel deutsche Karten mit 36 oder weniger Blättern zehn Kreuzer zwei Pfennige (dreißig Pfennige Reichswährung);
b) für jedes andere Kartenspiel einundzwanzig Kreuzer (sechszig Pfennige Reichswährung).

Kinderspielkarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten werden stempelfrei behandelt, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als 35 Millimeter und zugleich in der Breite nicht mehr als 27 Millimeter messen.

§. 2.

Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenn gleich der hierauf etwa haftende Zollanspruch vollständig erledigt sein sollte, nicht in den freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verschlusses außer Aufsicht und Kontrole gelassen werden.

Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt, das Herzaß, oben aufliegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammengehalten wird und die vorschriftsmäßige Stempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so kann die Stempelung so lange versagt werden, bis die obwaltenden Mängel unter amtlicher Aufsicht beseitigt sind.

§. 3.

Zur Kartenstempelung gegen Erlegung der Stempelgebühr sind

— die Hauptzollämter: Augsburg, Ludwigshafen a. Rh., München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, dann
— das Nebenzollamt Landshut

ermächtigt.

§. 4.

Die Einfuhr beziehungsweise Durchfuhr von Spielkarten nach und durch Bayern darf

a) insoweit es sich um noch zollpflichtige Spielkarten handelt
— nur unter Zollkontrole;
b) insoweit die Spielkarten schon verzollt sind oder sonst aus dem Gebiete eines anderen Bundesstaates zur Versendung gelangen
— nur unter Uebergangsscheinkontrole

erfolgen.

Die ad b bezeichneten Transporte müssen schon im Versendungsorte oder bei der Abfertigungsstelle, an welche der Versendungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, angemeldet und mit Uebergangsschein versehen werden.

Zur Erledigung der hienach ertheilten Bezettlung sind sämmtliche, für die in Frage kommende Zoll- oder übergangssteuerliche Abfertigung überhaupt zuständigen Königlichen Zoll- und Steuerbehörden ermächtigt.

Die schließliche Abfertigung der Spielkarten-Sendungen zum Verbleibe in Bayern kann indeß blos von den im §. 3 bezeichneten Zollbehörden vorgenommen werden.

Sollten daher Spielkartensendungen, welche unter Zoll- oder Uebergangsscheinkontrole bei anderen Zoll- und Steuerbehörden eintreffen, nachträglich die Bestimmung zum Verbleibe in Bayern erhalten, so sind dieselben mittels Uebergangsscheines einem der für die Stempelung zuständigen Aemter zu überweisen.

Das Gleiche hat auch von den Kartenstempelämtern zu geschehen, wenn die Stempelung bei einem anderen, als dem ursprünglichen Empfangsamte in Antrag gebracht wird.

Spielkarten, welche bereits den Stempel eines anderen Staates tragen, sind, was die Stempelpflicht in Bayern und die Zoll- oder Uebergangsscheinkontrole betrifft, gleich den ungestempelten Karten zu behandeln.

§. 5.

Spielkarten, welche aus einem Theile des Königreichs in einen andern Theil desselben mit Berührung des Zollauslandes oder des Gebietes anderer Bundesstaaten versendet werden, müssen von einem Uebergangsschein begleitet sein.

§. 6.

Der Betrag der diesseitigen Stempelabgabe ist von dem Extrahenten der Kontrol-Bezettlung (Begleitschein, Uebergangsschein u. s. w.) in gleicher Weise, wie eventuell auch der Zollanspruch, sicher zu stellen und hienach die Verpflichtungs- und Annahme-Erklärung in den gedruckten Formularen entsprechend abzuändern und beziehungsweise zu ergänzen.

Der sicher zu stellende Abgabenbetrag ist, wenn die Anzahl und Gattung der abzufertigenden Karten durch spezielle Revision festgestellt sind, nach den im §. 1 angegebenen Stempelsätzen zu bemessen, andernfalls aber mit 3 fl. 30 kr. (6 M.) für das Zollpfund des Bruttogewichts zu berechnen.

§. 7.

Ist eine Spielkartensendung zum Verbleibe in Bayern bestimmt, so muß nach deren Eintreffen bei dem Amte der Schlußabfertigung (§. 3) eine Anmeldung (Deklaration) in zwei Exemplaren übergeben werden, welche die Anzahl der Kartenspiele und deren Gattung mit Rücksicht auf die im §. 1 angegebenen Steuersätze zu enthalten hat.

Die Abgabe einer solchen Deklaration kann von dem Empfänger der Spielkarten verlangt werden, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit des Einbringers für dieselbe.

Die Zollbehörde hat nöthigen Falles den Empfänger zur Einreichung der Deklaration binnen einer nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden kurzen Frist aufzufordern.

Das eine Exemplar der Deklaration dient als Registerbeleg, das andere Exemplar wird dem Anmeldenden mit der Quittung über Entrichtung der Stempelgebühr zurückgegeben.

§. 8.

Bei der Ausfuhr von gestempelten oder ungestempelten Spielkarten aus Bayern nach oder durch andere Bundesstaaten sind zunächst die zur Wahrung der Stempelgefälls-Interessen dieser Staaten getroffenen und den Königlichen Zoll- und Steuerbehörden speziell bekannt gegebenen Anordnungen genau zu beachten.

Die Königlichen Zoll- und Steuerbehörden werden sich angelegen sein lassen, hierauf bei der ihnen obliegenden Ausfuhrbehandlung auch die Kartenversender aufmerksam zu machen.

Vorbehaltlich der hienach erforderlichen Steuerkontrole unterliegt die Versendung von spanischen, portugiesischen, englischen und amerikanischen Karten aus Bayern einer weiteren Kontrole nicht.

Dagegen haben Fabrikanten, welche für eine andere Gattung der von ihnen angefertigten Karten bei deren Ausfuhr Stempelbefreiung in Anspruch nehmen wollen, die Sendung jedes Mal, auch wenn dieselbe ohne Berührung anderer Bundesstaaten in das Ausland gehen soll, dem Hauptzollamte des Bezirks schriftlich anzumelden.

Die Abfertigung der Karten geschieht sodann in dem gewöhnlichen Begleitschein- oder Uebergangsscheinverfahren.

Der Extrahent des Begleitscheines oder Uebergangsscheines haftet, bis dessen Erledigung nachgewiesen ist, für den Stempelbetrag.

Ueber die Sendungen von Karten aus Fabrikorten an das zur Ausfuhrbehandlung zuständige Hauptzollamt ist bei diesem vorgängig ein Transportschein, welcher die Sendung bis zum Amte zu begleiten hat, zu erholen. Eines solchen Transportscheines bedarf es nicht, wenn sich die Fabrik am Amtssitze befindet.

Insoferne bisher Kartenfabrikanten gestattet worden ist, die Ausfuhr von ungestempelten Karten mit Stempelbefreiung durch Vermittlung von Kaufleuten zu bewirken, hat es bei den Voraussetzungen, an welche diese Bewilligung geknüpft ist, und den hiefür ergangenen besonderen Kontrolvorschriften sein Bewenden.

§. 9.

Werden Spielkarten in der Ein-, Aus- oder Durchfuhr unter Zoll- oder Uebergangsscheinkontrole versendet, so sind außer den vorstehenden Anordnungen noch diejenigen Bestimmungen zu beachten, welche über die Behandlung von zoll- und übergangsabgabenpflichtigen Gegenständen allgemein getroffen sind.

§. 10.

Gegenwärtige Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1875 in Wirksamkeit. Von demselben Zeitpunkte ab werden die Anordnungen der Bekanntmachung vom 14. Juli 1868, den Verkehr mit Spielkarten betreffend (Regierungsblatt pro 1868 S. 1277 ff.) aufgehoben.

München, den 14. Dezember 1874.

---

5. Marine und Schiffahrt.

Zufolge neuerer Anordnung der egyptischen Gesundheitsbehörde unterliegen die aus den Häfen der Regentschaft Tripolis mit unreinen Patenten kommenden Schiffe einer Quarantaine von 31 Tagen, die mit reinen Patenten versehenen Schiffe dagegen einer Beobachtung, deren Dauer nach den Umständen bemessen wird; Ankünfte auf dem Landwege werden nach wie vor zurückgewiesen. (Vergl. Seite 316 und 288).

---

6. Post-Wesen.

Postordnung
vom 18. Dezember 1874.

Abschnitt I. Postsendungen.
Abschnitt II. Estafettensendungen.
Abschnitt III. Personenbeförderung mittelst der Posten.
Abschnitt IV. Extrapost- und Kurierbeförderung.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abschnitt I.
Postsendungen.

§. 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I Die Postsendungen müssen nach den folgenden Bestimmungen gehörig adressirt und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II Es beträgt das Meistgewicht:
eines Briefes 250 Gramm,
einer Drucksache 1 Kilogramm,
einer Waarenprobe 250 Gramm,
eines Packets 50 Kilogramm.

§. 2.
Adresse.

I Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit postlagernd bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Gewähr zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk postlagernd darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

§. 3.
Außenseite.

I Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den auf die Beförderung bezüglichen Angaben nur der Name oder die Firma des Absenders enthalten sein. Wegen der besonderen Bestimmungen für Post-Packetadressen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 4, 13, 14, 15 und 17.

II Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Adresse zu kleben.

§. 4.
Begleitadresse zu Packeten.

I Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II Formulare zu Post-Packetadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

III Für Formulare, welche mit Freimarken beklebt sind, wird nur der Betrag der Freimarke erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück abgelassen.

IV Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe, Farbe und Stärke des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

V Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten ꝛc. Mittheilungen benutzt werden.

VI Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt bez. an den bestellenden Boten zurückgegeben, der Abschnitt kann jedoch durch den Empfänger abgetrennt und zurückbehalten werden.

§. 5.
Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.

I Mehr als fünf Packete dürfen nicht zu einer Begleitadresse gehören. Auch ist es nicht zulässig, Packete mit Werthangabe und solche ohne Werthangabe mittelst einer Begleitadresse zu versenden.

II Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Begleitadresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

§. 6.
Aufschrift der Packete.

I Die Aufschrift eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Begleitadresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann.

II Die Aufschrift eines Packets muß in haltbarer Weise unmittelbar auf der Umhüllung angebracht werden. Ist dies nicht ausführbar, so ist die Aufschrift auf einem der ganzen Fläche nach aufgeklebten oder sonst unlösbar darauf befestigten Papier ꝛc. anzubringen, oder es sind haltbar befestigte Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Stoffe zu benutzen.

§. 7.
Werthangabe.

I Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Begleitadresse, als auf dem zugehörigen Packete ersichtlich gemacht werden.

II Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen.

III Bei der Versendung von kurshabenden Papieren ist der Kurswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher voraussichtlich zu verwenden sein würde, um eine neue rechtsgültige Ausfertigung des Dokuments zu erlangen, oder um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Einziehung der Forderung entgegenstellen würden, wenn das Dokument verloren ginge. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Vorschußsendungen werden daher nur dann als Werthsendungen behandelt, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 8.
Verpackung.

I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Beförderungsstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Akten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr drei Kilogramm, wenn die Dauer der Beförderung verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe oder in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während der Beförderung eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§. 9.
Verschluß.

I Der Verschluß der Postsendungen muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderer, durch Wärme sich auflösender Stoff nicht benutzt werden.

III Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Bleie abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Stoffe hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf den zur Verpackung benutzten Stoff so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

Digitized by Google

v Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereiften und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Bleie.

vi Desgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, einzelne Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel- oder Bleiverschluß angenommen werden.

§. 10.

Besondere Anforderungen bezüglich der Werthsendungen.

i Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Umschlage versehen, und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Umschlags oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

ii Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann.

iii Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

iv Sendungen bis zum Gewichte von 2 Kilogramm dürfen, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 10,000 Mark und bei baarem Gelde nicht 1,000 Mark übersteigt, in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

v Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

vi Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 25 Kilogramm schwer sein.

vii Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 25 Kilogramm schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

viii Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

ix Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 11.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

i Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

ii Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen und, falls dieselbe verweigert wird, die Annahme der Sendung abzulehnen.

iii Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

iv Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Postbeförderungsmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

Digitized by Google

§. 12.
Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II Für dergleichen Gegenstände ꝛc., wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche, sowohl auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Entzündung entstehenden Schaden haftbar.

IV Die im §. 11 Absatz II ausgesprochene Befugniß der Postanstalten tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

§. 13.
Postkarten.

I Die Vorderseite der Postkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilungen können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein.

II Die Postkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 14) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Postkarte durch Druck oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 14 bei Drucksachen gestattet sind. Die Anfügung von Waarenproben zu Postkarten ist unzulässig.

III Zu den Postkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient.

IV Postkarten müssen frankirt werden. Für Postkarten mit Rückantwort ist auch für die Rückantwort das Porto vorauszubezahlen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht befördert.

V Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung 5 Pf. für jede Postkarte. Für Postkarten mit Rückantwort werden 10 Pf. erhoben. Bei der Verwendung von Postkarten als Formulare zu Drucksachen beträgt das Porto 3 Pf.

VI Formulare zu Postkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

VII Ungestempelte Formulare zu Postkarten werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück, Postkarten mit Rückantwort zum Preise von 5 Pf. für je 5 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postkarten wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

VIII Formulare, welche nicht von der Post bezogen werden, müssen in Größe und Stärke des Papiers mit den von der Post gelieferten übereinstimmen, auch auf der Vorderseite mit der gedruckten oder geschriebenen Ueberschrift „Postkarte“ versehen sein, dürfen aber nicht das Reichswappen tragen.

§. 14.
Drucksachen.

I Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie die mittelst der sogenannten Blindenschrift hergestellten Gegenstände.

II Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, deren Vertrieb die Post besorgt, zur Einlieferung gelangen.

III Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachstehend unter IV bis IX gegebenen Vorschriften; dagegen für die Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen die unter X bis XIII folgenden Vorschriften.

Digitized by Google

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann. Unter Band (Verschnürung) können auch Bücher, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, versandt werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, leicht erkannt werden kann.

V Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VI Mehrere Drucksachen dürfen unter einer Umhüllung versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VII Die Versendung von Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. — Es soll jedoch gestattet sein:

1. auf der äußern Seite des Bandes den Namen, die Firma und den Wohnort des Absenders anzugeben;
2. auf der Drucksache selbst den Ort, das Datum und die Namensunterschrift bez. Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich oder auf mechanischem Wege anzugeben oder abzuändern;
3. einzelne Stellen des Inhalts, auf welche die Aufmerksamkeit gelenkt werden soll, durch Striche kenntlich zu machen;
4. Druckfehler zu berichtigen;
5. bei Preislisten, Börsenzetteln und Handelszirkularen die Preise, sowie den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern;
6. bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften und Bildern eine Widmung handschriftlich einzutragen und eine Rechnung beizufügen;
7. den Korrekturbogen das Manuskript beizufügen und in denselben Aenderungen und Zusätze zu machen, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, solche Zusätze auch in Ermangelung des Raumes auf besonderen Zetteln anzubringen;
8. bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien) die Werke, welche verlangt werden, auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen oder zu unterstreichen;
9. Modebilder, Landkarten u. s. w. auszumalen.

VIII Drucksachen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt auf alle Entfernungen:

		bis	50	Gramm einschließlich	3	Pf.,
über	50	„	250	„ „	10	„
„	250	„	500	„ „	20	„
„	500	Gramm	bis	1 Kilogramm einschließlich . .	30	„

IX Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Gramm ist, wenn sie den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder wenn sie unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendenfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten. Dergleichen Drucksachen zum Gewichte über 250 Gramm gelangen nicht zur Absendung.

b) Bei der Einlieferung als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen.

X Als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen sind solche dem Abs. I entsprechende Drucksachen anzusehen:

1. welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll;
2. welche zwar als regelmäßige Nebenblätter zu Zeitungen erscheinen, die aber, da sie auch unabhängig von der Hauptzeitung für sich allein bezogen werden können, von der Versendung als ordentliche Zeitungsbeilagen ausgeschlossen sind.

XI Jeder Versendung außergewöhnlicher Zeitungsbeilagen muß von dem Verleger eine Anmeldung derselben bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des Portos für so viele Exemplare, als der

betreffenden Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

XII Außergewöhnliche Zeitungsbeilagen dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, gefalzt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

XIII Das Porto für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar ¼ Pf. Ein bei Berechnung des Gesammtbetrages sich ergebender Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet.

§. 15.

Waarenproben.

I Gegen die für Waarenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Waarenproben zugelassen, die keinen eigenen Kaufwerth haben und nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

II Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend, leicht erkannt werden kann. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in briefförmigen Kästchen oder Säckchen erfolgen.

III Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben“ („Muster“) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem nur noch angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV Diese Angaben dürfen, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beigeschlossen oder angehängt werden. Mehrere Waarenproben dürfen unter einer Umhüllung versandt werden, die einzelnen Proben dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder Adreß-Umschlägen versehen sein. Die Vereinigung von Drucksachen mit Waarenproben zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Gramm ist gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 14 entsprechen.

VI Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt, gleichviel ob die Waarenproben für sich allein versandt werden, oder ob Drucksachen damit vereinigt sind, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pf.

VII Für Waarenproben, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, oder welche unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, ist das Porto für unfrankirte Briefe, eintretendenfalls unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

VIII Waarenproben, welche einen Werth haben, desgleichen diejenigen, deren Beförderung mit Nachtheil oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe u. dergl., gelangen nicht zur Absendung.

§. 16.

Einschreibsendungen.

I Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Briefe mit Behändigungsschein, Postvorschußsendungen, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Einschreibung befördert und müssen zu diesem Zwecke von dem Absender mit der Bezeichnung „Einschreiben“ versehen werden. Bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein; die Wirkung der Einschreibung in Bezug auf die Gewährleistung erstreckt sich in diesem Falle nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

II Ueber eine eingeschriebene Sendung wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

III Für eingeschriebene Sendungen wird, außer dem Porto, eine Einschreibgebühr von 20 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

IV Wünscht der Absender eines eingeschriebenen Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Rückschein" auf der Adresse ausgedrückt sein; auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Adresse bezeichnen, an welche der Rückschein abzuliefern ist. Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 20 Pf. vom Absender im voraus zu entrichten.

V Eine Werthangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig.

§. 17.

Postanweisungen.

I Die Postverwaltung übermittelt im Wege der Postanweisung Geldbeträge bis zu dreihundert Mark einschließlich.

II Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	20 Pf.
über 100 bis 200 Mark	30 „
„ 200 „ 300 „	40 „

III Formulare zu Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV Für die mit Freimarken beklebten Formulare wird nur der Betrag der Freimarken erhoben. Unbeklebte Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft.

V Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VII Ueber den eingezahlten Betrag wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

IX Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

X Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XI Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von dieser Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Doppels der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Doppels muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Doppels von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 18.

Telegraphische Postanweisungen.

I Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeort auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III Der Aufgeber hat zu entrichten:
a) die Postanweisungsgebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) eine Gebühr von 25 Pf. für Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet; außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht postlagernd adressirt ist,
d) das Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte
zur Erhebung (§. 21); diese Gebühr kann von dem Absender gezahlt oder von dem Adressaten eingezogen werden.

IV Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang des Ueberweisungs-Telegramms dasselbe dem Adressaten durch einen besonderen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe des mit der Quittung des berechtigten Empfängers versehenen Ueberweisungs-Telegramms.

V Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

§. 19.

Postvorschußsendungen.

I Postvorschüsse sind im Betrage bis zu einhundertfünfzig Mark einschließlich zulässig.

II Handelt es sich um Beförderungs-Auslagen und ähnliche Kosten, welche auf Sendungen haften, so können auch Vorschüsse zu einem höheren Betrage entnommen werden.

III Sendungen mit Postvorschuß müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:
„Vorschuß von . . . . . “,
sowie den Namen und die Wohnung des Absenders enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Reichsmarkwährung zu erfolgen. Die Marksumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Der Einlieferer erhält bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei, es sei denn, daß die Zahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendung ausnahmsweise erfolgt ist.

V Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß der Postanstalt am Aufgabeorte spätestens 7 Tage nach dem Eingange zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst ist. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „postlagernd“.

VI Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendungen erfolgt an den berechtigten Absender, unter Einforderung der im Abs. IV erwähnten Bescheinigung bez. gegen Rückzahlung des empfangenen Vorschußbetrages. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des §. 40 in Anwendung.

VII Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. IV ertheilte Bescheinigung zurückgiebt. Die Postanstalt ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

VIII Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

IX Für Vorschußsendungen ist Porto und eine Postvorschußgebühr zu entrichten.

1. Das Porto beträgt:
   a) für Vorschußbriefe (Postkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts,
      auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich . . . . . 20 Pf.,
      auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 40 „
      Für unfrankirte Postvorschußbriefe wird ein Portozuschlag von 10 Pf. erhoben. Bei portopflichtigen Dienstsachen findet dieser Zuschlag nicht statt;
   b) für Vorschußpackete das Porto für das Packet.
      Im Fall eine Werthangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr bez. Einschreibgebühr hinzu.
2. Die Postvorschußgebühr beträgt für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pf., mindestens aber 10 Pf. Ein bei Berechnung der Postvorschußgebühr sich ergebender Bruchtheil einer Mark ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

X Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte. Die Zahlung der Vorschußgebühr hat stets zugleich mit dem Porto zu erfolgen.

§. 20.

Postauftragsbriefe.

I Im Wege des Postauftrages können Gelder bis zum Betrage von sechshundert Mark einschließlich eingezogen werden.

II Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Zinsschein ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III Das Formular zum Auftrag ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Markſumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Zu schriftlichen Mittheilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrag als Anlagen nicht beigefügt werden.

V Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

VI Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§. 16) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag" zu versehen.

VIII Ueber den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

IX Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rücksendung oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

X Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels ꝛc.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt, sofern derselbe nicht bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert hat. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XI Postauftragsbriefe müssen frankirt werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

XII Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungsformular — bei Beträgen über 300 Mark zwei Formulare — behufs Uebermittelung des eingezogenen Betrages an seine Adresse beizufügen. Dabei darf in den beizufügenden Postanweisungsformularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XIII Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.

XIV Es steht dem Auftraggeber frei, zu verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags auszudrücken.

XV Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselproteſtes befugte Perſon geſchieht, ſo genügt der Vermerk: „Sofort zum Proteſt", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer ſolchen Perſon bedarf. Mit der Weitergabe des Poſtauftrags und deſſen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher ꝛc. iſt die Obliegenheit der Poſtverwaltung erfüllt. Die Proteſtkoſten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Proteſtes zu entrichten.

XVI Den Auftraggebern iſt geſtattet, auf der Adreßſeite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen ſoll. Für die Beſtimmungs-Poſtanſtalt iſt dann dieſer Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Poſtauftrags maßgebend.

XVII An Sonntagen und an geſetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Poſtaufträgen nicht ſtatt.

XVIII Formulare zu Poſtaufträgen können bei den Poſtanſtalten zum Preiſe von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§. 21.

Durch Eilboten zu beſtellende Sendungen.

I Sendungen, welche ſogleich nach der Ankunft dem Adreſſaten beſonders zugeſtellt werden ſollen, müſſen auf der Adreſſe einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Beſtellung an den Adreſſaten ſogleich nach der Ankunft durch beſonderen Boten erfolgen ſolle (Eilbeſtellung). Dieſem Zwecke entſprechen folgende, vom Abſender durch Unterſtreichen beſonders hervorzuhebende Vermerke:

„durch Eilboten", „durch beſonderen Boten", „beſonders zu beſtellen", „ſofort zu beſtellen". Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig ꝛc. bleiben unberückſichtigt.

II Eingeſchriebene Briefe, Poſtkarten, Druckſachen und Waarenproben werden den Eilboten ſtets mitgegeben.

III Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Kilogramm, ſowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden den Adreſſaten durch die beſonderen Boten in die Wohnung beſtellt, ſoweit nicht etwa zollamtliche Vorſchriften entgegenſtehen. Bei Poſtanweiſungen werden die Geldbeträge dem Eilboten ſtets mitgegeben.

IV Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 300 Mark erſtreckt ſich die Verpflichtung der Poſtverwaltung zur beſonderen Beſtellung in die Wohnung des Adreſſaten nur auf den Ablieferungsſchein, und bei Packetſendungen im Gewichte von mehr als 5 Kilogramm nur auf die Begleitadreſſe bz. den etwaigen Ablieferungsſchein.

V Mit der Annahme von Briefen und ſonſtigen Sendungen zur beſonderen Beſtellung an Adreſſaten, die im Orts- oder im Landbeſtellbezirke der Aufgabe-Poſtanſtalt wohnen, ſowie von ſolchen Briefen und ſonſtigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch beſondere Boten nach anderen Poſtorten geſandt werden ſollen, haben die Poſtanſtalten ſich nicht zu befaſſen.

VI Auf Verlangen der Abſender kann die beſondere Beſtellung von Poſtſendungen, welche einer Poſtanſtalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Poſtorte gerichtet ſind, ſtattfinden, wenn die Entfernung zwiſchen den beiden Poſtanſtalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Adreſſen derartiger Sendungen müſſen, unter Angabe des eigentlichen Beſtimmungsorts, den Vermerk enthalten: „von (Bezeichnung des Ortsnamens der Poſtanſtalt, von welcher aus die Eilbeſtellung erfolgen ſoll) durch Eilboten".

VII Für die Eilbeſtellung von Poſtſendungen ſind zu entrichten:

a) **Bei gewöhnlichen und bei eingeſchriebenen Briefen, Poſtkarten, Druckſachen und Waarenproben, ſowie bei Vorſchußbriefen:**

1. wenn die Beſtellung im Ortsbeſtellbezirke der Poſtanſtalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.,
2. wenn die Beſtellung im Landbeſtellbezirke der Poſtanſtalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 10 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 50 Pf. für jede Beſtellung.

b) **Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Poſtanweiſungen:**

in allen Fällen, in welchen die Sendungen ſelbſt, ſowie die Geldbeträge der Poſtanweiſungen, durch Eilboten beſtellt werden, der doppelte Betrag der unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Sätze. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitadreſſen zur beſonderen Beſtellung gelangen ſo kommt der einfache Betrag des unter a. 1 bz. a. 2 bezeichneten Eilbeſtellgeldes zur Anwendung.

VIII Die Gebühr für die Eilbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

IX Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Briefe an denselben Adressaten durch Eilboten ist, wenn das Bestellgeld nicht vorausbezahlt ist, dasselbe nur für einen Brief zu entrichten; bei anderen Sendungen wird das Bestellgeld für jeden Gegenstand besonders erhoben. Ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

§. 22.

Briefe mit Behändigungsschein.

I Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein". Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 35.

II Für Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1. das gewöhnliche Briefporto,
2. eine Behändigungsgebühr
   a) von 10 Pf., wenn die Absendung von einer Staats- oder Gemeindebehörde, oder von einem Notar erfolgt,
   b) von 20 Pf., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3. das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Einschreibung verlangt, so tritt dem Porto zu 1 die Einschreibgebühr von 20 Pf. hinzu.

III Formulare zu Behändigungsscheinen können bei den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§. 23.

Behandlung ordnungswidrig beschaffener Sendungen.

I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Einlieferer zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß die Beförderung insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Einlieferers auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III Ist aber die Annahme der Sendung auch nicht wegen mangelhafter Beschaffenheit beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen sind (§§. 11 u. 12).

§. 24.

Ort der Einlieferung.

I Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. II), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen und Waarenproben vermittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Postbegleitern, Postillonen und Postfußboten, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende Briefe, Postkarten, Briefe mit Behändigungsschein,
Drucksachen und Waarenproben,
Postanweisungen,
Sendungen mit Werthangabe, } im Einzelnen bis zum Werth- bez. Postvorschußbetrage von
Postvorschußsendungen } 150 Mark.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weiteren Umfange, als im Abs. II und im Abs. III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellungsgange ein Annahmebuch mit sich, in welches derselbe die von ihm angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnlichen Packete und Postvorschußsendungen einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen ist auch der Auflieferer befugt. Die Ertheilung des Einlieferungsscheins über die vom Landbriefträger angenommenen Sendungen mit Werthangabe, Einschreibsendungen und Postanweisungen erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Auflieferer, wenn möglich beim nächsten Bestellungsgange, zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 19 Abs. IV Anwendung findenden Bescheinigung.

VI Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs. III und IV) kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto und den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

§. 25.

Zeit der Einlieferung.

I Die Einlieferung bei den Postanstalten muß während der Dienststunden und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirektionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden zu verlegen, auszudehnen oder zu beschränken.

III An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirektion bestimmt. Die Ober-Postdirektionen können in besonderen Fällen die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V Die von den Ober-Postdirektionen in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VI Die Schlußzeit für die Einlieferung bei den Annahmestellen der Postanstalten tritt ein:

1. Für Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
   eine viertel bis eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden, soweit die Perrons zugänglich sind.
2. Für alle anderen Gegenstände:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirektionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII In jedem Falle werden bei Postbeförderungen auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu befördern und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX Für Posten die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abgangs der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X Die an oder in den Posthäusern befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post, und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang, geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Posthause gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Posthause gelangen.

§. 26.

Frankirungsvermerk.

I Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk durchstrichen, weggeschabt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 27.

Einlieferungsschein.

I Die Einlieferung solcher Sendungen, über welche die Postanstalt einen Einlieferungsschein auszustellen hat, wird durch den ertheilten Schein bewiesen, und hat sich daher der Einlieferer nicht zu entfernen, ohne diesen Schein in Empfang genommen zu haben. Vermag — gegebenen Falles — der Absender diesen Schein nicht vorzulegen, so wird die Einlieferung als nicht geschehen erachtet, wenn dieselbe nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, oder wenn nicht in anderer Weise überzeugend dargethan wird, daß die Sendung als eine solche eingeliefert worden ist, für welche die Postverwaltung Gewähr leistet.

II In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 24 Abs. V.

§. 28.

Leitung der Postsendungen.

I Auf welchem Wege die Postsendungen zu leiten sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 29.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

I Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor der Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch an einem Unterwegsorte, insofern dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

III Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, eine von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, gefertigte Abschrift der Adresse abgiebt.

IV Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückforbert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der verlangte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Verlangschreiben aus.

V Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf ein desfallsiges Telegramm nicht abgesandt, oder demselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben ausgewiesen habe; daß dies geschehen, muß in dem Telegramm bemerkt sein.

VI Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Briefumschlags bez. der Begleitadresse erstattet.

VII Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie bei einer gewöhnlichen Rücksendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

§. 30.

Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Unterwegsorten.

I Auf Verlangen eines sich gehörig ausweisenden Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den ersteren auch an einem Unterwegsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Dienstes herbeigeführt wird.

II Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§. 31.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Inhalts der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bez. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postzimmer innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten; auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 14 und 15) zum Zwecke der Prüfung über die Zulässigkeit des ermäßigten Portos zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 32.
Bestellung.

I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1. auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefe und Postkarten,
2. auf gewöhnliche und eingeschriebene Drucksachen und Waarenproben,
3. auf Postanweisungen,
4. auf die Anlagen zu den Postaufträgen,
5. auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,
6. auf Ablieferungsscheine (Post-Packetadressen) über Sendungen mit Werthangabe und über Einschreib-Packete.

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie Einschreib-Packete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Packetadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

III Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirke wird erhoben:

1. bei den Postämtern:
   a) für Packete bis 5 Kilogr. einschließlich . . . . . 10 Pf.,
   b) für schwerere Packete . . . . . 15 „
2. bei den übrigen Postanstalten:
   a) für Packete bis 5 Kilogr. einschließlich . . . . . 5 „
   b) für schwerere Packete . . . . . 10 „

Gehören zwei oder mehr Sendungen zu einer Begleitadresse, so ist für jedes Packet der Satz von 5 Pf., jedoch im Ganzen mindestens so viel, wie für eine einzelne Sendung im Gewichte über 5 Kilogramm, zu erheben.

IV Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 1500 Mark im Ortsbestellbezirke werden allgemein 5 Pf. erhoben.

V An Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, sind zu erheben:

a) für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark: 10 Pf., über 3000 Mark: 20 Pf.,
b) für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren.

VI Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen im Ortsbestellbezirke wird für jede Postanweisung eine Gebühr von 5 Pf. erhoben.

VII Für das Abtragen der Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreib-Packete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 10 Pf. erhoben.

VIII Die Bestellgebühren werden auch von portofreien Sendungen erhoben.

IX An Einwohner im Orts- und Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der durch Eilboten zu bestellenden Sendungen siehe §. 21 Abs. V.

X Für Briefe an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt kommt im Frankirungsfalle, sowie für Dienstbriefe, eine Gebühr von 5 Pf., im Nichtfrankirungsfalle eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung, soweit nicht abweichende Sätze durch besondere Verfügung angeordnet sind. Bei Briefen mit Behändigungsschein wird für die Rücksendung des Behändigungsscheins keine weitere Gebühr erhoben. Bei eingeschriebenen Briefen tritt den vorstehenden Sätzen die Einschreibgebühr (§. 16 Abs. III) und bez. die Gebühr für Beschaffung des Rückscheins (§. 16 Abs. IV) hinzu.

XI Alle übrigen Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt eingeliefert werden, unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz in Anwendung zu bringen ist.

XII Eine Porto- und Gebührenfreiheit findet bei Besorgungen an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt nicht statt.

XIII Für die Abtragung der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden . . . . 60 Pf.,
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden . . . . 1 Mark,
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . . 1 Mark 60 Pf.,
d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden . . . . . 2 Mark,
e) für die amtlichen Verordnungsblätter . . . . . 60 Pf.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung ꝛc. erfolgt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Der bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebende Bruchtheil einer Mark ist eintretendenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abzurunden.

§. 33.

Zeit der Bestellung.

I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und wie oft die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II Die nach dem Verlangen der Absender „durch Eilboten" zu bestellenden Gegenstände (§. 21) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „postlagernd" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§. 39 Abs. I Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern ausweist.

§. 34.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form von Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein. Die Vollmacht muß bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, daß der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§. 32 Abs. I.) bez. der Packete selbst

an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Adressaten bez. des Bevollmächtigten desselben. Wird niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses.

IV Hat der Adreſſat oder deſſen Bevollmächtigter (Abſ. I.) an ſeiner Wohnung einen Briefkaſten anbringen laſſen, ſo werden gewöhnliche frankirte Briefe, Poſtkarten, Druckſachen und Waarenproben durch die beſtellenden Boten inſoweit in den Briefkaſten gelegt, als deſſen Beſchaffenheit ſolches geſtattet.

V Die Behändigung an dritte Perſonen iſt unzuläſſig, wenn es ſich um die Beſtellung von

1. Einſchreibſendungen (§. 16),
2. Poſtanweiſungen (§. 17),
3. Telegraphiſchen Poſtanweiſungen (§. 18),
4. Poſtaufträgen (§. 20),
5. Ablieferungsſcheinen (§. 32 Abſ. I.),
6. Poſt-Packetadreſſen zu eingeſchriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe (§. 32 Abſ. I.)

handelt, vielmehr müſſen dieſe Gegenſtände ſtets an den Adreſſaten oder deſſen Bevollmächtigten ſelbſt beſtellt werden. Sind bei Poſtaufträgen mehrere Perſonen bezeichnet, ſo erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerſt genannten Adreſſaten oder deſſen Bevollmächtigten.

Lautet die Adreſſe:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hauſe des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

} ſo muß die Beſtellung jedesmal an den zuerſt genannten Adreſſaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adreſſe:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."

} ſo muß die Beſtellung jedesmal an den zuletzt genannten Adreſſaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adreſſe lautet: „An A. per adresse des B.", ſo darf die Beſtellung ſowohl an den zuerſt genannten Adreſſaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adreſſaten (B.) ſtattfinden.

VI Die Beſtellung von Einſchreibſendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geſchehen, und hat der Adreſſat bez. deſſen Bevollmächtigter zu dieſem Behufe den Ablieferungsſchein bez. die auf der Rückſeite der Poſt-Packetadreſſe vorgedruckte Quittung zu unterſchreiben.

VII Die Beſtellung der Poſtſendungen an Militärperſonen, ſowie an Zöglinge von Erziehungsanſtalten, Penſionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militärbehörden bez. den Vorſtehern der Erziehungsanſtalten getroffenen beſonderen Abkommen an die von den Militärbehörden bez. den Anſtaltsvorſtehern beauftragten Perſonen.

VIII Die an Kranke in öffentlichen Krankenanſtalten gerichteten Poſtſendungen dürfen an den Vorſtand der Krankenanſtalt behändigt werden, ſofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nicht geſtattet wird.

IX In Betreff der Behändigung von Sendungen durch Eilboten gelten dieſelben Beſtimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Beſtellung gelangenden Sendungen maßgebend ſind.

§. 35.

Beſtellung der Schreiben mit Behändigungsſchein.

I Auf die Beſtellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsſchein finden folgende Beſtimmungen Anwendung:

1. Die Behändigungen ſollen in der Behauſung derjenigen, an welche ſie zu bewirken ſind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibſtuben geſchehen.
2. Die Behändigung muß an den, auf dem Schreiben benannten Adreſſaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adreſſat nicht perſönlich angetroffen, ſo ſind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsſchein
   a) einem ſeiner erwachſenen Angehörigen,
   b) in deren Ermangelung einem ſeiner Dienſtboten,
   c) wenn es an dergleichen Perſonen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet iſt, dem Verwalter oder dem Pächter des Landgutes des Adreſſaten, endlich

d) in Ermangelung aller dieser Personen
dem Hauswirth

zu behändigen. Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen. Bei eingeschriebenen Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten erfolgen. Den Personen, an welche statt des Adressaten behändigt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3. Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Behändigung auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.
4. Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter näherer Angabe des Grundes zu vermerken.
5. Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Behändigungsgebühr ꝛc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht, und werden die Beträge in solchem Falle vom Absender eingezogen. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß niemand von den unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III Die Porto- bez. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Behändigung nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte und bez. die Einschreibgebühr zum Ansatz.

§. 36.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

I Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 34 Abs. 1. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 25).

II Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von eingeschriebenen Packeten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung:

a) die gewöhnlichen und eingeschriebenen Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,
b) die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,
c) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

III Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die Abholer eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

IV Bei eingeschriebenen Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die

Begleitadresse bez. der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

v Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Eilboten" 2c. ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21);
2. wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§. 35);
3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 37.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

I Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgiebt.

II Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packetadresse oder bez. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein oder die Begleitadresse überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen nicht ob.

IV Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im §. 34 Abs. III, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Packete und der Postanweisungs-Beträge an den Adressaten oder an dessen Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

§. 38.

Nachsendung der Postsendungen.

I Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls der Absender nicht die sofortige Rücksendung oder die Weitergabe zur Protesterhebung oder die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

III Für Packete, für Briefe mit Werthangabe und für Briefe mit Postvorschuß wird im Falle der Nachsendung das Porto und bez. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 10 Pf. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

IV Wenn eine Person, welche eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe der Bezugszeit die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt die Ueberweisung gegen eine Gebühr von 50 Pf. Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Bezieher im Laufe der Bezugszeit die Bestimmungs-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo der Bezug ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§. 39.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn die Sendung mit dem Vermerke „postlagernd" versehen ist und nicht binnen 3 Monate, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „postlagernd" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5. wenn bei Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6. wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird;
7. wenn es sich um einen Postauftrag an einen Adressaten handelt, über dessen Vermögen das Gemeinschuldverfahren eröffnet ist, und der Absender weder die Weitergabe zur Protesterhebung noch die Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat.

II Bevor in dem Falle zu Abs. I Punkt 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Briefe bez. auf der Begleitadresse zu vermerken.

V Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI Wenn Absender gewöhnlicher oder eingeschriebener Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Adreßseite der Begleitadresse in hervortretender Weise der Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht" niederzuschreiben, sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsorts bei dem Absender anfragen, ob das Packet zurückgeschickt oder an eine andere Person, sei es an demselben oder an einem anderen Orte des Reichs-Postgebiets, ausgehändigt werden soll. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto in Ansatz gebracht. Die Antwort muß an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare Verfügung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tage nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung eintreten.

VII Für zurückzusendende Packete, Briefe mit Werthangabe und Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bez. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von

10 Pf. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. — Einschreib-, Postanweisungs-, Postauftrags- und Postvorschuß-Gebühren werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

§. 40.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

I Die nach Maßgabe des §. 39 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesandt, welche dieselbe mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Die Sendung wird hiernächst mittelst Siegelmarke oder Dienstsiegel, welche eine entsprechende Inschrift tragen, wieder verschlossen.

IV Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt er innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bez. den Geldbetrag nicht abholen: so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- bez. Post-Unterstützungskasse verkauft, Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände aber vernichtet werden.

V Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirektion gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1. bei eingeschriebenen Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen,
2. bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VI Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders. Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

VIII Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

§. 41.

Laufschreiben wegen Postsendungen.

I Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 20 Pf.

II Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

III Für Laufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

IV Für Laufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. 42.

Verkauf von Postwerthzeichen:

a) Freimarken.

I Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b) Gestempelte Briefumschläge.

II Der Verkaufspreis der gestempelten Briefumschläge beträgt außer dem Nennwerthe 1 Pf. für das Stück.

c) Gestempelte Postkarten.

III Die gestempelten Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

d) Gestempelte Streifbänder.

IV Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 3 Pf. zum Verkaufe gestellt. Der Absatz findet nur in Mengen von 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 35 Pf. für je 100 Stück.

e) Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten für Privatpersonen.

V Die Königlich preußische Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstempelung von Briefbogen, Briefumschlägen, Streifbändern und Postkarten mit dem Freimarkenstempel für das Publikum unter den bei jeder Postanstalt zu erfragenden näheren Bedingungen.

§. 43.

Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I Die Postsendungen können, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist, nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§. 24 Abs. II) müssen Postwerthzeichen benutzt werden.

II Reicht das am Abgangsorte entrichtete Franko nicht aus, so wird der Ergänzungsbetrag und bez. das Zuschlagporto vom Adressaten erhoben. Bei gewöhnlichen Briefen, Waarenproben und Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Gramm, sowie bei allen Sendungen vom Auslande gilt die Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc. Bei anderen Sendungen kann der Adressat die Ausfolgung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht und bez. den Briefumschlag oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

III Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

IV Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das Porto und die Gebühren zu zahlen.

V Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VI Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen, die Briefumschläge zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bez. bei Packeten sich dieserhalb schriftlich an die Postanstalt zu wenden.

VII In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür monatlich eine Stundungsgebühr zu erheben. Dieselbe beträgt 5 Pf. für jede Mark, mindestens aber 50 Pf.

VIII In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag des Betheiligten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden, bez. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Zeitungen mit den vorbeifahrenden Posten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 50 Pf. für den Monat zu erheben.

Abschnitt II.

Estafettensendungen.

§. 44.

a) Annahme der Estafettensendungen.

I Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

II Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Sendungen.

III Mit Estafetten werden nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 10 Kilogramm befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Gramm müssen in haltbares Papier eingeschlagen, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt; auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettensendungen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Geschäftsbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX Für jeden Gegenstand ꝛc. ist das Porto und für jede Estafette außerdem eine Abfertigungsgebühr von 1 Mark 50 Pf. zu entrichten.

X Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder, wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Abfertigungsgebühr berechtigt.

XI Die Zahlung für ein Estafettenpferd, einschließlich des etwa zu benutzenden Kariols, erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Kurierpferd bestimmt ist (siehe §. 58 Abs. 1).

XII Das etwaige Chausseegeld, sowie sonstige Wege- ꝛc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII Die Rittgebühren werden nach der postmäßigen Entfernung auf dem wirklich zu benutzenden Wege berechnet.

XIV Bei Estafetten nach Orten, welche weniger als fünfzehn Kilometer entfernt sind, erfolgt die Berechnung der Gebühren nach den im §. 58 für Extraposten ꝛc. vorgeschriebenen bezüglichen Grundsätzen.

XV Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann, und zwischen der Ankunft und dem Rückritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird. Der Absender der Estafette muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann die Hälfte der Rittgebühren entrichtet.

XVI Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Wege- 2c. Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV) sowohl für den Hin- als für den Rückweg. Die Abfertigungsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 50 Pf. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII Für die streckenweise Beförderung von Estafettensendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, an Begleitungskosten erhoben:

a) das Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze der vorhandenen nächst höheren Klasse,
b) das Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
c) die Tagegelder des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berichtigung der Kosten.

XIX Der Absender einer Estafettensendung muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt werden.

Abschnitt III.

Personenbeförderung mittelst der Posten.

§. 45.

Meldung zur Reise.

I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten, oder
b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen, welche von den Ober-Postdirektionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens bei Schluß der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beiwagen noch Plätze offen sind:
fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beiwagen erforderlich wird:
fünfzehn Minuten
vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 25) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche

Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung hinaus — ausnahmsweise noch unmittelbar bis zum Abgange der Post stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

v Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beiwagen stattfindet.

vi Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beiwagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

vii Bei solchen Posten, zu welchen Beiwagen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

viii Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beiwagen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Reisenden im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

ix Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 46.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

i Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3. Gefangene,
4. erblindete Personen ohne Begleiter, und
5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 47.

Fahrschein.

i Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes den Fahrschein.

ii Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

iii Die Nummer des Fahrscheins richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

iv Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können einen Fahrschein erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben das Personengeld bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Postschaffner oder Postillon zu entrichten.

§. 48.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des bei dem Kurse für das Kilometer angeordneten Satzes, oder

b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten besonderen Satze.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Kurse liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Kurs hinaus oder auf einem Seitenkurse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Kurses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten den Fahrschein erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht Einrichtungen zur Durcherhebung des Personengeldes getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch mindestens der Betrag von 30 Pf. zur Erhebung.

VI Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird Personengeld nicht erhoben. Das Kind darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII Für ein Kind in dem Alter von mehr als drei Jahren ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beiwagen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 49.

Erstattung von Personengeld.

I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem anderen Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Fahrscheins und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 50.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I Die Reisenden müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Fahrschein bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch den Fahrschein zu ihrem Ausweis bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Zeichen zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich über ihre Berechtigung zur Mitreise nicht ausweisen können, die Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Personen Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche der Fahrschein lautet, befördert und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 51.

Plätze der Reisenden.

I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beiwagen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Vorderraumes, dann der Vorderbank und der Rückbank des Mittelraumes, zuletzt in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beiwagen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einem Beiwagen befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beiwagen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Fahrscheine zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beiwagen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt.

IV Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Kurse kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Kurs.

V Die Reisenden, welche von einem Kurse auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Kurs bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Kursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Kursen, wo eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Kurse gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs ein Beiwagen eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in dem Beiwagen einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus.

VII Reisende, welche von den Postschaffnern oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII Ueber Meinungsverschiedenheiten zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der abfertigende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Meinungsverschiedenheit bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 52.

Reisegepäck.

I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 11 und 12).

II Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Reisenden in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Anderes Reisegepäck muß der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe desselben von den Reisenden an Postschaffner und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und bezeichnet sein; die Bezeichnung muß, außer dem Worte: „Reisegepäck", den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Bezeichnung nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Fahrscheins, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umgeschrieben, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 53.

Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr.

I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Reisegepäck ein Freigewicht von 15 Kilogramm bewilligt.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1. bei Beförderungen bis 75 Kilometer 5 Pf., mindestens 25 Pf.;
2. bei Beförderungen über 75 Kilometer 10 Pf., mindestens 50 Pf.

III Wird der Werth des Reisegepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe 5 Pf. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf.

IV Ist das Gepäck mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf einen Fahrschein genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Fahrscheine vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu einer und derselben Familie oder zu einem und demselben Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfrachtporto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen wie die Erstattung von Personengeld.

§. 54.

Verfügung des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I Dem Reisenden kann die Verfügung über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Gewähr nicht mehr leistet.

§. 55.

Wartezimmer der Postanstalten.

I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Wartezimmer unterhalten. Der Aufenthalt in den Wartezimmern der Postanstalten ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3. an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4. beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden zur Post begleiten oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Wartezimmern nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

III Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postdienstzimmer und wird den Reisenden auf Verlangen vorgelegt.

§. 56.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen im Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Reisende, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Wartezimmern getroffenen Anordnungen verletzen, können — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Postschaffner, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Gepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des etwaigen Ueberfrachtportos verlustig.

Abschnitt IV.

Extrapost- und Kurier-Beförderung.

§. 57.

Allgemeine Bestimmungen.

I Die Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Kurierpferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Kurierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Kurierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person

begleitet und beaufsichtigt werden, und ihre Beförderung überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 58.
Zahlungssätze.

a) Für die Pferde.

I An Pferdegeld sind für jedes Kilometer zu zahlen:
für ein Extrapostpferd . . . . . 20 Pf.,
für ein Kurierpferd . . . . . 25 „

b) Wagengeld.

II Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens für das Kilometer . . . . . 10 Pf.

III Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

IV Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Bestellgebühr.

V Das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Kurierwagen auf jeder Station 25 Pf. Auf anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Bestellgebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VI Für das Schmieren eines jeden Wagens, der nicht von der Post gestellt ist, sind 25 Pf. zu zahlen.

e) Erleuchtungskosten.

VII Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 20 Pf. für jede Stunde der vorschriftsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Wege- ꝛc. Abgaben.

VIII Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Wege ꝛc. Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes nicht in Betracht.

g) Postillons-Trinkgeld.

IX Das Postillons-Trinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon für das Kilometer 10 Pf.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

X Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Hinreise benutzten Pferden bez. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, mindestens jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Hinbeförderung von 15 Kilometern. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespanns und des Postillons ist nicht zu zahlen. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rück-

fahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Hinfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden. Bei Kurierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden.

XI Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Kurierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und der Reiseweg mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Kurierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld.

XII Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 25 Pf. für Pferd und Stunde zu entrichten. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

XIII Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, für welche die Bestellung erfolgt ist, für Pferd und Stunde ein Wartegeld von 25 Pf. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten.

XIV Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die Bestellgebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XV Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten. Die Bestellung muß die Stunde enthalten, zu welcher die Pferde und Wagen auf dem Umspannungsorte bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das bestimmungsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XVI Für entgegengesandte Extraposten wird erhoben:

1. das bestimmungsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen 15 Kilometer oder mehr beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
2. die einfache Bestellgebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird, wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt. Geht aber die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

1. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
2. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser bestimmungsmäßigen Gebühren,
3. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des bestimmungsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern.

XVII Für Extraposten ꝛc. auf Entfernungen unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

o) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XVIII Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XIX Geht die Fahrt von einer Station bez. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinausgefahren werden.

p) Extraposttarif.

XX In dem Postdienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§. 59.

Zahlung und Quittung.

I Die Gebühren für die Extrapost- und Kurierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung ausweisen und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen eines gewissen Kurses auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Kursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung des Rechnungsgeschäfts, und zwar für jede Beförderung, welche die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Gebühr zu zahlen. Diese Rechnungsgebühr beträgt für Extraposten und Kuriere 1 Mark.

V Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bez. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs den ursprünglich beabsichtigten Weg vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag, erstattet.

§. 60.
Bespannung.

I Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II Findet der Postschaffner oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem abfertigenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirektion, sein Bewenden.

III Bei mehr als vier Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden.

§. 61.
Abfertigung.

a) Bei vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

I Sind die Pferde bez. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kurieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Kurieren.

IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Kurierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

V Auf Stationen, bei welchen selten Extraposten und Kuriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihenfolge.

VI Kuriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 62.
Beförderungszeit.

I Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Kuriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Uebersicht muß sich in dem Dienstzimmer einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Kurierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

II Hat auf Verlangen des Reisenden eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

III Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 63.

Postillone.

a) Dienstkleidung.

I Der Postillon muß die vorschriftsmäßige Dienstkleidung tragen und mit dem Posthorn versehen sein. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

II Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden.

III Das Wechseln der Pferde mit entgegenkommenden Posten darf gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IV Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

V Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 64.

Beschwerden.

I Sofern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 55 Abs. III) zu bedienen.

§. 65.

I Gegenwärtige Postordnung tritt am 1. Januar 1875 in Kraft.

II Die in derselben enthaltenen Gebührensätze sind in Mark und Pfennigen der Reichswährung ausgedrückt.

Berlin, den 18. Dezember 1874.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Zur neuen Postordnung.

Zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 ist auf Grund des §. 50 desselben unterm 18. Dezember eine neue Postordnung erlassen worden, welche am 1. Januar 1875 in Kraft tritt. Die bisherigen Bestimmungen haben im Wesentlichen folgende Abänderungen erfahren:

1. das Meistgewicht einer Drucksache ist auf ein Kilogramm ausgedehnt;
2. zu einer Begleitadresse dürfen nicht mehr als fünf Packete gehören;
3. die Angabe des Werths einer Sendung muß in der Reichsmarkwährung erfolgen;
4. unfrankirte oder unzureichend frankirte Postkarten werden nicht abgesendet;
5. Drucksachen dürfen auch in offene Briefumschläge (Kuverts) gelegt, zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe eingeliefert werden;
6. unter einer Umhüllung dürfen fortan auch Drucksachen von verschiedenen Absendern versendet werden; die einzelnen Gegenstände dürfen aber nicht mit verschiedenen Adressen oder mit besonderen Adreßumschlägen versehen sein;
7. die als außergewöhnliche Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen fortan einzeln bis zu zwei Bogen stark sein;
8. die Versendung offener Karten als Drucksachen gegen die ermäßigte Taxe ist nur in der Form von Postkarten und Bücherzetteln zulässig;
9. der für die Uebermittelung von Geldern durch Postanweisung zulässige Meistbetrag ist auf 300 Mark erhöht worden. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb sieben Tage erfolgen;
10. Postvorschüsse dürfen auf Einschreibsendungen (rekommandirte Sendungen) jeder Art entnommen werden;
11. der für die Einziehung von Geldern durch Postauftrag (Postmandat) zulässige Meistbetrag ist auf 600 Mark festgesetzt. Aufträge über höhere Beträge werden als unbestellbar behandelt;
12. bei Eilsendungen (Expreßsendungen) hat der Absender den die Eilbestellung betreffenden Vermerk durch Unterstreichen hervorzuheben. Den Eilboten werden Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Kilogramm, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 300 Mark und bis zum Gewichte von 5 Kilogramm zur Bestellung mitgegeben;
13. die Bezeichnung: „poste restante“ lautet künftig: „postlagernd“; „rekommandirt“: „einschreiben!“; „per express“: „durch Eilboten!“; „Postmandat“: „Postauftrag“.

Die bisherigen Tarifbestimmungen haben folgende Abänderungen erfahren:

14. Es beträgt das Porto
    a) für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, auf alle Entfernungen bis 50 Gramm einschließlich 3 Pfennige, über 50—250 Gramm einschließlich 10 Pf., über 250—500 Gramm einschließlich 20 Pf., über 500 Gramm bis 1 Kilogramm 30 Pf.;
    b) für Drucksachen, welche als außergewöhnliche Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post bezogen werden, zur Einlieferung gelangen, für jedes einzelne Beilage-Exemplar ¼ Pfennig. Eine Ermäßigung bei Einlieferung größerer Mengen findet nicht statt;
15. das Porto für Waarenproben beträgt ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts 10 Pfennige;
16. die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt bis 100 Mark: 20 Pfennige, über 100 bis 200 Mark: 30 Pf., über 200—300 Mark: 40 Pf.;
17. die Postvorschußgebühr beträgt für jede Mark oder jeden Theil einer Mark 2 Pfennige, mindestens aber 10 Pf.;
18. für die Eilbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke einer Postanstalt werden mindestens 50 Pfennige erhoben;
19. für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirke wird erhoben:
    I. bei den Postämtern
        a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 10 Pfennige,
        b) für schwerere Packete 15 Pf.;
    II. bei den übrigen Postanstalten
        a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 5 Pfennige,
        b) für schwerere Packete 10 Pf.

        Gehören zwei oder mehr Sendungen zu einer Begleitadresse, so wird für jedes Packet der Satz von 5 Pfennigen, jedoch im Ganzen mindestens so viel, wie für eine einzelne Sendung im Gewicht über 5 Kilogramm erhoben;
20. an Orten, wo Briefe mit höherer Werthangabe als 1500 Mark und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten im Ortsbestellbezirke ausgetragen werden, kommen zur Erhebung,
    a) für Briefe mit Werthangabe über 1500 bis 3000 Mark 10 Pfennige, über 3000 Mark 20 Pfennige;
    b) für Packete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe; wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren;
21. alle Sendungen, welche an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt eingeliefert werden (ausschließlich der gewöhnlichen Briefe), unterliegen denselben Taxen (einschließlich der Bestellgebühren), wie die mit den Posten von weiterher eingegangenen gleichartigen Sendungen mit der Maßgabe, daß, soweit bei den Taxen die Entfernung mit in Betracht kommt, stets der für die geringste Entfernungsstufe bestimmte Satz angewendet wird;
22. das Zeitungsbestellgeld beträgt für jedes Zeitungsexemplar jährlich:
    a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden 60 Pfennige;
    b) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden, 1 Mark 60 Pf.;
    c) für die amtlichen Verordnungsblätter 60 Pf.;
23. die Porto-Stundungsgebühr beträgt monatlich 5 Pfennige für jede Mark, mindestens aber 50 Pf.
24. ungestempelte Formulare zu Postkarten, nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Postanweisungen und Post-Packetadressen, Formulare zu Postaufträgen (Postmandaten), sowie zu Postbehändigungsscheinen werden zum Preise von 5 Pfennigen für je 10 Stück, Formulare zu Postkarten mit Rückantwort zum Preise von 5 Pfennigen für je 5 Stück verabfolgt;
25. der bei Berechnung des Portos für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen, der Postvorschußgebühr und des Zeitungsbestellgeldes im Gesammtbetrage sich etwa ergebende Bruchtheil einer Mark wird nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet;

26. für diejenigen Staatsgebiete, in welchen bisher die Gebühren nach dem in der süddeutschen Guldenwährung festgesetzten Tarife erhoben worden sind, kommen noch folgende Festsetzungen in Betracht:

Die Gebühren sind festgesetzt worden:

a) für Postkarten auf 5 Pfennige und für Postkarten mit Rückantwort auf 10 Pf.;
b) für Postauftragsbriefe auf 30 Pf.;
c) für die Eilbestellung von Postsendungen im Ortsbestellbezirke auf 25 Pf. bez. 50 Pf.;
d) für Ueberweisung von Zeitungen auf 50 Pf.;
e) für die Bestellung von Briefen mit Werthangabe bis 1500 Mark im Ortsbestellbezirke auf 5 Pf.;
f) für Bestellung von Briefen mit Werthangabe, Packeten mit und ohne Werthangabe, Einschreibpacketen und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke auf 10 Pfennige;
g) für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe auf 5 Pfennige.

Die sämmtlichen vorstehend unter 14 bis 26 aufgeführten Gebührensätze sind in Mark und Pfennigen der Reichswährung ausgedrückt.

Berlin W., den 18. Dezember 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Nachdem durch die Postordnung vom 18. Dezember 1874, welche mit dem 1. Januar 1875 in Kraft tritt, der mittelst Postauftrages (Postmandats) einziehbare Höchstbetrag auf 600 Mark R.-M. festgesetzt worden ist, kommt das bisher stillschweigend geduldete Verfahren, nach welchem hier und da auch Postmandate zu höheren Beträgen eingeliefert worden sind, in Wegfall. Die Postanstalten haben Anweisung erhalten, vom 1. Januar 1875 ab Postaufträge, welche auf Beträge von mehr als 600 Mark R.-M. lauten, nicht mehr zur Ausführung zu bringen, sondern als unbestellbar an den Auftraggeber zurückgelangen zu lassen.

Das General-Postamt macht auf diese Vorschrift besonders aufmerksam, da deren Nichtbeachtung, namentlich soweit es sich um die Einziehung von Wechseln handelt, Verluste für die Absender nach sich ziehen kann.

Es empfiehlt sich, den Sendungen mit Postaufträgen das zur Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Absender erforderliche und bereits entsprechend ausgefüllte Postanweisungsformular bez. bei Beträgen von mehr als 300 Mark R.-M. zwei dergleichen Formulare beizufügen.

Berlin W., den 23. Dezember 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Umrechnung der Packetportotarife in die Reichsmarkrechnung.

In Betreff der Umrechnung der Packetportotarife in die Reichsmarkrechnung dient den Postanstalten Folgendes zur Richtschnur:

Packetportotarif für Sendungen im Innern des Reichspostgebiets, sowie für Sendungen nach und aus Bayern und Württemberg:

1. Das Porto beträgt:

A. für Packete:

I. bis zum Gewicht von 5 Kilogramm:

a) auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich . . 25 Pf. R.-M.
b) auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 50 „ „

II. beim Gewichte über 5 Kilogramm:

a) für die ersten 5 Kilogramm die Sätze wie vorstehend unter I.,
b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

	bis	10	Meilen	(Zone 1)	5 Pf.	R.-M.
über	10 „	20	„	(Zone 2)	10 „	„
„	20 „	50	„	(Zone 3)	20 „	„
„	50 „	100	„	(Zone 4)	30 „	„
„	100 „	150	„	(Zone 5)	40 „	„
„	150 Meilen			(Zone 6)	50 „	„

B. für Briefe mit Werthangabe:

ohne Unterschied des Gewichts:

auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich . . . . . 20 Pf. R.-M.
auf alle weiteren Entfernungen . . . . . 40 „ „

2. Die Versicherungsgebühr beträgt 5 Pfennige R.-M. für je 300 Mark oder einen Theil von 300 Mark, mindestens jedoch 10 Pf. R.-M., und
3. der Portozuschlag für unfrankirte Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm einschließlich und für unfrankirte Briefe mit Werthangabe 10 Pf. R.-M.
4. Für Sperrgut wird das Porto um die Hälfte erhöht. Dem erhöhten Porto tritt gegebenen Falls die Versicherungsgebühr und der Portozuschlag von 10 Pf. R.-M. im einfachen Betrage hinzu. Der Gesammtbetrag ist nöthigenfalls auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme nach unten abzurunden. Es kostet also beispielsweise ein sperriges Packet im Gewichte von 3 Kilogramm:

in Zone 2:

50 + 25 = 75 Pf. im Frankirungsfalle
und 85 Pf. im Nichtfrankirungsfalle,

in Zone 1:

25 + 12½ = 37½ Pf. oder nach unten abgerundet
35 Pf. im Frankirungsfalle
und 45 Pf. im Nichtfrankirungsfalle.

Packetportotarif für Sendungen nach und aus Oesterreich-Ungarn.

Bei Berechnung der Beträge an Porto und bez. an Versicherungsgebühr für Briefe mit Werthangabe und für Packete nach und aus Oesterreich-Ungarn sind vom 1. Januar 1875 ab seitens derjenigen Postanstalten, bei welchen die Thalerwährung besteht, die Beträge in die Reichsmarkwährung umzuwandeln mit der Maßgabe, daß die auf ¼ und ¾ Sgr. auslaufenden Beträge auf eine durch 5 theilbare Pfennigsumme nach oben abzurunden sind.

Für diejenigen Postanstalten dagegen, bei welchen die Guldenwährung besteht, wird ein Neudruck der bezüglichen Tabelle in der Reichsmarkwährung hergestellt werden.

Berlin W., den 16. Dezember 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Meiningen-Ebenhausen (Schweinfurt).

Die Eisenbahn zwischen Meiningen und Ebenhausen (Schweinfurt) ist am 15. Dezember eröffnet worden und wird von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Postbetriebs auf dieser Eisenbahn wird von der Königlich bayerischen Postverwaltung wahrgenommen.

An der im Herzogthum Sachsen-Meiningen gelegenen Strecke dieser Bahn liegt, außer dem bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postamte in Meiningen, die Posterpedition in Rentwertshausen, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten tritt.

Berlin W., den 18. Dezember 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

---

7. Eisenbahn-Wesen.

Nach den in Folge der diesseitigen Verfügung vom 29. August d. Js., Nr. 4972, erstatteten Berichten sind überall behufs Ausführung der Bestimmung im §. 17 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands hinsichtlich des Ausrufens der Namen der Stationen und der Dauer des Aufenthalts auf denselben entsprechende Anordnungen getroffen. Gleichwohl wird hier noch immer Beschwerde darüber geführt, daß diese Vorschrift nicht gehörig beachtet werde, insbesondere zur Nachtzeit das Ausrufen ganz unterbleibe und dadurch dem reisenden Publikum häufig die ernstesten Unannehmlichkeiten bereitet würden.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt nimmt Anlaß, darauf aufmerksam zu machen, daß die bezeichnete Reglements-Vorschrift eine obligatorische ist, deren Ausführung mit der gebührenden Rücksichtnahme auf die Nachtruhe der Reisenden sehr wohl vereinigt werden kann, wenn die Schaffner sich gewöhnen, deutlich — aber nicht überlaut — und wiederholt an den Wagen entlang gehend, Stations-Namen und Aufenthalt anzukündigen. Die pp. (das pp., der pp.) wolle hiernach wegen sorgfältiger Instruirung und Ueberwachung das Erforderliche veranlassen.

Zuwiderhandlungen, welche zur Kenntniß des Reichs-Eisenbahn-Amts gelangen sollten, würde dasselbe gegen die schuldigen Beamten nachdrücklich zu verfolgen nicht unterlassen dürfen.

Berlin W., den 18. Dezember 1874.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

An sämmtliche Eisenbahnverwaltungen Deutschlands
(exkl. Bayerns).

Durch die Vorschrift im §. 59 alin. 5 des Betriebs-Reglements ist es den Eisenbahnverwaltungen vorbehalten, überall dort, wo sie es für angemessen erachten, zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften besondere Rollfuhr-Unternehmer zu bestellen, für welche sie wie für ihre Leute haften.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt hat die Wahrnehmung gemacht, daß das Bestehen derartiger Rollfuhreinrichtungen und insbesondere, daß es vermittelst derselben möglich ist, die Güter aus der Behausung abholen zu lassen, dem großen Publikum viel zu wenig bekannt ist, indem nicht selten Klagen darüber laut werden, daß die gegenwärtigen Einrichtungen bedingen, entweder sich der Vermittelung eines Spediteurs zu bedienen oder unter Aufwendung nicht unbedeutender Kosten die Güter selbst nach den oft entfernt von der Stadt belegenen Bahnhöfen zu schaffen. Das Reichs-Eisenbahn-Amt empfiehlt deshalb, überall dort, wo Rollfuhren eingerichtet sind und solche auch die Anfuhr von Gütern bewirken, durch periodische Bekanntmachungen oder kurze Notizen in den Lokalblättern auf die Art und Weise, wie Eisenbahn-Versandtgüter zur Abholung aus der Behausung der Absender anzumelden sind, hinzuweisen.

Berlin W., den 22. Dezember 1874.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An sämmtliche Eisenbahnen Deutschlands
(exkl. derjenigen in Bayern).

8. Konsulat-Wesen.

Dem Kaufmann Moritz Friedheim zu Berlin ist im Namen des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Venezuela ertheilt worden.

9. Personal-Veränderungen ꝛc.

Der bisherige Geheime revidirende Kalkulator Revers ist zum Geheimen Rechnungs-Revisor und der bisherige Ober-Postdirektions-Sekretär Fritsch aus Königsberg i. Pr. zum Geheimen revidirenden Kalkulator bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs ernannt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 8. Januar 1875. | № 2.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . Seite 47.
2. Finanz-Wesen: Bekanntmachung, betr. Ausgabe und Beschreibung der Reichs-Kassenscheine . . . . . 48.
3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 50.
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Kompetenzen einer Steuer- und Zollstelle . . . . . 51.
5. Marine und Schiffahrt: Bekanntmachung, betr. Zulassung ehemaliger Marine-Offiziere als Seeschiffer ꝛc. . . . 51.
6. Heimath-Wesen: zwei Erkenntnisse des Bundesamts für das Heimathwesen . . . . . 52.
7. Post-Wesen: Bekanntmachungen, betr.: Werthangabe bei Geldsendungen nach Belgien und darüber hinaus; Eröffnung der Eisenbahnstrecke Wesel-Venlo; Eröffnung der Eisenbahn Denzlingen-Waldkirch in Baden . . . . . 56.
8. Eisenbahn-Wesen: Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands; Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands; Anzeige von Tariferhöhungen; Vermehrung der direkten Expeditionen . . . . . 57.
9. Konsulat-Wesen: Amtsentbindung und Kompetenzen von Konsuln . . . . . 80.
10. Personal-Veränderungen ꝛc.: Ernennungen . . . . 80.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. die unverehelichte Hanne Lewyn, 21 Jahre alt, ortsangehörig zu Georgenburg (Gouvernement Wilna in Rußland), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauch eines falschen Bettelbriefes, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 29. Dezember v. Js.;
2. der Tagearbeiter Franz Grötschel aus Rumburg (Kreis Leitmeritz in Böhmen), geboren im Jahre 1827,
3. der Drechsler Franz Herrmann, geboren 1843 zu Neuwelt (Kreis Gitschin in Böhmen), ortsangehörig zu Harrachsdorf (daselbst),

   zu 2 und 3 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 15. Dezember v. Js.;
4. der Cigarrenarbeiter Jakob Bultin, geboren den 16. März 1832 zu Antwerpen im Königreich Belgien und ortsangehörig daselbst, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß des Polizeiamtes zu Lübeck vom 30. Dezember v. Js.;
5. der Musiker Anton Flesch, geboren am 25. Dezember 1839 zu Ribeauville (Departement Aisne in Frankreich), ortsangehörig zu Paris,
6. die Dienstmagd Eugenie Olivon, geboren am 1. Mai 1855 zu Courcelles-sur-Aire (Departement der Maas in Frankreich), ortsangehörig zu Bar-le-Duc (daselbst),

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 5 wegen Landstreichens, zu 6 wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 26. Dezember v. Js.;

7. der Tagelöhner Theobald Emil Catoire, geboren und ortsangehörig zu Lille in Frankreich, 34 Jahre alt,
8. der Metzgergeselle Moses Sundelowicz, geboren und ortsangehörig zu Tauroggen (Gouvernement Kowno in Rußland), 23 Jahre alt,
9. Heinrich Eichholzer, geboren und ortsangehörig zu Kirchberg (Kanton St. Gallen in der Schweiz), 27 Jahre alt,
10. der Schuhmacher Jakob Baumgartner, gebürtig aus Mülhausen im Ober-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Gray (Departement Haute-Saône in Frankreich),

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 7—9 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom (zu 7 und 8) 28., resp. (zu 9 und 10) 31. Dezember v. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Bekanntmachung.

Gemäß §. 7 des Gesetzes vom 30. April d. Js., betr. die Ausgabe von Reichs-Kassenscheinen (Reichs-Gesetzblatt Seite 40), wird die anliegende Beschreibung der Reichs-Kassenscheine zu 5, 20 und 50 Mark hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Dezember 1874.

Reichsschulden-Verwaltung.
Graf zu Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

Beschreibung

der nach dem Gesetze vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 40) auszugebenden

Reichs-Kassenscheine zu 5, 20 und 50 Mark.

A. Allgemeine Kennzeichen.

Die Reichs-Kassenscheine sind auf Hanfpapier mit Wasserzeichen gedruckt. Die Schauseite derselben ist in Kupferstichdruck, die Rückseite in Buchdruck ausgeführt.

Die Schauseite enthält den Text

REICHS-KASSEN-SCHEIN

GESETZ VOM 30. APRIL 1874

FÜNF, ZWANZIG, FUNFZIG MARK

BERLIN, DEN 11. JULI 1874

REICHS-SCHULDEN-VERWALTUNG

Löwe. Hering. Rötger.

das Reichswappen und die Strafandrohung:

„Wer Reichs-Kassenscheine nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte Reichs-Kassenscheine wissentlich in Verkehr bringt, wird nach §§. 146 bis 149 des Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1871 bestraft."

Die Rückseite zeigt auf farbigem Unterdruck die Serie, Folium, Littera und Nummer, sowie die Unterschrift des ausfertigenden Beamten.

B. Besondere Kennzeichen.

1. Reichs-Kassenscheine zu 5 Mark.

Dieselben sind 8 Zentimeter hoch und 12,5 Zentimeter breit. Als Wasserzeichen erscheint in der Mitte die Kaiserkrone und unter derselben die Zahl „**5**".

Die Zeichnung der Schauseite in stahlblauer bis zum tiefsten Schwarz abgetönter Farbe enthält in einem Mittelfelde auf guillochirtem Grunde den Text und den Reichsadler, unter welchen zwei sitzende Kinder ein Laubgehänge halten. Die in Reliefmanier ausgeführten, mit Rankenverzierungen gefüllten Seitenfelder zeigen auf 2 dunklen guillochirten Schildern die Werthzahl „**5**".

Eine Tafel mit der Inschrift „Reichs-Kassenschein" bildet die obere Seite des Rahmens, dessen untere Seite durch den die Strafandrohung enthaltenden Sockel begrenzt wird.

Die Rückseite, in blauer Farbe ausgeführt, stellt eine gemusterte Fläche dar, deren Zeichnung mittelst mechanischer Vorrichtungen hergestellt ist. Dieselbe enthält als Mittelfeld eine guillochirte, mit der Umschrift „Reichs-Kassenschein" und der Inschrift „Fünf Mark" versehene Rosette und zwei Seitenfelder mit der Werthzahl „**5**", welche in der Zeichnung gleich, in der Ausführung aber dadurch unterschieden sind, daß die in dem einen hell erscheinenden Theile in dem anderen dunkel hervortreten.

Auf der linken Seite steht über der Zahl „**5**" Serie und darunter Folium, auf der rechten Seite oben die Littera und unten die Nummer.

Auf der unteren schmalen guillochirten Leiste steht das Wort „Ausgefertigt" und der Name des eintragenden Beamten. Rechts und links daneben die Worte „Fünf Mark".

Dieser Schein ist auf beiden Seiten mit einem silbergrauen Ueberdruck versehen.

2. Reichs-Kassenscheine zu 20 Mark.

Dieselben sind 9 Zentimeter hoch und 14 Zentimeter breit. Als Wasserzeichen erscheint in der Mitte die Kaiserkrone und unter derselben die Werthzahl „**20**".

Die Schauseite ist auf blaßgelbem Unterdruck in grüner Farbe ausgeführt, deren tiefste Stellen fast schwarz erscheinen. Die Zeichnung der Schauseite enthält auf der linken Seite ein dunkles in Reliefmanier ausgeführtes Feld, von welchem ein ovales Schild mit dem Reichsadler, sowie der verzierte Anfangsbuchstabe R sich hell abheben.

Ein Herold hält das von dem Kranze umgebene Schild mit der Werthzahl „**20**". Früchte und Embleme liegen zu seinen Füßen auf einem Sockel, welcher die Strafandrohung enthält. Zu beiden Seiten des letzteren sind guillochirte Felder mit der Werthbezeichnung „20 Mark" angebracht.

Der Text füllt die rechte Seite des Scheines, dessen Hintergrund mit einem guillochirten Muster versehen ist, auf welchem Blattranken als Fortsetzung des Anfangsbuchstabens R sich ausbreiten.

In der pantographirten Randleiste erscheint in vielfacher Wiederholung die Zahl „20".

Die Rückseite zeigt auf blaßgrünem gemusterten Unterdruck eine aus 3 kreisförmigen Figuren gebildete Zeichnung, welche die Werthangabe in Worten und Zahlen, sowie das Wort „Reichs-Kassenschein" enthält.

In dem mittleren größeren Kreise erscheint mit dem Ornament verbunden, unter einem hellen Schilde mit der Bezeichnung „20 Mark 20" der Reichsadler.

Auf der linken oberen Seite steht Serie und Folium auf der rechten Littera und Nummer. In der unteren rechten Ecke befindet sich der Name des Ausfertigers.

3. Reichs-Kassenscheine zu 50 Mark.

Dieselben sind 10 Zentimeter hoch und 15 Zentimeter breit. Das Papier enthält als Wasserzeichen in der Mitte den Reichsadler dunkel in hellem kreisförmigen Schilde. Rechts und links daneben die Zahl „**50**".

Die Schauseite zeigt in einem breiten verzierten Rahmen, dessen 4 kreisförmige Eckstücke den Reichsadler enthalten und auf dessen Seitenfeldern die Bezeichnung „50 Mark 50", in dessen oberen Felde das Wort „Reichs-Kassenschein" und in dem unteren die Strafandrohung steht, zwei geflügelte Figuren, welche die Kaiserkrone tragen. Den Hintergrund für die letzteren bildet ein teppichartiges Muster, dessen Mitte in einer Rosette besteht, auf welcher die Werthzahl „50" hell und der Text dunkel erscheint.

Der Druck der Schauseite ist in brauner abgetönter Farbe auf blaßgrünem Grunde ausgeführt. Die Rückseite bildet eine gemusterte, in 2 Farben, gelbbraun und grün, ausgeführte Tafel. Dieselbe besteht aus drei Rosetten, von denen die mittelste die große Werthzahl „**50**“ in Zahlen, die beiden anderen „Funfzig Mark“ in Buchstaben enthalten. Ueber und unter der mittleren Rosette ist die Schrift „Reichs-Kassenschein“ weiß ausgespart.

In der linken oberen Ecke steht Serie und Folium, in der rechten Littera und Nummer.

Berlin, den 24. Dezember 1874.

Reichsschulden-Verwaltung.

Graf v. Eulenburg. Löwe. Hering. Rötger.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 26. Dezember 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 20. bis 26. Dezember 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	5 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	559,740	193,505	106,714	20	—	—	21,705	50	8,266	40	6,257	20
b) Hannover .	—	972,120	—	—	29,730	—	—	—	9,773	90	5,947	40	1,223	90
c) Frankfurt . .	—	313,000	—	—	31,500	—	—	—	18,891	05	8,000	—	2,258	05
d) München . .	348,000	588,000	—	32,400	15,600	—	8,100	—	—	—	1,032	—	984	—
e) Dresden . .	—	—	—	88,166	—	—	32,500	—	6,536	85	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	54,027	—	—	7,507	—	—	—	3,297	40	2,118	80
g) Karlsruhe . .	517,000	—	—	—	—	—	—	—	7,500	—	2,800	—	1,800	—
h) Darmstadt .	304,060	—	—	63,000	—	—	—	—	—	—	750	—	—	—
Summe 1:	1,169,060	1,873,120	559,740	431,098	183,544	20	48,107	—	64,407	30	30,093	20	14,641	95
Vorher waren geprägt in														
a) Berlin . . .	362,558,800	77,906,650	3,141,270	6,705,623	1,915,148	—	859,529	80	439,489	—	745,758	30	253,070	80
b) Hannover . .	123,730,140	46,638,770	—	2,761,890	1,947,515	—	300,167	40	223,803	80	199,792	10	84,713	30
c) Frankfurt . .	167,445,460	41,501,760	—	858,399	388,824	60	1,255,144	70	144,667	10	339,757	12	151,814	54
d) München . .	98,517,980	21,706,330	424,800	7,290,960	2,241,909	—	397,630	90	122,335	20	105,006	20	70,274	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	—	3,151,554	456,208	20	263,551	80	248,139	80	101,806	46	45,220	63
f) Stuttgart . .	46,818,820	11,514,340	364,650	6,134,084	1,534,390	—	760,411	—	178,099	80	120,892	—	35,240	—
g) Karlsruhe .	20,884,360	7,398,310	—	4,005,494	808,866	80	595,914	50	121,810	—	119,712	50	44,680	27
h) Darmstadt . .	16,462,320	4,618,200	—	1,816,187	379,103	20	336,676	40	—	—	53,343	23	20,102	51
Summe 2:	881,353,040	223,371,620	3,930,720	32,724,191	9,671,964	80	4,769,026	50	1,478,344	20	1,786,067	91	705,116	18
Gesammt-Ausprägung . . .	882,522,100	225,244,740	4,490,460	33,155,289	9,855,509	—	4,817,133	50	1,542,751	50	1,816,161	11	719,758	13
	1,107,766,840 Mark.		47,501,258 Mark — Pf.				6,359,885 Mark — Pf.				2,535,919 Mark 24 Pf.			

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Vom 1. Januar 1875 wird das Königlich preußische Untersteueramt zu Straelen, Hauptamtsbezirks Kaldenkirchen, aufgehoben und an Stelle desselben auf dem Bahnhofe zu Straelen ein Nebenzollamt erster Klasse errichtet mit der Befugniß zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Waarensendungen nach Maßgabe der §§. 63, 64, 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes, zur Gestattung von Aus- und Umladungen der auf der Eisenbahn unter Raumverschluß beförderten Güter nach §. 65 des Vereinszollgesetzes, zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. über zollpflichtige Waaren, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen I. und II. über inländisches Salz und von Uebergangsscheinen.

5. Marine und Schiffahrt.

Bekanntmachung,

betreffend die Zulassung ehemaliger Offiziere ꝛc. der Kaiserlichen Marine als Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 21. Dezember 1874.

Auf Grund der Bestimmung in §. 31 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 245) in Verbindung mit Artikel 54 der Reichsverfassung hat der Bundesrath die nachstehenden

Anordnungen

über die

Zulassung ehemaliger Offiziere ꝛc. der Kaiserlichen Marine als Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen

erlassen:

§. 1.

Als Schiffer auf großer Fahrt sind ohne vorgängige Ablegung der im §. 9 der Vorschriften vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 660) vorgeschriebenen Schifferprüfung zuzulassen:

a) ehemalige Lieutenants zur See und Seeoffiziere höherer Chargen der Kaiserlichen Marine nach Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 69 monatlichen Fahrzeit zur See;

b) ehemalige Unterlieutenants zur See der Kaiserlichen Marine nach Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 69 monatlichen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens 24 Monate in der Charge als Unterlieutenant zur See oder Steuermann zugebracht sind.

§. 2.

Als Steuermann auf großer Fahrt ist ohne vorgängige Ablegung der im §. 7. b. der Vorschriften vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 660) vorgeschriebenen Steuermannsprüfung sowie ohne Nachweis der Fahrzeit

jeder ehemalige Offizier der Kaiserlichen Marine

zuzulassen.

§. 3.

Als Schiffer auf kleiner Fahrt sind ohne vorgängige Ablegung der im §. 5 der Vorschriften vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 660) vorgeschriebenen Schifferprüfung zuzulassen:

a) ehemalige Lieutenants zur See und Seeoffiziere höherer Chargen der Kaiserlichen Marine ohne Nachweis der Fahrzeit;

b) ehemalige Unterlieutenants zur See der Kaiserlichen Marine nach Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahres folgenden, mindestens 60 monatlichen Fahrzeit zur See.

§. 4.

Die Fahrzeit zur See als Deckoffizier der Kaiserlichen Marine ist der Fahrzeit zur See als Steuermann und Einzelsteuermann auf Kauffahrteischiffen im Sinne der §§. 10. b. bez. 11. b. der Vorschriften vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 660) gleich zu achten.

§. 5.

Anträge wegen Zulassung zum Gewerbebetriebe auf Grund der §§. 1 bis 3 sind an diejenige Landesregierung zu richten, in deren Gebiet das Gewerbe zuerst betrieben werden soll.

§. 6.

Die Ausfertigung der auf Grund der §§. 1 bis 3 zu ertheilenden Befähigungszeugnisse erfolgt durch die von den Landesregierungen damit betrauten Behörden nach den der Bekanntmachung vom 30. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 314) angehängten Formularen E., D. und H. mit der Maßgabe, daß an Stelle der in denselben enthaltenen Sätze, welche mit den Worten „welcher die vorschriftsmäßige" beginnen und mit den Worten „die Befugniß beigelegt" schließen, zu setzen ist:

„wird hierdurch auf Grund der nachgewiesenen Befähigung die Befugniß beigelegt."

Berlin, den 21. Dezember 1874.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

---

6. Heimath-Wesen.

Das nachstehend in seiner Begründung mitgetheilte Erkenntniß vom 31. Oktober 1874 in Sachen Apolda wider Weimar spricht sich über die Frage aus, ob und unter welchen Voraussetzungen der Armenverband des Dienstortes zum Ersatze der Kosten einer auswärtigen Krankenpflege verbunden ist.

Kläger begründet den Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen für Verpflegung des kranken Zimmergesellen S. damit, daß S. zu Weimar in Arbeit gestanden habe, während der Dauer seines Dienstverhältnisses an der Gesichtsrose erkrankt sei, deshalb am 22. Oktober 1873 öffentliche Unterstützung jedoch erfolglos in Anspruch genommen habe, und dann nach seiner Entfernung von Weimar vom 24. Oktober bis 8. November 1873 in Apolda habe verpflegt werden müssen. Die thatsächlichen Angaben des Klägers finden in den vorgelegten Akten des Gemeindevorstandes zu Apolda, insbesondere in der Aussage des Zimmergesellen S. Bestätigung. Verklagter bestreitet

jedoch die Wahrheit derjenigen Klagebehauptungen, welche auf den Eintritt der Erkrankung und Hilfsbedürftigkeit in Weimar, resp. während des Dienstverhältnisses, sowie auf die Versagung der nachgesuchten Aufnahme in das dortige Krankenhaus, Bezug haben und hält durch die von ihm vorgelegten Auslassungen des Krankenhausarztes Dr. B., ingleichen des Expedienten K. den Beweis des Gegentheils für erbracht. Daß S. um Aufnahme in das Krankenhaus am 22. Oktober 1873 nachgesucht hat, wird vom Verklagten nicht in Abrede gestellt, indessen behauptet, S. habe die behufs gehöriger Konstatirung seines Krankseins ihm aufgegebene Beibringung eines Physikatzeugnisses versäumt und dadurch, wie auch durch seine Entfernung von Weimar, den dortigen Armenverband außer Stand gesetzt, die etwa erforderliche Krankenpflege zu gewähren. Allein auch abgesehen davon, findet Verklagter den Klageanspruch rechtlich nicht begründet, da der Armenverband des Dienstortes, selbst wenn er sich der Pflicht zur Gewährung der Krankenpflege entzogen habe, zur Erstattung auswärtiger Kurkosten nach §§. 29, 30 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 nicht herangezogen werden könne. Eventuell wird vom Verklagten auch die Höhe des Verpflegungssatzes von 10 Sgr. täglich, welcher der klägerischen Liquidation zu Grunde gelegt ist, angefochten.

Der erste Richter hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Er interpretirt die allegirten Gesetzesbestimmungen im Sinne des Verklagten. Jedenfalls falle aber dem Armenverbande des Dienstortes der Ersatz auswärtiger Kurkosten nur dann zur Last, wenn er nach §. 29 cit. die Pflicht gehabt habe, einem am Dienstorte Erkrankten die erforderliche Verpflegung selbst zu gewähren. Diese Voraussetzung liege hier nicht vor. Verklagter sei berechtigt gewesen, vor Gewährung der nachgesuchten Krankenpflege deren Nothwendigkeit festzustellen und könne nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß sich S. vor erfolgter Feststellung von Weimar entfernt, und das ihm angeforderte physikatärztliche Zeugniß nicht beigebracht habe. Im Gegentheil gehe aus den Umständen des Falles hervor, daß S. am 22. Oktober noch nicht so krank gewesen sei, um seine sofortige Aufnahme in das Krankenhaus nothwendig erscheinen zu lassen.

Kläger hat diese Entscheidung fristzeitig durch das Rechtsmittel der Berufung angefochten und beantragt, den Verklagten nach dem Klageantrage zu verurtheilen. Das Rechtsmittel ist begründet.

Die im §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 dem Armenverbande des Dienstortes auferlegte Verbindlichkeit, die Kosten der Krankenpflege in den ersten sechs Wochen zu tragen, gestaltet sich zu einer Beschränkung des Ersatzanspruches, wenn der Armenverband des Dienstortes hilfsbedürftig am Orte erkrankte Gesellen ꝛc. kraft der ihm nach §§. 28, 29 l. c. obliegenden Verpflichtung selbst verpflegt. Diesen regelmäßigen Fall hat das Gesetz im Auge, indem es dem Dienstorte einfach die Befugniß abspricht, Ersatz für eine sechswöchentliche Zeitdauer der Krankenpflege zu fordern. Damit ist indessen nicht ausgeschlossen, daß die gedachte Verbindlichkeit unter anderen Umständen als Erstattungspflicht zur Geltung gebracht werden kann. So wie §. 30 des Reichsgesetzes ganz allgemein die dem Dienstorte „zur Last fallenden Kosten" der Krankenpflege von der Erstattung durch andere Armenverbände ausnimmt, so liegt es auch im Sinne des §. 29, dem Armenverbande des Dienstortes die Kosten einer sechs Wochen nicht übersteigenden Krankenpflege stets zur Last zu legen, sobald die Hilfsbedürftigkeit am Dienstorte erkennbar geworden und damit an den Dienstort die gesetzliche Pflicht zur Fürsorge herangetreten ist, ohne Unterschied, ob er dieser Fürsorge pflichtmäßig sich unterzogen, oder durch ungerechtfertigte Ablehnung einen anderen Armenverband in die Nothwendigkeit versetzt hat, sich des hilfsbedürftigen Kranken anzunehmen. Denn das Gesetz hat jedenfalls nicht dem Armenverbande, der seine Pflicht zu eigener Unterstützung unerfüllt läßt, eine Last abnehmen wollen, welche ihn bei pflichtmäßigem Verhalten getroffen haben würde.

Aus den ermittelten Umständen des Falles hat nun das Bundesamt die Ueberzeugung gewonnen, daß Verklagter zur Fürsorge für den hilfsbedürftigen Zimmergesellen S. verpflichtet war, und sich dieser Verpflichtung ohne hinreichenden Grund entzogen hat.

Nach seiner am 8. November 1873 erstatteten Aussage war S. bereits mehrere Tage krank, bevor er am 22. Oktober 1873 seine Heilung in der städtischen Krankenanstalt zu Weimar, zunächst bei dem Arzte derselben, und dann im Polizei-Büreau nachsuchte. Die Glaubwürdigkeit dieser Aussage wird dadurch nicht aufgehoben, daß der Krankenhausarzt Dr. B., so viel sich derselbe erinnert, erhebliche Krankheitserscheinungen, welche die Nothwendigkeit der Aufnahme in das Krankenhaus begründeten, damals nicht wahrgenommen hat. Waren solche Krankheitserscheinungen am 22. Oktober, wirklich noch nicht zu Tage getreten, so liefert dies

keinen Gegenbeweis gegen das Bestehen der Krankheit, welche sich nach und nach entwickelt haben mag, bis sie am Morgen des 24. Oktober erwiesenermaßen zu vollem Ausbruche gekommen ist. In der Zwischenzeit hat S. allerdings noch die Kraft gehabt, sich nach Jena zu begeben, wo er um Aufnahme in die Landesheilanstalt bat. Allein auch dieser Umstand widerlegt nicht das Vorhandensein eines Krankheitszustandes, sondern ist eher geeignet, dasselbe zu bekräftigen, da S., ohne krank zu sein, sich schwerlich entschlossen haben würde, Hilfe in Jena zu suchen. Noch mehr aber spricht für die Wahrheit seiner Aussage, schon am 22. Oktober krank gewesen zu sein, der elende Zustand, in welchem er am Morgen des 24. Oktober in der Flur Apolda aufgefunden wurde.

Die Erkrankung des S. hatte seine Hilfsbedürftigkeit zur Folge. Denn er bedurfte der Heilung, hatte aber unbestritten nicht die Mittel, sich die erforderliche Krankenpflege auf eigene Kosten zu verschaffen. Auch sein Arbeitgeber, der Tischler G., war keineswegs bereit, die Kosten der Heilung zu übernehmen, sondern verstand sich, als S. Schwierigkeiten fand, auf öffentliche Kosten in das Krankenhaus aufgenommen zu werden, zu nicht mehr, als zu einer nicht ausreichend befundenen Bürgschaftsleistung auf vier Tage. Hierdurch wurde die Hilfsbedürftigkeit nicht beseitigt.

Dafür, daß das Dienstverhältniß, in welchem S. damals zu dem Tischler G. in Weimar stand, vor dem Eintritte der Erkrankung und Hilfsbedürftigkeit durch beiderseitige Uebereinkunft, oder in Folge vorausgegangener Kündigung aufgelöst worden sei, liegt nicht das Geringste vor.

Steht hiernach die Hilfsbedürftigkeit des Gesellen S. während seines Aufenthaltes in Weimar und während der Dauer des Dienstverhältnisses außer Zweifel, so kommt es nur noch darauf an, ob dieselbe den Organen der Armenpflege in Weimar auch erkennbar geworden ist. An und für sich ist dies nicht zu bestreiten, da S. am 22. Oktober nicht blos dem Krankenhausarzte, sondern auch dem Polizei-Inspektor sein Gesuch um Aufnahme in die Krankenanstalt vorgetragen hat. Verklagter entschuldigt aber die Nichtgewährung der Krankenpflege damit, daß zur Zeit, als seine Hülfe in Anspruch genommen wurde, der Krankheitszustand des S. ärztlicherseits noch nicht gehörig konstatirt war, ein Vorbringen, welchem die Auslassungen des Dr. B. und des Expedienten K. zur Seite stehen.

Nun ist zwar mit dem ersten Richter unbedingt anzuerkennen, daß dem Armenverbande des Dienstortes — so wenig wie irgend einem anderen Armenverbande — angesonnen werden kann, erbetene Unterstützung ohne vorgängige Prüfung der Bedürftigkeit, insbesondere Krankenpflege, ohne jede Feststellung des Krankseins zu gewähren. Allein wenn eine Armenbehörde um Hilfe angerufen wird, so ist es ihre Pflicht, von Amtswegen die erforderlichen Ermittelungen in Betreff der Hilfsbedürftigkeit anzustellen, und je nach dem Ausfalle derselben die Unterstützung entweder zu gewähren oder zu versagen. Demnach würde in vorliegendem Falle der sich krank meldende Geselle S., wenn Zweifel an seiner Angabe bestanden, dem Physikus zur Untersuchung und Begutachtung seines Zustandes vorzuführen, und wenn auch hierdurch nicht sofort jeder Zweifel gehoben wurde, vorerst wenigstens zur Beobachtung in die Krankenanstalt aufzunehmen gewesen sein. Statt dessen hat man sich in Weimar damit begnügt, dem S. die Beibringung eines Physikatattestes aufzugeben, und als dasselbe nicht einging, den Kranken seinem Schicksale überlassen. Das Verhalten der Behörde hat es also selbst verschuldet, wenn der wirklich bestehende Krankheitszustand nicht, wie es für erforderlich gehalten wurde, konstatirt worden ist. Daraus folgt, daß Verklagter seiner Fürsorgepflicht in ungerechtfertigter Weise sich entzogen hat.

Dem Kläger konnte gleichwohl nicht der volle Betrag der liquidirten Kurkosten zugebilligt werden, weil es an jedem Nachweise dafür gebricht, daß nach Ausscheidung sämmtlicher zu den allgemeinen Verwaltungskosten gehöriger Ausgaben, die lediglich durch das individuelle Bedürfniß des einzelnen Kranken hervorgerufenen Aufwendungen im Krankenhause zu Apolda den Betrag von 10 Sgr. täglich erreichen, was nach anderweitigen Erfahrungen bezweifelt werden muß. Vielmehr war mit Rücksicht auf diese Erfahrungen ein Verpflegungssatz von $7\frac{1}{2}$ Sgr. täglich als der angemessene zu arbitriren.

Setzt die Ausweisung und das Verlangen der Uebernahme des Auszuweisenden durch den Armenverband seines bisherigen Unterstützungswohnsitzes voraus, daß die Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln aus anderen Gründen als wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit des Unterstützten nothwendig geworden sei, so ist es weiter auch erforderlich, daß der Zustand der Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung auch noch zur Zeit der Klage fortbestanden habe.

In diesem Sinne entschied das Bundesamt für das Heimathwesen in dem am 17. Oktober 1874 erlassenen, konfirmatorischen Erkenntnisse in Sachen Wiesbaden gegen Grebenroth, in dem es Folgendes ausführt:

> Es kann auf sich beruhen bleiben, ob die Lage einer an sich völlig arbeitsfähigen Wittwe, wie die ꝛc. J., welche sich außer Stande sieht, ohne öffentliche Beihülfe die nöthigen Subsistenzmittel für sich und eine größere Zahl noch kleiner Kinder mit ihrer Hände Arbeit zu verschaffen, überhaupt eine solche ist, welche im Sinne des §. 5 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867 und des §. 31 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 ihre Unterstützung aus anderen Gründen als wegen nur vorübergehender Arbeitsunfähigkeit nothwendig erscheinen läßt; ob nicht vielmehr die Umstände, in Folge deren die sonstige Arbeitsfähigkeit einer solchen Wittwe als eine zum Erwerbe des nothwendigen Unterhalts unzureichende angesehen werden muß, ihrer Natur nach als nur vorübergehende zu betrachten sind. — Conf. Erkenntniß des Bundesamts vom 17. Februar 1873 in Sachen Doberschau wider Landarmenverband Schlesien, Entscheidungen Heft III. Seite 89. — Jedenfalls setzt die Ausweisung und das Verlangen der Uebernahme des Auszuweisenden durch den Armenverband seines bisherigen Unterstützungswohnsitzes nach den allegirten Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes und des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz voraus, daß wegen der hervorgehobenen, nicht blos in vorübergehenden Gründen beruhenden Arbeitsunfähigkeit die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln nothwendig geworden d. h., daß sich nicht blos eine Bedürftigkeit aus solchem Grunde herausstellt, sondern, daß die öffentliche Armenfürsorge bereits habe eintreten und dem Auszuweisenden die Hülfe derselben wirklich habe gewährt werden müssen. Dieses Erforderniß trifft hier nicht zu. Allerdings hat die Wittwe J. am 6. November 1871 die Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln nachgesucht, welche ihr denn auch während des Jahres 1872 von dem Armenverbande Grebenroth gewährt ist. Wäre aber auch anzunehmen, daß es für das Recht des Armenverbandes des dermaligen Aufenthaltsortes, die Uebernahme von demjenigen des Unterstützungswohnsitzes zu verlangen, ohne Bedeutung sei, ob die Unterstützung den Auszuweisenden von dem Armenverband des Unterstützungswohnsitzes oder demjenigen des Aufenthaltsortes selbst gewährt worden ist, so hat doch die Wittwe J. seit 1872 von keiner Seite eine weitere derartige Unterstützung weder beantragt noch erhalten. Jene Unterstützung während des Jahres 1872 kann aber jedenfalls die im April 1874 erhobene Klage auf Uebernahme der Wittwe J. um so weniger begründen, als es sich von selbst versteht, daß der Zustand der Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung auch noch zur Zeit der Klage fortbestanden haben muß; denn da Umstände der verschiedensten Art in der Lage eines bisher Hülfsbedürftigen eine solche Aenderung herbeiführen können, daß eine solche Bedürftigkeit nicht mehr besteht, hiermit alsdann aber der rechtliche Grund jeder Ausweisung weggefallen ist, so erscheint die Ausweisung desselben auch nur so lange zulässig, als die früher eingetretene Hülfsbedürftigkeit wirklich noch vorhanden ist, und nicht schon wegen der Besorgniß ihrer möglicherweise künftig eintretenden Wiederkehr. Wenn sonach im vorliegenden Falle die Wittwe J. durch irgend welche Veränderung ihrer Verhältnisse in die Lage gekommen ist, eine weitere Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln nicht weiter in Anspruch nehmen zu müssen, so kann es, da nach §. 12 des Freizügigkeitsgesetzes der §. 5 desselben und nach dem Geiste des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 auch der §. 31 dieses Gesetzes keine irgend ausdehnende Auslegung zulassen, auch darauf nicht ankommen, ob es etwa die Unterstützungen eines Privat-Wohlthätigkeits-Vereines gewesen sind, welche die Wittwe J. jener Nothwendigkeit enthoben haben, da nach jener Bestimmung armenrechtlich nur die aus öffentlichen Armenmitteln gewährte Unterstützung in Betracht kommt. Auch die in dieser Instanz von dem Kläger angetretenen neuen Beweise erscheinen daher unerheblich.

7. Post-Wesen.

Werthangabe bei Geldsendungen nach Belgien und darüber hinaus.

Zufolge eines mit Belgien abgeschlossenen Vertrages muß vom 1. Januar 1875 ab bei Geldsendungen nach Belgien und darüber hinaus nach England und Frankreich, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteinen besteht, der volle Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden.

Bei unrichtiger Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das **doppelte Porto** für die ganze Beförderungsstrecke berechnet.

Berlin W., den 26. Dezember 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Wesel-Venlo.

Die Eisenbahn zwischen Haltern (Hamburg) und Venlo, deren Eröffnung auf der Strecke Haltern-Wesel am 1. März 1874 erfolgt ist, wird am 1. Januar 1875 auch auf der Strecke Wesel-Venlo eröffnet und von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden.

Zugleich treten zwischen Haltern und Venlo über Wesel Eisenbahn-Postbüreaus in Wirksamkeit, welche dem Eisenbahn-Postamte Nr. 13 in Aachen zugewiesen sind. Außer den Postämtern in Geldern und Wesel, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, liegen an der neuen Bahnstrecke die Posterpeditionen in Issum, Menselen und Straelen, Reg.-Bez. Düsseldorf, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin W., den 29. Dezember 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Denzlingen-Waldkirch in Baden.

Die Eisenbahn zwischen Denzlingen und Waldkirch in Baden wird am 1. Januar 1875 eröffnet und von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung eines Postschaffners benutzt werden, welcher der Posterpedition in Waldkirch in Baden zugewiesen ist.

Außer der Postagentur in Buchholz in Baden und der bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Posterpedition in Denzlingen liegt an der neuen Bahn die Posterpedition in Waldkirch in Baden, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten tritt.

Berlin W., den 30. Dezember 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

---

8. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands.
Vom 4. Januar 1875.

In Gemäßheit der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs an Stelle des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt pro 1870, Seite 461) und des Nachtrages zu demselben vom 29. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1872, Seite 34) das nachfolgende

Bahnpolizei-Reglement
für die
Eisenbahnen Deutschlands

beschlossen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1.

Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 26 festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit dieser Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Die Bahnhöfe sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt der Züge zu öffnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücken ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden (siehe §. 46 Al. 3).

§. 2.

Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, sind in solcher Breite freizuhalten, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn und für die Bahnhöfe vorhanden ist.

Inwieweit Abweichungen vom Normalprofil des lichten Raumes zu gestatten sind, bestimmt der Bundesrath.

An Ladegeleisen, welche nicht von durchgehenden Zügen befahren werden, kann nach Art ihrer Benutzung eine Einschränkung des Normalprofils von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden.

§. 3.

Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1 gedachten Signale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden.

§. 4.

Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche können nach näherer Bestimmung der Landespolizeibehörde auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen werden.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrierenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2 zu beachten.

Zugbarrieren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern übersehen werden können.

Die Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrieren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

§. 5.

Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

Die Uebergangs-Barrieren sind spätestens 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der Landespolizeibehörde festgestellt.

Die Barrieren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. §. 58).

Die Barrieren der Niveau-Uebergänge mit geringem Verkehr können mit Genehmigung der Landespolizeibehörde geschlossen gehalten werden und sind auf Verlangen der Passanten zu öffnen. Zu diesem Behufe erhält jede dieser Barrieren, einschließlich der Zugbarrieren, einen Glockenzug, mittelst dessen das Oeffnen von den Passanten verlangt wird.

Bei Niveau-Uebergängen können Drehkreuze für Fußgänger angebracht werden, welche jedoch nur passirt werden dürfen, wenn kein Zug in Sicht ist.

Der Barrierendienst kann, wenn derselbe von dem Dienst der Geleisüberwachung getrennt ist, auch weiblichen Personen anvertraut werden.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen, Kommunalstraßen oder Vizinalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrieren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit mindestens eine halbe Stunde vor der Ankunft und beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

§. 6.

Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $^1/_{10}$ Kilometer angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn und die Längen der betreffenden Strecken deutlich erkennbar anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden dürfen, ohne den Durchgang anderer Fahrzeuge auf dem andern Geleise zu hindern.

II. Einrichtung und Instand der Betriebsmittel.

§. 7.

Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 26) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8.

Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§. 9.

Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 100,000 Kilometer, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 80,000 Kilometer zurückgelegt hat, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur, niemals jedoch später als nach 3 Jahren. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Bei jeder Probe ist zugleich die Ventilbelastung und die Richtigkeit des Manometers zu prüfen.

Längstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach spätestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1. mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2. mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3. mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimeter möglich ist;

4. mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverläſſig und ohne Anſtellung beſonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zuläſſige Dampfſpannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet ſein;
5. mit einer Dampfpfeife.

§. 10.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, ſowie mit einem verſchließbaren, an dem Feuerkaſten dicht anliegenden Aſchkaſten und mit einer Vorrichtung verſehen ſein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornſtein wirkſam verhütet wird.

§. 11.

Tender-Lokomotiven und Tender müſſen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremſen verſehen ſein.

§. 12.

Alle nicht in Arbeitszügen gehende Wagen ſollen auf Federn ruhen, mit elaſtiſchen Zugapparaten und an beiden Enden mit elaſtiſchen Buffern verſehen ſein.

Sämmtliche Räder müſſen mit Spurkränzen verſehen ſein.

Bei Lokomotiven und Tendern muß die Stärke ſchmiedeeiſerner Radreifen mindeſtens 22, diejenige ſtählerner mindeſtens 19 Millimeter betragen; bei Wagen können ſchmiedeeiſerne Radreifen bis auf 19 Millimeter, ſtählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Es müſſen außer den gewöhnlichen Kuppelungen noch Sicherheits-Ketten oder -Kuppelungen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und ſo befeſtigt ſein, daß ſie im Zuſtande der vollen Belaſtung deſſelben beim freien Herabhängen nicht tiefer als 75 Millimeter über Schienenoberkante herabhängen.

§. 13.

In jedem Zuge müſſen außer den Bremſen am Tender oder an der Lokomotive ſo viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht und bedient ſein, daß durch die letzteren bei Neigungen der Bahn

			bei Perſonenzügen,	bei Güterzügen
bis einſchließlich	$^1/_{500}$	. . . . .	der 8. Theil,	der 12. Theil,
„ „	$^1/_{300}$	. . . . .	„ 6. „	„ 10. „
„ „	$^1/_{200}$	. . . . .	„ 5. „	„ 8. „
„ „	$^1/_{100}$	. . . . .	„ 4. „	„ 7. „
„ „	$^1/_{60}$	. . . . .	„ 3. „	„ 5. „
„ „	$^1/_{40}$	. . . . .	„ 2. „	„ 4. „

der Räderpaare gebremſet werden kann. Gemiſchte Züge, welche mit der Geſchwindigkeit der Perſonenzüge fahren, ſind hierbei als Perſonenzüge zu behandeln.

Erſtreckt ſich die ſtärkſte Neigung zwiſchen zwei Stationen auf eine Bahnlänge von weniger als 1000 Meter, ſo iſt für die Berechnung der Bremſenzahl nicht dieſe, ſondern die nächſt geringere Neigung dieſer Strecke maßgebend.

Bei Güterzügen kann die Zahl der zu bedienenden Bremſen

auf Neigungen bis einſchließlich 1 : 60 auf den 6. Theil, und
„ „ „ „ 1 : 40 „ „ 5. „

der Räderpaare herabgeſetzt werden, wenn

1. die Fahrgeſchwindigkeit von 18 Kilometer pro Stunde Fahrzeit nicht überſchritten wird,
2. die Stärke des Zuges 80 Achſen nicht überſteigt,
3. durch geeignete Kontrol-Apparate die Fahrgeſchwindigkeit des Zuges genau feſtgeſtellt wird.

Bei Berechnung der Zahl der Bremſen wird eine unbeladene Achſe gleich einer halben beladenen Achſe gerechnet.

Für Bahnſtrecken mit Neigungen von mehr als 1 : 40 ſind für das Bremſen der Züge von den Aufſichtsbehörden beſondere Vorſchriften zu erlaſſen.

§. 14.

Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlußvorrichtung versehen werden, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Oeffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.

Um das Einklemmen der Finger in die Spalten der Thüren zu verhüten, sind die letzteren mit Schutzvorrichtungen zu versehen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit und in Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als 2 Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten.

§. 15.

Sämmtliche Personen-, Post- und Gepäckwagen, sowie die als Schlußwagen laufenden Güterwagen sind mit den erforderlichen Signallaternenstützen zu versehen, welche an der Hinterwand des Wagens so anzubringen sind, daß dieselben entweder zur Seite des Wagens oder über die Decke desselben hervorragen.

Der Abstand der Oberkante dieser Stützen über Schienenoberkante darf im ersteren Falle höchstens $3{,}_{000}$ Meter, im letzteren höchstens $3{,}_{600}$ Meter betragen, während die Mitte (Vertikalachse) der Stützen im ersteren Falle höchstens $1{,}_{400}$ Meter, im letzteren höchstens $1{,}_{200}$ Meter von der Mitte des Wagens entfernt sein darf.

Die Laternenstützen müssen einen quadratisch konischen Querschnitt im Lichten von $0{,}_{046}$ Meter oberer und $0{,}_{035}$ Meter unterer Länge und Breite bei $0{,}_{076}$ Meter Höhe derselben erhalten und diagonal zur Achse des Wagens gestellt werden. Der größte Querschnitt des Laternenkastens, dessen Seitenflächen parallel den Wagenflächen liegen müssen, darf nicht über $0{,}_{250}$ Meter Breite und $0{,}_{280}$ Meter Höhe betragen und derjenige des Laternenaufsatzes (Schornstein) nur $0{,}_{140}$ Meter Breite und $0{,}_{120}$ Meter Höhe haben.

§. 16.

Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebs-Reglement gestattet sind.

§. 17.

Jeder Wagen und jeder Tender ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Die Revision hat jedesmal zu erfolgen, sobald der Wagen 30,000 Kilometer durchlaufen hat, oder falls diese Strecke noch nicht zurückgelegt wäre, sobald zwei Jahre seit der letzten Revision verflossen sind.

§. 18.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten- und Revisions-Registern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

Jeder Personenwagen soll Merkmale erhalten, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern.

§. 19.

In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorgekommenen Beschädigungen zum Zwecke der Weiterfahrt thunlichst beseitigt werden können.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 20.

Auf jeder Station ist an einer dem Publikum sichtbaren Stelle eine Uhr anzubringen, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist und täglich regulirt werden muß. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht werden.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 21.

Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Bereits bestehende Ausnahmen dürfen bis auf Weiteres beibehalten werden.

Auch sind Ausnahmen zulässig bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station und sodann auch bis höchstens zur nächsten Station (Blockstation) für Lokomotiven, welche durch Schieben Hülfe geleistet haben und zurückzubefördern sind (siehe §. 22).

§. 22.

Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist, sofern nicht von der Aufsichtsbehörde weitere Einschränkungen bestimmt werden, nur in folgenden Fällen gestattet:

a) bei langsamen Rückwärtsbewegungen des Zuges auf den Bahnhöfen, oder in Nothfällen;
b) bei Arbeitszügen und — unter den von der Aufsichtsbehörde festzustellenden Bedingungen — bei Zügen nach benachbarten Gruben oder sonstigen gewerblichen Etablissements, wenn die Geschwindigkeit 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) nicht übersteigt.

Das Nachschieben der Züge mit Lokomotiven an der Spitze ist nur zulässig:
beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken, und
bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 23.

Mehr als 150 Wagenachsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 100 Wagenachsen stark sein. Militärzüge dürfen mit Rücksicht auf ihre geringe Fahrgeschwindigkeit ausnahmsweise bis 120 Wagenachsen stark sein.

§. 24.

Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen nur gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) beträgt.

Entsprechend konstruirte Tender-Lokomotiven dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen.

§. 25.

Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle auf den Langseiten der Wagen befindlichen Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren (siehe auch §. 35 und §. 45).

§. 26.

Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Neigungen von nicht mehr als 1 : 200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 75 Kilometer pro Stunde oder 1250 Meter pro Minute,
für Personenzüge auf 60 Kilometer pro Stunde oder 1000 Meter pro Minute,
für Güterzüge auf 45 Kilometer pro Stunde oder 750 Meter pro Minute

festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert und das Fahrpersonal unter Bezeichnung dieser Strecken mit Instruktion versehen werden.

Ausnahmsweise können größere Geschwindigkeiten für Schnellzüge bis 90 Kilometer pro Stunde unter besonders günstigen Verhältnissen zugelassen werden; sie bedürfen aber der ausdrücklichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Leer fahrende Lokomotiven dürfen nur mit einer Geschwindigkeit befördert werden, welche um mindestens 15 Kilometer pro Stunde hinter der regelmäßigen Fahrgeschwindigkeit zurückbleibt, die zur Beförderung der betreffenden Zuggattung vorgeschrieben ist.

Langsamer muß gefahren werden:

a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) durch Weichen gegen die Spitzen derselben und über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 27.

Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 200 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist.

§. 28.

Bei denjenigen Schnell- und Personenzügen, bei welchen die im §. 26 angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die nach §. 13 (siehe auch §. 33) erforderlichen Bremsen um eine vermehrt sein.

§. 29.

Die Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Inwieweit Eilgut mit Schnellzügen befördert werden darf, bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§. 30.

Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenze bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;
b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 31.

Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 32.

Jeder Zugführer hat einen Fahrbericht zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten und außergewöhnliche Vorkommnisse genau zu verzeichnen sind.

§. 33.

Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13 (siehe auch §. 28) vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere angemessen vertheilt sind. Bei Neigungen von mehr als 1 : 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten oder Kuppelungen (siehe §. 12) eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife (§. 48) hergestellt, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die vorgeschriebenen Bremsen angemessen vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren (siehe übrigens §. 28). In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und auch nicht unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 34.

In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden.

§. 35.

Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

Ausnahmen sind nur in den im §. 45 näher bezeichneten Fällen zulässig.

§. 36.

Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten oder deren Vertreter und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Dräsinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Die von Zügen zu befahrenden Geleise müssen auf der freien Bahnstrecke mindestens ¼ Stunde vor der Ankunft, auf Bahnhöfen vor Ertheilung der Erlaubniß zum Einfahren, von allen Fahrzeugen geräumt sein.

§. 37.

Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Lokomotiven vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 38.

Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 39.

Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind zur Vermeidung unbeabsichtigter Bewegung mittelst Vorlagen, Bremsen oder anderer Vorrichtungen so festzustellen, daß sie nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 40.

Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Jeder Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen muß ein Achtungssignal vorhergehen.

Einzeln fahrende Lokomotiven und Arbeitszüge werden wie andere Züge signalisirt.

Auch Dräsinen und Materialien-Transportwagen (§. 36) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 41.

Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1. die Bahn ist fahrbar,
2. der Zug soll langsam fahren,
3. der Zug soll still halten.

§. 42.

Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§. 43.

Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1. Achtung geben,
2. Bremsen anziehen,
3. Bremsen loslassen.

§. 44.

Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahn-Verwaltung oder Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1. der Zug geht nicht ab,
2. es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 45.

Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

Von den vorstehenden Bestimmungen kann — unter persönlicher Verantwortlichkeit des Stations-Vorstehers oder des sonst zuständigen Betriebsbeamten — abgesehen werden bei Hülfszügen, welche aus Anlaß von Eisenbahn-Unfällen, Feuersbrünsten oder sonstigen schweren Kalamitäten plötzlich erforderlich werden. Dieselben dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 24 Kilometer pro Stunde (400 Meter pro Minute) gefahren werden.

§. 46.

Die jedesmalige Stellung der Weichen in den Hauptgeleisen der Bahnhöfe muß dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen bis auf Weiteres nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Aufsichtsbehörde erfordert.

Bevor das Signal zur Ein- oder Durchfahrt für den ankommenden Zug gegeben wird und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche der Zug zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind (siehe §. 1 Al. 2).

Auf denjenigen Stationen, auf welchen eine Verbindung des Wärterpostens am Bahnhofs-Abschlußtelegraphen mit der Station durch elektrische Blockapparate oder Sprechapparate oder auf irgend einem anderen mechanischen oder elektrischen Wege nicht besteht, sind von dem diensthuenden Stationsbeamten für die Einfahrt der Züge optische Signale am Telegraphenmast zu geben.

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren oder benutzt werden.

§. 47.

Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 48.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Bremsern und Schaffnern, soweit letzteren die Beaufsichtigung des Zuges oder die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine oder eine andere geeignete Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei gemischten Zügen über sämmtliche besetzte Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachthabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 49.

Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 50.

Für die gemäß §§. 40 bis 49 erforderlichen Signale sind die Vorschriften der Signal-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands maßgebend.

Führen mehrere Bahnlinien neben einander her, so ist den optischen Signalen an denselben eine Stellung zu geben, welche der Lage der Bahnlinien zu einander entspricht.

§. 51.

Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern an der Einfahrt in größere Stationen oder Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 52.

Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit im Lokomotivdienst durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselben erforderlichenfalls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 53.

Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizei-Beamten (§. 66) Folge zu leisten.

§. 54.

Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Rekognoszirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgeleise zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur so lange, als die letzteren nicht durch Barrieren verschlossen sind. Es ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Die Gewährung von Erlaubnißkarten zum Betreten der vorstehend bezeichneten Bahnanlagen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 55.

Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörde, sowie der im §. 54 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikations-Beamten ist gestattet, auch den Bahnkörper wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§. 56.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 57.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Das Treiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge ist innerhalb zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr gestattet.

§. 58.

Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

§. 59.

So lange die Uebergänge geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Glocken an den mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den geschlossenen Barrieren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 60.

Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 61.

Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 62.

Wer den Bestimmungen der §§. 53—61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 zuwiderhandelt, welche also lauten:

> Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.
>
> Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

wird mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 63.

Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im §. 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizeianwalt abzuliefern.

§. 64

Den Bahnpolizei-Beamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine, mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizeianwalt eingesendet werden muß.

§. 65.

Ein Abdruck der §§. 53—65 dieses Reglements und der §§. 13, 14, 22 Al. 2 und 5 und 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbüreau auszulegen.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 66.

Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1. der Betriebsdirektor und der Ober-Ingenieur,
2. der Ober-Betriebs-Inspektor,
3. die Betriebs-Inspektoren, Betriebs-Bauinspektoren, Betriebs-Kontrolöre und Ober-Zugmeister,
4. die Eisenbahn-Baumeister und Abtheilungs-Baumeister und Ingenieure,
5. die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6. die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7. der Bahnkontrolör,
8. die Stationsvorsteher beziehungsweise Bahnhofs-Inspektoren und Bahnhofs-Verwalter,
9. die Stations-Aufseher und Bahnhofs-Aufseher,
10. die Stations-Assistenten und Bahnhofs-Inspektions-Assistenten,
11. die Weichensteller, Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter,
12. die Zugführer, Packmeister, Schaffner, Zugmeister, Konduktöre und Wagenwärter,
13. die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 67.

Allen im §. 66 genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 68.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Die Bahnpolizei-Beamten werden von der zuständigen Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

Die Offiziere und Mannschaften der militärischen Formationen für Eisenbahnzwecke sind von obigen Vorschriften über das Alter und die Beeidigung ausgeschlossen.

§. 69.

Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von dem Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 70.

Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn, die dazu gehörigen Anlagen, und so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizei-Verordnungen erforderlich ist.

§. 71.

Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, die Bahnpolizei-Beamten auf deren Ersuchen in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Beistand zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 72.

Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt ob:

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen,
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Eisenbahnen dem obersten Betriebs-Dirigenten oder den Eisenbahn-Direktionen und
c) den Aufsichtsbehörden.

VII. Uebergangsbestimmung.

§. 73.

Insofern auf einer Bahn einzelne in diesem Reglement vorgeschriebene Einrichtungen noch nicht bestehen, auch ihre Herstellung ohne besondere Schwierigkeiten bis zu dem im §. 74 bestimmten Termin nicht zu bewirken ist, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts angemessene Fristen bewilligt werden. Desfallsige Anträge sind bis zum 1. März 1875 einzureichen.

VIII. Schlußbestimmung.

§. 74.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1875 in Kraft und findet Anwendung auf allen Eisenbahnen Deutschlands. Ausgenommen von demselben sind diejenigen Eisenbahnen, welche mit schmalerer als der Normalspur gebaut sind, sowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuständigen Landesbehörde mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amts eine Abweichung für zulässig erkannt wird.

Dasselbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich" und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

Die von den Bundesregierungen oder Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungs-Bestimmungen sind dem Reichs-Eisenbahn-Amt mitzutheilen.

Berlin, den 4. Januar 1875.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Normalprofil

des lichten Raumes

für die

Eisenbahnen Deutschlands

für

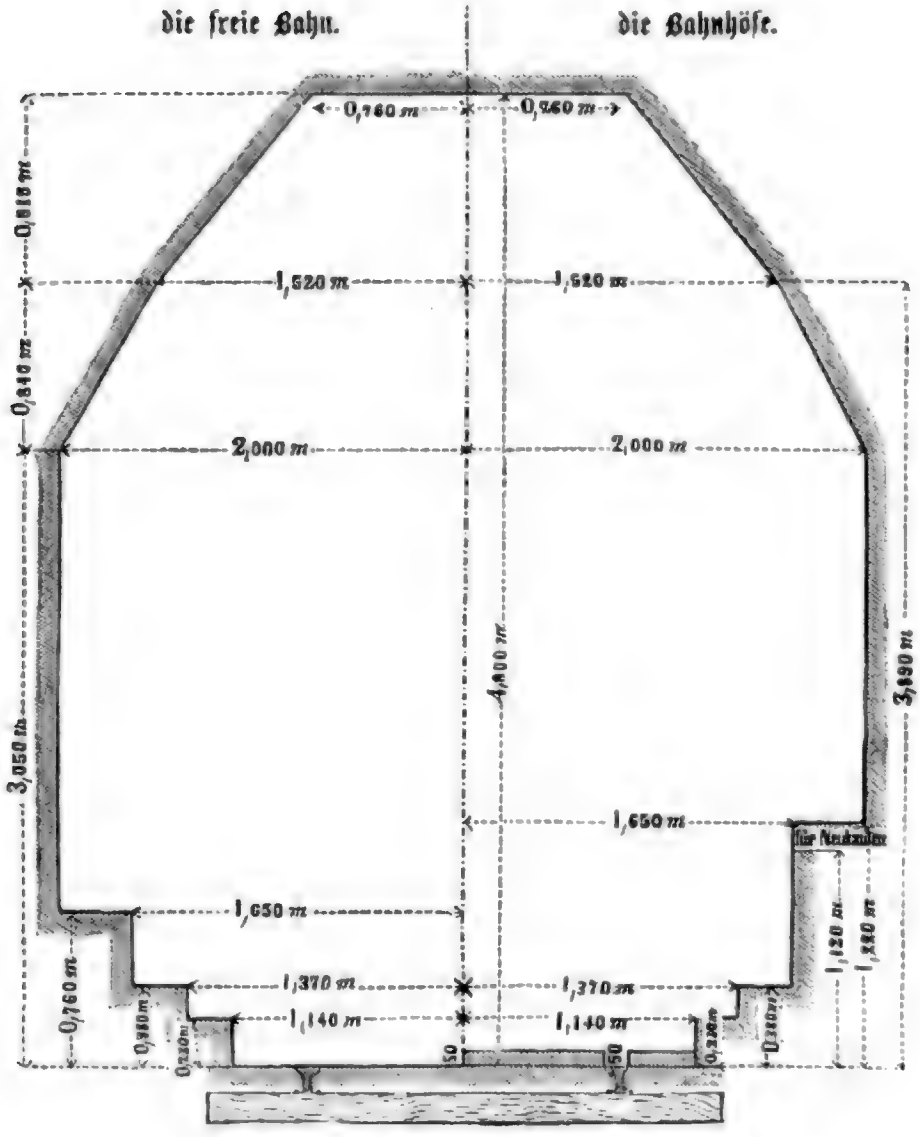

Bekanntmachung,

betreffend die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands.

Vom 4. Januar 1875.

In Gemäßheit der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung und im Anschluß an das durch Bekanntmachung vom heutigen Tage veröffentlichte Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands hat der Bundesrath des Deutschen Reichs die nachfolgende

Signalordnung

für die

Eisenbahnen Deutschlands

beschlossen:

I. Signale auf der freien Bahnstrecke.

a) Die akustischen Signale sind für das Bahnbewachungs-Personal mittelst elektrischer Läutewerke zu geben wie folgt:

1. Der Zug geht in der Richtung von A. nach B. (Abmelde-Signal).	Einmal eine bestimmte Anzahl von Glockenschlägen.
2. Der Zug geht in der Richtung von B. nach A. (Abmelde-Signal).	Zweimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.
3. Die Bahn wird bis zum nächsten fahrplanmäßigen Zuge nicht mehr befahren (Ruhe-Signal).	Dreimal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.
4. Es ist etwas Außergewöhnliches zu erwarten (Alarm-Signal).	Sechsmal dieselbe Anzahl von Glockenschlägen.

Außer den elektro-akustischen Signalen können auch Hornsignale gegeben werden wie folgt:

Signal 1: langer, kurzer, kurzer, langer Ton, einmal zu geben,

„ 2: das vorhergehende Signal zweimal zu geben,

„ 3: langer, langer, langer, langer Ton,

„ 4: kurzer, kurzer, kurzer, kurzer Ton, zweimal zu geben,

b) Die optischen Signale sind wie folgt zu geben:

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
5. Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal).	Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug.	Der Bahnwärter macht Front gegen den Zug und hält die Handlaterne mit weißem Lichte dem Zuge entgegen.
6. Der Zug soll langsam fahren.	Der Bahnwärter hält irgend einen Gegenstand in der Richtung gegen das Geleise. Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Scheiben aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Scheibe mit A. und die letzte mit E. bezeichnet sein.	Der Bahnwärter hält die Handlaterne mit grünem Licht dem Zuge entgegen. Am Anfang und am Ende einer langsam zu durchfahrenden Strecke sind Stocklaternen aufgestellt. Dem kommenden Zuge zugekehrt muß die erste Laterne grünes, die letzte weißes Licht zeigen.

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
7. Der Zug soll halten (Haltsignal).	Der Bahnwärter schwingt einen Gegenstand hin und her.	Der Bahnwärter schwingt seine Handlaterne hin und her, welche, sofern es die Zeit erlaubt, roth zu blenden ist.

Außer den Signalen Nr. 5 bis 7 können auch Signale am Telegraphenmaste wie folgt gegeben werden:

Signal 5: Der Zug darf ungehindert passiren (Fahrsignal).		Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).	Weißes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.
Signal 6: Der Zug soll langsam fahren.		Außer dem vorhergehend angegebenen Signalzeichen ein Stab mit runder Scheibe am Telegraphenmast befestigt.	Grünes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.
Signal 7: Der Zug soll halten (Haltsignal).		Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht gestellt.	Rothes Licht der Signallaterne des Telegraphenmastes.

Die optischen Signale am Blockstationstelegraphen, welche in der Ruhestellung „Halt“ zeigen müssen, sind wie folgt zu geben:

8. Freie Fahrt.		Rechtsseitiger Telegraphenarm schräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).	Weißes Licht der Signallaterne.
9. Halt.		Rechtsseitiger Telegraphenarm wagerecht.	Rothes Licht der Signallaterne.

II. Signale auf und vor den Bahnhöfen:

a) Die akuſtiſchen Signale mit der Stationsglocke:

10. Die Abfahrt des Zuges naht, eventuell auch Erlaubniß zum Einſteigen. — Kurzes Läuten und ein deutlich markirter Schlag.
11. Einſteigen. — Zwei markirte Schläge.
12. Abfahrt. — Drei markirte Schläge.

b) Die optiſchen Signale am Bahnhofs-Abſchlußtelegraphen ſind folgende:

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
13. Einfahrt iſt geſperrt.	Der Telegraphenarm muß nach rechts wagerecht geſtellt ſein.	Die Signallaterne am Telegraphenmaſte zeigt nach Außen rothes Licht und nach Innen (dem Bahnhof zugekehrt) grünes Licht.
14. Einfahrt iſt frei.	Der Telegraphenarm muß ſchräg rechts nach oben gerichtet ſein (unter einem Winkel von etwa 45°).	Die Signallaterne am Telegraphenmaſte zeigt nach Außen grünes Licht und nach Innen (dem Bahnhof zugekehrt) weißes Licht.

15. In einer Entfernung von 600 bis 1000 Meter vor dem Bahnhofs-Abſchlußtelegraphen iſt auf Erfordern der Aufſichtsbehörde ein Vorſignal in automatiſcher Verbindung mit dem erſteren aufzuſtellen. Daſſelbe ſoll aus einer, um eine Achſe drehbaren runden Scheibe beſtehen, in deren Mitte eine Laterne ſich befindet.
Zeigt der Bahnhofs-Abſchlußtelegraph das Signal
„Einfahrt iſt geſperrt“,
ſo iſt die ſenkrecht ſtehende volle runde Scheibe, und bei Dunkelheit die in derſelben befindliche Laterne mit grünem Licht dem kommenden Zuge zugekehrt, während bei dem Signal am Bahnhofs-Abſchlußtelegraphen
„Einfahrt iſt frei“
die Scheibe horizontal liegt oder parallel zur Bahnlinie ſteht — die Laterne weißes Licht zeigt.

c) Die optiſchen Signale am Perrontelegraphen werden wie folgt gegeben:

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
Ein zur Ein- oder Durchfahrt zugelaſſener Zug ſoll halten.	Rechtsſeitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen wagerecht geſtellt.	Rothes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.
Der Zug darf einfahren.	Rechtsſeitiger Telegraphenarm des Perrontelegraphen ſchräg nach oben gerichtet (unter einem Winkel von etwa 45°).	Grünes Licht der Signallaterne des Perrontelegraphen.

d) Die optiſchen Signale an den Waſſerkrahnen.

Der Ausleger des Waſſerkrahnes iſt am Ausguſſe deſſelben bei Dunkelheit mit einer Laterne zu verſehen.

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
16. Der Ausleger des Waſſerkrahnes läßt die Durchfahrt frei.	Der Ausleger ſteht parallel zur Richtung des Geleiſes.	Weißes Licht der auf dem Ausleger des Waſſerkrahnes befindlichen Signallaterne.
17. Der Ausleger des Waſſerkrahnes ſperrt die Durchfahrt.	Der Ausleger ſteht quer (winkelrecht) zur Richtung des Geleiſes.	Rothes Licht der auf dem Ausleger des Waſſerkrahnes befindlichen Signallaterne.

III. Signale am Zuge.

Für die optiſchen Signale am Zuge ſind folgende Anordnungen zu beachten:

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
18. Kennzeichnung der Spitze des Zuges:		
a) wenn der Zug auf eingeleiſiger Bahn oder auf dem für die Fahrtrichtung beſtimmten Geleiſe einer zweigeleiſigen Bahnſtrecke fährt.	Kein beſonderes Zeichen.	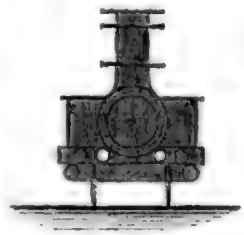 Zwei weiß leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.
b) wenn der Zug ausnahmsweiſe auf dem nicht für die Fahrtrichtung beſtimmten Geleiſe einer zweigeleiſigen Bahnſtrecke fährt.	Kein beſonderes Zeichen.	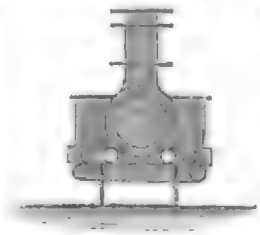 Zwei roth leuchtende Laternen vorn an der Lokomotive.
		Befindet ſich in Ausnahmefällen die Lokomotive nicht an der Spitze des Zuges oder fährt dieſelbe mit dem Tender voran, ſo ſind die Laternen am Vordertheil des vorderſten Fahrzeuges anzubringen.

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
19. Kennzeichnung des Schlusses des Zuges (Schlußsignal).	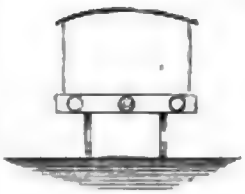 An der Hinterwand des letzten Wagens eine roth und weiße runde Scheibe.	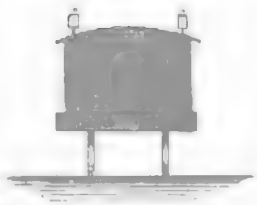 An der Hinterwand des letzten Wagens zwei nach vorn grün und nach hinten roth leuchtende Laternen. Für einzeln fahrende Lokomotiven auf der freien Bahnstrecke genügt eine roth leuchtende Laterne und bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen die Anbringung einer Laterne mit weißem Lichte am Anfange der Lokomotive und am Ende des Tenders, bei Tenderlokomotiven an beiden Enden derselben.
20. Es folgt ein Extrazug nach.	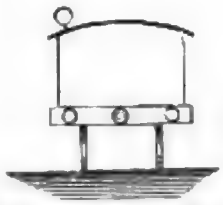 Außer dem Schlußsignal eine grüne Scheibe oben auf der Hinterwand des letzten Wagens oder zu jeder Seite desselben.	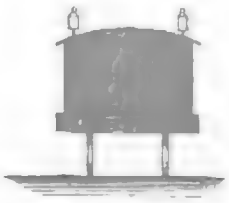 Signal 19 mit der Abänderung, daß eine der beiden vorgeschriebenen Laternen auch nach hinten grünes Licht zeigt. Für einzeln fahrende Lokomotiven genügt die Anbringung einer grün leuchtenden Laterne hinten.
21. Es kommt ein Extrazug in entgegengesetzter Richtung.	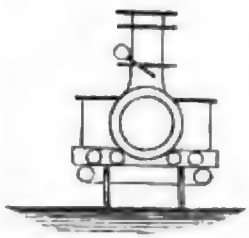 Eine grüne runde Scheibe vorn an der Lokomotive.	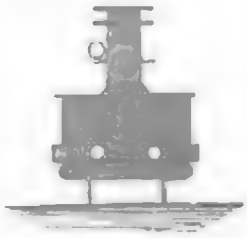 Eine grün leuchtende Laterne über den weiß leuchtenden Laternen vorn an der Lokomotive.
22. Die Telegraphenleitung ist zu revidiren.	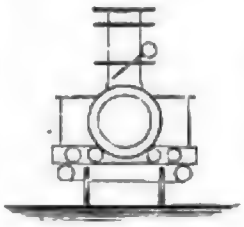 Eine weiße runde Scheibe vorn an der Lokomotive oder an jeder Seite des Zuges.	Kein besonderes Signal.
23. Der Bahnwärter soll sofort seine Strecke revidiren.	Ein Schaffner schwingt seine Mütze oder einen andern Gegenstand dem Wärter zugewendet.	Ein Schaffner schwingt seine Laterne dem Wärter zugewendet.

Digitized by Google

IV. Signale des Zugperſonals.

Die akuſtiſchen Signale des Zugperſonals ſind zu geben wie folgt:

a) mit der Dampfpfeife:

24. Achtung geben (Achtungsſignal).	Ein mäßig langer Pfiff, ———
25. Bremſen anziehen.	Drei kurze Pfiffe ſchnell hintereinander, ◡ ◡ ◡
26. Bremſen loslaſſen.	Zwei mäßig lange Pfiffe ſchnell hintereinander, ——— ———

b) mit der Mundpfeife:

27. Das Zugperſonal ſoll ſeine Plätze einnehmen.	Ein mäßig langer Pfiff, ———
28. Abfahrt.	Zwei mäßig lange Pfiffe, ——— ———

V. Rangirſignale.

a) Akuſtiſche, mit der Mundpfeife oder dem Horn, ſind in folgender Weiſe zu geben:

Vorziehen.	Ein langer Pfiff oder Ton, ———
Zurückdrücken.	Zwei mäßig lange Pfiffe oder Töne, ——— ———
Halt.	Drei kurze Pfiffe oder Töne ſchnell hintereinander, ◡ ◡ ◡

b) Optiſche ſind in nachſtehender Weiſe mit dem Arm zu geben:

	bei Tage:	bei Dunkelheit:
Vorziehen.	Senkrechte Bewegung des Armes von oben nach unten.	Senkrechte Bewegung der Handlaterne von oben nach unten.
Zurückdrücken.	Wagerechte Bewegung des Armes hin und her.	Wagerechte Bewegung der Handlaterne hin und her.
Halt.	Kreisförmige Bewegung des Armes.	Kreisförmige Bewegung der Handlaterne.

Allgemeine Beſtimmungen.

1. Die vorſtehend für einen Zug gegebenen Beſtimmungen finden auch auf einzeln fahrende Lokomotiven Anwendung, ſoweit für letztere nicht Ausnahmen zugelaſſen ſind.
2. Dieſe Signalordnung tritt mit dem 1. April 1875 in Kraft; ſie findet Anwendung auf allen Eiſenbahnen Deutſchlands. Ausgenommen von derſelben ſind diejenigen Eiſenbahnen, welche mit ſchmalerer als der Normalſpur gebaut ſind, ſowie diejenigen, bei welchen vermöge ihrer untergeordneten Bedeutung von der zuſtändigen Landesbehörde mit Zuſtimmung des Reichs-Eiſenbahn-Amts eine Ausnahme für zuläſſig erkannt wird.

   Dieſelbe wird durch das „Central-Blatt für das Deutſche Reich“ und außerdem von den Bundesregierungen publizirt.

   Die von den Aufſichtsbehörden oder Eiſenbahnverwaltungen erlaſſenen Ausführungs-Beſtimmungen ſind dem Reichs-Eiſenbahn-Amte mitzutheilen.
3. Inſofern auf einzelnen Bahnen die Einführung der durch vorſtehende Beſtimmungen angeordneten Signaleinrichtungen ohne beſondere Schwierigkeiten bis zum 1. April 1875 nicht zu bewirken iſt, können für deren Ausführung von der betreffenden Landesregierung mit Zuſtimmung des Reichs-Eiſenbahn-Amts angemeſſene Friſten bewilligt werden. Desfallſige Anträge ſind bis zum 1. März 1875 einzureichen.

Berlin, den 4. Januar 1875.

Der Reichskanzler.
Fürſt v. Bismarck.

Auf Grund der Art. 42, 43, 45 der Reichsverfassung, des §. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 164) bestimmt das Reichs-Eisenbahn-Amt das Folgende:

1. Von jeder Tariferhöhung — im Lokal- wie im Verbands-Verkehr — ist, unbeschadet der vorgeschriebenen periodischen Veränderungs-Nachweisung dem Reichs-Eisenbahn-Amte spätestens zugleich mit der öffentlichen Bekanntmachung, unter Beifügung einer Abschrift der letzteren, Anzeige zu machen und dabei kurz zu bemerken:
   a) welcher Art die Erhöhung (ob z. B. eine Erhöhung des Einheits-Transportsatzes, eine Deklassifikation, die Einführung oder Erhöhung der Expeditions-Gebühr, eine Beschränkung oder Aufhebung bestehender Verbands-Verkehre 2c. vorliegt);
   b) wie groß der Betrag der Erhöhung pro Einheit (Person, 50 Kilogramm, Wagenladung, Kilometer);
   c) welche Gründe zu der Maßregel Anlaß gegeben haben;
   d) ob und wann die zuständige Landesbehörde die Genehmigung ertheilt hat, event. weshalb solche nicht erforderlich ist.
2. Imgleichen ist jede Aufhebung oder Beschränkung einer bestehenden direkten Expedition nach Stationen einer anderen Bahn, soweit solche nicht bereits durch die vorstehend sub a erforderte Angabe zum Ausdruck kommt, unter kurzer Angabe der Gründe sofort hierher zur Anzeige zu bringen.

Bezüglich der unter 1 und 2 gedachten Aenderungen in Verbands- und direkten Verkehren genügt die Anzeige seitens Einer — hierher namhaft zu machenden — Verwaltung, über deren Wahl eine Verständigung leicht sein wird.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem 15. Januar k. Js. in Kraft.

Berlin W., den 29. Dezember 1874.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands
(exkl. Bayerns).

Von den mit diesseitiger Verfügung vom 27. September d. Js. Nr. 5583 eingeforderten Nachweisungen über den Umfang der direkten Verkehre ist ein großer Theil bereits eingegangen.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt nimmt — mit Ausnahme einzelner, besonderer Verfügung vorbehaltener Fälle — für jetzt davon Umgang, auf Vermehrung der direkten Expeditionen hinzuwirken, indem es annimmt, daß das Publikum selbst, wenn die bestehenden Einrichtungen nicht genügen, an entsprechenden Anträgen es nicht fehlen lassen wird und daß die Verwaltungen diesen Anträgen, soweit sie einem wirklichen Verkehrsbedürfnisse entspringen, bereitwillig entsprechen werden. — Begründeten Beschwerden über Mangelhaftigkeit der direkten Verbindungen würde das Reichs-Eisenbahn-Amt in Gemäßheit des Art. 44 der Reichsverfassung Abhilfe zu gewähren nicht unterlassen.

Berlin W., den 31. Dezember 1874.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands
(exkl. derjenigen Bayerns).

9. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Vizekonsul Schibsby zu Caen ist auf seinen Antrag von seinem Amte entbunden.

Dem Kaiserlichen General-Konsul von Bergen in Saigon ist für seinen Amtsbezirk, die französische Besitzung Cochinchina, auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 599) die allgemeine Ermächtigung, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden, so wie die generelle Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt worden.

Als Amtsbezirke sind zugewiesen:
dem Kaiserlichen Vize-Konsulat in Amble (Northumberland)
die Küste von Dunstanborough Castle bis Creswell Point,
dem Kaiserlichen Vize-Konsulat in Blyth
die Küste von Creswell Point bis St. Mary's Island,
dem Kaiserlichen Vize-Konsulat in Berwick on Tweed
die Küste von Eyemouth bis Dunstanborough Castle mit Einschluß von Holy Island.

7. Personal-Veränderungen 2c.

Im Ressort der Kaiserlichen General-Direktion der Telegraphen zu Berlin sind befördert:
der Telegraphen-Direktions-Sekretär Illig und
der Telegraphen-Sekretär Effmann
zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator,
der Geheime Registratur-Assistent Stiller
zum Geheimen Registrator und
der Kanzlei-Diätar Schwarz
zum Geheimen Kanzlei-Sekretär.

Der Marine-Zahlmeister a. D. Anders ist
zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator, und
der Geheime Registratur-Assistent Jachymski
zum Geheimen Registrator
in der Admiralität ernannt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutſche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Poſtanſtalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | **Berlin**, Freitag, den 15. Januar 1875. | № 3.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweiſungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . Seite 81.
2. **Münz-Weſen:** Ueberſicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 82.
3. **Maaß- und Gewichts-Weſen:** Neuaufſtellung der Eichgebühren-Taxe . . . . . 83.
4. **Zoll- und Steuer-Weſen:** Beiordnung eines Stations-Kontrolörs; Kompetenz einer Steuerſtelle . . . . 83.
5. **Poſt-Weſen:** Ueberſicht über die während des IV. Vierteljahrs 1874 im deutſchen Reichs-Poſtgebiete eingerichteten und aufgehobenen Poſtanſtalten . . . . . 84.
6. **Konſulat-Weſen:** Zuweiſung von Amts- und Jurisdiktionsbezirken; Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen; Ertheilung der Kompetenz zu Eheſchließungen ꝛc. . . . 85.
7. **Perſonal-Veränderungen ꝛc.:** Ernennung . . . . . 85.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgeſetzbuchs ſind

1. der Handarbeiter Ferdinand Wondrack, gebürtig aus Jerſchmanitz (Kreis Bunzlau in Böhmen), 47 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Beſtrafung wegen Bettelns, Landſtreichens und Widerſtandes gegen die Staatsgewalt,
2. der Maurer Franz Kuzel, geboren und ortsangehörig zu Backofen (daſelbſt, Bezirk Münchengrätz), 40 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Beſtrafung wegen Landſtreichens,
   zu 1 und 2 durch Beſchluß der Königlich ſächſiſchen Kreishauptmannſchaft zu Bautzen vom reſp. 22. und 25. Dezember v. Js.;
3. der Bäcker Heinrich Kleinert, geboren und ortsangehörig zu Stephan bei Zürich in der Schweiz, 34 Jahre alt,
4. der Schirmflicker Herrmann Clodel, geboren und ortsangehörig zu Therwyl (Kanton Baſel-Land in der Schweiz), 16 Jahre alt,
   zu 3 und 4 nach erfolgter gerichtlicher Beſtrafung wegen Landſtreichens, durch Beſchluß des Kaiſerlichen Bezirks-Präſidenten zu Kolmar vom reſp. 24. November v. Js. und 4. Januar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewieſen worden.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 2. Januar 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 27. Dezember 1874 bis 2. Januar 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	303,590	258,535	105,436	40	—	—	38,944	70	10,721	20	4,764	70
b) Hannover .	—	480,760	—	—	—	—	—	—	19,099	60	6,261	20	2,438	60
c) Frankfurt . .	—	1,068,000	—	—	21,084	—	—	—	17,000	—	3,485	56	2,200	—
d) München*) .	18,700	10,100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
e) Dresden . .	—	—	—	—	—	—	19,652	50	18,583	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	198,000	76,558	—	—	10,640	80	—	—	4,349	60	2,492	—
g) Karlsruhe . .	—	—	—	204,100	—	—	11,000	—	6,750	—	2,400	—	1,200	—
h) Darmstadt .	—	—	—	13,355	—	—	—	—	—	—	27	97	29	49
Summe 1:	18,700	1,558,860	501,590	552,548	126,520	40	41,293	30	100,377	30	27,245	53	13,124	79
Vorher waren geprägt in														
a) Berlin . . .	362,558,800	77,906,650	3,701,010	6,899,128	2,021,862	20	859,529	80	461,191	50	754,024	70	259,328	—
b) Hannover . .	123,730,140	47,610,890	—	2,761,890	1,977,245	—	300,167	40	233,577	70	205,739	50	85,937	20
c) Frankfurt . .	167,445,460	41,814,760	—	858,399	420,324	60	1,255,144	70	163,558	15	347,757	12	154,072	59
d) München . .	98,865,980	22,294,330	424,800	7,323,360	2,257,509	—	405,730	90	122,335	20	106,038	20	71,258	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	—	3,239,720	456,208	20	296,051	80	254,676	15	101,806	46	45,220	63
f) Stuttgart . .	46,818,820	11,514,310	364,650	6,188,111	1,534,390	—	767,918	—	178,099	80	124,189	40	37,358	80
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	—	4,005,494	808,866	80	595,914	50	129,310	—	122,512	50	46,480	27
h) Darmstadt .	16,766,380	4,618,200	—	1,879,187	379,103	20	336,676	40	—	—	54,093	23	20,102	51
Summe 2:	882,522,100	225,244,740	4,490,460	33,155,289	9,855,509	—	4,817,133	50	1,542,751	50	1,816,161	11	719,758	13
Gesammt-Ausprägung . . .	882,540,800	226,803,600	4,992,050	33,707,837	9,982,029	40	4,858,426	80	1,643,128	80	1,843,406	64	732,882	92
	1,109,344,400 Mark.		48,681,916 Mark 40 Pf.				6,501,555 Mark 60 Pf.				2,576,289 Mark 56 Pf.			

*) Die in der Woche vom 27. Dezember 1874 bis 2. Januar 1875 in der Münze zu München geprägten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen konnten wegen Abschluß der Jahresrechnung nicht mehr abgeliefert und deshalb auch nicht in diese Nachweisung aufgenommen werden. Sie werden daher den Ausprägungen der nächsten Woche zugerechnet werden.

3. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht darauf, daß die Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 seit ihrer Emanation mannigfache Zusätze und Abänderungen erfahren hat, sowie auf den Umstand, daß fast sämmtliche Landesregierungen von der denselben durch Artikel 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 — Reichs-Gesetzblatt Seite 233 — ertheilten Ermächtigung, die Reichsmarkrechnung für ihr Gebiet auch vor dem Zeitpunkte, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten soll, im Verordnungswege einzuführen, für einen nahen Zeitpunkt Gebrauch machen werden, hat die unterzeichnete Kommission eine neue Aufstellung der von ihr auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 — Bundes-Gesetzblatt Seite 473 — festgesetzten Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 unter gleichzeitiger Vervollständigung derselben, sowie unter Umrechnung der Taxansätze auf Mark und Pfennig der Reichswährung veranstaltet.

Die qu. neu aufgestellte Taxe, welche nunmehr an sämmtliche Eichämter verausgabt ist und in den einzelnen Landesgebieten vom Zeitpunkte der Einführung der Reichsmarkrechnung an zur Anwendung gebracht wird, kann demnächst bei jedem Eichamte eingesehen, auch von der Hofbuchdruckerei von W. Möser hierselbst bezogen werden.

Berlin, den 24. Dezember 1874.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.
Foerster.

---

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen der Königlich preußische Ober-Zollinspektor Laue zu Podzamcze den Hauptämtern zu Ludwigshafen a. Rh. und Kaiserslautern mit dem Wohnsitz in Ludwigshafen als Stations-Kontrolör vom 1. Januar d. Js. ab beigeordnet.

Der Großherzoglich badischen Steuereinnehmerei Heinsheim im Hauptamtsbezirk Heidelberg ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Wein, Bier, Branntwein und Weingeist ertheilt worden.

---

5. Post-Wesen.

Uebersicht

über die während des IV. Vierteljahrs 1874 im deutschen Reichs-Postgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalt.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
A. Eingerichtete Postanstalten.		
Bagenz	Postagentur	Frankfurt a. O.
Berschweiler	do.	Trier.
Bippen	do.	Oldenburg.
Dobendorf	do.	Magdeburg.
Döbern bei Spremberg	do.	Frankfurt a. O.
Friedenau i. Neumark	do.	Frankfurt a. O.
Glatz, Bahnhof	Posterpedition	Breslau.
Haan, Bahnhof	do.	Düsseldorf.
Hainholz	Postagentur	Hannover.
Harpen	do.	Arnsberg.
Herrenhausen	do.	Hannover.
Kleefeld	do.	Hannover.
Klein-Lassowitz	do.	Oppeln.
Kodersdorf	do.	Liegnitz.
Königshofen bei Straßburg i. Elsaß	Posterpedition	Straßburg i. Elsaß.
Kurken	Postagentur	Königsberg i. Pr.
Langwarden	do.	Oldenburg.
Menselen	Posterpedition	Düsseldorf.
Miswalde	Postagentur	Königsberg i. Pr.
Nachterstedt	do.	Magdeburg.
Neukirch, Kr. Breslau	do.	Breslau.
Oberweis, Regbz. Trier	do.	Trier.
Ratteick, Regbz. Köslin	do.	Köslin.
Reichau	do.	Königsberg i. Pr.
Reichenbach i. Schlesien, Bahnhof (Ernsdorf)	Posterpedition	Breslau.
Rentwertshausen	do.	Erfurt.
Torfhaus	Postagentur	Braunschweig.
Tromsdorf	do.	Halle a. S.
Wiebelskirchen	do.	Trier.
Wölfelsdorf	do.	Breslau.
B. Aufgehobene Postanstalten.		
Berndshof	Postagentur	Stettin.
Bohsdorf	Posterpedition	Frankfurt a. O.
Buchthal	Postagentur	Frankfurt a. O.
Dahlwitz	Posterpedition	Potsdam.
Grünthal	do.	Düsseldorf.

6. Konsulat-Wesen.

Als Amts- und Jurisdiktions-Bezirke sind zugewiesen:

dem Kaiserlichen General-Konsulat in Yedo: Japan mit Ausnahme der den Konsulaten zugetheilten Bezirke;

dem Kaiserlichen Konsulat in Hakodade: die Stadt Hakodade, die Insel Yesso, die zu Japan gehörigen Kurilen, die Insel Sachalien, sowie der nördliche Theil der Insel Nipon von der Sangar-Straße bis zum 40. Grad nördlicher Breite;

" " " " Hiogo-Osaka: die Städte Hiogo und Osaka, die Provinzen Setsu, Yamashiro, Kawadsi, Idsumi, Kii, Yamato, Iga, Isye, Sima, Domi, Owari, Mino, Kaga, Etzisen, Wakasa, Tamba, Tango, Tasima, Inaba, Harima, Mimasaka, Bidsen, Bitiu, Bigo, Hooki und Idsumo, sowie die Inseln Oki, Awadsi und Shikoku;

" " " " Nagasaki: die Stadt Nagasaki, die Insel Kiusiu und alle südlich und westlich von Kiusiu gelegenen Inseln, die Inseln Tsusima und Iki, sowie auf Nipon die Provinzen Iwami, Aki, Suwo und Nagato;

" " " " Niegata: die Stadt Niegata, die Provinzen Noto, Etiu, Etzigo und Dewa mit Ausnahme des Gebietes nördlich vom 40. Breitengrad, sowie die Insel Sado;

" " " " Yedo: die Stadt Yedo mit dem Gebiet innerhalb der für Yedo festgesetzten Vertragsgrenzen;

" " " " Yokohama: die Stadt Yokohama und die Provinzen Musashi, Sagami, Jugura, Kai, Totomi, Mikawa, Sinano, Hida, Kosuge, Simotzuke, Mutzu mit Ausnahme des Gebietes nördlich vom 40. Breitengrade, Hitatsi, Simosa, Kadzusa und Awa, ausgenommen das zum Bezirk des Konsulats in Yedo gehörige Gebiet.

Dem Kaiserlichen General-Konsul für die Vereinigten Staaten von Amerika, Dr. Schumacher in New-York, ist die generelle Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt worden.

Den Kaiserlichen Konsuln Dr. Jerosch in Lissabon und Katzenstein in Oporto ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 je für ihren Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

---

7. Personal-Veränderungen 2c.

Die Marine-Intendantur-Referendarien Treuchel und Budag-Muhl sind nach bestandener Prüfung zu Marine-Intendantur-Assessoren ernannt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 22. Januar 1875. | № 4.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Mittheilungen über den Stand der Rinderpest; Erkrankungen und Todesfälle an den Pocken 1873; Phyloxera vastatrix; Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 87.
2. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 91.
3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der am 31. Dezember 1874 im Umlaufe, bezw. im eigenen Bestande der deutschen Zettelbanken vorhanden gewesenen Banknoten . . . 91.
4. **Maaß- und Gewichts-Wesen:** Eichgebühren-Taxe vom 24. Dezember 1874 . . . . . 94.
5. **Marine und Schiffahrt:** Seeschiffer- 2c. Prüfungen . 103.
6. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Kompetenzen von Steuerstellen; Wechselstempelsteuer im Jahre 1874 . . . . . 103.
7. **Telegraphen-Wesen:** Nachweisung der im IV. Quartal 1874 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen . . . . . 106.
8. **Eisenbahn-Wesen:** Mittheilungen, betr. den Eisenbahn Ausschuß; Zuziehung von Sachverständigen zur Festsetzung von Entschädigungen 2c. . . . . 108.
9. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen 2c. . . . . 110.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

I.

1. Deutschland.

Laut Mittheilung der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Gumbinnen ist der Ausbruch der Rinderpest auf dem Gute Sawadden, Kreis Lyck, amtlich konstatirt. Das infizirte Gutsgehöft liegt 1 Kilometer von der russischen Grenze und 2 Kilometer von der nächsten inländischen Ortschaft entfernt. Ueber die Art der Einschleppung der Seuche hat etwas Bestimmtes noch nicht festgestellt werden können.

Die in dem Gesetze vom 7. April 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 105) und der Instruktion vom 9. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 147) angeordneten Sicherheitsmaßregeln sind sofort nach Konstatirung der Seuche zur Ausführung gelangt. Im Besonderen ist das erkrankte und das der Erkrankung verdächtige Vieh getödtet und verscharrt und die Ortssperre verhängt worden.

Daneben hat zur Verhütung weiterer Einschleppungen eine Ausdehnung der für die russische Grenze bereits bestehenden Einfuhrverbote auf die Ein- und Durchfuhr von Dünger, Rauchfutter, Stroh und andern Streumaterialien stattgefunden.

2. Oesterreich-Ungarn.

Mitte Januar d. Js. herrschte die Rinderpest in Galizien (Bezirk Borszczow), Dalmatien (Bezirke Sebenico und Benkovac), den Küstenlanden und Krain (Bezirk Adelsberg).

In den Ländern der ungarischen Krone: in Ungarn in zwei Gemeinden des Szala'er Komitates, in Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.

Erkrankungen und Todesfälle an den Pocken

N.B. Aus Preußen, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin und Elsaß-Lothringen liegen Nachweisungen nicht vor.
In der Uebersicht bedeutet ein liegender Strich Null; ein Punkt zeigt an, daß der bezügliche Nachweis fehlt.

Staaten.	Jahr.	Ueberhaupt Erkrankungen an den Pocken.	Prozentsatz der durchschnittlich jährlich Erkrankten zur Bevölkerung.	Sämmtliche Todesfälle an Pocken.	Die Todesfälle betragen in Prozenten der Erkrankungen.	Zahl der Erkrankten, bei welchen nachgewiesen ist, ob geimpft oder nicht.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
I. Lauenburg	1873	5	0,	—	—	5
II. Bayern	1873	4382	0,09	725	16,5	4382
III. Württemberg	1873	288	0,02	54	18,8	.
IV. Baden	1873	83	0,01	8	9,6	83
V. Hessen	1873	34	0,004	3	8,8	34
VI. Sachsen-Weimar	1873	209	0,07	31	14,8	209
VII. Mecklenburg-Strelitz . . .	1873	1	0,001	—	—	1
VIII. Oldenburg	1873	5	0,002	—	—	5
IX. Braunschweig	1873	486	0,16	100	20,6	486
X. Sachsen-Meiningen . . .	1872/1873 *)	565	0,15	84	14,9	565
XI. Sachsen-Altenburg . . .	1873	29	0,02	7	24,1	29
XII. Sachsen-Koburg-Gotha . .	1873	87	0,05	14	16,1	87
XIII. Anhalt	1873	241	0,12	43	17,8	241
XIV. Schwarzburg-Rudolstadt .	1873	78	0,10	7	9,0	78
XV. Schwarzburg-Sondershausen	1873	6	0,01	1	16,7	6
XVI. Waldeck	1873	8	0,01	1	12,5	8
XVII. Reuß ä. L.	1873	1	0,002	—	—	1
XVIII. Reuß j. L.	1873	113	0,13	52	46,0	113
XIX. Schaumburg-Lippe . . .	1873	39	0,12	5	12,8	39
XX. Lippe	1873	39	0,04	9	23,1	39
XXI. Lübeck	1873	—	—	—	—	—
XXII. Bremen	1873	29	0,02	6	20,7	29
XXIII. Hamburg	1873	63	0,02	3	4,8	63

*) Die vorliegenden Nachweisungen gestatten keine gesonderte Aufführung der Ergebnisse beider Jahre.

in mehreren deutſchen Staaten im Jahre 1873.

Unter den Erkrankten (Spalte 7) waren:											
Ungeimpfte.				Geimpfte überhaupt.				Revakzinirte.			
Zahl der Erkrankten.	in % der nach Spalte 7 Erkrankten.	Zahl der Geſtorbenen.	in % der Erkrankten (Sp. 8).	Zahl der Erkrankten.	in % der nach Spalte 7 Erkrankten.	Zahl der Geſtorbenen.	in % der Erkrankten (Sp. 12).	Zahl der Erkrankten.	in % der nach Spalte 7 Erkrankten.	Zahl der Geſtorbenen.	in % der Erkrankten (Sp. 16).
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
—	—	—	—	5	100,0	—	—	—	—	—	—
345	7,9	199	57,7	4037	92,1	526	13,0	239	5,5	27	11,3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	4,8	2	50,0	79	95,2	6	7,6	—	—	—	—
1	2,0	1	100,0	33	97,1	2	6,1	—	—	—	—
15	7,2	9	60,0	194	92,8	22	11,3	12	5,7	2	16,7
—	—	—	—	1	100,0	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	5	100,0	—	—	—	—	—	—
14	2,9	13	92,9	472	97,1	87	18,4	—	—	—	—
18	3,2	9	50,0	547	96,8	75	13,7	65	11,5	2	3,1
5	17,2	3	60,0	24	82,8	4	16,7	—	—	—	—
2	2,3	—	—	85	97,7	14	16,5	—	—	—	—
16	6,8	7	43,8	225	93,1	36	16,0	3	1,3	—	—
9	11,5	3	33,3	69	88,5	4	5,8	3	3,8	—	—
2	33,2	—	—	4	66,7	1	25,0	—	—	—	—
—	—	—	—	8	100,0	1	12,5	—	—	—	—
—	—	—	—	1	100,0	—	—	—	—	—	—
14	12,4	7	50,0	99	87,6	45	45,5	10	8,8	4	40,0
—	—	—	—	39	100,0	5	12,8	—	—	—	—
—	—	—	—	39	100,0	9	23,1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	10,3	2	66,7	26	89,7	4	15,4	6	20,7	1	16,7
12	19,0	3	25,0	51	81,0	—	—	.	.	.	.

Die Königlich ungarische Regierung hat, behufs Verhütung der Einschleppung der durch die Reblaus (Phyloxera vastatrix) verursachten Rebenkrankheit, die Einfuhr bewurzelter Reben und Stecklinge in Ungarn verboten und die Transportanstalten des Landes angewiesen, in Rebenlaub verpackte Gegenstände nicht über die Landesgrenze passiren zu lassen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tuchmachergeselle Franz Streichsbier aus Iglau in Mähren, 37 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 13. Januar d. Js.;
2. der Tischlergeselle Peter Wassili aus Petrikow (Gouvernement Warschau in Russisch-Polen), 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und demnächst wegen Diebstahls, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom $\frac{\text{8. August}}{\text{10. Dezember}}$ v. Js.;
3. der Anstreicher Peter Jacobs, geboren und ortsangehörig zu Horst bei Venloo (Königreich der Niederlande), 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Arnsberg vom 11. November v. Js.;
4. der Bäckergeselle Michael Schäder, geboren 1822 zu Böcklabruck (Oesterreich ob der Enns) und daselbst ortsangehörig, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und wegen Bettelns im Rückfalle, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Laufen vom 21. Dezember v. Js.;
5. der Eisenbahnarbeiter Joseph Koneyl aus Petzka (Kreis Gitschin in Böhmen), 18 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Landstreichens im Rückfalle, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 7. Januar d. Js.;
6. der umherziehende Sänger Claude Constant Guignard, geboren am 21. Juni 1825 zu Corbeil (Departement Seine und Oise in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 13. Januar d. Js.;
7. der Tagelöhner Johann Peter Bregnard, geboren und ortsangehörig zu Bonfol (Kanton Bern in der Schweiz), 56 Jahre alt,
8. der Tagelöhner Eduard Schnetzler, gebürtig aus Mülhausen im Ober-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, 37 Jahre alt,
9. der Tagelöhner Augustin Girardat, geboren und ortsangehörig zu Boncourt (Kanton Bern in der Schweiz), 24 Jahre alt,

zu 7—9 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 7 und 9 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. 19. Dezember v. Js., 9. und 10. Januar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 9. Januar 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 3. bis 9. Januar 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	5 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	500,000	474,140	447,951	150,215	20	—	—	41,521	50	10,710	30	9,131	90
b) Hannover .	—	1,239,790	60,875	—	58,667	—	—	—	9,831	40	5,980	30	1,225	—
c) Frankfurt . .	—	749,770	—	—	44,000	—	—	—	30,307	20	1,453	90	2,913	26
d) München . .	—	—	739,200	127,200	68,400	—	21,000	—	16,080	—	4,248	—	2,496	—
e) Dresden . .	—	—	—	—	—	—	20,000	—	—	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	144,355	97,639	—	—	12,513	20	—	—	4,503	40	2,616	—
g) Karlsruhe . .	—	—	—	—	—	—	33,997	40	10,500	—	942	—	2,400	—
h) Darmstadt .	—	—	—	—	—	—	21,250	—	—	—	—	—	2,750	—
Summe 1:	—	2,489,560	1,418,570	672,790	321,282	20	108,760	60	108,243	10	27,837	90	23,532	16
Vorher waren geprägt in														
a) Berlin . . .	362,558,800	77,906,650	4,004,600	7,157,663	2,127,298	60	859,529	80	500,139	20	764,745	90	264,092	70
b) Hannover . .	123,730,140	48,091,650	—	2,761,890	1,977,245	—	300,167	40	252,677	30	212,000	70	88,375	80
c) Frankfurt . .	167,445,460	42,882,760	—	858,399	441,408	60	1,255,144	70	180,558	15	351,242	68	156,272	59
d) München . .	98,884,680	22,304,430	424,800	7,323,360	2,257,509	—	405,730	90	122,335	20	106,038	20	71,258	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	—	3,239,720	456,208	20	315,704	30	273,259	15	101,806	46	45,220	63
f) Stuttgart . .	46,818,820	11,514,340	562,650	6,264,669	1,534,390	—	778,558	80	178,099	80	128,539	—	39,850	80
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	—	4,209,594	808,866	80	606,914	50	136,060	—	124,912	50	47,680	27
h) Darmstadt .	16,766,380	4,618,200	—	1,892,542	379,103	20	336,676	40	—	—	54,121	20	20,132	—
Summe 2:	882,540,800	226,803,600	4,992,050	33,707,837	9,982,029	40	4,858,426	80	1,643,128	80	1,843,406	64	732,882	92
Gesammt-Ausprägung . . .	882,540,800	229,293,160	6,410,620	34,380,627	10,303,311	60	4,967,187	40	1,751,371	90	1,871,244	51	756,415	08
	1,111,833,960 Mark.		51,094,558 Mark 60 Pf.				6,718,559 Mark 30 Pf.				2,627,659 Mark 62 Pf.			

3. Finanz-Wesen.

In Gemäßheit der Bestimmung im Artikel II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193) wird die auf Grund der daselbst vorgeschriebenen Anzeigen der Banken aufgestellte Nachweisung über die am 31. Dezember 1874 im Umlaufe bezw. im eigenen Bestande der deutschen Zettelbanken vorhanden gewesenen Banknoten nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 15. Januar 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Nach

über die am 31. Dezember 1874 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten sind									
		im Umlaufe	im Bestande	im Umlaufe	im Bestande	im Umlaufe	im Bestande	im Umlaufe	im Bestande	im Umlaufe	im Bestande
		in Abschnitten zu 1 Thlr.		in Abschnitten zu 5 Thlr.		in Abschnitten zu 10 Thlr.		in Abschnitten zu 20 Thlr.		in Abschnitten zu 25 Thlr.	
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	Preußische Bank	—	—	—	—	5,202,000	2,857,000	—	—	65,523,000	21,293,000
2.	Rittersch. Privat-Bank in Pommern (Stettin)	—	—	—	—	196,450	3,550	275,840	24,160	—	—
3.	Städtische Bank in Breslau	—	—	—	—	99,700	300	99,600	400	—	—
4.	Bank des Berliner Kassenvereins	—	—	—	—	15,540	70	40,740	1,300	—	—
5.	Kölnische Privat-Bank	—	—	—	—	100,000	—	300,000	—	—	—
6.	Magdeburger Privat-Bank	—	—	—	—	96,280	3,720	390,580	9,120	—	—
7.	Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	95,090	4,910	286,860	13,140	—	—
8.	Privat-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen	—	—	—	—	88,860	11,140	180,240	19,760	—	—
9.	Kommunalständische Bank für die Preuß. Ober-Lausitz (Görlitz)	—	—	—	—	96,430	570	298,300	1,700	—	—
10.	Hannoversche Bank	—	—	—	—	959,480	365,520	1,334,900	1,285,100	—	—
11.	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	—	—	10,729,750	—	6,699,780	—	—	—
12.	Leipziger Bank	—	—	—	—	2,734,990	35,010	2,598,000	62,000	—	—
13.	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Chemnitzer Stadtbank	39,740	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Rostocker Bank	—	—	—	—	249,980	20	499,560	440	—	—
16.	Weimarische Bank	—	—	—	—	305,850	9,150	1,090,660	34,340	—	—
17.	Oldenburgische Landesbank	—	—	599,495	265	1,395,280	4,960	—	—	—	—
18.	Braunschweigische Bank	—	—	—	—	1,488,900	11,100	—	—	—	—
19.	Mitteldeutsche Kredit-Bank (Meiningen)	—	—	—	—	8,000,000	200,000	—	—	—	—
20.	Privat-Bank zu Gotha	—	—	—	—	1,501,800	558,200	1,373,980	260,000	—	—
21.	Anhalt-Dessauische Landesbank	310,782	1,818	151,655	745	533,740	860	—	—	—	—
22.	Thüring. Bank (Sondershausen)	—	—	—	—	—	—	3,000,000	—	—	—
23.	Geraer Bank	—	—	—	—	3,570,370	486,580	—	—	—	—
24.	Niedersächs. Bank (Bückeburg)	—	—	—	—	5,999,520	480	—	—	—	—
25.	Lübecker Privat-Bank	—	—	—	—	270,470	1,750	205,260	1,920	—	—
26.	Kommerzbank in Lübeck	—	—	—	—	410,670	1,590	241,740	2,000	—	—
27.	Bremer Bank	—	—	—	—	2,712,900	77,100	—	—	—	—
	Zus. bei den Banken, deren Noten über Thaler oder Mark lauten	350,522	1,818	751,150	1,010	19,854,050	4,633,580	18,916,040	1,715,680	65,523,000	21,293,000

		in Abschnitten zu 5 Fl.		in Abschnitten zu 10 Fl.		in Abschnitten zu 25 Fl.		in Abschnitten zu 35 Fl.		in Abschnitten zu 50 Fl.	
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
28.	Frankfurter Bank	121,660	35,980	7,446,710	127,550	—	—	553,280	6,720	252,950	14,350
29.	Landgr. Heß. konzess. Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	299,450	8,370	175,670	6,510	—	—	—	—	—	—
30.	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank	—	—	5,977,000	23,000	—	—	—	—	—	—
31.	Württembergische Notenbank	—	—	7,280,000	220,000	—	—	6,939,975	560,000	—	—
32.	Badische Bank	—	—	15,284,500	508,500	—	—	—	—	8,353,000	847,000
33.	Bank f. Süddeutschl. (Darmstadt)	—	—	4,775,320	107,980	5,532,725	203,275	—	—	587,250	35,650
	Zus. bei den Banken, deren Noten über Gulden, Thaler oder Mark lauten	421,110	44,350	40,939,200	993,540	5,532,725	203,275	7,493,255	566,720	9,193,200	897,000

weisung

Bestande der deutschen Zettelbanken vorhanden gewesenen Banknoten.

vorhanden gewesen:

im Umlaufe	im Bestande	im Umlaufe	im Bestande	im Umlaufe	im Bestande	im Umlaufe	im Bestande	im Umlaufe	im Bestande	im Umlaufe	im Bestande
in Abschnitten zu 50 Thlr.		in Abschnitten zu 100 Thlr.		in Abschnitten zu 200 Thlr.		in Abschnitten zu 500 Thlr.		in Abschnitten zu 20 Mark.		in Abschnitten zu 100 Mark.	
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
4,651,000	3,776,000	128,907,000	130,781,000	—	—	75,191,000	63,401,000	—	—	—	—
170,600	29,400	256,200	43,800	—	—	—	—	—	—	—	—
493,500	6,500	291,000	9,000	—	—	—	—	—	—	—	—
69,550	33,000	238,900	52,500	478,400	70,000	—	—	—	—	—	—
300,000	—	300,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
298,500	1,500	180,400	19,600	—	—	—	—	—	—	—	—
190,500	9,500	374,300	25,700	—	—	—	—	—	—	—	—
287,750	12,250	375,900	24,100	—	—	—	—	—	—	—	—
351,250	2,150	244,900	1,700	—	—	—	—	—	—	—	9,000
643,150	121,350	388,200	232,300	—	—	—	—	—	—	1,149,000	1,451,000
4,920,350	—	10,892,600	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,291,000	129,000	1,356,000	244,000	—	—	—	—	—	—	1,524,100	8,475,900
—	—	1,000,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	780,000	—
249,050	950	249,500	500	—	—	—	—	—	—	—	—
747,250	51,750	268,100	22,900	—	—	—	—	—	—	1,932,000	258,000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	302,300	167,500	—	—	—	—	—	—	—	—
400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
882,500	284,550	31,900	4,100	—	—	—	—	—	—	1,900	118,100
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	252,100	12,700	46,200	9,600	—	—	—	—	—	—
—	—	142,000	2,000	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1,498,000	2,000	7,223,500	76,500
16,546,350	4,457,900	146,051,300	131,643,400	524,600	79,600	75,191,000	63,401,000	1,498,000	2,000	12,610,500	10,388,500

in Abschnitten zu 100 Fl.		in Abschnitten zu 500 Fl.		in Abschnitten zu 10 Thlr.		in Abschnitten zu 25 Thlr.		in Abschnitten zu 50 Thlr		in Abschnitten zu 100 Thlr		in Abschnitten zu 100 ℳ.	
Fl.	Fl	Fl.	Fl.	Thlr	Thlr.	Thlr.	Thlr	Thlr	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark	Mark
4,279,300	248,300	13,717,500	3,195,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5,970,000	30,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,100,000	11,900,000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11,380,000	15,620,000
586,100	83,700	—	—	7,586,550	252,450	52,675	15,325	11,550	3,450	26,100	10,900	3,614,000	2,386,000
10,835,600	362,000	13,717,500	3,195,500	7,586,550	252,450	52,675	15,325	11,550	3,450	26,100	10,900	16,094,000	29,906,000

Bemerkungen.

Digitized by Google

Bemerkungen.

Zu 1.: Die hierunter mitenthaltenen Bestände der Bank-Agenturen mußten wegen der bestehenden Abrechnungs-Verhältnisse statt für den 31. für den 28. Dezember angegeben werden.

Zu 11.: Ein Bestand ist nicht deklarirt worden.

Zu 14.: Wie zu 11.

Zu 19.: Die sonst noch vorhandenen Noten (nur in Abschnitten à 10 Thlr.) befinden sich unter dem Verschlusse des Großherzoglichen Regierungs-Kommissars.

Zu 20.: Unter den als im Bestande befindlich aufgeführten Noten sind auch die beschädigten, zur Vernichtung zurückgelegten, mitenthalten und zwar in Abschnitten

à 10 Thlr.	413,780	Thlr.,
à 20 „	210,000	„
à 100 „	140,000	„
zusammen	763,780	Thlr.

Zu 30.: Die etwa noch unter Verschluß der für die Bank bestellten Großherzoglichen Regierungs-Kommission befindlichen Banknoten sind nebenstehend nicht mitgerechnet.

---

4. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Eichgebühren-Taxe

vom 12. Dezember 1869 unter Einfügung aller bisher zu derselben ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen sowie unter Umrechnung der Taxansätze auf Mark und Pfennig der Reichswährung (Artikel 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 — Reichs-Gesetzblatt S. 233 — und §. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen — Reichs-Gesetzblatt S. 404 —) in Gemäßheit der Artikel 15 und 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 — Bundes-Gesetzblatt S. 473 — neu aufgestellt von der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission Berlin, den 24. Dezember 1874.

Vorbemerkungen.

1. Die Gebührensätze unter A. werden dann berechnet, wenn ein der Eichungsstelle übergebener Gegenstand bei der Prüfung nach den Vorschriften der Eichordnung sich als zulässig erweist, und beziehen sich auf die gesammte Arbeit der Eichung, d. h. auf die Prüfung des Gegenstandes und auf die Stempelung desselben.

2. Die Gebührensätze unter B. werden außer den unter A. aufgeführten jedesmal dann erhoben, wenn ein bei der Prüfung nicht sogleich für zulässig befundener Gegenstand innerhalb des Lokals der Eichungsstelle eine Berichtigung und wiederholte Prüfung erfahren hat. Hierbei wird auf die in §. 80. der Eichordnung als maßgebend für die Verpflichtung der Eichungsstellen zur Uebernahme von Berichtigungen überhaupt aufgestellte Unterscheidung von Berichtigungsarbeiten, welche sich innerhalb der im Verkehr noch zulässigen Abweichungen halten, und solchen, die darüber hinausgehen, nicht weiter Rücksicht genommen, da die Mühwaltung einer innerhalb des Lokals der Eichungsstelle einmal übernommenen Berichtigung durch die bloße Ueberschreitung jener Abweichungsgrenze nicht wesentlich vermehrt wird.

3. Die Vergütung für schwierige und zusammengesetzte, nicht im Eichamtslokale auszuführende Berichtigungsarbeiten bleibt der Verständigung des die Ausführung übernehmenden Eichmeisters mit den Betheiligten überlassen.

4. Die Bedeutung der Sätze unter B. beim Eichen von Waagen und beim Eichen von Gasmessern ist unter Abschnitt VI. resp. VIII. der Taxe besonders angegeben. In denjenigen Fällen, in welchen eine Berichtigung durch die Eichungsstelle überhaupt für nicht ausführbar oder nicht statthaft erachtet worden ist, oder in welchen der Natur der Sache nach eine Berichtigung überhaupt nicht in Frage kommt, ist die Kolumne B. unausgefüllt gelassen, und nöthigenfalls eine erläuternde Bemerkung eingeschaltet (siehe außerdem die ausführliche Erläuterung in Zirkular 2 vom 26. Juli 1870).

5. Die Sätze unter C. sind in den Fällen anzuwenden, wo nur eine Prüfung ohne Stempelung stattfand, also bei im Verkehr bereits befindlichen Gegenständen, welche auf die im Verkehr noch zulässige Abweichung untersucht und ohne neue Stempelung zurückgegeben, oder bei neuen Gegenständen, die um mehr als den zulässigen Fehler unrichtig befunden und unberichtigt zurückgegeben wurden.

6. Für Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen sie auf dienstliche Anordnung oder auf Verlangen der Betheiligten vorgenommen werden, sind neben den tarifmäßigen Gebühren durch den Eichungsbeamten zu berechnen:

a. an Diäten je nach der auf das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise verwendeten Zeit:
für einen halben Tag (5 Stunden und weniger) 3 ℳ. 50 Pf. *)
bei längerer Zeitdauer für jeden Tag . . . . 7 „ — „

b. die durch eine den Umständen angemessene Art der Hin- und Rückbeförderung erwachsenen Kosten;

c. die Auslagen für den Transport der zu dem Geschäft erforderlichen Utensilien, sowie für die nöthige Arbeitshülfe.

Die Gebührensätze der Kolumne B. werden dann eintretenden Falles für solche Berichtigungsarbeiten erhoben, welche sonst im Lokale der Eichungsstelle ausführbar gewesen wären.

Ueber den Ansatz der Diäten und der Auslagen entscheidet in Streitfällen die Aufsichtsbehörde der Eichungsstelle.

Wegen der Nichtgestattung des Verzichtes auf Empfangnahme von Gebühren vergl. die betreffende Bestimmung in §. 82 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 und die nachträgliche Erläuterung zu derselben in Nr. 5 des Zirkulars 16 vom 12. Juni 1872.

Gegenstand.	A. für die Eichung.		B. für die Berichtigung.		C. für Prüfung ohne Stempelung.			
	a.	b.			c.		d.	
I. Längenmaaße.	Mark	Pf. Mark Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Metallene Präzisionsmaaßstäbe mit feiner Theilung	—	60 — 30	—	—	—	30	—	30
2. Gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall ꝛc.:								
von 2 m. und 1 m.	—	40 — 15	—	—	—	20	—	15
„ 0,5 m. bis 0,1 m.	—	30 — 15	—	—	—	15	—	15
3. Werkmaaßstäbe aus Holz	—	30 — 10	—	—	—	15	—	10
4. Maaßstäbe für Langwaaren in Zentimeter getheilt	—	10 — 10	—	—	—	5	—	10
5. Zusammenlegbare Maaße	—	20 — 10	—	—	—	10	—	10
6. Bandmaaße aus Metall:								
von 20 m. 10 m. 5 m.	—	50 — 10	—	—	—	25	—	10
„ 2 m. 1 m.	—	30 — 10	—	—	—	15	—	10

Die Ansätze unter a. und c. beziehen sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Länge des ganzen Maaßes, die Ansätze unter b. und d. auf die Prüfung der Richtigkeit der Eintheilung in der Art, daß dieselben für die Untersuchung je eines Hundert, sowie eines nicht vollen Hundert von Theilstrichen außer dem Ansatz unter a. und c. in Anrechnung gebracht werden. Sie werden nur dann vorkommen können, wenn das Maaß nicht schon wegen falscher Gesammtlänge zu verwerfen war.

Die Kolumne B. ist hier nicht ausgefüllt, weil bei Längenmaaßen nur in ganz besonderen Fällen Berichtigungen vorkommen können, welche überdies auf so enge Grenzen beschränkt sind, daß besondere Gebühren dafür wegfallen dürfen.

Bei Bandmaaßen, deren Länge 10 Meter und mehr beträgt, kommen die Gebühren unter C. d. für den Fall, daß die Einrichtungen des Eichamts die Prüfung der Gesammtlänge nur durch sukzessive Abmessung der Theillängen gestatten, auch dann zur Erhebung, wenn sich bei der Prüfung ergiebt, daß das Maaß wegen unzulässiger Gesammtlänge zurückzuweisen ist.

(Zirkular 8 vom 12. Juni 1871 Nr. 9.)

Bei der Beurtheilung der Frage, ob ein zur Eichung gebrachter hölzerner Maaßstab als ein Maaßstab für Langwaaren im Sinne des §. 3 A. Nr. 4 der Eichordnung zu betrachten sei, ist die bloße Eintheilung in Zentimeter mit Ausschluß kleinerer Unterabtheilungen nur dann das entschei-

*) ℳ. ist das in Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesraths durch Erlaß des Reichskanzler-Amts vom 24. November 1874 für den amtlichen Verkehr der Reichsbehörden vorgeschriebene abgekürzte Zeichen für „Mark"; Pf. bedeutet „Pfennig".

Digitized by Google

bende Merkmal, wenn der Maaßstab sonst keine Einrichtungen, z. B. einen Handgriff, enthält, welche ihn für den Gebrauch bei Langwaaren unzweideutig kennzeichnen. Ist eine solche Kennzeichnung vorhanden, so dürfen unbedenklich auch solche hölzerne Maaßstäbe zu den Maaßstäben für Langwaaren gerechnet und demgemäß bezüglich des zulässigen Fehlers und der Gebührentaxe behandelt werden, auf welchen auch noch engere Eintheilungen, z. B. in halbe Zentimeter, vorhanden sind. In letzterem Falle tritt die Erhöhung der Gebührentaxe ein, welche durch die größere Anzahl der vorhandenen Eintheilungsmarken bedingt wird.

(Zirkular 10 vom 14. Dezember 1871 Nr. 1.)

Gegenstand.	A. für die Eichung.		B. für die Berichtigung.		C. für Prüfung ohne Stempelung.	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
II. Flüssigkeitsmaaße.						
Maaße von 20 L.	1	—	—	30	—	50
" " 10 "	—	60	—	20	—	30
" " 5 "	—	40	—	15	—	20
" " 2 u. 1 "	—	30	—	10	—	15
" " ½ "	—	20	—	5	—	10
jedes kleinere Maaß	—	10	—	5	—	5

Für Maaße von 2 L. abwärts tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um 20 Prozent ein, sobald jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt. Die Ansätze in Kolumne B. und C. bleiben ungeändert.

III. Fässer.						
a. Inhalts-Ermittelung.						
ein Faß, dessen Inhalt beträgt bis zu 100 L.	—	30	—	—	—	—
" " " " über 100 L. bis zu 200 "	—	50	—	—	—	—
" " " " 200 " " " 400 "	—	75	—	—	—	—
" " " " 400 " " " 800 "	1	—	—	—	—	—
größere Fässer nach Stufen von 200 L. für jede solche Stufe ein Mehrbetrag von	—	25	—	—	—	—

Für Fässer von 50 L. und weniger Inhalt tritt eine Ermäßigung der Gebühren um ein Drittel ein, sobald jemand 25 Stück und mehr zu gleicher Zeit zur Eichung bringt.

b. Tara-Ermittelung.

Die zu erhebenden Gebühren betragen:

für die Ermittelung der Faßtara und für die Stempelung . . . . . 30 Pf.

für Arbeitshülfe und verwendetes Material { bei nassen Tarabestimmungen . 20 "
bei trockenen Tarabestimmungen 10 "

Erweisen sich Fässer bei der vorgängigen Näßung als undicht, d. h. nicht genügend haltbar, so sind dieselben unter Berechnung der taxmäßigen Gebühr von 20 Pf. für Arbeitshülfe und verwendetes Material von der Tarabestimmung zurückzuweisen.

(§. 5 der Vorschriften vom 30. April 1874 über die eichamtliche Ermittelung der Faßtara und die beglaubigte Aufstempelung derselben; Zirkular 26 vom 30. April 1874.)

Bei Tara-Ermittelungen außerhalb der Amtsstelle ist die taxmäßige Gebühr für Arbeitshülfe und verwendetes Material unter der im §. 6 der vorbezeichneten Bestimmungen näher angegebenen Bedingung nicht in Ansatz zu bringen, wogegen neben der taxmäßigen Gebühr für Stempelung und Tarabestimmung Diäten und Auslagen nach Maßgabe der Nr. 6 der Vorbemerkungen zur Eichgebühren-Taxe, s. oben S. 95, zu erheben sind.

Gegenstand.	A. für die Eichung. Mark	Pf.	B. für die Berichtigung. Mark	Pf.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Mark	Pf.
IV. Hohlmaaße für trockene Körper.						
Maaße von . . . 100 L.	2	—	1	50	1	—
" " . . . 50 "	1	50	1	—	—	75
" " . 25 u. 20 "	—	80	—	80	—	40
" " . . . 10 "	—	60	—	50	—	30
" " . . . 5 "	—	50	—	40	—	25
" " . . . 2 "	—	30	—	30	—	15
" " . . . 1 "	—	20	—	20	—	10
jedes kleinere Maaß	—	10	—	10	—	5
Streichhölzer von mehr als 30 Zentimeter Länge	—	20	—	—	—	10
kleinere Streichhölzer	—	10	—	—	—	5

Für metallene Hohlmaaße von 2 L. abwärts, welche durch Wasserfüllung wie die Flüssigkeitsmaaße geprüft werden können, tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um 20 Prozent ein, sobald jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt.

Die Ansätze in Kolumne B. und C. bleiben ungeändert.

(Zirkular 3 vom 30. Juni 1870.)

V. Gewichte. 1. Handelsgewichte.	aus Eisen. Mark	Pf.	aus anderem Metall. Mark	Pf.	aus Eisen. Mark	Pf.	aus anderem Metall. Mark	Pf.	aus Eisen. Mark	Pf.	aus anderem Metall. Mark	Pf.
50 K.	—	70	1	40	—	15	—	40	—	35	—	70
50 ℊ und 20 K.	—	40	—	80	—	10	—	30	—	20	—	40
10 K. und 5 K.	—	20	—	40	—	5	—	15	—	10	—	20
2 K. bis ½ ℊ	—	10	—	20	—	5	—	10	—	5	—	10
200 G. und 100 G.	—	10	—	20	—	5	—	5	—	5	—	10
50 G.	—	10	—	10	—	5	—	5	—	5	—	5
jedes kleinere Stück	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	5

Bei eisernen Handelsgewichten mit Kupferpfropfen sind unter B. die Gebühren der Spalte rechts anzuwenden.

2. Präzisions- und Medizinalgewichte.												
50 K.	1	—	2	—	—	20	—	40	—	50	1	—
50 ℊ u. 20 K.	—	60	1	20	—	15	—	30	—	30	—	60
10 K. u. 5 K.	—	30	—	60	—	10	—	20	—	15	—	30
2 K. bis ½ ℊ	—	15	—	30	—	10	—	15	—	10	—	15
200 G. u. 100 G.	—	15	—	20	—	10	—	10	—	10	—	10
50 G.	—	15	—	10	—	10	—	10	—	10	—	5
jedes kleinere Stück	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	5

Bei Einsatzgewichten betragen die Gebühren die Summe der für die einzelnen Stücke zu erhebenden Gebühren.

Für alle Gewichtsstücke tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um 20 Prozent ein, sobald jemand 100 Stück und mehr von derselben Schwere zu gleicher Zeit zur Eichung bringt.

Die Ansätze in Kolumne B. und C. bleiben in solchen Fällen ungeändert.

Die nach §. 89 der Eichordnung zur Eichung und Stempelung bis zum 1. Juli 1872 zugelassen gewesenen künftig nur noch zur Revision und Nacheichung gelangenden 5 g-Stücke sind bezüglich der Gebühren ebenso zu behandeln wie die 2 K.-Stücke.

(Zirkular 8 vom 12. Juni 1871 Nr. 9.)

Gegenstand.	A. für die Eichung.		B. für die Berichtigung.		C. für Prüfung ohne Stempelung.	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
3. Goldmünzgewichte.						
a) Normal- und Passirgewichtsstück zu 10 und 20 Mark	—	20	—	20	—	10
b) Vielfache von Normalgewichtsstücken und zwar:						
Stück von 50 Mark	—	5	—	5	—	5
" " 100 und 200 Mark	—	10	—	10	—	5
" " 500 Mark	—	20	—	10	—	10
" " 1000 und 2000 Mark	—	30	—	15	—	15
(§. 8 der Vorschriften vom 31. Januar 1872 über die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte; Zirkular 13 vom 31. Januar 1872.)						
VI. Waagen.						
a) Gleicharmige Balkenwaagen für den Handelsverkehr.						
Waagen von einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 500 G. und weniger	—	25	—	10	—	15
von mehr als 500 G. bis zu 5 K.	—	50	—	20	—	30
" " " 5 K. " " 20 "	—	75	—	30	—	50
" " " 20 " " " 50 "	1	—	—	50	—	75
" " " 50 " " " 100 "	1	25	—	60	—	90
für je 50 K. mehr ein Mehrbetrag von	—	25	—	10	—	20
für besondere Untersuchung zweier Waageschaalen für Waagen bis zu 20 K. größter Tragfähigkeit	—	—	—	5	—	10
darüber hinaus	—	—	—	10	—	20
b) Gleicharmige Balkenwaagen als Präzisionswaagen (und Medizinalwaagen).						
Waagen von einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 500 G. und weniger	—	50	—	25	—	30
von mehr als 500 G. bis zu 5 K.	1	—	—	50	—	60
" " " 5 K. " " 20 "	1	50	—	75	1	—
" " " 20 " " " 50 "	2	—	1	—	1	50
für Untersuchung der Waageschaalen, wie unter a.						
c) Ungleicharmige Balkenwaagen. Dezimalwaagen.						
Waagen von einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 5 K. und weniger	—	40	—	20	—	20
von mehr als 5 " bis zu 20 K.	—	60	—	30	—	30
" " " 20 " " " 50 "	—	80	—	40	—	40
für je 50 K. mehr ein Mehrbetrag von	—	20	—	10	—	10
für Untersuchung der Waageschaalen, wie unter a.						
Zentesimalwaagen wie unter f. (Zirkular 18 vom 10. September 1872 Nr. 4 und Zirkular 7 vom 6. Mai 1871.)						

Gegenstand.	A. für die Eichung. Mark	Pf.	B. für die Berichtigung. Mark	Pf.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Mark	Pf.
d) Schnellwaagen, römische Waagen.						
Waagen von einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 500 G. und weniger	—	75	—	25	—	50
von mehr als 500 G. bis zu 5 K.	1	—	—	30	—	70
" " " 5 K. " " 20 "	1	25	—	40	—	90
" " " 20 " " " 50 "	1	50	—	50	1	10
" " " 50 " " " 100 "	1	75	—	60	1	30
für je 100 K. mehr ein Mehrbetrag von	—	25	—	10	—	20
c) Straßburger Brückenwaagen.						
Waagen von einer größten Tragfähigkeit bis zu 20 K.	—	60	—	20	—	40
über 20 K. " " 1 Ctr.	—	75	—	30	—	50
" 1 Ctr. " " 5 "	1	—	—	40	—	80
" 5 " " " 10 "	1	50	—	50	1	10
" 10 " " " 15 "	2	—	—	60	1	40
" 15 " " " 20 "	2	50	—	80	1	70
" 20 " " " 30 "	3	—	1	—	2	—
für je 10 Ctr. mehr ein Mehrbetrag von	—	50	—	20	—	30
f) Brückenwaagen anderer Konstruktion.						
wie unter c. mit Wegfall der Kolumne B.						

Für Prüfung der bei Brückenwaagen nachträglich zugelassenen Laufgewichts-Einrichtungen mit Skala ist ein Zuschlag von 50 Pf. zu berechnen.

(Zirkular 7 vom 6. Mai 1871.)

g) Oberschalige Waagen, Tafelwaagen.						
wie unter a. mit Wegfall der Kolumne B.						
h) Hökerwaagen	—	40	—	15	—	20
Für die Anbringung des die Bezeichnung HW enthaltenden Blechstreifens, falls dieselbe vom Eichamt übernommen wird 20 Pf.	—	—	—	—	—	—

(Zirkular 7 vom 6. Mai 1871.)

Bei Waagen sind als diejenigen Berichtigungsarbeiten, welche unter die Gebührentaxe fallen, nur etwaige Tarirungen der Schalen und der Balken, sowie geringfügige Verbesserungen der Schneiden anzusehen. Ansehnlichere Berichtigungsarbeiten sind innerhalb des Eichamtslokales nicht statthaft (vergleiche Nr. 3 der Vorbemerkungen).

Gegenstand.	A. für die Eichung. Mark	Pf.	B. für die Berichtigung. Mark	Pf.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Mark	Pf.
VII. Alkoholometer und Thermometer.						
Thermometer: Erste Prüfung	—	—	—	—	—	45
Zweite Prüfung	—	—	—	—	—	30
Eichung, d. h. erste, zweite Prüfung, Stempelung	—	75	—	—	—	—
Alkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel	—	—	—	—	—	35
Zweite Prüfung einer solchen	—	—	—	—	—	15
Eichung einer einzelnen Spindel, d. h. erste, zweite Prüfung, Stempelung	—	50	—	—	—	—
Thermoalkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel	—	—	—	—	—	45
Zweite Prüfung einer Spindel	—	—	—	—	—	40
Dritte Prüfung einer Spindel	—	—	—	—	—	15
Eichung einer Spindel	1	—	—	—	—	—
Reduktionstabelle und Gebrauchsanweisung	—	15	—	—	—	—
Nachträgliche Prüfung zur Ausfertigung eines neuen Eichscheins bei einer Alkoholometer- oder Thermoalkoholometer-Spindel	—	—	—	—	—	30

VIII. Gasmesser.

Gegenstand.	A. für die Eichung. Mark	Pf.	B. für Nebenarbeiten. Mark	Pf.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Mark	Pf.
1. Nasse Gasmesser.						
Bis zu einem Betrage des größten Gasvolumens, welches der Gasmesser pro Stunde durchzulassen bestimmt ist, bis zu 0,25 Kub.-Met.	1	—	—	60	—	80
über 0,25 " " 0,50 "	1	50	—	70	1	20*)
" 0,50 " " 1 "	2	—	—	80	1	60
" 1 " " 2 "	3	—	1	—	2	40
" 2 " " 4 "	4	—	1	20	3	20
" 4 " " 6 "	5	—	1	40	4	—
" 6 " " 8 "	6	—	1	60	4	80
" 8 " " 10 "	7	—	1	80	5	60
" 10 " " 15 "	8	—	2	—	6	40
für je 5 Kub.-Met. und für einen überschüssigen Bruchtheil dieses Quantums mehr ein Mehrbetrag von	1	—	—	20	—	80
2. Trockene Gasmesser. Die Gebühren in Kolumne A. und C. sind im doppelten Betrage in Ansatz zu bringen. Die Kolumne B. bleibt unverändert.						

*) (Zirkular 3 vom 30. Juni 1870.)

ad 1 und 2.

Die Kolumne B. bezieht sich nur auf die mit der Eichung nothwendig verbundenen Nebenarbeiten, für welche ein den Auslagen und der Leistung entsprechender Betrag in Anrechnung zu bringen ist, der die obigen Ansätze nicht übersteigen darf.

Die Gebührensätze in Kolumne A. und C. beziehen sich nur auf die Prüfung der mit einem Flüssigkeitsstandrohre versehenen Gasmesser. Sind bei dem Vorhandensein zweier Flüssigkeitsstandrohre nach Maßgabe der Bestimmungen des fünften Nachtrages zur Eichordnung im Zirkular 23 vom 28. Juni 1873 und der zugehörigen Ergänzungen der Instruktion aufeinander folgende Prüfungen bei jedem der beiden möglichen Flüssigkeitsstände erforderlich gewesen, so wird außer den Gebührensätzen in Kolumne A. oder C., welche für die einmalige Prüfung und die Stempelung resp. für die Prüfung allein gelten, ein Zuschlag von 20 Prozent für die vollzogene zweite Prüfung in Ansatz gebracht.

Die Gebührensätze in Kolumne B. bleiben auch für den Fall unverändert, daß bei dem Vorhandensein zweier Flüssigkeitsstandrohre zwei aufeinander folgende Prüfungen erforderlich gewesen sind.

(Zirkular 23 vom 28. Juni 1873. S. 5.)

IX. Maaße und Meßwerkzeuge
für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

1. Maaße und Maaßgefäße.

Für Kohlen aller Art, Kokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte:
als Eichgebühren werden in Ansatz gebracht:

a) bei der Inhaltsbestimmung mittels Abmessung und Rechnung
   für ein Kasten- oder Rahmenmaaß . . . . . 50 Pf.
   für ein Förder-, Lösch- und Ladegefäß . . . . . 75 „
   für ein Kummtmaaß pro Kubikmeter Rauminhalt . . . . . 40 „
b) bei der Inhaltsbestimmung durch Wasser oder trockene Füllung der dem Rauminhalte entsprechende Betrag für Fässer (s. oben unter III. a.);
c) für die bloße Inhaltsbestimmung ohne Stempelung bei jedem der vorhergehenden Ansätze 20 Pf. weniger;
d) für das Aufbrennen oder Aufstempeln des Inhalts . . . . . 20 „

2. Meßrahmen für Brennholz.

Die Eichgebühren betragen für jedes einzelne Rahmenstück bis zu 2 Meter Länge . . . . 10 Pf.
bei längeren Rahmenstücken für je 2 Meter und jede überschüssige kleinere Maaßlänge mehr . 10 „

Ist bei beweglichen Meßrahmen einer der Stäbe als Längenmaaßstab in Zentimeter getheilt, so kommt für diesen der für gewöhnliche Maaßstäbe dieser Art bestimmte Gebührensatz zur Anwendung (s. oben unter I. 3).

(Zirkular 5 vom 15. Februar 1871. §§. 11 und 19.)

X. Meßapparate für Flüssigkeiten.

Als Gebühren werden in Ansatz gebracht:

1. für die Prüfung jeder einzelnen Maaßangabe je . . . . . 10 Pf.
   außerdem
2. für die Eichung und Stempelung des ganzen Apparates . . . . . 30 „

Eine eichamtliche Berichtigung fehlerhaft gefundener Apparate findet nicht statt und fallen damit Berichtigungsgebühren weg.

Für Prüfung ohne Stempelung wird die nach §. 1 für jede einzelne wirklich geprüfte Maaßangabe des Apparates anzusetzende Gebühr erhoben.

(Zirkular 14 vom 19. März 1872. §. 6.)

XI. Federwaagen

für Eisenbahn-Passagier-Gepäck.

Gegenstand.	A. für die Eichung. Mark	Pf.	B. für die Berichtigung. Mark	Pf.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Mark	Pf.
Waagen von einer größten Tragfähigkeit bis zu 5 Zentner	1	—	—	—	—	80
Waagen von einer größeren Tragfähigkeit	1	50	—	—	1	10

Eine Berichtigung solcher Waagen durch die Eichungsstellen findet nicht statt.

(Zirkular 17 vom 25. Juni 1872. §. 6.)

Anhang.

Für die Prüfungen und Beglaubigungen von Normalen und Normal-Apparaten gelten folgende Gebührensätze:

a) für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Gebrauchsnormale noch statthafte nicht übersteigen soll, sowie für Eichkolben und für die zur Beurtheilung der Richtigkeit von Gewichten dienenden Fehlergewichte: Das Doppelte,

b) für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Kontrolnormale noch statthafte nicht übersteigen soll: Das Dreifache,

c) für Maaße und Gewichte, welche wie Hauptnormale behandelt werden sollen, für Waagen mit der in §. 67 der Eichordnung angegebenen Empfindlichkeit, sowie für Kontrolgasmesser: Das Vierfache der für Verkehrsgegenstände entsprechender Art geltenden Sätze der vorstehenden Eichgebühren-Taxe.

d) Für die Prüfung eines Kubizir-Apparates für Gasmesser durch Füllung der Glocke mit Wasser werden an Gebühren berechnet:

bei einem Glockeninhalt . . . . . bis zu 400 L. . .	18	Mark
" " " von mehr als 400 L. " " 600 " . .	24	"
" " " " " 600 " " 800 " . .	30	"
" " " " " 800 " " 1000 " . .	36	"
für jedes volle oder unvollständige Hundert Liter Mehrinhalt	3	"

e) Für die Prüfung eines Kubizir-Apparates für Fässer werden an Gebühren berechnet:

bei einem Inhalt . . . bis zu 100 L.	12	Mark
" " " von 100 " " 400 "	18	"
" " " " 400 " " 600 "	24	"
" " " " 600 " " 800 "	30	"
" " " " 800 " " 1000 "	36	"

und für jedes vollständige oder unvollständige Hundert Liter Inhalt mehr 3 Mark.

Für Nachprüfungen wird in den Fällen d. und e. nur die Hälfte der obigen Gebühren berechnet.

(Zirkulare 3 und 23 vom 30. Juni 1870 resp. vom 28. Juni 1873.)

Zu dem ersten Nachtrage zur Taxe (Zirkular 3 vom 30. Juni 1870) wird hierdurch erläuternd bemerkt, daß für Berichtigungen von Maaßen und Gewichten, welche bezüglich ihrer Genauigkeit mit den Gebrauchsnormalen, Kontrolnormalen und Hauptnormalen übereinstimmen sollen, resp. auch die unter a. b. c. festgesetzten doppelten, dreifachen und vierfachen Beträge der für Verkehrsgegenstände entsprechender Art geltenden Sätze der Kolumne B. (für die Berichtigung) der Taxe vom 12. Dezember 1869 gelten sollen. Das Entsprechende gilt vorkommenden Falls auch bezüglich der Gebühren für Prüfung ohne Stempelung.

(Zirkular 11 vom 16. Dezember 1871 Nr. 10.)

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.

Foerster.

5. Marine und Schiffahrt.

Mit den nächsten Seeschiffer- und Seesteuermanns-Prüfungen für große Fahrt wird bei den Navigationsschulen

1. in Memel am 25. Februar d. Js.,
2. „ Danzig „ 6. März d. Js.,
3. „ Stralsund „ 15. März d. Js.,
4. „ Barth „ 23. März d. Js.,
5. „ Grabow a. O. „ 1. April d. Js.

begonnen werden.

In Papenburg wird mit der nächsten Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt am 18. Februar d. Js. begonnen werden.

6. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Hauptsteueramte zu Brandenburg ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über zum Färben nach der Schweiz ausgeführte, von dort unter Zollkontrole wieder eingehende rohe Seide beigelegt worden.

An Stelle der am 1. d. Mts. eingezogenen Königlich preußischen Hauptsteueramts-Assistentur zu Ehrenbreitstein ist dem Thorkontrole-Amt am Bahnhofe daselbst die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen übertragen worden.

Dem Königlich bayerischen Nebenzollamte I. Oberstaufen, Hauptamtsbezirks Lindau, ist die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. ertheilt worden.

Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. Thlr.	Februar. Thlr.	März. Thlr.	April. Thlr.	Mai. Thlr.
I. Im Reichs-Postgebiete.					
1. Königsberg	4,823	4,101	4,717	5,614	5,239
2. Gumbinnen	932	623	820	721	617
3. Danzig	4,268	3,575	4,185	4,867	3,769
4. Berlin	28,862	20,839	22,640	22,006	24,319
5. Potsdam	1,233	1,038	1,172	1,136	976
6. Frankfurt a. O.	2,733	2,378	2,673	2,264	2,296
7. Stettin	3,610	3,264	3,819	3,879	3,718
8. Köslin	895	661	845	688	722
9. Posen	2,908	2,710	3,056	2,757	2,459
10. Breslau	6,993	5,895	7,051	6,755	5,905
11. Liegnitz	3,747	2,714	3,447	2,755	2,541
12. Oppeln	2,783	2,489	2,391	2,593	2,369
13. Magdeburg	6,569	5,366	5,925	4,658	4,516
14. Halle a. S.	2,763	2,343	2,757	2,501	1,993
15. Erfurt	3,075	3,065	3,273	3,013	2,894
16. Kiel	1,804	1,308	1,543	1,858	1,551
17. Hannover	2,591	2,241	2,001	2,122	1,981
18. Münster	2,637	2,207	2,697	2,138	2,265
19. Arnsberg	7,967	7,410	7,605	6,780	6,760
20. Kassel	1,438	1,400	1,559	1,171	1,351
21. Frankfurt a. M.	10,687	9,784	9,423	10,208	9,920
22. Köln	10,150	9,175	9,203	8,424	9,797
23. Koblenz	1,357	1,253	1,351	1,360	1,202
24. Düsseldorf	16,111	13,259	13,856	12,316	13,379
25. Trier	841	696	759	738	730
26. Dresden	3,460	3,451	3,578	3,489	3,153
27. Leipzig	11,794	9,993	11,237	10,159	10,936
28. Karlsruhe	4,652	4,317	4,564	4,088	4,151
29. Konstanz	1,661	1,407	1,509	1,176	1,236
30. Darmstadt	3,499	3,304	3,672	3,496	3,586
31. Schwerin i. M.	1,219	649	986	1,596	691
32. Oldenburg	1,388	1,161	1,745	1,565	1,309
33. Braunschweig	1,973	1,863	1,830	1,496	1,424
34. Lübeck	828	768	812	702	951
35. Bremen	7,328	6,126	9,086	6,313	7,064
36. Hamburg	25,936	21,807	22,334	22,404	21,166
37. Straßburg i. E.	6,752	4,894	4,946	5,264	4,523
38. Metz	1,317	1,077	1,416	1,140	1,165
Summe I.	203,584	170,611	186,483	176,210	174,624
II. Bayern	11,638	9,721	15,255	9,506	8,946
III. Württemberg	6,527	5,715	6,093	5,338	6,433
Ueberhaupt	221,749	186,047	207,831	191,054	190,003
*) Dagegen im Jahre 1873	232,311	205,339	228,215	213,675	214,828
" " " 1872	184,451	165,315	187,257	175,725	179,249

*) cfr. Central-Blatt für 1874 Seite 42 und für 1873 Seite 94.

Deutschen Reiche für die einzelnen Monate des Jahres 1874.

Juni. Thlr.	Juli. Thlr.	August. Thlr.	September. Thlr.	Oktober. Thlr.	November. Thlr.	Dezember. Thlr.	Zusammen. Thlr.
4,573	4,953	4,006	5,089	4,816	4,567	3,766	56,264
682	757	738	702	863	711	840	9,006
3,906	4,286	3,612	4,159	4,226	3,390	4,177	48,420
21,766	22,880	21,624	20,647	23,180	20,450	21,219	270,432
1,219	1,159	1,012	1,095	1,353	1,043	1,146	13,582
2,688	2,640	2,266	2,200	2,530	2,376	2,270	29,314
4,328	3,761	3,495	4,430	3,710	3,611	3,722	45,347
854	680	767	752	721	633	902	9,120
3,688	2,796	2,610	2,935	2,974	2,595	3,852	35,340
6,747	6,067	5,733	6,444	6,796	5,575	7,108	77,069
3,525	3,193	2,736	3,333	3,310	2,361	3,297	36,959
2,454	2,944	2,536	2,808	2,787	2,562	2,453	31,169
4,999	5,240	4,357	5,676	6,257	5,644	5,029	64,236
2,232	2,174	1,935	2,518	2,667	2,369	2,995	29,247
3,324	3,008	3,184	3,246	3,241	3,262	3,076	37,661
1,431	1,588	1,238	1,524	1,552	1,659	1,526	18,582
2,036	2,418	2,089	2,156	2,442	2,259	2,112	26,448
2,466	2,443	2,125	2,595	2,244	2,688	2,117	28,622
7,544	6,832	7,074	6,785	6,772	7,200	6,292	85,021
1,539	1,411	1,392	1,512	1,261	1,320	1,403	16,757
9,644	10,076	10,869	9,350	10,820	9,475	8,598	118,854
9,139	9,258	9,356	8,476	9,754	8,899	8,477	110,108
1,302	1,329	1,328	1,152	1,429	1,226	1,164	15,453
13,338	13,032	12,680	13,865	13,497	12,927	11,088	159,348
655	824	897	709	730	603	890	9,072
3,376	3,343	3,223	3,172	3,587	3,110	3,382	40,324
10,914	10,064	10,674	9,999	11,027	10,058	9,297	126,152
4,078	4,445	4,474	4,480	4,431	4,736	3,782	52,198
1,356	1,329	1,159	1,270	1,239	1,220	968	15,530
3,569	3,736	3,810	3,696	3,649	3,614	3,265	42,896
889	532	484	650	717	680	1,159	10,252
1,321	1,341	1,148	1,321	1,310	1,297	1,145	16,051
1,418	1,595	1,315	1,436	2,016	1,645	1,843	19,854
965	897	979	767	1,150	728	665	10,212
7,121	7,258	8,305	7,629	7,749	6,599	5,224	85,802
21,299	25,909	22,730	21,389	24,748	20,185	20,378	270,285
5,846	4,473	4,651	4,648	4,955	5,911	4,356	61,219
1,047	1,114	1,329	1,247	1,137	1,518	1,224	14,731
179,278	181,785	173,940	175,862	187,647	170,706	166,207	2,146,937
8,768	10,664	10,505	11,771	11,868	10,252	10,296	129,190
5,781	5,806	5,659	5,691	6,183	6,059	5,748	71,033
193,827	198,255	190,104	193,324	205,698	187,017	182,251	2,347,160
211,588	210,468	218,313	241,853	226,355	200,678	212,839	2,616,462
180,787	214,625	205,865	239,435	221,771	208,608	216,542	2,379,630

7. Telegraphen-Weſen.

Nachweiſung

der im IV. Quartale 1874 vorgekommenen Veränderungen im Beſtande der Kaiſerlich deutſchen Reichs-Telegraphen-Stationen.

I. Neu errichtet wurden

a) ſelbſtändige Stationen:

1. Rabenſteinfeld in Mecklenburg-Schwerin, alljährlich während der Dauer des Hoflagers eröffnet, mit beſchränktem Tagesdienſt.

b) mit den Orts-Poſtanſtalten kombinirte Stationen:

1.	Neviges, Rheinprovinz,	
2.	Goch, "	
3.	Velbert, "	
4.	Rheinbach, "	
5.	Dudweiler, "	
6.	Wülfrath, "	
7.	Gelſenkirchen, "	
8.	Altenеſſen, "	
9.	Berge-Borbeck, "	
10.	Waldbröl, "	
11.	Vörde, Weſtphalen	
12.	Wattenſcheid, Weſtphalen,	
13.	Lünen, "	
14.	Herne, "	
15.	Schalke, "	
16.	Schwerte, "	
17.	Sprockhövel, "	
18.	Büren, "	
19.	Lüdinghauſen, "	
20.	Gerbſtädt, Provinz Sachſen,	mit beſchränktem Tagesdienſt.
21.	Neppen, " Brandenburg,	
22.	Leba, " Pommern,	
23.	Kuggen, " Preußen,	
24.	Wartenburg, " "	
25.	Zellerfeld, " Hannover,	
26.	Lehe, " "	
27.	Oſterholz, " "	
28.	Kloſter Wennigſen, Provinz Hannover,	
29.	Ankum, " "	
30.	Hachenburg, Provinz Heſſen-Naſſau,	
31.	Marienberg, " "	
32.	Rennerod, " "	
33.	Wermsdorf, Königreich Sachſen,	
34.	Plauen bei Dresden, Königreich Sachſen,	
35.	Colditz, " "	
36.	Gohlis, bei Leipzig, " "	
37.	Lindenau, " "	
38.	Zwenkau, " "	

39. Pegau, Königreich Sachsen,
40. Mülsen St. Jakob, : :
41. Gräfenthal, Sachsen-Meiningen,
42. Löningen, Oldenburg,
43. Westerstede, :
44. Hooksiel, :
45. Horn, Lippe-Detmold,
46. Wimpfen am Berge, Großherzogthum Hessen,
47. Quellendorf, Anhalt,

} mit beschränktem Tagesdienst.

c) **Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen:**

1. Hornburg, Provinz Sachsen,
2. Steglitz, Dorf, Provinz Brandenburg,
3. Lichterfelde, Dorf, Provinz Brandenburg,
4. Spiekeroog, auf der Insel gleichen Namens, Provinz Hannover,
5. Baltrum, do. : :
6. Langeoog, do. : :
7. Ohra, Provinz Preußen,
8. Friesoythe, Oldenburg,
9. Damme, :
10. Wildeshausen, :
11. Groitzsch, Königreich Sachsen,
12. Gandersheim, Braunschweig,
13. Holzminden, :

} mit beschränktem Tagesdienst.

d) **von Kommunen verwaltete und unterhaltene Stationen:**

1. Palmnicken, Provinz Preußen, mit beschränktem Tagesdienst.

II. Veränderung der Dienststunden, resp. der Klassifikation der Stationen.

1. Steele, bisher mit der Orts-Postanstalt kombinirt mit beschränktem Tagesdienst, ist jetzt selbständige Station mit vollem Tagesdienst.
2. Marienberg, Sachsen,
3. Stollberg, „

} bisher von Privatpersonen verwaltet, sind jetzt mit den Orts-Postanstalten kombinirt.

III. Geschlossen wurden:

1. Babelsberg,
2. Meinau,
3. Hummelshayn,
4. Callenberg,
5. Pillnitz,
6. Kirchberg,

} nach Aufhebung der resp. Hoflager.

IV. Wiedereröffnung zeitweise geschlossen gewesener Stationen.

1. Station im Reichstagsgebäude, Berlin.

8. Eisenbahn-Wesen.

Seitens der Handelskammer in Mülhausen war bei der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen der Antrag gestellt worden, es möge aus Delegirten der 4 Handelskammern in Elsaß-Lothringen ein Ausschuß gebildet werden, dessen Gutachten die Eisenbahnverwaltung in wichtigen, Gewerbthätigkeit und Handel interessirenden Fragen einhole und der seinerseits Wünsche und Beschwerden des Publikums behufs gemeinschaftlicher Besprechung zur Kenntniß der Generaldirektion bringe.

Die Kaiserliche Generaldirektion ist diesem Ansuchen bereitwilligst nachgekommen, und hat am 21. Oktober pr. die erste Sitzung des Eisenbahn-Ausschusses stattgefunden, in welcher unter Anderem bezüglich des Geschäftsganges Folgendes verabredet wurde:

1. In den Ausschuß-Sitzungen kommen nur solche Gegenstände zur Verhandlung, welche die Interessen von mindestens zwei Handelskammer-Bezirken berühren. Lokalfragen, insoweit sie nicht durch Benehmen mit den am Domizile der Handelskammer stationirten Oberbeamten (Betriebs-Inspektoren, Güter-Inspektoren) zu erledigen sind, werden außerhalb der Sitzungen von den Delegirten der Handelskammern mit den Vertretern der Eisenbahnverwaltung behandelt.
2. Ordentliche Sitzungen finden zweimal im Jahre statt und zwar je eine im Frühjahr und im Herbste, etwa 3 Wochen vor Einführung des Sommer- resp. Winterfahrplanes.
3. Außerordentliche Sitzungen werden auf Antrag der Generaldirektion oder auf gemeinschaftlichen Antrag von drei Handelskammern nach Bedürfniß abgehalten.
4. Die Sitzungsprotokolle werden den Handelskammern zugesandt und ist denselben, insoweit sie solches für nützlich halten und nicht etwa bezüglich einzelner Punkte von der Generaldirektion ein entgegengesetzter Wunsch ausgedrückt wird, deren Veröffentlichung anheimgestellt.

Diese Einrichtung bezweckt vorzugsweise die Herstellung einer innigeren Verbindung zwischen den mit der Verwaltung von Eisenbahnen betrauten Stellen und dem Handelsstande, sowie eine Versöhnung der sich oft nur scheinbar entgegenstehenden Interessen Beider. Sie wird die Vertreter der Eisenbahnen mit den wechselnden Bedürfnissen des Handels und der Industrie vertrauter machen und stets auf dem Laufenden erhalten, und andererseits den Vertretern des Handels ꝛc. eine größere Klarheit über die Eigenthümlichkeit des Eisenbahnbetriebes, sowie über die berechtigten Interessen der Verwaltung verschaffen und somit, ernst und maßvoll gehandhabt, durch den Austausch der Ansichten auf beiden Seiten ersprießlich wirken.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt glaubt den Eisenbahnverwaltungen die Nachahmung dieser Einrichtung, welche zweckmäßig auch auf eine Kommunikation mit der Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen auszudehnen sein würde, sowie ferner dringend empfehlen zu sollen, Sich zu diesem Behufe für ein größeres Verkehrsgebiet miteinander zu verbinden, indem die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit derselben durch die jüngsten Vorgänge auf dem Gebiete des Tarifwesens eklatant hervorgetreten ist, auch zu erwarten steht, daß durch die gegenseitige mündliche Erörterung mannigfachen Beschwerden vorgebeugt werden wird.

Einer Anzeige über das dieserhalb Veranlaßte sieht das Reichs-Eisenbahn-Amt innerhalb 6 Monaten entgegen.

Berlin W., den 11. Januar 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

An sämmtliche Eisenbahnen Deutschlands (exkl. Bayerns).

Zur Behebung der Schwierigkeiten, welche sich der Ausführung der Vorschrift im §. 64 des Betriebs-Reglements:

> „Ist an einem Gute eine Verminderung oder eine Beschädigung eingetreten, so hat die Eisenbahn in Gegenwart von unparteiischen Zeugen und wo möglich in Gegenwart des Reklamationsberechtigten das Gewicht und den sonstigen Thatbestand und nach Umständen unter Beiziehung von Sachverständigen den an dem Gute eingetretenen Schaden feststellen zu lassen,"

häufig entgegenstellen, sowie um eine schleunigere Feststellung und Abwickelung der Entschädigungsansprüche und dadurch eine Verminderung der Prozesse herbeizuführen, hat die Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen die im Bereiche des Bahngebiets befindlichen Handelsvereine und Handelskammern veranlaßt, für die verschiedenen Zweige des Handels, der Industrie und der Gewerbe ein- für allemal bestimmte Sachverständige zur Feststellung des Thatbestandes und zur Begutachtung des Geldwerths der Beschädigung, zu wählen.

Diese Sachverständigen sind als solche vor Gericht ein- für allemal vereidet und ist bezüglich deren Zuziehung folgende Anordnung getroffen:

1. Wird bei Entladung einer Waare seitens der Expedition eine Beschädigung entdeckt, so ist der Adressat der Sendung ohne Verzug hiervon zu benachrichtigen.
2. In dringenden Fällen, insbesondere dann, wenn Verlust oder Verderb des Gutes zu befürchten steht, hat gleichzeitig durch die Expedition Berufung der betreffenden Sachverständigen zu erfolgen und zwar, wenn der Schaden bis zu 25 Franken geschätzt wird, ein Sachverständiger, wenn er sich voraussichtlich höher belaufen wird, zwei Sachverständige.
3. Liegt keine Gefahr für die Erhaltung des Gutes vor, so werden die Sachverständigen erst dann berufen, wenn der Adressat Entschädigung verlangt und eine Einigung ohne Zuziehung der Experten nicht erfolgt, bezw. nicht erfolgen kann. In diesem Falle wird ein Sachverständiger seitens der Güter-Expedition und einer seitens des Adressaten bezeichnet und hat deren Heranziehung alsbald durch die Expedition zu erfolgen.

   Das gleiche Verfahren tritt ein, wenn der Adressat bei Entladung seiner Waaren eine Beschädigung vorfindet und für dieselbe die Eisenbahnverwaltung verantwortlich zu machen beabsichtigt:
4. Sowohl dem Vertreter der Eisenbahnverwaltung, als auch dem Adressaten steht es frei, bestimmte Fragen über die Entstehung, den Werth ꝛc. der Beschädigung an die Sachverständigen zu richten und sind deren Antworten in dem Gutachten niederzulegen.
5. In allen Fällen, in welchen voraussichtlich die Beschädigung den Betrag von 25 Franken übersteigen wird, haben die Expeditionen außer den Adressaten auch den Güter-Inspektor behufs etwa erforderlich erscheinender spezieller Instruktion zu benachrichtigen.

Wenngleich bezüglich der Entschädigungsfrage selbst es beiden Theilen überlassen bleibt, sich dem Gutachten der Sachverständigen zu fügen oder nicht und eventuell den Rechtsweg zu beschreiten, so steht doch die Zweckmäßigkeit der getroffenen Einrichtung außer Frage. Durch sie wird insbesondere erreicht, daß der Umfang und der Geldwerth einer jeden Entschädigung alsbald festgestellt, die Abnahme des Guts von Seiten der Empfänger erlangt, der Gegenstand des Streits begrenzt und eine Vergrößerung des Schadens vermieden wird. Die Einrichtung hat in Elsaß-Lothringen dadurch bedeutend an Werth gewonnen, daß die sämmtlichen Mitglieder der Handelsvereine bezw. der Handelskammern sich verpflichtet haben, den durch die Sachverständigen festgestellten Thatbestand anzuerkennen, wie auch andererseits die Eisenbahnverwaltung solchen gegen sich gelten läßt und daß ferner bei Beschreitung des Rechtsweges wegen der Entschädigungspflicht die Handelsgerichte die Zuziehung der ständigen Experten als Regel zugesichert haben.

Die Unparteilichkeit der aus den besten Kreisen des Handelsstandes ꝛc. gewählten Sachverständigen hat sich bethätigt und ist seit Handhabung dieser Einrichtung nicht nur eine Beschränkung der Prozesse, sondern auch eine Abnahme der Reklamationen, insbesondere solcher bemerkbar gewesen, welche in der unreellen Absicht, die Eisenbahnverwaltung zu übervortheilen, angebracht werden.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt nimmt deshalb Anlaß, den übrigen deutschen Eisenbahnverwaltungen, namentlich solchen, deren Linien große Handelsplätze berühren, die Nachahmung dieser Einrichtung mut. mut. dringend zu empfehlen.

Einer Anzeige über das Veranlaßte sieht das Reichs-Eisenbahn-Amt innerhalb 6 Monaten entgegen.

Berlin W., den 11. Januar 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

An sämmtliche Eisenbahnverwaltungen Deutschlands
(exkl. derjenigen Bayerns).

9. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Herrn Benjamin Degetau zu Chihuahua zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Dem bisherigen peruanischen Konsul in Berlin, Herrn Sigismund Levin, ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als General-Konsul der Republik Peru ertheilt worden.

Der Kaiserliche Konsul Husted in Ringkiöbing hat den Kaufmann Christian Hoy daselbst zum Konsular-Agenten bestellt.

Der Verweser des Kaiserlichen Konsulats in Tacna, P. J. Ott, hat den Kaufmann Alexander Visscher an Stelle des zurückgetretenen Herrn Erich Martens zum Konsular-Agenten in Arica bestellt.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 29. Januar 1875. | № 5.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Mittheilungen über den Stand der Rinderpest; Erscheinen des Reichshandbuches; Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . Seite 111.
2. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 112.
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Kompetenzen von Steuerstellen . . . . . 113.
4. Postwesen: Eröffnung der Eisenbahnstrecke zwischen Buchholz bei Harburg in Hannover und Hitzacker; Eröffnung der Eisenbahn Camenz in Schlesien-Giesmannsdorf, Regierungsbezirk Oppeln; Postverkehr mit Norwegen; Einführung des Postanweisungs- und Postvorschuß-Verkehrs zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn; Postanweisungsverkehr mit Süd-Australien . . . . . 113.
5. Konsulat-Wesen: Ernennung . . . . . 114.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

II.

Deutschland.

Zufolge neuerer Mittheilung der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Gumbinnen sind weitere Fälle des Auftretens der Rinderpest nicht vorgekommen (vergl. Seite 87). Die Ortssperre von Sawadden und die für den Kreis Lyck und die benachbarten Kreise Oletzko und Johannisburg verfügten Verkehrsbeschränkungen bestehen einstweilen fort.

Das in der Bekanntmachung vom 3. Dezember v. Js. angekündigte „Handbuch des Deutschen Reichs" ist nunmehr im Kommissionsverlage der Königlich preußischen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) hierselbst erschienen.

Berlin, den 25. Januar 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Bäckergeselle Rudolf Korbel aus Luzek (Kreis Gitschin, Bezirk Neu-Bydzow in Böhmen), 24 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 19. Januar d. Js.;

2. der Anstreicher Marius Nielsen, geboren und ortsangehörig zu Aarhus in Jütland, 24 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Aachen vom 12. Januar d. Js.;
3. die Ehefrau des Lukas Frantzen, Elisabeth, geborne Lorang, 26 Jahre alt, und die unverehelichte Marie Lorang, 23 Jahre alt, beide geboren und ortsangehörig zu Bartringen (Großherzogthum Luxemburg), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und gewerbmäßiger Unzucht,
4. der Arbeiter François Fisch, geboren am 28. April 1823 zu Düdlingen (daselbst), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Obdachlosigkeit (§. 361 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs),

zu 3 und 4 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 14. und 16. Januar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 16. Januar 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 10. bis 16. Januar 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin	—	—	532,960	457,170	79,360	40	—	—	35,447	50	17,569	60	8,932	20
b) Hannover	—	—	138,670	—	—	—	—	—	17,117	—	11,112	50	1,215	60
c) Frankfurt	—	—	—	—	32,500	—	—	—	35,218	10	18,000	—	3,000	—
d) München	—	—	321,600	57,600	7,800	—	13,500	—	13,920	—	2,832	—	2,496	—
e) Dresden	—	—	—	118,991	—	—	20,000	—	16,000	—	—	—	—	—
f) Stuttgart	—	—	—	112,493	—	—	15,001	—	—	—	6,004	—	2,244	60
g) Karlsruhe	—	—	—	226,432	12,000	—	—	—	9,750	—	4,600	—	1,100	81
h) Darmstadt	—	—	—	126,000	—	—	—	—	—	—	—	—	1,750	—
Summe 1:	—	—	993,230	1,098,686	131,660	40	48,501	—	127,452	60	60,118	10	20,739	21
Vorher waren geprägt in														
a) Berlin	362,558,800	78,406,650	4,478,740	7,605,614	2,277,513	80	859,529	80	541,663	70	775,456	20	273,224	60
b) Hannover	123,730,140	49,331,440	60,875	2,761,890	2,035,912	—	300,167	40	262,508	70	217,981	—	89,600	80
c) Frankfurt	167,445,460	43,632,530	—	858,399	485,408	60	1,255,144	70	210,865	35	352,696	58	159,185	85
d) München	98,884,680	22,304,430	1,164,000	7,450,560	2,325,909	—	426,730	90	138,415	20	110,286	20	73,754	13
e) Dresden	44,935,160	12,087,260	—	3,239,720	456,208	20	335,704	30	273,259	15	101,806	46	45,220	63
f) Stuttgart	46,818,820	11,514,340	707,005	6,362,308	1,534,390	—	791,072	—	178,099	80	133,042	40	42,466	80
g) Karlsruhe	21,401,360	7,398,310	—	4,209,594	808,866	80	640,911	90	146,560	—	125,854	50	50,080	27
h) Darmstadt	16,766,380	4,618,200	—	1,892,542	379,103	20	357,926	40	—	—	54,121	20	22,882	—
Summe 2:	882,540,800	229,293,160	6,410,620	34,380,627	10,303,311	60	4,967,187	40	1,751,371	90	1,871,244	54	756,415	08
Gesammt-Ausprägung	882,540,800	229,293,160	7,403,850	35,479,313	10,434,972	—	5,015,688	40	1,878,824	50	1,931,362	64	777,154	29
	1,111,833,960 Mark.		53,318,135 Mark.				6,894,512 Mark 90 Pf.				2,708,516 Mark 93 Pf.			

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Kaiserliche Steueramt zu Sierenz im Hauptamtsbezirke Mülhausen i. E. wird mit dem 1. Februar d. Js. unter Wegfall der Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen in eine Ortseinnehmerei umgewandelt werden.

Der Königlich preußischen Hauptsteueramts-Assistentur zu Deutz bei Köln ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden.

4. Post-Wesen.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke zwischen Buchholz bei Harburg in Hannover und Hitzacker.

Die Eisenbahnstrecke Buchholz bei Harburg in Hannover-Hitzacker (Fortsetzung der Eisenbahnstrecke Wittenberge-Hitzacker) ist am 31. Dezember 1874 eröffnet und wird von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt, welche der Postverwaltung in Wittenberge, Regierungsbezirk Potsdam, Bahnhof, zugewiesen sind.

Außer dem Postamte in Lüneburg und der Posterpedition in Hitzacker, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, liegen an der neuen Bahn die Posterpeditionen in Buchholz bei Harburg in Hannover und Dahlenburg, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin W., den 31. Dezember 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Camenz in Schlesien-Giesmannsdorf, Regierungsbezirk Oppeln.

Die Eisenbahn zwischen Camenz in Schlesien und Giesmannsdorf, Regierungsbezirk Oppeln, deren Eröffnung am 28. Dezember 1874 stattgefunden hat, wird vom 1. Januar 1875 ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Postschaffnerbegleitung benutzt. Die Leitung und Beaufsichtigung des Postdienstbetriebes auf der genannten Bahnstrecke ist dem Postamte in Neisse übertragen worden.

Außer der bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Posterpedition in Camenz in Schlesien-Bahnhof liegen an der neuen Bahn die Postverwaltung in Patschkau und die Posterpeditionen in Ottmachau und Giesmannsdorf, Regierungsbezirk Oppeln, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin W., den 2. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverkehr mit Norwegen.

In Folge eines mit der Königlich norwegischen Postverwaltung getroffenen Uebereinkommens wird vom 1. Februar ab der Meistbetrag der Postanweisungen nach Norwegen von 75 Mark auf 225 Mark erhöht. Die Gebühr beträgt für Beträge bis 112½ Mark: 40 Pf., für höhere Beträge 80 Pf. Von dem-

selben Tage ab wird auch der Tarif des fremden Portos für Fahrpostsendungen nach Norwegen wesentlich vereinfacht. Ueber die zu erhebenden Beträge ertheilen die Postanstalten auf Befragen nähere Auskunft.

Berlin W., den 18. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Einführung des Postanweisungs- und Postvorschuß-Verkehrs zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Vom 1. Februar ab sind im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn Postanweisungen und Postvorschüsse bis zur Höhe von 150 Mark oder 75 Gulden österr. W. zulässig. Die Gebühr beträgt für Postanweisungen: im Betrage bis 75 Mark einschließlich 20 Pf., über 75 bis 150 Mark 40 Pf.; für Postvorschüsse: für je 3 Mark 5 Pf., mindestens jedoch 10 Pf.; außerdem kommt für die Postvorschuß-Sendungen selbst, je nachdem sie in Brief- oder Packetform eingeliefert werden, das für Briefe mit Werthangabe bezw. für Packete im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn bestehende Porto zur Erhebung. Die allgemeinen Versendungs-Bedingungen entsprechen im Uebrigen denen für den inneren Verkehr des Reichspostgebiets. Die Postanweisungs- und Postvorschußbeträge auf Sendungen nach Oesterreich-Ungarn müssen auf die Reichsmarkwährung lauten; die Umwandlung in die österreichische Währung wird seitens der österreichischen Postverwaltung bei Uebernahme der Sendungen und zwar auf Grund des jedesmaligen Wiener Tageskurses bewirkt.

Berlin W., den 19. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Postanweisungsverkehr mit Süd-Australien.

Nach Süd-Australien können durch die Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Der Betrag ist vom Absender in englischer Währung auf der Postanweisung anzugeben. Die Gebühr beträgt 10 Pf. für je drei Mark, mindestens aber eine Mark.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers, sowie die genaue Adresse desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender auf dem Abschnitt der Postanweisung durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens, sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf die Postanweisung nicht benutzt werden.

Berlin W., den 20. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

---

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs an Stelle des auf seinen Antrag von seinem Amte entbundenen General-Konsuls von Heinemann in Stockholm, den bisherigen Konsul in Christiania, Neblich, zum Konsul des Deutschen Reichs in Stockholm, mit dem Karakter als General-Konsul, zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 5. Februar 1875. № 6.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Mittheilungen über den Stand der Rinderpest; Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . Seite 115.
2. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; Uebersicht über die bis Ende Dezember 1874 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen . . . . . 116.
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Kompetenz einer Steuerstelle . . . . . 118.
4. **Post-Wesen:** Packetverkehr mit Paris; Werthangabe bei Geldsendungen nach Belgien und darüber hinaus; Postwerthzeichen in der Reichsmarkwährung . . . . . 118.
5. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen; Exequatur-Ertheilung 119.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

III.

Deutschland.

Laut Mittheilung der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Gumbinnen sind auch seit der letzten Veröffentlichung (vergl. Seite 111) weitere Fälle des Auftretens der Rinderpest nicht vorgekommen. Die angeordneten Sicherheitsmaßregeln sind in der Hauptsache unverändert geblieben.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Schlächter Jakob Loschhetter, geboren am 20. Mai 1840 zu Luxemburg, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten 1½jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Kommission des Senats für Polizei-Angelegenheiten zu Bremen vom 11. Dezember v. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Tagearbeiter Joseph Braunstein, geboren und ortsangehörig zu Böhmisch-Leipa in Böhmen, 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und groben Unfugs, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 12. Januar d. Js.;
3. der Lumpensammler Jules Dechelle, geboren am 9. November 1838 zu Brasles bei Château-Thierry (Departement Aisne in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 26. Januar d. Js.;

4. der Bäcker Karl Asper, geboren und ortsangehörig zu Wollishofen (Kanton Zürich in der Schweiz), 46 Jahre alt,
5. der Tagelöhner Kaspar Gossmill, gebürtig aus Dornach (Kreis und Kanton Mülhausen im Ober-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Belfort, 29 Jahre alt,

zu 4 und 5 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 25. Januar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 23. Januar 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 17. bis 23. Januar 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	474,380	495,123	41,410	60	3,927	40	40,062	60	17,144	50	9,669	20
b) Hannover .	—	—	201,740	—	58,957	—	—	—	4,932	80	8,490	50	1,598	10
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	121,445	80	11,900	—	10,000	—	15,595	06	2,400	—
d) München . .	—	—	160,800	86,400	27,600	—	12,300	—	14,040	—	2,472	—	1,392	—
e) Dresden . .	—	—	325,395	—	—	—	20,000	—	15,732	10	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	342,050	94,460	—	—	14,997	80	—	—	5,104	20	3,114	80
g) Karlsruhe . .	—	—	204,875	—	72,000	—	11,670	—	—	—	4,400	—	—	—
h) Darmstadt .	—	—	—	48,581	22,500	—	9,375	—	—	—	—	—	375	—
Summe 1:	—	—	1,709,240	724,564	343,913	40	84,170	20	84,767	50	53,206	26	18,549	10
Vorher waren geprägt in														
a) Berlin . . .	362,558,800	78,406,650	5,011,700	8,062,784	2,356,874	20	859,529	80	577,111	20	793,025	80	282,156	80
b) Hannover . .	123,730,140	49,331,440	199,545	2,761,890	2,035,912	—	300,167	40	279,625	70	229,093	50	90,816	40
c) Frankfurt . .	167,445,460	43,632,530	—	858,399	517,908	60	1,255,144	70	246,083	45	370,696	58	162,185	85
d) München . .	98,884,680	22,304,430	1,485,600	7,508,160	2,333,709	—	440,230	90	152,335	20	113,118	20	76,250	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	—	3,358,711	456,208	20	355,704	30	289,259	15	101,806	46	45,220	63
f) Stuttgart . .	46,818,820	11,514,340	707,005	6,474,801	1,534,390	—	806,073	—	178,099	80	139,046	40	44,711	40
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	—	4,436,026	820,866	80	640,911	90	156,310	—	130,454	50	51,181	08
h) Darmstadt .	16,766,380	4,618,200	—	2,018,542	379,103	20	357,926	40	—	—	54,121	20	24,632	—
Summe 2:	882,540,800	229,293,160	7,403,850	35,479,313	10,434,972	—	5,015,688	40	1,878,824	50	1,931,362	64	777,154	29
Gesammt-Ausprägung . . .	882,540,800	229,293,160	9,113,090	36,203,877	10,778,885	40	5,099,858	60	1,963,592	—	1,984,568	90	795,703	39
	1,111,833,960 Mark.		56,095,852 Mark 40 Pf.				7,063,450 Mark 60 Pf.				2,780,272 Mark 29 Pf.			

Uebersicht

über die bis Ende Dezember 1874 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Dezember 1871		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Thlrn	Sgr.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.									
1	**Thalerwährung:**	Thlr.		Thlr.		Thlr.				
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1815	493,900	—	11,373,969	—	11,867,869	—			
	„ „ „ „ 1817/22	449,650	—	8,220,531	—	8,670,181	—	20,578,050	—	—
	„ „ „ „ 1823/56	—	—	40,000	—	40,000	—			
	Zusammen	943,550	—	19,634,500	—	20,578,050	—			
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.			
	Zweiguldenstücke	2,695,754	—	19,477,682	—	22,173,436	—			
	Einguldenstücke	592,679	—	15,527,376	—	16,120,055	—			
	Einhalbguldenstücke	507,846	—	8,377,312	—	3,885,158	—	25,909,252	22	3
	Sechskreuzerstücke	511,398	—	2,646,685	18	3,158,083	18			
	Dreikreuzerstücke	4,460	—	—	—	4,460	—			
	Zusammen	4,312,137	—	41,029,055	18	45,341,192	18			
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.			
3	**Kronenthaler**	—	—	4,235,973	52	4,235,973	52	2,426,214	4	8
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.			
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	109,183	56	1,000,795	27	1,110,279	23	634,115	10	11
5	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.			
	Zweimarkstücke	—	—	20	—	20	—			
	Einmarkstücke	—	—	9	6	9	6			
	Zwölfschillingstücke	47	12	91	6	138	18			
	Achtschillingstücke	—	—	56	—	56	—			
	Vierschillingstücke	42	18	118	—	160	18	31,298	3	—
	Einschillingstücke	1,323	10	29,576	20	30,900	—			
	Einhalbschillingstücke	5	—	6	—	11	—			
	Einviertelschillingstücke	—	—	2	21	2	21			
	Zusammen	1,418	10	29,879	23	31,298	3			
6	**Hamburgische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.			
	Zweimarkstücke	100	—	11	6	111	6			
	Achtschillingstücke	200	—	1,800	—	2,000	—			
	Vierschillingstücke	400	—	142	—	542	—			
	Zweischillingstücke	1,700	—	1,830	—	6,530	—	53,837	15	—
	Einschillingstücke	11,100	—	32,836	—	43,936	—			
	Einhalbschillingstücke	135	—	456	22½	591	22½			
	Einviertelschillingstücke	10	—	116	16½	126	16½			
	Zusammen	13,645	—	40,192	15	53,837	15			
7	**Lübische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.			
	Dreimarkstücke	98	12	369	18	468	—			
	Zweimarkstücke	301	18	365	18	667	6			
	Einmarkstücke	—	—	23	6	23	6			
	Achtschillingstücke	6,700	—	1,940	—	8,640	—	13,931	12	—
	Vierschillingstücke	2,200	—	548	—	2,748	—			
	Zweischillingstücke	100	—	300	—	100	—			
	Einschillingstücke	130	—	858	—	988	—			
	Zusammen	9,530	—	4,401	12	13,934	12			
	Gesammtwerth A.	—	—	—	—	—	—	49,647,032	7	10

B.

Digitized by Google

Nummer	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Dezember 1874		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Thlrn.	Sgr.	Pf.
	B. Landes-Kupfermünzen:									
1	**Süddeutsche Guldenwährung:**	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			
	Einkreuzerstücke	2,244	40	—	—	2,244	40	1,762	20	—
	Einhalbkreuzerstücke	840	—	—	—	840	—			
	Zusammen	3,084	40	—	—	3,084	40			
2	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.			
	Dreilinge	266	20	8,303	10	8,570	—	8,570	—	—
	Gesammtwerth B.	—	—	—	—	—	—	10,332	20	—
	Dazu „ A.	—	—	—	—	—	—	49,647,032	7	10
	Summe	—	—	—	—	—	—	49,657,364	27	10

= 148,972,094 ℳ. 78 Pf.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Königlich preußischen Post-Zollexpedition in Berlin ist die Ermächtigung ertheilt worden, Uebergangsscheine über mit der Post eingehende Waaren zu erledigen.

4. Post-Wesen.

Packetverkehr mit Paris.

Vom 1. Februar ab kommen die ermäßigten Beförderungsgebühren, welche für den Packetverkehr mit Paris auf dem Wege über Elsaß-Lothringen bestehen, auch auf diejenigen Päckereien ohne Werthangabe nach und von Paris in Anwendung, deren Weitersendung auf dem Wege über Herbesthal und Belgien erfolgt. Bezüglich der fremden Beförderungsgebühren macht es mithin von dem genannten Tage ab keinen Unterschied, ob Päckereien ohne Werthangabe nach Paris über Elsaß-Lothringen, oder ob sie über Herbesthal und Belgien weitergesandt werden.

Berlin W., den 26. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Werthangabe bei Geldsendungen nach Belgien und darüber hinaus.

Auf Werthsendungen nach Belgien und darüber hinaus, nach England und Frankreich, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Schmucksachen, Edelsteinen ꝛc. besteht, muß der volle Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden.

Bei unrichtiger Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das **doppelte Porto** für die ganze Beförderungsstrecke berechnet, abgesehen von der etwaigen Verfolgung nach den in Belgien bestehenden Strafgesetzen.

Berlin W., den 29. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Postwerthzeichen in der Reichsmarkwährung.

Zum 1. Januar 1875 sind im Reichspostgebiete neue, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen eingeführt, und zwar: Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25 und 50 Pfennigen R. M., gestempelte Briefumschläge zu 10 Pf., gestempelte Postkarten, einfache und mit Rückantwort, je zu 5 Pf., und gestempelte Streifbänder zu 3 Pf.; diese letztere Sorte nur bei bestimmten größeren Postanstalten. Die Freimarken und gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe, die gestempelten Briefumschläge mit einem Aufschlage von 1 Pf. R. M. für das Stück, und die gestempelten Streifbänder in Bunden von 100 Stück zum Preise von 3 Mark 35 Pf. verkauft.

Der Verkauf dieser neuen Postwerthzeichen hat bei den Postanstalten am 10. Dezember v. Js. begonnen, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Bezirken der Thalerwährung die neuen Freimarken zu 5, 10, 20, 25 und 50 Pf., sowie die neuen gestempelten Briefumschläge und Postkarten erst dann abgegeben werden, wenn die vorhandenen Vorräthe der genau entsprechenden bisherigen Sorten zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Sgr. bei den betreffenden Postanstalten ausverkauft sind.

Die bisherigen Postwerthzeichen zu 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kreuzern, diejenigen zu ¼ und ⅓ Sgr. und die Hamburger Stadtpostmarken zu ⅓ Schilling sind seit 1. Januar 1875 zur Frankirung ungültig. Sie können bis zum 15. Februar d. Js. bei den Postanstalten gegen neue Marken u. s. w. in gleichem Gesammtwerth umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt. Die Festsetzung eines Zeitpunktes zur Außerkurssetzung und Einlösung der bisherigen Postwerthzeichen zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Sgr. bleibt vorbehalten; einstweilen können dieselben zur Frankirung gültig weiter verwendet werden.

Die Postanweisungen müssen seit 1. Januar 1875 sämmtlich auf Mark und Pfennige Reichsmünze lauten, zu welchem Zwecke bei den Postanstalten neue Formulare mit entsprechendem Vordrucke verkauft werden. Postanweisungs-Formulare, auf welchen der Vordruck für die Geldsumme in Thalern, Silbergroschen und Pfennigen oder in Gulden und Kreuzern S. W. lautet, dürfen nicht mehr verwendet werden.

Berlin W., den 30. Januar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

---

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Kaufmann Karl Friedrich Deubner in Riga
zum General-Konsul des Deutschen Reichs und
den bisherigen Dolmetscher bei der Gesandtschaft in Peking, Karl Bismarck,
zum Konsul des Deutschen Reichs in Tientsin
zu ernennen geruht.

Dem Herrn Ramon Mercado ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als General-Konsul der Vereinigten Staaten von Columbien, mit dem Sitze in Hamburg, ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 12. Februar 1875. | № 7.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Mittheilungen über den Stand der Rinderpest; Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . Seite 121.
2. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 122.
3. Handels- und Gewerbe-Wesen: Bekanntmachung der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 . . . . . 123.
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Kompetenz einer Steuerstelle 124.
5. Marine und Schiffahrt: Bekanntmachung, betreffend die Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern; Einrichtung eines Schleppdampferdienstes auf der Barre von Maracaibo; Erscheinen der amtlichen ꝛc. Schiffsliste . . . . . 124.
6. Konsulat-Wesen: Ernennungen; Ertheilung der Kompetenz zu Eheschließungen ꝛc. . . . . 126.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

IV.

1. Deutschland.

Nachdem seit dem Auftreten der Rinderpest bezw. seit dem letzten Seuchenfalle in Sawadden, Kreis Lyck, mehr als 3 Wochen verstrichen sind und die vollständige Desinfizirung der verdächtigen Lokalitäten ꝛc. stattgefunden hat, ist die Rinderpest durch Bekanntmachung der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Gumbinnen vom 6. Februar auf Grund des §. 37 der Instruktion vom 9. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 147) für erloschen erklärt worden.

Deutschland ist somit wiederum frei von der Rinderpest.

2. Oesterreich-Ungarn.

Beim Beginne des Monats Februar herrschte die Rinderpest in Galizien (Bezirke: Skalat, Borszczow, Czortkow), Dalmatien, Küstenland und Krain (Bezirk: Dornegg).

In Ungarn (Zala'er Komitat) war seit dem 3. Januar ein neuer Seuchenfall nicht vorgekommen. Dagegen waren Croatien und Slavonien und die Militärgrenze fortgesetzt von der Seuche heimgesucht.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Tagearbeiter Johann Pabel, ortsangehörig zu Pollom (Kreis Königgrätz, Bezirk Neustadt in Böhmen), 35 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 1. August v. Js. (publizirt und ausgeführt am 23. Januar d. Js.);

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

2. der Drahtbinder Joseph Mattziek aus Diwinska in Ungarn, 17 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 4. Februar d. Js.;

3. Franz Preißer aus Auscha (Kreis Leitmeritz in Böhmen), 48 Jahre alt,
4. der Schornsteinfeger Joseph Förster aus Alt-Paulsdorf (Kreis Bunzlau, Bezirk Reichenberg in Böhmen), 33 Jahre alt,

zu 3 und 4 durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom resp. 7. und 18. Januar d. Js.;

5. der Weber Nikolaus Chaignot, geboren und ortsangehörig zu Rougemont bei Belfort in Frankreich, 54 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 4. Februar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 30. Januar 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 24. bis 30. Januar 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	722,070	110,272	—	—	—	—	55,831	80	29,363	90	14,202	40
b) Hannover .	—	—	229,865	—	58,227	—	—	—	17,078	50	7,433	50	5,214	20
c) Frankfurt . .	—	1,000,000	—	—	58,500	—	7,600	—	23,000	—	5,208	62	3,755	10
d) München . .	—	—	423,600	109,200	27,000	—	13,500	—	9,480	—	2,832	—	1,368	—
e) Dresden . .	—	—	340,575	86,000	—	—	19,314	90	16,000	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	152,923	—	—	15,022	80	3,641	—	5,999	20	3,459	60
g) Karlsruhe . .	—	—	—	200,000	80,000	—	—	—	—	—	4,600	—	—	—
h) Darmstadt .	—	—	—	—	20,250	—	14,375	—	—	—	—	—	750	—
i) Hamburg .	—	—	—	—	—	—	24,375	—	—	—	4,335	50	—	—
Summe 1:	—	1,000,000	1,716,110	688,395	243,977	—	94,187	70	125,034	30	59,772	72	28,779	30
Vorher waren geprägt in														
a) Berlin . . .	362,558,800	78,106,650	5,486,080	8,557,907	2,398,284	80	869,157	20	617,173	80	810,170	30	291,826	—
b) Hannover . .	123,730,140	49,331,440	401,285	2,761,890	2,094,869	—	300,167	40	284,558	50	237,584	—	92,414	50
c) Frankfurt . .	167,445,460	43,632,530	—	858,399	639,354	40	1,267,044	70	256,083	45	386,291	64	164,585	85
d) München . .	98,884,680	22,304,430	1,646,400	7,594,560	2,361,309	—	452,530	90	166,375	20	115,590	20	77,642	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	325,395	3,358,711	456,208	20	375,704	30	304,991	25	101,806	46	45,220	63
f) Stuttgart . .	46,818,820	11,514,340	1,049,055	6,569,261	1,534,390	—	821,070	80	178,099	80	144,150	60	47,826	20
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	204,875	4,436,026	892,866	80	652,581	90	156,310	—	134,854	50	51,181	08
h) Darmstadt .	16,766,380	4,618,200	—	2,067,123	401,603	20	367,301	40	—	—	54,121	20	25,007	—
i) Hamburg .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe 2:	882,540,800	229,293,160	9,113,090	36,203,877	10,778,885	40	5,099,858	60	1,963,592	—	1,984,568	90	795,703	39
Gesammt-Ausprägung . . .	882,540,800	230,293,160	10,829,200	36,892,272	11,022,862	40	5,194,046	30	2,088,626	30	2,044,341	62	824,482	69
	1,112,833,960 Mark.		58,744,334 Mark 40 Pf.				7,282,672 Mark 60 Pf.				2,868,824 Mark 31 Pf.			

3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung

der Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874.

Die nachfolgenden

Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über Markenschutz

sind vom Bundesrathe erlassen worden:

1.

In dem Handelsregister wird eine besondere Abtheilung für die Eintragung der Waarenzeichen angelegt, welche den Namen „Zeichenregister" führt. Das Zeichenregister umfaßt fünf Spalten. Sie sind bestimmt:

1. für die Benennung der anmeldenden Firma und die Bezeichnung des Orts ihrer Hauptniederlassung, sowie der Stelle, an welcher die Firma im Handelsregister eingetragen steht;
2. für die Angabe von Tag und Stunde der Anmeldung;
3. für die Angabe der Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist;
4. für die Darstellung des angemeldeten Zeichens;
5. für sonstige Bemerkungen.

Im Uebrigen finden auf die Zeichenregister die in Betreff der Handelsregister erlassenen Bestimmungen Anwendung.

2.

Die Anmeldung der Zeichen erfolgt in den für Anmeldungen zum Handelsregister überhaupt vorgeschriebenen Formen.

Die der Anmeldung anzuschließende Darstellung der Zeichen hat in einer Abbildung von höchstens 3 cm. Höhe und Breite auf dauerhaftem Papier und, soweit dies die Deutlichkeit erfordert, in einer Angabe über die Art der Verwendung der Zeichen zu bestehen. Die Abbildung ist in vier Exemplaren einzureichen. Den Stock für den Abdruck der Zeichen beizufügen, steht der meldenden Firma frei.

3.

Die Eintragung jedes einzelnen Zeichens erfolgt der Reihe nach unter fortlaufender Nummer.

Bei der Eintragung ist in der für die Darstellung der Zeichen bestimmten Spalte ein Exemplar der eingereichten Abbildung zu befestigen.

Die Löschung von Zeichen wird durch den Vermerk: „gelöscht" in der Spalte für Bemerkungen bewirkt. Die Löschung kann außerdem nach den für die Handelsregister erlassenen Bestimmungen kenntlich gemacht werden.

4.

Wird gemäß §. 5 Nr. 2 des Gesetzes die Aenderung einer Firma und zugleich die Beibehaltung des für sie eingetragenen Zeichens angemeldet, so ist an Stelle der früheren die neue Bezeichnung der Firma in die für die Eintragung der Firmen bestimmte Spalte einzutragen.

5.

Wird gemäß §. 5 Nr. 3 des Gesetzes vor dem Ablaufe der gesetzlichen Schutzfrist die weitere Beibehaltung eines eingetragenen Zeichens angemeldet, so ist Tag und Stunde der neuen statt der früheren Anmeldung in der dafür bestimmten Spalte zu vermerken.

6.

Jeder Vermerk in dem Zeichenregister hat am Schlusse das Datum der Verfügung, auf welcher er beruht, die Angabe, an welcher Stelle der Akten die Verfügung sich befindet, und soweit eine solche für die Handelsregister vorgeschrieben ist, die Unterschrift des eintragenden Beamten zu enthalten.

7.

Von dem Vollzuge, sowie von der Ablehnung einer Eintragung ist die Firma, welche die Anmeldung bewirkt hat, und zwar im letzteren Falle unter Mittheilung der Hinderungsgründe zu benachrichtigen.

8.

Die Bekanntmachung der Eintragungen und Löschungen ist, soweit das Gesetz sie vorschreibt, durch das Gericht, welches das Zeichenregister führt, unverzüglich zu veranlassen. Bei Eintragungen sind gleichzeitig zwei Exemplare der eingereichten Abbildungen oder, falls der Stock für das Zeichen eingereicht ist, der letztere der Expedition des „Deutschen Reichsanzeigers" zu übersenden, um danach den Abdruck des Zeichens zu bewirken.

Ueber die geschehene Bekanntmachung ist ein Belagblatt zu den Akten zu bringen.

9.

Die Bekanntmachung einer Eintragung hat zu enthalten:

die laufende Nummer der Eintragung, den Namen der Firma und den Ort ihrer Hauptniederlassung, Tag und Stunde der Anmeldung, die Waarengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, die Abbildung des Zeichens und die Unterschrift des Gerichtes.

Sie ist nach folgendem Muster abzufassen:

Als Marke ist eingetragen unter Nr. 10 zu der Firma J. Haupt in Leipzig nach Anmeldung vom 1. Juli 1875 Morgens 9 Uhr für ätherische Oele und Seifen das Zeichen ♀.

Königliches Handelsgericht zu Leipzig.

10.

Die Bekanntmachung einer Löschung hat zu enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Namen der Firma und den Ort ihrer Hauptniederlassung, die Nummer des Deutschen Reichsanzeigers, welche die Bekanntmachung der Eintragung enthält, ferner, sofern die Löschung nur für einzelne Waarengattungen erfolgt, deren Angabe, endlich die Unterschrift des Gerichts.

Sie ist nach folgendem Muster abzufassen:

Als Marke ist gelöscht das unter Nr. 10 zu der Firma J. Haupt in Leipzig laut Bekanntmachung in Nr. 150 des „Deutschen Reichsanzeigers" von 1875 für Seifen eingetragene Zeichen.

Königliches Handelsgericht zu Leipzig.

Berlin, den 8. Februar 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Königlich bayerischen Aufschlag-Einnehmerei in Windsheim, Hauptamtsbezirks Würzburg, ist die Funktion einer Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen übertragen worden.

5. Marine und Schiffahrt.

Bekanntmachung,

betreffend die Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern.

Nachdem der Bundesrath beschlossen hat, die Regierungen der Seeuferstaaten um Erlaß der nachstehenden:

Noth- und Lootsen-Signalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern

zu ersuchen, wird dieselbe mit dem 1. März d. Js. in Kraft treten:

§. 1.

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche auf See oder auf den mit der See im Zusammenhange stehenden, von Seeschiffen befahrenen, Gewässern verkehren.

§. 2.

Nothsignale im Sinne dieser Vorschriften sind Signale, durch welche angedeutet wird, daß die signalisirenden Schiffe in Noth oder Gefahr sind.

Als Nothsignale gelten:

a) bei Tage
1. Kanonenschüsse, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden; oder
2. das Signal „NC" des „Internationalen Signalbuchs"; oder
3. das Fernsignal, bestehend aus einer viereckigen Flagge, über oder unter welcher ein Ball oder etwas, was einem Ball ähnlich sieht, aufgeheißt ist.

b) bei Nacht
1. Kanonenschüsse, welche in Zwischenräumen von ungefähr einer Minute Dauer abgefeuert werden; oder
2. Flammen von brennenden Theer- oder Oeltonnen ꝛc.; oder
3. Raketen oder Leuchtkugeln von beliebiger Art und Farbe, welche einzeln in Zwischenräumen von kurzer Dauer abgefeuert werden.

§. 3.

Die Nothsignale (§. 2) dürfen auf den Schiffen nur dann angewendet werden, wenn sie in Noth oder Gefahr sind.

§. 4.

Lootsensignale im Sinne dieser Vorschriften sind Signale, durch welche angedeutet wird, daß auf den signalisirenden Schiffen Lootsen verlangt werden.

Als Lootsensignale gelten:

a) bei Tage
1. die am Vormast geheißte, mit einem weißen Streifen von $^1/_5$ der Flaggenbreite umgebene Reichsflagge (Lootsenflagge); oder
2. das Signal „PT" des „Internationalen Signalbuches";

b) bei Nacht
1. Blaufeuer, welche alle fünfzehn Minuten abgebrannt werden; oder
2. ein unmittelbar über der Verschanzung in Zwischenräumen von kurzer Dauer gezeigtes helles weißes Licht, welches jedesmal ungefähr eine Minute lang sichtbar ist.

§. 5.

Die Lootsensignale (§. 4) dürfen auf den Schiffen nur dann zur Anwendung gelangen, wenn auf ihnen Lootsen verlangt werden. Auch dürfen auf den Schiffen andere, als die im §. 4 bezeichneten Signale als Lootsensignale nicht benutzt werden.

Berlin, den 31. Januar 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Venezuela.

Einrichtung eines Schleppdampferdienstes auf der Barre von Maracaibo.

Durch Dekret der Regierung von Venezuela vom 14. Dezember 1874 ist der Firma Fabiani & Co. zu Maracaibo das Privilegium des Schleppdienstes auf der dortigen Barre für 10 Jahre von 1875 an ertheilt

und ein Gebührentarif für diesen Dienst festgesetzt worden. Die Gebühren werden nur von ausgehenden Schiffen erhoben.

Die auf die Gebührenerhebung bezüglichen Artikel 8 bis 11 des Dekrets lauten in deutscher Uebersetzung, wie folgt:

Art. 8. Die Schleppdampfer-Gesellschaft darf als Vergütung für die Dienste, welche sie leistet, bei Erhebung ihrer Gebühren die folgenden Grenzen nicht überschreiten:

50 Cents Venezolanos an Boyengeld, welches diejenigen Schiffe zahlen, die von dem Schleppdampfer keinen Gebrauch machen und nach dem Auslande gehen; ausgenommen von dieser Zahlung sind die Schiffe der großen Fahrt, die nach den europäischen Häfen und den Vereinigten Staaten von Amerika gehen;

80 Cents Venezolanos pro Tonne, welche das Schiff enthält;

6 Cents Venezolanos für jede 50 Kilogramm Kaffee, Chinarinde, Rinderhäute, Baumwolle und Cacao, und

1 Centimo Venezolano für jede 50 Kilogramm Dividivi, Farb- oder Bauholz, Ziegenhäute, Rinderhörner und sämmtliche anderen Landesprodukte, die sich an Bord des Schiffes befinden und die nicht zu seiner Ausrüstung gehören, wie sich dies aus der Ausfertigung des Zollamts ergiebt.

Art. 9. Mit Ausnahme des Boyengeldes sind die übrigen vorher aufgezählten Abgaben nur für diejenigen Schiffe obligatorisch, welche vom Schleppdampfer Gebrauch machen.

Art. 10. Die Bezahlung für das Schleppen wird nur von den von der Barre von Maracaibo ausgehenden Schiffen erhoben, in keinem Falle von den einlaufenden, selbst wenn der Dienst ausgeführt wird.

Art. 11. Das Schleppen ist in allen Fällen gratis zu gewähren den nationalen Kriegsschiffen und denen befreundeter Mächte, den Schiffen, welche sich für bestimmte oder unbestimmte Zeit im Dienste der Nation befinden und denjenigen Schiffen, welche in die Barre von Maracaibo ein- und ausgehen und nach dem Gesetze unter der Nationalflagge den Küstenhandel (Cabotaje) treiben.

Die vom Reichskanzler-Amte als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebene „Amtliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1875“ ist soeben erschienen.

---

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Lloydsagenten Sidney T. Taudevin auf Guernsey und
den Kaufmann James F. Fowlie zu Barrow in Turneß
zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs
zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Bismarck in Tientsin ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Reichsangehörigen zu beurkunden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 19. Februar 1875. № 8.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 127.
2. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; Uebersicht über die bis Ende Januar 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen . . . . . 128.
3. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Kosten der Bekanntmachung der Eintragung und Löschung eines Waarenzeichens . 131.
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche für den Monat Januar des Jahres 1875; Umwandlung einer Steuerstelle . . . . . 131.
5. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über die am 31. Januar 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der deutschen Zettelbanken vorhanden gewesenen Banknoten 132.
6. **Justiz-Wesen:** Ernennung zu Mitgliedern von Kaiserlichen Disziplinarkammern . . . . . 134.
7. **Post-Wesen:** Eröffnung der Eisenbahn Limburg a. d. Lahn-Niederselters; Bücherpost; Unzulässigkeit der Ueberweisung von Zeitungs-Frei-Exemplaren nach Orten des Wechselverkehrs; Briefpostverkehr mit Ostindien, China, Japan ꝛc.; Seepostverbindung mit Norwegen auf der Linie Hamburg Drontheim; Vorausbezahlung der Bestellgebühr für frankirte Postsendungen . . . . . 135.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. die unverehelichte Michalina Grochowska aus Lowicz (Gouvernement Warschau in Russisch-Polen), 24 Jahre alt,
2. der Müller Franz Kopacz aus Warschau, 39 Jahre alt,
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 1 wegen Landstreichens, Annahme eines falschen Namens und gewerbsmäßiger Unzucht, zu 2 wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom resp. 4. und 6. Februar d. Js.;
3. der Webergeselle Franz Tomesle, gebürtig aus Ober-Johnsdorf (Kreis Chrudim, Bezirk Landskron in Böhmen), 48 Jahre alt,
4. die unverehelichte Marianne Müller, gebürtig aus Nitschka (Kreis Königgrätz, Bezirk Reichenau in Böhmen), 23 Jahre alt,
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 3 wegen Landstreichens, zu 4 wegen Landstreichens und wiederholten Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom resp. 29. Dezember v. Js. und 13. Januar d. Js.;
5. der Maurergeselle Niels Theodor Julius Schmager aus Kopenhagen, 23 Jahre alt,
6. der Maler Christian Emil Christensen aus Kiöge auf Seeland (Dänemark), 20 Jahre alt,
   zu 5 und 6 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 6. Februar d. Js.;
7. die Dienstmagd Maria Hofer, geboren und ortsangehörig zu Saalfelden (Bezirk Zell am See, Herzogthum Salzburg, Oesterreich), 21 Jahre alt,
8. der Drehorgelspieler Giovanni Casagranda, geboren und ortsangehörig zu Lases (Kreis Trient, Bezirk Civezzano in Süd-Tirol), 37 Jahre alt,
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 8 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Laufen vom resp. 14. und 20. Januar d. Js.;

9. der Stubenmaler Paul Samuel Tschamper aus Strengelbach bei Zofingen (Kanton Aargau in der Schweiz), geboren 1856, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Reise-Polizeikontravention, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Ebermannstadt vom 25. Januar d. Js.;
10. der Hutmacher Leopold Wader aus Linz in Oesterreich, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten Bettelns, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Neckar-Kreises zu Ludwigsburg vom 22. Januar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 6. Februar 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 31. Januar bis 6. Febr. 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppel-Kronen.	Kronen.	5 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	1,145,520	—	512,140	383,170	—	—	—	—	61,144	20	23,887	60	4,835	60
b) Hannover .	—	—	367,620	—	—	—	—	—	10,000	—	13,965	80	4,206	50
c) Frankfurt . .	—	500,000	—	—	57,021	—	430	40	20,388	35	12,000	—	1,900	—
d) München . .	—	—	354,000	38,400	22,800	—	11,400	—	7,920	—	2,328	—	2,040	—
e) Dresden . .	—	—	155,000	—	—	—	40,000	—	16,000	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	367,640	34,886	—	—	13,158	40	10,006	20	6,293	—	3,358	—
g) Karlsruhe . .	—	—	212,895	—	15,261	60	—	—	11,250	—	4,600	—	1,200	—
h) Darmstadt .	—	—	—	—	—	—	16,250	—	—	—	—	—	1,750	—
i) Hamburg .	—	—	—	—	—	—	16,297	50	—	—	1,545	89	—	—
Summe 1:	1,145,520	500,000	1,969,295	456,456	95,082	60	97,536	30	136,708	75	64,620	29	19,290	10
Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin . . .	362,568,800	78,406,650	6,208,150	8,698,179	2,398,284	80	863,457	20	673,008	60	839,534	20	306,028	40
b) Hannover . .	123,780,140	49,331,440	631,150	2,761,890	2,153,096	—	300,167	40	301,637	—	245,017	50	97,628	70
c) Frankfurt . .	167,445,460	44,632,530	—	858,399	697,854	40	1,274,644	70	279,083	45	391,500	26	168,370	95
d) München . .	98,884,680	22,304,430	2,070,000	7,703,760	2,388,309	—	466,030	90	175,855	20	118,422	20	79,010	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	665,970	3,444,711	456,208	20	395,019	20	320,991	25	101,806	46	45,220	63
f) Stuttgart . .	46,818,820	11,514,340	1,049,055	6,722,184	1,534,390	—	836,093	60	181,740	80	150,149	80	51,285	80
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	204,875	4,636,026	972,866	80	652,581	90	156,310	—	139,454	50	51,181	08
h) Darmstadt .	16,766,380	4,618,200	—	2,067,123	421,853	20	381,676	40	—	—	54,121	20	25,757	—
i) Hamburg .	—	—	—	—	—	—	24,375	—	—	—	4,335	50	—	—
Summe 2:	882,540,800	230,293,160	10,829,200	36,892,272	11,022,862	40	5,194,046	30	2,088,626	30	2,044,341	62	824,482	69
Gesammt-Ausprägung . . .	883,686,320	230,793,160	12,798,495	37,348,728	11,117,945	—	5,291,582	60	2,225,335	5	2,108,961	91	843,772	79
	1,114,479,480 Mark.		61,265,168 Mark — Pf.				7,516,917 Mark 65 Pf.				2,952,734 Mark 70 Pf.			

Uebersicht

über die bis Ende Januar 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Januar 1875		vorher		Zusammen.		Gesammtwerth in ℳ.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.								
1.	**Thalerwährung:**	Thlr.		Thlr.		Thlr.			
	Zweithalerstücke	6,356,000	—	—	—	6,356,000	—	81,418,950	—
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	104,300	—	11,867,869	—	11,972,169	—		
	„ „ „ „ 1817/22	101,300	—	8,670,181	—	8,771,481	—		
	„ „ „ „ 1823/56	—	—	40,000	—	40,000	—		
	Zusammen	6,561,600	—	20,578,050	—	27,139,650	—		
2.	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Zweiguldenstücke	1,596,348	—	22,173,436	—	23,769,784	—	81,289,680	51
	Einguldenstücke	182,624	—	16,120,055	—	16,302,679	—		
	Einhalbguldenstücke	287,600	—	3,885,158	—	4,172,758	—		
	Sechskreuzerstücke	10,600	—	3,158,083	18	3,168,683	18		
	Dreikreuzerstücke	595	—	4,460	—	5,055	—		
	Einkreuzerstücke	21	—	—	—	21	—		
	Zusammen	2,077,788	—	45,341,192	18	47,418,980	18		
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
3.	**Kronenthaler**	—	—	4,235,973	52	4,235,973	52	7,278,642	47
4.	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
		—	—	1,110,279	23	1,110,279	23	1,903,336	09
5.	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	Zweimarkstücke	—	—	20	—	20	—	96,984	30
	Einmarkstücke	—	—	9	6	9	6		
	Zwölfschillingstücke	—	—	138	18	138	18		
	Achtschillingstücke	—	—	56	—	56	—		
	Vierschillingstücke	600	—	160	18	760	18		
	Einschillingstücke	430	—	30,900	—	31,330	—		
	Einhalbschillingstücke	—	—	11	—	11	—		
	Einviertelschillingstücke	—	—	2	21	2	21		
	Zusammen	1,030	—	31,298	3	32,328	3		
	Zu übertragen	—	—	—	—	—	—	171,987,593	37

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Januar 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mk.	Pf.
	Uebertrag . .	—	—	—	—	—	—	171,987,593	37
6.	**Hamburgische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	—	—	111	6	111	6		
	Achtschillingstücke	500	—	2,000	—	2,500	—		
	Vierschillingstücke	1,000	—	542	—	1,542	—		
	Zweischillingstücke	3,000	—	6,530	—	9,530	—	240,862	50
	Einschillingstücke	21,300	—	43,936	—	65,236	—		
	Einhalbschillingstücke	540	—	591	22½	1,131	22½		
	Einviertelschillingstücke	110	—	126	16½	236	16½		
	Zusammen . .	26,450	—	53,837	15	80,287	15		
7.	**Lübische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreimarkstücke	393	18	468	—	861	18		
	Zweimarkstücke	1,006	12	667	6	1,673	18		
	Einmarkstücke	—	—	23	6	23	6		
	Achtschillingstücke	5,600	—	8,640	—	14,240	—	69,163	20
	Vierschillingstücke	1,800	—	2,748	—	4,548	—		
	Zweischillingstücke	100	—	400	—	500	—		
	Einschillingstücke	220	—	988	—	1,208	—		
	Zusammen . .	9,120	—	13,934	12	23,054	12	172,297,619	07
	Gesammtwerth A. . .	—	—	—	—	—	—		
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1.	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Einkreuzerstücke	14	—	2,244	40	2,258	40		
	Einhalbkreuzerstücke	—	—	840	—	840	—	5,312	—
	Zusammen . .	14	—	3,084	40	3,098	40		
2.	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreilinge	—	—	8,570	—	8,570	—	25,710	—
	Gesammtwerth B.	—	—	—	—	—	—	31,022	—
	Dazu „ A.	—	—	—	—	—	—	172,297,619	07
	Summe	—	—	—	—	—	—	172,328,641	07

3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Nach §. 6 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 wird die erste Eintragung und die Löschung eines Waarenzeichens im „Deutschen Reichsanzeiger" bekannt gemacht.

Die Kosten dieser Bekanntmachungen betragen:

1. für die Bekanntmachung einer Eintragung, ausschließlich der Kosten für das Schneiden des Zeichenstockes, 6 Mark,
2. für die Bekanntmachung einer Löschung 2 Mark.

Für Rückporto, Belagblätter, Verpackung und Rücksendung der Cliches und dergleichen werden Kosten nicht berechnet.

Berlin, den 8. Februar 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nachweisung
der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche für den Monat Januar des Jahres 1875.

Ober-Post-Direktions-Bezirke.	Januar. ℳ.	Ober-Post-Direktions-Bezirke.	Januar. ℳ.
I. Im Reichs-Postgebiete.		Transport	346,750
1. Königsberg	13,835	24. Düsseldorf	43,616
2. Gumbinnen	3,456	25. Trier	2,316
3. Danzig	11,225	26. Dresden	10,859
4. Berlin	76,353	27. Leipzig	41,967
5. Potsdam	3,916	28. Karlsruhe	16,042
6. Frankfurt a. O.	7,685	29. Konstanz	5,274
7. Stettin	10,077	30. Darmstadt	13,570
8. Köslin	2,690	31. Schwerin i. M.	2,942
9. Posen	9,808	32. Oldenburg	4,090
10. Breslau	21,974	33. Braunschweig	6,375
11. Liegnitz	10,976	34. Lübeck	3,065
12. Oppeln	9,153	35. Bremen	23,660
13. Magdeburg	18,985	36. Hamburg	72,060
14. Halle a. S.	8,048	37. Straßburg im Elsaß	17,590
15. Erfurt	11,852	38. Metz	4,380
16. Kiel	5,523	Summe I.	614,554
17. Hannover	7,694		
18. Münster	7,897	II. Bayern	29,362
19. Arnsberg	24,785	III. Württemberg	17,961
20. Kassel	4,391		
21. Frankfurt a. M.	40,166	Ueberhaupt	661,877
22. Köln	32,224	*) Dagegen im Jahre 1874	665,247
23. Koblenz	4,037	" " " 1873	696,933
Latus	346,750	" " " 1872	553,353

*) cfr. Central-Blatt für 1875 Seite 104, für 1874 Seite 42 und für 1873 Seite 94.

Das Königlich preußische Nebenzollamt I. Peterwitz in Jägerndorf (Stadt) im Hauptamtsbezirke Ratibor ist mit dem 1. August v. Js. in ein Nebenzollamt II. umgewandelt worden.

5. Finanz

Na

über die am 31. Januar 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigen

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten fin									
		Umlauf in Abschnitten zu 1 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 1 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 5 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 5 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 10 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 20 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 20 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 25 Thlr.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	Preußische Bank*)	—	—	—	—	5,507,000	2,552,000	—	—	63,685,000	23,131,0
2.	Rittersch. Privat-Bank in Pommern (Stettin)	—	—	—	—	190,310	9,690	277,140	22,860	—	—
3.	Städtische Bank in Breslau**)	—	—	—	—	99,940	60	99,940	60	—	—
4.	Bank des Berliner Kassenvereins	—	—	—	—	10,790	4,820	36,380	5,660	—	—
5.	Kölnische Privat-Bank	—	—	—	—	100,000	—	299,000	1,000	—	—
6.	Magdeburger Privat-Bank	—	—	—	—	87,650	12,350	361,340	38,660	—	—
7.	Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	93,360	6,640	280,540	19,460	—	—
8.	Privat-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen	—	—	—	—	99,810	190	195,220	4,780	—	—
9.	Kommunalständische Bank für die Preuß. Ober-Lausitz (Görlitz)	—	—	—	—	89,050	4,510	258,800	25,240	—	—
10.	Hannoversche Bank	—	—	—	—	841,370	483,630	1,174,320	1,445,680	—	—
11.	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	—	—	9,327,060	1,708,610	6,411,920	724,340	—	—
12.	Leipziger Bank	—	—	—	—	2,447,500	322,500	2,068,820	591,180	—	—
13.	Leipziger Kassenverein**)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Chemnitzer Stadtbank***)	29,529	471	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Rostocker Stadtbank	—	—	—	—	245,460	1,540	498,360	1,640	—	—
16.	Weimarische Bank	—	—	—	—	270,450	13,550	886,560	39,440	—	—
17.	Oldenburgische Landesbank	—	—	599,340	420	1,398,715	1,525	—	—	—	—
18.	Braunschweigische Bank	—	—	—	—	3,990,000	30,000	—	—	—	—
19.	Mitteldeutsche Kredit-Bank (Meiningen)	—	—	—	—	8,000,000	—	—	—	—	—
20.	Privat-Bank zu Gotha†)	—	—	—	—	1,402,720	657,280	1,221,480	412,500	—	—
21.	Anhalt-Dessauische Landesbank	298,913	4,687	149,250	1,150	544,850	770	—	—	—	—
22.	Thüring. Bank (Sondershausen)	—	—	—	—	—	—	3,000,000	—	—	—
23.	Geraer Bank	—	—	—	—	2,961,080	675,870	—	—	—	—
24.	Niedersächs. Bank (Bückeburg)	—	—	—	—	5,997,170	830	—	—	—	—
25.	Lübecker Privat-Bank	—	—	—	—	255,380	16,840	199,100	8,080	—	—
26.	Kommerzbank in Lübeck	—	—	—	—	381,850	2,450	271,360	2,380	—	—
27.	Bremer Bank	—	—	—	—	2,583,000	207,000	—	—	—	—
	Zus. bei den Banken, deren Noten über Thaler oder Mark lauten	328,442	5,158	748,590	1,570	46,927,175	6,712,683	17,540,280	3,342,960	63,685,000	23,131,0

		Umlauf in Abschnitten zu 5 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 5 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 10 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 25 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 25 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 50 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Fl.	Beste in Abschnitten zu 100 Fl.
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
28.	Frankfurter Bank	110,530	47,110	6,256,680	217,580	—	—	455,210	104,790	184,050	33,250	2,728,800	99,0
29.	Landgräfl. Hess. konzess. Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	285,310	4,510	166,370	2,310	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank**)	—	—	5,873,240	126,760	—	—	—	—	—	—	5,537,300	62,7
31.	Württembergische Notenbank	—	—	7,021,890	478,110	—	—	6,291,320	998,680	—	—	—	—
32.	Badische Bank**)	—	—	14,431,000	1,362,000	—	—	—	—	7,774,000	1,426,000	—	—
33.	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	4,239,850	143,450	4,671,600	314,400	—	—	490,200	82,700	460,300	109,2
	Zus. bei den Banken, deren Noten über Gulden, Thaler oder Mark lauten	395,840	51,620	37,969,050	2,330,210	4,671,600	314,400	6,936,530	1,103,470	8,448,250	1,541,950	9,126,400	271,2

W e ſ e n.

ei ſ u n g
ſtande der deutſchen Zettelbanken vorhanden geweſenen Banknoten.

or h a n d e n g e w e ſ e n i m:

Umlauf in Abſchnitten zu 50 Thlr.	Beſtand in Abſchnitten zu 50 Thlr.	Umlauf in Abſchnitten zu 100 Thlr.	Beſtand in Abſchnitten zu 100 Thlr.	Umlauf in Abſchnitten zu 200 Thlr.	Beſtand in Abſchnitten zu 200 Thlr.	Umlauf in Abſchnitten zu 500 Thlr.	Beſtand in Abſchnitten zu 500 Thlr.	Umlauf in Abſchnitten zu 20 Mark.	Beſtand in Abſchnitten zu 20 Mark.	Umlauf in Abſchnitten zu 100 Mark.	Beſtand in Abſchnitten zu 100 Mark.
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
3,000	4,064,000	122,179,000	137,509,000	—	—	60,454,000	78,138,000	—	—	16,211,000	33,789,000
38,250	11,750	257,800	42,200	—	—	—	—	—	—	—	—
99,850	150	299,900	100	—	—	—	—	—	—	—	—
3,250	79,300	212,600	78,800	429,800	118,600	—	—	—	—	—	—
9,000	1,000	300,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4,450	25,550	152,500	47,500	—	—	—	—	—	—	—	—
8,550	21,450	335,300	64,700	—	—	—	—	—	—	—	—
6,200	23,800	353,500	46,500	—	—	—	—	—	—	—	—
7,800	30,000	221,700	20,500	—	—	—	—	—	—	67,200	—
4,600	289,900	276,800	343,700	—	—	—	—	—	—	2,467,800	1,032,200
9,700	570,950	9,117,500	2,029,400	—	—	—	—	—	—	4,340,300	459,700
8,800	781,200	963,600	636,400	—	—	—	—	—	—	5,841,200	4,158,800
—	—	992,500	7,500	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	809,000	1,000
7,950	2,050	248,200	1,800	—	—	—	—	—	—	—	—
1,650	42,350	186,000	10,000	—	—	—	—	—	—	3,369,000	471,000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,329,000	111,000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	241,800	228,000	—	—	—	—	—	—	—	—
400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9,800	827,250	17,000	19,000	—	—	—	—	—	—	1,009,800	370,200
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,000	—
—	—	242,800	22,000	38,200	17,600	—	—	—	—	—	—
—	—	140,300	1,700	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1,468,900	31,100	6,215,000	1,085,000
3,250	6,770,700	136,738,800	141,108,800	468,000	136,200	60,454,000	78,138,000	1,468,900	31,100	41,665,300	41,477,900

Umlauf in Abſchnitten zu 500 Fl.	Beſtand in Abſchnitten zu 500 Fl.	Umlauf in Abſchnitten zu 10 Thlr.	Beſtand in Abſchnitten zu 10 Thlr.	Umlauf in Abſchnitten zu 25 Thlr.	Beſtand in Abſchnitten zu 25 Thlr.	Umlauf in Abſchnitten zu 50 Thlr.	Beſtand in Abſchnitten zu 50 Thlr.	Umlauf in Abſchnitten zu 100 Thlr.	Beſtand in Abſchnitten zu 100 Thlr.	Umlauf in Abſchnitten zu 100 ℳ.	Beſtand in Abſchnitten zu 100 ℳ.	Umlauf in Abſchnitten zu 500 ℳ.	Beſtand in Abſchnitten zu 500 ℳ.	Umlauf in Abſchnitten zu 1000 ℳ	Beſtand in Abſchnitten zu 1000 ℳ
Fl.	Fl.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
24,000	139,000	—	—	—	—	—	—	—	—	3,722,900	1,277,100	2,377,500	2,222,500	10,615,000	4,385,000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,211,600	10,788,400	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13,290,000	13,710,000	—	—	—	—
—	—	6,496,760	343,240	45,875	22,125	9,950	5,050	21,500	15,500	5,741,300	5,258,700	—	—	—	—
24,000	139,000	6,496,760	343,240	45,875	22,125	9,950	5,050	21,500	15,500	24,965,800	31,034,200	2,377,500	2,222,500	10,615,000	4,385,000

Veröffentlicht

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Art. II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 15. Februar 1875.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Eck.

Bemerkungen.

*) Zu 1.: Unter den als im Bestande befindlich aufgeführten Noten sind auch die schon werthlos gemachten und zur Vernichtung zurückgelegten mitenthalten und zwar in Abschnitten:

à	10 Thlr.	= 2,285,000	Thlr.,
à	25 „	= 1,684,000	„
à	50 „	= 1,053,000	„
à	100 „	= 2,331,000	„
à	500 „	= 2,502,000	„
	zusammen	9,855,000	Thlr.

**) Zu 3.: Die Angabe datirt vom 30. Januar d. Js.

**) Zu 13.: Wie bei 3.

***) Zu 14.: Die im Bestande befindlichen 1 Thlr.-Noten sind zur Vernichtung bestimmt.

†) Zu 20.: Unter den als im Bestande befindlich aufgeführten Noten sind auch die beschädigten, zur Vernichtung zurückgelegten, mitenthalten, und zwar in Abschnitten:

à	10 Thlr.	= 413,780	Thlr.,
à	20 „	= 210,000	„
à	100 „	= 140,000	„
	zusammen	763,780	„

**) Zu 30.: Wie bei 3.

**) Zu 32.: Wie bei 3.

6. Justiz-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, auf Grund des §. 93 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) in Gemäßheit der vom Bundesrathe vollzogenen Wahlen, zu Mitgliedern der Kaiserlichen Disziplinarkammern

1. in Königsberg:
   a) den Königlich preußischen Regierungsrath Singelmann daselbst,
   b) den Königlich preußischen Stadtgerichtsrath Calame daselbst;
2. in Danzig:
   den Königlich preußischen Stadt- und Kreisgerichtsrath am Ende daselbst;
3. in Cöslin:
   a) den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Luckwald daselbst als Präsidenten,
   b) den mit der Verwaltung der Ober-Postdirektion in Cöslin beauftragten Postrath Nitschmann daselbst,
   c) den Königlich preußischen Kreisrichter Brenske daselbst;

4. in Magdeburg:
   a) den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath von Vietinghoff daselbst als Präsidenten,
   b) für die von diesem bisher bekleidete Stelle eines Mitgliedes den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Freiherrn von Elmendorff daselbst,
   c) das Mitglied der Intendantur des 4. Armee-Korps Hauptmann à la suite der Armee von Windisch daselbst;
5. in Erfurt:
   das Mitglied der Intendantur des 4. Armee-Korps Hauptmann à la suite der Armee Klemm zu Magdeburg;
6. in Liegnitz:
   den Militair-Intendanturrath Münzer zu Posen;
7. in Arnsberg:
   den Königlich preußischen Appellationsgerichts-Direktor Hering daselbst als Präsidenten;
8. in Düsseldorf:
   den Königlich preußischen Landgerichtsrath Hofffümmer daselbst;
9. in Schleswig:
   den mit der Verwaltung der Ober-Postdirektion in Kiel beauftragten Postrath Brachvogel in Kiel;
10. in Leipzig:
    den Königlich sächsischen Regierungsrath Freiherrn von Seckendorff daselbst;
11. in Karlsruhe:
    a) den Militair-Intendanturrath Bredow daselbst,
    b) den Großherzoglich badischen Kreisgerichts-Direktor Rudolf Reinhard daselbst;
12. in Schwerin:
    den Großherzoglich mecklenburgischen Kammerrath von Abercron daselbst;
13. in Bremen:
    den Marine-Stations-Intendanten, Marine-Intendanturrath Freiherrn von Seckendorff, in Wilhelmshaven;
14. in Stuttgart:
    den Königlich württembergischen Ober-Kriegsrath von Habermaas daselbst;
15. in Straßburg:
    a) den Appellationsgerichtsrath von Puttkamer in Colmar als Präsidenten,
    b) den Ober-Postdirektor Zschüschner in Straßburg,
    c) den Appellationsgerichtsrath Dr. Pauli in Colmar

für die Dauer der zur Zeit von ihnen bekleideten Staats- bezw. Reichsämter zu ernennen.

---

7. Post-Wesen.

Eröffnung der Eisenbahn Limburg a. d. Lahn-Niederselters.

Die Eisenbahn zwischen Frankfurt a. Main und Limburg a. d. Lahn ist am 1. Februar auf der Strecke zwischen Limburg a. d. Lahn und Niederselters eröffnet worden und wird von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung eines Postschaffners benutzt. Die Leitung und Beaufsichtigung des Postdienstbetriebes auf der genannten Bahnstrecke ist dem Bahn-Postamte Nr. 19 in Frankfurt a. Main übertragen worden.

Außer dem Postamte in Limburg a. d. Lahn, welches bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehört, liegen an der Bahnstrecke Limburg-Niederselters die Posterpeditionen in Niederbrechen und Niederselters, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin W., den 2. Februar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Bücherpost.

Gegen das ermäßigte Porto für Drucksachen können auch Bücher, Landkarten und Musikalien, gleichviel ob gebunden, gefalzt oder geheftet, unter Band bz. Verschnürung, in offenen Briefumschlägen oder einfach gefaltet mit der Post versandt werden. Die Sendungen müssen jedoch nach ihrer äußeren Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein; insbesondere sind unförmliche Bunde oder Rollen von der Versendung ausgeschlossen.

Es ist gestattet, bei Büchern und Musikalien eine Widmung handschriftlich einzutragen; auch kann den Sendungen eine Rechnung beigefügt werden.

Das vorauszubezahlende Porto beträgt auf alle Entfernungen im Reichspostgebiete:

	bis 50	Gramm einschließlich	. . . . .	3	Pfennig.
über 50	bis 250	„ „	. . . . .	10	„
„ 250	„ 500	„ „	. . . . .	20	„
und über 500		„ bis zum Meistgewichte von 1 Kilogramm einschließlich		30	„

Durch die Bücherpost wird der direkte Bezug von Büchern u. s. w. auf schnellstem Wege ermöglicht.

Berlin W., den 3. Februar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Unzulässigkeit der Ueberweisung von Zeitungs-Frei-Exemplaren nach Orten des Wechselverkehrs.

Im Verkehr des Reichs-Postgebiets mit Bayern, Württemberg, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg können, außer den bei den Postanstalten bezogenen, nur die ursprünglich beim Verleger bestellten Zeitungen, sowie die zwischen den Zeitungs-Redaktionen zur Versendung gelangenden Tausch-Exemplare gegen Erlegung der gewöhnlichen Zeitungsgebühr nachgesandt bz. überwiesen werden.

Eine Ueberweisung von Frei-Exemplaren, welche von den Verlegern an andere Personen unentgeltlich geliefert werden und gegen Bezahlung der Zeitungsgebühr durch die Postanstalten befördert werden sollen, ist im Verkehr mit Bayern, Württemberg, Oesterreich-Ungarn und Luxemburg nicht zulässig.

Berlin W., den 8. Februar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Briefpostverkehr mit Ostindien, China, Japan 2c.

Das Porto für die auf dem Wege über Neapel mit französischen Postschiffen zu befördernden Briefpostgegenstände nach Ostindien, China, Japan 2c. beträgt fortan:

1. nach Anam, Ceylon, China, Japan, Siam, den englischen (ausschließlich Birma), französischen, portugiesischen und spanischen Besitzungen in Hinter-Indien, Mauritius, Mayotte, Ste. Marie de Madagascar, Réunion und den Seychellen für gewöhnliche frankirte Briefe 95 Pfennige, für unfrankirte Briefe daher 1 Mark 20 Pfennige — davon 70 Pfennige für je 7½ Gramm, der Rest für je 15 Gramm —;

2. nach den niederländischen Besitzungen im Indischen Archipel für gewöhnliche frankirte Briefe 1 Mark 10 Pfennige, für unfrankirte Briefe daher 1 Mark 35 Pfennige — davon 85 Pfennige für je 7½ Gramm, der Rest für je 15 Gramm —. Drucksachen nach den genannten Ländern ꝛc. kosten 20 Pfennige für je 50 Gramm.

Korrespondenzen, welche auf dem bezeichneten Wege Beförderung erhalten sollen, müssen frankirt und mit dem Vermerk „über Neapel" versehen werden.

Berlin W., den 8. Februar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Seepostverbindung mit Norwegen auf der Linie Hamburg-Drontheim.

Nach einer Mittheilung der Königlich norwegischen Postverwaltung wird dieselbe von Ende Februar ab für die Dauer der günstigeren Jahreszeit wieder eine regelmäßige Post-Dampfschiffverbindung zwischen Hamburg und Drontheim unterhalten.

Die Dampfschiffe, auf denen Königlich norwegische Seeposten in Thätigkeit sein werden, gehen von Hamburg Sonnabends ab, zum ersten Male am 27. Februar.

Berlin W., den 9. Februar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Vorausbezahlung der Bestellgebühr für frankirte Postsendungen.

Nachdem durch die Postordnung vom 18. Dezember 1874 die Bestellgebührensätze für das Reichspostgebiet einheitlich geregelt worden sind, kann beim Verkehr innerhalb des Reichspostgebiets:

a) für Postanweisungen, für frankirte Briefe mit Werthangabe bis 1500 Mark und für frankirte Packete ohne Werthangabe nach dem Ortsbestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt, und

b) für diejenigen frankirten Sendungen nach dem Landbestellbezirke, deren Abtragung den Landbriefträgern bestimmungsmäßig obliegt,

die Bestellgebühr gleich mit dem Franko vorausbezahlt werden. Wo in einzelnen Ober-Postdirektionsbezirken weitergehende Bestellungseinrichtungen bestehen, kann innerhalb dieser Bezirke auch für die hierher gehörigen Sendungen die Vorausbezahlung der verordneten Bestellgebühren stattfinden. Soll die Bestellgebühr vorausbezahlt werden, so sind die Sendungen auf der Adresse mit der Bezeichnung:

„frei einschließlich . . . . Pf. Bestellgeld"

zu versehen. Bei Postanweisungen und Post-Packetadressen ist dieser Vermerk auf den zugehörigen Abschnitten zu wiederholen.

Berlin W., den 10. Februar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 26. Februar 1875. № 9.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 139.
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Januar 1875 . . . . . 140.
3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 141.
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Kompetenzen von Steuerstellen 142.
5. **Militär-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874. Vom 22. Februar 1875. . . 142.
6. **Marine und Schiffahrt:** Beginn einer Seeschifferprüfung 151.
7. **Konsulat-Wesen:** Ernennung; Ertheilung der Kompetenz zu Eheschließungen ꝛc. . . . . 151.
8. **Personal-Veränderungen ꝛc.:** Ernennung . . . . 151.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Brauergehilfe Peter Huber, gebürtig aus Graz in Steiermark, ortsangehörig zu Hallein (Herzogthum Salzburg, Oesterreich), 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen versuchten schweren und vollendeten einfachen Diebstahls, sowie wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München vom 15. Januar d. Js.;
2. der Kaufmann und Lederarbeiter Joseph Israel Hertz, geboren den 15. November 1850 zu Czenstochau bei Petrikau in Russisch-Polen, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls erkannten 1½jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des Herzoglich sächsischen Ministeriums, Abtheilung des Innern zu Altenburg vom 13. Oktober v. Js. (ausgeführt im Februar d. Js. nach Vollstreckung einer gegen den ꝛc. Hertz fernerweit wegen Beleidigung erkannten Gefängnißstrafe);

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

3. der Weber Johann Rudlof, geboren am 16. Mai 1835 zu Hermannseifen (Kreis Gitschin, Bezirk Arnau in Böhmen), durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Hannover vom 5. Februar d. Js.;
4. der Dienstknecht Jens Olsson aus Hagestad (Amt Ingelstad in Schweden), geboren am 13. Oktober 1854,
5. der Rabbiner Saul Hirsch Rabenawitz, 50 Jahre alt, und der Lehrer Moses David Hirsch Aizikowitz, 52 Jahre alt, beide aus Weynnthen in Rußland,

zu 4 und 5 durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom resp. 12. und 13. Februar d. Js.;

6. der Schneidergeselle Franz Bek, geboren und ortsangehörig zu Vorberg (Bezirk Reichenau in Böhmen), 30 Jahre alt,
7. der Arbeiter Ferdinand Kruse, geboren und ortsangehörig zu Holstebroe in Jütland, 32 Jahre alt,

zu 6 und 7 durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom resp. 20. und 30. Januar d. Js.;

8. der Schuhmachergeselle Hans Peter Hansen aus Heidehusen auf Seeland (Dänemark), 38 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 10. Februar d. Js.;
9. der Drechslergehilfe Franz Böhm aus Wolfersdorf (Kreis Leitmeritz in Böhmen), 31 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 23. Januar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Januar 1875.

Bezeichnung der Einnahme.	Die Solleinnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats Mark.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Mark.	Bleiben Mark.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahrs (Spalte 4) Mark.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs-Zoll	9,868,937	1,133	9,867,804	10,117,485	— 249,681
Rübenzuckersteuer	2,571,125	233,212	2,337,913	1,543,560	+ 794,353
Salzsteuer	2,795,785	—	2,795,785	3,006,708	— 210,923
Tabakssteuer	61,128	20,109	41,019	101,520	— 60,501
Branntweinsteuer	1,880,533	366,927	1,513,606	1,208,124	+ 305,482
Uebergangsabgaben von Branntwein .	4,275	—	4,275	13,569	— 9,294
Brausteuer	2,395,401	7,356	2,388,045	2,243,313	+ 144,732
Uebergangsabgaben von Bier . . .	69,413	—	69,413	67,458	+ 1,955
Wechselstempelsteuer	661,877	—	661,877	665,247	— 3,370
Post- und Zeitungs-Verwaltung . .	—	—	8,831,422	8,205,355	+ 626,067
Telegraphen-Verwaltung	—	—	835,627	838,491	— 2,864
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung . . .	—	—	2,435,497	1,983,350	+ 452,147

3. Münz-Weſen.

Ueberſicht

der in den deutſchen Münzſtätten bis zum 13. Februar 1875 ſtattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 7. bis 13. Febr. 1875 ſind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppel-Kronen.	Kronen.	5 Mark-ſtücke.	1 Mark-ſtücke.	20 Pfennig-ſtücke.		10 Pfennig-ſtücke.		5 Pfennig-ſtücke.		2 Pfennig-ſtücke.		1 Pfennig-ſtücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	854,480	743,710	537,805	291,300	53,478	40	24,238	20	12,458	70	14,346	—	12,160	70
b) Hannover .	—	—	360,985	—	—	—	—	—	21,100	—	7,528	—	6,590	20
c) Frankfurt . .	—	1,450,000	—	—	22,500	—	8,300	—	37,500	—	3,000	—	1,450	—
d) München . .	—	—	616,800	104,400	32,400	—	15,300	—	2,760	—	3,048	—	2,856	—
e) Dresden . .	—	—	—	240,317	—	—	13,114	50	16,296	10	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	108,081	—	—	15,044	—	9,512	80	6,595	—	2,985	40
g) Karlsruhe . .	—	—	—	204,883	—	—	—	—	9,750	—	4,200	56	2,000	—
h) Darmſtadt .	—	—	—	9,000	—	—	13,750	—	—	—	—	—	2,250	—
i) Hamburg .	—	—	—	—	—	—	20,354	13	—	—	1,794	—	—	—
Summe 1:	854,480	2,193,710	1,515,590	957,981	108,378	40	110,100	83	109,377	60	40,511	56	30,292	30
Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin . . .	363,704,320	78,406,650	6,720,290	9,081,349	2,398,284	80	863,457	20	734,152	80	869,421	80	310,864	—
b) Hannover . .	123,730,140	49,331,440	998,770	2,761,890	2,153,096	—	300,167	40	311,637	—	258,983	30	101,835	20
c) Frankfurt . .	167,445,460	45,132,530	—	858,399	754,875	40	1,275,075	10	299,471	80	403,500	26	170,270	95
d) München . .	98,884,680	22,304,430	2,424,000	7,742,160	2,411,109	—	477,430	90	183,775	20	120,750	20	81,050	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	820,970	3,444,711	456,208	20	435,019	20	336,991	25	101,806	46	45,220	63
f) Stuttgart . .	46,818,820	11,514,340	1,416,695	6,757,070	1,534,390	—	849,252	—	191,747	—	156,442	80	54,643	80
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	417,770	4,636,026	988,128	40	652,581	90	167,560	—	144,054	50	52,381	08
h) Darmſtadt .	16,766,380	4,618,200	—	2,067,123	421,853	20	397,926	40	—	—	54,121	20	27,507	—
i) Hamburg .	—	—	—	—	—	—	40,672	50	—	—	5,881	39	—	—
Summe 2:	883,686,320	230,793,160	12,798,495	37,348,728	11,117,945	—	5,291,582	60	2,225,335	05	2,108,961	91	843,772	79
Geſammt-Ausprägung . . .	884,540,800	232,986,870	14,314,085	38,306,709	11,226,323	40	5,401,683	43	2,334,712	65	2,149,473	47	874,065	09
	1,117,527,670 Mark		63,847,117 Mark 40 Pf.				7,736,396 Mark 08 Pf.				3,023,538 Mark 56 Pf.			

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich bayerischen Nebenzollamte Kaufbeuren, Hauptamtsbezirks Memmingen, ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen über rohen Kaffee und Gewürze aller Art ertheilt worden.

Dem Kaiserlichen Hauptsteueramte Colmar, Bezirk Ober-Elsaß, ist die Befugniß zur Eingangsabfertigung von Rohzucker zum ermäßigten Zollsatze von ℳ. 12 (4 Thlr.) pro Zentner ertheilt worden.

5. Militär-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874. Vom 22. Februar 1875.

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 7 Ziffer 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen

zur Ausführung der §§. 101 bis 108 des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 275) und der §§. 15, 16 und 22 der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 25) beschlossen:

I. zu §. 101.

Pensionsempfänger, welche sich im Auslande (außerhalb des Reichsgebiets) aufhalten, müssen die Abhebung ihrer Pension im Inlande — entweder in eigener Person oder durch Bevollmächtigte — bewirken.

Die inländischen Kassen und Behörden sind zu Geldsendungen und Korrespondenzen mit den im Auslande lebenden Pensionären nicht verpflichtet, es ist vielmehr Sache dieser letzteren, den Kassen und Behörden alle diejenigen Vorlagen zu machen, welche für die Zahlbarmachung der Pension erforderlich sind, wozu namentlich das Lebensattest und der Nachweis gehört, daß der Pensionär nicht durch ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt im Auslande das deutsche Indigenat verloren hat.

Den Nachweis, daß er aus anderem Grunde das deutsche Indigenat nicht verloren habe, hat der Pensionär nicht zu führen. Wird der Zahlstelle bekannt, daß der Pensionär dasselbe aus irgend einem Grunde verloren hat, so ist die Zahlung der Pension einzustellen.

Die Prüfung der von den Pensionsempfängern selbst oder von deren Bevollmächtigten vorzulegenden Schriftstücke, insbesondere auch der Vollmachten selbst, ist Sache der zahlenden Kasse.

Hinsichtlich derjenigen Pensionsempfänger, welchen beim Erscheinen der gegenwärtigen Bestimmungen ihre Pensionen bereits in das Ausland gezahlt werden, verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

II. zu §. 102.

A. Unter den Pensions- und Verstümmelungszulagen sind nur die in den §§. 71 und 72 aufgeführten Zulagen, nicht aber auch die Dienstzulagen (§. 74) zu verstehen.

Behufs der erforderlichen Unterscheidung der verschiedenen Zulagen haben die Militär-Intendanturen, beziehungsweise die Marine-Intendantur in den Pensions-Zugangs-Nachweisungen die Zulagen nach §. 71 als Kriegszulage, nach §. 72 als Verstümmelungszulagen, nach §. 74 als Dienstzulage zu bezeichnen.

B. 1. Der Aufenthalt in einem Militärkurhause oder in einer militärischen Heilanstalt zum Zwecke einer Bade- oder Brunnenkur fällt unter die Vorschrift des §. 102. b. Sonstige zu derartigen Kurzwecken gewährte Unterstützungen sind auf die Fortzahlung der Invalidenpension einflußlos.

2. Unter „Familie“ im Sinne des §. 102. b. sind außer der Ehefrau und der ehelichen Nachkommenschaft (Kinder, Enkel) auch die Eltern und Großeltern des Pensionärs zu verstehen, sofern dieser der einzige Ernährer derselben ist.

3. Die bezeichneten Anstalten haben von jeder Aufnahme und Entlassung eines Pensionsempfängers derjenigen Behörde, auf deren Pensionsetat der Pensionär steht, unter genauer Angabe des Tages der Aufnahme, sowie des Tages der Entlassung aus der Anstalt, behufs der Pensionsregulirung unverzüglich Mittheilung zu machen.

4. Die Zahlung der Pension und etwaigen Zulagen erfolgt für den Monat der Aufnahme und Entlassung gemäß §. 99 stets in vollen Monatsbeträgen.

Etwaige Marschkompetenzen, welche behufs der Aufnahme in die Anstalt oder bei Entlassung aus derselben zur Erreichung des Heimathsortes dem Invaliden gewährt werden, kommen auf die Pensionsbeträge nicht in Anrechnung.

5. Erfolgt die Invaliditäts-Anerkennung von Mannschaften erst während ihres Aufenthalts in einer der bezeichneten Anstalten, so haben die zuständigen Militärbehörden die zur Erhebung der Pension ꝛc. berechtigenden Legitimationspapiere der Anstalt zur Aufbewahrung und späteren Aushändigung an den Pensionär zu übersenden.

C. 1. Sobald die Aufnahme eines pensionsberechtigten Invaliden in einer Zivilstelle oder zu einer Beschäftigung im Zivildienst erfolgt ist, hat die anstellende Behörde demselben das Quittungsbuch, welches fortan nach dem beiliegenden Schema angefertigt wird, abfordern und in dasselbe betreffenden Orts das Anstellungs- beziehungsweise Beschäftigungsverhältniß eintragen zu lassen unter Angabe:

a) der Art der Anstellung oder Beschäftigung, wobei insbesondere ersichtlich zu machen ist, ob dem Angestellten oder Beschäftigten die Eigenschaft eines Beamten beiwohnt oder nicht (vergl. zu §. 106);
b) des Tages des Beginns der Anstellung ꝛc.;
c) des Diensteinkommens (Entgelt), welches für die Wahrnehmung der Stelle oder für die Beschäftigung gewährt wird, unter genauer Bezeichnung der Art und des Betrages desselben, sowie des Zeitpunktes, von welchem ab die Gewährung stattfindet. Bezüglich der Art des Diensteinkommens ist namentlich anzugeben, ob dasselbe in festen oder ungewissen Hebungen besteht; bezüglich des Betrages desselben, welchen Geldwerth die etwa einbegriffenen Naturalien und Nutzungen haben und wie viel vom Gesammtbetrage des Einkommens zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse (§. 103) in Abrechnung zu bringen ist.

Besteht das Einkommen ganz oder zum Theil in ungewissen Hebungen (z. B. Exekutionsgebühren, Tantiemen), so werden da, wo mit der Stelle ein Aufwand von Reise- und Zehrungskosten verbunden ist, 50 Prozent des ermittelten unfixirten Einkommens, und zwar wenn das Diensteinkommen ganz in unfixirten Hebungen besteht, aber nach dem Durchschnitt nicht 50 Mark monatlich erreicht, als Mindestbetrag 25 Mark monatlich in Abzug gebracht.

Demnächst ist das Quittungsbuch der die Pension feststellenden Behörde behufs der Prüfung und etwaigen Richtigstellung, sowie zur Regelung der Pensionskompetenzen zu überreichen.

2. Diese Behörde hat insbesondere auf Grund der Vorschriften des Gesetzes vom 27. Juni 1871 beziehungsweise der Novelle vom 4. April 1874 festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkte der Angestellte ꝛc. die Pension unverkürzt zu beziehen hat, von wann ab die Einziehung oder Kürzung derselben einzutreten und letzteren Falls, in welchem Betrage die Kürzung zu erfolgen hat *).

Diese Festsetzungen sind in das Quittungsbuch den Angaben über das Anstellungsverhältniß gegenüber einzutragen. Auch ist der Kasse, aus welcher der Pensionär seine Pension bezieht, die entsprechende Anweisung zu ertheilen.

3. Nach erfolgter Regelung erhält die Anstellungsbehörde das Quittungsbuch zurück, theilt die darin enthaltene Regelungsverfügung dem Invaliden mit und läßt ihn, daß solches geschehen, durch Namensunter-

*) Personen, welche sich im Besitze der Pensionszulage für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins (§. 12 der Novelle vom 4. April 1874) befinden, verlieren dieselbe mit Ablauf des Monats, in welchem die Anstellung oder Beschäftigung erfolgt ist, nicht nur bei einer etwaigen Anstellung oder Beschäftigung in einem unter den Begriff des §. 106 fallenden Zivildienste, sondern bei jeder Anstellung oder Beschäftigung, welche die Zivilversorgungsberechtigung zur Voraussetzung hat, — also namentlich auch bei einer Verwendung im Dienste solcher Privat-Eisenbahnverwaltungen, welchen die Verpflichtung zur Annahme Zivilversorgungsberechtigter auferlegt ist.

schrift anerkennen. Hiernächst ist das Quittungsbuch dem Inhaber wieder auszuhändigen, demselben aber behufs Aufbewahrung wieder abzufordern, sobald er zur Erhebung irgend welcher Invalidenkompetenzen nicht mehr berechtigt ist.

4. Um den regelmäßigen Empfang der Invalidenpension durch die Abforderung der Quittungsbücher nicht zu stören, haben Abforderung und Rückgabe in der Zeit zwischen dem zweiten und letzten Tage eines und desselben Monats stattzufinden.

5. Die in den Dienst- und Einkommenverhältnissen der angestellten Pensionsempfänger vorkommenden Veränderungen, sowie die Entlassung der Angestellten sind von den anstellenden Behörden in die Quittungsbücher, unter Angabe des Zeitpunktes der Veränderung und der Höhe des anderweiten Diensteinkommens, und bei Entlassungen unter Bezeichnung des Tages, bis zu welchem das Diensteinkommen bezogen wird, einzutragen und zur Bewirkung der nöthigen Festsetzungen (vergl. Nr. 1 und 2 vorstehend) der zuständigen Behörde zu übersenden.

Bei Entlassungen sind die Quittungsbücher dieser Behörde so zeitig vorzulegen, daß die Aushändigung an die Inhaber noch bis zum Entlassungstage erfolgen kann.

6. Die in den Händen der Invaliden befindlichen Quittungsbücher älterer Art sind bei der Annahme durch Hinzufügung des nöthigen Papiers in entsprechender Weise zu vervollständigen.

7. Der Monat, in welchen der Beginn einer Anstellung oder Beschäftigung fällt, zählt bei Berechnung der Fortgewährung der Pension während der ersten sechs Monate der Anstellung ꝛc. nicht mit und zwar auch dann nicht, wenn die Anstellung oder Beschäftigung mit dem ersten Tage des Monats begonnen hat.

8. Fällt der Zeitpunkt, mit welchem die Zahlung des Diensteinkommens beginnt, nicht mit dem Zeitpunkte des Beginns der Anstellung oder Beschäftigung zusammen, so ist für den Fortbezug der Pension der *erstere* Zeitpunkt als der maßgebende anzusehen.

9. Sind Invaliden bereits vor ihrer Entlassung aus dem Militärdienste im Zivildienste beschäftigt worden, so werden die 6 Monate des Bezugsrechts der Invalidenpension von dem Zeitpunkte ab gerechnet, mit welchem der Pensionsbezug nach Maßgabe der Invalidisirung seinen Anfang zu nehmen hat.

10. Der Fortbezug der Invalidenpension auf die Dauer von 6 Monaten, mit der im §. 104 und den bezüglichen Ausführungsbestimmungen (s. unten zu §. 104) gegebenen Beschränkung, findet bei jeder wechselnden Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienste statt.

11. Diejenigen Theilnehmer am Kriege von 1870/71, deren Invalidität durch diesen Krieg verursacht, und welche demgemäß als Kriegsinvaliden anerkannt worden sind, werden nach der Bestimmung des §. 102. c. behandelt, auch wenn ihre Anstellung oder Beschäftigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. i. vor dem 21. Juli 1871 erfolgt ist.

12. Auf die übrigen bereits *vor* dem 21. Juli 1871 im Zivildienste angestellten oder beschäftigten Pensionsempfänger findet der §. 102. c. keine Anwendung.

Auf die *nach* dem 21. Juli 1871 im Zivildienste angestellten oder in Beschäftigung getretenen Pensionsempfänger, welche nach den früheren Versorgungsgesetzen pensionirt worden sind, findet der §. 102. c. nur dann Anwendung, wenn dieser ihnen günstiger ist, als die früheren diesfälligen Vorschriften.

(Vergl. zu 11 und 12: §. 112 des Gesetzes und §§. 17 und 23 der Novelle.)

III. Zu §. 103 des Gesetzes und §§. 15 und 22 der Novelle.

1. Die Dienstzulage (§. 74) wird als Theil der Pension bei Ermittelung des Doppelbetrages derselben mit zur Berechnung gezogen.

2. Die Zuschüsse, welche den nicht mit festem Einkommen, sondern gegen Tantieme, Gebühren, Kopialien oder ähnliche Bezüge im Zivildienst angestellten oder beschäftigten Pensionsempfängern aus der Pension bewilligt werden, sind nach Maßgabe des wirklich bezogenen Diensteinkommens (vergl. II. 1. c.) von der Behörde, welche den Pensionsempfänger angestellt hat, im Laufe des Jahres vorschußweise zu berichtigen, und im Monat Januar des folgenden Jahres derjenigen Behörde, auf deren Militärpensionsetat der Empfänger steht, beziehungsweise welche die Zahlung der Pensionen für die betreffenden Marinepensionäre zu bewirken hat, unter Beifügung einer Uebersicht des wirklichen Diensteinkommens zur Feststellung und Erstattung nachzuweisen.

Die Zuschüsse für die Marinepensionäre hat die Behörde, von welcher die vorschußweise Zahlung geleistet worden ist, der General-Militärkasse, als der Zahlstelle für die Reichsmarine, zur Wiedererstattung in Anrechnung zu bringen.

3. Die Zahlbarkeit der erhöhten Zuschüsse aus §. 15 Absatz 1 der Novelle beginnt für alle bereits vor dem 1. April 1874 im Zivildienst angestellten oder beschäftigten Pensionäre mit dem Monat des Inkraft-

tretens dieſer Novelle (April 1874); für die im Zivildienſte ſpäter angeſtellten oder beſchäftigten Penſionsempfänger nach Ablauf der im §. 102. c. gegebenen Friſt.

Für die Zahlbarkeit der Zuſchüſſe aus Abſatz 2 a. a. O. iſt nach Maßgabe des §. 22 ebenda der Monat April 1874 der früheſte Termin.

IV. zu §. 104.

1. Unter wechſelnden Anſtellungen oder Beſchäftigungen im Sinne des Paragraphen ſind Anſtellungsbeziehungsweiſe Beſchäftigungsverhältniſſe zu verſtehen, welche durch eine dazwiſchen liegende, mit dem Wegfall des Dienſteinkommens verbundene Entlaſſung des angeſtellten oder beſchäftigten Penſionärs von einander getrennt ſind.

Ob die Entlaſſung mündlich oder ſchriftlich, freiwillig oder unfreiwillig erfolgt iſt, ob zwiſchen der Entlaſſung und der etwaigen Wiederanſtellung im Zivildienſte ein Zeitraum liegt, oder ob der Penſionär nach der Entlaſſung aus ſeinem bisherigen Dienſtverhältniſſe in ein anderes unmittelbar übergeht, kommt bei der Anwendung des §. 104 nicht in Betracht.

Dagegen gelten Beförderungen und Verſetzungen in andere Stellen deſſelben Verwaltungsreſſorts nicht als wechſelnde Anſtellungen oder Beſchäftigungen im Sinne des §. 104 des Geſetzes.

2. Bei Dienſtverrichtungen gegen ſtückweiſe Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienſt, ſofern dieſe Beſchäftigungen überhaupt unter den Begriff „Zivildienſt" im Sinne des §. 106, Abſatz 1 (ſ. unten) fallen, iſt jede mit einem Wegfall des bezüglichen Einkommens verbundene Unterbrechung einer Entlaſſung und jeder demnächſtige Neubeginn einer derartigen Beſchäftigung einer Wiederanſtellung im Sinne des §. 104 gleich zu achten.

3. Scheidet ein Penſionär aus der Zivilſtelle im Laufe eines Monats unter gleichzeitigem Verluſte ſeines Dienſteinkommens, ſo beginnt die Penſions- ꝛc. Zahlung mit dem erſten Tage deſſelben Monats.

4. Hat bei wechſelnder Anſtellung oder Beſchäftigung der Penſionär in dem vorherigen Anſtellungs- oder Beſchäftigungsverhältniß die Penſion für den nach §. 102. c. des Geſetzes zuläſſigen Zeitraum in einem und demſelben Kalenderjahre bezogen, ſo kann ihm in demſelben Kalenderjahre beim Antritt der neuen Stelle ꝛc. die Penſion nur für den Monat des Antritts gewährt werden; für die folgenden ſechs Monate der neuen Beſchäftigung ꝛc. tritt die Penſionsgewährung nur inſoweit ein, als dieſelben in das nächſte Kalenderjahr fallen.

5. Bei wechſelnden Anſtellungen oder Beſchäftigungen der nach den früheren Verſorgungsgeſetzen Penſionirten findet der §. 102. c. nur dann Anwendung, wenn dies den Penſionirten günſtiger iſt, als die Anwendung der früheren Vorſchriften.

V. zu §. 105.

Wegen Wiedereinziehung etwa überhobener Penſionsbeträge durch Gehalts- oder Penſionsabzüge iſt das Erforderliche von der Behörde zu verfügen, welche die Penſion feſtzuſtellen hat. Die Höhe der Abzüge nach Bewandtniß der Umſtände feſtzuſetzen, bleibt derſelben in jedem beſonderen Falle überlaſſen.

VI. zu §. 106.

1. Nach den in §. 106 enthaltenen Grundſätzen ruht das Recht auf den Bezug der Penſion und Dienſtzulagen — nach Ablauf des in §. 102. c. bezeichneten Zeitraums — für alle Penſionäre, welche gegen Entgelt als Beamte angeſtellt oder beſchäftigt ſind, gleichviel in welcher Weiſe ihnen das mit ihrer Stellung verbundene Einkommen gewährt wird, namentlich ob letzteres ſeinem Geſammtbetrage nach ein beſtimmtes iſt oder ob es in einzelnen durch das Maß der Leiſtungen bedingten Bezügen beſteht.

2. Im Allgemeinen gelten alle Stellen des im §. 106 Abſatz 1 bezeichneten Dienſtes, welche nach den maßgebenden Beſtimmungen ganz oder zum Theil mit Militäranwärtern zu beſetzen ſind, für das hier in Frage kommende Verhältniß als Beamtenſtellen. Penſionäre, welche gewiſſe Arten niederer Dienſtverrichtungen verſehen (Lohnſchreiber, Wärter, Wächter, Boten, Hausdiener und dergleichen mehr), ſind jedoch nur dann als Beamte anzuſehen, wenn ihre Annahme nicht bloß aushülfsweiſe und vorübergehend, ſondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfniſſes und mit der Ausſicht auf dauernde Beſchäftigung erfolgt.

In Zweifelsfällen iſt die Frage, ob ein Penſionär in der ihm übertragenen Stelle oder Beſchäftigung als Beamter anzuſehen iſt, zunächſt von der anſtellenden Behörde zu entſcheiden, die getroffene Entſcheidung aber, falls dieſelbe nicht von einer Zentralbehörde erfolgt iſt, von der die Penſion feſtſtellenden Behörde zu kontroliren. Die letzte Entſcheidung ſteht in ſtreitigen Fällen der oberſten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents zu (§§. 114 und 116). Dieſelbe wird indeſſen bei Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen der an-

ſtellenden und der kontrolirenden Behörde vor ihrer definitiven Entſcheidung mit der, der anſtellenden Behörde vorgeſetzten oberſten Inſtanz in Benehmen treten und dabei etwa hervortretende Differenzen prinzipieller Bedeutung durch Vermittelung des Reichskanzler-Amtes zur vorgängigen Entſcheidung des Bundesraths bringen.

3. Unter den im §. 106 aufgeführten Gemeindekaſſen ſind nur die Kaſſen der politiſchen Gemeinden zu verſtehen.

Kirchen- und Schulgemeinden kommen nur inſoweit in Betracht, als die Dienſtbeſoldungen bei denſelben ganz oder theilweiſe aus Staats- oder Gemeindekaſſen beſtritten werden.

VII. zu §§. 107 und 108 des Geſetzes und §. 16 der Novelle.

1. Die vorbezeichneten Beſtimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn die von den Invaliden erdiente Militärpenſion vor der Anſtellung oder Beſchäftigung im Zivildienſte thatſächlich nicht zur Anweiſung gelangt iſt.

2. Die aus dem Zivil-Reichs- und Staatsdienſte ſcheidenden Penſionäre, denen die ihnen ſchon früher zuerkannte Invalidenpenſion nach den vorbezeichneten Beſtimmungen angewieſen wird, haben dieſe Penſion

a) falls ſie der Armee angehört haben, aus Militärpenſionsfonds;
b) falls ſie aus der Marine hervorgegangen ſind, aus dem Marinepenſionsfonds;
c) falls ihnen daneben gleichzeitig eine Zivilpenſion zuerkannt iſt, aus Zivilfonds zu erheben, welchen letzteren der Betrag der verauslagten Militärpenſion am Jahresſchluſſe aus dem Militärpenſionsfonds zu erſtatten iſt.

3. Auf die aus dem Kommunal- und Inſtituten- ꝛc. Dienſte in das Penſionsverhältniß übertretenden Penſionäre finden die Beſtimmungen des §. 107 gleichmäßig Anwendung, ſofern bei ihrer Penſionirung die früher zurückgelegte Militärdienſtzeit als penſionsfähige Dienſtzeit mit in Anrechnung gebracht worden iſt.

In den Fällen des §. 108 iſt der Betrag der Penſion, welche dem Invaliden aus der von ihm im Kommunal- und Inſtitutendienſte bekleideten Stelle unter Zugrundelegung ſeiner geſammten penſionsfähigen Dienſtzeit zu gewähren ſein würde, von der zuſtändigen Verwaltungsbehörde feſtzuſtellen und damit zugleich der Zuſchuß zu beſtimmen, welcher ihm (nach Maßgabe des §. 108) neben der effektiv gewährten Zivilpenſion aus der Invalidenpenſion für Rechnung des Militär- reſp. Marinepenſionsfonds zu zahlen iſt.

4. Behufs Erſtattung der nach Nummer 1. c. aus Zivilfonds verauslagten Militärpenſionen der Armee iſt am Jahresſchluſſe eine ſpezielle Nachweiſung aufzuſtellen. Dieſe Nachweiſung, welche von der zuſtändigen Behörde zu prüfen und dahin zu beſcheinigen iſt:

„daß der aus Militärpenſionsfonds erſtattete Betrag von .... Mark bei den im Laufe des Jahres 18 .. an Penſionen der ..... Verwaltung gebuchten, rechnungsmäßigen Ausgaben zwar nachrichtlich nachgewieſen, aber nicht in Aufrechnung gebracht iſt“

dient zur Juſtifizirung der Militärpenſionsrechnung.

Für Penſionäre der Marine iſt am Jahresſchluſſe eine beſondere Nachweiſung aufzuſtellen und derjenigen Behörde, welche die Zahlung der bezüglichen Penſionen zu bewirken hat, zur Erſtattung zu überſenden. Dieſe Nachweiſung, welche in analoger Weiſe, wie vorſtehend feſtgeſetzt, zu beſcheinigen iſt, iſt der General-Militärkaſſe, welche den bezüglichen Betrag zu erſtatten hat, zu überſenden und dient zur Juſtifizirung der Marinepenſionsrechnung.

5. Bei den aus dem Kommunal- und Inſtitutendienſte in das Penſionsverhältniß übertretenden Penſionären iſt von ihren Behörden der Tag des Ausſcheidens aus dem Dienſte und des Beginns der Penſionszahlung unter Angabe der Höhe der Penſion in das Quittungsbuch einzutragen und dieſes der zuſtändigen Behörde zur Zahlbarmachung der Invalidenpenſion beziehungsweiſe des Zuſchuſſes vorzulegen.

6. Bei Berechnung des aus Zivilfonds zu beſtreitenden Betrages bleiben nur die Kriegszulage (§. 71) und die Verſtümmelungszulagen (§. 72) außer Betracht, während die Dienſtzulage (§. 74) mit zur Berechnung zu ziehen iſt.

7. Die Gewährung und Beſtreitung der Invalidenpenſion nach den Feſtſetzungen der §§. 107 und 108 tritt nur in denjenigen Fällen ein, in denen der Uebertritt aus dem Zivildienſt in den Ruheſtand nach dem 21. Juli 1871 erfolgt iſt reſp. noch erfolgt.

Alle vor dieſem Zeitpunkte bereits ſtattgefundenen Penſionsregulirungen bleiben zu Recht beſtehen.

Berlin, den 22. Februar 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Quittungsbuch

des

invaliden .....

vom .....

(Geldbetrag) Invalidenpension,
„ Dienstzulage,
„ Kriegs- resp. Verwundungszulage,
„ Verstümmelungszulage,
„ .....zulage.

Summe .....

Laut Anweisung vom .....ten .....

vom .....ten ..... ab.

Zahlung

aus der .....Kasse zu .....

Kat. ..... Lit. ..... Fol. ..... Nr. .....

Verpflichtungs-Bestimmungen für die Invaliden.

1. Der Invalide ist verpflichtet, Ende Juni und Ende November jeden Jahres von der Ortsobrigkeit, in größeren Orten von den Polizeibeamten, in deren Bezirk er wohnt, die neben den Empfangsmonaten befindliche Verhandlung ausfüllen zu lassen. Ohne dies erfolgt keine weitere Zahlung.
2. Das Quittungsbuch ist sorgfältig aufzubewahren. Verliert der Invalide dasselbe dennoch, so trifft ihn der etwaige Schaden. In einem solchen Falle hat er übrigens der Ortsbehörde und der zahlenden Kasse sofort Anzeige zu machen.
3. Jeder Invalide, der im Zivildienst (§. 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) angestellt oder beschäftigt wird, hat das Quittungsbuch der Behörde, von welcher er berufen worden, sofort abzuliefern. Pensionsüberhebungen werden durch Einbehalten der fälligen Pension oder durch Abzüge von dem Diensteinkommen gedeckt.
4. Bei der Aufnahme in ein Invalideninstitut, in eine militärische Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt (§. 102 des Gesetzes vom 27. Juni 1871) ist das Quittungsbuch der aufnehmenden Behörde zu übergeben.
5. Wenn der Invalide seinen Aufenthalt an einen anderen Ort verlegt, und seine Pension aus einer näher gelegenen Kasse zu empfangen wünscht, so muß er sein Quittungsbuch rechtzeitig an die bisherige Zahlstelle abgeben, und um Uebertragung der Zahlung auf die näher gelegene Kasse nachsuchen.

Nr.	Beschäftigungs- und Anstellungsverhältniß, sowie Zivildiensteinkommen des Inhabers.	Geldbetrag.
1.	Der invalide ..... ist seit dem ten ..... bei der unterzeichneten Behörde als Beamter in der Stelle eines ..... angestellt worden. Er bezieht an Gehalt (Remuneration, Diäten, Naturalien ꝛc.) in obiger Stelle jährlich ..... Davon ab Dienstbedürfnisse ..... vacat ..... bleiben jährlich ..... Obigen Betrag erhält derselbe vom ... ten ..... ab. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	
2.	Der invalide ..... hat, ohne daß in seiner dienstlichen Stellung eine Aenderung eingetreten ist, vom ..... ten ..... ab an Gehalt (Remuneration, Diäten ꝛc.) jährlich ..... zu beziehen. Davon ab Dienstbedürfnisse ..... vacat ..... bleiben jährlich ..... Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	
3.	Der invalide ..... ist am ten ..... aus der Stelle als ..... entlassen und tritt in die Kategorie der Militäranwärter zurück. Das Zivildiensteinkommen hat derselbe bis ult. ..... empfangen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	

Nr.	Regulirung des Bezuges der Invalidenkompetenzen nach nebenstehenden Angaben.	Geldbetrag.
ad 1.	Nach nebenstehenden Angaben hat der invalide _____ seine Pensions- und Zulagekompetenzen bis ult. _____ unverkürzt fortzuempfangen. Vom 1sten _____ ab erhält er: a) aus seiner Pension und Dienstzulage zur Erreichung des Doppelbetrages derselben (zur Erreichung des gesetzlichen Minimaleinkommens) einen Zuschuß von monatlich _____ b) die Kriegs- (Verwundungs-) Zulage mit monatlich c) die Verstümmelungszulage mit monatlich _____ Summe monatlich Die _____ Kasse zu _____ ist heute mit Zahlungsordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift. Vorstehende Regulirungsverfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden. _____ den _____ ten _____ Unterschrift des Empfängers.	
ad 2.	Nach nebenstehenden Angaben hat der invalide vom 1sten _____ ab folgende Invalidenkompetenzen zu empfangen: a) die Kriegs- (Verwundungs-) Zulage mit monatlich b) die Verstümmelungszulage mit monatlich _____ Summe monatlich Die _____ Kasse zu _____ ist heute mit Zahlungsordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift. Vorstehende Regulirungsverfügung ist mir heute vorgelesen und habe ich dieselbe wohl verstanden. _____ den _____ ten _____ Unterschrift des Empfängers.	
ad 3.	Nach nebenstehender Angabe hat der invalide vom 1sten _____ ab wiederum seine Invaliden-, Pensions- und Zulagekompetenzen unverkürzt zu erhalten. Die _____ Kasse zu _____ ist heute mit Ordre versehen. Ort, Datum, Firma, Unterschrift.	

№ ..... Zahlungs-Designation pro

invalider .....

..... Kasse zu .....

..... den ..... ten Juni

Vor dem ..... erscheint heute

der von Person bekannte / gehörig rekognoszirte invalide .....

und erklärte:

Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen beziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Kompetenzen kein weiteres Einkommen.

nur das in dem Quittungsbuch aufgeführte Einkommen.

Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

Unterschrift des Invaliden.

Firma, Unterschrift der Behörde resp. des Beamten.

..... den ..... ten November .....

Vor dem ..... erscheint heute

der von Person bekannte / gehörig rekognoszirte invalide .....

und erklärte:

Aus Reichs-, Staats- oder anderen öffentlichen Kassen beziehe ich außer den nebenstehend aufgeführten Kompetenzen kein weiteres Einkommen.

nur das in dem Quittungsbuche aufgeführte Einkommen.

Die nebenstehenden Kompetenzen habe ich richtig empfangen, was ich hiermit ausdrücklich anerkenne.

Unterschrift des Invaliden.

Firma, Unterschrift der Behörde resp. des Beamten.

Vermerk. In den noch vorhandenen Quittungsbüchern älterer Art sind die daselbst gedruckten Bescheinigungen von den betreffenden Behörden resp. Beamten dem Inhalte der vorstehenden Erklärung entsprechend abzuändern.

Monat.	Geldbetrag.	Unterschriften des Kassenbeamten.
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		

№ ..... der Zahlungs-Designation pro ..... Bei der Zahlung pro Dezember jeden Jahres wird dieses Blatt als Beleg durch die Kasse hier abgeschnitten.

6. Marine und Schiffahrt.

In Wustrow bei Rostock wird die diesjährige Seeschifferprüfung für große Fahrt am 1. März d. Js. beginnen.

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Max Schubart in San Remo zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Lahmann zu San José (Costa Rica) ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

8. Personal-Veränderungen 2c.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs auf den Vorschlag des Bundesraths den Königlich preußischen Kammergerichtsrath Leske in Berlin zum Mitglied des Bundesamts für das Heimathwesen zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutſche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Poſtanſtalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 5. März 1875. | № 10.

Inhalt: 1. **Handels- und Gewerbe-Weſen:** Dispenſation von ärztlicher Prüfung ꝛc.; Bekanntmachung, betreffend die Berechtigung zum Studium der Medizin ꝛc für Realſchüler ꝛc. . . . . Seite 153.
2. **Münz-Weſen:** Ueberſicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 154.
3. **Zoll- und Steuer-Weſen:** Veränderungen bei Steuerſtellen . . . . . 155.
4. **Juſtiz-Weſen:** Uebereinkunft zwiſchen der Kaiſerlich deutſchen und der Königlich italieniſchen Regierung wegen gegenſeitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnißſcheinen. Vom 3. Dezember 1874. . . . . 155.
5. **Marine und Schiffahrt:** Beginn einer Seeſteuermanns-Prüfung . . . . . 156.
6. **Eiſenbahn-Weſen:** Berichtigung des Bahnpolizei-Reglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands . . . . . 156.
7. **Konſulat-Weſen:** Ernennungen und Kompetenz von Konſular-Beamten.. . . . . 156.

1. Handels- und Gewerbe-Weſen.

Dem ſchweizeriſchen Arzte Bernhard Albert Pſander aus Bern iſt auf Grund der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869 (Bundes-Geſetzbl. S. 687) ſeitens des Großherzoglich badiſchen Miniſteriums des Innern die Dispenſation von der im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vorgeſchriebenen ärztlichen Prüfung und die Approbation als Arzt ertheilt worden.

Berlin, den 27. Februar 1875.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

Mehrere Zeitungen haben die Mittheilung gebracht, daß der Präſident des Bundesraths (oder der Präſident des Reichskanzler-Amtes) durch die Bundesregierungen ermächtigt worden ſei, von jetzt ab Realſchülern, welche das Zeugniß der Reife beſitzen, die Berechtigung zum Studium der Medizin, zur Meldung für alle mediziniſchen Prüfungen und zur demnächſtigen Niederlaſſung in allen Staaten des Deutſchen Reiches zu ertheilen.

Das Reichskanzler-Amt macht hierdurch bekannt, daß dieſe Angabe jeder thatſächlichen Begründung entbehrt.

Berlin, den 3. März 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

2. Münz-Weſen.

Ueberſicht

der in den deutſchen Münzſtätten bis zum 20. Februar 1875 ſtattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 14. bis 20. Febr. 1875 ſind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppel-Kronen.	Kronen.	5 Mark-ſtücke.	1 Mark-ſtücke.	20 Pfennig-ſtücke.		10 Pfennig-ſtücke.		5 Pfennig-ſtücke.		2 Pfennig-ſtücke.		1 Pfennig-ſtücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	2,449,800	170,730	564,530	44,310	60	16,426	70	—	—	10,391	50	17,316	30
b) Hannover .	—	—	499,155	—	—	—	29,897	10	24,521	90	—	—	2,499	30
c) Frankfurt . .	—	733,000	—	31,504	31,500	—	12,455	30	48,529	90	903	80	—	—
d) München . .	—	—	296,400	120,000	79,200	—	18,600	—	10,680	—	3,744	—	1,920	—
e) Dresden . .	—	—	242,240	108,000	—	—	20,046	60	—	—	—	—	2,620	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	126,061	—	—	15,041	80	10,006	—	6,747	60	2,986	—
g) Karlsruhe . .	—	—	215,250	—	28,000	—	16,350	—	8,250	—	4,000	—	400	—
h) Darmſtadt .	—	—	—	117,000	29,250	—	—	—	—	—	—	—	—	—
i) Hamburg .	—	—	—	—	—	—	4,933	75	5,500	—	3,955	05	—	—
Summe 1:	—	3,182,800	1,423,775	1,067,095	212,260	60	133,751	25	107,487	80	29,741	95	27,741	60
Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin . . .	364,558,800	79,150,360	7,258,095	9,372,649	2,451,763	20	887,695	40	746,611	50	877,767	80	323,024	70
b) Hannover . .	123,730,140	49,331,440	1,359,755	2,761,890	2,153,096	—	300,167	10	332,737	—	266,511	30	108,425	40
c) Frankfurt . .	167,445,460	46,582,530	—	858,399	777,375	40	1,283,375	10	336,971	80	406,500	26	171,720	95
d) München . .	98,884,680	22,304,430	3,040,800	7,846,560	2,443,509	—	492,730	90	186,535	20	123,798	20	83,906	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	820,970	3,685,028	456,208	20	448,133	70	353,287	35	101,806	46	45,220	63
f) Stuttgart . .	46,818,820	11,514,340	1,416,695	6,865,151	1,534,390	—	864,296	—	201,259	80	163,037	80	57,629	20
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	417,770	4,840,909	988,128	40	652,581	90	177,310	—	148,255	06	54,381	08
h) Darmſtadt .	16,766,380	4,618,200	—	2,076,123	421,853	20	111,676	40	—	—	54,121	20	29,757	—
i) Hamburg .	—	—	—	—	—	—	61,026	63	—	—	7,675	39	—	—
Summe 2:	884,540,800	232,986,870	14,314,085	38,306,709	11,226,323	40	5,401,683	43	2,334,712	65	2,149,473	47	874,065	09
Geſammt-Ausprägung . . .	884,540,800	236,169,670	15,737,860	39,373,804	11,438,581	—	5,535,434	68	2,442,200	45	2,179,215	42	901,806	69
	1,120,710,470 Mark.		66,550,248 Mark.				7,977,635 Mark 13 Pf.				3,081,022 Mark 11 Pf.			

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Sitz des Königlich preußischen Untersteueramts zu Herbern im Hauptamtsbezirke Münster wird vom 1. April d. Js. ab nach Drensteinfurt verlegt.

Der Königlich bayerischen Aufschlag-Einnehmerei Schillingsfürst, Hauptamtsbezirks Nürnberg, ist die Funktion einer Uebergangssteuerstelle mit den unbeschränkten Befugnissen einer solchen übertragen worden.

Die Großherzoglich hessischen Uebergangsstraßen von Offstein nach Obrigheim, sowie von Offstein nach Groß-Niedesheim sind aufgehoben worden.

4. Justiz-Wesen.

Uebereinkunft zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich italienischen Regierung wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnißscheinen. Vom 3. Dezember 1874.

Nachdem die Kaiserlich deutsche und die Königlich italienische Regierung es für nützlich erachtet haben, die Eheschließungen ihrer im Gebiete des andern Theils wohnhaften Staatsangehörigen zu erleichtern, haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig bevollmächtigt, nachstehende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1.

Deutsche, welche mit Italienerinnen in Italien und Italiener, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, sollen in Zukunft, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet sein, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimathsbehörden darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen, und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe sammt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimathsstaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Artikel 2.

Die beiderseitigen Angehörigen sind jedoch nach wie vor verpflichtet, falls dies in ihrer Heimath oder an dem Orte der Eheschließung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein Hinderniß entgegensteht.

Il Governo Imperiale tedesco ed il Regio Governo italiano, avendo ravvisato utile di agevolare la celebrazione dei matrimonii dei loro connazionali domiciliati nel territorio dell' altra Parte contraente, i sottoscritti, a ciò debitamente autorizzati, hanno stipulato il seguente accordo:

Articolo 1°.

I tedeschi che vogliono maritarsi in Italia con italiane e gli italiani che vogliono contrarre matrimonio in Germania con tedesche, non sono più obbligati per l'avvenire, constatata che abbiano la loro nazionalità, a provare con la presentazione di certificati rilasciati dalle autorità competenti del rispettivo loro paese, che essi, mercè la celebrazione del loro matrimonio, conferiscono la propria nazionalità alla loro futura moglie ed ai loro figli legittimi, e che in conseguenza di ciò, dopo contratto il matrimonio, essi saranno, dietro richiesta, accettati di nuovo dal proprio paese di origine insieme alla loro famiglia.

Articolo 2°.

I rispettivi sudditi sono però obbligati come prima, qualora ciò sia prescritto per legge nel loro paese oppure nel luogo della celebrazione del matrimonio, di produrre un certificato della Autorità competente del loro paese, comprovante che, secondo le leggi civili della loro patria, nessun impedimento osta alla celebrazione del matrimonio.

Der Artikel 103 des italienischen bürgerlichen Gesetzbuchs, kraft dessen die in Italien heirathenden Fremden vor der Eingehung der Ehe eine derartige Bescheinigung beizubringen haben, und der Artikel 33 des bayerischen Gesetzes vom 16. April 1868, welcher den Angehörigen der bayerischen Landestheile rechts des Rheines die gleiche Pflicht auferlegt, bleiben mithin unverändert in Geltung.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 3. Dezember 1874.

von Bülow.

L'articolo 103 del Codice Civile italiano, in forza del quale gli stranieri che contraggono matrimonio in Italia devono prima della celebrazione del matrimonio presentare un cosifatto certificato, e l'articolo 33 della legge bavarese del 16. Aprile 1868, il quale impone il medesimo obbligo ai sudditi bavaresi delle provincie della destra del Reno, rimangono quindi inalterati in vigore.

In fede di che, i Sottoscritti hanno redatto e firmato, in doppio originale, la presente dichiarazione.

Berlino addì 3. Dicembre 1874.

Launay.

5. Marine und Schiffahrt.

In Flensburg wird mit der nächsten Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt am 9. März d. Js. begonnen werden.

6. Eisenbahn-Wesen.

Berichtigung.

In dem durch Bekanntmachung vom 4. Januar 1875 veröffentlichten Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands — Nr. 2 Seite 57 des Central-Blatts — ist der im §. 1 am Schlusse des Alinea 3 befindliche Hinweis auf §. 46 Alinea 3 zu streichen und an den Schluß des Alinea 2 im §. 1 zu setzen.

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Kaufmann Fedor Cubasch in Taganrog
zum Konsul des Deutschen Reichs und
den Kaufmann Moritz Marc in Moskau
zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs
zu ernennen geruht.

Dem Vize-Konsul Feigel bei dem Kaiserlichen General-Konsulate in New-York ist auf Grund des §. 20 des Gesetzes vom 8. November 1867 die allgemeine Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 12. März 1875. | № 11.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Instruktion für den Rechnungshof des Deutschen Reichs vom 5. März 1875; Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet Seite 157.
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Dezember 1874 . . . . . 165.
3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 166.
4. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 . . 167.
5. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bundesrathsbeschluß, betr. die Steuerrückvergütung für ausgeführten Taback . . . 171.
6. **Marine und Schiffahrt:** Uebersicht über die Zahl der im Jahre 1874 von den Schiffsvermessungs-Revisions- und Schiffsvermessungs-Behörden ausgefertigten Schiffs-Meßbriefe; Beginn einer Seesteuermanns-Prüfung; Quarantaine-Vorschrift . . . . . 172.
7. **Konsulat-Wesen:** Ernennung . . . . . 176.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Instruktion
für den
Rechnungshof des Deutschen Reichs.

I. Organisation und Geschäftsgang im Allgemeinen.

§. 1.

Die Geschäfte des Kollegiums des Rechnungshofs werden unter der obersten Leitung des Präsidenten und unter Aufsicht des Direktors in verschiedenen Revisionsbüreaus bearbeitet. In jedem dieser Büreaus wird unter Leitung eines Raths des Kollegiums (des Departementsraths) die erforderliche Zahl von Revisionsbeamten beschäftigt.

§. 2.

Für die auf den persönlichen Wirkungskreis des Präsidenten bezüglichen Büreaugeschäfte, für die Registratur, Bibliothek, Journalführung und Kanzlei sind besondere Büreau- und Kanzleibeamte, desgleichen für den auf die Hausordnung bezüglichen Dienst die erforderlichen Unterbeamten bestellt.

§. 3.

Sämmtliche Geschäfte sind durch allgemeine Feststellungen auf die Beamten möglichst gleichmäßig und dergestalt zu vertheilen, daß jedem dauernd ein bestimmter Geschäftskreis überwiesen wird.

Was die zum Wirkungskreise des Kollegiums gehörigen Geschäfte betrifft, so ist, soweit es die obwaltenden Verhältnisse gestatten, darauf Bedacht zu nehmen, daß die Geschäftskreise der einzelnen Departementsräthe nach den verschiedenen Verwaltungsressorts und diejenigen der einzelnen Revisionsbeamten nach Bezirken oder nach Materien abgegrenzt werden, daß der Regel nach kein Revisionsbeamter in zwei verschiedenen Büreaus beschäftigt und daß der Uebergang der Beamten von einem Geschäftskreise zu einem anderen möglichst vermieden wird.

§. 4.

Für jeden Revisionsbeamten ist alljährlich ein Arbeitsplan aufzustellen, in welchem die von ihm in den einzelnen Monaten des Geschäftsjahres zu revidirenden Rechnungen und zu bearbeitenden Notatenbeantwortungen wenigstens nach der Anzahl und Gattung im voraus festgesetzt werden. Dabei ist jedoch für die Monate Juli und August zusammen nur ein Monatspensum in Ansatz zu bringen.

§. 5.

Das Geschäftsjahr des Rechnungshofs beginnt mit dem 1. Mai des einen und schließt mit dem 30. April des folgenden Jahres.

Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres ist das Revisionsgeschäft, einschließlich der Feststellung der Revisionsprotokolle, in Ansehung sämmtlicher Rechnungen für das vorangegangene Kalenderjahr (Rechnungsjahr) zu beendigen.

Der Rechnungshof ist verpflichtet, für die Erledigung der gezogenen Erinnerungen und die prompte Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, daß die Entlastung der Rechnungsführer beziehungsweise der Abschluß des Revisionsverfahrens spätestens im Laufe des folgenden Geschäftsjahrs erfolgt.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind die Spezial-Baurechnungen, deren Revision, so weit es möglich ist, innerhalb desjenigen Geschäftsjahres erfolgen muß, in welchem sie eingehen. Der Rechnungshof hat dahin zu wirken, daß diese Rechnungen binnen kürzester Frist nach Beendigung des Baues zur Revision eingereicht werden und, falls die Bauten zu ihrer Vollendung mehrere Jahre in Anspruch nehmen, in den dazu geeigneten Fällen die Legung von Stückrechnungen anzuordnen.

§. 6.

Die Sitzungen des Rechnungshofs finden getrennt von denjenigen der Königlich preußischen Ober-Rechnungskammer statt. Den Vorsitz in denselben führt der Präsident oder in dessen Vertretung der Direktor.

§. 7.

Die ordentlichen Sitzungen des Kollegiums finden an fest bestimmten Tagen statt. Außerordentliche Sitzungen werden von dem Präsidenten durch besondere Verfügung anberaumt.

Wird ein Mitglied behindert, einer Sitzung beizuwohnen, so hat es hiervon dem Präsidenten rechtzeitig Anzeige zu machen.

Die Abstimmungen erfolgen in der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge dergestalt, daß zuerst der jüngste Rath und zuletzt der Vorsitzende seine Stimme abgiebt.

Ueber die Stellung der Fragen, sowie über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet im Falle einer Meinungsverschiedenheit das Kollegium.

Bei getheilten Stimmen bleibt es der Minderheit oder den einzelnen Mitgliedern derselben überlassen, ihr abweichendes Votum schriftlich zu begründen und den betreffenden Akten beizufügen.

§. 8.

Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist außer den im preußischen Gesetze vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, aufgeführten Fällen erforderlich:

1. wenn Gesetze und Verordnungen oder Erlasse der obersten Verwaltungsbehörden ergehen, welche auf das Verfahren des Rechnungshofs von Einfluß sind oder den Geschäftskreis mehrerer Revisionsbüreaus berühren;
2. wenn Meinungsverschiedenheiten entweder zwischen dem Rechnungshof und den obersten Verwaltungsbehörden oder zwischen den Mitgliedern des Rechnungshofes selbst zur Erörterung kommen, namentlich auch, wenn in den Grundsätzen oder dem Verfahren einzelner Revisionsbüreaus Abweichungen zu Tage treten;

3. wenn Zweifel über Anwendung und Auslegung von Gesetzen, Verordnungen ꝛc. der Erledigung bedürfen;
4. wenn anderweitige Gegenstände von dem Präsidenten oder dem Direktor zur Beschlußfassung verwiesen werden;
5. wenn von dem betreffenden Departementsrath der Vortrag beziehungsweise die Beschlußfassung des Kollegiums für erforderlich erachtet wird.

Jeder Beschluß, durch welchen ein allgemeiner Grundsatz festgestellt wird, ist schriftlich zu formuliren und allen betheiligten Revisionsbüreaus in Abschrift mitzutheilen.

§. 9.

Die auf Grund des Vortrages und der Beschlußfassung im Kollegium ergehenden Angaben sind auf den betreffenden Konzepten als solche zu bezeichnen. Alle übrigen Gegenstände des gewöhnlichen Geschäftslaufes, welche unbedenklich sind und nach feststehenden Bestimmungen und Grundsätzen ihre Erledigung finden, bedürfen des Vortrages und der Beschlußfassung in den Sitzungen nicht, ergehen jedoch unter derselben Form und Firma, wie die ersteren.

§. 10.

Sämmtliche den Wirkungskreis des Kollegiums betreffende Verhandlungen, Beschlüsse, Schreiben und Erlasse werden in der Ausfertigung und Reinschrift, wie im Konzept, unter der Firma „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ vollzogen.

Die Vollziehung derselben in der Ausfertigung oder in der Reinschrift geschieht von dem Präsidenten oder dem Direktor, je nachdem die letzte Zeichnung im Konzept in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen von dem ersteren oder von dem letzteren erfolgt ist.

II. Amtliches Verhältniß des Präsidenten.

§. 11.

Dem Präsidenten steht die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebes des Rechnungshofes zu.

§. 12.

In Ansehung der zum Wirkungskreise des Kollegiums gehörigen Geschäfte hat er in materieller Beziehung dahin zu wirken, daß überall die bestehenden Gesetze, Vorschriften und maßgebenden Verwaltungsnormen zur Anwendung gelangen und in den verschiedenen Büreaus nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, zu welchem Zweck er dafür Sorge zu tragen hat, daß durch Beschlußfassung des Kollegiums das in dieser Beziehung Erforderliche festgestellt wird.

§. 13.

Die Regelung des formellen Geschäftsbetriebes gehört zu seinem persönlichen Wirkungskreise. Er hat alle diejenigen Diensteinrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche zu diesem Zweck erforderlich sind und die materielle Wirksamkeit des Rechnungshofes nicht berühren, desgleichen dafür zu sorgen, daß die Geschäfte prompt erledigt werden und daß jeder Beamte innerhalb seines Wirkungskreises die ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsmäßig erfülle.

§. 14.

Insbesondere gehört zu seinem Wirkungskreise:

1. der Erlaß der erforderlichen allgemeinen, wie besonderen Dienstanweisungen über den formellen Geschäftsbetrieb in den Revisionsbüreaus, ferner für das Büreau des Präsidenten, die Kassenverwaltung, die Registraturen, die Bibliothek, die Journalführung, die Kanzlei- und Unterbeamten des Rechnungshofes, desgleichen die Feststellung der Hausordnung und die Bestimmung über die Benutzung und Vertheilung der zum Dienst bestimmten Räume und Inventarienstücke;
2. die Feststellung der Geschäftsvertheilung, die Anordnung dauernder oder vorübergehender Abänderungen derselben, sowie der erforderlichen Stellvertretungen und die Beauftragung von Beamten mit einzelnen Arbeiten aus dem Geschäftskreise eines anderen Beamten;

3. die Feſtſtellung der Arbeitspläne für die Reviſionsbeamten und die Genehmigung der Abweichung von denſelben (§. 4);
4. die Abordnung von Kommiſſarien in allen Fällen, wo ſolche nothwendig wird, namentlich auch zum Zwecke der Erörterung von Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen oder zur Informationseinziehung oder zu außerordentlichen Kaſſen- und Magazin-Reviſionen;
5. die Eröffnung der neu eingehenden Sachen, welche ſodann, ſoweit ſie zum Geſchäftskreiſe des Kollegiums gehören, nach Maßgabe der beſtehenden Geſchäftsvertheilung an den Direktor, die Räthe und die Reviſionsbeamten gelangen, vorbehaltlich der Befugniß des Präſidenten, Korreferenten zu beſtellen;
6. die Verfügung auf alle ſolche Schreiben, Berichte, Geſuche ꝛc., welche nicht zum Wirkungskreiſe des Kollegiums gehörige Gegenſtände betreffen;
7. die Beſtimmung der Zeit für die Sitzungen des Kollegiums nach Tag und Stunde, die Eröffnung und Schließung derſelben, die Leitung der Debatten und Abſtimmungen;
8. die Superreviſion und Vollziehung aller derjenigen Konzepte und Verfügungen, deren Prüfung und Mitzeichnung er ſich durch allgemeine Anordnung oder durch die beſondere Bezeichnung der einzelnen Sachen bei ihrem Eingange vorbehalten hat.

§. 15.

Bei der Superreviſion (§. 14 Nr. 8) dürfen materielle Aenderungen ohne Einverſtändniß mit dem Direktor und den betreffenden Departementsräthen nicht vorgenommen werden.

Fälle, in denen ein ſolches Einverſtändniß nicht erreicht wird, ſind zum Vortrag zu verweiſen und nach dem Beſchluſſe des Kollegiums zu erledigen.

Formelle Aenderungen dagegen, welche ſich lediglich auf die Anordnung, Deutlichkeit und Präziſion der Darſtellung oder die Angemeſſenheit des Ausdrucks beziehen, iſt der Präſident nach eigenem pflichtmäßigen Ermeſſen vorzunehmen befugt.

§. 16.

Der Präſident iſt ferner berechtigt, die Ausführung eines Beſchluſſes des Kollegiums einſtweilen zu beanſtanden, muß jedoch, wenn er von dieſer Befugniß Gebrauch macht, binnen 14 Tagen, vom Tage der erſten Beſchlußfaſſung an gerechnet, die betreffende Angelegenheit zur nochmaligen Berathung und Abſtimmung bringen und die Mitglieder des Kollegiums hiervon ſpäteſtens drei Tage vor der diesfälligen Sitzung in Kenntniß ſetzen. Bei dem durch die zweite Abſtimmung feſtgeſtellten Beſchluſſe behält es ſein Bewenden.

§. 17.

Zu den Geſchäften des Präſidenten gehören ferner die Perſonalien ſämmtlicher Beamten, insbeſondere die Vorſchläge zur Beſetzung der Stellen des Direktors und der Mitglieder des Kollegiums (Geſetz vom 4. Juli 1868 §. 2, Bundes-Geſetzbl. S. 433), die Ernennung der übrigen Beamten (Kaiſerliche Verordnung vom 23. November 1874, §. 3, Reichs-Geſetzbl. S. 135), die Handhabung der Disziplin über die Beamten (Reichsgeſetz vom 31. März 1873 §§. 80 ff. 158, Reichs-Geſetzbl. S. 61), die Urlaubsbewilligungen (Kaiſerliche Verordnung vom 2. November 1874 §. 2, Reichs-Geſetzbl. S. 129), die auf Rangerhöhung, Verleihung von Titeln, Orden und ſonſtigen Auszeichnungen, auf die Penſionirung der Beamten und auf die Fürſorge für die Hinterbliebenen derſelben bezüglichen Angelegenheiten.

§. 18.

Der perſönliche Wirkungskreis des Präſidenten umfaßt ferner die Verwaltung der Gelder, Grundſtücke, Gebäude, Inventarienſtücke und Materialien, welche für den Dienſt des Rechnungshofes beſtimmt ſind, desgleichen die Vertretung des Fiskus bei den auf dieſe Vermögensverwaltung bezüglichen Verträgen und Prozeſſen.

§. 19.

Dem Präſidenten bleibt es überlaſſen, in Angelegenheiten ſeines perſönlichen Geſchäftskreiſes das Gutachten des Kollegiums oder einzelner Mitglieder deſſelben einzuholen.

§. 20.

Die Geſchäfte der Kaſſe des Rechnungshofes werden von der Kaſſe der Königlich preußiſchen Ober-Rechnungskammer wahrgenommen.

§. 21.

Bei Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten vertritt ihn der Direktor (§. 26).

§. 22.

In den zum persönlichen Geschäftskreise des Präsidenten gehörigen Angelegenheiten werden die Konzepte und Reinschriften unter Beifügung seines amtlichen Titels und Charakters vollzogen.

III. Amtliches Verhältniß des Direktors.

§. 23.

Der Direktor leitet und beaufsichtigt nächst dem Präsidenten sämmtliche Geschäfte des Kollegiums; es liegt ihm ob, für die gründliche und prompte Erledigung dieser Geschäfte in den Revisionsbüreaus zu sorgen.

Durch Anordnung des Präsidenten kann ein Theil der Direktorialgeschäfte einem Rathe des Rechnungshofes übertragen werden.

§. 24.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Direktors gehört insbesondere:

1. die Kenntnißnahme von allen neu eingehenden auf die Geschäfte des Rechnungshofes bezüglichen Dienstsachen, welche nach geschehener Eröffnung und Präsentation seitens des Präsidenten durch die Hand des Direktors in den vorschriftsmäßigen Geschäftsgang übergehen;
2. die Superrevision und Zeichnung aller von den Departementsräthen an ihn gelangenden Revisionsprotokolle, Verhandlungen, Dechargen, Verfügungen, Korrespondenzsachen und sonstigen Angaben im Konzept und in der Reinschrift, soweit die Vollziehung der letzteren nicht dem Präsidenten zusteht;
3. die Begutachtung der von den Departementsräthen zu erstattenden periodischen oder sonstigen Berichte, sowie der zu solcher Begutachtung geeigneten dienstlichen Anträge, Eingaben und Promemorien der Mitglieder und Beamten;
4. die Beaufsichtigung der regelmäßigen Thätigkeit und Geschäftsförderung in den Revisionsbüreaus;
5. die Berechtigung, in Bezug auf die Revisionsbeamten vorübergehende Abweichungen von der Geschäftsvertheilung, der Folgeordnung und den Fristen der Geschäfte im Einverständniß mit den betreffenden Departementsräthen und Revisoren zu genehmigen, insofern weder eine Vermehrung der Arbeitskräfte dadurch bedingt, noch die Entstehung von Arbeitsrückständen davon zu besorgen ist;
6. die Urlaubsbewilligung für Revisions-, Registratur- und Unterbeamte, sofern die nachgesuchte Erlaubniß zur Entfernung aus dem Dienste die Zeit von drei Tagen nicht überschreitet und eine Vertretung nicht erforderlich ist.

§. 25.

Der Direktor hat bei Prüfung der ihm vorgelegten Revisionsverhandlungen, Korrespondenzsachen und sonstigen Angaben vor allem auf richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und auf Uebereinstimmung mit den bisher als maßgebend angenommenen oder in anderen Revisionsbüreaus befolgten Grundsätzen, demnächst aber auch auf logische Anordnung, Präzision der Darstellung und Angemessenheit des Ausdrucks zu halten. Hinsichtlich seiner Befugniß, bei der Superrevision (§. 24 Nr. 2) Aenderungen vorzunehmen, gelten dieselben Bestimmungen, welche im §. 15 in Ansehung des Präsidenten getroffen sind.

§. 26.

In Abwesenheits- und Krankheitsfällen wird der Direktor durch den im §. 23 Absatz 2 bezeichneten Rath vertreten, sofern der Präsident die Vertretung nicht ganz oder theilweise selbst übernehmen will. Auch können in solchen Fällen durch den Präsidenten einzelne Räthe von der Superrevision ihrer Arbeiten entbunden werden.

IV. Amtliches Verhältniß der Departementsräthe.

§. 27.

Die Departementsräthe des Rechnungshofs sind die unmittelbaren Vorstände der ihnen zugetheilten Revisionsbüreaus. Sie sind für die gründliche und prompte Geschäftsführung in ihren Revisionsbüreaus verantwortlich und haben sich zu diesem Zwecke über die Befähigung und die Thätigkeit der Revisionsbeamten, über das Maß der denselben zugetheilten Arbeiten und über die Gründlichkeit und den Werth ihrer Leistungen in fortdauernder Kenntniß zu erhalten.

§. 28.

Zu den Obliegenheiten der Departementsräthe gehört insbesondere die Prüfung und Vollziehung der Konzepte aller in den ihnen zugetheilten Revisionsbüreaus aufgestellten Revisionsprotokolle, Verhandlungen, Dechargen, Berichtigungs-Erklärungen und sonstigen Expeditionen oder Verfügungen.

Durch die Vollziehung der diesfälligen Konzepte übernehmen sie die Verantwortlichkeit für die darin enthaltenen Ausführungen und thatsächlichen Angaben, welche sie nach den betreffenden Rechnungen und Belägen zu prüfen haben.

Es liegt ihnen ob, sich durch selbständiges Eindringen in die einzelnen Etats, Rechnungen und Beläge von der Vollständigkeit der vorgelegten Arbeiten Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 29.

Die Departementsräthe haben zufolge der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit für den ganzen Inhalt dieser Arbeiten das Recht, Abänderungen der ihnen vorgelegten Konzepte der Revisionsverhandlungen, Schreiben, Verfügungen u. s. w. in materieller wie in formeller Beziehung nach selbständigem Ermessen vorzunehmen, unrichtige oder unerhebliche Monita — unter kurzer Angabe des Grundes — zu streichen, und neue Erinnerungen, wo sie solches für nöthig erachten, hinzuzufügen.

Ob und inwiefern sie dabei ein vorgängiges Einvernehmen mit den Revisionsbeamten, oder den Vortrag, beziehungsweise die Beschlußfassung im Kollegium für erforderlich halten, bleibt, sofern letztere nicht ohnehin eintreten muß, ihrem pflichtmäßigen Ermessen vorbehalten.

§. 30.

Als ständige Dezernenten innerhalb ihres Departements haben die Räthe alle dahin einschlagenden Gegenstände, namentlich die Korrespondenz mit den betreffenden Behörden zu bearbeiten, die dazu bestimmten oder nach ihrem eigenen Ermessen dazu geeigneten Sachen zum Vortrag zu bringen und dieselben den gefaßten Beschlüssen gemäß zu erledigen.

§. 31.

Zu den Obliegenheiten der Departementsräthe gehört es ferner, die alljährlich in ihren Revisionsbüreaus gesammelten Materialien, welche zur Aufnahme in den Geschäftsbericht, beziehungsweise in die Bemerkungen für den Bundesrath und den Reichstag bestimmt sind, nach erfolgter Feststellung im Kollegium zu redigiren und für ihren Geschäftsbereich zusammenzustellen.

§. 32.

Die Departementsräthe haben sich endlich der Erstattung solcher Gutachten und Berichte zu unterziehen, welche von ihnen als Korreferenten in einzelnen Sachen abzugeben sind, oder welche in Bezug auf die Qualifikation der im Probedienst oder als Hülfsarbeiter beschäftigten Revisoren oder aus anderen dienstlichen Veranlassungen von ihnen verlangt werden.

§. 33.

In Abwesenheits- oder Krankheitsfällen haben die Departementsräthe sich gegenseitig nach näherer Anordnung des Präsidenten für die einzelnen Fälle zu vertreten, sofern nicht mit Genehmigung des Präsidenten der Direktor die Vertretung ganz oder theilweise zu übernehmen bereit ist.

V. Amtliches Verhältniß der Revisionsbeamten.

§. 34.

Die Revisionsbeamten sind der Regel nach aus den für diesen Beruf sich vorzugsweise eignenden Beamten der höheren Reichs- oder Landesbehörden zu entnehmen, ihre Anstellung erfolgt jedoch erst nach Ableistung eines Probedienstes von höchstens sechs Monaten.

§. 35.

Die Reviſionsbeamten haben vorzugsweiſe den Beruf, die ſpezielle Vorreviſion der Rechnungen, ſoweit ſolche einem jeden nach Maßgabe der allgemeinen Geſchäftsvertheilung des jährlichen Arbeitsplans oder durch beſondere Anordnung überwieſen werden, unter Vergleichung mit den Rechnungsbelägen, ſowie die Bearbeitung der bezüglichen Notatenbeantwortungen bis zum Abſchluß des Reviſionsgeſchäfts zu bewirken.

Mit dieſer Reviſion der Rechnungen, zu welcher auch die kalkulatoriſche Prüfung der letzteren, wie der Beläge in den vorgeſchriebenen Grenzen gehört, iſt die ſorgfältige Prüfung der neu aufgeſtellten Kaſſenetats unter ſteter Berückſichtigung ihres Verhältniſſes zu den genehmigten Poſitionen des Reichshaushalts-Etats beziehungsweiſe des elſaß-lothringiſchen Landeshaushalts-Etats und ſeiner Unterlagen zu verbinden. Sie ſind dafür verantwortlich, daß bei der von ihnen zu bewirkenden Rechnungsreviſion und Bearbeitung der Notatenbeantwortungen nichts Erhebliches in der Materie oder in der Form unerinnert bleibe.

§. 36.

Die Reviſionsbeamten haben, was die Form, die Reihenfolge und die Erledigungsfriſten der ihnen zugetheilten Reviſionsarbeiten anlangt, die hierüber getroffenen Anordnungen ſorgfältig zu beachten und ſind verpflichtet, jeden Rückſtand zu verhüten, falls aber ein ſolcher unvermeidlich werden ſollte, dies rechtzeitig dem Departementsrath anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn durch verſpäteten Eingang der Rechnungen und Notatenbeantwortungen etwa ein Arbeitsmangel eintreten ſollte.

§. 37.

Die Reviſionsbeamten haben in den im §. 30 erwähnten Sachen, inſoweit ſolche ihnen von den Departementsräthen zugeſchrieben werden, die Verfügungen und Konzepte zu entwerfen, ferner auf Grund der von ihnen zu führenden Notizen die jährlichen Zuſammenſtellungen ſowohl der für den Geſchäftsbericht, als auch der für die Bemerkungen beſtimmten Gegenſtände aus ihrem Geſchäftskreiſe, ſowie die vorgeſchriebenen periodiſchen Ueberſichten des Geſchäftsſtandes rechtzeitig zu liefern, welche demnächſt nach bewirkter Prüfung ſeitens des Departementsraths und des Direktors dem Präſidenten einzureichen ſind. Die Reviſionsbeamten haben zunächſt die Vollſtändigkeit und Richtigkeit dieſer Arbeiten zu vertreten.

§. 38.

Die Reviſionsbeamten ſind im Falle des Bedürfniſſes zur Vertretung anderer Reviſoren oder zur vorübergehenden Aushülfe in anderen Departements verpflichtet.

VI. Sonſtiger Geſchäftsgang.

§. 39.

Hinſichtlich des Geſchäftsganges im Präſidialbüreau, bei der Regiſtratur, Journalführung, Bibliothek und Kanzlei, ſowie hinſichtlich der Gebäudeverwaltung und der Obliegenheiten der Unterbeamten bewendet es bei dem ſeitherigen Verfahren, bis über dieſe Gegenſtände bei hervortretendem Bedürfniß anderweitige Dienſtinſtruktionen und Anordnungen von dem Präſidenten getroffen werden.

VII. Schlußbeſtimmung.

§. 40.

Die Inſtruktion für den Rechnungshof des Norddeutſchen Bundes vom 28. Mai 1869 und alle der gegenwärtigen Inſtruktion zuwiderlaufenden Vorſchriften werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 5. März 1875.

Der Reichskanzler.
Fürſt v. Bismarck.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Handlanger Hesekiel Marcinzcany aus Kalwarya in Russisch-Polen, 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Arnsberg vom 28. Dezember v. Js.;
2. der Zigarrenmacher Abraham Elkowicz aus Wloclawek in Russisch-Polen, 28 Jahre alt,
3. der Kupferschmied Ignatz Kaukal aus Schlappanitz (Kreis und Bezirk Brünn in Mähren), 47 Jahre alt,
4. der Topfstricker Ignatz Zaga aus Dochobnice in Ungarn, 20 Jahre alt,
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 4 auch wegen Bettelns) durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom resp. 12., 17. und 18. Februar d. Js.;
5. der Hutmacher Mathias Pechar aus Hwozdian in Böhmen, 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 3. März d. Js.;
6. der Gelbgießergeselle Johann Stauber aus Prag, 55 Jahre alt,
7. der Arbeiter Joseph Ossowicz aus Gubin in Polen, 45 Jahre alt,
8. die Petronella Ossowicz geb. Nowicka, ebendaher, 43 Jahre alt,
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 6 wegen Bettelns, zu 7 und 8 wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom resp. 4. und (zu 7 und 8) 6. März d. Js.;
9. der Hutmacher und Steinhauer Axel Hinrich Johannson aus Säbye in Schweden, 22½ Jahre alt,
10. der Maler Karl Wilhelm Johannson aus Karlskrona in Schweden, 22 Jahre alt,
    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 9 wegen Landstreichens, zu 10 wegen Obdachlosigkeit, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 16. Februar d. Js.;
11. der Musikant Gileon Salomon aus Straßwalchen (Herzogthum Salzburg in Oesterreich), 40 Jahre alt,
12. der Buchbinder Anton Hofer, geboren 1832 zu Wien,
    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 11 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Laufen vom resp. 30. Januar und 4. Februar d. Js.;
13. der Weber Immanuel Simmchen aus Schönlinde (Kreis Leitmeritz in Böhmen), 52 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 16. Februar d. Js.;
14. der Arbeiter Gustav Johannesson, gebürtig aus Kronbergsleben in Schweden, 26 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Herzoglich lauenburgischen Landraths zu Ratzeburg vom 4. März d. Js.;
15. der Arbeiter Johann Baptist Dany, geboren 1844 zu Luxemburg, ortsangehörig zu Differdange (Großherzogthum Luxemburg),
16. der Schneidergeselle Anton Poux, geboren 1850 zu Laguépie (Departement Lot et Garonne in Frankreich),
17. die Wittwe des Peter Hugot, geborne Marie Beauchêne, geboren 1826 zu Rueil-sous-Faye (Departement Vienne in Frankreich),
18. das Dienstmädchen Victorine Pierre, geboren 1857 zu Le Sablon bei Metz, durch Option französische Staatsangehörige und zu Nancy ortsangehörig,
19. das Dienstmädchen Anna Pierre, geboren 1852 zu Montigny bei Metz, durch Option französische Staatsangehörige und ortsangehörig zu Nancy,
    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 15, 16, 18 und 19 wegen Landstreichens, zu 17 wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 12., 13. und 16. Februar und (zu 18 und 19) 3. März d. Js.;
20. der Tagelöhner Gottfried Keller aus Oberendingen (Kanton Aargau in der Schweiz), 30 Jahre alt,

21. der Tagelöhner Alphons Fauchin aus Cornimont (Departement Vosges in Frankreich), 27 Jahre alt,
22. der Bleicher Fridolin Landolt aus Nefels (Kanton Glarus in der Schweiz), 20 Jahre alt,
23. der Arbeiter Melker Kaspar Chriſten aus Buochs (Kanton Unterwalden in der Schweiz), 29 Jahre alt,
24. der Dienſtknecht Johann Gardi aus Oberlimkhofen in der Schweiz, 38 Jahre alt,
25. der Weber Joſeph Friedrich Kurt, geboren zu Niederwyl und ortsangehörig zu Roggwyl (Kanton Bern in der Schweiz), 32 Jahre alt,
26. der Schreiber Joſef Rehl, geboren zu Metz, durch Option franzöſiſcher Staatsangehöriger, 30 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Beſtrafung wegen Landſtreichens (zu 20, 22, 24 und 25 auch wegen Bettelns), durch Beſchluß des Kaiſerlichen Bezirks-Präſidenten zu Colmar vom reſp. 2., 5., 10., 17. und 23. Februar und 2. und 4. März d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewieſen worden.

2. Finanz-Weſen.

Nachweiſung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinſchaftlichen Steuern, ſowie anderer Einnahmen im Deutſchen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schluſſe des Monats Dezember 1874.

Bezeichnung der Einnahme.	Die Solleinnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schluſſe des obengenannten Monats Thlr.	Bonifikationen auf gemeinſchaftliche Rechnung Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demſelben Zeitraume des Vorjahres*) (Spalte 4) Thlr.	Differenz zwiſchen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- (für 1873 auch Ausgangs-) Zoll	38,464,700	16,755	38,447,945	44,759,458	— 6,311,513
Rübenzuckerſteuer	17,270,761	1,251,844	16,018,917	13,919,756	+ 2,099,161
Salzſteuer	11,401,553	2,305	11,399,248	11,119,135	+ 280,113
Tabacksſteuer	460,220	111,174	349,046	255,500	+ 93,546
Branntweinſteuer	17,443,746	2,696,951	14,746,795	13,191,192	+ 1,555,603
Uebergangsabgaben von Branntwein .	34,074	—	34,074	37,758	— 3,684
Brauſteuer	5,730,381	44,585	5,685,796	5,224,523	+ 461,273
Uebergangsabgaben von Bier . . .	289,334	—	289,334	285,461	+ 3,873
Wechſelſtempelſteuer	2,347,160	—	2,347,160	2,616,462	— 269,302
Poſt- und Zeitungs-Verwaltung . .	—	—	32,603,908	31,124,079	+ 1,479,829
Telegraphen-Verwaltung	—	—	3,742,502	3,885,779	— 143,277
Reichs-Eiſenbahn-Verwaltung . . .	—	—	9,356,592	8,892,318	+ 464,274

*) Conf. Seite 90 des Central-Blattes für 1874.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 27. Februar 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 21. bis 27. Febr. 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	978,950	699,535	354,439	133,928	60	64,389	50	—	—	5,130	30	10,238	60
b) Hannover .	—	—	360,695	—	—	—	11,000	—	20,588	60	2,288	70	5,869	60
c) Frankfurt . .	—	964,080	—	49,500	49,500	—	22,272	50	39,076	30	4,600	—	—	33
d) München . .	—	—	371,355	98,400	76,800	—	18,600	—	9,960	—	3,912	—	1,968	—
e) Dresden . .	—	—	—	108,000	—	—	32,500	—	—	—	—	—	2,104	—
f) Stuttgart . .	—	—	108,000	90,034	—	—	15,028	—	10,003	40	5,862	—	3,358	80
g) Karlsruhe . .	—	—	—	238,692	34,000	—	—	—	10,500	—	4,600	—	1,000	—
h) Darmstadt .	—	—	—	103,500	18,208	—	—	—	—	—	1,350	—	—	—
i) Hamburg .	—	—	—	—	—	—	9,957	25	6,800	10	4,933	50	—	—
Summe 1:	—	1,943,030	1,539,585	1,042,565	312,436	60	173,747	25	96,928	40	32,676	50	24,539	33
Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin . . .	364,558,800	81,600,160	7,428,825	9,937,179	2,496,073	80	904,122	10	746,611	50	888,159	30	340,341	—
b) Hannover . .	123,730,140	49,331,440	1,858,910	2,761,890	2,153,096	—	330,064	50	357,258	90	266,511	30	110,924	70
c) Frankfurt . .	167,445,460	47,315,530	—	889,903	808,875	40	1,295,830	40	385,501	70	407,404	06	171,720	95
d) München . .	98,884,680	22,304,430	3,337,200	7,966,560	2,522,709	—	511,330	90	197,215	20	127,542	20	85,826	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	1,063,210	3,793,028	456,208	20	468,180	30	353,287	35	101,806	46	47,840	63
f) Stuttgart . .	46,818,820	11,514,340	1,416,695	6,991,212	1,534,390	—	879,337	80	211,265	80	169,785	40	60,615	20
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	633,020	4,840,909	1,016,128	40	668,931	90	185,560	—	152,255	06	54,781	68
h) Darmstadt .	16,706,380	4,618,200	—	2,193,123	451,103	20	411,676	40	—	—	54,121	20	29,757	—
i) Hamburg .	—	—	—	—	—	—	65,960	38	5,500	—	11,630	44	—	—
Summe 2:	884,540,800	236,169,670	15,737,860	39,373,804	11,438,581	—	5,535,434	68	2,442,200	45	2,179,215	42	901,806	69
Gesammt-Ausprägung . . .	884,540,800	238,112,700	17,277,445	40,416,369	11,751,020	60	5,709,181	93	2,539,128	85	2,211,891	92	926,346	02
	1,122,653,500 Mark.		69,444,834 Mark 60 Pf.				8,248,310 Mark 78 Pf.				3,138,237 Mark 94 Pf.			

4. Handels- und Gewerbe-Weſen.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker.

Auf Grund der Beſtimmungen im §. 29 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath beſchloſſen, wie folgt:

I. Zentralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§. 1.

Zur Ertheilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet ſind befugt:

1. Die Zentralbehörden derjenigen Bundesſtaaten, welche eine oder mehrere Landes-Univerſitäten haben, mithin zur Zeit die zuſtändigen Miniſterien des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachſen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Heſſen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinſchaft die Miniſterien des Großherzogthums Sachſen-Weimar und der ſächſiſchen Herzogthümer;
2. das zuſtändige Herzoglich braunſchweigiſche Miniſterium und der Oberpräſident von Elſaß-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgeſtellt.

II. Vorſchriften über den Nachweis der Befähigung der Apotheker.

§. 2.

Der ſelbſtändige Betrieb einer Apotheke im Gebiete des Deutſchen Reichs erfordert — unbeſchadet der Beſtimmung im letzten Satze des §. 29 der Gewerbeordnung — eine Approbation ſeitens einer der vorſtehend genannten Behörden. Dieſelbe darf nur denjenigen Kandidaten ertheilt werden, welche die pharmazeutiſche Prüfung vollſtändig beſtanden haben.

§. 3.

Die pharmazeutiſche Prüfung kann vor jeder pharmazeutiſchen Prüfungs-Kommiſſion, welche bei einer deutſchen Univerſität, dem Collegium Carolinum in Braunſchweig und bei den polytechniſchen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe eingerichtet iſt, abgelegt werden. Die Prüfungs-Kommiſſionen, welche aus einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Phyſik, einem Lehrer der Botanik und zwei Apothekern beſtehen ſollen, werden alljährlich von der zuſtändigen Behörde (vergl. §. 1) berufen. An Stelle eines der Apotheker kann ein Lehrer der Pharmazie berufen werden.

Die zuſtändige Behörde ernennt den Vorſitzenden der Kommiſſion. Derſelbe kann aus der Zahl der Mitglieder der Kommiſſion gewählt werden.

Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer-, die andere im Winterhalbjahr ſtatt.

§. 4.

Die Anträge auf Zulaſſung zur Prüfung ſind bei der der Prüfungs-Kommiſſion zunächſt vorgeſetzten Behörde zu ſtellen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahr muß ſpäteſtens im April, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahr ſpäteſtens im November unter Beifügung der erforderlichen Zeugniſſe eingehen. Wer ſich ſpäter meldet, wird zur Prüfung im folgenden Halbjahr verwieſen. Der Meldung iſt ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Zulaſſung zur Prüfung iſt bedingt durch den Nachweis

1. der erforderlichen wiſſenſchaftlichen Vorbildung. Der Nachweis iſt zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatoriſcher Lehrgegen-

stand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifikations-Zeugniß für den einjährig freiwilligen Militärdienst. Außerdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugniß erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat und auf Grund derselben nachweist, daß er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualifikation erfordert werden;

2. der nach einer dreijährigen, für die Inhaber eines zum Besuche einer deutschen Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife zweijährigen, Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muß;
3. eines durch ein Abgangszeugniß als vollständig erledigt bescheinigten Universitätsstudiums von mindestens drei Semestern.

Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der Herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum) sowie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe gleich.

Die Zeugnisse (1—3) sind in beglaubigter Form beizubringen.

Der Kandidat hat sich binnen 3 Wochen nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 18) bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§. 5.

Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die Vorprüfung;
II. die pharmazeutisch-technische Prüfung;
III. die analytisch-chemische Prüfung;
IV. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung;
V. die Schlußprüfung.

§. 6.

I. Zweck der Vorprüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden einzelnen Materien vollständig beherrscht und im Stande ist, seine Gedanken klar und richtig auszudrücken. Der Kandidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist. Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in einem Tage bearbeitet werden können. Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

§. 7.

II. Zweck der pharmazeutisch-technischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat. Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1. zwei galenische Präparate zu bereiten;
2. zwei chemisch-pharmazeutische Präparate in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen.

Die Aufgaben zu den Präparaten (Nr. 1 und 2) werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt. Die Bereitung erfolgt unter Aufsicht je eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission. Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

§. 8.

III. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerthen im Stande ist. Zu diesem Behufe muß er befähigt sein, folgende zwei Aufgaben richtig zu lösen:

1. eine natürliche, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ, und außerdem einzelne Bestandtheile der von dem Kandidaten bereits qualitativ untersuchten Verbindung bezw. Mischung quantitativ zu bestimmen, oder ein anderes den Bestandtheilen nach dem Examinator bekanntes Gemenge auch quantitativ zu analysiren;

2. eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Resultate über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung, und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Quantität des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Beide Aufgaben werden von dem Examinator bestimmt. Als Examinator beaufsichtigt die Bearbeitung der Aufgaben der Lehrer der Chemie oder eines der pharmazeutischen Mitglieder der Kommission.

Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Zensur hat der Examinator den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen und zu bezeugen, daß die Ausführung in der vom Kandidaten in seinem Berichte dargelegten Art wirklich erfolgt ist.

§. 9.

IV. Die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und wird von dem Lehrer der Botanik und den beiden pharmazeutischen Mitgliedern der Kommission abgehalten.

In derselben hat der Kandidat:

1. mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete offizinelle oder solche Pflanzen, welche mit den offizinellen verwechselt werden können, zu demonstriren;
2. mindestens zehn rohe Droguen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken zu erläutern;
3. mehrere ihm vorzulegende Rohstoffe beziehungsweise chemisch-pharmazeutische Präparate nach Verfälschungen, Bestandtheilen, Darstellungen u. s. w. zu erklären.

§. 10.

V. Zweck der Schlußprüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat in der Chemie, Physik und Botanik durchweg so gründlich und wissenschaftlich tüchtig ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert, und ob er mit den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich gehörig bekannt gemacht hat.

Die Schlußprüfung ist eine mündliche und öffentliche. Sie wird von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungs-Kommission abgehalten. Mehr als vier Kandidaten werden zu einem Prüfungstermin nicht zugelassen.

§. 11.

Ueber die mündlichen Prüfungen (§§. 9, 10) wird für jeden Kandidaten ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§. 12.

Ueber jede der in den Prüfungen I bis III (§§. 6, 7 und 8) zu fertigenden einzelnen Arbeiten, sowie über den Ausfall eines jeden Theiles der Prüfungen IV und V (§§. 9 und 10) wird eine Zensur ertheilt. Bei derselben sind die Prädikate: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zu gebrauchen. Die Zensur wird ertheilt, in der Prüfung I von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission, mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den Prüfungen II und III von dem die Ausführung der Arbeiten beaufsichtigenden Kommissarius, in Prüfung IV und in Prüfung V von dem Examinator eines jeden Prüfungsfachs. Ergiebt sich bei der Ertheilung der Zensur für die einzelnen Arbeiten in Prüfung I Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Zensur aussprechen. Das Prädikat wird bei den mündlichen Prüfungen im Protokoll (§. 11) vermerkt.

§. 13.

Die in Prüfung I bis III für eine Arbeit und in Prüfung IV für einen Theil derselben ertheilte Zensur „ungenügend (4)“ oder „schlecht (5)“, für Prüfung V ein Votum auf „schlecht (5)“ oder zwei Vota auf „ungenügend (4)“ haben zur Folge, daß die betreffende Prüfung als nicht bestanden gilt.

Nach dem Ergebniß der Spezial-Zensuren wird die Zensur für jede Prüfung in der Weise bestimmt, daß die Summe der Zensuren für die einzelnen Prüfungstheile derselben durch die Anzahl der letzteren dividirt wird. Ergeben sich bei der Division Brüche, so werden dieselben, wenn sie über 0,5 betragen, als ein Ganzes gerechnet, anderfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§. 14.

Ist nach §. 13 eine Prüfung nicht bestanden, so überreicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen der zuständigen Behörde (§. 1) behufs Bestimmung der Wiederholungsfrist mittelst gutachtlichen Berichts.

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung darf bei der Zensur „ungenügend (4)" in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Zensur „schlecht (5)" in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens in dem folgenden Prüfungshalbjahr stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§. 15.

Die einzelnen Prüfungen sind in der §. 5 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben sind für jede Prüfung erst bei Beginn derselben zu ertheilen. Zwischen den einzelnen Prüfungen darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu der Prüfung II wird nur zugelassen, wer in der Prüfung I bestanden ist, zur Prüfung V nur, wer in den sämmtlichen früheren Prüfungen bestanden ist. Wer in der Prüfung II oder III nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich der Prüfung III und IV, beziehungsweise IV, sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung unterziehen will.

§. 16.

Hat der Kandidat die Schlußprüfung bestanden, so wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Gesammt-Zensur nach dem im §. 13 angegebenen Modus bestimmt und das Resultat mit einem der in §. 12 angegebenen Prädikate bezeichnet.

Die Gesammt-Zensur wird im Protokoll über die Schlußprüfung (§§. 10, 11) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§. 1) behufs Ausstellung der Approbation.

§. 17.

Wer sich in Gemäßheit des §. 4 nicht rechtzeitig persönlich meldet, oder die ihm für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Termine ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf den Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§. 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahr zurückgestellt werden.

§. 18.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 140 Mark. Davon sind für die Prüfungen I, II, III und IV je 18 Mark = ... 72 Mark
für Prüfung V . . . . . 24 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w. . . . . 44 „
berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Prüfungen sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Fall einer Wiederholung der Prüfungen II, III und V je 10 Mark nochmals zu entrichten.

§. 19.

Wer während der Prüfung von derselben zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach §. 18 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

§. 20.

Nach dem Schlusse der Prüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzler-Amte mitgetheilt.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 21.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1875 in Kraft.

§. 22.

Diejenigen Kandidaten der Pharmazie, welche bereits vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. Oktober 1875 noch in der Lehre befindlichen Kandidaten eine drei- beziehungsweise zweijährige Lehrzeit (vergl. §. 4 Z. 2) und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Die Vorschrift des §. 4 Z. 3 findet auf diejenigen Kandidaten keine Anwendung, welche am 1. Oktober 1875 das bisher nur erforderte einjährige Universitätsstudium bereits vollendet haben.

§. 23.

Alle früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen sind aufgehoben.

Formular.

Pharmazeutischer Approbationsschein.

Nachdem Herr . . . . . aus . . . . . die pharmazeutische Prüfung vor der . . . . Prüfungs-Kommission zu . . . . . mit dem Prädikate . . . . . bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation zum selbständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

. . . . . , den . . . . . 18 . .

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Berlin, den 5. März 1875.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

---

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 10. Februar d. Js. in Betreff der Steuerrückvergütung für ausgeführten Tabak beschlossen, die Bestimmungen in §. 20 des Regulativs, betreffend die Gewährung der Zoll- und Steuerrückvergütung für in das Ausland versandten Tabak, dahin zu erläutern, daß

1. unter Tabakabfällen, welche von Gewährung einer Ausfuhrvergütung ausgeschlossen sind, nicht nur die Abfälle von Rohtabak, sondern auch diejenigen von Tabakfabrikaten zu verstehen seien;
2. daß hiernach Tabakmehl, insofern dasselbe aus Abfällen von Rohtabak oder von Tabakfabrikaten bestehe, keine Ausfuhrvergütung, dagegen wenn dasselbe als Halbfabrikat für die Darstellung von Schnupftabak, bestehend aus fein gemahlenen Blättern und Stengeln, erkannt wird, die Ausfuhrvergütung für Rohtabak anzusprechen habe;
3. daß gebeizten Tabakblättern die Ausfuhrvergütung für Rohtabak zu gewähren sei.

---

6. Marine und Schiffahrt.

Ueberſicht

über die Zahl der im Jahre 1874*) von den Schiffsvermeſſungs-Reviſions- und Schiffsvermeſſungs-Behörden nach §. 24 der Schiffsvermeſſungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Geſetzblatt S. 276) ausgefertigten Schiffs-Meßbriefe.

I. Von den Schiffsvermeſſungs-Reviſions-Behörden.

Laufende Nr.	Sitz der Behörden.	Zahl der ausgefertigten Meßbriefe.						
		Für deutſche			Für fremde			Insgeſammt.
		Segelſchiffe.	Dampfſchiffe.	Schiffe überhaupt.	Segelſchiffe.	Dampfſchiffe.	Schiffe überhaupt.	
1.	Königsberg i. Pr.	90	1	91	310	22	332	423
2.	Danzig	122	1	123	114	5	119	242
3.	Stettin	124	4	128	159	27	186	314
4.	Köslin	16	—	16	7	—	7	23
5.	Stralſund	116	1	117	23	1	24	141
6.	Schleswig	120	9	129	7	4	11	140
7.	Lüneburg	22	1	23	—	—	—	23
8.	Stade	133	2	135	25	—	25	160
9.	Aurich	198	1	199	91	—	91	290
10.	Roſtock	86	4	90	45	—	45	135
11.	Wismar	26	1	27	24	—	24	51
12.	Oldenburg	65	—	65	—	—	—	65
13.	Lübeck	17	4	21	179	24	203	224
14.	Bremen	64	25	89	1	—	1	90
15.	Hamburg	195	51**)	246	168	15	183	429
	Zuſammen	1394	105**)	1499	1153	98	1251	2750

*) Wegen des Vorjahres vergl. Central-Blatt für 1874 Seite 106.

**) Hierunter 2 für die Fahrt durch den Suezkanal.

II. Von den Schiffsvermessungs-Behörden.

Laufende Nr.	Sitz der Behörden.	Zahl der ausgefertigten Meßbriefe.						
		Für deutsche			Für fremde			Insgesammt.
		Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Schiffe überhaupt.	Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Schiffe überhaupt.	
1.	Memel	—	—	—	—	—	—	—
2.	Pillau	1	1	2	—	19	19	21
3.	Königsberg i. Pr.	8	—	8	3	8	11	19
4.	Danzig	5	—	5	—	19	19	24
5.	Elbing	1	—	1	—	—	—	1
6.	Stettin	1	1	2	3	47	50	52
7.	Anklam	—	—	—	—	—	—	—
8.	Swinemünde	3	3	6	1	43	44	50
9.	Kolbergermünde	2	—	2	—	—	—	2
10.	Stolpmünde	—	—	—	—	—	—	—
11.	Stralsund	—	—	—	—	—	—	—
12.	Wolgast	1	—	1	—	—	—	1
13.	Greifswald	—	—	—	—	—	—	—
14.	Barth	5	—	5	—	—	—	5
15.	Hadersleben	1	1	2	—	—	—	2
16.	Apenrade	—	—	—	—	—	—	—
17.	Sonderburg	—	1	1	—	—	—	1
18.	Flensburg	—	—	—	—	—	—	—
19.	Kappeln	—	—	—	—	—	—	—
20.	Eckernförde	—	—	—	—	—	—	—
21.	Kiel	4	—	4	—	—	—	4
22.	Heiligenhafen	—	—	—	—	—	—	—
23.	Neustadt	—	—	—	—	—	—	—
24.	Wyk auf Föhr	1	—	1	—	—	—	1
25.	Husum	—	—	—	—	—	—	—
26.	Tönning	—	—	—	—	—	—	—
27.	Rendsburg	2	—	2	—	—	—	2
28.	Brunsbüttel	8	—	8	—	—	—	8
29.	Wewelsfleth	2	—	2	—	—	—	2
30.	Wilster	1	—	1	—	—	—	1
31.	Itzehoe	1	—	1	—	—	—	1
32.	Glückstadt	—	—	—	—	—	—	—
33.	Elmshorn	1	—	1	—	—	—	1
	Seite	48	7	55	7	136	143	198

Laufende Nr.	Sitz der Behörden.	Zahl der ausgefertigten Meßbriefe.						
		Für deutsche			Für fremde			Insgesammt.
		Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Schiffe überhaupt.	Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Schiffe überhaupt.	
	Uebertrag . .	48	7	55	7	136	143	198
34.	Ueterſen	—	—	—	—	—	—	—
35.	Haſeldorf	—	—	—	—	—	—	—
36.	Blankeneſe	—	—	—	—	—	—	—
37.	Ottenſen	7	1	8	—	—	—	8
38.	Harburg	2	—	2	—	—	—	2
39.	Cranz	2	—	2	—	—	—	2
40.	Grohn	—	—	—	—	—	—	—
41.	Rönnebeck	—	—	—	—	—	—	—
42.	Geeſtemünde	10	—	10	10	18	28	38
43.	Stade	46	4	50	—	—	—	50
44.	Neuhaus a. d. Oſte	1	—	1	—	—	—	1
45.	Freiburg	63	—	63	—	—	—	63
46.	Lühe	2	—	2	—	—	—	2
47.	Leer	34	—	34	2	—	2	36
48.	Weener	—	—	—	—	—	—	—
49.	Emden	1	—	1	—	—	—	1
50.	Norden	3	—	3	—	—	—	3
51.	Karolinenſiel	3	—	3	—	—	—	3
52.	Aurich	—	—	—	—	—	—	—
53.	Papenburg	—	—	—	—	—	—	—
54.	Roſtock	—	1	1	—	—	—	1
55.	Wismar	1	—	1	—	1	1	2
56.	Warfleth	—	—	—	—	—	—	—
57.	Elsfleth	—	—	—	—	—	—	—
58.	Brake	1	—	1	10	—	10	11
59.	Varel	—	—	—	—	—	—	—
60.	Hookſiel	—	—	—	—	—	—	—
61.	Barſſel	—	—	—	—	—	—	—
62.	Oldenburg	—	—	—	—	—	—	—
63.	Lübeck	—	—	—	—	5	5	5
64.	Bremerhaven	—	—	—	70	—	70	70
65.	Hamburg	3	—	3	18	68	86	89
66.	Curhaven	—	—	—	—	—	—	—
	Zuſammen . .	227	13	240	117	228	345	585

III. Von den Schiffsvermessungs-Revisions- und Schiffsvermessungs-Behörden.

Bezeichnung der Behörden.	Zahl der ausgefertigten Meßbriefe.						
	Für deutsche			Für fremde			Insgesammt.
	Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Schiffe überhaupt.	Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Schiffe überhaupt.	
In Preußen.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörden .	941	20	961	736	59	795	1756
2. Schiffsvermessungs-Behörden	222	12	234	19	154	173	407
Zusammen:	1163	32	1195	755	213	968	2163
In Mecklenburg-Schwerin.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörden .	112	5	117	69	—	69	186
2. Schiffsvermessungs-Behörden	1	1	2	—	1	1	3
Zusammen:	113	6	119	69	1	70	189
In Oldenburg.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörden .	65	—	65	—	—	—	65
2. Schiffsvermessungs-Behörden	1	—	1	10	—	10	11
Zusammen:	66	—	66	10	—	10	76
In Lübeck.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörden .	17	4	21	179	24	203	224
2. Schiffsvermessungs-Behörden	—	—	—	—	5	5	5
Zusammen:	17	4	21	179	29	208	229
In Bremen.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörden .	64	25	89	1	—	1	90
2. Schiffsvermessungs-Behörden	—	—	—	70	—	70	70
Zusammen:	64	25	89	71	—	71	160
In Hamburg.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörden .	195	51*)	246	168	15	183	429
2. Schiffsvermessungs-Behörden	3	—	3	18	68	86	89
Zusammen:	198	51*)	249	186	83	269	518
Im Deutschen Reich.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörden . .	1394	105*)	1499	1153	98	1251	2750
2. Schiffsvermessungs-Behörden	227	13	240	117	228	345	585
Ueberhaupt:	1621	118*)	1739	1270	326	1596	3335
Dagegen im Jahre 1873**)	556	99	655	1668	396	2064	2719

*) Hierunter 2 für die Fahrt durch den Suezkanal.
**) Vergl. Central-Blatt für 1874 Seite 108.

In Hamburg wird am 22. März d. Js. eine Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt beginnen.

Durch Beschluß der egyptischen Gesundheitsbehörde vom 12. Februar d. Js. ist die gegen Ankünfte aus dem Hedjaz bestehende Quarantaine auf die Dauer von fünf Tagen herabgesetzt worden (vergl. S. 6).

---

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Vize-Konsul Eduard Peschau in Wilmington (Nord-Carolina) zum Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hofffchläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 19. März 1875. | № 12.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 177.
2. Finanz-Wesen: Nachweisung über die am 31. Januar 1874 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der deutschen Zettelbanken vorhanden gewesenen, sowie auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten . . 178.
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Bundesrathsbeschluß, betr. die Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer; Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche für die Monate Januar und Februar 1875; Kompetenz von Steuerstellen . . . . . 180.
4. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 184.
5. Marine und Schiffahrt: Beginn einer Seeschiffer-Prüfung 185.
6. Heimath-Wesen: Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen . . . . . 185.
7. Post-Wesen: Korrespondenzverkehr mit Peru; Postverkehr mit Japan über New-York und San Francisco . . 187.
8. Konsulat-Wesen: Ernennungen ꝛc. . . . . 188.
9. Personal-Veränderungen ꝛc.: Ernennungen bei dem Reichs-Oberhandelsgericht . . . . . 188.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der russische Ueberläufer Franziszek Endrukaitis, geboren 1833 zu Okenischken (Gouvernement Kowno in Rußland), nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im Rückfalle erkannten 1½jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Königsberg vom 2. März d. Js.,

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

2. der Steindruckergehülfe Anton Wagner, gebürtig aus Kniebitschen, ortsangehörig zu Graupen bei Teplitz in Böhmen, 18 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Hannover vom 9. März d. Js.;
3. der Maler Johann Kaspar Nußbaumer, geboren und ortsangehörig zu Lingenau (Bezirk Bregenzer-Wald in Oesterreich), 62 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 25. Februar d. Js.;
4. der Weber Gerhard Wilhelm Hümmelink aus Groenlo (Provinz Gelderland, Königreich der Niederlande), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Münster vom 8. Februar d. Js.;
5. der Barbier Fritz Hürsch aus Zofingen (Kanton Aargau in der Schweiz), 21 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Koblenz vom 3. Februar d. Js.;
6. der Dienstknecht August Tomasch aus Hauska (Kreis Leitmeritz in Böhmen), geboren 1835, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 20. Februar d. Js.;
7. die ledige Blumenmacherin Rosi Tandler (auch Morgenstern genannt), geboren zu Leipnik bei Weißkirchen in Mähren, ortsangehörig zu Holleschau (das.), 34 Jahre alt, israelitisch, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Donaukreises zu Ulm vom 19. Februar d. Js.;
8. der Zuckerbäcker Heinrich Christian Risch aus Thusis (Kanton Graubündten in der Schweiz), 42 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 25. Februar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Finanz

Na

über die am 28. Februar 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der deutsch

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten für									
		Umlauf in Abschnitten zu 1 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 1 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 5 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 5 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 10 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 20 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 20 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Thlr.	Bestan in Abschnitten zu 25 Thlr.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	Preußische Bank*)	—	—	—	—	5,099,000	277,000	—	—	59,237,000	25,645
2.	Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin)	—	—	—	—	192,020	7,980	287,020	12,980	—	—
3.	Städtische Bank in Breslau**)	—	—	—	—	70,000	30,000	79,700	20,300	—	—
4.	Bank des Berliner Kassenvereins	—	—	—	—	7,760	7,850	31,440	10,600	—	—
5.	Kölnische Privatbank**)	—	—	—	—	98,500	1,500	295,500	4,500	—	—
6.	Magdeburger Privatbank	—	—	—	—	80,000	20,000	365,120	34,880	—	—
7.	Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	74,140	25,860	246,800	53,200	—	
8.	Privat-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen**)	—	—	—	—	98,800	1,200	177,160	22,840	—	—
9.	Kommunalständische Bank für die Preuß. Ober-Lausitz (Görlitz)	—	—	—	—	82,730	10	234,860	—	—	
10.	Hannoversche Bank	—	—	—	—	749,520	575,480	1,032,760	1,587,240	—	
11.	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	—	—	8,294,850	2,740,840	6,179,680	956,580	—	
12.	Leipziger Bank	—	—	—	—	2,250,380	519,620	1,710,800	949,200	—	
13.	Leipziger Kassenverein**)	—	—	—	—	—	—	—	—		
14.	Chemnitzer Stadtbank	29,392	608	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Rostocker Stadtbank	—	—	—	—	244,960	5,040	492,700	7,300	—	—
16.	Weimarische Bank	—	—	—	—	232,760	11,240	730,020	35,980	—	—
17.	Oldenburgische Landesbank**)	—	—	599,390	370	1,397,180	3,060	—	—	—	—
18.	Braunschweigische Bank**)	—	—	—	—	3,532,500	7,500	—	—	—	—
19.	Mitteldeutsche Kredit-Bank (Meiningen)***)	—	—	—	—	8,000,000	—	—	—	—	—
20.	Privatbank zu Gotha†)	—	—	—	—	1,380,220	266,000	1,151,980	272,000	—	—
21.	Anhalt-Dessauische Landesbank	293,495	5,105	148,110	1,290	549,580	2,020	—	—	—	—
22.	Thür. Bank (Sondershausen)*)	—	—	—	—	3,000,000	—	—	—	—	—
23.	Geraer Bank	—	—	—	—	2,539,790	227,160	—	—	—	—
24.	Niedersächs. Bank (Bückeburg)	—	—	—	—	5,928,470	1,530	—	—	—	—
25.	Lübecker Privatbank	—	—	—	—	243,910	28,310	197,160	10,020	—	—
26.	Kommerzbank in Lübeck	—	—	—	—	354,930	7,330	274,740	3,000	—	—
27.	Bremer Bank	—	—	—	—	2,449,500	340,500	—	—	—	—
	Zus. bei den Banken, deren Noten über Thaler oder Mark lauten	322,887	5,713	747,500	1,660	46,951,480	5,107,030	13,487,440	3,980,620	59,237,000	25,645

		Umlauf in Abschnitten zu 5 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 5 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 10 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 25 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 35 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 35 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 50 Fl.	Umlauf in Abschnitte zu 100 Fl.	Bes
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl
28.	Frankfurter Bank	101,275	16,365	5,324,800	229,460	—		383,495	36,505	137,200	10,100	2,106,500	91
29.	Landgräfl. Hess. konzess. Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	269,505	815	152,680	500	—	—	—	—	—	—	—	
30.	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank**)	—	—	5,550,370	29,630	—	—	—	—	—	—	5,895,100	104
31.	Württembergische Notenbank	—	—	6,244,320	1,255,680	—	—	5,571,475	1,928,500	—	—	—	
32.	Badische Bank			13,265,500	2,527,000		—			6,923,000	2,277,000	—	
33.	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—		3,706,290	107,010	3,936,650	124,350	—	—	404,050	18,850	376,100	96
	Zus. bei den Banken, deren Noten über Gulden, Thaler oder Mark lauten	370,780	17,180	34,243,960	4,149,280	3,936,650	124,350	5,954,970	1,965,005	7,464,250	2,305,950	8,377,700	288

Digitized by Google

Wesen.

eisung

:ttelbanken vorhanden gewesenen, sowie auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten.

> r h a n d e n g e w e s e n i m:

Umlauf in Abschnitten zu 50 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 50 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 100 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 200 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 200 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 500 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 500 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 20 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 20 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 100 Mark.
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
895,000	2,929,000	116,549,000	140,207,000	—	—	61,225,000	74,564,000	—	—	30,711,000	46,289,000
194,200	5,800	293,800	6,200	—	—	—	—	—	—	—	—
500,000	—	300,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23,150	79,400	195,000	96,400	436,000	112,400	—	—	—	—	—	—
297,000	3,000	300,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
247,400	52,600	126,200	73,800	—	—	—	—	—	—	—	—
181,850	18,150	363,000	37,000	—	—	—	—	—	—	—	—
259,400	40,600	370,300	29,700	—	—	—	—	—	—	—	—
296,700	200	195,200	700	—	—	—	—	—	—	530,400	38,400
396,950	367,550	229,900	390,600	—	—	—	—	—	—	3,173,000	327,000
,039,100	1,081,550	8,144,800	3,002,100	—	—	—	—	—	—	6,791,500	1,208,500
,335,200	1,084,800	766,500	833,500	—	—	—	—	—	—	9,196,000	804,000
—	—	990,000	10,000	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	776,500	33,500
243,900	6,100	241,600	8,400	—	—	—	—	—	—	—	—
456,700	27,300	138,800	17,200	—	—	—	—	—	—	4,101,900	308,100
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,767,000	113,000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	218,800	111,000	—	—	—	—	—	—	242,200	2,157,800
400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
538,400	778,650	13,100	2,900	—	—	—	—	—	—	2,346,100	353,900
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	210,000	—
—	—	229,700	35,100	32,800	23,000	—	—	—	—	—	—
—	—	156,000	4,000	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1,477,700	22,300	5,998,400	1,301,600
,905,350	6,474,700	129,821,700	144,865,600	468,800	135,400	61,225,000	74,564,000	1,477,700	22,300	66,844,000	52,934,800

Umlauf in Abschnitten zu 500 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 500 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 10 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 25 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 50 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 100 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 100 ℳ.	Bestand in Abschnitten zu 100 ℳ.	Umlauf in Abschnitten zu 500 ℳ.	Bestand in Abschnitten zu 500 ℳ.	Umlauf in Abschnitten zu 1000 ℳ.	Bestand in Abschnitten zu 1000 ℳ.
Fl.	Fl.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
564,500	198,500	—	—	—	—	—	—	—	—	4,997,000	2,003,000	3,345,500	1,254,500	17,024,000	3,176,000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	636,300	83,700	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,397,500	8,602,500	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14,878,000	12,122,000	—	—	—	—
—	—	5,632,750	167,250	39,675	3,325	7,950	7,050	18,900	18,100	8,618,000	8,882,000	—	—	—	—
564,500	198,500	5,632,750	167,250	39,675	3,325	7,950	7,050	18,900	18,100	33,526,800	31,693,200	3,345,500	1,254,500	17,024,000	3,176,000

Veröffentlicht

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Art. II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 14. März 1875.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Eck.

Bemerkungen.

*) Zu 1.: Außer den als im Bestande befindlich aufgeführten Noten sind ferner vorhanden an werthlos gemachten und zur Vernichtung zurückgelegten Noten, und zwar in Abschnitten:

à	10 Thlr.	=	113,000 Thlr.,
à	25 „	=	1,934,000 „
à	50 „	=	1,603,000 „
à	100 „	=	2,932,000 „
à	500 „	=	2,803,000 „
	zusammen		9,385,000 Thlr.

Bereits vernichtet sind: 2,570,000 Thlr. in Abschnitten à 10 Thlr.

**) Zu 3.: Die Angabe datirt vom 27. Februar d. Js.
**) Zu 5.: Wie zu 3.
**) Zu 8.: Wie zu 3.
**) Zu 13.: Wie zu 3.
**) Zu 17.: Wie zu 3.
**) Zu 18.: Wie zu 3.
***) Zu 19.: Ein Bestand ist nicht deklarirt.
†) Zu 20.: Außer den als im Bestande befindlich aufgeführten Noten sind ferner vorhanden an beschädigten, zur Vernichtung zurückgelegten Noten, und zwar in Abschnitten:

à	10 Thlr.	=	413,780 Thlr.,
à	20 „	=	210,000 „
à	100 „	=	140,000 „
	zusammen		763,780 „

***) Zu 22.: Wie zu 19.
**) Zu 30.: Wie zu 3.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. Februar d. Js. in Betreff der Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer, beschlossen, daß diejenigen Brauer, welche die Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer entrichten wollen, von den Direktivbehörden verpflichtet werden dürfen:

1. statt kaufmännischer Bücher im Sinne des §. 1 Nummer 2 der Grundsätze für die Zulassung der Brauer zur Entrichtung der Brausteuer im Wege der Vermahlungssteuer, ein Kontobuch nach dem anliegenden Muster zu führen,
2. anstatt der nach §. 5 der Grundsätze cit. fakultativ zugelassenen mündlichen oder schriftlichen Deklaration ausschließlich eine schriftliche Deklaration abzugeben.

In dem Fall zu 2 bleibt es der Direktivbehörde vorbehalten, das Muster für die abzugebende schriftliche Deklaration vorzuschreiben, und kann ein solches Formular nicht allein mit dem Mühlenregister (§. 9 der Grundsätze) in Verbindung gesetzt, sondern demselben auch eine solche Einrichtung gegeben werden, daß es den Mahlerlaubnißschein (§. 5. l. c.) mitumfaßt.

Konto-Buch

der

Bierbrauerei des . . . . . .

über

Zu- und Abgang an Braustoffen und des daraus gezogenen Bieres, sowie den Preis des letzteren.

Laufende Nr.	Der An- resp. Abschreibung Tag.	Der zu verwendenden Braustoffe Gattung und Menge. (Nettogewicht.)												Bemerkungen.
		Zugang.						Abgang.						
		(Gerstenmalz).		(Reis.)				(Gerstenmalz.)		(Reis.)				
		Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	Ztr.	Pfd.	
	1874.													
6	5. Januar . . .	100	.	.	.	.	.	50	.	.	.	.	.	
7	6. „ . . .	50	.	.	.	.	.	50	.	.	.	.	.	
8	7. „ . . .	50	.	.	.	.	.	50	.	.	.	.	.	

Laufende Nr.

Laufende Nr.	Der An- resp. Ab- schreibung Tag.	Des zu ziehenden Bieres Art und Menge.								Bemerkungen.
		Zugang.				Abgang.				
		Ober- gähriges Bier.		Unter- gähriges Bier.		Ober- gähriges Bier.		Unter- gähriges Bier.		Preis des abgesetzten Bieres.		Art des Abgangs. (Ausschank, Verkauf ohne Ausschank, Verbrauch der Arbeiter in der Brauerei oder auf sonstige Weise.)	
		Hektol.	Liter.	Hektol.	Liter.	Hektol.	Liter.	Hektol.	Liter.	Thlr.	Sgr.		
	1874.												
7.	6. Januar. .	—	—	100	—	—	—	46	—	253	—	Verkauf	
								5	—	45	—	Ausschank	
8.	7. „ . .	—	—	100	—	—	—	40	—	220	—	wie vor	
								4	—	36	—		
9.	8. „ . .	—	—	100	—	—	—	80	—	440	—	wie vor	Revidirt d. 8. Januar 1874.
								8	—	72	—		
10.	8. „ . .	—	—	—	—	—	—	4	—	22	—	Verbrauch der Arbeiter vom 1./8. Januar.	N. N. Ober-Steuerkontrolör.

Nachweisung

der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche für die Monate Januar und Februar 1875.

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. ℳ.	Februar. ℳ.	Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. ℳ.	Februar. ℳ.
I. Im Reichs-Postgebiete.			Uebertrag	346,750	279,108
1. Königsberg	13,835	11,519	24. Düsseldorf	43,616	42,481
2. Gumbinnen	3,456	1,971	25. Trier	2,316	1,911
3. Danzig	11,225	9,762	26. Dresden	10,859	9,874
4. Berlin	76,353	61,991	27. Leipzig	41,967	30,321
5. Potsdam	3,916	2,960	28. Karlsruhe	16,042	13,839
6. Frankfurt a. O.	7,685	7,204	29. Konstanz	5,274	4,117
7. Stettin	10,077	10,165	30. Darmstadt	13,570	9,264
8. Köslin	2,690	2,360	31. Schwerin i. M.	2,942	2,072
9. Posen	9,808	7,327	32. Oldenburg	4,090	3,843
10. Breslau	21,974	18,646	33. Braunschweig	6,375	5,092
11. Liegnitz	10,976	7,459	34. Lübeck	3,065	2,189
12. Oppeln	9,153	8,097	35. Bremen	23,660	22,949
13. Magdeburg	18,985	12,991	36. Hamburg	72,060	63,415
14. Halle a. S.	8,048	5,659	37. Straßburg im Elsaß	17,590	17,382
15. Erfurt	11,852	9,361	38. Metz	4,380	4,269
16. Kiel	5,523	3,669	Summe I.	614,554	512,126
17. Hannover	7,694	6,055			
18. Münster	7,897	7,122	II. Bayern	*30,242	33,836
19. Arnsberg	24,785	18,928	III. Württemberg	17,961	18,100
20. Kassel	4,391	4,451	Ueberhaupt	662,757	564,062
21. Frankfurt a. M.	40,166	30,968			
22. Köln	32,224	26,970	**) Dagegen im Jahre 1874	665,247	558,141
23. Koblenz	4,037	3,473	„ „ „ 1873	696,933	616,017
Seite	346,750	279,108	„ „ „ 1872	553,353	495,945

*) Die Einnahme für Bayern ist nachträglich von 29,362 ℳ. auf 30,242 ℳ. berichtigt worden.

**) cfr. Central-Blatt für 1875 Seite 104, für 1874 Seite 42 und für 1873 Seite 94.

Dem Fürstlich reußischen Salzsteueramte zu Heinrichshall, welches zeither schon zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Steinsalz des Königlich preußischen Salzwerkes bei Erfurt ermächtigt war, ist vom 1. d. Mts. an auch die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. des Königlich preußischen Salzsteueramtes zu Staßfurt und des Herzoglich anhaltischen Salzsteueramtes zu Leopoldshall beigelegt worden.

4. Münz-Weſen.

Ueberſicht

der in den deutſchen Münzſtätten bis zum 6. März 1875 ſtattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 28. Februar bis 6. März 1875 ſind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.	5 Markſtücke.	1 Markſtücke.	20 Pfennigſtücke.		10 Pfennigſtücke.		5 Pfennigſtücke.		2 Pfennigſtücke.		1 Pfennigſtücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	1,883,630	323,350	523,646	81,465	80	55,243	40	—	—	16,701	10	14,195	60
b) Hannover .	—	—	493,175	63,425	—	—	15,115	40	22,280	60	—	—	5,234	50
c) Frankfurt . .	—	—	—	50,500	35,461	60	6,281	70	35,000	—	8,100	—	1,000	—
d) München . .	—	—	—	166,800	76,200	—	18,600	—	10,080	—	3,864	—	1,968	—
e) Dresden . .	—	—	—	159,850	—	—	20,213	90	—	—	—	—	3,900	—
f) Stuttgart . .	—	—	252,200	31,520	—	—	13,715	20	8,996	80	4,954	40	3,368	20
g) Karlsruhe. .	—	—	218,315	—	—	—	10,590	—	9,000	—	4,200	—	1,634	—
h) Darmſtadt .	—	—	31,500	58,473	—	—	4,375	—	—	—	3,450	—	—	—
i) Hamburg .	—	—	—	—	—	—	26,550	25	—	—	4,665	92	—	—
Summe 1:	—	1,883,630	1,318,540	1,054,214	193,127	40	170,684	85	85,357	40	45,935	42	31,300	30
Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin . . .	364,558,800	82,579,110	8,128,360	10,291,618	2,630,002	40	968,511	60	746,611	50	893,289	60	350,579	60
b) Hannover. .	123,730,140	49,331,440	2,219,605	2,761,890	2,153,096	—	341,064	50	377,847	50	268,800	—	116,794	30
c) Frankfurt . .	167,445,460	48,279,610	—	939,403	858,375	40	1,318,102	90	424,578	—	412,004	06	171,721	28
d) München . .	98,884,680	22,304,430	3,708,555	8,064,960	2,599,509	—	529,930	90	207,175	20	131,454	20	87,794	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	1,062,210	3,901,028	456,208	20	500,680	30	353,287	35	101,806	46	49,944	63
f) Stuttgart . .	46,818,820	11,514,340	1,524,695	7,081,246	1,534,390	—	894,365	80	221,269	20	175,647	10	63,974	—
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	633,020	5,079,601	1,050,128	40	668,931	90	196,060	—	156,855	06	55,781	08
h) Darmſtadt .	16,766,380	4,618,200	—	2,296,623	469,311	20	411,676	40	—	—	55,471	20	29,757	—
i) Hamburg .	—	—	—	—	—	—	75,917	63	12,300	10	16,563	94	—	—
Summe 2:	884,540,800	238,112,700	17,277,445	40,416,369	12,751,020	60	5,709,181	93	2,539,128	85	2,211,891	92	926,346	02
Geſammt-Ausprägung . . .	884,540,800	239,996,330	18,595,985	41,470,583	11,944,148	—	5,879,866	78	2,624,486	25	2,257,827	34	957,646	32
	1,124,537,130 Mark.		72,010,716 Mark — Pf.				8,504,353 Mark 03 Pf.				3,215,473 Mark 66 Pf.			

5. Marine und Schiffahrt.

Mit der nächsten Seeschiffer-Prüfung für große Fahrt wird in Papenburg am 29. April d. Js. begonnen werden.

6. Heimath-Wesen.

Ruhen des Fristenlaufs. Hülfsbedürftigkeit. Obdachlosigkeit. Polizeiliche Verschaffung eines Unterkommens. Armenunterstützung. Uebernahmepflicht.

Der erste Richter hat die von dem Ortsarmenverbande Damme gegen den Gutsarmenverband Kleinow erhobene Klage auf Uebernahme der Wittwe S. und ihres 13jährigen Sohnes August, sowie auf Erstattung der der S. durch Gewährung von Brennmaterial und einer miethweise beschafften Wohnung bereits geleisteten Unterstützung, sowie der ihr ferner noch bis zur Uebernahme zu gewährenden nothwendigen, in separato zu ermittelnden Armenunterstützung abgewiesen, weil die S. ihren früheren Unterstützungswohnsitz Kleinow noch bei Lebzeiten ihres am 20. November 1871 verstorbenen Ehemannes mit demselben verlassen hat, und deshalb bei Erhebung der Klage — am 16. Dezember 1873 — die vom Todestage des Mannes an zu berechnende Verlustfrist des §. 22 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zu Gunsten der Verklagten bereits abgelaufen gewesen sei, da innerhalb des zweijährigen Zeitraums eine dauernde Hülfsbedürftigkeit bei der S. nicht hervorgetreten war. Das Bundesamt für das Heimathwesen hat durch Erkenntniß vom 13. Februar 1875 die erstrichterliche Entscheidung bezüglich der Abweisung des Antrags auf Uebernahme bestätigt, bezüglich der Verpflichtung zur Erstattung der geleisteten und noch zu leistenden Armenunterstützung aber reformirt, und abgesehen von einer, hier nicht interessirenden Abweichung bezüglich der Höhe der Forderung, grundsätzlich nach dem Klageantrage erkannt.

In den Gründen wird namentlich Folgendes ausgeführt:

> Nach §. 27 ibid. ruht der Lauf der zweijährigen Frist während der Dauer jeder von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob dieselbe nur aus Gründen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder aus andern Gründen hat gewährt werden müssen. Auch im erstern Falle würde daher der Zeitraum bei der Berechnung der Frist auszuscheiden gewesen sein, während welcher aus den Mitteln der öffentlichen Armenpflege dem von seinem früheren Unterstützungswohnsitze Abwesenden irgend welche Unterstützung gewährt werden mußte. Schon die nach der Behauptung der Klage und im Zugeständnisse der Klagebeantwortung der Wittwe S. aus seinen Mitteln seit dem 1. Oktober 1873 — für den Winter 1873 auf 1874 — erfolgte Lieferung des Brennmaterials im Betrage von 2000 Stück Torf und 2 Meter Holz reicht daher, da darüber kein Zweifel obwaltet, daß damit vor dem 20. November begonnen wurde, vollständig aus, den Ablauf der zweijährigen Verlustfrist zu verhindern, vorausgesetzt, daß überhaupt eine Hülfsbedürftigkeit der S. im armenrechtlichen Sinne, sie mochte nun eine dauernde sein oder nicht, jene Unterstützung nothwendig gemacht hatte.
>
> Was aber die Frage anbetrifft, ob die S. als hülfsbedürftig in diesem Sinne anzusehen war, so ist die Verpflichtung, einen Armen zu unterstützen, im Gesetze nicht davon abhängig gemacht, daß seine Hülfsbedürftigkeit eine vollständige, ein Zustand völliger Hülfslosigkeit sei. Es kommt vielmehr nur darauf an, ob derselbe, also im vorliegenden Falle die im Uebrigen unstreitig völlig mittellose Wittwe S., in der entscheidenden Zeit, hier also vom 1. Oktober 1873 an, in der Lage war, sich durch seine Arbeit dasjenige vollständig erwerben zu können, was er für sich und die auf ihn noch angewiesenen Angehörigen zur nothwendigsten Subsistenz bedarf, wozu nach §. 1 des hier rücksichtlich des Umfangs der event. zu leistenden Armenhülfe maßgebenden preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 das Obdach und der unentbehrlichste Lebensunterhalt, also namentlich auch das unerläßliche Brennmaterial zu rechnen ist. Nach Lage der Sache muß aber angenommen werden, daß die Wittwe S. hierzu in der fraglichen Zeit nicht im Stande gewesen ist. Schon durch das Attest des Kreisphysikus Dr. L. vom 12. November 1873 ist bezeugt:

daß die S., welche, wie — auch durch Zeugenaussagen konstatirt ist — früher einen Arm- und Beinbruch erlitten, auch in Folge einer Knochenhautentzündung das erste Glied des rechten Daumens verloren hat, solche Arbeiten, welche auf dem Lande die Möglichkeit zum Erwerbe des Unterhalts gewähren, nicht zu leisten im Stande ist, daß sie insbesondere auf solche Hausarbeiten, welche geringe Anstrengung erfordern, vorzugsweise wegen der Schwerbeweglichkeit des linken Arms und des Knochenmangels am rechten Daumen nicht in solchem Umfange ausführen kann, daß sie dadurch ihren Lebensunterhalt zu bestreiten vermöchte.

Der Inhalt dieses ärztlichen Zeugnisses wird auch nicht widerlegt, sondern bestätigt durch die eidlichen Aussagen der in erster Instanz vernommenen Zeugen. Der Bauer S. hat ihr für ihre in der Kartoffelernte 1873 während 1½ Tagen geleistete Arbeit keinen Lohn, sondern nur die Kost gewährt, augenscheinlich weil, wie er weiter sagt, die S. nur wenig arbeiten konnte. Der Bauer D. hat sie zwar gegen 5 Sgr. Lohn und Kost während der Roggen- und während der Kartoffelernte beschäftigt. Er bekundet aber, daß ihre Leistungen unbedeutender seien, wie die der andern Leute und daß er sie gar nicht in Arbeit genommen haben würde, wenn er nicht an Arbeitern Mangel gelitten hätte. Der Bauer A. endlich hat ihr zwar in der Roggenernte während 2¼ Tag täglich 5 Sgr. und die Kost gewährt, sie dann aber entlassen, weil sie das nicht leisten konnte, was er beanspruchte, und hat er sie später auf ihr Angebot zwar wieder beschäftigt, ihr aber für ihre Leistungen nur die Kost gewährt.

Ebenso bestätigen die vorgelegten Akten des Landrathsamts die Annahme, daß die ꝛc. S. als jedenfalls nur in unzureichendem Maße erwerbsfähig zu betrachten sei. Allerdings waren es wesentlich polizeiliche Gründe, welche den Landrath veranlaßt haben, durch Verfügung vom 5. Oktober 1872 den Polizeiverwalter Amtmann L. anzuweisen, der durch Exmission aus ihrer früheren Wohnung im Dorfe Damme obdachlos gewordenen und mit ihren Kindern und Effekten auf der Straße liegenden Wittwe S. ein Obdach zu verschaffen, wobei er zugleich bemerkte, daß zu dieser vorläufigen Fürsorge die Gemeinde Damme ex §. 28 des Reichsgesetzes verpflichtet sei. In Folge dieser Verfügung ist denn auch die S. vom Amtmann L. in einer Tagelöhner-Wohnung des Gutsbezirks für Rechnung der Gemeinde Damme untergebracht worden, in welcher sie sich noch befindet. Wenn aber auch diese Unterbringung mit Rücksicht auf den Grund, weshalb sie erlassen wurde, ursprünglich den Charakter einer polizeilichen Maßregel gehabt hat, so ergeben die Verhandlungen doch weiter, daß dem L. für die Wohnung von der S. eine Vergütung niemals gewährt, noch eine desfalsige Einigung mit ihm von ihr versucht worden ist, daß L. sich vielmehr bereits im Dezember 1872 mit dem Armenverbande der Gemeinde Damme dahin verständigt hat, daß die S. für eine von dem letzteren an ihn zu bezahlende Miethe in jener Wohnung so lange belassen werden solle, bis über die Verpflichtung der Uebernahme der Armenpflege definitiv entschieden sein werde. Nachdem die S. sodann in einem Protokolle vom 17. Dezember dess. Js. erklärt hatte, daß sie sich in der gedachten Wohnung nothdürftig mit ihren Kindern ernähre, daß es ihr aber gänzlich an Brennmaterial fehle, gab das Landrathsamt durch Verfügung vom nämlichen Tage der Gemeinde Damme auf, auch dafür zu sorgen, daß die S. dauernd mit dem nöthigen Bedarf an Torf oder Holz versehen werde, indem dem Landrathsamte die Verhältnisse der S. genügend bekannt, und sie auch mit Hülfe ihrer Kinder nicht im Stande sei, sich Brennmaterial aus eigenen Mitteln anzuschaffen, und auch dieser Auflage hat die Gemeinde entsprochen.

Es läßt sich unter solchen Umständen nicht daran zweifeln, daß die S., deren Bestreben sich ihren Bedarf soweit möglich selbst zu erwerben, aus den referirten Zeugenaussagen hervortritt, es in Folge ihrer körperlichen Gebrechlichkeit nicht vermocht hat, soviel zu verdienen, daß sie damit neben der Bestreitung ihrer sonstigen nöthigsten Bedürfnisse für sich und ihren zur Zeit der Klage erst dreizehnjährigen Sohn August, auch die Miethe einer Wohnung und das erforderliche Brennmaterial bezahlen könne; das ihr anfänglich aus polizeilichen Gründen gewährte Obdach hatte, und zwar bereits von dem Zeitpunkte, auf welchen es hier ankommt, die Natur einer öffentlichen Armenunterstützung angenommen.

Der Verklagte hat zwar die Hülfsbedürftigkeit der S. auch noch aus dem Grunde bestritten, weil deren beide ältesten Söhne bereits als Knechte in hohem Lohne ständen und zu ihrer Unterstützung zunächst verpflichtet seien. Allein das Bestehen einer solchen Verpflichtung, welche nicht erfüllt wird, entbindet den Armenverband des Aufenthaltsortes nicht von seinen aus den Bestimmungen des öffentlichen Rechts entspringenden Verbindlichkeiten. Derselbe ist auch nur befugt, nicht verpflichtet, nach §. 62 des Reichsgesetzes Ersatz seiner Leistungen von dem zivilrechtlich zur

Alimentation Verpflichteten zu verlangen. Er kann sich auch sofort an den nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes definitiv verpflichteten Armenverband halten, und diesem dann die etwaigen Klagen ex §. 62 cit. überlassen.

Endlich steht es auch dem Erstattungsanspruche des Klägers nicht entgegen, daß auf die dem Amtmann L. geschuldete Miethe nach dessen Aussage erst 2 Thlr. abschläglich gezahlt sind, denn der Kläger hat jedenfalls das Recht zu fordern, daß Verklagter ihm dasjenige zahle, was er selbst für die dem definitiv verpflichteten Armenverbande zur Last fallende Miethe des ihm noch angehörigen Hülfsbedürftigen zu leisten sich kontraktlich verpflichten mußte. Käme es für die Frage, ob die zweijährige Verlustfrist abgelaufen ist, überhaupt auf die Gewährung der Wohnung noch an, so würde es jedenfalls auch ohne alle Bedeutung sein, wann die bereits erwähnte Abschlagszahlung von 2 Thlr. an L. geleistet ist. Denn nur die Gewährung der Wohnung an die S. stellt die Armenunterstützung dar, nicht erst die Zahlung der bedungenen Miethe an den Vermiether derselben seitens der Gemeinde.

War hiernach das den Kläger mit seiner gesammten Klageforderung abweisende Erkenntniß bezüglich der bereits gewährten und noch zu gewährenden Armenunterstützung abzuändern, so mußte wegen des Antrags auf Uebernahme der Armenfürsorge für die Wittwe S. und ihres Kindes August das erste Erkenntniß bestätigt werden. Der August S. ist inzwischen 14 Jahre alt geworden, so daß angenommen werden muß, daß er sich nunmehr seinen Lebensunterhalt selbst zu erwerben vermöge und rücksichtlich seiner eine Hülfsbedürftigkeit nicht weiter als vorhanden betrachtet werden kann. Wenn aber in dem der Klageerhebung vorangegangenen Zeitraum das noch allzu jugendliche Alter des Knaben denselben an dem eignen Erwerbe seines Unterhaltes verhinderte und er damals noch auf die Unterstützung seiner Mutter angewiesen war, so haben sich mit dem Wegfalle der Nothwendigkeit einer solchen Unterstützung auch die Verhältnisse der letzteren wesentlich geändert, indem dieselbe jetzt nur noch für sich selbst zu sorgen hat. Ob ihre beschränkte Arbeitskraft ihr nicht wenigstens gestattet, soviel zu erwerben, als sie für sich selbst nothwendig bedarf, ob also ihre Hülfsbedürftigkeit auch gegenwärtig noch fortbesteht, läßt sich aus den Verhandlungen nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen und da in dieser Hinsicht auch erhebliche Beweise nicht angetreten sind, so konnte auch rücksichtlich der Wittwe S. auf Uebernahme derselben nicht erkannt werden.

---

7. Post-Wesen.

Korrespondenzverkehr mit Peru.

Zwischen Deutschland und Peru tritt am 1. März ein Postvertrag in Kraft. Briefpostsendungen nach Peru müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Porto für Briefe beträgt für je 15 Gramm oder einen Theil davon: bei der Beförderung über Hamburg 1 Mark, bei der Beförderung über St. Nazaire oder Southampton 1 Mark 20 Pf. Postkarten unterliegen denselben Portosätzen wie Briefe. Für Drucksachen und Waarenproben, sowie für Handelspapiere, Korrekturbogen und Manuskripte beträgt das Porto gleichmäßig auf den verschiedenen Beförderungswegen für je 50 Gramm oder einen Theil davon 15 Pfennige. Für Einschreibsendungen wird außer dem Porto wie für gewöhnliche Sendungen derselben Art eine Einschreibgebühr von 20 Pfennigen berechnet. Eine weitere Gebühr von 20 Pfennigen kommt zur Erhebung, wenn der Absender die Beschaffung eines Rückscheins verlangt.

Berlin W., den 24. Februar 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverkehr mit Japan über New-York und San Francisco.

Briefe nach Japan, welche auf dem Wege über New-York und San Francisco Beförderung erhalten sollen, können von jetzt ab nach sämmtlichen Orten Japans bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden. Das Porto beträgt, wenn die Beförderung nach New-York über England stattfindet, 93 Pf. für je 15 Gramm, dagegen bei der Leitung mit direkten deutschen Schiffen von Bremen, Hamburg oder Stettin nach New-York 88 Pf. für je 15 Gramm. Zeitungen unter Band kosten, je nachdem die Absendung über England oder mit direkten deutschen Schiffen nach New-York erfolgt, 25 bez. 20 Pf. für jede das Gewicht von 50 Gramm nicht übersteigende Zeitungsnummer. Drucksachen und Waarenproben unterliegen den gleichen Portosätzen wie Zeitungen für je 50 Gramm Gewicht. Für sämmtliche Sendungen ist das Porto im voraus zu bezahlen und der gewünschte Beförderungsweg vom Absender näher zu bezeichnen.

Berlin W., den 7. März 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

---

8. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Vize-Konsul Travers in Cairo
zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst und
den Kanzler bei dem Konsulat des Deutschen Reichs in Moskau, Frommelt,
zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs in Trapezunt
zu ernennen geruht.

Dem Vize-Konsulat des Deutschen Reichs in San Remo ist der Küstenstrich zwischen der französischen Grenze, Cuneo und Savona als Amtsbezirk zugewiesen worden.

---

9. Personal-Veränderungen ꝛc.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Deutschen Reichs auf Vorschlag des Bundesraths den Vize-Präsidenten des Königlich sächsischen Appellationsgerichts zu Dresden, Lothar Schilling und den Großherzoglich hessischen Hofgerichtsrath Wilhelm Buff zu Gießen zu Räthen bei dem Reichs-Oberhandelsgericht in Leipzig zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 26. März 1875. № 13.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . Seite 189.
2. **Finanz-Wesen:** Berichtigung . . . . . 190.
3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 191.
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Februar 1875; Umwandlung einer Zollstelle . . . . . 192.
5. **Heimath-Wesen:** Vier Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen . . . . . 192.
6. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigungen zu Eheschließungen ꝛc. 196.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der russische Ueberläufer, Scharwerksknecht Theodor Slowinski, geboren zu Brejowa in Russisch-Polen, 29 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen wiederholten schweren Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 10. Februar d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Tischler Joseph Kühnel, geboren am 11. November 1837 zu Prag, ortsangehörig zu Alt-Rognitz (Kreis Gitschin, Bezirk Trautenau in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 15. Februar d. Js.;
3. der Arbeiter Sören Andersen aus Gundersleyholm auf Seeland (Dänemark), 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 4. März d. Js.;
4. der Schneider Reiner Rathgelbers, geboren zu Maestricht, ortsangehörig zu Venlo (Königreich der Niederlande), 28 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, Annahme eines falschen Namens und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Aachen vom 26. Februar d. Js.;
5. der Tagelöhner Georg Berger, geboren 1844 zu Waidring (Bezirk Kitzbühl in Tirol) und ortsangehörig daselbst,

6. der Schneider und Eisenbahnarbeiter Franz Chladek, geboren 1839 zu Ladoko (Bezirk Podiebrad in Böhmen) und ortsangehörig daselbst,

zu 5 und 6 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Laufen vom 15. Februar d. Js.;

7. der Drahtbinder Joseph Munjak aus Horelicza (Komitat Trencsin in Ungarn), 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen groben Unfugs und Landstreichens, früher bereits wegen Diebstahls und unberechtigten Gewerbebetriebes, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Passau vom 3. Februar d. Js.;

8. die Goldarbeiters-Wittwe Barbara (Betty) Steinberger, geborene Horz, geboren 1833 zu Bamberg, ortsangehörig zu Innsbruck in Tirol, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Memmingen vom 26. Februar d. Js.;

9. der Bäckergeselle Johann Micko aus Prachatitz (Kreis Pisek in Böhmen), 33 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Straubing vom 2. März d. Js.;

10. der Skribent Samuel Blauspahn, geboren und ortsangehörig zu Luzk (Gouvernement Volhynien in Rußland), 39 Jahre alt, Israelit, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Feuchtwangen vom 5. März d. Js.;

11. der Bindergeselle Franz Jaich aus Blumenau (Kreis Chrudim, Bezirk Leitomischl in Böhmen), 44 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Münzfälschung, Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Ansbach vom 6. März d. Js.;

12. der Tagelöhner Nikolas Saintot, geboren am 15. Januar 1813 zu Serey-les-Bois bei Toul in Frankreich, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 10. März d. Js.;

13. der Orgelspieler Joseph Servini, geboren zu Pietro-Rada in Italien, 45 Jahre alt,

14. der Arbeiter Desiré Dupuis, geboren und ortsangehörig zu Rigny-le-Ferron (Departement Aube in Frankreich), 21 Jahre alt,

15. der Tagelöhner Karl Rimaucourt, geboren zu Anrosey (Departement Haute-Marne in Frankreich), ortsangehörig zu Torcenay (daselbst), 39 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 13 und 15 wegen Landstreichens, zu 14 wegen Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. 10., 12. und 16. März d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Berichtigung.

In der in Nr. 12 dieses Blattes vom 19. März cr. veröffentlichten Nachweisung über die im Umlaufe ꝛc. gewesenen Banknoten sind bei der Thüringischen Bank — Nr. 22 — als im Umlauf befindlich angegeben 3,000,000 Thlr. in Abschnitten à 10 Thlr., während dieselben aus Abschnitten à 20 Thlr. bestehen.

Der Gesammtumlauf bei den Banken, deren Noten über Thaler oder Mark lauten, beträgt sonach:

in Abschnitten à 10 Thlr.	= 43,951,480 Thlr.
in Abschnitten à 20 Thlr.	= 16,487,440 Thlr.

---

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 13. März 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 7. bis 13. März 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen	5 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.	10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin	—	1,201,990	—	775,523	160,748	80	65,862	40	—	—	7,167	20	9,832	40
b) Hannover	—	—	—	123,846	26,598	—	26,381	50	33,013	10	—	—	2,876	10
c) Frankfurt	—	1,418,400	—	—	36,000	—	56,786	30	11,500	—	2,900	—	3,900	—
d) München	—	—	—	264,000	69,600	—	16,080	—	7,320	—	3,432	—	744	—
e) Dresden	—	—	—	176,000	—	—	—	—	—	—	6,500	—	520	—
f) Stuttgart	—	—	—	103,867	—	—	13,161	60	10,517	60	6,601	—	3,876	60
g) Karlsruhe	—	—	—	202,256	36,000	—	—	—	11,250	—	4,400	—	—	—
h) Darmstadt	—	—	—	—	—	—	15,000	—	—	—	3,200	—	—	—
i) Hamburg	—	—	—	80,516	—	—	13,832	62	5,517	35	2,223	10	—	—
Summe 1:	—	2,620,390	—	1,725,988	328,944	80	207,101	42	79,118	05	36,526	30	21,749	10
Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin	364,558,800	81,462,740	8,451,710	10,815,264	2,711,168	20	1,023,755	—	716,611	50	909,990	70	364,775	20
b) Hannover	123,730,140	49,331,440	2,712,780	2,825,316	2,153,066	—	356,179	90	100,128	10	268,800	—	122,028	80
c) Frankfurt	167,445,460	48,279,610	—	989,903	893,837	—	1,324,384	60	459,578	—	420,104	06	172,721	28
d) München	98,884,680	22,304,130	3,708,555	8,231,760	2,675,709	—	548,530	90	217,255	20	135,318	20	89,762	13
e) Dresden	44,935,160	12,087,260	1,083,210	4,060,878	456,208	20	599,894	20	353,287	35	101,806	46	53,844	63
f) Stuttgart	46,818,820	11,514,340	1,776,895	7,112,766	1,534,390	—	908,081	—	230,266	—	180,601	80	67,342	20
g) Karlsruhe	21,401,360	7,398,310	851,335	5,079,601	1,050,128	40	679,521	90	205,060	—	161,055	06	57,415	08
h) Darmstadt	16,766,380	4,618,200	31,500	2,355,096	469,311	20	416,051	40	—	—	58,921	20	29,757	—
i) Hamburg	—	—	—	—	—	—	102,467	88	12,300	10	21,229	86	—	—
Summe 2:	884,540,800	239,996,330	18,595,985	41,470,583	11,944,148	—	5,879,866	78	2,624,486	25	2,257,827	34	957,646	32
Gesammt-Ausprägung	884,540,800	242,616,720	18,595,985	43,196,571	12,273,092	80	6,086,971	20	2,703,604	30	2,294,353	64	979,395	42
	1,127,157,520 Mark.		74,065,648 Mark 80 Pf.				8,790,575 Mark 50 Pf.				3,273,749 Mark 06 Pf.			

Digitized by Google

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Februar 1875.

Bezeichnung der Einnahme.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats Mark.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Mark.	Bleiben Mark.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4) Mark.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- (für 1873 auch Ausgangs-) Zoll	18,367,576	2,313	18,365,263	17,647,548	+ 717,715
Rübenzuckersteuer	8,800,295	439,182	8,361,113	12,741,915	— 4,380,802
Salzsteuer	5,443,818	—	5,443,818	5,593,509	— 149,691
Tabacksteuer	152,423	29,703	122,720	278,403	— 155,683
Branntweinsteuer	9,421,706	1,135,777	8,285,929	7,150,110	+ 1,135,819
Uebergangsabgaben von Branntwein	18,266	—	18,266	24,588	— 6,322
Brausteuer	3,718,281	7,595	3,710,686	3,576,339	+ 134,347
Uebergangsabgaben von Bier	139,913	—	139,913	140,925	— 1,012
Wechselstempelsteuer	1,226,819	—	1,226,819	1,223,388	+ 3,431
Post- und Zeitungs-Verwaltung	—	—	16,095,706	15,093,834	+ 1,001,872
Telegraphen-Verwaltung	—	—	1,565,326	1,622,235	— 56,909
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	4,514,311	3,903,309	+ 611,002

Das Königlich preußische Nebenzollamt I. auf der Insel Röm im Hauptamtsbezirk Tondern ist mit dem 1. März d. Js. in ein Nebenzollamt II. umgewandelt worden.

5. Heimath-Wesen.

Aeltere Landesgesetzgebung. Heimathsrecht nach der Fürstlich lippe'schen Gesetzgebung. Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung.

Johann Friedrich K. aus Oerlinghausen im Fürstenthum Lippe hat sich am 1. August 1868 zu Farlage im Ortsarmenverbande Leerhafe, Amts Wittmund, Provinz Hannover, mit Katharine E. aus Farlage verheirathet, welche am 10. September 1866 daselbst die Hilke Marie E. außerehelich geboren hatte. Die Letztere

ist, nach dem Tode ihrer Mutter und da ihr Stiefvater ihr den nothwendigen Unterhalt nicht gewährte, im Dezember 1872 hülfsbedürftig und von dem Ortsarmenverbande Leerhafe vorläufig unterstützt worden. Letzterer verlangte von dem Ortsarmenverbande Oerlinghausen die Erstattung der aufgewendeten Verpflegungskosten.

Die Fürstlich lippesche Deputation zu Detmold hat ihn hierzu auch verurtheilt, indem sie annahm, daß nach den §§. 15, 18 und 21 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 die Hilke Marie E. in Folge der Verheirathung ihrer Mutter mit Johann Friedrich K. mit dieser den Unterstützungswohnsitz im Amte Oerlinghausen erworben habe.

Auf die Berufung des Verklagten hat das Bundesamt durch Erkenntniß vom 27. Februar 1875 die erstrichterliche Entscheidung, jedoch aus anderen Gründen als denjenigen der Deputation, bestätigt.

Dasselbe führte aus:

Der Motivirung des ersten Richters kann nicht beigetreten werden. Denn die Verheirathung der Mutter Katharine E. mit dem ꝛc. K. hat zu Farlage im Gemeindebezirk Leerhafe bereits am 1. August 1868, also vor dem Inkrafttreten des gedachten Reichsgesetzes stattgefunden; das letztere hat aber, wie sich aus dessen §. 65 init. und Nr. 1 und 2 ergiebt, die bereits unter dem älteren Rechte perfekt gewordenen Rechtsverhältnisse so lange unberührt gelassen, als nicht eine Aenderung durch den Eintritt der für die Bildung neuer oder das Erlöschen alter Rechtsverhältnisse im Reichsgesetze vorgeschriebenen thatsächlichen Voraussetzungen herbeigeführt ist. In diesem Sinne hat das Reichsgesetz namentlich ausgesprochen, daß derjenige, welcher am 30. Juni 1871 innerhalb des Landesgebiets ein Heimathsrecht oder einen Unterstützungswohnsitz besessen habe, an dem nämlichen Orte am 1. Juli 1871 einen Unterstützungswohnsitz mit den Folgen und Maßgaben des Gesetzes erlange, und in demselben Sinne hat es, im Einklange mit diesen Bestimmungen, vorgeschrieben, daß zur Feststellung des Unterstützungswohnsitzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1871 die bis zu diesem Tage gültigen Gesetze auch ferner noch in Anwendung kommen sollen. Soweit es sich daher hier um die Entscheidung über den Unterstützungswohnsitz des unehelichen Kindes der Katharina E. am 1. Juli 1871 und zwar mit Rücksicht auf die Verheirathung seiner Mutter handelt, konnte darüber nicht nach dem Reichsgesetze, sondern nur nach der zur Zeit der Heirath in Kraft gestandenen älteren Gesetzgebung entschieden werden. Aber auch nach der letzteren rechtfertigt sich die angegriffene vorderrichtliche Entscheidung.

Nach §. 6 des lippeschen Heimathsgesetzes vom 2. März 1841 — Lippesche Verordnung Band VIII. Seite 530 — welcher über die Entstehung des Heimathsrechts durch Verheirathung handelt, folgt die Frau der Heimath des Mannes. Der Verklagte bezieht sich hiergegen zwar auf §. 18, welcher bestimmt: „Eine im Auslande vollzogene Trauung hiesiger Unterthanen wird rücksichtlich der Heimathsverhältnisse als wirkungslos betrachtet, insofern nicht die Obrigkeit des hierländischen Heimathsbezirks ihre Einwilligung dazu ertheilt hat oder hinterher ertheilt."

Allein der Mangel der hier geforderten Einwilligung konnte im vorliegenden Falle den Eintritt der sich aus dem §. 6 cit ergebenden Folgen nicht weiter verhindern, denn die Bestimmung des §. 18 des allegirten lippeschen Gesetzes ist durch den §. 1 des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung bereits vor Eingehung der Ehe zwischen dem Ziegelarbeiter K. und der Katharine E. aufgehoben gewesen.

Erlangte sonach die Katharine E. durch ihre Verheirathung das Heimathsrecht ihres Mannes, so kann dasselbe auch ihrem unehelichen Vorkinde, der Hilke Marie E., nicht versagt werden, da nach dem §. 4 in fine des allegirten lippeschen Gesetzes uneheliche Kinder der Heimath der Mutter folgen und auch die hannoversche Domizil-Ordnung vom 6. Juli 1827, in deren Geltungsgebiet die Katharine E. bis zu ihrer Verheirathung und nach §. 2 Nr. 3 derselben daher auch ihre Tochter Domizilrecht hatte, die unehelichen Kinder bei der Verheirathung der Mutter ohne Vorbehalt am neuen Domizilrechte Antheil nehmen läßt.

Der Verklagte beruft sich zwar noch auf den §. 9 des Gesetzes vom 2. März 1841, welcher die Aufnahme eines Ausländers in einen Heimathsverband des Fürstenthums Lippe von der ausdrücklichen Aufnahmezusicherung der betreffenden Gemeindebehörde abhängig gemacht habe. Allein von einer Aufnahme im Sinne des allegirten Gesetzes handelt es sich hier gar nicht. Das bezogene Gesetz regelt in seinen §§. 4—11 die Entstehung des Heimathsrechts, darunter handeln die §§. 8—10 von der Aufnahme und zwar §. 8 von der ausdrücklichen der Inländer, §. 9 von der ausdrücklichen Aufnahme der Ausländer, §. 10 von der stillschweigenden Aufnahme durch fünf- und mehrjährigen ordentlichen Wohnsitz an einem Orte. Im §. 9 handelt es sich sonach lediglich um die,

wenn auch mit gewissen Modifikationen in das Ermessen der Gemeindebehörde gestellte Rezeption eines Ausländers, während die Folgen, welche in den §§. 4, 5 und 6 an die Thatsachen der Geburt, der Anstellung und der Verheirathung geknüpft sind, kraft Gesetzes eintreten. Der §. 9 berührt deshalb in Absatz 3 auch nur den Fall besonders, wenn ein Ausländer eine Inländerin heirathet und sich an dem Heimathsorte der letzteren niederlassen will, nicht auch den umgekehrten Fall, weil für diesen der §. 6 bereits die nöthige Bestimmung enthält. Auch dieser Einwand zerfällt daher.

Darüber, ob preußische Landarmenverbände verpflichtet sind, die ihnen nach §. 30 des früheren preußischen Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842 obliegende Vorschuß-Verbindlichkeit, wenn dieselbe aus Anlaß einer vor dem 1. Juli 1871 gewährten Krankenpflege in Anspruch genommen wird, noch jetzt zu erfüllen, spricht sich ein Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen vom 13. Februar 1875 in Sachen Kurmark wider Spandau wie folgt aus:

> Die Frage, ob Kläger noch jetzt berechtigt sei, auf Grund des preußischen Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842, §. 30, den verklagten Landarmenverband zur vorschußweisen Erstattung derjenigen Kosten anzuhalten, welche ihm durch Kur und Verpflegung des auf der Reise erkrankten, in Prierow ortsangehörigen Drechslergesellen H. in der Zeit vom 23. Mai 1870 bis 1. Juli 1871 erwachsen sind, wird vom ersten Richter bejaht, weil das am 1. Juli 1871 in Kraft getretene Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 die Vorschußpflicht der Landarmenverbände zwar für die Zukunft aufgehoben, das wohl erworbene Recht des Klägers, für die Vergangenheit Ersatz zu fordern, aber unberührt gelassen habe.
>
> Dieser Rechtsansicht kann nicht beigetreten werden.
>
> Das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 setzt im Eingange des §. 65 alle partikularrechtlichen Bestimmungen über die durch das Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse außer Anwendung, soweit es sich nicht um die Feststellung des Unterstützungswohnsitzes für die Zeit vor dem 1. Juli 1871 handelt. Kann auch daraus, wie das Bundesamt wiederholt anerkannt hat, nicht abgeleitet werden, daß Rechtsverhältnisse, welche unter der Herrschaft des früheren Rechts perfekt geworden waren, mit rückwirkender Kraft beseitigt werden sollten, so haben doch unbedenklich alle diejenigen Bestimmungen des älteren Rechts ihre Anwendbarkeit verloren, welche die Pflicht der vorläufigen Fürsorge regelten. Dahin gehört auch die Vorschrift in §. 30 des preußischen Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842. In diesem Paragraphen wird den Landarmenverbänden die Verbindlichkeit auferlegt, die Kosten der Verpflegung hülfsbedürftiger Personen, welche auf der Reise erkrankt sind, dem verpflegenden Ortsarmenverbande vorschußweise zu erstatten, zugleich aber das Recht vorbehalten, die verauslagten Kosten von dem fürsorgepflichtigen Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes wieder einzuziehen. Indem das Gesetz den vorläufig unterstützenden Ortsarmenverband der Mühe überhob, den ersatzpflichtigen Armenverband zu ermitteln und in Anspruch zu nehmen, übertrug es einfach die Rolle des vorläufig unterstützenden Armenverbandes auf den Landarmenverband. Zu solcher Vertretung der Ortsarmenverbände in der Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes sowohl, wie in der Geltendmachung des Ersatzanspruches und folgeweise zur vorschußweisen Erstattung der Verpflegungskosten sind aber seit dem 1. Juli 1871 die preußischen Landarmenverbände nicht mehr verpflichtet. Kläger hat denn auch den fürsorgepflichtigen Armenverband Prierow zunächst verklagt und erst, nachdem er wegen Versäumniß rechtzeitiger Anmeldung dieses Anspruches mit dem größten Theile desselben abgewiesen war, zur Klage gegen den Landarmenverband seine Zuflucht genommen.

In Sachen Schlaubehammer wider Müllrose kam es darauf an, ob die wegen Obdachlosigkeit in einem der Familienhäuser des Gutes Schlaubehammer einstweilen untergebrachte Familie M. durch Benutzung dieser Wohnung Armenunterstützung genossen habe. Zum Beweise der bestrittenen Hülfsbedürftigkeit hatte Kläger unter Anderem angeführt, daß die zuständige Aufsichtsbehörde die Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung anerkannt habe, welche damit unwiderleglich festgestellt sei. Mit Bezug darauf bemerkt das Erkenntniß des Bundesamtes vom 27. Februar 1875, anknüpfend an die Ausführung, daß nach der thatsächlichen Lage des Falles Armenpflege nicht eingetreten sei, Folgendes:

Unter diesen Umständen ist es bedeutungslos, daß der Kreislandrath als Vorsitzender der Kreiskommission in streitigen Armensachen durch Verfügung vom 22. Oktober 1873 bei Gelegenheit eines Sühneversuchs die Hülfsbedürftigkeit der Familie M. und den Eintritt der Armenpflege als erwiesen angesehen hat. Von größerem Werthe würde diese Anerkennung sein, wenn der Landrath nach §. 63 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 im Beschwerdewege den Kläger zur Leistung der Armenpflege angehalten hätte, und zwar auf Grund sorgfältiger Ermittelung aller in Betracht kommenden Umstände. Selbst dann aber würde es dem Verklagten unbenommen gewesen sein, den Gegenbeweis zu führen. Um so weniger kann hier von einer endgültigen Feststellung der streitigen Hülfsbedürftigkeit, geschweige denn von endgültiger Entscheidung der Frage, ob Armenpflege eingetreten ist, die Rede sein.

Kompetenz der Spruchbehörden in Armensachen zur Entscheidung über einen nach §. 56 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 gestellten Antrag auf Belassung des Hülfsbedürftigen am Aufenthaltsorte. — Voraussetzung für die Zulassung eines solchen Antrages ist vorgängige Feststellung der Uebernahmepflicht des fürsorgepflichtigen Armenverbandes, sei es durch vollstreckbare Entscheidung, sei es durch unbedingtes noch wirksames Anerkenntniß.

Das Erkenntniß des Bundesamtes vom 21. November 1874 in Sachen Apolda wider Niederkrossen enthält folgende hierauf bezügliche Ausführungen:

Der klagende Armenverband Apolda hat inhaltlich der am 11. Juli d. Js. abgegebenen Erklärung den Antrag des Johann Leonhard B. aus Niederkrossen, daß der erste Richter (Bezirksausschuß des II. weimarischen Verwaltungsbezirks) gemäß §. 56 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 sein Verbleiben in Apolda anordnen und den von Niederkrossen als Heimathort zu zahlenden Unterstützungsbetrag auf 15 Sgr. wöchentlich festsetzen möge, zu dem seinigen gemacht. Der erste Richter hat jedoch sich für unzuständig erklärt über den Antrag zu entscheiden und den Kläger nur angewiesen, bis auf Weiteres dem B. die früher gewährte, seit dem 17. März 1874 sistirte Armenunterstützung von 15 Sgr. wöchentlich wieder zu verabreichen.

Die vom Kläger fristzeitig durch das Rechtsmittel der Berufung angefochtene Inkompetent-Erklärung des ersten Richters ist nicht gerechtfertigt.

Das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 verordnet in §. 56, daß der Spruchbehörde des Aufenthaltortes die Entscheidung darüber zusteht, ob die Ausweisung einer wegen dauernder Hülfsbedürftigkeit von dem fürsorgepflichtigen Armenverbande zu übernehmenden Person unterbleiben soll, wenn auf deren Belassung am Aufenthaltsorte angetragen wird. Vorausgesetzt ist hierbei, daß der Antrag von einem der betheiligten Armenverbände ausgeht (vergleiche alinea 2). Die Zuständigkeit des Bezirksausschusses im zweiten weimarischen Verwaltungsbezirk war daher nicht begründet, so lange nur B. selbst Beschwerde darüber führte, daß die altenburgische Gemeinde Niederkrossen ihn behufs Uebernahme der eigenen Fürsorge nöthigen wolle, dahin zurückzukehren; sie trat aber sofort ein, als wie erwähnt, der Armenverband Apolda darauf antrug, daß B. gegen Festsetzung eines von Niederkrossen zu zahlenden Unterstützungsbetrages in Apolda belassen werde. Wenn gleichwohl der erste Richter zur Entscheidung auch über diesen Antrag sich für inkompetent erklärt hat, weil es sich zur Zeit nicht um Ausweisung des ꝛc. B. handele, so hat er übersehen, daß der vom Kläger unter ausdrücklicher Bezugnahme auf §. 56 des Reichsgesetzes gestellte Antrag allerdings darauf gerichtet ist, der Ausweisung des ꝛc. B., beziehungsweise der von Niederkrossen am 21. Februar 1874 beantragten Ueberführung desselben in seine Heimath vorzubeugen. Nicht blos, wenn der fürsorgepflichtige Armenverband auf Verbleiben des Hülfsbedürftigen am Aufenthaltsorte gegen den die Uebernahme und Ausweisung betreibenden Verband der vorläufigen Unterstützung anträgt, sondern auch, wenn der letztere Armenverband seinerseits dem Ueberführungsantrage des fürsorgepflichtigen Armenverbandes gegenüber das Verbleiben angeordnet wissen will, ist die Zuständigkeit der Spruchbehörde des Aufenthaltsortes nach §. 56 cit. begründet.

Demgemäß wäre die erhobene Klage zur Verhandlung zuzulassen und nach dem Antrage des Klägers die Sache zur Einleitung des ordnungsmäßigen Verfahrens und anderweiter erstinstanzlicher Entscheidung an die erste Instanz zurückzuverweisen, wenn nicht schon jetzt feststände, daß der Klageantrag vorzeitig gestellt ist.

Wie nach §. 6 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 die Ausweisung eines Hülfsbedürftigen nur auf Grund einer Annahme-Erklärung des fürsorgepflichtigen Armenverbandes oder einer gegen denselben ergangenen vollstreckbaren Entscheidung in's Werk gesetzt werden darf, so erfordert auch das in §. 56 des Reichsgesetzes normirte Verfahren zur Verhütung der Ausweisung vermöge des engen Zusammenhanges, in welchem §. 56 mit den Bestimmungen über die Exekution steht, daß entweder ein den fürsorgepflichtigen Armenverband zur Uebernahme des Hülfsbedürftigen nach §. 31 des Reichsgesetzes verurtheilendes vollstreckbares Erkenntniß, oder ein die Verurtheilung ersetzendes unbedingtes Anerkenntniß der Uebernahmepflicht seitens des fürsorgepflichtigen Armenverbandes vorliegt. Nun hat zwar am 21. Februar 1874 Verklagter aus eigenem Antriebe die Ueberführung des ꝛc. B. nach Niederkrossen beantragt, jedoch mit dem Hinzufügen, daß dies nur geschehe, weil derselbe von seinem in Apolda lebenden Sohne genügenden Unterhalt empfange und gleichwohl Unterstützung beanspruche. Auch hat sich die Sachlage inzwischen wesentlich verändert, indem am 17. März 1874, der Erwartung des Verklagten entsprechend, B. jun. seinen Vater ohne öffentliche Unterstützung behalten und ernähren zu wollen erklärt und seitdem die frühere Unterstützung aufgehört hat. Wenn B. sen. jetzt von neuem hülfsbedürftig geworden ist, so bedarf es einer neuen Anerkennung der Uebernahmepflicht durch den Verklagten — schon mit Rücksicht darauf, daß inzwischen eine Veränderung in dem Unterstützungsbedürfniß, selbst ein Wechsel des Unterstützungswohnsitzes eingetreten sein könnte — und zwar einer unumwundenen Anerkennung eventuell einer vollstreckbaren Verurtheilung des Verklagten zur Uebernahme, bevor eine Anordnung im Sinne des §. 56 leg. cit. ergehen kann. Hierzu kommt, daß zur Zeit der Stellung des Klageantrages B. keine Unterstützung empfing, vielmehr nur eine solche bis dahin ohne Erfolg nachgesucht hatte.

6. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Weber zu Apia ist auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen aus den Schiffer- und Tonga-Inseln, sowie den benachbarten Inselgruppen bestehenden Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Dem Vize-Konsul des Deutschen Reichs H. Bronn in Port-Said ist auf Grund des §. 20 des Gesetzes vom 8. November 1867 die allgemeine Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 2. April 1875. № 14.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . Seite 197.
2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern sowie anderer Einnahmen des Deutschen Reichs für das Rechnungsjahr 1874 . 198.
3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; Uebersicht über die bis Ende Februar 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen . . . . . 199.
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Aufhebung einer Steuerstelle 201.
5. Militär-Wesen: Bekanntmachung eines Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind . . . . . 201.
6. Marine und Schiffahrt: Veröffentlichung der Tarife zur Erhebung von Kommunikations-Abgaben in den fiskalischen Häfen des Königreichs Preußen . . . . . 203.
7. Heimath-Wesen: Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen . . . . . 266.
8. Post-Wesen: Bekanntmachungen, betr.: Unzulässige Verwendung der aus Briefumschlägen ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung; Postaufträge im Verkehr mit der Schweiz . . . . . 267.
9. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilungen ꝛc. . . . 268.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Tagelöhner Lorenz Albert Hug aus Zuzwyl (Kanton St. Gallen in der Schweiz), 34 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen mehrfachen Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Karlsruhe vom 8. März d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. die verwittwete Josepha Konwerska, alias Niewiadomska, geborne Goslawska, aus Wymyslowo (Kreis Nieszawa in Russisch-Polen), 40 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom 24. Februar d. Js.;
3. der Schneider Mayr Dondowicz aus Wilna in Rußland, 43 Jahre alt,
4. der Handlungscommis Julius Neumann aus Murasombat in Ungarn, 25 Jahre alt,

zu 3 und 4 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Karlsruhe vom resp. 17. und 19. März d. Js.;

5. der Tagelöhner Heinrich Braun, geboren im Jahre 1837 zu St. Avold (Kreis Forbach in Lothringen), durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Nancy,
6. der Tagelöhner Joseph Babon, geboren im Jahre 1837 zu Tonnoy (Departement Meurthe und Mosel in Frankreich), ortsangehörig zu Nancy,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 5 auch wegen groben Unfugs), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 18. März d. Js.;

7. der Maurer Karl Ignaz Frei, geboren zu Außerbraz (Kreis Bludenz, Vorarlberg, Oesterreich), 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg vom 10. März d. Js.;
8. der Tagelöhner Heinrich Arnold, geboren und ortsangehörig zu Nebikon (Kanton Luzern in der Schweiz), 23 Jahre alt,
9. der Büchsenmacher Johann Triebelhorn, geboren und ortsangehörig zu Trogen (Kanton Appenzell in der Schweiz), 29 Jahre alt,
10. der Arbeiter Moritz Blatz, geboren und ortsangehörig zu Lyon in Frankreich, 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 9 auch wegen Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, zu 10 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 23. März d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen des Deutschen Reichs für das Rechnungsjahr 1874.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt für das Rechnungsjahr 1874*) †) Darunter Freischreibungen Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1 Zölle	38,417,356 †) 112,805	16,756	38,400,600	44,906,420	— 6,505,820
2 Rübenzuckersteuer	19,227,358	1,264,807	17,962,551	16,269,834	+ 1,692,717
3 Salzsteuer	11,449,397 †) 10,961	—	11,449,397	11,218,793	+ 230,604
4 Tabacksteuer	646,550	153,555	492,995	458,642	+ 34,353
5 Branntweinsteuer	18,173,918	2,794,124	15,379,794	13,873,373	+ 1,506,421
6 Uebergangsabgabe von Branntwein	34,907	—	34,907	51,929	— 17,022
7 Brausteuer	5,787,864	60,645	5,727,219	5,332,420	+ 394,799
8 Uebergangsabgabe von Bier	292,583	—	292,583	287,734	+ 4,849
9 Wechselstempelsteuer	2,347,166	—	2,347,166	2,616,463	— 269,297
10 Post- und Zeitungs-Verwaltung	—	—	32,603,908	31,124,079	+ 1,479,829
11 Telegraphen-Verwaltung	—	—	3,742,502	3,885,780	— 143,278
12 Reichs-Eisenbahn-Verwaltung einschließlich der Einnahmen der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn	—	—	11,289,634	10,710,721	+ 578,913

*) Einschließlich der noch im Jahre 1875 für das Kalenderjahr 1874 zur Verrechnung gekommenen Beträge und bei den Zöllen, der Rübenzuckersteuer, Salzsteuer und Tabacksteuer auch einschließlich der Einnahmen im Großherzogthum Luxemburg.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 20. März 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 14. bis 20. März 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin	—	1,002,960	—	388,129	53,567	60	96,001	60	—	—	8,244	40	15,177	80
b) Hannover	—	—	—	134,467	27,287	—	12,203	50	23,772	60	5,000	—	4,959	—
c) Frankfurt	—	560,000	—	241,961	—	—	—	—	13,161	05	13,600	—	5,673	71
d) München	—	—	—	216,000	61,200	—	14,640	—	5,160	—	3,000	—	1,344	—
e) Dresden	—	—	—	131,143	—	—	—	—	—	—	5,250	—	3,017	04
f) Stuttgart	—	—	375,010	116,978	—	—	15,051	20	11,021	20	4,205	80	3,248	40
g) Karlsruhe	—	—	—	—	40,000	—	21,830	—	11,250	—	4,800	—	—	—
h) Darmstadt	—	—	27,000	—	—	—	14,375	—	—	—	3,450	—	—	—
i) Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	11,790	10	5,632	—	—	—
Summe 1:	—	1,562,960	402,010	1,228,678	182,054	60	174,101	30	76,157	95	53,182	20	33,419	95
Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin	364,558,800	85,664,730	8,451,710	11,590,787	2,872,217	—	1,089,617	10	746,611	50	917,157	90	371,607	60
b) Hannover	123,730,140	49,331,440	2,712,780	2,949,161	2,179,692	—	382,561	40	433,141	20	268,800	—	124,901	90
c) Frankfurt	167,445,460	49,698,010	—	989,903	929,837	—	1,381,170	90	471,078	—	423,004	06	176,621	28
d) München	98,884,680	22,304,430	3,708,555	8,495,760	2,745,300	—	564,610	90	224,575	20	138,750	20	90,586	13
e) Dresden	44,935,160	12,087,260	1,082,210	4,236,878	456,208	20	520,891	20	353,287	35	103,306	46	54,361	63
f) Stuttgart	46,818,820	11,514,340	1,776,895	7,216,633	1,534,390	—	921,242	60	240,783	60	187,205	80	71,218	80
g) Karlsruhe	21,401,360	7,398,310	851,335	5,281,837	1,086,128	10	679,521	90	216,310	—	165,455	06	57,415	08
h) Darmstadt	16,766,380	4,618,200	31,500	2,355,096	469,311	20	431,051	40	—	—	62,221	20	29,757	—
i) Hamburg	—	—	—	80,516	—	—	116,300	50	17,817	45	23,452	96	—	—
Summe 2:	884,540,800	242,616,720	18,595,985	43,496,571	12,273,092	80	6,086,971	20	2,703,604	30	2,294,353	64	979,395	42
Gesammt-Ausprägung	884,540,800	244,179,680	18,997,995	44,425,249	12,455,147	40	6,261,072	50	2,779,762	25	2,347,535	81	1,012,845	37
	1,128,720,480 Mark.		75,878,391 Mark 40 Pf.				9,040,834 Mark 75 Pf.				3,360,381 Mark 21 Pf.			

Digitized by Google

Uebersicht

über die bis Ende Februar 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bez. als eingezogen verrechnet sind: im Februar 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.		Thlr.		Thlr.			
	Zweithalerstücke	—	—	6,356,000	—	6,356,000	—		
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	382,600	—	11,972,169	—	12,354,769	—	83,574,300	—
	„ „ „ „ 1817/22	335,850	—	8,771,481	—	9,107,331	—		
	„ „ „ „ 1823/56	—	—	40,000	—	40,000	—		
	Zusammen	718,450	—	27,139,650	—	27,858,100	—		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Zweiguldenstücke	2,028,788	—	23,769,784	—	25,798,572	—		
	Einguldenstücke	1,028,892	—	16,302,679	—	17,331,571	—		
	Einhalbguldenstücke	368,626	30	4,172,758	—	4,541,384	30	88,500,487	33
	Sechskreuzerstücke	725,990	—	3,168,683	18	3,894,673	18		
	Dreikreuzerstücke	53,602	30	5,055	—	58,657	30		
	Einkreuzerstücke	404	59	21	—	425	59		
	Zusammen	4,206,303	59	47,418,980	18	51,625,284	17		
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
3	**Kronenthaler**	9,906	18	4,235,973	52	4,245,880	10	7,278,651	75
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	91	48	1,110,279	23	1,110,371	11	1,903,493	47
5	**Speziesthaler schleswig-holsteinischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/1 Speziesthaler	36,000	—	—	—	36,000	—		
	2/3 „	1,000	—	—	—	1,000	—		
	1/3 „	1,500	—	—	—	1,500	—	117,750	—
	1/6 „	200	—	—	—	200	—		
	1/12 „	150	—	—	—	150	—		
	1/24 „	400	—	—	—	400	—		
	Zusammen	39,250	—	—	—	39,250	—		
6	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	—	—	20	—	20	—		
	Einmarkstücke	8	24	9	6	18	—		
	Zwölfschillingstücke	990	27	138	13	1,129	15		
	Achtschillingstücke	200	—	56	—	256	—		
	Vierschillingstücke	800	9	760	18	1,560	27	106,521	30
	Zweischillingstücke	100	—	—	—	100	—		
	Einschillingstücke	1,070	—	31,330	—	32,400	—		
	Einhalbschillingstücke	10	—	11	—	21	—		
	Einviertelschillingstücke	—	—	2	21	2	21		
	Zusammen	3,180	—	32,328	3	35,508	3		
7	**Hamburgische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	100	—	111	6	211	6		
	Achtschillingstücke	1,500	—	2,500	—	4,000	—		
	Vierschillingstücke	3,000	—	1,542	—	4,542	—	396,592	50
	Zweischillingstücke	6,400	—	9,530	—	15,930	—		
	Einschillingstücke	40,500	—	65,236	—	105,736	—		
	Einhalbschillingstücke	290	—	1,131	22½	1,421	22½		
	Einviertelschillingstücke	120	—	236	16½	356	16½		
	Zusammen	51,910	—	80,287	15	132,197	15		
	Zu übertragen	—	—	—	—	—	—	181,877,799	33

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Februar 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	Uebertrag . .	—	—	—	—	—	—	181,877,799	33
8	**Lübische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreimarkstücke	298	24	861	18	1,160	12		
	Zweimarkstücke	700	—	1,673	18	2,373	18		
	Einmarkstücke	101	6	23	6	124	12		
	Achtschillingstücke	12,500	—	14,240	—	26,740	—	125,563	20
	Vierschillingstücke	4,200	—	4,548	—	8,748	—		
	Zweischillingstücke	400	—	500	—	900	—		
	Einschillingstücke	600	—	1,208	—	1,808	—		
	Zusammen . .	18,800	—	23,054	12	41,854	12		
	Gesammtwerth A. . .	—	—	—	—	—	—	182,003,362	53
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Vierpfennigstücke	5,179	20	—	—	5,179	20	37,109	—
	Zweipfennigstücke	7,290	—	—	—	7,290	—		
	Zusammen . .	12,469	20	—	—	12,469	20		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Hessische Vierhellerstücke	52	30	—	—	52	30		
	Einkreuzerstücke	8,392	30	2,258	40	10,651	10	22,113	15
	Einhalbkreuzerstücke	1,300	—	840	—	2,140	—		
	Einviertelkreuzerstücke	16	40	—	—	16	40		
	Einachtelkreuzerstücke	30	—	—	—	30	—		
	Zusammen . .	9,800	40	3,098	40	12,899	20		
3	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreilinge	20	—	8,570	—	8,590	—	25,770	
	Gesammtwerth B. . .	—	—	—	—	—	—	85,292	15
	Dazu „ A. . .	—	—	—	—	—	—	182,003,362	53
	Summe . .	—	—	—	—	—	—	182,088,654	68

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Königlich preußische Untersteueramt zu Mühlhausen im Hauptamts-Bezirke Braunsberg wird zum 1. April d. Js. aufgehoben werden.

5. Militär-Wesen.

Bekanntmachung

eines Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 30. September v. Js. (Central-Blatt für 1874 Seite 346) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem anliegenden Nachtrags-Verzeichnisse aufgeführten höheren Lehranstalten, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, zur

Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 1. April 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

Königreich Preußen.

a) Provinz Preußen.

Das Wilhelms-Gymnasium zu Königsberg.

b) Provinz Pommern.

Das Gymnasium zu Belgard.

c) Provinz Posen.

Das Gymnasium zu Wongrowitz.

d) Provinz Schlesien.

Das Gymnasium zu Kattowitz.

B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Die Realschule zu Tarnowitz.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

a) Provinz Preußen.

Das Progymnasium zu Neumark i. Westpr.

b) Rheinprovinz.

Das Progymnasium zu Prüm.
" " " St. Wendel.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

Großherzogthum Oldenburg.

Die Realschule zu Oberstein-Idar.

E. Höhere Bürgerschulen.

a) Die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten (§. 154. 2. d. der Militär-Ersatz-Instruktion).

I. Königreich Preußen.

a) Provinz Pommern.

Die höhere Bürgerschule zu Wolgast.

b) Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Northeim.

c) Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Schmalkalden.

II. Elsaß-Lothringen.

Das Real-Progymnasium zu Bischweiler.

b) Die übrigen (§. 154. 2. f. ebenda).

Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Die höhere Bürgerschule zu Dülken.

6. Marine und Schiffahrt.

Berlin, den 22. März 1875.

In Folge der durch die Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) angeordneten Einführung des Kubikmeters als Einheit für die Berechnung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe sind die Tarife zur Erhebung von Kommunikationsabgaben in den fiskalischen Häfen des Königreichs Preußen*) zugleich nach Maßgabe des Reichs-Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) umgerechnet, beziehungsweise umgearbeitet und demgemäß die nachstehenden Verordnungen erlassen worden:

A. Für die Provinzen Preußen, Pommern und Schleswig-Holstein.

Allerhöchster Erlaß vom 30. Dezember 1874, betreffend die Tarife, nach welchen in den fiskalischen Häfen der Provinzen Preußen, Pommern und Schleswig-Holstein Kommunikations-Abgaben vom 1. Januar 1875 ab zu erheben sind.

Auf den Bericht vom 26. Dezember d. Js. lasse Ich Ihnen hierneben die Tarife, nach welchen in den fiskalischen Häfen der Provinzen Preußen, Pommern und Schleswig-Holstein Kommunikations-Abgaben zu erheben sind, nachdem sie von Mir vollzogen worden sind, mit der Bestimmung zugehen, daß die Tarife am 1. Januar 1875 in Kraft treten sollen. Gleichzeitig ermächtige Ich Sie, die Ermäßigung der Hafenabgabe auf den Satz für Ballastschiffe im Falle des Bedürfnisses bei anderen, als den in den einzelnen Tarifen namhaft gemachten Artikeln eintreten zu lassen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

Wilhelm.

Camphausen. Achenbach.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem die Schiffahrtsabgaben in der Stadt Königsberg und die Abgaben für die besonderen Anstalten daselbst zu entrichten sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Strom- und Pfahlgeld:

1.	von den als Seeschiffe vermessenen Fahrzeugen ausschließlich der Leichter für je vier Kubikmeter des Raumgehalts		—	Mark	7 Pf.
2.	von einer Wittinne oder einem Boydak bei einer Länge				
	a) von nicht mehr als 30 Meter	1	=	80	=
	b) von mehr als 30, aber weniger als 37 Meter	2	=	75	=
	c) von 37 Meter und darüber	5	=	25	=
3.	von allen anderen Fahrzeugen, einschließlich der ihrer Bauart wegen als Seeschiffe vermessenen Leichter, jedoch mit Ausschluß der leer oder mit Fischen beladen eingehenden Angel- oder Fischerkähne, bei einer Tragfähigkeit				

*) Wegen der in den Bundes-Seestaaten Mecklenburg Schwerin, Lübeck, Bremen und Hamburg erlassenen, die Schiffahrtsabgaben betreffenden Verordnungen vergleiche Central Blatt für 1873, Seite 184 ff.

von 20 Tonnen und weniger	—	Mark	10 Pf.
von mehr als 20 bis 40 Tonnen	—	=	30 =
von mehr als 40 bis 60 Tonnen	—	=	75 =
von mehr als 60 bis 80 Tonnen	1	=	50 =
von mehr als 80 Tonnen	3	=	— =

4. vom Flößholze:

a) von Brennholz für je 2 Kubikmeter	—	=	3 =
b) von Dielen und Planken für je 20 laufende Meter	—	=	1 =
c) von Balken und Rundhölzern für je 20 laufende Meter	—	=	3 =
d) befinden sich auf dem geflößten Holze außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrathe für die Bemannung an Waaren mehr als 6 Zentner, so ist neben der vorstehend bestimmten noch eine Abgabe von für je 20 laufende Meter zu entrichten.	—	=	9 =

Anmerkung zu A.

Zur Entrichtung des Strom- und Pfahlgeldes sind alle Fahrzeuge und Flößhölzer verpflichtet, welche durch den Holländischen oder durch den Friedländer oder durch den Litthauischen Baum eingehen.

B. Für das Aufziehen der Brücken und zwar bei jeder einzelnen Brücke:

1. von einem als Seeschiffe vermessenen Fahrzeuge	25 Pf.
2. von einem anderen Fahrzeuge	10 =

Bemerkung zu B.

Die als Seeschiffe vermessenen Leichter zahlen die vorstehend sub 2 festgesetzte Abgabe.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Strom- und Pfahlgeldes, wie des Brückengeldes (zu A. und B.) sind befreit: Fahrzeuge, welche

a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reichs oder des Preußischen Staates sind, oder
b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich Königsberg unbeladen verlassen, entweder um lediglich solche Gegenstände zu laden, oder, nachdem sie ausschließlich solche hier gelöscht haben, in den Fällen zu b. auf Freipaß.

C. Beim Löschen oder Einnehmen des Ballastes:

für die Lieferung der Planken, Karren und Stellagen von jedem Seeschiffe, welches Ballast löscht oder einnimmt, bei einem Raumgehalte

a) von mehr als 400 Kubikmeter	7	Mark	50 Pf.
b) von mehr als 200 bis einschließlich 400 Kubikmeter	4	=	50 =
c) von mehr als 100 bis einschließlich 200 Kubikmeter	3	=	— =
d) von 100 Kubikmeter und darunter	2	=	— =

Die zum Löschen oder Einnehmen des Ballastes erforderlichen Leute muß der Schiffer sich selbst beschaffen.

D. Für die Benutzung des Kielgrabens:

von den in diesem Graben Kiel holenden Schiffen für jedes volle Kubikmeter ihres Raumgehalts . . . . . 7 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen. Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion von Tragfähigkeit auf Raumgehalt erforderlich wird, sind für alle Fahrzeuge zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Ueberschießende Bruchtheile der Erhebungs-Einheiten werden für eine volle Einheit gerechnet, sobald sie die Hälfte der Einheit oder mehr betragen, andernfalls aber außer Betracht gelassen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld in Memel und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld.

Für jedes Kubikmeter Raumgehalt von allen seewärts ein- oder ausgehenden Fahrzeugen:

I.	mit Ladung:	
	beim Eingange	10 Pf.
	beim Ausgange	10 =
II.	mit Ballast oder leer:	
	beim Eingange	5 =
	beim Ausgange	5 =

Ausnahmen.

1. Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt entrichten die Abgaben zu A. I. und II. nur mit 5 Pfennigen beziehungsweise 2 Pfennigen für jedes Kubikmeter Raumgehalt.
2. Fahrzeuge, deren Ladung
   a) den vierten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Zement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, gemahlenem Zement in Tonnen, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.
3. Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:
   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, kein Hafengeld;
   b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, den Satz für beladene beziehentlich Ballastschiffe einmal;
   c) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;
   d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche die Hälfte ihres Raumgehalts nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz für beladene Schiffe entsprechenden Raumgehalts, von dem übrigen Theile ihres Netto-Raumgehalts nichts. Für die Ersetzung einer solchen auf der Rhede gelöschten Beiladung durch Einnehmen von Ballast wird kein besonderes Hafengeld entrichtet.
4. Wenn Schiffe nach der Entlöschung auf der Rhede in den Hafen einlaufen, so findet eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

I. sowohl für den Eingang als für den Ausgang:
   1. Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung verlassen;

2. Fahrzeuge, welche nur um Erkundigung einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;
3. Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;
4. Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen preußischen Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
5. Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
6. Fahrzeuge, welche
   a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reichs oder des Preußischen Staates sind, oder
   b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Hafen unbeladen verlassen, entweder um lediglich solche Gegenstände zu laden, oder nachdem sie ausschließlich solche im Hafen gelöscht haben,

   in den Fällen zu b. auf Freipässe;
7. Fahrzeuge welche aus dem Meeresgrunde oder von der Küste gesammelte Steine ohne sonstige Beiladung einführen oder zur Gewinnung solcher Steine unbeladen ausgehen;
8. die ausschließlich zum Bugsiren dienenden Dampfschiffe;
9. Leichterfahrzeuge, wenn sie zur Leichterung oder Beladung von Fahrzeugen dienen, welche die Hafenabgabe entrichten oder tarifmäßig davon befreit sind;
10. Boote, welche zu den Schiffen gehören und alle Fahrzeuge von nicht mehr als vier Kubikmeter Raumgehalt;
11. alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

II. Für den Eingang: Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, welche aus den Häfen Stralsund, Greifswald, Wolgast, Swinemünde, Kolbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde, Danzig, Neufahrwasser, Pillau kommen und in den Hafen einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

B. Beim Löschen oder Einnehmen des Ballastes.

I. Wenn die Schiffer sich zum Löschen oder Einnehmen des Ballastes ihrer eigenen Leute oder selbstgedungener Arbeiter bedienen, nichts.

II. Wenn sie die Gestellung der hierzu erforderlichen Arbeiter von der Hafenverwaltung beantragen, so sind diejenigen Sätze zu entrichten, welche in dem Kontrakte mit dem Ballast-Fuhrwesen-Unternehmer festgesetzt sind und gegen deren Entrichtung der letztere auch die zum Löschen des Ballastes nöthigen Karren, Planken und Gestelle ohne besondere Vergütung herzugeben hat. Der Kontrakt kann in dem Dienstlokale der Hafenpolizei-Kommission eingesehen werden.

Anmerkung. Von Fahrzeugen, die mit Ladung und Ballast eingehen, ist, wenn erstere nicht über 200 Zentner Gewicht beträgt, das Ballastfuhrgeld voll, andernfalls aber nur von dem nach Abzug des Raumgehalts der Ladung verbleibenden Nettoraum des Schiffes zu entrichten.

C. Lootsengebühren.

1. der Seelootsen:

Für das Aus- und Einbringen der Fahrzeuge aus dem Hafen und in denselben, wie für das Aufbringen und Abbringen auf die Rhede und von derselben sind keine Lootsengebühren zu entrichten. Nur für die nachstehend bezeichneten Dienste sind den Seelootsen, wenn sie auf Verlangen des Schiffers geleistet werden, folgende Gebühren zu zahlen.

a) Muß ein Lootſe ohne ſeine Schuld über Nacht an Bord eines Schiffes bleiben, ſo erhält er für jede Nacht . . . . . 1 Mark 50 Pf.

b) Wünſcht der Führer eines auf der Rhede bleibenden Fahrzeuges das nach dem Hafen zurückkehrende Lootſenboot zu benutzen, um ſich nach dem Hafen zu begeben oder ſeine Papiere dahin zu ſenden, ſo hat er dafür zu entrichten:

1. für die Mitfahrt . . . . . 3 Mark — Pf.
2. für die Beförderung ſeiner Papiere . . . . . 1 = 50 =

II. der Stromlootſen:

Die beabſichtigte Verlegung eines im Hafen liegenden Fahrzeuges an eine andere Stelle (das Verholen) hat der Schiffer dem Hafenmeiſter oder dem anweſenden Stromlootſen anzuzeigen und deſſen Genehmigung einzuholen. Dieſe Verpflichtung erſtreckt ſich auf alle Fahrzeuge von mehr als 60 Kubikmeter Raumgehalt. Trägt der Schiffer auf die Beiordnung eines Lootſen an, ſo iſt an dieſen zu entrichten:

1. von Seeſchiffen für das Verholen:
   a) von den Ballaſtplätzen am Haff, dem Winterhafen, oder von irgend einer anderen Stelle des Hafens oder der Dange bis über das Gut Bernſteinbruch hinaus . 4 Mark 50 Pf.
   b) von den Ballaſtplätzen, dem Winterhafen, oder irgend einer andern Ankerſtelle im Haff bis durch beide Brücken . . . . . 4 = 50 =
   c) von den Ballaſtplätzen am Haff, oder vom Winterhafen bis zur Börſenbrücke oder bis zum Gute Bernſteinbruch . . . . . 3 = — =
   d) von den vorſtehenden Punkten bis zur Karlsbrücke . . . . . 2 = — =
   e) aus dem Winterhafen auf den Strom . . . . . 1 = 50 =

   für das Verholen in umgekehrter Richtung dieſelben Sätze (zu a bis e),
   f) in der Dange durch beide Brücken . . . . . 3 = — =
   g) in der Dange durch eine Brücke . . . . . 1 = 50 =
   h) für jedes andere Verholen . . . . . 1 = 50 =
2. Von Stromfahrzeugen für jede Verholung ohne Unterſchied . . . . . — = 50 =

Geſchieht die Verlegung auf Anordnung des Hafenmeiſters oder einer dazu befugten Behörde, ſo iſt nichts zu entrichten.

Anmerkungen zu C.

1. Wenn das Bugſiren eines Fahrzeuges in den Hafen oder aus demſelben nöthig iſt, oder ein Schiffer ſich von der Rhede nach dem Hafen oder umgekehrt begeben will, ſo bleibt die Beſorgung der dazu erforderlichen Boote dem Schiffer überlaſſen und die Lootſen haben ſich dabei jeder Einmiſchung zu enthalten.
2. Die Zurückſchaffung der Lootſen vom Bord ausgehender Fahrzeuge geſchieht mittelſt eines Lootſenboots ohne Koſten für den Schiffer. Iſt aber das geſammte Lootſenperſonal anderweit dienſtlich beſchäftigt, ſo daß die Abſendung eines Lootenbootes zu dem angegebenen Zwecke nicht erfolgen kann, und will der Schiffer den dadurch entſtehenden Aufenthalt vermeiden, ſo hat er für die Zurückſchaffung des Lootſen mittelſt eines von ihm ohne Einmiſchung des Lootſen zu ſtellenden Fahrzeuges auf ſeine Koſten zu ſorgen.

D. Für Benutzung der Pilotage-Geräthſchaften:

a) für ein großes Warptroß und einen dergleichen Warpanker . . . . . 9 Mark — Pf.
b) für ein kleines Warptroß und einen dergleichen Warpanker . . . . . 4 = 50 =

Anmerkungen.

1. Die vorſtehenden Sätze gelten für die Benutzung der Geräthe auf 48 Stunden. Bei längerem Gebrauch iſt der doppelte Betrag zu entrichten.
2. Sind die Troße und Anker zwar geliefert, aber nicht gebraucht worden, ſo wird dafür nichts gezahlt.

Zusätzliche Bestimmungen.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen.

Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion von Tragfähigkeit oder Ladungsgewicht auf Raumgehalt erforderlich wird, sind für alle Fahrzeuge zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Anhang

zu dem Hafengeld-Tarif für den Hafen von Memel, enthaltend die Abgaben für die Fahrt in den Binnengewässern.

Es wird entrichtet:

I. An Bohlwerksgeld:

1. Von Seeschiffen nichts.
2. Von Stromfahrzeugen (bei der jedesmaligen Ankunft im Hafen von Memel)
   a) von 20 Tonnen Tragfähigkeit oder weniger . . . . . — Mark 25 Pf.
   b) von mehr als 20 Tonnen Tragfähigkeit . . . . . 1 " — "

II. An Brückenöffnungsgeld:

1. Für das Aufziehen der über die Dange erbauten Brücken, nämlich der Karls- und der Börsenbrücke, für jede besonders, von jedem eingehenden Fahrzeuge bei einem Raumgehalte
   a) von mehr als 400 Kubikmeter . . . . . 3 Mark 50 Pf.
   b) " " " 200 bis einschließlich 400 Kubikmeter . . . . . 2 " 50 "
   c) " " " 120 " " 200 " 1 " 50 "
   d) " " " 80 " " 120 " — " 70 "
   e) " " " 40 " " 80 " — " 50 "
   f) von 40 Kubikmeter und weniger . . . . . — " 25 "
2. Für das Aufziehen der Portalbrücke über den Verbindungskanal zwischen der Dange und dem Festungsgraben von jedem eingehenden Fahrzeuge bei einem Raumgehalte
   a) von mehr als 400 Kubikmeter . . . . . 50 Pf.
   b) " " " 120 bis einschließlich 400 Kubikmeter . . . . . 25 "
   c) von 120 Kubikmeter und weniger:
      aa) wenn beide Klappen geöffnet werden müssen . . . . . 10 "
      bb) wenn nur eine Klappe geöffnet zu werden braucht . . . . . 5 "

Anmerkung zu II.

Von den die Brücke zurückpassirenden Fahrzeugen wird kein Brückenöffnungsgeld erlegt.

Zusätzliche Bestimmungen zu I. und II.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen.

Macht die Anwendung des Tarifs die Umrechnung der Tragfähigkeit auf Raumgehalt, oder des Raumgehalts auf Tragfähigkeit erforderlich, so sind zehn Zentner Tragfähigkeit gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt zu rechnen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld in Pillau und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld.

Für jedes Kubikmeter Raumgehalt von allen seewärts ein- oder ausgehenden Fahrzeugen

I. mit Ladung:
beim Eingange . . . . . 10 Pf.
= Ausgange . . . . . 10 =

II. mit Ballast oder leer:
beim Eingange . . . . . 5 =
= Ausgange . . . . . 5 =

Ausnahmen.

1. Fahrzeuge von 170 Kubikmeter Raumgehalt oder weniger entrichten die Abgaben zu A. I. und II. nur mit 5 Pfennigen beziehungsweise 2 Pfennigen für jedes Kubikmeter Raumgehalt.
2. Fahrzeuge, deren Ladung
   a) den vierten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Zement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, gemahlenem Zement in Tonnen, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.
3. Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:
   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, kein Hafengeld;
   b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, den Satz für beladene beziehentlich für Ballastschiffe einmal;
   c) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;
   d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche die Hälfte ihres Raumgehalts nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz für beladene Schiffe entsprechenden Netto-Raumgehalts, von dem übrigen Theile ihres Raumgehalts nichts. Für die Ersetzung einer solchen, auf der Rhede gelöschten Beiladung durch Einnehmen von Ballast wird kein besonderes Hafengeld entrichtet.
4. Wenn Schiffe nach der Entlöschung auf der Rhede in den Hafen einlaufen, so findet eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

I. sowohl für den Eingang als für den Ausgang:
1. Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung verlassen;
2. Fahrzeuge, welche nur um Erkundigung einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen, und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;
3. Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige

Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

4. Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5. Fahrzeuge, welche
   a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reichs oder des Preußischen Staates sind oder
   b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Hafen unbeladen verlassen, entweder um lediglich solche Gegenstände zu laden, oder nachdem sie ausschließlich solche im Hafen gelöscht haben,

   in den Fällen zu b. auf Freipässe;
6. Fahrzeuge, welche aus dem Meeresgrunde oder von der Küste gesammelte Steine ohne sonstige Beiladung einführen oder zur Gewinnung solcher Steine unbeladen ausgehen;
7. die ausschließlich zum Bugsiren dienenden Dampfschiffe;
8. Leichterfahrzeuge, wenn sie zur Leichterung oder Beladung von Fahrzeugen dienen, welche die Hafenabgabe entrichten oder tarifmäßig davon befreit sind;
9. Boote, welche zu den Schiffen gehören und alle Fahrzeuge von nicht mehr als vier Kubikmeter Raumgehalt;
10. alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

II. Für den Eingang. Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, welche aus den Häfen Stralsund, Greifswald, Wolgast, Swinemünde, Kolbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde, Danzig, Neufahrwasser, Memel kommen und in den Hafen einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

B. Für Benutzung der Schiffswerfte und Kielbänke.

I. der Schiffswerfte:

a) bei Neubauten von Fahrzeugen:
   1. von den nach Raumgehalt vermessenen Fahrzeugen für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts . . . . . 7 Pf.
   2. von den nach Tragfähigkeit vermessenen Fahrzeugen für jede Tonne Tragfähigkeit . . . . . 15 „

b) bei Reparaturen:
   1. von den nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 nach Raumgehalt zu vermessenden Fahrzeugen für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts 6 „
   2. von allen übrigen Fahrzeugen für jede Tonne der Tragfähigkeit . . . . 10 „

Anmerkung. Dauert die Benutzung der Schiffswerfte länger als ein Jahr, so müssen die Sätze zu I. a. und b. für jedes angefangene oder vollendete fernere Jahr der Benutzung aufs neue entrichtet werden.

II. der Kielbänke:

von jedem Fahrzeuge, sofern dasselbe nicht länger als drei Monate im Kielgraben liegt, für je zwei Kubikmeter des Raumgehalts oder für jede Tonne der Tragfähigkeit . 5 Pf.

Anmerkung. Dauert die Benutzung länger als drei Monate, so steigt die Gebühr für jedes folgende angefangene oder vollendete Vierteljahr um je 5 Pfennige für je zwei Kubikmeter Raumgehalt, beziehungsweise für jede Tonne Tragfähigkeit, also im zweiten Vierteljahr auf 10 Pfennige, im dritten auf 15 Pfennige u. s. w.

C. Gebühren der Seelootsen.

Für das Aus- und Einbringen der Fahrzeuge aus dem Hafen und in denselben, wie für das Auf- und Abbringen auf die Rhede und von derselben sind keine Lootsengebühren zu entrichten. Nur für die

nachstehend bezeichneten Dienste sind den Lootsen, wenn sie auf Verlangen des Schiffers geleistet werden, folgende Vergütungen zu zahlen:

a) Muß ein Lootse ohne seine Schuld über Nacht an Bord eines Schiffes bleiben, so erhält er für jede Nacht . . . . . 1 Mark 50 Pf.

b) Wünscht der Führer eines auf der Rhede bleibenden Fahrzeuges das nach dem Hafen zurückkehrende Lootsenboot zu benutzen, um sich nach dem Hafen zu begeben, oder seine Papiere dahin zu senden, so hat er dafür zu entrichten:
   1. für die Mitfahrt . . . . . 3 Mark.
   2. für die Beförderung seiner Papiere . . . . . 1 = 50 Pf.

c) Wird die Verlegung eines im Hafen liegenden Schiffes an eine andere Stelle auf den Antrag des Schiffers bewilligt, so ist an den, dem Fahrzeuge zu diesem Behufe beigegebenen Lootsen zu entrichten:
   1. von Fahrzeugen über 120 Kubikmeter Raumgehalt . . . . . 2 Mark 50 Pf.
   2. von Fahrzeugen bis zu 120 Kubikmeter Raumgehalt einschließlich . . . 1 = 50 =

Geschieht die Verlegung auf Anordnung des Lootsen-Kommandeurs oder einer dazu befugten Behörde, so ist dafür nichts zu entrichten.

Anmerkungen zu C.

1. Wenn das Bugsiren eines Fahrzeuges in den Hafen oder aus demselben nöthig ist, oder ein Schiffer sich von der Rhede nach dem Hafen oder umgekehrt begeben will, so bleibt die Besorgung der dazu erforderlichen Boote dem Schiffer überlassen und die Lootsen haben sich dabei jeder Einmischung zu enthalten.
2. Die Zurückschaffung des Lootsen vom Bord ausgehender Fahrzeuge geschieht mittelst eines Lootsenbootes ohne Kosten für den Schiffer. Ist aber das gesammte Lootsenpersonal anderweit dienstlich beschäftigt, so daß die Absendung eines Lootsenbootes zu dem angegebenen Zwecke nicht erfolgen kann, und will der Schiffer den dadurch entstehenden Aufenthalt vermeiden, so hat er für die Zurückschaffung des Lootsen mittelst eines von ihm ohne Einmischung des Lootsen zu stellenden Fahrzeuges auf seine Kosten zu sorgen.

D. Für Benutzung der Pilotage-Geräthschaften.

a) für ein großes Warptroß und einen dergleichen Warpanker . . . . . 9 Mark.
b) für ein kleines Warptroß und einen dergleichen Warpanker . . . . . 4 = 50 Pf.

Anmerkungen.

1. Die vorstehenden Sätze gelten für die Benutzung der Geräthe auf 48 Stunden. Bei längerem Gebrauch ist der doppelte Betrag zu entrichten.
2. Sind die Troße und Anker zwar geliefert, aber nicht gebraucht worden, so wird dafür nichts gezahlt.

Zusätzliche Bestimmungen.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen.

Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion von Tragfähigkeit oder Ladungsgewicht auf Raumgehalt erforderlich wird, sind für alle Fahrzeuge zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld in Danzig und Neufahrwasser zu erheben ist.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt von allen seewärts ein- oder ausgehenden Fahrzeugen:

I. mit Ladung:
   beim Eingange . . . . . 10 Pf.
   beim Ausgange . . . . . 10 „
II. mit Ballast oder leer:
   beim Eingange . . . . . 5 „
   beim Ausgange . . . . . 5 „

Ausnahmen.

1. Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt entrichten die Abgaben zu I. und II. nur mit 5 Pf. beziehungsweise 2 Pf. für jedes Kubikmeter Raumgehalt. Holzschuiten aus dem Putziger Wyke zahlen selbst bei einem Netto-Raumgehalt von mehr als 170 Kubikmeter, wenn sie mit Brennholz, Torf oder Braunkohlen beladen sind, 5 Pf., wenn sie mit Ballast ausgehen, 2 Pf. für jedes Kubikmeter ihres Netto-Raumgehalts.
2. Fahrzeuge, deren Ladung
   a) den vierten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigt,
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, gemahlenem Zement in Tonnen, Bruch-, Zement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.
3. Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:
   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, kein Hafengeld;
   b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, den Satz für beladene beziehentlich Ballastschiffe einmal;
   c) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;
   d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche die Hälfte ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz für beladene Fahrzeuge entsprechenden Netto-Raumgehalts, von dem übrigen Theile ihres Raumgehalts nichts. Für die Ersetzung einer solchen, auf der Rhede gelöschten Beiladung durch Einnehmen von Ballast wird kein besonderes Hafengeld entrichtet.
4. Wenn Schiffe nach der Entlöschung auf der Rhede in den Hafen einlaufen, so findet eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

I. sowohl für den Eingang als für den Ausgang:
   1. Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung verlassen;
   2. alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigung einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;
   3. Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

4. Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen preußischen Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
5. Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen, oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
6. Fahrzeuge, welche
   a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates sind, oder
   b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Hafen unbeladen verlassen, entweder um lediglich solche Gegenstände zu laden, oder nachdem sie ausschließlich solche im Hafen gelöscht haben,

   in den Fällen zu b. auf Freipässe;
7. Fahrzeuge, welche aus dem Meeresgrunde oder an der Küste gesammelte Steine ohne sonstige Beiladung einführen oder zur Gewinnung solcher Steine unbeladen ausgehen;
8. die ausschließlich zum Bugsiren dienenden Dampfschiffe;
9. Leichterfahrzeuge, wenn sie zur Leichterung oder Beladung von Fahrzeugen dienen, welche die Hafenabgabe entrichten, oder tarifmäßig davon befreit sind;
10. Boote, welche zu den Schiffen gehören, und alle Fahrzeuge von nicht mehr als vier Kubikmeter Raumgehalt;
11. Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;
12. Jachtschiffe, welche wegen Verflachung der Elbinger Weichsel die Fahrt zwischen Danzig und Königsberg über See machen;

II. für die Eingangs-Fahrzeuge von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, welche aus den Häfen von Stralsund, Greifswald, Wolgast, Swinemünde, Kolbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde, Pillau, Memel kommen und in den Hafen einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

Zusätzliche Bestimmung.

Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion von Ladungsgewicht oder Tragfähigkeit auf Netto-Raumgehalt erforderlich wird, sind für alle Fahrzeuge zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Anhang I.

zu dem

Hafengeld-Tarif für den Hafen von Danzig und Neufahrwasser, enthaltend: die Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten.

Es wird entrichtet:

I. Beim Löschen oder Einnehmen des Ballastes:

1. wenn der Ballast auf der Rhede, im Hafenkanal, oder in der Weichsel gelöscht oder eingenommen wird: nichts;
2. wenn der Ballast in den Binnengewässern (s. die zusätzliche Bestimmung unter 2. im Anhang II.) gelöscht oder eingenommen wird:
   dem Ballastwächter an Aufsichtsgebühren für jedes Schiff ohne Rücksicht auf dessen Größe . . . . . 80 Pf.

II. Für Benutzung der Kielbänke in Neufahrwasser und in den Binnengewässern:
von jedem Kubikmeter des Netto-Raumgehaltes für die Dauer von 3 Monaten . 3 Pf.
für jeden weiteren angefangenen Monat . . . . . 1 "

III. An Krahngeld für das mit oder ohne Winde zu bewerkstelligende Ausheben oder Einsetzen
1. eines Mastes
a) von Schiffen von mehr als 800 Kubikmeter . . . . . 24 Mark
b) " " " " " 600 bis inkl. 800 Kubikmeter . . . . . 20 "
c) " " " " " 400 " " 600 " . . . . . 15 "
d) " " " " " 200 " " 400 " . . . . . 10 "
e) " " " " " 120 " " 200 " . . . . . 6 "
f) " " " 120 Kubikmeter und weniger Raumgehalt . . . . . 4 "
g) " Stromfahrzeugen . . . . . 3 "
2. eines nicht am Maste befestigten Mastkorbes . . . . . 3 "

IV. An Lootsengebühren
1. der Seelootsen . . . . . nichts.
2. der Binnenlootsen:
A. von Schiffen, welche zwischen der Legan und Danzig anlegen:
a) bei einem Tiefgange bis zu 2 Meter . . . . . 4 Mark 50 Pf.
b) " " " " " 2,20 " . . . . . 7 " 50 "
c) " " " " " 2,50 " . . . . . 9 " — "
d) " " " " " 2,80 " . . . . . 10 " 50 "
e) " " " " " 3,10 " . . . . . 12 " — "
f) von Schiffen, welche mehr als 3,10 Meter tief gehen, außer dem Satze unter e. für je 0,30 Meter ihres Tiefganges über 3,10 Meter . . . . . 1 " 50 "
B. von Schiffen, welche nur bis zur Legan gebracht werden, die Hälfte der vorstehenden Sätze;
C. für das Verholen von Schiffen
a) von Danzig bis zum Steuerbaum bei Strohdeich . . . . . 1 Mark 50 Pf.
b) durch den Steuerbaum bis in Strohdeich hinein, oder umgekehrt von dort bis zur Stadt hinein . . . . . 2 " — "
c) aus der Stadt nach dem Holm oder von dort nach der Stadt 3 " — "
d) von Strohdeich nach dem Holm oder umgekehrt . . . . . 3 " — "
e) im Hafenkanale . . . . . 1 " 50 "
f) zwischen oberhalb des Hafenkanals und dem kleinen Ballastkruge . . . . . 1 " 50 "
g) zwischen dem kleinen Ballastkruge und Legan . . . . . 1 " 50 "
h) zwischen dem Hafenkanale einschließlich und dem kleinen Ballastkruge . . . . . 2 " — "
i) zwischen oberhalb des Hafenkanals und oberhalb des kleinen Ballastkruges . . . . . 2 " — "
k) zwischen dem Hafenkanale einschließlich und oberhalb des kleinen Ballastkruges . . . . . 3 " — "

Bemerkung zu 2. Diese Sätze gelten für den Zeitraum von 24 Stunden. Muß ein Lootse ohne seine Schuld länger als 24 Stunden auf dem Schiffe verweilen und erreicht oder übersteigt dieser längere Aufenthalt den Zeitraum von 24 Stunden, so ist die Gebühr für jede folgenden 24 Stunden ebenfalls nach den obigen Sätzen zu zahlen; erreicht der längere Aufenthalt einen Zeitraum von 24 Stunden nicht, so wird die Schiffahrts-Polizeibehörde den Betrag der dem Lootsen zu gewährenden Entschädigung besonders bestimmen.

Anhang II.

zu dem

Hafengeld-Tarif für den Hafen von Danzig und Neufahrwasser, enthaltend: die Abgaben für die Fahrt in den Binnengewässern.

Es wird entrichtet:

I. Für das Aufziehen resp. Aufdrehen der Brücken über die Mottlau:

1.	wenn bei dem Passiren der Klappbrücken nur eine Klappe geöffnet wird, bei jeder Brücke	—	Mark	50 Pf.
2.	wenn beide Klappen geöffnet werden, sowie beim Oeffnen einer Drehbrücke, und zwar wenn			
	a) nur eine Brücke passirt wird	1	=	— =
	b) zwei Brücken passirt werden	1	=	75 =
	c) drei Brücken passirt werden	2	=	50 =

II. An Stromgeld für die Fahrt auf den Binnengewässern beim Eingange aus der Weichsel in die Mottlau, sobald der Sperrbaum am Polnischen Eck passirt wird:

1.	von einer Holztraft und einem beladenen polnischen Schiffsgefäße	3	=	— =
2.	von einer Holzschuite, einem offenen Boote oder einem Stromfahrzeuge mit Ladung			
	a) von mehr als 10 Tonnen	3	=	— =
	b) von 4 bis inkl. 10 Tonnen	1	=	50 =
	c) von weniger als 4 Tonnen	—	=	75 =
3.	von einem mit Fischen beladenen Fischerkahne			
	a) bei einer Ladung von 6 Hektolitern und darüber	—	=	50 =
	b) = = = bis einschließlich 5 Hektolitern	—	=	37 =
	c) = = = = = 4 =	—	=	25 =
	d) = = = = = 3 =	—	=	18 =
	e) = = = = = 2 =	—	=	12 =
	f) = = = = = 1 =	—	=	5 =

Bemerkung.

Beim Ausgange findet die Erhebung des Stromgeldes nicht statt, desgleichen nicht von Fahrzeugen, für welche bereits Hafengeld entrichtet worden ist.

4. Von den zum Transport von Personen und zum Bugsiren zwischen Danzig und Neufahrwasser oder anderen an der Weichsel gelegenen Punkten benutzten Dampfschiffen ist das Stromgeld nach den Sätzen für beladene Stromfahrzeuge, oder, nach der Wahl der Abgabenpflichtigen, statt dessen eine jährliche Abfindung von 3 Mark 75 Pfennigen für jede Tonne ihrer Tragfähigkeit zu entrichten.

III. Für Benutzung des Pfandgrabens:

1.	von einem freiwillig in denselben eingebrachten und daselbst lagernden Fahrzeuge	3	Mark	— Pf.
2.	von einem gepfändeten, desgleichen von einem Fahrzeuge im Winterlager	4	=	50 =
3.	von grünem Holz, für 60 Stück	4	=	50 =
4.	Lagergeld für Holz:			
	a) von Rundholz für 60 Stück	7	=	50 =
	b) von Balken	9	=	— =
5.	für die Eröffnung des Baumes jedesmal	—	=	12 =

IV. Für Benutzung des Tagnetengrabens:

1.	von einem Fahrzeuge im Winterlager	6 Mark	— Pf.
2.	= 60 Stück Holz zum Aufwaschen	1 =	50 =
3.	= 60 = Planken	1 =	— =
4.	= 60 = Holz zum Durchgange	1 =	— =
5.	für Eröffnung des Baumes zum Holzschieben in den Graben und aus demselben, jedesmal	— =	12 =
6.	von Milch- und Holzkähnen für das Oeffnen des Baumes wöchentlich	— =	12 =

Zusätzliche Bestimmungen

1. Soweit vorstehend die Tonne den Erhebungsmaßstab bildet, ist darunter die Tonne zu 2000 Pfund zu verstehen.
2. Die Binnengewässer fangen bei dem sogenannten Polnischen Eck da an, wo sich die Mottlau mit der Weichsel vereinigt. Außerdem gehören dazu der Tagneten-, Thran-, Theer-, Pfand- und Häcker-Graben und alle mit ihnen in Verbindung stehende, zur Aufnahme von Schiffsgefäßen und Trasten geeigneten Gräben.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld in Swinemünde und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld.

Für jedes Kubikmeter Raumgehalt von allen seewärts ein- oder ausgehenden Fahrzeugen

I.	mit Ladung:	
	beim Eingange	10 Pf.
	beim Ausgange	10 =
II.	mit Ballast oder leer:	
	beim Eingange	5 =
	beim Ausgange	5 =

Ausnahmen.

1. Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt entrichten die Abgaben zu A. I. und II. nur mit 5 Pfennigen beziehungsweise 2 Pfennigen für jedes Kubikmeter Raumgehalt.
2. Fahrzeuge, deren Ladung
   a) den vierten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Zement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, gemahlenem Zement in Tonnen, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.
3. Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:
   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, kein Hafengeld;
   b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, den Satz für beladene beziehentlich für Ballastschiffe einmal;

c) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;
d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche die Hälfte ihres Raumgehalts nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz für beladene Schiffe entsprechenden Netto-Raumgehalts, von dem übrigen Theile ihres Raumgehalts nichts.

Für die Ersetzung einer solchen auf der Rhede gelöschten Beiladung durch Einnahme von Ballast wird kein besonderes Hafengeld entrichtet.

4. Wenn Schiffe nach der Entlöschung auf der Rhede in den Hafen einlaufen, so findet eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

I. sowohl für den Eingang als für den Ausgang:
1. Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung verlassen;
2. Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;
3. Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen seewärts mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;
4. Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5. Fahrzeuge, welche
   a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reichs oder des Preußischen Staats sind, oder
   b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Hafen unbeladen verlassen, entweder um lediglich solche Gegenstände zu laden, oder nachdem sie ausschließlich solche im Hafen gelöscht haben, in den Fällen zu b. auf Freipässe;
6. Fahrzeuge, welche aus dem Meeresgrunde oder an der Küste gesammelte Steine ohne sonstige Beiladung einführen oder zur Gewinnung solcher Steine unbeladen ausgehen;
7. die ausschließlich zum Bugsiren dienenden Dampfschiffe;
8. Leichterfahrzeuge, wenn sie zur Leichterung oder Beladung von Schiffen dienen, welche die Hafenabgabe entrichten oder tarifmäßig davon befreit sind;
9. Boote, welche zu den Schiffen gehören, und alle Fahrzeuge von nicht mehr als vier Kubikmeter Raumgehalt;
10. alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;

II. für den Eingang: Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, welche aus den Häfen Stralsund, Greifswald, Wolgast, Kolbergermünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde, Danzig, Neufahrwasser, Pillau, Memel kommen und in den Hafen einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

B. Für die Benutzung der Kielstätte:

1. Von Fahrzeugen, welche sich der Kielstätte bedienen:
   a) um zu kielholen, von jedem Kubikmeter Raumgehalt . . . . . 2 Pf.
   b) um zu krängen, von jedem Kubikmeter Raumgehalt . . . . . 1 „
2. Für das Einsetzen eines Mastes von einem Fahrzeuge
   a) von 200 Kubikmeter Raumgehalt und darüber . . . . . 2 Mark — „
   b) unter 200 Kubikmeter Raumgehalt . . . . . 1 „ 25 „

C. Winterlager-, Pfahl- und Bohlwerksgeld.

Von den im Hafen Winterlager haltenden Fahrzeugen von jedem Kubikmeter Raumgehalt . 1 Pf.

Anmerkung. Fahrzeuge, welche nicht an das Bohlwerk anlegen, sondern im Strome am Tau vor Anker liegen bleiben, sind dieser Abgabe nicht unterworfen.

Zusätzliche Bestimmung.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen. Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichtes auf Raumgehalt erforderlich wird, sind zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren des Uckerkanales bei Ueckermünde zu erheben ist.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird an Kanalgeld entrichtet:

I. Von Seeschiffen

a) von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt

1. mit Ladung:
   - für den Eingang . . . . . 3 Pf.
   - für den Ausgang . . . . . 3 „
2. mit Ballast oder leer:
   - für den Eingang . . . . . 1 „
   - für den Ausgang . . . . . 1 „

für jedes Kubikmeter;

b) von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt

1. mit Ladung:
   - für den Eingang . . . . . 8 Pf.
   - für den Ausgang . . . . . 8 „
2. mit Ballast oder leer:
   - für den Eingang . . . . . 2 „
   - für den Ausgang . . . . . 2 „

für jedes Kubikmeter.

II. Von Flußschiffen, wenn sie mindestens einmal beim Ein- oder Ausgange den Kanal mit Ladung passiren,

für den Ein- und Ausgang zusammen . . . . . 5 Pf.
für jede vollen 1000 Kilogramme der Tragfähigkeit.

Anmerkung. Von Tuckerkähnen werden ohne Rücksicht auf ihre Tragfähigkeit für den Ein- und Ausgang zusammen . . . . . 50 Pf.
für jedes Fahrzeug erhoben.

Ausnahmen.

1. Fahrzeuge von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Reichs ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die vorstehend unter I. a. festgesetzten Abgaben.
2. Fahrzeuge, deren Ladung den vierten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigt, sind als beballastet anzusehen.
3. Für Tuckerkähne kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Kanalgeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1. Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Kanal einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;
2. Fahrzeuge, welche wegen erlittener Beschädigungen oder anderer, auf Erfordern nachzuweisender Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes oder widriger Winde in den Kanal einlaufen und denselben mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;
3. Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren. Werden sie hierbei zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet, so steht ihnen die Befreiung nur dann zu, wenn die theilweise entlöschten oder geleichterten Schiffe selbst den Kanal passiren, um dort die Ladung wieder einzunehmen oder völlig zu löschen;
4. Fahrzeuge, welche
   a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reichs oder des Preußischen Staates sind, oder
   b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Kanal unbeladen verlassen, entweder um lediglich solche Gegenstände zu laden, oder nachdem sie ausschließlich solche dort gelöscht haben — in den Fällen zu b. auf Freipässe;
5. Flußfahrzeuge, welche leer oder beballastet in den Kanal einlaufen und ohne Ladung wieder ausgehen;
6. Boote, welche zu den Schiffen gehören, und alle Fahrzeuge von nicht mehr als zwölf Kubikmeter Raumgehalt;
7. alle Fahrzeuge, mit Ausnahme der Tuckerkähne, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen. Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichtes auf Raumgehalt erforderlich wird, sind zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.
2. Das Kanalgeld wird von der Steuer-Rezeptur zu Ueckermünde beim Ausgange für den Ein- und Ausgang zusammen erhoben.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem die Gebühren der Lootſen auf den Binnengewäſſern zwiſchen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichten ſind.

Vom 30. Dezember 1874.

Benennung der Lootſen-Stationen.	Laufende Nummer.	Bezeichnung der Begleitungsſtrecken.	Für nebenbezeichnete Strecken wird entrichtet von Schiffen mit einem Raumgehalt: bis 40 Kubikmeter inkl.	von mehr als 40 bis inkl. 80 Kubikmeter.	von mehr als 80 bis inkl. 120 Kubikmeter.	von mehr als 120 bis inkl. 160 Kubikmeter.	von mehr als 160 bis inkl. 200 Kubikmeter.	von mehr als 200 bis inkl. 240 Kubikmeter.	von mehr als 240 bis inkl. 280 Kubikmeter.	von mehr als 280 Kubikmeter u. darüber für jede folgende 40 Kubikm. mehr.
			Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
Stettin.	1	Von Stettin nach der Lootſenſtation am kleinen Haff oder Ueckermünde	6 —	9 —	10 50	12 —	13 50	15 —	16 50	1 50
	2	Von Stettin nach Swinemünde oder Lebbin								
Swinemünde.	3	Von Swinemünde nach Stettin oder Lebbin	6 —	7 50	9 —	10 50	12 —	13 50	15 —	1 —
	4	Von Swinemünde nach der Lootſenſtation am kleinen Haff oder Ueckermünde								
Station am kleinen Haff.	5	Von der Station am kleinen Haff nach Stettin oder Swinemünde	6 —	9 —	10 50	12 —	13 50	15 —	16 50	1 50
	6	desgl. nach Wolgaſt								
	7	desgl. = Ueckermünde . .	4 50	7 —	9 —	10 —	11 —	12 —	13 —	1 —
	8	desgl. = Anklam								
	9	Von der Haftonne bei Weſt-Klünc bis nach Anklamer Fähre u. umgekehrt	2 25	3 50	4 50	5 —	5 50	6 —	6 50	— 50
Anklam.	10	Von Anklam nach der Station am kleinen Haff .	4 50	7 —	9 —	10 —	11 —	12 —	13 —	1 —
	11	desgleichen nach Wolgaſt . .								
Wolgaſt.	12	Von Wolgaſt nach der Station am kleinen Haff .	6 —	9 —	10 50	12 —	13 50	15 —	16 50	1 50
	13	desgleichen nach Anklam . . .								
	14	desgleichen nach Peenemünde .	2 25	3 50	4 50	5 —	5 50	6 —	6 50	— 50
Peenemünde.	15	Von Peenemünde nach Wolgaſt .								

Zuſätzliche Beſtimmungen.

1. Die Erhebung erfolgt von dem auf Grund der Schiffsvermeſſungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 ermittelten Netto-Raumgehalt der Schiffe.
2. Wenn Schiffer zwei Lootſen für ein Schiff annehmen, ſo zahlen ſie für den zweiten Lootſen nur die Hälfte der tarifmäßigen Gebühren.

3. Die Lootsen auf der Station am kleinen Haff und zu Wolgast erhalten außer den vorstehenden Gebühren für jeden Liegetag 1 Mark 20 Pf.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem die Gebühren und die Vergütungen für besondere Leistungen der Lootsen zu West-Dievenow zu entrichten sind.

Vom 30. Dezember 1874.

I. Lootsengebühren.

Benennung der Lootsen-Stationen.	Laufende Nummer.	Bezeichnung der Leistung, für welche die Gebühren zu entrichten sind.	Für nebenbezeichnete Leistungen wird entrichtet von Schiffen mit einem Raumgehalt											
			bis 40 Kubikmeter inkl.		von mehr als 40 bis inkl. 80 Kubikmeter.		von mehr als 80 bis inkl. 120 Kubikmeter.		von mehr als 120 bis inkl. 160 Kubikmeter.		von mehr als 160 Kubikmeter u. darüber bis inkl. 600 Kubikmeter für jede 40 Kubikmeter mehr.			
			Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
West-Dievenow.	1	Für Begleitung aus der See, oder von der Rhede bei West-Dievenow nach Swinemünde:												
		a) in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober	6	—	9	—	11	50	13	50	—	50	—	—
		b) in der Zeit vom 1. November bis 30. April	8	—	11	50	14	—	16	—				
	2	Für das Lootsen eines Fahrzeuges bei der Ein- oder Ausfahrt aus dem Hafen von West-Dievenow	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	3	Für das Lootsen eines Fahrzeuges auf der Strecke vom Gebäude der Expeditionsstelle zu West-Dievenow bis oberhalb des Falkenberges, und umgekehrt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—

II. Vergütungen für besondere auf Verlangen des Schiffers geleistete Dienste.

a) Für das Bugsiren eines Schiffes von der Rhede in den Hafen, oder aus dem Hafen nach der Rhede, für jeden Mann, mit welchem das dazu angewandte Boot besetzt ist . . . 50 Pf.

b) Für das Warpen eines Schiffes für die Weite einer Kabeltaulänge von 226 Metern:
1. wenn die Lootsen Anker und Tau geben . . . . . 2 Mark 50 Pf.
2. wenn der Schiffer selbst Anker und Tau giebt . . . . . 1 = 50 =

c) Für das Bergen von Ankern, und zwar:
eines Ankers für ein Schiff unter 32 Kubikmeter Raumgehalt mit Boye 6 = — =
ohne Boye 12 = — =

	des großen Ankers				des täglichen Ankers			
	mit Boye		ohne Boye		mit Boye		ohne Boye	
für ein Schiff von 32 bis 120 Kubikmeter Raumgehalt . . .	9	Mark	15	Mark	6	Mark	12	Mark
für ein Schiff von mehr als 120 bis 200 Kubikmeter Raumgehalt	12	=	18	=	9	=	15	=
= = = = = = 200 = 400 = =	15	=	21	=	12	=	18	=
= = = = = = 400 = 800 = =	21	=	27	=	18	=	24	=
= = = = = = 800 Kubikmeter Raumgehalt . . .	30	=	36	=	24	=	30	=

Sollten Toy- oder Warpanker verloren gehen, so wird für das Bergen jedes Ankers 3 Mark bezahlt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die Erhebung erfolgt nach dem nach der Schiffsvermessungs Ordnung vom 5. Juli 1872 ermittelten Netto-Raumgehalt der Schiffe.
2. Für Schiffe von mehr als 600 Kubikmeter Raumgehalt sind die nämlichen Lootsengebühren wie für Schiffe von 561 bis 600 Kubikmeter zu entrichten.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Bohlwerksgeld in dem bei dem Dorfe Krößlin an der Peene belegenen sogenannten Grünschwader Hafen zu erheben ist.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird bei dem Aufsichtsposten zu Peenemünder-Schanze entrichtet:
für die Benutzung des Bohlwerks zum Anlegen, Löschen oder Laden von allen Fahrzeugen:
a) mit Ladung . . . . . 5 Pf.
b) mit Ballast . . . . . 2 =
für jedes Kubikmeter Raumgehalt.

Zusätzliche Bestimmung.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen.

Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion der Tragfähigkeit auf Raumgehalt erforderlich wird, sind zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld in Kolbergermünde und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld.

Für jedes Kubikmeter Raumgehalt von allen ein- oder ausgehenden Fahrzeugen:

I. mit Ladung:

beim Eingange	10 Pf.
beim Ausgange	10 „

II. mit Ballast oder leer:

beim Eingange	5 „
beim Ausgange	5 „

Ausnahmen.

1. Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt entrichten die Abgaben zu A. I. und II nur mit 5 Pf. beziehungsweise 2 Pf. für jedes Kubikmeter Raumgehalt.
2. Fahrzeuge, deren Ladung
   a) den vierten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Zement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, gemahlenem Zement in Tonnen, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.
3. Fahrzeuge, die mit Klafterholz ausgehen, zahlen nur die Hälfte des tarifmäßigen Hafengeldes.
4. Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:
   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, kein Hafengeld;
   b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, den Satz für beladene beziehentlich für Ballastschiffe einmal;
   c) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;
   d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche die Hälfte ihres Raumgehalts nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz für beladene Schiffe entsprechenden Netto-Raumgehalts, von dem übrigen Theile ihres Raumgehalts nichts. Für die Ersetzung einer solchen auf der Rhede gelöschten Beiladung durch Einnahme von Ballast wird kein besonderes Hafengeld entrichtet.
5. Wenn Schiffe nach der Entlöschung auf der Rhede in den Hafen einlaufen, so findet eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

I. sowohl für den Eingang als für den Ausgang:
   1. Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung verlassen;
   2. Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;
   3. Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;

4. Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen preußischen Hafen lediglich zu dem Zweck einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
5. Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
6. Fahrzeuge, welche
   a) Königliches oder Eigenthum des Deutsches Reichs oder des Preußischen Staats sind, oder
   b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Hafen unbeladen verlassen, entweder um lediglich solche Gegenstände zu laden oder, nachdem sie ausschließlich solche im Hafen gelöscht haben — in den Fällen zu b. auf Freipässe;
7. Fahrzeuge, welche aus dem Meeresgrunde oder an der Küste gesammelte Steine ohne sonstige Beiladung einführen oder zur Gewinnung solcher Steine unbeladen ausgehen;
8. die ausschließlich zum Bugsiren dienenden Dampfschiffe;
9. Leichterfahrzeuge, wenn sie zur Leichterung oder Beladung von Schiffen dienen, welche die Hafenabgabe entrichten oder tarifmäßig davon befreit sind;
10. Boote, welche zu den Schiffen gehören und alle Fahrzeuge von nicht mehr als vier Kubikmeter Raumgehalt;
11. Alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

II. Für den Eingang. Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, welche aus den Häfen Stralsund, Greifswald, Wolgast, Swinemünde, Rügenwaldermünde, Stolpmünde, Danzig, Neufahrwasser, Pillau, Memel kommen und in den Hafen einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

B. Winterlagergeld.

Für die Benutzung des Winterhafens von allen Fahrzeugen:

von 40 Kubikmeter Raumgehalt und darüber	3	Mark,
" 80 " " " "	6	"
" 170 " " " "	9	"
" 250 " " " "	12	"

C. Krahngeld.

Für die Aus- oder Einladung mittelst des Krahns:

1. wenn der Krahn tagweise benutzt wird, für den Tag . . . . 1 Mark 50 Pf.
2. wenn der Krahn während einer kürzeren Zeit stundenweise benutzt wird:

a) für ½ Stunde oder weniger	—	"	20	"
b) " mehr als ½ bis 1 Stunde	—	"	30	"
c) " " " 1 " 2 Stunden	—	"	40	"
d) " " " 2 " 3 "	—	"	60	"
e) " " " 3 " 4 "	—	"	80	"
f) " " " 4 " 5 "	1	"	—	"
g) " " " 5 " 6 "	1	"	20	"
h) " " " 6 " 7 "	1	"	40	"

Für die Benutzung auf länger als 7 Stunden an demselben Tage der Satz zu 1.

D. Lootsengebühren.

Für das Auf- und Abbringen der Schiffe auf die Rhede und von derselben, wie für das Ein- und Ausbringen in den Hafen und aus demselben sind Lootsengebühren nicht zu entrichten.

Für die nachstehend verzeichneten Dienste der Lootsen sind, wenn sie auf Verlangen des Schiffers geleistet werden, folgende Vergütungen zu zahlen:

1. für das Bugſiren eines Schiffes von der Rhede in den Hafen oder aus dem Hafen nach der Rhede, für jeden Mann, mit welchem das dazu angewendete Boot beſetzt . — Mark 50 Pf.
2. für das Warpen eines Schiffes für die Weite einer Kabeltaulänge von 226 Metern:
   a) wenn die Lootſen Anker und Tau geben . . . . . 4 = 50 =
   b) wenn der Schiffer ſelbſt Anker und Tau giebt . . . . . 3 = — =
3. für das Einwinden eines Schiffes in den Hafen einſchließlich des Entgegenbringens des Hafentaues . . . . . 3 = — =
4. für das Ziehen eines Schiffes von der Moolenſpitze bis zu ſeiner Lagerſtelle oder umgekehrt, mittelſt der vom Schiffe aus gereichten Leine:
   für ein Schiff
   bis zu 60 Kubikmeter Raumgehalt . . . . . — = 40 =
   von mehr als 60 bis 80 Kubikmeter Raumgehalt . . . . . — = 70 =
   = = = 80 = 100 = = ... 1 = — =
   = = = 100 = 170 = = ... 1 = 50 =
   = = = 170 = 300 = = ... 1 = 80 =
   = = = 300 = 400 = = ... 2 = — =
   = = = 400 Kubikmeter Raumgehalt . . . . . 3 = — =
5. für das Einziehen eines Boots in den Hafen bis zu deſſen Lagerplatze mittelſt der von der Moolenſpitze aus zugeworfenen Leine:
   wenn daſſelbe beladen iſt . . . . . — = 50 =
   wenn daſſelbe unbeladen iſt . . . . . — = 25 =
6. für das Bergen von Ankern, und zwar:
   eines Ankers für ein Schiff unter 32 Kubikmeter Raumgehalt mit Boye 6 = — =
   ohne Boye 12 = — =

	des großen Ankers		des täglichen Ankers	
	mit Boye	ohne Boye	mit Boye	ohne Boye
für ein Schiff von 32 bis 120 Kubikmeter Raumgehalt	9 Mark	15 Mark	6 Mark	12 Mark
für ein Schiff von mehr als 120 bis 200 Kubikmeter Raumgehalt	12 =	18 =	9 =	15 =
für ein Schiff von mehr als 200 bis 400 Kubikmeter Raumgehalt	15 =	21 =	12 =	18 =
für ein Schiff von mehr als 400 bis 800 Kubikmeter Raumgehalt	21 =	27 =	18 =	24 =
für ein Schiff von mehr als 800 Kubikmeter Raumgehalt	30 =	36 =	24 =	30 =

Sollten Toy- und Warpanker verloren gehen, ſo wird für das Bergen jedes Ankers 3 Mark gezahlt.

Anmerkung. Außer den oben zu 1. bis 6. beſtimmten Gebühren ſind für die nöthigen Mannſchaften und Geräthſchaften weitere Vergütungen nicht zu entrichten.

7. Für jede beſondere Fahrt, welche auf Verlangen von den Lootſen nach dem Schiffe gemacht wird:
   a) wenn das Schiff ſich auf der Rhede befindet:
      bei einfacher Bemannung des Lootſenbootes . . . . . 2 Mark
      bei doppelter Bemannung . . . . . 4 =
   b) wenn die Fahrt über die Rhede hinaus auf die hohe See geht:
      bei einfacher Bemannung des Lootſenbootes . . . . . 3 =
      bei doppelter Bemannung . . . . . 6 =

Anmerkung. Für die Fahrten, welche behufs des Auf- und Abbringens der Schiffe auf die Rhede und von derſelben, ſowie des Ein- und Ausbringens in den Hafen und aus demſelben, oder bei Gelegenheit der oben zu 1. bis 6. gedachten Dienſtleiſtungen von den Lootſen gemacht werden, ſind keine Gebühren zu entrichten.

8. Für die Begleitung des Schiffes über die Rhede hinaus, sofern der Lootse ohne seine Schuld länger als 24 Stunden auf dem Schiff verweilen muß, für jede folgenden angefangenen oder vollendeten 24 Stunden . . . . . 3 Mark

Zusätzliche Bestimmungen.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen.

Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichts auf Raumgehalt erforderlich wird, sind zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld in Rügenwaldermünde und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld.

Für jedes Kubikmeter Raumgehalt von allen ein- oder ausgehenden Fahrzeugen:

I.	mit Ladung:	
	beim Eingange	10 Pf.
	beim Ausgange	10 „
II.	mit Ballast oder leer:	
	beim Eingange	5 „
	beim Ausgange	5 „

Ausnahmen.

1. Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt entrichten die Abgaben zu A. I. und II. nur mit 5 Pfennigen, beziehungsweise 2 Pfennigen für jedes Kubikmeter Raumgehalt.
2. Fahrzeuge, deren Ladung
   a) den vierten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Zement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, gemahlenem Zement in Tonnen, Kreide-, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.
3. Fahrzeuge, die mit Klafterholz ausgehen, zahlen nur die Hälfte des tarifmäßigen Hafengeldes.
4. Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:
   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, kein Hafengeld;
   b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, den Satz für beladene, beziehungsweise für Ballastschiffe einmal;
   c) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;
   d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche die Hälfte ihres Raumgehalts nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz für beladene Schiffe entsprechenden Netto-Raumgehalts, von dem übrigen Theile ihres Raumgehalts nichts. Für

die Erſetzung einer ſolchen, auf der Rhede gelöſchten Beiladung durch Einnahme von Ballaſt wird kein beſonderes Hafengeld entrichtet.

5. Wenn Schiffe nach der Entlöſchung auf der Rhede in den Hafen einlaufen, ſo findet eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht ſtatt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes ſind befreit:

I. ſowohl für den Eingang als für den Ausgang:

1. Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu ſuchen, und den Hafen ohne Ladung verlaſſen;
2. Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denſelben, ohne Ladung gelöſcht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweiſe veräußert zu haben, wieder verlaſſen;
3. Fahrzeuge, welche den Nothhafen ſuchen, d. h. ſolche, die durch erlittene Beſchädigung oder andere auf Erfordern nachzuweiſende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortſetzung ihrer Reiſe verhindert werden, wenn ſie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlaſſen, ohne daß ein Theil derſelben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenſtände erfolgt iſt;
4. Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt, wenn ſie auf der Fahrt nach einem andern preußiſchen Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht überſteigende Beiladung zu löſchen oder einzunehmen;
5. Fahrzeuge, welche zur Hülfsleiſtung bei geſtrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn ſie nicht zum Löſchen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
6. Fahrzeuge, welche
   a) Königliches oder Eigenthum des Deutſchen Reiches oder des Preußiſchen Staates ſind, oder
   b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenſtände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Hafen unbeladen verlaſſen, entweder um lediglich ſolche Gegenſtände zu laden, oder nachdem ſie ausſchließlich ſolche im Hafen gelöſcht haben — in den Fällen zu b. auf Freipäſſe;
7. Fahrzeuge, welche aus dem Meeresgrunde oder an der Küſte geſammelte Steine ohne ſonſtige Beiladung einführen oder zur Gewinnung ſolcher Steine unbeladen ausgehen;
8. Die ausſchließlich zum Bugſiren dienenden Dampfſchiffe;
9. Leichterfahrzeuge, wenn ſie zur Leichterung oder Beladung von Schiffen dienen, welche die Hafenabgabe entrichten oder tarifmäßig davon befreit ſind;
10. Boote, welche zu den Schiffen gehören und alle Fahrzeuge von nicht mehr als vier Kubikmeter Raumgehalt;
11. Alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fiſcherei benutzt werden.

II. Für den Eingang. Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, welche aus den Häfen Stralſund, Greifswald, Wolgaſt, Swinemünde, Kolbergermünde, Stolpmünde, Danzig, Neufahrwaſſer, Pillau, Memel kommen und in den Hafen einlaufen, ohne in einem außerpreußiſchen Hafen Ladung gelöſcht oder eingenommen, oder ihre Papier gewechſelt zu haben.

B. Winterlagergeld.

Für die Benutzung des Winterhafens, von allen Fahrzeugen

von	40	Kubikmeter	Raumgehalt	und	darüber	3	Mark,
=	80	=	=	=	=	6	=
=	170	=	=	=	=	9	=
=	250	=	=	=	=	12	=

C. Brückenaufzugsgeld.

Für das Aufziehen der Hafenbrücke zum Durchlaß, von allen Fahrzeugen
von mehr als 80 Kubikmeter Raumgehalt . . . . . 50 Pf.
bis 80 = = ... 25 =

D. Krahngeld.

Für die Aus- oder Einladung mittelst des Krahnes:

1. wenn der Krahn tageweise benutzt wird, für den Tag . . . . . 1 Mark 50 Pf.
2. wenn der Krahn während einer kürzeren Zeit stundenweise benutzt wird:
   a) für ½ Stunde oder weniger . . . . . — = 20 =
   b) = mehr als ½ bis 1 Stunde . . . . . — = 30 =
   c) = = = 1 = 2 Stunden . . . . . — = 40 =
   d) = = = 2 = 3 = ... — = 60 =
   e) = = = 3 = 4 = ... — = 80 =
   f) = = = 4 = 5 = ... 1 = — =
   g) = = = 5 = 6 = ... 1 = 20 =
   h) = = = 6 = 7 = ... 1 = 40 =

Für die Benutzung auf länger als 7 Stunden an demselben Tage der Satz zu 1.

E. Lootsengebühren.

Für das Auf- und Abbringen der Schiffe auf die Rhede und von derselben, wie für das Ein- und Ausbringen in den Hafen und aus demselben sind Lootsengebühren nicht zu entrichten.

Für die nachstehend verzeichneten Dienste der Lootsen sind, wenn sie auf Verlangen des Schiffers geleistet werden, folgende Vergütungen zu zahlen:

1. Für das Bugsiren eines Schiffes von der Rhede in den Hafen oder aus dem Hafen nach der Rhede für jeden Mann, mit welchem das dazu angewendete Boot besetzt ist . . . . . 50 Pf.
2. Für das Warpen eines Schiffes für die Weite einer Kabeltaulänge von 226 Metern:
   a) wenn die Lootsen Anker und Tau geben . . . . . 2 Mark 50 Pf.
   b) wenn der Schiffer selbst Anker und Tau giebt . . . . . 1 = 50 =
3. Für das Einwinden eines Schiffes in den Hafen, einschließlich des Entgegenbringens des Hafentaues . . . . . 3 = — =
4. Für das Ziehen eines Schiffes von der Moolenspitze bis zu seiner Lagerstelle, oder umgekehrt, mittelst der vom Schiffe aus gereichten Leine für ein Schiff
   bis zu 60 Kubikmeter Raumgehalt . . . . . — = 40 =
   von mehr als 60 bis 80 = = ... — = 70 =
   = = = 80 = 100 = = ... 1 = — =
   = = = 100 = 170 = = ... 1 = 50 =
   = = = 170 = 300 = = ... 1 = 80 =
   = = = 300 = 400 = = ... 2 = — =
   = = = 400 Kubikmeter Raumgehalt . . . . . 3 = — =
5. Für das Einziehen eines Bootes in den Hafen bis zu dessen Lagerplatze mittelst der von der Moolenspitze aus zugeworfenen Leine,
   wenn dasselbe beladen ist . . . . . — = 50 =
   wenn dasselbe unbeladen ist . . . . . — = 25 =
6. Für das Bergen von Ankern und zwar:
   eines Ankers für ein Schiff unter 32 Kubikmeter Raumgehalt
   mit Boye . . . . . 6 = — =
   ohne Boye . . . . . 12 = — =

für ein Schiff von	des großen Ankers		des täglichen Ankers	
	mit Boye	ohne Boye	mit Boye	ohne Boye
32 — 120 Kubikmeter Raumgehalt	9 Mark	15 Mark	6 Mark	12 Mark
mehr als 120 — 200 = =	12 =	18 =	9 =	15 =
= = 200 — 400 = =	15 =	21 =	12 =	18 =
= = 400 — 800 = =	21 =	27 =	18 =	24 =
= = 800 = =	30 =	36 =	24 =	30 =

Sollten Toy- oder Warp-Anker verloren gehen, so wird für Bergen jedes Ankers 3 Mark gezahlt.

Anmerkung.

Außer den oben unter 1. bis 6. bestimmten Gebühren sind für die nöthigen Mannschaften und Geräthschaften weitere Vergütungen nicht zu zahlen.

7. Für jede besondere Fahrt, welche auf Verlangen von den Lootsen nach dem Schiffe gemacht wird,
   a) wenn das Schiff sich auf der Rhede befindet:
      bei einfacher Bemannung des Lootsenbootes . . . . . 2 Mark
      bei doppelter Bemannung . . . . . 4 „
   b) wenn die Fahrt über die Rhede hinaus auf die hohe See geht:
      bei einfacher Bemannung des Lootsenbootes . . . . . 3 Mark
      bei doppelter Bemannung . . . . . 6 „

Anmerkung.

Für die Fahrten, welche behufs des Auf- und Abbringens der Schiffe auf die Rhede und von derselben, sowie des Ein- und Ausbringens in den Hafen und aus demselben, oder bei Gelegenheit der oben zu 1. bis 6. gedachten Dienstleistungen von den Lootsen gemacht werden, sind keine Gebühren zu entrichten.

8. Für die Begleitung des Schiffes über die Rhede hinaus, sofern der Lootse ohne seine Schuld länger als 24 Stunden auf dem Schiffe verweilen muß, für jede folgenden angefangenen oder vollendeten 24 Stunden . . . . . 3 Mark.

Zusätzliche Bestimmungen.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge ist der nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 ermittelte Netto-Raumgehalt zu verstehen. Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichtes auf Raumgehalt erforderlich wird, sind zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld in Stolpmünde und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten daselbst zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld.

Für jedes Kubikmeter Raumgehalt von allen ein- oder ausgehenden Fahrzeugen:

I. mit Ladung:
   beim Eingange . . . . . 10 Pf.
   beim Ausgange . . . . . 10 „
II. mit Ballast oder leer:
   beim Eingange . . . . . 5 „
   beim Ausgange . . . . . 5 „

Ausnahmen.

1. Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt entrichten die Abgaben zu A. I. und II. nur mit 5 Pfennigen beziehungsweise 2 Pfennigen für jedes Kubikmeter Raumgehalt.
2. Fahrzeuge, deren Ladung
   a) den vierten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Zement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, gemahlenem Zement in Tonnen, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Seesand, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel oder Salz besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.
3. Fahrzeuge, die mit Klafterholz ausgehen, zahlen nur die Hälfte des tarifmäßigen Hafengeldes.
4. Fahrzeuge, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, entrichten:
   a) wenn sie die Rhede wieder verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, kein Hafengeld;
   b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast abgesetzt oder eingenommen wird, den Satz für beladene, beziehentlich für Ballastschiffe einmal;
   c) wenn sie löschen und laden, das volle tarifmäßige Hafengeld;
   d) wenn sie nur eine Beiladung, d. h. eine Ladung, welche die Hälfte ihres Raumgehalts nicht übersteigt, absetzen oder einnehmen, von der Beiladung den Satz für beladene Schiffe von dem entsprechenden Netto-Raumgehalte, von dem übrigen Theile ihres Raumgehalts nichts. Für die Ersetzung einer solchen, auf der Rhede gelöschten Beiladung durch Einnahme von Ballast wird kein besonderes Hafengeld entrichtet.
5. Wenn Schiffe nach der Entlöschung auf der Rhede in den Hafen einlaufen, so findet eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

1. sowohl für den Eingang als für den Ausgang:
   1. Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung verlassen;
   2. Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;
   3. Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, die durch erlittene Beschädigung oder andere auf Erfordern nachzuweisende Unglücksfälle, durch Eisgang, Sturm oder widrige Winde an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert werden, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne daß ein Theil derselben veräußert oder die Zuladung anderer Gegenstände erfolgt ist;
   4. Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen preußischen Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
   5. Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
   6. Fahrzeuge, welche
      a) Königliches oder Eigenthum des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates sind, oder
      b) ohne andere Beiladung lediglich Gegenstände für Königliche, für Reichs- oder Staatsrechnung befördern, beziehentlich den Hafen unbeladen verlassen, entweder, um lediglich solche Gegenstände zu laden, oder, nachdem sie ausschließlich solche im Hafen gelöscht haben — in den Fällen zu b. auf Freipässe;
   7. Fahrzeuge, welche aus dem Meeresgrunde oder an der Küste gesammelte Steine ohne sonstige Beiladung einführen oder zur Gewinnung solcher Steine unbeladen ausgehen;
   8. Die ausschließlich zum Bugsiren dienenden Dampfschiffe;

9. Leichterfahrzeuge, wenn sie zum Leichtern oder Beladen von Schiffen dienen, welche die Hafenabgabe entrichten oder tarifmäßig davon befreit sind;
10. Boote, welche zu den Schiffen gehören und alle Fahrzeuge von nicht mehr als 4 Kubikmeter Raumgehalt;
11. Alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

II. Für den Eingang. Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, welche aus den Häfen Stralsund, Greifswald, Wolgast, Kolbergermünde, Rügenwaldermünde, Swinemünde, Danzig, Neufahrwasser, Pillau, Memel kommen und in den Hafen einlaufen, ohne in einem außerpreußischen Hafen Ladung gelöscht oder eingenommen oder ihre Papiere gewechselt zu haben.

B. Winterlagergeld.

Für die Benutzung des Winterhafens, von allen Fahrzeugen

von	40	Kubikmeter	Raumgehalt	und	darüber	3 Mark,
=	80	=	=	=	=	6 =
=	170	=	=	=	=	9 =
=	250	=	=	=	=	12 =

C. Krahngeld.

Für die Aus- und Einladung mittelst des Krahnes:

1. wenn der Krahn tageweise benutzt wird, für den Tag . . . . . 1 Mark 50 Pf.
2. wenn der Krahn während einer kürzeren Zeit stundenweise benutzt wird:
   a) für ½ Stunde oder weniger . . . . . — = 20 =
   b) = mehr als ½ bis 1 Stunde . . . . . — = 30 =
   c) = = = 1 = 2 Stunden . . . . . — = 40 =
   d) = = = 2 = 3 = ... — = 60 =
   e) = = = 3 = 4 = ... — = 80 =
   f) = = = 4 = 5 = ... 1 = — =
   g) = = = 5 = 6 = ... 1 = 20 =
   h) = = = 6 = 7 = ... 1 = 40 =

   für die Benutzung auf länger als 7 Stunden an demselben Tage der Satz zu 1.

D. Lootsengebühren.

Für das Auf- und Abbringen der Schiffe auf die Rhede und von derselben, wie für das Ein- und Ausbringen in den Hafen und aus demselben sind Lootsengebühren nicht zu entrichten.

Für die nachstehend verzeichneten Dienste der Lootsen sind, wenn sie auf Verlangen des Schiffers geleistet werden, folgende Vergütungen zu zahlen:

1. Für das Bugsiren eines Schiffes von der Rhede in den Hafen oder aus dem Hafen nach der Rhede, für jeden Mann, mit welchem das dazu angewendete Boot besetzt ist . . . . 50 Pf.
2. Für das Warpen eines Schiffes für die Weite einer Kabeltaulänge von 226 Metern:
   a) wenn die Lootsen Anker und Tau geben . . . . . 2 Mark 50 Pf.
   b) wenn der Schiffer selbst Anker und Tau giebt . . . . . 1 = 50 =
3. Für das Einwinden eines Schiffes in den Hafen, einschließlich des Entgegenbringens des Hafentaues . . . . . 3 Mark.
4. Für das Ziehen eines Schiffes von der Moolenspitze bis zu seiner Lagerstelle, oder umgekehrt, mittelst der vom Schiffe aus gereichten Leine:

für ein Schiff bis zu 60 Kubikmeter Raumgehalt													—	Mark	40 Pf.
=	=	=	von	mehr	als	60	bis	80	Kubikmeter	Raumgehalt	. . . .		—	=	70 =
=	=	=	=	=	=	80	=	100	=	=	. . . . .		1	=	— =
=	=	=	=	=	=	100	=	170	=	=	. . . . .		1	=	50 =
=	=	=	=	=	=	170	=	300	=	=	. . . . .		1	=	80 =
=	=	=	=	=	=	300	=	400	=	=	. . . . .		2	=	— =
=	=	=	=	=	=	400			=	=	=	. . . . .	3	=	— =

5. Für das Einziehen eines Bootes in den Hafen bis zu deſſen Lagerplatze mittelſt der von der Moolenſpitze aus zugeworfenen Leine:
   wenn daſſelbe beladen iſt . . . . . 50 Pf.
   wenn daſſelbe unbeladen iſt . . . . . 25 =
6. Für das Bergen von Ankern und zwar:
   eines Ankers für ein Schiff unter 32 Kubikmeter Raumgehalt:
   mit Boye . . . . . 6 Mark
   ohne Boye . . . . . 12 =

für ein Schiff von	des großen Ankers mit Boye	des großen Ankers ohne Boye	des täglichen Ankers mit Boye	des täglichen Ankers ohne Boye
32—120 Kubikmeter Raumgehalt	9 Mark	15 Mark	6 Mark	12 Mark
mehr als 120—200 Kubikmeter Raumgehalt	12 =	18 =	9 =	15 =
= = 200—400 = = ...	15 =	21 =	12 =	18 =
= = 400—800 = = ...	21 =	27 =	18 =	24 =
= = 800 = = ...	30 =	36 =	24 =	30 =

Sollten Toy- oder Warp-Anker verloren gehen, ſo wird für das Bergen jedes Ankers 3 Mark bezahlt.

Anmerkung.

Außer den oben zu 1. bis 6. beſtimmten Gebühren ſind für die nöthigen Mannſchaften und Geräthſchaften weitere Vergütungen nicht zu entrichten.

7. Für jede beſondere Fahrt, welche auf Verlangen von den Lootſen nach dem Schiffe gemacht wird:
   a) wenn das Schiff ſich auf der Rhede befindet:
      bei einfacher Bemannung des Lootſenbootes . . . . . 2 Mark
      bei doppelter Bemannung . . . . . 4 =
   b) wenn die Fahrt über die Rhede hinaus auf die hohe See geht:
      bei einfacher Bemannung des Lootſenbootes . . . . . 3 =
      bei doppelter Bemannung . . . . . 6 =

Anmerkung.

Für die Fahrten, welche behufs des Auf- und Abbringens der Schiffe auf die Rhede und von derſelben, ſowie des Ein- und Ausbringens in den Hafen und aus demſelben, oder bei Gelegenheit der oben zu 1. bis 6. gedachten Dienſtleiſtungen von den Lootſen gemacht werden, ſind keine Gebühren zu entrichten.

8. Für die Begleitung des Schiffes über die Rhede hinaus, ſofern der Lootſe ohne ſeine Schuld länger als 24 Stunden auf dem Schiffe verweilen muß, für jede folgenden angefangenen oder vollendeten 24 Stunden . . . . . 3 Mark.

Zuſätzliche Beſtimmungen.

Unter dem Raumgehalte der Fahrzeuge iſt der nach der Schiffsvermeſſungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 ermittelte Netto-Raumgehalt zu verſtehen. Wo zur Anwendung des Tarifs die Reduktion der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichtes auf Raumgehalt erforderlich wird, ſind zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt anzunehmen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphauſen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem die Gebühren der Lootsen in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen zu entrichten sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Benennung der Lootsen-Stationen.	Laufende Nummer.	Bezeichnung der Begleitungsstrecken.	Für nebenbezeichnete Strecken wird entrichtet von Schiffen mit einem Raumgehalt bis 40 Kubikmeter inkl.		von mehr als 40 bis inkl. 80 Kubikmeter.		von mehr als 80 bis inkl. 120 Kubikmeter.		von mehr als 120 bis inkl. 160 Kubikmeter.		von mehr als 160 Kubikmeter bis inkl. 600 Kubikmeter für jede 40 Kubikmeter mehr.	
			Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Barhöft.	1	Aus der See durch den Gellen bis Barhöft und umgekehrt	2	—	2	50	3	—	3	50	—	50
	2	Von Barhöft nach Stralsund	3	—	4	50	5	50	6	50	1	—
Stralsund.	3	Von Stralsund nach Barhöft										
	4	Desgleichen = dem Ruden und Kl. Zicker	7	50	10	50	13	—	14	—	2	—
	5	Desgleichen = Greifswald und Putbus (Lauterbach)										
Greifswald.	6	Von Greifswalder Wieck nach dem Ruden, Kl. Zicker, Putbus (Lauterbach) und Stralsund	6	50	9	—	12	—	13	—	1	—
Putbus (Lauterbach)	7	Von Putbus (Lauterbach) nach Kl. Zicker, Ruden, Greifswalder Wieck und Stralsund . . .										
Posthaus.	8	Aus der See nach der Posthaus-Rhede und umgekehrt	3	—	4	33	5	66	6	66	1	—
Posthaus u. Stralsund.	9	Von Posthaus-Rhede nach Stralsund und umgekehrt	6	—	8	66	11	33	13	33	2	—
Thießow.	10	Aus der See durch das Westertief oder Landtief nach Stralsund	7	50	16	50	22	—	24	—	2	—
	11	Desgleichen = Greifswalder Wieck . .	6	—	12	—	18	—	20	—	2	—
	12	Desgleichen = Putbus (Lauterbach) .										
	13	Desgleichen = Lankerbeck	6	—	10	50	15	—	16	—	1	—
	14	Desgleichen = dem Ruden										
	15	Desgleichen = der Rhede von Kl. Zicker	2	50	4	—	6	—	7	—	1	—
	16	Von der Rhede von Kl. Zicker in See durch das Landtief										

Digitized by Google

Benennung der Lootsen-Stationen.	Laufende Nummer.	Bezeichnung der Begleitungsstrecken.	Für nebenbezeichnete Strecken wird entrichtet von Schiffen mit einem Raumgehalt bis 40 Kubikmeter inkl.		von mehr als 40 bis inkl. 80 Kubikmeter.		von mehr als 80 bis inkl. 120 Kubikmeter.		von mehr als 120 bis inkl. 160 Kubikmeter.		von mehr als 160 Kubikmeter bis inkl. 600 Kubikmeter für jede 40 Kubikmeter mehr.	
			Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
	17	Von der Rhede von Kl. Zicker in See nach Stralsund	8	—	12	50	16	—	17	—	1	—
	18	Desgleichen nach der Greifswalder Wieck	3	50	8	—	12	—	13	—	1	—
	19	Desgleichen = Putbus (Lauterbach)										
	20	Desgleichen = der Lankerbeck										
	21	Desgleichen = der Inwieck bei Gr. Zicker	3	50	6	50	9	—	9	—	—	—
	22	Desgleichen = dem Nothhafen von Kl. Zicker										
	23	Von Lankerbeck in See durch das Landtief	6	—	7	50	9	—	10	50	1	—
	24	Aus der Lankerbeck nach der Rhede von Kl. Zicker										
	25	Aus der Inwieck bei Gr. Zicker nach der Rhede von Kl. Zicker	3	50	3	50	3	50	3	50	—	—
	26	Aus dem Nothhafen von Kl. Zicker nach der Rhede daselbst										
Ruden.	27	Aus der See durch das Ostertief nach dem Ruden	1	25	2	—	3	—	3	50	—	50
	28	Von Ruden nach Stralsund	7	50	12	—	18	—	20	—	2	—
	29	Desgleichen nach Greifswalder Wieck										
	30	Desgleichen = Lankerbeck										
	31	Desgleichen = dem Nothhafen von Kl. Zicker	7	50	10	50	13	20	14	30	1	10
	32	Desgleichen = Putbus (Lauterbach)	7	50	10	50	15	—	18	—	2	—
	33	Desgleichen in See durch das Ostertief										
	34	Desgleichen in See durch das Wester- oder Landtief	1	25	2	—	3	—	3	50	—	50
	35	Desgleichen nach Peenemünder Schanze										
	36	Von Peenemünde nach Ruden										

Befreiungen.

Von Entrichtung der Lootsengebühren sind befreit:

1. Fahrzeuge, welche in der Gegend des Wittower Posthauses den Nothhafen suchen, d. h. solche, die an der Fortsetzung ihrer Reise durch erlittene Beschädigung, oder andere auf Erfordern näher nachzuweisende Unglücksfälle verhindert, oder nach dem Ausgange über Wittower Posthaus durch widrige Winde genöthigt werden, in die Gegend jener Lootsenstation zurückzukehren und die Rhede wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht, oder Ladung eingenommen, oder ihre Papiere gewechselt zu haben;

Digitized by Google

2. aus der See kommende Fahrzeuge, welche auf der Fahrt von Posthaus nach Stralsund nicht über die Seehofs-Rhede und Hüttenseer Fähre hinausgelangt sind und in Folge widriger Winde wieder in See zurückkehren müssen, für die Begleitungsstrecken von Posthaus nach Stralsund und von Posthaus in See zurück.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die Erhebung erfolgt von dem auf Grund der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 ermittelten Netto-Raumgehalt der Schiffe.
2. Außer den Lootsengebühren bekommen die Lootsen, nachdem sie zwei Tage an Bord gewesen, für jeden Liegetag 1 Mark 20 Pf.
3. Für Schiffe von mehr als 600 Kubikmeter Raumgehalt sind die nämlichen Gebührensätze, wie für Schiffe von 561 bis 600 Kubikmeter zu entrichten.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Aarösund im Kreise Hadersleben des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet von den im Hafen von Aarösund verkehrenden Fahrzeugen:

I. von 12 Kubikmeter und weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie beladen sind:

beim Eingange	20 Pf.
beim Ausgange	20 „

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend unter I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie leer oder geballastet oder nur mit Gegenständen der unter b. der Ausnahmen bezeichneten Art beladen sind.

II. von mehr als 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange	7 Pf.
beim Ausgange	7 „

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:

beim Eingange	3 „
beim Ausgange	3 „

für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts.

Ausnahmen.

Fahrzeuge, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder

b) bei einem Netto-Raumgehalt des Fahrzeuges von mehr als 12 Kubikmeter ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Zement, Bruch-, Zement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, thönernen Drains, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, natürlichem oder künstlichem Dünger oder frischen Fischen besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes ſind ſowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1. Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu ſuchen und den Hafen ohne Ladung wieder verlaſſen;
2. Fahrzeuge, welche wegen Seeſchadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisganges, Sturmes oder widriger Winde, ſowie Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen, und denſelben, ohne Ladung gelöſcht oder eingenommen zu haben, wieder verlaſſen;
3. Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn ſie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des deutſchen Reichsgebiets lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht überſteigende Beiladung zu löſchen oder einzunehmen;
4. Fahrzeuge, welche zur Hülfsleiſtung bei geſtrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn ſie nicht zum Löſchen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5. Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch die Leichter beladene Schiff ſelbſt die Hafenabgabe entrichtet;
6. Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum ſind oder lediglich für Königliche oder für Reichs- oder Staatsrechnung Gegenſtände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipäſſen;
7. Lootſenfahrzeuge, ſoweit ſie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
8. Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, ſowie alle kleinen Fahrzeuge bis zu vier Kubikmeter Netto-Raumgehalt;
9. Fahrzeuge im Verkehr zwiſchen Bewohnern der Inſel Aarö und Aaröſund;
10. Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrund oder von der Küſte geſammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; inſofern ſie den Hafen leer oder geballaſtet wieder verlaſſen, auch für den Ausgang;
11. Fahrzeuge, welche lediglich zur Fiſcherei benutzt werden;
12. die zwiſchen Aaröſund und Aſſens kurſirenden Fähr-Fahrzeuge.

Zuſätzliche Beſtimmungen.

1. Bei der Umrechnung der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichts auf Raumgehalt gelten 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt;
2. diejenigen Schiffe, welche nicht in den Hafen gehen, ſondern am Hafendamm außerhalb des Hafens anlegen und die dortigen Pfähle benutzen, um zu löſchen, zu laden, zu kielholen oder zu kalfatern, haben das Hafengeld in derſelben Weiſe zu entrichten, als wenn ſie in den Hafen ſelbſt eingegangen wären.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphauſen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld zu Friedrichſtadt an der Eider im Kreiſe Schleswig, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben iſt.

Vom 30. Dezember 1874.

1. Von Schiffen, welche im Friedrichſtädter Hafen oder an den Löſch- und Ladeplätzen daſelbſt löſchen oder laden, wird an Hafengeld entrichtet bei einem Netto-Raumgehalt

a)	von mehr als	10	bis einschließlich	22	Kubikmeter	5	Pfennige	für jedes Kubikmeter,
b)	"	"	"	22	"	"	55	"	2	Mark	25	Pf.
c)	"	"	"	55	"	"	109	"	4	"	50	"
d)	"	"	"	109	"	"	275	"	9	"	—	"
e)	"	"	"	275	"	"	495	"	13	"	50	"
f)	"	"	"	495	Kubikmeter				18	"	—	"

für jedes Schiff.

II. Von Schiffen, welche im Friedrichstädter Hafen oder an den Lösch- und Ladeplätzen daselbst Winterlager halten oder auch ohne zu löschen oder zu laden sich länger als 4 Wochen daselbst aufhalten, ist ebenfalls das unter I. vorgeschriebene Hafengeld zu entrichten.

Ausnahmen.

1. Von der unter I. und II. erwähnten Abgabe sind befreit:
   a) Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder lediglich für Königliche oder Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern,
   b) Fahrzeuge, deren Netto-Raumgehalt 10 Kubikmeter oder weniger beträgt;
2. von der unter I. erwähnten Abgabe sind diejenigen Fahrzeuge befreit, welche nur 50 Zentner oder weniger löschen oder laden, oder nur im Vorbeisegeln Ballast einnehmen;
3. für Fahrzeuge, welche auf derselben Reise sowohl löschen als laden, wird die unter I. erwähnte Abgabe nur einfach erhoben;
4. für Fahrzeuge, welche mehr als 50 Zentner, jedoch nicht über die Hälfte ihres Netto-Raumgehalts löschen oder laden, wird nur die Hälfte der unter I. erwähnten Abgabe erhoben.

Zusätzliche Bestimmung.

Bei Umrechnung der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichtes auf Raumgehalt werden 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Holtenau an der östlichen Mündung des Schleswig-Holsteinschen Kanals im Kreise Eckernförde, Regierungsbezirks Schleswig, zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

An Hafengeld ist zu entrichten:

I. Von Fahrzeugen

1. bis einschließlich 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

beim Eingange	10 Pf.
beim Ausgange	10 "

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie nur Ballast führen oder leer sind, oder nur Waaren der unten in der Ausnahmebestimmung 3. angegebenen Art geladen haben.

2. Von mehr als 12 bis einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:
   a) wenn sie beladen sind:
      beim Eingange . . . . . 1 Pf.
      beim Ausgange . . . . . 1 „
   für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts;
   b) wenn sie nur Ballast führen oder leer sind:
      beim Eingange . . . . . 1 Pf.
      beim Ausgange . . . . . 1 „
   für je 2 Kubikmiter des Netto-Raumgehalts;
3. Von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:
   a) wenn sie beladen sind:
      beim Eingange . . . . . 4 Pf.
      beim Ausgange . . . . . 4 „
   b) wenn sie nur Ballast führen oder leer sind:
      beim Eingange . . . . . 2 Pf.
      beim Ausgange . . . . . 2 „
   für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts;

II. Von Holzflößen und zwar:
   a) von eichenem Bau- und Nutzholz . . . . . 10 Pf.
   b) von anderem Holze . . . . . 5 „
   für jedes Kubikmeter.

Ausnahmen.

1. Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des deutschen Reichsgebiets ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter I. 3.a. und b. festgesetzten Abgabe.
2. Schiffe, deren Ladung im Ganzen
   a) ein Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Drainröhren, Zement, Bruch-, Zement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon, Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht,

   haben nur das unter I. 3.b. vorgeschriebene Hafengeld zu entrichten.
3. Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Holtenau regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen ist.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:
1. Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2. Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturmes oder widrigen Windes, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen in den Hafen einlaufen, und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweis veräußert zu haben, wieder verlassen;
3. Fahrzeuge, bis einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des deutschen Reichsgebietes den Holtenauer Hafen lediglich zu dem Zwecke anlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
4. Fahrzeuge, welche auf ihrer Fahrt durch den Schleswig-Holsteinschen Kanal zum Zweck der Zollklarirung oder Entrichtung der Kanalabgaben in den Hafen einkommen, auch wenn sie eine den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung löschen oder einnehmen;

5. Fahrzeuge, welche zur Hülfeleiſtung bei geſtrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn ſie nicht zum Löſchen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
6. Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch die Leichter beladene Schiff ſelbſt die Hafenabgabe entrichtet;
7. Fahrzeuge, welche lediglich in den Holtenauer Hafen kommen, um Paſſagiere an's Land zu ſetzen oder aufzunehmen, und demnächſt weiterfahren, desgleichen ſ. g. Luſtfahrzeuge und Schleppdampfer;
8. Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum ſind oder lediglich für Königliche oder Staats- oder Reichsrechnung Gegenſtände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipäſſen;
9. Lootſenfahrzeuge, ſoweit ſie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
10. Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Fahrzeugen gehören, ſowie alle Fahrzeuge bis einſchließlich 5 Kubikmeter Netto-Raumgehalt;
11. Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrund oder von der Küſte geſammelt einbringen, für den Eingang; wenn ſie aber den Hafen leer oder geballaſtet wieder verlaſſen, auch für den Ausgang;
12. Fahrzeuge, welche lediglich zur Fiſcherei benutzt werden.

Zuſätzliche Beſtimmungen.

1. Bei Erhebung der unter I. 2.b. beſtimmten Abgabe wird, wenn die Zahl der Kubikmeter nicht mit 2 theilbar iſt, der Ueberſchuß, falls er weniger als 1 Kubikmeter beträgt, außer Berechnung gelaſſen, dagegen, falls er 1 Kubikmeter oder mehr beträgt, für volle 2 Kubikmeter gerechnet. Bei der Umrechnung von Tragfähigkeit oder Ladungsgewicht auf Raumgehalt werden 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.
2. Die hafengeldpflichtige Strecke bei Holtenau an der öſtlichen Mündung des Schleswig-Holſteinſchen Kanals wird weſtlich durch den Bootshafen, öſtlich durch das Lootſengebäude und eine gerade Linie auf die äußere Tonne und ſüdlich ebenfalls durch letztere und eine mit dem Kanal parallel laufende gerade Linie auf das holſteinſche Ufer begrenzt.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphauſen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen und der Dampfſchiffsbrücken zu Tönning im Kreiſe Eiderſtedt des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben ſind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Von den in dem Hafen verkehrenden Fahrzeugen:

I. von 12 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn ſie beladen ſind:

beim Eingange	10 Pf.
beim Ausgange	10 „

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorſtehend unter I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn ſie geballaſtet oder leer ſind.

II. von mehr als 12 bis zu einſchließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn ſie beladen ſind:

beim Eingange	5 Pf.
beim Ausgange	5 „

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange . . . . . 2 Pf.
beim Ausgange . . . . . 2 „
für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts;

III. von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:
a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange . . . . . 10 „
beim Ausgange . . . . . 10 „
b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange . . . . . 5 „
beim Ausgange . . . . . 5 „
für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts.

Ausnahmen.

1. Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des deutschen Reichsgebietes ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der nach III. a. und b. zu berechnenden Abgabenbeträge.
2. Schiffe, deren Ladung
   a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Zement, Bruch-, Zement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen, Rohmaterialien zum Deichbau oder Muschelschaalen besteht,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.
3. Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit Orten an der Eider und den in die Eider sich ergießenden Flüssen, Auen und Entwässerungskanälen den Hafen zu Tönning regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1. alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2. alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche, nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben, wieder verlassen;
3. Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des deutschen Reichsgebietes lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
4. Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5. Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch die Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
6. Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind oder lediglich für Königliche, oder Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
7. Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
8. Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie alle kleinen Fahrzeuge bis zu 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt;
9. Fahrzeuge bis zu einschließlich 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt bei ihren Fahrten nach und von den im Hafen oder auf der Eider bei Tönning liegenden Schiffen;

10. Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrund oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder geballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;
11. Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden;
12. Fährboote, wenn sie in der Fahrt den Verkehr zwischen der am Eingange des Hafens belegenen Fährstelle (Fährdamm) zu dem jenseitigen Eiderufer vermitteln und nicht als Leichter benutzt werden, oder über den Fährdamm hinaus in den Hafen hineingehen.

B. Von den an den beiden Dampfschiffsbrücken verkehrenden Schiffen, sofern sie dort löschen oder laden, 7 Pfennige, und wenn sie dort sowohl löschen als laden, 15 Pfennige für jedes Kubikmeter ihres Netto-Raumgehalts.

Die unter B. bestimmte Abgabe für das Löschen oder Laden wird nicht erhoben, wenn:

1. die gelöschten oder geladenen Waaren zusammen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigen, oder
2. Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des deutschen Reichsgebietes an den Dampfschiffsbrücken zu Tönning lediglich eine den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung löschen oder einnehmen, oder
3. die Schiffsgefäße Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder die gelöschten oder geladenen Waaren für Königliche oder für Reichs- oder Staatsrechnung befördert werden, jedoch im letzteren Fall nur auf Vorzeigung von Freipässen.

Zusätzliche Bestimmung.

Bei Umrechnung von Tragfähigkeit oder Ladungsgewicht auf Raumgehalt werden 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Husum im Kreise Husum des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.

Vom 30. Dezember 1874.

Es wird entrichtet:

A. Hafengeld von Fahrzeugen.

I. von 12 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie beladen sind:

beim Eingange	10 Pf.
beim Ausgange	10 „

für jedes Fahrzeug;

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend unter I. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind.

II. von mehr als 12 Kubikmeter bis zu einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:

a) wenn sie beladen sind:

beim Eingange	5 Pf.
beim Ausgange	5 „

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange . . . . . 2 Pf.
beim Ausgange . . . . . 2 „
für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts;

III. von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:
a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange . . . . . 10 „
beim Ausgange . . . . . 10 „
b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange . . . . . 5 „
beim Ausgange . . . . . 5 „
für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts.

Ausnahmen.

1. Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des deutschen Reichsgebiets ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der nach III. a. und b. zu berechnenden Abgabe.
2. Schiffe, deren Ladung
a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder
b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Zement, Bruch-, Zement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen oder Rohmaterialien zum Deichbau besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.
3. Die vorstehend normirten Sätze sind nur für solche Schiffe voll zu entrichten, welche in den Binnenhafen oder die Aue, soweit letztere vom Dockkooge begrenzt wird, einlaufen.

Bleiben Schiffe dagegen auf der Rhede, oder der Außenaue, so ist für dieselben die Hälfte der bezüglichen Abgabe zu entrichten, vorbehaltlich jedoch der Nacherlegung bis zum vollen Betrage für den Fall, daß sie später noch in den Binnenhafen oder den vom Dockkooge begrenzten Theil der Aue einlaufen.

Sind Fahrzeuge auf der Rhede oder der Außenaue entlöscht, und ist hierfür nach dem Vorstehenden die Hälfte der bezüglichen Abgabe für beladene Fahrzeuge entrichtet worden, so bleibt, wenn dieselben demnächst leer oder geballastet in den Binnenhafen oder den innerhalb des Dockkoogs belegenen Theil der Aue einlaufen, noch die Hälfte der Abgabe nach dem Satze für leer oder geballastet einkommende Fahrzeuge nachzuerlegen. In gleicher Weise ist für Schiffe, welche den Binnenhafen oder die Binnenaue leer oder geballastet verlassen und alsdann noch auf der Rhede oder der Außenaue Ladung einnehmen, die Hälfte der Abgabe nach dem Satze für leer oder geballastet ausgehende Schiffe und die Hälfte der Abgabe nach dem bezüglichen Satze für beladen ausgehende Schiffe zusammen zu entrichten.
4. Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit den benachbarten Küstenorten, Inseln und Halligen den Husumer Hafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl statt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:
1. alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2. alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturms oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;

3. Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem andern Hafen des Deutschen Reichs lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
4. Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5. Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch die Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
6. Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder lediglich für Königliche oder Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
7. Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
8. Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie alle Fahrzeuge bis zu vier Kubikmeter Netto-Raumgehalt;
9. Fahrzeuge bis zu einschließlich zwölf Kubikmeter Netto-Raumgehalt bei ihren Fahrten nach und von den im Hafen oder auf der Rhede liegenden Schiffen;
10. Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrund oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder geballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;
11. Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Zusätzliche Bestimmung.

Bei der Umrechnung von Tragfähigkeit oder Ladungsgewicht auf Raumgehalt werden 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

B. Lagergeld.

Für die Benutzung von je vier Quadratmeter der am Hafen belegenen Lagerplätze sind für jede angefangene oder volle Woche . . . . . 15 Pf. zu entrichten.

Anmerkung. Flächen von weniger als vier Quadratmeter und überschießende Theile werden für volle vier Quadratmeter gerechnet.

C. Krahnengeld.

Erfolgt die Einladung oder Ausladung mittelst des Krahnes, so wird an Krahnengeld entrichtet:
für jede angefangene oder volle Stunde der Benutzung . . . . . 30 Pf.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld zu Rendsburg an der Eider, im Kreise Rendsburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben ist.

Vom 30. Dezember 1874.

1. Von Schiffen, welche im Rendsburger Hafen oder an den Lösch- und Ladeplätzen daselbst löschen oder laden, wird an Hafengeld entrichtet bei einem Netto-Raumgehalt

a) von mehr als 10 bis einschließlich 22 Kubikmeter 5 Pf. für jedes Kubikmeter,
b) von mehr als 22 bis einschließlich 55 Kubikmeter . . . . . 2 Mark 25 Pf.
c) von mehr als 55 bis einschließlich 109 Kubikmeter . . . . . 4 = 50 =
d) von mehr als 109 bis einschließlich 275 Kubikmeter . . . . . 9 = — =
e) von mehr als 275 bis einschließlich 495 Kubikmeter . . . . . 13 = 50 =
f) von mehr als 495 Kubikmeter . . . . . 18 = — =

für jedes Schiff.

II. Von Schiffen, welche im Rendsburger Hafen oder an den Lösch- und Ladeplätzen daselbst Winterlager halten, oder auch ohne zu löschen oder zu laden sich länger als 4 Wochen daselbst aufhalten, ist ebenfalls das unter I. vorgeschriebene Hafengeld zu entrichten.

Ausnahmen.

1. Von der unter I. und II. erwähnten Abgabe sind befreit:
   a) Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder lediglich für Königliche oder Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern;
   b) Fahrzeuge, deren Netto-Raumgehalt 10 Kubikmeter oder weniger beträgt.
2. Von der unter 1. erwähnten Abgabe sind diejenigen Fahrzeuge befreit, welche nur 50 Zentner oder weniger löschen oder laden, oder nur im Vorbeisegeln Ballast einnehmen.
3. Für Fahrzeuge, welche auf derselben Reise sowohl löschen als laden, wird die unter I. erwähnte Abgabe nur einfach erhoben.
4. Für Fahrzeuge, welche mehr als 50 Zentner, jedoch nicht über die Hälfte ihres Netto-Raumgehalts löschen oder laden, wird nur die Hälfte der unter I. erwähnten Abgabe erhoben.

Zusätzliche Bestimmung.

Bei Umrechnung der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichts auf Raumgehalt werden 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianskooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, zu entrichten sind.

Vom 30. Dezember 1874.

An Hafengeld ist zu entrichten von Fahrzeugen:

I. von 125 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie beladen sind:
   beim Eingange . . . . . 10 Pf.
   beim Ausgange . . . . . 10 =
   für jedes Fahrzeug;

   Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend unter 1. bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind.

II. von mehr als 12 Kubikmeter bis einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:
   a) wenn sie beladen sind:
      beim Eingange . . . . . 5 Pf.
      beim Ausgange . . . . . 5 =

b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange . . . . . 2 Pf.
beim Ausgange . . . . . 2 „
für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt;

III. von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:
a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange . . . . . 10 Pf.
beim Ausgange . . . . . 10 „
b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange . . . . . 5 „
beim Ausgange . . . . . 5 „
für jedes Kubikmeter Netto-Raumgehalt.

Ausnahmen.

1. Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des deutschen Reichsgebiets ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der nach III. a. und b. zu berechnenden Abgabenbeträge.
2. Schiffe, deren Ladung
a) im Ganzen das Gewicht von vierzig Zentnern nicht übersteigt, oder
b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Zement, Bruch-, Zement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, frischen Fischen oder Rohmaterialien zum Deichbau besteht,
haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.
3. Für Fahrzeuge, welche im Verkehr mit benachbarten Küstenorten und Watten den Wöhrdener Hafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang wie für den Ausgang befreit:
1. alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen, und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2. Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturms oder widriger Winde, sowie Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen:
3. Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem andern Hafen des deutschen Reichsgebiets lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Netto-Raumgehals nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
4. Fahrzeuge, welche zur Hülfeleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5. Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch die Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
6. Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder lediglich für Königliche oder Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern;
7. Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
8. Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören, sowie alle kleinen Fahrzeuge bis zu 4 Kubikmeter Netto-Raumgehalt;
9. Fahrzeuge, welche Steine aus dem Meeresgrunde oder von der Küste gesammelt einbringen, jedoch nur für den Eingang; insofern sie den Hafen leer oder geballastet wieder verlassen, auch für den Ausgang;
10. Fahrzeuge, welche lediglich zum Fischfang benutzt werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Bei Umrechnung der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichtes auf Raumgehalt werden zehn Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet;
2. die im Vorstehenden festgesetzten Abgaben sind für diejenigen Schiffe zu entrichten, welche in den Binnenhafen oder den in die Miele einmündenden Hafengriel einlaufen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem das Hafengeld zu Glückstadt an der Elbe, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirks Schleswig, zu erheben ist.

Vom 30. Dezember 1874.

An Hafengeld wird entrichtet:

I. Von Fahrzeugen:

1. Von 12 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie beladen sind:
   beim Eingange . . . . . 10 Pf.
   beim Ausgange . . . . . 10 „
   für jedes Fahrzeug;

   Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind.

2. Von mehr als 12 Kubikmeter bis zu einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:
   a) wenn sie beladen sind:
      beim Eingange . . . . . 5 Pf.
      beim Ausgange . . . . . 5 „
   b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
      beim Eingange . . . . . 2 Pf.
      beim Ausgange . . . . . 2 „
   für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts;
3. Von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:
   a) wenn sie beladen sind:
      beim Eingange . . . . . 10 Pf.
      beim Ausgange . . . . . 10 „
   b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
      beim Eingange . . . . . 5 Pf.
      beim Ausgange . . . . . 5 „
   für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts;

II. Von Holzflößen und zwar:
1. von eichenem Bau- und Nutzholz . . . . . 30 Pf.
2. von anderem Holze . . . . . 15 „
für jedes Kubikmeter.

Ausnahmen.

1. Fahrzeuge von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des deutschen Reichsgebiets ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der nach I. 3. a. und b. zu berechnenden Abgabe.

2. Fahrzeuge, deren Ladung
   a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Zement, Bruch-, Zement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht, oder welche
   c) wegen Eisgangs, Sturms oder widriger Winde, oder nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen, und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, später als am zehnten Tage nach dem Eingang wieder verlassen,

   haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.
3. Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Glückstadt regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang als für den Ausgang befreit:

1. alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2. alle Fahrzeuge, welche wegen Eisgangs, Sturms oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, spätestens am zehnten Tage nach dem Eingang wieder verlassen;
3. alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder ähnlicher Unglücksfälle in den Hafen einlaufen, und denselben ohne Ladung gelöscht oder geladen oder ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;
4. Fahrzeuge von 170 Kubikmeter oder weniger Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen im Gebiete des Deutschen Reichs lediglich zu dem Zweck einlaufen, um eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
5. Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen ausgehen oder davon zurückkehren, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
6. Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch die Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
7. Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder lediglich für Königliche oder Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
8. Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
9. Fahrzeuge bis zu einschließlich 12 Kubikmeter Netto-Raumgehalt bei ihren Fahrten nach und von den auf der Elbe liegenden Schiffen;
10. Boote, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;
11. Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Zusätzliche Bestimmung.

Bei Umrechnung von Tragfähigkeit oder Ladungsgewicht auf Raumgehalt werden 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Achenbach.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren der Schlei zu erheben ist.

Vom 30. Dezember 1874.

I. An Schlei-Abgabe wird von den in die Schlei einkommenden Schiffen entrichtet:
   1. von Fahrzeugen von mehr als 12 Kubikmeter bis einschließlich 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:
      a) wenn sie beladen sind . . . . . 2 Pf.
      b) wenn sie beballastet oder leer sind . . . . . 1 „
      für jedes Kubikmeter des Raumgehalts;
   2. von Fahrzeugen von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt:
      a) wenn sie beladen sind . . . . . 5 Pf.
      b) wenn sie beballastet oder leer sind . . . . . 2 „
      für jedes Kubikmeter des Raumgehalts.

II. Von Holzflößen, welche in die Schlei eingehen, wird entrichtet:
   1. von eichenem Bau- und Nutzholz . . . . . 7 Pf.
   2. von anderem Holze . . . . . 3 „
      für jedes Kubikmeter.

Ausnahmen.

1. Schiffe von mehr als 170 Kubikmeter Netto-Raumgehalt, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Reichs ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die Hälfte der vorstehend unter I. 2. a. und b. festgesetzten Abgabe.
2. Schiffe, deren Ladung
   a) im Ganzen das Gewicht von 40 Zentnern nicht übersteigt, oder
   b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Zement, Bruch-, Zement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen aller Art, Kreide, Thon- oder Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Steinkohlen, Koaks, Rohschwefel, Salz, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht,

   haben die Abgabe nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.
3. Für Fahrzeuge, welche die Schlei regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach näherer Anleitung des Finanzministers von der zuständigen Verwaltungsbehörde festzusetzen bleibt.

Befreiungen.

Von Entrichtung der Abgabe sind befreit:
1. Fahrzeuge, welche ohne Ladung in die Schlei einlaufen, um Fracht zu suchen, und die Schlei ohne Ladung wieder verlassen;
2. Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturms, widriger Winde, sowie Fahrzeuge, welche, nur um Erkundigungen einzuziehen oder Ordres in Empfang zu nehmen, in die Schlei einlaufen, und dieselbe, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen zu haben, wieder verlassen;
3. Fahrzeuge, von 170 Kubikmeter oder weniger Netto-Raumgehalt, wenn sie auf der Fahrt nach einem außerhalb der Schlei belegenen Hafen des deutschen Reichsgebiets in die Schlei lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihres Raumgehalts nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
4. Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5. Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch die Leichter beladene Schiff selbst die Abgabe entrichtet;

6. Schiffsgefäße, welche Königliches oder Reichs- oder Staatseigenthum ſind, oder lediglich für Königliche oder Reichs- oder Staatsrechnung Gegenſtände befördern;
7. Lootſenfahrzeuge, ſoweit ſie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
8. Fahrzeuge von nicht mehr als 12 Kubikmeter Raumgehalt;
9. Fahrzeuge, welche lediglich zur Fiſcherei benutzt werden.

Zuſätzliche Beſtimmungen.

1. Bei Umrechnung der Tragfähigkeit oder des Ladungsgewichtes in Raumgehalt werden 10 Zentner gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.
2. Ueber die Art und den Ort der Erhebung der Schlei-Abgabe hat der Finanzminiſter die nähere Beſtimmung zu treffen.

Berlin, den 30. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphauſen. Achenbach.

B. Für die Provinz Hannover.

Betr. die unter dem Namen „Laſtengeld" in den Häfen und Sielen Oſtfrieslands und in Papenburg erhobene Schiffahrts-Abgabe.

Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Miniſters und des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird in Rückſicht auf die eingeführte Vermeſſung der Seeſchiffe nach Raumgehalt ſtatt nach Tragfähigkeit und auf die mit dem 1. Januar k. Js. im öffentlichen Verkehr zur Anwendung gelangende Reichsmarkrechnung von dem nämlichen Tage ab der Normalſatz der in den Häfen und Sielen Oſtfrieslands und in Papenburg unter dem Namen Laſtengeld zur Erhebung kommenden Schiffahrts-Abgaben auf vier Pfennig für das Kubikmeter des Netto-Raumgehalts der abgabepflichtigen Schiffe feſtgeſtellt.

Es iſt demnach zu entrichten:

1. von Seeſchiffen, ſowie von Dampfſchiffen für den Gütertransport
   beim Eingange
   a) von beladenen . . . . . 4 Pf.
   b) = unbeladenen . . . . . 2 =
   beim Ausgange
   a) von beladenen . . . . . 2 Pf.
   b) = unbeladenen . . . . . 1 =
2. von Küſten-, Watt- und Flußſchiffen
   beim Eingange
   a) von beladenen . . . . . 2 Pf.
   b) = unbeladenen . . . . . 1 =
   beim Ausgange
   a) von beladenen . . . . . 1 Pf.
   b) = unbeladenen . . . . . ½ =

für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts.

Dabei ſind Bruchtheile von Kubikmetern von ½ oder mehr für volle Kubikmeter zu rechnen, kleinere Bruchtheile aber außer Anſatz zu laſſen.

Ueberschießende Bruchpfennige, die sich bei der Berechnung der Abgabe-Beträge ergeben, werden auf volle Pfennige abgerundet.

Die bestehenden Abgaben-Befreiungen und Ermäßigungen erleiden keine Aenderung.

Hannover, den 6. Dezember 1874.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Betr. die Fährgeldtarife für die fiskalischen Weserfähren zu Ohsen und Grohnde.

Nach einer von dem Herrn Finanz-Minister im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten getroffenen Anordnung werden in Rücksicht auf die bevorstehende Einführung der Reichsmarkrechnung von den Hebesätzen der Fährgeldtarife für die fiskalischen Weserfähren

bei Ohsen vom 20. Februar 1870 (Amtsblatt für Hannover 1870 S. 92) und

bei Grohnde vom 25. Januar 1872 (Amtsblatt für Hannover 1872 S. 42)

vom 1. Januar 1875 an die nicht ohne Bruchpfennige auf Reichsmünze umzurechnenden Tarifsätze von

10	Pfennigen	in	8	Pf.	Rm.
8	"	"	7	"	"
4	"	"	3	"	"
2	"	"	2	"	"

umgeändert.

Hannover, den 7. Dezember 1874.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Betreffend die Abänderung mehrerer Kommunikations-Abgaben-Tarife.

Vom 1. Januar 1875 ab treten an Stelle der bisherigen Tarife der Abgaben für Benutzung

1. des Schiffs-Liege- und Löschplatzes zu Hoopte vom 22. Dezember 1871 (Amtsblatt für Hannover 1871 S. 458),
2. der Harburger Hafenanlage vom 22. Dezember 1871 (Amtsblatt für Hannover 1871 S. 458),
3. des Schiffs-Liege- und Löschplatzes in der Este bei Cranz vom 22. Dezember 1871 (Amtsblatt für Hannover 1871 S. 457),
4. des Schiffs-Liege- und Löschplatzes in der Schwinge-Mündung bei Brunshausen vom 15. Januar 1867 (Amtsblatt für Hannover 1867 S. 77),
5. der Schleuse, so wie der fiskalischen Lösch- und Lagerplätze zu Bremervörde (cfr. der Tarif des bei Benutzung der Lagerplätze an der Schiffsschleuse zu Bremervörde zu erhebenden Lagergeldes vom 22. Dezember 1871 (Amtsblatt für Hannover 1871 S. 457),
6. des Geestemünder Hafens vom 18. Mai 1872 (Amtsblatt für Hannover 1872 S. 193),
7. a) des Winterhafens am rechten Weserufer bei Nienburg vom 9. Juni 1864 (Hannoversche Gesetzsammlung 1864 Abtheilung III. S. 53),
   b) der Häfen, so wie der Lade- und Löschplätze zu Dreye und Intschede vom 22. Dezember 1871 (Amtsblatt für Hannover 1871 S. 459),
   c) der Schiffs-Liege- und Löschplätze zu Eitze, Stolzenau, am linken Weserufer bei Nienburg und bei Hoya vom 22. Dezember 1871 (Amtsblatt für Hannover 1871 S. 460),
8. des Hafens am Bahnhofe zu Emden vom 22. Dezember 1871 (Amtsblatt für Hannover 1871 S. 461),
9. des Emskanalhafens und Löschplatzes zu Lingen vom 22. Dezember 1871 (Amtsblatt für Hannover 1871 S. 461),

ferner

10. an Stelle des Tarifs des an der Mündung der Oste in die Elbe zu entrichtenden Baaken- und Seetonnengeldes vom 4. Dezember 1858
die hierunter abgedruckten, von dem Herrn Finanz-Minister im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für Handel ꝛc. festgestellten neuen Tarife.
Von dem nämlichen Zeitpunkte ab wird
11. der dem Reglement für die Benutzung der Fähranstalten zwischen Harburg und Hamburg vom 8. Januar 1853 angehängte Tarif des Passagegeldes für Benutzung der Fähranstalten zwischen Harburg und Hamburg auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers durch den gleichfalls hierunter abgedruckten neuen Tarif ersetzt.

Hannover, den 12. Dezember 1874.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Tarif

der bei Benutzung des Schiffs-Liege- und Löschplatzes zu Hoopte zu entrichtenden Abgaben.

I. Liegegeld.

1. Bei einer Liegezeit von nicht mehr als drei Tagen wird für jede Tonne der Tragfähigkeit eines Fahrzeuges entrichtet . . . . . 1 Pf.
desgleichen für je 20 Quadratmeter eines Holzfloßes . . . . . 4 =
2. Bei längerem Verbleiben für jeden vollen oder begonnenen Zeitraum von vierzehn Tagen für jede Tonne der Tragfähigkeit eines Fahrzeuges . . . . . 1 =
desgleichen für je 20 Quadratmeter eines Holzfloßes . . . . . 4 =
3. Tritt eine weitere Benutzung des Liege- und Löschplatzes durch Löschen der Ladung oder Einnahme einer Ladung ein oder wird für das Holzfloß eine weitergehende Benutzung der Anlagen als nur zum Liegen in Anspruch genommen, so werden die obigen Sätze erhöht.
für Schiffe für je 3 Tonnen der Tragfähigkeit auf . . . . . 4 =
für je 20 Quadratmeter eines Holzfloßes auf . . . . . 5 =
4. Fahrzeuge von weniger als 3 Tonnen Tragfähigkeit sind vom Liegegeld frei.

II. Lagergeld für die Benutzung der Plätze am Ufer.

Dasselbe beträgt für den Raum von je 20 Quadratmeter
1. bei einer Lagerung nach wöchentlichen Fristen wöchentlich . . . . . 10 =
2. bei einer Lagerung nach monatlichen Fristen monatlich . . . . . 30 =

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Soweit in diesem Tarife die Tonne den Erhebungs-Maßstab bildet, ist darunter die deutsche Tonne zu 2000 Pfund zu verstehen.
2. Bei Erhebung der Abgaben wird für überschießende Bruchtheile der dem betreffenden Abgabensatze zu Grunde liegenden Maßeinheit — nämlich in den Positionen I. 1 und 2 eine Tonne, I. 3 drei Tonnen, I. 1, 2, 3 und II. 1 und 2 zwanzig Quadratmeter — wenn sie die Hälfte der Maßeinheit oder mehr betragen, der volle Satz, anderenfalls aber nichts berechnet.
3. Lagerzeiten unter einer Woche, bezw. einem Monat (pos. II. 1 und 2) werden für voll gerechnet. Jedoch bleiben Lagerungen unter 24 Stunden frei.

Tarif

der für die Benutzung der Harburger Hafenanlagen zu entrichtenden Abgaben.

I. Für Benutzung des Binnenhafens wird entrichtet:

A. Für Seeschiffe:

1. An Hafengeld für jeden vollen oder angefangenen Zeitraum von 4 Wochen, welchen das Schiff im Hafen verweilt, für jedes Kubikmeter des Raumgehalts . . — Mark 2 Pf.
   Seeschiffe von weniger als 100 Kubikmeter Raumgehalt werden hinsichtlich des Hafengeldes wie Flußschiffe behandelt.
2. An Hafenmeistergebühr:
   a) für Schiffe von 300 Kubikmeter und mehr Raumgehalt . . . . 1 = 50 =
   b) für Schiffe von 100 bis 300 Kubikmeter (exclusive) . . . . . 1 = — =
   c) für Schiffe unter 100 Kubikmeter ist eine Hafenmeistergebühr nicht zu entrichten.

B. Für Flußschiffe von mehr als 30 Kubikmeter Raumgehalt:

An Hafengeld für je 2 Kubikmeter des Raumgehalts . . . . . 3 Pf.
außerdem bei längerem als vierwöchigem Verweilen im Hafen für jeden ferneren vollen oder angefangenen Zeitraum von vier Wochen für jedes Kubikmeter . . . 1 =

C. Für Flußschiffe von 30 oder weniger Kubikmeter Raumgehalt:

An Hafengeld für den Zeitraum bis zu vier Wochen
1. bei einem Raumgehalt von mehr als 12 Kubikmeter . . . . . 40 =
2. von 12 Kubikmeter oder weniger . . . . . 20 =

außerdem bei längerem als vierwöchigem Verweilen im Hafen für jeden vollen oder begonnenen Zeitraum von vier Wochen, nach dem vorstehend unter Ziffer 1 und 2 angegebenen Größenunterschiede
entweder . . . . . 20 =
oder . . . . . 10 =

D. Für Floßholz:

sowohl beim Eingehen als beim Ausgehen in den, bezw. aus dem Hafen für je 10 Quadratmeter der Flöße jedesmal . . . . . 8 =
außerdem bei längerem als vierwöchigem Verweilen im Binnenhafen für jeden ferneren vollen oder begonnenen Zeitraum von vier Wochen für je 10 Quadratmeter 5 =

II. Für Benutzung des Außenhafens wird entrichtet:

A. Für Schiffe:

Die Hälfte der nach den Bestimmungen unter I. A. B. und C. zu berechnenden Beträge.

B. Für Floßholz:

Für jeden vollen oder begonnenen Zeitraum von vier Wochen für je 10 Quadratmeter 3 Pf.

III. Für Benutzung der Lagerplätze wird gezahlt:

für je 10 Quadratmeter
a) wenn dieselbe nach Wochenfristen geschieht, wöchentlich . . . . . 12 =
b) wenn dieselbe nach Monatsfristen geschieht, monatlich . . . . . 25 =

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Unter dem Raumgehalt der Schiffe wird in diesem Tarife der Netto-Raumgehalt nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 2 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 verstanden.

   Bei denjenigen nach Tragfähigkeit vermessenen Flußschiffen, auf welche die genannte Vermessungs-Ordnung keine Anwendung findet, werden 10 Zentner Tragfähigkeit gleich 1 Kubikmeter Netto-Raumgehalt berechnet.
2. Bei Berechnung der Abgaben wird für überschießende Bruchtheile der dem betreffenden Abgabensatze zu Grunde liegenden Maßeinheit von 1 bezw. 2 Kubikmeter und 10 Quadratmeter, wenn sie die Hälfte dieser Maßeinheit, also ½ bezw. 1 Kubikmeter oder 5 Quadratmeter, oder mehr betragen, der volle Satz, anderenfalls aber nichts erhoben.

   Für überschießende Pfennigbruchtheile wird ein voller Pfennig erhoben.

Tarif

der für Benutzung des Schiffs-Liege- und Löschplatzes in der Este bei Cranz zu entrichtenden Abgaben.

Es ist zu entrichten:

I. An Liegegeld:

1. Von Schiffen für je 2 Kubikmeter ihres Raumgehalts
   a) für eine Liegezeit bis zu 10 Tagen einschließlich . . . . . 3 Pf.
      Dieser Satz wird erhöht für eine Liegezeit von
   b) mehr als 10 bis einschließlich 30 Tagen für je 2 Kubikmeter Raumgehalt um 3 „
   c) mehr als 30 Tagen für jeden ferneren vollen oder begonnenen Zeitraum von 20 Tagen für je 2 Kubikmeter Raumgehalt um . . . . . 2 „
      Die Abgabe beträgt aber in allen unter a. bis c. bezeichneten Fällen für jedes Schiff täglich mindestens . . . . . 5 „

Anmerkung zu I. Schiffe, welche nicht laden oder löschen, sind die ersten 24 Stunden ihres Aufenthalts von der Entrichtung des Liegegeldes befreit.

2. Von Floßholz für je 20 Quadratmeter und für jeden vollen oder begonnenen Tag — Mark 1 Pf.
   mindestens aber von jedem Floß täglich . . . . . — „ 5 „

II. An Anweisungsgebühr:

Von jedem Seeschiffe . . . . . 1 „ — „

Andere Fahrzeuge sind von der Entrichtung einer Anweisungsgebühr befreit.

III. An Lagergeld:

Für je 20 Quadratmeter Lagerraum:

1. bei Lagerung nach Wochenfrist wöchentlich . . . . . — „ 10 „
2. bei Lagerung nach Monatsfrist monatlich . . . . . — „ 30 „

Begonnene Wochen und Monate werden für voll gerechnet.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Unter dem Raumgehalte der Schiffe wird in vorstehendem Tarif der Netto-Raumgehalt nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 2 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 verstanden.

Bei denjenigen nach Tragfähigkeit vermeſſenen Flußſchiffen, auf welche die genannte Vermeſſungs-Ordnung keine Anwendung findet, werden 10 Zentner Tragfähigkeit gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

2. Bei Berechnung der Abgaben wird für überſchießende Bruchtheile der dem betreffenden Abgabenſatze zu Grunde liegenden Maßeinheit von 2 Kubikmeter, bez. 20 Quadratmeter, wenn ſie die Hälfte der Maßeinheit, alſo 1 Kubikmeter bez. 10 Quadratmeter, oder mehr betragen, der volle Satz, anderenfalls aber nichts erhoben.

Tarif

für das bei Benutzung des Schiffs-Liege- und Löſchplatzes an der Schwinge-Mündung zu Brunshauſen zu entrichtende Hafen-Liege- und Hafenmeiſtergeld.

A. Hafengeld für das Einlaufen, Löſchen und Laden im Hafen und Schwinge-Kanale und für das Anlegen an der Landungsbrücke am Elbufer.

1.	Dampfſchiffe zahlen ohne Unterſchied der Größe				
	a) wenn ſie Paſſagiere oder Güter an Bord haben	3	Mark	—	Pf.
	b) ſonſt	1	=	50	=
2.	Fahrzeuge bis zu 6 Kubikmeter Raumgehalt, welche lediglich Paſſagiere oder deren Effekten transportiren oder zur Anbringung von Proviant nach oder von den auf der Elbe befindlichen Schiffen fahren, unterliegen für jede Fahrt einem Hafengelde von	—	=	10	=
	Fahrzeuge dieſer Art von mehr als 6 Kubikmeter Raumgehalt dagegen einem Hafengelde von	—	=	25	=
3.	Holzflöße für jedes Quadratmeter	—	=	4	=
	jedoch höchſtens	3	=	—	=
4.	Schiffe mit friſchen Fiſchen, Obſt, Gartenfrüchten, Heu, Stroh, Reith (Schilf), Torf, Holz, Steinkohlen, Dünger, Sand oder Steinen				
	a) bei einem Raumgehalt von 5 Kubikmeter oder weniger	—	=	10	=
	b) bei größerem Raumgehalt für jedes Kubikmeter	—	=	2	=
5.	Schiffe mit jeder ſonſtigen Ladung				
	a) bei einem Raumgehalt von 5 Kubikmeter oder weniger	—	=	20	=
	b) bei größerem Raumgehalt für jedes Kubikmeter	—	=	4	=

B. Liege- oder Ankergeld für das Einlaufen, Ankern und Liegen im Hafen und Schwinge-Kanal.

1.	Für eine Liegezeit bis zu 2 Tagen einſchließlich				
	a) Fahrzeuge von 5 Kubikmeter Raumgehalt und weniger	—	Mark	5	Pf.
	b) größere Fahrzeuge für je 3 Kubikmeter Raumgehalt	—	=	4	=
	c) Holzflöße für jedes Quadratmeter	—	=	1	=
	jedoch höchſtens	1	=	—	=
2.	Für eine fernere Liegezeit von über 2 bis zu 12 Tagen einſchließlich				
	a) Fahrzeuge von 5 Kubikmeter Raumgehalt oder weniger	—	=	5	=
	b) größere Fahrzeuge für je 3 Kubikmeter Raumgehalt	—	=	4	=
	c) Holzflöße für jedes Quadratmeter	—	=	1	=
	jedoch höchſtens	1	=	—	=
3.	Für eine fernere Liegezeit von über 12 bis zu 30 Tagen einſchließlich				
	a) Fahrzeuge von 5 Kubikmeter Raumgehalt oder weniger	—	=	5	=
	b) größere Fahrzeuge für jede 3 Kubikmeter Raumgehalt	—	=	4	=
	c) Holzflöße für jedes Quadratmeter	—	=	1	=
	jedoch höchſtens	1	=	—	=

4. Für jeden ferneren vollen oder angefangenen Zeitraum von 30 Tagen

a) Fahrzeuge von 5 Kubikmeter Raumgehalt oder weniger	—	Mark	10 Pf.
b) größere Fahrzeuge für jedes Kubikmeter Raumgehalt	—	"	2 "
c) Holzflöße für jedes Quadratmeter	—	"	2 "
jedoch höchstens	1	"	— "

C. An Hafenmeistergeld für die Anweisung des Liegeplatzes.

Für jedes Seeschiff	3 Mark	— Pf.

Flußschiffe entrichten kein Hafenmeistergeld.

Anmerkung 1.

Es wird von den Schiffen je nach der Deklaration (§. 5 der Hafenordnung) entweder nur das Hafengeld sub A. oder allein das Liegegeld sub B. des Tarifs erhoben, es sei denn, daß die zum Löschen oder Laden deklarirten Fahrzeuge über 30 Tage im Hafen liegen bleiben oder die zuvörderst blos zum Liegen deklarirten und dafür mit dem Tarifsatze B. belegten Fahrzeuge späterhin zum Löschen oder Laden übergehen. Im ersten Falle haben die Schiffe vom Ablauf der 30tägigen Frist an das Liegegeld nach dem Tarife sub B. 4, im zweiten Falle die Ergänzung des nach dem Tarife sub B. entrichteten Liegegelds zum Hafengeld nach den Tarifsätzen sub A. zu entrichten.

Ausnahmsweise ist für die unter A. 4 genannten Schiffe, wenn sie ohne zu laden oder zu löschen im Hafen oder Schwinge-Kanale liegen, bei nicht längerem als zweitägigem Verweilen Liegegeld nach dem Tarifsatze B. 1, bei längerem Verweilen bis zu 30 Tagen einschließlich aber das nach den Bestimmungen unter A. 4 zu bemessende Hafengeld zu entrichten.

Anmerkung 2.

Befreit vom Hafen- und Liegegeld überhaupt sind alle durch den Schwinge-Kanal passirenden Schiffe, sowie diejenigen, die darin lediglich der Zollrevision wegen ankern oder anlegen, vorausgesetzt, daß sie weder löschen noch laden und daß ihr Aufenthalt nicht über 24 Stunden hinausgeht. Gleichfalls befreit sind alle unbeladenen Ruderboote, deren Aufenthalt ebenfalls 24 Stunden nicht übersteigt.

Anmerkung 3.

Für die regelmäßig ein- und ausfahrenden und bezw. an die Landungsbrücke am Elbufer anlegenden Dampfschiffe wird eine nach Maßgabe der jährlichen Fahrzeit zu bestimmende Aversionalsumme statt des Tarifsatzes unter A. 1. jährlich entrichtet.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Unter dem Raumgehalte der Schiffe wird im vorstehenden Tarife der Netto-Raumgehalt nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 2. der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 verstanden.
2. Bei Berechnung der Abgaben wird für überschießende Bruchtheile der dem betreffenden Abgabensatze zu Grunde liegenden Maßeinheit von 1, bezw. 3 Kubikmeter und 1 Quadratmeter, wenn sie die Hälfte dieser Maßeinheit, also $^1/_2$, bezw. $1^1/_2$ Kubikmeter oder $^1/_2$ Quadratmeter, oder mehr betragen, der volle Satz anderenfalls aber nichts erhoben.

Tarif

der Abgaben für Benutzung der Schleuse, so wie der fiskalischen Lösch- und Lagerplätze zu Bremervörde.

Es ist zu entrichten:

A. Schleusengeld bei Benutzung der Schleuse

1. für einen Ever	1	Mark	70 Pf.
2. für einen Prahm	1	=	15 =
3. für kleine Kähne			
a) wenn nur einer oder zwei gleichzeitig die Schleuse passiren, für jeden	—	=	56 =
b) wenn 3, 4, 5 oder 6 gleichzeitig die Schleuse passiren, für diese zusammen	1	=	50 =
4. für einen großen Kahn	—	=	75 =
5. für ein Holzfloß	1	=	70 =

Vom Schleusengelde frei sind diejenigen Fahrzeuge, welche behufs Ausübung der herrschaftlichen Fischerei die Schleuse passiren.

B. Löschgeld bei Benutzung des Löschplatzes oberhalb der Schleuse am sogenannten Glashüttenhofe für die Ladung

1. eines kleinen Kahns	—	Mark	6 Pf.
2. eines großen Kahns	—	=	25 =

C. neben den Abgaben unter A. und B. von den mit Torf oder Holz beladenen Fahrzeugen der sogenannte Abwurf.

1. für einen großen Kahn 36 Torfsoden
2. = = kleinen = 12 =

Die mit Holz beladenen Schiffe können statt der Naturalabgabe 3 Pf. für je 12 Torfsoden entrichten.

Befreit von der Leistung des Abwurfes bezw. des Geldersatzes für denselben sind diejenigen Ever, welche am Glashüttenhofe Torf oder Holz eingeladen haben und mit dieser Ladung die Schleuse abwärts passiren.

Bemerkung zu A., B. und C.

Als große Kähne gelten solche, von denen nur zwei gleichzeitig die Schleuse passiren können.

D. Lagergeld bei Benutzung der Lagerplätze für einen Lagerraum von 1 Quadratmeter oder den überschießenden Bruchtheil eines solchen

für jeden vollen oder begonnenen Zeitraum von 28 Tagen	—	Mark	3 Pf.
für einen überschießenden Zeitabschnitt von weniger als acht Tagen, desgleichen für eine Lagerzeit von im Ganzen weniger als acht Tagen	—	=	1 =

Tarif

der Geestemünder Hafenabgaben.

Es ist zu entrichten:

I. Hafengeld.

A. Bei Benutzung des Seehafen-Bassins und der Kanäle:

1. Von Schiffen, deren Raumgehalt 170 Kubikmeter übersteigt, für jedes Kubikmeter

a) für eine Liegezeit bis zu 30 Tagen einschließlich	—	Mark	6 Pf.
b) für eine Liegezeit bis zu 60 Tagen einschließlich	—	=	12 =
c) für jeden ferneren begonnenen oder vollen Zeitraum von 30 Tagen	—	=	1 =

2. Von Schiffen von 40 bis einschließlich 170 Kubikmeter Raumgehalt für jedes Kubikmeter
   a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich . . . . . — Mark 3 Pf.
   b) für jeden ferneren vollen oder begonnenen Zeitraum von 15 Tagen — = 1 =
3. Von Schiffen unter 40 Kubikmeter Raumgehalt für jedes Fahrzeug
   a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich . . . . . — = 30 =
   b) für jeden ferneren vollen oder begonnenen Zeitraum von 15 Tagen — = 15 =
4. Von Holzflößen für jeden vollen oder begonnenen Zeitraum von 15 Tagen für jedes Quadratmeter . . . . . 3 Pf.

B. Bei Benutzung des Schiffsliegeplatzes in der Geeste und des Holzhafens im Wählacker:
1. Von Schiffen, deren Raumgehalt 170 Kubikmeter übersteigt, für jedes Kubikmeter
   a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich . . . . . 2 =
   b) bis zu 30 Tagen einschließlich . . . . . 5 =
   c) für jeden ferneren vollen oder begonnenen Zeitraum von 30 Tagen . . . 1 =
2. Von Schiffen von 40 bis einschließlich 170 Kubikmeter Raumgehalt für jedes Kubikmeter
   a) für eine Liegezeit bis zu 8 Tagen einschließlich . . . . . 1 Pf.
   b) bis zu 15 Tagen einschließlich . . . . . 2 =
   c) für jeden ferneren vollen oder begonnenen Zeitraum von 15 Tagen . . . . 1 =
3. Von Schiffen unter 40 Kubikmeter Raumgehalt für jedes Fahrzeug
   a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich . . . . . 25 Pf.
   b) für jeden ferneren vollen oder begonnenen Zeitraum von 15 Tagen . . . 10 =
4. Von Holzflößen für jedes Quadratmeter
   a) bei Benutzung des Schiffsliegeplatzes in der Geeste für jeden vollen oder begonnenen Zeitraum von 15 Tagen . . . . . 1 Pf.
   b) bei Benutzung des Holzhafens am Wählacker für jeden vollen oder begonnenen Zeitraum von 7 Tagen . . . . . 1 Pf.
   c) bei Benutzung sowohl des Seehafen-Bassins und der Kanäle, als auch des Schiffsliegeplatzes in der Geeste sind nur die Sätze unter I. A. zu entrichten, wenn die Benutzung des letzteren innerhalb der Frist stattfindet, für welche das Hafengeld für Benutzung des Seehafen-Bassins und der Kanäle entrichtet wird.

II. Hafenlootsgeld.

a) für das Einbringen oder das Ausbringen zu beziehungsweise von dem Liegeplatze von Schiffen

bis zu 240 Kubikmeter Raumgehalt	. . . . .	3 Mark	— Pf.
von Schiffen über 240 bis 480 Kubikmeter	. . . . .	3 =	75 =
= = = 480 = 1200 =	. . . . .	5 =	63 =
= = = 1200 = 2000 =	. . . . .	7 =	50 =
= = = 2000 Kubikmeter	. . . . .	8 =	25 =
von Dampfschiffen in transatlantischer Fahrt	. . . . .	9 =	75 =

Anmerkung. Auf Anordnung des Hafenmeisters sind beim Einlaufen und Auslaufen der größeren Schiffe 2 Hafenlootsen anzunehmen und ist alsdann das Doppelte der obigen Sätze zu entrichten.

b) für das Verholen im Hafen oder in der Geeste von einem Platze zum andern:

von Schiffen bis 400 Kubikmeter Raumgehalt	. . . . .	1 Mark	50 Pf.
von Schiffen über 400 bis 1600 Kubikmeter Raumgehalt	. . . . .	3 =	— =
= = = 1600 Kubikmeter	. . . . .	4 =	50 =

Anmerkung. Wenn ein Schiff während seines Aufenthalts im Hafen oder in der Geeste bereits einmal auf Anordnung des Hafenmeisters verlegt (verholt) worden ist, ohne daß der Schiffer oder dessen Beauftragter solches begehrt hat, so ist jede fernere vom Hafenmeister allein angeordnete Verlegung von dem Hafenlootsen unentgeltlich vorzunehmen und müssen die Schleusenwärter in solchen Fällen beim Leinenverfahren ebenfalls behülflich sein.

c) für das Bringen der Schiffe aus dem Hafen bis vor die Dry-Docks oder von da zurück zum Liegeplatze im Hafen, ferner für das Bringen von Schiffen, die von einem der Häfen zu Bremerhaven nach den an der Geeste belegenen Dry-Docks gehen, von der Rhede oder Mündung der Geeste bis vor die Dry-Docks oder von da zurück, dieselben Sätze wie unter II. a. Wird indessen verlangt, daß die Lootsen im neuen Bremerhavener Vorhafen an Bord kommen sollen, so sind dafür mehr zu vergütigen . . . . . 3 Mark — Pf.

d) für das Einholen in die Dry-Docks und für das Ausholen aus denselben jedesmal für Schiffe unter 1200 Kubikmeter Raumgehalt . . . . . 3 " — "
für Schiffe von 1200 Kubikmeter und darüber . . . . . 4 " 50 "
für Dampfschiffe in transatlantischer Fahrt . . . . . 7 " 50 "

III. Lootsgeld.

1. Für die beim Eingehen oder beim Ausgehen durch ein bemanntes Boot auf Wunsch des Schiffsführers oder auf Anordnung des Hafenmeisters etwa geleistete Hülfe (einschließlich des Leinenverfahrens bis zum Liegeplatze oder bis zum Dry-Dock)
   a) bei Benutzung des Seehafen-Bassins und der Kanäle
      von Schiffen bis 240 Kubikmeter Raumgehalt . . . . . 2 Mark 25 Pf.
      von Schiffen über 240 bis 480 Kubikmeter . . . . . 3 " — "
      " " " 480 " 1200 " . . . . . 5 " 25 "
      " " " 1200 " 2000 " . . . . . 6 " — "
      " " " 2000 Kubikmeter . . . . . 6 " 75 "
      " Dampfschiffen in transatlantischer Fahrt . . . . . 9 " — "
   b) bei Benutzung des Schiffsliegeplatzes in der Geeste und des Holzhafens am Wählacker:
      von Schiffen bis 240 Kubikmeter Raumgehalt . . . . . 1 " 50 "
      " " über 240 bis 480 Kubikmeter . . . . . 2 " 25 "
      " " " 480 " 1200 " . . . . . 3 " 75 "
      " " " 1200 " 2000 " . . . . . 4 " 50 "
      " " " 2000 Kubikmeter . . . . . 6 " — "
      " Dampfschiffen in transatlantischer Fahrt . . . . . 9 " — "
2. Für die beim Verholen eines Schiffes auf den Wunsch des Schiffsführers oder auf Anordnung des Hafenmeisters etwa geleistete Hülfe durch ein bemanntes Boot,
   für Schiffe bis 400 Kubikmeter Raumgehalt . . . . . 1 " 50 "
   " " über 400 bis 1600 Kubikmeter . . . . . 3 " — "
   " " " 1600 Kubikmeter . . . . . 4 " 50 "
3. Unter schwierigen Umständen z. B. bei Nacht, Nebel, Sturm, Eisgang oder sonst, tritt auf Anordnung des Hafenmeisters eine Erhöhung der vorstehenden Sätze (unter 1 und 2) um die Hälfte ein.
4. Muß beim Leinenverfahren am Lande des Vorhafens und dem Geestequai, sowie beim Durchholen durch die Brücken vom Hafenmeister außer der Bootsmannschaft sonstige Hülfe angenommen werden, so ist dieselbe besonders nach den mit den Mannschaften verabredeten Sätzen zu bezahlen.

IV. An Schleusenwärtergeld

ist für jeden beim Durchschleusen thätig gewesenen Schleusenwärter oder sonstige Offizianten 1 Mark zu entrichten, wenn das Durchschleusen im Sommerhalbjahr zwischen Abends 8 und Morgens 5 Uhr oder im Winterhalbjahr zwischen Abends 6 Uhr und Morgens 7 Uhr stattfindet.

Anmerkung.

Wenn Leichterfahrzeugen ausnahmsweise durch eine schriftliche Bescheinigung des Hafenmeisters das Ein- und Auslaufen während der Nachtzeit gestattet wird, so sind dieselben von der Bezahlung des Schleusenwärtergeldes auch in der Nacht befreit, falls sie die im Erlaubnißschein angegebene Fahrzeit innehalten.

V. Kielholegeld.

Für die Benutzung der Kielholvorrichtung für jedes Kubikmeter des Raumgehalts . . . 5 Pf

VI. An Krahngeld

ist für die Benutzung eines der Hafenverwaltung unterstellten Krahnes zum Löschen oder Laden zu entrichten für jede Tonne (1000 Kilogramm) . . . . . 25 „

VII. Lagergeld.

Für das Lagern von Gütern auf den der Hafenverwaltung unterstellten Kajen ist für das Quadratmeter Lagerraum für jeden vollen oder begonnenen Zeitraum von 30 Tagen zu entrichten . 2 „

VIII. Ausnahmen.

1. Flußschiffe jeder Größe, welche ihre Fahrten auf die Weser und Jade (bis zum Dorumer-Tief am rechten Weserufer und bis zum Horumer Siel an der Jade) beschränken, nur einen Theil ihrer Ladung löschen oder einnehmen und nicht länger als 8 Tage verweilen, zahlen statt des tarifmäßigen Hafengeldes für jede Tonne (= 1000 Kilogramm) von an's Land gelöschten oder vom Lande empfangenen Gütern:
   a) Bei Benutzung des Seehafen-Bassins oder der Kanäle . . . . . 8 Pf.
   b) Bei Benutzung des Schiffsliegeplatzes in der Geeste oder des Holzhafens am Wählacker 5 „
2. Für Dampfschiffe, welche den Hafen in Reihefahrt besuchen, kann das tarifmäßige Hafengeld von dem Finanz-Minister ermäßigt werden.
3. Schiffe, welche aus dem Hafen in die Dry-Docks gehen und später in denselben zurückkehren, oder welche aus dem Hafen ausgelaufen sind, aber bevor sie die erste Tonne vor der Wesermündung passirt haben, wegen Eisgangs, Unwetters oder erlittener Havarie in denselben zurückkehren, werden rücksichtlich des zu entrichtenden Hafengeldes nicht wie neu einlaufende Schiffe, sondern so behandelt, als wenn die neue Liegezeit eine unmittelbare Fortsetzung der früheren wäre.
4. Für Schiffe, welche nach den an der Geeste belegenen Dry-Docks, Werften oder sonstigen Reparaturanstalten gebracht werden, und sich vorher und nachher im Ganzen nicht länger als 8 Tage im Hafen aufhalten, wird das Hafengeld auf die Hälfte ermäßigt.

IX. Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind befreit:

1. Schleppdampfschiffe, welche andere Fahrzeuge ein- oder ausbringen;
2. Dampfschiffe, welche zur regelmäßigen Personenfahrt von der Geeste ab dienen;
3. Kähne und Leichterfahrzeuge, welche Güter nicht von Land oder an's Land, sondern unmittelbar von Schiff zu Schiff bringen.
4. Flußfahrzeuge, welche Ballast an die Schiffe bringen;
5. Schiffe, welche nach den an der Geeste belegenen Dry-Docks gebracht werden, für die Zeit des Aufenthalts in diesen, nicht jedoch für die Zeit, welche sie vor- und nachher im Hafen liegen.
   Halten sie sich zu diesem Zwecke jedesmal nicht länger als 24 Stunden in der Geeste auf, so haben sie auch für diese Zeit kein Hafengeld zu entrichten.
6. Alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.
7. Schiffsgefäße, welche Reichs- oder Staatseigenthum sind, oder lediglich für Reichs- oder Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen.
8. Alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur diesem Zweck gemäß benutzt werden.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Unter Raumgehalt der Schiffe wird im vorstehenden Tarife stets der Netto-Raumgehalt nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 2 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 verstanden.

Bei denjenigen nach Tragfähigkeit vermeſſenen Flußſchiffen, auf welche die genannte Vermeſſungs-Ordnung keine Anwendung findet, werden 10 Zentner Tragfähigkeit gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

2. Bei der Berechnung der Abgaben werden Bruchtheile von ½ Kubikmeter und mehr für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelaſſen. Derſelbe Grundſatz kommt bei Berechnung des Flächeninhaltes nach Quadratmetern in Anwendung.

Tarif,

nach welchem die Abgaben bei Benutzung

1. des Winterhafens am rechten Weſerufer zu Nienburg,
2. der Häfen, ſowie der Lade- und Löſchplätze zu Dreye und Intſchede,
3. der Schiffs-Liege- und Löſchplätze zu Eitze, Stolzenau, am linken Weſerufer bei Nienburg und bei Hoya

zu entrichten ſind.

Es iſt zu entrichten:

A. Hafengeld.

I. Für Benutzung der obigen Häfen wird für je 7 Tage und den angebrochenen Theil dieſes Zeitraums gezahlt:

1.	für ein Dampfſchleppſchiff	3 Mark	— Pf.
2.	für ein Paſſagier-Dampfſchiff	2 "	50 "
3.	für ein ſonſtiges Schiff für die Tonne (2000 Pfund) der Tragfähigkeit	— "	1 "
4.	für ein Schiff unter 1 Tonne Tragfähigkeit	— "	1 "
	(Die an Bord größerer Fahrzeuge befindlichen Schiffe ſind frei.)		
5.	für Floßholz für je 10 Quadratmeter	— "	1 "
6.	für ein Fährſchiff	— "	50 "

II. Wird der Hafen zum Laden oder Löſchen benutzt, ſo wird für die Dauer dieſes Geſchäfts gezahlt für jeden vollen oder angebrochenen Tag:

1.	von Schiffen für je 2 Tonnen der Tragfähigkeit	— Mark	1 Pf.
2.	von Floßholz für je 20 Quadratmeter	— "	1 "
	— mindeſtens aber von jedem Schiff oder Floß täglich	— "	5 "

Für die Dauer des Ladens oder Löſchens wird die unter I. beſtimmte Abgabe nicht erhoben.

B. Liegegeld.

Für die Benutzung der obigen Lade-, Liege- und Löſchplätze wird gezahlt für jeden vollen oder angebrochenen Tag:

1.	von Schiffen für je 2 Tonnen der Tragfähigkeit	1 Pf.
2.	von Floßholz für je 20 Quadratmeter	1 "
	mindeſtens aber von jedem Schiff und Floß täglich	5 "
	Legen die Schiffe oder Flöße am Platz nur vor, ſo iſt bis zu 3 Stunden das Vorlegen ohne Laden und Löſchen frei, ſonſt iſt für das Vorlegen bis zu 3 Stunden zu zahlen	
3.	für je 6 Tonnen der Tragfähigkeit des Schiffes	1 "
4.	für je 60 Quadratmeter des Floßes	1 "
	mindeſtens jedoch von jedem Schiffe oder Floß	5 "

C. Lagergeld.

Für die Benutzung der bei obigen Häfen und Liegeplätzen mit Ausnahme des Winterhafens zu Nienburg befindlichen Lagerplätze werden entrichtet für je 10 Quadratmeter Lagerraum

1. bei einer Lagerung nach wöchentlichen Fristen wöchentlich . . . . . 5 Pf.
2. bei einer Lagerung nach monatlichen Fristen monatlich . . . . . 15 „

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Bei Erhebung der Abgaben wird für überschießende Bruchtheile der dem betreffenden Abgabensatze zu Grunde liegenden Maßeinheit — nämlich in den Positionen: A. I. 3 eine Tonne, A. II. 1 und B. 1 zwei Tonnen, B. 3 sechs Tonnen, A. I. 5 und C. zehn Quadratmeter, A. II. 2 und B. 2 zwanzig Quadratmeter, B. 4 sechszig Quadratmeter — wenn sie die Hälfte der Maßeinheit oder mehr betragen, der volle Satz, anderenfalls nichts berechnet.
2. Lagerzeiten unter einer Woche, bezw. einem Monat (pos. C. 1 und 2) werden für voll gerechnet; jedoch bleiben Lagerungen bis zu 24 Stunden frei.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für Benutzung des Hafens am Bahnhofe zu Emden vom 1. Januar 1875 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Es ist zu entrichten

I. An Hafengeld.

Von Schiffen jeder Art für jedes Kubikmeter des Netto-Raumgehalts:

1. für eine Liegezeit bis zu 30 Tagen einschließlich . . . . . 3 Pf.
2. „ „ „ „ „ 60 „ „ . . . . . 6 „
3. bei längerem Verweilen für jeden ferneren vollen oder begonnenen Zeitraum von 30 Tagen 1 „

Bruchtheile von Kubikmetern werden für voll gerechnet, wenn sie ½ Kubikmeter erreichen, anderenfalls aber außer Ansatz gelassen.

II. An Schleusenwärtergeld.

Für jeden beim Durchschleusen thätig gewesenen Schleusenwärter oder sonstigen Offizianten, wenn das Durchschleusen außerhalb der regelmäßigen zum Durchschleusen bestimmten Zeiten stattfindet . 1 Mark.

III. An Lagergeld.

Für das Lagern von Gütern auf den der Hafenverwaltung unterstellten Lagerplätzen für je 10 Quadratmeter Lagerraum:

1. bei Lagerung auf Wochenfristen, wöchentlich . . . . . 10 Pf.
2. „ „ „ Monatsfristen, monatlich . . . . . 25 „
3. „ „ „ länger als 3 Monate monatlich . . . . . 13 „
   mindestens jedoch . . . . . 75 „

Begonnene Wochen und Monate werden für voll, Lagerräume von im Ganzen weniger als 10 Quadratmeter für volle 10 Quadratmeter gerechnet.

Bei der Theilung durch 10 überschießende Quadratmeter gelten als 10 Quadratmeter, wenn sie 5 oder mehr betragen. Ueberschüsse unter 5 Quadratmeter bleiben außer Ansatz.

IV. Befreiungen und Ermäßigungen.

1. Kähne und Leichterfahrzeuge, welche Güter nicht von Land oder an's Land, sondern unmittelbar von Schiff zu Schiff bringen, ferner Flußfahrzeuge, welche Ballast an die Schiffe bringen, sind vom Hafengelde befreit.
2. Für Beurtschiffe wird das Hafengeld unter I. auf zwei Drittel des Betrages ermäßigt, wobei die bei der Berechnung überschießenden Bruchpfennige für voll zu rechnen sind. Beurtschiffe, für welche in dem nämlichen Kalenderjahr bereits fünf Mal das Hafengeld gezahlt ist, bleiben für den Rest des Kalenderjahres vom Hafengelde frei.
3. Außerdem gelten die aus Staatsverträgen oder anderen Abkommen herzuleitenden Ansprüche auf Befreiungen und Ermäßigungen.

Zusätzliche Bestimmung.

Bei denjenigen nach Tragfähigkeit vermessenen Flußschiffen, auf welche die Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 keine Anwendung findet, werden 10 Zentner Tragfähigkeit gleich einem Kubikmeter Netto-Raumgehalt gerechnet.

Tarif

der bei Benutzung des Emskanalhafens und Löschplatzes zu Lingen zu entrichtenden Abgaben.

I. Hafengeld.

A. Beim bloßen Liegen im Hafen wird für je 7 Tage oder den angebrochenen Theil dieses Zeitraums entrichtet:
   1. für Schiffe für die Tonne (2000 Pfund) der Tragfähigkeit . . . . . — Mark 1 Pf.
   2. für Schiffe unter 1 Tonne Tragfähigkeit . . . . . — " 1 "
   3. für Floßholz für das Quadratmeter . . . . . — " 1 "

   Schiffe, welche im Hafen lediglich übernachten, sowie die an Bord anderer Fahrzeuge befindlichen Fahrzeuge sind abgabenfrei.

B. Beim Laden oder Löschen der Schiffe, sowie beim Einschlagen und Ausladen von Flößen wird (vorkommenden Falls unter Abrechnung der Dauer dieses Geschäfts von der bloßen Liegezeit ad A.) für jeden vollen oder angebrochenen Zeitraum von 24 Stunden entrichtet:
   1. für Schiffe für die Tonne der Tragfähigkeit . . . . . — Mark 2 Pf.
      mindestens jedoch . . . . . — " 10 "
   2) für Floßholz für je 2 Quadratmeter . . . . . — " 5 "
   3) beim Laden oder Löschen einzelner Kolli für jede Tonne oder deren Theil — " 2 "

C. Schiffe, welche am Löschplatze anlegen, ohne zu löschen oder zu laden, sind für die ersten 3 Stunden von der Entrichtung des Hafengeldes befreit.

   Später wird (vorkommenden Falls unter Abrechnung der Dauer von der Liegezeit ad A.) für den vollen oder angebrochenen Zeitraum von 3 Stunden entrichtet:
   1. für Schiffe für je 2 Tonnen der Tragfähigkeit . . . . . — Mark 1 Pf.
      mindestens jedoch . . . . . — " 10 "
   2. für Floßholz für jedes Quadratmeter . . . . . — " 1 "

II. Krahngeld.

Bei Benutzung des Krahns wird entrichtet:
1. für ganze Schiffsladungen von bekanntem Gewichte für die Tonne . . . . — Mark 18 Pf.
2. für Güter von unbekanntem Gewichte oder einzelne Kolli für jeden Krahnhub — " 5 "

III. Lagergeld.

Bei Benutzung des Löschplatzes zum Lagern von Gütern sind die ersten 24 Stunden Lagerzeit frei. Später wird für je 10 Quadratmeter des Lagerraums entrichtet:

1. bei einer Lagerzeit bis zu 7 Tagen einschließlich für jeden vollen oder angebrochenen Zeitraum von 24 Stunden . . . . . — Mark 5 Pf.
   im Ganzen jedoch nicht mehr als . . . . . — " 20 "
2. bei einer Lagerzeit von mehr als 7 Tagen bis zu 30 Tagen einschließlich . . — " 40 "
3. für jeden ferneren vollen oder angebrochenen Zeitraum von 30 Tagen . . . — " 40 "
4. für Stückgüter, die weniger als 5 Quadratmeter Raum einnehmen, die Hälfte der vorstehenden Ansätze;
5. In Jahrespacht kostet jedes Quadratmeter des Lagerraums . . . . . — " 14 "

Zusätzliche Bestimmungen.

Soweit nicht im Tarife ein Anderes bestimmt ist, werden überschießende Bruchtheile derjenigen Maßeinheit, welche der Berechnung der betreffenden Abgaben zu Grunde gelegt wird (1 Tonne, bezw. zu I. C. 1. je 2 Tonnen, 1 Quadratmeter, bezw. zu III. 1 bis 3 zu 10 Quadratmeter), wenn sie die Hälfte der Maßeinheit erreichen, als voll berechnet, anderenfalls aber außer Ansatz gelassen.

Tarif,

des an der Mündung der Oste in die Elbe bei dem Nebenzollamt auf dem Oste-Wachtschiffe zu entrichtenden Baaken- und Seetonnengeldes.

Von jedem die Oste befahrenden oder in deren Mündung einlaufenden Schiffe ist jährlich einmal zu entrichten:

1. an Baakengeld . . . . . 30 Pf.
2. an Seetonnengeld
   a) für ein Fahrzeug von mehr als 50 Kubikmeter Netto-Raumgehalt . . . . . 60 "
   b) für ein kleineres . . . . . 30 "

Tarif

des Passagegeldes für die Benutzung der Fähranstalten zwischen Harburg und Hamburg.

	I. Passage über einen Elbarm.		II. Passage über beide Elbarme.		III. Passage der Bewohner der Insel Wilhelmsburg mit ländlichen Produkten über jeden Elbarm.	
A. Während des Transports bei offenem Wasser, also per Fähre oder Schiff.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Für eine Person entweder ohne Traglast, oder mit ihrer Traglast, oder mit einem Schiebkarren oder mit einem mit Hunden bespannten Wagen	—	8	—	15	—	8
2. Für ein Fuhrwerk, 2- oder 4rädrig, mit einem Pferde oder sonstigen Zugthiere bespannt	—	38	—	53	—	23
3. Für ein dergleichen Fuhrwerk mit 2 Zugthieren bespannt	—	45	—	64	—	27
4. Für ein Omnibus-Fuhrwerk desgleichen	—	53	1	2	—	—
5. Für ein Fuhrwerk mit 3 Zugthieren bespannt	—	75	1	2	—	53
5.a. Für jedes mehr angespannte Pferd	—	27	—	38	—	15
6. Für ein nicht vorgespanntes Pferd, Maulthier, Esel, Ochse oder Kuh, bis zu je 4 Stück inkl., für jedes	—	23	—	34	—	15
7. Für dergleichen Thiere, wenn die Zahl 5 und mehr beträgt, für jedes	—	15	—	27	—	8
8. Für ein Schwein, Schaf, Ziege oder Kalb, für jedes	—	8	—	15	—	8
9. Für Gänse und Puter, für je und bis zu 6 Stück	—	15	—	27	—	15
B. Während des Eisstandes, also bei Eisbahnen, quer über die Elbarme an den Fährstellen oder auf besonders dazu eingerichteten Eisübergängen.						
1. Für eine Person mit einem Schiebkarren oder mit einem mit Hunden bespannten Wagen (NB. Personen ohne oder mit Traglast sind frei.)	—	4	—	8	—	4
2. Für ein Fuhrwerk, 2- oder 4rädrig, oder einen Schlitten mit einem Pferde oder sonstigen Zugthiere bespannt	—	15	—	27	—	8
3. Für ein dergleichen Fuhrwerk oder Schlitten mit 2 Zugthieren bespannt	—	27	—	38	—	8
4. Für ein Omnibus-Fuhrwerk desgleichen	—	30	—	45	—	—
5. Für ein Fuhrwerk oder Schlitten mit 3 Zugthieren bespannt	—	45	—	60	—	15
5.a. Für jedes mehr angespannte Pferd	—	15	—	19	—	4
6. Für ein nicht vorgespanntes Pferd, Maulthier, Esel, Ochse oder Kuh	—	8	—	12	—	4
7. Für ein Schwein, Schaf, Ziege oder Kalb	—	4	—	8	—	2
Für 2 bis je 3 Stück	—	8	—	12	—	2

Bekanntmachung.

betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung des Geeste-Kanals zu entrichten sind.

An Stelle des in der Anlage der Polizei-Ordnung für den Binnenschifffahrtsweg zwischen Weser und Elbe vom 27. Juli 1864 (Hannoversche Gesetz-Sammlung 1864, Abth. III. S. 78) unter II. enthaltenen Tarifs der Abgaben für Benutzung des Geeste-Kanals wird vom 1. Januar 1875 ab der nachfolgende von dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gemeinschaftlich festgestellte Tarif treten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hannover, den 11. Dezember 1874. Stade, den 10. Dezember 1874.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. Königliche Landdrostei.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für Benutzung des Geeste-Kanals zu entrichten sind.

Es ist zu entrichten

A. Kanalgeld für die Befahrung des Kanals zwischen Bederkesa und der Geeste sowohl bei der Auf- als bei der Niederfahrt.

1.	von beladenen Kähnen unter 4 Tonnen Tragfähigkeit	10 Pf.
2.	von beladenen Fahrzeugen von 4 Tonnen Tragfähigkeit und darüber für jede Tonne	5 „
3.	von leeren Fahrzeugen die Hälfte der nach den Sätzen unter 1 und 2 berechneten Abgabe.	
4.	von Holzflößen für jeden Baum	5 Pf.

B. Schleusengeld für die Durchschleusung durch die Kanalschleuse.

1.	von beladenen Kähnen unter 2 Tonnen Tragfähigkeit	10 „
2.	von beladenen Kähnen von 2 bis 4 Tonnen Tragfähigkeit	20 „
3.	von beladenen Fahrzeugen von 4 Tonnen Tragfähigkeit und darüber für jede Tonne	5 „
4.	von leeren Fahrzeugen die Hälfte der nach den Sätzen 1, 2 und 3 berechneten Abgabe.	
5.	von Holzflößen für jeden Baum	5 „

C. Liegegeld für das Liegen von Fahrzeugen und Holzflößen im Kanal, sobald solches die Dauer von 14 Tagen übersteigt, also auch für die Ueberwinterung:

1.	von Kähnen unter 4 Tonnen Tragfähigkeit	40 Pf.
2.	von Fahrzeugen von 4 Tonnen Tragfähigkeit und darüber für jede Tonne . .	20 „
3.	von Holzflößen für jeden Baum	20 „

Allgemeine Bestimmungen.

1. Soweit in diesem Tarife die Tonne den Erhebungs-Maßstab bildet, ist darunter die deutsche Tonne zu 2000 Pfd. (1000 Kilogramm) zu verstehen.
   Bruchpfennige kommen als volle Pfennige zur Erhebung.
2. In Ermangelung von Meßbriefen, welche die Tragfähigkeit der Fahrzeuge glaubhaft nachweisen, hat der Abgaben-Erheber die von den Schiffsführern anzugebende Tragfähigkeit ihrer Fahrzeuge durch Untersuchung der letzteren zu prüfen und danach das zu entrichtende Kanal-, Schleusen- und Liegegeld festzustellen.

Beschwerden über diese Feststellung, durch welche die Pflicht zur vorläufigen Erlegung der festgestellten Abgabe nicht aufgehoben wird, sind bei dem Hauptzollamte zu Geestemünde zur Entscheidung anzubringen.

3. Das Kanalgeld sub A. des Tarifs muß bei der Hebestelle an der Geeste-Kanalschleuse für jede Auf- oder Niederfahrt zum vollen Betrage entrichtet werden, auch wenn der Kanal nicht in seiner ganzen Länge, sondern nur eine Strecke desselben befahren wird.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

---

7. Heimath-Wesen.

In Sachen Wilster wider Schenefeld war es zwischen den Parteien streitig, ob die seit dem 1. Dezember 1871 von Schenefeld abwesende geschiedene H. beim Beginne der Armenpflege am 1. März 1874 ihren Unterstützungswohnsitz in Schenefeld bereits durch Abwesenheit verloren hatte, obgleich ein außer der Ehe geborener Sohn derselben, wie schon im September 1871, so auch während ihrer Abwesenheit zwei Mal, nämlich von Weihnachten 1871 bis 1. Februar 1872 und vom 1. April bis 1. Mai 1872 im Armenhause zu Schenefeld Unterkommen gefunden hatte. In Uebereinstimmung mit der Schleswig-Holsteinschen Deputation für das Heimathwesen hat das Bundesamt durch Erkenntniß vom 13. März 1875 entschieden, daß der Lauf der Verlustfrist nicht, wie Kläger annahm, in der ganzen Zeit vom 1. Dezember 1871 bis 1. Mai 1872, sondern nur während der Dauer des jedesmaligen Aufenthaltes im Armenhause geruht habe, und in den Gründen des Erkenntnisses bemerkt:

> Die Entscheidung über die Ortsangehörigkeit der geschiedenen H. ist, wie der erste Richter gegenüber dem Verklagten zutreffend ausführt, davon abhängig, in welcher Dauer dieselbe während ihrer 2 Jahre 3 Monate umspannenden Abwesenheit von Schenefeld in der Person des außerehelich geborenen Sohnes Johann S. öffentliche Unterstützung empfangen hat. Johann S. ist, soviel die als Beweismittel vom Kläger vorgelegte Mittheilung des Verklagten vom 28. Mai 1874 ersehen läßt, ein dem Vagabundiren ergebener, aber arbeitsfähiger Mensch von 19 Jahren, dessen Hilfsbedürftigkeit überhaupt erheblichen Zweifeln unterliegt. Jedenfalls kann nicht angenommen werden, daß derselbe auch in den Zeiten, die er nicht im Armenhause zu Schenefeld zubrachte, öffentlicher Unterstützung bedurfte und Gegenstand der Armenpflege war, da er sich außerhalb des Armenhauses den nothwendigen Lebensunterhalt selbst verschaffte. Die Unterstellung des Klägers, daß er Kleidungsstücke von der Armenanstalt empfangen, also nicht jeder Unterstützung entbehrt habe, während er sich außerhalb des Armenhauses befand, ist vom Verklagten bestritten und steht völlig beweislos da. Von einer Fortdauer der Unterstützung über die Zeitfrist des jedesmaligen Aufenthaltes im Armenhause kann daher ebensowenig die Rede sein, als von einer dauernden Hilfsbedürftigkeit mit intermittirender Unterstützung, wie sie nach der vom Appellanten allegirten Entscheidung des Bundesamtes vom 28. Januar 1873 unter Umständen zur Begründung des Uebernahmeanspruchs genügt. Vielmehr hat sich die mittelbare Unterstützung der geschiedenen H. nach Allem, was vorliegt, auf diejenigen 10 Wochen beschränkt, welche Johann S. in der Zeit

vom 1. Dezember 1871 bis 1. März 1874 im Armenhause zu Schenefeld zugebracht hat; so lange war daher auch nur nach §. 27 des Reichsgesetzes die Verlustfrist gehemmt.

Rechnet man diese 10 Wochen von der Zeitdauer der Abwesenheit ab, so war immerhin der Unterstützungswohnsitz der geschiedenen H. und ihrer Kinder in Schenefeld vor dem 1. März 1874 erloschen.

---

8. Post-Wesen.

Unzulässige Verwendung der aus Briefumschlägen ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung.

Die Verwendung der aus gestempelten Briefumschlägen ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Dagegen können von jetzt an verdorbene gestempelte Briefumschläge, welche aber noch nicht mit dem Entwerthungszeichen versehen sein dürfen, bei den Postanstalten gegen Freimarken von gleichen Werthbeträgen umgetauscht werden.

Ein Umtausch verdorbener Postkarten und gestempelter Streifbänder findet nach wie vor nicht statt.

Berlin W., den 19. März 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Postaufträge im Verkehr mit der Schweiz.

Vom 1. April ab sind Postaufträge nach der Schweiz zulässig. Die Einziehung von Geldern in der Schweiz im Wege des Postauftrages kann bis zum Betrage von 187½ Franken erfolgen. Der einzuziehende Betrag ist auf dem Formulare zum Auftrage in Franken und Rappen anzugeben. Postauftragsbriefe nach der Schweiz kosten an Porto 20 Pfennige für je 15 Gramm und außerdem an Gebühr 20 Pfennige für jeden Brief. Der vom Adressaten eingezogene Betrag wird dem Absender, nach Abzug der Postanweisungsgebühr mittelst Postanweisung zugestellt. Ueber die näheren Bestimmungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., den 20. März 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

---

9. Konsulat-Wesen.

Dem Herrn Edgar Stanton ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Barmen ertheilt worden.

Dem Kaufmann Karl Reiß in Mannheim ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Türkei ertheilt worden.

Als konsularische Amtsbezirke sind zuertheilt worden

1. dem Konsulate des Deutschen Reichs in Shields:

   North- und South-Shields nebst Tynemouth und dem dazwischen liegenden Theile des Tyne-Flusses, einschließlich der Tyne- und Northumberland-Docks, sowie die Küste von St. Mary's Island bis Souter Point;

2. dem Konsulate des Deutschen Reichs in Newcastle on Tyne:

   die Stadt Newcastle und der Tyne-Fluß bis zu den Grenzen des Amtsbezirks von Shields.

Dem Kaiserlichen Konsul Ruttmann zu Manila (Philippinen) ist auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 9. April 1875. № 15.

Inhalt: 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Beiordnung eines Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und eines Stations-Kontrolörs; Aufhebung einer Steuerstelle . . Seite 269.
2. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 270.
3. **Militär-Wesen:** Bekanntmachungen, betr. die Ertheilung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst . . . . . 271.
4. **Heimath-Wesen:** Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen . . . . . 272.
5. **Post-Wesen:** Uebersicht über die während des I. Vierteljahres 1875 im deutschen Reichs-Postgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten . . . . . 274.
6. **Konsulat-Wesen:** Ernennung . . . . . 274.

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

der Königlich preußische Ober-Regierungsrath Schrader zu Königsberg

der Großherzoglich mecklenburgischen Zoll- und Steuer-Direktion zu Schwerin als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitze in Schwerin und

der Königlich sächsische Ober-Steuerkontrolör Birnbaum zu Grimma

den Hauptämtern zu Magdeburg, Halle, Halberstadt und Nordhausen mit dem Wohnsitz in Magdeburg als Stations-Kontrolör

beigeordnet worden.

Die an der Grenzlinie zwischen Preußen und Bayern im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hanau belegene Königlich preußische Uebergangsabgaben-Hebestelle zu Döllbach ist aufgehoben worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 27. März 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 21. bis 27. März 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	1,543,080	—	849,649	71,131	40	32,751	90	—	—	6,468	60	11,305	—
b) Hannover .	—	—	—	127,850	—	—	—	—	23,997	10	2,407	60	2,457	10
c) Frankfurt . .	—	29,010	—	—	9,000	—	5,878	—	25,564	15	7,984	08	2,700	—
d) München . .	—	—	—	124,800	50,400	—	12,480	—	6,480	—	2,424	—	1,248	—
e) Dresden . .	—	—	—	108,000	—	—	15,600	—	—	—	2,250	—	2,760	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	99,016	18,014	80	11,321	40	14,341	80	2,845	80	1,375	60
g) Karlsruhe. .	—	—	205,915	—	36,613	40	—	—	7,500	—	2,800	—	—	—
h) Darmstadt .	—	—	50,525	54,000	—	—	—	—	—	—	353	26	1,125	—
i) Hamburg .	—	—	—	57,566	—	—	—	—	7,270	80	1,714	04	966	27
Summe 1:	—	1,572,090	256,440	1,420,881	185,159	60	78,026	30	85,153	85	29,247	38	23,936	97
Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin . . .	364,558,800	86,667,690	8,451,710	11,978,916	2,925,784	60	1,185,619	—	746,611	50	925,402	30	389,785	40
b) Hannover. .	123,730,140	49,331,440	2,712,780	3,083,628	2,206,979	—	394,764	90	456,913	80	273,800	—	123,863	90
c) Frankfurt . .	167,445,460	50,258,010	—	1,231,864	929,837	—	1,381,170	90	484,242	05	436,604	06	182,294	99
d) München . .	98,884,680	22,304,430	3,708,555	8,711,760	2,806,509	—	579,250	90	229,735	20	141,750	20	91,850	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	1,062,210	4,368,021	456,208	20	520,894	20	353,287	35	113,556	46	57,411	67
f) Stuttgart . .	46,818,820	11,514,340	2,151,905	7,333,611	1,534,390	—	936,293	80	251,804	80	191,411	60	74,467	20
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	851,335	5,281,837	1,126,128	40	701,351	90	227,560	—	170,255	06	57,415	08
h) Darmstadt .	16,766,380	4,618,200	58,500	2,355,096	469,311	20	445,426	40	—	—	65,671	20	29,757	—
i) Hamburg .	—	—	—	80,516	—	—	116,300	50	29,607	55	29,084	96	—	—
Summe 2:	884,540,800	244,179,680	18,997,995	44,425,249	12,455,147	40	6,261 072	50	2,779,762	25	2,347,535	84	1,012,845	37
Gesammt-Ausprägung . . .	884,540,800	245,751,770	19,254,435	45,846,130	12,640,307	—	6,339,098	80	2,864,916	10	2,376,783	22	1,036,782	34
	1,130,292,570 Mark.		77,740,872 Mark.				9,204,014 Mark 90 Pf.				3,413,565 Mark 56 Pf.			

3. Militär-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Ergänzung des unter dem 1. April d. Js. veröffentlichten Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Das durch die Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (Seite 202) zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, wird hierdurch ergänzt, wie folgt:

Realschulen zweiter Ordnung.

I. **Königreich Sachsen.**

Die höhere Knaben-Bürgerschule zu Leipzig.

II. **Königreich Württemberg.**

Die Realanstalt zu Ravensburg.

Berlin, den 5. April 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Bekanntmachung.

Den nachstehend verzeichneten Lehranstalten:

1. der Erziehungsschule des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
2. der Privatanstalt von G. L. Gosewisch zu Hamburg und
3. der Privatanstalt des Dr. T. A. Bieber ebendaselbst

ist provisorisch gestattet worden, Entlassungsprüfungen auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Prüfungs-Reglements und in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars mit der Wirkung abzuhalten, daß die über das Bestehen dieser Entlassungsprüfung ertheilten, von dem zugezogenen Regierungs-Kommissar beglaubigten Abgangszeugnisse von sämmtlichen Departements-Prüfungs-Kommissionen als genügende Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienste angenommen werden.

Berlin, den 5. April 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

4. Heimath-Wesen.

1. Die in der Gemeindeverwaltung vermittelte, aber nicht aus Armenmitteln bezahlte Gewährung eines Obdachs ist keine öffentliche Armenunterstützung.
2. Die von einem Gemeindevorsteher für einen angeblich Hilfsbedürftigen gegen den ausgesprochenen Willen der Gemeinde gewährte Beihülfe erlangt auch dadurch den Karakter einer öffentlichen Armenunterstützung nicht, daß die Gemeinde bei Prüfung der Rechnung den Posten nur deshalb passiren läßt, damit der Vorsteher nicht persönlich darunter leide.
3. Uebernahme eines Hilfsbedürftigen kann nur verlangt werden, wenn die Nothwendigkeit einer öffentlichen Armenunterstützung auch noch zur Zeit der Klage fortbestanden hat.

Die Wittwe K. hat mit ihren beiden Söhnen Hermann und Bernhard und ihrer schwachsinnigen, 37 Jahr alten Tochter Katharina Marie K. bis 1867 in Dalvers gewohnt, wo die Familie unbestritten Wohnrechte besaß. Im Jahre 1867 zog die Familie nach Hahlen. Nach 5 Jahren siedelten die beiden Brüder, unter Mitnahme von Mutter und Schwester, nach Andorf über, wo die beiden ersteren für die Zeit vom Mai 1872 bis dahin 1876 eine Heuer von dem Kolon R. übernommen hatten. Der Heuervertrag wurde aber am 24. Januar 1874 wieder aufgelöst, weil die Brüder K. der in demselben übernommenen Verpflichtung nicht genüge leisten konnten, der Bauernschaft Andorf Sicherheit zu geben, daß ihre schwachsinnige Schwester der Bauernschaft nicht zur Last falle, und ihr in der Bauernschaft Dalvers das Domizilrecht und der Unterstützungswohnsitz verbleibe. Hierdurch ist der Kläger nach seiner Behauptung in die Lage gekommen, der Familie Obdach verschaffen zu müssen. Derselbe hat deshalb gegen den Ortsarmenverband Dalvers Klage auf Uebernahme der Wittwe K. und ihrer Tochter erhoben, ist damit aber durch Erkenntniß der Hannoverschen Deputation für das Heimathwesen vom 22. September 1874 abgewiesen worden.

Auf die Berufung des Klägers hat das Bundesamt die erstrichterliche Entscheidung durch Erkenntniß vom 13. März 1875 aus folgenden Gründen bestätigt:

> Die Verpflichtung des Armenverbandes des Unterstützungswohnsitzes zur Uebernahme des in dem Bezirke eines anderen Armenverbandes sich aufhaltenden Deutschen und das entsprechende Recht des Armenverbandes des Aufenthaltsortes zur Ausweisung ist nach §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 und §. 31 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 dadurch bedingt, daß die Unterstützung desselben aus öffentlichen Armenmitteln aus andern Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden sei. Wie das Bundesamt in konstanter Judikatur angenommen hat, setzt das Gesetz also als unerläßliches Erforderniß voraus, daß dem Auszuweisenden resp. zu Uebernehmenden eine öffentliche Armenunterstützung aus einem unter diese Paragraphen fallenden Grunde bereits habe gewährt werden müssen. Dies ist nun nicht, wie seitens des Klägers behauptet wird, seinerseits durch Gewährung des Obdachs seit der am 24. Januar 1874 erfolgten Auflösung des von den Söhnen der Wittwe K. geschlossenen Heuervertrages geschehen. Denn, wie sich aus den eidlichen Aussagen der Zeugen Bernhard K. und Kolon R. ergiebt, hat der letztere, nachdem das Amt der Gemeinde Andorf aufgegeben hatte, der mit Obdachlosigkeit bedrohten Familie ein anderes Obdach zu verschaffen, auf Ersuchen des Gemeindevorstehers die Familie einstweilen in ihrer bisherigen Wohnung belassen, ohne das von einer ihm dafür von der Gemeinde Andorf zu leistenden Vergütung die Rede gewesen wäre. Wenn der ꝛc. R. am 15. November 1874, also erst während der gegenwärtigen Instanz beim Amte er-

klärt hat, daß er das bisherige precarium wieder aufgerufen wissen wolle und eine Vergütung von der Gemeinde in Anspruch nehmen müsse und wenn eine solche ihm auch im Allgemeinen von dem anwesenden Gemeindevorsteher zugesichert worden ist, so kann dies ebensowenig dazu ausreichen, der am 28. Februar 1874 erhobenen Klage die ihr fehlende thatsächliche Unterlage zu geben, als die fernere in dieser Instanz unter Beweis gestellte Thatsache, daß seit dem 20. November 1874 die Wittwe K. und ihre Tochter anderweitig bei Kolon L. gegen 1 Thlr. wöchentlich untergebracht worden und seit wenigen Tagen deren völlige Unterhaltung durch die Gemeinde Andorf erfolge. Es bleibt indessen noch zu prüfen, inwieweit etwa die Zuwendungen, welche die Wittwe K. aus den Mitteln des Armenverbands Dalvers noch während ihres Aufenthalts in Andorf empfangen hat, für geeignet zu erachten sind, den Antrag auf Uebernahme derselben und ihrer schwachsinnigen Tochter gesetzlich zu rechtfertigen. Aus den produzirten Rechnungen für die Jahre 1868—1872 ergiebt es sich nämlich, daß alljährlich der K. für ihre Tochter eine Unterstützung von 5 Thlr. gewährt worden ist. Der Gemeindevorsteher O. zu Dalvers hat in Beziehung hierauf eidlich ausgesagt, daß bei Vorlage der Gemeinde-Rechnung pro 1870, in welcher wiederum, wie in früheren Jahren, 5 Thlr. Unterstützung für die K.'sche Tochter vorkamen, ihm von der Gemeindeversammlung ganz entschieden bedeutet worden sei, daß er fernerhin Unterstützung für die Schwachsinnige nicht zu zahlen habe, weil man sie sonst wenigstens in Rechnung nicht werde passiren lassen. Er sei aber in den Jahren 1871 und 1872 von den Brüdern der Schwachsinnigen wiederholt und stark um fernere Unterstützung geplagt worden und habe, um dessen enthoben zu sein, pro 1871 und 1872 5 Thlr. einmal an H. und einmal an Bernhard K. gezahlt. Sein Verfahren sei dann auch in einer Gemeindeversammlung zur Sprache gekommen. Anfangs habe man dasselbe entschieden getadelt, danach aber die Aufnahme in die betreffenden Rechnungen zugelassen, damit er, der Vorsteher, wie man hervorhob, nicht persönlich darunter leide. Diese Aussage des Zeugen O. läßt darüber keinen Zweifel, daß weder nach dessen eigener Auffassung, noch nach dem Willen der Gemeinde die in den Jahren 1871 und 1872 für die Wittwe K. gezahlten Beträge von jedesmal 5 Thlr. als Unterstützungen gelten sollten, welche derselben wegen anzuerkennender Hilfsbedürftigkeit nicht versagt werden könnten. Der Vorsteher O. hat sich zu diesen gegen das Verbot der Gemeindeversammlung geleisteten Zahlungen nur bestimmen lassen, um dessen enthoben zu sein, von den Brüdern K. ferner wie bisher geplagt zu werden; die Gemeinde aber hat von Defektirung der Zahlungen nur aus Rücksicht gegen den Vorsteher abgesehen, keineswegs die gegen ihren Willen von diesem in den Jahren 1871 und 1872 weiter gewährte Unterstützung nachträglich als solche gutgeheißen. Wie dem aber auch sei, jedenfalls können die der Wittwe K. rücksichtlich ihrer Tochter bis zum Jahre 1872 gemachten Zuwendungen die erst im Februar 1874 erhobene Klage auf Uebernahme Beider nicht rechtfertigen. Es versteht sich vielmehr von selbst, daß der Zustand der Nothwendigkeit einer öffentlichen Armenunterstützung auch noch zur Zeit der Klage fortbestanden haben müsse. Denn da Umstände der verschiedensten Art in der Lage eines bisher Hilfsbedürftigen eine solche Aenderung herbeiführen können, daß eine solche Bedürftigkeit nicht mehr besteht, hiermit aber der rechtliche Grund jeder Ausweisung wegfällt, so erscheint die Ausweisung auch nur so lange zulässig, als die früher eingetretene Hilfsbedürftigkeit wirklich noch vorhanden ist, und nicht schon wegen der Besorgniß ihrer möglicherweise künftig eintretenden Wiederkehr. Daß die früher bestandene Hilfsbedürftigkeit in einer dem §. 31 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 entsprechenden Weise zur Zeit der Klage — im Februar 1874 — nicht noch fortbestand, ergiebt sich aus der Thatsache, daß der ꝛc. K. resp. ihrer Tochter jedenfalls seit dem Jahre 1872 bis dahin eine Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln nicht weiter gewährt worden ist.

5. Post-Wesen.

Uebersicht

über die während des I. Vierteljahrs 1875 im deutschen Reichs-Postgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalt.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
A. Eingerichtete Postanstalten.		
Colbitzow	Postagentur	Stettin.
Diedorf	do.	Erfurt.
Döbeln (Bahnhof)	Zweig-Posterpedition	Leipzig.
Dornburg (Bahnhof)	Posterpedition	Erfurt.
Düttlenheim	Postagentur	Straßburg i. Elsaß.
Eiserfeld	do.	Arnsberg.
Frauenberg i. Lothr.	do.	Metz.
Hundlingen	do.	Metz.
Husbye	do.	Kiel.
Jesewitz	do.	Halle a. S.
Insmingen	do.	Metz.
Krähwinklerbrücke	do.	Düsseldorf.
Lingolsheim	do.	Straßburg i. Elsaß.
Neudorf bei Straßburg i. Elsaß	Posterpedition	Straßburg i. Elsaß.
Walddorf bei Eibau	Postagentur	Dresden.
B. Aufgehobene Postanstalten.		
Eigenrieden	Postagentur	Erfurt.
Gartrop	do.	Düsseldorf.
Werbachhausen	do.	Karlsruhe i. B.

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Oscar Petersen zu Callao zum Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 16. April 1875. | № 16.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . Seite 275.
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Kompetenzen von Steuerstellen; — Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche für die Monate Januar bis März 1875 276.
3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über die am 31. März 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der deutschen Zettelbanken vorhanden gewesenen, sowie auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten . . 278.
4. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Haupt-Uebersicht der Ergebnisse der in Ausführung der Münzgesetze vom 4. Dezember 1871 und vom 9. Juli 1873 bis zum 30. Juni 1874, dem Tage der Außerkurssetzung, von Reichswegen erfolgten Einziehung von Landesgoldmünzen; — Vergleichung der in den deutschen Bundesstaaten erfolgten Ausprägungen und stattgehabten Einziehungen von Landesgoldmünzen . . . . . 281.
5. **Justiz-Wesen:** Erkenntniß des Reichs-Oberhandelsgerichts, betr. Erwerb, Natur und Verlust der deutschen Schutzgenossenschaft . . . . . 283.
6. **Marine und Schiffahrt:** Beginn von Schifferprüfungen 286.
7. **Post-Wesen:** Bekanntmachungen, betr.: Postanweisungsverkehr mit Ostindien; Postverbindung mit Konstantinopel 287.
8. **Telegraphen-Wesen:** Ermäßigung der Gebühren für Telegramme nach Amerika . . . . . 288.
9. **Eisenbahn-Wesen:** Ambulante Kontrole über die Ausübung des Betriebsdienstes bei den Eisenbahnzügen . . . 289.
10. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen ꝛc. . . . . 289.
11. **Personal-Veränderungen ꝛc.:** Ernennungen bei dem Rechnungshofe . . . . . 289.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Arbeiter Benjamin Zerbs aus Rokitnitz in Böhmen, 36 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten 1½jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 12. Februar d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Schlossergeselle Johann Baptist Keller aus Andwyl (Kanton St. Gallen in der Schweiz), 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 31. März d. Js.;
3. der Handlungsgehülfe Leonhard Jacobi, gebürtig aus Rotterdam im Königreich der Niederlande, 16 Jahre alt, Israelit, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 7. März d. Js.;

4. die unverehelichte Franziska Kowarsch aus Jamney in Böhmen, 16 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten schweren Diebstahls, sowie wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 5. März d. Js.;
5. der Klempner Joseph Marko aus Botuschan in der Türkei, 22 Jahre alt, Israelit, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 30. März d. Js.;
6. der Tagelöhner Vincenz Leiseck, ortsangehörig zu Bukownik (Kreis Pilsen, Bezirk Schüttenhofen in Böhmen), 32 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und wegen Bettelns im Rückfalle, früher bereits wegen Diebstahls, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Straubing vom 4. März d. Js.;
7. der Weber Gabriel Goldstein aus Peterkow in Böhmen, 33 Jahre alt,
8. der Blechner Jakob Rosen aus Lenschütz in Rußland, 68 Jahre alt,
9. der Tagelöhner Moses Tach aus Lemberg (Galizien, Oesterreich), 39 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs zu Karlsruhe vom 12. März, resp. (zu 8 und 9) 2. April d. Js.;
10. der Schneidergeselle Karl Privat, geboren am 20. März 1855 zu Paris,
11. der Ackerknecht Joseph Lotz, geboren am 24. Februar 1816 zu St. Dié (Departement der Vogesen in Frankreich), ortsangehörig zu Conflans,
12. der Arbeiter Claude Nicolas Flammarion, geboren am 23. Juli 1831 zu Jonville (Departement der Maas in Frankreich),

    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 11 und 12 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 3., 5. und 6. April d. Js.;
13. der Schlosser Ludwig Albieser, gebürtig aus Sulz (Kreis Gebweiler im Ober-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Senones (Departement der Vogesen in Frankreich), 39 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 30. März d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Königlich preußischen Post-Steuer-Expedition zu Köln ist die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über die mit der Post vom Auslande eingegangenen Kolli beigelegt worden.

Dem Königlich sächsischen Untersteueramte zu Großenhain ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über wollene Waaren beigelegt worden.

Dem Herzoglich sachsen-meiningischen Steueramte zu Eisfeld ist die Befugniß zur Vorabfertigung von Exportbieren nach Maßgabe des §. 9 der Vorschriften, betreffend die Rückvergütung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier, ertheilt worden.

Nachweisung

der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche für die Monate Januar bis März 1875.

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. M.	Februar. M.	März. M.	Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. M.	Februar. M.	März. M.
I. Im Reichs-Postgebiete.				Uebertrag	346,750	279,108	308,934
1. Königsberg . .	13,835	11,519	10,236	24. Düsseldorf . . .	43,616	42,481	41,836
2. Gumbinnen . .	3,456	1,971	2,944	25. Trier	2,316	1,911	2,432
3. Danzig	11,225	9,762	11,019	26. Dresden . . .	10,859	9,874	10,818
4. Berlin	76,353	61,991	68,365	27. Leipzig	41,967	30,321	32,860
5. Potsdam . . .	3,916	2,960	3,521	28. Karlsruhe . . .	16,042	13,839	14,223
6. Frankfurt a. O. .	7,685	7,204	7,886	29. Konstanz . . .	5,274	4,117	3,778
7. Stettin	10,077	10,165	10,503	30. Darmstadt . . .	13,570	9,264	9,666
8. Köslin	2,690	2,360	2,865	31. Schwerin i. M. .	2,942	2,072	4,792
9. Posen	9,808	7,327	9,815	32. Oldenburg . . .	4,090	3,843	3,682
10. Breslau . . .	21,974	18,646	22,009	33. Braunschweig . .	6,373	5,092	4,873
11. Liegnitz	10,976	7,459	9,484	34. Lübeck	3,065	2,189	2,225
12. Oppeln	9,153	8,097	8,092	35. Bremen	23,660	22,949	21,381
13. Magdeburg . .	18,985	12,991	15,332	36. Hamburg . . .	72,060	63,415	65,426
14. Halle a. S. . .	8,048	5,659	9,411	37. Straßburg i. Elsaß	17,590	17,382	14,724
15. Erfurt	11,852	9,361	10,693	38. Metz	4,380	4,269	3,669
16. Kiel	5,523	3,669	4,211	Summe I.	614,554	512,126	545,319
17. Hannover . . .	7,694	6,055	6,486	II. Bayern . . .	30,242	33,836	30,983
18. Münster . . .	7,897	7,122	6,809	III. Württemberg .	17,961	18,100	16,966
19. Arnsberg . . .	24,785	18,928	21,831				
20. Kassel	4,391	4,451	3,822	Ueberhaupt	662,757	564,062	593,268
21. Frankfurt a. M. .	40,166	30,968	32,423	*) Dagegen im Jahre 1874	665,247	558,141	623,493
22. Köln	32,224	26,970	27,633	„ „ „ 1873	696,933	616,017	684,645
23. Koblenz	4,037	3,473	3,544	„ „ „ 1872	553,353	495,945	561,771
Seite	346,750	279,108	308,934				

*) cfr. Central-Blatt für 1875 Seite 104, für 1874 Seite 42 und für 1873 Seite 94.

---

3. Finanz

Na

über die am 31. März 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der deutsch

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten fin									
		Umlauf in Abschnitten zu 1 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 1 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 5 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 5 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 10 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 20 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 20 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Thlr.	Bestan in Abschnitten zu 25 Thlr.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	Preußische Bank*)	—	—	—	—	2,966,000	1,308,000	—	—	55,761,000	28,794,0
2.	Rittersch. Privatbank in Pommern (Stettin)	—	—	—	—	196,110	3,890	297,420	2,580	—	—
3.	Städtische Bank in Breslau**)	—	—	—	—	61,670	130	80,280	820	—	—
4.	Bank des Berliner Kassenvereins	—	—	—	—	6,060	9,550	33,660	8,380	—	—
5.	Kölnische Privatbank	—	—	—	—	97,500	2,500	293,000	7,000	—	—
6.	Magdeburger Privatbank	—	—	—	—	72,650	27,350	347,360	52,640	—	—
7.	Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	59,750	40,250	290,380	9,620	—	—
8.	Privat-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen	—	—	—	—	95,580	4,420	172,920	27,080	—	—
9.	Kommunalständische Bank für die Preuß. Ober-Lausitz (Görlitz)	—	—	—	—	77,140	80	215,800	180	—	—
10.	Hannoversche Bank	—	—	—	—	694,080	630,920	940,580	1,679,420	—	—
11.	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	—	—	7,397,160	3,638,510	6,286,267	849,993	—	—
12.	Leipziger Bank	—	—	—	—	2,117,290	852,710	1,392,060	1,267,940	—	—
13.	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Chemnitzer Stadtbank	27,595	1,405	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Rostocker Stadtbank	—	—	—	—	249,800	200	500,000	—	—	—
16.	Weimarische Bank	—	—	—	—	199,180	3,170	611,400	3,480	—	—
17.	Oldenburgische Landesbank	—	—	599,695	65	1,400,180	60	—	—	—	—
18.	Braunschweigische Bank	—	—	—	—	3,149,500	50,500	—	—	—	—
19.	Mitteldeutsche Kredit-Bank (Meiningen)***)	—	—	—	—	8,000,000	—	—	—	—	—
20.	Privatbank zu Gotha†)	—	—	—	—	1,185,220	331,000	985,980	378,000	—	—
21.	Anhalt-Dessauische Landesbank	288,335	2,265	145,980	420	562,170	430	—	—	—	—
22.	Thür. Bank (Sondershausen)††)	—	—	—	—	—	—	3,000,000	—	—	—
23.	Geraer Bank	—	—	—	—	2,171,300	295,650	—	—	—	—
24.	Niedersächs. Bank (Bückeburg)	—	—	—	—	5,868,900	1,100	—	—	—	—
25.	Lübecker Privatbank	—	—	—	—	226,250	8,450	177,720	11,500	—	—
26.	Kommerzbank in Lübeck	—	—	—	—	335,510	1,350	245,040	2,700	—	—
27.	Bremer Bank	—	—	—	—	2,357,870	142,130	—	—	—	—
	Zus. bei den Banken, deren Noten über Thaler oder Mark lauten	315,930	3,670	745,675	485	39,547,250	7,152,300	15,869,867	4,301,333	55,761,000	28,794,0

		Umlauf in Abschnitten zu 5 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 5 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 10 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 25 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 35 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 35 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 50 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Fl.	Bes in Abschnitten zu 100 Fl.
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
28.	Frankfurter Bank	89,530	18,110	4,617,630	236,630	—	—	323,015	26,985	107,600	19,700	1,664,100	85
29.	Landgräfl. Hess. konzess. Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	246,175	145	134,970	210	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank†††)	—	—	5,061,820	63,180	—	—	—	—	—	—	5,889,200	4
31.	Württembergische Notenbank°)	—	—	5,469,250	2,030,750	—	—	4,862,970	2,637,005	—	—	—	—
32.	Badische Bank	—	—	11,817,700	3,975,300	—	—	—	—	5,870,000	3,330,000	—	—
33.	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	3,204,140	79,160	3,280,800	130,200	—	—	325,456	47,450	293,100	7
	Zus. bei den Banken, deren Noten über Gulden, Thaler oder Mark lauten	335,705	18,255	30,305,510	6,385,230	3,280,800	130,200	5,185,985	2,663,990	6,303,056	3,397,150	7,846,400	201

Digitized by Google

Wesen.

weisung

Zettelbanken vorhanden gewesenen, sowie auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten.

vorhanden gewesen im:

Umlauf in Abschnitten zu 50 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 50 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 100 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 200 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 200 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 500 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 500 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 20 Mark	Bestand in Abschnitten zu 20 Mark	Umlauf in Abschnitten zu 100 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 100 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 1000 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 1000 Mark.
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
2,978,000	2,991,000	114,429,000	141,527,000	—	—	69,859,000	65,530,000	—	—	54,167,000	64,833,000	4,614,000	15,386,000
97,850	2,150	297,600	2,400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,350	950	210,500	—	—	—	—	—	—	—	618,000	800	145,000	—
4,400	38,150	213,000	78,400	405,800	142,600	—	—	—	—	—	—	—	—
96,000	4,000	299,000	1,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,050	33,950	112,900	87,100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
90,000	10,000	383,800	16,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
93,750	6,250	389,000	11,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8,750	200	180,400	200	—	—	—	—	—	—	771,000	30,300	—	—
16,200	418,300	197,600	422,900	—	—	—	—	—	—	5,319,600	80,400	—	—
66,450	654,200	8,319,400	2,827,500	—	—	—	—	—	—	13,611,400	888,600	—	—
58,900	761,100	900,400	699,600	—	—	—	—	—	—	11,158,400	2,841,600	—	—
—	—	970,000	30,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	797,600	12,400	—	—
248,750	1,250	246,000	4,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
375,950	1,200	112,600	300	—	—	—	—	—	—	4,946,800	14,600	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,880,000	20,000	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	129,800	190,000	—	—	—	—	—	—	1,481,000	919,000	—	—
400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45,050	472,000	10,000	6,000	—	—	—	—	—	—	2,740,100	259,900	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	390,000	—	—	—
—	—	180,600	26,500	26,600	2,400	—	—	—	—	304,700	115,300	—	—
—	—	131,300	700	—	—	—	—	—	—	248,000	1,000	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1,499,380	620	6,377,700	1,622,300	—	—
13,577,850	5,394,700	127,712,900	145,930,800	432,400	145,000	69,859,000	65,530,000	1,499,380	620	106,811,300	71,639,800	4,759,000	15,386,000

Umlauf in Abschnitten zu 500 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 500 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Thlr	Bestand in Abschnitten zu 10 Thlr	Umlauf in Abschnitten zu 25 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 25 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 50 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 100 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 100 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 500 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 500 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 1000 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 1000 Mark.
Fl.	Fl.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
49,000	164,000	—	—	—	—	—	—	—	—	6,725,400	274,600	3,726,500	873,500	20,977,000	2,423,000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,562,200	57,800	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,831,300	6,168,700	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,876,300	11,123,700	—	—	—	—
—	—	4,811,410	188,590	34,150	8,850	6,900	8,100	15,500	1,500	11,662,700	9,337,300	—	—	—	—
49,000	164,000	4,811,410	188,590	34,150	8,850	6,900	8,100	15,500	1,500	42,657,900	26,962,100	3,726,500	873,500	20,977,000	2,423,000

Bemerkungen.

Digitized by Google

Bemerkungen.

*) Zu 1.: Außer den als im Bestande befindlich aufgeführten Noten sind ferner vorhanden gewesen an werthlos gemachten und zur Vernichtung zurückgelegten Noten, und zwar in Abschnitten:

à	10 Thlr.	=	1,215,000 Thlr.,
à	25 „	=	2,261,000 „
à	50 „	=	1,758,000 „
à	100 „	=	3,732,000 „
à	500 „	=	3,203,000 „
	zusammen		12,169,000 Thlr.

Bereits vernichtet sind: 2,570,000 Thlr. in Abschnitten à 10 Thlr.

**) Zu 3.: Außer den als im Bestande aufgeführten Noten sind ferner vorhanden gewesen an noch nicht ausgegebenen Noten und zwar in Abschnitten:

à	100 Mark	=	881,200 Mark.
à	1000 „	=	1,355,000 „
	zusammen		2,236,200 Mark.

Bereits vernichtet sind und zwar in Abschnitten:

à	10 Thlr.	=	39,200 Thlr.
à	20 „	=	18,900 „
à	50 „	=	107,700 „
à	100 „	=	89,500 „
	zusammen		254,300 Thlr.

***) Zu 19.: Ein Bestand ist nicht deklarirt.

†) Zu 20.: Außer den als im Bestande befindlich aufgeführten Noten sind ferner vorhanden an beschädigten, zur Vernichtung zurückgelegten Noten, und zwar in Abschnitten:

à	10 Thlr.	=	543,780 Thlr.
à	20 „	=	270,000 „
à	100 „	=	150,000 „
	zusammen		963,780 „

††) Zu 22.: Wie zu 19.

†††) Zu 30.: Bereits eingezogen und vernichtet sind und zwar in Abschnitten:

à	10 Fl.	=	875,000 Fl.
à	100 „	=	70,000 „
	zusammen		945,000 Fl.

°) Zu 31.: Unter den als im Bestande aufgeführten Guldennoten sind auch die zur Vernichtung zurückgelegten mit enthalten.

Nach den Ergebnissen der vorstehenden bezw. der bereits früher veröffentlichten gleichartigen Uebersichten sind an Banknoten im Umlaufe gewesen und zwar:

in Werthbeträgen	Ende Dezember 1874. Mark.	Ende Januar 1875. Mark.	Ende Februar 1875. Mark.	Ende März 1875. Mark.
zu 50 Mark und darunter	257,512,875	238,783,792	219,529,647	195,912,201
zwischen 50 Mark und 100 Mark	282,080,496	270,221,658	250,296,723	234,690,540
zu 100 Mark und darüber	785,848,228	740,317,929	752,841,459	830,194,607

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Art. II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 13. April 1875.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Eck.

4. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 3. April 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 28. März bis 3. April 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	2,022,640	—	643,820	—	—	13,442	30	—	—	7,647	30	12,160	—
b) Hannover .	—	—	—	126,000	—	—	—	—	9,788	80	—	—	4,919	50
c) Frankfurt . .	—	—	—	22,408	54,000	—	18,100	—	25,000	—	7,900	—	2,618	93
d) München . .	—	—	—	189,600	59,400	—	14,760	—	8,040	—	2,904	—	792	—
e) Dresden . .	—	—	—	108,000	—	—	7,500	—	—	—	3,840	70	3,660	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	104,956	31,514	—	13,799	—	15,114	—	2,547	60	1,249	40
g) Karlsruhe . .	—	—	—	224,702	40,000	—	—	—	9,000	—	4,200	—	—	—
h) Darmstadt .	—	—	—	103,500	—	—	—	—	—	—	—	—	1,355	—
i) Hamburg*) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe 1:	—	2,022,640	—	1,522,986	184,914	—	67,601	30	66,942	80	29,039	60	26,744	83
Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin . . .	364,558,600	88,210,770	8,451,710	12,828,565	2,996,916	—	1,218,370	90	746,611	50	931,870	90	401,090	40
b) Hannover . .	123,730,140	49,331,440	2,712,780	8,211,478	2,206,979	—	394,764	90	480,910	90	276,207	60	132,321	—
c) Frankfurt . .	167,445,460	50,287,020	—	1,231,864	938,837	—	1,387,043	90	509,806	20	444,588	14	184,394	99
d) München . .	98,884,680	22,304,430	3,708,555	8,836,560	2,856,909	—	591,730	90	236,215	20	144,174	20	93,098	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	1,063,210	4,476,021	456,208	20	536,494	20	353,287	35	115,806	46	60,171	67
f) Stuttgart . .	46,818,820	11,514,340	2,151,905	7,432,627	1,552,404	80	947,615	20	266,146	60	194,257	40	75,842	80
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	1,057,250	5,281,837	1,162,741	80	701,351	90	235,060	—	173,055	06	57,415	08
h) Darmstadt .	16,766,380	4,618,200	109,025	2,409,096	469,311	20	445,426	40	—	—	66,024	46	30,882	—
i) Hamburg .	—	—	—	138,082	—	—	116,300	50	36,878	35	30,799	—	966	27
Summe 2:	884,540,800	245,751,770	19,254,435	45,846,130	12,640,307	—	6,339,098	80	2,864,916	10	2,376,783	22	1,036,782	34
Gesammt-Ausprägung . . .	884,540,800	247,774,410	19,254,435	47,369,116	12,825,221	—	6,406,700	10	2,931,858	90	2,405,822	82	1,063,527	17
	1,132,315,210 Mark.		79,448,772 Mark.				9,338,559 Mark — Pf.				3,469,349 Mark 99 Pf.			

*) Die geringfügige Ausprägung der Hamburger Münze in dieser Woche wird in der Uebersicht für die nächstfolgende mit aufgeführt werden.

Haupt-Ueberſicht

der Ergebniſſe der in Ausführung der Münzgeſetze vom 4. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. S. 404) und vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) bis zum 30. Juni 1874 — dem Tage der Außerkursſetzung — von Reichswegen erfolgten Einziehung von Landesgoldmünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen ſind Stück.*)	Mit einem Koſtenaufwande von fl.	kr.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Vollwichtige Goldmünzen, denen ein feſter Kaſſenkurs beigelegt war (vergl. §. 3 der Bekanntmachung v. 6. Dezember 1873, R.-G.-Bl. S. 375):						
1.	Preußiſche Friedrichsdor und ſächſiſche Auguſtdor zu $5^2/_3$ Thlr.	4,486,937	—	—	25,425,976	10	—
2.	Kurheſſiſche Piſtolen zu $5^2/_3$ Thlr.	$16,271^1/_2$	—	—	92,205	5	—
3.	Württembergiſche Zehnguldenſtücke	2,461	24,610	—			
4.	" Fünfguldenſtücke	7,271	36,355	—			
5.	" Dukaten zu 5 Fl. 45 Kr.	308,131	1,771,753	15			
6.	Badiſche Zehnguldenſtücke	502	5,020	—			
7.	" Fünfguldenſtücke	2,429	12,145	—			
8.	" Dukaten zu 5 Fl. 35 Kr.	17	94	55			
9.	" Fünfhundertkreuzerſtücke	131	1,091	40			
10.	Heſſiſche Zehnguldenſtücke	11,391	113,910	—			
11.	" Fünfguldenſtücke	11,953	59,765	—			
		—	2,024,744	50	1,156,997	1	3
	Zuſammen A.	—	—	—	26,675,178	16	3
	B. Goldmünzen, denen ein feſter Kaſſenkurs nicht beigelegt war, ſowie minderwichtige Stücke der Sorten zu A. (vergl. §. 4 der oben bezeichneten Bekanntmachung):						
1.	Piſtolen (Louisdor ꝛc.)	$56,525^1/_4$					
2.	Goldkronen	332,091**)					
3.	Dukaten	$14,869^3/_4$					
4.	Preußiſche Friedrichsdor	$33,980^1/_2$	—	—	3,640,981	24	2
5.	Kurheſſiſche Piſtolen	1,015					
6.	Diverſe Landesgoldmünzen	$2,788^1/_2$					
	Summe A. und B.	—	—	—	30,316,160	10	5
					oder 90,948,481 ℳ 4 Pf.		

*) Auf $^1/_4$ Stück reduzirt.
**) Darunter $234,911^1/_2$ Stück, welche bereits vor Erlaß der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1873 für 2,180,521 Thlr. 22 Sgr. 3 Pf. angekauft waren.

Vergleichung

der in den deutschen Bundesstaaten erfolgten Ausprägungen und stattgehabten Einziehungen von Landesgoldmünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Ausgeprägt waren	Eingezogen sind: von Reichswegen.	Eingezogen sind: vorher von den einzelnen Landesregierungen.	Eingezogen sind: Zusammen.	Mithin fehlt der Nachweis über den Verbleib von
		Stück.*)	Stück.*)	Stück.*)	Stück.*)	Stück.*)
1.	Preußische Friedrichsdor, kurhessische Pistolen, sächsische Augustdor à 5⅔ Thlr.	15,070,395½	4,538,204	375,100½	4,913,304½	10,157,091
2.	Pistolen	14,402,229	56,525¼	79,152	135,677¼	14,266,551¾
3.	Goldkronen . . .	1,086,757	332,091	—	332,091	754,666
4.	Dukaten	1,496,143	323,017¾	983	324,000¾	1,172,142¼
5.	Zehnguldenstücke . .	23,537	14,354	—	14,354	9,183
6.	Fünfguldenstücke . .	35,031	21,653	—	21,653	13,378
	Zusammen . .	32,114,092½	5,285,845	455,235½	5,741,080½	26,373,012
	Summe des Nominalwerths in Mark	539,276,416 ℳ. 29 Pf.	90,959,895 ℳ. 99 Pf.	7,692,125 ℳ. 21 Pf.	98,652,021 ℳ. 20 Pf.	440,624,395 ℳ. 9 Pf.

*) Auf ½ Stücke reduzirt.

5. Justiz-Wesen.

In dem Untersuchungsverfahren wider den Kaufmann Georg Westphal zu Hiogo-Osaka in Japan hat der Erste Senat des Reichs-Oberhandelsgerichts zu Leipzig in seiner Sitzung vom 2. Februar 1875, an welcher theilgenommen haben:

der Präsident Wirkliche Geheime Rath Dr. Pape und die Reichs-Oberhandelsgerichts-Räthe: Dr. Fleischauer, Dr. Goldschmidt, Dr. Voigt, Dr. Wernz, Dr. Puchelt, Wiener und Krüger,

auf die Beschwerde des Königlich preußischen Oberstaatsanwalts bei dem Königlich preußischen Appellationsgericht zu Stettin, nach Einsicht der Akten des Kaiserlich deutschen Konsulats zu Hiogo-Osaka und

in Erwägung:

daß dem Kaiserlich deutschen Konsul zu Hiogo-Osaka nach dem Staatsvertrage vom 20. Februar 1869 (Bundes-Gesetzblatt 1870, Seite 1) Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zusteht (Artikel 5 und 6 des Vertrags),

daß der Konsulargerichtsbarkeit alle in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Bundes- (Reichs-) angehörigen und Schutzgenossen unterworfen sind — §. 22 des Bundesgesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt 1867 Seite 137) —,

daß der genannte Staatsvertrag vom 20. Februar 1869 die deutschen Schutzgenossen von der deutschen Konsulargerichtsbarkeit nicht eximirt hat,

daß zwar der Artikel 6 desselben in Betreff der Strafgerichtsbarkeit nur der deutschen Unterthanen erwähnt,

daß aber, wie eine Vergleichung der Artikel 3, 4, 5, 8, 9, 13, 14 mit dem Artikel 6 ergiebt, der Vertrag die Ausdrücke: „Deutsche, in Japan sich aufhaltende Deutsche, deutsche Unterthanen" promiscue gebraucht, ohne erkennbar zu machen, daß der Ausdruck „deutsche Unterthanen" im restriktiven Sinne gebraucht wäre, daß also dadurch „Deutsche, die sich in Japan aufhalten" auch dann ausgeschlossen seien, wenn sie durch Schutzgenossenschaft im thatsächlichen Subjektionsverhältniß zum Deutschen Bunde (Reiche) stehen,

daß eine solche restriktive Auffassung in den Vertrag, da derselbe der Schutzgenossen überhaupt nicht erwähnt, eine Lücke bringen würde, deren Annahme um so unzulässiger ist, als der Norddeutsche Bund ꝛc. unmöglich gewillt sein konnte, zuwider der preußischen Politik und dem im Verhältniß zu nicht-christlichen Ländern begründeten Herkommen, auf das Schutzrecht und damit auf die Gerichtsbarkeit über de facto Unterthanen zu verzichten,

daß jedenfalls abseiten des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs der Vertrag vom 20. Februar 1869 nicht in jenem restriktiven Sinne verstanden ist, wie namentlich aus der Instruktion des Reichskanzlers vom 1. Mai 1872 über die Ertheilung des von den deutschen Konsuln zu gewährenden Schutzes in der Türkei, China und Japan hervorgeht, —

in fernerer Erwägung:

daß der Angeschuldigte, — 1843 zu Berlin geboren, 1864 aus dem preußischen Unterthanenverbande entlassen, — damals nach Australien ausgewandert ist und sich seit 1870 handeltreibend in Japan, speziell in den letzten Jahren als Mitinhaber der Firma Schmidt, Westphal & Co. zu Hiogo aufgehalten hat,

daß also der Angeschuldigte deutscher Staatsangehöriger nicht ist, die Gerichtsbarkeit des Konsulats zu Hiogo über ihn also nur dann begründet sein kann, wenn er dennoch zu den dortigen Schutzgenossen gehört,

daß das Gesetz den Begriff der Schutzgenossenschaft nicht bestimmt hat, auch wohl in Betracht ihrer Zurückführung auf Herkommen und territoriale Verschiedenheiten nicht insgemein fixiren konnte,

daß deshalb und weil das preußische Gesetz vom 29. Juni 1865 im §. 60 den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz, das Bundesgesetz vom 8. November 1867 im §. 24 dem Bundeskanzler „die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen" übertrug, die nothwendigen Bestimmungen über die Begründung und Endigung der Schutzgenossenschaft der reglementären Anordnung zufielen,

daß demgemäß die preußische Instruktion der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz vom 6. November 1865 (Justiz-Ministerialblatt Seite 235, König, Konsular-Reglement, 2. Ausgabe Seite 554) im §. 2 vorschrieb:

> Von welchen Voraussetzungen das Schutzverhältniß im Allgemeinen abhängig ist und wie dasselbe endet, bestimmt sich nach den vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten hierüber erlassenen oder künftig zu erlassenden Verfügungen,

daß demgemäß ferner der Reichskanzler unterm 1. Mai 1872 jene schon oben erwähnte, ausdrücklich auch Japan umfassende Instruktion erlassen hat, welcher nach diesem Allen in Ansehung der Entstehung, Dauer und Endigung der Schutzgenossenschaft dieselbe Geltung zukommt, als wäre sie Theil des Gesetzes vom 8. November 1867;

in weiterer Erwägung:

daß nach dieser Instruktion die Schutzgenossen in 2 Hauptgruppen zerfallen, nämlich in Reichsangehörige und de facto Unterthanen (§. 1), daß jene in den deutschen Schutz zu treten verpflichtet sind, diese aber nur auf ihren Antrag vergünstigungsweise in denselben aufgenommen werden, und zwar nicht anders als unter Genehmigung des diplomatischen Vertreters (§. 2 und [3]),

daß als de facto Unterthanen unter andern Personen, welche einem zu dem Reiche gehörigen Staate angehört haben, den deutschen Schutz erhalten können (§. 3),

daß sämmtliche Schutzgenossen in die vom Konsul zu führende Matrikel eingetragen werden (§. 5), sodann einen Schutzschein für das laufende Kalenderjahr erhalten, und diesen Schein in jedem Januar für das laufende Kalenderjahr erneuern lassen müssen, widrigenfalls sie in der Matrikel gelöscht werden (§§. 8, 10, 19),

daß endlich für die de facto Unterthanen „die Eigenschaft als Schutzgenosse auf ihren Antrag endet, sofern sie nicht noch Verbindlichkeiten zu erfüllen haben, insbesondere bei schwebenden Rechtsangelegenheiten betheiligt sind," §. 18 Nr. 8,

daß die Zusammenstellung dieser Bestimmungen lehrt, wie die Schutzgenossenschaft in einem öffen- resp. staatsrechtlichen Verbande (Subjektionsverhältniß) besteht, dessen Beginn zwar rücksichtlich der dem Reiche Nicht-Angehörigen von ihrem Antrage abhängt, der aber als de facto Unterthanenschaft von dem Antragenden weder auf Zeit oder unter Bedingungen eingegangen noch von ihm willkürlich gelöst werden kann,

daß es deshalb durchaus irrig ist, die Schutzgenossenschaft der de facto Unterthanen nach den Regeln privatrechtlicher Verträge zu behandeln, und daraus ein Recht auf beliebigen Rücktritt des Genossen zu folgern,

daß dieser Folgerung der §. 18 Nr. 8 direkt widerspricht, indem danach der de facto Unterthan ungeachtet seines Entlassungsantrags wegen ungelöster Verpflichtungen und schwebender Rechtsangelegenheiten unter dem deutschen Gerichtszwange festgehalten werden kann,

daß auch auf die Jahresdauer der Schutzscheine und auf die Pflicht zu ihrer Erneuerung jene Folgerung nicht gestützt werden kann, vielmehr aus den §§. 5, 10, 19 nur hervorgeht, daß die Konsularbehörde berechtigt ist, bei unterbliebener Erneuerung den Schutzgenossen in der Matrikel zu löschen, also ihm den deutschen Schutz zu entziehen, wogegen, so lange seine Löschung in der Matrikel nicht erfolgt und seine Unterstellung unter einen anderen fremdländischen oder lokalen Schutz nicht bewirkt ist (vergl. §. 17), die von ihm unterlassene Erneuerung des Schutzscheins allein nicht genügt, seine Eigenschaft als Schutzgenossen zu beenden,

daß dies um so unzweifelhafter, als 1) die §§. 5, 10, 19 die Schutzrechtsstellung nicht blos der de facto Unterthanen, sondern auch des Reichsangehörigen regeln, die bloße Nichterneuerung des Schutzscheins aber unmöglich die Reichsangehörigkeit und Schutzberechtigung der Unterthanen der deutschen Staaten beenden kann (vergl. §. 12 der Dienstinstruktion für die deutschen Konsuln vom 6. Juni 1871), und als 2) wenn die Unterlassung rechtzeitiger Erneuerung des Schutzscheins blos für sich und schlechthin die Schutzgenossenschaft des Säumigen hätte beenden sollen, nothwendig der §. 18 der Instruktion vom 1. Mai 1872 die entsprechende Vorschrift hätte geben müssen,

in Erwägung endlich:

daß der Angeschuldigte in die Matrikel des Konsulats von Hiogo als Schutzgenosse eingetragen und am 6. Januar 1873 mit einem vorschriftsmäßigen Schutzschein für das Jahr 1873 versehen ist,

daß er zwar die Erneuerung des Scheins nicht nachgesucht, aber auch einen Antrag auf Entlassung aus dem deutschen Schutz nicht gestellt hat, so daß, als im Frühjahr 1874 vom deutschen Konsul zu Hiogo-Osaka das Untersuchungsverfahren wegen unterlassener Buch-

führung, zahlreicher Unterschlagungen ꝛc. wider ihn eröffnet wurde, sein Name in der deutschen Matrikel nicht gelöscht war,

daß er also im späteren Verlauf des Verfahrens seine fortdauernde Eigenschaft als deutscher Schutzgenosse und die Kompetenz des Konsuls wider ihn mit Unrecht leugnete, zumal er nicht behaupten konnte, daß er sich vor seinem „Proteste“ unter den Schutz der japanischen Behörde gestellt habe,

daß hiernach der Antrag des Königlichen Staatsanwalts vom 19. Dezember 1874 auf Voruntersuchung und Haftbeschluß sowohl von dem Königlich preußischen Kreisgericht als dem Appellationsgericht Stettin mit Unrecht deshalb zurückgewiesen ist, weil der Angeschuldigte im Jahre 1874 die Eigenschaft eines deutschen Schutzgenossen nicht mehr gehabt habe,

beschlossen:

daß der Beschluß des Königlich preußischen Appellationsgerichts zu Stettin vom 19. Januar 1875 und der Beschluß des Königlich preußischen Kreisgerichts daselbst vom 2. Januar 1875 aufzuheben, und der Antrag der Staatsanwaltschaft vom 19. Dezember 1874 dem genannten Königlichen Kreisgericht zu anderweiter Prüfung und Beschlußfassung unter Beobachtung des Artikels 10 des preußischen Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 209) zu überweisen.

Ausgefertigt Leipzig, den 3. Februar 1875.

Das Reichs-Oberhandelsgericht. Erster Senat

Dr. Pape.

---

6. Marine und Schiffahrt.

In Altona wird am 19. April d. Js. mit einer Seeschiffer-Prüfung für große Fahrt begonnen werden.

In Grünendeich bei Stade wird am 21. April d. Js. eine Seeschiffer-Prüfung für kleine Fahrt beginnen.

---

7. Post-Wesen.

Postanweisungsverkehr mit Ostindien.

Von jetzt ab ist der Austausch von Postanweisungen zwischen Deutschland und Ostindien zulässig. Es können Zahlungen bis 10 Pfund Sterling (205 Mark) nach allen Orten in Vorder-Indien — einschließlich der nicht britischen Besitzungen, dagegen mit Ausschluß von Ceylon —, ferner nach Birma im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Der Betrag ist vom Absender in englischer Währung auf der Postanweisung anzugeben. Die Gebühr beträgt:

bis	75 Mark	. . . . .	1 Mark,
über 75 „	150 „	. . . . .	2 „
über 150 „		. . . . .	3 „

Die Postanweisung muß den Zunamen des Empfängers und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens desselben — bei Personen indischer Abkunft den Namen, den Stamm oder die Kaste, und den Namen des Vaters —, sowie die genaue Adresse des Empfängers enthalten. In gleicher Weise muß der Absender auf dem Abschnitt der Postanweisung durch Angabe des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens, sowie durch Angabe der Adresse bezeichnet sein. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf die Postanweisung nicht benutzt werden.

Berlin W., den 3. April 1875.

Kaiserliches General-Postamt

Postverbindung mit Konstantinopel.

Die zur Briefpost-Beförderung benutzten Postverbindungen nach Konstantinopel gestalten sich vom 11. April ab, wie folgt:

1. Auf dem Wege über Basiasch und Varna.

   Aus Berlin Sonntags und Donnerstags 8^{15} Abends,
   in Konstantinopel Donnerstags und Montags Vormittags.

2. Auf dem Wege über Odessa.

   Aus Berlin Mittwochs und Sonnabends 11 Abends,
   in Konstantinopel Montags und Donnerstags früh.

Die Beförderung der Korrespondenz erfolgt über Odessa wegen der dabei zur Anwendung kommenden höheren Portosätze nur dann, wenn die Absender solches durch Vermerk auf der Adresse verlangen.

Berlin W., den 6. April 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

8. Telegraphen-Weſen.

Ermäßigung der Gebühren für Telegramme nach Amerika.

Vom 1. Mai d. Js. ab wird für die Beförderung der telegraphiſchen Korreſpondenz nach Amerika auf der Strecke zwiſchen Valentia an der iriſchen Küſte oder Breſt einerſeits, und New-York andererſeits, eine Gebühren-Ermäßigung von 4 Mark auf 2 Mark, alſo um die Hälfte für jedes Wort, eintreten. Gleichzeitig wird die Beſtimmung, daß für Depeſchen von weniger als zehn Worten die Taxe für zehn Worte zur Erhebung kommt, für die Kabelſtrecke außer Kraft treten.

In Folge dieſer Tarifermäßigung wird vom bezeichneten Zeitpunkte ab ermäßigt werden beiſpielsweiſe die Gebühr für Telegramme:

nach Canada, der Stadt New-York, den Staaten Maſſachuſetts und Meine:
für 5 Worte von 44,10 Mark auf 14,40 Mark, für 10 Worte von 44,40 Mark auf 24,40 Mark, für 20 Worte von 84,40 Mark auf 44,40 Mark;

nach den Staaten New-York (ausſchließlich der Stadt New-York), Maryland und Pennſylvanien:
für 5 Worte von 46,10 Mark auf 15,20 Mark, für 10 Worte von 46,10 Mark auf 26,00 Mark, für 20 Worte von 87,70 Mark auf 47,60 Mark;

nach den Staaten Georgia, Illinois, Kentucky, Louiſiana, Ohio, Stadt St. Louis:
für 5 Worte von 51,10 Mark auf 17,80 Mark, für 10 Worte von 51,10 Mark auf 31,20 Mark, für 20 Worte von 97,90 Mark auf 58,00 Mark;

nach den Staaten California, Miſſouri (ausſchließlich der Stadt St. Louis), Texas:
für 5 Worte von 52,75 Mark auf 18,60 Mark, für 10 Worte von 52,75 Mark auf 32,80 Mark, für 20 Worte von 101,15 Mark auf 61,20 Mark;

nach Santiago de Cuba:
für 5 Worte von 70,40 Mark auf 42,40 Mark, für 10 Worte von 70,40 Mark auf 52,40 Mark, für 20 Worte von 133,20 Mark auf 96,80 Mark;

nach Colon (Aspinwall), Iſthmus von Panama:
für 5 Worte von 97,30 Mark auf 67,28 Mark, für 10 Worte von 97,30 Mark auf 77,28 Mark, für 20 Worte von 186,50 Mark auf 146,48 Mark.

Berlin W., den 9. April 1875.

Kaiſerliche General-Direktion der Telegraphen.

9. Eisenbahn-Wesen.

Es ist für das Reichs-Eisenbahn-Amt von Interesse zu erfahren, ob bei den einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen neben der regelmäßigen Kontrole durch die Strecken-Vorgesetzten (Betriebs-Inspektoren ꝛc.) und neben den Fahrberichten des Zugpersonals noch eine anderweite ambulante Kontrole über die exakte Ausübung des Betriebsdienstes bei den Zügen eingerichtet ist.

Die ꝛc. (das ꝛc.) wolle Sich hierüber unter Angabe der desfalls dort bestehenden Einrichtungen, eventuell der Zahl der bezüglichen Beamten und der Abgrenzung ihrer Bezirke, sowie unter Beifügung eines Exemplars der für sie erlassenen Dienst-Instruktion alsbald äußern.

Berlin W., den 8. April 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands
(excl. Bayerns).

10. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Julius Runge zu Galveston zum Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Der Konsul des Deutschen Reichs C. E. Mahler zu Windau ist gestorben. Die Verwaltung des dortigen Konsulats ist bis auf Weiteres Herrn Edm. Mahler übertragen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Denys L. Marc auf Samos zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

11. Personal-Veränderungen ꝛc.

Die bisherigen Militär-Intendantur-Sekretäre Sachs vom 4., Goebel vom 6., Beutel vom 9. und Wendling vom 3. Armee-Korps, sowie der bisherige Regierungs-Sekretariats-Assistent Lunitz und der bisherige Regierungs-Hauptkassen-Assistent Hennig sind zu Geheimen revidirenden Kalkulatoren bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs ernannt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 23. April 1875. | № 17.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet; — Mittheilungen über den Stand der Rinderpest . . . . . Seite 291.

2. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats März 1875 . . . . . 293.

3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 294.

4. Marine und Schiffahrt: Nachtrag zur amtlichen Schiffsliste der deutschen Kriegs- und Handelsmarine . . 295.

5. Post-Wesen: Bekanntmachungen, betr.: See-Postverbindung mit Norwegen auf der Linie Frederikshavn-Christianssand; Aenderung des Portos für Drucksachen und Waarenproben nach Portugal ꝛc. über England . . . . . 295.

6. Telegraphen-Wesen: Nachweisung der im I. Vierteljahre 1875 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen . 296.

7. Eisenbahn-Wesen: Beförderung von Thieren auf den Eisenbahnen . . . . . 296.

8. Konsulat-Wesen: Ernennungen und Exequatur-Ertheilungen 297.

9. Personal-Veränderungen ꝛc.: Ernennung bei dem Rechnungshofe . . . . . 297.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der russische Ueberläufer, Schiffsknecht Daniel Lemke aus Bobrownik (Gouvernement Plock in Russisch-Polen), 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Marienwerder vom 28. November v. Js. (ausgeführt im März d. Js., nach Vollstreckung der gegen ꝛc. Lemke wegen schweren Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthausstrafe);

2. der Holzhändlerssohn Julius Riedl, ortsangehörig zu Herrenbaumgarten bei Wien, 19 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthaus-, sowie einer wegen Beilegung eines falschen Namens und unbefugten Gebrauchs eines Legitimationspapieres erkannten Haftstrafe, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Heilsbronn vom 2. Februar d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der Tuchscheerergeselle Joseph Breuer aus Friedland in Böhmen, geboren am 3. Mai 1850, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im wiederholten Rückfalle, sowie wegen Führung falscher Legitimationspapiere, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Frankfurt a. O. vom 31. März d. Js.;

4. der Arbeiter Niels Christian Nielsen, geboren und ortsangehörig zu Aarhus in Jütland, 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom 23. März d. Js.;
5. der Seilergeselle Franz Bartosch, geboren 1847 zu Wälischbirken (Kreis Pisek, Bezirk Prachatitz in Böhmen) und ortsangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Laufen vom 22. März d. Js.;
6. der Bäcker und Mühlgehülfe Stephan Just, geboren 1819 zu Drum (Kreis Leitmeritz in Böhmen) und ortsangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Straubing vom 23. März d. Js.;
7. der Handlungscommis Joel Huß, geboren 1842 zu Lemberg (Galizien, Oesterreich) und ortsangehörig daselbst, Israelit, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen mehrfachen Diebstahls, sowie wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Neustadt a. S. vom 16. März, bestätigt durch Rekursbescheid der Königlich bayerischen Regierung von Unterfranken ꝛc. zu Würzburg vom 31. März d. Js.;
8. der Handarbeiter Martin Weigelt, gebürtig aus Rosenhain (Kreis Leitmeritz in Böhmen), ortsangehörig zu Lobendau (daselbst), 44 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 1. April d. Js.;
9. der Arbeiter Claudius Leroy, geboren am 17. November 1837 zu Pournoy-la-Grasse (Landkreis Metz in Lothringen), durch Option französischer Staatsangehöriger,
10. der Arbeiter Wilhelm Knight, geboren am 21. Mai 1851 zu Paramaribo (Niederländisch-Guyana),

    zu 9 und 10 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 12. und 15. April d. Js.;

11. der Ziegler Martin Stehlin, geboren und ortsangehörig zu Binningen (Kanton Basel-Land in der Schweiz), 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 12. April d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

V.

1. Deutschland.

Laut einer beim Reichskanzler-Amte am 16. d. Mts. eingegangenen Mittheilung der Königlich sächsischen Regierung ist die Rinderpest in einem Gehöfte des Dorfes Kühren bei Wurzen ausgebrochen.

Der Rindviehstand des infizirten Gehöftes ist getödtet und sind die sonst nöthigen Maßregeln zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung und zur Unterdrückung der Seuche sofort zur Ausführung gebracht worden.

Die Ermittelungen über die Art der Einschleppung der Seuche und über den Ursprungsort sind noch im Gange.

2. Oesterreich-Ungarn.

Nach den bis zum 12. d. Mts. lautenden Nachrichten herrschte die Rinderpest in den österreichischen Ländern nur in Zelsane im küstenländischen Bezirke Volosca.

Von den Ländern der Ungarischen Krone war das Königreich Ungarn frei von der Seuche. Dagegen herrschte die letztere in Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.

3. Rußland.

Laut der im Monat März bei dem Ministerium des Innern eingegangenen Berichte waren vorzugsweise durch die Seuche heimgesucht die Gouvernements: Wolhynien, Wiatka, Orel, Podolien, Tobolsk, Charkow. Außerdem waren verseucht die Gouvernements: Bessarabien, Witebsk, Grodno, Kasan, Kursk, Lublin, Minsk, Mohilew, Poltawa, Saratow, Jaroslaw.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats März 1875.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats Mark.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Mark.	Bleiben Mark.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4) Mark.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangszoll	27,401,405	13,170	27,388,235	25,143,960	+ 2,244,275
Rübenzuckersteuer	10,663,181	685,881	9,977,300	21,014,013	−11,036,713
Salzsteuer	7,681,955	—	7,681,955	7,983,819	− 301,864
Tabacksteuer	184,412	58,295	126,117	352,722	− 226,605
Branntweinsteuer	14,936,444	1,933,996	13,002,448	11,263,965	+ 1,738,483
Uebergangsabgaben von Branntwein .	28,962	—	28,962	33,486	− 4,524
Brausteuer	4,895,054	16,341	4,878,713	4,796,889	+ 81,824
Uebergangsabgaben von Bier . . .	221,399	—	221,399	220,554	+ 845
Wechselstempelsteuer	1,820,087	—	1,820,087	1,846,881	− 26,794
Post- und Zeitungs-Verwaltung . .	—	—	24,942,021	23,335,350	+ 1,606,671
Telegraphen-Verwaltung	—	—	2,464,598	2,523,400	− 58,801
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung . . .	—	—	6,950,279	6,059,954	+ 890,325

---

3. Münz-Weſen.

Ueberſicht

der in den deutſchen Münzſtätten bis zum 10. April 1875 ſtattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 4. April bis 10. April 1875 ſind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.	5 Markſtücke.	1 Markſtücke.	20 Pfennigſtücke.		10 Pfennigſtücke.		5 Pfennigſtücke.		2 Pfennigſtücke.		1 Pfennigſtücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	500,000	1,204,510	—	693,165	38,366	40	61,150	—	29,100	90	12,848	10	12,945	—
b) Hannover .	—	—	—	250,764	—	—	—	—	12,481	90	6,775	50	7,461	90
c) Frankfurt . .	—	—	—	283,500	44,000	—	16,178	70	18,500	—	6,893	—	4,655	43
d) München . .	—	—	—	355,200	76,200	—	19,080	—	10,560	—	3,888	—	—	—
e) Dresden . .	—	—	—	130,860	—	—	7,500	—	—	—	5,000	—	3,140	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	125,949	40,515	20	14,420	—	17,568	20	3,296	—	1,500	—
g) Karlsruhe . .	—	—	188,060	—	14,000	—	15,560	—	11,250	—	4,800	—	2,000	—
h) Darmſtadt .	—	—	—	14,178	—	—	15,000	—	—	—	2,550	—	500	—
i) Hamburg .	—	—	—	—	—	—	12,551	80	—	—	8,122	52	2,228	60
Summe 1:	500,000	1,204,510	188,060	1,853,616	213,081	60	161,440	50	99,461	—	54,173	12	34,430	93
Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin . . .	364,558,800	90,233,410	8,451,710	13,472,385	2,996,916	—	1,231,813	20	746,611	50	939,518	20	413,240	40
b) Hannover . .	123,730,140	49,331,440	2,712,780	3,337,478	2,206,979	—	394,764	90	490,699	70	276,207	60	137,240	50
c) Frankfurt . .	167,445,460	50,287,020	—	1,254,272	992,837	—	1,405,143	90	534,806	20	452,488	14	187,613	92
d) München . .	98,884,680	22,304,430	3,708,555	9,026,160	2,916,309	—	606,490	90	244,255	20	147,078	20	93,890	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	1,060,210	4,584,021	456,208	20	543,994	20	353,287	35	119,647	16	63,831	67
f) Stuttgart . .	46,818,820	11,514,340	2,151,905	7,537,583	1,583,918	80	961,414	20	281,260	60	196,805	—	77,032	20
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	1,057,250	5,506,539	1,202,741	80	701,351	90	244,060	—	177,255	06	57,415	08
h) Darmſtadt .	16,766,380	4,618,200	109,025	2,512,596	469,311	20	445,426	40	—	—	66,024	46	32,237	—
i) Hamburg .	—	—	—	138,082	—	—	116,300	50	36,878	35	30,799	—	966	27
Summe 2:	884,540,800	247,774,410	19,254,435	47,369,116	12,825,221	—	6,406,700	10	2,931,858	90	2,405,822	82	1,063,527	17
Geſammt-Ausprägung . .	1,134,019,720 Mark.		81,703,529 Mark 60 Pf.				9,599,460 Mark 50 Pf.				3,557,954 Mark 01 Pf.			

4. Marine und Schiffahrt.

Zu der vom Reichskanzler-Amte als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebenen „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungssignalen für 1875" ist soeben der erste Nachtrag erschienen.

5. Post-Wesen.

See-Postverbindung mit Norwegen auf der Linie Frederikshavn — Christianssand.

Vom 20. d. Mts. ab wird während der Dauer der diesjährigen Schiffahrtsperiode eine wöchentlich dreimalige Post-Dampfschiffverbindung zwischen Frederikshavn in Jütland und Christianssand in Norwegen unterhalten werden.

Die Fahrten finden, wie folgt, statt:

Richtung **nach** Norwegen:

Abgang von Frederikshavn Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Nachmittags, nach Ankunft der am Tage vorher um 5 Uhr 10 Minuten Nachmittags aus Hamburg abgegangenen Post;

Ankunft in Christianssand Mittwoch, Freitag und Sonntag früh.

Richtung **aus** Norwegen:

Abgang von Christianssand Sonntag, Dienstag und Freitag Abends;

Ankunft in Frederikshavn Montag, Mittwoch und Sonnabend Mittags, zum Anschluß an den in Hamburg am darauf folgenden Tage 10 Uhr 55 Minuten Vormittags eintreffenden Eisenbahnzug.

Berlin W., den 9. April 1875.

Kaiserliches General-Postamt

Aenderung des Portos für Drucksachen und Waarenproben nach Portugal ꝛc. über England.

In Folge einer Mittheilung der Königlich großbritannischen Postverwaltung sind an Porto für die auf dem Wege über England zur Absendung kommenden Drucksachen und Waarenproben nach Portugal, den Azoren, den Capverdischen Inseln und Madeira anstatt wie bisher 10 Pf., von jetzt ab 13 Pf. für je 50 Gramm zu erheben.

Berlin W., den 12. April 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

6. Telegraphen-Weſen.

Nachweiſung

der im I. Vierteljahre 1875 vorgekommenen Veränderungen im Beſtande der Kaiſerlich deutſchen Reichs-Telegraphen-Stationen.

I. Neu errichtet wurden:

a) **ſelbſtändige Stationen.**

1. in Königsberg i. Pr. eine Zweig-Station im Börſengebäude mit vollem Tagesdienſt.

b) **mit den Orts-Poſtanſtalten vereinigte Stationen.**

1. Weſtend bei Charlottenburg,
2. Allendorf an der Werra,
3. Hemer in der Provinz Weſtphalen,
4. Düſſeldorf-Oberbilk in der Rheinprovinz,

} mit beſchränktem Tagesdienſt.

c) **Privatperſonen zur Verwaltung übertragene Stationen.**

1. Hemmoor in der Provinz Hannover, mit vollem Tagesdienſt.

II. Veränderung der Dienſtſtunden und der Klaſſifikation der Stationen.

1. Linden vor Hannover, bisher mit der Orts-Poſtanſtalt vereinigt und mit beſchränktem Tagesdienſt, iſt jetzt eine ſelbſtändige Station mit vollem Tagesdienſt;
2. Warburg, desgleichen;
3. Stolberg in Sachſen, bisher einer Privatperſon zur Verwaltung übertragen, iſt jetzt mit der Orts-Poſtanſtalt vereinigt;
4. Lichtenſtein, desgleichen.

---

7. Eiſenbahn-Weſen.

Nach den Feſtſetzungen in den §§. 42 und 43 des Betriebs-Reglements vom 11. Mai 1874 iſt die Beſtimmung darüber, mit welchen Zügen und in welcher Zahl Pferde und andere Thiere zu befördern ſind, in das Ermeſſen der Eiſenbahn-Verwaltung geſtellt, während andererſeits den Verſendern obliegt, Pferde mindeſtens eine Stunde, andere Thiere mindeſtens zwei Stunden vor Abgang der Züge auf den Bahnhof zu bringen und zur Einbringung in die Wagen bereit zu ſtellen, bezw. wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, bis Abends 8 Uhr vorher anzumelden.

Dieſe Anordnung erheiſcht, daß die betreffenden Züge für einen längeren Zeitabſchnitt, bezw. für die Dauer der Fahrplanperiode ein für allemal feſtgeſetzt und durch Anſchlag in den Expeditionslokalen oder durch Bekanntmachung in den Zeitungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, damit die Viehverſender rechtzeitig ihre Dispoſitionen treffen können und nicht dem Belieben der Expeditionsbeamten anheim gegeben ſind.

Nicht minder ist es als ein Bedürfniß anzusehen, bei Einrichtung direkter Verkehre mit anderen Bahnen auch Vereinbarungen über diejenigen Züge zu treffen, mit welchen das zum Uebergange auf andere Bahnen bestimmte Vieh befördert werden soll, ingleichen bei der Auswahl der Züge darauf Bedacht zu nehmen, daß ein mit den Zwecken der direkten Expedition nicht in Einklang stehender Aufenthalt auf den Uebergangsstationen vermieden wird.

Darüber, in welcher Weise dem vorbezeichneten Bedürfniß entsprochen ist, erwartet das Reichs-Eisenbahn-Amt bei jeweiliger Vorlage der Fahrpläne Anzeige.

Berlin W., den 13. April 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands
(exkl. derjenigen Bayerns).

---

8. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den früheren Vize-Konsul bei dem General-Konsulat in Bukarest, Arthur Brauer,
zum Konsul des Deutschen Reichs in St. Petersburg und

den Hütten-Direktor P. Schwarze in Fahlun
zum Konsul des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

Namens des Deutschen Reichs ist

dem bisherigen Konsul der Republik Salvador, C. Koep in Aachen,
das Exequatur als General-Konsul derselben Republik und

dem bisherigen Vize-Konsul der Argentinischen Republik in Aachen, Ferdinand Neuhaus,
das Exequatur als argentinischer Konsul daselbst

ertheilt worden.

---

9. Personal-Veränderungen ꝛc.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Militär-Intendantur-Rath vom 9. Armee-Korps Karl Adolph Gustav Ehrhardt zum Ober-Rechnungsrath und vortragenden Rath bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs zu ernennen.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hofffchläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 30. April 1875. | № 18.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Mittheilungen über den Stand der Rinderpest . . . . . Seite 299.
2. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 300.
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Kompetenz einer Steuerstelle 301.
4. Marine und Schiffahrt: Bekanntmachungen, betr. die Benutzung ꝛc. der Braker Hafenanstalten und des Hafens von Puerto Cabello . . . . . 301.
5. Konsulat-Wesen: Ernennungen und Exequatur-Ertheilung 304.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

VI.

Deutschland.

Nach den letzten, am 29. d. Mts. beim Reichskanzler-Amte eingegangenen Mittheilungen hat sich das Auftreten der Rinderpest in Kühren bei Wurzen im Königreich Sachsen auf ein Gehöft beschränkt. Der gesammte Rindviehstand des letzteren belief sich auf 23 Stück. Davon sind 9 Stück gefallen und 14 Stück getödtet worden. Von letzteren waren 5 Stück erkrankt, 9 Stück gesund.

Die Ermittelungen über die Einschleppungsart und über den Ursprungsort haben bisher zu keinem positiven Ergebnisse geführt.

2. Münz-Weſen.

Ueberſicht

der in den deutſchen Münzſtätten bis zum 17. April 1875 ſtattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 11. April bis 17. April 1875 ſind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.	5 Markſtücke.	1 Markſtücke.	20 Pfennigſtücke.		10 Pfennigſtücke.		5 Pfennigſtücke.		2 Pfennigſtücke.		1 Pfennigſtücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	468,660	1,510,250	—	729,759	89,095	—	28,846	40	33,029	60	13,723	50	10,791	20
b) Hannover .	—	—	—	263,166	—	—	—	—	6,499	30	6,089	70	7,463	90
c) Frankfurt . .	—	—	—	151,934	—	—	13,025	90	5,316	90	5,826	34	3,472	66
d) München . .	—	—	—	190,800	73,800	—	35,040	—	10,320	—	3,744	—	1,968	—
e) Dresden . .	—	—	—	95,239	—	—	11,200	—	—	—	6,000	—	3,140	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	121,433	35,964	20	14,430	80	17,093	—	3,146	40	1,627	—
g) Karlsruhe . .	—	—	—	206,754	—	—	—	—	11,250	—	4,600	—	2,800	—
h) Darmſtadt .	—	—	—	—	—	—	16,875	—	—	—	3,540	—	—	—
i) Hamburg .	—	—	—	81,053	—	—	18,617	70	2,954	25	2,212	94	1,254	22
Summe 1:	468,660	1,510,250	—	1,840,138	198,859	20	138,035	80	86,463	05	48,882	88	32,516	98
Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin . . .	365,058,800	91,437,920	8,451,710	14,165,550	3,085,282	40	1,292,963	20	775,712	40	952,366	30	426,185	40
b) Hannover . .	123,730,140	49,331,440	2,712,780	3,588,242	2,206,979	—	394,764	90	503,181	60	282,983	10	144,702	40
c) Frankfurt . .	167,445,460	50,287,020	—	1,537,772	1,036,837	—	1,421,322	60	553,306	20	459,381	14	192,269	35
d) München . .	98,884,680	22,304,430	3,708,555	9,381,360	2,992,509	—	625,570	90	254,815	20	150,966	20	93,890	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	1,062,210	4,714,881	456,208	20	551,494	20	353,287	35	124,647	16	66,971	67
f) Stuttgart . .	46,818,820	11,514,340	2,151,905	7,663,532	1,624,434	—	975,834	20	298,828	80	200,101	—	78,592	20
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	1,245,310	5,506,539	1,216,741	80	716,911	90	255,310	—	182,055	06	59,415	08
h) Darmſtadt .	16,766,380	4,618,200	109,025	2,526,774	469,311	20	460,426	40	—	—	68,574	46	32,737	—
i) Hamburg .	—	—	—	138,082	—	—	128,852	30	36,878	35	38,921	52	3,194	87
Summe 2:	885,040,800	248,978,920	19,442,495	49,222,732	13,038,302	60	6,568,140	60	3,031,319	90	2,459,995	94	1,097,958	10
Geſammt-Ausprägung . . .	885,509,460	260,489,170	19,442,495	51,062,870	13,237,161	80	6,706,176	40	3,117,782	95	2,508,878	82	1,130,475	08
	1,135,998,630 Mark.		83,742,526 Mark 80 Pf.				9,823,959 Mark 35 Pf.				3,639,353 Mark 90 Pf.			

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Waldenburg im Hauptamts-Bezirke Liebau ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. und von Uebergangsscheinen beigelegt worden.

4. Marine und Schiffahrt.

In Folge der durch die Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 270) angeordneten Einführung des Kubikmeters als Einheit für die Berechnung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe sind die für die Benutzung der

Braker Hafenanstalten

zu entrichtenden Gebühren *) zugleich nach Maßgabe des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) umgerechnet worden und sind, laut Bekanntmachung des Großherzoglich oldenburgischen Staatsministeriums vom 21. November 1874, mit dem 1. Januar d. Js. die nachstehenden Bestimmungen in Kraft getreten.

Bekanntmachung

des Staatsministeriums vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Braker Hafenanstalten und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden folgende Bestimmungen über die Benutzung der Hafenanstalten zu Brake und über die dafür zu entrichtenden Gebühren bekannt gemacht.

2c.

§. 42.

Für Benutzung der Hafenanstalten (§. 1. 1) ist von den Schiffen ein Hafengeld und, wenn das Schiff in den Hafen legt, außerdem ein Schleusengeld nach folgenden näheren Bestimmungen an den Wasserschout zur Hafenkasse zu entrichten.

§. 43.

Das Hafengeld wird nach der Dauer der Benutzung der Hafenanstalten und nach der Größe der Schiffe (§. 4) berechnet und beträgt für jeden Kubikmeter

a)	für die erste Woche	0,05 Mark.
b)	für die folgenden drei Wochen, wöchentlich	0,01 „
c)	für jede drei Wochen der ferneren Liegezeit	0,01 „

Es kommen jedoch höchstens 1000 Kubikmeter in Rechnung und zahlen größere Schiffe nur für diesen Netto-Raumgehalt.

*) Wegen der in den Bundes-Seestaaten Mecklenburg-Schwerin, Lübeck, Bremen und Hamburg erlassenen, die Schiffahrtsabgaben betreffenden Verordnungen vergl. Central-Blatt für 1873 S. 184 ff. Wegen der in Preußen über die Erhebung von Kommunikationsabgaben in den fiskalischen Häfen erlassenen Verordnungen vergl. Central-Blatt für 1875 S. 203 ff.

§. 44.

Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und des Abgangs zusammen als ein Tag, jede angefangene Woche resp. 3 Wochen für voll gerechnet.

§. 45.

Das Schleusengeld beträgt:

1. für das Ein- und Ausholen eines Schiffes durch die Schleuse zusammen 0,01 Mark für jeden Kubikmeter; für ein Schiff kommt jedoch nicht mehr als 7,50 Mark zur Hebung;
2. für das Einholen eines Floßes von Nutzholz, wenn solches gestattet wird, 3 Mark.

§. 46.

Sämmtliche Schiffe können wegen Entrichtung des Hafengeldes und des Schleusengeldes einen Jahrakkord eingehen, wenn sie für jeden Kubikmeter statt des Hafengeldes 0,15 Mark, statt des Hafen- und Schleusengeldes 0,20 Mark voraus entrichten.

§. 47.

Kähne und andere Leichterschiffe sind frei von Hafen- und Schleusengeld, wenn sie die Hafenanstalten nur benutzen, um Güter aus Seeschiffen zu laden oder denselben zubringen.

Außerdem ist denselben die Benutzung der Duc d'Alben und der Weserkaje unentgeltlich, die Benutzung des Hafens, nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 5 und 6, gegen die Hälfte der im §. 42—46 erwähnten Abgaben gestattet.

§. 48.

Wird das Kielholen eines Schiffes im Hafen gestattet, so ist von dem Schiffsbaumeister dafür noch eine Gebühr von 0,02 Mark für jeden Kubikmeter während der ersten 14 Tage und von 0,01 Mark für jede fernere 14 Tage an die Hafenkasse zu entrichten.

§. 49.

Für die Benutzung der von der Hafenverwaltung angeschafften Stege (§. 19) ist eine Vergütung von 1 Mark von jedem Schiffe, für die Benutzung der Ballastklappen (§. 21) eine Vergütung von 0,30 Mark für jede Klappe und jeden Kahn voll Ballast zur Hafenkasse zu entrichten.

§. 50.

Ist das Lagern von Gütern auf den an den Weserkajen und am Hafen belegenen öffentlichen Lagerplätzen gestattet und bleiben die Güter länger als 7 Tage liegen, so ist für die folgende Zeit ein Lagergeld zur Hafenkasse zu entrichten.

§. 51.

Das Lagergeld beträgt für jede 10 Quadratmeter des belegten Raumes

a)	während	der	ersten	4	Wochen,	wöchentlich	0,10	Mark.
b)	"	"	folgenden	8	"	"	0,20	"
c)	"	"	"	10	"	"	0,30	"
d)	"	"	ferneren	Zeit		"	0,50	"

Ein Flächenraum unter 10 Quadratmeter wird für 10 Quadratmeter und jede angefangene Woche für voll, der Tag des Anfangs und der des Endes der Lagerung jedoch zusammen nur als ein Tag gerechnet.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, welcher für die zuerst belegte Fläche zu entrichten war, wogegen eine theilweise Räumung nicht berücksichtigt wird.

§. 52.

Für die Benutzung des Holzhafens gelten folgende Bestimmungen:

1c.

5. Die Benutzung des Holzhafens während der ersten Woche nach dem Einbringen ist frei, wenn das Holz aber länger als 7 Tage im Holzhafen lagert, so ist dafür ein Lagergeld zur Hafenkasse nach folgendem Tarif zu entrichten:
   a) für die auf die erste Woche folgenden 7 Tage für je 10 Quadratmeter . . . 0,05 Mark.
   b) für jede ferneren 7 Tage . . . . . 0,10 „
   c) jede angefangene Woche und jeder Bruchtheil von 10 Quadratmeter Fläche wird für voll gerechnet.

§. 53.

Die Gebühren der Lootsen für deren Dienste im Hafenbezirke betragen:

1. für das Anlegen der Schiffe an die Duc d'Alben oder an die Weserkajen, soweit dazu nach §. 8 ein Lootse genommen werden muß oder freiwillig genommen wird, imgleichen für das Vertauen derselben auf dem Strome:

für ein Schiff bis zu 350 Kubikmeter	2,25	Mark.
„ „ „ von 350 bis zu 850 Kubikmeter	3,50	„
„ „ „ von 850 und mehr	6,00	„

2. für das Einholen der Schiffe in den Hafen und zwar:

von einem Schiffe unter 175 Kubikmeter, wenn dasselbe freiwillig einen Lootsen nimmt	2,50	Mark.
von einem Schiffe von 175 bis zu 250 Kubikmeter	4,00	„
„ „ „ „ 250 „ „ 350 „	5,00	„
„ „ „ „ 350 „ „ 425 „	6,00	„
„ „ „ „ 425 und mehr „	8,00	„

3. für das Ablegen von den Duc d'Alben, wenn ein Schiff sich freiwillig der Hülfe eines Lootsen dazu bedient, sowie für das Ausholen aus dem Hafen sind zwei Drittheile der entsprechenden unter 1 und 2 festgesetzten Gebühr zu entrichten; der Lootse aber, welcher etwa ein Schiff stromabwärts führen soll, muß auch das Ablegen von den Duc d'Alben oder Ausholen aus dem Hafen unentgeltlich leiten.

4. für das Hin- und Zurückbringen nach und von einer Bank (§. 10) zusammen

von einem Schiffe bis zu 300 Kubikmeter	5,50	Mark.
„ „ „ von 300 bis zu 425 Kubikmeter	7,50	„
„ „ „ „ 425 „ „ 850 „	8,50	„
„ „ „ „ 850 und mehr „	10,50	„

§. 54.

Für Boothülfe beim Einholen in den Hafen und Ausholen aus demselben werden zusammen von einem Schiffe von 175 bis 425 Kubikmeter 2 Mark, über 425 Kubikmeter 4 Mark berechnet.

§. 55.

Uebertretungen dieser Hafenordnung werden, vorbehaltlich der Verpflichtung zur Erstattung des durch die Uebertretung etwa angerichteten Schadens, mit Geldstrafen bis zu 150 Mark bestraft.

2c.

Staatsministerium. Departement des Innern.
von Berg.

von Buttel.

In den Hafen von Puerto Cabello in Venezuela*) dürfen Schiffe nur mit Genehmigung der Zollbehörde einlaufen, deren Besuch sie auf den Ankerplätzen außerhalb des Hafens abzuwarten haben.

*) Vergl. Central-Blatt für 1874 Seite 433.

---

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Kaufmann Roderich Ramcke in Belfast und
den Kaufmann Rudolf Sprenger in San Sebastian
zu Konsuln des Deutschen Reichs, sowie
den Buchhändler Carl Wilberg in Athen
zum Konsul des Deutschen Reichs für Athen und Piraeus

zu ernennen geruht.

Dem Herrn John D. Buckalew ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Stettin ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 7. Mai 1875. № 19.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Mittheilungen über den Stand der Rinderpest; — Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . Seite 305.
2. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 307.
3. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Dispensation von ärztlicher Prüfung ꝛc. . . . . 308.
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Errichtung einer Zollabfertigungsstelle . . . . . 308.
5. **Post-Wesen:** Bekanntmachung, betr. Versendung von Waarenproben. . . . . 308.
6. **Konsulat-Wesen:** Ernennung . . . . . 308.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

VII.

Deutschland.

Nachdem seit dem Auftreten der Rinderpest in Kühren bei Wurzen, bezw. seit der Tödtung sämmtlicher seucheverdächtiger Thiere daselbst ein Zeitraum von drei Wochen verflossen ist und die vollständige Desinfizirung der verdächtigen Lokalitäten stattgefunden hat, ist die Rinderpest durch Bekanntmachung des Königlich sächsischen Ministeriums des Innern vom 3. d. Mts. für erloschen erklärt worden.

Deutschland ist somit wiederum frei von der Rinderpest.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. die Wittwe Pauline Golenia (alias Apollonia Dymarczyk), geborne Pichota, gebürtig aus Mrzyglod, ortsangehörig zu Zawiercie (Kreis Bendzin in Russisch-Polen), 52 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten 1½jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 19. Februar d. Js.;

2. der Arbeiter Karl August Julius Busch (genannt Salzfuß, auch Garibaldi), geboren am 17. Mai 1840 zu Wien, nach Verbüßung einer wegen wiederholten, in Gemeinschaft mit einer Bande verübten einfachen und schweren Diebstahls, erkannten fünfjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 19. April d. Js.;

3. der Maurer Anton Mora, geboren und ortsangehörig zu Arto in Ober-Italien, 23 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Theilnahme an einer Falschmünzerei erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 19. April d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

4. die Ernestine Henriette Herschlikowska aus Zloczewo in Russisch-Polen, Israelitin, 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Führung eines falschen Namens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 29. April d. Js.;

5. der Bäcker August Weinhara aus Brünn in Mähren, 25 Jahre alt,

6. der Fleischergeselle Johann Langer aus Freiwaldau in Oesterreichisch-Schlesien, 35 Jahre alt,

7. die unverehelichte Bronka Paluchowski aus Feistmecha in Russisch-Polen, 18 Jahre alt,

zu 5 bis 7 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom resp. 22. Januar, 8. Februar und 27. März d. Js.;

8. der Lackirer Vincenz Maurer aus Repin (Kreis Prag, Bezirk Melnik in Böhmen), 40 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Fürstlich reußischen Landrathsamtes zu Gera vom 31. März d. Js.;

9. der Handlungscommis Bernhard Lasner aus Drosau (Kreis Pilsen, Bezirk Klattau in Böhmen), 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauchs falscher Legitimation, durch Beschluß der Senats-Kommission für Polizei-Angelegenheiten zu Bremen vom 7. April d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 24. April 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 18. bis 24. April 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	752,550	—	571,500	44,718	40	26,896	50	34,661	80	10,454	60	10,868	60
b) Hannover .	—	—	—	246,217	—	—	—	—	15,786	60	3,724	10	8,507	50
c) Frankfurt . .	—	—	—	336,550	—	—	62,598	40	18,995	10	4,045	36	8,631	57
d) München . .	—	—	—	156,000	66,600	—	29,640	—	8,640	—	3,096	—	1,608	—
e) Dresden . .	—	—	158,950	95,000	—	—	15,000	—	—	—	6,500	—	1,739	12
f) Stuttgart . .	—	—	—	112,456	35,932	60	15,678	—	17,050	80	3,301	40	1,876	—
g) Karlsruhe . .	—	—	—	—	—	—	22,490	—	10,500	—	4,800	—	4,400	—
h) Darmstadt .	—	—	—	—	22,500	—	15,625	—	—	—	600	—	—	—
i) Hamburg .	—	—	—	255,670	—	—	9,248	30	12,093	80	—	—	1,930	38
Summe 1:	—	752,550	158,950	1,773,393	169,751	—	197,176	20	117,728	10	36,521	46	39,561	17
Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin . . .	365,527,460	92,948,170	8,451,710	14,895,309	3,124,377	40	1,321,809	60	808,742	—	966,089	80	436,976	60
b) Hannover . .	123,730,140	49,331,440	2,712,780	3,851,408	2,206,979	—	394,764	90	509,680	90	289,072	80	152,166	30
c) Frankfurt . .	167,445,460	50,287,020	—	1,689,706	1,036,837	—	1,434,348	50	558,623	10	465,207	48	195,742	61
d) München . .	98,884,680	22,304,430	3,708,555	9,572,160	3,066,309	—	660,610	90	265,135	20	154,710	20	95,858	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	1,063,210	4,810,120	456,208	20	562,694	20	353,287	35	130,647	16	70,111	67
f) Stuttgart . .	46,818,820	11,514,340	2,151,905	7,784,965	1,660,398	20	990,265	—	315,921	80	203,247	40	80,219	20
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	1,245,310	5,713,293	1,216,741	80	716,911	90	266,560	—	186,655	06	62,215	08
h) Darmstadt .	16,766,380	4,618,200	109,025	2,526,774	469,311	20	477,301	40	—	—	72,114	46	32,737	—
i) Hamburg .	—	—	—	219,135	—	—	147,470	—	39,832	60	41,134	46	4,449	09
Summe 2:	885,509,460	250,489,170	19,442,495	51,062,870	13,237,161	80	6,706,176	40	3,117,782	95	2,508,878	82	1,130,475	08
Gesammt-Ausprägung . . .	885,509,460	251,241,720	19,601,445	52,836,263	13,406,912	80	6,903,352	60	3,235,511	05	2,545,400	28	1,170,036	25
	1,136,751,180 Mark.		85,844,620 Mark 80 Pf.				10,138,863 Mark 65 Pf.				3,715,436 Mark 53 Pf.			

3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Dem Dr. med. A. W. C. Berns aus Brummen ist auf Grund der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 687) seitens des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern die Dispensation von der im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfung und die Approbation als Arzt ertheilt worden.

Berlin, den 4. Mai 1875.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

---

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf dem Bahnhofe in Stühlingen ist eine dem Großherzoglich badischen Hauptsteueramte daselbst unterstehende und in dessen Namen fungirende Zollabfertigungsstelle in Thätigkeit getreten, welcher alle dem Hauptamte selbst zustehenden Abfertigungsbefugnisse zukommen.

---

5. Post-Wesen.

Versendung von Waarenproben.

Waarenproben werden bestimmungsmäßig mit der Briefpost nur dann befördert, wenn sie keinen eigenen Kaufwerth haben, und ihre Form sich im Allgemeinen der gewöhnlichen Briefform anschließt. Die Verpackung kann unter Band, in offenen Briefumschlägen oder in briefförmigen Kästchen oder Säckchen erfolgen. Waarenproben in runden Pappschachteln und Blechbüchsen, wenn sie nicht in briefförmige Behältnisse eingeschlossen sind, sowie Waarenproben in unförmlich großen Rollen, wie z. B. bei Baumwolle, sind von der Beförderung mit der Briefpost ausgeschlossen, und müssen als Packete aufgegeben werden. Die Adresse der Waarenproben muß auf der Sendung selbst, bez. auf darauf befestigten Adreßstreifen angebracht werden, das Anhängen von sogenannten Adreßfahnen an Waarenproben ist unzulässig.

Berlin W., den 23. April 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

---

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann S. Eyde in Arendal zum Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hofffchläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 14. Mai 1875. | № 20.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet; Zurücknahme einer Ausweisung . . . . . Seite 309.
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen bei Steuerstellen . . . . . 310.
3. **Post-Wesen:** Bekanntmachungen, betr.: Eröffnung der Eisenbahn Oberlauchringen-Stühlingen; — Eröffnung der Eisenbahn Ebersbach in Sachsen-Sohland . . . . 311.
4. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über die am 30. April 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der deutschen Zettelbanken vorhanden gewesenen, sowie auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten . . 312.
5. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Uebersicht über die bis Ende März 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen . . . . . 315.
6. **Marine und Schiffahrt:** Abänderung des Verzeichnisses der Seemannsämter ꝛc.; Beginn einer Steuermanns- und Schiffer-Prüfung ꝛc. . . . . 317.
7. **Eisenbahn-Wesen:** Form und Ausstattung der Tarife 319.
8. **Konsulat-Wesen:** Ernennung . . . . . 320.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Seifensieder Bernhard Grünbaum aus Radomsl (Gouvernement Warschau in Russisch-Polen), 21 Jahre alt, Israelit, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im Rückfalle erkannten 1½jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Heilsbronn vom 10. April d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Schneidergeselle Robert Becker aus Schloß Ronneburg bei Wenden in Liefland (Rußland), 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Königsberg vom 29. April d. Js.;
3. der Kammmacher Joseph Hampel, geboren und ortsangehörig zu Kukus (Kreis Königgrätz, Bezirk Königinhof in Böhmen), 41 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 1. Mai d. Js.;
4. der israelitische Lehramts-Kandidat Ignaz Roth aus Göncz-Ruszka (Komitat Abauj-Torna in Ungarn), 24 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Führung eines ihm nicht zustehenden Namens, durch Beschluß der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München vom 30. Januar d. Js.;

5. die Gymnastiker
   a) Johann Walter*), 38 Jahre alt,
   b) Elise Amberger*), 16 Jahre alt,
   beide aus Hostiz (Bezirk Strakonitz in Böhmen),
   c) Karl Fröhlich aus Neu-Bistritz (Kreis Budweis, Bezirk Neuhaus in Böhmen),
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Uebertretung der Gewerbe-Ordnung (zu b auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Grafenau vom 23. Januar, resp. (zu c) 2. Februar d. Js.;
6. der Maler Georg Giovannovich aus Grudisca (Gerichts Moran in der Herzegowina), 28 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Beamtenbeleidigung, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Rosenheim vom 1. April d. Js.;
7. der Tagelöhner Stephan Gröbner, geboren 1844 zu Würzenberg (Herzogthum Salzburg, Oesterreich), ortsangehörig zu Anthering (daselbst), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Laufen vom 7. April d. Js.;
8. der Tagearbeiter Franz Schlenz aus Radel (Kreis Bunzlau, Bezirk Gablonz in Böhmen), 35 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 19. April d. Js.;
9. der Handlungscommis Joseph Tausig, geboren am 16. Juli 1842 zu Prag in Böhmen nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 22. April d. Js.;
10. der umherziehende Sänger Joseph Keßler, gebürtig aus Yoncq (Departement der Ardennen in Frankreich), ortsangehörig zu Besançon, 29 Jahre alt,
11. der Bäcker Jakob Strauß, geboren am 24. Februar 1852 zu Mommenheim (Landkreis Straßburg im Unter-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger,

    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 11 auch wegen Betrugs und wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. 26. April und 2. Mai d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Die Ausweisung des Korbmachers Ernst Voigt aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt 1874, Seite 447) ist zurückgenommen worden.

---

*) Vergl. Central-Blatt 1873, S. 313 Nr. 5; — 1874, S. 221 Nr. 3. 4.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Kaiserliche Nebenzollamt II. Klasse Chambrey im Hauptzollamts-Bezirke Saarburg wird mit dem 1. Juni d. Js. aufgehoben.

Vom 15. d. Mts. an wird das bisherige Königlich sächsische Hauptsteueramt zu Leipzig mit dem dortigen Hauptzollamt zu einem Amte vereinigt werden, welches die Bezeichnung

„Königlich sächsisches Hauptzollamt Leipzig"

führen wird.

Auf dem Bahnhofe zu Straßburg i. E. am Metzgerthor ist eine dem Kaiserlichen Hauptsteueramte Straßburg untergeordnete Abfertigungsstelle mit der Bezeichnung:

„Kaiserliches Hauptsteueramt, Abfertigungsstelle am Bahnhofe Straßburg, Metzgerthor"

errichtet worden, welcher die vollen Hebungs- und Abfertigungsbefugnisse des Hauptamts beigelegt sind.

---

3. Post-Wesen.

Eröffnung der Eisenbahn Oberlauchringen-Stühlingen.

Die Eisenbahn zwischen Oberlauchringen und Stühlingen, deren Eröffnung am 22. April stattgefunden hat, wird von demselben Zeitpunkte ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung eines Postschaffners benutzt.

An der neuen Bahn liegt, außer der Posterpedition in Oberlauchringen und den Postagenturen in Untereggingen und Eberfingen, die Posterpedition in Stühlingen, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten tritt.

Berlin W., den 28. April 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Ebersbach in Sachsen-Sohland.

Die Eisenbahn zwischen Ebersbach in Sachsen und Sohland wird am 1. Mai eröffnet und von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt werden.

Außer der bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Posterpedition in Ebersbach in Sachsen, Bahnhof, liegen an der neuen Bahn die Postverwaltung in Neusalza in Sachsen und die Posterpedition in Sohland, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin W., den 30. April 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

---

4. Finanz

Na

über die am 30. April 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der deutsch

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten fin													
		Umlauf in Abschnitten zu 1 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 1 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 5 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 5 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 10 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 20 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 20 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 25 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 50 Thlr.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	Preußische Bank †)	—	—	—	—	1,092,000	199,000	—	—	51,896,000	32,359,000	3,408,000	2,861,7
2.	Rittersch. Privatbank in Pommern (Stettin)	—	—	—	—	190,500	9,500	295,980	4,020	—	—	197,900	2,1
3.	Städt. Bank in Breslau ††)	—	—	—	—	44,840	160	48,680	220	—	—	228,750	1,2
4.	Bank d. Berlin. Kassenvereins	—	—	—	—	3,970	11,640	30,400	11,640	—	—	41,000	61,5
5.	Kölnische Privatbank	—	—	—	—	96,500	3,500	291,000	9,000	—	—	295,000	5,0
6.	Magdeburger Privatbank	—	—	—	—	66,730	33,270	343,240	56,760	—	—	277,100	22,9
7.	Danzig. Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	45,720	54,280	279,380	20,620	—	—	190,800	9,2
8.	Privat-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen	—	—	—	—	93,750	6,250	165,320	34,680	—	—	232,050	67,9
9.	Kommunalständ. Bank f. d. Preuß. Ober-Lausitz (Görlitz)	—	—	—	—	70,630	40	196,040	40	—	—	221,950	
10.	Hannoversche Bank	—	—	—	—	630,760	694,240	820,800	1,799,200	—	—	298,100	466,0
11.	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	—	—	6,648,160	4,387,510	6,197,880	938,380	—	—	4,400,350	730,3
12.	Leipziger Bank	—	—	—	—	2,033,410	736,590	1,197,620	1,462,380	—	—	1,977,050	442,9
13.	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Chemnitzer Stadtbank	19,173	827	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Rostocker Stadtbank	—	—	—	—	243,760	6,240	489,200	10,800	—	—	154,000	56,0
16.	Weimarische Bank	—	—	—	—	169,400	1,950	522,520	3,360	—	—	307,150	3,0
17.	Oldenburgische Landesbank	—	—	599,070	690	1,399,970	270	—	—	—	—	—	—
18.	Braunschweigische Bank	—	—	—	—	2,749,500	60,500	—	—	—	—	—	—
19.	Mitteldeutsche Kredit-Bank (Meiningen)	—	—	—	—	7,490,770	509,230	—	—	—	—	—	—
20.	Privatbank zu Gotha †††)	—	—	—	—	1,106,220	170,000	1,001,480	202,500	—	—	—	—
21.	Anhalt-Dessauische Landesbk.	277,187	5413	142,065	3335	557,860	13,740	—	—	—	—	400	—
22.	Thür. Bank (Sondershausen *)	—	—	—	—	—	—	2,953,000	—	—	—	—	—
23.	Geraer Bank	—	—	—	—	1,851,700	165,250	—	—	—	—	1,079,600	37,6
24.	Niedersächs. Bank (Bückeburg **)	—	—	—	—	5,895,360	1,640	—	—	—	—	—	—
25.	Lübecker Privatbank	—	—	—	—	209,170	4,310	160,140	4,080	—	—	—	—
26.	Kommerzbank in Lübeck	—	—	—	—	314,940	2,320	214,920	2,820	—	—	—	—
27.	Bremer Bank	—	—	—	—	2,271,500	97,500	—	—	—	—	—	—
	Zus. b. d. Banken, deren Noten über Thaler od. Mark lauten	296,360	6,240	741,135	4,025	35,277,120	7,768,930	15,227,600	4,560,500	51,896,000	32,359,000	13,309,200	4,957,2

		Umlauf in Abschnitten zu 5 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 5 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 10 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 25 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 35 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 35 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 50 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 100 Fl.
		Fl	Fl	Fl	Fl	Fl	Fl	Fl.	Fl	Fl	Fl	Fl.	Fl.
28.	Frankfurter Bank	80,390	22,250	4,022,040	282,220	—	—	274,470	40,530	88,350	28,950	1,337,500	110,0
29.	Landgräfl. Hessische konzessionirte Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	227,210	1,610	123,180	1,500	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank **)	—	—	4,845,000	—	—	—	—	—	—	—	5,615,000	—
31.	Württembergische Notenbank ***)	—	—	4,783,010	2,716,990	—	—	1,272,170	3,227,805	—	—	—	—
32.	Badische Bank	—	—	10,572,900	5,220,100	—	—	—	—	5,229,000	3,971,000	—	—
33.	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	2,833,620	69,680	2,848,500	62,500	—	—	273,450	49,450	244,100	2
	Zus. bei den Banken, deren Noten über Gulden, Thaler oder Mark lauten	307,600	23,860	27,179,750	8,290,490	2,848,500	62,500	1,546,640	3,268,335	5,590,800	4,049,400	7,196,600	136,0

Digitized by Google

Wesen.

eisung

ettelbanken vorhanden gewesenen, sowie auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten.

orhanden gewesen im:

Umlauf in Abschnitten zu 100 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 100 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 200 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 200 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 500 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 500 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 20 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 20 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 100 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 500 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 500 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 1000 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 1000 Mark.
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
0,310,000	144,146,000	—	—	62,181,000	72,208,000	—	—	77,753,000	61,247,000	—	—	28,051,000	25,949,000
297,900	2,100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
121,900	2,200	—	—	—	—	—	—	1,050,400	5,600	—	—	599,000	1,000
231,100	60,300	451,000	97,400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
300,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
99,200	100,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
386,700	13,300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
534,800	65,200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
146,300	—	—	—	—	—	—	—	1,070,300	24,400	—	—	—	—
164,800	455,700	—	—	—	—	—	—	5,955,600	194,400	—	—	—	—
7,934,000	3,212,900	—	—	—	—	—	—	18,496,000	1,004,000	511,000	489,000	—	—
1,095,400	504,600	—	—	—	—	—	—	12,077,900	5,922,100	—	—	—	—
972,000	28,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	823,600	16,400	—	—	—	—
226,600	23,400	—	—	—	—	—	—	99,200	20,800	—	—	—	—
89,200	700	—	—	—	—	—	—	4,205,100	16,300	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4,140,000	930,000	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
139,800	80,000	—	—	—	—	—	—	2,279,000	121,000	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,600	8,400	—	—	—	—	—	—	2,714,900	735,100	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	38,400	600	—	—	—	—
148,200	10,700	22,400	1,000	—	—	—	—	482,400	237,600	—	—	—	—
110,800	2,200	—	—	—	—	—	—	452,600	3,400	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1,492,660	7,340	6,537,000	1,463,000	—	—	—	—
116,300	148,716,500	473,400	98,400	62,181,000	72,208,000	1,492,660	7,340	138,175,400	71,941,700	511,000	489,000	28,650,000	25,950,000

lauf in Abschnitten 500 Fl.	Bestand in Abschnitten 500 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 10 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 25 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 50 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 100 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 100 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 500 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 500 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 1000 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 1000 Mark.
Fl.	Fl.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
7,000	156,000	—	—	—	—	—	—	—	—	7,935,700	1,064,300	4,225,500	1,344,500	20,049,000	2,351,000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,640,000	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9,692,500	3,307,500	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17,147,500	9,852,500	—	—	—	—
—	—	4,086,490	93,510	29,450	550	5,550	450	13,900	1,100	14,926,100	6,073,900	—	—	—	—
7,000	156,000	4,086,490	93,510	29,450	550	5,550	450	13,900	1,100	52,341,800	20,298,200	4,255,500	1,344,500	20,049,000	2,351,000

Bemerkungen.

Bemerkungen.

†) **Zu 1.:** Außer den als im Bestande befindlich aufgeführten Noten sind ferner vorhanden gewesen an werthlos gemachten und zur Vernichtung zurückgelegten Noten, und zwar in Abschnitten:

à	10 Thlr.	=	3,898,000 Thlr.,
à	25 „	=	2,561,000 „
à	50 „	=	2,158,000 „
à	100 „	=	5,232,000 „
à	500 „	=	4,203,000 „
	zusammen		18,052,000 Thlr.

Bereits vernichtet sind: 2,570,000 Thlr. in Abschnitten à 10 Thlr.

††) **Zu 3.:** Außer den als im Bestande befindlich aufgeführten Noten sind ferner vorhanden gewesen an noch nicht ausgegebenen Noten und zwar in Abschnitten:

à	100 Mark	=	444,000 Mark.
à	1000 „	=	900,000 „
	zusammen		1,344,000 Mark.

Bereits vernichtet sind und zwar in Abschnitten:

à	10 Thlr.	=	55,000 Thlr.
à	20 „	=	51,100 „
à	50 „	=	270,000 „
à	100 „	=	175,900 „
	zusammen		552,000 Thlr.

†††) **Zu 20.:** Außer den als im Bestande befindlich aufgeführten Noten sind ferner vorhanden an beschädigten, zur Vernichtung zurückgelegten Noten, und zwar in Abschnitten:

à	10 Thlr.	=	783,780 Thlr.
à	20 „	=	430,000 „
à	100 „	=	250,000 „
	zusammen		1,463,780 „

*) **Zu 22.:** Ein Bestand ist nicht deklarirt.

°) **Zu 24.:** Berichtigung. In der im vorigen Monate veröffentlichten Nachweisung über die Ende März d. Js. im Umlaufe ꝛc. gewesenen Banknoten sind bei der Niedersächsischen Bank (Nr. 24) als im Umlauf befindlich angegeben
in Abschnitten à 10 Thlr. = 5,868,900 Thlr. statt 5,985,900 Thlr.;
in Abschnitten à 100 Mark = 390,000 Mark statt 39,000 Mark.
Der Gesammtumlauf bei den Banken, deren Noten über Thaler oder Mark lauten, betrug Ende März d. Js. sonach in Abschnitten: à 10 Thlr. = 39,664,250 Thlr.
à 100 Mark = 106,460,300 Mark.
Hiernach sind also Ende März d. Js. an Banknoten im Umlaufe gewesen und zwar in Werthbeträgen
zu 50 Mark und darunter nicht 195,912,201 Mark, sondern = 196,263,201 Mark und
„ 100 „ „ darüber nicht 830,194,607 „ sondern = 829,843,607 Mark.

) **Zu 30.: Wie zu 22. Bereits eingezogen und vernichtet sind und zwar in Abschnitten:

à	10 Fl.	=	1,155,000 Fl.
à	100 „	=	385,000 „
	zusammen		1,540,000 Fl.

***) **Zu 31.:** Unter den als im Bestande aufgeführten Guldennoten sind auch die zur Vernichtung zurückgelegten mit enthalten.

Nach den Ergebnissen der vorstehenden Nachweisung sind am 30. April 1875 an Banknoten im Umlaufe gewesen und zwar:

in Werthbeträgen:	im Umlaufe Mark.	Ende März d. Js. waren im Umlaufe Mark.	Also Ende April Mark.
zu 50 Mark und darunter	174,700,289	196,263,201	— 21,562,912
zwischen 50 Mark und 100 Mark	218,837,619	234,690,540	— 15,852,921
zu 100 Mark und darüber	855,772,636	829,843,607	+ 25,929,029

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Art. II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 12. Mai 1875.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

5. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 1. Mai 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 25. April bis 1. Mai 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin	—	851,750	—	905,722	142,060	80	—	—	61,808	10	5,756	80	8,506	—
b) Hannover	—	—	—	212,165	—	—	—	—	10,000	—	4,450	—	4,829	20
c) Frankfurt	—	—	—	202,309	—	—	42,544	20	13,938	45	4,047	24	9,843	75
d) München	—	—	—	206,400	81,600	—	37,920	—	10,200	—	1,464	—	2,040	—
e) Dresden	—	—	—	122,000	50,000	—	12,600	—	—	—	5,500	—	—	—
f) Stuttgart	—	—	—	111,182	35,939	60	13,850	60	8,181	80	3,002	60	3,746	80
g) Karlsruhe	—	—	—	214,000	44,000	—	—	—	9,750	—	4,800	—	2,400	—
h) Darmstadt	—	—	—	121,500	33,750	—	—	—	—	—	—	—	—	—
i) Hamburg	—	—	—	197,587	—	—	17,502	30	5,282	30	—	—	1,480	16
Summe 1:	—	851,750	—	2,292,865	387,350	40	124,417	10	119,160	65	29,020	64	32,845	91
Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin	365,527,460	93,700,720	8,451,710	15,466,809	3,169,095	80	1,348,706	10	843,402	80	976,544	40	447,845	20
b) Hannover	123,730,140	49,331,440	2,712,780	4,097,625	2,206,979	—	394,764	90	525,467	50	292,796	90	160,673	80
c) Frankfurt	167,445,460	50,287,020	—	2,026,256	1,036,837	—	1,496,946	90	577,618	20	469,252	84	204,373	58
d) München	98,884,680	22,304,430	3,708,555	9,728,160	3,132,909	—	690,250	90	273,775	20	157,806	20	97,466	13
e) Dresden	44,935,160	12,087,260	1,222,160	4,905,120	456,208	20	577,694	20	353,287	35	137,147	16	71,850	79
f) Stuttgart	46,818,820	11,514,340	2,151,905	7,897,421	1,696,330	80	1,005,943	—	332,972	60	206,548	80	82,095	20
g) Karlsruhe	21,401,360	7,398,310	1,245,310	5,713,293	1,216,741	80	739,401	90	277,060	—	191,455	06	66,615	08
h) Darmstadt	16,766,380	4,618,200	109,025	2,526,774	491,811	20	492,926	40	—	—	72,714	46	32,737	—
i) Hamburg	—	—	—	474,805	—	—	156,718	30	51,926	40	41,134	46	6,379	47
Summe 2:	885,509,460	251,241,720	19,601,445	52,836,263	13,406,912	80	6,903,352	60	3,235,511	05	2,545,400	28	1,170,036	25
Gesammt-Ausprägung	885,509,460	252,093,470	19,601,445	55,129,128	13,794,263	20	7,027,769	70	3,354,671	70	2,574,420	92	1,202,882	16
	1,137,602,930 Mark.		88,524,836 Mark 20 Pf.				10,382,441 Mark 40 Pf.				3,777,303 Mark 8 Pf.			

Uebersicht

über die bis Ende März 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bez. als eingezogen verrechnet sind: im März 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.		Thlr.		Thlr.			
	Zweithalerstücke	—	—	6,356,000	—	6,356,000	—	85,495,800	—
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	340,850	—	12,354,769	—	12,695,619	—		
	„ „ „ „ 1817/22	299,650	—	9,107,331	—	9,406,981	—		
	„ „ „ „ 1823/56	—	—	40,000	—	40,000	—		
	Zusammen	640,500	—	27,858,100	—	28,498,600	—		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Zweiguldenstücke	428,994	—	25,798,572	—	26,227,566	—	91,471,059	76
	Einguldenstücke	373,184	—	17,331,571	—	17,704,755	—		
	Einhalbguldenstücke	191,281	—	4,541,384	30	4,732,665	30		
	Sechskreuzerstücke	617,155	48	3,894,673	18	4,511,829	06		
	Dreikreuzerstücke	119,770	15	58,657	30	178,427	45		
	Einkreuzerstücke	2,448	52	425	59	2,874	51		
	Zusammen	1,732,833	55	51,625,284	17	53,358,118	12		
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
3	**Kronenthaler**	40	30	4,245,880	10	4,245,920	40	7,278,721	16
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	111	36	1,110,371	11	1,110,482	47	1,903,684	78
5	**Spezialthaler schleswig-holsteinischen Gepräges:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	1/1 Spezialthaler	136,350	—	36,000	—	172,350	—	548,550	—
	2/3 „	1,800	—	1,000	—	2,800	—		
	1/3 „	3,050	—	1,500	—	4,550	—		
	1/6 „	800	—	200	—	1,000	—		
	1/12 „	700	—	150	—	850	—		
	1/24 „	900	—	400	—	1,300	—		
	Zusammen	143,600	—	39,250	—	182,850	—		
6	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	Zweimarkstücke	—	—	20	—	20	—	115,134	30
	Einmarkstücke	—	—	18	—	18	—		
	Zwölfschillingstücke	699	27	1,129	15	1,829	12		
	Achtschillingstücke	500	—	256	—	756	—		
	Vierschillingstücke	700	3	1,560	27	2,261	—		
	Zweischillingstücke	—	—	100	—	100	—		
	Einschillingstücke	970	—	32,400	—	33,370	—		
	Einhalbschillingstücke	—	—	21	—	21	—		
	Einviertelschillingstücke	—	—	2	21	2	21		
	Zusammen	2,870	—	35,508	3	38,378	3		
7	**Hamburgische Kurantwährung:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	Zweimarkstücke	100	—	211	6	311	6	311,492	50
	Achtschillingstücke	800	—	4,000	—	4,800	—		
	Vierschillingstücke	1,400	—	4,542	—	5,942	—		
	Zweischillingstücke	4,200	—	15,930	—	20,130	—		
	Einschillingstücke	31,400	—	105,736	—	137,136	—		
	Einhalbschillingstücke	300	—	1,421	22½	1,721	22½		
	Einviertelschillingstücke	100	—	356	16½	456	16½		
	Zusammen	38,300	—	132,197	15	170,497	15		
	Zu übertragen	—	—	—	—	—	—	187,324,442	50

Digitized by Google

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im März 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	Uebertrag . .	—	—	—	—	—	—	187,324,442	50
8	**Lübische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreimarkstücke	298	24	1,160	12	1,459	6		
	Zweimarkstücke	500	—	2,373	18	2,873	18		
	Einmarkstücke	1	6	124	12	125	18		
	Achtschillingstücke	12,300	—	26,740	—	39,040	—	174,763	20
	Vierschillingstücke	3,100	—	8,748	—	11,848	—		
	Zweischillingstücke	200	—	900	—	1,100	—		
	Einschillingstücke	—	—	1,808	—	1,808	—		
	Zusammen . .	16,400	—	41,854	12	58,254	12		
	Gesammtwerth A. . .	—	—	—	—	—	—	187,499,205	70
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Vierpfennigstücke	11,032	—	5,179	20	16,211	20	108,278	—
	Zweipfennigstücke	12,591	—	7,290	—	19,881	—		
	Zusammen . .	23,623	—	12,469	20	36,092	20		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
	Hessische Vierhellerstücke	449	10	52	30	501	40		
	Zweihellerstücke	105	—	—	—	105	—		
	Einkreuzerstücke	11,114	50	10,651	10	21,766	—	46,200	14
	Einhalbkreuzerstücke	2,381	10	2,149	—	4,530	10		
	Einviertelkreuzerstücke	—	35	16	40	17	15		
	Einachtelkreuzerstücke	—	—	30	—	30	—		
	Zusammen . .	14,050	45	12,899	20	26,950	05		
3	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreilinge	60	—	8,590	—	8,650	—	25,950	—
	Gesammtwerth B. . .	—	—	—	—	—	—	180,428	14
	Dazu „ A. . .	—	—	—	—	—	—	187,499,205	70
	Summe . .	—	—	—	—	—	—	187,679,633	84

6. Marine und Schiffahrt.

Das Verzeichniß der auf Grund des §. 4 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 409) in den Bundesstaaten fungirenden

Seemannsämter und der denselben vorgesetzten Landesbehörden

(Nr. 43 des Central-Blattes für 1874, Seite 371 ff.), wird unter „A. In Preußen", „B. In Mecklenburg-Schwerin" und „E. In Bremen" wie folgt geändert*):

*) In welchen Beziehungen Aenderungen eingetreten sind, ist durch fette Schrift angedeutet.

	Bezeichnung	Sitz	Amtskarakter, Namen und Wohnort des Vorsitzenden	Bezeichnung	Amtskarakter, Namen und Wohnort des Chefs
	der Seemannsämter.			der vorgesetzten Landesbehörden.	
1.	Musterungsbehörde	Memel	Landrath von Gramatzki zu Memel.	Königliche Regierung zu Königsberg.	**Wirklicher Geheimer Rath, Ober-Präsident, Dr. von Horn zu Königsberg.**
2.	do.	Pillau	Bürgermeister und Hafenpolizei-Direktor Giebler zu Pillau.		
3.	do.	Königsberg i. Pr.	Polizeirath Schmidt zu Königsberg.		
6.	do.	Stolpmünde	**Steuerrath** Hesse zu Stolpmünde.	Königliche Regierung zu Köslin.	**Regierungs-Präsident von Auerswald zu Köslin.**
7.	do.	Rügenwalde	Ober-Zoll-Inspektor Posseldt zu Rügenwalde.		
8.	do.	Kolbergermünde	Steuerrath Fleischmann zu Kolbergermünde.		
9.	do.	Swinemünde	Geheimer Regierungsrath, Landrath Ferno zu Swinemünde.	Königliche Regierung zu Stettin.	**Wirklicher Geheimer Rath, Ober-Präsident, Freiherr von Münchhausen zu Stettin.**
10.	do.	Stettin	Polizeirath Mannkopf zu Stettin.		
11.	do.	Neckermünde	Bürgermeister Hintze zu Neckermünde.		
12.	do.	Anklam	Bürgermeister Peters zu Anklam.		
23.	Hafenmeister	Holtenau	**Interimistischer Hafenmeister Melchert zu Holtenau.**	Königliche Regierung zu Schleswig.	Regierungs-Vize-Präsident Bitter zu Schleswig.
28.a.	**Musterungsbehörde**	**Ekensund**	**Vize-Konsul Dethlessen zu Ekensund.**		
33.	do.	Hadersleben	**Hafenmeister Holst zu Hadersleben.**		
50.	Kirchspielvogtei **Nr. II.**	Meldorf	**Kirchspielvogt Neuber zu Meldorf.**		
56.	Bürgermeisteramt	Krempe	**Bürgermeister Otto zu Krempe.**		
64.	**Musterungsbehörde**	Harburg	Kreishauptmann von der Osten zu Harburg.	Königliche Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrost Schrader zu Lüneburg.

	Bezeichnung der Seemannsämter.	Sitz	Amtskarakter, Namen und Wohnort des Vorsitzenden	Bezeichnung der vorgesetzten Landesbehörden.	Amtskarakter, Namen und Wohnort des Chefs
75.	Musterungsbehörde	Westeraccumersyhl	Gemeindevorsteher Banemann zu **Dornumersyhl.**	Königliche Landdrostei zu Aurich.	Landdrost von Zakrzewski zu Aurich.
86.	Der Magistrat	Ribnitz	**Senator Nierich zu Ribnitz.**	Großherzogliches Ministerium des Innern zu Schwerin.	Staatsrath Dr. Wetzell zu Schwerin.
88.	Die Schiffer-Aeltesten	Wismar	**Schifferältester Christian Banselow zu Wismar.**		
94.	Seemannsamt	Bremen	Wasserschout Johann Heinrich Daniel von Hunteln zu Bremen.	Behörde für den Wasserschout, die Navigationsschule und das Lootsenwesen zu Bremen.	Senator Dr. Smidt **und Senator Weinhagen** zu Bremen.
95.	do.	Bremerhaven	Wasserschoutgehilfe Karl Vintzens zu Bremerhaven.		

Berlin, den 9. Mai 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

In Altona wird mit der nächsten Steuermanns- und Schiffer-Prüfung für große Fahrt am 19. Mai d. Js. begonnen werden.

---

7. Eisenbahn-Wesen.

Die häufig bestehende Unklarheit und Ungewißheit über die auf den einzelnen Bahnen und Verkehrsrouten jeweilig geltenden Tarife ist — nach den gemachten Wahrnehmungen — zum Theil einer ungenügenden Bezeichnung derselben, zum Theil aber auch dem Umstande beizumessen, daß zu den Tarifen für den Lokal- und die verschiedenen Verbandsverkehre im Laufe der Zeit zahlreiche Nachträge mit Aenderungen oder Ergänzungen erlassen sind, welche dem Publikum die Orientirung über den augenblicklichen Zustand häufig sehr erschweren.

In ersterer Beziehung bringt das Reichs-Eisenbahn-Amt die von dem Herrn Reichskanzler 1869 getroffene Anordnung in Erinnerung, nach welcher

1. jeder Tarif neben seiner Bezeichnung bezw. neben Angabe der Verkehrsrichtung, wenn diese sich aus dem Tarife oder aus der Benennung nicht unzweifelhaft ergiebt, ein bestimmtes Datum zu tragen hat,
2. die zu einem Tarife erlassenen Nachträge und Ergänzungen nicht nur das Datum ihrer Einführung, sondern auch die Bezeichnung und das Datum des Tarifs, zu dessen Ergänzung sie erschienen sind, zu enthalten haben,
3. bei Einführung neuer Tarife, die durch sie etwa bewirkte Aufhebung anderer unter genauer Bezeichnung dieser auf dem Titelblatt der neuen Tarife zu vermerken ist und
4. Verweisungen auf in anderen Tarifen enthaltene reglementarische und tarifarische Vorschriften, wie solche insbesondere bei Verbandtarifen häufig vorkommen, bezw. Vermerke, wie

   „die direkte Beförderung erfolgt auf Grund des Betriebs-Reglements unter Beachtung derjenigen zusätzlichen Bestimmungen, welche bei den betheiligten Eisenbahnen im Binnenverkehr jeweilig in Kraft stehen",

   thunlichst zu vermeiden sind.

Zur Abhülfe des zweiten oben erwähnten Uebelstandes empfiehlt es sich, wie dieses auch schon bei mehreren Eisenbahn-Verwaltungen anerkennenswerthe Regel ist, in angemessenen Zeitabschnitten unter Berücksichtigung der in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen von den Tarifen neue Auflagen zu veranstalten und diese als solche auf dem Titelblatt ausdrücklich zu bezeichnen.

Es wird damit zugleich den betreffenden Eisenbahn-Dienststellen das Geschäft wesentlich erleichtert.

Mag auch mit Rücksicht auf die augenblicklich schwebende Frage der Tarifreform ein alsbaldiger Neudruck älterer Tarife zur Zeit weniger angezeigt erscheinen, so glaubt das Reichs-Eisenbahn-Amt die vorerwähnte Einrichtung doch allgemein zur Nachahmung empfehlen zu sollen.

Berlin W., den 6. Mai 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

An sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands
(exkl. derjenigen Bayerns).

---

8. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den früheren Konsul des Norddeutschen Bundes, Wilhelm Lawrence in Concepcion (Chile), zum Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutſche Reich.
Herausgegeben
im
Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Poſtanſtalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 21. Mai 1875. | № 21.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 321.
2. Münz-Weſen: Ueberſicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 322.
3. Zoll- und Steuer-Weſen: Errichtung einer Uebergangsſteuerſtelle; — Nachweiſung der Einnahmen an Wechſelſtempelſteuer im Deutſchen Reiche für die Monate Januar bis April 1875 . . . . . 322.
4. Marine und Schiffahrt: Nachtrag zu den Beſtimmungen, betr. die Anerkennung der in öſterreichiſch-ungariſchen Schiffspapieren enthaltenen Vermeſſungsangaben in deutſchen Häfen, vom 21. Dezember 1872 . . . . . 324.
5. Eiſenbahn-Weſen: Anwendung engliſcher Weichen mit ſteilerer als der ſeither auf den deutſchen Eiſenbahnen üblichen Herzſtückneigung . . . . . 324.
6. Konſulat-Weſen: Ernennungen . . . . . 325.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgeſetzbuchs ſind, nach erfolgter gerichtlicher Beſtrafung wegen Landſtreichens,

1. der Arbeiter Jöns Chriſtensſon, gebürtig aus Lilla Harrie in Schweden, 38 Jahre alt, durch Beſchluß des Großherzoglich mecklenburg-ſchwerinſchen Miniſteriums des Innern vom 23. April d. Js.;
2. der Arbeiter Peter Viktor Renault, geboren am 22. März 1830 zu Vannes, ortsangehörig zu Pont-à-Mouſſon in Frankreich,
3. der Arbeiter Melchior Friederes, geboren am 18. März 1840 zu Bech (Großherzogthum Luxemburg),
4. der Schreiner Louis Theodor Huet, geboren am 27. März 1845 zu Rheims in Frankreich und ortsangehörig daſelbſt,
5. der Schuhmachergeſelle Jean Georges Herrmann, geboren am 9. Juli 1821 zu Barr (Kreis Schlettſtadt im Unter-Elſaß), durch Option franzöſiſcher Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Nancy,
6. der Arbeiter Jean Baptiſte Reiß, geboren am 18. April 1846 zu St. Avold (Kreis Forbach in Lothringen), durch Option franzöſiſcher Staatsangehöriger,
7. der umherziehende Muſiker Conſtant Petitdemange, geboren am 20. Februar 1822 zu Plainfaing (Departement der Vogeſen in Frankreich), und deſſen Ehefrau Margarethe, geb. Laurent, geboren am 30. Januar 1837 zu Epinal (daſelbſt), beide ortsangehörig zu Epinal,

   zu 2 bis 7 durch Beſchluß des Kaiſerlichen Bezirks-Präſidenten zu Metz und zwar durch Beſchluß zu 2 vom 24. April, zu 3 bis 6 vom 8. Mai, zu 7 vom 11. Mai d. Js.;
8. der Tagelöhner Jakob Gerber, geboren und ortsangehörig zu Aarwangen (Kanton Bern in der Schweiz), 54 Jahre alt, durch Beſchluß des Kaiſerlichen Bezirks-Präſidenten zu Kolmar vom 7. Mai d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewieſen worden.

2. Münz-Weſen.

Ueberſicht

der in den deutſchen Münzſtätten bis zum 8. Mai 1875 ſtattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 2. bis 8. Mai 1875 ſind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.	5 Markſtücke.	1 Markſtücke.	20 Pfennigſtücke.		10 Pfennigſtücke.		5 Pfennigſtücke.		2 Pfennigſtücke.		1 Pfennigſtücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	1,256,480	—	700,646	67,457	40	—	—	29,233	60	6,841	—	9,259	80
b) Hannover .	—	—	—	215,938	—	—	—	—	13,935	60	8,309	—	5,940	—
c) Frankfurt . .	—	—	—	130,438	—	—	38,572	—	12,764	25	4,343	92	4,993	02
d) München . .	—	1,119,910	—	128,400	54,600	—	27,000	—	7,320	—	672	—	1,416	—
e) Dresden . .	—	—	—	87,544	56,213	60	8,000	—	—	—	3,000	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	103,520	31,481	80	12,588	60	3,982	60	2,552	—	2,746	40
g) Karlsruhe . .	—	—	220,000	46,601	40,320	—	—	—	8,250	—	4,000	—	2,000	—
h) Darmſtadt .	—	—	117,000	63,554	15,750	—	—	—	—	—	—	—	—	—
i) Hamburg .	—	—	—	160,495	—	—	15,945	30	—	—	2,679	26	1,097	35
Summe 1:	—	2,376,390	337,000	1,637,136	265,822	80	102,105	90	75,486	05	32,397	18	27,452	57
Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin . . .	365,527,460	94,552,470	8,451,710	16,372,531	3,311,156	60	1,348,706	10	905,211	90	982,301	20	456,351	20
b) Hannover . .	123,730,140	49,331,440	2,712,780	4,309,790	2,206,979	—	394,764	90	535,467	50	297,246	90	165,503	—
c) Frankfurt . .	167,445,460	50,287,020	—	2,228,565	1,036,837	—	1,539,491	10	591,556	65	473,300	08	214,217	33
d) München . .	98,884,680	22,304,430	3,708,555	9,934,560	3,214,509	—	728,170	90	283,975	20	159,270	20	99,506	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	1,222,160	5,027,120	506,208	20	590,294	20	353,287	35	142,647	16	71,850	79
f) Stuttgart . .	46,818,820	11,514,340	2,151,905	8,008,603	1,732,270	40	1,019,793	60	341,154	40	209,551	40	85,842	—
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	1,245,310	5,927,293	1,260,741	80	739,401	90	286,810	—	196,255	06	69,015	08
h) Darmſtadt .	16,766,380	4,618,200	109,025	2,648,274	525,561	20	492,926	40	—	—	72,714	46	32,737	—
i) Hamburg .	—	—	—	672,392	—	—	174,220	60	57,208	70	41,134	46	7,859	63
Summe 2:	885,509,460	252,093,470	19,601,445	55,129,128	13,794,263	20	7,027,769	70	3,354,671	70	2,574,420	32	1,202,882	16
Geſammt-Ausprägung . . .	885,509,460	254,469,860	19,938,445	56,766,264	14,060,086	—	7,129,875	60	3,430,157	75	2,606,818	10	1,230,334	73
	1,139,979,320 Mark.		90,764,795 Mark — Pf.				10,560,033 Mark 35 Pf.				3,837,152 Mark 83 Pf.			

3. Zoll- und Steuer-Weſen.

In Winnweiler in der Pfalz, Königlich bayeriſchen Hauptamts-Bezirks Kaiſerslautern, iſt eine nicht fixe Uebergangsſteuerſtelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsſcheinen über Bier errichtet worden.

Nachweisung
der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche für die Monate Januar bis April 1875.

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. ℳ.	Februar. ℳ.	März. ℳ.	April. ℳ.
I. Im Reichs-Postgebiete.				
1. Königsberg	13,835	11,519	10,236	17,379
2. Gumbinnen	3,456	1,971	2,944	2,581
3. Danzig	11,225	9,762	11,019	11,562
4. Berlin	76,353	61,991	68,365	63,483
5. Potsdam	3,916	2,960	3,521	3,562
6. Frankfurt a. O.	7,685	7,204	7,886	7,002
7. Stettin	10,077	10,165	10,503	13,779
8. Köslin	2,690	2,360	2,865	2,835
9. Posen	9,808	7,327	9,815	8,039
10. Breslau	21,974	18,646	22,009	20,344
11. Liegnitz	10,976	7,459	9,484	8,144
12. Oppeln	9,153	8,097	8,092	8,989
13. Magdeburg	18,985	12,991	15,332	15,347
14. Halle a. S.	8,048	5,659	9,411	8,083
15. Erfurt	11,852	9,361	10,693	9,107
16. Kiel	5,523	3,669	4,211	6,183
17. Hannover	7,694	6,055	6,486	6,827
18. Münster	7,897	7,122	6,809	7,538
19. Arnsberg	24,785	18,928	21,831	18,333
20. Kassel	4,391	4,451	3,822	3,794
21. Frankfurt a. M.	40,166	30,968	32,423	31,618
22. Köln	32,224	26,970	27,633	26,959
23. Koblenz	4,037	3,473	3,544	4,018
24. Düsseldorf	43,616	42,481	41,836	41,749
25. Trier	2,316	1,911	2,432	2,190
26. Dresden	10,859	9,874	10,818	11,703
27. Leipzig	41,967	30,321	32,860	35,877
28. Karlsruhe	16,042	13,839	14,223	12,830
29. Konstanz	5,274	4,117	3,778	4,182
30. Darmstadt	13,570	9,264	9,666	10,801
31. Schwerin i. M.	2,942	2,072	4,792	3,166
32. Oldenburg	4,090	3,843	3,682	4,537
33. Braunschweig	6,375	5,092	4,873	4,445
34. Lübeck	3,065	2,189	2,225	2,268
35. Bremen	23,660	22,949	21,381	23,930
36. Hamburg	72,060	63,415	65,426	68,955
37. Straßburg i. Elsaß	17,590	17,382	14,724	15,417
38. Metz	4,380	4,269	3,669	4,230
Summe I.	614,554	512,126	545,319	551,786
II. Bayern	30,242	33,836	30,983	32,218
III. Württemberg	17,961	18,100	16,966	21,793
Ueberhaupt	662,757	564,062	593,268	605,797
*) Dagegen im Jahre 1874	665,247	558,141	623,493	573,162
„ „ „ 1873	696,933	616,017	684,645	641,025
„ „ „ 1872	553,353	495,945	561,771	527,175

*) cfr. Central-Blatt für 1875 Seite 104, für 1874 Seite 42 und für 1873 Seite 94.

4. Marine und Schiffahrt.

Nachtrag

zu den Bestimmungen, betreffend die Anerkennung der in österreichisch-ungarischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen, vom 21. Dezember 1872.

(Central-Blatt für 1873 Seite 163 ff.)

Die Vermessung der Schiffe aus dem ungarischen Küstenlande, welchen in den deutschen Häfen die Gültigkeit der in ihren Eichungs-Zertifikaten enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt ohne Nachvermessung zugestanden ist, erfolgt auf Grund des Gesetzartikels XVI. vom Jahre 1871, nicht auf Grund des unter Nr. 2 der bezüglichen Bestimmungen vom 21. Dezember 1872 (Central-Blatt Seite 164) angeführten österreichischen Gesetzes vom 15. Mai 1871.

---

5. Eisenbahn-Wesen.

Nach dem Ergebniß der angestellten Prüfung haben die auf den Eisenbahnen Deutschlands (excl. Bayerns) in der Zeit vom 1. Juli v. Js. bis ult. April d. Js. vorgekommenen Entgleisungen und zwar zum großen Theil diejenigen bei Rangirbewegungen während des Durchfahrens der englischen Weichen stattgefunden. In mehreren Fällen ist durch die technische Untersuchung konstatirt, daß die Entgleisungen beim Durchfahren dieser Weichen mit gebremsten Achsen vorkamen. Die Direktion der braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft, von der richtigen Auffassung ausgehend, daß die Ursache der Entgleisungen in englischen Weichen vorzugsweise in der Durchkreuzung der Weichengeleise unter einem sehr spitzen Winkel zu suchen sein dürfte, hat deshalb schon früher sich dafür entschieden, die englischen Weichen (welche übrigens auf ihren Bahnstrecken nirgend in Personengeleisen liegen) auch aus den Haupt-Gütergeleisen ganz zu entfernen und durch gewöhnliche Weichen zu ersetzen; außerdem hat dieselbe nach ihrer Anzeige mit befriedigendem Erfolge für die Rangirgeleise eine englische Weiche mit einer steileren Neigung als der bisher in Deutschland üblichen versuchsweise eingeführt und zwar mit einer solchen von 8 Grad oder $^1/_7$. In Folge der den Weichenkurven gegebenen Spurerweiterung von 13,5 Millimetern, welche sich an der Stelle der Weichenspitzen bis auf 6 Millimeter ermäßigt und bei dem dicht daneben liegenden Schienenstoße in die normale Spur übergeht, sollen die Weichenkurven, trotz der Neigung von 8 Grad, von den längsten Lokomotiven, sowie von sechsrädrigen Wagen mit Leichtigkeit durchfahren werden können, auch solle bei wiederholtem Versuche nicht möglich geworden sein, einen mit der gebremsten Vorderachse über die Durchkreuzung gestellten vierrädrigen Wagen mittelst eines plötzlichen Stoßes aus der einen in die andere Geleisrichtung überzuführen, ein Uebelstand, welcher bei den englischen Weichen mit einer Neigung von 7 Grad oder $^1/_{10}$ vielfach bemerkt worden. Die gedachte Direktion nimmt an, daß zur Erhöhung der Sicherheit gegen das Ablenken der Räder aus der einen in die andere Geleisrichtung es speziell noch beitragen möchte, wenn die Oberkante der Zwangschienen neben der Durchschneidung bis auf das jetzt zulässige Maß von 50 Millimetern gegenüber der seither bei den Versuchen auf 12 Millimeter über Schienenoberkante betragenden Höhenlage hinaufgerückt werde und glaubt deshalb, soweit die angestellten Versuche schon jetzt ein Urtheil zulassen, die Einlegung englischer Weichen von so starker

Neigung selbst in die Hauptgeleise für unbedenklich erklären zu dürfen, sofern die durchgehenden Züge stets in der geraden Richtung der betreffenden Geleise fortgeführt werden.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt unterläßt nicht, im Interesse der Sicherheit des Betriebes von diesen Wahrnehmungen den Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands Kenntniß zu geben und sieht der Anzeige der pp. über die auf den Ihr unterstellten Bahnen gemachten Erfahrungen über das Durchfahren der englischen Weichen unter Angabe der Neigung des Herzstückes innerhalb 3 Monaten entgegen.

Berlin W., den 9. Mai 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

An sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands (exkl. Bayerns und der braunschweigischen Eisenbahn-Gesellschaft).

---

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den bisherigen Vize-Konsul bei dem General-Konsulat in Alexandrien Otto Peyer zum Konsul des Deutschen Reichs in Havre und

die bisherigen Konsulats-Verweser Robert Eichholtz zu Newcastle on Tyne und Johann Adolf Will in Cocanada (Ostindien) zu Konsuln des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hofschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 28. Mai 1875. № 22.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 327.
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats April 1875 . . . . . 328.
3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Uebersicht über die bis Ende April 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen . . . . . 329.
4. **Marine und Schiffahrt:** Quarantaine Vorschrift . 331.
5. **Post-Wesen:** Bekanntmachungen, betr.: Eröffnung der Eisenbahnstrecke Reppen-Kustrin; — Eröffnung der Eisenbahnstrecke Arnsdorf, Kreis Liegnitz, -Gassen . . . 332.
6. **Eisenbahn-Wesen:** Uebersicht über die Anforderungen ꝛc. bei der definitiven Anstellung der Eisenbahn-Betriebs-Beamten . . . . . 333.
7. **Konsulat-Wesen:** Zuweisung von Jurisdiktions-Bezirken 334.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Schneider Johann Gdowski aus Krakau, 38 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen wiederholten Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten dreijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Polizeibehörde zu Hamburg vom 30. April d. Js.,

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

2. der Schriftsteller, polnische Emigrant Karl Pienkowsky aus Warschau, 37 Jahre alt,
3. der Weber Eduard Pischel aus Grumbach in Böhmen, 40 Jahre alt,

zu 2 und 3 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Merseburg vom resp. 6. und 13. Mai d. Js.;

4. der Privatlehrer Melchior Imhof, gebürtig aus Küsnacht (Kanton Schwyz in der Schweiz), ortsangehörig zu Schwyz (daselbst), 34 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 7. Mai d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Finanz-Weſen.

Nachweiſung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinſchaftlichen Steuern, ſowie anderer Einnahmen im Deutſchen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schluſſe des Monats April 1875.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schluſſe des obengenannten Monats Mark.	Bonifikationen auf gemeinſchaftliche Rechnung Mark.	Bleiben Mark.	Einnahme in demſelben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4) Mark.	Differenz zwiſchen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangszoll	38,226,768	14,007	38,212,761	33,064,239	+ 5,148,522
Rübenzuckerſteuer	10,889,592	769,249	10,120,343	22,929,213	−12,808,870
Salzſteuer	9,938,354	827	9,937,527	10,179,708	− 242,181
Tabacksſteuer	334,647	73,174	261,437	549,822	− 288,349
Branntweinſteuer	21,045,229	2,529,253	18,515,976	16,186,770	+ 2,329,206
Uebergangsabgaben von Branntwein .	37,632	—	37,632	42,294	− 4,662
Brauſteuer	7,048,288	37,957	7,010,331	6,902,313	+ 108,018
Uebergangsabgaben von Bier . . .	298,264	—	298,264	296,940	+ 1,324
Wechſelſtempelſteuer	2,425,884	—	2,425,884	2,420,043	+ 5,841
Poſt- und Zeitungs-Verwaltung . .	—	—	33,171,944	31,204,837	+ 1,967,107
Telegraphen-Verwaltung	—	—	3,335,278	3,363,342	− 28,063
Reichs-Eiſenbahn-Verwaltung . . .	—	—	9,406,257	8,186,669	+ 1,219,588

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 15. Mai 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 9. bis 15. Mai 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	752,570	—	1,264,415	53,410	40	—	—	15,732	—	3,603	30	12,574	30
b) Hannover .	—	—	—	105,911	—	—	—	—	—	—	9,385	20	5,814	40
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	79,131	40	48,254	80	16,214	55	4,197	02	3,367	65
d) München . .	—	—	—	328,800	72,000	—	21,240	—	7,440	—	3,384	—	2,064	—
e) Dresden . .	—	—	—	128,000	48,699	40	10,000	—	—	—	6,000	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	126,011	36,000	—	15,095	—	8,461	40	3,303	20	3,628	60
g) Karlsruhe. .	—	—	105,620	—	40,000	—	20,000	—	9,750	—	4,801	74	1,800	—
h) Darmstadt .	—	—	90,010	—	—	—	8,750	—	—	—	—	—	—	—
i) Hamburg .	—	—	—	116,729	—	—	26,142	60	—	—	4,482	70	1,336	83
Summe 1:	—	752,570	195,630	2,069,866	329,241	20	149,482	40	57,597	95	39,157	16	30,585	78
Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin . . .	365,527,160	95,808,950	8,451,710	17,073,177	3,378,614	—	1,348,706	10	934,445	50	989,142	20	465,611	—
b) Hannover. .	123,730,140	49,331,410	2,712,780	4,525,728	2,206,979	—	394,764	90	549,403	10	305,555	90	171,443	—
c) Frankfurt . .	167,445,460	50,287,020	—	2,359,073	1,036,837	—	1,578,063	10	604,320	90	477,641	—	219,210	85
d) München . .	98,884,680	23,424,340	3,708,555	10,062,960	3,269,109	—	755,170	90	291,295	20	159,942	20	100,922	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	1,222,160	5,114,661	562,421	80	598,294	20	353,287	35	145,647	16	71,850	79
f) Stuttgart . .	46,818,820	11,514,340	2,151,905	8,112,123	1,763,752	20	1,032,382	20	345,137	—	212,103	40	88,588	40
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	1,465,310	5,973,894	1,301,061	80	739,401	90	295,060	—	200,255	06	71,015	08
h) Darmstadt .	16,766,380	4,618,200	226,025	2,711,828	511,311	20	492,926	40	—	—	72,714	46	32,737	—
i) Hamburg .	—	—	—	832,857	—	—	190,165	90	57,208	70	43,813	72	8,956	98
Summe 2:	885,509,460	254,469,860	19,938,445	56,766,264	14,060,086	—	7,129,875	60	3,430,157	75	2,606,818	10	1,230,334	73
Gesammt-Ausprägung . . .	885,509,460	255,222,430	20,134,075	58,836,130	14,389,327	20	7,279,358	—	3,487,755	70	2,645,975	26	1,260,920	51
	1,140,731,890 Mark		93,359,532 Mark 20 Pf.				10,767,113 Mark 70 Pf.				3,906,895 Mark 77 Pf.			

Uebersicht

über die bis Ende April 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bez. als eingezogen verrechnet sind: im April 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.		Thlr.		Thlr.			
	Zweithalerstücke	—	—	6,356,000	—	6,356,000	—		
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	242,269	—	12,695,619	—	12,937,819	—		
	„ „ „ „ 1817/22	223,250	—	9,406,981	—	9,630,231	—	86,892,150	—
	„ „ „ „ 1823/56	—	—	40,000	—	40,000	—		
	Zusammen	465,450	—	28,498,600	—	28,964,050	—		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Zweiguldenstücke	4,174,778	—	26,227,566	—	30,402,344	—		
	Einguldenstücke	1,318,206	—	17,704,755	—	19,022,961	—		
	Einhalbguldenstücke	457,129	—	4,732,665	30	5,189,794	30		
	Sechskreuzerstücke	1,230,512	24	4,511,829	06	5,742,341	30	104,018,299	94
	Dreikreuzerstücke	135,314	30	178,427	45	313,742	15		
	Einkreuzerstücke	3,276	44	2,874	51	6,151	35		
	Kassen-Zweidrittelstücke	6	48	—	—	6	48		
	Zusammen	7,319,223	26	53,358,118	12	60,677,341	38		
3	**Kronenthaler**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
		—	—	4,245,920	40	4,245,920	40	7,278,721	16
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
		—	—	1,110,482	47	1,110,482	47	1,903,681	78
5	**Speziesthaler schleswig-holsteinischen Gepräges:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	1/1 Speziesthaler	326,025	—	172,350	—	498,375	—		
	2/3 „	375	—	2,800	—	3,175	—		
	1/3 „	750	—	4,550	—	5,300	—		
	1/6 „	—	—	1,000	—	1,000	—	1,530,000	—
	1/12 „	—	—	850	—	850	—		
	1/24 „	—	—	1,300	—	1,300	—		
	Zusammen	327,150	—	182,850	—	510,000	—		
6	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	Zweimarkstücke	—	—	20	—	20	—		
	Einmarkstücke	—	—	18	—	18	—		
	Zwölfschillingstücke	99	27	1,829	12	1,929	9		
	Achtschillingstücke	500	—	756	—	1,256	—		
	Vierschillingstücke	1,100	3	2,261	—	3,361	3	123,996	30
	Zweischillingstücke	24	—	100	—	124	—		
	Einschillingstücke	1,220	—	33,370	—	34,590	—		
	Einhalbschillingstücke	5	—	21	—	26	—		
	Einviertelschillingstücke	5	—	2	21	7	21		
	Zusammen	2,954	—	38,378	3	41,332	3		
7	**Hamburgische Kurantwährung:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	Zweimarkstücke	100	—	311	6	411	6		
	Achtschillingstücke	500	—	4,800	—	5,300	—		
	Vierschillingstücke	2,500	—	5,942	—	8,442	—		
	Zweischillingstücke	4,500	—	20,130	—	24,630	—	621,217	50
	Einschillingstücke	28,400	—	137,136	—	165,536	—		
	Einhalbschillingstücke	565	—	1,721	22½	2,286	22½		
	Einviertelschillingstücke	10	—	456	16½	466	16½		
	Zusammen	36,575	—	170,497	15	207,072	15		
	Zu übertragen	—	—	—	—	—	—	202,368,069	68

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im April 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	Uebertrag . .	—	—	—	—	—	—	202,368,069	68
8	**Lübische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreimarkstücke	99	18	1,459	6	1,558	24		
	Zweimarkstücke	800	—	2,873	18	3,673	18		
	Einmarkstücke	—	12	125	18	126	—		
	Achtschillingstücke	9,400	—	39,040	—	48,440	—	217,663	20
	Vierschillingstücke	3,400	—	11,848	—	15,248	—		
	Zweischillingstücke	300	—	1,100	—	1,400	—		
	Einschillingstücke	300	—	1,808	—	2,108	—		
	Zusammen . .	14,300	—	58,254	12	72,554	12		
	Gesammtwerth A. . .	—	—	—	—	—	—	202,585,732	88
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Vierpfennigstücke	35,355	$21^3/_3$	16,211	20	51,567	$11^2/_3$	368,813	45
	Zweipfennigstücke	51,489	$12^5/_6$	19,881	—	71,370	$12^5/_6$		
	Zusammen . .	86,845	$4^3/_6$	36,092	20	122,937	$24^3/_6$		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Hessische Vierhellerstücke	—	—	501	40	501	40		
	Zweihellerstücke	—	—	105	—	105	—		
	Einkreuzerstücke	12,571	26	21,766	—	34,337	26	69,867	38
	Einhalbkreuzerstücke	1,234	27	4,530	10	5,764	37		
	Einviertelkreuzerstücke	—	—	17	15	17	15		
	Einachtelkreuzerstücke	—	—	30	—	30	—		
	Zusammen . .	13,805	53	26,950	05	40,755	58		
3	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreilinge	60	—	8,650	—	8,710	—	26,130	—
	Gesammtwerth B. . .	—	—	—	—	—	—	464,810	83
	Dazu „ A. . .	—	—	—	—	—	—	202,585,732	88
	Summe . .	—	—	—	—	—	—	203,050,543	71

4. Marine und Schiffahrt.

In Folge Ausbruchs der Cholera in Syrien ist seitens der Königlich griechischen Regierung für alle Ankünfte aus Syrien und den angrenzenden Küsten eine Quarantaine von fünf Tagen angeordnet worden.

5. Post-Wesen.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Reppen-Küstrin.

Die Eisenbahnstrecke Reppen-Küstrin wird am 15. Mai eröffnet und von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung der Bahnposten Nr. 14 der Route Breslau-Raudten-Reppen benutzt werden.

An der neuen Bahn liegen außer dem Postamt in Küstrin und der Posterpedition in Reppen, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, die Posterpedition Küstrin-Kurze Vorstadt und Kohlow, sowie die Postagentur in Göritz, welche der Reihe der Eisenbahn-Postanstalten hinzutreten.

Berlin W., den 10. Mai 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Arnsdorf, Kreis Liegnitz, - Gassen.

Die Eisenbahnstrecke Arnsdorf, Kreis Liegnitz, - Sagan-Gassen, durch welche eine zweite kürzere Verbindung zwischen Berlin und Breslau hergestellt wird, wird am 15. Mai eröffnet und von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Bahnposten benutzt werden, welche dem Bahnpostamte Nr. 4 in Berlin zugewiesen sind. Es werden demnächst von den zwischen Berlin und Breslau verkehrenden Bahnposten Nr. 4 einige auf der neuen Linie über Sagan, die übrigen auf der alten Linie über Kohlfurt geleitet werden.

Außer dem Postamte in Sagan und den Posterpeditionen in Gassen und Mallmitz, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, liegen an der neuen Bahn die Posterpeditionen in Arnsdorf, Kreis Liegnitz, Reisicht, Modlau und Benau, welche der Zahl der Eisenbahn-Postanstalten hinzutreten.

Berlin W., den 12. Mai 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

6. Eisenbahn-Wesen.

Die Prüfung des in Folge des diesseitigen Erlasses vom 4. September v. Js. Nr. 5151 von sämmtlichen Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands (inkl. Bayern) eingereichten Materials hat in Bezug auf die Anforderung von Kenntnissen und auf sonstige Qualifikation bei der definitiven Anstellung der Eisenbahn-Betriebs-Beamten folgende Resultate ergeben:

Es stellen an:

Kategorie der Beamten.	1. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Privatbahnen: nach			2. Privatbahnen unter eigener Verwaltung: nach		
	Prüfung. %	Probezeit (ohne Prüfung). %	weder Prüfung noch Probezeit. %	Prüfung. %	Probezeit (ohne Prüfung). %	weder Prüfung noch Probezeit. %
Bahnhofs-Inspektor . . .	22	2	6	11	7	44
Stations-Assistent	31	—	2	13	7	37
Weichensteller	6	22	2	17	7	31
Bahnmeister	26	4	2	24	9	22
Bahnwärter	4	22	2	7	6	26
Zugführer	24	—	7	11	7	35
Packmeister	4	2	20	9	6	33
Schaffner	4	2	24	17	13	22
Bremser	2	24	—	17	9	26

Für die Anstellung der Lokomotivführer ist bei 28 % der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen und bei 35 % der Privatbahnen unter eigener Verwaltung, für die Anstellung des Heizers bei nur 6 % der Staatsbahnen und 11 % der Privatbahnen eine Prüfung vorgeschrieben.

Berlin W., den 18. Mai 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An sämmtliche Privat-Eisenbahnen Deutschlands, soweit sie nicht unter staatlicher Verwaltung stehen.

7. Konsulat-Wesen.

Als Jurisdiktions-Bezirke sind, in Abänderung der bisherigen Bestimmungen (s. Reichs-Gesetzblatt de 1871, Seite 373 und de 1872, Seite 66) zugewiesen:

1. dem Kaiserlichen Konsulat zu Cairo:

   die Stadt Cairo mit den umliegenden Ortschaften auf beiden Ufern des Nil, bis zum Barrage inkl., nördlich das Gebiet zwischen der Ostgrenze Egyptens gegen Palästina und dem rechten Ufer des Damiette'r-Nilarms vom Barrage bis zum Meere, ausschließlich des auf dem rechten Nilufer belegenen Theils der Stadt Mansurah; südlich das Nilthal von Cairo bis Assuan inkl.; sowie das Land zwischen dem Nilthal und der Küste bis zum Kap Ras Benaß; im Westen die Oasen Wah-el-Dakhel und Wah-el-Chargeh;

2. dem Kaiserlichen General-Konsulat in Alexandrien:

   das übrige Egypten nebst seinen Dependenzen.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 4. Juni 1875. № 23.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 335.
2. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 336.
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Verzeichniß der auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs den Direktivbehörden und Hauptämtern zur Kontrole der Zölle und Verbrauchssteuern beigeordneten Beamten; — Veränderungen bei Steuerstellen ꝛc. . 337.
4. **Militär-Wesen:** Vergütungssätze für die Naturalverpflegung . . . . . 341.
5. **Marine und Schiffahrt:** Seesteuermanns- ꝛc. Prüfungen 341.
6. **Heimath-Wesen:** zwei Erkenntnisse des Bundesamts für das Heimathwesen . . . . . 341.
7. **Post-Wesen:** Bekanntmachungen, betr.: Versendung von offenen Geschäftskarten; — Eröffnung der Eisenbahnstrecken Flöha-Marienberg in Sachsen und Pockau-Olbernhau 345.
8. **Konsulat-Wesen:** Kompetenzveränderung ꝛc. . . . 345.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tuchscheerer Johann Sokol aus Krumpisch (Kreis Olmütz, Bezirk Schönberg in Mähren), 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Abweichens von der ihm vorgeschriebenen Reiseroute, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 11. Mai d. Js.;
2. der Schlossergeselle Severin Brokobitz (Prokopec), gebürtig aus Wälischbirken (Kreis Pisek, Bezirk Prachatitz in Böhmen), 19 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Obdachlosigkeit (§. 361 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Hannover vom 19. Mai d. Js.;
3. der Steinhauer Heinrich Heimann Sikora, gebürtig aus Kleinendorf in Westfalen, im Jahre 1862 unter Entlassung aus dem preußischen Unterthanenverbande nach den Niederlanden ausgewandert und daselbst zuletzt in Leyden wohnhaft, 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Verübung groben Unfugs und Erregung ruhestörenden Lärms, sowie wegen Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom 17. Mai d. Js.;
4. der Bahnarbeiter Anton Kolar aus Pribram (Kreis Prag in Böhmen), 44 Jahre alt, und die unverehelichte Maria Fischer aus Dobcis (daselbst), 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Führung falscher Legitimationspapiere, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Straubing vom 20. April d. Js.;
5. die unverehelichte Julie Blankemann, geboren am 13. Mai 1859 zu Napoléon-Vendée (Departement Vendée in Frankreich),
6. Johann Welferinger, geboren am 5. November 1842 zu Montfort (Provinz Limburg in Belgien),

7. und 8. die Tagelöhner Christoph Baroffi, geboren 1838 zu Marco bei Trient in Süd-Tirol, und Ludwig Willoty, geboren 1853 zu Mezzo-Lombardo bei Trient (daselbst),
nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 5 wegen gewerbsmäßiger Unzucht, zu 6, 7 und 8 wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 8., 15. und 23. Mai d. Js.;

9. die Dienstmagd Maria Bättig, geboren und ortsangehörig zu Hergiswyl (Kanton Luzern in der Schweiz), 22 Jahre alt,

10. Friedrich Lehmann, gebürtig aus dem Haag im Königreich der Niederlande, 29 Jahre alt,
zu 9 und 10 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. 21. und 27. Mai d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 22. Mai 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 16. bis 22. Mai 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin	—	751,920	—	690,351	—	—	—	—	13,037	—	12,014	90	14,062	60
b) Hannover	—	—	—	216,054	—	—	—	—	—	—	10,337	90	5,120	—
c) Frankfurt	—	—	—	—	51,628	20	28,133	20	27,950	65	6,450	72	3,480	26
d) München	—	—	—	304,800	31,200	—	14,040	—	7,920	—	3,024	—	3,072	—
e) Dresden	—	—	—	—	46,037	—	6,772	70	—	—	2,202	38	—	—
f) Stuttgart	—	—	—	98,854	31,492	60	11,935	—	6,964	20	2,702	—	3,124	40
g) Karlsruhe	—	—	—	93,600	44,000	—	9,950	—	8,250	—	3,600	—	1,400	—
h) Darmstadt	—	—	—	—	9,000	—	10,625	—	—	—	—	—	—	—
i) Hamburg	—	—	—	93,377	—	—	22,956	30	—	—	2,664	74	1,732	77
Summe 1:	—	751,920	—	1,497,036	213,357	80	101,412	20	64,121	85	42,996	64	31,992	03
Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin	365,527,460	96,561,520	8,451,710	18,337,592	3,432,024	40	1,348,706	10	950,177	50	992,745	50	478,185	30
b) Hannover	123,730,140	49,331,440	2,712,780	4,631,639	2,206,979	—	394,764	90	549,403	10	314,941	10	177,257	40
c) Frankfurt	167,445,460	50,287,020	—	2,359,003	1,115,968	40	1,626,317	90	620,535	45	481,841	02	222,578	—
d) München	98,884,680	23,424,340	3,708,555	10,391,760	3,341,109	—	776,410	90	298,735	20	163,326	20	102,986	13
e) Dresden	44,935,160	12,087,260	1,222,160	5,242,664	611,121	20	608,294	20	353,287	35	151,647	16	71,850	79
f) Stuttgart	46,818,820	11,514,340	2,151,905	8,238,134	1,799,752	20	1,047,477	20	353,598	40	215,406	60	92,217	—
g) Karlsruhe	21,401,360	7,398,310	1,570,930	5,973,894	1,341,061	80	759,401	90	304,810	—	205,056	80	72,815	08
h) Darmstadt	16,766,380	4,618,200	316,035	2,711,828	541,311	20	501,676	40	—	—	72,714	46	32,737	—
i) Hamburg	—	—	—	949,616	—	—	216,308	50	57,208	70	48,296	42	10,293	81
Summe 2:	885,509,460	255,222,430	20,134,075	58,836,130	14,389,327	20	7,279,368	—	3,487,755	70	2,645,975	26	1,260,920	51
Gesammt-Ausprägung	885,509,460	255,974,350	20,134,075	60,333,166	14,602,685	—	7,383,770	20	3,551,877	55	2,688,971	90	1,292,912	54
	1,141,483,810 Mark.		95,069,926 Mark.				10,935,647 Mark 75 Pf.				3,981,884 Mark 44 Pf.			

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Verzeichniß

der auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs den Direktivbehörden und Hauptämtern zur Kontrole der Zölle und Verbrauchssteuern beigeordneten Beamten.
(Nach dem Stande vom 1. Mai 1875.)

Laufende Nr.	Staat, in welchem die Beamten fungiren.	Behörden, welchen sie beigeordnet sind.	Der Beamten		
			Namen.	Dienstkarakter ꝛc.	Stationsort.
	I. Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern.				
1	Preußen.	Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen zu Königsberg u. Danzig.	Keßler.	Kaiserlich deutscher Ober-Regierungsrath.	Königsberg.
2	do.	Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin.	Meisel.	Königl. sächsischer Ober-Zollrath.	Stettin.
3	do.	Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau.	Döring.	do. do.	Breslau.
4	Preußen und Anhalt.	Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg.	Dr. Weindel.	Großherzogl. badischer Geheimer Finanzrath.	Magdeburg.
5	Preußen, Lauenburg, Lübeck u. Hamburg.	Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Altona.	Schübeck.	Königlich bayerischer Ober-Zollrath.	Altona.
6	Preußen und Bremen	Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Hannover.	Giller.	Großherzoglich hessischer Ober-Steuerrath.	Hannover.
	Oldenburg	Großh. Zoll-Direktion zu Oldenburg.			
	Braunschweig.	Herzogl. Zoll- und Steuer-Direktion zu Braunschweig.			
7	Preußen	Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln.	Widmann.	Königl. bayerischer Ober-Zollrath.	Köln.
	Luxemburg.	Kgl. Großherz. Zoll-Direktion zu Luxemburg.			
8	Bayern	Königl. General-Zoll-Administration zu München.	von Motz.	Königl. preußischer Ober-Regierungsrath.	München.
9	Sachsen	Königl. Zoll- und Steuer-Direktion zu Dresden.	Daniel	do. do.	Dresden.
10	Preußen (Hohenzollern)	Kgl. Regierung zu Sigmaringen.	von Lessing.	Königlich preußischer Geheimer Regierungsrath.	Karlsruhe.
	Württemberg	Kgl. Steuer-Kollegium zu Stuttgart.			
	Baden.	Großh. Zoll-Direktion zu Karlsruhe.			
11	Preußen.	Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Kassel.	Sick.	Königl. württembergischer Ober-Steuerrath.	Darmstadt.
	Hessen.	Großh. Ober-Steuer-Direktion zu Darmstadt.			

Laufende Nr.	Staat, in welchem die Beamten fungiren.	Behörden, welchen sie beigeordnet sind.	Der Beamten		
			Namen	Dienstkarakter ꝛc.	Stationsort.
12	Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.	Großh. Steuer- und Zoll-Direktion zu Schwerin.	Schrader.	Königl. preußischer Ober-Regierungsrath.	Schwerin.
13	Elsaß-Lothringen.	Kaiserl. Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg i. E.	Freiherr von Auffeß.	Königl. bayerischer Ober-Zollrath.	Straßburg i. E.

II. Stations-Kontrolöre.

1	Preußen.	Hauptämter zu Königsberg, Pillau, Prostken und Johannisburg.	Kaiser.	Königl. bayerischer Zoll-Inspektor.	Königsberg.
2	do.	Hauptämter zu Memel, Tilsit und Eydtkuhnen.	Haushalter.	do. do. mit dem Range eines Hauptzollamts-Verwalters.	Tilsit.
3	do.	Hauptämter zu Danzig, Thorn, Neidenburg und Elbing.	Dunkhase.	Großherzogl. oldenburgischer Zoll-Inspektor.	Danzig.
4	do.	Hauptämter für ausl. und inl. Gegenstände zu Berlin u. Hauptamt zu Frankfurt a. O.	Oertel.	Königl. sächsischer Zoll-Inspektor.	Berlin.
5	do.	Hauptämter zu Stettin, Swinemünde und Kolbergermünde.	Brunner.	Königl. bayerischer Zoll-Inspektor mit dem Range eines Hauptzollamts-Verwalters.	Stettin.
6	do.	Hauptämter zu Stralsund und Wolgast.	Höher.	do. do.	Stralsund.
7	do.	Hauptämter zu Breslau, Ratibor, Myslowitz und Neustadt O.-S.	Hering.	Königl. bayerischer Zoll-Inspektor.	Breslau.
8	do.	Hauptämter zu Görlitz, Mittelwalde, Liebau und Schweidnitz.	Raabe.	Königl. sächsischer Zoll-Inspektor.	Schweidnitz.
9	do.	Hauptämter zu Magdeburg, Halle, Halberstadt und Nordhausen.	Birnbaum.	Königl. sächsischer Ober-Steuer-Kontrolör.	Magdeburg.
10	do.	Hauptämter zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning.	Kirn.	Königlich württembergischer Zoll-Inspektor.	Kiel.
11	do.	Hauptämter zu Flensburg, Schleswig, Tondern u. Hadersleben.	(unbesetzt.)		Flensburg.
12	do.	Hauptämter zu Hannover, Hildesheim und Münden.	Mornhinweg, v. 1. Aug. 1875 ab Herzog.	Königl. württembergischer Zoll-Inspektor.	Hannover.
13	do.	Hauptämter zu Harburg, Stade und Lüneburg.	Mann.	Großherzogl. hessischer Zoll-Inspektor.	Harburg.
14	do.	Hauptämter zu Emden und Leer.	Stadler.	Königlich bayerischer Revisionsbeamter.	Emden.
15	do.	Hauptämter zu Frankfurt a. M., Hanau, Biebrich und Oberlahnstein.	Stauffer.	Königl. bayerischer Zoll-Inspektor.	Frankfurt a. M.
16	do.	Hauptämter zu Aachen, Köln für ausl. und inl. Gegenstände, Düsseldorf, Malmedy und Wassenberg.	Wirthle.	Großherzogl. badischer Zoll-Inspektor.	Aachen.
17	do.	Hauptämter zu Emmerich, Kleve, Kaldenkirchen, Wesel, Duisburg, Uerdingen, Krefeld und Neuß.	von Buri.	Großherzogl. hessischer Zoll-Inspekter.	Emmerich.

Laufende Nr.	Staat, in welchem die Beamten fungiren.	Behörden, welchen sie beigeordnet sind.	Der Beamten		
			Namen.	Dienstkarakter ꝛc.	Stationsort.
18	Preußen Luxemburg.	Hauptämter zu Saarbrücken, Trier und Koblenz. Hauptzollamt Luxemburg.	Groll.	Königlich bayerischer Revisionsbeamter.	Saarbrücken.
19	Bayern.	Hauptämter zu München, Augsburg und Memmingen.	Offelsmeyer.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	München.
20	do.	Hauptämter zu Hof, Bayreuth und Waldsassen; Königl. sächsisches Uebergangssteueramt zu Hof.	Irmler.	Königl. preußischer Hauptamts-Kontrolör.	Hof.
21	do.	Hauptämter zu Mittenwald, Pfronten und Lindau	Lehmann.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	Lindau.
22	do.	Hauptämter zu Ludwigshafen a. Rh. und Kaiserslautern.	Laue.	Königlich preußischer Ober-Zoll-Inspektor.	Ludwigshafen a. Rh.
23	do.	Hauptämter zu Nürnberg, Fürth und Bamberg.	Wagemann.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	Nürnberg.
24	do.	Hauptämter zu Passau u. Simbach.	Biesterfeld.	do. do.	Passau.
25	do.	Hauptämter zu Waldmünchen, Furth a. Walde u. Regensburg.	Dassau.	do. do.	Regensburg.
26	do.	Hauptämter zu Würzburg und Schweinfurt.	Altwasser.	do. do.	Würzburg.
27	do.	Hauptämter zu Rosenheim und Freilassing.	Schwede.	Königl. sächsischer Zoll-Inspektor.	Rosenheim.
28	Sachsen.	Hauptämter zu Dresden, Schandau und Pirna.	Meyer.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	Dresden.
29	do.	Hauptämter zu Chemnitz, Freiberg, Annaberg u. Marienberg.	Pichler.	do. do.	Chemnitz.
30	do.	Hauptämter zu Leipzig (Haupt-Zoll- und Hauptsteueramt) und Grimma.	v. 1. Juli 1875 ab Rest.	do. do.	Leipzig.
31	do.	Hauptämter zu Zwickau, Glauchau, Eibenstock und Plauen.	Boether.	do. do.	Zwickau.
32	do.	Hauptämter zu Zittau, Bautzen und Loebau.	Freytag.	do. do.	Zittau.
33	Preußen (Hohenzollern) Württemberg.	Salzsteueramt Stetten. Hauptämter zu Stuttgart, Heilbronn, Kannstadt, Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Hall, Ludwigsburg, Reutlingen, Tübingen, Ulm und Heidenheim.	Hildebrandt.	Großherzogl. badischer Zoll-Inspektor.	Stuttgart.
34	Baden.	Hauptämter zu Freiburg, Lahr und Lörrach.	Habrecht.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	Basel.
35	Württemberg Baden.	Hauptämter zu Friedrichshafen, Spaichingen, Rottweil, Sulz und Waldsee. Hauptämter zu Konstanz u. Ueberlingen und Ober-Einnehmerei Ludwigshafen.	Godduhn.	do. do.	Konstanz.
36	Baden.	Hauptämter zu Säckingen, Stühlingen und Randegg.	Ratsch.	do. do.	Waldshut.
37	Baden.	Hauptämter zu Baden-Baden, Karlsruhe, Heidelberg und Mannheim.	Dr. Heine.	Königl. württembergischer Finanz-Assessor.	Mannheim.

Laufende Nr.	Staat, in welchem die Beamten fungiren.	Behörden, welchen sie beigeordnet sind.	Der Beamten		
			Namen.	Dienstkarakter ꝛc.	Stationsort.
38	Hessen.	Hauptämter zu Mainz, Worms und Bingen.	Flitner.	Königl. preußischer Hauptamts-Kontrolör.	Mainz.
39	do.	Hauptämter zu Darmstadt, Offenbach und Gießen.	Dahlström.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	Darmstadt.
40	Mecklenburg-Schwerin do. Strelitz.	Hauptämter zu Rostock, Schwerin und Güstrow. Hauptamt zu Neubrandenburg.	Evers.	do. do.	Rostock.
41	Oldenburg.	Hauptämter zu Brake, Varel, Delmenhorst und Oldenburg.	Hoffmann.	do. do.	Oldenburg.
42	Braunschweig.	Hauptamt zu Braunschweig.	v. Mauderode.	do. do.	Braunschweig.
43	Preußen Lauenburg Lübeck.	Hauptämter zu Wandsbeck und Neustadt i. H. Hauptamt zu Lauenburg. Hauptamt zu Lübeck.	Groß.	Königl. bayerischer Zoll-Inspektor.	Lübeck.
44	Preußen Bremen.	Hauptämter zu Sebaldsbrück und Geestemünde. Hauptamt zu Bremen.	Loffow.	do. do.	Bremen.
45	Preußen Hamburg.	Hauptämter zu Ottensen u. Itzehoe. Hauptamt zu Hamburg.	Naumdorff, (bis Ende Mai 75).	Königl. sächsischer Zoll-Inspektor.	Hamburg.
46	Elsaß-Lothringen.	Hauptämter zu Straßburg, Schirmeck und Kolmar.	Großschupff.	Königl. preußischer Hauptamts-Kontrolör.	Straßburg i. E.
47	do.	Hauptämter zu Mülhausen, Münster und Altkirch.	Securius.	Königlich preußischer Steuer-Inspektor.	Mülhausen i. E.
48	do.	Hauptämter zu Metz, Diedenhofen und Saargemünd.	Freiherr von Hardenberg.	Großherzoglich badischer Hauptamts-Kontrolör.	Metz.
49	do.	Hauptämter zu Saarburg und Hagenau.	Anders.	Großherzoglich mecklenburgischer Hauptamts-Kontrolör.	Saarburg i. L.

Dem Königlich preußischen Untersteueramt zu Stolp im Hauptamtsbezirke Stolpmünde ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Salz beigelegt worden.

Die Großherzoglich badische Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe in Karlsruhe ist, nachdem das Hauptsteueramt daselbst durch einen Schienenstrang mit dem Güterbahnhof in Verbindung gebracht worden ist, am 12. Mai d. Js. aufgehoben worden.

In Avricourt ist ein dem Hauptzollamt Saarburg unterstelltes Kaiserliches Nebenzollamt II., welches zugleich als Ansageposten für das Nebenzollamt I. daselbst fungirt, errichtet worden.

4. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im §. 9 Nummer 2 und im §. 17 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für den Zeitraum vom 1. Juni bis Ende Dezember dieses Jahres dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot:	ohne Brot:
a) für die volle Tageskost . . .	85 Pfennige,	70 Pfennige.
b) für die Mittagskost	43 „	38 „
c) für die Abendkost	26 „	21 „
d) für die Morgenkost	16 „	11 „

Berlin, den 28. Mai 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

5. Marine und Schiffahrt.

Mit den nächsten Seesteuermanns-Prüfungen wird

1. in Memel am 19. Juli d. Js.,
2. „ Pillau „ 28. Juli d. Js.,
3. „ Danzig „ 4. August d. Js.,
4. „ Stralsund am 14. August d. Js.,
5. „ Barth am 27. August d. Js. und
6. „ Grabow a. O. am 6. September d. Js.

begonnen werden.

In Elsfleth wird mit der nächsten Schifferprüfung für große Fahrt am 5. Juni d. Js. begonnen werden.

6. Heimath-Wesen.

Dauer der einmal entstandenen Verpflichtung eines Landarmenverbandes. Aufhören der Hülfsbedürftigkeit. Einstellung der Unterstützung. Entlassung des Landarmen aus der Landarmenanstalt auf sein Verlangen.

Der unstreitig landarme ehemalige Lehrer D. ist auf Kosten des Landarmenverbandes des Kreises Königsberg, der seine damalige Verpflichtung nicht bestreitet, in der Landarmenanstalt zu Tapiau vom 8. März bis 13. August 1873 verpflegt und am 14. letztgedachten Monats auf seinen Antrag aus der Anstalt entlassen

worden. Am 24. Januar 1874 wurde er zu Preuß. Eylau hülflos auf der Straße liegend gefunden und mußte die öffentliche Armenpflege sich seiner wieder annehmen. Die dadurch erwachsenen Kosten, sowie Uebernahme des D. forderte der Ortsarmenverband Preuß. Eylau klagend von dem Landarmenverbande des Kreises Königsberg unter der Behauptung, daß D. bei seiner Entlassung aus Tapiau noch krank und erwerbsunfähig gewesen sei und sich bis zum Wiedereintritt der öffentlichen Fürsorge lediglich mit Betteln ernährt habe, so daß die am 24. Januar 1874 vorhandene Hülfsbedürftigkeit nur als eine Fortsetzung der früheren betrachtet werden könne.

Das Verwaltungsgericht zu Königsberg hat nach dem Antrage des Verklagten die Klage abgewiesen, das Bundesamt für das Heimathwesen aber durch Erkenntniß vom 15. Mai 1875 abändernd den Verklagten nach den Anträgen der Klage verurtheilt:

Die

Gründe,

aus welchen sich auch das Sachverhältniß näher ergiebt, lauteten:

Wie das Bundesamt bereits in dem vom Kläger bezogenen Erkenntnisse vom 29. Juni 1874 in Sachen des Landarmenverbandes des Kreises Preuß. Eylau gegen Langendorf — Entsch. Heft IV. S. 57 — ausgesprochen hat, erlischt nach §. 30.b. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 die Fürsorgepflicht eines Landarmenverbandes, in dessen Bezirke die Unterstützungsbedürftigkeit einmal hervorgetreten ist, nicht eher als mit dem Aufhören derselben und fällt das Einstellen der Unterstützung mit diesem Aufhören nicht nothwendig zusammen, es muß vielmehr nach den Umständen eines jeden konkreten Falles beurtheilt werden, inwieweit trotz dieser Einstellung die Hülfsbedürftigkeit fortgedauert hat. Was nun den Zustand des ehemaligen Lehrers D. während seines früheren Aufenthalts in der Landarmenanstalt zu Tapiau, seine Entlassung aus derselben am 14. August 1873 und die Art und Weise anlangt, wie er seitdem und bis zum 24. Januar 1874 seinen Unterhalt fand, wo er in Preuß. Eylau in hülflosem Zustande auf der Straße gefunden und auf seine Bitte wieder in öffentliche Pflege genommen wurde, so ergiebt sich in dieser Hinsicht aus den Akten der gedachten Landarmenanstalt Folgendes:

Nach einem ärztlichen, der Aufnahme in die Anstalt zum Grunde liegenden Atteste vom 5. Dezember 1872, sind bei D. in Folge eines Schlaganfalls bedeutende Störungen in der Thätigkeit des Gehörs und des Rückenmarks eingetreten, die nicht mehr zu heben sein würden. Sie äußerten sich in einer großen, an Lähmung grenzenden Schwäche der oberen und unteren Extremitäten, Verminderung der Sehkraft, sehr erschwerter Sprache. Der Zustand des D., der außerdem verwachsen ist, wurde von dem Arzte als ein höchst trauriger und er für vollständig arbeitsunfähig erklärt. Nichtsdestoweniger bat er bereits am 4. Juni 1873 um seine Entlassung aus der Anstalt unter der gleichzeitigen Erklärung, daß er auf jede fernere Unterstützung seitens des Kreis-Landarmenverbandes Königsberg Verzicht leiste. Da er sich bisher nur unter gebildeten Leuten bewegt habe, so fühle er sich in dem ungewöhnlichen Umgange mit seinen Leidensgefährten höchst unglücklich. Er bitte deshalb ihn nach Gumbinnen zu entlassen, um daselbst ungesäumt die nöthigen Schritte zur Erlangung der ihm als ehemaligen Lehrer zustehenden Pension von 50 Thlr. zu thun. Da der Landarmendirektor, weil D. nach dem Zeugniß des Anstaltsarztes nur per Bahn entlassungsfähig sei, zunächst den Nachweis der Reisemittel verlangte, so erläuterte der Arzt am 10. Juni seine frühere Aeußerung dahin: D. leide an so großer Schwäche der unteren Extremitäten, daß er mit Mühe aus einer Stube in die andere gehen und allenfalls ein Paar hundert Schritte zurückzulegen im Stande sei, nicht aber mehrere Meilen gehen könne. D. erklärte, daß er zwar Reisemittel nicht besitze, solche aber auch nicht brauchen werde, weil er schon größere Reisen gemacht und unterwegs stets ausreichende Unterstützung gefunden habe. Alle Herrschaften hätten es anerkannt, daß er (D.) der Herr Zebaoth sei, arm und hülfsbedürftig. Auf der Polizei und bei allen Herrschaften habe er stets viele Unterstützung gefunden; in Tapiau könne er nicht länger bleiben, das würde sein Tod sein. Das Landrathsamt des Kreises Königsberg erachtete aber die Entlassung des D., so lange eine Besserung seines Zustandes nicht eingetreten sei, für nicht rathsam, und auch die Landarmendirektion lehnte dieselbe unter dem 10. Juli 1873 ab, so lange er den Besitz der Reisemittel nach Gumbinnen nicht nachweisen könne, oder nicht eine Besserung eingetreten sei. D. wiederholte aber bereits am 7. August 1873 seinen Antrag auf Entlassung, indem er sich jetzt soweit gesund und kräftig fühle, um die Reise nach Gumbinnen zu

Fuß zurücklegen zu können, und indem er wiederholt auf jede fernere Unterstützung des Armenverbandes des Kreises Königsberg verzichtete. Auch erklärte der Anstaltsarzt nunmehr: D. sei jetzt soweit gebessert, daß er zu Fuß entlassen werden könne. Unter solchen Umständen hielt die Landarmendirektion es nach §. 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 und der Instruktion zu diesem Gesetze vom 10. April desselben Jahres, nicht für zulässig, den ꝛc. D. im Verwaltungswege wider seinen Willen in der Anstalt festzuhalten und verfügte am 11. August 1873 seine Entlassung. Nachdem am 13. desselben Monats der Anstaltsarzt sich nochmals dahin ausgesprochen hatte, daß D. zwar entlassungs- aber nicht erwerbsfähig sei, erfolgte die Entlassung am 14. desselben Monats. Aus einem bei den Akten befindlichen Schreiben des Landraths zu Gumbinnen vom 1. Oktober desselben Jahres ergiebt sich, daß D. bei der dortigen Regierung um eine Unterstützung eingekommen war.

Als D., nachdem er in Preuß. Eylau wieder in Pflege genommen war, daselbst vernommen wurde, erklärte er, daß er zur Zeit seiner Entlassung aus Tapiau sich soweit erholt gehabt habe, daß er hoffte, wieder als Lehrer fungiren zu können, daß er jedoch keine Stelle habe finden können, da sich nach kurzer Zeit das Zittern in den Gliedern wieder eingestellt habe. Jedoch habe er bis dahin noch keine Behörde in Anspruch genommen.

Es kann hiernach nicht angenommen werden, daß der Zustand der Hülfsbedürftigkeit, welcher seiner Zeit es dem Landarmenverbande des Landkreises Königsberg zur Pflicht gemacht hatte, zu Gunsten des D. einzuschreiten, zur Zeit seiner Entlassung aus der Landarmenanstalt, und nach derselben nicht weiter fortbestanden habe, D. vielmehr erst in Preuß. Eylau von neuem hülfsbedürftig geworden sei. In Folge seines augenscheinlich nicht heilbaren Leidens war D. nach der Erklärung des Arztes auch bei seiner Entlassung noch erwerbsunfähig, wenngleich rücksichtlich seiner Marschfähigkeit eine gewisse Besserung eingetreten war, die es ihm möglich machte, größere Wege zu Fuß zu unternehmen, als er dies am 10. Juli dess. Js. vermochte, so daß er in dieser Richtung nunmehr als entlassungsfähig gelten konnte. Welches Gewicht darauf zu legen war, daß er selbst geglaubt haben mag, sich wieder als Lehrer ernähren zu können, ergiebt sich zur genüge aus seiner höchst mangelhaften Unterschrift unter der Entlassungsverhandlung vom 14. August 1873 und der Unterkreuzung einer am gleichen Tage bezüglich seines Verdienstes in der Anstalt abgegebenen Erklärung. Auch die von ihm ausgesprochene Hoffnung, in Gumbinnen eine Pension von 50 Thlrn. erlangen zu können, muß als eine grundlose und illusorische betrachtet werden, da nach dem oben erwähnten Schreiben des dortigen Landraths D. daselbst vielmehr die Gewährung einer Unterstützung beantragt habe. Wenn derselbe auch bis zum 24. Januar 1874 die Hülfe eines Armenverbandes nicht weiter in Anspruch genommen hätte, so ist es bei dieser Sachlage doch klar, daß er sich in der Zwischenzeit nur vom Betteln ernährt haben kann. Die desfallsige vom Kläger in der Appellationsrechtfertigung unter Beweis gestellte Behauptung ist denn auch vom Verklagten in seiner Erwiderung nicht ausdrücklich bestritten worden. Es muß solches umsomehr angenommen werden, als der D. vor seiner Entlassung geradezu erklärt hatte, daß er durch Unterstützungen die Mittel zur Reise nach Gumbinnen zu erlangen gedenke. Ausdrücklich nur deshalb ist er seitens der Landarmendirektion aus der Anstalt in Tapiau entlassen worden, weil die zum preußischen Ausführungsgesetze ergangene Ministerial-Instruktion vom 10. April 1871 es ausdrücklich verbietet, wider seinen Willen denjenigen, der die Armenpflege in Anspruch nimmt, im Verwaltungswege in einem Armenhause unterzubringen resp. festzuhalten, und weil sie vorschreibt, daß demselben, vorbehaltlich der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, lediglich überlassen werde, entweder auf die Unterstützung überhaupt zu verzichten oder sich mit derjenigen Art und Weise, wie sie ihm, der Bestimmung des §. 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes gemäß, in einem Armenhause geboten werde, zu begnügen. Nachdem D. wiederholt ausdrücklich erklärt hatte, auf jede weitere Unterstützung seitens des Armenverbandes des Kreises Königsberg verzichten zu wollen, konnte derselbe, ohne Zuwiderhandlung gegen die Instruktion in der Anstalt nicht festgehalten werden. Eine solche Erklärung allein kann aber den betreffenden Landarmenverband den übrigen Armenverbänden gegenüber nicht von der Verpflichtung zur Armenfürsorge entbinden, welche ihm einmal auf Grund der vom Gesetze für maßgebend erklärten Thatsachen zugefallen ist. So lange die Hülfsbedürftigkeit, welche einmal hervorgetreten ist, nicht ihr Ende erreicht hat, — und dies trifft im vorliegenden Falle nicht zu, da der D. ohne sein Verlangen nicht hätte entlassen werden dürfen, — dauerte vielmehr seine Verpflichtung unverändert

fort, und ist es daher auch nicht als eine neuerdings hervorgetretene Hülfsbedürftigkeit zu betrachten, wenn nach längerer oder kürzerer Zeit der inzwischen nicht wieder erwerbsfähig gewordene Hülfsbedürftige in der Bettelei, auf welche allein er seit seiner Entlassung angewiesen war, die Mittel zu der ihm nöthigen Subsistenz und Pflege nicht mehr findet.

Das erste Erkenntniß mußte daher nach dem Antrage des Klägers abgeändert werden, und Verklagter zur Kostenerstattung und zur Uebernahme verurtheilt werden.

Die Anmeldung des Ersatzanspruches bei der vorgesetzten Behörde genügt unter Umständen zur Wahrung desselben nach §. 34 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, wenn dem vorläufig unterstützenden Armenverbande ohne sein Verschulden der wirklich ersatzpflichtige Armenverband innerhalb der Anmeldungsfrist nicht bekannt geworden ist, obwohl die rechtzeitige Ermittelung an sich möglich war. So entschieden in Sachen Stettin wider Gutsbezirk Groß-Carzenburg am 24. April 1875.

Die

Gründe

des Erkenntnisses lauten im Auszuge:

Das erstinstanzliche Erkenntniß hat den Kläger mit seinem Anspruche auf Ersatz des Aufwandes für Verpflegung und Beerdigung des Hausknechts R. auf Grund der Bestimmung in §. 34 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 abgewiesen, obwohl Kläger denselben binnen sechs Monaten nach Beginn der Unterstützung bei seiner vorgesetzten Behörde, der Königlichen Regierung zu Stettin, angemeldet hat, indem es annimmt, daß der fürsorgepflichtige Armenverband leicht zu ermitteln gewesen sei und daß in solchem Falle die Anmeldung bei der vorgesetzten Behörde rechtlicher Wirksamkeit entbehre.

Der Berufung des Klägers mußte stattgegeben werden.

Zu der Rezeptionsverhandlung vom 12. Dezember 1874 war von p. R. angegeben worden, daß sein Geburtsort das Dorf Groß-Carzenburg sei und daß seine verstorbenen Eltern stets in Carzenburg gewohnt hätten. Daraus war zu schließen, daß der einundzwanzigjährige R. den Unterstützungswohnsitz im Dorfe Groß-Carzenburg habe, und da dieser Voraussetzung auch von dem dortigen Gemeindevorstande auf Anmeldung des Pflegefalles nicht widersprochen wurde, so hatte Kläger keinen Anlaß, weitere Nachforschungen anzustellen. Später erst, im Laufe des gegen die Gemeinde Groß-Carzenburg angestrengten Prozesses, hat sich herausgestellt, daß die Eltern des p. R. im Gutsbezirk Groß-Carzenburg, welcher einen eigenen Armenverband bildet, nicht im Dorfe, gewohnt hatten und dort ihren auf den Sohn übergegangenen Unterstützungswohnsitz besaßen. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit, daß die Gemeinde Groß-Carzenburg nicht der wirklich fürsorgepflichtige Armenverband sei, hat Kläger nicht bloß der ersteren, sondern auch seiner vorgesetzten Behörde den Pflegefall angemeldet, und hierdurch den Ersatzanspruch dem Verklagten gegenüber gewahrt. Denn da der wirklich fürsorgepflichtige Armenverband, der jetzige Verklagte, erst nach Ablauf der sechsmonatlichen Anmeldungsfrist zur Kenntniß des Klägers gekommen ist, ohne daß ihn ein Verschulden hierbei trifft, so liegt die Voraussetzung vor, unter welcher nach §. 34 al. 2 des Reichsgesetzes die Anmeldung bei der vorgesetzten Behörde nachgelassen ist.

---

7. Post-Wesen.

Versendung von offenen Geschäftskarten.

Nach den Vorschriften der Postordnung dürfen die gegen das ermäßigte Drucksachenporto zu befördernden offenen Geschäftskarten, gleichwie die Postkarten und Bücherbestellzettel, auf der Vorderseite nur die Adresse enthalten, die Mittheilungen und Anzeigen selbst müssen auf die Rückseite gedruckt sein. Es wird wiederholt ersucht, beim Neudrucke von Geschäftskarten auf diese Bestimmung zu achten. In den Händen des Publikums befindliche Vorräthe an solchen offenen Geschäftskarten, bei welchen die Mittheilungen noch in früherer Weise auf der Vorderseite stehen, dürfen bis 1. Juli d. Js. aufgebraucht werden, nach dieser Zeit werden sie zur Postbeförderung nicht mehr angenommen.

Berlin W., den 22. Mai 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahnstrecken Flöha-Marienberg in Sachsen und Pockau-Olbernhau.

Vom 22. Mai ab sind die neuerbauten Eisenbahnstrecken zwischen Flöha, Pockau und Marienberg in Sachsen, sowie zwischen Pockau und Olbernhau in Betrieb gesetzt und zur Beförderung von Postsendungen in Benutzung genommen worden.

Die zwischen Chemnitz und Marienberg in Sachsen über Flöha und Pockau in Wirksamkeit tretenden Bahnposten sind dem Bahnpostamte Nr. 30 in Chemnitz zugewiesen.

Die Postschaffner, welche die Postsendungen zwischen Pockau und Olbernhau begleiten, sind der Postverwaltung in Olbernhau zugetheilt.

Außer der bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Posterpedition in Flöha liegen an den neuen Bahnstrecken:

a) das Postamt in Marienberg in Sachsen, die Postverwaltung in Olbernhau und die Posterpeditionen in Grünhainichen, Pockau und Zöblitz bei Marienberg in Sachsen, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

b) die Postagentur in Hohenfichte.

Berlin W., den 22. Mai 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

8. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Krohn zu Funchal (Madeira) und in Vertretung desselben dem zeitigen Kaiserlichen Konsulatsverweser Dr. Sattler daselbst ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den aus der Insel Madeira bestehenden Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Der Vize-Konsul Karl Schwaab in Brussa ist auf seinen Antrag von seinem Amte entbunden worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. Juni 1875. | № 24.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 347.
2. Münz-Wesen: Bekanntmachung, betr. die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf den deutschen Münzstätten für Rechnung von Privatpersonen; — Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 348.
3. Heimath-Wesen: Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen . . . . . 351.
4. Finanz-Wesen: Nachweisung über die am 31. Mai 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der deutschen Zettelbanken vorhanden gewesenen, sowie auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten . . 352.
5. Justiz-Wesen: Bekanntmachung, betr. das Verbot der ferneren Verbreitung der zu Baltimore erscheinenden „Katholischen Volkszeitung“ . . . . . 355.
6. Post-Wesen: Bekanntmachungen, betr.: See Postverbindung mit Schweden auf der Linie Frederikshavn-Gothenburg; — Postverbindung mit Helgoland . . . . 356.
7. Eisenbahn-Wesen: Neigungszeiger auf den Eisenbahnen 357.
8. Konsulat-Wesen: Ernennungen ꝛc. . . . . 358.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Müllergeselle Peter Severin Ferdinand Jörgensen, geboren am 23. April 1852 zu Kopenhagen und ortsangehörig daselbst, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom 12. April d. Js.;
2. Stephan Lafon, gebürtig aus Benac (Departement Hautes-Pyrénées in Frankreich), Bordellbesitzer zu St. Dié (Departement Vogesen, daselbst), 33 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Kuppelei, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg vom 25. Mai d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. die unverehelichte Christine Stranzki aus Lipstadt (Kreis Gitschin, Bezirk Semil in Böhmen), 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Nichtbefolgung einer Zwangs-Reiseroute, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom 1. Juni d. Js.;
4. der Arbeiter Franz Oskar Hallengren, geboren am 14. Oktober 1856 zu Karlskrona in Schweden, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 4. Juni d. Js.;

5. der frühere Schiffssoldat Adolf de Wilden aus Scheveningen (Königreich der Niederlande), 29 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Koblenz vom 17. Februar d. Js.;

6. der Weber Joseph Rößler aus Freudenberg bei Reichenberg in Böhmen, 37 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle,

7. der Schlossergeselle Joseph Förster aus Gablonz in Böhmen, geboren 1845, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Erregung ruhestörenden Lärms,

8. der Handarbeiter Anton Ertel aus Niemes (Kreis Leitmeritz in Böhmen), geboren 1820, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

   zu 6 bis 8 durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom resp. 20. Februar, 11. März und 15. Mai d. Js.;

9. der Harmonikaspieler Joseph Liska, gebürtig aus Nedwezy (Kreis Königgrätz in Böhmen), ortsangehörig zu Semil (Kreis Gitschin, daselbst), 17 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 22. Mai d. Js.;

10. die Dienstmagd Emilie André, geboren am 6. Januar 1855 zu Celles (Departement der Vogesen in Frankreich), ortsangehörig zu Nancy,

11. der Holzvergolder Karl Brajus, geboren am 20. Dezember 1858 zu St. Dié (Departement der Vogesen in Frankreich),

    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 10 wegen gewerbsmäßiger Unzucht, zu 11 wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 29. Mai d. Js.;

12. die Tagelöhnerin, Wittwe von Jean Claude Jacquet, Therese geborne Lallemand, geboren und ortsangehörig zu Tillot bei Remiremont (Departement der Vogesen in Frankreich), 53 Jahre alt,

13. der Dienstknecht Johann Niedecker, gebürtig aus Uettlingen in der Schweiz, 19 Jahre alt,

    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns (zu 13 auch wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. 13. und 28. Mai d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen auf den deutschen Münzstätten für Rechnung von Privatpersonen. Vom 8. Juni 1875.

Zum Vollzuge des Artikels 12 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen erlassen:

Die deutschen Münzstätten, und zwar:

die Königlich preußischen Münzstätten zu Berlin, Frankfurt a. M. und Hannover, die Königlich bayerische Münzstätte zu München, die Königlich sächsische zu Dresden, die Königlich württembergische zu Stuttgart, die Großherzoglich badische zu Karlsruhe, die Großherzoglich hessische zu Darmstadt und die Münzstätte der freien und Hansestadt Hamburg

prägen, soweit sie nicht für das Reich beschäftigt sind, Reichsgoldmünzen für Rechnung von Privatpersonen gegen eine Prägegebühr von drei Mark für das Pfund Feingold unter folgenden Bedingungen:

1. Das auszuprägende Gold ist der Münzstätte in Barren von mindestens fünf Pfund Rauhgewicht unter Beifügung der Probirscheine einzuliefern.
2. Nach Feststellung des Rauhgewichts, die in Gegenwart des Einlieferers oder seines Beauftragten erfolgt, nimmt die Münzstätte zwei Aushiebe von jedem Barren.

   Die Münzstätte ermittelt durch zwei Proben von jedem Barren den Feingehalt bis auf $^1/_{5000}$. Als Gebühr für diese Ermittelung ist von dem Einlieferer für jede Probe der Betrag von 1,50 Mark, also für beide Proben zusammen der Betrag von 3,00 Mark zu zahlen. Die Aushiebe verbleiben dem Einlieferer.

   Barren, deren Feingehalt von der Münzstätte, welcher sie zur Ausprägung überliefert werden, schon früher vorschriftsmäßig festgestellt ist und auf Grund dieser Feststellung nachgewiesen werden kann, werden mit dem nachgewiesenen Feingehalt ohne neue Prüfung angenommen.
3. Nach Feststellung des Feingehalts wird dem Einlieferer eine Abschrift des Probirscheines und eine Berechnung des Werthbetrages, zu welchem das Gold, einschließlich der Aushiebe und abzüglich der Prägegebühr, angenommen werden soll, unter Angabe des Tages, an welchem die Auszahlung zu erfolgen hat, übersandt. Erklärt der Einlieferer nicht binnen drei Tagen, daß er die Barren zurückziehe oder der Feingehaltsbestimmung widerspreche, so werden dieselben verarbeitet.
4. Widerspricht der Einlieferer der Feingehaltsbestimmung, ohne den Barren zurückzuziehen, so findet auf seine Kosten eine weitere Probe zweier Aushiebe statt, welche durch einen vom Reichskanzler zu bezeichnenden Probirer vorgenommen wird, und für die Münzstätte definitiv maßgebend ist. Giebt sich der Einlieferer auch mit dieser Feingehaltsbestimmung nicht zufrieden, so hat er den Barren binnen drei Tagen zurückzunehmen.
5. Die Auszahlung der Prägeergebnisse erfolgt in Doppelkronen, der Einlieferer ist jedoch verpflichtet, auch Kronen in Zahlung anzunehmen.
6. Barren mit einem Feingehalt von weniger als 900 Tausendtheilen ist die Münzstätte befugt, zurückzugeben.
7. Barren, welche vor der Einschmelzung als spröde oder iridiumhaltig erkannt werden, ist der Einlieferer zurückzunehmen verpflichtet.

Berlin, den 8. Juni 1875.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 29. Mai 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 23. bis 29. Mai 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	—	854,220	—	—	—	—	50,652	70	4,323	70	13,693	10
b) Hannover .	—	—	—	214,027	—	—	—	—	—	—	7,400	—	6,126	10
c) Frankfurt . .	—	843,990	—	297,049	67,640	60	—	—	14,510	35	10,788	30	5,850	88
d) München . .	—	—	—	314,400	31,200	—	15,120	—	7,440	—	2,976	—	3,096	—
e) Dresden . .	—	—	—	106,340	—	—	22,600	—	—	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	112,428	40,475	20	14,456	40	7,962	30	3,450	40	1,999	20
g) Karlsruhe . .	—	—	—	162,000	40,000	—	—	—	9,000	—	4,200	—	1,800	—
h) Darmstadt .	—	—	—	—	8,900	—	15,000	—	—	—	1,200	—	—	—
i) Hamburg .	—	—	—	110,060	25,267	60	27,327	40	3,990	75	3,760	70	1,387	83
Summe 1:	—	843,990	—	2,170,524	213,485	40	94,503	80	93,556	40	38,099	10	33,953	11
Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin . . .	365,527,460	97,313,440	8,451,710	19,027,943	3,432,024	40	1,318,706	10	963,214	50	1,004,760	40	492,247	90
b) Hannover . .	123,730,140	49,331,440	2,712,780	4,847,693	2,206,979	—	394,764	90	549,403	10	325,279	—	182,377	40
c) Frankfurt . .	167,445,460	50,287,020	—	2,359,003	1,167,596	60	1,654,451	10	648,486	10	488,291	71	226,058	26
d) München . .	98,884,680	23,424,340	3,708,555	10,696,560	3,372,309	—	790,450	90	306,655	20	166,350	20	106,058	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	1,222,160	5,242,664	657,158	20	615,066	90	353,287	35	153,849	54	71,850	79
f) Stuttgart . .	46,818,820	11,514,340	2,151,905	8,236,988	1,831,244	80	1,059,412	20	360,562	60	218,108	60	95,341	10
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	1,570,930	6,067,494	1,385,061	80	769,351	90	313,060	—	208,656	80	74,215	08
h) Darmstadt .	16,766,380	4,618,200	316,035	2,711,828	550,311	20	512,301	40	—	—	72,714	16	32,737	—
i) Hamburg .	—	—	—	1,042,993	—	—	239,261	80	57,208	70	50,961	16	12,026	58
Summe 2:	885,509,460	255,974,350	20,134,075	60,333,166	14,602,685	—	7,383,770	20	3,551,877	55	2,688,971	90	1,292,912	54
Gesammt-Ausprägung . . .	885,509,460	256,818,340	20,134,075	62,503,690	14,816,168	40	7,478,274	—	3,645,433	95	2,727,071	—	1,326,865	65
	1,142,327,800 Mark.		97,453,933 Mark 40 Pf.				11,123,707 Mark 95 Pf.				4,053,936 Mark 65 Pf.			

3. Heimath-Wesen.

Ueber die Zulässigkeit subjektiver Klagenhäufung in dem durch die §§. 40 ff. des preußischen Gesetzes vom 8. März 1871 geordneten Verfahren in Streitsachen der Armenverbände und über die Auslegung des §. 46 dieses Gesetzes spricht sich ein in Sachen des Armenverbandes Neuguth gegen die Armenverbände Kartowo und Jungfernberg am 15. Mai 1875 gefälltes Erkenntniß des Bundesamtes dahin aus:

Kläger nimmt wegen Erstattung der ihm durch Unterbringung und Verpflegung des geisteskranken Wilhelm K. in der Irrenanstalt zu Schwetz erwachsenen Ausgaben zwei Armenverbände mittelst derselben Klage in Anspruch, den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes Kartowo und den Armenverband des Dienstortes Jungfernberg. Von dem letzteren verlangt er in erster Linie Ersatz sämmtlicher in den ersten sechs Wochen entstandenen Auslagen eventuell wenigstens die in demselben Zeitraume erwachsenen Verpflegungskosten der Irrenanstalt, von dem Armenverbande Kartowo Ersatz aller in der späteren Zeit gemachten Aufwendungen, eventuell auch die in den ersten sechs Wochen entstandenen Transport-, Bewachungs- und Bekleidungskosten, und in dritter Linie Ersatz des Gesammtaufwandes.

Der erste Richter bezweifelt, ob die Klagenhäufung in dem Streitverfahren zwischen Armenverbänden überhaupt zulässig sei, und hält die Klage in der angebrachten Art jedenfalls deshalb für verwerflich, weil nach den eventuellen Anträgen des Klägers ungewiß bleibe, was von dem einen und was von dem anderen Verklagten verlangt werde, während nach §. 46 des Gesetzes vom 8. März 1871 der Gegenstand des erhobenen Anspruches genau bezeichnet werden müsse.

Mit Recht findet sich Kläger durch Abweisung der Klage in der angebrachten Art beschwert.

Die Vorschriften des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 §§. 40 ff. über das Verfahren in Streitsachen der Armenverbände gestatten es nicht ausdrücklich, mehrere Armenverbände mittelst derselben Klageschrift zu belangen, gewähren aber auch keinen Anhalt dafür, daß die subjektive Klagenhäufung in diesem Verfahren schlechterdings unzulässig sein soll. Ist von der gleichzeitigen Verhandlung der Klageansprüche desselben Klägers gegen mehrere derselben Spruchbehörde unterworfene Verklagte eine Verwirrung des Streites nicht zu erwarten, so ist dieselbe unbedenklich zuzulassen, in manchen Fällen selbst aus praktischen Gründen empfehlenswerth. Die in dem gegenwärtigen Verfahren belangten beiden Armenverbände werden von dem Kläger zwar auf Grund verschiedener Gesetzesbestimmungen in Anspruch genommen, die Verschiedenheit des Rechtsgrundes kann aber bei der Einfachheit der Sachlage keinen Anlaß geben, die Verhandlung beider Klageansprüche in demselben Verfahren abzulehnen, zumal von den Verklagten selbst dagegen nichts eingewendet worden ist.

Auch die eventuelle Modifikation der Klageanträge rechtfertigt die Zurückweisung der Klage in der angebrachten Art nicht. Die Bestimmung in §. 46 des Gesetzes vom 8. März 1871, worauf der erste Richter die Zurückweisung stützt, ist darauf berechnet, allgemeine Anträge ohne bestimmte Bezeichnung des Verklagten und des Verlangens, welches auf Uebernahme des Hülfsbedürftigen oder Kostenerstattung, oder beides zugleich gerichtet werden kann, auszuschließen, steht aber eventueller Minderung oder Erhöhung des Ersatzanspruches nicht entgegen

Demnach war in die Beurtheilung der geltend gemachten Ansprüche einzutreten.

4. Finanz-

Na

über die am 31. Mai 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der deutsche

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten fin											
		Umlauf in Abschnitten zu 1 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 1 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 5 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 5 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 10 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 20 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 20 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 25 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 50 Thlr
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	Preußische Bank	—	—	—	—	678,000	337,000	—	—	46,994,000	36,610,000	2,910,000	3,106,0
2.	Ritterich. Privatbank in Pommern (Stettin)	—	—	—	—	186,850	13,150	288,54	11,460	—	—	194,950	5,0
3.	Städt. Bank in Breslau*)	—	—	—	—	31,490	510	33,160	740	—	—	148,200	8
4.	Bank d. Berlin. Kassenvereins	—	—	—	—	3,250	12,360	31,52	10,520	—	—	31,550	71,0
5.	Kölnische Privatbank	—	—	—	—	93,000	7,000	286,500	13,500	—	—	292,000	8,0
6.	Magdeburger Privatbank	—	—	—	—	58,410	41,590	319,100	80,900	—	—	239,000	61,0
7.	Danzig. Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	34,690	65,310	284,6	15,400	—	—	185,300	14,7
8.	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen	—	—	—	—	48,200	800	111,860	1,140	—	—	204,700	35,3
9.	Kommunalständ. Bank f. d. Preuß Ober-Lausitz (Görlitz)	—	—	—	—	65,640	20	179,460	80	—	—	196,150	2
10.	Hannoversche Bank	—	—	—	—	563,400	761,600	704,840	1,915,160	—	—	257,700	506
11.	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	—	—	5,821,740	5,213,930	5,114,800	2,021,460	—	—	3,744,400	1,376,2
12.	Leipziger Bank	—	—	—	—	1,834,390	935,610	971,920	1,688,080	—	—	1,556,600	863,4
13.	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14.	Chemnitzer Stadtbank	16,300	3,700	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Rostocker Stadtbank	—	—	—	—	229,400	600	458,880	1,120	—	—	208,900	1,1
16.	Weimarische Bank**)	—	—	—	—	140,620	2,730	417,440	2,440	—	—	255,450	1,7
17.	Oldenburgische Landesbank	—	—	593,270	1,430	1,377,800	2,440	—	—	—	—	—	—
18.	Braunschweigische Bank	—	—	—	—	2,439,500	40,500	—	—	—	—	—	—
19.	Mitteldeutsche Kredit-Bank (Meiningen)	—	—	—	—	7,081,900	418,100	—	—	—	—	—	—
20.	Privatbank zu Gotha	—	—	—	—	1,086,220	190,000	986,980	217,000	—	—	—	—
21.	Anhalt-Dessauische Landesbk.	269,710	6,890	138,585	2,815	549,720	11,880	—	—	—	—	400	—
22.	Thür. Bank (Sondershausen)	—	—	—	—	—	—	2,838,000	162,000	—	—	—	—
23.	Geraer Bank	—	—	—	—	1,571,310	265,640	—	—	—	—	838,400	468,6
24.	Niedersächs. Bank (Bückeb.)	—	—	—	—	5,655,580	1,420	—	—	—	—	—	—
25.	Lübecker Privatbank	—	—	—	—	191,270	17,990	142,460	17,680	—	—	—	—
26.	Kommerzbank in Lübeck	—	—	—	—	286,740	1,940	207,100	2,620	—	—	—	—
27.	Bremer Bank	—	—	—	—	2,025,390	343,610	—	—	—	—	—	—
	Zus. b. d. Banken, deren Noten über Thaler od. Mark lauten	286,010	10,590	731,855	4,305	32,054,510	8,685,730	13,407,160	6,161,300	46,994,000	36,610,000	11,263,700	6,520,0

		Umlauf in Abschnitten zu 5 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 5 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 10 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 25 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 35 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 35 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 50 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 100 Fl.
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
28.	Frankfurter Bank	71,805	30,835	3,428,220	76,040	—	—	230,580	14,420	71,900	15,400	1,057,500	190,3
29.	Landgräfl. Hessische konzessionirte Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	204,300	3,520	107,380	3,300	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank	—	—	4,462,900	32,100	—	—	—	—	—	—	5,101,300	23,7
31.	Württembergische Notenbank	—	—	4,194,240	3,305,760	—	—	3,696,875	3,803,100	—	—	—	—
32.	Badische Bank	—	—	9,634,900	6,158,100	—	—	—	—	4,641,000	4,559,000	—	—
33.	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	2,448,790	54,510	2,412,700	73,300	—	—	225,550	7,350	199,100	10,7
	Zus. bei den Banken, deren Noten über Gulden, Thaler oder Mark lauten	276,105	34,355	24,276,430	9,629,810	2,412,700	73,300	3,927,455	3,817,520	4,938,450	4,581,750	6,357,900	224,7

Digitized by Google

Wesen.

weisung

Zettelbanken vorhanden gewesenen, sowie auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten.

vorhanden gewesen im:

Umlauf in Abschnitten zu 100 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 100 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 200 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 200 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 500 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 500 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 20 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 20 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 100 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 500 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 500 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 1000 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 1000 Mark.
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
99,296,000	152,760,000	—	—	55,336,000	78,153,000	—	—	99,261,000	69,739,000	—	—	59,532,000	52,468,000
291,900	8,100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
77,900	1,200	—	—	—	—	—	—	1,259,100	900	—	—	857,000	1,000
220,200	71,200	373,000	175,400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
290,000	10,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
78,200	121,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
376,400	23,600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
295,300	42,700	—	—	—	—	—	—	477,800	302,200	—	—	—	—
129,400	100	—	—	—	—	—	—	1,286,700	—	—	—	—	—
137,300	483,200	—	—	—	—	—	—	6,227,300	672,700	—	—	—	—
6,616,800	4,530,10	—	—	—	—	—	—	22,046,500	4,953,500	4,408,500	2,591,500	—	—
812,300	787,700	—	—	—	—	—	—	11,858,600	6,141,400	—	—	—	—
957,400	42,600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	839,900	100	—	—	—	—
188,300	1,700	—	—	—	—	—	—	377,000	103,000	—	—	—	—
71,100	1,800	—	—	—	—	—	—	3,643,500	7,900	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	75,000	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4,441,000	1,619,000	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
169,800	50,000	—	—	—	—	—	—	2,104,000	296,000	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4,700	1,300	—	—	—	—	—	—	3,508,400	1,141,600	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	37,900	1,100	—	—	—	—
125,000	23,200	19,800	2,600	—	—	—	—	641,400	138,600	—	—	—	—
93,500	2,100	—	—	—	—	—	—	589,600	28,400	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1,471,700	28,300	6,211,100	1,788,900	—	—	—	—
16,231,500	158,962,400	392,800	178,000	55,336,000	78,153,000	1,471,700	28,300	164,810,800	87,009,300	4,408,500	2,591,500	60,389,000	52,469,000

Umlauf in Abschnitten zu 500 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 500 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 10 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 25 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 50 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 100 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 100 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 500 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 500 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 1000 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 1000 Mark.
Fl.	Fl.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
579,500	233,500	—	—	—	—	—	—	—	—	8,426,200	573,800	4,294,000	1,306,000	22,362,000	3,038,000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,867,900	212,100	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11,551,500	2,448,500	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18,292,000	8,708,000	—	—	—	—
—	—	3,396,350	73,650	24,725	5,275	4,400	1,600	11,100	3,900	16,074,500	4,925,500	—	—	—	—
579,500	233,500	3,396,350	73,650	24,725	5,275	4,400	1,600	11,100	3,900	58,212,100	16,867,900	4,294,000	1,306,000	22,362,000	3,038,000

Bemerkungen.

Digitized by Google

Bemerkungen.

*) **Zu 3.:** Außer den als im Bestande befindlich ausgeführten Noten sind ferner vorhanden gewesen an noch nicht ausgegebenen Noten und zwar in Abschnitten:

à	100 Mark	=	240,000 Mark.
à	1000 „	=	642,000 „
		zusammen	882,000 Mark.

) **Zu 16.: Außer den als im Bestande befindlich und als zur Vernichtung zurückgelegt nachgewiesenen Noten sind ferner vorhanden gewesen an eingelösten und bezw. an zurückgelegten Noten und zwar in Abschnitten:

à	10 Thlr.	=	35,650 Thlr.	=	106,950 Mark.	
à	20 „	=	85,120 „	=	255,360 „	
à	50 „	=	57,850 „	=	173,550 „	
à	100 „	=	24,100 „	=	72,300 „	
à	100 Mark	=			2,508 600 „	
				zusammen	3,116,760 Mark.	

Nach den Ergebnissen der vorstehenden Nachweisung sind am 31. Mai 1875 an Banknoten im Umlaufe gewesen und zwar:

in Werthbeträgen:	im Umlaufe Mark.	Ende April d. Js. waren im Umlaufe Mark.	Also Ende Mai Mark.
zu 50 Mark und darunter	157,103,992	174,700,289	— 17,596,297
zwischen 50 und 100 Mark	196,476,349	218,837,619	— 22,361,270
zu 100 Mark und darüber	858,601,871	855,772,636	+ 2,829,235

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	Vernichtete Banknoten: in Abschnitten zu 1 Thlr.	5 Thlr.	10 Thlr.	20 Thlr.	50 Thlr.	100 Thlr.	200 Thlr.
1.	Preußische Bank	—	—	2,570,000	—	—	—	—
2.	Städtische Bank in Breslau	—	—	68,000	66,100	351,000	220,800	—
3.	Prov. Aktienbank des Großhzth. Posen	—	—	51,000	87,000	60,000	62,000	—
4.	Rostocker Stadtbank	—	—	20,000	40,000	40,000	60,000	—
5.	Oldenburgische Landesbank	—	5,000	20,000	—	—	—	—
6.	Braunschweigische Bank	—	—	1,490,000	—	—	—	—
7.	Mitteldeutsche Kreditbank (Meiningen) .	—	—	500,000	—	—	—	—
8.	Lübecker Privatbank	—	—	168,740	273,860	—	428,800	177,600
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler lauten	—	5,000	4,887,740	466,960	451,000	771,700	177,600
		in Abschnitten zu 5 Fl.	10 Fl.	25 Fl.	35 Fl.	50 Fl.	100 Fl.	500 Fl.
1.	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank	—	1,505,000	—	—	—	875,000	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Gulden lauten	—	1,505,000	—	—	—	875,000	—

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	Zur Vernichtung zurückgelegte Banknoten: in Abschnitten zu 1 Thlr.	5 Thlr.	10 Thlr.	20 Thlr.	25 Thlr.	50 Thlr.	100 Thlr.	500 Thlr.
1.	Preußische Bank	—	—	1,474,000	—	3,211,000	2,111,000	7,632,000	5,103,000
2.	Weimarische Bank	—	—	943,000	443,000	—	315,000	119,000	—
3.	Privatbank zu Gotha	—	—	783,780	430,000	—	—	250,000	—
4.	Anhalt-Dessauische Landesbank	6,000	4,000	10,000	—	—	—	—	—
5.	Geraer Bank	—	—	2,260,000	—	—	60,000	30,000	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler lauten	6,000	4,000	8,470,780	873,000	3,211,000	2,786,000	8,031,000	5,103,000

		in Abschnitten zu 5 Fl.	10 Fl.	25 Fl.	35 Fl.	50 Fl.	100 Fl.	500 Fl.
1.	Frankfurter Bank	55,000	4,070,000	—	315,000	180,000	3,280,000	15,800,000
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Gulden lauten	55,000	4,070,000	—	315,000	180,000	3,280,000	15,800,000

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Art. II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 9. Juni 1875.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

5. Justiz-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot der ferneren Verbreitung der zu Baltimore erscheinenden „Katholischen Volkszeitung."

Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Polizeigerichts zu Hamburg vom 14. und 18. vorigen Monats gegen die Nummern 27, 28, 46, 47, 48, 50, 51, 52 des fünfzehnten, sowie gegen die Nummern 1 und 2 des sechszehnten Jahrganges der in Baltimore erscheinenden „Katholischen Volkszeitung" Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 65) die fernere Verbreitung der gedachten Zeitung auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 8. Juni 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

6. Post-Wesen.

See-Postverbindung mit Schweden auf der Linie Frederikshavn-Gothenburg.

Zwischen Frederikshavn (Jütland) und Gothenburg wird eine regelmäßige Dampfschiffsverbindung unterhalten, welche zur Beförderung von Briefpostsendungen zwischen Deutschland und Schweden benutzt wird.

Die Fahrten finden, wie folgt, statt:

A. Richtung **nach** Schweden:

Abgang aus Frederikshavn täglich 12 Uhr 45 Min. Nachm., nach Ankunft des am Tage vorher um 5 Uhr 55 Min. Nachm. aus Altona abgegangenen Personenzuges,

Ankunft in Gothenburg gegen 5¼ Uhr Nachm.

B. Richtung **aus** Schweden:

Abgang aus Gothenburg täglich 8 Uhr 30 Min. Vorm., nach Ankunft des Schnellzuges von Stockholm,

Ankunft in Frederikshavn gegen 1 Uhr Nachm.

Berlin W., den 31. Mai 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverbindung mit Helgoland.

Während der diesjährigen Badezeit findet die Beförderung der Postsendungen nach und von Helgoland mittelst der zwischen Hamburg und Helgoland verkehrenden Dampfschiffe der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft statt. Dieselben legen sowohl auf der Hinfahrt als auch auf der Rückfahrt in Cuxhaven an.

Die Verbindungen gestalten sich, wie folgt:

1. Richtung **nach** Helgoland.

In der Zeit
vom 5. bis 26. Juni Sonnabends,
vom 27. Juni bis 11. September Dienstags, Donnerstags und Sonnabends,
vom 12. September bis 2. Oktober Donnerstags und Sonnabends,
vom 3. bis 16. Oktober Sonnabends.

Die Abfahrt von Hamburg erfolgt in der Zeit vom 5. Juni bis 31. August um 9 Uhr Vormittags, in der Zeit vom 1. September bis 16. Oktober um 8 Uhr Vormittags.

2. Richtung von Helgoland.

In der Zeit

vom 7. bis 26. Juni Montags,
vom 27. Juni bis 11. September Montags, Mittwochs und Freitags,
vom 12. September bis 2. Oktober Montags und Freitags,
vom 3. bis 18. Oktober Montags.

Die Abfahrt von Helgoland erfolgt in den Morgenstunden.

Zwischen Geestemünde und Helgoland werden in diesem Jahre regelmäßige Dampfschifffahrten nicht unterhalten.

Berlin W., den 1. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

---

7. Eisenbahn-Wesen.

Die in Folge des Erlasses vom 3. Oktober v. Js. Nr. 6306 erstatteten Berichte der Eisenbahn-Verwaltungen über die Ausführung der Vorschrift im §. 6 Absatz 2 des Bahn-Polizei-Reglements ergeben, daß die auf den Eisenbahnen vorhandenen Neigungszeiger zwar das Neigungsverhältniß der Bahnlinie ausdrücken, jedoch nicht überall die Länge der Bahnstrecke, für welche das Neigungsverhältniß angegeben ist, bezeichnen. Ferner erhellt aus denselben, daß der überwiegend größere Theil der deutschen Eisenbahnen Neigungszeiger mit nach der Neigung der Bahn gestellten Armen besitzt, deren Inschrift die Neigung nach dem Verhältniß 1 : x ausdrückt, ohne daß jedoch über die Stellung der Arme zur Längsrichtung der Bahn und über die Größe der Schriftdarstellung auf denselben übereinstimmende und befriedigende Resultate bis jetzt gewonnen sind.

Indem das Reichs-Eisenbahn-Amt die anliegende Zusammenstellung der Darstellung der auf den Eisenbahnen Deutschlands (exkl. Bayerns) vorhandenen Neigungszeiger der pp. (dem pp.) zur Kenntniß und Beachtung bei Herstellung neuer Neigungszeiger zugehen läßt, darf dasselbe voraussetzen, daß die Bahnverwaltungen der leichten Erkennbarkeit des Neigungsverhältnisses auch ferner eine besondere Aufmerksamkeit zuwenden werden. Einem Berichte über den demnächstigen Stand der Angelegenheit sieht das Reichs-Eisenbahn-Amt nach zwei Jahren entgegen.

Berlin W., den 14. Mai 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands
(exkl. Bayerns).

---

8. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Dr. Felix Grohnert in Coquimbo (Chile)
zum Konsul des Deutschen Reichs
zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Farrell in Dundalk hat Herrn Hugh D. Mc. Kevett in Warrenpoint zum Konsular-Agenten für Newry bestellt.

Namens des Deutschen Reichs ist:

dem bisherigen Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Mexico, Kaufmann Siegfried Adolph Löwenstein in Frankfurt a. M.
das Exequatur als Konsul der gedachten Republik,

dem Herrn Despréaux de St. Sauveur
das Exequatur als französischer Konsul in Bremen,

dem Herrn Adolfo Calvo
das Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik in Hamburg,

dem Kaufmann S. Barghoorn in Emden
das Exequatur als Königlich schwedisch-norwegischer Vize-Konsul
ertheilt worden.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 ist:

dem Kaiserlichen Vize-Konsul Hagen in Chefoo (China) für seinen Amtsbezirk,

dem Kaiserlichen Konsulats-Verweser Louis Sand zu Ceará (Brasilien) in Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls Heinrich Brunn für die Provinz Ceará,

dem interimistischen Kaiserlichen Konsulats-Verweser O. Lobeck in Havana für die Insel Cuba

die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. Juni 1875. | № 25.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 359.
2. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 360.
3. Marine und Schiffahrt: Beginn von Seesteuermanns- 2c. Prüfungen . . . . . 361.
4. Zoll- und Steuer-Wesen: Kompetenzen von Steuerstellen; Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche für die Monate Januar bis Mai 1875 361.
5. Heimath-Wesen: Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen . . . . . 363.
6. Konsulat-Wesen: Ernennungen 2c. . . . . 364.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. die unverehelichte Anna Zalesko aus Jangrot (Kreis Olkusz in Russisch-Polen), 30 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 20. April d. Js.;
2. der Dienstknecht Simon Skrzidlo aus Przystan (Kreis Zolkiew in Galizien, Oesterreich), 22 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im Rückfalle erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 24. Dezember v. Js., publizirt und ausgeführt am 29. Mai d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

3. der Schmiedegeselle Franz Rochel aus Ellgot in Oesterreichisch-Schlesien, 26 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 18. Mai d. Js.;
4. der Tuchmachergeselle Eduard Hübel aus Iglau in Mähren, 49 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Straubing vom 28. Mai d. Js.;
5. der Schlossergeselle Franz Krejcik aus Sebein (Kreis Prag in Böhmen), 18 Jahre alt,
6. der Schuhmachergeselle Eduard Robe aus Brünn in Mähren, 20 Jahre alt,

zu 5 und 6 durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 19. April d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 5. Juni 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 30. Mai bis 5. Juni 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	1,644,900	—	823,706	—	—	—	—	32,143	60	10,354	70	22,927	50
b) Hannover .	30,000	—	—	205,524	62,294	—	—	—	—	—	17,809	—	1,243	20
c) Frankfurt . .	—	—	—	103,117	69,235	20	—	—	2,287	15	19,350	26	5,049	03
d) München . .	—	—	—	370,800	39,600	—	28,080	—	9,120	—	3,792	—	3,936	—
e) Dresden . .	—	407,510	—	135,000	—	—	28,200	—	18,600	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	148,465	61,247	20	11,925	20	7,963	60	3,298	—	1,875	40
g) Karlsruhe . .	—	—	—	114,440	16,086	80	—	—	10,764	05	4,800	—	4,000	—
h) Darmstadt .	—	—	—	—	—	—	15,625	—	—	—	3,450	—	—	—
i) Hamburg .	—	—	—	129,660	32,003	60	20,263	20	3,600	—	5,980	18	1,601	46
Summe 1:	30,000	2,052,410	—	2,030,712	280,466	80	104,093	40	84,478	40	68,834	14	40,632	59
Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin . . .	365,527,460	97,313,440	8,451,710	19,882,163	3,432,024	40	1,348,706	10	1,013,867	20	1,009,084	10	505,941	—
b) Hannover . .	123,730,140	49,331,440	2,712,780	5,061,720	2,206,979	—	394,764	90	549,403	10	332,679	—	188,503	50
c) Frankfurt . .	167,445,460	51,131,010	—	2,656,052	1,235,237	20	1,654,451	10	662,996	45	499,080	04	231,909	14
d) München . .	98,884,680	23,424,340	3,708,555	11,010,960	3,403,509	—	805,570	90	314,095	20	169,326	20	109,154	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	1,222,160	5,349,004	657,158	20	637,666	90	353,287	35	153,849	54	71,850	79
f) Stuttgart . .	46,818,820	11,514,340	2,151,905	8,449,416	1,871,720	—	1,073,868	60	368,525	20	221,559	—	97,340	60
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,898,310	1,570,930	6,229,494	1,425,061	80	769,351	90	322,060	—	212,856	80	76,015	08
h) Darmstadt .	16,766,380	4,618,200	316,035	2,711,828	559,211	20	527,301	40	—	—	73,914	46	32,737	—
i) Hamburg .	—	—	—	1,153,053	25,267	60	266,592	20	61,199	45	54,721	86	13,414	41
Summe 2:	885,509,460	256,818,340	20,134,075	62,503,690	14,816,168	40	7,478,274	—	3,645,433	95	2,727,071	—	1,326,865	65
Gesammt-Ausprägung . . .	885,539,460	258,870,750	20,134,075	64,534,402	15,096,635	20	7,582,367	40	3,729,912	35	2,795,905	14	1,367,498	24
	1,144,410,210 Mark		99,765,112 Mark 20 Pf.				11,312,279 Mark 75 Pf.				4,163,403 Mark 38 Pf.			

3. Marine und Schiffahrt.

Mit den nächsten Seesteuermanns-Prüfungen wird bei den Navigationsschulen

in	Emden	am 15. Juli d. Js.,
=	Leer	= 22. Juli d. Js.,
=	Grünendeich	= 5. August d. Js. und
=	Timmel	= 19. August d. Js.

begonnen werden.

In der Navigationsschule zu Hamburg wird am 22. d. Ms. mit einer Seeschiffer- und Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt begonnen werden.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die Befugniß des Königlich preußischen Steueramtes zu Iserlohn in der Provinz Westfalen zur Erledigung von Begleitscheinen I. ist auch auf Eisen-, Kupfer- und Messingwaaren, Waaren aus unedlen, echt versilberten oder vergoldeten Metallen, Lederwaaren und Papier- und Pappwaaren ausgedehnt worden.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Paderborn im Hauptamtsbezirke Lemgo ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. beigelegt worden.

Mit dem 1. Juli d. Js. wird auf dem Bahnhofe zu Schiltigheim eine dem Kaiserlichen Hauptsteueramt Straßburg untergeordnete Zoll- und Steuer-Abfertigungsstelle mit der Bezeichnung:

Kaiserliches Hauptsteueramt Straßburg, Abfertigungsstelle in Schiltigheim,

errichtet, welcher die vollen Hebungs- und Abfertigungsbefugnisse des Hauptamtes zustehen.

Von dem gleichen Zeitpunkt ab wird die Verwaltung des Steueramts Schiltigheim der gedachten Abfertigungsstelle übertragen.

Nachweisung

der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche für die Monate Januar bis Mai 1875.

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. ℳ.	Februar. ℳ.	März. ℳ.	April. ℳ.	Mai. ℳ.
I. Im Reichs-Postgebiete.					
1. Königsberg	13,835	11,519	10,236	17,379	16,698
2. Gumbinnen	3,456	1,971	2,944	2,581	2,306
3. Danzig	11,225	9,762	11,019	11,562	12,576
4. Berlin	76,353	61,991	68,365	63,483	75,742
5. Potsdam	3,916	2,960	3,521	3,562	3,657
6. Frankfurt a. O.	7,685	7,204	7,886	7,002	6,967
7. Stettin	10,077	10,165	10,503	13,779	10,962
8. Köslin	2,690	2,360	2,865	2,835	2,986
9. Posen	9,808	7,327	9,815	8,039	7,664
10. Breslau	21,974	18,646	22,009	20,344	19,786
11. Liegnitz	10,976	7,459	9,484	8,144	7,985
12. Oppeln	9,153	8,097	8,092	8,989	7,181
13. Magdeburg	18,985	12,991	15,332	15,347	12,433
14. Halle a. S.	8,048	5,659	9,411	8,083	7,719
15. Erfurt	11,852	9,361	10,693	9,107	9,478
16. Kiel	5,523	3,669	4,211	6,183	5,087
17. Hannover	7,694	6,055	6,486	6,827	6,017
18. Münster	7,897	7,122	6,809	7,538	6,552
19. Arnsberg	24,785	18,928	21,831	18,333	20,982
20. Kassel	4,391	4,451	3,822	3,794	4,353
21. Frankfurt a. M.	40,166	30,968	32,423	31,618	28,340
22. Köln	32,224	26,970	27,633	26,959	27,815
23. Koblenz	4,037	3,473	3,544	4,018	3,242
24. Düsseldorf	43,616	42,481	41,836	41,749	39,464
25. Trier	2,316	1,911	2,432	2,190	2,426
26. Dresden	10,859	9,874	10,818	11,703	10,217
27. Leipzig	41,967	30,321	32,860	35,877	33,015
28. Karlsruhe	16,042	13,839	14,223	12,830	12,265
29. Konstanz	5,274	4,117	3,778	4,182	3,870
30. Darmstadt	13,570	9,264	9,666	10,801	10,558
31. Schwerin i. M.	2,942	2,072	4,792	3,166	2,026
32. Oldenburg	4,090	3,843	3,682	4,537	3,856
33. Braunschweig	6,375	5,092	4,873	4,445	3,366
34. Lübeck	3,065	2,189	2,225	2,268	2,051
35. Bremen	23,660	22,949	21,381	23,930	20,436
36. Hamburg	72,060	63,415	65,426	68,955	64,354
37. Straßburg i. Elsaß	17,590	17,382	14,724	15,417	15,866
38. Metz	4,380	4,269	3,669	4,230	3,548
Summe I.	614,554	512,126	545,319	551,786	533,846
II. Bayern	30,242	33,836	30,983	32,218	31,000
III. Württemberg	17,961	18,100	16,966	21,793	17,244
Ueberhaupt	662,757	564,062	593,268	605,797	582,090
*) Dagegen im Jahre 1874	665,247	558,141	623,493	573,162	570,009
„ „ „ 1873	696,933	616,017	684,645	641,025	644,484
„ „ „ 1872	553,353	495,945	561,771	527,175	537,747

*) cfr. Central-Blatt für 1875 Seite 104, für 1874 Seite 42 und für 1873 Seite 94.

5. Heimath-Wesen.

Die Beibehaltung des Aufenthaltes an dem bisherigen Wohnorte setzt nach §. 13 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 die wirkliche Ausführung des Vorhabens der Rückkehr nicht nothwendig voraus, ist insbesondere dann nicht ausgeschlossen, wenn der Abwesende nur durch den Tod an der Rückkehr verhindert worden ist. Nach diesem Grundsatze hat das Bundesamt in Sachen des Armenverbandes der Stadt Posen gegen den Landarmenverband der Provinz Posen entschieden und in den Gründen des Erkenntnisses vom 15. Mai 1875 Folgendes ausgeführt:

Die hülfsbedürftige Bronislawa W., welche Kläger als domizillos ansieht, ist unzweifelhaft ortsangehörig in Posen, wenn ihr Vater, Franz W., einen Unterstützungswohnsitz daselbst vor seinem Ableben am 20. Mai 1873 erworben hatte. Letzteres wird vom Kläger nur deshalb bestritten, weil Franz W. erst zu Anfang April 1871 in Posen angezogen, schon im Februar 1873 aber wieder weggegangen und vor seinem Tode nicht zurückgekehrt sei, während Verklagter in der ohne Rückkehr erfolgten Entfernung eine Unterbrechung des Aufenthaltes nicht erblickt, weil W. die Absicht der Rückkehr thatsächlich durch Zurücklassung seines Kindes und seiner Sachen, wie auch ausdrücklich zu erkennen gegeben habe, und die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes in Posen durch den länger als 2 Jahre beibehaltenen Aufenthalt annimmt.

Die erstinstanzliche Abweisung des Klageanspruches ist gerechtfertigt.

Der erste Richter hat die Beibehaltung des Aufenthaltes des ꝛc. W. in Posen über den 1. April 1873 hinaus auf Grund von Zeugenaussagen für festgestellt erachtet, welche in der That keinen Zweifel darüber lassen, daß W., als er im Februar 1873 Posen verließ, um einige Zeit bei seinem Vater in Komornik zuzubringen, den Aufenthalt in Posen aufzugeben keineswegs willens war, und an der Rückkehr zu dauernder Fortsetzung desselben nur durch außerhalb seines Willens liegende Umstände, nämlich die Verschlimmerung seines Leidens, welche am 20. Mai 1873 den Tod herbeiführte, verhindert worden ist. Die durch konkludente Handlungen und Aeußerungen an den Tag gelegte Beibehaltung des ständigen Aufenthaltes in Posen entzieht nach §. 13 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 der Entfernung des ꝛc. W. die Wirkung einer Unterbrechung des Aufenthaltes. Trotz faktischer Abwesenheit desselben muß sein Aufenthalt in Posen als fortgesetzt gelten, gleichwie nach §. 25 desselben Gesetzes die Rückkehr zu vorübergehendem Aufenthalte nach Komornik eine Unterbrechung der Abwesenheit von dort nicht zur Folge hatte. Wenn Kläger die Anwendung des §. 13 cit. ohne Weiteres deshalb für ausgeschlossen erachtet, weil W. niemals nach Posen zurückgekehrt, sondern während seines vorübergehenden Aufenthaltes in Komornik gestorben ist, so befindet er sich im Irrthum. Der Umstand, daß das Vorhaben baldiger Rückkehr nicht ausgeführt wird, berechtigt unter Umständen zu der Annahme, daß die Rückkehr ernstlich nicht gewollt, oder die Absicht, zurückzukehren, aufgegeben wurde. Nothwendig aber ist die Beibehaltung des Aufenthaltes nach der Fassung des §. 13 cit. durch wirkliche Rückkehr nicht bedingt. Es folgt dies zugleich aus der korrespondirenden Bestimmung im §. 25 des Reichsgesetzes, welche die Abwesenheit einfach dann als nicht unterbrochen gelten läßt, wenn eine dauernde Fortsetzung des Aufenthaltes nicht beabsichtigt war. So wenig nach dem klaren Wortlaute dieser Bestimmung ein mit der Absicht baldiger Wiederentfernung genommener Aufenthalt gleichwohl als dauernder, die Abwesenheit unterbrechender angesehen werden kann, wenn die Wiederentfernung zufällig durch den Tod unmöglich geworden ist, so wenig ist nach §. 13 cit. eine vorübergehende Abwesenheit trotz der Absicht, den Aufenthalt fortzusetzen, als eine dauernde den Aufenthalt unterbrechende nur deshab zu betrachten, weil die Rückkehr durch den Tod verhindert wurde. Denn beide Bestimmungen stehen in einem inneren Zusammenhange, welcher mit Nothwendigkeit dazu führt, bei der Interpretation des §. 13 auf den Inhalt des §. 25 Rücksicht zu nehmen.

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Dr. juris Ernst Bieber
zum Konsul des Deutschen Reichs in Singapore und

den Kaufmann Theodor Brauer in Mogadore
zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

Der Konsul des Deutschen Reichs in Amapala (Zentral-Amerika), Karl Ernst Bernhard, und der Konsul des Deutschen Reichs in Samarang, Eduard J. Erdmann,

sind auf ihren Antrag von ihrem Amte entbunden worden.

Namens des Deutschen Reichs ist

dem Herrn Ramon Satorres
das Exequatur als Königlich spanischer General-Konsul mit dem Sitze in Hamburg, und

dem Herrn Vessillier
das Exequatur als französischer Konsul in Breslau

ertheilt worden.

Dem Kaiserlichen Gesandten von Brandt in Peking (China) ist auf Grund der Gesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 für sein Amtsgebiet die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen, sowie die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsulatsverweser Robert Veers zu Zanzibar ist auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai 1870 für den dortigen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 25. Juni 1875. | № 26.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 365.
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Mai 1875 . . . . . 366.
3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Uebersicht über die bis Ende Mai 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen . . . . . 367.
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Zollpflichtigkeit der mit Mineralwasser gefüllten Syphons . . . . . 370.
5. **Justiz-Wesen:** Ernennung von Mitgliedern der Kaiserlichen Disziplinarkammern . . . . . 370.
6. **Marine und Schiffahrt:** Nachtrag zum Verzeichniß der Prüfungs-Kommissionen für Seeschiffer ꝛc.; — Bekanntmachung, betr. den Umtausch der vor dem 1. Mai 1870 ertheilten Zeugnisse über die Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen 371.
7. **Konsulat-Wesen:** Ernennung ꝛc. . . . . 372.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. Andreas Kern, geboren am 8. Dezember 1847 zu Roderen (Kreis Thann im Ober-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 11. Juni d. Js.;

und auf Grund des §. 284 des Strafgesetzbuchs ist

2. der Handelsmann Israel Mendelowitz aus Tauroggen in Russisch-Litthauen, 26 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Augsburg vom 8. Mai d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,

3. der polnische Ueberläufer, Stellmacher Thomas Morysk aus Skulsk in Russisch-Polen, 21 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom 18. Juni d. Js.;
4. der Hafnergeselle Franz Buchegger, geboren 1832 zu Pechlarn in Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Krems (daselbst), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Dillingen vom 15. Juni d. Js.;
5. der Tagelöhner Emil Roger, geboren am 31. Dezember 1857 zu Nancy in Frankreich und ortsangehörig daselbst,

6825

6. der Tagelöhner Isidor Remy, geboren am 1. Oktober 1856 zu Rheims in Frankreich,
7. der Vergolder Eugen Thirion, geboren am 26. September 1843 zu Mars-la-Tour in Frankreich,

durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom (zu 5 und 6) 1. resp. (zu 7) 15. Juni d. J.;

8. die Näherin Eugenie Felicite Bonin aus Gambais (Departement Seine et Oise in Frankreich), 22 Jahre alt,
9. der Kaufmann Julius Levy, gebürtig aus Zabern im Unter-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, 54 Jahre alt,
10. der Schneider Peter Lenormand, geboren und ortsangehörig zu Redon (Departement Ille et Vilaine in Frankreich), 35 Jahre alt,

durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom (zu 8 und 9) 4. resp. (zu 10) 10. Juni d. Js.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Mai 1875.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats Mark.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Mark.	Bleiben Mark.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4) Mark.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangszoll	48,134,382	16,818	48,117,564	41,832,462	+ 6,285,102
Rübenzuckersteuer	10,906,659	895,661	10,010,998	22,902,921	−12,891,923
Salzsteuer	12,130,559	2,238	12,128,321	12,388,275	− 259,954
Tabacksteuer	571,062	103,868	467,194	825,606	− 358,412
Branntweinsteuer	26,531,329	3,150,651	23,380,678	20,545,770	+ 2,834,908
Uebergangsabgaben von Branntwein .	46,282	—	46,282	49,161	− 2,879
Brausteuer	8,062,785	49,444	8,013,341	7,852,350	+ 160,991
Uebergangsabgaben von Bier . . .	372,496	—	372,496	370,881	+ 1,615
Wechselstempelsteuer	3,007,974	—	3,007,974	2,990,052	+ 17,922
Post- und Zeitungs-Verwaltung . .	—	—	41,523,009	39,073,264	+ 2,449,745
Telegraphen-Verwaltung	—	—	4,300,043	4,329,267	− 29,223
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung . . .	—	—	11,976,020	10,516,401	+ 1,459,619

3. Münz-Weſen.

Ueberſicht

der in den deutſchen Münzſtätten bis zum 12. Juni 1875 ſtattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 6. bis 12. Juni 1875 ſind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.	5 Markſtücke.	1 Markſtücke.	20 Pfennigſtücke.		10 Pfennigſtücke.		5 Pfennigſtücke.		2 Pfennigſtücke.		1 Pfennigſtücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	503,240	—	835,752	53,240	—	—	—	30,395	40	8,949	50	11,657	90
b) Hannover .	—	—	—	215,540	66,283	—	—	—	—	—	19,628	10	—	—
c) Frankfurt . .	—	—	—	220,359	52,867	80	—	—	—	—	17,585	30	6,388	—
d) München . .	—	—	—	408,000	40,200	—	38,640	—	12,240	—	3,888	—	3,840	—
e) Dresden . .	—	388,050	—	108,000	—	—	47,449	50	15,600	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	125,118	67,562	40	13,844	20	7,821	20	3,458	—	1,875	60
g) Karlsruhe. .	—	—	—	—	40,000	—	24,000	—	11,250	—	4,800	—	2,000	—
h) Darmſtadt .	—	—	112,500	—	—	—	—	—	—	—	3,000	—	—	—
i) Hamburg .	—	—	—	121,001	31,122	20	20,683	60	5,969	75	5,279	56	2,071	92
Summe 1:	—	891,290	112,500	2,033,770	351,275	40	144,617	30	83,276	35	66,588	46	27,833	42
Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin . . .	365,527,460	98,958,340	8,451,710	20,705,869	3,432,024	40	1,348,706	10	1,046,010	80	1,019,438	80	528,868	50
b) Hannover . .	123,760,140	49,331,440	2,712,780	5,267,244	2,269,273	—	394,764	90	549,403	10	350,488	—	189,746	70
c) Frankfurt . .	167,445,460	51,131,010	—	2,759,163	1,304,472	40	1,654,451	10	665,283	60	518,430	30	236,958	17
d) München . .	98,884,680	23,424,340	3,708,555	11,381,760	3,443,109	—	833,650	90	323,215	20	173,118	20	113,090	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,494,770	1,222,160	5,484,004	657,158	20	665,866	90	371,887	35	153,849	54	71,850	79
f) Stuttgart . .	46,818,820	11,514,340	2,151,905	8,597,881	1,932,967	20	1,085,793	80	376,488	80	224,857	—	99,216	—
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	1,570,930	6,343,934	1,441,148	60	769,351	90	332,824	05	217,656	80	80,015	08
h) Darmſtadt .	16,766,380	4,618,200	316,035	2,711,828	559,211	20	542,926	40	—	—	77,364	46	32,737	—
i) Hamburg .	—	—	—	1,282,713	57,271	20	286,855	40	64,799	45	60,702	04	15,015	87
Summe 2:	885,539,460	258,870,750	20,134,075	64,534,402	15,096,635	20	7,582,367	40	3,729,912	35	2,795,905	14	1,367,498	24
Geſammt-Ausprägung . . .	885,539,460	259,762,040	20,246,575	66,568,172	15,447,910	60	7,726,984	70	3,813,188	70	2,862,493	60	1,395,331	66
	1,145,301,500 Mark.		102,262,657 Mark 60 Pf.				11,540,173 Mark 40 Pf.				4,257,825 Mark 26 Pf.			

Digitized by Google

Uebersicht

über die bis Ende Mai 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bez. als eingezogen verrechnet sind: im Mai 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.		Thlr.		Thlr.			
	Zweithalerstücke	—	—	6,356,000	—	6,356,000	—	89,486,811	—
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	280,260	—	12,937,819	—	13,218,779	—		
	„ „ „ „ 1817/22	275,427	—	9,630,231	—	9,905,658	—		
	„ „ „ „ 1823/56	308,500	—	40,000	—	348,500	—		
	Zusammen	864,887	—	28,964,050	—	29,828,937	—		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl	Kr		
	Zweiguldenstücke	* 162,708	—	30,402,344	—	30,239,636	—	108,549,221	77
	Einguldenstücke	592,020	—	19,022,961	—	19,614,981	—		
	Einhalbguldenstücke	1,067,256	30	5,189,794	30	6,257,051	—		
	Sechskreuzerstücke	954,200	12	5,742,341	30	6,696,541	42		
	Dreikreuzerstücke	183,777	15	313,742	15	497,519	30		
	Einkreuzerstücke	7,493	15	6,151	35	13,644	50		
	Kassen-Zweidrittelstücke	918	37	6	48	925	45		
	Kassen-Eindrittelstücke	10	4	—	—	10	4		
	Badische Einhundert-Kreuzerstücke	48	20	—	—	48	20		
	„ Zehnkreuzerstücke	21	10	—	—	21	10		
	Zusammen	2,643,037	43	60,677,341	38	63,320,379	21		
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
3	**Kronenthaler**	99	54	4,245,920	40	4,246,020	34	7,278,892	42
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	—	—	1,110,482	47	1,110,482	47	1,906,684	78
5	**Speciesthaler schleswig-holsteinischen Gepräges:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	1/1 Speciesthaler	15,192	—	498,375	—	513,567	—	1,617,852	94
	2/3 „	3,476	—	3,175	—	6,651	—		
	1/3 „	4,521	—	5,300	—	9,821	—		
	1/6 „	1,637	22½	1,000	—	2,637	22½		
	1/12 „	1,551	15	850	—	2,401	15		
	1/24 „	2,906	1¹¹/₁₂	1,300	—	4,206	1¹¹/₁₂		
	Zusammen	29,284	9⁵/₁₂	510,000	—	539,284	9⁵/₁₂		
6	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	Zweimarkstücke	100	—	20	—	120	—	136,221	30
	Einmarkstücke	—	—	18	—	18	—		
	Zwölfschillingstücke	1,399	24	1,929	9	3,329	3		
	Achtschillingstücke	125	—	1,256	—	1,381	—		
	Vierschillingstücke	1,340	6	3,361	3	4,661	9		
	Zweischillingstücke	—	—	124	—	124	—		
	Einschillingstücke	1,150	—	34,590	—	35,740	—		
	Einhalbschillingstücke	—	—	26	—	26	—		
	Einviertelschillingstücke	—	—	7	21	7	21		
	Zusammen	4,075	—	41,332	3	45,407	3		
	Zu übertragen	—	—	—	—	—	—	208,972,684	21

*) Unter den an das Münzmetall-Depot des Reichs abgelieferten Zweiguldenstücken haben sich nachträglich Einguldenstücke, Thalerstücke und süddeutsche Scheidemünzen im Werthe des abgesetzten Betrages vorgefunden.

Digitized by Google

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Mai 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	Uebertrag . .	—	—	—	—	—	—	208,972,684	21
7	**Hamburgische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	100	—	411	6	511	6		
	Achtschillingstücke	1,800	—	5,300	—	7,100	—		
	Vierschillingstücke	3,500	—	8,442	—	11,942	—		
	Zweischillingstücke	4,000	—	24,630	—	28,630	—	730,945	05
	Einschillingstücke	26,500	—	165,536	—	192,036	—		
	Einhalbschillingstücke	560	—	2,286	22½	2,846	22½		
	Einviertelschillingstücke	115	—	466	16½	581	16½		
	Zweisechslingstücke	—	25½	—	—	—	25½		
	Zusammen . .	36,575	25½	207,072	15	243,648	10½		
8	**Lübische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreimarkstücke	298	24	1,558	24	1,857	18		
	Zweimarkstücke	2,900	—	3,673	18	6,573	18		
	Einmarkstücke	701	6	126	—	827	6		
	Achtschillingstücke	24,200	—	48,440	—	72,640	—	325,063	20
	Vierschillingstücke	6,900	—	15,248	—	22,148	—		
	Zweischillingstücke	400	—	1,400	—	1,800	—		
	Einschillingstücke	400	—	2,108	—	2,508	—		
	Zusammen . .	35,800	—	72,554	12	108,354	12		
	Gesammtwerth A. . .	—	—	—	—	—	—	210,028,692	46
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Vierpfennigstücke	12,377	⅓	51,567	11⅔	63,944	12		
	Zweipfennigstücke	18,766	6⅓	71,370	12⅚	90,136	19⅙	462,243	13
	Zusammen . .	31,143	6⅔	122,937	24⅚	154,081	1⅙		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Hessische Achthellerstücke	194	—	—	—	194	—		
	„ Vierhellerstücke	7	—	501	40	508	40		
	„ Zweihellerstücke	2	44	105	—	107	44		
	Einkreuzerstücke	16,027	38	34,337	26	50,365	4	99,998	81
	Einhalbkreuzerstücke	1,057	15	5,764	37	6,821	52		
	Einviertelkreuzerstücke	288	4	17	15	305	19		
	Einachtelkreuzerstücke	—	—	30	—	30	—		
	Zusammen . .	17,576	41	40,755	58	58,332	39		
3	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreipfennigstücke	931	—	—	—	931	—		
	Zweipfennigstücke	10	—	—	—	10	—		
	Ein und Einhalb-Pfennigstücke	2	—	—	—	2	—	29,220	—
	Einpfennigstücke	77	—	—	—	77	—		
	Dreilinge	10	—	8,710	—	8,720	—		
	Zusammen . .	1,030	—	8,710	—	9,740	—		
	Gesammtwerth B. . .	—	—	—	—	—	—	591,461	94
	Dazu „ A. . .	—	—	—	—	—	—	210,028,692	46
	Summe . .	—	—	—	—	—	—	210,620,154	40

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. d. Mts. beschlossen,

daß die Syphons nicht unter die Flaschen und Krüge zu rechnen sind, welche das amtliche Waarenverzeichniß auf Seite 157 zu der Position „Mineralwasser" anführt, und daß dieselben daher, auch wenn sie mit Mineralwasser gefüllt eingehen, nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen über die Tara mit dem Satze der Position 10. e. des Zolltarifs zu belegen sind.

5. Justiz-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht auf Grund des §. 93 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) in Gemäßheit der vom Bundesrathe vollzogenen Wahlen, zu Mitgliedern der Kaiserlichen Disziplinarkammern

1. in Königsberg:

a) den Königlich preußischen Tribunalsrath Schimmelpfennig daselbst,
b) den Königlich preußischen Stadtgerichtsrath Symanski daselbst;

2. in Danzig:

den Ober-Postdirektor Reisewitz daselbst;

3. in Magdeburg:

den Königlich preußischen Appellationsgerichts-Vizepräsidenten Sturm daselbst als Präsidenten;

4. in Oppeln:

den Ober-Postdirektor Lehmann daselbst;

5. in Darmstadt:

den Großherzoglich hessischen Hofgerichtsrath Wilhelm Köhler daselbst;

6. in Schleswig:

den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Hall in Kiel als Präsidenten;

7. in Karlsruhe:

den Großherzoglich badischen Stadtdirektor von Preen daselbst;

8. in Stuttgart:

a) das bisherige Mitglied Königlich württembergischen Obertribunals-Vizepräsidenten von Binder daselbst als Präsidenten,

b) den Königlich württembergischen Obertribunalsrath Freiherrn von Holzschuher daselbst als Mitglied,

für die Dauer der zur Zeit von ihnen bekleideten Staats- bez. Reichsämter zu ernennen.

---

6. Marine und Schiffahrt.

Dem Verzeichnisse der Kommissionen für die Prüfung der Seeschiffer für große Fahrt — Nr. 26 des Central-Blattes für 1874, Seite 251 — tritt unter

I. Preußen

hinzu:

Sitz der Kommission.	Name und Wohnort des Vorsitzenden der Kommission.
1. In der Provinz Preußen.	
Pillau.	Navigationsschul-Direktor Albrecht zu Danzig.

Bekanntmachung,

betreffend den Umtausch der vor dem 1. Mai 1870 ertheilten Zeugnisse über die Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 19. Juni 1875.

Zur Ausführung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869 — Bundes-Gesetzblatt S. 660 — hat der Bundesrath bestimmt, daß Seeschiffer und Seesteuerleute, welche noch auf Grund der vor dem 1. Mai 1870

ertheilten Befähigungszeugnisse auf deutschen Kauffahrteischiffen fahren, verpflichtet sind, dieselben gegen neue, auf Grund der §§. 15 bis 19 jener Vorschriften ausgefertigte, Befähigungszeugnisse umzutauschen, und daß vom 1. Januar 1876 an nur die mit solchen neuen Befähigungszeugnissen versehenen Seeschiffer und Seesteuerleute von den Seemannsämtern in deutschen Häfen zur Musterung zugelassen werden dürfen.

Die Seemannsämter sind jedoch ermächtigt, in dringenden Fällen Ausnahmen zu gestatten. Auch sind die für den Umtausch der Zeugnisse zuständigen Verwaltungsbehörden ermächtigt, dem neuen Befähigungszeugnisse auf Verlangen des betreffenden Seemannes die älteren Zeugnisse abschriftlich beizufügen.

Berlin, den 19. Juni 1875.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

---

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann C. Moritz Eisenstuck in Leon (Nicaragua) zum Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Dem Kaufmann J. C. Pflüger ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als General-Konsul des Königreichs Hawaii mit dem Sitze in Bremen ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 2. Juli 1875. | № 27.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 373.
2. **Maaß- und Gewichts-Wesen:** Bekanntmachung, betr. die in den Apotheken zulässigen Waagen . . . . . 374.
3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 375.
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Besteuerung von Branntwein ꝛc.; Kompetenzen von Steuerstellen . . . . 376.
5. **Marine und Schiffahrt:** Bekanntmachung, betr. die Gleichstellung der Seefahrzeit der jetzigen Obermatrosen mit der Seefahrzeit der ehemaligen Matrosen I. oder II. Klasse der Kaiserlichen Marine . . . . . 376.
6. **Post-Wesen:** Bekanntmachungen, betr.: Eröffnung der Eisenbahnstrecke Lünen-Dülmen; — Eröffnung der Eisenbahn Berlin-Dresden über Elsterwerda; — Fahrpost-Abkommen mit Ostindien; — Allgemeiner Postverein; — Leitung der Korrespondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika; — Porto für Drucksachen und Waarenproben nach Oesterreich-Ungarn; — Postverkehr mit Belgien; — Postverkehr mit Niederland; — Werthangabe bei Fahrpostsendungen nach Belgien, Frankreich und England; — Postversendungs-Verkehr innerhalb des Allgemeinen Postvereins 377.
7. **Eisenbahn-Wesen:** Interkommunikations-Signale zwischen Passagieren und Zugpersonal . . . . . 382.
8. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zu Eheschließungen ꝛc. 382.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der russische Ueberläufer, Riemergeselle Iwan Nicolai, geboren 1846 zu Kursk (Gouvernement Kursk in Rußland), nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Königsberg vom 18. Juni d. Js.;
2. der Tischlergeselle Johann Tunkel (alias Dunkel) aus Bodenstadt in Mähren, 31 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren und einfachen Diebstahls erkannten 1¼ jährigen Zuchthausstrafe durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 10. November v. Js., publizirt am 9. Juni d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

3. der Seilergeselle Wilhelm Skyba, geboren und ortsangehörig zu Sternberg (Kreis Olmütz in Mähren), 28 Jahre alt,

4. der Arbeiter Domien Dziemienczew, geboren am 4. März 1845 zu Kalisch in Rußland,

   zu 3 und 4 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom resp. 8. Mai und 3. Juni d. Js.;

5. der Tagearbeiter Jakob Lipinsky aus Dorf Kukow (Gouvernement Kalisch, Kreis Wilun in Russisch-Polen), 60 Jahre alt,

6. der Handelsmann Fischel Zappersten aus Suadow (Kreis Lomza in Russisch-Polen), 41 Jahre alt,

   zu 5 und 6 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Liegnitz vom resp. 16. und 21. Juni d. Js.,

7. der Einlieger Mathias Czarnotta aus Pietrzikowitz in Oesterreich, 57 Jahr alt, und die Einliegerin Marianne Pielina aus Sobottna (daselbst), 54 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 26. April d. Js.;

8. der Schneider Ludwig Hummel, geboren 1827 zu Pisek in Böhmen, ortsangehörig zu Josefstadt (daselbst), durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft in Bautzen vom 7. Juni d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Bekanntmachung,
betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen. Vom 17. Juni 1875.

Auf Grund von Artikel 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) und in Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheker vom 1. Mai 1872 (besondere Beilage zu Nr. 14 des Reichs-Gesetzblattes) wird Folgendes bestimmt:

In den Offizinen (Arzneiverkaufslokalen) der Apotheker dürfen andere Waagen als Präzisionswaagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswaagen solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die nach §. 31 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) auf jeder Waage anzugebende größte einseitige Tragfähigkeit oder größte Tragfähigkeit auf der Lastseite nicht weniger als 5 Kilogramm beträgt.

Wegen der Gewichte bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Kommission vom 6. Mai 1871 (besondere Beilage zu Nr. 23 des Reichs-Gesetzblattes), wonach Medizinalgewichte, d. h. alle solche Gewichte, welche auf den Präzisionswaagen der Apotheker in Anwendung kommen, als Präzisionsgewichte im Sinne der Eichordnung gelten.

Berlin, den 17. Juni 1875.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.
Förster.

---

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 19. Juni 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 13. bis 19. Juni 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	602,150	—	905,572	70,871	80	20,937	50	26,186	30	11,549	50	8,943	99
b) Hannover .	—	—	—	211,476	65,956	—	—	—	—	—	16,509	—	2,520	—
c) Frankfurt . .	—	783,430	—	58,364	21,713	—	—	—	—	—	19,673	96	10,006	83
d) München . .	—	—	—	361,800	35,400	—	31,200	—	9,360	—	3,456	—	3,456	—
e) Dresden . .	—	—	180,000	56,580	—	—	25,100	—	14,100	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	117,087	67,546	60	15,100	40	8,590	80	3,450	—	1,871	40
g) Karlsruhe . .	—	—	—	113,700	48,000	—	20,880	—	11,250	—	4,800	—	2,400	—
h) Darmstadt *	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
i) Hamburg .	—	600,970	—	92,843	53,389	80	18,092	70	6,222	90	5,001	46	—	—
Summe 1:	—	1,986,550	180,000	1,920,422	362,877	20	134,310	60	75,710	—	64,442	92	29,198	13
2. Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin . . .	365,527,460	99,461,580	8,451,710	21,541,621	3,485,264	40	1,348,706	10	1,076,106	30	1,028,388	30	540,526	40
b) Hannover . .	123,760,140	49,331,440	2,712,780	5,482,784	2,335,556	—	394,764	90	549,403	10	370,116	10	189,746	70
c) Frankfurt . .	167,445,460	51,131,010	—	2,979,528	1,357,340	20	1,654,451	10	665,283	60	536,015	60	213,346	17
d) München . .	98,884,680	23,424,340	3,708,555	11,789,760	3,483,309	—	872,290	90	335,455	20	177,006	20	116,930	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,882,820	1,222,160	5,592,004	657,158	20	713,316	40	387,487	35	153,849	54	71,850	79
f) Stuttgart . .	46,818,820	11,514,340	2,151,905	8,722,999	2,000,529	60	1,099,638	—	384,310	—	228,315	—	101,091	60
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	1,570,930	6,343,934	1,481,148	60	793,351	90	344,074	05	222,456	80	82,015	08
h) Darmstadt .	16,766,380	4,618,200	428,535	2,711,828	559,211	20	542,926	40	—	—	80,364	46	32,737	—
i) Hamburg .	—	—	—	1,403,714	88,393	40	307,539	—	70,769	20	65,981	60	17,087	79
Summe 2:	885,539,460	259,762,040	20,246,575	66,568,172	15,447,910	60	7,726,984	70	3,813,188	70	2,862,493	60	1,395,331	66
Gesammt-Ausprägung . . .	885,539,460	261,748,590	20,426,575	68,488,594	15,810,787	80	7,861,295	30	3,888,898	70	2,926,936	52	1,424,529	79
	1,147,288,050 Mark.		104,725,956 Mark 80 Pf.				11,750,194 Mark.				4,351,466 Mark 31 Pf.			

* In der Münze zu Darmstadt hat in der Woche vom 13. bis 19. Juni d. Js. in Folge von Reparaturen an den Maschinen ꝛc. die Ausprägung von Reichsmünzen nicht stattfinden können.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. Juni d. Js. beschlossen,

unter denselben Maßgaben, unter welchen nach dem Bundesrathsbeschluß vom 31. März 1870 die steuerfreie Verwendung des Branntweins zur Gewinnung von Alkaloïden zulässig erklärt ist, auch den zur Herstellung von Anilinfarben verwendeten Spiritus freizulassen.

An dem Bahnhofe der Berlin-Dresdener Eisenbahn zu Dresden ist, zunächst provisorisch, eine Zollabfertigungsstelle unter der Bezeichnung „Königlich sächsisches Hauptsteueramt Dresden, Zollabfertigungsstelle am Berliner Bahnhofe" mit den Erhebungs- und Abfertigungsbefugnissen eines Hauptamtes in Wirksamkeit getreten.

Dem Königl. sächsischen Untersteueramte Neusalza ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. beigelegt worden.

Auf den Bahnhöfen in Mülhausen und Dornach sind an Stelle der daselbst provisorisch errichteten Abfertigungsstellen unter der Bezeichnung:

„Kaiserliches Hauptsteueramt Mülhausen, Abfertigungsstelle am Bahnhof"

und

„Kaiserliches Hauptsteueramt Mülhausen, Abfertigungsstelle in Dornach"

zwei, dem genannten Hauptsteueramt untergeordnete Zoll- und Steuerabfertigungsstellen in Thätigkeit getreten, welchen die vollen Hebe- und Abfertigungsbefugnisse des Hauptamtes zustehen.

Der Abfertigungsstelle in Dornach ist zugleich die Verwaltung des dortigen Steueramts übertragen.

---

5. Marine und Schiffahrt.

Bekanntmachung,

betreffend die Gleichstellung der Seefahrzeit der jetzigen Obermatrosen mit der Seefahrzeit der ehemaligen Matrosen I. oder II. Klasse der Kaiserlichen Marine.

Nachdem durch das Organisations-Reglement für die Matrosen-Divisionen der Kaiserlichen Marine vom 18. Juni 1872 (Marine-Verordnungsblatt S. 147) und durch den Kaiserlichen Erlaß vom 28. Juni 1873 (Marine-Verordnungsblatt S. 154) die frühere Eintheilung der Matrosen der Kaiserlichen Marine in vier

Klaſſen aufgehoben und eine neue Eintheilung derſelben in zwei Klaſſen in der Art erfolgt iſt, daß die Stellung der jetzigen Obermatroſen der Stellung der ehemaligen Matroſen I. oder II. Klaſſe entſpricht, iſt die Fahrzeit zur See als Obermatroſe der Fahrzeit zur See als Matroſe I. oder II. Klaſſe im Sinne der §§. 7 und 8, bezw. des §. 3 Abſ. 1.b. der Bekanntmachungen, betreffend die Prüfung der Seeſchiffer und Seeſteuerleute auf deutſchen Kauffahrteiſchiffen, vom 25. September 1869 (Bundes-Geſetzblatt S. 660) und 30. Mai 1870 (Bundes-Geſetzblatt S. 314) gleich zu achten.

Berlin, den 25. Juni 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

---

6. Poſt-Weſen.

Eröffnung der Eiſenbahnſtrecke Lünen-Dülmen.

Die Eiſenbahn Dortmund-Gronau-Enſchede, welche auf der Strecke Dortmund-Lünen am 25. November 1874 eröffnet worden iſt, wird am 15. Juni auf der weiteren Strecke Lünen-Dülmen eröffnet und von demſelben Tage ab zur Beförderung von Poſtſendungen jeder Art unter Begleitung von Poſtſchaffnern benutzt werden, welche dem Poſtamte in Dortmund zugewieſen ſind.

An der neuen Bahnſtrecke liegen:

a) die Poſtverwaltungen in Lünen und Dülmen, welche bereits zu den Eiſenbahn-Poſtanſtalten gehören;
b) die Poſtexpeditionen in Lüdinghauſen und Bork, welche in die Reihe der Eiſenbahn-Poſtanſtalten treten;
c) die Poſtagentur in Selm.

Berlin W., den 12. Juni 1875.

Kaiſerliches General-Poſtamt.

Eröffnung der Eiſenbahn Berlin-Dresden über Elſterwerda.

Die mit dem 17. Juni eröffnete Eiſenbahn zwiſchen Berlin und Dresden über Elſterwerda wird von demſelben Tage ab zur Beförderung von Poſtſendungen jeder Art unter Begleitung von Bahnpoſten benutzt, welche dem Bahnpoſtamte Nr. 2 in Berlin zugewieſen ſind.

Außer den Poſtanſtalten in Berlin, Kirchhain in der Niederlauſitz, Dobrilugk, Elſterwerda, Großenhain und Dresden, welche bereits zu den Eiſenbahn-Poſtanſtalten gehören, liegen an der neuen Bahn:

a) die Poſtexpeditionen in Baruth, Golßen, Ukro und Zoſſen, welche in die Reihe der Eiſenbahn-Poſtanſtalten treten;
b) die Poſtagenturen in Mahlow und Rangsdorf.

Berlin W., den 17. Juni 1875.

Kaiſerliches General-Poſtamt.

Fahrpost-Abkommen mit Ostindien.

Mit der Postverwaltung von Ostindien ist wegen Herstellung eines gegenseitigen Austausches von Päckereisendungen unterm 15./23. April ein Abkommen getroffen, welches am 1. Juli in Kraft tritt. Von diesem Termine ab können gewöhnliche Packete bis zum Gewichte von 22 Kilogramm nach dem ganzen Festlande Vorder-Indiens und nach britisch Birma abgesandt werden. Die Beförderung geschieht über Triest und Alexandrien. Das vom Absender im voraus zu entrichtende Porto beträgt in Deutschland allgemein und ohne Rücksicht auf die Entfernung eine Mark für je 500 Gramm oder einen Theil von 500 Gramm. Die Packete und die Begleitadressen müssen den Vermerk „über Triest" tragen. Die Versendung der Packete unter Werthangabe ist nicht zulässig. Ueber die weiteren Bedingungen geben die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., den 19. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Allgemeiner Postverein.

Kraft des am 9. Oktober 1874 zu Bern abgeschlossenen Allgemeinen Postvereinsvertrages ist das Porto für den Verkehr mit sämmtlichen Ländern Europas, ferner mit dem asiatischen Rußland, der asiatischen Türkei, mit Aegypten, Nubien, dem Sudan, Algerien und Marokko, sowie mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf folgende Einheitssätze normirt worden:

1. frankirte Briefe: 20 Pfennig für je 15 Gramm;
2. Postkarten: 10 Pfennig für jedes Stück;
3. unfrankirte Briefe: 40 Pfennig für je 15 Gramm;
4. Drucksachen, Waarenproben, Geschäftspapiere: 5 Pfennig für je 50 Gramm.

Diese Portosätze treten vom 1. Juli 1875 ab in Anwendung, ausgenommen jedoch den Verkehr mit Frankreich und Algerien, bezüglich dessen es für das Halbjahr bis zum Ende Dezember 1875 noch bei den bisherigen Portosätzen verbleibt.

Im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland werden die bisherigen mäßigeren Taxen, insbesondere von 10 Pfennig für frankirte Briefe, 5 Pfennig für Postkarten, 3 Pfennig für Drucksachen auch ferner beibehalten.

Berlin W., den 20. Juni 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Leitung der Korrespondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Korrespondenz nach den Vereinigten Staaten von Amerika, welche über Belgien und England Beförderung erhalten soll, muß mit dem Vermerke „über Belgien und England" oder „über Belgien" versehen werden. Briefe ꝛc., welche diesen Vermerk nicht tragen, werden dem nächsten von Bremen oder Hamburg abgehenden Schiffe zugeführt.

Berlin W., den 21. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Porto für Druckſachen und Waarenproben nach Oeſterreich-Ungarn.

Vom 1. Juli ab beträgt nach Oeſterreich-Ungarn das Porto:

1. für Druckſachen im Gewichte bis 50 Gramm . . . . . 3 Pfennig,
   über 50 = 250 = ... 10 =
   = 250 = 500 = ... 20 =
   = 500 = 1000 = ... 30 =
2. für Waarenproben ohne Unterſchied des Gewichts bis 250 Gramm 10 Pfennig. Waarenproben im Gewichte über 250 Gramm können nur als Packete mit der Poſt verſandt werden. Druckſachen und Waarenproben müſſen vom Abſender frankirt ſein, wenn ſie gegen die vorſtehende Taxe befördert werden ſollen. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen von Druckſachen und Waarenproben unterliegen dem Briefporto.

Berlin W., den 23. Juni 1875.

Kaiſerliches General-Poſtamt.

Poſtverkehr mit Belgien.

Vom 1. Juli ab treten im Poſtverkehr mit Belgien folgende Aenderungen ein.

Der Meiſtbetrag einer nach Belgien gerichteten Poſtanweiſung wird auf 375 Franken erweitert.

Die Poſtanweiſungs-Gebühr beträgt:

bis 100 Franken . . . . . — Mark 40 Pf.,
über 100 = 200 = ... — = 80 =
= 200 = 375 = ... 1 = 20 =

Der Abſchnitt der Poſtanweiſung darf ſeitens des Abſenders zu ſchriftlichen Mittheilungen, außer der Angabe ſeines Namens und Wohnorts, nicht benutzt werden.

Briefe mit Werthangabe ſind einzeln bis zum Betrage von 10,000 Mark zuläſſig. Derartige Briefe dürfen nur Werthpapiere enthalten. Für die Briefe mit Werthangabe wird außer dem Porto, wie für Einſchreibbriefe nach Belgien von gleichem Gewichte, eine Verſicherungsgebühr von 30 Pfennig, für je 1000 Mark oder einen Theil von 1000 Mark erhoben. Das Porto und die Verſicherungsgebühr müſſen ſtets vom Abſender vorausbezahlt werden.

Poſtkarten mit vorausbezahlter Rückantwort ſind zuläſſig. Die Gebühr beträgt 20 Pfennig pro Stück.

Durch Eilboten zu beſtellende Sendungen ſind mit dem Vermerk „durch Eilboten“ oder „à remettre par exprès“ zu verſehen. Die Sendungen müſſen frankirt und eine Gebühr von 25 Pfennig für die Eilbeſtellung im voraus entrichtet werden.

Im Grenzbezirk zwiſchen Deutſchland und Belgien bleibt die ermäßigte Taxe von 10 Pfennig für frankirte Briefe und 20 Pfennig für unfrankirte Briefe beſtehen.

Berlin W., den 24. Juni 1875.

Kaiſerliches General-Poſtamt.

Poſtverkehr mit Niederland.

Vom 1. Juli ab treten im Poſtverkehr mit Niederland folgende Aenderungen ein:

Der Meiſtbetrag einer nach Niederland gerichteten Poſtanweiſung wird auf 175 Gulden N. W. erweitert.

Die Postanweisungs-Gebühr beträgt:

bis	75	Mark	. . . . .	—	Mark	40 Pfennig.
über 75	150	=	. . . . .	—	=	80 =
= 150	Mark		. . . . .	1	=	20 =

Der Abschnitt der Postanweisung darf seitens des Absenders zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden.

Für Briefe mit Werthangabe wird außer dem Porto, wie für gewöhnliche frankirte Briefe nach Niederland von gleichem Gewichte, eine Versicherungsgebühr von 50 Pfennig für je 1000 Mark oder einen Theil von 1000 Mark erhoben. Das Porto und die Versicherungsgebühr müssen stets vom Absender vorausbezahlt werden.

Durch Eilboten zu bestellende Sendungen sind mit dem Vermerk „durch Eilboten" oder „buitengewone bestelling" zu versehen.

Die Sendungen müssen frankirt und eine Gebühr von 25 Pfennig für die Eilbestellung im voraus entrichtet werden.

Im Grenzbezirk zwischen Deutschland und Niederland bleibt die ermäßigte Taxe von 10 Pfennig für frankirte und 20 Pfennig für unfrankirte Briefe bestehen.

Berlin W., den 25. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Werthangabe bei Fahrpostsendungen nach Belgien, Frankreich und England.

Zufolge des am 22. November 1874 mit Belgien abgeschlossenen Additional-Fahrpostvertrages muß auf Packetsendungen nach Belgien, soweit deren Inhalt aus Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten oder Papiergeld, Schmucksachen oder Edelsteinen besteht, der volle Werth der zu versendenden Gegenstände angegeben werden.

Bei unrichtiger Werthangabe wird für den zu wenig angegebenen Werthbetrag auf die ganze Beförderungsstrecke das **doppelte Porto** berechnet, abgesehen von der etwaigen Verfolgung des Falles nach den in Belgien bestehenden Strafgesetzen.

Den gleichen Bestimmungen in Bezug auf Werthangabe und ähnlichen Folgen bei unrichtiger Angabe des Werths unterliegen auch Packetsendungen mit Gegenständen der obigen Art nach Frankreich und England, gleichviel auf welchem Wege die Beförderung erfolgt.

Berlin W., den 25. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Postversendungs-Verkehr innerhalb des Allgemeinen Postvereins.

Im Verfolg der Bekanntmachung des Fürsten Reichskanzlers vom 20. Juni, betreffend den Zusammentritt des „Allgemeinen Postvereins", werden nachstehende Versendungs-Bedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche vom 1. Juli ab bei Briefpostsendungen zwischen Deutschland einerseits und den übrigen Ländern des Vereins — mit Ausnahme von Oesterreich-Ungarn und Luxemburg, ferner mit vorläufiger Ausnahme von Frankreich mit Algerien, — Anwendung finden, und welche solchergestalt mit dem bezeichneten Tage in Kraft treten für Briefpostsendungen nach und aus:

a) allen vorstehend nicht genannten Ländern Europas (ausgeschlossen sind nur Briefpostsendungen nach und von Helgoland, deren weiter unten Erwähnung geschieht);
b) dem asiatischen Rußland;
c) der asiatischen Türkei mit Aegypten, Nubien, dem Sudan und Marokko;
d) den Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Briefe sind ohne Einschränkung des Gewichts zulässig und können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

   Das Porto beträgt für frankirte Briefe 20 Pfennig und für unfrankirte Briefe 40 Pfennig auf je 15 Gramm.

2. Postkarten sind zum Frankosatze von 10 Pfennig für das Stück zulässig, werden aber nicht befördert, wenn sie nicht vollständig frankirt sind.

3. Drucksachen müssen im Allgemeinen den für den inneren deutschen Verkehr geltenden Bestimmungen entsprechen. Doch werden Bücherzettel zur Versendung gegen das ermäßigte Porto für Drucksachen nicht zugelassen. Auch dürfen Rechnungen den Büchersendungen, Musikalien, Zeitschriften oder Bildern nicht beigelegt werden. Nur bei Büchern ist ein handschriftlicher Widmungsvermerk seitens des Verfassers zulässig. In gedruckten Rundschreiben oder Geschäftsanzeigen den Namen des Reisenden handschriftlich oder auf mechanischem Wege nachzutragen oder abzuändern, ist nicht gestattet.

4. Für Waarenproben gelten die gleichen Versendungsbedingungen, wie innerhalb Deutschlands; eine Vereinigung von Waarenproben und Drucksachen darf jedoch nicht stattfinden.

5. Gegen die Taxe für Drucksachen können auch Geschäftspapiere offen oder unter Band versandt werden. Als solche sind anzunehmen: Akten und Urkunden, Abschriften und Auszüge von Akten, Handelspapiere, Frachtbriefe, Geschäftspapiere der Versicherungsgesellschaften, und ähnliche Schriftstücke, welche nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben.

6. Für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere beträgt das Porto gleichmäßig 5 Pfennig auf je 50 Gramm. Das Gewicht der Waarenproben darf 250 Gramm, dasjenige der Drucksachen und Geschäftspapiere 1000 Gramm nicht übersteigen.

7. Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere müssen durch Postwerthzeichen (Freimarken ꝛc.) vollständig frankirt sein, und unterliegen, wenn sie nicht oder ungenügend frankirt sind, oder wenn sie ihrer Beschaffenheit nach den vorstehenden Versendungs-Bedingungen nicht entsprechen, dem Porto für unfrankirte Briefe, nach Abzug des Werths der etwa verwendeten Freimarken ꝛc. Ausnahmen machen nur Zeitungen, gedruckte Rundschreiben, Geschäftsanzeigen und ähnliche Drucksachen, welche gleich Waarenproben von eigenem Kaufwerth nicht abgesandt, sondern dem Absender, sofern derselbe zu ermitteln ist, zurückgestellt werden, wenn sie den vorgeschriebenen Bedingungen nicht entsprechen.

8. Als Einschreibsendungen sind Sendungen aller vorstehend genannten Arten zulässig. Für Einschreibsendungen wird außer dem Porto für gewöhnliche Gegenstände der gleichen Art eine Einschreibgebühr von 20 Pfennig und falls durch den Vermerk „Rückschein" die Beschaffung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten verlangt wird, eine weitere Gebühr von 20 Pfennig erhoben. Einschreibsendungen sind als solche in Bezug auf Form und Verschluß keinen besonderen Bestimmungen unterworfen.

   Für den Verlust einer Einschreibsendung wird von derjenigen Vereins-Postverwaltung, in deren Gebiet die Sendung abhanden gekommen ist, dem Absender oder auf dessen Verlangen dem Empfänger, ein Ersatzbetrag von 50 Franken, in Deutschland von 40 Mark gezahlt, vorausgesetzt, daß die Verwaltung, welcher hiernach die Ersatzleistung zufällt, durch die Landesgesetze zu einer solchen auch im eigenen Verkehr verpflichtet ist. Der Anspruch auf Entschädigung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Posteinlieferung gerechnet, geltend gemacht werden.

Im Verkehr mit Frankreich und Algerien verbleibt es vorläufig noch — bis zum Schluß des Jahres 1875 — bei den bestehenden Portosätzen und Versendungs-Bedingungen.

Für Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben nach und aus Oesterreich-Ungarn, Luxemburg und Helgoland kommen — abgesehen davon, daß nach Oesterreich-Ungarn Postkarten mit Rückantwort nicht zulässig sind, — die gleichen Taxen wie im inneren Verkehr Deutschlands in Anwendung.

Berlin W., den 26. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

7. Eisenbahn-Wesen.

Die in Folge Erlasses vom 4. Dezember v. Js. von den Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands (excl. Bayerns) erstatteten Berichte über die Beschaffenheit, Anwendung und Brauchbarkeit der vorhandenen Interkommunikations-Signale — zwischen Passagieren und Zugpersonal — haben ergeben, daß derartige Signaleinrichtungen bei 26 Bahnverwaltungen versuchsweise in Gebrauch sind.

Abgesehen von den elektrischen Vorrichtungen, welche von den meisten Verwaltungen als zu unsicher, komplizirt und kostspielig aufgegeben wurden, sind insbesondere umfassende, jedoch nicht von völlig befriedigendem Erfolge begleitete Versuche gemacht worden: die einfache und modifizirte sogenannte englische Signalleine, sowie bei Zügen von geringer Wagenzahl die im §. 48 des Bahnpolizei-Reglements vorgeschriebene Zugleine, durch Umdrehung der gabelförmig gestalteten Leinenhalter zur direkten Verbindung mit dem Lokomotivführer durch Geben des Achtungssignals an der Lokomotiv-Dampfpfeife zu verwenden.

Indem das Reichs-Eisenbahn-Amt einen kurzen Auszug aus den eingegangenen Berichten zur dortseitigen Information beifügt, unterläßt es nicht unter Hinweis auf die im Laufe des letzten Winters vorgekommenen Brände in Mann'schen Schlafwagen, bei denen das Fehlen derartiger Interkommunikations-Vorrichtungen zu den bedauerlichsten Unfällen hätte führen können, die fernere Aufmerksamkeit der Verwaltungen auf diesen wichtigen Gegenstand hinzulenken.

Berlin W., den 31. Mai 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

An sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands (exkl. Bayerns und der preußischen Eisenbahnen unter Staatsverwaltung).

8. Konsulat-Wesen.

Dem interimistischen Kaiserlichen Geschäftsträger von Holleben in Yedo ist für Japan, und dem Kaiserlichen Konsul Zappe in Yokohama für seinen Amtsbezirk, auf Grund der Gesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Roll in Kustendje ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hofffchläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 9. Juli 1875. **№ 28.**

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 383.
2. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Nachweisung der bis Ende Juni d. Js. in Ausführung des Gesetzes, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874, stattgehabten Einziehung von Landespapiergeld und des dafür geleisteten Ersatzes 384.
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Beiordnung eines Stationskontrolörs; — Veränderungen bei den Steuerstellen 386.
4. **Justiz-Wesen:** Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875; Bekanntmachung hierzu . . 386.
5. **Post-Wesen:** Bekanntmachungen, betr.: Eröffnung der Eisenbahnstrecken Wolfsgefärth-Greiz und Greiz-Weischlitz; — Eröffnung der Eisenbahn Vienenburg-Hildesheim-Löhne; — Eröffnung der Eisenbahnstrecke Görlitz-Reichenberg in Böhmen; — Uebersicht über die während des II. Vierteljahres 1875 im deutschen Reichs-Postgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten . . . . . 425.
6. **Konsulat-Wesen:** Ernennung ꝛc. . . . . 428.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der russische Ueberläufer, Dienstknecht Franz Kwiczun, geboren 1852 zu Kurczienen (Gouvernement Kowno in Rußland), ortsangehörig zu Schaulen (das.), nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten 1½ jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Königsberg vom 18. Juni d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der russische Ueberläufer Julius Krzonow aus Tambow (Gouvernement Tambow in Rußland), 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 8. Februar d. Js.;
3. der Cigarren-Arbeiter Johann Reichenbach, gebürtig aus Antwerpen in Belgien, ortsangehörig zu Brüssel (daselbst), 53 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Arnsberg vom 8. Juni d. Js.;
4. der Tagelöhner Jakob Swoboda aus Delmitschau (Bezirk Taus in Böhmen), geboren 1851, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreicherei und falscher Namensangabe, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Landshut vom 2. Juni d. Js.;
5. der Schlossergeselle Stephan Sailer, geboren 1850 zu Gmünd (Bezirk Spital in Kärnthen, Oesterreich) und ortsangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreicherei, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Dillingen vom 22. Juni d. Js.;
6. Marie Theret, geboren zu Suzannecourt bei Joinville (Departement Haut-Marne in

Frankreich), 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreicherei, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 19. Juni d. Js.;

7. Georg Chevillot, geboren und ortsangehörig zu Leval-sous-Rougemont in Frankreich, 42 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, Hehlerei und Landstreicherei, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 12. Juni d. J.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 26. Juni 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 20. bis 26. Juni 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	602,100	—	544,531	88,355	40	26,719	70	17,864	30	18,333	90	14,280	90
b) Hannover .	—	—	—	215,022	40,291	—	—	—	—	—	13,489	60	8,024	10
c) Frankfurt . .	—	—	—	328,469	44,753	80	—	—	—	—	20,422	98	5,517	55
d) München . .	—	—	—	309,600	41,400	—	34,080	—	9,360	—	4,488	—	2,592	—
e) Dresden . .	—	—	175,900	108,000	—	—	50,400	—	18,200	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	624,000	—	126,074	68,773	60	15,769	—	8,559	—	1,800	40	2,002	—
g) Karlsruhe . .	—	—	—	220,200	48,000	—	—	—	11,250	—	4,800	—	2,200	—
h) Darmstadt .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	900	—	—	—
i) Hamburg .	—	759,150	—	112,291	39,015	20	3,680	20	12,955	60	2,403	32	752	45
Summe 1:	—	1,985,250	175,900	1,964,187	370,589	—	130,648	90	78,188	90	66,638	20	35,369	—
2. Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin . . .	365,527,460	100,063,730	8,451,710	22,447,193	3,556,136	20	1,369,643	60	1,102,592	50	1,039,937	80	549,470	30
b) Hannover . .	123,760,140	49,331,440	2,712,780	5,691,260	2,401,512	—	394,764	90	549,403	10	386,625	10	192,266	70
c) Frankfurt . .	167,445,460	51,914,440	—	3,037,892	1,379,053	20	1,654,451	10	665,283	60	555,689	56	253,353	—
d) München . .	98,884,680	23,424,340	3,708,555	12,154,560	3,518,709	—	906,490	90	311,815	20	180,462	20	120,386	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,882,820	1,402,160	5,648,584	657,158	20	738,416	40	401,587	35	153,849	54	71,850	79
f) Stuttgart . .	46,818,820	11,514,340	2,151,905	8,840,086	2,068,076	20	1,114,738	40	392,900	80	231,765	—	102,963	—
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	1,570,930	6,457,634	1,529,148	60	814,231	90	355,324	05	227,256	80	84,415	08
h) Darmstadt .	16,766,380	4,618,200	428,535	2,711,828	559,211	20	542,926	40	—	—	80,364	46	32,737	—
i) Hamburg .	—	600,970	—	1,496,557	141,783	40	325,631	70	76,992	10	70,986	06	17,087	79
Summe 2:	885,539,460	261,748,590	20,426,575	68,488,594	15,810,787	80	7,861,295	30	3,888,898	70	2,926,936	52	1,424,529	79
Gesammt-Ausprägung . . .	885,539,460	263,733,840	20,602,475	70,452,781	16,181,376	80	7,991,944	20	3,967,087	60	2,993,574	72	1,459,898	79
	1,149,273,300 Mark.		107,236,632 Mark 80 Pf.				11,959,031 Mark. 80 Pf.				4,453,473 Mark 51 Pf.			

Nachweisung

der bis Ende Juni d. Js. in Ausführung des Gesetzes, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40), stattgehabten Einziehung von Landespapiergeld und des dafür geleisteten Ersatzes.

Nummer.	Bezeichnung der Staaten.	Von dem Landespapiergelde sind eingezogen: (auf Mark reduzirt) Mark.	Dafür ist in Reichskassenscheinen Ersatz geleistet: Mark.	An baaren Vorschüssen nach Maßgabe des §. 3 des Ges. v. 30. April 1874 sind aus der Reichskasse gewährt: Mark.	Pf.
1.	Preußen	16,812,867	16,812,865	—	—
2.	Bayern	1,200,000	1,200,000	—	—
3.	Sachsen	7,499,952	7,479,835	—	—
4.	Württemberg	3,840,000	3,840,000	—	—
5.	Baden	5,926,200	4,276,680	1,099,678	—
6.	Hessen	1,500,000	1,500,000	—	—
7.	Mecklenburg-Schwerin	540,000	540,000	—	—
8.	Großherzogthum Sachsen	—	—	—	—
9.	Mecklenburg-Strelitz	—	—	—	—
10.	Braunschweig	1,512,252	912,250	191,833	33
11.	Sachsen-Meiningen	—	—	—	—
12.	Sachsen-Altenburg	576,366	415,860	—	—
13.	Sachsen-Koburg-Gotha	562,500	510,130	34,910	67
14.	Anhalt	1,200,000	595,275	403,148	—
15.	Schwarzburg-Sondershausen	48,000	48,000	—	—
16.	Schwarzburg-Rudolstadt	135,000	135,000	—	—
17.	Waldeck	—	—	—	—
18.	Reuß älterer Linie	75,000	75,000	—	—
19.	Reuß jüngerer Linie	90,000	90,000	—	—
20.	Schaumburg-Lippe	—	—	—	—
	Summa	41,518,137	38,430,895	1,729,570	—

Die ausgegebenen Reichskassenscheine haben bestanden:

1. in 4,764,245 Abschnitten à 5 Mark = 23,821,225 Mark,
2. „ 574,631 „ à 20 „ = 11,492,620 „
3. „ 62,341 „ à 50 „ = 3,117,050 „

sind 38,430,895 Mark.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

An Stelle des am 3. März d. Js. verstorbenen Stations-Kontrolörs, Königlich preußischen Steuer-Inspektors Berndes, ist der Königlich preußische Steuer-Inspektor Nest zu Frankfurt a. M. den Hauptämtern zu Leipzig und Grimma als Stations-Kontrolör vom 1. Juli d. Js. ab bis auf Weiteres beigeordnet worden.

Das Nebenzollamt I. zu Ballum im Hauptamts-Bezirk Tondern ist mit dem 1. Juli d. Js. in ein Nebenzollamt II. umgewandelt worden.

In Folge der Betriebseröffnung auf der Eisenbahnlinie Heidenheim-Niederstotzingen sind an den Stationen Mergelstetten, Herbrechtingen, Siengen a. d. Brenz, Hermaringen, Sontheim a. d. Brenz und Niederstotzingen zur Kontrolirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren Steuer oder Uebergangssteuer unterliegen, Grenzsteuerämter errichtet worden.

---

4. Justiz-Wesen.

Auf Grund des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 §. 83 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) hat der Bundesrath die nachstehende Ausführungs-Verordnung erlassen:

§. 1.

Die Standesbeamten haben die drei im §. 12 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Standesregister nach den Formularen A. B. C., und zwar:

1. das Geburtsregister nach dem Formular A.,
2. das Heirathsregister nach dem Formular B.,
3. das Sterberegister nach dem Formular C.

zu führen.

Die Formulare sind für Format und Gestalt der Standesregister maßgebend. Von jedem Blatte ist die Vor- und Rückseite zu bedrucken.

§. 2.

Die Formulare zu den Nebenregistern (§. 14 des Gesetzes) sind im Vordruck am Schlusse mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

..... am .... ten ..... 18 ...

Der Standesbeamte

.....

§. 3.

Muß das für einen größeren Standesamtsbezirk angelegte Register in mehrere Theile zerlegt werden, so ist bei dem Abschlusse eines Theils ausdrücklich auf den folgenden hinzuweisen.

§. 4.

Für Format und Gestalt der Registerauszüge (§§. 8, 15 Abs. 2 des Gesetzes) sind die Formulare A. a., B. b., C. c. maßgebend.

§. 5.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist die in §. 54 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung nach Formular D. auszustellen.

Das Aufgebot, welches nach §. 44 des Gesetzes der Eheschließung vorhergehen soll, ist nach Formular E. anzuordnen.

Die Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Orts (§. 43 des Gesetzes) nebst der in diesem Fall auszustellenden Bescheinigung (§. 49 des Gesetzes) ist nach Formular F. zu ertheilen.

§. 6.

Die Formulare D. E. F. sind unter den nach §. 8 des Gesetzes den Gemeinden kostenfrei zu liefernden Formularen nicht begriffen.

§. 7.

Um eine nähere Anweisung für die richtige Benutzung der Vordrucke in den Formularen A. bis F. den Standesbeamten an die Hand zu geben, sind denselben, sowie ihren Stellvertretern, je zwei der Muster folgender Akte mitzutheilen:

A. der Eintragung in das Geburtsregister (A.) auf Grund
der Anzeige des ehelichen Vaters, A. 1.,
der Anzeige der bei der Niederkunft zugegen gewesenen Hebamme, A. 2.,
der Anzeige einer anderen bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person, A. 3.

A. 1. enthält zugleich ein Beispiel für die Eintragung der nachträglichen Anzeige der Vornamen des Kindes (§. 22 Abs. 3 des Gesetzes) und giebt mit dem Vermerk: „In Vertretung N. N." die Anleitung, in welcher Weise in Fällen der Verhinderung des Standesbeamten dessen Stellvertreter seine Eintragung zu unterzeichnen hat;

A. 3. giebt ein Beispiel für die Eintragung eines Geburtsfalles auf Grund der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 27 des Gesetzes), sowie für die gleichzeitig vor dem Standesbeamten erklärte Anerkennung eines unehelichen Kindes (§. 25 des Gesetzes);

A. 4. bietet ein Beispiel für einen auf Grund des §. 26 des Gesetzes einzutragenden Randvermerk;

B. der Eintragung in das Heirathsregister (B.), B. 1.,

B. 1. gewährt zugleich ein Beispiel für die Eintragung eines Randvermerks nach Maßgabe des §. 55 des Gesetzes;

C. der Eintragung in das Sterberegister (C.) auf Grund

der Anzeige der Ehefrau des Verstorbenen, C. 1.,
der Anzeige des Vaters des Verstorbenen, C. 2.,
der Anzeige einer Person, in deren Behausung sich der Sterbefall ereignet hat, C. 3.

C. 3. enthält zugleich die Eintragung der Berichtigung einer Eintragung in das Standesregister (§. 65 des Gesetzes);

in den Fällen des §. 23 des Gesetzes ist der nicht passende Theil des Vordrucks zu durchstreichen, und die Eintragung, wie C. 4. ergiebt, am Rande zu bewirken;

D. der Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung (D.), D. 1.;

E. der Bescheinigung des Aufgebots (E.), E. 1.;

F. der standesamtlichen Ermächtigung und Bescheinigung des Aufgebots (F.), F. 1.

§. 8.

In den Fällen, in welchen die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalles auf Grund einer schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde erfolgt (§§. 20, 24, 58, 62 des Gesetzes) ist der Vordruck ganz zu durchstreichen, und die Eintragung am Rande unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Anzeige oder Mittheilung vorzunehmen. In diesen Fällen, sowie im Falle des §. 23 des Gesetzes dürfen bei Ertheilung von Registerauszügen die für die letzteren bestimmten Formulare nicht benutzt werden.

§. 9.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, als Beilage zu den Registern Sammelakten, nach Jahrgängen geordnet, und zwar für jedes Register besonders, anzulegen, und in dieselben alle ihnen zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere die der Aufsichtsbehörde und der Gerichte (§§. 20, 24—28, 33, 35, 38, 43, 45, 48—50, 55, 58, 60, 62—65 des Gesetzes), desgleichen die von ihnen in Gemäßheit der §§. 21, 25, 45—47, 58, 68 aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen aufzunehmen.

§. 10.

Außerdem haben die Standesbeamten:

1. zu jedem der drei Register ein alphabetisches, das Auffinden der einzelnen Eintragung ermöglichendes Namensverzeichniß,
2. eine Kontrole über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen des Kindes (§. 22 Abs. 3 des Gesetzes),
3. ein Verzeichniß der von ihnen angeordneten oder auf Ersuchen eines andern Standesbeamten verkündeten Aufgebote,
4. ein Verzeichniß über die zu erhebenden und erhobenen Gebühren (§. 16 des Gesetzes)

zu führen.

§. 11.

Geistlichen und andern Religionsdienern ist die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten.

§. 12.

Die Standesregister sind in deutscher Sprache zu führen.

Die Bestimmungen des für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetzes vom 31. März 1872, betreffend die amtliche Geschäftssprache daselbst (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 159) werden hierdurch nicht berührt.

§. 13.

Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu ertheilen.

§. 14.

Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder nichtig erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft, und insoweit dieselbe in Ehesachen nicht mitzuwirken hat, das Ehegericht eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zu übersenden.

In denjenigen Rechtsgebieten, in welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf (§. 55 Absatz 2 des Gesetzes), hat derjenige Standesbeamte, welcher die Trennung ausgesprochen hat, eine beglaubigte Abschrift der von ihm dieserhalb aufgenommenen Verhandlung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zuzustellen.

A.

Nr.

am 18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erſchien heute,
der Perſönlichkeit nach
kannt,
wohnhaft zu
Religion, und zeigte an, daß von der
Religion,
wohnhaft
zu
am ten des Jahres
tauſend acht hundert zig und s
um Uhr ein Kind · lichen
Geſchlechts geboren worden ſei, welches Vornamen
erhalten habe

Vorgeleſen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

A.

Nr.

am 18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach ..... kannt,

wohnhaft zu

Religion, und zeigte an, daß von der

Religion,

wohnhaft

zu ....

am ..... ten ..... des Jahres

tausend acht hundert ..... zig und ..... s

um ..... Uhr ein Kind ..... lichen

Geschlechts geboren worden sei, welches ..... Vornamen

erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und .....

Der Standesbeamte.

A. 4.

Randvermerk.

No. 1084.

Berlin, am 1. Februar 1877.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Rentier Hermann Lemcke, wohnhaft zu Berlin in der L . . . . -Strasse No. 16., evangelischer Religion, und überreichte eine Ausfertigung der vor dem Kreisgerichte) zu R . . . . am 6. Januar 1877 aufgenommenen Urkunde, Inhalts deren er das von der unverehelichten Johanna Müller am 23. Juni vorigen Jahres geborene Kind als von ihm erzeugt anerkannt hat.*

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Der Standesbeamte.

N.

---

*) oder statt: „*Kreisgerichte*“ „*Notar N. N.*“

B.

Nr.

am ten

tausend acht hundert zig und

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der

der Persönlichkeit nach

kannt,

Religion, geboren den

des Jahres tausend acht hundert

zu

, wohnhaft zu

Sohn de

wohnhaft

zu

2. die

der Persönlichkeit nach

kannt,

Religion, geboren den

des Jahres tausend acht hundert

zu

, wohnhaft zu

Tochter de

wohnhaft

zu

Als Zeugen waren zugezogen und erſchienen:

3. d

der Perſönlichkeit nach

kannt,

Jahre alt, wohnhaft zu

4. d

der Perſönlichkeit nach

kannt,

Jahre alt, wohnhaft zu

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage: ob ſie erklären, daß ſie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten dieſe Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausſpruch des Standesbeamten, daß er ſie nunmehr kraft des Geſetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgeleſen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

B.

Nr.

am ten

tausend acht hundert zig und

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der

der Persönlichkeit nach

kannt,

Religion, geboren den

des Jahres tausend acht hundert

zu

, wohnhaft zu

Sohn de

wohnhaft

zu

2. die

der Persönlichkeit nach

kannt,

Religion, geboren den

des Jahres tausend acht hundert

zu

, wohnhaft zu

Tochter de

wohnhaft

zu

Als Zeugen waren zugezogen und erſchienen:

3. d

der Perſönlichkeit nach

kannt,

Jahre alt, wohnhaft zu

4. d

der Perſönlichkeit nach

kannt,

Jahre alt, wohnhaft zu

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob ſie erklären, daß ſie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten dieſe Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausſpruch des Standesbeamten, daß er ſie nunmehr kraft des Geſetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgeleſen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

B. 1.

No. 538.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 13. October 1878 ist die Ehe zwischen dem Julius Schneider und der Hermine Schneider geb. Neuberg aufgelöst worden.

Berlin, 5. Januar 1879.

Der Standesbeamte.
In Vertretung.
N.

Nr. 538.

Berlin, am *drei und zwanzigsten December* tausend acht hundert *siebenzig* und *sechs*.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der *Schmiedemeister Julius Schneider*, der Persönlichkeit nach *durch den von Person bekannten Sekretair Philipp Menthe* anerkannt, *evangelischer* Religion, geboren den *drei und zwanzigsten September* des Jahres tausend acht hundert *vierzig und sechs* zu *Potsdam*, wohnhaft zu *Berlin in der A...-Strasse No. 37.*, Sohn des *Hausbesitzers Eduard Schneider und dessen Ehefrau Anna geb. Müller*, wohnhaft zu *Potsdam*;
2. die *Hermine Neuberg*, der Persönlichkeit nach *durch den p. Menthe* anerkannt, *evangelischer* Religion, geboren den *ein und dreissigsten Mai* des Jahres tausend acht hundert *fünfzig und vier* zu *Schöneberg bei Berlin*, wohnhaft zu *Berlin*, Tochter des *verstorbenen Tischlermeisters Hermann Neuberg und der verstorbenen Ehefrau desselben Marie geb. Schmidt, zuletzt* wohnhaft zu *Danzig*.

Anmerk. Es ist in allen Fällen Wohnort, Stand oder Gewerbe der Verlobten, der Eltern der Verlobten, sowie der Zeugen anzugeben.

Als Zeugen waren zugezogen und erſchienen:

3. der *Tiſchler Hermann Rautenberg,* _____

der Perſönlichkeit nach _____

_____ *bekannt,*

ſechs und zwanzig _____ Jahre alt, wohnhaft zu *Berlin in der neuen A . . . . . Straſſe No. 8.*; _____

4. die *Antonie Liebau, Schneiderin,* _____

der Perſönlichkeit nach *durch den p. Menthe* _____

_____ *anerkannt,*

_____ *zwei und zwanzig* Jahre alt, wohnhaft zu *Berlin in der verlängerten A . . . . . Straſſe No. 3.* _____

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob ſie erklären, daß ſie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten dieſe Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausſpruch des Standesbeamten, daß er ſie nunmehr kraft des Geſetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgeleſen, genehmigt und *von der Antonie Libau wegen Schreibensunkunde mit ihrem Handzeichen verſehen, von den anderen Erſchienenen unterſchrieben.* _____

Julius Schneider. *Hermine Schneider geb. Neuberg.*

Hermann Rautenberg. † † †

Der Standesbeamte.

In Vertretung. *N.*

Zuſatz im Nebenregiſter.

Die Uebereinſtimmung mit dem Hauptregiſter beglaubigt.

Berlin, am _____ 23ten *December* _____ 1876.

Der Standesbeamte.

N. N.

C.

Nr.

am 18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erſchien heute, der Perſönlichkeit nach

.....kannt,

wohnhaft zu

und zeigte an, daß .....

alt..... Religion,

wohnhaft zu

geboren zu

de .....

.....

zu .....

am .....ten

des Jahres tauſend acht hundert..... zig und

.....s um ..... Uhr

verſtorben ſei

Vorgeleſen, genehmigt und .....

.....

.....

Der Standesbeamte.

.....

.....

C.

Nr. .....

..... am ..... 18....

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erſchien heute,

der Perſönlichkeit nach .....

..... kannt,

.....

wohnhaft zu .....

und zeigte an, daß .....

.....

..... alt ..... Religion,

wohnhaft zu .....

geboren zu .....

..... de .....

.....

zu .....

am ..... ten .....

des Jahres tauſend acht hundert ..... zig und .....

..... s um ..... Uhr

verſtorben ſei .....

.....

Vorgeleſen, genehmigt und .....

.....

.....

Der Standesbeamte.

.....

.....

C.

Nr.

.... am 18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erſchien heute,
der Perſönlichkeit nach .....
.....kannt,
.....
wohnhaft zu .....
und zeigte an, daß .....
.....
..... alt ..... Religion,
wohnhaft zu.....
geboren zu .....
.....
..... de .....
.....
zu .....
am.....ten .....
des Jahres tauſend acht hundert.....zig und .....
.....s um .....Uhr
verſtorben ſei .....
.....
Vorgeleſen, genehmigt und.....
.....
.....

Der Standesbeamte.

.....

C. 2.

Nr. 49.

Berlin, am *6. Januar* 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erſchien heute, der Perſönlichkeit nach bekannt,

der Regierungsrath Gustav Oerthel

wohnhaft zu *Berlin in der A....-Strasse No. 9*,

und zeigte an, daß *Anton Emil Oerthel, Gymnasiast*,

18 Jahre alt, *evangelischer* Religion,

wohnhaft zu *Berlin in der A....-Strasse No. 9*,

geboren zu *Magdeburg, ledigen Standes*,

Sohn des *Anzeigenden und seiner Ehefrau Louise, geb. Heidenreich*,

zu *Berlin*

am *fünften Januar*

des Jahres tauſend acht hundert *siebenzig* und *sechs*

Nachts um *zwei ein halb* Uhr

verſtorben ſei.

Vorgeleſen, genehmigt und *unterschrieben*

Gustav Oerthel.

Der Standesbeamte.

N. N.

No. 50.

Gemäss Verfügung des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 10. September 1876 wird berichtigend bemerkt, dass der Schneider Hermann Lehrmann bereits am vierten Januar 1876 Nachmittags um 6½ Uhr verstorben ist.

Berlin, 16. September 1876.

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

C. 3.

Nr. 50.

Berlin, am *6. Januar* 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erſchien heute, der Perſönlichkeit nach *durch den von Person bekannten Secretair Carl Hanke* anerkannt, *der Fuhrherr Emil Heinrich Hetzel* wohnhaft zu *Berlin in der R . . . . -Strasse No. 37.*, und zeigte an, daß *der Schneider Hermann Lehrmann*, *40 Jahre* alt, *evangelischer* Religion, wohnhaft zu *Stettin*, geboren zu *(unbekannt)*, *zuletzt verheirathet gewesen mit der verstorbenen Antonie geb. Riebe* *Sohn* des *Schlossers Philipp Lehrmann und dessen Ehefrau Rosalie geb. Tiemann zu Stettin*, zu *Berlin in des Anzeigenden Behausung* am *fünften Januar* des Jahres tauſend acht hundert ſiebenzig und *sechs* *Nachmittags* um *sechs ein halb* Uhr verſtorben ſei.

Vorgeleſen, genehmigt und *unterschrieben*

Heinrich Hetzel.

Der Standesbeamte.

N. N.

C. 1.

Nr. 51.

Berlin, am *6. Januar* 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach ..... bekannt, *die Hebamme Wittwe Ida Friedemann geb. Janke*, ... wohnhaft zu *Berlin in der N....-Strasse No. 17.*, ... und zeigte an, daß [.....

alt ..... Religion,

wohnhaft zu .....

geboren zu .....

..... de.....

.....

zu .....

am ..... ten .....

des Jahres tausend acht hundert .....zig und .....

..... s um ..... Uhr

verstorben sei. .....

Vorgelesen, genehmigt und

.....

Der Standesbeamte.

[*von Louise Naumann geb. Müller, evangelischer Religion, in der Wohnung ihres Ehemannes, des Hutmachers Robert Naumann, evangelischer Religion, zu Berlin in der A....-Strasse No. 67, am fünften Januar dieses Jahres Nachmittags um drei Uhr ein Kind weiblichen Geschlechts geboren und dass dieses Kind in der Geburt verstorben sei.*

Die Frau Friedemann erklärte, dass sie bei der Niederkunft der Frau Louise Naumann zugegen gewesen sei.

(*Nebenstehend 19 Zeilen gestrichen.*)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Ida Friedemann.

Der Standesbeamte.

N. N.

D.

Bescheinigung

der

Eheschließung.

Zwischen dem .....

wohnhaft zu .....

und der .....

wohnhaft zu .....

.....

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

am ....ten.....18

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

D. 1.

Bescheinigung

der

Eheschließung.

Zwischen dem *Schlosser Herrmann Philipp Naumann*

wohnhaft zu *Berlin*

und der *Anna Catharina Reinhardt*

wohnhaft zu *Luckenwalde*

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

Berlin, am *6ten Februar* 1876.

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

E.

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der _____

_____

wohnhaft zu _____

Sohn de _____

_____

_____

2. und die _____

_____

wohnhaft zu _____

Tochter de _____

_____

_____

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in de _____

_____ zu geſchehen.

_____ am _____ ten _____ 18

Der Standesbeamte.

Ausgehängt am _____ hauſe zu _____

am _____ ten _____ 18

Abgenommen am _____ ten _____ 18

_____ am _____ ten _____ 18

B. 1.

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der *Tischler Hermann Ludwig Starke*

wohnhaft zu *Berlin, früher wohnhaft zu Rathenau,**)

Sohn des *Maurermeisters Anton Philipp Starke und dessen Ehefrau Emilie Louise geb. Pelkmann*

*beide wohnhaft***) *zu Rathenau*

2. und die *Auguste Antonie Neubauer,*

wohnhaft zu *Neustadt-Eberswalde,*

Tochter des *Schlossermeisters Theodor Wilhelm Neubauer, wohnhaft zu Neustadt-Eberswalde, und der verstorbenen Ehefrau desselben Dorothea geb. Heymann*

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in den *Gemeinden Berlin, Rathenau und Neustadt-Eberswalde* zu geschehen.

Berlin, am *26ten Februar* 1876.

Der Standesbeamte.

N.

Ausgehängt am *Rathhause zu Neustadt-Eberswalde*

am *1ten März* 1876.

Abgenommen am *16ten März* 1876.***)

Neustadt-Eberswalde, am *16ten März* 1876.

(Siegel.) ***Der Bürgermeister.***

N.

*) Vergl. Ges. v. 6. Februar 1875 §. 46. Nr. 3.

**) Es ist stets der Wohnort der Eltern der Verlobten anzugeben.

***) Zwischen dem Tage des Aushangs und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen.

F.

Standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des ..... Standesamts zu .....

ertheilt hierdurch die Ermächtigung, daß die Ehe zwischen

1. dem
   wohnhaft zu
   Sohn de

2. und der
   wohnhaft zu
   Tochter de

vor dem Standesbeamten zu
geschlossen werde.

Zugleich bescheinigt der unterzeichnete Standesbeamte, daß das Aufgebot vorschriftsmäßig

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

am ten 18

Der Standesbeamte.

F. 1.

Standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des *Königlich Preussischen* ___ Standesamts zu *Berlin*

ertheilt hierdurch die Ermächtigung, daß die Ehe zwischen

1. dem *Kaufmann Carl Anton Scholz*,
   wohnhaft zu *Berlin*,
   Sohn des *Rentiers Herrmann Eduard Scholz und dessen Ehefrau Emilie geb. Schaumann, beide wohnhaft zu Berlin*

2. und der *Auguste Caroline Gerber, Lehrerin*
   wohnhaft zu *Berlin*,
   Tochter des *Kaufmanns Ludwig Emil Gerber und dessen Ehefrau Therese geb. Heidenreich, beide wohnhaft zu Potsdam*,

vor dem Standesbeamten zu *Potsdam*
geschlossen werde.

Zugleich bescheinigt der unterzeichnete Standesbeamte, daß das Aufgebot vorschriftsmäßig *durch Aushang an dem Rathhause zu Berlin vom 2ten bis 17ten December 1876*

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

Berlin, am *17ten December* *1876.*

Der Standesbeamte.
N.

(Siegel.)

A. a.

Geburtsurkunde.

Nr.

am 18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

kannt,

wohnhaft zu

Religion, und zeigte an, daß von der

Religion,

wohnhaft

zu

am ten des Jahres

tausend acht hundert zig und s

um Uhr ein Kind lichen

Geschlechts geboren worden sei, welches Vornamen

erhalten habe

Vorgeleſen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Daß vorſtehender Auszug mit dem Geburts-Haupt-Regiſter des Standesamts zu

gleichlautend iſt, wird hiermit beſtätigt.

am ten 18

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

B. b.

Heirathsurkunde.

Nr. _____

_____ am _____ ten

_____ tausend acht hundert _____zig und _____

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der _____

der Persönlichkeit nach _____

_____ kannt,

_____ Religion, geboren den

_____ des Jahres tausend acht hundert

_____ zu _____

_____, wohnhaft zu

_____

Sohn de _____

_____ wohnhaft

zu _____

2. die _____

der Persönlichkeit nach _____

_____ kannt,

_____ Religion, geboren den _____

_____ des Jahres tausend acht hundert

_____ zu _____

_____, wohnhaft zu _____

Tochter de_____

_____ wohnhaft

zu _____

Als Zeugen waren zugezogen und erſchienen:

3. d_____

der Perſönlichkeit nach _____

_____ kannt,

_____ Jahre alt, wohnhaft zu _____

4. d _____

der Perſönlichkeit nach _____

_____ kannt,

_____ Jahre alt, wohnhaft zu

_____

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage: ob ſie erklären, daß ſie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten dieſe Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausſpruch des Standesbeamten, daß er ſie nunmehr kraft des Geſetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgeleſen, genehmigt und _____

_____

Der Standesbeamte.

_____

Daß vorſtehender Auszug mit dem Heiraths-Haupt-Regiſter des Standesamts zu _____

gleichlautend iſt, wird hiermit beſtätigt.

_____ am _____ten _____ 18____.

Der Standesbeamte.

_____

(Siegel.)

C. c.

Sterbeurkunde.

Nr.

.... am .... 18 .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erſchien heute,

der Perſönlichkeit nach .....

.....kannt,

.....

wohnhaft zu .....

und zeigte an, daß .....

.....

.....alt.....Religion,

wohnhaft zu .....

geboren zu .....

.....

de.....

.....

zu .....

am ..... ten

des Jahres tauſend acht hundert ..... zig und .....

.....s um ..... Uhr

verſtorben ſei.

Vorgeleſen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Daß vorſtehender Auszug mit dem Sterbe-Haupt-Regiſter des Standesamts zu

gleichlautend iſt, wird hiermit beſtätigt.

am ten 18

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

In Gemäßheit des §. 1 Abs. 2 und §. 4 der vorstehenden, vom Bundesrath erlassenen Ausführungs-Verordnung zum Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, werden die Formulare zu den Standesregistern und Registerauszügen in der, der Ausführungs-Verordnung entsprechenden Form und Gestalt den Bundesregierungen mitgetheilt werden. Der vorstehende Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.

Berlin, den 5. Juli 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

---

5. Post-Wesen.

Eröffnung der Eisenbahnstrecken Wolfsgefährth-Greiz und Greiz-Weischlitz.

Die Eisenbahnstrecken Wolfsgefährth-Greiz und Greiz-Weischlitz werden am 1. bezw. 15. Juli eröffnet und von denselben Terminen ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art durch Vermittelung von Postschaffnern benutzt werden, welche dem Kaiserlichen Postamte in Gera, Fürstenthum Reuß, zugewiesen sind und den Dienst über Wolfsgefärth hinaus in den durchlaufenden Zügen von bezw. bis Gera wahrnehmen werden.

An den neuen Bahnlinien liegen, außer der Postagentur in Wolfsgefärth und den bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörigen Postanstalten in Greiz, Plauen in Sachsen und Weischlitz, die Posterpeditionen in Berga a. d. Elster und Elsterberg, welche für das Fahrpost-Expeditionsgeschäft in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin W., den 25. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Vienenburg-Hildesheim-Löhne.

Die Eisenbahn zwischen Vienenburg und Löhne über Hildesheim in Hannover und Hameln wird am 30. Juni eröffnet und von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Bahnposten benutzt werden, welche dem Bahnpostamte Nr. 29 in Halle a. S. zugewiesen sind.

Außer den Postanstalten in Vienenburg, Ringelheim, Hildesheim in Hannover, Nordstemmen, Elze in Hannover, Coppenbrügge, Hameln, Oeynhausen und Löhne, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, liegen an der neuen Bahn:

a) das Postamt in Rinteln,
b) die Postverwaltungen in Oldendorf, Reg.-Bez. Kassel, und Blotho,
c) die Posterpeditionen in Derneburg, Düngen, Othfresen und Voldagsen, welche sämmtlich in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten;
d) die Postagenturen in Baddeckenstedt und Osterwald.

Berlin W., den 26. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Görlitz-Reichenberg in Böhmen.

Die Eisenbahnstrecke Görlitz-Reichenberg in Böhmen über Seidenberg, Reg.-Bez. Liegnitz, wird am 1. Juli eröffnet und von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden und zwar:

a) auf der Strecke Görlitz-Seidenberg unter Begleitung von Bahnposten, welche dem Bahnpostamte Nr. 4 in Berlin zugewiesen sind,

b) auf der Strecke Seidenberg-Friedland in Böhmen-Reichenberg in Böhmen unter Begleitung von K. K. österreichischen Postschaffnern.

An der neuen Bahn liegen auf deutschem Gebiete außer dem Postamte in Görlitz, welches bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehört, die Posterpeditionen in Nikrisch und Seidenberg, Reg.-Bez. Liegnitz, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin W., den 26. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Uebersicht

über die während des II. Vierteljahrs 1875 im deutschen Reichs-Postgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
A. Eingerichtete Postanstalten.		
Alexisbad	Posterpedition	Magdeburg.
Alt-Schalkowitz	Postagentur	Breslau.
Arnum	do.	Kiel.
Arnsdorf (Kreis Liegnitz)	Posterpedition	Liegnitz.
Augustusbad	Postagentur	Dresden.
Bad Eilsen	Posterpedition	Hannover.
Bassenheim	Postagentur	Koblenz.
Bast	do.	Köslin.
Berlin Nr. 47 (Dresdener Bahnhof)	Posterpedition	Berlin.
Bollersleben	Postagentur	Kiel.
Borkum	Posterpedition	Oldenburg.
Bredereiche	Postagentur	Potsdam.
Brocken	do.	Magdeburg.
Carlsberg	do.	Königsberg i. Pr.
Dievenow	Posterpedition	Stettin.
Drahnsdorf	Postagentur	Frankfurt a. d. O.
Drei Aehren	do.	Straßburg i. E.
Elberfeld	Stadtposterpedition	Düsseldorf.
Ellerbeck	Posterpedition	Kiel.
Freiersbach bei Appenweier	Postagentur	Karlsruhe.
Goczalkowitz	Posterpedition	Oppeln.
Heddesheim	Postagentur	Karlsruhe.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalten.	Oberpost-Direktions-Bezirk.
Heilige Damm	Posterpedition	Schwerin.
Hochwald	Postagentur	Straßburg i. E.
Hohenfichte	do.	Leipzig.
Inselsberg	do.	Erfurt.
Ingnaten	do.	Gumbinnen.
Kiel	Stadtposterpedition	Kiel.
Kukoreiten	Postagentur	Gumbinnen.
Landeck	Posterpedition	Breslau.
Langendiebach	Postagentur	Kassel.
Mahlow	do.	Potsdam.
Manow	do.	Köslin.
Nebel	do.	Kiel.
Neuhäuser	Posterpedition	Königsberg i. Pr.
Neuheide	Postagentur	Breslau.
Neukuhren	Posterpedition	Königsberg i. Pr.
Pawlowo	Postagentur	Posen.
Pockau	Posterpedition	Leipzig.
Pogegen	do.	Gumbinnen.
Rangsdorf	Postagentur	Potsdam.
Reinerz	Posterpedition	Breslau.
Rippoldsau	do.	Konstanz.
Roman	Postagentur	Köslin.
Saßnitz	Posterpedition	Stettin.
Salzhausen in Hessen	Postagentur	Darmstadt.
Schneekoppe	do.	Liegnitz.
Schweizermühle	do.	Dresden.
Schwarzwald	do.	Posen.
Stolp in Pommern	Stadtposterpedition	Köslin.
Stonischken	Posterpedition	Gumbinnen.
Tagsdorf	Postagentur	Straßburg i. E.
Ukro	Posterpedition	Frankfurt a. d. O.
Vendenheim	do.	Straßburg i. E.
Wannensee	Postagentur	Potsdam.

B. Aufgehobene Postanstalten.

Groß-Machnow	Posterpedition	Potsdam.
Lichtenrade	do.	do.
Norddorf a. Amrum	Postagentur	Kiel.
Reselkow	do.	Stettin.
Rippoldsau-Klösterle	do.	Konstanz.
Rucken	Posterpedition	Gumbinnen.
Saugen	Postagentur	do.
Siegendorf (Steudnitz)	Posterpedition	Liegnitz.
Wieszen	Postagentur	Gumbinnen.

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs dem Kaiserlichen Konsul R. Kind in Antwerpen den Charakter als General-Konsul zu verleihen geruht.

Dem großbritannischen Konsul Herrn William James Hertslet in Königsberg i. Pr. ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur für die Provinzen Preußen, Posen und Schlesien ertheilt worden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Vize-Konsulats zu Sulina, von Bassewitz, ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 16. Juli 1875. № 29.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet; — Bekanntmachung derjenigen Weisungen, welche zu beobachten sind, wenn es sich um vorläufige Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England handelt . . . . . Seite 429.
2. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 431.
3. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über die am 30. Juni 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der deutschen Zettelbanken vorhanden gewesenen, sowie auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten . . 432.
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Errichtung eines Nebenzollamts I. Klasse; — Errichtung eines Grenzsteueramts . . 435.
5. **Marine und Schiffahrt:** Quarantaine-Vorschrift . . 435.
6. **Maaß- und Gewichts-Wesen:** Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei zylindrischen Hohlmaaßen . . . . 436.
7. **Post-Wesen:** Bekanntmachungen, betr.: Eröffnung der Eisenbahnstrecke Glatz-Habelschwerdt; — Eröffnung der Eisenbahn Oels in Schlesien-Gnesen . . . . . 436.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Handelsmann Israel Bild, gebürtig aus Tarnow (Galizien, Oesterreich), im Jahre 1872 aus Chrzanow (daselbst) nach Kattowitz in Preußen übergesiedelt, 31 Jahre alt,
2. der russische Ueberläufer, Arbeiter Leon Loewy, gebürtig aus Radomsk in Russisch-Polen, im Jahre 1872 nach Kattowitz in Preußen übergesiedelt, 30 Jahre alt,

zu 1 und 2 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Hehlerei, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 26. Oktober v. Js. (publizirt und ausgeführt zu 1 am 26. November v. Js., zu 2 am 18. Juni d. Js.);

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der Schneider Paul Thomay aus Brembek bei Kalisch in Russisch-Polen, 56 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Abweichens von der Reiseroute, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Posen vom 3. Juli d. Js.;
4. der russische Ueberläufer Diemit Rupczow (alias Rapczok) aus Lenczyc (Gouvernement Warschau in Russisch-Polen), 41 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 3. Juni d. Js.;
5. der Uhrmachergehülfe Adolf Piller, geboren 1849 zu Bilin (Kreis Saaz in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Lüneburg vom 6. Juli d. Js.;

7717

6. der Schneider Jean Pierre Grau, gebürtig aus Bliesbrücken (Kreis Saargemünd in Lothringen), durch Option französischer Staatsangehöriger, 65 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 2. Juli d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Weisungen, welche zu beobachten sind, wenn es sich um vorläufige Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England handelt.

In Nr. 12 des Central-Blattes für das Deutsche Reich von 1874 (S. 101 ff.) sind diejenigen Vorschriften bekannt gemacht, welche von den deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 229 ff.) eine Auslieferung nachsuchen.

Diese Vorschriften sind zu beobachten, damit der Auslieferungsantrag dem Vertrage gemäß begründet und darauf hin, gemäß Artikel IX des Vertrages, zur Festnahme des Flüchtlings geschritten werden kann.

Erscheint es in dringenden Fällen wünschenswerth, daß eine vorläufige Festnahme stattfinde, um in der Zwischenzeit einen dem Vertrage gemäß begründeten Antrag stellen zu können, so sind neben den gedachten Vorschriften noch folgende

Weisungen

zu beobachten.

1. Das Ersuchen, die vorläufige Festnahme einer Person herbeizuführen, deren Auslieferung auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 beantragt werden soll, ist unter Angabe der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung und mit thunlichst genauer Beschreibung seiner Person an diejenige Kaiserlich deutsche Konsulatsbehörde im vereinigten Königreich zu richten, in deren Bezirk der Verfolgte vermuthet wird.
2. Von dem gestellten Ersuchen (Ziffer 1) ist das Kaiserlich deutsche General-Konsulat zu London gleichzeitig und wenn das Ersuchen telegraphisch erfolgte, ebenfalls im telegraphischen Wege in Kenntniß zu setzen.
3. An das Kaiserlich deutsche General-Konsulat zu London ist der Antrag dann ausschließlich zu richten, wenn Spuren des Verfolgten fehlen oder über dessen Aufenthalt an einem bestimmten Orte im vereinigten Königreiche Nachrichten nicht vorliegen. Selbstverständlich sind in diesem Falle in der Requisition etwaige Anhaltspunkte, welche zur Ermittelung des Verfolgten dienen können, mitzutheilen.
4. Zur Berücksichtigung geeignet sind in allen Fällen nur Anträge, welche von den zuständigen (Gerichts- oder Polizei- resp. Dienst-) Behörden ausgehen.
5. Nach Eingang der Benachrichtigung darüber, daß die Ergreifung und Festnahme der verfolgten Person stattgefunden hat, sind die zur Begründung des Auslieferungsantrages vertragsmäßig in der Nr. 12 des Central-Blattes für das Deutsche Reich von 1874 S. 101 ff. abgedruckten Bekanntmachung näher bezeichneten Schriftstücke in Abschriften, deren Uebereinstimmung mit den Originalen durch die requirirende Behörde zu bescheinigen ist, unverzüglich an das Kaiserlich deutsche General-Konsulat zu London zu senden, um dem letzteren zur Aufrechthaltung der vorläufigen Festnahme zu dienen.
6. Gleichzeitig oder baldthunlichst darauf ist eine zweite beglaubigte Abschrift der sub 5 erwähnten Schriftstücke, welche zur Begründung des diplomatischen Auslieferungsantrages bestimmt ist, den vorgesetzten Behörden mit der Bitte um thunlichst beschleunigte Weiterbeförderung im Instanzenzuge einzureichen.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 3. Juli 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 27. Juni bis 3. Juli 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.	5 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	—	947,845	42,392	20	25,658	80	14,270	90	12,702	80	17,871	10
b) Hannover .	—	—	—	213,682	—	—	—	—	—	—	10,495	—	7,346	—
c) Frankfurt . .	—	—	—	148,309	82,900	80	6,946	10	—	—	25,973	12	3,885	70
d) München . .	—	—	—	162,000	64,200	—	33,210	—	8,400	—	6,840	—	1,176	—
e) Dresden . .	—	—	—	122,000	—	—	44,200	—	17,842	85	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	138,078	85,511	20	16,989	80	9,590	—	3,300	—	2,131	—
g) Karlsruhe. .	—	—	—	230,116	19,680	—	—	—	11,250	—	4,800	—	4,000	—
h) Darmstadt .	—	—	57,830	9,000	—	—	—	—	—	—	3,000	—	—	—
i) Hamburg .	—	—	—	98,456	30,299	—	16,866	30	11,610	75	3,514	70	—	—
Summe 1:	—	—	57,830	2,069,486	324,983	20	143,901	—	72,964	50	70,625	62	36,409	80
2. Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin . . .	365,527,460	160,065,880	8,451,710	22,091,724	3,644,191	60	1,396,363	30	1,120,456	80	1,058,271	70	563,751	20
b) Hannover .	123,760,140	49,331,140	2,712,780	5,909,282	2,441,803	—	394,764	90	549,403	10	400,114	70	200,280	80
c) Frankfurt . .	167,445,460	51,914,440	—	3,366,361	1,423,807	—	1,654,451	10	665,283	60	576,112	54	258,870	55
d) München . .	98,884,680	23,424,340	3,708,555	12,464,160	3,560,109	—	940,570	90	354,175	20	184,950	20	122,978	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,882,820	1,578,060	5,756,584	657,158	20	788,816	10	419,787	35	153,849	54	71,850	79
f) Stuttgart . .	46,818,820	12,138,340	2,151,905	8,966,160	2,136,849	80	1,130,507	40	401,459	80	233,565	40	104,965	—
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	1,570,930	6,677,834	1,577,148	60	814,231	90	366,574	05	232,056	80	86,615	08
h) Darmstadt .	16,766,380	4,618,200	428,595	2,711,828	559,211	20	542,926	40	—	—	81,264	46	32,737	—
i) Hamburg .	—	1,960,120	–	1,608,848	180,798	40	329,311	90	89,947	70	73,389	38	17,840	21
Summe 2:	885,539,460	263,733,840	20,602,175	70,452,781	16,181,376	80	7,991,944	20	3,967,087	60	2,993,574	72	1,459,898	79
Gesammt-Ausprägung . . .	885,539,460	263,733,840	20,660,305	72,522,267	16,506,360	—	8,135,845	20	1,040,052	10	3,064,200	34	1,496,308	59
	1,149,273,300 Mark.		109,688,932 Mark — Pf.				12,175,897 Mark. 30 Pf.				4,560,508 Mark 93 Pf.			

3. Finanz-

Na

über die am 30. Juni 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der deutsch

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten für											
		Umlauf in Abschnitten zu 1 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 1 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 5 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 5 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 10 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 20 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 20 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 25 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Thlr.	Bestan in Abschnitten zu 50 Thlr.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Th
1.	Preußische Bank	—	—	—	—	501,000	284,000	—	—	43,184,000	40,121,000	7,761,000	3,13
2.	Rittersch. Privatbank in Pommern (Stettin)	—	—	—	—	146,940	8,060	293,080	6,920	—	—	194,050	
3.	Städt. Bank in Breslau*)	—	—	—	—	19,020	980	21,220	1,180	—	—	92,200	1
4.	Bank d. Berlin. Kassenvereins	—	—	—	—	2,580	13,030	38,340	3,700	—	—	25,850	
5.	Kölnische Privatbank	—	—	—	—	83,000	1,500	247,000	1,500	—	—	235,500	3
6.	Magdeburger Privatbank	—	—	—	—	50,010	19,990	275,440	124,560	—	—	204,400	9
7.	Danzig. Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	27,470	72,530	276,910	23,090	—	—	187,750	1
8.	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen	—	—	—	—	42,000	—	89,900	100	—	—	209,850	
9.	Kommunalständ. Bank f. d. Preuß. Ober-Lausitz (Görlitz)	—	—	—	—	59,790	40	161,140	80	—	—	172,900	
10.	Hannoversche Bank	—	—	—	—	513,100	31,900	629,460	30,540	—	—	225,200	2
11.	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	—	—	5,222,570	—	4,328,310	—	—	—	2,857,200	
12.	Leipziger Bank	—	—	—	—	1,633,780	1,136,220	816,800	1,843,200	—	—	1,227,150	1,12
13.	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	—	—			—	
14.	Chemnitzer Stadtbank	14,100	900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15.	Rostocker Bank	—	—	—	—	207,510	2,190	416,580	3,120	—	—	166,900	
16.	Weimarische Bank**)	—	—	—	—	119,350	2,050	318,880	2,880	—	—	191,150	
17.	Oldenburgische Landesbank	—	—	564,755	505	1,293,690	1,950		—		—		
18.	Braunschweigische Bank	—	—	—	—	2,196,000	14,000			—	—	—	
19.	Mitteldeutsche Kredit-Bank (Meiningen)	—	—	—	—	6,628,810	478,870	—	—	—	—	—	
20.	Privatbank zu Gotha	—	—	—	—	868,220	210,000	1,013,280	170,000	—	—	—	
21.	Anhalt-Dessauische Landesbk.	249,432	2,668	131,310	1,360	510,570	4,020		—	—	—	100	
22.	Thür. Bank (Sondershausen)	—	—	—	—	—	—	2,698,000	302,000	—	—	—	
23.	Geraer Bank	—	—	—	—	1,308,640	98,310		—	—		3,81,050	73
24.	Niedersächs. Bank (Bückeb.)	—	—	—	—	5,465,610	1,320	—	—	—		—	
25.	Lübecker Privatbank	—	—	—	—	178,990	5,200	132,140	5,380	—	—	—	
26.	Kommerzbank in Lübeck	—	—	—	—	269,200	180	190,160	1,260				
27.	Bremer Bank	—	—	—	—	1,885,000	115,000	—	—	—	—	—	
	Zus. b. d. Banken, deren Noten über Thaler od. Mark lauten	263,532	3,568	696,085	2,065	29,290,880	2,561,320	11,975,670	2,539,780	43,184,000	40,121,000	9,372,550	5,22

		Umlauf in Abschnitten zu 5 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 5 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 10 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 25 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 35 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 35 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 50 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Fl.	Bes in Abschnitten zu 100 Fl.
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
28.	Frankfurter Bank	62,515	5,095	2,033,680	150,580	—	—	194,460	15,540	59,350	17,950	855,000	9
29.	Landgräfl. Hessische konzessionirte Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	184,215	105	95,530	150	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank	—	—	4,015,000	30,000	—	—	—	—	—	—	4,895,000	5
31.	Württembergische Notenbank	—	—	3,417,810	4,082,190	—	—	2,999,640	4,500,335	—	—	—	—
32.	Badische Bank	—	—	7,890,400	7,992,600	—	—	—	—	3,810,500	5,389,500	—	—
33.	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	2,043,710	129,690	1,992,050	143,950	—	—	179,400	13,500	153,200	1
	Zus. bei den Banken, deren Noten über Gulden, Thaler oder Mark lauten	246,760	5,200	30,336,130	12,385,110	1,992,650	143,950	3,194,100	4,515,875	4,049,250	5,420,950	5,403,200	12

ſ e ſ e n.

i ſ ſ u n g

elbanken vorhanden geweſenen, ſowie auch der nach erfolgter Einlöſung vernichteten Banknoten.

r h a n d e n g e w e ſ e n i m:

lauf	Beſtand	Umlauf	Beſtand	Umlauf	Beſtand	Umlauf	Beſtand	Umlauf	Beſtand	Umlauf	Beſtand	Umlauf	Beſtand	Umlauf	Beſtand
in Abſchnitten zu 100 Thlr.		in Abſchnitten zu 200 Thlr.		in Abſchnitten zu 500 Thlr.		in Abſchnitten zu 20 Mark.		in Abſchnitten zu 100 Mark.		in Abſchnitten zu 200 Mark.		in Abſchnitten zu 500 Mark.		in Abſchnitten zu 1000 Mark.	
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
,480,000	149,076,000	—	—	62,728,000	70,162,000		—	130,835,000	57,165,000	—	—	—	—	101,305,000	73,698,000
291,900	5,100	—	—	—	—	—	—	135,000	—	—	—	—	—	—	—
51,900	1,200	—	—	—	—	—	—	1,298,700	800	—	—		—	1,120,000	3,000
245,100	46,800	443,200	105,200	—	—	—	—	..	—	—	—	—	—	—	—
166,000	3,000	—	—	—	—	—	—	777,000	—	—	—	—	—	—	
89,500	137,500	—	—	—	—	—	—	513,500	356,500	—	—	—	—	—	—
376,900	23,100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
317,900	100	—	—	—	—	—	—	892,200	7,800	88,800	1,200	—	—	—	—
										—	—	—	—	—	—
114,700	—	—	—	—	—	—	—	1,473,500	100	—	—	—	—	—	—
116,000	12,900	—	—	—	—	—	—	7,471,900	28,100	—	—	—	—	—	—
1306,200	—	—	—	—	—	—	—	30,263,000	4,237,000	—	—	10,815,500	1,184,500	—	—
620,500	979,500	—	—	—	—	—	—	16,925,800	1,071,200	—	—	—	—	—	—
648,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,006,500	48,000	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	844,000	11,000	—	—	—	—	—	—
145,000	5,000	—	—	—	—	—	—	880,100	19,600	—	—	—	—	—	—
19,900	800	—	—	—	—	—	—	3,151,400	5,600	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	359,400	60,600	—	—	—	—		—
—	—	—	—	—	—	—	—	5,996,000	871,000	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
119,800	90,000	—	—	—	—	—	—	3,383,500	1,116,500	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	165,100	134,900	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,500	3,500	—	—	—	—	—	—	4,473,600	1,526,400	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	37,700	1,300	—	—	—	—	—	—
108,500	10,400	16,600	2,600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
81,900	1,700	—	—	—	—	—	—	731,800	1,200	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1,500,000		6,970,700	2,029,300	—	—	—	—		—
1925,300	150,396,100	459,800	107,800	62,728,000	70,162,000	1,500,000	—	217,632,200	68,649,800	88,800	1,200	11,822,000	4,232,500	102,425,000	73,698,000

lauf	Beſtand	Umlauf	Beſtand	Umlauf	Beſtand	Umlauf	Beſtand	Umlauf	Beſtand	Umlauf	Beſtand	Umlauf	Beſtand	Umlauf	Beſtand
Abſchnitten zu 500 Fl.		in Abſchnitten zu 10 Thlr.		in Abſchnitten zu 25 Thlr.		in Abſchnitten zu 50 Thlr.		in Abſchnitten zu 100 Thlr.		in Abſchnitten zu 100 Mark		in Abſchnitten zu 500 Mark.		in Abſchnitten zu 1000 Mark.	
Fl.	Fl.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
2,500	210,500	—	—	—	—	—	—	—	—	9,279,100	1,520,600	4,457,500	1,142,500	21,468,000	3,932,000
-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,475,500	42,000	—	—	—	—
-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14,564,200	2,435,800	—	—	—	—
-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20,054,000	6,946,000	—	—	—	—
-	—	2,872,480	87,520	20,925	1,075	3,750	250	9,200	800	20,671,800	328,200	—	—	—	—
2,500	210,500	2,872,480	87,520	20,925	1,075	3,750	250	9,200	800	68,044,600	11,272,600	4,457,500	1,142,500	21,468,000	3,932,000

Bemerkungen.

Bemerkungen.

*) **Zu 3.:** Außer den als im Bestande aufgeführten Noten sind ferner vorhanden gewesen an noch nicht ausgegebenen Noten und zwar in Abschnitten:

à 100 Mark	=	200,500 Mark.
à 1000 „	=	377,000 „
zusammen		577,500 Mark.

) **Zu 16.: Außer den nebenstehend verzeichneten Noten sind noch zurückgelegt in Stücke:
à 100 Mark = 6,160,000 Mark.

Nach den Ergebnissen der vorstehenden Nachweisung sind am 30. Juni 1875 an Banknoten im Umlaufe gewesen und zwar:

in Werthbeträgen:	im Umlaufe Mark.	Ende Mai d. Js. waren im Umlaufe Mark.	Also Ende Juni Mark.
zu 50 Mark und darunter	139,298,858	157,103,992	— 17,805,134
zwischen 50 und 100 Mark	177,958,956	196,476,349	— 18,517,393
zu 100 Mark und darüber	986,816,399	858,601,871	+ 128,214,528
Zusammen:	1,304,074,213	1,212,182,212	+ 91,892,001

Vernichtete Banknoten:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	in Abschnitten zu 5 Thlr.	10 Thlr.	20 Thlr.	25 Thlr.	50 Thlr.	100 Thlr.	200 Thlr.	500 Thlr.
1.	Preußische Bank	—	2,570,000	—	—	—	—	—	—
2.	Städtische Bank in Breslau	—	80,000	77,600	—	406,000	243,900	—	—
3.	Kölnische Privatbank	—	15,500	51,500	—	61,000	131,000	—	—
4.	Hannoversche Bank	—	780,000	1,940,000	—	519,000	491,000	—	—
5.	Weimarische Bank	—	983,640	546,100	—	388,800	149,000	—	—
6.	Oldenburgische Landesbank	29,500	85,500	—	—	—	—	—	—
7.	Braunschweigische Bank	—	1,490,000	—	—	—	—	—	—
8.	Mitteldeutsche Kreditbank	—	892,290	—	—	—			
9.	Lübecker Bank	—	193,620	296,480	—	—	458,100	180,800	—
10	Prov. Aktienbank des Großhzth. Posen	—	58,000	110,000	—	90,000	72,000	—	—
11	Rostocker Bank	—	20,060	40,000	—	40,000	40,000	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler lauten	29,500	7,168,550	3,061,680	—	1,504,800	1,585,000	180,800	—

	in Abschnitten zu 5 Fl.	10 Fl.	25 Fl.	35 Fl.	50 Fl.	100 Fl.	500 Fl.
1. Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank	—	1,925,000	—	—	—	1,575,000	—
Zusammen bei den Banken, deren Noten über Gulden lauten	—	1,925,000	—	—	—	1,575,000	—

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	Zur Vernichtung zurückgelegte Banknoten: in Abschnitten zu							
		5 Thlr.	10 Thlr	20 Thlr.	25 Thlr.	50 Thlr.	100 Thlr.	200 Thlr.	500 Thlr.
1.	Preußische Bank	—	4,704,000	—	3,211,000	2,511,000	8,132,000	—	5,402,000
2.	Ritterschaftliche Privatbank i. Pomm. (Stettin)	—	45,000	—	—	—	—	—	—
3	Sächsische Bank zu Dresden	—	5,813,100	2,807,950	—	2,263,450	6,240,700	—	—
4.	Leipziger Kassen-Verein	—	—	—	—	—	335,500	—	—
5.	Weimarische Bank	—	19,010	85,020	—	50,050	17,100	—	—
6.	Privatbank zu Gotha	—	953,780	450,000	—	—	260,000	—	—
7.	Geraer Bank	—	2,690,000	—	—	80,000	30,000	—	—
8	Leipziger Bank	—	200,610	155,120	—	329,450	191,800	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler lauten	—	14,425,500	3,498,090	3,211,000	5,233,950	15,207,100	—	5,402,000

		in Abschnitten zu						
		5 Fl.	10 Fl.	25 Fl.	35 Fl.	50 Fl.	100 Fl.	500 Fl.
1	Frankfurter Bank	90,000	4,490,000	—	350,000	190,000	3,580,000	16,050,000
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Gulden lauten	90,000	4,490,000	—	350,000	190,000	3,580,000	16,050,000

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Art. II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 13. Juli 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf dem Bahnhofe zu Seidenberg-Zwecka beim Grenzübergange der Görlitz-Reichenberger Eisenbahn ist am 1. Juli d. Js. ein Nebenzollamt erster Klasse errichtet worden mit der Befugniß zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Waarensendungen nach Maßgabe der §§. 63, 64, 66—71 des Vereinszollgesetzes, zur Gestattung von Aus- und Umladungen der auf der Eisenbahn unter Raumverschluß beförderten Güter nach §. 65 des Vereinszollgesetzes und zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. über zollpflichtige Waaren und von Uebergangsscheinen.

In Folge der Betriebseröffnung auf der Eisenbahnlinie Crailsheim-Ansbach ist an der Station Ellrichshausen zur Kontrolirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren Steuer oder Uebergangssteuer unterliegen, ein Grenzsteueramt errichtet worden.

5. Marine und Schiffahrt.

Laut telegraphischer Anzeige des Kaiserlichen General-Konsuls in Alexandrien unterliegen dort Schiffe aus Syrien zehntägiger Quarantaine wegen Cholera.

6. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei zylindrischen Hohlmaaßen. Vom 11. Juli 1875.

Auf Grund des Artikels 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 473) hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Kommission, beschlossen,

daß an Stelle der Vorschriften unter B. der Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, vom 6. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 698), folgende Bestimmungen treten:

B. Größte zulässige Abweichung vom Sollinhalt bei Hohlmaaßen (ausgedrückt in Theilen des Sollinhalts):

1. bei Flüssigkeitsmaaßen:

von 20 Liter	bis	1 Liter	. . . . .	1/200,
= 0,5 =	=	0,2 =	. . . . .	1/100,
= 1/8 =	=	0,01 =	. . . . .	1/50,

2. bei Hohlmaaßen für trockene Körper:

von 100 Liter	bis	25 Liter	. . . . .	1/125,
= 20 =	=	1 =	. . . . .	1/100,
= 0,5 =	=	0,2 =	. . . . .	1/50,
= 1/8 =	=	0,05 =	. . . . .	1/25.

ferner: 1/120 der aufgebrannten Inhaltsangabe bei Fässern,
1/20 des angegebenen Inhalts bei Maaßen für Kalk, Kohlen und dergleichen, welche größer sind, als die vorstehend unter 1 und 2 aufgeführten.

Berlin, den 11. Juli 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

7. Post-Wesen.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Glatz-Habelschwerdt.

Die Eisenbahnstrecke Glatz-Habelschwerdt wird am 1. Juli eröffnet und von demselben Zeitpunkte ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Bahnposten benutzt werden, welche dem Bahn-Postamte Nr. 14 in Breslau zugewiesen sind.

An der neuen Bahn liegen außer dem Postamte in Glatz, welches bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehört, die Postverwaltung in Habelschwerdt, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten tritt.

Berlin W., den 29. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Oels in Schlesien-Gnesen.

Die Eisenbahn Oels in Schlesien-Gnesen wird am 30. Juni eröffnet und vom 1. Juli ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Bahnposten benutzt werden, welche dem Postamte in Oels in Schlesien zugewiesen sind.

An der neuen Bahn liegen außer den Postämtern in Gnesen, Krotoschin und Oels in Schlesien, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören:

a) die Postverwaltungen in Militsch und Wreschen,
b) die Posterpeditionen in Czerniejewo, Gr. Graben, Jarotschin, Juliusburg, Kozmin, Miloslaw, Zduny und Zerkow, Bhf.,
c) die mit der Haltestelle Craschnitz in Verbindung stehende Posterpedition in Wirschkowitz,

welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin W., den 29. Juni 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hofffchläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 23. Juli 1875. | № 30.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 437.
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen bei den Steuerstellen; — Beiordnung eines Stationskontrolörs; — Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche für die Monate Januar bis Juni 1875 . . 438.
3. Finanz-Wesen: Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Juni 1875 . . . . . 440.
4. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 441.
5. Marine und Schifffahrt: Quarantaine-Vorschriften . 442.
6. Konsulat-Wesen: Ernennungen . . . . . 442.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Bäckergeselle Karl Strobel, geboren am 5. Oktober 1851 zu Wien, ortsangehörig zu Juratin (Bezirk Tachau in Böhmen), nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten dreijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Lüneburg vom 15. Juli d. Js.;
2. der Schuhmacher Friedrich Bonifaz Renz, gebürtig aus Echterdingen (Königreich Württemberg, Oberamtsbezirk Stuttgart), im Jahre 1867 unter Entlassung aus der württembergischen Staatsangehörigkeit nach Amerika ausgewandert und von dort zurückgekehrt, 35 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten 1½jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Karlsruhe vom 12. Juli d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der Bahnarbeiter Johann Wanszura, gebürtig aus Sobotnitz (Bezirk Wildenschwerdt in Böhmen), 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Breslau vom 18. Juni d. Js.;
4. der vormalige Student der Theologie Joseph Anton Giezendanner aus Bütschwyl (Kanton St. Gallen in der Schweiz), 32 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen

Landstreichens und wiederholten Bettelns, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs zu Konstanz vom 5. Juni d. Js;

5. der Maurergeselle Nikolai Kapastrali, gebürtig aus Bukarest in Rumänien, 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Ministeriums des Innern vom 23. Juni d. Js.;

6. der Steindrucker Weichselfisch aus Warschau, 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Herzoglich lauenburgischen Landraths zu Ratzeburg vom 15. Juli d. Js.;

7. der Uhrmachergehülfe Joseph Rüscher, geboren und ortsangehörig zu Laufenburg (Kanton Aargau in der Schweiz), 24 Jahre alt,

8. der Tagelöhner Joseph Kleiber, geboren und ortsangehörig zu Rohr (Kanton Solothurn in der Schweiz), 33 Jahre alt,

zu 7 und 8 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 7 auch wegen groben Unfugs), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten in Kolmar vom resp. 7. und 13. Juli d. Js.)

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

In Folge der Verlegung des Kaiserlichen Hauptsteueramts zu Straßburg vom Stadtbahnhofe in das Innere der Stadt ist auf dem Stadtbahnhofe eine dem genannten Hauptamte untergeordnete Zoll- und Steuer-Abfertigungsstelle mit der Bezeichnung:

„Kaiserliches Hauptsteueramt Straßburg, Abfertigungsstelle am Stadtbahnhofe"

errichtet, welcher die vollen Hebungs- und Abfertigungsbefugnisse des Hauptamts zustehen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen der Königlich württembergische Zollinspektor Herzog zu Stuttgart den Hauptämtern zu Hannover, Hildesheim und Münden mit dem Wohnsitz in Hannover als Stationskontrolör vom 1. August d. Js. ab beigeordnet.

Nachweisung

der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche für die Monate Januar bis Juni 1875.

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. ℳ.	Februar. ℳ.	März. ℳ.	April. ℳ.	Mai. ℳ.	Juni. ℳ.
I. Im Reichs-Postgebiete.						
1. Königsberg	13,835	11,519	10,236	17,379	16,698	16,411
2. Gumbinnen	3,456	1,971	2,944	2,581	2,306	2,345
3. Danzig	11,225	9,762	11,019	11,562	12,576	12,745
4. Berlin	76,353	61,991	68,365	63,483	75,742	74,312
5. Potsdam	3,916	2,960	3,521	3,562	3,657	4,248
6. Frankfurt a. O.	7,685	7,204	7,886	7,002	6,967	8,663
7. Stettin	10,077	10,165	10,503	13,779	10,962	12,494
8. Köslin	2,690	2,360	2,865	2,835	2,986	3,026
9. Posen	9,808	7,327	9,815	8,039	7,664	9,949
10. Breslau	21,974	18,646	22,009	20,344	19,786	22,645
11. Liegnitz	10,976	7,459	9,484	8,144	7,985	9,140
12. Oppeln	9,153	8,097	8,092	8,989	7,181	8,281
13. Magdeburg	18,985	12,991	15,332	15,347	12,433	16,566
14. Halle a. S.	8,048	5,659	9,411	8,083	7,719	8,274
15. Erfurt	11,852	9,361	10,693	9,107	9,478	10,466
16. Kiel	5,523	3,669	4,211	6,183	5,087	4,605
17. Hannover	7,694	6,055	6,486	6,827	6,017	6,622
18. Münster	7,897	7,122	6,809	7,538	6,552	7,357
19. Arnsberg	24,785	18,928	21,831	18,333	20,982	19,561
20. Kassel	4,391	4,451	3,822	3,794	4,353	4,131
21. Frankfurt a. M.	40,166	30,968	32,423	31,618	28,340	31,455
22. Köln	32,224	26,970	27,633	26,959	27,815	27,321
23. Koblenz	4,037	3,473	3,544	4,018	3,242	3,611
24. Düsseldorf	43,616	12,481	11,836	41,749	39,464	44,256
25. Trier	2,316	1,911	2,432	2,190	2,426	2,082
26. Dresden	10,859	9,874	10,818	11,703	10,217	10,883
27. Leipzig	41,967	30,321	32,860	35,877	33,015	32,005
28. Karlsruhe	16,042	13,839	14,223	12,830	12,265	13,244
29. Konstanz	5,274	4,117	3,778	4,182	3,870	3,867
30. Darmstadt	13,570	9,264	9,666	10,801	10,558	10,091
31. Schwerin i. M.	2,942	2,072	4,792	3,166	2,026	3,156
32. Oldenburg	4,090	3,843	3,682	4,537	3,856	4,198
33. Braunschweig	6,373	5,032	4,873	4,445	3,366	4,297
34. Lübeck	3,065	2,189	2,225	2,268	2,051	2,066
35. Bremen	23,660	22,949	21,381	23,930	20,436	17,693
36. Hamburg	72,060	63,415	65,426	68,955	64,354	66,242
37. Straßburg i. Elsaß	17,590	17,382	14,724	15,417	15,866	18,060
38. Metz	4,380	4,269	3,669	4,230	3,548	4,151
Summe I.	614,554	512,126	545,319	551,786	533,846	560,519
II. Bayern	30,242	33,836	30,983	32,218	31,000	30,111
III. Württemberg	17,961	18,100	16,966	21,793	17,244	16,813
Ueberhaupt	662,757	564,062	593,268	605,797	582,090	607,443
*) Dagegen im Jahre 1874	665,247	558,141	623,493	573,162	570,009	581,481
„ „ „ 1873	696,933	616,017	684,645	641,025	644,484	634,764
„ „ „ 1872	553,353	495,945	561,771	527,175	537,747	542,361

*) cfr. Central-Blatt für 1875 Seite 104, für 1874 Seite 42 und für 1873 Seite 94.

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Juni 1875.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats Mark.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Mark.	Bleiben Mark.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4) Mark.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangszoll	58,548,813	16,818	58,531,995	52,495,122	+ 6,036,873
Rübenzuckersteuer	10,906,659	1,042,062	9,864,597	22,204,542	− 12,339,945
Salzsteuer	14,467,396	2,237	14,465,159	14,802,546	− 337,387
Tabacksteuer	583,253	122,324	460,929	845,520	− 384,591
Branntweinsteuer	30,274,525	3,603,213	26,671,312	23,415,456	+ 3,255,856
Uebergangsabgaben von Branntwein	55,548	—	55,548	58,044	− 2,496
Brausteuer	9,038,480	55,402	8,983,078	8,787,639	+ 195,439
Uebergangsabgaben von Bier . .	445,956	—	445,956	444,807	+ 1,149
Wechselstempelsteuer	3,615,417	—	3,615,417	3,571,533	+ 43,884
Post- und Zeitungs-Verwaltung .	—	—	50,073,640	47,009,088	+ 3,064,552
Telegraphen-Verwaltung	—	—	5,240,719,11	5,297,947,83	− 57,228,72
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung . .	—	—	14,426,073	12,842,284	+ 1,583,789

4. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 10. Juli 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 4. Juli bis 10. Juli 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . .	—	—	—	847,592	—	—	22,337	30	10,757	20	17,796	80	18,700	90
b) Hannover .	—	—	—	232,863	—	—	—	—	—	—	8,700	—	7,840	—
c) Frankfurt . .	—	—	—	71,779	—	—	—	—	7,943	60	30,029	78	3,986	—
d) München .	—	—	—	210,000	80,400	—	41,640	—	11,400	—	8,688	—	2,016	—
e) Dresden . .	—	—	—	119,134	—	—	35,500	30	23,200	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	206,960	44,973	80	17,618	10	12,079	60	6,011	36	2,013	70
g) Karlsruhe . .	—	—	—	—	—	—	16,000	—	11,250	—	4,400	—	4,000	—
h) Darmstadt .	—	367,460	—	58,500	—	—	—	—	—	—	3,300	—	—	—
i) Hamburg .	—	—	—	112,429	12,792	20	18,565	30	—	—	6,421	02	3,345	56
Summe 1:	—	367,460	—	1,859,257	138,166	—	151,661	—	76,630	40	85,346	96	41,902	16
2. Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin . . .	365,527,460	100,665,830	8,451,710	23,939,569	3,686,883	80	1,422,022	10	1,134,727	70	1,070,974	50	581,622	30
b) Hannover . .	123,760,140	49,331,440	2,712,780	6,122,964	2,441,803	—	394,764	90	549,403	10	410,609	70	207,636	80
c) Frankfurt . .	167,445,460	51,914,440	—	3,514,670	1,506,707	80	1,661,397	20	665,283	60	602,085	66	262,756	25
d) München . .	98,884,680	23,424,340	3,708,555	12,626,160	3,624,309	—	973,810	90	362,575	20	191,790	20	124,154	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,882,820	1,578,060	5,878,584	657,158	20	833,016	40	437,630	20	153,849	54	71,850	79
f) Stuttgart . .	46,818,820	12,138,340	2,151,905	9,104,238	2,222,361	—	1,147,497	20	411,049	80	236,865	40	107,096	—
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	1,570,930	6,907,950	1,596,828	60	814,231	90	377,824	05	236,856	80	90,615	08
h) Darmstadt .	16,766,380	4,618,200	486,365	2,720,828	559,211	20	542,926	40	—	—	81,261	46	32,737	—
i) Hamburg .	—	1,360,120	—	1,707,304	211,097	40	346,178	20	101,558	15	76,904	08	17,840	24
Summe 2:	885,539,460	263,733,840	20,660,305	72,522,267	16,506,360	—	8,135,845	20	4,040,052	10	3,064,200	34	1,496,308	59
Gesammt-Ausprägung . . .	885,539,460	264,101,300	20,660,305	74,381,524	16,644,526	—	8,287,506	20	4,116,682	50	3,149,547	30	1,538,210	75
	1,149,640,760 Mark		111,686,355 Mark — Pf.				12,404,188 Mark. 70 Pf.				4,687,758 Mark 5 Pf.			

5. Marine und Schiffahrt.

Nach Anordnung des Smyrnaer Gesundheitsamts unterliegen diejenigen Provenienzen aus den syrischen Häfen mit Einschluß Alexandrettes, welche vom 5. Juli cr. an dort abgegangen sind, in Smyrna der für Cholera vorgeschriebenen Quarantaine.

Wegen zunehmender Verbreitung der Cholera in Syrien hat der internationale Gesundheitsrath in Konstantinopel am 6. Juli cr. beschlossen:

„alle Schiffe, welche aus den syrischen Häfen von Alexandrette an bis Jaffa einschließlich, vom 5. Juli cr. an ausgelaufen sind oder auslaufen, der reglementsmäßigen Quarantaine in allen türkischen Häfen zu unterwerfen."

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Kaufmann J. J. Jackson in Milford und
den Kaufmann Ole Baastad in Frederikshald

zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hofffchläger in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 30. Juli 1875. | № 31.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Mittheilungen über den Stand der Rinderpest; — Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . Seite 443.
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Errichtung von Zollstellen 444.
3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Uebersicht über die bis Ende Juni 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen . . . . . 445.
4. Handels- und Gewerbe-Wesen: Dispensation von ärztlicher Prüfung . . . . . 448.
5. Marine und Schiffahrt: Quarantaine-Vorschriften; — Zweiter Nachtrag zur amtlichen Schiffsliste der deutschen Kriegs- und Handelsmarine . . . . . 448.
6. Konsulat-Wesen: Ernennungen . . . . . 448.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

VIII.

1. Oesterreich-Ungarn.

Nach den bis zum 27. d. Mts. reichenden Nachrichten waren das Königreich Ungarn und Slavonien von der Rinderpest frei.

In Kroatien ist die Seuche in der Gemeinde Letovanic (Komitat Agram), erloschen, in der Gemeinde Marka (Komitat Kreutz) dagegen ausgebrochen.

In der kroatisch-slavonischen Militärgrenze herrscht die Rinderpest in der Ortschaft Bodowalcze (Grenzdistrikt Neugradiska).

2. Rußland.

Nach den bis Ende Juni bei dem Ministerium des Innern eingegangenen Berichten waren von der Seuche vorzugsweise heimgesucht die Gouvernements: Wolhynien, Kasan, Mohilew, Orel, Saratow, Tambow, Tobolsk und Jaroslaw.

Außerdem zeigte sich die Seuche in den Gouvernements: Lublin, Minsk, Pensa, Poltawa, Smolensk und Charkow.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schneider Georg Shepherd aus Saratoga-Springs (Staat New-York, Nord-Amerika), 42 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen mehrfachen, zum Theil schweren Diebstahls erkannten 2½jährigen Zuchthausstrafe,
2. der Tagelöhner Josef Kronhofer aus Stuhlweißenburg in Ungarn, 39 Jahre alt, nach

Verbüßung einer wegen mehrfachen schweren Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe von 1 Jahr 2 Monaten,

zu 1 und 2 durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs in Karsruhe vom 16. Juli d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der russische Ueberläufer, Arbeiter Ignatz Czakowitz, gebürtig aus Lubowo (Gouvernement Suwalki in Russisch-Polen), 68 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Königsberg vom 23. Juni d. Js.;
4. der Maurergeselle Julian Osiemowski aus Tluchowo (Gouvernement Plock in Russisch-Polen), 31 Jahre alt,
5. der Fleischer Mathis Birnbaum aus Saloszyn in Russisch-Polen, 76 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 4 wegen Landstreichens, Gebrauchs eines falschen Legitimationsscheines und unbefugter Annahme eines fremden Namens, zu 5 wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Posen vom resp. 15. und 19. Juli d. Js.;

6. der Buchhalter Siegmund Horowitz aus Tarnopol (Galizien, Oesterreich), 33 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Hannover vom 15. Juli d. Js.;
7. der Tagearbeiter Augustin Fischer, geboren am 1. September 1839 zu Dobern (Kreis Leitmeritz in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft in Dresden vom 25. Juni d. Js.;
8. der Drechsler Melchior Sies, geboren und ortsangehörig zu Pruntrut (Kanton Bern in der Schweiz), 61 Jahre alt,
9. der Schröpfer Wilhelm Anton Villard, geboren und ortsangehörig zu Valen (Belgien, Provinz Lüttich), 43 Jahre alt,
10. der Maurer Josef Gaillet, geboren und ortsangehörig zu Besançon in Frankreich, 39 Jahre alt,
11. der Steinhauer Emil Kettmann, geboren und ortsangehörig zu Remiremont in Frankreich, 30 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 9 und 10 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom (zu 8) 17., resp. (zu 9—11) 19. Juli d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Am Bahnhofe zu Singen ist eine unter Kontrole und mit den Befugnissen des Hauptsteueramts Randegg fungirende Zollabfertigungsstelle unter dem Namen:

„Großherzogliches Hauptsteueramt Randegg, Zollabfertigungsstelle am Bahnhof zu Singen"

errichtet worden, welche ihre Thätigkeit am 15. d. Mts., dem Tage der Eröffnung der Eisenbahn von Singen nach Ezwyhlen-Winterthur, begonnen hat.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung des Betriebes auf der Grenzübergangsstrecke der Chemnitz-Kommotauer Privateisenbahn wird zu Abfertigung des Verkehrs auf dem Bahnhofe zu Reitzenhain im Monat August und spätestens bis zum 16. desselben ein mit unbeschränkten Hebe- und Abfertigungs-,

insbesondere auch Begleitschein- und Begleitzettel-Befugnissen versehenes Nebenzollamt I. Klasse errichtet, beziehentlich eröffnet werden.

Die bereits im Orte befindliche Zollstelle wird vom Tage der Eröffnung des neuen Amts an als selbständiges Nebenzollamt II. eingezogen und als Dependenz des Eisenbahn-Zollamts und zwar als dessen Straßenabtheilung konstituirt werden.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 17. Juli 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 11. bis 17. Juli 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . .	—	—	—	580,808	—	—	22,391	80	11,135	40	21,866	80	19,473	10
b) Hannover .	—	—	—	131,365	—	—	—	—	—	—	8,832	—	7,747	—
c) Frankfurt . .	—	—	—	193,300	—	—	—	—	7,984	15	19,582	56	2,994	54
d) München .	—	—	—	200,400	79,800	—	39,960	—	11,160	—	8,472	—	2,040	—
e) Dresden . .	—	—	165,000	—	—	—	25,100	—	19,100	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	227,940	40,477	20	17,620	70	11,090	—	5,856	14	2,136	40
g) Karlsruhe . .	—	—	—	63,000	—	—	8,250	—	11,250	—	4,800	—	4,000	—
h) Darmstadt .	—	—	—	118,015	18,000	—	1,250	—	—	—	1,200	—	—	—
i) Hamburg . .	—	—	89,870	122,185	26,388	20	—	—	—	—	12,512	06	1,235	31
Summe 1:	—	—	254,870	1,637,013	164,665	40	114,572	50	71,719	55	86,111	86	39,626	35
2. Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin . . .	365,527,460	100,665,830	8,451,710	24,787,161	3,686,883	80	1,441,359	40	1,145,484	90	1,088,771	30	600,323	20
b) Hannover . .	123,760,140	49,331,440	2,712,780	6,355,827	2,441,803	—	394,764	90	549,403	10	419,309	70	215,176	80
c) Frankfurt . .	167,445,460	51,914,440	—	3,586,449	1,506,707	80	1,661,397	20	673,227	20	632,115	41	266,742	25
d) München . .	98,884,680	23,424,340	3,708,555	12,836,160	3,704,709	—	1,015,450	90	373,975	20	200,478	20	126,170	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,882,820	1,578,060	5,997,718	657,158	20	868,516	70	460,830	20	153,849	54	71,850	79
f) Stuttgart . .	46,818,820	12,138,340	2,151,905	9,311,198	2,267,334	80	1,165,115	30	423,129	40	212,876	76	109,109	70
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	1,570,930	6,907,950	1,596,828	60	830,231	90	389,074	05	241,256	80	94,615	08
h) Darmstadt .	16,766,380	4,985,660	486,365	2,779,328	559,241	20	542,926	40	—	—	87,564	46	32,737	—
i) Hamburg . .	—	1,360,120	—	1,819,733	223,889	60	364,743	50	101,558	45	83,325	10	21,185	80
Summe 2:	885,539,460	264,101,300	20,660,305	74,381,524	16,644,526	—	8,287,506	20	4,116,682	50	3,149,547	30	1,538,210	75
Gesammt-Ausprägung . . .	885,539,460	264,101,300	20,915,175	76,018,537	16,809,191	40	8,402,078	70	4,188,402	05	3,235,659	16	1,577,837	10
	1,149,640,760 Mark		113,742,903 Mark 40 Pf.				12,590,480 Mark. 75 Pf.				4,813,496 Mark 26 Pf.			

Uebersicht

über die bis Ende Juni 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bez. als eingezogen verrechnet sind: im Juni 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.		Thlr.		Thlr.			
	Zweithalerstücke	300,458	—	6,356,000	—	6,656,458	—		
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	206,650	—	13,218,779	—	13,425,429	—	91,775,055	—
	„ „ „ „ 1817/22	198,963	—	9,905,658	—	10,104,621	—		
	„ „ „ „ 1823/56	56,677	—	348,500	—	405,177	—		
	Zusammen	762,748	—	29,828,937	—	30,591,685	—		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
	Zweiguldenstücke	5001 *)	—	30,239,636	—	30,234,635	—		
	Einguldenstücke	442,502	—	19,614,981	—	20,057,483	—		
	Einhalbguldenstücke	528,799	30	6,257,051	—	6,785,850	30		
	Sechskreuzerstücke	938,550	54	6,696,541	42	7,635,092	36	112,099,867	50
	Dreikreuzerstücke	157,952	45	497,519	30	655,472	15		
	Einkreuzerstücke	1,814	51	13,644	50	15,459	41		
	Badische Einhundertkreuzerstücke	5,988	20	48	20	6,036	40		
	„ Zehnkreuzerstücke	1,538	30	21	10	1,559	40		
	Zusammen	2,072,145	50	63,319,443	32	65,391,589	22		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
3	**Kronenthaler**	5,039	12	4,246,020	34	4,251,059	46	7,287,531	05
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	899	22	1,110,482	47	1,111,382	9	1,905,226	55
5	**Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/1 Spezialthaler	—	—	513,567	—	513,567	—		
	2/3 „	—	—	6,651	—	6,651	—		
	1/3 „	—	—	9,821	—	9,821	—		
	1/6 „	—	—	2,637	22½	2,637	22½	1,617,855	49
	1/12 „	—	—	2,401	15	2,401	15		
	1/24 „	—	—	4,206	11½	4,206	11½		
	Zweisechslingstücke**)	—	—	—	25½	—	25½		
	Zusammen	—	—	539,285	4½	539,285	4½		
6	**Silbermünzen hannoverschen Gepräges:** ***)	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Kassen-Eindrittelstücke	—	—	5	22½	5	22½	1,604	25
	Kassen-Zweidrittelstücke	—	—	529	—	529	—		
	Zusammen	—	—	534	22½	534	22½		
7	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	—	—	120	—	120	—		
	Einmarkstücke	—	—	18	—	18	—		
	Zwölfschillingstücke	699	27	3,329	3	4,029	—		
	Achtschillingstücke	600	—	1,381	—	1,981	—		
	Vierschillingstücke	1,140	3	4,661	9	5,761	12		
	Zu übertragen	2,440	—	9,509	12	11,909	12	214,687,139	84

*) Unter den als Zweiguldenstücke deklarirten Beständen haben sich nachträglich Kronenthaler und süddeutsche Scheidemünzen im Werthe des abgesetzten Betrages vorgefunden.

**) Von A. Nr. 7 der vorigen Nachweisung hierher übertragen.

***) Von A. Nr. 2 der vorigen Nachweisung hierher übertragen.

Digitized by Google

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Juni 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
		Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Uebertrag . .	2,400	—	9,509	12	11,909	12	214,687,139	84
	Zweischillingstücke	—	—	124	—	124	—	144,996	30
	Einschillingstücke	520	—	35,740	—	36,260	—		
	Einhalbschillingstücke	5	—	26	—	31	—		
	Einviertelschillingstücke	—	—	7	21	7	21		
	Zusammen . .	2,925	—	45,407	3	48,332	3		
8	**Hamburgische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	—	—	511	6	511	6		
	Achtschillingstücke	800	—	7,100	—	7,900	—		
	Vierschillingstücke	1,200	—	11,942	—	13,142	—		
	Zweischillingstücke	2,200	—	28,630	—	30 830	—	791,452	50
	Einschillingstücke	15,700	—	192,036	—	207,736	—		
	Einhalbschillingstücke	155	—	2,846	22½	3,001	22½		
	Einviertelschillingstücke	115	—	581	16½	696	16½		
	Zusammen . .	20,170	—	243,647	15	263,817	15		
9	**Lübische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreimarkstücke	609	18	1,857	18	2,557	6		
	Zweimarkstücke	1,800	—	6,573	18	8,373	18		
	Einmarkstücke	—	12	827	6	827	18		
	Achtschillingstücke	17,800	—	72,640	—	90,440	—	407,338	20
	Vierschillingstücke	6,500	—	22,148	—	28,648	—		
	Zweischillingstücke	300	—	1,800	—	2,100	—		
	Einschillingstücke	325	—	2,508	—	2,833	—		
	Zusammen . .	27,425	—	108,354	12	135,779	12		
	Gesammtwerth A. . .	—	—	—	—	—	—	216,030,926	84
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Vierpfennigstücke	4	16⅔	63,944	12	63,948	28⅔		
	Dreipfennigstücke	40	—	—	—	40	—		
	Zweipfennigstücke	132	12⅔	90,136	19⅙	90,269	1⅚	464,163	20
	Hessische Achthellerstücke*)	—	—	110	25⅔	110	25⅔		
	„ Vierhellerstücke*)	—	—	290	19⅞	290	19⅞		
	„ Zweihellerstücke*)	—	—	61	17	61	17		
	Zusammen . .	176	29⅓	154,544	3⅚	154,721	2¾		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Einkreuzerstücke	9,722	20	50,365	4	60,087	24		
	Einhalbkreuzerstücke	857	30	6,821	52	7,679	22		
	Einviertelkreuzerstücke	13	10	305	19	318	29	116,769	—
	Einachtelkreuzerstücke	—	—	30	—	30	—		
	Zusammen . .	10,593	—	57,522	15	68,115	15		
3	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreipfennigstücke	—	—	931	—	931	—		
	Zweipfennigstücke	—	—	10	—	10	—		
	Ein und Einhalb-Pfennigstücke	—	—	2	—	2	—	29,310	—
	Einpfennigstücke	—	—	77	—	77	—		
	Dreilinge	30	—	8,720	—	8,750	—		
	Zusammen . .	30	—	9,740	—	9,770	—		
	Gesammtwerth B. . .	—	—	—	—	—	—	610,242	29
	Dazu „ A. . .	—	—	—	—	—	—	216,030,926	84
	Summe . .	—	—	—	—	—	—	216,641,169	13

*) Von B. Nr. 2 der vorigen Nachweisung hierher übertragen.

4. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Dem Dr. med. Anton Mayr zu Pilnikau in Böhmen ist auf Grund der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 687) durch die Königlich sächsischen Ministerien des Innern sowie des Kultus und des öffentlichen Unterrichts die Dispensation von der im §. 29 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfung und die Approbation als Arzt ertheilt worden.

Berlin, den 24. Juli 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

5. Marine und Schiffahrt.

Nach Beschluß des internationalen Gesundheitsraths für Egypten unterliegen dortselbst mit Rücksicht auf die Ausbreitung der Cholera in Syrien Provenienzen auf dem Seewege aus ganz Syrien einschließlich Alexandrette's einer zehntägigen Quarantaine.

Provenienzen auf dem Landwege haben sich vom 20. Juli ab einer Quarantaine von gleicher Dauer zu unterziehen. (Vergl. Central-Blatt S. 435).

In Folge Ausbruchs der Cholera in Syrien hat die Königlich griechische Regierung für die Ankünfte aus den dortigen Küstenplätzen von Gaza bis Alexandrette eine elftägige Quarantaine angeordnet.

Zu der vom Reichskanzler-Amt als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebenen „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1875" ist soeben der zweite Nachtrag erschienen.

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Legationsrath von Bunsen
zum General-Konsul des Deutschen Reichs in Alexandrien, und

den Kaufmann L. Geerken in Matanzas
zum Konsul des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 6. August 1875. | № 32.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 449.
2. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 451.
3. **Telegraphen-Wesen:** Nachweisung der im II. Vierteljahre 1875 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich deutschen Reichs-Telegraphen Stationen . 452.
4. **Konsulat-Wesen:** Ernennung, Exequatur-Ertheilungen ꝛc. 456.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schlosser Johann Kliema aus Blansko (Kreis Brünn in Mähren), 39 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Posen vom 22. Juli d. Js.;
2. die verwittwete Schmied Anna Kowarsch, geb. Kowarsch, und die unverehelichte Bertha Kowarsch*) aus Jamney in Böhmen, 39 und resp. 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten schweren Diebstahls, sowie wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Breslau vom 5. März, ausgeführt im Juli d. Js.;
3. der Nagelschmied Friedrich Kurz aus Böhmisch-Leipa (Kreis Leitmeritz in Böhmen), 43 Jahre alt,
4. der Fabrikgehülfe Franz Hoffmann aus Petersdorf (Bezirk Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien), 41 Jahre alt,

*) Vergl. Central-Blatt S. 276, Nr. 4.

8610

5. der Arbeiter Jano aus Zieſta bei Gallna (Bezirk Starkenbach in Böhmen), 41 Jahre alt,

   zu 3–5 nach erfolgter gerichtlicher Beſtrafung wegen Landſtreichens und Bettelns (zu 5 auch wegen Abweichens von der Reiſeroute), durch Beſchluß der Königlich preußiſchen Regierung in Liegnitz vom 24. reſp. (zu 5) 27. Juli d. Js.;

6. Iſaak Kurtz aus Chrzanow (Kreis Krakau in Galizien), 15 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Beſtrafung wegen Landſtreichens und Bettelns, durch Beſchluß der Königlich preußiſchen Regierung in Oppeln vom 17. Juli d. Js.;

7. der Kaminkehrergeſelle Joſeph Ludwikowsky aus Schüttenhofen in Böhmen, 22 Jahre alt,

8. der Maurergeſelle Ignaz Sojka, geboren 1836 zu Zbraslawitz (Kreis Czaslau, Bezirk Kuttenberg in Böhmen) und ortsangehörig daſelbſt,

   zu 7 und 8 nach erfolgter gerichtlicher Beſtrafung wegen Landſtreichens (zu 7 auch wegen Abweichens von der Reiſeroute) durch Beſchluß des Königlich bayeriſchen Bezirksamts zu Laufen vom reſp. 26. Juni und 12. Juli d. Js.;

9. der Handarbeiter Sven Magnus Johannſen aus Jönköping in Schweden, 26 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Beſtrafung wegen Bettelns, durch Beſchluß der Herzoglich braunſchweigiſchen Polizeidirektion in Braunſchweig vom 12. Juli d. Js.;

10. der Büchſenſchmied Xaver Kompf, gebürtig aus Mollkirch (Kreis Molsheim im Unter-Elſaß), franzöſiſcher Staatsangehöriger, 47 Jahre alt,

11. Auguſt Louis Joſeph Rouſſel, geboren und ortsangehörig zu Renescure (Departement du Nord in Frankreich), 26 Jahre alt,

12. die Muſiker

    a) Francesco Arcari, 45 Jahre alt,

    b) deſſen Sohn Dominiko Arcari, 14 Jahre alt,

    c) Michel Pacitti, 47 Jahre alt, ſämmtlich aus Picinisco (Provinz Neapel in Italien)

    zu 10—12 nach erfolgter gerichtlicher Beſtrafung wegen Landſtreichens, durch Beſchluß des Kaiſerlichen Bezirks-Präſidenten zu Metz vom 14., reſp. (zu 12) 26. Juli d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewieſen worden.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 24. Juli 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 18. bis 24. Juli 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	—	694,930	—	—	34,863	80	7,186	80	10,413	80	24,159	20
b) Hannover .	—	—	—	261,448	—	—	—	—	—	—	9,559	—	7,980	—
c) Frankfurt . .	—	—	—	32,802	—	—	—	—	30,860	65	31,807	58	4,987	98
d) München . .	—	—	—	382,800	80,100	—	40,440	—	10,440	—	4,848	—	2,040	—
e) Dresden . .	—	—	169,165	—	—	—	—	—	20,200	—	6,650	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	234,012	36,002	80	16,944	80	4,550	70	5,570	40	3,391	80
g) Karlsruhe . .	—	586,520	—	261,384	—	—	—	—	11,250	—	—	—	4,000	—
h) Darmstadt .	—	—	—	—	31,500	—	15,625	—	—	—	—	—	—	—
i) Hamburg .	—	—	109,625	111,575	26,240	20	16,283	10	6,525	30	6,250	48	1,953	19
Summe 1:	—	586,520	278,790	1,978,951	174,143	—	124,156	70	91,013	45	75,099	26	48,512	17
2. Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin . . .	365,527,460	100,665,830	8,451,710	25,367,969	3,686,883	80	1,466,751	20	1,156,620	30	1,113,638	10	619,796	30
b) Hannover . .	123,760,140	49,331,440	2,712,780	6,487,192	2,441,803	—	394,764	90	549,403	10	428,191	70	223,223	80
c) Frankfurt . .	167,445,460	51,914,440	—	3,779,749	1,506,707	80	1,661,397	20	681,211	35	651,638	—	269,736	79
d) München . .	98,884,680	23,424,340	3,708,555	13,036,560	3,784,509	—	1,055,410	90	385,135	20	208,950	20	128,210	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,882,820	1,743,060	5,997,718	657,158	20	893,616	70	479,930	20	153,849	54	71,850	79
f) Stuttgart . .	46,818,820	12,138,340	2,151,905	9,539,138	2,307,812	—	1,182,736	—	434,219	40	248,733	20	111,246	10
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,398,310	1,570,930	6,970,950	1,596,828	60	838,481	90	400,324	05	246,056	80	98,615	08
h) Darmstadt .	16,766,380	4,985,660	486,365	2,897,343	577,211	20	544,176	40	—	—	88,764	46	32,737	—
i) Hamburg .	—	1,360,120	89,870	1,941,918	250,277	80	364,743	50	101,558	45	95,837	16	22,421	11
Summe 2:	885,539,460	264,101,300	20,915,175	76,018,537	16,809,191	40	8,402,078	70	4,188,402	05	3,235,659	16	1,577,837	10
Gesammt-Ausprägung . . .	885,539,460	264,687,820	21,193,965	77,997,488	16,983,334	40	8,526,235	40	4,279,415	50	3,310,758	42	1,626,349	27
	1,150,227,280 Mark		116,174,787 Mark 40 Pf.				12,805,650 Mark. 90 Pf.				4,937,107 Mark 69 Pf.			

3. Telegraphen-Weſen.

Nachweiſung

der im II. Vierteljahre 1875 vorgekommenen Veränderungen im Beſtande der Kaiſerlich deutſchen Reichs-Telegraphen-Stationen.

I. Neu errichtet wurden:

A. In der Provinz Preußen.

1. Barten
2. Creuzburg i. Oſtpr.
3. Freiſtadt, Reg.-Bez. Marienwerder,
4. Korſchen
5. Lasdehnen
6. Tolkemit
7. Rixhöft

} mit beſchränktem Tagesdienſt.

B. In der Provinz Brandenburg.

8. Frankfurt a. O., Zweigſtation auf dem Bahnhofe, Annahmeſtelle, mit vollem Tagesdienſt.
9. Kirchhain i. d. Niederlauſitz
10. Neuſtadt a. d. Doſſe
11. Werder
12. Wilsnack
13. Zechin
14. Zerpenſchleuſe

} mit beſchränktem Tagesdienſt.

C. In der Provinz Pommern.

15. Berg-Dievenow
16. Saßnitz
17. Vietzig

} mit beſchränktem Tagesdienſt.

D. In der Provinz Schleſien.

18. Eulau-Wilhelmshütte
19. Flinsberg

} mit beſchränktem Tagesdienſt.

20. Liegnitz, Zweigſtation, mit vollem Tagesdienſt.
21. Petersdorf, Reg.-Bez. Liegnitz,
22. Prausnitz
23. Priebus
24. Neuſſendorf
25. Schlegel
26. Tillowitz
27. Ullersdorf bei Glatz
28. Wahlſtatt
29. Zobten bei Schweidnitz

} mit beſchränktem Tagesdienſt.

E. In der Provinz Sachſen.

30. Gebeſee
31. Großſalze
32. Hohenmölſen

} mit beſchränktem Tagesdienſt.

F. In der Provinz Schleswig-Holstein.

33. Glücksburg bei Flensburg
34. Kiel, Schloß, Annahmestelle

} mit beschränktem Tagesdienst.

G. In der Provinz Hannover.

35. Grund
36. Ilfeld

} mit beschränktem Tagesdienst.

H. In der Provinz Westfalen.

37. Altenhundem
38. Annen
39. Bünde
40. Eilpe
41. Grüne
42. Linden, Reg.-Bez. Arnsberg,
43. Lohne
44. Werdohl
45. Wetter a. d. Ruhr

} mit beschränktem Tagesdienst.

J. In der Provinz Hessen-Nassau.

46. Brotterode
47. Heddernheim

} mit beschränktem Tagesdienst.

48. Wilhelmshöhe bei Cassel mit vollem Tagesdienst.

K. In der Rheinprovinz.

49. Bassenheim
50. Polch
51. Vohwinkel

} mit beschränktem Tagesdienst.

L. Im Königreich Sachsen.

52. Altenberg
53. Dippoldiswalde
54. Loschwitz

} mit beschränktem Tagesdienst.

M. Im Großherzogthum Baden.

55. Bahlingen
56. Billigheim
57. Bodersweier
58. Feudenheim
59. Hockenheim
60. Oestringen
61. Reilingen
62. Seckenheim
63. Weingarten

} mit beschränktem Tagesdienst.

N. Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

64. Boitzenburg a. d. Elbe
65. Penzlin

} mit beschränktem Tagesdienst.

O. **Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

66. Schönberg mit beschränktem Tagesdienst.

P. **Im Großherzogthum Hessen.**

67. Langen } mit beschränktem Tagesdienst.
68. Osthofen }

Q. **Im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.**

69. Sulza mit beschränktem Tagesdienst.

R. **Im Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.**

70. Großtabarz }
71. Inselberg } mit beschränktem Tagesdienst.
72. Thal }

S. **Im Herzogthum Anhalt.**

73. Roßlau mit beschränktem Tagesdienst.

T. **Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

74. Plaue mit beschränktem Tagesdienst.

U. **Im Fürstenthum Lippe-Schaumburg.**

75. Hagenburg mit beschränktem Tagesdienst.

V. **Im Gebiet der freien Stadt Hamburg.**

76. Hamburg, Rothenburgsort, mit beschränktem Tagesdienst.

Die vorstehend aufgeführten Stationen sind, mit Ausnahme von Rixhöft, sämmtlich mit den Orts-Postanstalten vereinigt.

II. Veränderungen der Dienststunden bez. der Klassifikation der Stationen, sowie in der Schreibweise der Ortsnamen:

1. Avricourt, bisher mit der Orts-Postanstalt vereinigt, mit beschränktem Tagesdienst, ist jetzt eine selbständige Station mit vollem Tagesdienst.
2. Pyrmont, bisher selbständige Station mit vollem Tagesdienst, ist jetzt mit der Orts-Postanstalt vereinigt, mit vollem Tagesdienst während der Badezeit und mit beschränktem Tagesdienst während der übrigen Jahreszeit.
3. Die Vereinigung mit den Orts-Postanstalten hat außerdem bei folgenden Stationen stattgefunden:

Alsleben a. d. Saale,
Alzey,
Apenrade,
Bärwalde i. d. Neumark,
Beelitz,
Beeskow,
Biedenkopf,
Bodenwerder,
Büdingen,
Carlsruh i. Oberschlesien,
Cöpenick,
Cröpelin,
Düben,
Ekensund,
Erbach i. Oberhessen,
Esens,
Eydtkuhnen,
Fischbach i. Schlesien (dauernd in Betrieb gesetzt),
Friesack,
Fürth im Odenwald,
Gadebusch,

Gebweiler,
Gernrode in Anhalt,
Goldberg in Mecklenburg,
Greetſiel,
Gröningen in Preußen,
Groitzſch,
Haſelünne,
Jena,
Jever,
Kahla,
Kamenz,
Kehl (Stadt),
Königſtein in Sachſen,
Kötzſchenbroda,
Laage,
Lafferde,
Landeck in Weſtpreußen,
Laubach,
Lauterberg,
Lebbin,
Leheſten,
Leisnig,
Liebenwalde,
Limbach,
Linden vor Hannover,
Lobſens,
Lorſch,
Lübz,
Märk. Friedland,
Meisdorf,
Michelſtadt,
Militſch,
Mittweida,
Mücheln,
Mühlberg,
Nebel auf Amrum,
Neuhaus a. d. Elbe,
Niemegk,
Nienburg a. d. Saale,
Northeim,
Oberurſel,
Ovelgönne,
Peckelsheim,
Pewſum,
Pfungſtadt,
Plau,
Querfurt,
Rinteln,
Röbel,
Rödelheim,
Roda,
Roßleben,
Rotenburg, Provinz Hannover,
Rothenburg a. d. Saale,
Saarburg i. Lothringen,
Saarlouis,
Sandau,
Sangerhauſen,
Schwanebeck,
Soldin,
Sommerfeld,
Sondershauſen,
Spremberg,
Sternberg in Mecklenburg,
Teltow,
Teſſin,
Teterow,
Treuenbrietzen,
Tütz,
Vandsburg,
Warin,
Waſungen,
Wetter, Reg.-Bez. Caſſel,
Wittenburg,
Wittmund,
Witzenhauſen,
Wörrſtadt,
Woldegk,
Wormditt,
Zſchopau.

(gleichzeitig iſt der volle Tagesdienſt bei den vorgenannten Stationen Haſelünne, Northeim, und Rinteln in beſchränkten Tagesdienſt geändert worden).

4. Aenderungen von Ortsnamen der Stationen
   Chodziesen in Chodſchesen.
   Jarocin in Jarotſchin.

III. Wiedereröffnung zeitweiſe geſchloſſen geweſener Stationen:

1. Brocken, für die diesjährige Beſuchszeit wieder eröffnet.
2. Eilſen,
3. Heiligendamm,
4. Meinberg,
5. Neukuhren,
6. Rippoldsau,
7. Weſterland auf Sylt

für die diesjährige Badezeit wieder eröffnet.

Ferner die Schloßstationen:

1. Callenberg,
2. Hummelshayn,
3. Kirchberg,
4. Meinau,
5. Neues Palais bei Potsdam,
6. Pillnitz,
7. Rabensteinfeld,
8. Rastede,
9. Wilhelmsthal.

IV. Geschlossen wurden:

1. Die Station im Abgeordnetenhause.

---

4. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann John Matthews in Penzance zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Dem an Stelle des zurückgetretenen Commandeurs Christoforo Negri zum Königlich italienischen General-Konsul für das Gebiet der freien Stadt Hamburg, für Altona, das Herzogthum Lauenburg und die Provinz Hannover, mit dem Sitze in Hamburg ernannten Chevalier Giovanni Battista Raffo ist das Exequatur Namens des Deutschen Reichs ertheilt worden.

Dem Herrn Nicasio Moral y Cañete ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich spanischer Vize-Konsul in Hamburg ertheilt worden.

Dem Kaiserlichen Konsul Dr. Christian Moritz Eisenstuck in Leon (Nicaragua) ist für seinen Amtsbezirk auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Der Konsul des Deutschen Reichs für Athen und Piraeus, R. Wilberg, hat den Kaufmann August Rothschild in Piraeus zum Konsular-Agenten bestellt.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hofffchläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. August 1875. | № 33.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 457.
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen bei Steuerstellen 458.
3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 459.
4. Finanz-Wesen: Nachweisung über die am 31. Juli 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der deutschen Zettelbanken vorhanden gewesenen, sowie auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten . . 460.
5. Marine und Schiffahrt: Beginn ꝛc. von Steuermanns-Prüfungen . . . . . 463.
6. Konsulat-Wesen: Ernennungen ꝛc. . . . . 464.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der umherziehende Sänger Nikolaus Karl Aubert, gebürtig aus Bussang, Departement der Vogesen (Frankreich), ortsangehörig zu Nancy (daselbst), 25 Jahre alt,
2. der Tagelöhner Fritz Börlin, geboren und ortsangehörig zu Bennwyl (Kanton Baselland in der Schweiz), 24 Jahre alt,
3. der Töpfer Franz Schellings, geboren und ortsangehörig zu Mastricht in den Niederlanden, 33 Jahre alt,
4. der Maurer Franz Roda, geboren und ortsangehörig zu Ligano, Kanton Tessin (Schweiz), 50 Jahre alt,
5. der Tagelöhner Seraphin Brun aus Blodelsheim im Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, 30 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar, zu 1—4 vom 29. Juli, zu 5 vom 5. August d. Js.;
6. der Gebotschreiber Moses Brody aus Skoklisck bei Kowno (Rußland), 55 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs einer falschen Urkunde,

7. der Koch Anton Migdalski, 30 Jahre alt, und dessen Ehefrau Auguste geb. Majewska, 21 Jahre alt, aus Czenstochau (Russisch-Polen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, ersterer auch wegen Bettelns,

   durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom resp. 29. und 30. Juli d. Js.;

8. der Kellner Norbert Karl Brouček, geboren und ortsangehörig in Prag (Böhmen), 32 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 29. Juli d. Js.;

9. der Maurergeselle Ludwig Mojzis aus Troja, Kreis Prag (Böhmen), gebürtig aus Podhorz (daselbst), 31 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Ministeriums des Innern vom 24. Juli d. Js.;

10. der Zimmermann Josef Hazuka, geboren und ortsangehörig in Zaka (Böhmen), 40 Jahre alt,

11. der Schneidergeselle Josef Erl aus Neuern (Kreis Pilsen, Böhmen), 33 Jahre alt,

12. der Tagelöhner Anton Schoenecker, ortsangehörig zu Gossengrün (Kreis Eger, Böhmen), 65 Jahre alt,

    nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung, zu 10 und 12 wegen Landstreichens und Bettelns, zu 11 wegen Bettelns und Widerstandes gegen die Staatsgewalt, durch Beschluß des Stadtmagistrats zu Straubing vom resp. 4. April, 8. und 12. Juni d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Königlich preußische Nebenzollamt I. Klasse zu Gjelsbro im Hauptamtsbezirk Hadersleben, Provinz Schleswig-Holstein, ist vom 1. August d. Js. ab in ein Nebenzollamt II. Klasse umgewandelt worden.

Dem Steueramt Hildburghausen im Herzogthum Sachsen-Meiningen ist im Einverständniß mit den Regierungen des thüringischen Zoll- und Handelsvereins die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Waaren der pos. 25 des Zolltarifs vom 16. d. Mts. ab ertheilt worden.

---

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 31. Juli 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 25. bis 31. Juli 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	—	674,332	—	—	17,968	10	9,561	60	15,422	50	20,760	30
b) Hannover .	—	—	—	249,985	—	—	—	—	—	—	9,280	00	8,720	00
c) Frankfurt . .	—	—	—	175,283	—	—	—	—	18,489	90	22,391	12	4,603	02
d) München . .	—	—	—	301,200	82,200	00	40,920	00	10,680	00	6,432	00	2,040	00
e) Dresden . .	—	—	—	214,653	—	—	23,800	00	18,100	00	6,650	00	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	209,793	40,461	60	17,556	20	6,049	60	4,119	70	4,518	30
g) Karlsruhe. .	—	352,740	—	206,966	—	—	—	—	11,250	00	4,000	00	4,000	00
h) Darmstadt .	—	—	—	—	22,500	00	12,500	00	—	—	—	—	—	—
i) Hamburg .	—	—	169,575	—	8,654	40	22,155	10	15,760	45	2,352	04	1,854	06
Summe 1:	—	352,740	169,575	2,032,212	153,816	00	134,899	40	89,891	55	70,647	36	46,495	68
2. Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin . . .	365,527,460	100,665,830	8,451,710	26,062,899	3,686,883	80	1,501,615	00	1,163,807	10	1,124,051	90	643,955	50
b) Hannover. .	123,760,140	49,331,440	2,712,780	6,748,640	2,441,803	00	394,764	90	549,403	10	437,750	70	231,203	80
c) Frankfurt . .	167,445,460	51,914,440	—	3,812,551	1,506,707	80	1,661,397	20	712,072	00	683,445	58	274,724	77
d) München . .	98,884,680	23,424,340	3,708,555	13,419,360	3,864,909	00	1,095,850	90	395,575	20	213,798	20	130,250	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,882,820	1,912,225	5,997,718	657,158	20	893,616	70	500,130	20	160,499	54	71,850	79
f) Stuttgart . .	46,818,820	12,138,340	2,151,905	9,773,150	2,343,814	80	1,199,680	80	438,770	10	254,303	60	114,637	90
g) Karlsruhe .	21,401,360	7,984,830	1,570,930	7,232,334	1,596,828	60	838,481	90	411,574	05	246,056	80	102,615	08
h) Darmstadt .	16,766,380	4,985,660	486,365	2,897,343	608,711	20	559,801	40	—	—	88,764	46	32,737	00
i) Hamburg .	—	1,360,120	199,495	2,053,493	276,518	00	381,026	60	108,083	75	102,087	64	24,374	30
Summe 2:	885,539,460	264,687,820	21,193,965	77,997,488	16,983,334	40	8,526,235	40	4,279,415	50	3,310,758	42	1,626,349	27
Gesammt-Ausprägung . . .	885,539,460	265,040,560	21,363,540	80,029,700	17,137,150	40	8,661,134	80	4,369,307	05	3,381,405	78	1,672,844	95
	1,150,580,020 Mark.		118,530,390 Mark 40 Pf.				13,030,441 Mark 85 Pf.				5,054,250 Mark 73 Pf.			

4. Finanz

N

über die am 31. Juli 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der deutsch

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten für											
		Umlauf in Abschnitten zu 1 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 1 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 5 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 5 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 10 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 20 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 20 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 25 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 50 Thlr.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
1.	Preußische Bank	—	—	—	—	380,000	244,000	—	—	34,061,000	49,518,000	2,479,000	
2.	Rittersch. Privatbank in Pommern (Stettin)	—	—	—	—	123,720	11,280	242,720	12,280	—	—	197,650	
3.	Städt. Bank in Breslau*)	—	—	—	—	12,300	700	13,160	240	—	—	60,900	
4.	Bank d. Berlin. Kassenvereins	—	—	—	—	1,750	13,860	31,480	10,560	—	—	52,350	
5.	Rheinische Privatbank	—	—	—	—	69,100	—	194,900	—	—	—	163,500	
6.	Magdeburger Privatbank	—	—	—	—	41,430	58,570	212,700	187,300	—	—	149,350	
7.	Danzig. Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	22,610	2,390	190,280	4,720	—	—	122,700	
8.	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen	—	—	—	—	32,120	880	69,720	280	—	—	147,900	
9.	Kommunalständ. Bank f. d. Preuß Ober-Lausitz (Görlitz)	—	—	—	—	53,880	240	145,100	980	—	—	151,200	
10.	Hannoversche Bank	—	—	—	—	449,950	95,050	538,060	141,940	—	—	190,350	
11.	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	—	—	4,425,450	—	3,590,440	—	—	—	2,189,400	
12.	Leipziger Bank	—	—	—	—	1,373,540	1,396,460	661,860	1,998,140	—	—	939,700	
13.	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14.	Chemnitzer Stadtbank	12,200	800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15.	Rostocker Stadtbank	—	—	—	—	192,910	2,090	388,020	6,980	—	—	149,550	
16.	Weimarische Bank**)	—	—	—	—	86,530	3,820	273,760	6,130	—	—	151,000	
17.	Oldenburgische Landesbank	—	—	528,015	5,245	1,181,670	15,070	—	—	—	—	—	
18.	Braunschweigische Bank	—	—	—	—	1,933,000	17,000	—	—	—	—	—	
19.	Mitteldeutsche Kredit-Bank (Meiningen)	—	—	—	—	5,953,150	1,154,560	—	—	—	—	—	
20.	Privatbank zu Gotha	—	—	—	—	789,140	318,080	944,960	239,020	—	—	—	
21.	Anhalt-Dessauische Landesbk.	239,534	1,666	122,790	510	472,530	2,570	—	—	—	—	400	
22.	Thür. Bank (Sondershausen)	—	—	—	—	—	—	2,503,000	497,000	—	—	—	
23.	Geraer Bank	—	—	—	—	1,037,560	69,380	—	—	—	—	385,700	
24.	Niedersächs. Bank (Bückeburg)	—	—	—	—	3,977,000	930	—	—	—	—	—	
25.	Lübecker Privatbank	—	—	—	—	164,500	19,880	120,840	16,680	—	—	—	
26.	Kommerzbank in Lübeck	—	—	—	—	245,000	3,620	170,840	1,880	—	—	—	
27.	Bremer Bank	—	—	—	—	1,658,990	41,010	—	—	—	—	—	
	Zus. b. d. Banken, deren Noten über Thaler od. Mark lauten	241,734	2,466	650,805	5,755	24,076,890	3,471,450	10,291,840	3,122,120	34,061,000	49,518,000	7,503,650	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	Umlauf in Abschnitten zu 5 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 5 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 10 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 25 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 35 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 35 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 50 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 100 Fl.
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	
28.	Frankfurter Bank	48,900	8,840	2,297,170	67,090			150,220	24,780	44,350	7,950	638,200	
29.	Landgräfl. Hessische konzessionirte Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	143,805	8,515	74,140	4,510	—	—	—	—	—	—	—	
30.	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank			3,522,100	7,900	—	—	—			—	3,507,400	
31.	Württembergische Notenbank	—	—	2,634,500	—		—	2,293,200	—	—	—	—	
32.	Badische Bank	—	—	5,961,700	9,831,300	—	—	—	—	2,944,500	6,255,500	—	
33.	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	1,477,660	55,640	1,454,350	58,650	—	—	122,350	5,550	103,400	
	Zus. bei den Banken, deren Noten über Gulden, Thaler oder Mark lauten	192,705	17,355	15,967,270	9,966,470	1,454,350	58,650	2,443,420	24,780	3,111,200	6,269,000	4,249,000	

Digitized by Google

Weſen.

weiſung

Zettelbanken vorhanden geweſenen, ſowie auch der nach erfolgter Einlöſung vernichteten Banknoten.

vorhanden geweſen im:

Umlauf in Abſchnitten zu 100 Thlr.	Beſtand in Abſchnitten zu 100 Thlr.	Umlauf in Abſchnitten zu 200 Thlr.	Beſtand in Abſchnitten zu 200 Thlr.	Umlauf in Abſchnitten zu 500 Thlr.	Beſtand in Abſchnitten zu 500 Thlr.	Umlauf in Abſchnitten zu 20 Mark.	Beſtand in Abſchnitten zu 20 Mark.	Umlauf in Abſchnitten zu 100 Mark.	Beſtand in Abſchnitten zu 100 Mark.	Umlauf in Abſchnitten zu 200 Mark.	Beſtand in Abſchnitten zu 200 Mark.	Umlauf in Abſchnitten zu 500 Mark.	Beſtand in Abſchnitten zu 500 Mark.	Umlauf in Abſchnitten zu 1000 Mark.	Beſtand in Abſchnitten zu 1000 Mark.	Laufende Nr.
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
90,589,000	160,267,000	—	—	40,627,000	91,962,000	—	—	153,527,000	60,473,000	—	—	—	—	130,362,000	101,638,000	1
282,300	17,700	—	—	—	—	—	—	300,000	30,000	—	—	—	—	—	—	2
43,900	200	—	—	—	—	—	—	1,330,500	—	—	—	—	—	1,271,000	4,000	3
225,600	65,800	486,000	62,400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
96,000	—	—	—	—	—	—	—	1,401,000	—	—	—	—	—	—	—	5
47,100	152,900	—	—	—	—	—	—	1,057,500	442,500	—	—	—	—	—	—	6
248,500	91,500	—	—	—	—	—	—	816,600	130,400	—	—	—	—	—	—	7
248,000	—	—	—	—	—	—	—	893,400	6,600	454,600	145,400	—	—	—	—	8
98,900	900	—	—	—	—	—	—	1,627,000	16,100	—	—	—	—	—	—	9
93,600	35,900	—	—	—	—	—	—	7,893,300	207,700	—	—	—	—	—	—	10
3,565,100	—	—	—	—	—	—	—	34,297,800	4,702,200	—	—	14,310,500	2,689,500	—	—	11
453,200	1,147,800	—	—	—	—	—	—	17,168,000	832,000	—	—	—	—	—	—	12
410,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,665,000	104,000	—	—	13
—	—	—	—	—	—	—	—	755,600	105,400	—	—	—	—	—	—	14
124,000	6,000	—	—	—	—	—	—	1,114,200	25,800	—	—	—	—	—	—	15
88,900	1,000	—	—	—	—	—	—	2,846,000	5,400	—	—	—	—	—	—	16
—	—	—	—	—	—	—	—	724,300	85,700	—	—	—	—	—	—	17
—	—	—	—	—	—	—	—	6,080,000	1,570,000	—	—	—	—	—	—	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19
89,700	120,100	—	—	—	—	—	—	4,053,200	446,800	—	—	—	—	—	—	20
—	—	—	—	—	—	—	—	507,000	3,000	—	—	—	—	—	—	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22
1,600	4,400	—	—	—	—	—	—	5,663,000	1,837,000	—	—	—	—	—	—	23
—	—	—	—	—	—	—	—	39,000	2,500	—	—	—	—	—	—	24
96,800	22,100	14,200	5,000	—	—	—	—	997,700	22,300	—	—	—	—	—	—	25
75,600	1,000	—	—	—	—	—	—	896,300	9,700	—	—	—	—	—	—	26
—	—	—	—	—	—	1,345,620	54,380	6,688,100	2,311,900	—	—	—	—	—	—	27
96,624,800	161,934,300	500,200	67,400	40,627,000	91,962,000	1,345,620	54,380	250,673,500	73,266,000	454,600	145,400	15,975,500	2,793,500	131,633,000	101,642,000	

Umlauf in Abſchnitten zu 500 Fl.	Beſtand in Abſchnitten zu 500 Fl.	Umlauf in Abſchnitten zu 10 Thlr.	Beſtand in Abſchnitten zu 10 Thlr.	Umlauf in Abſchnitten zu 25 Thlr.	Beſtand in Abſchnitten zu 25 Thlr.	Umlauf in Abſchnitten zu 50 Thlr.	Beſtand in Abſchnitten zu 50 Thlr.	Umlauf in Abſchnitten zu 100 Thlr.	Beſtand in Abſchnitten zu 100 Thlr.	Umlauf in Abſchnitten zu 100 Mark	Beſtand in Abſchnitten zu 100 Mark	Umlauf in Abſchnitten zu 500 Mark.	Beſtand in Abſchnitten zu 500 Mark.	Umlauf in Abſchnitten zu 1000 Mark.	Beſtand in Abſchnitten zu 1000 Mark.	Laufende Nr.
Fl.	Fl.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
464,000	74,000	—	—	—	—	—	—	—	—	10,623,300	1,576,700	5,074,500	525,500	23,665,000	2,735,000	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8,280,300	179,700	—	—	—	—	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,472,000	7,528,000	—	—	—	—	31
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22,557,000	4,443,000	—	—	—	—	32
—	—	2,287,340	62,660	16,975	5,025	3,100	900	7,200	2,800	24,936,400	1,763,600	—	—	—	—	33
464,000	74,000	2,287,340	62,660	16,975	5,025	3,100	900	7,200	2,800	81,869,000	15,491,000	5,074,500	525,500	23,665,000	2,735,000	

Bemerkungen.

Bemerkungen.

*) **Zu 3.:** Außer den als im Bestande aufgeführten sind ferner vorhanden gewesen an noch nicht ausgegebenen Noten und zwar in Abschnitten:

à 100 Mark = 169,500 Mark.
à 1000 „ = 225,000 „

zusammen 394,500 Mark.

) **Zu 16.: Außer den als im Bestande aufgeführten waren noch vorhanden an zurückgelegten Noten:
à 100 Mark = 3,308,600 Mark.

Nach den Ergebnissen der vorstehenden Nachweisung sind am 31. Juli 1875 an Banknoten im Umlaufe gewesen und zwar:

in Werthbeträgen:	im Umlaufe Mark.	Ende Juni d. Js. waren im Umlaufe Mark.	Also Ende Juli Mark.
zu 50 Mark und darunter	115,111,741	139,298,858	— 24,187,117
zwischen 50 und 100 Mark	142,631,651	177,958,956	— 35,327,305
zu 100 Mark und darüber	953,822,379	986,816,399	— 32,994,020
Zusammen:	1,211,565,771	1,304,074,213	— 92,508,442

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	Vernichtete Banknoten: in Abschnitten zu 5 Thlr.	10 Thlr.	20 Thlr.	25 Thlr.	50 Thlr.	100 Thlr.	200 Thlr.	500 Thlr.
1.	Preußische Bank	—	2,570,000	—	—	—	—	—	—
2.	Städtische Bank in Breslau	—	87,000	86,600	—	439,000	255,900	—	—
3.	Kölnische Privatbank	—	29,900	101,600	—	133,500	202,000	—	—
4.	Prov. Aktienbank des Großhzth. Posen	—	67,000	130,000	—	151,000	152,000	—	—
5.	Rostocker Bank	—	15,000	25,000	—	20,000	20,000	—	—
6.	Weimarische Bank	—	983,640	546,100	—	388,800	149,000	—	—
7.	Oldenburgische Landesbank	32,000	98,000	—	—	—	—	—	—
8.	Braunschweigische Bank	—	1,490,000	—	—	—	—	—	—
9	Mitteldeutsche Kreditbank	—	892,290	—	—	—	—	—	—
10	Lübecker Privatbank	—	193,620	296,480	—	—	458,100	180,800	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler lauten	32,000	6,426,450	1,185,780	—	1,132,300	1,237,000	180,800	—

10,194,330 Thlr.

		in Abschnitten zu 5 Fl.	10 Fl.	25 Fl.	35 Fl.	50 Fl.	100 Fl.	500 Fl.
1.	Bayerische Hypotheken- und Wechselbank	—	2,470,000	—	—	—	2,465,000	—
2.	Württembergische Notenbank	—	1,500,000	—	—	—	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Gulden lauten	—	3,970,000	—	—	—	2,465,000	—

6,435,000 Fl.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	Zur Vernichtung zurückgelegte Banknoten: in Abschnitten zu 5 Thlr.	10 Thlr.	20 Thlr.	25 Thlr.	50 Thlr.	100 Thlr.	200 Thlr.	500 Thlr.
1.	Preußische Bank	—	4,865,000	—	3,237,000	2,611,000	8,832,000	—	6,003,000
2.	Ritterschaftliche Privatbank i. Pomm. (Stettin)	—	65,000	45,000	—	—	—	—	—
3.	Kölnische Privatbank	—	1,000	3,500	—	3,000	2,000	—	—
4.	Danziger Privat-Aktien-Bank	—	75,000	105,000	—	75,000	60,000	—	—
5.	Sächsische Bank zu Dresden	—	6,610,220	3,545,820	—	2,937,250	7,583,800	—	—
6.	Leipziger Bank	—	260,240	154,940	—	297,450	168,300	—	—
7.	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	555,000	—	—
8.	Weimarische Bank	—	48,010	154,020	—	87,050	27,100	—	—
9.	Privatbank zu Gotha	—	953,780	450,000	—	—	260,000	—	—
10.	Geraer Bank	—	2,990,000	—	—	780,000	30,000	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler lauten	—	15,868,250	4,458,280	3,237,000	6,790,750	17,518,200	—	6,003,000
		53,875,480 Thlr.							

		in Abschnitten zu 5 Fl.	10 Fl.	25 Fl.	35 Fl.	50 Fl.	100 Fl.	500 Fl.
1.	Frankfurter Bank	100,000	5,210,000	—	385,000	215,000	3,865,000	16,375,000
2.	Württembergische Notenbank	—	3,365,500	—	5,206,775	—	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Gulden lauten	100,000	8,575,500	—	5,591,775	215,000	3,865,000	16,375,000
		34,722,275 Fl.						

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Art. II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 11. August 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

5. Marine und Schiffahrt.

In Apenrade wird mit der nächsten Seesteuermanns-Prüfung am 16. d. Mts. begonnen werden.

Der auf den 19. August d. Js. festgesetzte Anfangstermin der nächsten Seesteuermanns-Prüfung bei der Navigationsschule in Timmel ist auf den 23. August d. Js. verschoben worden.

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs folgende Personen zu Konsularbeamten des Deutschen Reichs in Marokko, nämlich:

den Kaufmann Frost in Rabat
zum Konsul,
den Kaufmann Juan B. Ansado in Mazagan,
den Lewis Forbe in Larache und
den Kaufmann Theodor Brauer in Mogadore
zu Vize-Konsuln

zu ernennen geruht.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Dr. jur. Stannius
zum Konsul des Deutschen Reichs für das Königreich Siam mit dem Sitze in Bangkok und
den Friedrich Rosset in Chartum (Egypten), sowie
den Kaufmann Oskar Lorentzen in Zacatecas (Mexico)
zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Dr. Reitz in Bukarest ist in Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen General-Konsuls von Pfuel auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für das Amtsgebiet Rumänien die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Der Amtsbezirk von Rustschuk ist in Zivilstandssachen dem Amtsgebiete Rumänien zugelegt worden.

Dem Verweser des Kaiserlichen Vize-Konsulats zu Jassy, G. Kornhoffer, ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870, in Vertretung des zur Zeit von Jassy abwesenden Kaiserlichen Vize-Konsuls, für den dortigen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 20. August 1875. | № 34.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 465.
2. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 466.
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche für die Monate Januar bis Juli 1875; — Veränderungen bei Steuerstellen 467.
4. Marine und Schiffahrt: Quarantaine-Vorschrift . . 468.
5. Konsulat-Wesen: Ermächtigungen zur Beurkundung von Eheschließungen ꝛc. . . . . 468.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tagelöhner Jakob Gibert, geboren und ortsangehörig in Mauriac (Frankreich), 41 Jahre alt,
2. der Tagelöhner Stephan Coquelon, geboren und ortsangehörig in Lyon (Frankreich), 27 Jahre alt,
3. der Spinner Rudolf Hotz, geboren und ortsangehörig in Gossau, Kanton Zürich (Schweiz), 23 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, zu 3 auch wegen Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar, zu 1 und 2 vom 10., zu 3 vom 12. August d. Js.;
4. der Graveur Johann Josef Chevressi aus Tournay (Belgien), 37 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 24. Juli d. Js.;
5. der Musiker Johann Franchi aus Compella de Bordi (Italien), 17 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg vom 3. August d. Js.;
6. der Wachszieher Johann Drakowar aus Oberwart, Komitat Eisenburg (Ungarn), 29 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Widerstandes, Fälschung und Landstreichens, durch Beschluß des Stadtmagistrats zu Passau vom 24. April d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 7. August 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 1. bis 7. August 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	Doppelkronen.	Kronen.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	—	700,889	—	—	18,946	30	22,741	30	17,720	90	17,865	20
b) Hannover .	—	—	—	250,944	—	—	—	—	5,400	00	6,326	00	7,860	00
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25,717	76	9,650	78
d) München . .	—	—	—	188,400	46,800	00	40,080	00	10,320	00	8,304	00	3,672	00
e) Dresden . .	—	—	125,000	86,346	—	—	8,200	00	8,004	00	7,500	00	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	205,671	44,874	40	16,924	60	9,005	80	3,769	40	3,262	30
g) Karlsruhe . .	—	—	—	—	—	—	25,000	00	11,250	00	4,800	00	4,000	00
h) Darmstadt .	—	—	90,000	—	6,750	00	1,250	00	—	—	—	—	—	—
i) Hamburg .	—	—	268,175	—	20,782	60	—	—	12,902	15	11,619	42	2,376	39
Summe 1:	—	—	483,175	1,432,250	119,207	00	110,400	90	79,623	25	85,757	48	48,686	67
2. Vorher waren geprägt in:														
a) Berlin . . .	365,527,460	100,665,830	8,451,710	26,737,231	3,686,883	80	1,519,583	10	1,173,368	70	1,139,474	40	664,715	80
b) Hannover .	123,760,140	49,331,440	2,712,780	6,998,625	2,441,803	00	394,764	90	549,403	10	447,030	70	239,923	80
c) Frankfurt . .	167,445,460	51,914,440	—	3,987,834	1,506,707	80	1,661,397	20	730,561	90	705,836	70	279,327	79
d) München . .	98,884,680	23,424,340	3,708,555	13,720,560	3,947,109	00	1,136,770	90	406,255	20	220,230	20	132,290	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,882,820	1,912,225	6,212,371	657,158	20	917,416	70	518,230	20	167,149	54	71,850	79
f) Stuttgart . .	46,818,820	12,138,340	2,151,905	9,982,943	2,384,276	40	1,217,237	00	444,819	70	258,423	30	119,156	20
g) Karlsruhe .	21,401,360	8,337,570	1,570,930	7,439,300	1,596,828	60	838,481	90	422,824	05	250,056	80	106,615	08
h) Darmstadt .	16,766,380	4,985,660	486,365	2,897,343	631,211	20	572,301	40	—	—	88,764	46	32,737	00
i) Hamburg .	—	1,360,120	399,070	2,053,493	285,172	40	403,181	70	123,844	20	104,439	68	26,228	36
Summe 2:	885,539,460	265,040,560	21,363,540	80,029,700	17,137,150	40	8,661,134	80	4,369,307	05	3,381,405	78	1,672,844	95
Gesammt-Ausprägung . . .	885,539,460	265,040,560	21,846,715	81,461,950	17,256,357	40	8,771,535	70	4,448,930	30	3,467,163	26	1,721,531	62
	1,150,580,020 Mark.		120,565,022 Mark 40 Pf.				13,220,466 Mark.				5,188,694 Mark 88 Pf.			

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nachweisung
der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche für die Monate Januar bis Juli 1875.

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. M.	Februar. M.	März. M.	April. M.	Mai. M.	Juni. M.	Juli. M.
I. Im Reichs-Postgebiete.							
1. Königsberg	13,835	11,519	10,236	17,379	16,698	16,411	14,436
2. Gumbinnen	3,456	1,971	2,944	2,581	2,306	2,345	2,461
3. Danzig	11,225	9,762	11,019	11,562	12,576	12,745	13,432
4. Berlin	76,353	61,991	68,365	63,483	75,742	74,312	77,346
5. Potsdam	3,916	2,960	3,521	3,562	3,657	4,248	4,322
6. Frankfurt a. O.	7,685	7,204	7,886	7,002	6,967	8,663	8,022
7. Stettin	10,077	10,165	10,503	13,779	10,962	12,494	11,808
8. Köslin	2,690	2,360	2,865	2,835	2,986	3,026	2,548
9. Posen	9,808	7,327	9,815	8,039	7,664	9,949	8,035
10. Breslau	21,974	18,646	22,009	20,344	19,786	22,645	20,865
11. Liegnitz	10,976	7,459	9,484	8,144	7,985	9,140	8,103
12. Oppeln	9,153	8,097	8,092	8,989	7,181	8,281	9,224
13. Magdeburg	18,985	12,991	15,332	15,347	12,433	16,566	16,520
14. Halle a. S.	8,048	5,659	9,411	8,083	7,719	8,274	7,865
15. Erfurt	11,852	9,361	10,693	9,107	9,478	10,466	9,569
16. Kiel	5,523	3,669	4,211	6,183	5,087	4,605	4,712
17. Hannover	7,694	6,055	6,486	6,827	6,017	6,622	7,061
18. Münster	7,897	7,122	6,809	7,538	6,552	7,357	7,065
19. Arnsberg	24,785	18,928	21,831	18,333	20,982	19,561	21,850
20. Kassel	4,391	4,451	3,822	3,794	4,353	4,131	4,009
21. Frankfurt a. M.	40,166	30,968	32,423	31,618	28,340	31,455	30,584
22. Köln	32,224	26,970	27,633	26,959	27,815	27,321	27,230
23. Koblenz	4,037	3,473	3,544	4,018	3,242	3,611	3,460
24. Düsseldorf	43,616	42,481	41,836	41,749	39,464	44,256	40,260
25. Trier	2,316	1,911	2,432	2,190	2,426	2,082	2,423
26. Dresden	10,859	9,874	10,818	11,703	10,217	10,883	10,432
27. Leipzig	41,967	30,321	32,860	35,877	33,015	32,005	37,529
28. Karlsruhe	16,042	13,839	14,223	12,830	12,265	13,244	14,729
29. Konstanz	5,274	4,117	3,778	4,182	3,870	3,867	4,479
30. Darmstadt	13,570	9,264	9,666	10,801	10,558	10,091	11,355
31. Schwerin i. M.	2,942	2,072	4,792	3,166	2,026	3,156	2,736
32. Oldenburg	4,096	3,843	3,682	4,537	3,856	4,198	3,667
33. Braunschweig	6,376	5,092	4,873	4,445	3,366	4,297	3,793
34. Lübeck	3,065	2,189	2,225	2,268	2,051	2,066	2,940
35. Bremen	23,660	22,949	21,381	23,930	20,436	17,693	23,308
36. Hamburg	72,060	63,415	65,426	68,955	64,354	66,242	69,159
37. Straßburg i. Elsaß	17,590	17,382	14,724	15,417	15,866	18,060	16,618
38. Metz	4,380	4,269	3,669	4,230	3,548	4,151	3,965
Summe I.	614,554	512,126	545,319	551,786	533,846	560,519	567,860
II. Bayern	30,242	33,836	30,983	32,218	31,000	30,111	31,766
III. Württemberg	17,961	18,100	16,966	21,793	17,244	16,813	18,150
Ueberhaupt	662,757	564,062	593,268	605,797	582,090	607,443	617,776
*) Dagegen im Jahre 1874	665,247	558,141	623,493	573,162	570,009	581,481	594,765
" " " 1873	696,933	646,017	684,645	641,025	644,484	634,764	631,401
" " " 1872	553,353	495,945	561,771	527,175	537,747	542,361	643,875

*) cfr. Central-Blatt für 1875 Seite 104, für 1874 Seite 42 und für 1873 Seite 94.

Digitized by Google

Dem Königlich preußischen Nebenzollamt I. zu Patschkau im Hauptamtsbezirke Neustadt O.-S. ist vom 1. September d. Js. ab die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine I. über die nach Oesterreich ausgehenden transitirenden Waaren unbeschränkt zu erledigen.

Dem Herzoglich meiningenschen Steueramte in Hildburghausen ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Waaren der pos. 25 des Zolltarifs beigelegt worden.

Die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit steuerpflichtigen Getränken zwischen Elsaß-Lothringen und Baden beziehungsweise Bayern (Pfalz) von Fort Louis nach Sollingen und von Rambsheim nach Hartheim (Central-Blatt 1873 Seite 60), sowie von Straßburg nach Marau (ebendas. Seite 59) sind aufgehoben worden.

Die Einfuhr von Branntwein aus Bayern (Pfalz) nach Elsaß-Lothringen ist für die Folge auch auf der Uebergangsstraße von Neu-Hornbach nach Wolmünster (Central-Blatt 1873 Seite 59) gestattet, und ist der Uebergangssteuerstelle Wolmünster die Befugniß zur Eingangsabfertigung von Branntwein beigelegt worden.

Die Straßen von Ellingen nach Mondorf und von Obertetingen nach Oettingen sind zu Uebergangsstraßen für die Einfuhr von Bier und Wein aus dem Großherzogthum Luxemburg nach Elsaß-Lothringen erklärt und ist den Ortseinnehmereien zu Mondorf und Oettingen die Befugniß zur Eingangsabfertigung von Bier und Wein bei der Einfuhr auf den gedachten Straßen ertheilt worden.

4. Marine und Schiffahrt.

Nach Beschluß des internationalen Gesundheitsraths für Egypten müssen aus Syrien kommende Schiffe, welche Reisende an Bord haben, die für Alexandrien vorgeschriebene Quarantaine (vergl. Central-Blatt S. 448) vom 27. v. Mts. ab bei der Insel Nelson d'Aboukir bestehen.

5. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Dr. jur. Stannius in Bangkok ist sein das Königreich Siam umfassende Amtsbezirk als Jurisdiktions-Bezirk zugewiesen worden.

Auch ist demselben in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Gillet in Konstantinopel und dem Kaiserlichen Konsulatsverweser Freiherrn von Münchhausen in Jerusalem ist auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1875 §. 85 je für ihren Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie bisher schon für Reichsangehörige, so nunmehr auch für Schutzgenossen ertheilt worden.

Dem ersten Vize-Konsul bei dem Kaiserlichen Konsulate in Konstantinopel, von Aichberger, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870, sowie des §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar d. Js. die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Konsuls Gillet bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen und Schutzgenossen zu beurkunden.

Der Konsul des Deutschen Reichs in Port au Prince (Haiti), Kaufmann Christian Schultz, ist gestorben.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hofffchläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 27. August 1875. | № 35.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 469.
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Juli 1875 . . . . . 470.
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Kompetenz einer Steuerstelle 471.
4. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Uebersicht über die bis Ende Juli 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen . . . . . 471.
5. **Marine und Schiffahrt:** Quarantaine-Vorschrift . . 474.
6. **Konsulat-Wesen:** Ertheilung von Befugnissen ꝛc. . 474.
7. **Personal-Veränderungen ꝛc.:** Ernennung . . . . 474.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der russische Ueberläufer Johann Kleinjud aus Czechanow, Gouvernement Rosk, 46 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten Zuchthausstrafe von vier Jahren,
2. der russische Ueberläufer Sergei Siederow aus Peizory, Gouvernement Pskow, 29 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten Zuchthausstrafe von einem Jahre, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Königsberg vom resp. 12. und 16. August d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der Wollspinner Wilhelm Swoboda, gebürtig aus Althobendorf bei Reichenberg in Böhmen, 19 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Widerstandes gegen die Staatsgewalt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig vom 19. Juli d. Js.;
4. der Mechanikus Ole Olsen, gebürtig aus Christiania, 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 30. Juli d. Js.;
5. der Bierbrauer Emil Büchler aus Bern, 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und wissentlichen Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Aachen vom 11. August d. Js.;
6. der Maulwurfsfänger Josef Limacher, gebürtig und ortsangehörig in Schöpfheim (Kanton Luzern, Schweiz), 56 Jahre alt,

7. der Fabrikarbeiter Franz Steinlesberger, gebürtig aus Wien, ortsangehörig zu Krenstetten in Nieder-Oesterreich, 23 Jahre alt,
8. der Arbeiter Erasmus Hufistein, gebürtig und ortsangehörig in Heiterskappel (Kanton Luzern, Schweiz), 34 Jahre alt,
9. der Arbeiter Jakob Bertschinger, gebürtig und ortsangehörig zu Zumikon (Kanton Zürich, Schweiz), 22 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 6 wegen Landstreichens, groben Unfugs und ruhestörenden Lärms, zu 7 und 8 wegen Bettelns und Landstreichens, zu 9 wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. 17. und 18. und 21. August d. Js.;

10. der Maurer Martin Bouchoux, gebürtig aus Batignolles (Frankreich), 20 Jahre alt,
11. der Sänger Franz Vigne aus Lyon (Frankreich), 30 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 19. und 21. August d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Juli 1875.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats Mark.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Mark.	Bleiben Mark.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4) Mark	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangszoll	70,176,111	23,461	70,152,650	63,284,784	+ 6,867,866
Rübenzuckersteuer	10,906,659	1,079,278	9,827,381	21,615,453	−11,788,072
Salzsteuer	16,857,705	2,948	16,854,757	17,290,416	− 435,659
Tabacksteuer	584,268	158,613	425,655	840,909	− 415,254
Branntweinsteuer	31,863,763	4,018,958	27,844,805	24,222,174	+ 3,622,631
Uebergangsabgaben von Branntwein	63,595	—	63,595	62,949	+ 646
Brausteuer	11,002,739	86,689	10,916,050	10,708,971	+ 207,079
Uebergangsabgaben von Bier . .	503,208	—	503,208	500,907	+ 2,301
Wechselstempelsteuer	4,233,193	—	4,233,193	4,166,298	+ 66,895
Post- und Zeitungs-Verwaltung .	—	—	58,446,124	54,961,650	+ 3,484,474
Telegraphen-Verwaltung	—	—	6,283,901	6,301,921	− 18,020
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung . .	—	—	17,006,950	15,431,572	+ 1,575,378

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich württembergischen Kameral- und Hauptsteueramt Hall ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über inländisches Salz ertheilt worden.

4. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 14. August 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 8. bis 14. August 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.			Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen.	Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.	20 Pfennigstücke.	10 Pfennigstücke.	5 Pfennigstücke.	2 Pfennigstücke.	1 Pfennigstücke.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	[illegible]	—	[illegible]	—	[illegible]	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
b) Hannover . .	—	—	—	—	[illegible]	—	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	[illegible]	—	—			[illegible]	[illegible]
d) München . . .	—	—	—	—	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
e) Dresden . . .	—	—	—	108,850	126,000	—	—	18,200 00	—	2,300 00	4,140 00
f) Stuttgart . .	—	289,890	—	—	126,042	—	40,521 60	16,311 40	13,167 80	2,712 70	3,265 40
g) Karlsruhe . .	—	—	—	—	108,000	—	—	17,000 00	12,750 00	4,800 00	4,000 00
h) Darmstadt . .	—	—	—	163,810	45,000	—	9,231 40	—	—	1,800 00	875 00
i) Hamburg . . .	—	—	—	229,255	—	—	—	—	—	12,961 92	3,220 46
Summe 1:	3,407,920	289,890	3,407,920	501,915	1,133,092	—	91,156 00	105,578 60	56,536 10	72,093 02	60,130 38
2. Vorder waren geprägt in:											
a) Berlin	365,527,460	100,665,830	—	8,451,710	27,438,120	—	3,686,883 80	1,538,529 40	1,196,110 00	1,157,195 30	682,581 00
b) Hannover . .	[illegible]	[illegible]		[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
c) Frankfurt . .	167,445,460	51,911,440	—	—	3,987,834	—	1,506,707 80	1,661,397 20	720,561 90	731,554 46	288,978 57
d) München . .	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
e) Dresden . . .	41,935,160	12,882,820	—	2,037,225	6,298,717	—	657,158 20	925,616 70	526,234 20	174,649 54	71,850 79
f) Stuttgart . .	46,818,840	12,138,340	—	2,151,905	10,188,614	—	2,429,150 80	1,234,161 60	453,825 50	262,192 70	122,418 50
g) Karlsruhe . .	21,401,360	8,337,570	—	1,570,930	7,439,300	—	1,596,828 60	863,481 90	434,074 05	254,856 80	110,615 08
h) Darmstadt . .	16,766,380	4,985,660	—	576,365	2,897,343	—	637,961 20	573,551 40	—	88,764 46	32,737 00
i) Hamburg . . .	—	1,360,120	—	637,245	2,053,193	—	305,955 00	403,181 70	136,746 35	116,059 10	28,694 75
Summe 2:	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Gesammt-Ausprägung	888,947,380	265,330,450	3,407,920	22,348,630	82,895,042	—	17,347,513 40	8,877,114 30	4,505,466 40	3,539,256 28	1,784,662 00
	1,154,277,830 Mark.			122,591,185 Mark 40 Pf.				13,382,580 Mark 70 Pf.		5,320,918 Mark 28 Pf.	

Digitized by Google

Uebersicht

über die bis Ende Juli 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bez. als eingezogen verrechnet sind: im Juli 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	Zweithalerstücke	5,277,036	—	6,636,478	—	11,913,514	—		
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	298,450	—	13,425,429	—	13,723,879	—		
	„ „ „ „ 1817/22	281,340	—	10,104,621	—	10,385,821	—		
	„ „ „ „ 1823/56	—	—	405,177	—	405,177	—	112,293,313	90
	1/6 Thalerstücke	973,764	20	—	—	973,764	20		
	1/12 „	82	25	—	—	82	25		
	1/30 „	8,566	4	—	—	8,566	4		
	1/60 „	330	—	—	—	330	—		
	Zusammen	6,839,419	19	30,591,685	—	37,431,104	19		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Zweiguldenstücke	—	—	30,234,635	—	30,234,635	—		
	Einguldenstücke	1,324,227	—	20,057,483	—	21,381,710	—		
	Einhalbguldenstücke	1,097,524	30	6,785,850	30	7,883,375	—		
	Sechskreuzerstücke	1,230,634	—	7,635,092	36	8,865,726	36	118,833,165	28
	Dreikreuzerstücke	268,353	42	655,472	15	923,825	57		
	Einkreuzerstücke	7,017	50	15,459	41	22,477	31		
	Badische Einhundertkreuzerstücke	—	—	6,036	40	6,036	40		
	„ Zehnkreuzerstücke	—	—	1,559	40	1,559	40		
	Zusammen	3,927,757	2	65,391,589	22	69,319,346	24		
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
3	**Kronenthaler**	—	—	4,251,059	46	4,251,059	46	7,287,531	05
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	—	—	1,111,382	9	1,111,382	9	1,905,226	55
5	**Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	1/1 Spezialthaler	—	—	513,567	—	513,567	—		
	2/3 „	—	—	6,651	—	6,651	—		
	1/3 „	—	—	9,821	—	9,821	—		
	1/6 „	—	—	2,637	22½	2,637	22½	1,617,855	49
	1/12 „	—	—	2,401	15	2,401	15		
	1/24 „	—	—	4,206	11½	4,206	11½		
	Zweisechslingstücke	—	—	—	25½	—	25½		
	Zusammen	—	—	539,285	4½	539,285	4½		
6	**Silbermünzen hannoverschen Gepräges:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	Kassen-Eindrittelstücke	—	—	5	22½	5	22½	1,613	45
	Kassen-Zweidrittelstücke	3	2	529	—	532	2		
	Zusammen	3	2	534	22½	537	24½		
7	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	Zweimarkstücke	500	—	120	—	620	—		
	Einmarkstücke	—	—	18	—	18	—		
	Zwölfschillingstücke	600	—	4,029	—	4,629	—		
	Achtschillingstücke	1,000	—	1,981	—	2,981	—		
	Vierschillingstücke	1,100	—	5,761	12	6,861	12		
	Zu übertragen	3,200	—	11,909	12	15,109	12	241,968,705	72

Digitized by Google

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Juli 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
		Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Uebertrag . .	3,200	—	11,909	12	15,109	12	241,938,705	72
	Zweischillingstücke	—	—	124	—	124	—	155,796	30
	Einschillingstücke	400	—	36,260	—	36,660	—		
	Einhalbschillingstücke	—	—	31	—	31	—		
	Einviertelschillingstücke	—	—	7	21	7	21		
	Zusammen . .	3,600	—	48,332	3	51,932	3		
8	**Hamburgische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	—	—	511	6	511	6		
	Achtschillingstücke	500	—	7,900	—	8,400	—		
	Vierschillingstücke	1,100	—	13,142	—	14,242	—		
	Zweischillingstücke	1,900	—	30,830	—	32,730	—	840,052	50
	Einschillingstücke	12,400	—	207,736	—	220,136	—		
	Einhalbschillingstücke	201	—	3,001	22½	3,301	22½		
	Einviertelschillingstücke	—	—	696	16½	696	16½		
	Zusammen . .	16,200	—	263,817	15	280,017	15		
9	**Lübische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreimarkstücke	99	18	2,557	6	2,656	24		
	Zweimarkstücke	1,800	—	8,373	18	10,173	18		
	Einmarkstücke	500	12	827	18	1,328	—		
	Achtschillingstücke	13,000	—	90,440	—	103,440	—	466,138	20
	Vierschillingstücke	3,900	—	28,648	—	32,548	—		
	Zweischillingstücke	100	—	2,100	—	2,200	—		
	Einschillingstücke	200	—	2,833	—	3,033	—		
	Zusammen . .	19,600	—	135,779	12	155,379	12		
	Gesammtwerth A. . .	—	—	—	—	—	—	243,400,692	72
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Vierpfennigstücke	36	4⅔	63,948	28⅔	63,985	3⅓		
	Dreipfennigstücke	13,835	—	40	—	13,875	—		
	Zweipfennigstücke	266	8⅚	90,269	15⅚	90,535	10½	506,575	63
	Hessische Achthellerstücke	—	—	110	25⅔	110	25⅔		
	„ Vierhellerstücke	—	—	290	19 7/12	290	19 7/12		
	„ Zweihellerstücke	—	—	61	17	61	17		
	Zusammen . .	14,137	13½	154,721	2¾	168,858	16¼		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
	Einkreuzerstücke	11,478	32	60,087	24	71,565	56		
	Einhalbkreuzerstücke	2,362	50	7,679	22	10,042	12		
	Einviertelkreuzerstücke	495	55	318	29	814	24	141,347	21
	Einachtelkreuzerstücke	—	—	30	—	30	—		
	Zusammen . .	14,337	17	68,115	15	82,452	32		
3	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreipfennigstücke	399	18¾	931	—	1,330	18¾		
	Zweipfennigstücke	—	11⅙	10	—	10	11⅙		
	Ein und Einhalb-Pfennigstücke	—	—	2	—	2	—	30,510	—
	Einpfennigstücke	—	—	77	—	77	—		
	Dreilinge	—	—	8,750	—	8,750	—		
	Zusammen . .	399	29 11/12	9,770	—	10,169	29 11/12		
	Gesammtwerth B. . .	—	—	—	—	—	—	678,432	84
	Dazu „ A. . .	—	—	—	—	—	—	243,400,692	72
	Summe . .	—	—	—	—	—	—	244,079,125	56

5. Marine und Schiffahrt.

Durch Verfügung der Lokalregierung zu Malta ist für Ankünfte aus Syrien eine Quarantaine von 21 Tagen angeordnet worden.

6. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen General-Konsul von Bunsen in Alexandrien ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen und Schutzgenossen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen und Schutzgenossen zu beurkunden.

Dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Venezuela ernannten Kaufmann F. Schröder in Schwerin ist das Exequatur Namens des Deutschen Reichs ertheilt worden.

Den Kaiserlichen Konsulaten in Bolivia sind als Amtsbezirke zugewiesen worden:

1. dem Konsulate in La Paz:
   die Republik Bolivia mit Ausschluß des Departements von Cobija;
2. dem Konsulate in Antofagasta:
   das Departement von Cobija.

Den französischen Konsularämtern in Deutschland sind von seiten der französischen Regierung folgende Amtsbezirke zugewiesen:

I. dem General-Konsulate in Hamburg mit den von diesem ressortirenden Agenturen in Lübeck, Rostock und Tönning:
   1. die Gebiete der freien Städte Hamburg und Lübeck,
   2. die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz,
   3. die Provinz Schleswig-Holstein mit der Großherzoglich oldenburgischen Enclave,
   4. Lauenburg,
   5. die beiden Ufer der Elbe mit allen Häfen von Dömitz bis zur Nordsee;

II. dem Konsulate in Bremen:
   1. die Westküste der Provinz Hannover, vom hamburgischen Gebiete Cuxhaven und Ritzebüttel an,
   2. die beiden Ufer der Weser,
   3. das Herzogthum Oldenburg;

III. der französischen Botschaft in Berlin, insoweit ihr die Konsularverwaltung obliegt, mit der Konsular-Agentur in Stettin:
   1. die beiden Ufer und die Mündung der Oder,
   2. die pommersche Küste von der mecklenburgischen Grenze an bis zum Hafen von Colberg einschließlich;

IV. dem Konsulate zu Danzig mit der Agentur in Königsberg:
   der übrige Theil der pommerschen Küste und die Provinz Preußen.

7. Personal-Veränderungen ꝛc.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Deutschen Reichs auf Vorschlag des Bundesraths den Königlich preußischen Geheimen Justizrath und ordentlichen Professor der Rechte, Dr. von Meibom zu Bonn, zum Reichs-Oberhandelsgerichtsrath zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutſche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Poſtanſtalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 3. September 1875. | № 36.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Abkommen zwiſchen Deutſchland und Oeſterreich-Ungarn bezüglich der Uebernahme Auszuweiſender . . . . . Seite 475.
2. Münz-Weſen: Ueberſicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 476.
3. Zoll- und Steuer-Weſen: Veränderungen bei Steuerſtellen 477.
4. Marine und Schiffahrt: Verzeichniß der in den Bundes-Seeſtaaten fungirenden Strandbehörden. Vom 26. Auguſt 1875; — Beginn von Steuermanns-Prüfungen ꝛc. . 478.
5. Poſt-Weſen: Bekanntmachungen, betr.: Beſtellung von Poſtaufträgen; — Poſtpacketverkehr mit Oſtindien; — Poſtanweiſungsverkehr mit Niederland; — Poſt-Dampfſchiff-verbindungen mit Dänemark und Schweden . . . 504.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung.

Zwiſchen Deutſchland und Oeſterreich-Ungarn iſt bezüglich der Uebernahme Auszuweiſender ein Abkommen getroffen worden, durch welches jeder der vertragenden Theile ſich verpflichtet hat, auf Verlangen des anderen Theiles ſeine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieſelben die Staatsangehörigkeit nach der inländiſchen Geſetzgebung bereits verloren haben, ſofern ſie nicht dem anderen Lande nach deſſen eigener Geſetzgebung angehörig geworden ſind.

Denſelben Gegenſtand betreffende frühere Uebereinkommen zwiſchen einzelnen deutſchen Staaten und der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie oder einzelnen Theilen derſelben ſind gleichzeitig für erloſchen erklärt worden.

Berlin, den 2. September 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 21. August 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 15. bis 21. August 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.			Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen.	Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.	20 Pfennigstücke.	10 Pfennigstücke.	5 Pfennigstücke.	2 Pfennigstücke.	1 Pfennigstücke.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	3,608,540	—	3,608,540	—	344,712	— —	— —	28,180 —	14,452 —	21,575 10	17,247 10
b) Hannover	—	—	—	—	131,396	— —	— —	— —	15,829 00	3,900 00	8,546 —
c) Frankfurt	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	27,772 90	5,942 21
d) München	—	—	—	—	207,600	— —	40,800 00	20,520 60	10,800 00	8,661 00	6,482 —
e) Dresden	—	—	—	—	108,000	— —	— —	8,200 00	— —	6,250 00	3,142 —
f) Stuttgart	—	—	—	—	245,698	— —	40,567 00	16,297 50	4,026 70	2,411 70	4,614 40
g) Karlsruhe	—	—	—	—	244,616	— —	— —	— —	31,250 00	243 20	1,584 92
h) Darmstadt	—	—	—	—	112,500	— —	— —	— —	— —	1,200 00	1,500 —
i) Hamburg	—	—	—	181,345	—	— —	— —	82,500 80	— —	3,002 38	2,476 —
Summe 1:	3,608,540	—	3,608,540	181,345	1,394,516	— —	81,367 00	156,099 80	56,357 70	76,119 28	51,992 74
2. Vorher waren geprägt in:											
a) Berlin	368,935,380	100,665,830	3,167,920	8,451,710	27,826,069	— —	3,686,883 80	1,353,833 60	1,203,617 10	1,168,212 10	766,921 60
b) Hannover	123,760,140	49,331,140	—	2,712,780	7,508,326	— —	2,441,903 00	294,764 20	567,234 30	457,103 70	257,572 80
c) Frankfurt	107,145,060	51,911,440	—	—	4,167,598	— —	1,506,707 80	1,661,397 20	7[illegible],361 90	755,219 06	295,158 49
d) München	98,581,080	23,424,240	—	3,708,555	14,110,560	— —	4,[illegible],[illegible] 60	1,215,610 20	127,255 20	237,518 20	149,282 18
e) Dresden	44,993,160	12,582,820	—	2,146,075	6,421,717	— —	697,188 20	941,816 70	526,234 20	176,940 54	75,990 79
f) Stuttgart	46,818,820	12,428,220	—	2,151,195	10,514,636	— —	2,149,672 10	1,250,170 —	126,233 5[illegible]	264,295 40	125,083 90
g) Karlsruhe	21,401,300	8,537,570	—	1,570,930	7,547,300	— —	1,[illegible],[illegible] 60	880,181 —	110,824 05	240,696 80	114,615 68
h) Darmstadt	16,766,981	4,985,660	—	740,175	2,942,[illegible]	— —	647,[illegible] 70	573,551 40	— —	90,581 98	58,012 60
i) Hamburg	—	1,360,120	—	868,500	2,053,[illegible]	— —	905,[illegible] 00	403,181 70	134,[illegible] 35	129,021 02	31,525 21
Summe 2:	888,947,380	265,330,150	3,167,920	22,348,030	82,895,012	— —	17,347,513 40	8,877,111 50	4,[illegible],[illegible] 40	3,539,256 28	1,781,662 [illegible]
Gesammt-Ausprägung	892,555,920	265,330,150	7,016,460	22,532,975	84,289,528	— —	17,428,880 40	9,033,211 10	4,561,824 10	3,615,375 56	1,832,864 74
	1,157,886,370 Mark.			124,251,413 Mark 40 Pf.				13,595,038 Mark 20 Pf.		5,448,240 Mark 30 Pf.	

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Mit der am 1. September d. Js. erfolgenden Eröffnung des Betriebs auf der Eisenbahnstrecke zwischen Gronau und Enschede wird das Königlich preußische Nebenzollamt I. zu Gronau auf den gemeinschaftlichen Bahnhof der Dortmund-Enscheder und Münster-Enscheder Eisenbahn zu Gronau verlegt. Die Zollstraße, jedoch nur für den Eisenbahntransport, bildet die Eisenbahn von der Landesgrenze bei Glanerbeck an bis zu dem Nebenzollamte I. zu Gronau. Letzteres hat die Befugniß zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Waarensendungen nach Maßgabe der §§. 63, 64, 66—71 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869, zur Gestattung von Aus- und Umladungen der auf der Eisenbahn unter Raumverschluß beförderten Güter nach §. 65 des Vereins-Zollgesetzes, zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. über zollpflichtige Waaren und von Uebergangsscheinen, zur unbeschränkten Zollerhebung und zur unbeschränkten Abfertigung beim Aus- und Wiedereingange solcher Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des deutschen Zollgebietes nach dem anderen versendet werden (§. 111 des Vereins-Zollgesetzes).

Die Zollabfertigung von Waaren, welche nicht auf der Eisenbahn eingehen, findet bei dem Nebenzollamte I. zu Gronau fernerhin nicht mehr statt.

Das Königlich preußische Nebenzollamt II. zu Glanerbrück verliert seine Eigenschaft als Anfageposten des Nebenzollamtes I. zu Gronau und hat fortan lediglich die Zollabfertigung der auf der Gronau-Enscheder Chaussee vom Auslande eingehenden, beziehungsweise dorthin ausgehenden Waaren in den Grenzen seiner bisherigen Befugnisse zu bewirken. Die Zollstraße bildet die bezeichnete Chaussee auf der Strecke von der Landesgrenze bis zu dem Nebenzollamte zu Glanerbrück. Die bisherige Zollstraße auf das Nebenzollamt I. zu Gronau wird aufgehoben.

Für die Dortmund-Enscheder Eisenbahn sind zur Wiederanlegung des verletzten amtlichen Verschlusses von Eisenbahnwagen und abhebbaren Behältern das Königlich preußische Hauptsteueramt zu Dortmund, die Untersteuerämter zu Lüdinghausen, Dülmen, Coesfeld, die Steuer-Rezeptur zu Ahaus und das Nebenzollamt I. zu Gronau befugt.

Die Königlich bayerische Uebergangssteuerstelle zu Mödingen im Hauptzollamts-Bezirke Augsburg (Verzeichniß der Uebergangssteuerstellen Seite 63, Spalte 2, Ziff. 17), die Uebergangssteuerstelle zu Kreuzthal im Hauptzollamts-Bezirke Memmingen (Verz. Seite 62, Spalte 3 und 5, Ziff. 1), ferner die Uebergangssteuerstellen zu Geiselbach und Großwelzheim im Hauptzollamts-Bezirke Würzburg (Verz. Seite 61, Spalte 2, Ziff. 5 und 7), werden vom 1. Oktober d. Js. ab eingezogen.

Sodann wird vom gleichen Zeitpunkte an die Königlich bayerische Uebergangssteuerstelle zu Trappstadt, Hauptzollamts-Bezirk Schweinfurt (Verz. Seite 67, Spalte 2, Ziff. 8) aufgelöst und an deren Stelle der Aufschlageinnehmerei zu Königshofen die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ertheilt werden.

Den Königlich württembergischen Zollämtern in Biberach und Tuttlingen ist die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ertheilt worden.

---

4. Marine und Schiffahrt.

Die auf Grund der §§. 1 und 2 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 73) in den Bundes-Seestaaten fungirenden

Strandämter, die denselben untergeordneten Strandvögte und die den Strandämtern vorgesetzten Aufsichtsbehörden

sind:

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
	A. In Preußen.		
	I. In der Provinz Preußen.		
	1. In den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen.		
	Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung zu Königsberg.		
1.	**Str.-A. Memel**	**Seeküste der Kreise Memel und Fischhausen und Haffküste der Kreise Memel, Fischhausen, Königsberg und Labiau im Regierungsbezirke Königsberg und der Kreise Niederung und Heydekrug im Regierungsbezirke Gumbinnen.**	**Stellvertretender Lootsen-Kommandeur Lindenau zu Memel.**
	a) Str. V. Nimmersatt	Seeküste des Kreises Memel von der Grenze gegen Rußland bis zum Dorfe Melneraggen, dieses ausgeschlossen.	Käthner Winks zu Nimmersatt.
	b) Str.-V. Memel	Seeküste des Kreises Memel vom Dorfe Melneraggen bis zur Hälfte des Weges von Memel nach Schwarzort auf der kurischen Nehrung, der dieser Küste auf der östlichen Seite der Nehrung parallel laufende Theil der Haffküste und die nordöstliche Küste des kurischen Haffes von der Norderplatte bei Memel bis zum Dorfe Schmelz einschließlich.	Fischer Falk zu Memel.
	c) Str.-V. Schwarzort	See- und Haffküste der kurischen Nehrung von der Grenze gegen die Strandvogtei Memel bis zum Birschtwindt'schen Eck.	Amtsvorsteher Stellmacher zu Schwarzort.
	d) Str.-V. Nidden	See- und Haffküste der kurischen Nehrung vom Birschtwindt'schen Eck bis zur Grenze des Kreises Memel.	Postagent Zander zu Nidden.

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
	e) Str.-V. Rossitten	See- und Haffküste der kurischen Nehrung von der Grenze der Kreise Memel und Fischhausen bis zum schiefen Berge.	Gutsbesitzer Julius Krause zu Rossitten.
	f) Str.-V. Sarkau	See- und Haffküste der kurischen Nehrung vom schiefen Berge bis zur Försterei Grenz.	Dünenaufseher Binder zu Sarkau.
	g) Str.-V. Cranz	Seeküste von der Försterei Grenz bis zum Dorfe Eisseln (dieses ausgeschlossen) und Haffküste von Grenz bis zum Dorfe Schmiedehnen, dieses ausgeschlossen.	Dünenaufseher Marquardt zu Cränz.
	h) Str.-V. Drawöhnen	Küste des kurischen Haffs vom Dorfe Schmelz (dieses ausgeschlossen) südwärts bis zur Grenze des Kreises Memel.	Gastwirth Gröger zu Drawöhnen.
	i) Str.-V. Kinten	Küste des kurischen Haffs von der Memeler Kreisgrenze bis zur Mündung des Atmat-Stromes.	Gutsbesitzer Redwick zu Kinten.
	k) Str.-V. Rockeln	Küste des kurischen Haffs von der Mündung des Atmat-Stromes bis zur Loeckerort'schen Ecke.	Fischmeister und Wirth Kakies zu Karkeln.
	l) Str.-V. Inse	Küste des kurischen Haffs von der Loeckerort'schen Ecke bis zur Labiauer Kreisgrenze.	Fischerschulze Schmidt zu Inse.
	m) Str.-V. Agilla	Küste des kurischen Haffs von der Grenze des Regierungsbezirks Gumbinnen bis zum Dorfe Agilla einschließlich.	Kölmischer Besitzer Matern zu Agilla.
	n) Str.-V. Labagienen	Küste des kurischen Haffs von Agilla bis einschließlich Kampkeshöfchen.	Fischmeister Fröse zu Labagienen.
	o) Str.-V. Steinort	Küste des kurischen Haffs von Kampkeshöfchen bis zum Dorfe Schmiedehnen einschließlich.	Fischerwirth und Grundbesitzer Bojahr zu Steinort.
2.	**Str.-A. Pillau**	**Seeküste des Kreises Fischhausen und Haffküste der Kreise Fischhausen, Königsberg, Heiligenbeil, Braunsberg.**	**Lootsen-Kommandör Claassen zu Pillau.**
	a) Str.-V. Neukuhren	Seeküste von Eisseln bis einschließlich Wangenkrug.	Gastwirth Hamilton zu Neukuhren.
	b) Str.-V. Warnicken	Seeküste von Wangenkrug bis einschließlich Groß-Kuhren.	Oberförster Schallehn zu Warnicken.
	c) Str.-V. Brüsterort	Seeküste von Groß-Kuhren bis einschließlich Groß-Hubnicken.	Leuchtthurmwärter Klang zu Brüsterort.

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
	d) Str.-V. Palmnicken	Seeküste von Groß-Hubnicken bis einschließlich Nodems.	Kaufmann Fackmann zu Palmnicken.
	c) Str.-V. Littausdorf	Seeküste von Nodems bis einschließlich Tenkitten.	Dorfgeschworener Fink zu Litthausdorf.
	f) Str.-V. Pillau	Seeküste von Tenkitten und Küste des frischen Haffs von Lochstädt bis zum Möwenhaken auf der frischen Nehrung.	Der Strandhauptmann.
	g) Str.-V. Groß-Bruch	See- und Haffküste der frischen Nehrung vom Möwenhaken bis zur Grenze des Regierungsbezirks Königsberg.	Dünen-Aufseher Schmidt zu Groß-Bruch.
	h) Str.-V. Fischhausen	Küste des frischen Haffs von Lochstädt (dieses ausgeschlossen) bis Zimmerbude einschließlich.	Bürgermeister Hintz zu Fischhausen.
	i) Str.-V. Holstein	Küste des frischen Haffs von da bis Wangitt.	Fischerwirth Hopp zu Holstein.
	k) Str.-V. Brandenburg	Küste des frischen Haffs von da bis einschließlich Heide.	Amtsvorsteher Thiel zu Brandenburg.
	l) Str.-V. Balga	Küste des frischen Haffs von da bis Alt-Passarge.	Gemeindevorsteher Thimm zu Balga.
	m) Str.-V. Frauenburg	Küste des frischen Haffs von da bis Frauenburg.	Bürgermeister Arndt zu Frauenburg.

2. Im Regierungsbezirk Danzig.

Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung zu Danzig.

3.	**Str.-A. Steegen**	**See- und Haffküste von der Grenze der Regierungsbezirke Königsberg und Danzig bei Narmeln, erstere bis zur neuen Weichselmündung, letztere bis Bodenwinkel.**	**Heegemeister Wigandt zu Steegen.**
	a) Str.-V. Neukrug	See- und Haffküste von Narmeln bis zur Schmeergruber Strandbude.	Dünenwärter Wellin zu Neukrug.
	b) Str.-V. Pröbbernau	See- und Haffküste von da bis zum Bodenwinkeler Seewege.	Strandaufseher Wicht zu Pröbbernau.
	c) Str.-V. Stutthof	See- und Haffküste von da bis Schiewenhorst.	Hofbesitzer Schoeler zu Stutthof.
	d) Str.-V. Neufähr	Seeküste von da bis zur neuen Weichselmündung bei Neufähr.	Strandaufseher Wellm zu Neufähr.

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
4.	**Str.-A. Neufahrwasser**	**Seeküste von der neuen Weichselmündung bei Neufähr bis zur Grenze der Kreise Danzig und Neustadt i. Westpr.**	**Lootsen-Kommandör Claaßen zu Neufahrwasser.**
	a) Str.-V. Weichselmünde	Von der neuen Weichselmündung bei Neufähr bis zur alten Mündung bei Weichselmünde.	Schiffsbau-Unternehmer Gartmann zu Weichselmünde.
	b) Str.-V. Neufahrwasser	Von da bis zur Grenze gegen den Kreis Neustadt i. Westpr.	Seelootse Nöll zu Neufahrwasser.
5.	**Str.-A. Putzig**	**Seeküste des Kreises Neustadt i. Westpr.**	**Strand-Inspektor Klotz zu Putzig.**
	a) Str.-V. Zoppot	Von der Grenze gegen den Danziger Landkreis bis Newa.	Strandaufseher Schreiber zu Zoppot.
	b) Str.-V. Putzig	Von da bis Großendorf.	Schiffszimmerpolier Radzom zu Putzig.
	c) Str.-V. Hela	Beiderseitige Küste der Halbinsel Hela von der Helaer Spitze bis zum Leuchtthurm bei Danziger Heisternest.	Strandaufseher Doerks zu Hela.
	d) Str.-V. Putziger Heisternest	Desgleichen von da bis Kußfeld.	Strandaufseher Kohnke zu Putziger Heisternest.
	e) Str.-V. Ceynowa	Beiderseitige Küste der Halbinsel Hela von da bis zum Erlenbusch, genannt Olschin, auf der Mitte zwischen Großendorf und Ceynowa.	Strandaufseher Konkel zu Ceynowa.
	f) Str.-V. Großendorf	Desgleichen von da bis Großendorf, bezw. Nixhöft.	Eigenthümer Bialk zu Großendorf.
	g) Str.-V. Karwen	Von da zum Karwenbrucher Fließ.	Strandaufseher Rettig zu Karwen.
	h) Str.-V. Karwenbruch	Von da bis zur Grenze gegen den Regierungsbezirk Köslin.	Amtsvorsteher Piepkorn zu Karwenbruch.
6.	**Str.-A. Tolkemit**	**Küste des frischen Haffs von der Grenze der Regierungsbezirke Königsberg und Danzig bei Louisenthal bis zur frischen Nehrung.**	**Fischmeister Klein zu Tolkemit, zugleich Strandvogt für die Vogtei Tolkemit.**
	a) Str.-V. Tolkemit	Von der Grenze bei Louisenthal bis Neimannsfelde.	Der Strandhauptmann.
	b) Str.-V. Elbing	Von da bis zur Mündung des Elbing-Flusses.	Fischerschulze Hopp zu Terranova.
	c) Str.-V. Jungfer	Von da bis zur Mündung der Tiege.	Besitzer Friedrich Frischbutter zu Jungfer.
	d) Str.-V. Stobbendorf	Von da bis zur frischen Nehrung bei Bodenwinkel.	Fischerschulze Kock zu Stobbendorf.

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
	II. In der Provinz Pommern.		
	1. Im Regierungsbezirk Köslin.		
	Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung zu Köslin.		
7.	**Str.-A. Stolpmünde**	**Seeküste des Hauptzollamts in Stolpmünde (von der Grenze der Regierungsbezirke Danzig und Köslin bis zum Ausfluß der Patene).**	**Steuerrath Hesse zu Stolpmünde.**
	a) Str.-V. Bebbrow	Von der Grenze des Danziger Regierungsbezirks bis zur Stilower Bake.	Gutsbesitzer Krause zu Bebbrow.
	b) Str.-V. Leba	Von da bis zum Vollenser Haken.	Bürgermeister Wodtke zu Leba.
	c) Str.-V. Rowe	Von da bis zur Weitenhäger Grenze.	Gemeindevorsteher Woggon zu Rowe.
	d) Str.-V. Stolpmünde	Von da bis zum Vietziger Haken.	Amtsvorsteher Bliesener zu Stolpmünde.
8.	**Str.-A. Rügenwalde**	**Seeküste des Hauptzollamts in Rügenwalde (vom Ausfluß der Patene bis zum Kösliner Deep).**	**Ober-Zoll-Inspektor Posseldt zu Rügenwalde.**
	a) Str.-V. Rügenwaldermünde	Vom Vietziger Haken bis zum Bukkowschen Seetief.	Amtsvorsteher und Vogt a. D. Gehlhar zu Rügenwaldermünde.
	b) Str.-V. Wussecken	Von da bis zum laufenden Tief bei Kösliner Deep.	Gutsadministrator Scheunemann zu Wussecken.
9.	**Str.-A. Kolbergermünde**	**Seeküste des Hauptzollamts in Kolbergermünde (vom Kösliner Deep bis zur Grenze des Stettiner Regierungsbezirks).**	**Steuerrath Fleischmann zu Kolbergermünde.**
	a) Str.-V. Funkenhagen	Vom laufenden Tief bis zur östlichen Grenze von Henkenhagen.	Rittergutsbesitzer von Rhade zu Funkenhagen.
	b) Str.-V. Kolbergermünde	Von da bis zur Grenze der Regierungsbezirke Köslin und Stettin.	Schiffsbaumeister Most zu Kolbergermünde.
	2. Im Regierungsbezirk Stettin.		
	Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung zu Stettin.		
10.	**Str.-A. Kammin**	**Seeküste der Kreise Greiffenberg und Kammin, sowie der Insel Wollin von der Dievenow bis zur Westgrenze von Swantuß, sowie die Dievenow-Küste des Kreises Kammin.**	**Landrath von Köller zu Kammin.**

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
	a) Str.-V. Deep	Von der östlichen Greifenberger Kreisgrenze bis zur westlichen Grenze von Kirchhagen.	Gemeindevorsteher Kemp zu Deep.
	b) Str.-V. Klein-Horst	Von da bis zur Ostseite der Raddacker-Fichten.	Mühlenbesitzer Drewe zu Klein-Horst.
	c) Str.-V. West-Dievenow	Von da bis zur westlichen Grenze von Swantuß.	Seelootse Thurow zu West-Dievenow.
	d) Als Strandvögte an der Dievenowküste fungiren die Amtsvorsteher jeder für seinen Amtsbezirk.		
11.	**Str.-A. Swinemünde**	**Seeküste des Usedom-Wolliner Kreises von der Westgrenze von Swantuß bis Peenemünde, sowie die Binnenküsten desselben Kreises an der Dievenow, Swine, Peene, dem Achterwasser, dem großen und kleinen Haff.**	**Lootsen-Kommandör Knoop zu Swinemünde.**
	a) Str.-V. Neuendorf	Von der westlichen Grenze von Swantuß bis zur westlichen Grenze von Swinhöft.	Gutsverwalter Buchholz zu Neuendorf.
	b) Str.-V. Misdroy	Von das bis zum Pritterschen Wege.	Amts- und Gemeindevorsteher Grabowsky zu Misdroy.
	c) Str.-V. Swinemünde	Von da bis 2 Kilometer östlich von Ahlbeck.	Oberlootse Meyer zu Swinemünde.
	d) Str.-V. Ahlbeck	Von da bis zur westlichen Grenze von Ueckeritz.	Schulze Malzahn zu Ahlbeck.
	e) Str.-V. Koserow	Von da bis zur westlichen Grenze von Damerow.	Dünenwärter Marquardt zu Koserow.
	f) Str.-V. Zinnowitz	Von da bis Peenemünde.	Gastwirth Kagemann zu Zinnowitz.
	g) Als Strandvögte an den Binnenküsten fungiren die Amtsvorsteher jeder für seinen Amtsbezirk.		
12.	**Str.-A. Ueckermünde**	**Hafküsten des Kreises Ueckermünde.**	**Landrath Graf von Rittberg zu Ueckermünde.**
	Als Strandvögte fungiren die Amtsvorsteher jeder für seinen Amtsbezirk.		
13.	**Str.-A. Anklam**	**Hafküste des Kreises Anklam.**	**Landrath von Oertzen zu Anklam.**
	Als Strandvögte fungiren die Amtsvorsteher jeder für seinen Amtsbezirk.		

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
	3. Im Regierungsbezirk Stralsund.		
	Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung zu Stralsund.		
14.	**Str.-A. Mönchgut**	**Küsten der Inseln Greifswalder Oie und Ruden, die Festlandküste von der Mündung der Peene bis zur Insel Koos und die Küste der Insel Rügen von Palmerort über Thiessow bis Granitzer Ort.**	**Lootsen-Kommandör Müller zu Thiessow.**
	a) Str.-V. Greifswalder Oie	Küste der Insel Greifswalder Oie.	vacat.
	b) Str.-V. Ruden	Küste der Insel Ruden.	Oberlootse Bohnsack auf Ruden.
	c) Str.-V. Lubmin	Festlandküste von der Peene-Mündung bis zur Insel Koos.	Fischer Darm zu Lubmin.
	d) Str.-V. Neuenkamp	Küste der Insel Rügen von Palmerort bis zum Gobbiner Haken.	Lootse Radsan zu Neuendorf.
	e) Str.-V. Thiessow	Von da bis Göhren.	Oberlootse Brandt zu Thiessow.
	f) Str.-V. Sellin	Von da bis Granitzer Ort.	Fischer Mieberg zu Sellin.
15.	**Str.-A. Jasmund**	**Küste der Insel Rügen von Granitzer Ort bis Glowe.**	**Oberförster Fickert zu Werder.**
	a) Str.-V. Crampas	Von Granitzer Ort bis Groß Stubbenkammer.	Fischer Kruse zu Saßnitz.
	b) Str.-V. Lohme	Von da bis Glowe.	Fischer Benz zu Lohme.
16.	**Str.-A. Wittow**	**Küste der Insel Rügen von Glowe über Arcona bis Wittower Posthaus.**	**Amtsvorsteher Martens zu Altenkirchen.**
	a) Str.-V. Vreege	Von Glowe bis Schwarbe.	Schiffer Lewe zu Vreege.
	b) Str.-V. Putgarten	Von da bis Creptitz.	Fischer Vetterieck zu Putgarten.
	c) Str.-V. Wieck	Von da bis Wittower Posthaus.	Schiffer Woywode zu Wieck auf Wittow.
17.	**Str.-A. Hiddensoe**	**Küste der Insel Hiddensoe.**	**Amtsvorsteher Bütow zu Kloster.**
	Str.-V. Hiddensoe	Küste der Insel Hiddensoe.	Bauaufseher Meins zu Plogshagen.
18.	**Str.-A. Zingst**	**Küste der Insel Zingst und des Dars von Pramort über Darser Ort zur Landesgrenze gegen Mecklenburg-Schwerin bei Ahrenshoop.**	**Navigations-Vorschullehrer Bathke zu Prerow.**
	a) Str.-V. Zingst	Von Pramort bis Prerow.	Schiffer Wallis zu Zingst.
	b) Str.-V. Prerow	Von da bis Ahrenshoop.	Schiffer Rohde zu Prerow.

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
	III. In der Provinz Schleswig-Holstein.		
	Aufsichtsbehörde: Bezirksregierung zu Schleswig.		
19.	**Str.-A. Cismar**	**Festlandküste des Kreises Oldenburg.**	**Kirchspielvogt Brandt zu Cismar.**
	a) Str.-V. Sierksdorf	Küste der Güter Vevelgönne und Wintershagen.	Käthner und Fischer Freese zu Sierksdorf.
	b) Str.-V. Neustadt	Küste des Stadtgebiets Neustadt.	Lootse Schumacher zu Pelzerhaken.
	c) Str.-V. Brodau	Küste von Brodau und Bliesdorf.	Förster Colmorgen zu Schashagen.
	d) Str.-V. Grömitz	Von da bis zur Kellenhusener Scheide.	Großkäthner Böther zu Grömitz.
	e) Str.-V. Dahme	Küste von Kellenhusen und Dahme.	Bödner Kitzerau zu Dahme.
	f) Str.-V. Rosenfeld	Küste von Rosenhof, Süssau und Siggen.	Verwalter Petersen zu Rosenfeld.
	g) Str.-V. Kraksdorf	Küste von Satjewitz, Gobbersdorf und Sütel.	Pächter Theophile zu Sahna.
	h) Str.-V. Großenbrode	Küste von Löhrsdorf und Großenbrode.	Hufner Külsen zu Großenbrode.
	i) Str.-V. Heiligenhafen	Küste des Stadtgebiets Heiligenhafen.	Schiffsrheder und Kaufmann Müller zu Heiligenhafen.
	k) Str.-V. Johannisthal	Küste von Dazendorf, Kembs, Johannisthal, Teschendorf und Wandelwitz.	Verwalter Freytag zu Johannisthal.
	l) Str.-V. Weißenhaus	Küste der Güter Putlos und Weißenhaus.	Gastwirth und Fischer Friedrichsen zum Bröök.
20.	**Str.-A. Fehmarn**	**Küste der Insel Fehmarn.**	**Kirchspielvogt Saß zu Burg a. F.**
	a) Str.-V. Fehmarsund	Vom Flügger Leuchtthurm bis Wulfenhals.	Fahrpächter Adam zu Fehmarsund.
	b) Str.-V. Burgstaaken	Von da bis zur Gahlendorf-Klausdorfer Scheide.	Hafenvogt Tardel zu Burgstaaken.
	c) Str.-V. Puttgaarden	Von da bis zur Wenkendorf-Dänschendorfer Scheide.	Altschiffer Beyer zu Johannisberg.
	d) Str.-V. Westermangelsdorf	Von da bis zum Flügger Leuchtthurm.	Eingesessener Richter Kruse zu Westermangelsdorf.
21.	**Str.-A. Futterkamp**	**Küste des Guts Futterkamp.**	**Guts-Sekretär Petersen zu Futterkamp.**
	Str.-V. Sehlendorf	wie vorstehend.	Kaufmann Steffen zu Sehlendorf.
22.	**Str.-A. Neudorf**	**Küste des Guts Neudorf.**	**Verwalter Wriedt zu Neudorf.**
	Str.-V. Hohwacht	wie vorstehend.	Gastwirth Hintz zu Hohwacht.
23.	**Str.-A. Waterneversdorf**	**Küste des Guts Waterneversdorf.**	**Verwalter Schröder zu Waterneversdorf.**
	Str.-V. Behrensdorf	wie vorstehend.	Hoffischer Kruse zu Lippe.

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
24.	**Str.-A. Hessenstein**	**Küste der Herrschaft Hessenstein.**	**Ober-Inspektor Martens zu Panker.**
	Str.-V. Todendorf	wie vorstehend.	Fischer Schröder zu Todendorf.
25.	**Str.-A. Schönberg**	**Küste des obrigkeitlichen Bezirks des Klosters Preetz.**	**Klostervogt Henningsen zu Schönberg.**
	a) Str.-V. Schönberg	Von der Scheide gegen die Herrschaft Hessenstein bis zur Höhe von Holm.	Grundbesitzer Steffen zu Stakendorfer Strand.
	b) Str.-V. Wisch	Von da bis zur Grenze gegen Wendtorf.	Hufner Stoltenberg zu Fernwisch.
	c) Str.-V. Stein	Küste der Gemeindebezirke Wendtorf und Stein.	Hufner Danker zu Stein.
	d) Str.-V. Laboe	Küste des Gemeindebezirks Laboe.	Hausbesitzer Krützfeldt sen. zu Laboe.
26.	**Str.-A. Kiel**	**Küste des inneren Theils der Kieler Föhrde von der Plöner Kreisgrenze bei der Dänenkathe bis zum Leuchtthurm bei Friedrichsort.**	**Senator Klotz in Kiel.**
	Str.-V. Kiel	wie vorstehend.	Hafenmeister Peters in Kiel.
27.	**Str.-A. Eckernförde**	**Küste des Kreises Eckernförde vom Leuchtthurm bei Friedrichsort bis einschließlich des Gutsbezirks Grünholz.**	**Hardesvogt Petersen in Eckernförde.**
	a) Str.-V. Strande	Vom Leuchtthurm bei Friedrichsort bis einschließlich des Guts Alt-Bülk.	Fischer Schröder zu Strande.
	b) Str.-V. Hohenhain	Küste der Güter Hohenhain und Dänisch-Nienhof.	Jäger Hansen zu Hohenhain.
	c) Str.-V. Noer	Küste der Güter Grönwohld und Noer.	Fischer Duuck zu Noer.
	d) Str.-V. Altenhof	Küste des Guts Altenhof nebst Aschau und Hoffnungsthal.	Holzvogt Grube zu Altenhof.
	e) Str.-V. Eckernförde	Küste des Guts Marienthal und des Stadtbezirks Eckernförde.	Lootse und Brückenvogt Hittscher zu Eckernförde.
	f) Str.-V. Sophienruh	Küste der Güter Hemmelmark, Mohrberg und Hohenstein.	Fischer Föh zu Hohenstein.
	g) Str.-V. Waabs	Küste des Guts Ludwigsburg.	Polizeidiener Haar zu Ludwigsburg.
	h) Str.-V. Niebye	Küste der Güter Damp und Grünholz.	Fischer Petersen zu Fischleger.

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
28.	**Str.-A. Kappeln**	**Küste von der nördlichen Grenze des Strandamts Eckernförde nördlich bis einschließlich des Guts Oestergaarde im Kreise Flensburg.**	**Hardesvogt Kausch in Kappeln.**
	a) Str.-V. Olpenitz	Schlei- und Seeküste der Güter Schönhagen und Olpenitz.	Bootsführer und Fischer Detlessen zu Olpenitz.
	b) Str.-V. Ellenberg	Von der östlichen Grenze des Guts Loitmark bis zur gegenüberliegenden westlichen Kappelner Scheide.	Polizeidiener Büll zu Loitmark.
	c) Str.-V. Schleimünde	Küste der Insel Schleimünde.	Lootse Lischke zu Schleimünde.
	d) Str.-V. Kappeln	Küste des Stadtbezirks Kappeln.	Bürgermeister Viereck zu Kappeln.
	e) Str.-V. Buckhagen	Von da bis zur Oeher Scheide.	Fischer Petersen zu Rabelsund.
	f) Str.-V. Oehe	See- und Schleiküste des Guts Oehe einschließlich Oeher Noor.	Gemeindevorsteher Dethlessen zu Maasholm.
	g) Str.-V. Düttebüll	Von da bis zur Düttebüller Gutsscheide bei Falshöft.	Fischer Braak zu Falshöft.
	h) St.-V. Falshöft	Von da bis Beveroe.	Landmann Marquardsen zu Falshöft.
	i) Str.-V. Gelting	Von da bis zur Ohrfelder Scheide bei Lebekwiese.	Abnahmemann Vollersen zu Gammellück.
	k) Str.-V. Steinberghaff	Strand der Güter Ohrfeld und Oestergaarde.	Fischer Lucaßen zu Steinberghaff.
29.	**Str.-A. Glücksburg**	**Hardesvogteidistrikt Glücksburg.**	**Hardesvogt Ovens zu Glücksburg.**
	a) Str.-V. Habernis	Von Steinberghaff bis Mühlendamm.	Parzellist Thomsen zu Habernis.
	b) Str.-V. Langballigholz	Von da bis zur Aue zwischen Langballig und Ringsberg.	Hufner Möller zu Langballigholz.
	c) Str.-V. Glücksburg	Von da bis zur Aue bei Meierwieck.	Großkäthner Joosten zu Bockholm.
	d) Str.-V. Twedterholz	Von da bis Kielseng.	Käthner und Ziegeleibesitzer Iwersen zu Osbeck.
30.	**Str.-A. Flensburg** (Stadtbezirk)	**Küste des Stadtbezirks Flensburg.**	**Beigeordneter Jannsen zu Flensburg, zugleich Strandvogt für das Strandamt Flensburg** (Stadtbezirk).
31.	**Str.-A Flensburg** (Landbezirk)	**Küste der Hardesvogtei Flensburg von der Flensburger Stadtgrenze einschließlich der Ochseninseln bis zur Apenrader Kreisgrenze.**	**Hardesvogt Kammerrath Sauer zu Flensburg.**
	Str.-V. Süderhaff	wie vorstehend.	Fischer Tastesen zu Süderhaff.

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
32.	**Str.-A. Augustenburg**	**Küste des Sonderburger Stadtbezirks auf der Insel Alsen und der Hardesvogtei Augustenburg.**	**Hardesvogt Petersen zu Augustenburg.**
	a) Str.-V. Augustenburg	Von der Hardesvogteigrenze am Kettingnoor bis zur Mündung des Augustenburger Noors.	Altschiffer Livoni zu Augustenburg.
	b) Str.-V. Kjaer	Von da bis zum Sonderburger Stadtbezirk.	Bohlsmann Lorenzen zu Kjaer (Westerfeldt).
	c) Str.-V. Sonderburg	Küste des Sonderburger Stadtbezirks auf der Insel Alsen.	Hafenvogt Kaufmann zu Sonderburg.
	d) Str.-V. Höruphaff	Von da bis zum Kekenisdrei.	Fährbesitzer Willesen zu Höruphaff.
	e) Str.-V. Kekenis	Küste der Halbinsel Kekenis.	Parzellist Bladt zu Hirschholm.
	f) Str.-V. Lysabbel	Vom Kekenis-Leuchtthurm bis Hammelvig.	Bohlsmann Andersen zu Lysabbelholz.
	g) Str.-V. Mummark	Von da bis Thorshavn.	Fährpächter Bladt zu Mummark.
	h) Str.-V. Atzerballigholz	Von da bis Fühnshaff.	Käthner Mikkelsen zu Atzerballigholz.
33.	**Str.-A. Norburg**	**Küste der Hardesvogtei Norburg.**	**Hardesvogt von Hedemann zu Norburg.**
	a) Str.-V. Helvith	Von Fühnshaff bis Tranerodde.	Abnahmemann Ole Jensen in Helvith.
	b) Str.-V. Pöhl	Von da bis Tundtoftnakke.	Bohlsparzellist Thomsen in Pöhl.
	c) Str.-V. Holm	Von da bis zur Einfahrt ins Dyvig.	Käthner Kolmos in Holm (Hellesoe).
	d) Str.-V. Mels	Von da bis zur Hardeshoi-Fähre.	Käthner Nix in Mehls.
	e) Str.-V. Brandsbüll	Von da bis zur inneren Spitze des Stevningnoors.	Inste Lorenzen zu Broballig.
	f) Str.-V. Stolbro	Von da bis zum Eckener Mühlenbach im Kettingnoor.	Hufner Ellholm zu Stolbro.
34.	**Str.-A. Broacker**	**Küste der Hardesvogtei Broacker, der Grafschaft Reventlow-Sandberg und des Sonderburger Stadtgebiets am Festlande.**	**Hardesvogt Hansen zu Broacker.**
	a) Str.-V. Nübelnoor	Von der Grenze des Kreises Sonderburg bei Atzbüll bis zur Eckensunder Fähre.	Hufner Möller zu Schottsbüllfeldt.
	b) Str.-V. Brunsniß	Von da bis Borrishoved.	Fährbesitzer Franzen zu Brunsniß.
	c) Str.-V. Schelde	Von da bis Sallingshoved (Gammelmark).	Parzellist Andersen zu Scheldefeld.
	d) Str.-V. Wenningbund	Von da bis zur Sonderburger Schiffbrücke.	Hufner Lund zu Wenningbund.
	e) Str.-V. Sandberg	Von da bis Schnabeck-Hage.	Fischer Holzkämper zu Satrupholz.
	f) Str.-V. Blans	Von da bis zur Apenrader Kreisgrenze am Apenrader Meerbusen.	Fischer Petersen zu Blans.

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
35.	**Str.-A. Gravenstein**	**Küste der Hardesvogtei Gravenstein und des Gutsbezirks Schobüllgaard.**	**Hardesvogt von Levetzau zu Gravenstein.**
	a) Str.-V. Rinkenis	Von der Flensburger Kreisgrenze bis zur Eckensunder Fähr.	Hufner Thaysen zu Sandacker.
	b) Str.-V. Atzbüll	Von da bis zur südlichen Sonderburger Kreisgrenze am Rübel-Noor.	Gastwirth Clausen zu Atzbüll.
	c) Str.-V. Warnitz	Von der nördlichen Sonderburger Kreisgrenze bis zur Schobüllgaarder Gutsgrenze.	Hufner Petersen zu Warnitz.
	d) Str.-V. Hostrupholz	Von da bis zur westlichen Hardesvogteigrenze.	Hofbesitzer Frees auf Felsbekhof.
36.	**Str.-A. Apenrade**	**Küste der Hardesvogtei Apenrade und des Stadtbezirks Apenrade.**	**Hardesvogt Jensen zu Apenrade.**
	a) Str.-V. Apenrade	Von der Grenze des Hardesvogtei-Bezirks Gravenstein bis zur nördlichen Grenze des Apenrader Hafengebiets.	Hafenmeister, Kapitän Kersting zu Apenrade.
	b) Str.-V. Scherriff	Von da bis Scherriff.	Parzellist Holdt zu Scherriff.
	c) Str.-V. Elsholm	Von da bis Knudshoved.	Gemeindevorsteher Lützen zu Barsmark.
	d) Str.-V. Barsmark	Von da bis zur Barsöer Fähre.	Hufner Schmidt zu Thorshói.
	e) Str.-V. Insel Barsoe	Küste der Insel Barsoe.	Gemeindevorsteher Grau auf Barsoe.
	f) Str.-V. Gjenner	Von der Barsöer Fähre bis zur Hadersleb ener Kreisgrenze.	Hufner Böttcher zu Dybvighoved.
37.	**Str.-A. Hadersleben I.**	**Küste der Hardesvogtei Hadersleben I.**	**Hardesvogt von Krogh zu Hadersleben.**
	a) Str.-V. Djernis	Von der Apenrader Kreisgrenze bis Kjelstrup-Strand.	Kirchspielvogt Möller zu Heisagger.
	b) Str.-V. Halk	Von da bis Bankiel.	Derselbe.
	c) Str.-V. Insel Aaroe	Küste der Insel Aaroe nebst Aroekall und der Insel Linderum.	Gemeindevorsteher Nissen auf Aaroe.
	d) Str.-V. Aaroesund	Von Bankiel bis zur Zollstelle bei Stevelt.	Kirchspielvogt Damgaard zu Flauth.
	e) Str.-V. Oerby	Von Beck bis zur Fjelstrup-Aue.	Kirchspielvogt Lauesen zu Oerby.
38.	**Str.-A. Hadersleben II.**	**Küste der Hardesvogtei Hadersleben II.**	**Hardesvogt von Krogh zu Hadersleben.**
	Str.-V. Fjelstrup	Von der Fjelstrup-Aue bis zur Mündung der Heilsminder Bucht.	Kirchspielvogt und Gemeindevorsteher Jacobsen zu Anslet.

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
39.	**Str.-A. Toftlund**	**Küste der Hardesvogtei Toftlund.**	**Hardesvogt Koop zu Toftlund.**
	a) Str.-V. Hvidding	Von der Landesgrenze gegen Dänemark bis zur Mündung der Reisby-Aue.	Parzellist Petersen zu Hvidding.
	b) Str.-V. Reisby	Von da bis zur Mündung der Brönsau.	Kirchspielvogt und Hofbesitzer Lück zu Brönsau.
	c) Str.-V. Astrup	Von da bis zur Grenze der Kreise Hadersleben und Tondern.	Gemeindevorsteher, Hofbesitzer Andersen zu Astrup.
40.	**Str.-A. Tondern**	**Küste der Hardesvogtei Wiesby einschließlich der Insel Romoe, des Fleckenbezirks Hoyer und des Neuen Friedrichen-Koogs.**	**Hardesvogt Grünfeld zu Tondern.**
	a) Str.-V. Juvre	Küste der Insel Romoe von der Nordspitze bis zur Nordgrenze der Gemeinde Kongsmark.	Hufener Bundesen zu Toftum.
	b) Str.-V. Kongsmark	Von da bis zur Südgrenze derselben Gemeinde.	Hufener Petersen zu Kongsmark.
	c) Str.-V. Kirkeby	Von da bis zur Südspitze der Insel.	Gemeindevorsteher Holm zu Kirkeby.
	d) Str.-V. Ballum	Festlandküste von der Haderslebener Kreisgrenze bis einschließlich Reisby.	Landmann Kjaer zu Ballum.
	e) Str.-V. Emmerleff	Von da bis zur Grenze des Neuen Friedrichen-Koogs.	Gastwirth Lund zu Hoikro.
	f) Str.-V. Neuer Friedrichen-Koog	Küste des Neuen Friedrichen-Koogs.	Schleusenwärter Pörksen zur Hoyer-Schleuse.
41.	**Str.-A. Niebüll**	**Küste der Hardesvogtei Niebüll, des Marien-Koogs, des Dagebüller-Koogs und des Juliane-Marien-Koogs.**	**Hardesvogt Dethlessen zu Tondern.**
	a) Str.-V. Südweshörn	Von der Südgrenze des Friedrichen-Koogs bis zur Nordgrenze des Marien-Koogs.	Hofbesitzer Jessen auf Saidt.
	b) Str.-V. Dagebüll	Küste des Marien-, des Dagebüller- und des Juliane-Marien-Koogs.	Gastwirth Bendixen zu Dagebüll.
	c) Str.-V. Fahretoft	Von da bis zur Kreis Husumer Scheide.	Landmann Hansen zu Fahretoft.
42.	**Str.-A. Sylt**	**Küste der Insel Sylt.**	**Landvogt, Dünen-Inspektor Hübbe zu Keitum auf Sylt.**

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
	a) Str.-V. List	Küste der Halbinsel List und des Ellenbogen.	Landmann Paulsen auf List und Altschiffer Friede daselbst.
	b) Str.-V. Norddörfer	Küste des Gemeindebezirks der Norddörfer.	Landmann Bundes zu Wenningstedt.
	c) Str.-V. Westerland	Von da bis zur südlichen Gemeindegrenze von Westerland.	Landmann Decker zu Westerland.
	d) Str.-V. Rantum	Küste der Halbinsel Hörnum von und bis zur Westerlander Grenze.	Landmann Lassen zu Rantum.
	e) Str.-V. Keitum	Von da bis zur Grenze von Archsum und von der Grenze des Gemeindebezirks der Norddörfer bis zur Archsumer Grenze.	Böttcher und Briefträger Moritzen zu Keitum.
	f) Str.-V. Archsum	Küste des Gemeindebezirks Archsum.	Landmann Prott zu Archsum.
	g) Str.-V. Morsum	Küste des Gemeindebezirks Morsum.	Landmann Erken in Morsum.
43.	**Str.-A. Föhr**	**Küste der Insel Föhr und Amrum.**	**Landvogt, Amtsrichter Forchhammer zu Wyk auf Föhr.**
	a) Str.-V. Boldixum	Küste der Insel Föhr von der Nieblumer Feldmarksgrenze nördlich bis an die Oevenumer Scheide.	Landmann Volkerts zu Wrixum.
	b) Str.-V. Oevenum	Von da nordwestlich bis zum Anfang des Westerland-Föhrer Deichs.	Landmann Christiansen zu Oevenum.
	c) Str.-V. Dunsum	Von da westlich bis zur Utersumer Scheide.	Landmann Hinrichsen zu Dunsen.
	d) Str.-V. Hedehusum	Von da bis zur Götinger Scheide.	Landmann Knudsen zu Utersum.
	e) Str.-V. Göting	Von da bis zur östlichen Nieblumer Feldmarksgrenze.	Landmann Friedrichs zu Nieblum.
	f) Str.-V. Norddorf	Küste der Insel Amrum von der Nordspitze westlich und östlich bis zur Grenze von Nebel.	Landmann Erichsen zu Norddorf.
	g) Str.-V. Nebel	Von da westlich und östlich bis zur Süddörfer Scheide.	Landmann Tychsen zu Nebel.
	h) Str.-V. Süddorf	Von da westlich und östlich bis zur Südspitze der Insel.	Schiffer Quedens zu Süddorf.
44.	**Str.-A. Bredstedt**	**Küste der Hardesvogtei Bredstedt, der Reußen-Kooge und der Hamburger Hallig.**	**Hardesvogt Sören zu Bredstedt.**
	a) Str.-V. Ockholm	Von der nördlichen Grenze des Kreises Husum bis zur Südgrenze des Louisen-Koogs, sowie die Küste der Hamburger Hallig.	Feldmesser Ebsen zu Ockholm.
	b) Str.-V. Reußen-Kooge	Von da bis zum Südende des Desmercieren Koogsdeichs.	Hofbesitzer Sattler zum Reußen-Koog.

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
45.	**Str.-A. Husum**	**Küste der Hardesvogtei Husum und des Stadtbezirks Husum.**	**Hardesvogt Cumme zu Husum.**
	a) Str.-V. Hattstedter-Marsch	Vom Südende des Desmercierenkoogs bis zum Ende des Seedeichs bei Wobbenbüll.	Hofbesitzer Schmidt jun. zu Lundenberg.
	b) Str.-V. Schobüll	Von da bis zur Nordspitze des Dockkoogs.	Landmann Petersen in Schobüll.
	c) Str.-V. Husum	Von da bis zur Ostgrenze des Gemeindebezirks Simonsberg.	Gastwirth und Landmann Petersen zum Finckhaus.
	d) Str.-V. Simonsberg	Von da bis zur südlichen Grenze des Kreises Husum gegen Eiderstedt.	Gastwirth und Hofbesitzer Jens in Simonsberg.
46.	**Str.-A. Pellworm**	**Küste der Hardesvogtei Pellworm.**	**Hardesvogt Franke auf Pellworm.**
	a) Str.-V. Oland	Küste der Hallig Oland.	Halligbauer Brodersen auf Oland.
	b) Str.-V. Gröde	Küste der Halligen Gröde, Appelland und Habel.	Halligbauer Petersen auf Gröde.
	c) Str.-V. Langeneß	Küste der Hallig Langeneß.	Halligbauer Paulsen auf Langeneß.
	d) Str.-V. Nordmarsch	Küste der Hallig Nordmarsch.	Halligbauer Hansen auf Nordmarsch.
	e) Str.-V. Hooge	Küste der Hallig Hooge.	Gemeindevorsteher Diedrichsen auf Hooge.
	f) Str.-V. Norderoog	Küste der Hallig Norderoog.	Halligbauer Hellmann auf Hooge.
	g) Str.-V. Süderoog	Küste der Hallig Süderoog.	Halligbauer Paulsen auf Süderoog.
	h) Str.-V. Pellworm Nordertheil	Küste der Insel Pellworm von der Altenkirche nordwärts bis zur Mitte des Hafens beim Siel.	Deichgraf Clausen auf Pellworm.
	i) Str.-V. Pellworm Südertheil	Von da südlich bis zur Altenkirche nebst der Küste der Hallig Südfall.	Hofbesitzer Jensen auf Pellworm.
47.	**Str.-A. Nordstrand**	**Küste der Hardesvogtei Nordstrand und des Elisabeth-Sophien-Koogs.**	**Hardesvogt Hansen auf Nordstrand.**
	a) Str.-V. Morsumkoog	Küste der Insel Nordstrand am Morsumkoog und an der Pohns-Hallig.	Gastwirth Michelsen auf Nordstrand.
	b) Str.-V. Elisabeth-Sophien-Koog	Küste des Elisabeth-Sophien-Koogs.	Ortsvorsteher Peters zum Elisabeth-Sophien-Koog.
	c) Str.-V. Friedrichs-Koog	Küste des Oster- und Friedrich-Koogs.	Fuhrmann Martensen auf Nordstrand.
	d) Str.-V. Trindermarsch-Koog	Küste des Trindermarsch und des Neuen Koogs.	Landmann Johannsen auf Nordstrand.
	e) Str.-V. Nordstrandisch-Moor	Küste der Hallig-Nordstrandisch Moor.	Schafzüchter Jacobsen auf Nordstrandisch-Moor.

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
48.	**Str.-A. Eiderstedt**	**Küste der Hardesvogtei Eiderstedt und des Stadtbezirks Tönning.**	**Landrath von Rumohr zu Tönning.**
	a) Str.-V. Uelvesbüll	Von der Husumer Kreisgrenze bis zur Westgrenze des Gemeindebezirks Norder-Friedrichs-Koog.	Hofbesitzer Abraham zu Uelvesbüll.
	b) Str.-V. Tetenbüll	Küste des Gemeindebezirks Tetenbüll.	Hofbesitzer Carstens zu Tetenbüll.
	c) Str.-V. Osterhever	Küste der Gemeindebezirke Osterhever und Augustenkoog.	Hofbesitzer Alberts zum Augusten-Koog.
	d) Str.-V. Westerhever	Küste des Gemeindebezirks Westerhever.	Hofbesitzer Reimers zu Westerhever.
	e) Str.-V. Tating	Küste des Gemeindebezirks Tating.	Lehnsmann Jakobs zu Tating.
	f) St.-V. Ording	Die zwischen den Gemeindebezirken Tating und Ording belegene Küstenstrecke der Gemeinde St. Peter, die Küste des Gemeindebezirks Ording und die zwischen der Grenze des Gemeindebezirks Ording im Süden und einer von der Kirche zu St. Peter in der Richtung ihrer Längenaxe bis an die See gezogenen Linie belegene Küstenstrecke des Gemeindebezirks St. Peter.	Lehnsmann Stöhrmann zu Ording.
	g) Str.-V. St. Peter	Küste des Gemeindebezirks St. Peter mit Ausnahme der vorstehend unter f. genannten Strecken derselben.	Hofbesitzer Hartwig zu St. Peter.
	h) Str.-V. Grothusen-Koog	Küste des Wilhelminen- und des Grothusen-Koogs.	Ortsvorsteher Steerenborg zum Grothusen-Koog.
	i) Str.-V. Vollerwieck	Küste des Gemeindebezirks Vollerwieck.	Lehnsmann Hars zu Vollerwieck.
	k) Str.-V. Kating	Küste des Gemeindebezirks Kating.	Hofbesitzer Peters zu Kating.
	l) Str.-V. Tönning	Küste des Stadt- und Land-Gemeindebezirks Tönning.	Landmann Pauls im Kirchspiel Tönning.
49.	**Str.-A. Lunden**	**Küste der Kirchspielvogtei Lunden.**	**Kirchspielvogt Brandt zu Lunden.**
	Str.-V. Lunden	Vom Wollersummer Hafen bis zum Schülpersieler Hafenstrom.	Pächter Podendorf zum Karolinen-Koog.
50.	**Str.-A. Wesselburen**	**Küste der Kirchspielvogtei Wesselburen, des Hedwigen-Koogs und des Friedrichsgaber-Koogs.**	**Kirchspielvogt Ottens zu Wesselburen.**
	a) Str.-V. Wesselburen	Vom Schülpersieler Hafenstrom bis zum Wesselburener Loch.	Landmann Matthiesen zum Wesselburener-Koog.
	b) Str.-V. Hedwigen-Koog	Von da bis zum Ostermannsloch.	Hofbesitzer Friccius zum Hedwigen-Koog.

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
	c) Str.-V. Büsum	Von da bis zum Warwerorter Hafenstrom.	Hofbesitzer Johannsen zu Büsum.
	d) Str.-V. Friedrichsgabe-Koog	Von da bis zur östlichen Koogsscheide.	Hofbesitzer Kieck zum Friedrichsgabe-Koog.
51.	**Str.-A. Meldorf**	**Küste der Kirchspielvogtei Meldorf II.**	**Kirchspielvogt Neubert zu Meldorf.**
	a) Str.-V. Christians-Koog	Von der östlichen Scheide des Friedrichsgabe-Koogs bis zum Meldorfer Hafenstrom.	Landmann Stührk am Baarsflether Deich.
	b) Str.-V. Barlt	Von da bis zum Kronprinzen-Koogs-Norderschleusenstrom nebst der Küste der Insel Helmsand.	Landmann Klüres am Escher Deich.
52.	**Str.-A. Marne.**	**Küste der Kirchspielvogtei Marne.**	**Kirchspielvogt Plambeck zu Marne.**
	a) Str.-V. Friedrich VII.-Koog	Vom Kronprinzenkoogs-Norder-Schleusenstrom bis zur Nordgrenze des Klein-Dieksander Sommerkoogs, bez. deren Verlängerung zum Krautloch.	Gastwirth und Höker Kühlke zum Friedrichs-Koog.
	b) Str.-V. Wilhelms-Koog	Von da bis zum Kronprinzenkoogs-Süderschleusenstrom.	Gastwirth und Höker Bischof zum Kronprinzenkoog.
	c) Str.-V. Neufeld	Von da bis an die Grenze des fiskalischen Vorlandes bei Nordhusen.	Landmann Peters zu Platenrönne.
	d) Str.-V. Brunsbüttel	Von da bis zur südlichen Grenze des Kreises Süder-Dithmarschen.	Schiffsbaumeister Dose am Brunsbütteler Hafen.
53.	**Str.-A. St. Margarethen**	**Küste der Kirchspielvogtei St. Margarethen.**	**Kirchspielvogt Marxen zu St. Margarethen.**
	a) Str.-V. St. Margarethen	Von der westlichen Grenze des Kreises Steinburg bis einschließlich zum Gemeindebezirk Brockdorf.	Der Strandhauptmann.
	b) Str.-V. Wewelsfleth	Die Elb- und Störküste von Brockdorf ausschließlich bis zur Wewelsflether Fähre.	Schankwirth Bielenberg zu Hollerwettern.
54.	**Str.-A. Krempe**	**Küste der Kirchspielvogtei Krempe, des Stadtbezirks Glückstadt, der Engelbrechtschen Wildniß und der Güter Groß- und Klein-Kollmar und Neuendorf.**	**Kirchspielvogt Christensen zu Krempe.**
	a) Str.-V. Ivenfleth	Von der Wewelsflether Fähre (am linken Störufer) bis zum Glückstädter Stadtgebiet.	Gastwirth und Landmann Tiedemann zu Ivenfleth.

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
	b) Str.-V. Glückstadt	Von da bis zur Grenze des Guts Kollmar.	Hafenmeister Mamppe zu Glückstadt.
	c) Str.-V. Kollmar	Küste der Güter Groß- und Klein-Kollmar und Neuendorf bis zur Grenze des Kreises Steinburg.	Guts-Inspektor Wernecke zu Kollmar.
55.	**Str.-A. Elmshorn**	**Küste der gutsobrigkeitlichen Bezirke Seestermühe und Haselдorf, sowie der Kirchspielvogtei Elmshorn mit den Elbsänden Hetlinger Schanze und Twielenflether Sand und der Insel Pagensand.**	**Kirchspielvogt Bornhöft zu Elmshorn.**
	a) Str.-V. Seestermühe	Küste des Guts Seestermühe und der Insel Pagensand nebst dem Hungrigen.	Guts-Inspektor Hüllmann zu Seestermühe.
	b) Str.-V. Haselau	Von der Mündung der Pinnau bis an die Grenze von Scholenfleth.	Vollhufner Heitmann zu Hohenhorst.
	c) Str.-V. Hetlingen	Von da bis zur Westgrenze des Fährmannssandes einschließlich der Sände Hetlinger Schanze und Twielenflether Sand.	Großkäthner Jürgs zu Hetlingen.
56.	**Str.-A. Blankenese**	**Küste des Fleckenbezirks Wedel und der Kirchspielvogtei Blankenese.**	**Kirchspielvogt Mangels zu Blankenese, zugleich Strandvogt für das Strandamt Blankenese.**
57.	**Str.-A. Altona**	**Küste der Stadtbezirke Altona und Ottensen.**	**Senator Ropitsch zu Altona.**
	Str.-V. Altona	Wie vorstehend.	Hafenmeister Teschner zu Altona.

IV. In der Provinz Hannover.

1. Im Landdrostei-Bezirk Lüneburg.

Aufsichtsbehörde: Landdrostei zu Lüneburg.

58.	**Str.-A. Harburg.**	**Elbküste des Amtsbezirks Harburg.**	**Kreishauptmann von der Osten zu Harburg.**
	a) Str.-V. Harburg	Von der Hafenschleuse in Harburg bis zur Grenze der Gemeinde Lauenbruch.	Hafenmeister Koppermann zu Harburg.
	b) Str.-V. Lauenbruch	Von da bis an die Grenze der Gemeinde Altenwerder.	Schiffsbauer Meyer zu Lauenbruch.
	c) Str.-V. Altenwerder	Von da bis zur Grenze gegen das hamburgische Gebiet.	Fährmann und Gastwirth Koch zu Altenwerder.

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
	2. Im Landdrostei-Bezirk Stade.		
	Aufsichtsbehörde: Landdrostei zu Stade.		
59.	**Str.-A. Jork.**	**Elbküste des Amtsbezirks Jork.**	**Amtshauptmann Meyer zu Jork.**
	a) Str.-V. III. Meile Altenlandes	Von der Grenze der Landdrostei-Bezirke Lüneburg und Stade bis zur Este.	Hafenaufseher Heinrich zu Cranz.
	b) Str.-V. II. Meile Altenlandes	Von da bis zur Lühe.	Stackmeister Spreckels zu Borstel.
	c) Str.-V. I. Meile Altenlandes	Von da bis zur Schwinge.	Schiffer Köser zu Twielenfleth.
60.	**Str.-A. Himmelpforten**	**Elbküste des Amtsbezirks Himmelpforten und die Schwinge-Mündung.**	**Kreishauptmann Reinick zu Himmelpforten.**
	Str.-V. Brunshausen	Wie vorstehend.	Hafenaufseher Köhler zu Staderſand (Brunshausen).
61.	**Str.-A. Freiburg**	**Elbküste des Amtsbezirks Freiburg.**	**Kreishauptmann Pagenstecher in Freiburg.**
	a) Str.-V. Assel-Bützfleth	Küste der Gemeindebezirke Assel und Bützfleth mit dem Asseler und Bützflether Sande.	Kirchspielserheber Hesse zu Assel.
	b) Str.-V. Krautsand	Von da abwärts bis zur Grenze des Gemeindebezirks Freiburg.	Einwohner Meyer zu Krautsand.
	c) Str.-V. Freiburg	Küste des Gemeindebezirks Freiburg.	Schreiber Ringe zu Freiburg.
	d) Str.-V. Krummendeich	Küste des Gemeindebezirks Krummendeich.	Kornmakler Albers zu Krummendeich.
	e) Str.-V. Balzé	Küste des Gemeindebezirks Balzé.	Landbriefträger Schmidt zu Balzé.
62.	**Str.-A. Neuhaus a. d. O.**	**Elbküste des Amtsbezirks Neuhaus a. d. O. und die Oste-Mündung.**	**Kreishauptmann Eisendecher zu Neuhaus a. d. O.**
	Str.-V. Neuhaus a. d. O.	Wie vorstehend.	Gastwirth Mehlmann zu Neuhaus a. d. O.
63.	**Str.-A. Otterndorf**	**Elbküste des Amtsbezirks Otterndorf.**	**Kreishauptmann Hesse zu Otterndorf.**
	a) Str.-V. Osterende-Otterndorf	Die östliche Strecke dieser Küste bis zur Medem.	Einwohner Dobegge zu Otterndorf.
	b) Str.-V. Westerende-Otterndorf	Von da bis zur Grenze des hamburgischen Amts Ritzebüttel.	Schleusen-Aufseher Kahlsdorf zu Osterende-Otterndorf.

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
64.	**Str.-A. Dorum**	**Weserküste des Amtsbezirks Dorum**	**Kommissarischer Amtshauptmann Regierungsrath Sostmann zu Dorum.**
	a) Str.-V. Dorum	Von der Grenze gegen das hamburgische Amt Ritzebüttel bis Solthörn.	Agent Strunk zu Dorumer-Neufeld.
	b) Str.-V. Wremen	Von da bis Imsum.	Einwohner Knupper zu Wremen.
	c) Str.-V. Weddewarden	Von da bis zur Grenze gegen das Amt Lehe.	Gastwirth Peters zu Weddewarden.
65.	**Str.-A. Lehe.**	**Weserküste des Amtsbezirks Lehe.**	**Kreishauptmann Dr. Schultz zu Lehe.**
	a) Untere Str.-V.	Von der Grenze gegen das Amt Dorum bis zur Wulsdorf-Geestendorfer Gemeindegrenze.	Heuer- und Schlafbaas v. Hasseln zu Geestemünde.
	b) Obere Str.-V.	Von da bis zur Grenze gegen das oldenburgische Amt Landwührden.	Gastwirth und Agent Klein zu Wulsdorf.
66.	**Str.-A. Hagen.**	**Weserküste des Amtsbezirks Hagen.**	**Amtshauptmann Lehmann zu Hagen.**
	a) Untere Str.-V.	Küste der Gemeinden Neuenlande, Rechtenfleth und Sandstedt.	Fischer Teute zu Dreptersiel.
	b) Obere Str.-V.	Von da bis zur Grenze gegen das Amt Blumenthal.	Arbeiter Stegmann zu Werfabe.
67.	**Str.-A. Blumenthal.**	**Weserküste des Amtsbezirks Blumenthal.**	**Amtshauptmann Stegemann zu Blumenthal, zugleich Strandvogt für das Strandamt Blumenthal.**

3. In den Landdrostei-Bezirken Aurich und Osnabrück.

Aufsichtsbehörde: Landdrostei zu Aurich.

68.	**Str.-A. Wilhelmshaven.**	**Küste des Jadegebiets.**	**Polizei-Inspektor von Rettberg zu Wilhelmshaven.**
	a) Str.-V. Oestliches Jadegebiet zu Eckwarderhörne	Küste des östlichen Jadegebiets.	Fährschiffer Nickels zu Eckwarderhörne.
	b) Str.-V. Wilhelmshaven	Küste des westlichen Jadegebiets.	Der Strandhauptmann.
69.	**Str.-A. Wittmund.**	**Küste des Amts Wittmund, ausschließlich des Jadegebiets.**	**Amtshauptmann Richard zu Wittmund.**
	Str.-V. Carolinensiel	Küste des Amts Wittmund ausschließlich des Jadegebiets.	Gemeindevorsteher Meents zu Carolinensiel.

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
70.	**Str.-A. Esens**	**Küste des Amts Esens einschließlich der Inseln Spiekeroog und Langeoog.**	**Amtshauptmann Wendt zu Esens.**
	a) Str.-V. Neu-Harrlingersiel	Festlandküste des Amts Esens.	Gemeindevorsteher Meinerts zu Neu-Harrlingersiel.
	b) Str.-V. Spiekeroog	Küste der Insel Spiekeroog.	Inselvogt Willms auf Spiekeroog.
	c) Str.-V. Langeoog	Küste der Insel Langeoog.	Inselvogt Graf auf Langeoog.
71.	**Str.-A. Norden (Landbezirk)**	**Küste des Amts Norden einschließlich der Inseln Baltrum, Norderney und Juist.**	**Amtshauptmann Meyer zu Norden.**
	a) Str.-V. Dornumergrode	Festlandküste des ehemaligen Amts Berum.	Kommissionär Schomerus zu Dornumergrode.
	b) Str.-V. Norden	Festlandküste des ehemaligen Amts Norden.	Der Strandhauptmann.
	c) Str.-V. Baltrum	Küste der Insel Baltrum.	Inselvogt Küper auf Baltrum.
	d) Str.-V. Norderney	Küste der Insel Norderney.	Amtsvogt Niemeyer auf Norderney.
	e) Str.-V. Juist	Küste der Insel Juist.	Inselvogt Brinkmann auf Juist.
72.	**Str.-A. Norden (Stadtbezirk)**	**Küste des Stadtbezirks Norden.**	**Bürgermeister Taaks zu Norden, zugleich Strandvogt für das Strandamt Norden (Stadtbezirk).**
73.	**Str.-A. Emden (Landbezirk)**	**Küste des Amts Emden einschließlich der Insel Borkum.**	**Kreishauptmann von Weyhe zu Emden.**
	a) Str.-V. Emden	Festlandküste des Amts Emden.	Amtsvogt Meyer zu Emden.
	b) Str.-V. Borkum	Küste der Insel Borkum.	Amtsvogt Abtmeyer auf Borkum.
74.	**Str.-A. Emden (Stadtbezirk)**	**Küste des Stadtbezirks Emden.**	**Der zeitige Bürgermeister zu Emden, zugleich Strandvogt für das Strandamt Emden (Stadtbezirk).**
75.	**Str.-A. Leer (Landbezirk)**	**Küste des Amts Leer.**	**Kreishauptmann Schepler zu Leer, zugleich Strandvogt für das Strandamt Leer (Landbezirk).**
76.	**Str.-A. Leer (Stadtbezirk)**	**Küste des Stadtbezirks Leer.**	**Bürgermeister Pustau zu Leer, zugleich Strandvogt für das Strandamt Leer (Stadtbezirk).**
77.	**Str.-A. Papenburg**	**Küste des Stadtbezirks Papenburg.**	**Bürgermeister Richard zu Papenburg, zugleich Strandvogt für das Strandamt Papenburg.**

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
78.	**Str.-A. Weener**	**Küste des Amts Weener.**	**Regierungs-Assessor Rottländer zu Weener.**
	a) Str.-V. Weener	Linkes Ems-Ufer bis Jemgum abwärts.	Der Strandhauptmann.
	b) Str.-V. Pogum	Linkes Ems-Ufer von Jemgum abwärts und Küste des Dollart.	Gemeindevorsteher Manshold zu Pogum.

B. In Mecklenburg-Schwerin.

Aufsichtsbehörde: Großherzogliches Ministerium des Innern zu Schwerin.

79.	**Großherzogliches Domanialamt (Str.-A.) zu Ribnitz**	**Von der preußischen Grenze bei Ahrenshoop bis zur Grenze des Rostocker Stadtgebiets bei Graal.**	**Amtshauptmann Friedrichs zu Ribnitz.**
	a) Str.-V. zu Wustrow	Von der preußischen Grenze bei Ahrenshoop bis zur Grenze der Ribnitzer Stadtwiese mit der Feldmark Dierhagen.	Schiffer Julius Reimer zu Wustrow.
	b) Str.-V. zu Dierhagen	Von der Grenze der Ribnitzer Stadtwiese mit der Feldmark Dierhagen bis zur Grenze des Rostocker Stadtgebiets bei Graal.	Schiffer Peter Peters zu Dierhagen.
80.	**Gewett (Str.-A.) zu Rostock**	**Von der Grenze des Rostocker Stadtgebiets bei Graal bis zur Grenze desselben bei Diederichshagen.**	**Senator Behm zu Rostock.**
	Str.-V. zu Warnemünde	Wie vorstehend.	Lootsen-Kommandör Jantzen zu Warnemünde.
81.	**Großherzogliches Domanialamt (Str.-A.) zu Doberan**	**Von der Grenze des Rostocker Stadtgebiets bei Diederichshagen bis zur östlichen Grenze der Feldmark Fulgen.**	**Amtshauptmann von Levetzow zu Doberan.**
	Str.-V. zu Börgerende	Wie vorstehend.	Schleusenwärter Schlutow zu Börgerende.
82.	**Großherzogliches Domanialamt (Str.-A.) zu Neubukow**	**Von der östlichen Grenze der Feldmark Fulgen bis zur östlichen Grenze des Amts Redentin bei Boiensdorf.**	**Amtsverwalter von Santen zu Neubukow.**
	Str.-V. zu Alt-Gaarz	Wie vorstehend.	Vormaliger Schiffskapitän Chr. Hävernick zu Alt-Gaarz.

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
83.	**Großherzogliches Domanialamt (Str.-A.) zu Wismar**	**Von der östlichen Grenze des Amts Redentin bei Boiensdorf bis zur westlichen Grenze der Feldmark Beckerwitz, einschließlich der Insel Poel, jedoch mit Ausschluß des Wismarischen Stadtgebiets.**	**Amtshauptmann von Oertzen zu Wismar.**
	a) Str.-V. zu Boiensdorf	Von der östlichen Grenze des Amtes Redentin bei Boiensdorf bis zur Grenze der Dorfsfeldmark Redentin mit dem Wismarischen Stadtgebiet.	Schulze Radloff zu Boiensdorf.
	b) Str.-V. auf Poel	Küste der Insel Poel.	Oberlootse Schultz zu Timmendorf auf Poel.
	c) Str.-V. zu Beckerwitz	Von der Grenze des Wismarischen Stadtgebiets mit der Feldmark Hoben bis zur westlichen Grenze der Feldmark Beckerwitz.	Schulze Westphal zu Beckerwitz.
84.	**Gewelt (Str.-A.) zu Wismar**	**Das Wismarische Stadtgebiet.**	**Senator Jörges zu Wismar.**
	Str.-V. zu Wismar	Wie vorstehend.	Hafenmeister Ehlers zu Wismar.
85.	**Großherzogliches Domanialamt (Str.-A.) zu Grevismühlen**	**Von der westlichen Grenze der Feldmark Beckerwitz bis zur Grenze des Gebiets der freien und Hansestadt Lübeck.**	**Amtshauptmann von Koppelow zu Grevismühlen.**
	a) Str.-V. zu Tarnewitz	Von der westlichen Grenze der Feldmark Beckerwitz bis zu den Rethwischer Tannen.	Büdner Freytag zu Tarnewitz.
	b) Str.-V. zu Warnckenhagen	Von den Rethwischer Tannen bis zur Grenze des Gebiets der freien und Hansestadt Lübeck.	Büdner Wulff zu Warnckenhagen.

C. In Oldenburg.

I. Im Herzogthum Oldenburg.

Aufsichtsbehörde: Großherzogliches Staatsministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg.

86.	**Str.-A. Jever**	**Küste des Bezirks des Großherzoglichen Verwaltungsamts Jever.**	**Oberamtmann von Heimburg zu Jever.**

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
	a) Str.-V. zu Neu-Augustengroden	Von der Grenze des preußischen Amts Wittmund bis zum Anschluß des Neu-Friederiken-Grodendeichs an den Schaudeich.	H. M. Becker zu Neu-Augustengroden.
	b) Str.-V. zu Minser-Nordergroden	Vom Anschluß des Neu-Friederiken-Grodendeichs an den Schaudeich bis zum Horumersiel.	Hausmann R. H. Jacobs zu Minser-Nordergroden.
	c) Str.-V. zu Horumersiel	Vom Horumersiel bis zum Hooksiel.	Gastwirth F. Kruse zu Horumersiel.
	d) Str.-V. zu Bauens.	Vom Hooksiel bis zum Rüstersiel.	Hausmann M. Helmerichs zu Bauens.
	e) Str.-V. zu Neuender-Neuengroden	Vom Rüstersiel bis zur Grenze des preußischen Jadegebiets.	Proprietär P. Gerriets zu Neuender-Neuengroden.
	f) Str.-V. zu Sander-Seedeich	Vom Bandtersiel bis zur Grenze des Amts Varel.	Gemeindevorsteher Brahms zu Sander-Seedeich.
	g) Str.-V. zu Wangerooge	Küste der Insel Wangerooge.	Vogt Hanken zu Wangerooge; Stellvertreter: Lampenwärter Popken daselbst.
87.	**Str.-A. Varel**	**Küste des Bezirks des Großherzoglichen Verwaltungsamts Varel.**	**Amtmann Harbers zu Varel.**
	a) Str.-V. zu Ellenserdammersiel	Von der Grenze des Amts Jever bis Dangast.	Hafenaufseher Popken zu Ellenserdammersiel.
	b) Str.-V. zu Varelerhafen	Von Dangast bis zur Grenze des Amts Stollhamm.	Hafenmeister Genters zu Varelerhafen.
88.	**Str.-A. Stollhamm**	**Küste des Bezirks des Großherzoglichen Verwaltungsamts Stollhamm.**	**Amtmann Propping zu Ellwürden.**
	a) Str.-V. zu Stollhammerahndeich	Von der Grenze des Amts Varel bis zur Grenze der Gemeinde Stollhamm am Stollhammerdeich.	Deichaufseher C. D. Diekmann zu Stollhammerahndeich.
	b) Str.-V. zu Eckwarderhörne	Von der Grenze der Gemeinde Stollhamm am Stollhammerdeich bis zur Grenze der Gemeinde Eckwarden am Eckwarderdeich.	Fährschiffer F. A. Nicklefs zu Eckwarderhörne.
	c) Str.-V. zu Fedderwardersiel	Von der Grenze der Gemeinde Eckwarden bis zum Burhaver Siel.	Provisorischer Oberlootse C. E. Wessels zu Fedderwardersiel.
	d) Str.-V. zu Volkers	Vom Burhaver Siel bis zu dem nach Langlütjensand führenden Durchschlag.	J. H. Böschen zu Volkers.
	e) Str.-V. zu Blexen	Von dem nach Langlütjensand führenden Durchschlag bis zur Grenze des Amts Ovelgönne.	Ehemaliger Kapitän, jetzt Gastwirth, W. Riesebieter zu Blexen.

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
89.	**Str.-A. Landwührden**	**Küste des Bezirks des Großherzoglichen Verwaltungsamts Landwührden.**	**Amtmann Harb.rs zu Deedesdorf.**
	Str.-V. zu Deedesdorf	Wie vorstehend.	Schiffer J. Schnars zu Deedesdorf.

II. Im Fürstenthum Lübeck.

Aufsichtsbehörde: Großherzogliche Regierung zu Eutin.

90.	**Str. A Eutin** Str.-V. zu Haffkrug	**Küste des Amtsbezirks Eutin.** Wie vorstehend.	**Oberamtmann Puhlmann zu Eutin.** Strandvogt Brockmann zu Haffkrug.
91.	**Str.-A. Schwartau** Str.-V. zu Scharbeutz	**Küste des Amtsbezirks Schwartau.** Wie vorstehend.	**Amtmann Mücke zu Schwartau.** Revierförster Schwartz zu Scharbeutz.

D. In Lübeck.

Aufsichtsbehörde: Senat der freien und Hansestadt Lübeck.

92.	**Str.-A. Travemünde** Str.-V. ebendaselbst	**Ostseestrand auf lübeckischem Gebiete von der mecklenburgischen bis zur oldenburgischen Grenze.** Wie vorstehend.	**Amtsverwalter Dr. jur. W. Gädcke zu Travemünde.** Lootsen-Kommandör S. C. G. Zuhr zu Travemünde.

E. In Bremen.

Aufsichtsbehörde: Senat der freien Hansestadt Bremen.

93.	**Str.-A. Bremen** Str.-V. zu Bremen	**Bezirk der Stadt Bremen und des Landgebiets.** Wie vorstehend.	**Mitglied der Polizei-Direktion, Senator Plump zu Bremen.** Polizei-Inspektor Schnepel zu Bremen.
94.	**Str.-A. Vegesack**	**Bezirk des Amts Vegesack.**	**Amtmann Droste zu Vegesack,** zugleich mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Strandvogts für das Strandamt Vegesack beauftragt.

Nummer.	Bezeichnung und Sitz der Strandämter (Str.-A.) und Strandvogteien (Str.-V.)	Angabe der Küstenstrecken, welche den Amtsbezirk bilden.	Amtskarakter (Stand), Namen und Wohnort der Strandamtsvorsteher und Strandvögte.
95.	**Str.-A. Bremerhaven** Str.-V. zu Bremerhaven	**Bezirk des Amts Bremerhaven.** Wie vorstehend.	**Amtmann Schultz zu Bremerhaven.** Kaufmann Gätjen zu Bremerhaven.

F. In Hamburg.

Aufsichtsbehörde: Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg.

96.	**Str.-A. Hamburg**	**Das hamburgische Gebiet von der Insel Finkenwärder, einschließlich des hamburgischen Theils der Insel Finkenwärder, bis zu der über die Norderelbe führenden Eisenbahnbrücke.**	**Senator O'Swald zu Hamburg.**
	a) Str.-V. Hamburg	Das hamburgische Gebiet von der Insel Finkenwärder bis zu der über die Norderelbe führenden Eisenbahnbrücke.	Marine-Inspektor Möller zu Hamburg.
	b) Str.-V. Finkenwärder	Der hamburgische Theil der Insel Finkenwärder.	Kapitän Wriede zu Finkenwärder.
97.	**Str.-A. auf dem Hause Ritzebüttel**	**Küste des Bezirks des Amts Ritzebüttel und der Insel Neuwerk.**	**Amtsverwalter Dr. Werner zu Haus Ritzebüttel.**
	a) Str.-V. Cuxhaven	Nordstrand des Amts Ritzebüttel bis zur Kugelbaak.	Hafenmeister Polack zu Cuxhaven.
	b) Str.-V. Duhnen	Weststrand des Amts Ritzebüttel von der Kugelbaak an.	Strandvogt von Spreckelsen zu Duhnen.
	c) Str.-V. Neuwerk	Küste der Insel Neuwerk.	Vogt Butt auf Neuwerk.

Berlin, den 26. August 1875.

Das Reichskanzler-Amt.

Herzog.

In Rostock werden die diesjährigen Seesteuermanns-Prüfungen am 7. September d. Js. beginnen.

In Flensburg wird am 15. September d. Js. mit den nächsten Steuermanns-Prüfungen für große Fahrt und in Altona am 22. September d. Js. mit den nächsten Schiffer- und Steuermanns-Prüfungen für große Fahrt begonnen werden.

---

5. Post-Wesen.

Bestellung von Postaufträgen.

Zur weiteren Erleichterung der Einziehung von Geldern mittelst Postauftrags werden die im §. 34 der Postordnung vom 18. Dezember 1874 unter III. enthaltenen Bestimmungen über die Bestellung gewöhnlicher Briefe 2c. an dritte Personen in solchen Fällen, wo der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter von dem bestellenden Boten nicht angetroffen wird, in der Weise auf Papiere, welche den Postanstalten im Postauftragsverkehr zugehen, ausgedehnt, daß diese Papiere gegen Zahlung des dafür einzuziehenden Betrages auch an die in den obigen Bestimmungen bezeichneten dritten Personen ausgehändigt werden dürfen. Als Zahlungsverweigerung im Sinne des §. 20 der Postordnung unter X. gilt jedoch nur eine desfallsige Erklärung des Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten.

Berlin W., den 7. August 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Postpacketverkehr mit Ostindien.

Nach sämmtlichen Orten des Festlandes von Vorder-Indien, sowie nach den britischen Besitzungen in Birma können zufolge eines von der Reichs-Postverwaltung mit der indischen Postverwaltung getroffenen Abkommens Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 22 Kilogramm abgesandt werden. Die Sendungen müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt und mit dem Vermerk „Ueber Triest“ versehen sein. Das Gesammt-Porto beträgt ohne Rücksicht auf die Entfernung eine Mark für jedes halbe Kilogramm.

Berlin W., den 24. August 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Postanweisungsverkehr mit Niederland.

Vom 1. September ab kommt bei Postanweisungen nach Niederland das Umrechnungs-Verhältniß von 1 Gulden Niederländisch gleich 1 Mark 74 Pfennig in Anwendung.

Berlin W., den 24. August 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Post-Dampfschiffverbindungen mit Dänemark und Schweden.

Die zur Postbeförderung dienenden Dampfschiffverbindungen mit Dänemark und Schweden gestalten sich bis auf Weiteres wie folgt:

Linie Kiel-Korsoer.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel: um 12 Uhr 35 Minuten Nachts nach Ankunft des Schnellzuges aus Hamburg.

Ankunft in Korsoer: am nächsten Morgen gegen 7 Uhr zum Anschluß an den ersten Zug nach Kopenhagen; Ankunft daselbst um 10 Uhr 40 Minuten Vormittags.

Abgang aus Korsoer: um 10 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges von Kopenhagen.

Ankunft in Kiel: am nächsten Morgen gegen 5 Uhr zum Anschluß an den ersten Zug nach Hamburg.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Fahrten finden täglich statt.

Abgang aus Lübeck: gegen 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des ersten Zuges von Berlin.

Ankunft in Kopenhagen: am folgenden Tage gegen 8 Uhr Morgens.

Ankunft in Malmoe: Mittags, zum Anschluß an den Schnellzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: Vormittags.

Abgang aus Kopenhagen: Nachmittags.

Ankunft in Lübeck: Morgens, zum Anschluß an den ersten Zug nach Berlin bez. Hannover.

Linie Stralsund-Malmoe.

Die Fahrten finden dreimal wöchentlich statt, und zwar aus Stralsund jeden Montag, Mittwoch und Freitag, aus Malmoe am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Abgang aus Stralsund: mit Tagesanbruch.

Ankunft in Malmoe: an den betreffenden Tagen Mittags, zum Anschluß an den Schnellzug nach Stockholm.

Abgang aus Malmoe: mit Tagesanbruch.

Ankunft in Stralsund: an den betreffenden Tagen Vormittags, zum Anschluß an den 12,45 Mittags nach Berlin abgehenden Eisenbahnzug.

Linie Stettin-Kopenhagen.

Die Fahrten finden vom 31. Auguſt ab einmal wöchentlich ſtatt, und zwar aus Stettin jeden Sonnabend, aus Kopenhagen jeden Mittwoch.

Abgang aus Stettin: Mittags 1 Uhr.

Ankunft in Kopenhagen: Sonntag, Morgens 5 Uhr.

Abgang aus Kopenhagen: Nachmittags 3 Uhr.

Ankunft in Stettin: Donnerſtag, Morgens 9 Uhr.

Linie Roſtock-Nykjöbing.

Die Fahrten finden dreimal wöchentlich ſtatt, und zwar aus Roſtock am Montag, Mittwoch und Freitag, aus Nykjöbing am Dienſtag, Donnerſtag und Sonnabend.

Abgang aus Roſtock: Vormittags gegen 9 Uhr nach Ankunft der Züge aus Berlin, Hamburg ꝛc.

Ankunft in Nykjöbing: an den betreffenden Tagen Mittags, zum Anſchluß an den Eiſenbahnzug nach Kopenhagen.

Abgang aus Nykjöbing: Nachmittags, nach Ankunft des Eiſenbahnzuges von Kopenhagen.

Ankunft in Roſtock: an den betreffenden Tagen Abends, zum Anſchluß an den Eiſenbahnzug nach Hamburg, Berlin ꝛc.

Berlin W., den 24. Auguſt 1875.

Kaiſerliches General-Poſtamt.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffſchläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

III. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 10. September 1875. № 37.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 507.
2. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 508.
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Kompetenz einer Steuerstelle 509.
4. **Marine und Schiffahrt:** Beginn von Steuermanns- ꝛc. Prüfungen für große Fahrt in Hamburg . . . . 509.
5. **Eisenbahn-Wesen:** Beseitigung der bei Heizung der Eisenbahn-Personenwagen durch präparirte Preßkohle hervorgetretenen Uebelstände . . . . . 509.
6. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen ꝛc. . . . . 510.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tagelöhner Charles d'Olivier, gebürtig aus Lille (Frankreich), 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 22. August d. Js.;

2. der Schneider Franz Steindl, ortsangehörig in Staměřitz (Mähren), 55 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Magdeburg vom 25. August d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 28. August 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 22. bis 28. August 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.			Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen.	Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	5 Markstücke	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.	20 Pfennigstücke.	10 Pfennigstücke.	5 Pfennigstücke.	2 Pfennigstücke.	1 Pfennigstücke.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	5,113,980	—	5,113,980	—	374,160	2,000 50	— —	21,663 50	12,343 40	12,678 10	18,072 80
b) Hannover ..	—	—	—	—	267,205	— —	— —	— —	13,500 00	4,455 00	8,180 00
c) Frankfurt ..	—	—	—	—	193,114	— —	— —	— —	14,312 65	25,023 82	[illegible]
d) München ...	—	—	—	—	202,800	2,400 00	73,800 00	19,920 00	11,040 00	7,968 00	4,320 00
e) Dresden ...	—	—	—	—	113,785	— —	— —	13,800 00	— —	2,760 44	5,020 [illegible]
f) Stuttgart ..	—	—	—	—	148,450	—	[illegible]	17,[illegible]	[illegible]	2,619 20	[illegible]
g) Karlsruhe ..	—	—	—	—	252,000	— —	— —	— —	12,750 00	9,000 00	7,600 [illegible]
h) Darmstadt ..	—	—	—	—	43,400	— —	— —	7,500 00	— —	2,550 00	1,[illegible]
i) Hamburg ...	—	—	—	[illegible]	—	— —	— —	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]
Summe 1:	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
2. Vorher waren geprägt in:											
a) Berlin	372,543,920	100,665,830	7,016,460	8,451,710	28,170,751	— —	3,686,883 80	1,582,319 10	1,218,069 10	1,190,087 20	724,691 70
b) Hannover ..	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
c) Frankfurt ..	167,445,460	51,914,440	—	—	4,167,598	— —	1,506,707 80	1,661,397 20	730,561 90	782,991 96	301,097 73
d) München ..	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	— —	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
e) Dresden ...	44,935,160	12,882,820	—	2,146,075	6,532,717	— —	657,158 20	952,016 70	526,234 20	183,809 54	79,130 79
f) Stuttgart ..	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
g) Karlsruhe ..	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
h) Darmstadt ..	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]
i) Hamburg ...	—	1,360,120	—	1,050,845	2,053,493	— —	305,955 00	485,778 50	136,746 35	132,026 40	34,301 29
Summe 2:	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Gesammt-Ausprägung	897,669,900	265,330,450	12,130,140	22,820,000	85,884,472	4,400 50	17,541,535 80	9,144,557 50	4,635,302 65	3,696,654 12	1,888,776 42
	1,163,000,350 Mark.			126,250,408 Mark 30 Pf.				13,779,860 Mark 15 Pf.		5,585,430 Mark 54 Pf.	

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Großherzoglich mecklenburgische Steueramt Neustrelitz ist ermächtigt worden, Begleitscheine I. über das für das Privatlager des Walzwerksbesitzers Max Hahn zu Emilienhütte bei Strelitz eingeführte Stabeisen zu erledigen, desgleichen Begleitscheine I. über die von dem gedachten Privatlager in das Ausland gehenden Röhren und Verbindungsstücke auszufertigen.

---

4. Marine und Schiffahrt.

In der Navigationsschule zu Hamburg wird am 22. d. Mts. mit einer Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt und am 25. d. Mts. mit einer Seeschiffer-Prüfung für große Fahrt begonnen werden.

---

5. Eisenbahn-Wesen.

Vom Publikum ist häufig darüber Klage geführt, daß bei Heizung der Eisenbahn-Personenwagen durch präparirte Preßkohle die sich bildenden Gase aus dem Heiz-Apparat in den Kupee-Raum dringen, nicht allein den Reisenden lästig, sondern auch deren Gesundheit nachtheilig würden.

Dieser Uebelstand kann nicht eintreten, wenn die Heizkasten vollkommen dicht sind. Es muß also in Bezug hierauf eine häufige und gründliche Revision derselben stattfinden und jede dabei gefundene Undichtigkeit sofort beseitigt werden. Zu größerer Sicherheit empfiehlt sich aber ferner, die Apparate mit einer Vorrichtung zu versehen, durch welche eine genügende Luftzirkulation und der Abzug der schädlichen Gase nach Außen erreicht wird.

Die Verwaltung der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft läßt, um zu ermitteln, ob die Heizkasten vollständig dicht sind und keine Gase durchlassen, angebrannte, mit Petroleum getränkte Ballen Putzwolle in die Heiz-Apparate einlegen; es werden alsdann die undichten Stellen durch feinen Rauch kenntlich. Ferner läßt dieselbe die Apparate zur Erzielung stärkerer Luftzirkulation mit Lufttrichtern, sowie zum besseren Abzug der schädlichen Gase mit Absaugköpfen versehen. Diese Kontrol- und Schutzmaßregeln sollen sich bisher als wirksam und ausreichend erwiesen haben.

Unter Beifügung einer Zeichnung des bei der Rheinischen Bahn gebräuchlichen Heiz-Apparats, in welcher der Zutritt der Luft und der Ausgang der Gase durch Pfeile angedeutet werden, empfiehlt das

Reichs-Eisenbahn-Amt den Eisenbahn-Verwaltungen, welche die Heizung mit Preßkohle eingeführt haben oder einzuführen gedenken, die — wenigstens versuchsweise — Anwendung gleicher oder ähnlicher Maßregeln und Einrichtungen.

Berlin W., den 20. August 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands
(exkl. Bayerns).

---

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Nicolai Dieckhoff in Narva zum Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Das Vize-Konsulat des Deutschen Reichs in Gallipoli (Türkei) ist eingezogen und der Amtsbezirk desselben dem Kaiserlichen Vize-Konsulat in den Dardanellen zugewiesen worden.

Dem Don Enrique Ainz ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich spanischer Konsul in Stettin ertheilt worden.

Der Kaiserliche Konsul, Kommerzienrath A. A. Levón zu Wasa (Nicolaistadt), ist am 29. v. Mts. gestorben.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

III. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 17. September 1875. № 38.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 511.
2. **Post-Wesen:** Bekanntmachungen, betr.: Eröffnung der Eisenbahn Marienberg in Sachsen Reitzenhain; — Eröffnung der Eisenbahn Aue in Sachsen Schöneck . . . . . 512.
3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 513.
4. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über die am 31. August 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der deutschen Zettelbanken vorhanden gewesenen, sowie auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten . . 514.
5. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche für die Monate Januar bis August 1875 . . . . . 518.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tagearbeiter Joseph Radetzky aus Sudin (Kreis Königgrätz, Bezirk Opoczno in Böhmen), 45 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten Zuchthausstrafe von 1 Jahr 1 Monat, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 10. Juli d. Js.;
2. der Gießer Jakob Aeppli aus Fällanden (Kanton Zürich in der Schweiz), 32 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren und einfachen Diebstahls erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Schwarzwaldkreises zu Reutlingen vom 13. August d. Js.;
3. der Schuhmacher Franz Kalz aus Wasserau (Kreis Pilsen, Bezirk Bischofteinitz in Böhmen), 45 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schwerer Hehlerei erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Jaxtkreises zu Ellwangen vom 17. August d. Js.;
4. der Tagelöhner Joseph Geiger aus Tisis (Vorarlberg, Bezirk Feldkirch, in Oesterreich), 34 Jahre alt,
5. der Senne Johann Georg Brüstle aus Alberschwende (Vorarlberg, Bezirk Bregenz, in Oesterreich), 30 Jahre alt,

zu 4 und 5 nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten Zuchthausstrafe von 1 Jahr 8 Monat, resp. 1 Jahr 10 Monat, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Donaukreises zu Ulm vom resp. 6. und 17. August d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

6. der Sattlergeselle Jakob Rosenstein aus Nowemiasto (Neustadt) in Russisch-Polen, 28 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 30. August d. Js.;
7. der Dienstknecht Michael Falkner aus Pfarrkirchen (Bezirk Rohrbach, Oesterreich unter der Enns), 72 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß des Magistrats der bayerischen Stadt Passau vom 19. Juli d. Js.;
8. der Steinhauer Aloys Thöni aus Hochgallmig (Gemeinde Fließ, Bezirk Landeck in Tirol), geboren 1834, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Höchstadt vom 17. August d. Js.;
9. der Bäckergeselle Wenzel Smada aus Leham (Bezirk Klattau in Böhmen), 42 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 27. August d. Js.,
10. der Colporteur Joseph Seger aus Libichov (Bezirk Jungbunzlau in Böhmen), 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Straubing vom 27. August d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Post-Wesen.

Eröffnung der Eisenbahn Marienberg in Sachsen-Reitzenhain.

Die Eisenbahn zwischen Marienberg in Sachsen und Reitzenhain ist am 23. August eröffnet worden und wird von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt, welche dem Bahnpostamte Nr. 30 in Chemnitz in Sachsen zugewiesen sind.

Außer dem bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postamte in Marienberg in Sachsen liegt an der neuen Bahn die Posterpedition in Reitzenhain.

Berlin W., den 6. September 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Aue in Sachsen-Schöneck.

Die Chemnitz-Aue-Adorfer Eisenbahn wird am 7. September auf der Strecke zwischen Aue in Sachsen und Schöneck in Sachsen eröffnet und von demselben Zeitpunkte ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt, welche der Postverwaltung in Aue in Sachsen zugewiesen sind.

An der neuen Bahnstrecke liegen außer dem Postamte in Eibenstock und der Postverwaltung in Aue in Sachsen, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören:

a) die Postverwaltung in Schönheide und die Posterpeditionen in Jägersgrün und Schöneck in Sachsen, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten,
b) die Postagentur in Bockau bei Schneeberg-Neustädtel.

Berlin W., den 7. September 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

---

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 4. September 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 29. August bis 4. September 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	50 Pfennig-stücke.	20 Pfennig-stücke.	10 Pfennig-stücke.	5 Pfennig-stücke.	2 Pfennig-stücke.	1 Pfennig-stücke.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	5,251,560	—	3,251,560	—	—	— —	— —	— —	9,546 20	10,201 10	24,170 40
b) Hannover	—	—	—	—	236,691	— —	— —	— —	13,000 00	1,750 00	8,151 00
c) Frankfurt	—	—	—	—	—	—	— —	—	14,966 75	20,742 76	4,151 60
d) München	—	—	—	—	137,200	— —	76,200 00	18,720 00	10,440 00	7,464 00	3,792 00
e) Dresden	—	—	—	323,270	—	—	— —	— —	— —	7,900 00	4,000 00
f) Stuttgart	—	—	—	—	112,691	—	35,972 00	13,761 50	6,027 00	2,866 90	3,042 00
g) Karlsruhe	—	—	—	—	117,760	—	—	23,000 00	11,250 00	4,250 00	2,000 00
h) Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	11,255 00	— —	2,700 00	1,250 00
i) Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	11,101 10	— —	17,201 10	3,130 71
Summe 1:	5,251,560	—	3,251,560	323,270	604,342	—	112,172 00	91,837 60	65,854 95	87,274 86	51,737 71
2. Vorher waren geprägt in:											
a) Berlin	377,657,900	100,000,440	12,100,440	8,451,710	28,544,911	2,400 00	3,886,883 80	1,699,982 40	1,291,412 90	1,292,746 80	742,761 60
b) Hannover	129,748,140	19,301,140		2,712,780	7,206,497	— —	2,441,883 00	591,764 90	366,563 30	466,761 70	271,578 80
c) Frankfurt	167,414,400	51,914,440		—	1,989,712		1,866,747 80	1,081,397 20	714,871 50	898,015 78	367,928 12
d) München	98,884,680	23,424,340	—	3,709,555	14,520,260	2,400 00	4,149,909 00	1,256,050 90	419,095 20	253,950 20	151,034 13
e) Dresden	14,[illegible]	12,582,820	—	2,146,625	6,446,[illegible]		[illegible]7,178 20	[illegible]	[illegible]	156,650 98	[illegible]
f) Stuttgart	16,818,[illegible]	12,128,280		2,[illegible]	10,[illegible]		2,549,[illegible]	1,284,280 40	[illegible]	270,[illegible]	[illegible]
g) Karlsruhe	21,401,360	8,337,570	—	1,570,930	8,043,916	— —	1,506,828 60	880,181 20	470,824 05	269,600 00	123,600 40
h) Darmstadt	16,766,380	1,985,660	—	740,175	3,098,243	— —	647,195 60	581,051 40	— —	94,311 46	36,362 00
i) Hamburg	—	1,300,120	—	1,337,870	2,053,493	— —	305,955 00	516,722 50	136,746 35	144,650 10	37,804 25
Summe 2:	[illegible]	[illegible]	12,100,440	22,[illegible]	83,[illegible]	[illegible]	17,[illegible]	9,[illegible]	[illegible]	3,[illegible]	1,[illegible]
Gesammt-Ausprägung	912,921,160	265,330,150	15,352,000	23,143,270	86,508,039	1,100 50	17,653,687 80	9,228,385 40	4,701,134 65	3,783,672 98	1,942,131 12
	1,168,251,910 Mark.			127,309,397 Mark 30 Pf.				13,929,520 Mark.		5,726,164 Mark 10 Pf.	

by Google

4. Finanz

Na

über die am 31. August 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der deutsc

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten fü													
		Umlauf in Abschnitten zu 1 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 1 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 5 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 5 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 10 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 20 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 20 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 25 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Thlr.	Bes in Abschnitten zu 50 Thlr.
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Th
1.	Preußische Bank	—	—	—	—	289,000	204,000	—	—	13,837,000	69,192,000	2,255,000	3,3
2.	Rittersch. Privatbank in Pommern (Stettin)	—	—	—	—	93,000	1,000	214,140	21,580	—	—	183,350	
3.	Städt. Bank in Breslau*)	—	—	—	—	7,170	330	7,180	220	—	—	33,250	
4.	Bank d. Berlin. Kassenvereins	—	—	—	—	1,530	14,080	26,120	15,920	—	—	64,100	
5.	Kölnische Privatbank	—	—	—	—	51,400	—	138,500	—	—	—	108,800	
6.	Magdeburger Privatbank	—	—	—	—	33,440	66,560	164,620	235,380	—	—	114,650	1
7.	Danzig. Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	16,670	3,330	110,480	9,520	—	—	70,650	
8.	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen	—	—	—	—	24,000	—	48,360	1,640	—	—	89,400	
9.	Kommunalständ. Bank f. d. Preuß. Ober-Lausitz (Görlitz)	—	—	—	—	47,210	180	126,740	540	—	—	120,500	
10.	Hannoversche Bank	—	—	—	—	370,380	174,620	430,000	250,000	—	—	152,200	
11.	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	—	—	3,637,310	—	2,897,540	—	—	—	1,639,350	
12.	Leipziger Bank	—	—	—	—	1,117,390	1,652,610	525,360	2,134,640	—	—	706,350	1,7
13.	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14.	Chemnitzer Stadtbank**)	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15.	Rostocker Stadtbank	—	—	—	—	169,750	25,250	342,520	52,480	—	—	117,400	
16.	Weimarische Bank***)	—	—	—	—	—	10	178,420	5,460	—	—	101,100	
17.	Oldenburgische Landesbank	—	—	478,525	6,235	1,037,680	17,560	—	—	—	—	—	
18.	Braunschweigische Bank	—	—	—	—	1,565,500	4,500	—	—	—	—	—	
19.	Mitteldeutsche Kredit-Bank (Meiningen)	—	—	—	—	5,163,770	613,210	—	—	—	—	—	
20.	Privatbank zu Gotha	—	—	—	—	533,540	192,680	805,620	218,360	—	—	—	
21	Anhalt-Dessauische Landesbk.	215,648	1,652	112,920	2,210	430,540	5,560	—	—	—	—	400	
22.	Thür. Bank (Sondershausen)	—	—	—	—	—	—	2,247,000	753,000	—	—	—	
23.	Geraer Bank	—	—	—	—	797,410	59,540	—	—	—	—	271,900	
24.	Niedersächs. Bank (Bückeb.)	—	—	—	—	1,176,460	540	—	—	—	—	—	
25.	Lübecker Privatbank	—	—	—	—	144,570	10,230	101,820	9,280	—	—	—	
26.	Kommerzbank in Lübeck	—	—	—	—	214,930	750	146,920	1,800	—	—		
27.	Bremer Bank	—	—	—	—	1,412,990	287,010	—	—	—	—	—	
	Zus. b. d. Banken, deren Noten über Thaler od. Mark lauten	215,648	2,152	591,515	8,445	21,735,670	3,333,550	8,501,340	3,710,100	13,837,000	69,192,000	6,037,450	

		Umlauf in Abschnitten zu 5 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 5 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 10 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 25 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 35 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 35 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 50 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Fl.	
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	
28.	Frankfurter Bank	38,870	3,770	1,779,140	185,120	—	—	110,845	29,155	34,350	17,950	476,100	
29.	Landgräfl. Hessische konzessionirte Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	112,935	385	56,310	1,870	—	—	—	—	—	—	—	
30.	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank	—	—	3,038,910	13,890	—	—	—	—	—	—	2,877,800	
31.	Württembergische Notenbank	—	—	1,885,560	—	—	—	1,626,660	—	—	—	—	
32.	Badische Bank	—	—	4,444,700	11,348,300	—	—	—	—	2,153,250	7,046,750	—	
33.	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	1,106,740	36,560	1,072,850	38,150	—	—	84,250	3,650	73,50	
	Zus. bei den Banken, deren Noten über Gulden, Thaler oder Mark lauten	151,805	4,155	12,311,360	11,586,740	1,072,850	38,150	1,737,505	29,155	2,271,850	7,068,350	3,427,200	

Wesen.

eisung

ettelbanken vorhanden gewesenen, sowie auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten.

orhanden gewesen im:

Umlauf in Abschnitten zu 100 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 100 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 200 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 200 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 500 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 500 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 20 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 20 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 100 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 200 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 200 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 500 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 500 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 1000 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 1000 Mark.	Laufende Nr.
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
70,298,000	171,558,000	—	—	32,843,000	99,746,000	—	—	184,127,000	47,773,000	—	—	—	—	154,923,000	93,077,000	1
276,200	23,800	—	—	—	—	—	—	444,200	65,800	—	—	—	—	—	—	2
35,900	200	—	—	—	—	—	—	1,369,200	800	—	—	—	—	1,372,000	3,000	3
237,500	53,900	479,000	69,400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
57,800	—	—	—	—	—	—	—	1,762,500	—	—	—	—	—	—	—	5
34,900	165,100	—	—	—	—	—	—	1,746,700	143,300	—	—	—	—	—	—	6
137,900	17,100	—	—	—	—	—	—	1,525,000	365,000	—	—	—	—	—	—	7
159,700	12,300	—	—	—	—	—	—	887,900	12,100	816,800	53,200	138,000	42,000	—	—	8
82,900	400	—	—	—	—	—	—	1,828,000	8,000	—	—	—	—	—	—	9
73,100	56,100	—	—	—	—	—	—	3,442,000	258,000	—	—	—	—	—	—	10
2,580,000	—	—	—	—	—	—	—	36,732,300	5,267,700	—	—	15,775,500	3,224,500	—	—	11
326,000	1,271,000	—	—	—	—	—	—	17,534,300	465,700	—	—	—	—	—	—	12
208,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,050,500	54,000	—	—	13
—	—	—	—	—	—	—	—	858,500	8,500	—	—	—	—	—	—	14
93,600	36,400	—	—	—	—	—	—	1,044,200	95,800	—	—	—	—	—	—	15
23,500	1,400	—	—	—	—	—	—	2,523,300	8,100	—	—	—	—	—	—	16
—	—	—	—	—	—	—	—	1,231,500	148,500	—	—	—	—	—	—	17
—	—	—	—	—	—	—	—	6,547,000	2,243,000	—	—	—	—	—	—	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19
71,400	48,400	—	—	—	—	—	—	1,689,700	1,610,300	—	—	—	—	—	—	20
—	—	—	—	—	—	—	—	891,700	1,300	—	—	—	—	—	—	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22
700	5,300	—	—	—	—	—	—	6,539,800	960,200	—	—	—	—	—	—	23
—	—	—	—	—	—	—	—	36,500	2,500	—	—	—	—	—	—	24
76,300	6,000	9,600	2,200	—	—	—	—	981,700	38,300	—	—	—	—	—	—	25
64,600	—	—	—	—	—	—	—	1,091,800	18,200	—	—	—	—	—	—	26
—	—	—	—	—	—	1,202,720	197,280	6,820,700	2,109,300	—	—	—	—	—	—	27
93,928,500	173,258,700	488,600	71,600	32,843,000	99,746,000	1,202,720	197,280	280,828,500	61,603,400	816,800	53,200	17,964,000	3,320,500	156,295,000	93,080,000	

Umlauf in Abschnitten zu 500 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 500 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 10 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 25 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 50 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 100 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Mark	Bestand in Abschnitten zu 100 Mark	Umlauf in Abschnitten zu 500 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 500 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 1000 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 1000 Mark.	
Fl.	Kr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
41,000	47,000	—	—	—	—	—	—	—	—	11,225,900	974,100	4,172,000	1,428,000	22,528,000	3,872,000	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9,960,800	419,200	—	—	—	—	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16,935,200	8,664,800	—	—	—	—	31
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24,134,000	2,866,000	—	—	—	—	32
—	—	1,755,330	34,670	12,800	9,200	2,300	1,700	5,600	4,400	28,975,700	1,924,300	—	—	—	—	33
41,000	47,000	1,755,330	34,670	12,800	9,200	2,300	1,700	5,600	4,400	90,231,600	14,848,400	4,172,000	1,428,000	22,528,000	3,872,000	

Bemerkungen.

Bemerkungen.

*) **Zu 3.:** Außer den als im Bestande befindlich aufgeführten sind ferner vorhanden gewesen an noch nicht ausgegebenen Noten und zwar in Abschnitten zu: à 100 Mark = 130,000 Mark.
à 1000 „ = 125,000 „
zusammen 255,000 Mark.

) **Zu 14.: Die bisher nicht zur Einlösung gelangten, seit dem 31. Juli 1874 außer Kurs gesetzten 10,500 Thlr. Einthalerscheine der Chemnitzer Stadtbank sind nicht mehr als umlaufende Banknoten aufgeführt.

***) **Zu 16.:** Außer den als im Bestande aufgeführten Noten waren noch vorhanden an zurückgelegten Noten:
à 100 Mark = 3,628,600 Mark.
Nachdem mit dem 5. August der Einlösungs-Termin für die weimarischen Zehnthalernoten verstrichen ist, sind die bis dahin nicht zur Einlösung präsentirten 52,930 Thlr. präkludirt und daher nicht mehr als im Umlauf befindliche Noten aufgeführt.

Nach den Ergebnissen der vorstehenden Nachweisung sind am 31. August 1875 an Banknoten im Umlaufe gewesen und zwar:

in Werthbeträgen:	Mark.	Ende Juli d. Js. waren im Umlaufe Mark.	Also Ende August Mark.
zu 50 Mark und darunter	96,101,806	115,111,741	— 19,009,935
zwischen 50 und 100 Mark	73,926,600	142,631,651	— 68,705,051
zu 100 Mark und darüber	958,341,871	953,822,379	+ 4,519,492
Zusammen:	1,128,370,277	1,211,565,771	— 83,195,494

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	Vernichtete Banknoten: in Abschnitten zu 5 Thlr.	10 Thlr.	20 Thlr.	25 Thlr.	50 Thlr.	100 Thlr.	200 Thlr.	500 Thlr.
1.	Preußische Bank	—	2,570,000	—	—	—	—	—	—
2.	Städtische Bank in Breslau	—	92,500	92,600	—	466,000	268,900	—	—
3.	Kölnische Privatbank	—	42,600	140,500	—	172,200	232,200	—	—
4.	Prov. Aktienbank des Großhzth. Posen (Posen)	—	76,000	150,000	—	206,000	228,000	—	—
5.	Oldenburgische Landesbank	48,500	141,500	—	—	—	—	—	—
6.	Braunschweigische Bank		1,490,000	—	—	—	—	—	—
7.	Mitteldeutsche Kreditbank	—	2,223,020	—	—	—	—	—	—
8.	Lübecker Privatbank	—	223,200	322,900	—	—	494,700	188,200	—
9.	Weimarische Bank	—	983,640	546,100	—	388,800	149,000	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler lauten	48,500	7,842,460	1,252,100	—	1,233,000	1,367,800	188,200	—

11,932,060 Thlr.

		in Abschnitten zu 5 Fl.	10 Fl.	25 Fl.	35 Fl.	50 Fl.	100 Fl.	500 Fl.
1.	Bayerische Hypotheken- und Wechselbank	—	2,947,200	—	—	—	3,107,800	—
2.	Württembergische Notenbank	—	1,500,000	—	—	—	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Gulden lauten	—	4,447,200	—	—	—	3,107,800	—

7,555,000 Fl.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	Zur Vernichtung zurückgelegte Banknoten: in Abschnitten zu 5 Thlr.	10 Thlr.	20 Thlr.	25 Thlr.	50 Thlr.	100 Thlr.	200 Thlr.	500 Thlr.
1.	Preußische Bank	—	4,996,000	—	3,487,000	2,611,000	8,832,000	—	6,003,000
2.	Rittersch. Privatbank i. Pomm. (Stettin)	—	106,000	64,000	—	—	—	—	—
3.	Kölnische Privatbank	—	6,000	21,000	—	19,000	10,000	—	—
4.	Danziger Privat-Aktien-Bank	—	80,000	180,000	—	125,000	245,000	—	—
5.	Sächsische Bank zu Dresden	—	7,398,360	4,248,720	—	3,481,300	8,566,900	—	—
6.	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	701,500	—	—
7.	Privatbank zu Gotha	—	1,333,780	580,000	—	—	350,000	—	—
8.	Weimarische Bank	—	85,430	248,020	—	137,050	42,100	—	—
9.	Geraer Bank	—	3,240,000	—	—	1,030,000	30,000	—	—
10.	Leipziger Bank	—	727,000	446,560	—	850,250	486,300	—	—
11.	Rostocker Bank	—	55,000	105,000	—	100,000	120,000	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler lauten	—	18,027,570	5,893,300	3,487,000	8,353,600	19,383,800	—	6,003,000
		61,148,270 Thlr.							

		in Abschnitten zu 5 Fl.	10 Fl.	25 Fl.	35 Fl.	50 Fl.	100 Fl.	500 Fl.
1.	Frankfurter Bank	115,000	5,610,000	—	420,000	215,000	3,965,000	16,525,000
2.	Württembergische Notenbank	—	4,114,440	—	5,873,315	—	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Gulden lauten	115,000	9,724,440	—	6,293,315	215,000	3,965,000	16,525,000
		36,837,755 Fl.						

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Art. II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 15. September 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

by Google

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche für die Monate Januar bis August 1875.

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. M.	Februar. M.	März. M.	April. M.	Mai. M.	Juni. M.	Juli. M.	August. M.
I. Im Reichs-Postgebiete.								
1. Königsberg	13,835	11,519	10,236	17,379	16,698	16,411	14,436	13,258
2. Gumbinnen	3,456	1,971	2,944	2,581	2,306	2,345	2,461	2,388
3. Danzig	11,225	9,762	11,019	11,562	12,576	12,745	13,432	12,331
4. Berlin	76,353	61,991	68,365	63,483	75,742	74,312	77,346	64,913
5. Potsdam	3,916	2,960	3,521	3,562	3,657	4,248	4,322	4,097
6. Frankfurt a. O.	7,685	7,204	7,886	7,002	6,967	8,663	8,022	7,213
7. Stettin	10,077	10,165	10,503	13,779	10,962	12,494	11,808	9,762
8. Köslin	2,690	2,360	2,865	2,835	2,986	3,026	2,548	2,770
9. Posen	9,808	7,327	9,815	8,039	7,664	9,949	8,035	6,787
10. Breslau	21,974	18,646	22,009	20,344	19,786	22,645	20,865	18,619
11. Liegnitz	10,976	7,459	9,484	8,144	7,985	9,140	8,103	7,355
12. Oppeln	9,153	8,097	8,092	8,989	7,181	8,281	9,224	7,893
13. Magdeburg	18,985	12,991	15,332	15,347	12,433	16,566	16,520	15,026
14. Halle a. S.	8,048	5,659	9,411	8,083	7,719	8,274	7,865	7,728
15. Erfurt	11,852	9,361	10,693	9,107	9,478	10,466	9,569	9,828
16. Kiel	5,523	3,669	4,211	6,183	5,087	4,605	4,712	4,068
17. Hannover	7,694	6,055	6,486	6,827	6,017	6,622	7,061	6,436
18. Münster	7,897	7,122	6,809	7,538	6,552	7,357	7,065	6,528
19. Arnsberg	24,785	18,928	21,831	18,333	20,982	19,561	21,850	20,394
20. Kassel	4,391	4,451	3,822	3,794	4,353	4,131	4,009	3,483
21. Frankfurt a. M.	40,166	30,968	32,423	31,618	28,340	31,455	30,584	31,380
22. Köln	32,224	26,970	27,633	26,959	27,815	27,321	27,230	26,294
23. Koblenz	4,037	3,473	3,544	4,018	3,242	3,611	3,460	3,072
24. Düsseldorf	43,616	42,481	41,836	41,749	39,464	44,256	40,260	41,845
25. Trier	2,316	1,911	2,432	2,190	2,426	2,082	2,423	2,682
26. Dresden	10,859	9,874	10,818	11,703	10,217	10,883	10,432	8,802
27. Leipzig	41,967	30,321	32,860	35,877	33,015	32,005	37,529	28,662
28. Karlsruhe	16,042	13,839	14,223	12,830	12,265	13,244	14,729	11,040
29. Konstanz	5,274	4,117	3,778	4,182	3,870	3,867	4,479	3,524
30. Darmstadt	13,570	9,264	9,666	10,801	10,558	10,091	11,355	11,057
31. Schwerin i. M.	2,942	2,072	4,792	3,166	2,026	3,156	2,736	2,514
32. Oldenburg	4,090	3,843	3,682	4,537	3,856	4,198	3,607	3,456
33. Braunschweig	6,375	5,092	4,873	4,445	3,366	4,297	3,793	3,909
34. Lübeck	3,065	2,189	2,225	2,268	2,051	2,066	2,940	2,586
35. Bremen	23,660	22,949	21,381	23,930	20,436	17,693	23,308	21,575
36. Hamburg	72,060	63,415	65,426	68,955	64,354	66,242	69,159	74,892
37. Straßburg i. Elsaß	17,590	17,382	14,724	15,417	15,866	18,060	16,618	15,079
38. Metz	4,380	4,269	3,669	4,230	3,548	4,151	3,965	3,676
Summe I.	614,554	512,126	545,319	551,786	533,846	560,519	567,860	526,922
II. Bayern	30,242	33,836	30,983	32,218	31,000	30,111	31,766	29,672
III. Württemberg	17,961	18,100	16,966	21,793	17,244	16,813	18,150	15,894
Ueberhaupt	662,757	564,062	593,268	605,797	582,090	607,443	617,776	572,488
*) Dagegen im Jahre 1874	665,247	558,141	623,493	573,162	570,009	581,481	594,765	570,312
„ „ „ 1873	696,933	616,017	684,645	641,025	644,484	634,764	631,404	654,939
„ „ „ 1872	553,353	495,945	561,771	527,175	537,747	542,361	643,875	617,595

*) cfr. Central-Blatt für 1875 Seite 104, für 1874 Seite 42 und für 1873 Seite 94.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

III. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 24. September 1875. № 39.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet; — Zurücknahme einer Ausweisung . . . . . Seite 519.
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen bei Steuerstellen 520.
3. **Marine und Schiffahrt:** Verhütung des Mißbrauchs der deutschen Flagge durch seeuntüchtige Schiffe . . . 520.
4. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats August 1875 . . . . . 521.
5. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Uebersicht über die bis Ende August 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen . . . . . 522.
6. **Militär-Wesen:** Bekanntmachung eines Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind . . . . . 525.
7. **Eisenbahn-Wesen:** Publikation der Tarife und deren Aenderungen, insbesondere die Tarif-Erhöhungen betreffend 528.
8. **Konsulat-Wesen:** Ernennung . . . . . 528.
9. **Personal-Veränderungen ꝛc.:** Karakterverleihung . 528.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schlächtergeselle Jakob Peter Kreylen aus Nymwegen, geboren am 23. April 1849,
2. der Arbeitsmann David Rohseck aus Prikry (Kreis Gitschin in Böhmen), geboren im Jahre 1833,

zu 1 und 2 nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Lüneburg vom 14. September d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der Bäcker Martin Glatz aus Münichschlag (Bezirk Neuhaus in Böhmen), geboren 1836, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Diebstahls und Diebstahlversuchs, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Laufen vom 18. August d. Js.;
4. der Tagelöhner Kaspar Goll aus Bezdekaw (Bezirk Klattau in Böhmen), 73 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Regen vom 26. August d. Js.;
5. der Friseur Moriz Drap aus Kaboschin bei Warschau, 40 Jahre alt,

6. Maria Margaretha Villioume, geboren am 1. November 1836 zu Epinal (Departement der Vogesen in Frankreich),
7. der Bürstenbinder Peter Falco, gebürtig aus Mussy-la-Ville in Belgien, 54 Jahre alt,
   zu 5 bis 7 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 3., 11. und 16. September d Js.;
8. der Stuckaturarbeiter Adolf Levy, gebürtig aus Straßburg i. Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, 22 Jahre alt,
9. der Anstreicher Heinrich Ried, gebürtig aus St. Amarin (Kreis Thann im Ober-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger, 36 Jahre alt,
10. der Gasarbeiter Michael Sengelin, gebürtig aus Illzach (Kreis Mülhausen im Ober-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger, 60 Jahre alt,
11. der Sattler Franz Xaver Kastner, gebürtig aus Selz (Kreis Weißenburg im Unter-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Nancy, 24 Jahre alt,
    zu 8 bis 11 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 9 und 10 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. (zu 8 und 9) 1., (zu 10) 7., (zu 11) 13. September d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Die durch den Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Aachen vom 15. November v. Js. verfügte Ausweisung der Dienstmagd Maria Josephina Müller aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt 1874 Seite 439) ist, nachdem sich nachträglich herausgestellt hat, daß die ꝛc. Müller im Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit ist, zurückgenommen worden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Königlich preußische Untersteueramt zu Strzelno im Hauptamtsbezirk Strzalkowo, Provinz Posen, ist vom 1. Oktober d. Js. ab aufgehoben.

Die Großherzoglich hessischen Uebergangsstraßen von Utainflingen nach Groß-Welpheim und von Seligenstadt nach Groß-Welpheim werden mit Ende dieses Monats eingehen.

3. Marine und Schiffahrt.

Zur Verhütung des Mißbrauchs der deutschen Flagge durch seeuntüchtige Schiffe sind die Kaiserlichen Konsular-Behörden in den britischen Hafenplätzen angewiesen worden, für ein daselbst in das Eigenthum von Reichsangehörigen übergehendes Schiff das Attest über den Erwerb des Rechts zur Führung der deutschen Flagge nur auf Grund des Zeugnisses eines Schiffsbesichtigers des britischen board of trade über die Untersuchung des Schiffs und dessen Seetüchtigkeit zu ertheilen. Die Schiffsbesichtiger sind vom board of trade beauftragt, diese Untersuchung, deren Kosten von dem Rheder des Schiffs zu tragen sind, auf Antrag der Kaiserlichen Konsular-Behörden vorzunehmen.

4. Finanz-Weſen.

Nachweiſung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinſchaftlichen Steuern, ſowie anderer Einnahmen im Deutſchen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schluſſe des Monats Auguſt 1875.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schluſſe des obengenannten Monats	Bonifikationen auf gemeinſchaftliche Rechnung	Bleiben	Einnahme in demſelben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4)	Differenz zwiſchen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangszoll	79,925,588	27,175	79,898,413	72,172,497	+ 7,725,916
Rübenzuckerſteuer	10,906,659	1,139,757	9,766,902	21,197,472	− 11,430,570
Salzſteuer	19,794,432	4,208	19,790,224	20,120,265	− 330,041
Tabacksſteuer	585,178	204,631	380,547	804,531	− 423,984
Branntweinſteuer	33,041,184	4,381,268	28,659,916	24,937,143	+ 3,722,773
Uebergangsabgaben von Branntwein	70,717	—	70,717	67,797	+ 2,920
Brauſteuer	12,033,509	90,544	11,942,965	11,612,637	+ 330,328
Uebergangsabgaben von Bier . .	568,900	—	568,900	561,177	+ 7,723
Wechſelſtempelſteuer	1,805,681	—	4,805,681	4,736,610	+ 69,071
Poſt- und Zeitungs-Verwaltung .	—	—	66,402,372	62,645,586	+ 3,756,786
Telegraphen-Verwaltung	—	—	7,327,484	7,347,391	− 19,907
Reichs-Eiſenbahn-Verwaltung . .	—	—	19,785,131	18,329,487	+ 1,455,944

5. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 11. September 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 5. bis 11. September 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.	20 Pfennigstücke.	10 Pfennigstücke.	5 Pfennigstücke.	2 Pfennigstücke.	1 Pfennigstücke.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	7,463,240	—	3,935,240	—	—	26,939 00	— —	28,232 60	15,541 70	15,502 40	16,128 [illegible]
b) Hannover . .	—	—	—	—	137,316	— —	— —	— —	14,059 00	4,115 00	8,101 [illegible]
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	29,958 10	24,319 26	4,412 [illegible]
d) München . . .	—	—	—	—	—	32,400 00	62,400 00	23,280 00	8,160 00	3,936 00	3,152 [illegible]
e) Dresden . . .	—	—	—	—	135,000	— —	— —	23,121 30	— —	6,500 00	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	—	254,628	— —	40,415 80	17,505 90	9,535 60	3,655 40	2,257 [illegible]
g) Karlsruhe . .	—	—	—	—	—	— —	— —	40,000 00	11,250 00	4,000 00	2,400 00
h) Darmstadt . .		—	—	—	—	— —	— —	15,000 00	— —	3,300 00	1,500 00
i) Hamburg . . .	—	—			[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Summe 1:	7,463,240	—	3,935,240	—	661,414	59,339 00	113,053 80	165,896 50	100,098 75	74,861 50	[illegible]
2. Vorher waren geprägt in:											
a) Berlin	382,909,460	100,665,830	15,382,000	8,451,710	28,514,911	[illegible]	3,686,883 80	1,603,982 60	1,239,958 70	1,221,966 40	766,931 90
b) Hannover . .	123,760,140	49,331,440		2,712,780	8,172,911	— —	2,441,803 00	394,764 90	610,163 30	470,511 70	[illegible]
c) Frankfurt . .	167,445,460	51,914,440		—	1,360,712	—	1,506,707 80	1,661,397 20	759,843 30	828,748 54	[illegible]
d) München . . .	98,884,680	23,424,340		3,708,555	14,618,160	[illegible]	4,226,109 00	1,274,770 90	459,535 20	261,414 20	154,826 13
e) Dresden . . .	44,935,160	12,882,820		2,469,345	[illegible]		657,158 20	965,816 70	526,234 20	194,559 98	[illegible]
f) Stuttgart . .	46,818,820	12,128,230	—	2,151,905	10,821,392		2,585,046 80	1,298,010 90	486,579 50	273,803 20	[illegible]
g) Karlsruhe . .	21,401,360	8,337,570		1,570,930	8,161,685		1,596,828 60	909,481 90	482,074 05	273,800 00	[illegible]
h) Darmstadt . .	16,766,380	4,985,660		740,175	[illegible]		647,195 60	592,306 40	— —	97,014 46	[illegible]
i) Hamburg . . .	—	1,360,120		1,337,870	2,053,493	—	305,955 00	527,823 90	136,746 35	161,854 50	[illegible]
Summe 2:	902,921,460	265,330,450	15,382,000	23,143,270	86,508,039	4,400 50	17,653,687 80	9,228,385 40	4,701,134 60	3,783,672 98	1,942,491 12
Gesammt-Ausprägung	910,384,700	265,330,450	19,317,240	23,143,270	87,169,453	63,739 50	17,796,741 60	9,394,191 90	4,801,233 35	3,858,534 48	[illegible]
	1,175,715,150 Mark.			128,173,204 Mark 10 Pf.				14,195,425 Mark 25 Pf.		5,840,804 Mark 05 Pf.	

Digitized by Google

Uebersicht

über die bis Ende August 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bez. als eingezogen verrechnet sind: im August 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweithalerstücke	3,697,012	—	11,933,514	—	15,630,526	—		
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	218,711	—	13,723,879	—	13,942,590	—		
	„ „ „ „ 1817/22	161,419	—	10,385,821	—	10,547,240	—		
	„ „ „ „ 1823/56	—	—	405,177	—	405,177	—		
	„ „ „ „ von 1857 ab	3,000	—	—	—	3,000	—		
	1/3 Thalerstücke	477	10	—	—	477	10		
	1/2 „	1,610	15	—	—	1,610	15		
	1/3 „	322,666	20	—	—	322,666	20		
	1/4 „	538	15	—	—	538	15	137,450,771	88
	1/5 „	60	12	—	—	60	12		
	1/6 „	3,913,751	20	973,764	20	4,887,516	10		
	1/12 „	15,001	—	82	25	15,083	25		
	1/15 „	46	16	—	—	46	16		
	1/30 „	51,114	15	8,566	4	59,680	19		
	1/60 „	121	13	300	—	421	13		
	ferner an im Werthe reduzirten Stücken und zwar:								
	1/3 Thalerstücke (à 6 sgr.)	285	5 3/4	—	—	285	5 3/4		
	1/6 „ (à 3 sgr.)	3	18	—	—	3	18		
	Zusammen	8,385,819	9 3/4	37,431,104	19	45,816,923	28 3/4		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	kr.	Fl.	kr.	Fl.	kr.		
	Zweiguldenstücke	*) 78,387	—	30,234,635	—	30,156,248	—		
	Einguldenstücke	452,497	—	21,381,710	—	21,834,207	—		
	Einhalbguldenstücke	1,324,311	—	7,883,375	—	9,207,686	—		
	Sechskreuzerstücke	644,889	12	8,865,726	36	9,510,615	48	123,421,033	10
	Dreikreuzerstücke	302,867	33	923,825	57	1,226,693	30		
	Einkreuzerstücke	30,113	30	22,477	31	52,591	1		
	Badische Einhundertkreuzerstücke	—	—	6,036	40	6,036	40		
	„ Zehnkreuzerstücke	—	—	1,559	40	1,559	40		
	Zusammen	2,676,291	15	69,319,346	24	71,995,637	39		
		Fl.	kr.	Fl.	kr.	Fl.	kr.		
3	**Kronenthaler**	*) 400,293	46	4,251,059	46	4,651,353	32	7,973,748	92
		Fl.	kr.	Fl.	kr.	Fl.	kr.		
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	*) 2,674	12	1,111,382	9	1,114,056	21	1,909,810	88
5	**Silbermünzen Kurfürstlich oder Königlich sächsischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/24 Thalerstücke	975	2 5/12	—	—	975	2 5/12		
	1/48 „	396	28 3/4	—	—	396	28 3/4	4,456	62
	Achtpfenniger	45	20	—	—	45	20		
	Dreier	38	2 1/12	—	—	38	2 1/12		
	Einpfenniger	29	22 11/12	—	—	29	22 11/12		
	Zusammen	1,485	16 1/2	—	—	1,485	16 1/2		
	Zu übertragen	—	—	—	—	—	—	270,759,881	40

*) Bei einer Kontrole der Einnahmen an eingezogenen Landesmünzen nach ihrer Werthbeträgen und Sorten für die Zeit bis Ende Dezember 1874 hat sich ergeben, daß in der ersten Zeit des Einziehungsgeschäfts bei den Kassen nicht immer das erforderliche Gewicht auf die Bezeichnung der Sorten der eingezogenen Münzen gelegt worden ist. Die hierdurch innerhalb der einzelnen Sorten entstandenen Differenzen sind in dieser Uebersicht durch Ab- bezw. Zuschreibung zum Ausgleich gebracht worden.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im August 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
		Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Uebertrag . .	—	—	—	—	—	—	270,759,881	40
6	**Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:**								
	1/1 Spezialthaler	—	—	513,567	—	513,567	—		
	2/3 „	—	—	6,651	—	6,651	—		
	1/3 „	—	—	9,821	—	9,821	—		
	1/6 „	—	—	2,637	22½	2,637	22½	1,617,855	19
	1/12 „	—	—	2,401	15	2,401	15		
	1/24 „	—	—	4,206	11/12	4,206	11/12		
	Zweisechslingstücke	—	—	—	25½	—	25½		
	Zusammen . .	—	—	539,285	4 11/12	539,285	4 11/12		
7	**Silbermünzen hannoverschen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Kassen-Eindrittelstücke	—	—	5	22½	5	22	1,613	45
	Kassen-Zweidrittelstücke	—	—	532	2	532	2½		
	Zusammen . .	—	—	537	24½	537	24½		
8	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	—	—	620	—	620	—		
	Einmarkstücke	—	—	18	—	18	—		
	Zwölfschillingstücke	—	—	4,629	—	4,629	—		
	Achtschillingstücke	—	—	2,981	—	2,981	—		
	Vierschillingstücke	—	—	6,861	12	6,861	12	155,796	30
	Zweischillingstücke	—	—	124	—	124	—		
	Einschillingstücke	—	—	36,660	—	36,660	—		
	Einhalbschillingstücke	—	—	31	—	31	—		
	Einviertelschillingstücke	—	—	7	21	7	21		
	Zusammen . .	—	—	51,932	3	51,932	3		
9	**Hamburgische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	—	—	511	6	511	6		
	Achtschillingstücke	—	—	8,400	—	8,400	—		
	Vierschillingstücke	—	—	14,242	—	14,242	—		
	Zweischillingstücke	—	—	32,730	—	32,730	—	840,052	50
	Einschillingstücke	—	—	220,136	—	220,136	—		
	Einhalbschillingstücke	—	—	3,301	22½	3,301	22½		
	Einviertelschillingstücke	—	—	696	16½	696	16½		
	Zusammen . .	—	—	280,017	15	280,017	15		
10	**Lübische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreimarkstücke	—	—	2,656	24	2,656	24		
	Zweimarkstücke	—	—	10,173	18	10,173	18		
	Einmarkstücke	—	—	1,328	—	1,328	—		
	Achtschillingstücke	—	—	103,440	—	103,440	—	466,138	20
	Vierschillingstücke	—	—	32,548	—	32,548	—		
	Zweischillingstücke	—	—	2,200	—	2,200	—		
	Einschillingstücke	—	—	3,033	—	3,033	—		
	Zusammen . .	—	—	155,379	12	155,379	12		
	Gesammtwerth A. . .	—	—	—	—	—	—	273,841,337	34

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im August 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	Vierpfennigstücke	98	19⅓	63,985	3⅓	64,083	22⅔		
	Dreipfennigstücke	27,984	29¾	13,875	—	41,859	29¾		
	Zweipfennigstücke	1,181	24	90,535	10⅔	91,717	4⅔		
	Hessische Achtellerstücke	—	—	110	25⅔	110	25⅔		
	Vierhellerstücke	—	—	290	19 7/12	290	19 7/12		
	Zweihellerstücke	—	—	61	17	61	17		
	sowie preußisch posen'sche 3 Kupfergroschen (à 6 preuß. Pf.)	10	—	—	—	10	—	607,398	50
	1 „ (à 2 preuß. Pf.)	267	8⅔	—	—	267	8⅔		
	und Kurfürstlich oder Königlich sächsische Dreier	4.064	27	—	—	4.064	27		
	Zusammen	33,607	18¾	168,858	16¾	202,466	5		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
	Einkreuzerstücke	29,843	15	71,565	56	101,409	11		
	Einhalbkreuzerstücke	11,892	13	10,042	12	21,934	25		
	Einviertelkreuzerstücke	1,653	32	814	24	2,467	56	215,728	37
	Einachtelkreuzerstücke	—	—	30	—	30	—		
	Zusammen	43,389	—	82,452	32	125,841	32		
3	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	Dreipfennigstücke	—	—	1,330	18¾	1,330	18¾		
	Zweipfennigstücke	—	—	10	11⅙	10	11⅙		
	Ein- und Einhalb-Pfennigstücke	—	—	2	—	2	—	30,510	—
	Einpfennigstücke	—	—	77	—	77	—		
	Dreilinge	—	—	8,750	—	8,750	—		
	Zusammen	—	—	10,169	29 11/12	10,169	29 11/12		
	Gesammtwerth B.	—	—	—	—	—	—	853,636	87
	Dazu „ A.	—	—	—	—	—	—	273,841,337	34
	Summe	—	—	—	—	—	—	274,694,974	21

6. Militär-Wesen.

Bekanntmachung

eines Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 1. April d. Js. (Central-Blatt Seite 201) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem anliegenden Nachtrags-Verzeichnisse aufgeführten höheren Lehranstalten, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter E. aufgeführten Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 21. September 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Sachsen.

Die städtische Realschule zu Freiberg.

B. Progymnasien.

Königreich Preußen.

a) Provinz Pommern.

Das Progymnasium zu Garz a. O.

b) Provinz Sachsen.

Das Progymnasium zu Sangerhausen.

c) Rheinprovinz.

Das Progymnasium zu Malmedy.

C. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Pommern.

Die Realschule zu Stettin.

D. Höhere Bürgerschulen.

a) Die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten (§. 154, 2. d. der Militär-Ersatz-Instruktion).

I. **Königreich Preußen.**

a) Provinz Brandenburg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Kottbus.

b) Provinz Sachsen.

Die höhere Bürgerschule zu Mühlhausen.

c) Provinz Schleswig-Holstein.

Die höhere Bürgerschule zu Sonderburg.

d) Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Otterndorf,
„ „ „ „ Nelzen.

II. **Großherzogthum Oldenburg.**

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld.

III. **Elsaß-Lothringen.**

Das Real-Progymnasium zu Gebweiler.

b) Die übrigen (§. 154, 2.f. ebenda).

I. **Königreich Preußen.**

a) Provinz Brandenburg.

Die höhere Bürgerschule zu Rauen.

b) Provinz Schlesien.

Die höhere Bürgerschule zu Striegau.

c) Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Hameln.

d) Provinz Westphalen.

Die höhere Bürgerschule zu Unna.

II. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Die höhere Bürgerschule zu Grabow.

III. **Herzogthum Anhalt.**

Die Realklassen des Gymnasiums zu Zerbst.

E. Andere Lehranstalten.

(§. 154, 4. ebenda).

Privat-Anstalten.

I. **Königreich Sachsen.**

Das moderne Gesammt-Gymnasium des Dr. Karl Kühn zu Leipzig.

II. **Herzogthum Braunschweig.**

Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
„ Jakobson-Schule zu Seesen.

7. Eisenbahn-Wesen.

Nach den Bestimmungen des preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 sollen die Frachttarife für den Waaren- und Personentransport beim Beginn des Transport-Betriebes und die späteren Aenderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung früher ermäßigter Sätze aber sechs Wochen vor Anwendung derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

Diese Vorschrift bedingt, daß insbesondere Erhöhungen der Tarife mindestens 6 Wochen vor der Anwendung ihrem vollen Umfange nach feststehen und in Ermangelung einer detaillirten Bekanntmachung durch die Zeitungen, dem Publikum auf desfallsige Anfrage von näher zu bezeichnenden Dienststellen bezw. auf den Stationen genau mitgetheilt werden müssen, damit das betheiligte Publikum, der Absicht des Gesetzes entsprechend, rechtzeitig seine Berechnungen zu machen in der Lage ist.

Gleichwohl haben, nach den vom Reichs-Eisenbahn-Amt gemachten Wahrnehmungen, mehrere der unter der Herrschaft des Gesetzes vom 3. November 1838 stehenden Eisenbahnverwaltungen verschiedentlich theils die gesetzliche Publikationsfrist überhaupt nicht beachtet, theils Tariferhöhungen in einer für den Zweck nicht genügenden Weise oder zu einer Zeit publizirt, wo der Eintritt der Erhöhung noch von der vorgängigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig war oder die bezüglichen Tarife sich noch in der Ausarbeitung befanden, dem Publikum also nicht mitgetheit werden konnten.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt nimmt deshalb Anlaß, an die korrekte und sorgfältige Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erinnern, indem es darauf hinweist, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselben das Einschreiten der Aufsichtsbehörden, wie unter Umständen den Anspruch auf Erstattung der vorschriftswidrig erhobenen Beträge zur Folge haben müßten.

Berlin W., den 21. Mai 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

An sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands, welche unter der Herrschaft des preußischen Gesetzes vom 3. November 1838 stehen.

8. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Domenico Genoese in Reggio zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

9. Personal-Veränderungen ꝛc.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht den Geheimen expedirenden Sekretären und Kalkulatoren Finck und Wetzger bei der General-Direktion der Telegraphen in Berlin den Karakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 1. Oktober 1875. | № 40.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Mittheilungen über den Stand der Rinderpest; — Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . Seite 529.
2. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Kompetenz einer Steuerstelle 530.
3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 531.
4. **Eisenbahn-Wesen:** Gleichmäßige Einrichtung und Handhabung der auf den Stationen ausliegenden Beschwerdebücher; — Gestellung zweckmäßiger Ventilations-Einrichtungen in den Eisenbahnwagen . . . . . 531.
5. **Konsulat-Wesen:** Kompetenz des General-Konsuls in Tunis; — Bestellung von Konsular-Agenten . . . 532.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

IX.

1. Oesterreich-Ungarn.

Nach den bis zum 20. September d. Js. reichenden Nachrichten herrscht die Rinderpest in den Kontumazanstalten Nowosielitza in der Bukowina und Skala in Galizien, sowie in mehreren Ortschaften der kroatisch-slavonischen Militärgrenze.

Das Königreich Ungarn, sowie Kroatien und Slavonien sind von der Rinderpest frei.

2. Rußland.

Nach den bis zum 1. September d. Js. bei der Kaiserlich russischen Regierung eingegangenen Berichten waren von der Rinderpest vorzugsweise heimgesucht die Gouvernements: Wolhynien, Kursk, Minsk, Mohilew, Orel, Pensa, Poltawa, Saratow, Tombow und Jaroslaw.

Außerdem zeigte sich die Seuche in den Gouvernements: Bessarabien, Wiätka, Kasan, Nowgorod, Simbirsk, Twer, Tobolsk und Ural.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Arbeiter Rudolf Klatt, gebürtig aus Jastrzemby bei Lipno in Russisch-Polen, 21 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten 1¼jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 11. Juni, publizirt 20. August d. Js.;

2. der Hausknecht Johann Wild, gebürtig aus Zürich in der Schweiz, zuletzt wohnhaft in Oberhausen (Preußen, Regierungsbezirk Düsseldorf), 32 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Meineids und Kuppelei erkannten 1½jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf vom 21. September d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,

3. der Bergwerks-Arbeiter Josef Bulaczyk aus Nowawieß (Oesterreich, Galizien), 34 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 24. September d. Js.;

4. der Kaufmann Eduard de Wilde, gebürtig aus Zwolle (Königreich der Niederlande), zuletzt wohnhaft zu Norg (daselbst), 22 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf vom 21. September d. Js.;

5. der Buchbinder Johann Baptist Picard, geboren am 1. April 1822 zu St. Mihiel (Departement der Maas in Frankreich), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 20. September d. Js.;

6. der Tapezierer Johann Maria Délierneas, gebürtig aus Jallieu (Departement der Isère in Frankreich), ortsangehörig zu Troyes (Departement der Aube, daselbst), 32 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 21. September d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich sächsischen Untersteueramte Meerane ist die Befugniß zu Abfertigungen nach §§. 63 und 66—71 des Vereinszollgesetzes beigelegt worden.

---

3. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 18. September 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 12. bis 18. September 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	50 Pfennig-stücke.	20 Pfennig-stücke.	10 Pfennig-stücke.	5 Pfennig-stücke.	2 Pfennig-stücke.	1 Pfennig-stücke.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	3,712,700	—	3,712,700	—	139,756	— —	— —	23,862 90	12,812 70	19,693 10	23,166 20
b) Hannover . .	—	—	—	—	268,563	— —	— —	— —	9,993 00	6,150 00	8,951 00
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	115,851	— —	— —	— —	27,795 15	21,200 34	3,501 24
d) München . . .	—	840,000	—	—	—	126,000 00	47,400 00	17,040 00	10,200 00	3,792 00	5,640 00
e) Dresden . . .	—	—	—	—	117,000	— —	— —	22,080 00	— —	— —	5,078 55
f) Stuttgart . .	—	—	—	—	171,079	— —	49,465 00	17,300 00	13,038 50	4,416 00	2,586 90
g) Karlsruhe . .	—	—	—	—	108,000	— —	— —	41,720 00	11,250 00	4,400 00	2,200 00
h) Darmstadt . .	—	50,000	—	—	—	— —	— —	15,000 00	— —	2,350 00	1,625 00
i) Hamburg . . .	—	735,610	—	—	265,447	— —	58,024 60	18,824 80	22,298 65	— —	— —
Summe 1:	3,712,700	1,625,610	3,712,700	—	1,185,896	126,000 00	154,889 60	156,647 70	107,408 00	62,201 44	52,251 99
2. Vorher waren geprägt in:											
a) Berlin	280,372,700	100,655,830	19,317,240	8,451,710	28,514,911	28,939 50	3,686,883 80	1,632,217 20	1,255,500 40	1,237,468 80	783,063 20
b) Hannover . .	123,760,140	49,331,440	—	2,717,780	8,310,257	— —	2,441,803 00	894,764 90	624,222 30	474,626 70	290,533 30
c) Frankfurt . .	167,445,460	51,911,440	—	—	4,360,712	— —	1,506,707 80	1,661,397 20	799,801 40	853,067 80	315,634 86
d) München . . .	98,884,680	23,424,340	—	3,708,555	14,648,160	31,500 00	4,289,509 00	1,298,050 90	467,695 20	265,350 20	158,018 15
e) Dresden . . .	44,235,160	12,582,820	—	2,469,345	6,781,502	— —	657,158 20	988,928 00	526,234 20	201,059 98	68,150 79
f) Stuttgart . .	46,818,920	12,428,230	—	2,151,805	11,076,020	— —	2,625,462 60	1,315,346 80	496,115 10	277,158 60	139,034 00
g) Karlsruhe . .	21,461,380	8,337,570	—	1,570,950	8,161,685	— —	1,586,928 60	919,481 90	493,324 05	277,800 00	129,000 00
h) Darmstadt . .	16,766,380	4,885,060	—	740,175	3,039,243	— —	647,195 60	607,206 40	— —	101,314 46	29,112 00
i) Hamburg . . .	—	1,360,120	—	1,337,870	2,187,961	— —	546,193 00	540,490 00	149,340 70	171,387 94	42,722 19
Summe 2:	910,384,700	265,330,450	19,317,240	23,143,270	87,169,453	63,739 50	17,790,741 60	9,894,191 90	4,801,233 35	4,508,501 48	1,982,909 47
Gesammt-Ausprägung	914,097,400	266,956,060	23,029,940	23,143,270	88,355,349	189,739 50	17,951,631 20	9,550,839 60	4,908,641 35	3,920,735 92	2,034,521 56
	1,181,053,460 Mark.			129,639,989 Mark 70 Pf.				14,459,480 Mark 95 Pf.		5,955,257 Mark 48 Pf.	

4. Eisenbahn-Wesen.

Aus den in dem Erlasse vom 20. August v. Js. (Nr. 4500) angeführten Gründen, sowie um eine Uebersicht darüber zu gewinnen, ob und inwieweit die in dem Zirkular-Erlaß vom 13. November v. Js. (Nr. 8060) gegebenen Fingerzeige für eine gleichmäßige Einrichtung und Handhabung der Beschwerdebücher sowie für eine rasche und eingehende Verfolgung und Erledigung der Beschwerden den gehegten Erwartungen entsprochen haben, nimmt das Reichs-Eisenbahn-Amt Veranlassung, der ꝛc. (dem ꝛc.) aufzugeben, einen Auszug aus den Beschwerdebüchern der dortseitigen Stationen bezüglich der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Juli cr. eingetragenen Beschwerden innerhalb vier Wochen hierher einzureichen.

Wie im Vorjahre ist in dem Auszuge die formelle Einrichtung der Beschwerdebücher ersichtlich zu machen und hat derselbe stationsweise geordnet, nicht nur eine wortgetreue Abschrift der einzelnen Beschwerden, sondern auch der in die Beschwerdebücher aufgenommenen Erledigungsvermerke bezw. der den Beschwerdeführern ertheilten Bescheide zu enthalten. Auch sind diejenigen Stationen namentlich aufzuführen, auf welchen Beschwerden nicht zur Eintragung gekommen sind und bleibt, sofern in einzelnen Fällen die Art der Erledigung einer Beschwerde oder der Inhalt der getroffenen Entscheidung eine eingehende Information oder Verfolgung nothwendig machen sollte, die Einforderung der bezüglichen Akten vorbehalten.

Berlin W., den 15. September 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands,
(exkl. derjenigen Bayerns).

In neuerer Zeit ist bei dem Reichs-Eisenbahn-Amte wiederholt über die — namentlich in der heißen Jahreszeit unangenehm empfundene — mangelhafte Ventilation in den Eisenbahn-Personenwagen Klage geführt worden. Es muß zugegeben werden, daß die Luft bei hoher Temperatur in den mit vorwiegend dunklem äußern Anstrich versehenen Wagen, deren äußere Decke ebenfalls meist schwarz ist, im Sommer fast unerträglich wird; es kommt jedoch in Betracht, daß durch die Herstellung zweckmäßiger Ventilationseinrichtungen an den vorhandenen Wagen ein erheblicher Kostenaufwand verursacht und den Reisenden eine andere Unannehmlichkeit — die Zugluft — bereitet werden würde.

Haben auch bereits mehrere Bahnverwaltungen dem Gegenstande ihr Augenmerk zugewandt und auf Abhülfe durch Einführung zweckmäßiger Ventilationskonstruktionen mit vielfach günstigem Erfolge Bedacht genommen, so unterläßt das Reichs-Eisenbahn-Amt doch nicht, noch besonders auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen und zu empfehlen, bei Neubeschaffungen die Beseitigung des erwähnten Uebelstandes besonders ins Auge zu fassen.

Erwünscht ist es dem Reichs-Eisenbahn-Amte von den in den Eisenbahnwagen jetzt vorhandenen Ventilationseinrichtungen und deren Wirkungen Kenntniß zu erhalten; die ꝛc. (das ꝛc.) wolle zu dem Zwecke Zeichnungen der Wagen, welche in Umdruck vorhanden sein dürften, innerhalb 6 Wochen hierher einreichen.

Berlin W., den 16. September 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands,
(exkl. derjenigen Bayerns).

---

5. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen General-Konsul Tulin de la Tunisie zu Tunis ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Der Vize-Konsul des Deutschen Reichs Mackay in Grangemouth hat den Schiffsmakler Adolf Ommundsen in Alloa und den Kaufmann George Denholm zu Boneß, ersteren für die Bezirke Alloa, Clackmannan und Kennetpans, letzteren für den Bezirk Boneß, zu Konsular-Agenten bestellt.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

III. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 8. Oktober 1875. № 41.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 533.
2. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Dispensation von thierärztlicher Prüfung . . . . . 534.
3. **Justiz-Wesen:** Ernennung von Mitgliedern Kaiserlicher Disziplinarkammern . . . . . 534.
4. **Militär-Wesen:** Deutsche Wehr-Ordnung vom 28. September 1875; — Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst . . . . . 534.
5. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 655.
6. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Aufhebung von Steuerämtern 656.
7. **Post-Wesen:** Bekanntmachungen, betr.: Eröffnung der Eisenbahn Münster-Gronau in Westfalen; — Eröffnung der Eisenbahn Coesfeld-Gronau in Westfalen . . . 656.
8. **Eisenbahn-Wesen:** Verpflichtung zur Einrichtung, sowie zur Anzeige über Aufhebung oder Einschränkung bestehender direkter Expeditionen im Personen- und Güterverkehr 657.
9. **Konsulat-Wesen:** Kompetenz des Kaiserlichen Konsuls zu Panama . . . . . 657.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

1. der Zimmergeselle Franz Seidel aus Arnau (Kreis Gitschin in Böhmen), 37 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 20. September d. Js.;
2. Jossel Lafer aus Russisch-Neustadt (Gouvernement Kowno in Russisch-Polen), Israelit, 65 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 27. September d. Js.;
3. Emil Reymont, gebürtig aus Nancy in Frankreich, 14 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 26. September d. Js.;
4. der Tagelöhner Heinrich Lienhard, geboren und ortsangehörig zu Täufen in der Schweiz, 18 Jahre alt,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Dem Joseph Ostertag zu Landser im Ober-Elsaß ist auf Grund der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 687) und des Gesetzes vom 15. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 350) durch den Königlich preußischen Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Dispensation von der im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen thierärztlichen Prüfung und die Approbation als Thierarzt ertheilt worden.

Berlin, den 6. Oktober 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

3. Justiz-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, auf Grund des §. 93 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) in Gemäßheit der vom Bundesrathe vollzogenen Wahlen, zu Mitgliedern der Kaiserlichen Disziplinarkammern in

a) Oppeln, den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Beer zu Ratibor als Präsidenten,

b) Breslau, den als Mitglied der Intendantur des 6. Armee-Korps fungirenden Hauptmann à la suite der Armee Anders, daselbst,

für die Dauer der z. Zt. von ihnen bekleideten Staats- bezw. Reichsämter zu ernennen.

4. Militär-Wesen.

Auf Ihren und des Kriegsministers gemeinschaftlichen Bericht vom 27. dieses Monats will Ich der beifolgenden deutschen Wehr-Ordnung — unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 — hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 28. September 1875.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Deutsche Wehr-Ordnung.

Erster Theil.
Ersatz-Ordnung.

Erster Abschnitt.
Organisation des Ersatzwesens.

§. 1.

Ersatz-Bezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs*) ist in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt. Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatz-Bezirk.
   Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatz-Bezirk für sich.
   R. M. G. §. 5.
2. Jeder Ersatz-Bezirk zerfällt in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigade-Bezirke.
3. Jeder Infanterie-Brigade-Bezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehr-Bataillone.
   Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.
4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs-Bezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungs-Bezirke (§. 59, 4) eingetheilt.
   R. M. G. § 30, 2.
5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.
   In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatz-Geschäfts (§. 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.
   In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.
   Die Festsetzung der Aushebungs-Bezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatz-Behörden 3. Instanz, die der Musterungs-Bezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatz-Kommission (§. 2, 3 und 4).
6. Aenderungen in der Verwaltungs-Eintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1. von Einfluß sind, seitens der Bundes-Regierungen ꝛc. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich mitgetheilt.

*) Für das Königreich Bayern wird die Wehr-Ordnung nach Maßgabe des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 von Seiner Majestät dem Könige von Bayern erlassen; jedoch haben die für Bayern bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung gefunden, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

§. 2.

Ersatz-Behörden.

1. Die Ersatz-Behörden zerfallen in Ersatz-Behörden der Ministerial-Instanz, Ersatz-Behörden der dritten Instanz, Ober-Ersatz-Kommissionen (zweite Instanz), Ersatz-Kommissionen (erste Instanz).

2. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken der unter preußischer Militär-Verwaltung stehenden Armee-Korps leitet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten als „Ministerial-Instanz".

   Als solche Behörden fungiren:

   a) für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
   b) für Baden das Großherzoglich badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,
   c) für Hessen das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt,
   d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,
   e) für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,
   f) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,
   g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,
   h) für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,
   i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,
   k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,
   l) für Sachsen-Koburg-Gotha das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,
   m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
   n) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
   o) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
   p) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
   q) für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich reußische Ministerium zu Gera,
   r) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung zu Bückeburg,
   s) für Lippe das Fürstlich lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,
   t) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
   u) für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
   v) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
   w) für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin,
   x) für Elsaß-Lothringen der Reichskanzler zu Berlin.

   In den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegs-Ministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

   R. M. G. §. 30, 3. d.

   Die Mitwirkung der Kaiserlichen Admiralität hinsichtlich der Leitung der Ersatz-Angelegenheiten der Marine in der Ministerial-Instanz ergiebt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung.

3. In den einzelnen Ersatz-Bezirken steht der kommandirende General des Armee-Korps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungs-Behörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörde dritter Instanz" vor.

   R. M. G. §. 30, 3. c.

   Im Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich hessischen (25.) Division.

   In der dritten Instanz fungiren nachstehende Civil-Behörden:

   a) für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich preußischen Ober-Präsidenten,
   b) für Baden ein Spezial-Beauftragter des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,

c) für Hessen ein Spezial-Beauftragter des Großherzoglich hessischen Ministeriums des Innern zu Darmstadt,
d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,
e) für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,
f) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich mecklenburgische Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,
g) für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,
h) für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,
i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
l) für Sachsen-Koburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglich sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha,
m) für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
n) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
o) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
p) für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
q) für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung zu Bückeburg,
s) für Lippe die Fürstlich lippesche Regierung zu Detmold,
t) für Lübeck die Militär-Kommission des Senats zu Lübeck,
u) für Bremen die Militär-Kommission des Senats zu Bremen,
v) für Hamburg die Militär-Kommission des Senats zu Hamburg,
w) für Lauenburg der Landrath des Herzogthums Lauenburg zu Ratzeburg,
x) für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Ober-Präsident zu Straßburg.

Im Königreich Bayern fungiren als Ersatz-Behörden dritter Instanz die beiden General-Kommandos zu München und Würzburg im Verein mit je einem für den Armee-Korps-Bezirk durch das Königlich bayerische Staats-Ministerium des Innern an den bezeichneten Orten ernannten Spezial-Kommissar.

Im Königreich Sachsen wird die Ersatz-Behörde dritter Instanz durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, im Königreich Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehr werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

4. In den Infanterie-Brigade-Bezirken sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein höherer Verwaltungs-Beamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.*)

R. M. G. §. 30, 3. b.

*) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober Ersatz Kommissionen Offiziere beziehungsweise Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Ober-Ersatz-Kommission ꝛc.", und in dem Dienstsiegel das Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.
Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige sinngemäße Anwendung.

Die Bestellung des höheren Verwaltungs-Beamten als Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission erfolgt durch die in der 3. Instanz fungirende Civil-Behörde.*)

5. In den einzelnen Aushebungs-Bezirken sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und ein Verwaltungs-Beamter des Bezirks (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizei-Direktor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks (Kreises 2c.) N. N."

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

R. M. G. §. 30, 3. u.

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatz-Kommission beziehungsweise Ober-Ersatz-Kommission zugewiesen sind (§. 63, 5 und 70, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingesessenen von Kommunal- oder Landes-Vertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungs-Behörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier (§. 60, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern.

Die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R. M. G. §. 30, 4.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommission und der Ober-Ersatz-Kommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt beziehungsweise ernannt.

Ist in volksreichen Aushebungs-Bezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde**) bestimmt, der auch die Regelung des Wahlverfahrens obliegt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatz-Kommission sein.

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk, in Bayern für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige."

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.

8. Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatz-Kommission.

R. M. G. §. 30, 7.

Die Ober-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatz-Behörden dritter Instanz.

§. 3.

Ersatz-Geschäft.

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.

2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungs-Geschäft (Abschnitt VII).

Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

Diese bestehen aus den Rekrutirungs-Stammrollen (§. 44), den alphabetischen (§. 46) und den Restantenlisten (§. 47).

*) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

**) Vergl. Anmerkung zum Schlusse von Nr. 4.

3. Den zweiten Abſchnitt bildet das Muſterungs-Geſchäft (Abſchnitt VIII).
   Es umfaßt die Muſterung und Rangirung der zur Geſtellung vor den Erſatz-Behörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Erſatz-Kommiſſion.
4. Den dritten Abſchnitt bildet das Aushebungs-Geſchäft (Abſchnitt IX).
   Es umfaßt die Entſcheidungen durch die Ober-Erſatz-Kommiſſion und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.
5. Außerdem findet für die Schiffahrt treibenden zur Geſtellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Muſterungs-Geſchäft ſtatt (Abſchnitt X).
6. In Kriegszeiten wird das Muſterungs-Geſchäft mit dem Aushebungs-Geſchäft vereinigt (Abſchnitt XV).

Zweiter Abſchnitt.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§. 4.

Wehrpflicht.

1. Jeder Deutſche iſt wehrpflichtig und kann ſich in Ausübung dieſer Pflicht nicht vertreten laſſen.
   Ausgenommen von der Wehrpflicht ſind nur:
   a) die Mitglieder regierender Häuſer;
   b) die Mitglieder der mediatiſirten, vormals reichsſtändiſchen und derjenigen Häuſer, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugeſichert iſt oder auf Grund beſonderer Rechtstitel zuſteht.
   R. V. Artikel 57. W. G. §. 1.
2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienſte, jedoch zu ſonſtigen militäriſchen Dienſtleiſtungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entſprechen, fähig ſind, können zu ſolchen herangezogen werden.
   W. G. §. 1. Abſatz 2.
3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42ſten Lebensjahre.
   W. G. §. 3.

§. 5.

Gliederung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienſtpflicht und die Landſturmpflicht.
2. Die Dienſtpflicht iſt die Pflicht zum Dienſt im Heere oder in der Marine.
   Während der Dauer der Wehrpflicht iſt jeder Deutſche zwölf Jahre dienſtpflichtig.
   R. V. Artikel 59. W. G. §. 6 und 7.
3. Die Pflicht zum Dienſt im Heere wird eingetheilt in:
   a) aktive Dienſtpflicht, } Dienſtpflicht im ſtehenden Heere,
   b) Reſerve-Pflicht, }
   c) Landwehr-Pflicht,
   d) Erſatz-Reſerve-Pflicht.
4. Die Pflicht zum Dienſt in der Marine wird eingetheilt in:
   a) aktive Dienſtpflicht, } Dienſtpflicht in der Flotte,
   b) Marine-Reſerve-Pflicht, }
   c) Seewehr-Pflicht.

5. Dienstpflicht im Kriege siehe §. 18.
6. Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.
   W. G. §. 3.

§. 6.
Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reserve-Pflicht.
2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§. 7.
Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dauer der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere (aktive Dienstzeit) wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.
   W. G. §. 6.
2. Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet.
   R. M. G. §. 33.
3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.
   M. Str. G. §. 18.
4. Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutirungs-Bestimmungen.

§. 8.
Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.
   W. G. §. 11.
2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.
   R. M. G. §. 50. Abs. 4.
   Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach §. 7 Nr. 1 berechnet.

§. 9.
Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden.

*) Im Reichs-Militär-Gesetz „Heerespflichtige" genannt.

2. Giebt der so Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht wieder eingezogen werden (§. 63, 5.c.).
R. M. G. §. 51.
3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor vollendetem 25sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen.

§. 10.

Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute.

1. Militär-Zöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten, beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.
2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.
3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Rekrutirungs-Ordnung enthalten.

§. 11.

Reserve-Pflicht.

1. Die Reserve-Pflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.
2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.
3. Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein (§. 7, 3).
M. Str. G. §. 18. R. M. G. §. 62.
4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrole länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.
Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.
R. M. G. §. 67.
Die Entscheidung hierüber steht dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu.
5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.
R. M. G. §. 62.
6. Reserve-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe §. 13, 9.

§. 12.

Landwehr-Pflicht.

1. Die Landwehr-Pflicht ist von fünfjähriger Dauer.
W. G. §. 7.
Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, in der Landwehr nur drei Jahre.
R. M. G. §. 50. Abs. 3.
2. Der Eintritt in die Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.
W. G. §. 7.

3. Die im §. 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr sinngemäße Anwendung.
4. Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.
   R. M. G. §. 62.
5. Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe §. 13, 9.

§. 13.
Ersatz-Reserve-Pflicht.

1. Die Ersatz-Reserve-Pflicht ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs.
2. Die Ersatz-Reserve-Pflicht dauert vom Tage der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre.
   R. M. G. §. 23.
3. Die Ersatz-Reserve wird in zwei Klassen eingetheilt.
4. Die Dienstpflicht in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist.*) Nach Ablauf der 5 Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.
5. Die erste Klasse der Ersatz-Reserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.
   R. M. G. §. 24.
   Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 Prozent auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke nach demselben Verhältniß und von denselben Behörden, wie der Rekruten-Bedarf, vertheilt (§. 53 und 54).
6. Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.
   R. M. G. §. 27.
7. Die im §. 11, 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung. Jedoch darf die Ersatz-Reserve-Pflicht niemals über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus verlängert werden.
   R. M. G. §. 69, 6.
8. Mannschaften, welche aus der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen.
   R. M. G. §. 29.
   Sie treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Reserve oder Landwehr über.
   Wenn sie militärisch nicht ausgebildet, so treten sie in die Ersatz-Reserve zurück.
   R. M. G. §. 50.
9. Die Reserve- und Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst im stehenden Heere eingestellt worden wären.
   R. M. G. §. 62.

§. 14.
Dienstpflicht in der Flotte.

1. Die Dienstpflicht in der Flotte umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marine-Reserve-Pflicht.
2. Die Dienstpflicht in der Flotte dauert sieben Jahre.
3. Die aktive Dienstpflicht in der Flotte dauert drei Jahre.
4. Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Marine-Reserve beurlaubt.

*) Siehe jedoch Anmerkung zu §. 72, 7.

§. 15.

Aktive Dienstpflicht in der Flotte.

1. Die Bestimmungen des §. 7 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Flotte sinngemäße Anwendung.
2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Reichs verschoben werden.
   W. G. §. 6.
3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Flotte bis auf ein Jahr verkürzt werden.
   W. G. §. 18, 3.
4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Flotte durch einjährig-freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.
   W. G. §. 13, 4.
5. Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.
   W. G. §. 13, 5.
   Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe K. O. §. 3, 2 und §. 4, 4.
6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.
   W. G. §. 13, 5.
   Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Sitze von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist.
7. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

§. 16.

Marine-Reserve-Pflicht.

1. Die Bestimmungen des §. 11, 1—4 finden sinngemäße Anwendung.
2. Die Versetzung aus der Marine-Reserve in die Seewehr erster Klasse (§. 17, 2) erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.
3. Marine-Reserve-Pflicht ehemaliger Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse siehe §. 17, 8.

§. 17.

Seewehr-Pflicht.

1. Die Seewehr-Pflicht ist eine verschiedene, je nachdem derselben in der Seewehr erster oder zweiter Klasse genügt wird.
2. Die Dienstpflicht in der Seewehr erster Klasse ist von fünfjähriger Dauer.
   Der Eintritt in die Seewehr erster Klasse erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Flotte.
3. Die im §. 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Seewehr erster Klasse sinngemäße Anwendung.
4. Die Entlassung aus der Seewehr erster Klasse erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.

5. Die Seewehr zweiter Klasse besteht aus Wehrpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben.
   Dieselben können bei ausbrechendem Kriege zur Ergänzung der Marine einberufen werden.
6. Die Dienstpflicht in der Seewehr zweiter Klasse dauert vom Tage der Ueberweisung bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre.
7. Mannschaften, welche aus der Seewehr zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung der Marine auf den Friedensstand wieder zu entlassen.
   Sie treten, wenn sie für den Marinedienst ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Marine-Reserve oder Seewehr erster Klasse über.
   Sind sie für den Marinedienst nicht ausgebildet, so treten sie in die Seewehr zweiter Klasse zurück.
8. Die Dienstpflicht in der Marine-Reserve und in der Seewehr erster Klasse derjenigen Mannschaften, welche der Seewehr zweiter Klasse angehört haben, ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst in der Flotte eingestellt worden wären.

§. 18.

Dienstpflicht im Kriege.

1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatz-Reserve, sowie in der Flotte und der Seewehr gelten nur für den Frieden.
   W. G. §. 14.
2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:
   der Uebertritt vom stehenden Heer zur Landwehr,
   „ „ von der Landwehr zum Landsturm,
   „ „ von der Ersatz-Reserve erster Klasse zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse,
   „ „ von der Ersatz-Reserve zum Landsturm,
   „ „ von der Flotte zur Seewehr,
   „ „ von der Seewehr zum Landsturm.
3. Ueber Landsturmpflicht siehe Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Landsturmgesetz).

§. 19.

Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Deutschen Reichs erworben hat, wird nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig.
   St. A. G. §. 10.
   Die Regelung der Dienstpflicht solcher Eingewanderter erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.
   Bei Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt die Zutheilung zur ersten Klasse bei vorhandener Diensttauglichkeit in der Regel dann, wenn der Betreffende das 27ste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31ste Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden.
   Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.
   Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.
   R. M. G. §. 11.
   Seitens der Ersatz-Behörden 3. Instanz ist in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit der Einstellung Entscheidung zu treffen.

3. Personen der Reserve, Landwehr, Marine-Reserve oder Seewehr, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in diejenige Jahresklasse (§. 11, 1), welcher sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.
R. M. G. §. 68.

4. Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31sten Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang (§. 13, 5), welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.
R. M. G. §. 69, 7.

5. Ausländer bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.

Dritter Abschnitt.

Militärpflicht.

§. 20.

Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen.

2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§. 26, 4).

3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.
R. M. G. §. 10.

§. 21.

Militärpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Flotte unterworfen.
R. V. Artikel 53 Abs. 4.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs sind zu rechnen:
   a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c) Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind;
   d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 22.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten.
W. G. §. 10.

2. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer oder die Flotte eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.
R. M. G. §. 10.

3. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer oder in die Flotte sind in den Abschnitten XIII. und XIV. enthalten.

§. 23.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§. 20, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle (§. 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).
   R. M. G. §. 31.
   Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
   Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
   W. G. §. 17. R. M. G. §. 12.
3. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
   R. M. G. §. 12.
4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
5. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
   R. M. G. §. 31.
6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist (§. 26, 4).
   Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§. 66) vorzulegen.
   Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.
7. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche *für einen bestimmten Zeitraum* von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§. 27, 6).
8. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs-Bezirk oder Musterungs-Bezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
9. Versäumung der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.
10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
    Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§. 24, 7).
    R. M. G. §. 33.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. R. M. G. §. 32.

§. 24.

Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatz-Behörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.
   R. M. G. §. 10.
2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.
3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Nr. 2 genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.
   In Betreff der Gestellung im Auslande siehe §. 41.
4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Nr. 7).
5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatz-Behörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.
6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks zu richten, in welchem sie sich nach Nr. 2 oder 3 zu gestellen haben (§. 61, 3).
7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatz-Behörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
   Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung (§. 65) entzogen werden.
   Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige (§. 65, 3) behandelt werden.
   Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.
   R. M. G. §. 33.

§. 25.

Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht ertheilt werden:
   Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen.
   St. A. G. §. 15, 1.
2. Die Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen, und wenn dies nicht der Fall ist, vorerwähntes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls zu verweigern.
   Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten.
   Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß Abstand zu nehmen.
   St. A. G. §. 14.

3. Die Bestimmung unter Nr. 1 findet, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Genehmigung zur Auswanderung so lange zu versagen ist, als das unter Nr. 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.
   St. A. G. §. 19.
4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden.
   St. A. G. §. 17.
5. Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe D. Str. G. §. 140.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§. 26.

Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

1. Die Entscheidungen der Ersatz-Behörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen.
2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.
3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.
4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
   Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
   Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
   Ueberweisung zur Ersatz-Reserve oder Seewehr,
   Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§. 27.

Vorläufige Entscheidungen.

1. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:
   a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe,
   b) wegen zeitiger Untauglichkeit,
   c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse,
   d) als überzählig.
2. Die Zurückstellungen unter 1.a.—c. werden in der Regel durch die Ersatz-Kommission, die unter 1.d. durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt.
3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.
   Machen besondere Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung wünschenswerth, so ist Zurückstellung bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.
   R. M. G. §. 20.
4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist nur zulässig:
   a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§. 28, 2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
   b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§. 30, 4) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre,
   c) in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des sechsten Militärpflichtjahres (§. 30, 4).
   R. M. G. §. 14. §. 18. §. 20.

5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatz-Kommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 24, 2).

6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Nr. 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

   Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatz-Kommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatz-Kommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.

7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf längere Dauer als vorstehend erwähnt, sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden.

   Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

   Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist unzulässig (§. 37, 5).

   R. M. G. §. 22.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Kommission (Nr. 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungs-Geschäft von neuem ausgesprochen werden (§. 97, 3).

§. 28.

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt.

   R. M. G. §. 18.

2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§. 27, 4 a.).

3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

   R. M. G. §. 18.

4. Die Aushebung der unter Nr. 3 bezeichneten Personen darf in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

   Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt.

   Die Dienstzeit in der Arbeiter-Abtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§. 42, 2).

   R. M. G. §. 18.

5. Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte siehe §. 35, 3.

§. 29.

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.

2. Die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe beträgt 1 *m.* 57 *cm.* Für den Dienst ohne Waffe (Pharmazeuten, Krankenwärter, Oekonomie-Handwerker), sowie für die Handwerker-Abtheilungen der Werft-Divisionen ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben.

3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Rekrutirungs-Ordnung für das Heer, sowie in der Marine-Ordnung enthalten.
4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Ausnahmen §. 27, 4.

R. M. G. §. 17.

§. 30.

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

R. M. G. §. 19.

2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:
   a) die einzigen Ernährer hülfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
   b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
   c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
   d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;
   e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;
   f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;
   g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

   Können zwei arbeitsfähige Ernährer hülfsloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2.b. entsprechende Anwendung.

R. M. G. §. 20.

3. Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

R. M. G. §. 22.

4. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

   Auf die unter 2.f. aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des §. 27 Nr. 4.b oder c. Anwendung.

R. M. G. §. 20, 6.

§. 31.

Beurtheilung der Reklamationen.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatz-Kommission statt, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäftes entstanden sein sollte.
   R. M. G. §. 19.

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

   Das Vorhandensein von verheiratheten Brüdern, welche mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen.

   Desgleichen das Vorhandensein eines älteren Bruders, der im Heere oder in der Marine als Unteroffizier dient, insofern eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

3. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behuf von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

   Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

4. Die im §. 30, 2.a. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie ꝛc. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armen-Fonds bezogen hat.

   Wenn es sich in den Fällen des §. 30, 2.a. und b. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- beziehungsweise aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Behörden in der Regel persönlich vorstellen muß (§. 62, 7).

5. Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

6. Die im §. 30, 2.f. aufgeführte Vergünstigung kann auch gewährt werden:
   a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
   b) den Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung,
   c) allen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

   Die Zurückstellung der unter b. und c. genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem am Schluß ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Schiffer-Musterungs-Geschäft (Abschnitt X) ausgedehnt werden.

   Seeleute, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffsbauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuches dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§. 15, 6).

7. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungs-Geschäft ausgedehnt werden.

   Die Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termin darf seitens der Kaiserlich deutschen Botschaft zu St. Petersburg — unter Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Kommission (§. 23, 3) — verfügt werden.

§. 32.

Zurückstellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Ersatz-Mannschaften gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahr als Ueberzählige zurückgestellt.

   Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§. 76) jederzeit zurückgegriffen werden.

2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein.

   §. 26, 4 und §. 37, 4.

§. 33.

Bescheinigung der Zurückstellung.

1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommissionen Bescheinigungen auszufertigen.

   In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.

2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen

   für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loosungs-Scheine (§. 66) und zwar unter „Bemerkungen",

   für alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Berechtigungs-Scheine (§. 88).

3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig" im Loosungs-Schein.

4. Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienst angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Diensteintritt — der Annahme-Schein (§. 84).

§. 34.

Endgültige Entscheidungen.

1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatz-Kommission.

   R. M. G. §. 30, 7.

   Ausnahmen hiervon finden nur bei außerterminlichen Musterungen (§. 77), bei den Schiffermusterungen (§. 75) und im Kriege (§. 97) statt.

2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

   Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile findet eine Berufung nicht statt.

   R. M. G. §. 30, 5.

   In Aushebungs-Bezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

   R. M. G. §. 30, 8.

3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.

4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatz-Behörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden ausgesetzt.

   Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen.

   R. M. G. §. 10.

§. 35.

Ausschließung.

1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.
   D. Str. G. §. 31.
2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des §. 28 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienst im Heere und in der Marine auszuschließen.
3. Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militärpflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie vorstehend angegeben, zu berücksichtigen, wenn von einem deutschen Gerichtshofe wegen derselben strafbaren Handlungen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, oder wenn eine strafbare Handlung vorliegt, welche, wenn sie während des aktiven Dienstes im Heere oder in der Marine begangen wäre, die Entfernung aus dem Heere oder der Marine zur Folge gehabt haben würde.
   D. Str. G. §. 37. M. Str. G. §. 31.
4. Die Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungs-Scheins. Schema I.

§. 36.

Ausmusterung.

1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zum Dienst ohne Waffe (§. 29, 2) dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere und in der Marine befreit.
2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatz-Behörden entbunden.
3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eines Ausmusterungs-Scheins. Schema
4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des §. 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.
   Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

§. 37.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve.

1. Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden werden, sind ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, der Ersatz-Reserve zu überweisen.
   R. M. G. §. 16.
2. Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt worden sind (§. 29) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr nur bedingt tauglich befunden werden, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen.
   R. M. G. §. 17.
3. Militärpflichtige, welche auf Grund der im §. 30, 2.a.—c. enthaltenen Bestimmungen zurückgestellt worden sind, werden, insofern ihnen diese Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission auch noch in ihrem dritten Militärpflichtjahr zur Seite stehen, der Ersatz-Reserve überwiesen.

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25ste Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

R. M. G. §. 21.

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatz-Kommission (§. 63, 5.c.) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission erforderlich.

4. Die als Ueberzählige zurückgestellten Militärpflichtigen werden, insofern sie auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr überzählig bleiben und auch bis zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres zu Nachgestellungen (§. 76) nicht gebraucht werden, der Ersatz-Reserve überwiesen (§. 72, 7).

R. M. G. §. 13, Abs. 4.

5. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zur Ersatz-Reserve kann durch die Ministerial-Instanz verfügt werden (§. 27, 7), wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Berücksichtigung rechtfertigen.

Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.

R. M. G. §. 22.

§. 38.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

1. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche tauglich befunden, aber als Ueberzählige nicht zur Einstellung gelangt sind.

2. Der etwaige weitere Bedarf (§. 13, 5) ist zu entnehmen:
   a) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;
   b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden (d. h. nur bedingt tauglich sind);
   c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienst im Frieden befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.

3. Ist ein Ueberschuß (§. 13, 5) vorhanden, so entscheidet unter den Freigelooften (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der im §. 65 enthaltenen Bestimmungen, unter den übrigen Militärpflichtigen das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit (Tauglichkeit) und die Abkömmlichkeit.

R. M. G. §. 25.

4. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I.

Schema 3.

§. 39.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse.

1. Alle Militarpflichtigen, welche der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, aber als weniger geeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse zugetheilt werden, sind der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zu überweisen.

2. Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins II.

Schema 4.

§. 40.

Ueberweisung zur Seewehr zweiter Klasse.

1. In allen Fällen, in welchen Militärpflichtige der Landbevölkerung der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, werden Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§. 21) der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.
2. Die Ueberweisung erfolgt durch Ertheilung eines Seewehr-Scheins. Schema 5.

§. 41.

Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatz-Kommissionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatz-Behörden erforderlich ist:
   a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§. 36, 1);
   b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§. 37, 1 und 2);
   c) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im §. 30, 2.a.—e. aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.
2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Nr. 1.a. und b.) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.
   Auch sind die Aerzte der Kaiserlichen Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.
3. Auf den nach Nr. 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, die Identität zu bescheinigen.
   In den ärztlichen Zeugnissen (Nr. 1.a. und b.) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsular-Beamten stattgefunden hat.
   Bei Untersuchungen durch Aerzte der Kaiserlichen Marine ist noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich.
4. Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§. 21) dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und -Fahrzeuge zum Dienst in der Flotte eingestellt werden: desgleichen Freiwillige der Landbevölkerung, welche sich zu vierjährigem aktivem Dienste verpflichten.
   Die heimathliche Ersatz-Kommission (§. 23, 2 und 3) ist durch die zuständige Marine-Behörde hiervon zu benachrichtigen.

§. 42.

Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe oder zum Dienst ohne Waffe oder zum Dienst als Arbeitssoldat.
2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des §. 28, 4 und 5 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind.
3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatz-Behörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§. 64, 4).
4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitt IX enthalten

Fünfter Abschnitt.

Listenführung.

§. 43.

Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

   Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§. 3, 2) und den Vorstellungslisten (§. 49).

3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungs-Stammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

   Die Rekrutirungs-Stammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

   Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungs-Bezirks.

   Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres noch nicht endgültig entschieden ist.

4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.

5. Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungs-Geschäfts ist gestattet.

6. Alle Beläge, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.

7. Streichungen aus den Grundlisten müssen der Art stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.

§. 44.

Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatz-Behörden Rekrutirungs-Stammrollen über alle Militärpflichtigen (§. 45, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.
   R. M. G. §. 31.

2. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach §. 23 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt.
   R. M. G. §. 32.

3. Die Rekrutirungs-Stammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

4. Die Regelung und Kontrole der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen innerhalb des Aushebungs-Bezirks ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission. Derselbe darf die Rekrutirungs-Stammrollen seines Aushebungs-Bezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrole einfordern.

5. Zu allgemeinen Erlassen über die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen ist nur die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

§. 45.

Führung der Rekrutirungs-Stammrollen.

1. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungs-Stammrolle besteht.
2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungs-Stammrolle ihres Jahrganges eingetragen.
   Bei Anlegung jeder Rekrutirungs-Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstaben genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.
   Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich nummerirt.
   Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt.
3. In die Rekrutirungs-Stammrollen werden aufgenommen:
   die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;
   die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 23, 1 und 6);
   die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§. 23, 9);
   die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.
4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§. 22), werden zwar in die Rekrutirungs-Stammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.
5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.
6. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden nach Schema 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Rubriken 1 – 10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann. Schema 6.
   Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen.
7. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:
   a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1877 einen Auszug aus dem Jahre 1860, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;
   b) dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirks einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirks.
8. Die unter 7.a. genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen (Nr. 3.a.) benutzt.
9. Die unter 7.b. genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungs-Stammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.
   Der Civil-Vorsitzende der betreffenden Ersatz-Kommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungs-Bezirkes gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirk die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungs-Bezirks gebürtig, den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburts-Gemeinden ꝛc. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der bisherigen Weise Geburtslisten einzureichen.

10. Insoweit die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungs-Stammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde ꝛc. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutirungs-Stammrollen unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirkes zu übersenden (Nr. 7.b.).

11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht.

Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungs-Stammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beigefügt:

a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Nr. 7.a.);

b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Nr. 9).

Insoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern stattgefunden hat (Nr. 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des betheiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

12. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission sendet die Rekrutirungs-Stammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§. 46, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§. 48, 4), an die Vorsteher der Gemeinden ꝛc. zurück.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungs-Stammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungs-Geschäfts (§. 60, 3).

13. Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungs-Stammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§. 23, 8) hat der zur Führung der Rekrutirungs-Stammrolle Verpflichtete dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restamenlisten sofort Mittheilung zu machen.

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungs-Stammrolle darf nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission stattfinden.

15. Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in großen Städten siehe §. 46, 11.

§. 46.

Alphabetische Listen.

1. Das Ersatz-Geschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungs-Stammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungs-Bezirk. Sie wird nach demselben Schema, wie die Rekrutirungs-Stammrollen, geführt.

3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden ꝛc. ändert sich nichts.

Hiernach ist z. B. I. A. 1 der erste mit dem Buchstaben A. anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4. Nachdem die eingereichten Rekrutirungs-Stammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungs-Stammrollen berichtigt.

Mit den Beilagen wird nach §. 43, 6 verfahren.

5. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungs-Geschäft (§§. 63 und 67, 3) sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§. 49) nach dem Aushebungs-Geschäft.

   Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach §. 45, 13 und nach §. 48, 1 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittelungen (§. 48, 5) und stattgehabter Ueberweisungen (§. 46, 8).

6. Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungs-Bezirks wechselt.

7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:
   a) wenn Militärpflichtige verstorben sind,
   b) wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind,
   c) wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind,
   d) wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungs-Bezirk geboren sind, in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungs-Bezirken überwiesen sind,
   e) wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind.

   Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken.

8. Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungs-Bezirken verziehen (§. 23, 8), werden durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des bisherigen Aushebungs-Bezirks demjenigen des neuen Aushebungs-Bezirks überwiesen.

   Das Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige ist gleich einem Ausschnitt aus der alphabetischen Liste gestaltet.

   Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrgangs nach der Loosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen" die im Aushebungs-Bezirk gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§. 65, 11).

9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission verantwortlich. Er hat über alle vorgenommenen Veränderungen den Militär-Vorsitzenden auf dem Laufenden zu erhalten.

10. Der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungs-Geschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civil-Vorsitzenden zu berichtigen.

    Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist mit verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen.

11. In Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

    Die Genehmigung hierzu ertheilt die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde.*)

    In diesem Falle erhält der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission Abschriften der Rekrutirungs-Stammrollen der einzelnen Jahre.

    Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 31ste Lebensjahr vollendet haben.

    Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden.

§. 47.

Restantenlisten.

1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre stehenden Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.

*) In Sachsen die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungs-Rath.

2. Die Restantenlisten werden nach Schema 6 jahrgangsweise aufgestellt.
   In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres in die Rekrutirungs-Stammrollen des Aushebungs-Bezirks aufgenommen werden.
3. Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind, sofern sie nicht vorher eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten oder die Reichs-Angehörigkeit verlieren.
4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatz-Geschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungs-Bezirks ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.
   Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungs-Bezirk weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres befanden.
5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob.
   Der Militär-Vorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.
   Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civil-Vorsitzenden Kenntniß.
6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 42ste Lebensjahr vollendet haben, sind zu vernichten.
   Gleichzeitig verfügt der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission die Vernichtung der Rekrutirungs-Stammrollen der betreffenden Jahrgänge. (§. 49, 9.)

§. 48.

Berichtigung der Grundlisten.

1. Bis zur Beendigung des Ersatz-Geschäfts, d. i. bis zu dem auf die Aushebung folgenden 1. Februar, hat der Civil-Vorsitzende jeder Ersatz-Kommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden herangezogenen, in anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen Personen dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, Mittheilung zu machen.
2. Die Benachrichtigungs-Schreiben sind als Beläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§. 43, 6).
3. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.
4. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungs-Stammrollen (§. 45, 12).
5. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatz-Behörden nicht gestellt haben, sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unverzüglich Ermittelungen anzustellen.
6. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben ist oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reichs ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des §. 140 des deutschen Strafgesetzbuchs zu veranlassen.
   Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civil-Vorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.
   Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§. 49.

Vorstellungslisten.

1. Die Vorstellungslisten (§. 43, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.
2. Sie werden nach Schema 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt: Schema

Vorstellungsliste A.

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste B.

enthält die
a) wegen geistiger Gebrechen,
b) wegen körperlicher Gebrechen,
c) wegen Mindermaß (unter 1 *m.* 57 *cm.* [§. 29, 2])
dauernd untauglichen Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste C.

enthält die
a) wegen zeitiger Untauglichkeit,
b) wegen bedingter Tauglichkeit,
c) wegen häuslicher Verhältnisse,
d) als überschüssig
zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste D.

enthält die
a) als überzählige,
b) wegen häuslicher Verhältnisse,
c) wegen geringer körperlicher Fehler,
d) wegen vorübergehender Untauglichkeit
zur Ersatz-Reserve erster Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste E.

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung.

Vorstellungsliste F.

enthält die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, und zwar:
a) die Auszuschließenden,
b) die Auszumusternden,
c) die zur Seewehr zweiter Klasse in Vorschlag Gebrachten,
d) die zur Aushebung für die Flotte in Vorschlag Gebrachten.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E. erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§. 65).
   Diese Reihenfolge ist auch für F. d. maßgebend.
4. Militärpflichtige der Land-Bevölkerung, welche sich freiwillig zum Eintritt melden (einschließlich der Forstlehrlinge), werden an die Spitze der Vorstellungsliste E. gesetzt.
5. Sämmtliche Vorstellungslisten A.—F. werden in je vier Exemplaren von der Ersatz-Kommission ausgefertigt und vollzogen, von denen je eins für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz- und der Ersatz-Kommission bestimmt ist.
   Die Exemplare für die Militär-Vorsitzenden läßt der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission, die für die Civil-Vorsitzenden der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission anfertigen.
6. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

   Beilage 1,

enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche endgültig zu entscheiden ist (§. 81, 4);

Beilage 2,
enthaltend die zur Zeit des Aushebungs-Geschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten. (§. 75, 3 und §. 80, 2);

Beilage 3,
enthaltend die von den Truppen-(Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen (§. 94, 7).

7. Die Anfertigung der Beilage 1 und 2 liegt dem Militär-Vorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob und zwar in je vier Exemplaren und nach demselben Schema, wie die Vorstellungslisten.
8. Veränderungs-Nachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §. 67, 5.
9. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Veränderungs-Nachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§. 47, 6).

Sechster Abschnitt.

Ersatz-Vertheilung.

§. 50.

Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt alljährlich die Zahl der in das stehende Heer und in die Flotte einzustellenden Rekruten.
   W. G. §. 9.
2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
3. Der festgestellte Ersatzbedarf*) wird dem Ausschusse des Bundesraths für das Landheer und die Festungen bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgetheilt.
4. Diese Mittheilung geschieht durch das Königlich preußische Kriegs-Ministerium für alle deutschen Truppen- und Marinetheile mit Ausnahme der Königlich bayerischen Truppen.
5. Der Ersatzbedarf der Marinetheile wird nach Land- und nach seemännischer Bevölkerung getrennt aufgestellt.

§. 51.

Bundes-Ersatz-Vertheilung.

1. Der Ersatzbedarf (§. 50, 3) wird durch den Ausschuß des Bundesraths für das Landheer und die Festungen auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.
   R. V. Artikel 60. W. G. §. 9.
2. Zur Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten werden die in denselben sich aufhaltenden Reichs-Ausländer und die im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen nicht gerechnet.
   R. M. G. §. 9.
3. Bei der Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die Bundesstaaten werden denselben die innerhalb des verflossenen Kalenderjahrs aus ihren Gebietstheilen freiwillig eingetretenen Mannschaften in Anrechnung gebracht (§. 57, 5).
   R. M. G. §. 9.

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) außer Betracht.

4. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die einzelnen Bundesstaaten*) erfolgt für diejenigen, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt.

   Die Vertheilung des Ersatzbedarfs aus der seemännischen Bevölkerung erfolgt nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung. (§. 57, 5.)

   R. V. Artikel 53. Abs. 5.

5. Auf diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Korps bilden, wird nur der Bedarf für diese Armee-Korps vertheilt.

   R. M. G. §. 9. Abs. 4.

6. Die hiernach seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen aufgestellte Bedarfs-Vertheilung (Bundes-Ersatz-Vertheilung) wird den Kriegs-Ministerien, der Kaiserlichen Admiralität und den in der Ministerial-Instanz fungirenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden (§. 2, 2) der Bundesstaaten, nachdem der Ausschuß für das Seewesen hinsichtlich Vertheilung des Bedarfs aus der seemännischen Bevölkerung seine Zustimmung gegeben, umgehend mitgetheilt.

7. Eine Abweichung von der Bundes-Ersatz-Vertheilung darf nur in dem unter Nr. 9 vorgesehenen Falle und nur mit Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen geschehen.

   Hingegen ist beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung ein Hinübergreifen auf Militärpflichtige der Land-Bevölkerung innerhalb der aufzubringenden Gesammtzahl ohne Weiteres zulässig.

   Namentlich kommen hierbei solche Seeleute in Betracht, welche nur um deswillen nicht zur seemännischen Bevölkerung (§. 21, 2) gerechnet werden dürfen, weil sie nicht mindestens ein Jahr auf deutschen Schiffen gefahren sind.

8. Kann ein Bundesstaat die ihm auferlegte Zahl von Ersatzmannschaften (Rekruten) — unter Zuhülfenahme aller ihm zugehörigen Aushebungs-Bezirke — nicht aufbringen, so tritt eine Erhöhung der von den übrigen Bundesstaaten aufzubringenden Bedarfszahlen — nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung (Nr. 1—3) — ein.

   Die unter Nr. 5 genannten Bundesstaaten werden im Frieden nur insoweit zur Gestellung von Aushülfe herangezogen, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen.

   R. M. G. §. 9, Abs. 3 und 4.

*) Die Art und Weise dieser Vertheilung ergiebt sich aus folgendem Beispiele:

1.	Der Ersatzbedarf für das Heer und die Marine beträgt für das Jahr 1875	110,000 Mann
2.	Im Jahre 1874 sind freiwillig eingetreten	15,000 „
3.	Für 1874 sind nachträglich anzurechnen	500 „
4.	Es sind zu vertheilen	125,500 „

und zwar:

Auf den Bundesstaat.	Nach der Seelenzahl.	Hiervon ab die zu 2 und 3 Gestellten.	Es bleiben auszuheben aus der Land-Bevölkerung.	Es bleiben auszuheben aus der seemännischen Bevölkerung.
M.	3000	250	2650	100
N.	7420	580	6840	—
O.	4500	500	3800	200
	u.	s. w.		
Summe:	125,500	15,500	108,500	1,500

9. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Bundes-Ersatz-Vertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen auf diejenigen Bundesstaaten vertheilt, aus welchen die Truppen- oder Marinetheile sich ergänzen, bei denen dieser unvorhergesehene Ersatzbedarf entstanden war.

Die hiernach im Verhältniß zu den übrigen Bundesstaaten mehr gestellten Ersatz-Mannschaften werden jenen Staaten bei der Bundes-Ersatz-Vertheilung des nächsten Jahres angerechnet.

R. M. G. §. 9, Abs. 2.

§. 52.

Ministerial-Ersatz-Vertheilung.

1. Die Kriegs-Ministerien vertheilen — nach Maßgabe der Bundes-Ersatz-Vertheilung — die aufzubringenden Bedarfszahlen auf die Ersatz-Bezirke ihres Bereichs nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§. 51, 3).
2. Die seitens des Königlich preußischen Kriegs-Ministeriums aufzustellende Ministerial-Ersatz-Vertheilung muß enthalten:
   a) die Gesammtzahl der aus jedem Ersatz-Bezirk zu stellenden Rekruten;
   b) die Zahl der aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten innerhalb der einzelnen Ersatz-Bezirke zu stellenden Rekruten;
   c) die Vertheilung der aus jedem Ersatz-Bezirk zu stellenden Rekruten nach Armee-Korps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.

   In denjenigen Ersatz-Bezirken, in welchen Rekruten für die Flotte zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.
3. Diese Ministerial-Ersatz-Vertheilung übersendet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium allen nach §. 2, 2a—x in der Ministerial-Instanz fungirenden Civil-Behörden, der Kaiserlichen Admiralität, sämmtlichen unterstellten General-Kommandos und dem Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division.
4. Aenderungen der Ministerial-Ersatz-Vertheilung dürfen nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium — unter Beachtung der im §. 51 enthaltenen Grundsätze — vorgenommen werden.

§. 53.

Korps-Ersatz-Vertheilung.

1. Die General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den in dritter Instanz fungirenden Civil-Verwaltungs-Behörden (§. 2, 3) den aus den Ersatz-Bezirken ihres Bereichs (§. 1, 1) aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Infanterie-Brigade-Bezirke (Korps-Ersatz-Vertheilung)*) nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§. 51, 3).

   Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatz-Vertheilung seitens des Ministeriums des Innern im Einverständniß mit dem Divisions-Kommando aufgestellt.
2. Die Korps-Ersatz-Vertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile.
3. Vermag ein Infanterie-Brigade-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 51, 8 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Infanterie-Brigade-Bezirke des Ersatz-Bezirks nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.
4. Kann ein Ersatz-Bezirk oder ein innerhalb desselben belegener Bundesstaat oder Theil eines Bundesstaates die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegs-Ministerium hiervon Mittheilung zu machen (§. 52, 4).

---

*) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatz-Vertheilung durch das Kriegs-Ministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungs-Rath.

§. 54.

Brigade-Ersatz-Vertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatz-Vertheilung entwerfen die Ober-Ersatz-Kommissionen eine vorläufige Brigade-Ersatz-Vertheilung auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere auch für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen dient.

2. Für die Aufstellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung ist nicht die Seelenzahl der einzelnen zu dem Brigade-Bezirk gehörigen Aushebungs-Bezirke, sondern hinsichtlich der Land-Bevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungs-Bezirk in den Vorstellungslisten C., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen, hinsichtlich der seemännischen Bevölkerung die Zahl der in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.

3. Bei der Brigade-Ersatz-Vertheilung sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres freiwillig eingetretenen und die außerdem nachträglich anzurechnenden Mannschaften ihren Aushebungs-Bezirken in Anrechnung zu bringen.

4. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, die ihm durch die Brigade-Ersatz-Vertheilung auferlegte Rekrutenzahl selbst bei Heranziehung der Militärpflichtigen sämmtlicher Altersklassen aufzubringen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke desselben Brigade-Bezirks zur Aushülfe herangezogen und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in verschiedene Bundesstaaten erstreckt, nur die demselben Staat angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks.

   Die Ober-Ersatz-Kommissionen vertheilen in diesem Falle den Ausfall nach Maßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Militärpflichtigen der 20jährigen, demnächst eventuell der Ueberzähligen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. derart, daß in keinem Aushebungs-Bezirk auf einen älteren Jahrgang überzählig gebliebener Militärpflichtiger zurückgegriffen werden darf, so lange in Aushebungs-Bezirken, welche zu demselben Bundesstaate und Brigade-Bezirk gehören, noch Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs oder überzählig gebliebene Militärpflichtige eines jüngeren Jahrgangs vorhanden sind.

   R. M. G. §. 9 und 13, Abs. 4.

Siebenter Abschnitt.

Vorbereitungs-Geschäft.

§. 55.

Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen.

1. Das Vorbereitungs-Geschäft (§. 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.

2. Während dieses Zeitraums erfolgt:
   a) die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,
   b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatz-Geschäfts erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungs-Eingaben),
   c) die Vorbereitung der Rundreise der Ersatz-Kommission.

§. 56.

Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod-, oder Fabrikherren zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.
2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.
3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen siehe §. 44 und §. 45.
4. Ueber die Einreichung der Rekrutirungs-Stammrollen an die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen siehe §. 45, 11.
5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe §. 46.
6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe §. 47.
7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission Hülfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Büreau-Personal anfertigen (§. 43, 5).

§. 57.

Vorbereitungs-Eingaben.

1. Um Militärpflichtige, die anderwärts gelooft haben, beim Musterungs-Geschäft einrangiren zu können (§. 65), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.
   Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe §. 65, 5.
2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungs-Bezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatz-Kommission festgestellt.
3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure den General-Kommandos, in Hessen dem Divisions-Kommando und durch diese dem preußischen Kriegs-Ministerium nach Schema 8 zum 1. März anzuzeigen.
   Schema 8.
   Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg lassen die betreffenden Kriegs-Ministerien dem preußischen Kriegs-Ministerium zu dem angegebenen Termine gleichfalls eine derartige Uebersicht zugehen.
   Letzteres stellt eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatz-Behörden bekannt.
4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungs-Bezirken im vorhergehenden Jahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.
   Rekruten, die nachträglich anzurechnen (§. 51, 9), werden in diese Nachweisung unter „Außerdem" gleichfalls aufgenommen.
   In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civil-Vorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben bei (§. 51, 4).
5. Der Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission läßt die unter Nr. 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigade-Bezirk summarisch zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem General-Kommando*), in Hessen dem Divisions-Kommando ein.
   Schema 9.
   Schema 10.
   Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatz-Bezirke summarisch zusammengestellt, werden sie bis zum 15. April an das preußische Kriegs-Ministerium eingereicht, welches die weitere Mittheilung (ausschließlich Bayern) an den Ausschuß für das Landheer und die Festungen (§. 51, 3 und 4) vermittelt.

*) In Württemberg dem Ober-Rekrutirungs-Rath.

§. 58.

Vorbereitung der Musterungs-Reise.

Zur Vorbereitung der Musterungs-Reise gehört

a) die Feststellung des Reiseplans,
b) die Berufung des Musterungs-Personals,
c) die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

§. 59.

Musterungs-Reise.

1. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber ab, bis zu welchem Termin das Musterungs-Geschäft beendet sein muß. Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.
2. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehr-Bataillons-Bezirk auf und theilt ihn den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen sämmtlicher betheiligter Aushebungs-Bezirke mit.
3. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a) Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,
   b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen,
   c) Abhaltung des Musterungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden,
   d) Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,
   e) Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen.

   Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen möglichst zu vermeiden.
4. Um der unter 3d. enthaltenen Bedingung zu entspechen, sind die Musterungs-Orte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

   Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungs-Bezirken stattzufinden (§. 1, 4).
5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 200 nur ausnahmsweise übersteigen.
6. Sind seitens der Civil-Vorsitzenden gegen den durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) mitgetheilt.

   Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeizuführen.
7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civil-Vorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungs-Orten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungs-Geschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.

§. 60.

Musterungs-Personal.

1. Das Musterungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem Infanterie-Offizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

   Die Zutheilung des Infanterie-Offiziers und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 59, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungs-Bezirken zur Theilnahme am Musterungs-Geschäft heranzuziehen.

2. Der Civil-Vorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal.

Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes (§. 2, 6).

3. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der mit der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in jedem Musterungs-Bezirk betrauten Personen beim Musterungs-Geschäft. Dieselben haben die Rekrutirungs-Stammrollen, welche ihnen der Civil-Vorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgiebt, mit zur Stelle zu bringen.

§. 61.

Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeinde-Vorsteher ꝛc.

Bezügliche Mittheilung an die Gemeinde-Vorsteher ꝛc. ergeht bei Gelegenheit der nach §. 60, 3 erfolgenden Benachrichtigung.

2. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission macht in seinem Aushebungs-Bezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.

3. In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatz-Behörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungs-Bezirk stellen.

Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission verfügt werden.

Eine Gestellung in einem anderen Musterungs-Bezirk ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungs-Bezirk stattgehabten Musterungs-Geschäft verhindert waren.

Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizei-Behörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatz-Kommission veranlaßt werden (§. 77).

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel ꝛc. dürfen auf Grund eines derartigen Attestes von der Gestellung überhaupt befreit werden.

5. Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§. 65, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden.

Achter Abschnitt.

Musterungs-Geschäft.

§. 62.

Musterung.

1. Die Militärpflichtigen werden der Ersatz-Kommission einzeln vorgestellt und gemustert.

2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatz-Kommission vorgestellt werden, bestimmt der Civil-Vorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.

3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen.

4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

5. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§. 35) ist, unter den Augen des Militär-Vorsitzenden, behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.

6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt. Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe §. 28 und §. 35) vorhanden.

7. Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

   Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäfts, so kann bezüglicher Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§. 31, 1 und §. 71, 2).

   Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§. 64, 5).

   R. M. G. §. 30, 6.

   Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden (§. 31, 4).

8. Jeder Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse darf sich im Musterungstermin freiwillig zum Diensteintritt melden.

§. 63.

Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission.

1. Den Vorsitz im Musterungstermin führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militär-Vorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen vor.

   Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterie-Offizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermin beauftragen.

3. Dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob.

   Er führt seine alphabetische Liste eigenhändig.

   Außerdem kontrolirt er die Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen im Musterungstermin.

4. Die im Namen der Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militär-Vorsitzenden zu besorgen.

   Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme des über die Loosung aufzunehmenden Protokolls (§. 67, 2), nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatz-Kommission*) unterliegen:
   a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§. 30 und §. 31);
   b) Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§. 65, 3);
   c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wieder-Aushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt (§. 9, 2, §. 37, 3 und §. 81, 4).

   R. M. G. §. 30, 4.

---

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatz-Kommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reserve erster Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§. 64 und 69 des Reichs-Militär-Gesetzes (s. Kontrol-Ordnung Abschnitt IV).

6. Sämmtliche Mitglieder der Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungs-Verschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen.
   Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civil-Vorsitzenden maßgebend.
   R. M. G. §. 30, 5.

§. 64.

Entscheidungen der Ersatz-Kommission.

1. Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.
2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.
3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des §. 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.
   Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Civil-Vorsitzenden.
4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermin kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird derselbe, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.
   Bei Meinungsverschiedenheit der beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatz-Kommission vorzustellen.
5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§. 62, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.
   Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.
6. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes (§. 63, 5.c.) zu fällen, so liegt deren Beorderung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

§. 65.

Rangirung und Loosung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.
2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:
   a) Vorweg Einzustellende,
   b) Vorzumerkende,
   c) Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs,
   d) Ueberzählige früherer Jahrgänge.
3. Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatz-Behörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ober-Ersatz-Kommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind.
   R. M. G. §. 33.
   Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatz-Kommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.
   Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatz-Behörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem nächsten Infanterie-Truppentheil oder Marinetheil überwiesen werden (§. 67, 3).
   R. M. G. §. 30, 4.b. und 7.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.
R. M. G. §. 33.

4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungs-Bezirks stehen, in welchem sie geloost haben.
Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen und Loosnummern.

5. Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahr statt; die hierbei gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.
Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungs-Bezirk in der regelmäßigen, durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist.
Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatz-Kommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

6. Die Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges loosen, nachdem das Musterungs-Geschäft im ganzen Aushebungs-Bezirk beendigt.
Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht.
Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission geloost.
Die Loosung findet in Gegenwart der verstärkten Ersatz-Kommission statt.

7. Von der Loosung sind nur auszuschließen:
die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten,
die von den Truppen- (Marine-) theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge),
die Vorweg-Einzustellenden,
die dauernd Untauglichen,
die dauernd Unwürdigen.

8. Für die Richtigkeit des Loosens ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission vorzugsweise verantwortlich.

9. Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der zur Loosung berechtigten Militärpflichtigen entsprechen.
Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.

10. Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. Jedes gezogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und den Civil-Vorsitzenden eigenhändig.
Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschluß aufzubewahren.
Ausstellung von Loosungsscheinen s. §. 66.

11. Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahr gezogenen Loosnummern.
Sind sie nach anderen Aushebungs-Bezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werth ihrer Loosnummer einrangirt, d. h. der ihnen anzuweisende Platz in der Reihenfolge der Militärpflichtigen ihres Jahrganges muß in demselben Verhältniß zu der in dem neuen Bezirk gezogenen höchsten Loosnummer dieses Jahrganges stehen, wie in dem früheren Bezirk.*)

---

*) Die Art und Weise der Einrangirung ergiebt sich aus folgendem Beispiele: Nach Schema 8 ist in A die höchste Loosnummer 1325, die Abschlußnummer 1265; desgleichen in C die höchste Loosnummer 402, die Abschlußnummer 386.
Es blieben daher in A 60 Mann,
C 16 Mann,
überzählig.
Der in A mit der Loosnummer 1290 überzählig Gebliebene ist demnach der 25ste der überzähligen 60 Mann in A. Verzieht dieser nach C, so würde seine Einrangirung in die 16 Ueberzähligen in C in dem Verhältniß wie 60:25 = 16:6⅔ erfolgen, so daß er in C als der siebente Ueberzählige eintritt und somit hinter den Militärpflichtigen zu stehen kommt, welcher in C die Nummer 392 gezogen hat.

In gleicher Weise sind Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§. 46, 8), einzurangiren.

12. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht gelooſt haben, looſen und rangiren mit den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges.

    Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in dem folgenden Jahre nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

13. Ist für einen Militärpflichtigen in mehreren Bezirken gelooſt worden, so gilt die Loosnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in welchem er sich zur Musterung gestellt hat.

14. Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Garde, Küraſſiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§. 72, 5).

    Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

    R. M. G. §. 13.

§. 66.

Looſungsscheine.

Schema 11.

1. Den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Looſung Looſungsscheine ertheilt.

    Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

2. Die Aushändigung der Looſungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Looſung durch die Gemeinde-Vorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission zugehen.

    Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungs-Stammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.

3. Die Looſungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungs-Stammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatz-Behörden vorzuzeigen.

    Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatz-Kommission vervollständigt.

§. 67.

Beendigung des Musterungs-Geschäfts.

1. Nach geschehener Looſung ist das Musterungs-Geschäft beendigt.

2. Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Looſung wird ein Protokoll aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatz-Kommission unterzeichnet.

    Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.

3. Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatz-Kommission eine summarische Uebersicht der Resultate des Musterungs-Geschäfts an die Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) ein.

    Aus dieser Uebersicht muß sich ergeben, ob der vorläufigen Brigade-Ersatz-Vertheilung hat entsprochen werden können (§. 54, 1).

    Ueber etwaige Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist zugleich Meldung zu erstatten (§. 65, 3).

4. Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 49 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermin vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatz-Kommission.

    Der Vorstellungsliste A. sind die betreffenden Ausschließungs-Scheine, der Vorstellungsliste B. die Ausmusterungs-Scheine, der Vorstellungsliste C. die Ersatz-Reserve-Scheine II., der Vorstellungsliste D. für die unter b.—d. enthaltenen Militärpflichtigen die Ersatz-Reserve-Scheine I. beizufügen.

5. Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Verziehen der Militärpflichtigen ꝛc. Veränderungen ein, so sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungslisten anzufertigen und im Aushebungstermin vorzulegen.

Neunter Abschnitt.

Aushebungs-Geschäft.

§. 68.

Aushebungs-Reise.

1. Der Plan zur Aushebungs-Reise wird durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure aufgestellt und den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen mitgetheilt.

2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a) Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,
   b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen,
   c) Abhaltung des Aushebungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen,
   d) Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.

3. Bei Nr. 2, d. kommt nur die Zahl der in den Vorstellungslisten D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen in Betracht.
   Dieselbe soll 300 an einem Tage nicht übersteigen.
   Die in den Vorstellungslisten A., B. und C., a., b. und d. enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.
   Hingegen gelangen die in der Vorstellungsliste C. unter c. aufgeführten Militärpflichtigen stets zur Vorstellung.

4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:
   a) daß jeder Ersatz-Kommission von Beendigung des Musterungs-Geschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatz-Kommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
   b) daß die Aushebung vor der Rekruten-Einstellung beendet ist,
   c) daß die Infanterie-Brigade-Kommandeure den Truppenübungen beiwohnen können.
   An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.

5. Sind seitens der Civil-Vorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatz-Behörden dritter Instanz mitgetheilt.
   Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatz-Behörden dritter Instanz herbeizuführen.

6. Der Reiseplan der Ober-Ersatz-Kommission wird den Ersatz-Kommissionen mitgetheilt.
   Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der endgültigen Brigade-Ersatz-Vertheilung anzuschließen (§. 54).
   Die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§. 59, 7).

§. 69.

Berufung des Aushebungs-Personals.

1. Das Aushebungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur mit dem Brigade-Adjutanten, dem zuständigen Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.
   Die Zutheilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§. 68, 5) veranlaßt. Derselbe bestimmt gleichzeitig auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

2. Von Seiten des Civils gehört zum Aushebungs-Personal der Civil-Vorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission, der Civil-Vorsitzende der zuständigen Ersatz-Kommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

   Die Heranziehung der im §. 60. 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission.

   Für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk beziehungsweise für sämmtliche in demselben liegenden Gebietstheile eines Bundesstaats fungirt in der Regel nur ein bürgerliches Mitglied.

§. 70.

Geschäftsordnung der Ober-Ersatz-Kommission.

1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile.

   Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigade-Adjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermin beauftragen.

3. Auf den Civil-Vorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission finden die Bestimmungen des §. 63, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.

4. Die im Namen der Ober-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Militär-Vorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden zu besorgen.

5. Die Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

   Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatz-Behörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

   Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militär-Vorsitzenden maßgebend.
   R. M. G. §. 30, 5.

   Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

6. Im Aushebungstermin getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission über Militärpflichtige dürfen nur mit Genehmigung der Ersatz-Behörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.

7. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§. 30, 2) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

   Im Uebrigen siehe §. 34, 2.

8. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatz-Kommission vorzunehmen.

§. 71.

Gestellung zur Aushebung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

   Es werden nur die in den Vorstellungslisten C.c., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der laut der Veränderungs-Nachweise eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht die Ober-Ersatz-Kommission besondere Anordnung erlassen hat (§. 68, 3).

   Außerdem siehe §. 64, 4.

   Von den in der Vorstellungsliste F. Enthaltenen werden nur diejenigen beordert, welche an der Musterung theilgenommen haben.

   Außerdem beordert der Civil-Vorsitzende die in Beilage 3 (§. 49, 6) aufgeführten Freiwilligen.

   Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§. 49, 6) ob.

2. Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Ober-Ersatz-Kommission etwaige Anliegen vorzutragen.

3. Ueber Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen, ohne in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthalten zu sein, ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen.

   Ueber jede derartige Entscheidung ist durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, sofort Mittheilung zu machen.

   Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

4. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

   Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

5. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des §. 65, 3 entschieden.

   Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, oder es wird, sofern eine solche Zurückstellung gesetzlich nicht mehr zulässig, die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission bestätigt.

§. 72.

Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission.

1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.

2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

   Ob eine Entkleidung der Militärpflichtigen nothwendig, bestimmt der Militär-Vorsitzende.

   Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen" nachgetragen.

3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission von dem Vorschlage der Ersatz-Kommission abweicht, nicht statt.

4. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine I. und II. werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermin von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission unterzeichnet.

   Wann die Ersatz-Reserve-Scheine I. für die Ueberzähligen zur Vollziehung vorzulegen sind, bestimmt die Ober-Ersatz-Kommission.

5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Nr. 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.

   Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Garde, Kürassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker und Marine (§. 65, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

   Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrole der Landwehr-Behörden und erhalten Urlaubspässe nach Schema 12.

7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung designirt und bleiben „Ueberzählige."

Schema 12.

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden Ueberzähligen werden spätestens am nächsten 1. Februar zur Ersatz-Reserve I. übergeführt*), die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, sofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§. 32, 2 und §. 37, 4).

8. Entscheidung über Entziehung der Vortheile der Loosung s. §. 65, 3, über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse s. §. 63, 5.b. und §. 65, 3, über nachträgliche Aushebung und Wiederaushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, s. §. 9, 2, §. 37, 3, §. 63, 5.c. und §. 81, 4, über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften s. §. 81, 4, über die von den Truppen- (Marine-) theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen s. §. 94, 8.
9. Entscheidungen der Ersatz-Kommission dürfen nur nach Einsicht der alphabetischen Listen geändert werden.

§. 73.
Beendigung der Aushebung.

1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung durch die Ober-Ersatz-Kommission ist das Aushebungs-Geschäft im Infanterie-Brigade-Bezirk beendet.
2. Der Infanterie-Brigade-Kommandeur reicht sogleich ein Exemplar der endgültig festgestellten Brigade-Ersatz-Vertheilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisions-Kommandeur ein und giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an.
3. Die General-Kommandos und das Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division melden bis zum 1. Oktober an das vorgesetzte Kriegs-Ministerium die Zahl der im Ersatz-Bezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Bundesstaaten und nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise ob und in welchem Maße noch Bedarf an Rekruten vorhanden und demgemäß die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.

Zehnter Abschnitt.
Schiffer-Musterungs-Geschäft.

§. 74.
Im Allgemeinen.

1. Die Schiffer-Musterungen haben den Zweck, den Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-, wie der seemännischen Bevölkerung die Gestellung vor den Ersatz-Behörden zu ermöglichen, ohne sie in der Ausübung ihres Berufs während der Dauer ihrer Militärpflicht erheblich zu beeinträchtigen.
2. Es dürfen daher alle Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch (§. 24, 6) durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen (§. 61, 3) von der Gestellungspflicht beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entbunden und bis zu den im Monat Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffer-Musterungen zurückgestellt werden.

   Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civil-Vorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

   Beim Musterungs-Geschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§. 33 und §. 66) eingetragen.
3. Die Schiffer-Musterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommissionen unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marine-Arztes abgehalten.

   Das Schiffer-Musterungs-Geschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§. 71) statt.

*) Ihre Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve I. Klasse wird vom 1. Oktober ihres dritten Militärpflichtjahres ab berechnet.

4. Woselbst Schiffahrt treibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffer-Musterungen nicht anberaumt.

5. Die Termine für die Schiffer-Musterungen werden innerhalb des Brigade-Bezirks durch den Infanterie-Brigade-Kommandör festgesetzt und durch die Ersatz-Kommission amtlich veröffentlicht.

   Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung im Anschluß an die Schiffer-Musterung erfolgen kann.

6. Die Kaiserliche Admiralität theilt bis zum 1. Dezember jedes Jahres den General-Kommandos der Küsten-Bezirke mit, ob und welche Marine-Aerzte für die Schiffer-Musterungen zur Verwendung gelangen können.

   Die General-Kommandos vertheilen die namhaft gemachten Marine-Aerzte auf die Infanterie-Brigaden.

   Die Infanterie-Brigade-Kommandeure theilen sie den einzelnen Ersatz-Kommissionen zu und benachrichtigen die Kaiserliche Admiralität über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marine-Aerzte.

   Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigade-Kommandeure das Nöthige (§. 60, 1).

§. 75.

Entscheidungen.

1. Bei den Schiffer-Musterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- und der seemännischen Bevölkerung, sofern letztere nicht außerterminlich gemustert wird (§. 77), entschieden.

   Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§. 30, 1) zur Sprache bringen.

   Die Bestimmungen des §. 61 finden sinngemäße Anwendung.

2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungs-Terminen durch die Ersatz-Kommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§. 65, 4) ist bei der Aushebung der Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen inne zu halten.

   Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§. 57, 2).

3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge auszuhebenden Schiffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Schema 12, sofern sie nicht sogleich zu Nacherſatzgestellungen Verwendung finden können (§. 76).

   Die auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen ꝛc. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungs-Ordres ersetzt.

4. Die Zahl der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung richtet sich nach der Brigade-Ersatz-Vertheilung.

   Reicht die Zahl der Tauglichen nicht aus, um den Bedarf zu decken, so sind aus den für Nacherſatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 76) sogleich die etwa Geeigneten zu beordern (§. 51, 7).

5. Ist die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung größer, als der Bedarf, so wird, um etwaige Ausfälle in anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken auszugleichen, ein gewisser Prozentsatz (mindestens 5 Prozent) mehr ausgehoben.

6. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur dem Infanterie-Brigade-Kommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

   Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigade-Sammelplatz (§. 80, 8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

7. Alle Ueberzähligen der seemännischen Bevölkerung, sowie die nicht beanspruchten Prozent-Mannschaften (Nr. 5) werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr — der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.
8. Die Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatz-Reserve- und Seewehr-Scheine werden im Schiffer-Musterungstermin durch die Ersatz-Kommission im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission ausgefertigt und zugleich ausgehändigt.
9. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (unter der Adresse der Militär-Vorsitzenden) der Ober-Ersatz-Kommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Exemplare zurücksendet.

Elfter Abschnitt.

Schluß des Ersatz-Geschäfts.

§. 76.

Nachersatzgestellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahrgänge, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt.
2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigade-Bezirk gestellt, aus welchem der Truppentheil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

   Sind dieselben aus mehreren Infanterie-Brigade-Bezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz aus demjenigen gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.
3. Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungs-Bezirke geschieht durch die Ober-Ersatz-Kommission nach den im §. 54 enthaltenen Grundsätzen.
4. Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§. 72, 5), welche bis zum 1. Februar keine Gestellungs-Ordre erhalten haben, werden durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatz-Reservescheine (§. 72, 7) zu ertheilen sind. Den Landwehr-Bezirks-Kommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§. 77.

Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, und beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtigen vorgenommen.
2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

   Die ärztliche Untersuchung findet im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier statt.

   Der Zusammentritt der Kommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.

   Ueber Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung wird nach den im §. 75 enthaltenen Grundsätzen entschieden.
3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden, sofern sie in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder die Einstellung wünschen, sogleich in die Flotte eingestellt.

   Sie kommen — mit Ausschluß der als unsichere Dienstpflichtige ausgehobenen Rekruten — auf den Ersatzbedarf entweder des vorhergehenden (§. 75, 1) oder, sofern der Bedarf für das vorhergehende gedeckt ist, des laufenden Jahres zur Anrechnung.

   Ueberzählige werden nach §. 75, 7 behandelt.

4. Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung wird der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) Meldung erstattet, welche Bestimmung über etwaige Einstellung derselben erläßt.
5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach §. 94, 7.

§. 78.

Resultate des Ersatz-Geschäfts.

1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatz-Kommissionen für ihren Bezirk die Resultate des Ersatz-Geschäfts, wozu ihnen die Ersatz-Kommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Schema 13 zusammen.
   Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab. Schema 13.
2. Die nach Schema 13 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur dem General-Kommando, in Hessen dem Divisions-Kommando, durch den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission der in der dritten Instanz fungirenden Civil-Behörde eingereicht.
   Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatz-Geschäft beizufügen.
3. Die General-Kommandos (in Hessen das Divisions-Kommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Schema für den unterstellten Ersatz-Bezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegs-Ministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigade-Kommandeure werden beigefügt.
4. Das preußische Kriegs-Ministerium stellt diese Uebersichten für das Deutsche Reich (mit Ausnahme von Bayern) zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.
   R. M. G. §. 37.

Zwölfter Abschnitt.

Einstellung und Entlassung.

§. 79.

Kontrole der Rekruten.

1. Die Kontrole der Rekruten wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgeübt.
   Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen (§. 49).
   Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellungs-Ordres findet sofort nach der Aushebung statt.
2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk sich bei dem dortigen Landwehr Bezirks-Feldwebel innerhalb dreier Tage anzumelden.
   An dem in ihrem Urlaubspaß oder in der Gestellungs-Ordre angegebenen Termine und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden.
3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes, unterworfen.
   R. M. G. §. 60, 3.
   Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.
   R. M. G. §. 60, 4.

Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres in Gegenwart des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung über ihre Marsch-Verpflegungsgelder zu ertheilen.

§. 80.

Gestellung der Rekruten.

1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)theile findet grundsätzlich bei demjenigen Landwehr-Bataillon statt, in dessen Bezirk sie ausgehoben worden sind.

   Ausnahmen dürfen durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nur dann genehmigt werden, wenn einem in einen entfernten Bezirk verzogenen Rekruten (§. 79, 2) die Mittel zur rechtzeitigen Rückkehr thatsächlich fehlen.

   In diesem Falle wird er dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur des neuen Bezirks mittelst Auszuges aus der Vorstellungsliste überwiesen und dort unter Anrechnung auf den Rekrutenbedarf zur Einstellung gebracht. Dem Infanterie-Brigade-Kommandeur wird hiervon Meldung gemacht.

2. Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachersatzgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatz-Kommission vorgestellt (§. 49, 6).

   Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppentheil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-Lazareth veranlaßt.

3. Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des §. 28, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres ab und treten in die Kategorie der Militärpflichtigen zurück.

   Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

4. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

   Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung brodloser Rekruten.

5. Bei der Gestellung müssen die Rekruten mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen sein.

   Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

6. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Landwehr-Bataillons genommen.

7. Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§. 79, 3) zu sorgen.

   Die aktive Dienstzeit von Rekruten, welche sich der Gestellung absichtlich entzogen haben und erst später aufgegriffen und eingestellt werden, wird, wie die der unsicheren Dienstpflichtigen, berechnet (§. 7, 2).

8. Die bei den Schiffer-Musterungen ausgehobenen und in die Flotte einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§. 75, 6).

   Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigade-Stabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigade-Kommandeur sich ein Urtheil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und — sofern Prozent-Mannschaften vorhanden — Ausgleiche veranlassen kann.

   Erscheint das Brigade-Stabsquartier — seiner geographischen Lage wegen — zum Sammelplatz nicht geeignet, so werden die Marine-Rekruten den Marinetheilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs direkt überwiesen.

§. 81.

Entlassung.

1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§. 5, 2) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter befinden, zum Landsturm über.

2. Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden oder vor Erfüllung derselben als unausgebildet zur Entlassung kommen, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.
R. M. G. §. 52.
Die Entlassung wird durch den kommandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität verfügt.

3. Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
R. M. G. §. 54 und §. 56.
Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.
R. M. G. §. 60, 3.

4. Ueber die Art ihrer späteren Dienstpflicht wird durch die Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft Entscheidung getroffen (§. 72, 8).
Wieder-Aushebungen von Mannschaften, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassen sind, unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatz-Kommission (§. 63, 3) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission.

5. Für Entscheidungen über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind dieselben Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.
Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr — unter Berücksichtigung der im §. 7, 1 enthaltenen Festsetzung — oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so treten sie — ihre Diensttauglichkeit vorausgesetzt — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe über und dürfen nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienst begründete, entziehen und das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
R. M. G. §. 55.

§. 82.

Entlassungsgesuche.

1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des §. 30, 2.a.—c. gestellt und berücksichtigt werden.
Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen erst nach der Aushebung eingetreten sein.
R. M. G. §. 53.

2. Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission der kommandirende General desjenigen Armee-Korps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marine-Mannschaften der Chef der Kaiserlichen Admiralität — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civil-Behörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten. *)

*) In Sachsen entscheidet die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungs-Rath.

3. Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.
R. M. G. §. 53.
4. In besonderen Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Entlassung zur Verfügung (Disposition) der Ersatz-Behörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.
5. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, siehe §. 100, 3.

Dreizehnter Abschnitt.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

§. 83.
Meldeschein.

1. Wer vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktivem Dienst (§. 12, 1) in das stehende Heer eintreten will (§. 22), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppentheil bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen.
2. Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins nach Schema 14.
Schema 14.
Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:
a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.
3. Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.
4. Wer bis zum 31. März seines ersten Militärpflichtjahres keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten hat, darf sich nur im Musterungstermin zum freiwilligen Diensteintritt melden (§. 62, 8).

§. 84.
Annahmeschein.

1. Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.
W. G. §. 17.
2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.
Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet nur bei vorhandenen Vakanzen und nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt.
Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.
3. Wenn keine Vakanzen vorhanden sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.
Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahme-Scheins.
Schema 15.
4. Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.
R. M. G. §. 34 und §. 56.
Sie stehen unter der Kontrole des Landwehr-Bezirks-Kommandos desjenigen Orts, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittelung dieses Landwehr-Bezirks-Kommandos einbeordert.

5. Die Festsetzungen des §. 79, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

R. M. G. §. 60, 3 und 4.

§. 85.

Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppentheil den Civil-Vorsitzenden, welcher den Melde-Schein ertheilt hat, sofort zu benachrichtigen.
   Dieser Benachrichtigung ist der Melde-Schein beizufügen.
2. Auf Grund dieser Benachrichtigung wird der Freiwillige in den Grundlisten gestrichen.
3. Bei Ueberweisung von Freiwilligen aus militärischen Instituten — mit Ausnahme der Unteroffizier-Schulen — ist der Civil-Vorsitzende des Geburtsorts zu benachrichtigen.

§. 86.

Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Schule.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur seines Aufenthaltsorts oder bei dem Kommando einer Unteroffizier-Schule zu melden.
   Bei dieser Meldung ist der Melde-Schein (§. 83, 2) vorzulegen.
3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen.
   Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er bei vorhandener Vakanz eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizier-Schule, welcher er zugetheilt wird, ein Annahme-Schein ertheilt.
   Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizier-Schule an einen Truppentheil verpflichtet.
4. Nach Ertheilung eines Annahme-Scheins tritt der Freiwillige in die Kategorie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§. 84).
5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizier-Schule ist durch letztere dem Civil-Vorsitzenden, welcher den Melde-Schein ertheilte, die im §. 85, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.
6. Entlassungen aus den Unteroffizier-Schulen erfolgen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden. Sie werden durch die den Unteroffizier-Schulen vorgesetzte Militär-Behörde verfügt.
   Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.
   Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizier-Schule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

§. 87.

Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine.

1. Die in den §§. 83, 84 und 85 enthaltenen Bestimmungen finden auf den dreijährig freiwilligen Dienst in der Kaiserlichen Marine sinngemäße Anwendung.
2. Einstellungen von Freiwilligen finden bei den Marinetheilen jederzeit statt.
3. Freiwillige der seemännischen Bevölkerung müssen sich über ihre Fahrzeit (§. 21, 2) ausweisen können.
4. Freiwillige der Landbevölkerung werden in der Regel nur zu vierjährigem aktivem Dienste angenommen.
5. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungen-Abtheilung s. Marine-Ordnung.

Vierzehnter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§. 88.

Berechtigung.

Schema 16.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungs-Scheins zuerkannt.*)
2. Die Berechtigungs-Scheine werden von den Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige (§. 2, 7) ertheilt.
3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung des Steuermanns-Examens erwerben (§. 15, 4).

   Der Ausweis hierüber erfolgt durch das Zeugniß einer Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt.

§. 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17ten Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 20, 2) zu erbringen.
2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Kommission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§. 23 und 24).
3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden.

   Dieser Meldung sind beizufügen:

   a) ein Geburts-Zeugniß,
   b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung**) über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
   c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

   Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.
4. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schul-Zeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission geschehen.
5. Der Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind daher entweder die Schul-Zeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§. 90), beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

   Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äußersten Termin ausgesetzt werden.

---

*) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Personen, denen Berechtigungs-Scheine auf Grund der bisherigen Bestimmungen ertheilt sind, genügen ihrer Dienstpflicht nach Maßgabe der auf diesen Scheinen enthaltenen Vorschriften.

**) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht. (§. 15, 4.)

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, §. 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:
   a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,
   b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,
   c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

   Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementar-Kenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatz-Behörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungs-Schein zu ertheilen ist oder nicht.
7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 30, 2.f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 27, 4.b.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

   Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schul-Zeugnisse.

1. Diejenigen Lehr-Anstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifizirt. Schema 17.
2. Dabei sind folgende Lehr-Anstalten zu unterscheiden:
   a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,
   b) solche, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,
   c) solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird,
   d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.
3. Die erfolgte Anerkennung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.
4. Reife-Zeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Reife-Zeugnisse für die erste Klasse der unter Nr. 2, a. genannten Anstalten machen die Beibringung der nach Schema 17 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.
5. Der einjährige Besuch der zweiten Klasse des Kadetten-Korps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.
6. Die Prüfungs-Kommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungs-Schein.

§. 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungs-Kommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.
2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

   Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.
3. Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung s. Anlage 2. Anlage 2.

§. 92.

Geschäftsordnung der Prüfungs-Kommission.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind:
   a) zwei Stabs-Offiziere oder Hauptleute,
   b) der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung.

   Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.
3. Die Ernennung der unter 2, a. genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das General-Kommando*), der unter 2, b. genannten durch die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde.**)

   Letztere hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über die Zuweisung eines Büreau-Beamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

   Der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission führt den Vorsitz der Prüfungs-Kommission und regelt die Geschäfte.
4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungs-Kommission sind in der Anlage 2 enthalten.
5. Zur Ausfertigung der Berechtigungs-Scheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§. 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungs-Scheines den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Ausnahmen s. §. 94, 3.
   W. G. §. 17.
2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.
3. Sie werden hierauf durch die Ersatz-Kommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres zurückgestellt.

   Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungs-Schein vermerkt.

   Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des §. 27, 6 Anwendung.
4. Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatz-Kommission bis zu der im §. 27, 4, c. angegebenen Dauer ist nur ausnahmsweise zulässig.

   Sie muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatz-Kommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.
5. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Dieselbe darf nur ausnahmsweise durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz wieder verliehen werden, welche der unter Nr. 4 bezeichneten Ersatz-Kommission vorgesetzt ist.
   R. M. G. §. 14.

   Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe §. 27, 8.
6. Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatz-Behörden dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8, 2).
7. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§. 31).

---

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

**) In Sachsen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungs-Rath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern.

§. 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.

1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie am 1. April und 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffengattungen (einschließlich Jäger und Schützen) am 1. Oktober statt.

   Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Kommandos*) verfügt werden.

   Der Diensteintritt von Pharmazeuten kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

   Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marine-Ordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Nr. 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

   Bei der Meldung ist der Berechtigungs-Schein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

3. Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§. 93, 6) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

   In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des General-Kommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militär-Behörde.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungs-Schein bescheinigt.

5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen.

   Die Gründe der Abweisung werden auf dem Berechtigungs-Schein angegeben.

6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so darf er sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheil derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

   Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Nr. 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

   Wird er auch bei diesem Truppentheil wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Nr. 7.

7. Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich, unter Vorlegung des Berechtigungs-Scheines, innerhalb vier Wochen bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft.

   In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden.

8. Die Ober-Ersatz-Kommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

   Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derselben angenommen werden.

   Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

9. Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§. 93, 6), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungs-Schein abgenommen und dem General-Kommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

   Dieses tritt mit der Civil-Behörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

---

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

Wird die Berechtigung entzogen, ist zugleich über die eventuelle sofortige Einstellung zum dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen.*)

10. Wird der Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in eine andere Garnison verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppentheil versetzt.

11. Ein Freiwilliger, welchem die Mittel zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise mit Genehmigung des General-Kommandos in die Verpflegung des Truppentheils unter Anrechnung auf den Etat aufgenommen werden.**)

Fünfzehnter Abschnitt.

Ersatz-Geschäft im Kriege.

§. 95.

Organisation des Ersatz-Wesens.

1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des General-Kommandos und der Infanterie-Brigade-Kommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.

2. Das Aushebungs-Geschäft wird mit dem Musterungs-Geschäft vereinigt. Besondere Schiffer-Musterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.

3. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatz-Geschäfts nicht angängig, so sind durch das stellvertretende General-Kommando ***) vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen außerhalb des gefährdeten Bezirkes gelegenen Orten zu beordern.

Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§. 96.

Wehrpflicht im Kriege.

1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege s. §. 18.

2. Die Ersatz-Reservisten erster Klasse (§. 13) müssen der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.
R. M. G. §. 69, 5.

Finden Kontrolversammlungen statt, so werden bei denselben die Ersatz-Reservisten erster Klasse hinsichtlich ihrer Tauglichkeit ärztlich untersucht.

Beim Mangel an Militärärzten ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) zur Vertretung heranzuziehen.

3. Die Heranziehung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse zur Ergänzung des Heeres erfolgt auf Grund Kaiserlicher Verordnung.

Auf Grund dieser Verordnung wird öffentlich bekannt gemacht, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen.

Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an unterliegen die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militärpflichtigen.
R. M. G. §. 27.

4. In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger s. §. 25, 4.

---

*) In Sachsen entscheidet hierüber die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungs-Rath.
**) In Sachsen mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.
***) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

5. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.
   St. A. G. §. 20.
6. Ueber Landsturmpflicht s. §. 5, 6.

§. 97.
Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

1. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatz-Kommission statt (§. 95, 2).
2. Die Zahl der Auszuhebenden richtet sich nach dem von dem stellvertretenden General-Kommando festzusetzenden Bedarf.
3. Ueber Bestätigung vorläufiger Zurückstellungen s. §. 27, 8.
4. Die vom Auslande oder von Schiffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichenfalls außerterminlich zu mustern.
5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehr-Bataillons-Bezirk umgehend Meldung zu erstatten.
6. Das stellvertretende General-Kommando stellt diese Zahlen für den Korps-Bezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegs-Ministerium ein (§. 73, 3).
   Die sonstigen Eingaben (Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen, Resultate des Ersatz-Geschäfts) fallen fort.
7. Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden General-Kommandos. *)
   Brodlose Rekruten dürfen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos jederzeit dem nächsten Infanterie-Ersatz-Truppentheil zur Einstellung überwiesen werden.

§. 98.
Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse.

1. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der zur Einziehung bezeichneten Altersklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit zur Stammrolle (Ersatz-Reserve-Stammrolle) ihres Aufenthaltsorts an.
2. Diese Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt und enthalten die ortsanwesenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse gleicher Altersklasse in alphabetischer Reihenfolge.
3. Die Stammrollen werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht.
4. Die Stammrollen des ganzen Aushebungs-Bezirks werden jahrgangsweise — die Gemeinden oder gleichartigen Verbände in alphabetischer Reihenfolge — aneinander geheftet und bilden die alphabetischen Ersatz-Reserve-Listen für den Aushebungs-Bezirk.
5. Die Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse findet unmittelbar nach Einreichung der Stammrollen durch die Ersatz-Kommission statt.
   In großen Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf die Musterung zugleich bei der Anmeldung zur Stammrolle vorgenommen werden.
6. Bei der Musterung wird über Tauglichkeit und Abkömmlichkeit entschieden.
   Wer nicht felddienstfähig oder zu keiner Arbeit, die seinem bürgerlichen Beruf entspricht, verwendbar ist, wird als untauglich angesehen.
   Wer für vorläufig unabkömmlich erachtet wird, wird hinter die älteste Altersklasse der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zurückgestellt.
7. Die Entscheidung der Ersatz-Kommission läßt der Militär-Vorsitzende in die alphabetischen Listen eintragen, der Civil-Vorsitzende läßt dieselbe auf den Ersatz-Reserve-Scheinen II. vermerken.

*) In Sachsen nach der Bestimmung des Kriegs-Ministeriums.

Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen.

Die tauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse können entweder durch Gestellungs-Ordre oder durch öffentliche Aufforderung jederzeit einberufen werden.

Sie haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Gestellungs-Ordre jederzeit ausgehändigt werden kann.

8 Die Einberufung oder Aufforderung zur Gestellung erfolgt durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, zu welchem Behuf nach beendigter Musterung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur die alphabetischen Listen zu übergeben sind.

Das stellvertretende General-Kommando*) bestimmt je nach Bedarf die Zahl oder die Altersklasse der einzuberufenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse.

Behufs Vertheilung setzt es einen bestimmten Termin fest, bis zu welchem die Uebersichten der in den Brigade-Bezirken vorhandenen tauglichen Ersatz Reservisten zweiter Klasse — nach Altersklassen und Waffengattungen getrennt — einzureichen sind.

9. Die untauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse sind auch ferner von allen militärischen Pflichten befreit.

10. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche noch nicht zum aktiven Dienst einberufen, die Pflicht zum Diensteintritt auf.

R. M. G. §. 27.

§. 99.

Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatz- und Besatzungs-Truppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

Von jeder Einstellung ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 19, 5 und §. 22 Anwendung.

2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.

Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen.

4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.

5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatz-Truppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.

§. 100.

Reklamationen.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.

2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatz-Kommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.

3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatz-Behörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armee-Korps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militär-Befehlshaber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatz-Truppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium ausnahmsweise verfügt werden.

*) In Sachsen das Kriegs-Ministerium unter Vernehmung mit dem stellvertretenden General-Kommando.

Nr. . . . der Vorſtellungsliſte
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 1. zu §. 35.

Ausſchließungs-Schein.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesſtaat), wird hiermit auf Grund des §. 35 der Erſatz-Ordnung vom Dienſt im Heere und in der Marine ausgeſchloſſen.

Dieſer Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Erſatz-Kommiſſion im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorſitzende. Der Civil-Vorſitzende.

(L. S.)

Original koſtenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorſtellungsliſte
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 2. zu §. 36.

Ausmuſterungs-Schein.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesſtaat), wird hiermit auf Grund des §. 36 der Erſatz-Ordnung als dauernd untauglich zum Dienſt im Heere und in der Marine anerkannt.

Dieſer Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Erſatz-Kommiſſion im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorſitzende. Der Civil-Vorſitzende.

(L. S.)

Original koſtenfrei. Duplikat 50 Pfennig

Nr. . . . der Vorſtellungsliſte
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 3. zu §. 38.

Erſatz-Reſerve-Schein I.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesſtaat), wird hiermit wegen (hoher Loosnummer, Reklamation, bedingter Tauglichkeit oder zeitiger Untauglichkeit) . . . . der Erſatz-Reſerve erſter Klaſſe als . . . . (Infanteriſt ꝛc.) . . . . überwieſen und ſteht bis zum Zeitpunkt ſeiner Ueberweiſung zur Erſatz-Reſerve zweiter Klaſſe unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Inhaber iſt verpflichtet, ſich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieſes Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel ſeines Aufenthaltsortes behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden.

Jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er ſich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und ſpäteſtens nach vierzehn Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

Jede Meldung kann mündlich oder ſchriftlich geſchehen; in beiden Fällen iſt dieſer Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer ſich ſchriftlich meldet, hat auf die Adreſſe „Militaria“ zu ſchreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzuſenden. Nur ſolche Briefe ſind innerhalb des Deutſchen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpoſt iſt ausgeſchloſſen.

Inhaber kann ungehindert verreiſen, hat jedoch geeignete Vorkehrung zu treffen, daß ihm eine etwaige Geſtellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.

Wer ſich der Kontrole entzieht, wird mit Geldſtrafe bis zu ſechszig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen beſtraft. Außerdem kann derſelbe unter Verlängerung ſeiner Dienſtpflicht in der Erſatz-Reſerve erſter Klaſſe in den nächſt jüngeren Jahrgang verſetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, ſo wird er entſprechend weiter zurückverſetzt, jedoch niemals über das vollendete 31ſte Lebensjahr hinaus.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben ſich die im Auslande befindlichen Erſatz-Reſerviſten erſter Klaſſe unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, ſofern ſie nicht von dieſer Verpflichtung ausdrücklich befreit worden ſind. Die erfolgte Rückkehr iſt dem Bezirks-Feldwebel ſofort zu melden.

Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Erſatz-Truppentheilen müſſen die Erſatz-Reſerviſten erſter Klaſſe der Einberufung ſofort Folge leiſten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden ſie nach dem Militär-Strafgeſetz beſtraft.

Geſuche um Zurückſtellung von der Einberufung für das laufende Jahr ſind vor Beginn des Erſatz-Geſchäfts bei dem Vorſtande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.

In friedlichen Zeiten bedürfen die Erſatz-Reſerviſten erſter Klaſſe keiner militäriſchen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie ſind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorſtehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieſer Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldſtrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft beſtraft.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1ten Oktober 18 . . zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31sten Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Inhaber ist zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse übergeführt am . . ten . . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 3.

Der Ersatz-Reserve-Schein I. wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt.
Alle Meldungen der Ersatz-Reservisten erster Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte desselben bescheinigt.

Nr. . . . der Vorſtellungsliſte
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 4. zu §. 39.

Erſatz-Reſerve-Schein II.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesſtaat), wird hiermit auf Grund des §. 39 der Erſatz-Ordnung der Erſatz-Reſerve zweiter Klaſſe überwieſen.

Die Erſatz-Reſerviſten zweiter Klaſſe unterliegen in Friedenszeiten keiner militäriſchen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können ſie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklaſſen. Die Mannſchaften der zur Einziehung gelangenden Altersklaſſen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorſchriften. Nach Auflöſung der Erſatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Dienſteintritt für alle Erſatz-Reſerviſten zweiter Klaſſe, welche nicht zum aktiven Dienſt einberufen, auf.

Erſatz-Reſerviſten zweiter Klaſſe, welche durch Konſulatsatteſte nachweiſen, daß ſie in einem außereuropäiſchen Lande, jedoch mit Ausſchluß der Küſtenländer des Mittelländiſchen und Schwarzen Meeres, eine feſte Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. ſ. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Geſtellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Geſuche ſind an den Civil-Vorſitzenden derjenigen Erſatz-Kommiſſion zu richten, in deren Bezirk die Geſuchſteller ſich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31ſten Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landſturm, ohne daß es einer beſonderen Verfügung bedarf.

Dieſer Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Erſatz-Kommiſſion im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorſitzende. Der Civil-Vorſitzende.

(L. S.)

Original koſtenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . . .
pro 18 . .

Schema 5. zu §. 40.

Seewehr-Schein.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . ., geboren am . . ten . . . . . 18 . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des §. 40 der Ersatz-Ordnung der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe gehört zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und steht bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem nächsten Landwehr-Bezirks-Feldwebel behufs Aufnahme in die Kontrole zu melden. Er verbleibt bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr in der Kontrole dieses Feldwebels.

Ueberweisung an einen anderen Bezirks-Feldwebel geschieht nur auf Antrag des Inhabers.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung auf dem Festlande dem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Inhaber kann ungehindert verreisen und sich für Fahrten zur See anmustern lassen, hat jedoch Vorkehrung dahin zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre richtig zugehen kann.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die Seewehr-Mannschaften, sofern sie sich im Auslande oder zur See befinden, in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf ihr Ansuchen ausdrücklich hiervon befreit worden sind.

Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.

Wer sich der Kontrole oder der Einberufung entzieht, wird nach der Strenge des Militär-Strafgesetzes bestraft.

Inhaber wird am 1ten Oktober 18 . . aus der Seewehr entlassen und hat sich an diesem Termin bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Entlassung bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Seewehr zweiter Klasse.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . . (Ort) . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

(Im Auftrage der) Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende Der Civil-Vorsitzende
(der Ersatz-Kommission.)

(L. S.)

Inhaber ist aus dem Seewehr-Verhältniß entlassen am . . ten . . . . . 18 . .
Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 5.

Der Seewehr-Schein wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt.

Alle Meldungen der Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte des Seewehr-Scheines bescheinigt.

Bei der ersten Anmeldung ist auf dem Seewehr-Scheine diejenige Landwehr-Kompagnie genau zu bezeichnen, in deren Kontrole Inhaber getreten.

Bei Anmusterungen für Fahrten zur See erfolgt die bezügliche Benachrichtigung der Bezirks-Feldwebel durch die Musterungsbehörden (Seemannsämter).

Schema 6. zu §. 45.

Rekrutirungs-Stammrolle und alphabetische Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		16.
							Resultate der Musterung.									
Gemeinde	Nr.	Zuname und Vorname	Datum und Ort (Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat der Geburt.	a) Namen und Vornamen der Eltern b) ob solche leben oder nicht, c) Gewerbe oder Stand des Vaters.	a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes b) Aufenthaltsort des Militärpflichtigen.	Religion	Stand oder Gewerbe	Im Jahre.	Zur Stammrolle gemeldet Ja oder Nein.	Größe.	Körperliche Fehler.	Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission.	Loosnummer ob vorzumerken oder vorweg einzustellen.	Vorstellungsliste Liste	Nr.	Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Anmerkung:

1. In die Rubrik „Bemerkungen" werden alle Bestrafungen und sonstigen Angaben eingetragen, welche zur Beurtheilung des Lebenswandels von Bedeutung sind.
2. Die der Rubriken 11—16 in den Rekrutirungs-Stammrollen auszufüllen sind, bestimmen die Ersatz-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen.
3. Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.

Digitized by Google

Schema 7. zu §. 49.

Vorstellungsliste.

1. Laufende Nr.	2. Stelle in der alphabetischen Liste.	3. Zuname und Vorname.	4. Datum und Ort (Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat) der Geburt.	5. a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort der Militärpflichtigen.	6. Religion.	7. Stand oder Gewerbe.	8. Größe.	9. Körperliche Fehler.	10. Frühere Entscheidungen.	11. Loos-Nummer.	12. Vorschlag der Ersatz-Kommission.	13. Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.

Anmerkung:

1. Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.
2. Unter 12 ist auch die Waffengattung einzutragen.
3. Bei den zur Disposition der Ersatz Behörden entlassenen Mannschaften ist unter 10 anzugeben: Charge, Truppen- (Marine-) theil, Datum des Diensteintritts und der Entlassung; unter 14: Gründe der Entlassung, ob ausgebildet.

Schema 8. zu §. 57.

Tabellarische Uebersicht

der Abschlußnummern des Jahrganges . . . .
im . . . . . Bezirk . . . . . .

Aushebungs-Bezirke.	Bundesstaat.	Höchste Loos-Abschluß-nummer.		Bemerkungen.
A.		1325	1265	
B. I. Bezirk.		208	189	
B. II. Bezirk.		180	175	
C.		402	386	
D.		460	460	Die Abschlußnummer des Jahrganges . . . . auf Nr. . . . . hinaufgerückt.
E.		320	320	

Anmerkung.

Die Aushebungs-Bezirke werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Digitized by Google

Schema 9. zu §. 57.

Summariſche Nachweiſung

der im . . . . . Bezirk . . . . . vorhandenen Militärpflichtigen der ſeemänniſchen Bevölkerung.

Bundesſtaaten.	Seeleute von Beruf.	Fiſcher.	Schiffs-Zimmerleute.	Maſchiniſten und -Aſſiſtenten.	Heizer.	Summe.	Bemerkungen.

Anmerkung.

Militärpflichtige der ſeemänniſchen Bevölkerung, welche vorläufig zurückgeſtellt ſind, werden während der Dauer ihrer Zurückſtellung in dieſe Nachweiſung nicht aufgenommen.

Schema 10. zu §. 57.

Summarische Nachweisung

der aus dem . . . . . Bezirk . . . . . im Jahre . . . .
eingetretenen Freiwilligen.

Bundesstaaten.	Freiwillige.			Außerdem.	Summe.	Bemerkungen.
	Einjährig	Dreijährig	Vierjährig			

Schema 11. zu §. 66.

Loosungs-Schein.

Der Militärpflichtige . . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat bei der Loosung im Aushebungs-Bezirk . . . . . die Nummer . . (geschrieben) . . . . erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.
Im Jahre	Aushebungs-Bezirk, Nr. der alphabetischen Liste.	Brigade-Bezirk.	hat gemessen.		

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Scheines zur Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber entweder einem Truppen- oder Marinetheil zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchem er sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder dauernden Aufenthaltsort, so hat er sich sowohl bei seinem Abgange behufs Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrolle abzumelden als auch in dem neuen Orte innerhalb dreier Tage zur Stammrolle wieder anzumelden.

Die geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt.

Anmerkung.

Die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission wird nur unterstempelt.

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . .
pro 18 . .

Schema 12. zu §. 72.

Urlaubspaß.

Der Rekrut . . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname), ... geboren am . .ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ist bei der Aushebung pro 18 . . für . . . . . (Truppentheil oder Waffengattung) ausgehoben und bis zu seinem Diensteintritt nach . . . . . beurlaubt worden.

Inhaber hat sich . . . . . (Zeitangabe oder zu setzen: „an einem noch später zu bestimmenden Tage") zur Absendung an seinen Truppentheil bei dem . . . . . (Landwehr-Bezirks-Kommando) in (Ort) . . . . . ., wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden.

Im Unterlassungsfalle wird er nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

. . . . . , den . .ten . . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando

. . . . . .

(L. S.)

Schema 13. zu §. 78.

Uebersicht

der Resultate des Ersatz-Geschäfts im . . . . . . Bezirk . . . . . .

für das Jahr . . . .

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt					Davon sind:													Von den unter 16 Genannten sind ausgehoben				
																			für das Heer		für die Flotte		
Bezirk.	20jährige	21jährige	22jährige	Ältere	Summe	als unermittelt in den Restantenlisten geführt	ohne Entschuldigung ausgeblieben	anderwärts gestellungspflichtig geworden	zurückgestellt	ausgeschlossen	ausgemustert	der Ersatz-Reserve I. überwiesen	der Ersatz-Reserve II. überwiesen	der Seewehr II. überwiesen	ausgehoben	überzählig geblieben	freiwillig eingetreten	Summe 7 bis 18.	zum Dienst mit der Waffe	zum Dienst ohne Waffe	aus der Land-Bevölkerung	aus der seemännischen Bevölkerung	Bemerkungen.
Und zwar: von den 20jährigen . .																							
„ „ 21 „ . .																							
„ „ 22 „ . .																							
„ „ älteren . . .																							

Anmerkung.

Unter „Bemerkungen" ist die Zahl derjenigen Militärpflichtigen anzugeben, welche innerhalb des verflossenen Kalenderjahres wegen unerlaubter Auswanderung gerichtlich verurtheilt worden sind, sowie die Zahl derer, welche sich am Schluß des Jahres wegen desselben Vergehens noch in gerichtlicher Untersuchung befanden, und zwar nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt.

In die übrigen Rubriken dieser Uebersicht werden die wegen unerlaubter Auswanderung Verurtheilten nicht mehr aufgenommen.

Digitized by Google

Schema 14. zu §. 83.

Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt.

Dem . . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname), welcher am (Tag, Monat, Jahr) zu . . . . . (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ... geboren ist und sich gegenwärtig zu . . . . (Ort) im diesseitigen Aushebungs-Bezirk aufhält, wird laut Einwilligung seines . . . . (Vaters oder Vormundes), sowie laut vorgelegter obrigkeitlicher Bescheinigung hierdurch die Erlaubniß, sich zum freiwilligen Diensteintritt (auf drei oder vier Jahre oder in eine Unteroffizier-Schule) zu melden, ertheilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31ſten März 18 . .

. . . . . , den . .ten . . . . . 18 . .

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Aushebungs-Bezirkes . . . . . .

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 15. zu §. 84.

Annahme-Schein.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname), geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ist bei dem (Truppentheil) zu (drei- oder vier-)jährigem Dienst angenommen und bis zu seinem Diensteintritt nach . . . . . beurlaubt worden.

Inhaber steht nunmehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsorts behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die Gestellungs-Ordre zum Diensteintritt wird dem Inhaber durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen. Derselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Der Kommandeur des (Truppentheil)

(L. S.) (Unterschrift.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 16. zu §. 88.

Berechtigungs-Schein

zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Der .... (Stand oder Gewerbe) .... (Vor- und Zuname) ...., geboren am .. ten ..... 18 .. zu .... (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20ste Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten ist, bei der Ersatz-Kommission seines Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden.

(Ort, Datum.)

Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober .... von der Aushebung zurückgestellt.
Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum.)

Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes .....

(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 18 .. verlängert.

(Ort, Datum.)

Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes .....

(L. S.) N. N. N. N.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 17. zu §. 90.

Zeugniß

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

. . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) . . . . Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen theilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:

2. Aufmerksamkeit und Fleiß:

3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungs-Prüfung bestanden ist).

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrer-Kollegium
. . . . . (Bezeichnung der Anstalt) zu . . . (Ort) . . .

N. N.	(Schulsiegel.)	N. N.
Direktor.		Ober-Lehrer.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anlage 1. zu §. 1.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für

das Deutsche Reich.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heidekrug. „ Tilsit. „ Memel.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. „ Wehlau. „ Niederung.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg. Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein).	Kreis Eylau. „ Friedland. „ Heilsberg.	
			2. (Rastenburg).	Kreis Rastenburg. „ Rössel. „ Gerdauen.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Königsberg) Nr. 33.		Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	
	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. „ Insterburg. „ Darkehmen.	
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. „ Gumbinnen. „ Pillkallen.	Königr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg. „ Johannisburg. „ Lyck. „ Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. „ Goldap. „ Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. „ Mohrungen.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Allenstein).	Kreis Allenstein. „ Neidenburg. „ Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. „ Rosenberg. „ Löbau.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. „ Heiligenbeil. „ Preuß. Holland.	Königr. Preußen, R.-B. Königsberg.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk.)
I.	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. „ Graudenz. „ Kulm.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. „ Straßburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königr. Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Marienburg).	Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. „ Demmin. „ Ueckermünde. „ Greifswald.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. „ Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	Königr. Preußen, R.-B. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. „ Greifenhagen. „ Pyritz.	Königr. Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Kammin. „ Naugard. „ Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen)	Kreis Gnesen. „ Mogilno. „ Wongrowicz.	Königr. Preußen, R.-B. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. „ Charnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. „ Schubin.	
			2. (Bromberg).	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Stettin) Nr. 34.		Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königr. Preußen, R. B. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Regenwalde. „ Schievelbein. „ Neustettin. „ Dramburg.	Königr. Preußen, R.-B. Köslin.
			2. (Köslin).	Kreis Köslin. „ Kolberg-Körlin. „ Bublitz. „ Belgard.	
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. „ Lauenburg.	
	8.	4 Pommersches Nr. 21.	1. (Konitz).	Kreis Konitz. „ Tuchel. „ Schlochau.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Krone).	Kreis Deutsch-Krone. „ Flatow.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
II.	8.	8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. " Karthaus. " Berent.	Königr. Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. " Schwetz.	Königr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.).	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königr. Preußen, R.-B. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. " Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. West-Sternberger Kreis. Ost-Sternberger Kreis.	
			2. (Woldenberg).	Kreis Arnswalde. " Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Krossen).	Kreis Krossen. " Züllichau-Schwiebus.	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. " Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Kalau).	Kreis Luckau. " Kalau.	
			2. (Kottbus).	Kreis Lübben. " Kottbus. " Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königr. Preußen, R. B. Potsdam.
			2. (Jüterbog).	Kreis Jüterbog-Luckenwalde. " Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt-E.-W.).	Kreis Ober-Barnim. " Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
		Reserve-Landwehr-Regiment (Berlin) Nr. 35.		Hauptstadt Berlin.	— —
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.).	Kreis West-Havelland. " Ost-Havelland.	Königr. Preußen, R.-B. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. " West-Priegnitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. " Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. " Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. " Osterburg. " Salzwedel.	Königr. Preußen, R.-B. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. " Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. " Halberstadt. " Wernigerode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen. " Neuhaldensleben. " Wolmirstedt.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
IV.	13.	Reserve-Landwehr-Bataillon (Magdeburg) Nr. 36.		Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	Königr. Preußen, R.-B. Magdeburg.
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Kalbe. " Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. " Bitterfeld. " Wittenberg.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. " Schweinitz. " Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. " Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Köthen. " Bernburg. " Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Mühlhausen. " Langensalza.	Königr. Preußen, R.-B. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen.	
				Fürstlich schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königr. Preußen, R.-B. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. " Weißensee.	
				Fürstlich schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. " Weißenfels. " Zeitz.	Königr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. " Querfurt. " Eckartsberga.	
		7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Luka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Könneberg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Armee-Korps.	Infanterie Brigade	Landwehr- Regiment	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
IV.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	2. (Gera).	Fürstenthum Reuß ältere Linie. Amt Rudolstadt. " Blankenburg. " Stadtilm " Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Reuß ältere Linie. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	Königr. Preußen, R. B. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. " Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan " Sprottau. " Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. " Freistadt.	
		Reserve Landwehr-Bataillon (Glogau) Nr. 37.		Kreis Glogau. " Fraustadt.	Königr. Preußen, R.-B. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. " Bolkenhayn. " Jauer.	Königr. Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. " Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landshut. " Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königr. Preußen, R. B. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. " Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. " Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. " Bomst.	
		2. Posensches Nr. 19.	1. (Schroda).	Kreis Wreschen. " Schroda.	
			2. (Jarocin).	Kreis Schrimm. " Pleschen.	
	20.	1. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. " Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. " Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. " Neumarkt. " Waldenburg.	Königr. Preußen, R.-B. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. " Guhrau. " Steinau.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
VI.	21.	3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	Königr. Preußen, R.-B. Breslau.
			2. (Oels).	Kreis Oels. „ Polu. Wartenberg. „ Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Regiment (1. Breslau) Nr. 38.		Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. „ Habelschwerdt. „ Neurode.	
			2. (Schweidnitz).	Kreis Schweidnitz. „ Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. „ Frankenstein. „ Strehlen. „ Nimptsch.	
			2. (Brieg).	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. „ Rybnick.	Königr. Preußen, R.-B. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. „ Gr. Strehlitz.	
			2. (Kosel).	Kreis Kosel. „ Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. „ Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Tarnowitz. „ Beuthen. „ Kattowitz. „ Zabrze.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. „ Lublinitz. „ Kreutzburg.	
			2. (Oppeln).	Kreis Oppeln. „ Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1. (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. „ Koesfeld.	Königr. Preußen, R.-B. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. „ Beckum. „ Lüdinghausen. „ Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. Stadt Duisburg. Kreis Mülheim a. d. R.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Recklinghausen).	Kreis Recklinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	Königr. Preußen, R.-B. Münster.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz. bez Regierungs-Bezirk).
VII.	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden.)	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Königr. Preußen, R.-B. Minden.
			2. (Bielefeld.)	Kreis Bielefeld. „ Halle. „ Wiedenbrück. „ Herford.	
		6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold.)	Städte Detmold, Horn, Blomberg. Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage und Salzuflen. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn.)	Fürstlich lippesches Stift Kappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter.	Königr. Preußen, R.-B. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest.)	Kreis Büren. „ Soest. „ Lippstadt. „ Hamm.	Königr. Preußen, R.-B. Arnsberg.
			2. (Dortmund.)	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund.	
		7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum.)	Kreis Bochum.	
			2. (Iserlohn).	Kreis Hagen. „ Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Kleve. „ Moers. „ Geldern.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf. Stadt Krefeld. Landkreis Krefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Stadt Essen. Landkreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. „ Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Barmen) Nr. 39.		Stadt Elberfeld. „ Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. „ Montjoie. „ Schleiden. „ Malmedy.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz. bez. Regierungs-Bezirk).
VIII.	29.	5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. » Heinzberg.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
				» Kempen.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. » Geilenkirchen. » Jülich.	Königr. Preußen, R.-B. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1 (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königr. Preußen, R.-B. Köln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. » Bergheim. » Euskirchen. » Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. » Grevenbroich. » Gladbach.	Königr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. » Wipperfürth. » Gummersbach.	Königr. Preußen, R.-B. Köln.
		Reserve-Landwehr-Regiment (Köln) Nr. 40.		Stadt Köln. Landkreis Köln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. » Altenkirchen.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
			2. (Koblenz).	Kreis Koblenz. » St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königr. Preußen, R.-B. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Kirn).	Kreis Simmern. » Zell. » Kreuznach. » Meisenheim.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. » Kochem. » Adenau. » Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30	1. (St. Wendel).	Fürstenthum Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St Wendel. » Ottweiler.	Königr. Preußen, R.-B. Trier.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. » Saarlouis. » Merzig.	
		8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. » Bernkastel.	
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. » Prüm. » Daun. » Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
				Kreis Lehe. » Osterholz. » Verden.	Königr. Preußen, Pr. Hannover.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis Kreis Otterndorf. " Neuhaus a. O. " Rotenburg.	Königr. Preußen, Pr. Hannover.
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich mecklenburgische)	1. Großherzoglich-mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Aushebungs-Bez. Schwerin. " Hagenow. " Ludwigslust. " Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			2. (Neu-Strelitz).	Aushebungs-Bez. Neu-Strelitz. " Neu-Brandenburg. " Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
		2. Großherzoglich-mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Aushebungs-Bez. Wismar. " Grevismühlen. " Doberan.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
			2. (Rostock).	Aushebungs-Bez. Rostock. " Ribnitz. " Güstrow. " Malchin. " Waren.	
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. " Eckernförde. " Schleswig. " Husum. " Eiderstedt.	Königr. Preußen, Prov. Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern.	
	36.	Holsteinisches Nr 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. " Plön. " Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großherz. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg " Norder-Dithmarschen. " Süder-Dithmarschen. " Steinburg.	Königr. Preußen, Prov. Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Altona) Nr. 86.		Stadt Altona. Kreis Pinneberg. " Stormarn. " Segeberg.	
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. " Emden. " Leer.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. " Lingen. " Bersenbrück.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
X.	37.	Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Jade Gebiet. Stadt und Amt Jever. Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade und Schweiburg. Aemter Berne, Brake, Delmenhorst, Elsfleth, Landwuehrden, Ovelgönne und Stollham.	Königr. Preußen. Großherzogthum Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Damme, Friesoythe, Kloppenburg, Löningen, Steinfeld, Vechta, Westerstede und Wildeshausen	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. „ Melle. „ Diepholz.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. „ Nienburg. „ Rinteln.	Königr. Preußen, R.-B. Cassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Hannover) Nr. 73.		Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. „ Hameln.	Königr. Preußen, Prov. Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. „ Marienburg. „ Liebenburg. „ Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. „ Einbeck. „ Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. „ Lüneburg. Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. „ Gifhorn. „ Uelzen „ Fallingbostel	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig).	Kreis Braunschweig. „ Helmstädt. „ Blankenburg	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. „ Gandersheim. „ Holzminden.	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- resp. Aushebungs-Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bes. Regierungs-Bezirk).
XI.	41.	2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königr. Preußen, R.-B. Koblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Königr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. " Meschede. " Arnsberg. " Wittgenstein.	Königr. Preußen, R. B. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. " Olpe. " Altena.	
		1. Hessisches Nr. 81.	1. (Marburg).	Kreis Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain. " Homberg.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. " Eschwege. " Fritzlar.	
		Reserve Landwehr-Bataillon (Frankfurt a. M.) Nr. 80.		Stadt Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis.	Königr. Preußen, R. B. Wiesbaden.
				Kreis Hanau.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
	43.	3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont. Kreis Wolfhagen. " Franckenberg (einschließl. Böhl).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
			2. (Kassel).	Stadt Kassel. Landkreis Kassel. Kreis Witzenhausen. " Hofgeismar.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
		6. Thüringisches, Nr. 95.	1. (Gotha).	Landrathsamt und Stadtbezirk Gotha. Landrathsamt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landrathsamt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza und Völkenroda. Landrathsamt Koburg. Stadtbezirke Koburg, Sonnenberg und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. " Wasungen. " Salzungen. " Hildburghausen. " Römhild. " Eisfeld. " Sonneberg. " Saalfeld. " Gräfenthal. " Kamburg. " Kranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XI. (Großherzoglich hessische (25.) Division.)	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rotenburg i. H.).	Kreis Rotenburg. " Schmalkalden. Hünfeld. Hersfeld.	Königr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. (Fulda).	Kreis Fulda. Gelnhausen (incl. Orb). Schlüchtern. Gersfeld.	
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Verwaltungs-Bezirk Weimar I. Weimar II.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verwaltungs-Bezirk Eisenach. Dermbach.	
	49. (1. Großherzoglich hessische.)	1. Großh. hessisches Nr. 115.	1. (Darmstadt I.).	Kreis Darmstadt. " Offenbach.	
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. Büdingen.	
		2. Großh. hessisches Nr. 116.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. Alsfeld. Lauterbach. Schotten.	
	50. (2. Großherzoglich hessische.)	3. Großh. hessisches Nr. 117.	1. (Darmstadt II.).	Kreis Dieburg. Bensheim. " Groß-Gerau.	Großherzogthum Hessen
			2. (Erbach).	Kreis Erbach. " Heppenheim.	
		4. Großh. hessisches Nr. 118.	1. (Mainz).	Kreis Mainz. Bingen.	
			2. (Worms).	Kreis Worms. Oppenheim. " Alzey.	
XII. (Königlich sächsisches.)	45. (1. Königlich sächsische.)	1. Königlich sächsisches Nr. 100.	1. (Freiberg).	Amtshauptmannschaft Freiberg.	Königreich Sachsen.
			2. (Annaberg).	Amtshauptmannschaft Marienberg. Amtshauptmannschaft Annaberg.	
		2. Königlich sächsisches Nr. 101.	1. (Chemnitz).	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz.	
			2. (Frankenberg).	Amtshauptmannschaft Flöha.	
		Königlich sächsisches Reserve Landwehr-Bataillon (Dresden) Nr. 108.		Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden.	
	46. (2. Königlich sächsische.)	3. Königlich sächsisches Nr. 102.	1. (Pirna).	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	
			2. (Zittau).	Amtshauptmannschaft Zittau. Löbau.	
		4. Königlich sächsisches Nr. 103.	1. (Bautzen).	Amtshauptmannschaft Bautzen. Kamenz.	
			2. (Meißen).	Amtshauptmannschaft Grossenhain. Amtshauptmannschaft Meißen.	
	47. (3. Königlich sächsische.)	5. Königlich sächsisches Nr. 104.	1. (Plauen).	Amtshauptmannschaft Oelsnitz. Plauen.	
			2. (Schneeberg).	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XII. (Königlich sächsisches.)	47. (3. Königlich sächsische.)	6. Königlich sächsisches Nr. 105.	1. (Zwickau).	Amtshauptmannschaft Zwickau.	Königreich Sachsen.
			2. (Glauchau).	Schönburgsche Rezeßherrschaften, Königliche Verwaltungs-Kommission für dieselben zu Glauchau.	
	48. (4. Königlich sächsische.)	7. Königlich sächsisches Nr. 106.	1. (Leipzig).	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	
			2. (Grimma).	Amtshauptmannschaft Grimma. Oschatz.	
		8. Königlich sächsisches Nr. 107.	1. (Borna).	Amtshauptmannschaft Rochlitz. Borna.	
			2. (Döbeln).	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
XIII. (Königlich württembergisches.)	51. (1. Königlich württembergische.)	1. Königlich württembergisches Nr. 119.	1. (Kalw).	Oberamts-Bezirk Herrenberg. " Kalw. " Neuenbürg. " Nagold.	Königreich Württemberg.
			2. (Reutlingen).	Oberamts-Bezirk Reutlingen. " Tübingen. " Rottenburg a. N.	
		7. Königlich württembergisches Nr. 125.	1. (Horb).	Oberamts-Bezirk Horb. " Freudenstadt. " Sulz. " Oberndorf.	
			2. (Rottweil).	Oberamts-Bezirk Balingen. " Rottweil. " Spaichingen. " Tuttlingen.	
		Königlich württembergisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Stuttgart) Nr. 127.		Oberamts-Bezirk Stuttgart, Stadtdirekt. " Stuttgart, Oberamt.	
	52. (2. Königlich württembergische.)	3. Königlich württembergisches Nr. 121.	1. (Leonberg).	Oberamts-Bezirk Böblingen. " Leonberg. " Vaihingen. " Maulbronn.	
			2. (Ludwigsburg).	Oberamts-Bezirk Ludwigsburg. " Kanstatt. " Marbach. " Waiblingen.	
		4. Königlich württembergisches Nr. 122.	1. (Heilbronn).	Oberamts-Bezirk Brackenheim. " Besigheim. " Heilbronn. " Neckarsulm.	
			2. (Hall).	Oberamts-Bezirk Backnang. " Weinsberg. " Oehringen. " Hall.	
	53. (3. Königlich württembergische.)	5. Königlich württembergisches Nr. 123.	1. (Mergentheim).	Oberamts-Bezirk Künzelsau. " Gerabronn. " Krailsheim. " Mergentheim.	
			2. (Ellwangen).	Oberamts-Bezirk Gaildorf. " Ellwangen. " Aalen. " Neresheim.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
XIII. (Königlich württembergisches.)	53. (3. Königlich württembergische.)	6. Königlich württembergisches Nr. 124.	1. (Gmünd).	Oberamts-Bezirk Schorndorf. " Welzheim. " Göppingen. " Gmünd.	Königreich Württemberg.
			2. (Ulm).	Oberamts-Bezirk Geislingen. " Heidenheim " Ulm.	
	54. (4. Königlich württembergische.)	2. Königlich württembergisches Nr. 120.	1. (Ravensburg).	Oberamts-Bezirk Riedlingen. " Saulgau. " Ravensburg. " Tettnang.	
			2. (Biberach).	Oberamts-Bezirk Biberach. " Waldsee. " Leutkirch. " Wangen.	
		8. Königlich württembergisches Nr. 126.	1. (Ehingen).	Oberamts-Bezirk Blaubeuren. " Münsingen. " Ehingen. " Laupheim.	
			2. (Eßlingen).	Oberamts-Bezirk Kirchheim. " Nürtingen. " Eßlingen. " Urach.	
XIV.	55.*)	2. Großh. badisches Nr. 110.	1. (Gerlachsheim).	Bezirksamt Tauberbischofsheim. " Wertheim. " Buchen. " Adelsheim. " Mosbach. " Eberbach.	Großherzogthum Baden.
			2. (Heidelberg).	Bezirksamt Heidelberg. " Wiesloch. " Mannheim. " Weinheim.	
	56	3. Großh. badisches Nr. 111.	1. (Bruchsal).	Bezirksamt Sinsheim. " Eppingen. " Bretten. " Schwetzingen. " Bruchsal.	
			2. (Karlsruhe).	Bezirksamt Durlach. " Ettlingen " Pforzheim. " Karlsruhe.	
	57.	5. Großh. badisches Nr. 113.	1. (Freiburg).	Bezirksamt Emmendingen. " Waldkirch. " Breisach. " Freiburg.	
			2. (Lörrach).	Bezirksamt Stanfen. " Müllheim. " Lörrach. " Schönau. " Schopfheim. " Säckingen.	
		6. Großh. badisches Nr. 114.	1. (Donaueschingen).	Bezirksamt Tryberg. " Villingen. " Donaueschingen.	

*) Das Großherzoglich badische Grenadier Landwehr-Regiment Nr. 109 wird eventuell im Kriegsfalle formirt.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr		Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
		Regiment.*)	Bataillon.		
XIV.	57.	6. Großh. badisches Nr. 114.	1. (Donaueschingen)	Bezirksamt Neustadt. " St. Blasien. " Bonndorf. " Waldshut.	Großherzogthum Baden.
			2. (Stockach).	Bezirksamt Engen. " Stockach. " Meßkirch. " Ueberlingen " Pfullendorf. " Konstanz.	
	58.	4. Großh. badisches Nr. 112.	1. (Rastatt).	Bezirksamt Rastatt. " Baden. " Bühl. " Achern. " Oberkirch.	
			2. (Offenburg).	Bezirksamt Offenburg. " Kork. " Wolfach. " Lahr. " Ettenheim.	
XV.	59.	Lothringisches Nr. 128.	1. (Diedenhofen).	Kreis Diedenhofen. " Bolchen.	Elsaß-Lothringen.
			2. (Saarburg).	Kreis Salzburg. " Saarburg.	
		Lothringisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Metz) Nr. 97.		Stadt Metz. Landkreis Metz.	
	60.	Elsaß-lothringisches Nr. 129.	1. (Saargemünd).	Kreis Forbach. " Saargemünd.	
			2. (Hagenau).	Kreis Weißenburg. " Hagenau. " Zabern.	
	61.	Unter-elsässisches Nr. 130.	1. (Molsheim).	Kreis Molsheim. " Erstein.	
			2. (Schlettstadt).	Kreis Schlettstadt. " Rappoltsweiler.	
		Unter-elsässisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Straßburg) Nr. 98.		Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	
	62.	Ober-elsässisches Nr. 131.	1. (Kolmar).	Kreis Kolmar. " Gebweiler.	
			2. (Altkirch).	Kreis Thann. " Altkirch.	
		Ober-elsässisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Mülhausen i. E.) Nr. 99.		Mülhausen i. E.	
1. Königlich bayerisches.	1. Königlich bayerische.	Königl. bayerisches Inf.-Leib-Regiment.	1. (Traunstein).	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim.	Königreich Bayern.
			2. (Wasserburg).	Bezirksamt Alt-Oetting. " Mühldorf. " Wasserburg. " Ebersberg. " Erding.	
		1. Königlich bayerisches.	1. (Weilheim).	Bezirksamt Miesbach. " Tölz. " Weilheim. " Werdenfels. " Schongau.	K.-B. Ober-Bayern.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
1. Königlich bayerisches.	1. Königlich bayerische.	1. Königlich bayerisches.	2. (München).	Bezirksamt München, rechts der Isar. Magistrat München.	Königreich Bayern.
	2. Königlich bayerische.	2. Königlich bayerisches.	1. (Bruck).	Bezirksamt München, links der Isar. " Landsberg. " Bruck. " Friedberg. " Dachau.	R.-B. Ober-Bayern.
			2. (Landshut).	Bezirksamt Dingolfing. " Vilsbiburg. " Landshut. " Rottenburg. Magistrat Landshut.	R.-B. Nieder-Bayern.
				Bezirksamt Freysing. Magistrat	R. B. Ober-Bayern.
		11. Königlich bayerisches.	1. (Vilshofen).	Bezirksamt Eggenfelden. " Pfarrkirchen. " Griesbach. " Vilshofen. " Landau.	
			2. (Passau).	Bezirksamt Passau. " Wegscheid. " Wolfstein. " Grafenau. " Regen. " Deggendorf. Magistrat Passau.	R. B. Nieder Bayern.
	3. Königlich bayerische.	3. Königlich bayerisches.	1. (Kempten).	Bezirksamt Kempten. " Füßen. " Sonthofen. " Lindau. Magistrat Kempten. " Lindau.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			2. (Mindelheim).	Bezirksamt Oberdorf. " Kaufbeuern. " Mindelheim. " Memmingen. Magistrat Kaufbeuern " Memmingen.	
		12. Königlich bayerisches.	1. (Augsburg).	Bezirksamt Augsburg. " Zusmarshausen. " Krumbach. " Illertissen. " Neu-Ulm. Magistrat Augsburg.	
			2. (Dillingen).	Bezirksamt Günzburg. " Dillingen. " Werlingen. " Donauwörth. " Nördlingen. Magistrat Nördlingen. " Donauwörth.	
	4. Königlich bayerische.	10. Königlich bayerisches.	1. (Ingolstadt).	Bezirksamt Aichach. " Schrobenhausen. " Pfaffenhofen. " Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt.	R. B. Ober-Bayern.
				Bezirksamt Beilngries.	R.-B. Mittelfranken.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.*)	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
1. Königlich bayerisches.	4. Königlich bayerische	10. Königlich bayerisches.	1. (Ingolstadt).	Bezirksamt Eichstedt. Magistrat Eichstedt.	Königreich Bayern. R.-B. Mittelfranken.
				Bezirksamt Neuburg. Magistrat Neuburg.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			2. (Gunzenhausen).	Bezirksamt Dinkelsbühl. " Gunzenhausen. " Weißenburg. " Schwabach. " Heilsbronn. " Feuchtwangen. Magistrat Dinkelsbühl. " Weißenburg. " Schwabach.	R.-B. Mittelfranken.
		13. Königlich bayerisches.	1. (Regensburg).	Bezirksamt Kelheim. " Hemau. " Regensburg. " Stadtamhof. " Velburg. Magistrat Regensburg.	R. B. Nieder-Bayern. R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			2. (Straubing).	Bezirksamt Mallersdorf. " Straubing. " Bogen. " Viechtach. " Kötzting. Magistrat Straubing.	R.-B. Nieder-Bayern.
				Bezirksamt Cham.	R.-B. Oberpfalz u. Regensburg.
2. Königlich bayerisches.	5. Königlich bayerische.	6. Königlich bayerisches.	1. (Amberg).	Bezirksamt Roding. " Waldmünchen. " Neunburg v. W. " Burglengenfeld. " Nabburg. " Amberg. Magistrat Amberg.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			2. (Neustadt a. d. W. R.).	Bezirksamt Wohenstraus. " Neustadt a. d. W. R. " Tirschenreuth. " Kemnath. " Eschenbach.	
		7. Königlich bayerisches.	1. (Hof).	Bezirksamt Wunsiedel. " Rehau. " Hof " Naila. " Teuschnitz. " Münchberg. " Berneck. Magistrat Hof.	R.-B. Oberfranken.
			2. (Bayreuth).	Bezirksamt Kronach. " Stadtsteinach. " Kulmbach. " Bayreuth. " Pegnitz. Magistrat Bayreuth.	
	6. Königlich bayerische	15. Königlich bayerisches.	1. (Nürnberg).	Bezirksamt Neumarkt. " Nürnberg. Magistrat Nürnberg.	R.-B. Oberpfalz u. Regensburg.
			2. (Ansbach).	Bezirksamt Ansbach. " Fürth. " Neustadt a. d. Aisch.	R.-B. Mittelfranken

*) In Bayern Linien-Regiment.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.*)	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bez. Regierungs-Bezirk).
2. Königlich bayerisches.	6. Königlich bayerische.	15. Königlich bayerisches.	2. (Ansbach).	Bezirksamt Uffenheim. „ Rothenburg. Magistrat Fürth. „ Ansbach. „ Rothenburg.	Königreich Bayern. R.-B. Mittelfranken.
		14. Königlich bayerisches.	1. (Erlangen).	Bezirksamt Sulzbach. „ Hersbruck. „ Erlangen. Magistrat Erlangen.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg. R.-B. Mittelfranken.
				Bezirksamt Forchheim. „ Höchstadt.	R.-B. Oberfranken.
			2. (Kitzingen).	Bezirksamt Ochsenfurt. „ Kitzingen. „ Scheinfeld. „ Volkach. „ Gerolzhofen. „ Haßfurt.	R.-B. Unterfranken.
	7. Königlich bayerische.	5. Königlich bayerisches.	1. (Bamberg).	Bezirksamt Ebern. „ Staffelstein. „ Lichtenfels. „ Ebermannstadt. „ Bamberg I. „ Bamberg II. Magistrat Bamberg.	R.-B. Oberfranken.
			2. (Kissingen).	Bezirksamt Königshofen. „ Mellrichstadt. „ Neustadt a. d. S. „ Brückenau. „ Kissingen. „ Hammelburg.	R.-B. Unterfranken.
		9. Königlich bayerisches.	1. (Würzburg).	Bezirksamt Würzburg. „ Karlstadt. „ Gemünden. „ Schweinfurt. Magistrat Würzburg. „ Schweinfurt.	
			2. (Aschaffenburg).	Bezirksamt Miltenberg. „ Obernburg. „ Marktheidenfeld. „ Lohr. „ Alzenau. „ Aschaffenburg. Magistrat Aschaffenburg.	
	8. Königlich bayerische.	4. Königlich bayerisches.	1. (Landau).	Bezirksamt Bergzabern. „ Landau. „ Germersheim.	R.-B. Pfalz.
			2 (Speyer).	Bezirksamt Frankenthal. „ Neustadt a. d. H. „ Speyer.	
		8. Königlich bayerisches.	1. (Kaiserslautern).	Bezirksamt Kirchheimbolanden. „ Kusel. „ Kaiserslautern.	
			2. (Zweybrücken).	Bezirksamt Homburg. „ Zweybrücken. „ Pirmasenz.	

*) In Bayern Linien-Regiment

Anlage 2. zu §. 91.

Prüfungs-Ordnung

zum einjährig-freiwilligen Dienſt.

I. Gegenſtände der Prüfung.

§. 1.

Die zur Prüfung Zugelaſſenen werden in Sprachen und in Wiſſenſchaften geprüft.

Die ſprachliche Prüfung erſtreckt ſich, neben der deutſchen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelaſſen wird zwiſchen dem Lateiniſchen, Griechiſchen, Franzöſiſchen und Engliſchen.

Die wiſſenſchaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geſchichte, deutſche Literatur, Mathematik und Naturwiſſenſchaften.

§. 2.

Hinſichtlich der einzelnen Prüfungsgegenſtände werden nachſtehende Anforderungen geſtellt.

a) Sprachen.

In der deutſchen Sprache muß der Examinand die erforderliche Uebung und Gewandtheit beſitzen, um ſich, mündlich und ſchriftlich, ohne grammatikaliſche oder logiſche Fehler, ſo auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne ſeines Alters, der auf Bildung Anſpruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, inſofern in denſelben nach §. 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kaſus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abſchnitt aus einem Proſaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), ſowie leichtere Dichterſtellen im epiſchen Versmaß, mit Aushülfe für einzelne ſeltener vorkommende Vokabeln, ſonſt aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu überſetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einſchlagenden grammatikaliſchen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateiniſche die Ueberſetzung eines leichten deutſchen Diktates ohne weſentliche Verſtöße gegen die grammatikaliſchen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Ausſprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikaliſchen Regeln die Fähigkeit, proſaiſche Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Franzöſiſchen beiſpielsweiſe Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plœtz's Chrestomathie und dergleichen, im Engliſchen beiſpielsweiſe Goldsmith's Vicar of Wakefield, Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketch-book und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu überſetzen, auch ein deutſches, leichtes Thema ohne erhebliche Verſtöße gegen die Orthographie, Wortſtellung und Satzbildung in das Engliſche oder Franzöſiſche zu übertragen.

b) In der Geographie: Kenntniß der Hauptſachen aus der mathematiſchen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetenſyſtem, Fixſterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinſterniſſe, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreiſe, Zonen, Pole u. ſ. w.

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege seit Karl dem Großen und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Examinand angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d) In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Literatur, sowie mit ihren Klassikern und mit einigen Werken der letzteren.

e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f) In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g) In der Chemie, sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§. 3.

Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission zu.

§. 4.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte), oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b) in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§. 1);

c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Examinand 3 Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§. 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civil-Vorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Examinanden nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben kontrolirenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Klausur statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Examinanden vier Stunden, für die im §. 4 unter b. und c. gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§. 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civil-Vorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigenfalls durch Majoritätsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§. 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civil-Vorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Examinanden zu stellen.

§. 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Examinanden. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§. 11) — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als 10 Examinanden, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§. 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Examinanden zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Examinand den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§. 11.

Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§. 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesammtresultat der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden.

§. 13.

Die Prüfungs-Kommission trifft ihre Entscheidung durch Majoritätsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder theilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 14.

Den Examinanden ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungs-Kommission ist eine endgültige; ein Rekurs gegen dieselbe findet nicht statt.

§. 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§. 16.

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2.

§. 17.

Bei jeder Prüfung wird ein von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, aus welchem namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Examinanden geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation der Kontrole.

§. 1.

Im Allgemeinen.

1. Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen (§. 5, 2) zu beaufsichtigen.
2. Sie wird einestheils durch die Ersatz-Behörden, anderentheils durch die Landwehr-Behörden unter theilweiser Mitwirkung der Civil-Behörden ausgeübt.
3. Der Kontrole durch die Ersatz-Behörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung der Ersatz-Ordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß.

   Im Uebrigen tritt die Kontrole der Landwehr-Behörden ein. Sie wird, so weit sie ohne Mitwirkung der Civil-Behörden erfolgt, durch die Landwehr-Ordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Civil-Behörden stattfindet, ist sie Gegenstand der Kontrol-Ordnung.
4. Die mit der Ausübung der Kontrole beauftragten Landwehr-Behörden sind die Landwehr-Bezirks-Kommandos; unter ihrer Leitung stehen die Landwehr-Bezirks-Feldwebel.
5. Kontrol-Bezirke sind die Landwehr-Bataillons-Bezirke (E. O. Anlage 1) und innerhalb derselben die Landwehr-Kompagnie-Bezirke.

§. 2.

Mitwirkung von Civil-Behörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehr-Behörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

   R. M. G. §. 70.
2. Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizei-Behörden ob.

   An Orten, an welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.
3. Die Konsuln, die Seemannsämter und die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen haben gleichfalls innerhalb ihrer Befugnisse bei der Kontrole mitzuwirken.
4. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Polizei-Anwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen den Ersatz- oder Landwehr-Behörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Zweiter Abschnitt.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§. 3.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.
2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§. 4.

Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht dienen die in der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Scheine (Schema 1—5, 11, 12, 14—16).

   Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.

   Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten werden an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aufenthaltsorts gerichtet.

   Ausnahmen siehe §. 8, 4.

   Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.
2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle veranlaßt.
3. Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. §. 27) zu gewähren.
4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. §. 27 und §. 31, 6) stattfinden.
5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aushebungsbezirks Kenntniß zu geben.

Dritter Abschnitt.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§. 5.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

1. Die Dienstpflicht wird entweder im aktiven Heere oder im Beurlaubtenverhältniß oder in der Ersatz-Reserve abgeleistet.

   (E. O. Abschnitt II).

2. Zum aktiven Heere gehören:
   A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:
      a) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst;
      b) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
      c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militär-Verwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.
   B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;
      b) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorie gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung;
      c) die Civilbeamten der Militär-Verwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.
      R. M. G. §. 38.

   Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind.

4. Zum Beurlaubtenstande gehören:
   a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr;
   b) die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;
   c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften;
   d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.
   W. G. §. 15 und R. M. G. §. 56.

5. Zur Ersatz-Reserve gehören die Ersatz-Reservisten erster und zweiter Klasse.
   R. M. G. §. 23.

§. 6.

Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere.

1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der III. Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.

2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind (§. 7, 5).
   St. A. G. §. 15.

3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und im Offizier-Range stehende Aerzte weisen sich außerdem durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus.

4. Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Requisitionsscheine als Ausweis.

5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§. 7.

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe §. 5, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrole (§. 1, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

R. M. G. §. 57.

2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben.

R. M. G. §. 58.

3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

R. M. G. §. 59.

Dieser Urlaub wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt.

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen.

4. Weist ein auf Grund der unter Nr. 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militär-Verhältniß und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R. M. G. §. 59.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Infanterie-Brigade-Kommandeure, welchen sie durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos vorgelegt werden.

Bei Offizieren und im Offizier-Range stehenden Aerzten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5. Den Offizieren und im Offizier-Range stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im §. 5, 4 b.—d. bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

R. M. G. §. 60, 1.

Derartige Gesuche sind an das zuständige Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

Solche Gesuche der Offiziere und im Offizier-Range stehenden Aerzte werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

Ueber die Gesuche der Mannschaften wird von den Infanterie-Brigade-Kommandeuren befunden.

6. Offiziere und im Offizier-Range stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

R. M. G. §. 60, 2.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

7. Die näheren Festsetzungen über die Dienst-Verhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militär-Verhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften sind in der Ersatz-Ordnung enthalten. (E. O. §. 79, §. 81 und §. 84).

8. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsortes.

R. M. G. §. 60, 5.

Die Genehmigung wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt. Wer den Aufenthalt wechselt, ohne die Genehmigung hierzu nachgesucht oder erhalten zu haben, wird sofort wieder einberufen.

9. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes,

rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

R. M. G. §. 61.

10. Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach §. 10, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen.

Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe §. 10, 5.

Ueber die erfolgte Anmusterung von reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften ist durch die Seemannsämter demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, von welchem erstere kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen.

Die Dauer der Anmusterung ist — soweit irgend möglich — anzugeben (§. 10, 7).

11. Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

W. G. §. 15. St. A. G. §. 15, 3. R. V. Art. 59.

Vor Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß ist durch die Polizei-Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung zu machen.

Die Aushändigung der Auswanderungs-Erlaubniß darf erst erfolgen, nachdem das Landwehr-Bezirks-Kommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Erlaubniß zum Auswandern erhalten haben, nicht auswandern oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizei-Behörde dem nächsten Landwehr-Bezirks-Kommando hiervon Mittheilung zu machen (E. O. §. 19).

12. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall ist dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, Mittheilung zu machen (§. 2, 5).

§. 8.

Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziere, im Offizier-Range stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im §. 6, 3 bezeichneten Papiere aus.

Verabschiedete Offiziere und im Offizier-Range stehenden Aerzte erhalten Demissions-Patente.

2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Schema 12 oder 15 der Ersatz-Ordnung ertheilten Scheine, Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse durch Seewehr-Scheine (E. O. Schema 5) aus.

3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungs-Atteste.

4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibegebühr zu entrichten.

Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an den sie kontrolirenden Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu richten (§. 9, 1).

§. 9.

Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos und zwar diejenige der Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel — im Auftrage der Landwehr-Bezirks-Kommandos — ausgeübt (§. 1, 4).

2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrole dienen die nach §. 10 vorgeschriebenen Meldungen und die nach §. 11 abzuhaltenden Kontrol-Versammlungen.

3. Die militärische Kontrole muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.

W. G. §. 6.

§. 10.

Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie (§. 1, 5) zu erstatten.

   Bedürfen schriftliche Meldungen weitere Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte durch das Landwehr-Bezirks-Kommando angeordnet werden.

   Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten.

   In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

   K. G. §. 2.

2. Die Gestellung im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

   Mannschaften, welche auf Grund der Nr. 1 in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zusammenfällt.

   K. G. §. 3.

3. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde zu versenden.

   Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

   Portofr. Ges. §. 2 und 3.

4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem Bezirks-Feldwebel ihres Aufenthaltsorts anzumelden.

5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Aufenthaltsort oder ihre Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden.

   Wer aus einem Landwehr-Kompagnie-Bezirk in einen anderen verzieht, hat sich vor dem Verziehen bei seinem bisherigen Bezirks-Feldwebel ab- und bei dem Bezirks-Feldwebel seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden.

   Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden nach erfolgtem Umzuge zu melden.

6. Von Reisen von mehr als 14tägiger oder unbestimmter Dauer ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten (§. 7, 10). Desgleichen vor Antritt einer etwaigen Wanderschaft.

7. Bei Anmusterungen durch die Seemannsämter sind die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr von der Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel entbunden (§. 7, 10).

8. Bei allen Meldungen sind die im §. 8, 2 und 3 genannten Papiere vorzuzeigen.

9. Auf die Offiziere und im Offizierrange stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos verpflichtet sind.

§. 11.

Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr.

1. Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrol-Versammlungen zusammenberufen werden.

Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

R. G. §. 1.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrol-Versammlungen nicht statt.

Die Mannschaften der Seewehr II. Klasse werden in Friedenszeiten zu Kontrol-Versammlungen nicht einberufen.

2. Gestellung zu den Kontrol-Versammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

R. G. §. 3.

3. Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen können nur durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt werden.

4. Die Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen finden in der Regel im April, die Herbst-Kontrol-Versammlungen im November statt.

Zu letzteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen.

R. M. G. §. 62.

5. Die Einberufung zu den Kontrol-Versammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.

Zu jeder Kontrol-Versammlung ist der Militärpaß mit zur Stelle zu bringen.

6. Die Schiffahrt treibenden und die im Auslande befindlichen Mannschaften sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrol-Versammlungen zu entbinden.

Es genügt die Festsetzung, daß sie sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrem Bezirks-Feldwebel zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

7. In denjenigen Kontrol-Bezirken, in welchen Schiffahrt treibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die General-Kommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrol-Versammlungen anberaumt werden.

§. 12.

Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr.

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserve-Verhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine zählt für eine Uebung.

W. G. §. 6.

2. Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8—14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile.

W. G. §. 7.

3. Landwehr-Mannschaften, welche das 32ste Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, einberufen werden.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;

b) wegen Kontrolentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer — §. 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder

c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehr-Uebung befreit worden sind.

R. G. §. 4.

4. Die Schiffahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

R. G. §. 4.

5. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserve-Verhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden.

W. G. §. 12.

6. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung ꝛc.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen.
R. G. §. 5.

7. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linien-Truppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.
W. G. §. 12.

8. Die Seewehr wird in Friedenszeiten in der Regel zu Uebungen nicht einberufen.
Die Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse können zweimal zu kürzeren Uebungen einberufen werden.
W. G. §. 13, 8.

9. Die See-Offiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.
W. G. §. 13, 4.

10. Seeleute, welche in Folge Anmusterung ihrer Uebungspflicht nicht rechzeitig nachkommen können, erfüllen dieselbe nachträglich.
W. G. §. 13, 5.

11. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale, beziehungsweise durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität.
W. G. §. 8.

12. Dispensationen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos, bei Offizieren nur durch die unter Nr. 11 bezeichneten Behörden verfügt werden.

§. 13.
Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr.

1. Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr erfolgt auf Kaiserlichen Befehl.
Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur
a) zu den jährlichen Uebungen (§. 12, 11);
b) wenn Theile des Reichsgebiets in Kriegszustand erklärt werden.
W. G. §. 8.

2. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.
R. M. G. §. 63.

3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden.
Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter der letzten Jahresklasse der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter der letzten Jahresklasse der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.
Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.
R. M. G. §. 64.
Ueber das Verfahren siehe Abschnitt IV.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.
R. M. G. §. 65.
Ueber das Verfahren siehe Abschnitt V.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

   Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 4 Anwendung.

   R. M. G. §. 65.

6. Auf die Seewehr finden die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 sinngemäße Anwendung.

7. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

   Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civil-Einkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

   Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

   Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

   R. M. G. §. 66.

8. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungs-Ordres (§. 7, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

   Hierbei sind alle Civil-Behörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militär-Behörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

   R. M. G. §. 70.

   Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungs-Ordres, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungs-Ordres, die Mittheilung über nicht bestellbare Ordres.

§. 14.

Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach §. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

   R. G. §. 6.

2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 enthalten.

3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militär-Behörde vollstreckt.

   Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militär-Behörde durch die Civil-Behörde zu vollstrecken.

   Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civil-Behörde.

   Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

   R. G. §. 7.

§. 15.

Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

1. Die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse gehören nicht zum Beurlaubtenstande. Demzufolge sind sie den auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezüglichen Disziplinarvorschriften nicht unterworfen.

Die Vorschrift des §. 7, 12 findet auf Ersatz-Reservisten erster Klasse sinngemäße Anwendung.

Die für Personen des Beurlaubtenstandes geltenden Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 finden auf sie nur insoweit Anwendung, als es im §. 69, 5 des Reichs-Militärgesetzes ausdrücklich verordnet ist.

2. Die über die Klassifikation der Reservisten und Landwehrmannschaften (siehe Abschnitt IV) gegebenen Bestimmungen finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Zahl der Zurückgestellten 5 Prozent der in dem Aushebungs-Bezirk vorhandenen Mannschaften dieser Kategorie nicht überschreiten darf.

Eine Erhöhung dieses Prozentsatzes — jedoch bis auf höchstens 10 Prozent — kann auf Antrag der Ober-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz ausnahmsweise genehmigt werden, wenn besondere lokale Verhältnisse eine derartige Berücksichtigung erheischen.

Militärpflichtige, welche nach dem Klassifikations-Termine des laufenden Jahres der Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission vorläufig hinter den letzten Jahrgang zurückgestellt werden.

R. M. G. §. 69, 1.

3. Nach Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins I. haben sich die Ersatz-Reservisten erster Klasse bei dem Bezirks-Feldwebel derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr gewählter Aufenthaltsort liegt — und zwar spätestens 14 Tage nach erfolgter Aushändigung — behufs Uebernahme in die Kontrole unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich zu melden.

Wer in's Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt ist.

4. Die Bestimmungen des §. 10, 3—9 und des §. 13, 2, 4, 5, 7 und 8 finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung.

R. M. G. §. 65 und §. 69, 2 und 5.

5. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche bei eintretender allgemeiner Mobilmachung aus dem Auslande zurückkehren, haben sich sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrole sie stehen, oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie zu melden.

R. M. G. §. 69, 4.

6. Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche nach zweijährigem Aufenthalte in außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, durch Konsulats-Atteste nachweisen können, daß sie sich in einem dieser Länder eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben und in Folge dessen von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung dispensirt zu werden wünschen, haben ihre bezüglichen Anträge durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, zu richten.

Letzteres genehmigt dieselben oder legt sie unter Geltendmachung etwaiger Bedenken dem vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommando zur Entscheidung vor.

Zugleich mit der ertheilten Genehmigung ist die Versetzung in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve und die dem §. 28 des Reichs-Militärgesetzes entsprechende Dispensation durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu verfügen und auf dem Ersatz-Reserve-Schein zu vermerken.

R. M. G. §. 59 und §. 69, 4.

7. Die Fälle der Kontrol-Entziehung der Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sind seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos der zuständigen Civil-Behörde behufs strafrechtlicher Verfolgung zur Anzeige zu bringen. Dem Ersteren ist von der erfolgten Verurtheilung Mittheilung zu machen.

Die Zurückversetzung wegen Kontrol-Entziehung verfügt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur (E. O. §. 13, 7).

R. M. G. §. 69, 6.

Kontrol-Versammlungen werden nur auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung oder nach Eintritt einer Mobilmachung abgehalten (E. O. §. 96, 2).

R. M. G. §. 69, 3.

8. Nach erfüllter Dienstpflicht in der ersten Klasse haben sich die Ersatz-Reservisten behufs Versetzung in die zweite Klasse unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die Versetzung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur verfügt und auf dem genannten Schein vermerkt.

So lange dieser Vermerk auf dem Ersatz-Reserve-Schein I. fehlt gehört der Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

§. 16.

Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse.

1. Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen im Frieden keiner militärischen Kontrole.
2. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

   R. M. G. §. 28.

   Im Uebrigen siehe Ersatz-Ordnung §. 13, 6 und §. 98.
3. Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Gesuche an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk sie sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

   Die Genehmigung wird von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission ertheilt.

Vierter Abschnitt.

Klassifikations-Verfahren.

§. 17.

Klassifikations-Gründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der im §. 13, 3 und §. 15, 2 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Klassifikations-Gründe) eintreten:
   a) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter beziehungsweise seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;
   b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;
   c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.
2. Mannschaften, welche in Gemäßheit des §. 67 und §. 69 des Reichs-Militärgesetzes wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§. 18.

Klassifikations-Verfahren.

1. Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reserve erster Klasse (§. 13, 6 und 9 und §. 15, 2), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatz-Kommission (Ersatz-Ordnung §. 63, 3), welche im Anschluß an das Musterungs-Geschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen jährlich einmal Sitzung hält.

3. Das Verfahren der verstärkten Ersatz-Kommission beim Klassifikations-Geschäft regelt sich nach §. 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes.

4. Die Entscheidungen sind endgültig, insofern nicht der Militär-Vorsitzende auf Grund des §. 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes Einspruch erhebt.

5. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Klassifikations-Termin. Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.

6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungs-Bezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung.

7. Nach jedem Termin werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission amtlich bekannt gemacht.

§. 19.

Außerterminliche Klassifikation.

1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Klassifikations-Termine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt, und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung, wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.

2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungs-Termin der Reserven dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Klassifikations-Termin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission verfügt werden.

3. Ueber außerterminliche Zurückstellung Militärpflichtiger siehe §. 15, 2 Abs. 3.

4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft. Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.

5. Eine Wiederentlassung einzelner einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem im §. 82, 2 und §. 100, 3 der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

   Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Klassifikations-Termin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w., ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

Fünfter Abschnitt.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

§. 20.

Unabkömmlichkeits-Gründe.

1. Der im §. 13, 4 und 5 verheißenen Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamten theilhaftig werden, welche in ihren Civil-Verhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

   Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

   Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeits-Attest) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landes-Regierungen durch den Chef derjenigen Civil-Behörde, bei oder unter welcher der Civil-Beamte angestellt ist.

2. Außer den unter 1. bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeits-Attesten versehen werden:
   a) durch die von den Landes-Regierungen zu bezeichnenden Behörden die einzeln stehenden Beamten von Staats-Kassen, welche Kaution gestellt haben, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenz-Aufsichts-Beamte, Lootsen;
   b) durch die Ober-Post-Direktionen nach Genehmigung des General-Post-Amtes die etatsmäßigen Post-Beamten und die mit dem technischen Postdienst beschäftigten Diätarien, letztere jedoch nur im Ausnahmefall; *)
   c) durch die Telegraphen-Direktionen nach Genehmigung der General-Direktion der Telegraphen die Beamten der Telegraphie. *)

3. Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter werden vom Waffendienst zurückgestellt.

   Ueber das Verfahren siehe §. 23.

4. Die Schutzmannschaften sind gleich den Mannschaften der Gendarmerie von der Einberufung zu den Truppen befreit.

5. Die Unabkömmlichkeit von Civil-Beamten anderer Dienstkategorien kann nur durch die vorgesetzte Ministerial-Instanz, in Elsaß-Lothringen durch den Ober-Präsidenten bescheinigt werden.

6. Die bei den Staats-Gestüten, sowie bei den Landes-Gestüten und Zuchthengst-Depots in Elsaß-Lothringen angestellten Wärter können auf motivirten Antrag des Gestüts-Vorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

   Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§. 21.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

1. Diejenigen Civil-Behörden, welche nach §. 20 zur Ertheilung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeits-Listen) zum 1. Dezember

*) In den Staaten mit eigener Post- und Telegraphen-Verwaltung erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigten Behörden durch die betreffenden Ministerien.

jedes Jahres, sowie zum 1. Juni jedes Jahres Nachtrags-Listen, beide nach Schema A., den Provinzial-General-Kommandos *) mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch kontrolirt werden.

Schema A.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeits-Listen finden nur ausnahmsweise statt.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeits-Atteste beizufügen.

Diese Atteste behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Atteste.

3. Die General-Kommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressort-Ministerium als richtig bestätigt worden sind, den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen.

Die Unabkömmlichkeits-Atteste werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeits-Erklärungen im Moment der Einberufung sind unzulässig.

§. 22.

Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals.

1. Nach §. 28, 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militär-Behörde zur Verfügung zu stellen.

2. Die Vertheilung des für Feld-Eisenbahn-Formationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Armee im Einverständniß mit dem Reichs-Eisenbahn-Amt statt.

3. Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahn-Verwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sind.

4. Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahn-Verwaltungen dem Chef des Generalstabes der Armee namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Schema B. ein.

Schema B.

Dieser theilt sodann den General-Kommandos mit, wieviel und welche Mannschaften, von welchen Bahn-Verwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen rc. durch Vermittelung des zuständigen Kriegs-Ministeriums.

§. 23.

Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst.

1. Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach §. 20, 3 vom Waffendienst zurückzustellen ist, gehören:
   a) Höhere Eisenbahn-Beamte;
   b) Verwaltungs- und Expeditions-Personal:
   c) Fahr-Personal;
   d) Bahndienst- und Stations-Personal;
   e) Ständige Eisenbahn-Arbeiter.

2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stations-Nachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.

---

*) In Sachsen und Württemberg dem Kriegs-Ministerium.

3. Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals wird im November jedes Jahres bei den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos verfügt.
4. Die Zurückstellung geschieht nur nach Vorweis einer nach Schema C. ausgestellten Bescheinigung der Bahn-Verwaltung.

   Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.
5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienst gänzlich aus, so sendet die Bahn-Verwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Landwehr-Bezirks-Kommando unverzüglich zu.
6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienst sind nur bei den unter Nr. 1, a. aufgeführten Beamten zulässig.
7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung.

Schema C.

Schema A. zu §. 21.

Liſte

der im Bezirk des ..... Armee-Korps von der ..... (Behörde) ... . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Dezember.

Nr.	Civil-ſtellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppen-gattung.	Wann und bei welchem Truppen-theil ins ſtehende Heer eingetreten.	Wohnort			Als unab-kömmlich anerkannt.	Das Un abkömm-lichkeits-Atteſt liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataillons.			

Erläuterungen. Von den pro ..... als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannſchaften ſind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liſte nicht aufgenommen.

Nachtrags-Liſte

zu den unterm 1. Dezember ..... im Bezirk des ..... Armee-Korps von der ..... (Behörde) ..... für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Juni.

Nr.	Civil-ſtellung.	Vor- und Zuname.	Militär-Charge und Truppen gattung.	Wann und bei welchem Truppen-theil ins ſtehende Heer eingetreten.	Wohnort.			Als unab-kömmlich anerkannt.	Das Un-abkömm-lichkeits-Atteſt liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Kreis.	Bezirk des Landwehr-Bataillons.			
A. Abgang.										
B. Zugang.										

Schema B. zu §. 22.

Namentliche Liste № .....

der seitens der ..... (Eisenbahn-Verwaltung) ....., für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften aus dem Bezirk des Landwehr-Bezirks-Kommandos ..... (Stabsquartier) .....

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.			8.	
						Wohnort.			Bemerkungen	
Nr.	Funktion im Eisenbahn dienst.	Datum des Eintritts in den Dienst der Bahn verwaltung.	Vor und Zuname.	Militärcharge und Waffen gattung.	Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten.	Ort.	Kreis	Wohnung.	der Bahn verwaltung.	des Chefs des General stabes der Armee.

Erläuterungen: 1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu nummeriren.

2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten ꝛc. derselben Kategorie hinter einander aufzuführen.

3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Rubriken enthält:

Nr.	Beamten oder Arbeiter-Kategorie.	Zahl der seitens des Chefs des Generalstabes der Armee Vertheilten.	Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten.	Die Namen der Ausgewählten befinden sich		Bemerkungen.
				in Liste Nr.	unter welcher laufenden Nummer	

Digitized by Google

Schema C. zu §. 23.

Bescheinigung

über Anstellung im Dienst der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Zuname), welcher nach Ausweis seines Militärpasses beim Landwehr-Bezirks-Kommando (Stabsquartier) kontrolirt wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst) bei der unterzeichneten Eisenbahn-Verwaltung angestellt und daher vom Waffendienst zurückzustellen.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung der Eisenbahn-Verwaltung.)

(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. Dezember . . . . vom Waffendienst zurückgestellt.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Landwehr-Bezirks-Kommandos.)

(Stempel.)

Abkürzungen.

D. Str. G.	Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).
K. G.	Kontrol-Gesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875).
L. G.	Landsturmgesetz (Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875).
M. Str. G.	Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).
Portofr. G	Portofreiheits-Gesetz (Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869).
R. M. G.	Reichs-Militär-Gesetz (vom 2 Mai 1874).
R. V.	Reichs-Verfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).
St. A. G.	Staats-Angehörigkeits Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870).
W. G.	Wehr-Gesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867).
E. O.	Ersatz-Ordnung.
K. O.	Kontrol-Ordnung.

Inhalts-Verzeichniß.

Erſter Theil.

Erſatz-Ordnung.

Erſter Abſchnitt.

Organiſation des Erſatzweſens

Erſatz-Bezirke . . . . . §. 1.
Erſatz-Behörden . . . . . §. 2.
Erſatz-Geſchäft . . . . . §. 3.

Zweiter Abſchnitt.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

Wehrpflicht . . . . . §. 4.
Gliederung der Wehrpflicht . . . . . §. 5.
Dienſtpflicht im ſtehenden Heere . . . . . §. 6.
Aktive Dienſtpflicht im ſtehenden Heere . . . . . §. 7.
Aktive Dienſtpflicht der Einjährig-Freiwilligen . . . . . §. 8.
Aktive Dienſtpflicht der Volksſchullehrer und Kandidaten des Volksſchulamtes . . . . . §. 9.
Aktive Dienſtpflicht ehemaliger Zöglinge militäriſcher Inſtitute . . . . . §. 10.
Reſerve-Pflicht . . . . . §. 11.
Landwehr-Pflicht . . . . . §. 12.
Erſatz-Reſerve-Pflicht . . . . . §. 13.
Dienſtpflicht in der Flotte . . . . . §. 14.
Aktive Dienſtpflicht in der Flotte . . . . . §. 15.
Marine-Reſerve-Pflicht . . . . . §. 16.
Seewehr-Pflicht . . . . . §. 17.
Dienſtpflicht im Kriege . . . . . §. 18.
Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer . . . . . §. 19.

Dritter Abſchnitt.

Militärpflicht.

Bedeutung der Militärpflicht . . . . . §. 20.
Militärpflicht der ſeemänniſchen Bevölkerung . . . . . §. 21.
Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht . . . . . §. 22.
Meldepflicht . . . . . §. 23.
Geſtellungspflicht . . . . . §. 24.
Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen . . . . . §. 25.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen . . . . . §. 26.
Vorläufige Entscheidungen . . . . . §. 27.
Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe . . . . . §. 28.
Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit . . . . . §. 29.
Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse . . . . . §. 30.
Beurtheilung der Reklamationen . . . . . §. 31.
Zurückstellung als überzählig . . . . . §. 32.
Bescheinigung der Zurückstellung . . . . . §. 33.
Endgültige Entscheidungen . . . . . §. 34.
Ausschließung . . . . . §. 35.
Ausmusterung . . . . . §. 36.
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve . . . . . §. 37.
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 1ster Klasse . . . . . §. 38.
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 2ter Klasse . . . . . §. 39.
Ueberweisung zur Seewehr 2ter Klasse . . . . . §. 40.
Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande . . . . . §. 41.
Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte . . . . . §. 42.

Fünfter Abschnitt.

Listenführung.

Listenführung im Allgemeinen . . . . . §. 43.
Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen . . . . . §. 44.
Führung der Rekrutirungs-Stammrollen . . . . . §. 45.
Alphabetische Listen . . . . . §. 46.
Restantenlisten . . . . . §. 47.
Berichtigung der Grundlisten . . . . . §. 48.
Vorstellungslisten . . . . . §. 49.

Sechster Abschnitt.

Ersatz-Vertheilung.

Ermittelung des Ersatzbedarfs . . . . . §. 50.
Bundes-Ersatz-Vertheilung . . . . . §. 51.
Ministerial-Ersatz-Vertheilung . . . . . §. 52.
Korps-Ersatz-Vertheilung . . . . . §. 53.
Brigade-Ersatz-Vertheilung . . . . . §. 54.

Siebenter Abschnitt.

Vorbereitungs-Geschäft.

Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen . . . . . §. 55.
Aufstellung der Grundlisten . . . . . §. 56.
Vorbereitungs-Eingaben . . . . . §. 57.
Vorbereitung der Musterungs-Reise . . . . . §. 58.
Musterungs-Reise . . . . . §. 59.
Musterungs-Personal . . . . . §. 60.
Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung . . . . . §. 61.

Achter Abschnitt.

Musterungs-Geschäft.

Musterung . . . . . §. 62.
Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission . . . . . §. 63.
Entscheidungen der Ersatz-Kommission . . . . . §. 64.

Digitized by Google

Rangirung und Loosung . . . . . §. 65.
Loosungsscheine . . . . . §. 66.
Beendigung des Musterungs-Geschäfts . . . . . §. 67.

Neunter Abschnitt.

Aushebungs-Geschäft.

Aushebungs-Reise . . . . . §. 68.
Berufung des Aushebungs-Personals . . . . . §. 69.
Geschäftsordnung der Ober Ersatz-Kommission . . . . . §. 70.
Gestellung zur Aushebung . . . . . §. 71.
Entscheidungen der Ober-Ersatz Kommission . . . . . §. 72.
Beendigung der Aushebung . . . . . §. 73.

Zehnter Abschnitt.

Schiffer-Musterungs-Geschäft.

Im Allgemeinen . . . . . §. 74.
Entscheidungen . . . . . §. 75.

Elfter Abschnitt.

Schluß des Ersatz-Geschäfts.

Nachersatzgestellungen . . . . . §. 76.
Außerterminliche Musterungen . . . . . §. 77.
Resultate des Ersatz-Geschäfts . . . . . §. 78.

Zwölfter Abschnitt.

Einstellung und Entlassung.

Kontrole der Rekruten . . . . . §. 79.
Gestellung der Rekruten . . . . . §. 80.
Entlassung . . . . . §. 81.
Entlassungsgesuche . . . . . §. 82.

Dreizehnter Abschnitt.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

Melde-Schein . . . . . §. 83.
Annahme-Schein . . . . . §. 84.
Nachricht über Einstellung von Freiwilligen . . . . . §. 85.
Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Schule . . . . . §. 86.
Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine . . . . . §. 87.

Vierzehnter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

Berechtigung . . . . . §. 88.
Nachsuchung der Berechtigung . . . . . §. 89.
Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schul Zeugnisse . . . . . §. 90.
Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung . . . . . §. 91.
Geschäfts-Ordnung der Prüfungs-Kommission . . . . . §. 92.
Pflichten der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigten . . . . . §. 93.
Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt . . . . . §. 94.

Fünfzehnter Abſchnitt.
Erſatz-Geſchäft im Kriege.

Organiſation des Erſatz-Weſens . . . . . §. 95.
Wehrpflicht im Kriege . . . . . §. 96.
Muſterung und Aushebung Militärpflichtiger . . . . . §. 97.
Muſterung und Aushebung der Erſatz Reſerviſten 2ter Klaſſe . . . . . §. 98.
Freiwilliger Eintritt . . . . . §. 99.
Reklamationen . . . . . §. 100.

Schemata.

Ausſchließungs-Schein . . . . . Schema 1. zu §. 35.
Ausmuſterungs-Schein . . . . . „ 2. zu §. 36.
Erſatz-Reſerve-Schein I. . . . . „ 3. zu §. 38.
Erſatz-Reſerve-Schein II. . . . . „ 4. zu §. 39.
Seewehr-Schein . . . . . „ 5. zu §. 40.
Rekrutirungs-Stammrolle und alphabetiſche Liſte . . . . . „ 6. zu §. 45.
Vorſtellungsliſte . . . . . „ 7. zu §. 49.
Tabellariſche Ueberſicht . . . . . „ 8. zu §. 57.
Summariſche Nachweiſung der Militärpflichtigen der ſeemänniſchen Bevölkerung . . . . . „ 9. zu §. 57.
Summariſche Nachweiſung der Freiwilligen . . . . . „ 10. zu §. 57.
Looſungs-Schein . . . . . „ 11. zu §. 66.
Urlaubspaß . . . . . „ 12. zu §. 72.
Ueberſicht der Reſultate des Erſatz-Geſchäfts . . . . . „ 13. zu §. 78.
Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt . . . . . „ 14. zu §. 83.
Annahme-Schein . . . . . „ 15. zu §. 84.
Berechtigungs-Schein zum einjährig-freiwilligen Dienſt . . . . . „ 16. zu §. 88.
Zeugniß über die wiſſenſchaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Dienſt . . . . . „ 17. zu §. 90.

Anlagen.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutſche Reich . . . . . Anlage 1. zu §. 1.
Prüfungs-Ordnung zum einjährig freiwilligen Dienſt . . . . . Anlage 2. zu §. 91.

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Erſter Abſchnitt.
Organiſation der Kontrole.

Im Allgemeinen . . . . . §. 1.
Mitwirkung von Civil-Behörden . . . . . §. 2.

Zweiter Abſchnitt.
Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienſtpflicht.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht . . . . . §. 3.
Erfüllung der Militärpflicht . . . . . §. 4.

Dritter Abschnitt.

Erfüllung der Dienstpflicht.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen . . . . . §. 5.
Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere . . . . . §. 6.
Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen . . . . . §. 7.
Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes . . . . . §. 8.
Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes . . . . . §. 9.
Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes . . . . . §. 10.
Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr . . . . . §. 11.
Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr . . . . . §. 12.
Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr . . . . . §. 13.
Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes . . . . . §. 14.
Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse . . . . . §. 15.
Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse . . . . . §. 16.

Vierter Abschnitt.

Klassifikations-Verfahren.

Klassifikations-Gründe . . . . . §. 17.
Klassifikations-Verfahren . . . . . §. 18.
Außerterminliche Klassifikation . . . . . §. 19.

Fünfter Abschnitt.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

Unabkömmlichkeits-Gründe . . . . . §. 20.
Unabkömmlichkeits-Verfahren . . . . . §. 21.
Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals . . . . . §. 22.
Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst . . . . . §. 23.

Schemata.

Unabkömmlichkeits-Liste und Nachtrags-Liste . . . . . Schema A. zu §. 21.
Namentliche Liste der für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften . . . . . „ B. zu §. 22.
Bescheinigung über Anstellung im Eisenbahndienst . . . . . „ C. zu §. 23.

Bekanntmachung.

Der Privat-Erziehungs-Anstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Biebrich (Provinz Hessen-Nassau) ist provisorisch gestattet worden, Entlassungsprüfungen auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Prüfungs-Reglements und in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars mit der Wirkung abzuhalten, daß die über das Bestehen dieser Entlassungsprüfungen ertheilten, von dem zugezogenen Regierungs-Kommissar beglaubigten Abgangszeugnisse von sämmtlichen Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige als genügende Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienste angenommen werden.

Berlin, den 2. Oktober 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

5. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 25. September 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 19. bis 25. September 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen	Kronen.		5 Mark Stücke.	1 Mark Stücke.	50 Pfennigstücke.	20 Pfennigstücke.	10 Pfennigstücke.	5 Pfennigstücke.	2 Pfennigstücke.	1 Pfennigstücke.
	Mark.	Mark	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark Pf.
a) Berlin	3.960.560	1.431.040	3.960.560	–	543.465	— —	— —	37.785 10	— —	8.606 10	20.430 00
b) Hannover	—	—	—	—	141.828	—	—	28.700 00	8.993 00	1.425 00	5.860 00
c) Frankfurt	—	—	—	—	—	—	— —	— —	23.871 80	23.681 40	5.972 29
d) München	—	—	—	—	—	103.200 00	39.000 00	19.080 00	11.280 00	5.196 00	6.096 00
e) Dresden	—	—	—	—	126.141	—	— —	— —	—	7.300 00	4.160 00
f) Stuttgart	—	—	—	—	148.735	—	45.019 80	18.118 40	10.011 10	3.629 80	3.754 70
g) Karlsruhe		—	—		232.900	80.000 00	— —	— —	12.000 00	4.000 00	2.200 00
h) Darmstadt		280.030	—	—				18.750 00	—	—	1.625 00
i) Hamburg	83.720	94.010	83.720	–	130.782	31.306 00	28.370 20	— —	24.716 15	10.800 52	— —
Summe 1:	**4.044.280**	**1.805.080**	**4.044.280**	**–**	**1.317.151**	**214.506 00**	**112.389 00**	**117.433 50**	**90.872 05**	**67.578 82**	**50.097 99**
2. Vorher waren geprägt in:											
a) Berlin	394.085.400	110.695.830	23.020.940	8.451.710	28.084.067	28.039 50	3.696.883 80	1.656.178 10	1.268.313 10	1.257.161 90	806.229 50
b) Hannover	123.760.140	19.331.140		2.712.780	8.570.020	— —	2.441.803 00	391.764 90	634.215 30	480.776 70	299.587 80
c) Frankfurt	167.445.460	51.914.440		—	4.476.563	—	1.506.707 80	1.661.397 20	817.586 35	874.268 14	317.138 10
d) München	98.884.680	21.264.310		3.708.555	14.618.160	100.100 00	4.335.909 60	1.315.690 90	477.865 20	260.142 20	163.658 13
e) Dresden	44.935.160	12.882.820		2.169.545	6.899.502	—	657.158 20	1.010.938 00	526.234 20	201.059 98	93.829 31
f) Stuttgart	46.818.820	12.428.230		2.151.905	11.247.029	— —	2.674.927 60	1.333.046 80	509.173 60	281.874 60	141.120 90
g) Karlsruhe	21.401.360	8.837.570		1.570.230	8.269.685	— —	1.596.828 80	991.201 90	504.574 05	282.200 00	140.200 60
h) Darmstadt	16.768.380	5.035.660		740.175	3.098.243	—	647.195 60	628.306 40	—	102.864 46	40.737 60
i) Hamburg	—	2.095.730		1.337.870	2.456.410	—	104.217 60	565.315 40	170.689 35	171.387 94	42.722 79
Summe 2:	914.097.400	266.950.060	23.020.940	23.113.270	88.351.349	189.739 50	17.951.631 20	9.550.839 60	4.908.641 35	3.920.755 92	2.034.521 58
Gesammt-Ausprägung	918.141.680	268.771.140	27.074.220	23.113.270	89.672.500	404.245 50	18.064.021 20	9.668.273 10	4.999.513 40	3.988.334 74	2.084.619 57
	1.186.912.820 Mark.			131.281.036 Mark 70 Pf.				14.667.786 Mark 50 Pf.		6.072.954 Mark 29 Pf.	

Digitized by Google

6. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die Kaiserlichen Steuerämter zu Sennheim, Hauptamtsbezirk Münster, und Ensisheim, Hauptamtsbezirk Mülhausen im Elsaß, sind aufgehoben worden. An den beiden Orten sind Ortseinnehmereien errichtet worden.

---

7. Post-Wesen.

Eröffnung der Eisenbahn Münster-Gronau in Westfalen.

Die Eisenbahn zwischen Münster in Westfalen und Enschede wird am 30. September auf der Strecke Münster in Westfalen-Gronau in Westfalen eröffnet und von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung eines Postschaffners benutzt werden. Die Leitung und Beaufsichtigung des Postbetriebes auf derselben ist dem Postamte in Münster in Westfalen übertragen worden.

Außer dem Postamte in Münster in Westfalen und der Posterpedition in Gronau in Westfalen, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, liegen an der neuen Bahnstrecke die Postanstalten in Altenberge, Reg.-Bez. Münster, Borghorst, Burgsteinfurt, Metelen und Ochtrup, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin W., den 29. September 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Coesfeld-Gronau in Westfalen.

Die Eisenbahn Dortmund-Gronau-Enschede, welche auf der Strecke Dortmund-Coesfeld bereits im Betriebe ist, wird am 30. September auf der weiteren Strecke Coesfeld-Gronau in Westfalen eröffnet und zur Beförderung von Postsendungen jeder Art von demselben Tage ab benutzt werden. Zwischen Dortmund und Gronau treten Bahnposten in Wirksamkeit, welche dem Postamte in Dortmund zugewiesen sind.

Außer dem bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postamte in Coesfeld liegen an der neuen Bahnstrecke die Posterpeditionen in Legden, Ahaus und Gronau in Westfalen, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin W., den 29. September 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

---

8. Eisenbahn-Wesen.

Zur Behebung aufgetretener Zweifel und um einer Schädigung der allgemeinen Verkehrs-Interessen thunlichst vorzubeugen wird

I. darauf aufmerksam gemacht, daß der Artikel 44 der Reichsverfassung die Eisenbahn-Verwaltungen verpflichtet, direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Uebergangs der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten, und daß demzufolge die in Genügung eines allgemeinen Verkehrsbedürfnisses hergestellten direkten Expeditionen, als unter dem Schutze der Reichsverfassung stehend, anzusehen sind;

II. in Ergänzung beziehungsweise Abänderung des Erlasses vom 29. Dezember pr. Nr. 9741 angeordnet:

1. Von jeder dortseits veranlaßten Aufhebung oder Einschränkung einer bestehenden direkten Expedition ist dem Reichs-Eisenbahn-Amte unter spezieller Darlegung der Gründe und Erörterung des Verkehrs-Umfangs zeitig, und zwar der Regel nach mindestens 14 Tage vor der Publikation, beziehungsweise wo eine gesetzliche Pflicht zur Publikation nicht besteht, vor der Invollzugsetzung Anzeige zu erstatten, damit die Gründe einer Prüfung unterzogen und eventuell im Interesse des allgemeinen Verkehrs, wegen Beibehaltung oder anderweiter Regelung der direkten Expedition, das Erforderliche vorgesehen werden kann;
2. Hat die Aufhebung oder Einschränkung der direkten Expedition eine Fracht-Erhöhung zur Folge, so ist außerdem deren Umfang zu erläutern und ferner anzuzeigen, ob und wann die zuständige Landesaufsichtsbehörde die Genehmigung ertheilt hat, eventuell weshalb solche nicht erforderlich ist;
3. Wird die Aufhebung oder Einschränkung von einer nicht deutschen oder von einer bayerischen Verwaltung herbeigeführt, so ist die Anzeige in Gemäßheit des Erlasses vom 29. Dezember pr. sub. I und II spätestens zugleich mit der öffentlichen Bekanntmachung zu machen und zwar ebenfalls unter Erläuterung des Umfanges des betreffenden Verkehrs.

Berlin W., den 30. September 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

An sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands,
(exkl. derjenigen Bayerns).

---

9. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Lunau zu Panama ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von deutschen Reichsangehörigen zu beurkunden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

III. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 15. Oktober 1875. № 42.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 659.
2. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Dispensation von ärztlicher Prüfung ꝛc. . . . . 660.
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Veränderungen bei Steuerstellen 660.
4. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 661.
5. **Finanz-Wesen:** Nachweisung der bis zum 5. Oktober 1875 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874; — Nachweisung über die am 30. September 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der deutschen Zettelbanken vorhanden gewesenen, sowie auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten . . . . . 662.
6. **Post-Wesen:** Uebersicht über die während des III. Vierteljahres 1875 im deutschen Reichs-Postgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten . . . . . 668.
7. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen ꝛc. . . . . 669.
8. **Personal-Veränderungen ꝛc.:** Ernennung . . . . 670.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Brauer Jakob Maczkowiak aus Konin (Gouvernement Kalisch in Russisch-Polen), 50 Jahre alt, und dessen Ehefrau Josepha, geborene Woiczechowska, 37 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Bromberg vom 20. September d. Js.;
2. der Tagelöhner Joseph Janka aus Diwischowitz (Bezirk Klattau in Böhmen), 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Tragens verbotener Waffen und Angabe eines falschen Namens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Straubing vom 15. September d. Js.;
3. die Dienstmagd Elisabeth Loitzmaier, geboren im Jahre 1855 zu Altheim (Bezirk Braunau in Oesterreich ob der Enns) und ortsangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Passau vom 5. September d. Js.;
4. die Dienstmagd Margarethe Lefring, geboren am 6. Dezember 1856 zu Feulen (Großherzogthum Luxemburg),
5. die Dienstmagd Barbara Feron, geboren am 19. November 1854 zu Luxemburg,

6. Artidor Nikolaus Duval, geboren zu Leyr bei Nancy in Frankreich, zuletzt wohnhaft daselbst, 26 Jahre alt,
7. Dominique Fouillot, geboren zu Sivry-sur-Court in Frankreich, 25 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 4 wegen gewerbsmäßiger Unzucht, zu 5—7 wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. (zu 4 und 5) 28. September, (zu 6) 30. September, (zu 7) 4. Oktober d. Js.;

8. der Sattler Eugen Sevirzy, geboren und ortsangehörig zu Freiwaldau in Oesterreichisch-Schlesien, 34 Jahre alt,
9. der Schreiner Johann Clemens Dagonneau, geboren und ortsangehörig zu Ouzouer-sur-Trézée (Departement Loiret in Frankreich), 34 Jahre alt,

zu 8 und 9 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 8 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. 2. und 6. Oktober d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Dem Dr. med. Simon Mathias Berweiler aus Busendorf in Lothringen und dem Dr. med. Andreas Arthur Wöhrlin aus Straßburg i. Elsaß ist auf Grund der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 687) durch den Kaiserlichen Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen die Dispensation von der im §. 29 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfung und die Approbation als Arzt ertheilt worden.

Berlin, den 9. Oktober 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die in Liegnitz am 1. August v. Js. eröffnete allgemeine Niederlage (Packhof) für unverzollte Waaren wird vom 1. November d. Js. ab geschlossen, dem Königlich preußischen Hauptsteueramte zu Liegnitz aber die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. belassen.

Vom 1. Januar 1876 ab wird das Königlich preußische Hauptsteueramt Zossen im Regierungsbezirk Potsdam aufgehoben und an Stelle desselben in Zossen ein Untersteueramt errichtet.

4. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 2. Oktober 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 26. September bis 2. Oktober 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.			Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen.	Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	5 Mark stücke.	1 Mark stücke.	50 Pfennig stücke.	20 Pfennig stücke.	10 Pfennig stücke.	5 Pfennig stücke.	2 Pfennig stücke.	1 Pfennig stücke.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	3.613.820	—	3.613.820	—	441.601	— —	— —	53.684 40	14.971 20	17.260 70	18.515 10
b) Hannover	—	—	—	—	267.785	— —	— —	16.300 00	22.000 00	5.550 00	4.681 00
c) Frankfurt	—	621.930	—	—	184.186	— —	— —	— —	— —	23.374 78	6.281 04
d) München	—	999.760	—	—	—	102.000 00	40.800 00	18.960 00	11.280 00	7.968 00	6.216 00
e) Dresden	—	—	—	—	135.600	— —	— —	23.800 00	17.000 00	8.050 00	1.648 00
f) Stuttgart	—	—	—	—	131.417	— —	31.534 00	14.397 00	7.573 00	2.892 40	2.962 40
g) Karlsruhe	—	—	—	—	122.885	106.000 00	— —	10.000 00	12.760 00	4.200 00	1.400 00
h) Darmstadt	—	368.550	—	—	15.000	— —	— —	12.500 00	— —	— —	1.750 00
i) Hamburg	—	—	—	—	—	94.164 00	22.276 00	— —	17.476 70	16.971 84	— —
Summe 1:	3.613.820	1.989.230	3.613.820	—	1.317.904	302.164 00	94.610 00	149.641 40	103.060 90	86.257 72	44.145 54
2. Vorher waren geprägt in:											
a) Berlin	208.145.360	102.[illegible]870	20.[illegible]760	8.451.711	29.228.142	25.93[illegible]	3.[illegible]853 80	1.[illegible]20	1.268.513 10	1.267.768 [illegible]	826.[illegible]50
b) Hannover	123.760.140	49.321.140		2.732.781	8.711.818	—	2.441.[illegible]00	215.161 40	643.208 30	485.201 76	301.447 81
c) Frankfurt	107.445.460	51.911.440		—	4.176.[illegible]	—	1.[illegible]707 80	1.681.[illegible]20	841.168 35	897.949 54	329.[illegible]10
d) München	[illegible]	21.[illegible]340	—	1.[illegible]955	14.618.[illegible]	[illegible]	1.[illegible]00	1.331.770 20	189.175 20	271.278 20	169.734 13
e) Dresden	14.[illegible]10	12.[illegible]820	—	2.[illegible]45	7.[illegible]211	—	[illegible]7 1.[illegible]20	1.[illegible]00	526.231 20	[illegible]	97.[illegible]74
f) Stuttgart	46.818.820	12.429.230	—	2.151.905	11.395.834	— —	2.719.917 10	1.351.165 20	519.184 70	285.504 40	145.175 60
g) Karlsruhe	21.[illegible]00	[illegible]17.[illegible]70	—	1.[illegible]00	5.[illegible]885	[illegible]00	1.[illegible]25	[illegible]01 [illegible]00	[illegible]16.[illegible]74	[illegible]	1.[illegible]40
h) Darmstadt	16.[illegible]80	[illegible]25.[illegible]00	—	71.[illegible]17	[illegible]211	—	[illegible]47.[illegible]00	[illegible]11.[illegible]40	—	1.[illegible]84	12.[illegible]20
i) Hamburg	83.720	2.189.740	83.720	1.337.870	2.584.192	31.300 00	432.587 80	565.315 40	195.355 50	182.188 46	42.732 79
Summe 2:	918.141.690	269.771.110	27.071.220	23.113.270	89.672.500	404.245 50	18.061.021 20	9.668.273 10	4.999.513 10	3.988.314 74	2.084.619 55
Gesammt-Ausprägung	921.755.500	270.761.370	30.688.040	23.113.270	90.990.401	706.409 50	18.158.631 20	9.817.914 50	5.102.574 30	4.074.572 46	2.128.765 39
	1.192.519.670 Mark.			132.998.711 Mark 70 Pf.				14.920.488 Mark 80 Pf.		6.203.337 Mark 85 Pf.	

Digitized by Google

5. Finanz

Ü

der bis zum 5. Oktober 1875 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betreffend

	1. Bezeichnung der Staaten.	2. Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes (auf Mark reduzirt).	3. Definitiver Antheil an Reichskassenscheinen nach §. 1 des Gesetzes.		4. Maximal-Betrag der zu gewährenden Vorschüsse nach §. 3 des Gesetz
		Mark.	Mark.	Pf.	Mark.
1	Preußen	61.434.000	72.000.517	92	—
2	Lauenburg	—	144.976	79	—
3	Bayern	36.000.000	14.197.536	95	14.534.975
4	Sachsen	36.000.000	7.479.838	04	19.013.441
5	Württemberg	10.285.713	5.321.235	84	3.309.651
6	Baden	11.142.858	4.276.683	70	4.577.449
7	Hessen	7.371.429	2.495.657	29	3.250.514
8	Mecklenburg-Schwerin	3.000.000	1.631.988	18	912.007
9	Großherzogthum Sachsen	1.800.000	837.401	47	641.732
10	Mecklenburg-Strelitz	2.400.000	283.779	50	1.410.813
11	Oldenburg	—	915.074	93	—
12	Braunschweig	3.000.000	913.120	29	1.391.253
13	Sachsen-Meiningen	1.800.000	549.981	89	833.345
14	Sachsen-Altenburg	1.456.800	415.863	88	693.957
15	Sachsen-Koburg-Gotha	1.800.000	510.134	20	859.910
16	Anhalt	2.850.000	595.278	00	1.503.148
17	Schwarzburg-Sondershausen	450.000	196.607	91	168.928
18	Schwarzburg-Rudolstadt	600.000	220.988	22	252.674
19	Waldeck	630.000	164.517	32	310.321
20	Reuß ältere Linie	390.000	131.949	77	172.033
21	Reuß jüngere Linie	960.000	260.516	97	466.322
22	Schaumburg-Lippe	1.020.000	93.808	00	617.461
23	Lippe	—	325.192	67	—
24	Lübeck	—	152.619	78	—
25	Bremen	—	358.161	09	—
26	Hamburg	—	991.873	48	—
27	Elsaß-Lothringen	—	4.534.695	92	—
	Summe	184.390.800	120.000.000	00	54.919.941

Wesen.

cifung

usgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 40).

5.	6.				7.		8.				9.
Von dem desspapiergeld (Spalte 2) d eingezogen nd vernichtet (auf Mark reduzirt).	Auf den definitiven Antheil (Spalte 3) sind angewiesen: in Reichskassenscheinen auf die Königlich preußische Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		zur baaren Zahlung auf die Reichs-Hauptkasse für Rechnung der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		Auf die nach Spalte 4 zu gewährenden Vorschüsse sind auf die Reichs-Hauptkasse angewiesen.		Zum Ersatz von Landespapiergeld sind demnach noch erforderlich: auf den definitiven Antheil (Spalte 3) in Reichskassenscheinen.		zur Erfüllung des Maximal-Betrages der Vorschüsse.		Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
.386.231	37.386.230	00	—	—	—	—	24.047.770	00	—	—	1 Mark vernichtetes Landespapiergeld ist noch unersetzt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
.066.800	10.066.800	00	—	—	—	—	4.130.736	95	14.534.975	37	
.199.952	7.479.835	00	3	04	3.813.409	31	—	—	15.200.032	00	
.200.000	5.321.235	00	0	84	1.252.509	44	—	—	2.057.142	00	
.565.857 1/7	4.276.680	00	3	70	2.859.448	96	—	—	1.718.000	57	
.978.000	2.495.655	00	2	29	988.228	47	—	—	2.262.286	00	
.230.000	1.230.000	00	—	—	—	—	401.988	18	912.007	88	
190.200	190.200	00	—	—	—	—	647.201	47	641.732	35	
570.000	283.775	00	4	50	190.813	67	—	—	1.220.000	00	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
.100.000	912.250	00	—	—	791.833	33	870	29	599.419	81	
315.000	315.000	00	—	—	—	—	234.981	89	833.345	41	
819.366	415.860	00	3	88	269.001	41	—	—	424.956	00	
721.500	510.130	00	4	20	140.910	53	—	—	719.000	00	
.200.000	595.275	00	3	00	403.148	00	—	—	1.100.000	00	
168.000	168.000	00	—	—	—	—	28.607	91	168.928	06	4 Mark vernichtetes Landespapiergeld sind noch unersetzt.
220.989	220.985	00	—	—	—	—	3	22	252.674	52	
60.000	60.000	00	—	—	—	—	104.517	32	310.321	79	
180.282	131.950	00	0	23	32.221	49	—	—	139.812	00	
240.000	240.000	00	—	—	—	—	20.516	97	466.322	02	
285.000	93.805	00	3	00	127.461	33	—	—	490.000	00	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
597.177 1/7	72.393.665	00	28	22	10.868.985	94	29.617.194	20	44.050.955	78	

Die ausgegebenen Reichskassenscheine haben bestanden:

1. in 8.331.015 Abschnitten à 5 Mark = 41.655.075 Mark,
2. „ 1.381.077 „ à 20 „ = 27.621.540 „
3. „ 62.341 „ à 50 „ = 3.117.050 „

sind 72.393.665 Mark.

Na

über die am 30. September 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der deutsch

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten in													
		Umlauf in Abschnitten zu 1 Thlr.		Bestand in Abschnitten zu 5 Thlr.		Umlauf in Abschnitten zu 10 Thlr.		Bestand in Abschnitten zu 20 Thlr.		Umlauf in Abschnitten zu 25 Thlr.		Bestand in Abschnitte zu 50 Thlr.	
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	T.
1.	Preußische Bank	—	—	—	—	243,000	154,000	—	—	1,130,000	79,100,000	1,787,000	4.
2.	Ritterschaftl. Privatbank in Pommern (Stettin)	—	—	—	—	58,220	5,780	193,380	2,620	—	—	196,150	
3.	Städt. Bank in Breslau*)	—	—	—	—	2,910	90	8,000	500	—	—	14,200	
4.	Bank d. Berlin. Kassenvereins	—	—	—	—	1,460	14,150	16,100	25,940	—	—	65,450	
5.	Kölnische Privatbank	—	—	—	—	36,230	—	93,560	—	—	—	66,050	
6.	Magdeburger Privatbank	—	—	—	—	26,110	73,890	127,200	272,800	—	—	85,250	1
7.	Danzig. Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	11,720	280	62,360	1,640	—	—	39,950	
8.	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen	—	—	—	—	16,270	730	32,040	960	—	—	53,300	
9.	Kommunalständ. Bank f. d. Preuß. Ober-Lausitz (Görlitz)	—	—	—	—	38,410	500	101,960	580	—		101,800	
10.	Hannoversche Bank**)	—	—	—	—	308,970	256,030	345,080	331,920	—	—	119,500	19
11.	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	—	—	2,971,450		2,305,340	—		—	1,240,250	
12.	Leipziger Bank	—	—	—	—	908,000	—	417,400	—	—	—	529,200	
13.	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14.	Chemnitzer Bank***)	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15.	Rostocker Stadtbank	—		—	—		105,000	259,700	3,800	—	—	120,200	
16.	Weimarische Bank†)	—	—	—	—	—	50	136,140	5,740	—	—	75,800	2
17.	Oldenburgische Landesbank	—	—	426,630	3,630	898,280	11,460	—	—	—	—	—	
18.	Braunschweigische Bank	—	—	—	—	1,310,000	140,000	—	—	—	—	—	
19.	Mitteldeutsche Kredit-Bank (Meiningen)	—	—	—	—	4,368,230	663,620	—	—	—	—	—	
20.	Privatbank zu Gotha	—	—	—	—	443,020	283,200	804,980	240,000	—	—	—	
21.	Anhalt-Dessauische Landesbk.	198,034	66	103,780	120	588,340	260	—	—	—	—	400	
22.	Thür. Bank (Sondershausen)	—	—	—	—	—	—	1,998,000	1,002,000	—	—	—	
23.	Geraer Bank	—	—	—	—	610,300	56,650	—	—	—	—	208,550	
24.	Niedersächs. Bank (Bückeb.)	—	—	—	—	3,757,000	510	—	—	—	—	—	
25.	Lübecker Privatbank	—	—	—	—	128,030	590	88,180	340	—	—	—	
26.	Kommerzbank in Lübeck	—	—	—	—	185,760	920	127,300	420	—	—	—	
27.	Bremer Bank	—	—	—	—	1,211,080	188,920	—	—	—	—	—	
	Zus. b. d. Banken, deren Noten über Thaler od. Mark lauten	198,034	166	530,410	3,750	18,722,910	1,936,610	7,101,120	1,901,260	4,130,000	79,100,000	4,703,750	4.

		Umlauf in Abschnitten zu 5 Fl.		Bestand in Abschnitten zu 10 Fl.		Umlauf in Abschnitten zu 25 Fl.		Bestand in Abschnitten zu 35 Fl.		Umlauf in Abschnitten zu 50 Fl.		Umlauf in Abschnitten zu 100 Fl.	
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	
28.	Frankfurter Bank	28,285	14,355	1,205,280	758,980	—	—	71,015	68,985	23,850	29,450	327,800	2
29.	Landgräfl. Hessische konzessionirte Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	80,030	30	34,950	230	—	—	—	—	—	—	—	
30.	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank	—	—	2,615,350	4,150	—	—	—	—	—	—	2,356,200	4
31.	Württembergische Notenbank†††)	—	—	—	—	—	—	870,800	—	—	—	—	
32.	Badische Bank	—	—	1,825,200	13,967,800	—	—	—	—	887,750	8,312,250	—	
33.	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	744,010	39,290	719,350	41,650	—	—	52,200	5,700	47,600	
	Zus. bei den Banken, deren Noten über Gulden, Thaler oder Mark lauten	108,315	14,645	6,124,790	14,770,450	719,350	41,650	941,815	68,985	965,800	8,346,400	2,732,300	5

eisung
ettelbanken vorhanden gewesenen, sowie auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten.

orhanden gewesen im:

Umlauf in Abschnitten zu 100 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 100 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 200 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 200 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 500 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 500 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 20 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 20 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 100 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 200 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 200 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 500 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 500 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 1000 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 1000 Mark.	Laufende Nr.
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
3,462,000	177,331,000	—	—	30,709,000	101,880,000	—	—	220,223,000	37,677,000	—	—	—	—	184,256,000	84,745,000	1
295,800	3,200	—	—	—	—	—	—	714,600	5,400	—	—	—	—	—	—	2
31,000	1,000	—	—	—	—	—	—	1,435,000	—	—	—	—	—	1,404,000	2,000	3
212,700	48,700	438,400	110,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
31,100	—	—	—	—	—	—	—	2,507,000	3,000	—	—	—	—	—	—	5
27,200	172,800	—	—	—	—	—	—	2,160,400	26,600	—	—	—	—	—	—	6
77,400	5,600	—	—	—	—	—	—	2,399,800	200	—	—	—	—	—	—	7
83,200	1,800	—	—	—	—	—	—	890,200	9,800	871,800	28,200	568,500	61,500	—	—	8
64,300	200	—	—	—	—	—	—	2,061,000	15,000	—	—	—	—	—	—	9
53,500	76,000	—	—	—	—	—	—	9,393,600	56,100	—	—	—	—	—	—	10
1,872,000	—	—	—	—	—	—	—	42,110,400	5,280,600	—	—	18,483,000	3,517,000	—	—	11
236,000	—	—	—	—	—	—	—	17,911,600	88,400	—	—	—	—	—	—	12
204,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,354,000	34,000	—	—	13
—	—	—	—	—	—	—	—	872,600	100	—	—	—	—	—	—	14
97,800	2,200	—	—	—	—	—	—	1,459,700	70,300	—	—	—	—	—	—	15
17,100	1,800	—	—	—	—	—	—	2,282,100	43,300	—	—	—	—	—	—	16
—	—	—	—	—	—	—	—	1,954,800	25,200	—	—	—	—	—	—	17
—	—	—	—	—	—	—	—	7,041,000	2,109,000	—	—	—	—	—	—	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19
63,700	56,100	—	—	—	—	—	—	5,512,900	787,100	—	—	—	—	—	—	20
—	—	—	—	—	—	—	—	926,700	300	—	—	—	—	—	—	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22
400	5,600	—	—	—	—	—	—	7,056,400	943,600	—	—	—	—	—	—	23
—	—	—	—	—	—	—	—	39,000	2,700	—	—	—	—	—	—	24
64,300	900	7,600	—	—	—	—	—	1,019,000	1,000	—	—	—	—	—	—	25
53,200	400	—	—	—	—	—	—	1,295,000	1,000	—	—	—	—	—	—	26
—	—	—	—	—	—	1,089,720	110,280	7,639,200	1,360,800	—	—	—	—	—	—	27
,976,700	177,771,300	446,000	110,000	30,709,000	101,880,000	1,089,720	110,280	358,735,000	48,621,800	871,800	28,200	21,405,500	3,612,500	185,659,000	84,747,000	

ılauf in Abschnitten zu 500 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 500 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 10 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 25 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 50 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 100 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 100 Mark	Bestand in Abschnitten zu 100 Mark	Umlauf in Abschnitten zu 500 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 500 Mark.	Umlauf in Abschnitten zu 1000 Mark.	Bestand in Abschnitten zu 1000 Mark.	
Fl.	Fl.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
6,500	141,500	—	—	—	—	—	—	—	—	12,376,900	823,100	4,314,000	1,286,000	22,060,000	4,340,000	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11,810,700	219,300	—	—	—	—	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21,730,100	3,869,900	—	—	—	—	31
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27,650,000	11,350,000	—	—	—	—	32
—	—	1,331,210	38,790	9,650	12,350	1,950	2,050	4,500	5,500	30,668,800	431,200	—	—	—	—	33
,500	141,500	1,331,210	38,790	9,650	12,350	1,950	2,050	4,500	5,500	104,236,500	16,693,500	4,314,000	1,286,000	22,060,000	4,340,000	

Bemerkungen.

Bemerkungen.

*) **Zu 3.:** Als im Tresor befindlich, noch nicht ausgegeben, sind außerdem aufgeführt:
65,000 Mark à 100 Mark, 94,000 Mark à 1000 Mark.

) **Zu 10.: Außerdem vorhanden, aber noch nicht mit Kontrolzeichen versehen und noch nicht dem Betrieb übergeben:
2,550,000 Mark à 100 Mark.

***) **Zu 14.:** Die seit 31. Juli 1874 außer Kurs gesetzten, bisher nicht zur Einlösung gelangten 9000 Thlr. Einthalerscheine der Chemnitzer Stadtbank sind nicht mehr als umlaufende Banknoten aufgeführt.

†) **Zu 16.:** Außer den im Bestande aufgeführten Noten waren noch vorhanden an zurückgelegten Noten:
à 100 Mark = 3,828,600 Mark.
Die noch nicht zur Einlösung gelangten, seit dem 5. August 1875 präkludirten Zehnthalernoten der Weimarischen Bank im Betrage von 158,790 Mark, sind unter den im Umlauf befindliche Noten, nicht mehr mit aufgeführt.

††) **Zu 31.:** Die noch nicht zur Einlösung gelangten, seit dem 15. September 1875 präkludirten Zehnguldenscheine der Württembergischen Notenbank im Betrage von 447,060 Fl., sind unter den im Umlauf befindlichen Noten nicht mehr mit aufgeführt.

Nach den Ergebnissen der vorstehenden Nachweisung sind am 30. September 1875 an Banknoten im Umlaufe gewesen und zwar:

in Werthbeträgen:	Mark.	Ende August d. Js. waren im Umlaufe Mark.	Also Ende September Mark.
zu 50 Mark und darunter	74,637,220	96,101,806	— 21,464,586
zwischen 50 und 100 Mark	38,221,536	73,926,600	— 35,705,064
zu 100 Mark und darüber	1,020,913,214	958,341,871	+ 62,571,343
Zusammen:	1,133,771,970	1,128,370,277	+ 5,401,693

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	Vernichtete Banknoten: in Abschnitten zu 5 Thlr.	10 Thlr.	20 Thlr.	25 Thlr.	50 Thlr.	100 Thlr.	200 Thlr.	500 Thlr.
1.	Preußische Bank	—	2,570,000	—	—	—	—	—	—
2.	Städtische Bank in Breslau	—	97,000	96,500	—	485,500	268,000	—	—
3.	Kölnische Privatbank	—	63,010	205,440	—	232,850	268,700	—	—
4.	Prov. Aktienbank des Großhzth. Posen (Posen)	—	83,000	167,000	—	245,000	315,000	—	—
5.	Weimarische Bank	—	983,640	546,100	—	388,800	149,000	—	—
6.	Oldenburgische Landesbank	169,500	490,500	—	—	—	—	—	—
7.	Braunschweigische Bank	—	1,490,000	—	—	—	—	—	—
8.	Mitteldeutsche Kreditbank	—	2,968,150	—	—	—	—	—	—
9.	Lübecker Privatbank	—	249,320	345,480	—	—	511,800	192,400	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler lauten	169,500	8,994,620	1,364,520	—	1,352,150	1,512,500	192,400	—

13,581,690 Thlr.

		Vernichtete Banknoten: in Abschnitten zu 5 Fl.	10 Fl.	25 Fl.	35 Fl.	50 Fl.	100 Fl.	500 Fl.
1.	Landgräfliche hessische konz. Landesbank	218,000	138,500	—	—	—	—	—
2.	Bayerische Hypotheken- und Wechselbank	—	3,380,500	—	—	—	3,637,000	—
3.	Württembergische Notenbank	—	1,500,000	—	—	—	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Gulden lauten	218,000	5,019,000	—	—	—	3,637,000	—

8,874,000 Fl.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	Zur Vernichtung zurückgelegte Banknoten: in Abschnitten zu							
		5 Thlr.	10 Thlr.	20 Thlr.	25 Thlr.	50 Thlr.	100 Thlr.	200 Thlr.	500 Thlr.
1.	Preußische Bank	—	5,092,000	—	3,487,000	2,611,000	8,832,000	—	6,003,000
2.	Ritterschaftliche Privatbank i. Pomm. (Stettin)	—	175,000	114,000	—	—	—	—	—
3.	Kölnische Privatbank	—	700	1,100	—	1,000	200	—	—
4.	Danziger Privat-Aktien-Bank	—	88,000	236,000	—	159,000	317,000	—	—
5.	Sächsische Bank zu Dresden	—	8,064,220	4,830,920	—	3,880,400	9,274,300	—	—
6.	Leipziger Bank	—	1,802,000	2,242,000	—	1,890,800	1,364,000	—	—
7.	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	796,000	—	—
8.	Rostocker Bank	—	145,000	236,500	—	128,500	150,000	—	—
9.	Weimarische Bank	—	85,430	290,020	—	163,050	48,100	—	—
10.	Privatbank zu Gotha	—	1,333,780	580,000	—	—	350,000	—	—
11.	Geraer Bank	—	3,450,000	—	—	1,140,000	30,000	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler lauten	—	20,237,130	8,531,140	3,487,000	9,973,750	21,162,200	—	6,003,000
		70,314,220 Thlr.							

		in Abschnitten zu						
		5 Fl.	10 Fl.	25 Fl.	35 Fl.	50 Fl.	100 Fl.	500 Fl.
1.	Württembergische Notenbank	—	5,552,940	—	6,629,175	—	—	—
2.	Frankfurter Bank	115,000	5,610,000	—	420,000	215,000	3,965,000	16,525,000
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Gulden lauten	115,000	11,162,940	—	7,049,175	215,000	3,965,000	16,525,000
		39,032,115 Fl.						

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Art. II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 11. Oktober 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Google

6. Post-Wesen.

Uebersicht

über die während des III. Vierteljahrs 1875 im deutschen Reichs-Postgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
A. Eingerichtete Postanstalten.		
Amsee	Postagentur	Posen.
Baddeckenstedt	do.	Braunschweig.
Benmungen	do.	Halle a. S.
Boltenhagen	Posterpedition	Schwerin i. M.
Dahmen	Postagentur	Schwerin i. M.
Derneburg	Posterpedition	Hannover.
Diesdorf, Kreis Wanzleben	Postagentur	Magdeburg.
Domersleben	do.	Magdeburg.
Düngen	Posterpedition	Hannover.
Frauenwaldau	Postagentur	Breslau.
Gilserberg	do.	Kassel.
Gröden	do.	Halle a. S.
Groß-Graben	Posterpedition	Breslau.
Hainzell	Postagentur	Kassel.
Hüllhorst	do.	Münster i. W.
Inse	do.	Gumbinnen.
Klosterbuch	do.	Leipzig.
Launingken	do.	Gumbinnen.
Lojewo	do.	Posen.
Märzdorf, Kreis Glogau,	do.	Posen.
Marienfelde	do.	Berlin.
Niederorke	do.	Kassel.
Nikrisch	Posterpedition	Liegnitz.
Othfresen	do.	Braunschweig.
Ottenheim	Postagentur	Konstanz.
Palmnicken	do.	Königsberg i. Pr.
Raschung	do.	Königsberg i. Pr.
Rippoldsau-Klösterle	do.	Konstanz.
Schöpfurth	do.	Potsdam.
Unterstemau	do.	Erfurt.
Ventschow	do.	Schwerin i. M.
Voldagsen	Posterpedition	Hannover.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalten.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
Wackersleben	Postagentur	Magdeburg.
Wehnde	do.	Erfurt.
Weigelsdorf	do.	Breslau.
Weißenstein	do.	Karlsruhe.
Wybranowo	do.	Posen.
Zerkow (Bahnhof)	Posterpedition	Posen.

B. Aufgehobene Postanstalten.

Eilsen	Posterpedition	Hannover.
Freiersbach	Postagentur	Karlsruhe.
Grasdorf	Posterpedition	Hannover.
Inselsberg	Postagentur	Erfurt.
Landeck i. Schlesien (Bad)	Posterpedition	Breslau.
Neukuhren	do.	Königsberg i. Pr.
Radmeritz	do.	Liegnitz.
Reinerz (Bad)	do.	Breslau.
Rippoldsau (Bad)	do.	Konstanz.
Roßdorf	Postagentur	Darmstadt.
Schneekoppe	do.	Liegnitz.
Thalmühle	do.	Konstanz.
Westerland auf Sylt	Posterpedition	Kiel.

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Bernhard Kluftinger in Bologna zum Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Demselben sind als Amtsbezirk die seinen Amtssitz umgebenden Gebietstheile, bis einschließlich Modena, Parma, Ferrara und Ravenna, zugewiesen worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Vize-Konsul in La Libertad, Kaufmann Eduard Haber, nachdem das bisher von ihm bekleidete Vize-Konsulat aufgehoben worden, zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs in San Salvador (Central-Amerika) zu ernennen geruht. Demselben ist der Freistaat San Salvador als Amtsbezirk zugewiesen worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Heinrich Breithaupt Meyer in Ningpo (China) zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Der General-Konsul Blau in Odessa hat den Buchhändler Friedrich Gehler in Nicolajew zum Konsular-Agenten bestellt.

---

8. Personal-Veränderungen 2c.

Der Marine-Zahlmeister a. D. Hein ist zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator in der Admiralität ernannt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutſche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Poſtanſtalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang ſechs Mark.

III. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 22. Oktober 1875. № 43.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 671.
2. **Zoll- und Steuer-Weſen:** Veränderungen bei Steuerſtellen; — Nachweiſung der Einnahmen an Wechſelſtempelſteuer im Deutſchen Reiche für die Monate Januar bis September 1875 . . . . . 672.
3. **Finanz-Weſen:** Status der deutſchen Notenbanken Ende September 1875 . . . . . 674.
4. **Münz-Weſen:** Ueberſicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Ueberſicht über die bis Ende September 1875 für Rechnung des Deutſchen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen . . . . . 676.
5. **Poſt-Weſen:** Bekanntmachungen, betr.: Eröffnung der Eiſenbahnſtrecke Kalſcheuren-Euskirchen; — Eröffnung der Eiſenbahn Oldenburg im Großherzogthum Oldenburg-Quakenbrück; — Eröffnung der Eiſenbahn Pirna-Arnsdorf in Sachſen; — Eröffnung der Eiſenbahn Brake-Nordenhamm; — Eröffnung der Eiſenbahn Rieſa-Elſterwerda; — Eröffnung der Eiſenbahn Nikriſch-Zittau in Sachſen; — Eröffnung der Eiſenbahn Ruhland-Lauchhammer; — Eröffnung der Eiſenbahn zwiſchen Wittenberg, Reg.-Bez. Merſeburg, und Falkenberg, Reg.-Bez. Merſeburg . . . 680.
6. **Konſulat-Weſen:** Exequatur-Ertheilungen . . . 682.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgeſetzbuchs ſind

1. die unverehelichte Franziska Urban, gebürtig aus Wien, zuletzt zu Joſſen in Oeſterreichiſch-Schleſien, 20 Jahre alt,

2. die unverehelichte Joſepha Burgert aus Weißkirch (Bezirk Jägerndorf in Oeſterreichiſch-Schleſien), 56 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Beſtrafung zu 1 wegen gewerbsmäßiger Unzucht, zu 2 wegen Landſtreichens, durch Beſchluß der Königlich preußiſchen Regierung zu Oppeln vom reſp. 25. und 31. Auguſt d. Js.;

3. der Bräugeſelle Jean Louis Dubois aus Toul in Frankreich, 48 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Beſtrafung wegen Landſtreichens, Bettelns und Führens falſcher Legitimationspapiere, durch Beſchluß des Magiſtrats der Königlich bayeriſchen Stadt Straubing vom 14. September d. Js.;

4. der Bäckergeſelle Anton Kalouſek, gebürtig aus Münchengrätz in Böhmen, 22 Jahre alt,
5. der Tagelöhner Wenzel Jahoda, gebürtig aus Celkowitz (Bezirk Tabor in Böhmen), 42 Jahre alt,
6. der Schneidergeſelle Joſef Novak, gebürtig aus Hoſtitz in Böhmen, 38 Jahre alt,
7. der Tagelöhner Johann Kovarik, gebürtig aus Vodlewska bei Beneſovsky in Böhmen, 26 Jahre alt,
8. der Schmiedegeſelle Johann Kratochvil aus Tomitz (Bezirk Lebetz in Böhmen), 35 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Beſtrafung wegen Landſtreichens (zu 4 auch wegen groben Unfugs, reſp. zu 7 und 8 auch wegen Bettelns), durch Beſchluß des Königlich bayeriſchen Bezirksamts zu Regen vom reſp. (zu 4) 20., (zu 5) 24., (zu 6 und 7) 25., (zu 8) 30. September d. Js.;

9. Alfred Petit, geboren am 6. Auguſt 1859 zu Montauville bei Pont-à-Mouſſon in Frankreich,
10. der Schloſſer Louis Serrière, geboren am 18. September 1848 zu Nancy in Frankreich,
11. der Schuhmacher Auguſt Ducondert, geboren am 17. Februar 1854 zu Metz, durch Option franzöſiſcher Staatsangehöriger,

    zu 9—11 nach erfolgter gerichtlicher Beſtrafung wegen Landſtreichens, durch Beſchluß des Kaiſerlichen Bezirks-Präſidenten zu Metz vom reſp. 9., 12. und 14. Oktober d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewieſen worden.

2. Zoll- und Steuer-Weſen.

Den Großherzoglich oldenburgiſchen Nebenzollämtern I. zu Großenſiel und Strohauſen iſt die Befugniß zur Erledigung von Begleitſcheinen II., welche über an ſie gelangende zollpflichtige Gegenſtände ausgeſtellt ſind, ertheilt worden.

Nachweisung

der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche für die Monate Januar bis September 1875.

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. ℳ.	Februar. ℳ.	März. ℳ.	April. ℳ.	Mai. ℳ.	Juni. ℳ.	Juli. ℳ.	August. ℳ.	September. ℳ.
I. Im Reichs-Postgebiete.									
1. Königsberg	13.835	11.519	10.236	17.379	16.698	16.411	14.436	13.258	14.793
2. Gumbinnen	3.456	1.971	2.944	2.581	2.306	2.345	2.461	2.388	2.428
3. Danzig	11.225	9.762	11.019	11.562	12.576	12.745	13.432	12.331	12.994
4. Berlin	76.353	61.991	68.365	63.483	75.742	74.312	77.346	64.913	64.870
5. Potsdam	3.916	2.960	3.521	3.562	3.657	4.248	4.322	4.097	3.756
6. Frankfurt a. O.	7.685	7.204	7.886	7.002	6.967	8.663	8.022	7.213	7.925
7. Stettin	10.077	10.165	10.503	13.779	10.962	12.494	11.808	9.762	14.392
8. Köslin	2.690	2.360	2.865	2.835	2.986	3.026	2.548	2.770	3.181
9. Posen	9.808	7.327	9.815	8.039	7.664	9.949	8.035	6.787	8.818
10. Breslau	21.974	18.646	22.009	20.344	19.786	22.645	20.865	18.619	21.052
11. Liegnitz	10.976	7.459	9.484	8.144	7.985	9.140	8.103	7.355	10.444
12. Oppeln	9.153	8.097	8.092	8.989	7.181	8.281	9.224	7.893	8.548
13. Magdeburg	18.985	12.991	15.332	15.347	12.433	16.566	16.520	15.026	18.570
14. Halle a. S.	8.048	5.659	9.411	8.083	7.719	8.274	7.865	7.728	9.183
15. Erfurt	11.852	9.361	10.693	9.107	9.478	10.466	9.569	9.828	10.619
16. Kiel	5.523	3.669	4.211	6.183	5.087	4.605	4.712	4.068	4.592
17. Hannover	7.694	6.055	6.486	6.827	6.017	6.622	7.061	6.436	7.532
18. Münster	7.897	7.122	6.809	7.538	6.552	7.357	7.065	6.528	7.484
19. Arnsberg	24.785	18.928	21.831	18.333	20.982	19.561	21.850	20.394	21.593
20. Kassel	4.391	4.451	3.822	3.794	4.353	4.131	4.009	3.483	3.903
21. Frankfurt a. M.	40.166	30.968	32.423	31.618	28.340	31.455	30.584	31.380	36.800
22. Köln	32.224	26.970	27.633	26.959	27.815	27.321	27.230	26.294	26.186
23. Koblenz	4.037	3.473	3.544	4.018	3.242	3.611	3.460	3.072	3.057
24. Düsseldorf	43.616	42.481	41.836	41.749	39.464	44.256	40.260	41.845	41.586
25. Trier	2.316	1.911	2.432	2.190	2.426	2.082	2.423	2.682	1.795
26. Dresden	10.859	9.874	10.818	11.703	10.217	10.883	10.432	8.802	11.604
27. Leipzig	41.967	30.321	32.860	35.877	33.015	32.005	37.529	28.662	31.897
28. Karlsruhe	16.042	13.839	14.223	12.830	12.265	13.244	14.729	11.040	14.620
29. Konstanz	5.274	4.117	3.778	4.182	3.870	3.867	4.479	3.524	3.546
30. Darmstadt	13.570	9.264	9.666	10.801	10.558	10.091	11.355	11.057	11.160
31. Schwerin i. M.	2.942	2.072	4.792	3.166	2.026	3.156	2.736	2.514	2.538
32. Oldenburg	4.090	3.843	3.682	4.537	3.856	4.198	3.607	3.456	4.301
33. Braunschweig	6.376	5.092	4.873	4.445	3.366	4.297	3.793	3.909	4.856
34. Lübeck	3.065	2.189	2.225	2.268	2.051	2.066	2.940	2.586	2.741
35. Bremen	23.660	22.949	21.381	23.930	20.436	17.693	23.308	21.575	23.148
36. Hamburg	72.060	63.415	65.426	68.955	64.354	66.242	69.159	74.892	71.999
37. Straßburg i. Elsaß	17.590	17.382	14.724	15.417	15.866	18.060	16.618	15.079	16.200
38. Metz	4.380	4.269	3.669	4.230	3.548	4.151	3.965	3.676	3.501
Summe I.	614.554	512.126	545.319	551.786	533.846	560.519	567.860	526.922	568.212
II. Bayern	30.242	33.836	30.983	32.218	31.000	30.111	31.766	29.672	31.828
III. Württemberg	17.961	18.100	16.966	21.793	17.244	16.813	18.150	15.894	16.638
Ueberhaupt	662.757	564.062	593.268	605.797	582.090	607.443	617.776	572.488	616.678
*) Dagegen im Jahre 1874	665.247	558.141	623.493	573.162	570.009	581.481	594.765	570.312	579.972
" " " 1873	696.933	616.017	684.645	641.025	644.484	634.764	631.404	654.939	725.559
" " " 1872	553.353	495.945	561.771	527.175	537.747	542.361	643.875	617.595	718.305

*) cfr. Central-Blatt für 1875 Seite 104, für 1874 Seite 42 und für 1873 Seite 94.

3. Finan

Status der deutschen A

(Nach den im „Reichs-An

(Vergl

Passiva.

Laufende Nr.	Name der Bank.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Aug. 1875.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Aug. 1875.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Aug. 1875.	An eine Kündigungsfrist gebundene Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Aug. 1875.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Aug. 1875.	Summe der Passiva.	Ge
1	Preußische Bank	65.720	15.000	735.172	+ 10.597	268.979	+ 72.650	32.150	— 9.589	109.923	+ 2	33.597	+ 595	994.932	+
2	Ritterschaftl. Privatbank in Pommern	5.697	1.709	2.951	+ 291	1.442	+ 52	1.304	— 237	7.889	— 619	2.279	— 178	21.779	
3	Bank d. Berlin. Kassenvereins	3.000	450	2.292	— 133	—	—	18.546	2.038	—	—	583	+ 40	24.871	—
4	Städt. Bank in Breslau	3.000	594	2.992	..	1.827	+ 478	2.655	— 112	2.358	— 770	—	—	11.540	
5	Kölnische Privatbank	3.000	696	2.988	+ 156	1.997	+ 83	101	+ 78	4.439	+ 30	35	— 1	13.418	
6	Magdeburger Privatbank	3.000	590	2.960	+ 170	1.771	+ 57	6	— 3	487	24	45	+ 7	7.466	+
7	Danzig. Privat Aktien Bank	3.000	750	2.974	+ 442	1.875	+ 577	913	— 273	4.443	— 737	77	— 20	12.157	—
8	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen	3.000	692	2.885	+ 18	1.706	— 110	17	— 16	920	10	1	—	7.503	—
9	Kommunalständ. Bank f. d. Preuß. Ober-Lausitz	4.500	1.125	2.980	— 7	1.825	+ 71	592	— 30	6.148	— 193	181	— 8	15.736	
10	Hannoversche Bank	12.000	633	11.875	+ 356	6.560	+ 141	1.776	+ 63	10.415	— 27	1.049	+ 47	34.948	+
11	Landgräflich Hessische konzess. Landesbank	1.714	86	198	— 96	20	— 66	539	+ 45	—	—	850	+ 10	2.357	—
12	Frankfurter Bank	17.143	3.429	42.013	— 679	15.618	+ 349	11.569	+ 1.316	—	—	10	— 25	77.196	—
13	Bayerische Hypotheken- und Wechsel Bank	34.286	5.148	20.335	+ 252	10.445	+ 2.762	1.951	— 26	15.071	170	203.198	+ 5.145	277.997	+
14	Sächsische Bank zu Dresden	30.000	3.000	85.780	+ 1.020	35.658	+ 581	1.208	— 2.160	18.028	+ 10.452	1.296	— 40	189.710	+
15	Leipziger Bank	18.000	1.800	24.183	— 1.377	10.000	+ 956	1.413	+ 115	854	96	1.608	— 718	47.105	—
16	Leipziger Kassenverein	3.000	103	2.966	+ 20	1.425	+ 305	1.328	359	—		151	+ 16	7.549	—
17	Chemnitzer Stadtbank	—	341	873	+ 14	386	+ 69	67	20	1.872	—	166	—	3.833	
18	Württembergische Notenbank	9.000	240	25.223	+ 207	10.797	+ 898	681	+ 141	—		1.597	+ 884	34.539	+
19	Badische Bank	18.000	1.276	32.300	— 3.115	10.324	— 152	20	+ 4	—		1.104	+ 117	52.748	
20	Bank für Süddeutschland	22.389	1.369	37.530	— 20	17.500	— 102	10	— 2	—		1.356	+ 131	60.514	+
21	Rostocker Bank	6.000	600	3.205	— 11	1.650	+ 46	339	280	7.254	78	141	+ 60	19.109	—
22	Weimarische Bank	15.000	1.063	2.969	— 465	1.154	+ 727	1.108	— 729	5.054	+ 107	5.425	— 316	33.917	—
23	Oldenburgische Landesbank	1.200	170	5.210	+ 150	3.456	+ 142	582	166	10.437	400	137	+ 140	19.778	+
24	Braunschweigische Bank	10.500	115	10.971	— 272	6.316	+ 59	1.450	18	2.917	+ 353	128	— 2	28.464	+
25	Privatbank zu Gotha	5.400	154	9.448	+ 327	5.452	+ 267	713	— 183	1.288	60	708	+ 47	23.126	+
26	Anhalt Dessauische Landesb.	6.000	685	2.938	+ 28	2.111	+ 163	650	127	2.920	— 29	7.358	— 4	19.730	—
27	Geraer Bank	7.500	586	9.514	— 236	4.363	+ 70	2.254	+ 46	854	— 93	35	—	20.740	
28	Niedersächsische Bank	4.000	211	10.710	— 1.500	4.229	— 2.981	202	10	5.000	+ 151	236	— 92	21.627	
29	Lübecker Privatbank	1.200	217	1.884	— 95	1.220	+ 332	2.677	— 633	737	+ 1	37	+ 13	6.742	—
30	Kommerzbank in Lübeck	2.100	50	2.304	+ 20	1.240	+ 218	1.376	— 32	2.108	— 324	109	+ 8	8.227	
31	Bremer Bank	16.007	616	12.562	+ 20	5.710	19	914	+ 385	25.845	191	—	— 17	56.344	+
	Zusammen Mark	357.246	47.018	1.111.993	+ 5.841	459.206	+ 80.765	99.714	— 14.901	240.065	+ 14.111	264.597	+ 5.921	2.110.245	+

Digitized by Google

Wesen.

anken Ende September 1875.

eröffentlichten Wochenübersichten).
nde August 1875).
Mark abgerundet).

Activa.

letall-stand.	Gegen 31. Aug. 1875.	Reichs-kassen-scheine.	Gegen 31. Aug. 1875.	Noten andrer Banken.	Gegen 31. Aug. 1875.	Wechsel.	Gegen 31. Aug. 1875.	Lom-bard.	Gegen 31. Aug. 1875.	Effekten.	Gegen 31. Aug. 1875.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Aug. 1875.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Aug. 1875.	Laufende Nr.
35.383	— 61.092	2.032	— 109	8.878	— 872	446.162	+ 38.491	53.626	+ 2.047	40	— 2	40.100	+ 5.753	1.006.721	+ 5.116	1
																2
1.044	+ 6	4	—	461	+ 143	14.363	— 1.501	2.977	+ 137	488	— 7	2.708	+ 461	22.011	— 761	
1.503	— 107	49	— 51	5.221	— 1.427	12.244	— 1.063	5.107	+ 1.218	50	—	647	— 692	24.881	— 2.122	3
1.026	+ 8	2	— 3	137	— 483	6.963	— 334	2.942	— 29	738	—	—	—	11.808	— 841	4
1.028	+ 21	12	+ 3	81	+ 49	9.710	+ 193	420	— 5	—	—	655	+ 43	11.936	+ 304	5
1.026	+ 71	10	+ 10	154	+ 32	5.002	— 179	755	+ 13	60	—	255	+ 225	7.261	+ 172	6
1.093	+ 8	—	—	6	— 343	9.994	+ 675	783	+ 95	593	— 6	191	— 320	12.459	+ 109	7
																8
1.012	+ 45	159	+ 156	8	— 13	4.646	— 375	1.051	+ 207	83	—	777	+ 34	7.736	+ 55	
																9
1.084	+ 17	1	— 3	70	— 92	10.521	— 483	—	—	606	+ 10	3.981	+ 133	16.263	— 418	
4.190	— 133	10	— 2	1.315	+ 350	14.301	— 12	2.777	+ 50	11	+ 4	8.341	+ 182	30.948	+ 410	10
																11
94	— 11	55	+ 7	29	— 26	510	— 42	153	—	851	— 15	1.621	—	3.313	— 88	
11.181	— 1.939	10	+ 2	5.204	+ 919	39.279	+ 567	5.331	+ 1.075	4.260	+ 151	2 749	— 93	78.014	+ 685	12
												*				13
8.791	— 1.695	993	— 7	106	— 828	18.706	+ 3.632	15.271	+ 1.048	6.996	— 600	230.119	+ 6.321	280.982	+ 7.861	
		*														
1.257	— 1.007	2.96	+ 41	9.219	+ 1.405	56.694	+ 2.833	8.906	+ 237	1.143	+ 222	22.287	+ 11.540	139.732	+ 15.271	14
		*														
0.555	— 2.929	200	+ 36	2.819	+ 560	22.969	— 1.113	4.786	+ 409	1.750	— 418	4.856	+ 1.396	47.935	— 2.069	15
		*														
1.124	+ 37	24	+ 4	393	— 326	3.148	— 182	1.902	+ 18	276	— 2	681	+ 125	7.548	— 326	16
432	+ 80	17	+ 1	38	— 126	2.438	— 208	286	+ 6	--	—	331	— 68	3.522	— 315	17
		*														
2.128	— 376	83	+ 16	215	— 151	19.912	+ 1.489	1.352	— 38	—	—	835	+ 366	34.555	+ 1.276	18
7.474	— 728	145	— 95	4.167	— 2.170	22 469	+ 179	3.445	+ 75	1.359	— 9	3.641	— 276	52 709	— 3.024	19
		*														
9.334	+ 397	77	— 191	389	— 31	26.863	+ 2.369	3.584	— 46	7.101	— 58	5.166	— 2.238	62.514	+ 109	20
1.306	+ 21	2	— 1	242	— 496	3 700	+ 161	7.076	+ 191	1 585	—	4.312	— 218	18.223	— 342	21
1.275	— 530	36	+ 9	501	— 669	9.017	+ 47	623	— 228	1.170	— 41	21 636	+ 113	36.261	— 1.299	22
2.147	— 81	1	—	156	+ 89	9.676	+ 602	3.963	—	1.333	— 43	2.456	+ 53	19 732	+ 620	23
4.172	— 54	27	+ 10	456	— 314	13.613	+ 439	2.392	+ 95	—	—	7.956	+ 96	28.616	+ 271	24
		*														
3.930	+ 281	11	— 3	55	— 19	12.089	+ 80	485	— 15	92	+ 6	1.484	— 3	21.127	+ 350	25
												*				
788	— 30	5	— 2	94	— 103	3 912	— 832	51	+ 5	65	+ 4	15.109	+ 840	20.054	— 118	26
3.873	— 1.051	21	+ 21	1,254	+ 715	6.047	— 891	1.360	— 17	358	— 1	8.165	+ 963	20.961	— 261	27
2.590	— 10	1.458	— 369	633	+ 53	8.855	— 1.507	419	+ 1	330	+ 8	6.964	— 49	21.020	— 1.813	28
586	— 160	16	— 1	43	— 266	4.861	+ 103	1.451	+ 95	271	—	295	— 465	6.923	694	29
1.010	— 224	2	— 7	133	+ 3	3 870	— 6	1.280	— 17	667	— 16	2.260	— 39	9.231	— 306	30
5.705	— 383	7	—	940	+ 432	42.677	— 190	6.565	+ 51	953	— 8	761	+ 339	57.628	+ 311	31
9.150	— 71.635	5 698	— 468	43.420	— 4.038	861.710	+ 62.912	141.039	+ 7.578	33.039	— 818	401.552	+ 25.514	2.120.597	+ 18.075	

Bemerkungen umseitig.

Bemerkungen.

Zu 13.: * Unter den „sonstigen Passiven" befinden sich 191.477.000 Mark Pfandbriefe im Umlauf, unter den „sonstigen Aktiven" 218.592.000 Mark Hypotheken-Ausleihungen.
Zu 14.: Darunter 183.000 Mark sächsisches Staatspapiergeld.
Zu 15.: Darunter 194.000 Mark sächsisches Staatspapiergeld.
Zu 16.: Darunter 22.000 Mark sächsisches Staatspapiergeld.
Zu 17.: Grundkapital ist zurückgezahlt. Cavent: die Stadt Chemnitz.
Zu 18.: Darunter 57.000 Mark deutsches Staatspapiergeld.
Zu 20.: Darunter 64.000 Mark deutsches Staatspapiergeld.
Zu 25.: Darunter 4.000 Mark deutsches Staatspapiergeld.
Zu 26.: Unter den „sonstigen Passiven" die in Zirkulation befindlichen unkündbaren Pfandbriefe, unter den „sonstigen Aktiven" die von der Bank erworbenen unkündbaren Hypotheken.

4. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 9. Oktober 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 3. bis 9. Oktober 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.	20 Pfennigstücke.	10 Pfennigstücke.	5 Pfennigstücke.	2 Pfennigstücke.	1 Pfennigstücke.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	3.612.960	—	3.612.960	—	463.420	57.940 50	— —	32.695 80	— —	14.704 40	15.238 70
b) Hannover	—	—	—	—	271.831	13.000 00	— —	31.200 00	12.500 00	5.162 00	5.573 00
c) Frankfurt	—	1.029.170	—	—	188.733	— —	— —	— —	— —	21.616 43	7.650 00
d) München	—	—	—	—	—	98.400 00	36.000 00	17.640 00	9.840 00	7.320 00	5.760 00
e) Dresden	—	—	—	—	180.075	— —	— —	8.800 00	17.600 00	3.450 58	— —
f) Stuttgart	—	550.850	—	—	198.226	— —	40.523 80	16.271 70	11.083 00	3.739 40	2.405 00
g) Karlsruhe	—	—	—	—	—	105.600 00	— —	24.000 00	12.000 00	4.600 00	2.200 00
h) Darmstadt	—	—	—	—	121.574	— —	— —	15.625 00	— —	— —	1.625 00
i) Hamburg	—	—	—	—	—	211.013 00	31.267 80	32.596 00	9.033 00	8.828 58	— —
Summe 1:	3.612.960	1.580.020	3.612.960	—	1.423.859	485.953 50	107.791 60	178.828 60	72.056 00	69.421 48	40.619 70
2. Vorher waren geprägt in:											
a) Berlin	401.659.780	102.096.870	30.604.320	8.451.710	29.669.733	28.939 50	3.686.883 80	1.747.647 60	1.283.284 50	1.283.028 70	843.174 90
b) Hannover	123 760.140	49.331.440	—	2.712.780	8.981.633	— —	2.441.803 00	434.764 90	665.208 30	490.751 70	309.128 80
c) Frankfurt	167.445.460	52.539.360	—	—	4.660.749	— —	1.506.707 80	1.661.397 20	841.468 35	921.534 32	330.089 42
d) München	98.884 680	25.264.100	—	3.708.555	14.648.160	366.000 00	4.415.709 00	1.353.730 90	500.455 20	282.246 20	175.970 13
e) Dresden	44.935.160	12.882.820	—	2.469.345	7.159.943	— —	657.158 20	1.034.738 00	543.234 20	216.409 96	29.622 34
f) Stuttgart	46.818.820	12.428.230	—	2.151.905	11.517.281	— —	2.751.481 40	1.365.561 20	526.757 70	288.586 80	148.138 87
g) Karlsruhe	21.401.360	8.337.570	—	1.570.930	6.625.470	186.000 00	1.596.828 60	1.001.201 90	529.384 05	290.400 00	133.800 02
h) Darmstadt	16.766.380	5.694.240	—	740.175	3.143.243	— —	647.195 60	653.556 40	— —	102.864 46	44.112 98
i) Hamburg	83.720	2.189.710	83.720	1.337.870	2.584.192	125.470 00	454.863 80	565.315 40	212.632 20	199.160 30	42.723 10
Summe 2:	921.755.500	270.764.370	30.688.040	23.143.270	90.990 404	706.409 50	18.158.631 20	9.817.914 50	5.102.574 50	4.074.572 46	2.128.765 01
Gesammt-Ausprägung	925.368.460	272.344.390	34.301.000	23.143.270	92.414 263	1.192.363 00	18.266.122 80	9.996 743 10	5.174.630 50	4 143.993 94	2.169.384 71
	1.197.712.850 Mark.			135.016.318 Mark 80 Pf.				15.171 373 Mark 40 Pf.		6.313.378 Mark 65 Pf.	

Digitized by Google

Uebersicht

über die bis Ende September 1875 für Rechnung des Deutschen Reiches zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bez. als eingezogen verrechnet sind: im September 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweithalerstücke	3.934.650	—	15.630.526	—	19 565.176	—		
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	215.066	—	13.942.590	—	14.157.656	—		
	„ „ „ „ 1817/22	167.195	—	10.547.240	—	10.714.435	—		
	„ „ „ „ 1823/56	—	—	405.177	—	405.177	—		
	„ „ „ „ von 1857 ab	—	—	3.000	—	3.000	—		
	2/3 Thalerstücke	21	10	477	10	498	20		
	1/2 „	1.181	15	1.610	15	2.792	—		
	1/3 „	529.514	10	322.666	20	852.181	—		
	1/4 „	156	15	538	15	695	—		
	1/5 „	—	—	60	12	60	12		
	1/6 „	376.744	25	4.887.516	10	5.264.261	5	153.210.211	93
	1/12 „	825	22½	15.083	25	15.909	17½		
	1/15 „	548	20	46	16	595	6		
	1/30 „	23.527	18	59.680	19	83.208	7		
	1/60 „	486	20	421	13	908	3		
	ferner:								
	1/8 „ kurhessischen Gepräges	28	15	—	—	28	15		
	1/12 „ braunschweig-lüneburgischen Gepräges	3.200	—	—	—	3.200			
	sowie an im Werthe reduzirten Stücken und zwar:								
	1/3 Thalerstücke (à 6 sgr.)	—	—	285	5¾	285	5¾		
	1/6 „ (à 3 sgr.)	—	—	3	18	3	18		
	Zusammen	5.253.146	20½	45.816.923	28¾	51.070.070	19¼		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Zweiguldenstücke	†) *12.640*	—	30.156.248	—	30.143.608	—		
	Einguldenstücke	547 074	—	21.834.207	—	22.381.281	—		
	Einhalbguldenstücke	1.782.698	30	9.207.686	—	10.990.384	30		
	Sechskreuzerstücke	727.926	24	9.510.615	48	10.238.542	12		
	Dreikreuzerstücke	189.140	—	1.226.693	30	1.415.833	30	129.004.410	75
	Einkreuzerstücke	14.336	30	52.591	1	66.927	31		
	ferner:								
	Badische Einhundertkreuzerstücke	—	—	6.036	40	6.036	40		
	„ Zehnkreuzerstücke	—	—	1.559	40	1.559	40		
	Dreißigkreuzerstücke	8.400	—	—	—	8.400	—		
	Zusammen	3.256.935	24	71.995.637	39	75.252.573	3		
3	**Kronenthaler**	Fl. —	Kr. —	Fl. 4.651.353	Kr. 32	Fl. 4.651.353	Kr. 32	7.973.748	92
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	Fl. —	Kr. —	Fl. 1.114.056	Kr. 21	Fl. 1.114.056	Kr. 21	1.909.810	88
5	**Silbermünzen Kurfürstlich oder Königlich sächsischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/6 Thalerstücke	7.500	—	—	—	7.500	—		
	1/12 „	5.600	—	—	—	5.600	—		
	Zu übertragen	13.100	—	—	—	13.100	—	292.098.182	48

†) Bei den Zweiguldenstücken ab- und bei den Einguldenstücken zugesetzt.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im September 1875 Thlr.	sgr.	vorher Thlr.	sgr.	Zusammen Thlr.	sgr.	Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	Uebertrag	13.100	—	—	—	13.100	—	292.098.182	48
	1/12 Thalerstücke	1.833	10	—	—	1.833	10		
	1/24 „	—	—	975	25/12	975	25/12		
	1/30 „	1.400	—	—	—	1.400	—	53.456	62
	1/48 „	—	—	396	28¾	396	28¾		
	Achtpfenniger	—	—	45	20	45	20		
	Dreier	—	—	38	21/12	38	21/12		
	Einpfenniger	—	—	29	2211/12	29	2211/12		
	Zusammen	16.333	10	1.485	161/6	17.818	261/6		
6	**Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/1 Speziesthaler	—	—	513.567	—	513.567	—		
	2/3 „	—	—	6.651	—	6.651	—		
	1/3 „	—	—	9.821	—	9.821	—		
	1/6 „	—	—	2.637	22½	2.637	22½	1.617.855	49
	1/12 „	—	—	2.401	15	2.401	15		
	1/24 „	—	—	4.206	1111/12	4.206	1111/12		
	Zweisechslingstücke	—	—	—	25½	—	25½		
	Zusammen	—	—	539.285	411/12	539.285	411/12		
7	**Silbermünzen hannoverschen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Kassen-Eindrittelstücke	—	—	5	22½	5	22½	1.613	45
	Kassen-Zweidrittelstücke	—	—	532	2	532	2		
	Zusammen	—	—	537	24½	537	24½		
8	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	—	—	620	—	620	—		
	Einmarkstücke	500	—	18	—	518	—		
	Zwölfschillingstücke	1.299	27	4.629	—	5.928	27		
	Achtschillingstücke	500	—	2.981	—	3.481	—		
	Vierschillingstücke	1.500	3	6.861	12	8.361	15	170.076	30
	Zweischillingstücke	100	—	124	—	224	—		
	Einschillingstücke	860	—	36.660	—	37.520	—		
	Einhalbschillingstücke	—	—	31	—	31	—		
	Einviertelschillingstücke	—	—	7	21	7	21		
	Zusammen	4.760	—	51.932	3	56.692	3		
9	**Hamburgische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	100	—	511	6	611	6		
	Achtschillingstücke	3.100	—	8.400	—	11.500	—		
	Vierschillingstücke	6.650	—	14.242	—	20.892	—		
	Zweischillingstücke	3.490	—	32.730	—	36.220	—	934.042	50
	Einschillingstücke	17.690	—	220.136	—	237.826	—		
	Einhalbschillingstücke	285	—	3.301	22½	3.586	22½		
	Einviertelschillingstücke	15	—	696	16½	711	16½		
	Zusammen	31.330	—	280.017	15	311.347	15		
10	**Lübische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreimarkstücke	99	18	2.656	24	2.756	12		
	Zweimarkstücke	2.200	—	10.173	18	12.373	18		
	Einmarkstücke	—	12	1.328	—	1.328	12		
	Achtschillingstücke	21.850	—	103.440	—	125.290	—	563.638	20
	Vierschillingstücke	7.750	—	32.548	—	40.298	—		
	Zweischillingstücke	150	—	2.200	—	2.350	—		
	Einschillingstücke	450	—	3.033	—	3.483	—		
	Zusammen	32.500	—	155.379	12	187.879	12		
	Gesammtwerth A.	—	—	—	—	—	—	295.438.865	04

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im September 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Vierpfennigstücke	—	—	64.083	$22^{2}/_{3}$	64.083	$22^{2}/_{3}$		
	Dreipfennigstücke	27.908	24	41.859	$29^{3}/_{4}$	69.768	$23^{3}/_{4}$		
	Zweipfennigstücke	—	—	91.717	$4^{2}/_{3}$	91.717	$4^{2}/_{3}$		
	Einpfennigstücke	2	20	—	—	2	20		
	Hessische Achthellerstücke	—	—	110	$25^{2}/_{3}$	110	$25^{2}/_{3}$		
	„ Vierhellerstücke	—	—	290	$19^{7}/_{12}$	290	$19^{7}/_{12}$		
	„ Zweihellerstücke	—	—	61	17	61	17		
	sowie preußisch-posen'sche							704.165	90
	3 Kupfergroschen (à 6 preuß. Pf.)	—	—	10	—	10	—		
	1 „ (à 2 preuß. Pf.)	—	—	267	$8^{2}/_{3}$	267	$8^{2}/_{3}$		
	und Kurfürstlich oder Königlich sächsische								
	Dreier	—	—	4.064	27	4.064	27		
	Zweipfennigstücke	83	10	—	—	83	10		
	Einpfennigstücke	600	—	—	—	600	—		
	Zwei- und Einpfennigstücke	3.661	—	—	—	3.661	—		
	Zusammen	32.255	21	202.466	5	234.721	29		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
	Einkreuzerstücke	17.143	50	101.409	11	118.553	01		
	Einhalbkreuzerstücke	4.081	35	21.934	25	26.016	—		
	Einviertelkreuzerstücke	656	45	2.467	56	3.124	41	253.240	66
	Einachtelkreuzerstücke	—	—	30	—	30	—		
	Zusammen	21.882	10	125.841	32	147.723	42		
3	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreipfennigstücke	—	—	1.330	$18^{3}/_{4}$	1.330	$18^{3}/_{4}$		
	Zweipfennigstücke	—	—	10	$11^{1}/_{6}$	10	$11^{1}/_{6}$		
	Ein und Einhalb-Pfennigstücke	—	—	2	—	2	—	80.810	—
	Einpfennigstücke	—	—	77	—	77	—		
	Dreilinge	100	—	8.750	—	8.850	—		
	Zusammen	100	—	10.169	$29^{11}/_{12}$	10.269	$29^{11}/_{12}$		
	Gesammtwerth B.	—	—	—	—	—	—	988.216	56
	Dazu „ A.	—	—	—	—	—	—	295.438.865	04
	Summe	—	—	—	—	—	—	296.427.081	60

Digitized by Goog

5. Post-Wesen.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Kalscheuren-Euskirchen.

Die am 1. Oktober eröffnete Eisenbahnstrecke Kalscheuren-Euskirchen wird von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt, und zwar in der Weise, daß die zwischen Köln und Trier kursirenden Bahnposten Nr. 10 nicht mehr über Düren und Euskirchen, sondern über Kalscheuren und Euskirchen geleitet werden.

An der neuen Bahnstrecke liegen:

1. die Postverwaltung Euskirchen, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehört, und
2. die Posterpeditionen in Liblar und Weilerswist, welche, wie auch die Posterpedition in Lechenich, in die Zahl der Eisenbahn-Postanstalten aufgenommen worden sind.

Berlin W., den 8. Oktober 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Oldenburg im Großherzogthum Oldenburg-Quakenbrück.

Die Eisenbahn Oldenburg-Osnabrück wird am 15. Oktober auf der Strecke zwischen Oldenburg im Großherzogthum Oldenburg und Quakenbrück eröffnet und von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung eines Postschaffners benutzt werden. Die Leitung und Beaufsichtigung des Postbetriebes auf derselben ist dem Postamte in Oldenburg im Großherzogthum Oldenburg übertragen worden.

Außer dem bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postamte in Oldenburg im Großherzogthum Oldenburg liegen an der neuen Bahn die Postanstalten in Ahlhorn, Cloppenburg, Essen in Oldenburg und Quakenbrück, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin W., den 9. Oktober 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Pirna-Arnsdorf in Sachsen.

Die Eisenbahn zwischen Pirna und Arnsdorf in Sachsen wird am 15. Oktober eröffnet und von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung eines Postschaffners benutzt werden. Die Leitung und Beaufsichtigung des Postbetriebes auf derselben ist dem Postamte in Pirna übertragen worden.

Außer dem Postamte in Pirna, welches bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehört, liegen an der neuen Bahn:

1. die Posterpedition in Arnsdorf in Sachsen, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten tritt;
2. die Postagentur in Lohmen.

Berlin W., den 9. Oktober 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Brake-Nordenhamm.

Die Eisenbahn zwischen Brake und Nordenhamm wird am 15. Oktober eröffnet und zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung eines Postschaffners benutzt werden. Die Leitung und Beaufsichtigung des Postbetriebes auf derselben ist dem Postamte in Brake übertragen worden.

Außer dem bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postamte in Brake liegen an der neuen Bahn die Posterpeditionen in Nordenhamm und Rodenkirchen in Oldenburg, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin W., den 9. Oktober 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Riesa-Elsterwerda.

Die Eisenbahn zwischen Riesa und Elsterwerda wird am 15. Oktober eröffnet und von demselben Tage zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung eines Postschaffners benutzt werden. Die Leitung und Beaufsichtigung des Postbetriebes auf derselben ist dem Postamte in Riesa übertragen worden.

Außer dem Postamte in Riesa und der Posterpedition in Elsterwerda, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, liegt an der neuen Bahn nur die Postagentur Gröditz.

Berlin W., den 9. Oktober 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Nikrisch-Zittau in Sachsen.

Die Eisenbahn zwischen Nikrisch und Zittau in Sachsen wird am 15. Oktober eröffnet und von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung eines Postschaffners benutzt werden. Die Leitung und Beaufsichtigung des Postbetriebes auf der genannten Bahnstrecke ist dem Postamte in Zittau in Sachsen übertragen worden.

Außer dem Postamte in Zittau in Sachsen und der Posterpedition in Nikrisch, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, liegen an der neuen Bahn die Posterpeditionen in Hirschfelde und Ostritz, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin W., den 11. Oktober 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Ruhland-Lauchhammer.

Die Eisenbahn zwischen Ruhland und Lauchhammer wird am 15. Oktober eröffnet und von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung eines Postschaffners benutzt werden. Die Leitung und Beaufsichtigung des Postbetriebes auf der genannten Bahnstrecke ist der Postexpedition in Ruhland übertragen worden.

Außer der bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postexpedition in Ruhland liegt an der neuen Bahn nur die Postexpedition in Lauchhammer, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten tritt.

Berlin W., den 13. Oktober 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Wittenberg, Reg.-Bez. Merseburg, und Falkenberg, Reg.-Bez. Merseburg.

Die Eisenbahn zwischen Wittenberg, Reg.-Bez. Merseburg, und Falkenberg, Reg.-Bez. Merseburg, wird am 15. Oktober eröffnet und von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Bahnposten benutzt. Die letzteren haben auch auf der Strecke Falkenberg, Reg.-Bez. Merseburg-Kohlfurt den Postdienst wahrzunehmen. Die Leitung und Beaufsichtigung des Postbetriebes auf der Eisenbahn Wittenberg, Reg.-Bez. Merseburg, -Kohlfurt ist dem Postamte in Wittenberg, Reg.-Bez. Merseburg, übertragen worden.

Außer dem Postamte in Wittenberg, Reg.-Bez. Merseburg, und der Postexpedition in Falkenberg, Reg.-Bez. Merseburg, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, liegen an der neuen Bahn die Postexpeditionen in Annaburg, Reg.-Bez. Merseburg, und Jessen, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin W., den 15. Oktober 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

---

6. Konsulat-Wesen.

Dem Dr. phil. Adolph Schmidt ist im Namen des Deutschen Reichs das Exequatur als niederländischer General-Konsul zu Frankfurt a. M. ertheilt worden.

Dem Kaufmann Heinrich Lorentz Berend Lorck zu Königsberg i. Pr. ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich dänischer Konsul daselbst ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

III. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 29. Oktober 1875. № 44.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 683.
2. **Finanz-Wesen:** Berichtigung der Nachweisung über die am 30. September 1875 im Umlaufe ꝛc. gewesenen Banknoten; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats September 1875 . . . . . 684.
3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 686.
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bundesrathsbeschluß, betr. Freipässe über inländische Musterstücke; — Kompetenzen von Steuerstellen . . . . . 687.
5. **Marine und Schiffahrt:** Bestimmungen über die Anerkennung der in schwedischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen; — Dritter Nachtrag zur amtlichen ꝛc. Schiffsliste; — Beginn einer Seesteuermanns-Prüfung . . . . . 688.
6. **Telegraphen-Wesen:** Nachweisung der im III. Vierteljahre 1875 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen . 689.
7. **Heimath-Wesen:** Aus den Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen vom 11. September 1875 694.
8. **Konsulat-Wesen:** Ernennung . . . . . 698.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

1. der Müllergeselle Joseph Elsner aus Kladern (Bezirk Königinhof in Böhmen), 30 Jahre alt,
2. der Fabrikarbeiter Aloys Rücker aus Kaltenhof (Bezirk Trautenau in Böhmen), 18 Jahre alt,
3. der Zimmermann Emanuel John aus Prichowitz bei Tannwald (Bezirk Gablonz in Böhmen), 37 Jahre alt,

durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom (zu 1 und 2) 7., (zu 3) 16. Oktober d. Js.;

4. der Zigarrenarbeiter Olaf Nikolaus Höök aus Karlstadt in Schweden, 35 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 7. Oktober d. Js.;

5. der Arbeiter Johann Magnus Sjöholm, geboren und ortsangehörig zu Weriö in Schweden, 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom 23. September d. Js.;
6. der Bürstenmacher Georg Steinbruner aus Vivier (Departement Savoien in Frankreich), 40 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Koblenz vom 22. September d. Js.;
7. der Stubenmaler Theophil Kunz, gebürtig aus Andelfingen (Kanton Zürich in der Schweiz), ortsangehörig zu Regensberg (daselbst), 35 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Leipzig vom 16. September d. Js.;
8. der israelitische Lehrer Schmerdel Urdank aus Schorden in Kurland, 65 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Ministeriums des Innern vom 26. September d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Berichtigung.

Die auf Seite 664 ff. dieses Blattes veröffentlichte Nachweisung der am 30. September d. Js. im Umlaufe ꝛc. gewesenen Banknoten ist wie folgt zu berichtigen:

1. Die Summe der „Abschnitte zu 10 Thlr. im Umlauf" bei den Banken, deren Noten über Thaler oder Mark lauten, beträgt nicht 18.722.910 Thlr., sondern **17.722.910** Thlr.
2. Die Schluß-Zusammenstellung des Banknoten-Umlaufs muß lauten:

Noten in Werthbeträgen:	Mark.	Ende August d. Js. waren im Umlaufe Mark.	Also Ende September Mark.
zu 50 Mark und darunter	72.870.192	96.101.806	— 23.231.614
zwischen 50 und 100 Mark	36.989.078	73.926.600	— 36.937.522
zu 100 Mark und darüber	1.020.914.014	958.341.871	+ 62.572.143
Zusammen . . .	1.130.773.284	1.128.370.277	+ 2.403.007

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats September 1875.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats Mark.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Mark.	Bleiben Mark.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4) Mark.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangszoll	89.597.387	33.769	89.563.618	81.604.461	+ 7.959.157
Rübenzuckersteuer	11.386.082	1.356.013	10.030.069	21.408.378	—11.378.309
Salzsteuer	22.692.761	4.208	22.688.553	23.086.149	— 397.596
Tabacksteuer	586.741	222.759	363.982	739.248	— 375.266
Branntweinsteuer	34.806.249	4.704.293	30.101.956	26.827.761	+ 3.274.195
Uebergangsabgaben von Branntwein	81.330	—	81.330	75.918	+ 5.412
Brausteuer	13.085.776	103.200	12.982.576	12.534.180	+ 448.396
Uebergangsabgaben von Bier . .	652.507	—	652.507	643.056	+ 9.451
Wechselstempelsteuer	5.422.359	—	5.422.359	5.316.582	+ 105.777
Post- und Zeitungs-Verwaltung .	—	—	75.032.207	70.727.407	+ 4.304.800
Telegraphen-Verwaltung	—	—	8.351.077	8.387.956	— 36.879
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung . .	—	—	22.607.604	21.239.255	+ 1.368.349

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 16. Oktober 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 10. bis 16. Oktober 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.	20 Pfennigstücke.	10 Pfennigstücke.	5 Pfennigstücke.	2 Pfennigstücke.	1 Pfennigstücke.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	3.609.740	—	3.609.740	—	204.745	126.706 50	— —	86.351 60	19.057 50	12.340 30	11.015 90
b) Hannover	—	—	—	—	260.916	28.000 00	22.733 00	22.412 50	14.708 00	3.100 00	3.700 00
c) Frankfurt	—	—	—	—	152.214	— —	— —	— —	— —	22.218 80	4.920 20
d) München	—	—	—	—	—	106.800 00	12.000 00	19.080 00	16.680 00	7.968 00	6.192 00
e) Dresden	—	—	—	—	—	— —	— —	17.500 00	17.500 00	5.750 00	— —
f) Stuttgart	—	—	—	—	162.007	—	40.511 20	16.277 30	16.971 80	3.584 60	2.129 00
g) Karlsruhe	—	—	—	—	108.000	135.279 50	— —	15.440 00	13.500 00	4.600 00	2.000 00
h) Darmstadt	—	—	—	—	126.000	— —	— —	1.875 00	7.000 00	2.550 00	— —
i) Hamburg	—	—	—	—	—	233.091 00	39.742 00	30.812 40	10.045 65	8.423 12	— —
Summe 1:	3.609.740	—	3.609.740	—	1.013.882	627.937 00	114.986 20	209.751 80	115.472 35	70.564 82	29.957 10
2. Vorher waren geprägt in:											
a) Berlin	405.272.740	102.096.870	34.317.280	8.451.710	30.133.153	86.880 00	5.687.887 80	1.780.313 50	1.283.381 30	1.297.733 10	860.399 60
b) Hannover	123.760.140	49.331.440	—	2.712.780	9.253.461	13.000 00	2.411.803 00	465.961 30	677.708 50	495.913 70	311.901 80
c) Frankfurt	167.445.460	53.668.530	—	—	4.819.482	—	1.506.707 80	1.661.397 30	841.468 35	942.910 74	357.730 23
d) München	98.884.680	25.261.100	—	3.708.555	14.648.160	164.400 00	4.451.709 00	1.371.370 90	510.295 20	289.546 20	181.730 13
e) Dresden	44.935.160	12.882.820	—	2.469.345	7.340 018	— —	657.158 20	1.043.528 00	560.834 20	219.860 80	99.629 34
f) Stuttgart	46.818.820	12.979.080	—	2.151.905	11.715.597	— —	2.792.005 20	1.381 883 90	537.840 70	292.126 20	150.543 80
g) Karlsruhe	21.401.360	8.337.570	—	1.570.930	8.625.470	291.600 00	1.596.825 60	1.025.201 90	541.334 05	295.000 00	136.000 00
h) Darmstadt	16.766.380	5.694.240	—	740.175	3.261.817	— —	647.195 60	669.181 40	— —	102 864 46	45.737 00
i) Hamburg	83.720	2.189.740	83.720	1.337.970	2.581.192	336.483 00	496.131 60	597.911 40	221.885 20	207.988 68	42.722 79
Summe 2:	925.368.460	272.344.390	34.301.000	23.143.270	92.114.263	1.192.363 00	18.266.422 80	9.996.743 10	5.174.630 30	4.143.993 94	2.169.384 69
Gesammt-Ausprägung	928.978.200	272.344.390	37.910.740	23.143.270	93.428.145	1.820.300 00	18.381.409 00	10.206.494 90	5.290.103 25	1.214.558 76	2.199.341 79
	1.201.322.590 Mark.			136.773.124 Mark.				15.496.598 Mark 15 Pf.		6.413.900 Mark 55 Pf.	

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. d. Mts. beschlossen:

1. den Hauptzollämtern wird die Befugniß beigelegt, die Gültigkeitsfrist der Freipässe über inländische Musterstücke, welche in dem durch Bundesrathsbeschluß vom 19. Mai 1869 genehmigten Formulare auf ein Jahr festgesetzt ist, im Bedürfnißfalle angemessen zu verlängern;
2. die Vorschrift, nach welcher die Zollfreiheit der von deutschen Handlungsreisenden ausgeführten Musterstücke bei der Wiedereinfuhr unter anderem von dem Nachweise der stattgehabten Ausfuhr abhängig gemacht ist, wird als entbehrlich aufgehoben;
3. die Worte des bezeichneten Formulars: „der Ausgang dieser Musterstücke von dem Ausgangsamte bescheinigt ist und —“ kommen in Wegfall.

Das Königlich preußische Hauptsteueramt zu Münster, das Untersteueramt Burgsteinfurt und das Nebenzollamt I. zu Gronau sind für die am 30. v. Mts. eröffnete Münster-Enscheder Eisenbahn zur Wiederanlegung des verletzten amtlichen Verschlusses an Eisenbahnwagen und abhebbaren Behältern ermächtigt worden.

Mit der auf den 15. Oktober d. Js. festgesetzten Eröffnung des Betriebs auf der Eisenbahnstrecke von Mittelwalde bis zur preußischen Landesgrenze, beziehungsweise bis nach Wildenschwerdt, ist das Königlich preußische Hauptzollamt Mittelwalde auf den Bahnhof bei Mittelwalde verlegt und zu gleicher Zeit das österreichische Hauptzollamt am Bahnhofe bei Mittelwalde in Thätigkeit getreten. Dem ersteren ist die Befugniß zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Waarensendungen nach Maßgabe der §§. 63, 64, 66—71 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 und zur Gestattung von Aus- und Umladungen der auf der Eisenbahn unter Raumverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes) beigelegt worden.

Vom 1. November d. Js. wird das Königlich bayerische Nebenzollamt Ansbach, Hauptzollamtsbezirks Nürnberg, aufgelöst und an dessen Stelle der Königlichen Aufschlageinnehmerei in Ansbach vom gleichen Zeitpunkte ab die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ertheilt.

5. Marine und Schiffahrt.

Bestimmungen

über die Anerkennung der in schwedischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in deutschen Häfen*).

Nachdem vom Deutschen Reiche mit der Königlich schwedischen Regierung eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungs-Verfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden ist, werden vom 1. November d. Js. ab die der schwedischen Handelsmarine angehörigen Schiffe in deutschen Häfen wie folgt behandelt:

Für die auf Grund der Königlich schwedischen Verordnung über die Messung der Kauffahrteischiffe vom 15. Mai 1874 vermessenen schwedischen Schiffe sind die in deren Meßbriefen (Mätbref) enthaltenen Angaben über den Brutto-Raumgehalt (Total drägtighet), sowie bei Segelschiffen auch die in deren Meßbriefen enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt (Afgiftspligtig drägtighet), ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Die schwedische Gesetzgebung gestattet bei Schiffen, welche durch Dampf oder durch eine andere künstlich erzeugte Kraft bewegt werden, für den Inhalt der vorhandenen Maschinen-, Dampfkessel- und Kohlen-Räume größere und anders ermittelte Abzüge vom Brutto-Raumgehalte, als die deutsche Schiffsvermessungs-Ordnung.

Die in den Meßbriefen schwedischer Dampfschiffe enthaltenen Angaben über deren Netto-Raumgehalt (Afgiftspligtig drägtighet) sind daher als giltig nicht anzuerkennen, sondern durch vorgängige Vermessung der nach §. 16 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 274) abzugsfähigen Räume zu ermitteln. Dabei ist die Ausfertigung des Meßbriefes nach Maßgabe der Formulare B. und D. zu §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung durch die Vermessungsbehörde (§. 19) und zwar in der Art zu bewirken, daß die Angaben des Brutto-Raumgehalts, sowie des Raumgehalts der Logisräume der Schiffsmannschaft aus dem schwedischen Meßbrief übertragen, oder, falls dies erforderlich, nach dem durch §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Verhältniß (mittelst Division der Zahl der Tons durch 0,353) resp. nach dem Satze von

108,187 schwedischen Kubikfußen = 1 Ton

umgerechnet werden.

Die Gebühren für solche theilweise Vermessung sind nach dem durch §. 32 Nr. 1 der Schiffsvermessungs-Ordnung festgestellten Satze, jedoch nur für die wirklich vermessenen Räume zu erheben.

Zu der vom Reichskanzler-Amte als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebenen „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1875" ist soeben der dritte Nachtrag erschienen.

In Elsfleth wird am 1. November d. Js. mit einer Seesteuermanns-Prüfung begonnen werden.

---

*) Vergl. Central-Blatt Jahrgang 1873, Seite 163 und 316 folg.

6. Telegraphen-Weſen.

Nachweiſung

der im III. Vierteljahre 1875 vorgekommenen Veränderungen im Beſtande der Kaiſerlich deutſchen Reichs-Telegraphen-Stationen

I. Neu errichtet wurden:

A. In der Provinz Preußen.

1.	Altukta	mit beſchränktem Tagesdienſt.
2.	Biſchofswerder	
3.	Garnſee	
4.	Hammerſtein	
5.	Kowahlen	
6.	Laugszargen	
7.	Leſſen	
8.	Memel, Zweig-Station	
9.	Mühlhauſen i. Oſtpr.	
10.	Nikolaiken	
11.	Preußiſch-Friedland	
12.	Rhein	
13.	Rixhöft Leuchtthurm, ſemaphoriſche Station	
14.	Schönſee	
15.	Trakehnen	
16.	Zempelburg	
17.	Znin	

B. In der Provinz Brandenburg.

18.	Berlin, Hotel Kaiſerhof	mit vollem Tagesdienſt.
19.	Berlin-Stettiner Bahnhof	
20.	Cremmen	mit beſchränktem Tagesdienſt.
21.	Cüſtrin, kurze Vorſtadt	
22.	Güſtebieſe	
23.	Leubus	
24.	Lychen	
25.	Meyenburg i. d. Priegnitz	
26.	Nowawes	
27.	Oderberg i. d. Mark	
28.	Triebel	

C. In der Provinz Pommern.

29.	Daber	mit beſchränktem Tagesdienſt.
30.	Fiddichow	
31.	Maſſow	
32.	Murchin	
33.	Premslaff	
34.	Neuwarp	

D. In der Provinz Posen.

35. Gostyn
36. Kobylin
37. Kröben

} mit beschränktem Tagesdienst.

E. In der Provinz Schlesien.

38. Camenz in Schlesien
39. Dyhernfurth
40. Festenberg
41. Gießmannsdorf bei Neisse
42. Hultschin
43. Koberwitz
44. Köben
45. Kotzenau
46. Krappitz
47. Medzibor
48. Naumburg a. Queis
49. Primkenau
50. Proskau

} mit beschränktem Tagesdienst.

F. In der Provinz Sachsen.

51. Dingelstedt
52. Dommitzsch
53. Gräfenhainchen
54. Kelbra
55. Küllstedt
56. Nebra
57. Pretzsch
58. Treffurt
59. Wiehe

} mit beschränktem Tagesdienst.

G. In der Provinz Schleswig-Holstein.

60. Barmstedt
61. Gaarden
62. Wedel

} mit beschränktem Tagesdienst.

H. In der Provinz Hannover.

63. Altenau a. Harz
64. Altenbruch
65. Gieboldehausen
66. Wilhelmshaven, Zweig-Station

} mit beschränktem Tagesdienst.

J. In der Provinz Westfalen.

67. Borgholzhausen
68. Camen
69. Dahlhausen
70. Dorsten
71. Driburg
72. Eickel
73. Haßlinghausen
74. Medebach
75. Plettenberg
76. Steinheim

} mit beschränktem Tagesdienst.

K. In der Provinz Heſſen-Naſſau.

77. Eltville
78. Obernkirchen
79. Naſſau

} mit beſchränktem Tagesdienſt.

L. In der Rheinprovinz.

80. Homberg bei Ruhrort
81. Kupferdreh
82. Niedermendig

} mit beſchränktem Tagesdienſt.

M. Im Königreich Sachſen.

83. Brand, bei Freiberg i. Sachſen
84. Brandis
85. Ehrenfriedersdorf
86. Hartmannsdorf bei Burgſtädt
87. Klingenthal
88. Pauſa
89. Scheibenberg
90. Schlettau
91. Schöneck i. Sachſen
92. Strehla
93. Thum

} mit beſchränktem Tagesdienſt.

N. Im Großherzogthum Baden.

94. Bötzingen
95. Heidelberg, Schloß
96. Nußloch
97. Schriesheim
98. Walldorf i. Baden

} mit beſchränktem Tagesdienſt.

O. Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

99. Krakow
100. Marlow
101. Rehna
102. Sülze

} mit beſchränktem Tagesdienſt.

P. Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

103. Alt-Strelitz mit beſchränktem Tagesdienſt.

Q. Im Großherzogthum Heſſen.

104. Eberſtadt
105. Seligenſtadt

} mit beſchränktem Tagesdienſt.

R. Im Großherzogthum Sachſen-Weimar-Eiſenach.

106. Creuzburg a. d. Werra mit beſchränktem Tagesdienſt.

S. Im Herzogthum Sachſen-Koburg-Gotha.

107. Herbsleben mit beſchränktem Tagesdienſt.

T. Im Herzogthum Anhalt.

108. Hoym
109. Oranienbaum

} mit beſchränktem Tagesdienſt.

U. Im Herzogthum Braunſchweig.

110. Jerxheim
111. Schöningen

} mit beſchränktem Tagesdienſt.

V. Im Fürſtenthum Reuß j. L.

112. Hirſchberg bei Schleiz, mit beſchränktem Tagesdienſt.

W. Im Gebiet der freien Stadt Hamburg.

113. Hamburg, Steinwärder, mit beſchränktem Tagesdienſt.

X. In Elſaß-Lothringen.

114. Buſendorf
115. Müttersholz
116. Oltingen
117. Saarunion
118. Sundhauſen i. Elſaß
119. Teterchen

} mit beſchränktem Tagesdienſt.

Die vorſtehend aufgeführten Stationen ſind mit Ausnahme von Nirhöft Leuchtthurm, woſelbſt eine ſemaphoriſche Station für den Schiffsbeobachtungs- und Signaldienſt, von Berlin, Stettiner Bahnhof und Rußloch, wo ſelbſtändige Stationen errichtet worden ſind, ſämmtlich mit den Orts-Poſtanſtalten vereinigt.

II. Veränderungen der Dienſtſtunden, bez. der Klaſſifikation der Stationen ſowie in der Schreibweiſe der Ortsnamen.

1. Sommerfeld, bisher mit beſchränktem, jetzt mit vollem Tagesdienſt.
2. Die Vereinigung mit den Orts-Poſtanſtalten hat bei folgenden Stationen ſtattgefunden:

Alexisbad,
Allſtedt,
Alsfeld,
Altenweddingen,
Apolda,
Arnſtadt,
Antonienhütte,
Auma,
Bartenſtein,
Berka a. d. Ilm,
Beſſungen,
Biſchofſtein,
Biſchweiler,
Blankenburg a. d. Rinne,
Blankenhain,
Braunsberg i. Oſtpr.,
Brieg,
Bückeburg,
Buttſtedt,
Cainsdorf bei Zwickau,
Colberg,
Creutzburg i. Oberſchl.,
Dahme,
Dermbach,
Deutz,
Donaueſchingen,
Drochterſen,
Eisfeld,
Eisleben,
Frankenſtein,
Gammertingen,
Gehren,
Geiſa,
Gelenau,

Gernsheim,
Giebichenstein,
Glauzig,
Gnesen,
Greiz,
Großumstadt,
Gudensberg,
Gumbinnen,
Hadersleben,
Hechingen,
Heiligenstadt,
Hildesheim,
Hohwald bei Schlettstadt (alljährlich vom 1. Mai bis Ende Oktober geöffnet),
Inowrazlaw,
Jemgum,
Kempen bei Ostrowo,
Landeshut,
Lauban,
Laucha,
Lengsfeld,
Lichterfelde, Dorf,
Lindow,
Lübben,
Malmedy,
Marienwerder,
Markirch,
Mehlsack,
Molsheim,
Nidda,
Norden,
Nakel,
Neidenburg,
Neuenburg,
Neustadt in Holstein,
Oberlahnstein,
Oberweißbach,
Offenbach a. Main,
Ohra,
Oldisleben,
Oppeln,
Osterode a. d. Drewenz,
Ostrowo,
Pasewalk,
Pillau,
Pillkallen,
Pleschen,
Pößneck,
Preuß. Eylau,
Pyritz,
Quedlinburg,
Rakwitz,
Remscheid,
Rodach,
Rothenfelde,
Rügenwalde,
Saargemünd,
Saalfeld in Thür.,
Sagan,
Salzungen,
Schloppe,
Schotten,
Schwedt a. d. Oder,
Sigmaringen (bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst),
Solingen,
Sonderburg,
Sonneberg,
Steglitz,
Steinach in Sachsen-Meiningen,
Staßfurt,
Tambach,
Triptis,
Vacha,
Weida,
Wernigerode,
Wittenberg,
Wöllstein,
Wolgast,
Zeitz,
Zeulenroda.

3. Aenderungen von Ortsnamen der Telegraphen-Stationen.

Die in der Nachweisung des II. Vierteljahrs unter II, 3 genannte Station Erbach in Oberhessen muß heißen „Erbach im Odenwald."

Die auf deutschem Gebiet liegende Telegraphen-Station Avricourt erhält fortan die Bezeichnung „Deutsch-Avricourt."

Ferner sind geändert worden:

Essen in „Esen, Reg.-Bez. Düsseldorf."
Inowraclaw in „Inowrazlaw."
Kozmin in „Koschmin."
Mroczen in „Mrotschen."
Neutomysl in „Neutomischel."

Offenbach in „Offenbach am Main.
Rawicz in „Rawitsch.“
Strzelno in „Strelno.“
Uscz in „Usch.“

III. Geschlossen wurden die Stationen:

1. Bergedievenow,
2. Berlin, Chaussee-Straße,
3. Drei Aehren } werden später alljährlich vom 1. April bis Ende September im Betriebe
4. Inselsberg } gehalten.
5. Saßnitz
6. Eilsen, Bad-Station,
7. Mainau, Schloß-Station
8. Nabensteinfeld, do.
9. Rastede, do.
10. Wilhelmsthal, do.
11. Westerland auf Sylt, Bad-Station

} vorübergehend geschlossen.

---

7. Heimath-Wesen.

Aus den Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen vom 11. September 1875.

1. Ueber die Zeitdauer, für welche eine Unterstützung als gewährt anzusehen ist, äußert sich das Erkenntniß in Sachen Brockdorf wider Wewelsfleth, wie folgt:

B. hat an Unterstützungen bezogen:

a) im Januar 1868 4 Thlr. in zwei Raten vom Verklagten,
b) im Februar 1868 4 Thlr. in drei Raten vom Verklagten,
c) in den fünf Monaten Oktober 1868 bis Februar 1869 11 Thlr. 18 Sgr. = 29 Mark und 13 Thlr. = 32 Mark 8 Sch. vom Kläger,
d) im August 1869 5 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. = 14 Mark 1 Sch. durch Lieferung von Leinen und Bettüberzügen vom Kläger,
e) in den fünf Monaten November 1869 bis März 1870, als die Frau krank lag, 11 Thlr. = 27 Mark 8 Sch. und 5 Thlr. = 12 Mark 8 Sch. vom Kläger,
f) im November 1870 an Kosten der Beerdigung eines Kindes 5 Mark 4 Sch. vom Kläger,
g) im Dezember 1870 5 Mark 16 Sch. durch Lieferung von Schuhwerk vom Kläger,
h) am 8. Mai, 31. August, 2. September und 25. November 1871 1 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. in Arzneien vom Kläger,
i) im Juni 1871 4 Thlr. 15 Sgr. 4½ Pf. zu einem Rocke für den Stiefsohn vom Verklagten,
k) im Oktober 1871 4 Thlr. 15 Sgr. durch Verabfolgung von 1 Paar Stiefeln seitens des Verklagten.

Darnach kann B. als fortlaufend unterstützt nicht angesehen werden, da die Unterstützungen nicht zur Befriedigung eines Jahr aus Jahr ein fortbestehenden oder doch in regelmäßigen Zwischenräumen immer wieder von neuem auftretenden Unterstützungsbedürfnisses, sondern zur Abhülfe vorübergehender Nothstände gewährt worden sind.

Was die Dauer der einzelnen Unterstützungen betrifft, so berechnet sich dieselbe zu a. bis c., e. der Liste auf zusammen zwölf Monate, zu f., h. auf zusammen fünf Tage. Die übrigen wenig erheblichen Unterstützungen unter d., g., i., k. der Liste aber sind nicht geeignet, die Annahme des Klägers zu begründen, daß B. so lange nicht ohne Unterstützung gewesen sei, als die gelieferten Bettüberzüge und Kleidungsstücke von ihm und seinen Angehörigen benutzt wurden, sondern es kann jede dieser Lieferungen resp. Zahlungen nur als einmalige kurz vorübergehende Unterstützung betrachtet werden.

2. Darüber, inwiefern der Aufenthalt einer Person als ein dauernder anzusehen sei, spricht sich das Erkenntniß in Sachen Alt Gertlauken wider Jägersdorf dahin aus:

Der erste Richter gelangt zur Bejahung des zweijährigen Aufenthalts in Alt Gertlauken, weil T. sich während des zweijährigen Zeitraumes nach der Bekundung der beiden Zeugen in Alt Gertlauken im Winter bei seiner Mutter aufgehalten habe, während er im Sommer auf Arbeit gegangen ist.

Allerdings hat das Bundesamt wiederholt angenommen (Entsch. Bd. III. p. 8, 9, IV. 3), daß zeitweise Abwesenheit auf auswärtiger Arbeit den Aufenthalt noch nicht unterbricht.

Die Voraussetzung ist aber, daß überhaupt ein fester Aufenthalt genommen ist, und die Umstände ergeben, daß derselbe nicht hat aufgegeben werden sollen (cf. Entsch. IV. p. 7, 8), während andererseits auch die Abwesenheit nicht durch zeitweise Rückkehr ohne die Absicht, den Aufenthalt fortzusetzen, unterbrochen wird.

T. hat bekundet, daß er seit seiner am 25. Dezember 1844 erfolgten Geburt bei seiner Mutter in Neu Gertlauken bis zum elften Jahre, dann bis zum 14. Jahre in Petersdorf bei einer Tante gewesen und im letztern Orte konfirmirt sei, sodann bis zum 17. Jahre gedient und demnächst bis zum 20. Jahre das Maurerhandwerk in Wehlau erlernt habe. Im Sommer 1866 habe er in Wehlau, im Sommer 1867 in Bischofsburg, im Sommer 1868 und 1869 in Sensburg und im Sommer 1870 in Königsberg als Maurer gearbeitet. Während der Wintermonate in diesen Jahren sei er abwechselnd besuchsweise bei seiner Mutter in Alt Gertlauken und seinen Verwandten in Wehlau und Petersdorf gewesen, derart, daß er sich bei ihnen, also auch bei seiner Mutter, einen ganzen Winter hindurch nicht aufgehalten habe.

Im Sommer 1871 sei er von seiner Mutter aus Alt Gertlauken, bei der er sich hauptsächlich von Anfang Dezember 1870 den Winter 1870/71 aufgehalten habe, nach Königsberg auf Arbeit gegangen, habe sich dann, Anfangs Winters, zu seiner Mutter zurückbegeben, sich jedoch nicht ununterbrochen bei derselben aufgehalten, sondern sei auch Wochen lang bei seinen Verwandten in Wehlau und Petersdorf zum Besuch gewesen. Im Frühjahr 1872 sei er nach Wehlau gegangen, wo er den Sommer über gearbeitet, und von wo er auch kurze Zeit zur Mutter sich begeben habe. Im Herbst desselben Jahres habe er geheirathet und sei im Oktober nach Jägersdorf gezogen.

Aus diesen Auslassungen, deren Glaubwürdigkeit einem Bedenken nicht unterliegt, geht hervor, daß T. sich in Alt Gertlauken überhaupt nur vorübergehend besuchsweise aufgehalten und nie dort den Mittelpunkt seiner wirthschaftlichen und Erwerbs-Verhältnisse gehabt, also dort nie einen festen Aufenthalt genommen hat. Sein Aufenthalt daselbst konnte deshalb auch nicht während der viel längeren Zeiten der Abwesenheit fortgesetzt werden.

3. Daß es in Streitsachen der Armenverbände zulässig sei, die Feststellung der Unterstützungskosten in quanto einem weiteren Verfahren vorzubehalten, wird in Sachen Treptow a. R. wider Oranienburg ausgeführt:

Wie das Bundesamt bereits in dem Erkenntnisse vom 31. März 1873 in Sachen Lübben wider Briesen – Entsch. v. Wohlers Heft 2, S. 112 — ausgesprochen hat, ist es unter der Herrschaft des preuß. Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 nicht unzulässig, die Feststellung des Anspruchs in quantitativer Hinsicht einem Nachtragsprozesse oder einer künftigen Einigung vorzubehalten, wenn nur die erhobene Klage den Erfordernissen des §. 46 jenes Gesetzes entspricht, also insbesondere den Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau bezeichnet und ausdrücklich ausspricht, ob die Uebernahme des betreffenden Hülfsbedürftigen, oder welche sonstige Leistung verlangt wird. Diesen Erfordernissen war hier aber ausreichend genügt. Es ist in der Klage als Gegenstand derselben die dem zugewanderten Arbeiter M. durch Verpflegung und Behandlung im städtischen Krankenhause in der Zeit vom 22. Dezember 1873 bis zum 24. Januar 1874 gewährte Armenunterstützung hervorgehoben, und ergiebt der Klageantrag auch hinlänglich, daß nur die Erstattung der desfallsigen Verpflegungskosten gefordert wird; es kann namentlich von einer Ungewißheit darüber, ob auch die Uebernahme verlangt werde, nach Inhalt der Klage nicht die Rede sein. Es kommt hinzu, daß der Verklagte gegen den Klageantrag einen prozessualischen Einwand gar nicht erhoben hat, also damit einverstanden gewesen ist, daß zunächst über die Präjudizialfrage nach seiner Verpflichtung zur Kostenerstattung erkannt werde.

4. Der Antrag auf Anerkennung der Unterstützungspflicht ist unzulässig, wie in Sachen Warnin wider Tietzow ausgesprochen ist:

Kläger gesteht zu, daß der angeblich dauernd öffentlicher Unterstützung bedürftige Deputant J. bis jetzt nicht in die Lage gekommen ist, öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, weil er seit dem Beinbruche, welcher im Jahre 1873 seine Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt haben soll, von dem Rittergutsbesitzer X., seinem Dienstherrn, unterhalten worden ist. In der Besorgniß jedoch, daß nach dem Aufhören dieser Privatunterstützung J. der Armenpflege anheimfallen, und inzwischen durch zweijährigen Aufenthalt einen Unterstützungswohnsitz im Bezirke des Klägers begründen werde, wenn der Lauf der Erwerbsfrist keine Unterbrechung erleide, hat Kläger zwar nicht die Uebernahme des J. in die eigene Fürsorge des Verklagten beantragt, wohl aber die Anerkennung der gegenwärtigen Unterstützungspflicht seitens des Verklagten verlangt, um, wie erläuternd bemerkt wird, die Unterbrechung des Laufes der Erwerbs- resp. Verlustfrist durch die beantragte Entscheidung herbeizuführen.

Mit Recht hat das angefochtene Erkenntniß den so gestellten Klageantrag zurückgewiesen.

Ein besonderer Anspruch auf Anerkennung der Fürsorgepflicht, welcher unabhängig von dem Anspruche auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen, oder dem Anspruche auf Kostenerstattung behufs Unterbrechung des Laufes der Erwerbs- oder Verlustfrist verfolgt werden könnte, ist dem Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 unbekannt, insbesondere auch in denjenigen Bestimmungen des Gesetzes, welche die Unterbrechung der zweijährigen Erwerbs- resp. Verlustfrist durch Anmeldung des Uebernahmeanspruches zum Gegenstande haben (§§. 14 al. 2, 27 al. 2), weder statuirt, noch als bestehend vorausgesetzt. Der Uebernahmeanspruch, dessen Geltendmachung die gedachten Fristen in ihrem Laufe unterbricht, ist offenbar derselbe, von welchem §. 31 des Reichsgesetzes handelt. Denn die Bezugnahme auf §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 findet sich ebensowohl in §. 31 wie in den §§. 14, 27 des Reichsgesetzes, und die Voraussetzung der Uebernahmepflicht ist in §. 31 cit. genau ebenso normirt, wie die Voraussetzung, unter welcher nach §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes der fernere Aufenthalt versagt werden darf, nämlich dahin, daß Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden

Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden, also eingetreten ist. Wäre nach §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes die Ausweisungsbefugniß auch dann begründet, wenn Armenpflege zwar noch nicht eingetreten, die Nothwendigkeit künftiger Unterstützung aber bereits zum Vorschein gekommen ist, so würde nothwendig auch der Uebernahmeanspruch im Sinne des Reichsgesetzes §. 31 unter der gleichen Voraussetzung für begründet zu erachten sein, da sich Ausweisungsbefugniß und Uebernahmepflicht gegenseitig bedingen. Der desfallsigen Interpretation des §. 5, welche Kläger verficht, steht aber entgegen, daß die Nothwendigkeit künftiger Unterstützung eine Eventualität ist, welche mit Bestimmtheit nicht im voraus festgestellt, nur mit größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit vorausgesagt werden kann, und daß im Geiste des Freizügigkeitsgesetzes wie nach dem Wortlaute des §. 5 die Nothwendigkeit künftiger Unterstützung eines Verarmten die Ausweisung desselben ebensowenig rechtfertigt, wie nach §. 4 desselben Gesetzes die Besorgniß künftiger Verarmung die Zurückweisung eines Neuanziehenden begründet.

5. Ueber die Anwendbarkeit des §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 äußert sich das Erkenntniß in Sachen Dortmund wider Westfalen dahin:

Der zweite aus §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 abgeleitete Einwand des Verklagten ist durch das Resultat der in jetziger Instanz veranlaßten Beweisaufnahme beseitigt. Mag auch Sch. das Zimmerhandwerk erlernt haben und früher als Zimmergeselle thätig gewesen sein, so war doch sein Dienstverhältniß in Dortmund zur Zeit der Erkrankung dasjenige eines Handlangers, nicht das eines Gesellen oder Gewerbegehilfen, wie der Polier W. eidlich bezeugt hat. §. 29 des Reichsgesetzes findet daher im vorliegenden Falle keine Anwendung.

6. In Bezug auf die Höhe des Verpflegungssatzes verlangt das Bundesamt spezielle Nachweise, welche die erkennende Behörde in den Stand setzen, die Angemessenheit zu beurtheilen. In Sachen Freiburg wider Berlin wird dies folgendermaßen motivirt:

Auch in dieser Instanz hat sich Kläger zur Begründung seiner Forderung lediglich auf die Bescheinigung des Großherzoglichen Bezirksamts zu Freiburg vom 22. Oktober 1874 bezogen. Indessen genügt dieses Schriftstück nicht, um die Angemessenheit des geforderten Verpflegungssatzes von 1 fl. täglich nachzuweisen. Wie das Bundesamt in konstanter Judikatur angenommen hat, müssen vielmehr von der betreffenden Partei diejenigen thatsächlichen Unterlagen beigebracht werden, welche der entscheidenden Behörde ein selbständiges Urtheil darüber ermöglichen, ob die beanspruchten Verpflegungssätze nach Lage der Verhältnisse wirklich nothwendiger Weise aufzuwenden waren. In Ermangelung detaillirter Angaben hierüber hat das Bundesamt im vorliegenden Falle nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß für die Verpflegung des Bildhauers S. 8 Thaler haben verausgabt werden müssen; die Bestätigung des ersten Erkenntnisses mußte daher erfolgen.

7. Armenpflege ist in Sachen Berlin wider Fraustadt angenommen, obwohl die verpflegte Person solche nicht beantragt hatte:

Das erstinstanzliche Erkenntniß hat den Kläger mit seinem Anspruche auf Erstattung der durch zweimalige Verpflegung der unverehelichten Bertha W. in der Berliner Charité entstandenen und vom Kläger übernommenen Kosten deshalb zurückgewiesen, weil es am Beweise dafür mangele, daß Bertha W. Gegenstand der öffentlichen Armenpflege gewesen sei. Kläger hat gegen diese Entscheidung fristzeitig Berufung eingelegt und eventuell neuen Beweis angetreten, um die Nothwendigkeit seines Eintretens darzuthun. Der Beweis ist soweit nöthig erhoben worden und nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme ist das Rechtsmittel des Klägers für begründet zu erachten.

Allerdings hat die Verpflegte nach der ersten von ihr unmittelbar erwirkten Aufnahme in die Charité erklärt, daß sie die Kosten selbst bezahle, und wenn man dieses Zahlungsversprechen deshalb für bedeutungslos erklären wollte, weil es nicht erfüllt worden ist, so würde man außer Acht lassen, daß die von der Verwaltung einer Krankenanstalt zahlungsfähigen Kranken gestundeten Kurkosten keineswegs ohne Weiteres dem Armenverbande zur Last fallen, sobald sie später nicht einzuziehen sind. Andererseits kann aber auch die Frage, ob das Eintreten des Klägers als ein Akt nothwendiger Armenpflege sich darstellt, nicht blos aus dem Grunde verneint werden, weil Bertha W. weder bei der ersten noch bei der zweiten Aufnahme in die Charité Unterstützung aus Armenmitteln nachgesucht, im ersteren Falle sogar selbst Zahlung leisten zu wollen erklärt hat, indem die Fürsorge der Armenverbände sich nicht minder auf solche Hülfsbedürftige zu erstrecken hat, welche trotz ihrer Hülfsbedürftigkeit Armenpflege nicht begehren. Vielmehr kommt Alles darauf an, ob die W., als sie Aufnahme in der Krankenanstalt fand, thatsächlich öffentlicher Unterstützung bedurfte, oder nicht. War dieselbe wirklich, wie Kläger behauptet, von Mitteln entblößt, um sich die nothwendige Heilung und Pflege auf eigene Kosten zu verschaffen, so ist das Eintreten des Klägers als ein Akt nothwendiger Armenpflege trotz des dazwischen liegenden unerfüllten Zahlungsversprechens anzuerkennen.

Hiernach war es erforderlich, durch Erhebung des vom Kläger in der Berufungsschrift eventuell angetretenen Beweises festzustellen, welche Geldmittel der unverehelichten W. bei ihrer Aufnahme in die Charité zur Verfügung standen. Durch eidliche Vernehmung derselben hat sich nun herausgestellt, daß sie zwar nicht ganz von Geldmitteln entblößt war, aber doch nicht so viel besaß, um die Kosten aus eigenen Mitteln zu decken. Das Eintreten des Klägers war sonach gerechtfertigt.

---

8. Konsulat-Wesen.

Von dem Kaiserlichen Vize-Konsul Vittery in Brixham ist Herr J. Beater zum Konsular-Agenten in Teignmouth ernannt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 5. November 1875. | № 45.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verbot der ferneren Verbreitung des „Czas"; — Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . Seite 699.
2. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 701.
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Bundesrathsbeschlüsse, betr. zollfreie Einlassung von alten ꝛc. Eisenbahnschienen; — betr. Tarifirung von Boulinikon und von hölzernen ꝛc. Cigarrenspitzen; — Veränderungen bei Steuerstellen . . . 702.
4. Marine und Schifffahrt: Berechnung der von deutschen Schiffen in egyptischen Häfen zu entrichtenden Leuchtfeuer-Abgaben . . . . . 703.
5. Post-Wesen: Bekanntmachung, betr. Postverbindung mit Konstantinopel . . . . . 703.
6. Heimath-Wesen: Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen . . . . . 704.
7. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung . . . . 708.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot der ferneren Verbreitung der zu Krakau unter dem Namen „Czas" erscheinenden Zeitung.

Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des Königlichen Kreisgerichts zu Posen vom 10. November 1874, 27. April und 15. September 1875 gegen die Nummern 184 und 185 vom 14. bez. 15. August 1874, sowie 62 und 189 vom 17. März bez. 20. August 1875 der in Krakau unter dem Namen „Czas" erscheinenden Zeitung Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 65) die fernere Verbreitung der gedachten Zeitung auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 29. Oktober 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Korbmacher Ferdinand Reißer aus Mildenau (Bezirk Friedland in Böhmen), 39 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen mehrfachen schweren Diebstahls erkannten 4jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 26. Oktober d. Js.;

2. der Eisenbahnarbeiter Mathias Stubler aus Dule (Oesterreich, Herzogthum Krain, Bezirk Tschernembl), 41 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen mehrfachen Diebstahls im Rückfalle erkannten 1½jährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Heilsbronn vom 1. Oktober d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der Drahtbinder Joseph Gregorz aus Gregosz bei Petrovicz in Ungarn, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 23. Oktober d. Js.;

4. der Fabrikarbeiter Johann Walter, gebürtig aus Groß-Aupa (Kreis Gitschin in Böhmen), 37 Jahre alt,

5. der Arbeiter Aloys Urban, gebürtig aus Ober-Langenau (Bezirk Hohenelbe in Böhmen), ortsangehörig zu Rybeney (Bezirk Senftenberg daselbst), 23 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 4 wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, zu 5 wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom resp. 21. und 29. September d. Js.;

6. die unverehelichte Rothburga Hermannsbacher, gebürtig aus Lofer (Oesterreich, Herzogthum Salzburg, Bezirk Zell am See), ortsangehörig zu St. Martin (daselbst), 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Laufen vom 13. Oktober d. Js.;

7. der Tagelöhner Michael Christophe, geboren am 9. November 1831 zu Plantières (Landkreis Metz in Lothringen), durch Option französischer Staatsangehöriger,

8. die Dienstmagd Margaretha Lick, geboren am 20. Juni 1853 zu Constums im Großherzogthum Luxemburg;

9. der Knecht Alexander Chasserot, geboren am 30. Mai 1850 zu Clémery bei Nancy in Frankreich,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 7 wegen Landstreichens, zu 8 wegen verbotswidriger Rückkehr und gewerbsmäßiger Unzucht, zu 9 wegen Fälschung des Arbeitsbuchs und Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 16., 25. und 28. Oktober d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 23. Oktober 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 17. bis 23. Oktober 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Mark Stücke.	1 Mark Stücke.	50 Pfennig Stücke.	20 Pfennig Stücke.	10 Pfennig Stücke.	5 Pfennig Stücke.	2 Pfennig Stücke.	1 Pfennig Stücke.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	3.612.320	—	3.612.320	—	548.348	134.628 00	151.146 60	34.182 50	75.868 60	— —	1.157 50
b) Hannover	—	—	—	—	123.580	90.680 00	49.000 00	20.000 00	16.110 00	2.250 00	2.580 00
c) Frankfurt	—	—	—	—	116.921	130.410 00	91.721 20	— —	— —	30.294 36	4.921 12
d) München	—	—	—	—	31.200	99.600 00	51.600 00	13.320 00	9.120 00	7.080 00	1.320 00
e) Dresden	—	460.010	—	—	131.000	— —	— —	10.000 00	13.600 00	5.900 00	— —
f) Stuttgart	—	—	—	—	124.610	17.906 00	40.526 20	16.239 50	5.528 00	3.752 50	3.890 30
g) Karlsruhe	—	585.140	—	—	252.000	— —	— —	— —	11.250 00	4.400 00	2.000 00
h) Darmstadt	—	—	—	—	130.500	— —	— —	— —	7.500 00	3.450 00	— —
i) Hamburg	—	—	—	—	—	216.011 00	31.764 00	32.059 70	1.512 75	9.950 02	2.120 00
Summe 1:	3.612.320	1.045.150	3.612.320	—	1.458.168	689.298 00	415.758 00	125.961 70	143.189 35	66.476 88	23.088 28
2. Vorher waren geprägt in:											
a) Berlin	408.582.480	102.096.870	37.827.020	8.451.710	30.337.938	213.646 50	3.656.883 80	1.868.698 10	1.302.351 80	1 310.073 40	671.415 50
b) Hannover	129 [illegible] 140	29.381.140		2.712 [illegible]	[illegible]	[illegible]	2 [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
c) Frankfurt	167.115.160	53 568.530	—	—	5.001.696	— —	1.506.707 80	1.661.397 30	841.168 35	965.189 54	342.640 43
d) München	[illegible]	25 281.100	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
e) Dresden	14.665.140	12.852.820	—	2.469.345	7.345.918	— —	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
f) Stuttgart	46.818.820	12.979.080	—	2.151.205	11.877.514	— —	2.932.516 40	1.398.111 20	551.812 50	295.710 80	152.672 80
g) Karlsruhe	21.401.360	8.337.570	—	1.570.930	8.733.470	426.879 50	1.596.928 60	1.010.641 90	551.834 05	290.600 00	138.060 00
h) Darmstadt	16.766.380	5.694.240	—	740.175	3.390.817	— —	647.195 60	671.056 40	7.000 00	105.411 16	45.737 00
i) Hamburg	83.720	2 169.740	83.720	1.337.870	2.584.192	569.571 00	525.873 60	628.723 80	231.910 85	216.411 80	42.732 79
Summe 2:	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Gesammt-Ausprägung	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	1.205.930.060 Mark.			130.336.318 Mark.				15.765.949 Mark 20 Pf.		6.504.366 Mark 41 Pf.	

Digitized by Google

3. Zoll- und Steuer-Weſen.

Der Bundesrath hat in ſeiner Sitzung vom 13. v. Mts. beſchloſſen:

zu erklären, daß durch die auf Grund der Bundesrathsbeſchlüſſe vom 8. Juli und 25. November 1873 unter Ziffer 55 und 93 des Nachtrags zum amtlichen Waarenverzeichniß getroffenen Aenderungen die früher auf Seite 58 des amtlichen Waarenverzeichniſſes in der Anmerkung zu „Eiſenbahnſchienen" enthaltene Beſtimmung, wonach alte gebrauchte Eiſenbahnſchienen, welche zerſprungen, zerbrochen, oder in Folge von Abnutzung, Spalten, Zerſplittern ꝛc. zur Verwendung als Eiſenbahnſchienen ungeeignet geworden, als altes Bruchеiſen, zu behandeln ſind, nicht habe aufgehoben werden ſollen.

Der Bundesrath hat in ſeiner Sitzung vom 24. v. Mts. beſchloſſen:

das amtliche Waarenverzeichniß in nachſtehender Weiſe zu ergänzen beziehungsweiſe abzuändern:

1. Auf Seite 32 iſt hinter dem Artikel „Boules colorantes" aufzunehmen:

   Boulinikon (Deckenſtoff von zerkleinerten Haaren, Wollabfällen, Lederabfällen und dergleichen und Kautſchuk oder Guttapercha) ſiehe Decken, (Fußdecken).

2. Auf Seite 49 iſt der Artikel: Decken (Fußdecken) aus geraſpeltem Kork ꝛc. zu faſſen:

   — (Fußdecken) aus zerkleinerten animaliſchen oder vegetabiliſchen Stoffen und Kautſchuck, Guttapercha oder oxydirtem Leinöl (Boulinikon, Kamptulikon, Linoleum), auch mit Unterlagen von grobem Zeugſtoff:

   1. ungefärbte, unbedruckte . . . . . 13.d. (zollfrei)
   2. gefärbte oder bedruckte . . . . . 13.c.

3. Auf Seite 146 iſt hinter dem Artikel „liniirtes Papier" aufzunehmen:

   Linoleum (Deckenſtoff von zerkleinertem Kork und oxydirtem Leinöl) ſiehe Decken (Fußdecken).

Der Bundesrath hat in ſeiner Sitzung vom 24. v. Mts beſchloſſen:

das amtliche Waarenverzeichniß in nachſtehender Weiſe zu ergänzen.

Auf Seite 43 hinter dem Artikel „Cigarrenmaſchinen" aufzunehmen:

Cigarrenſpitzen von Holz oder anderen vegetabiliſchen oder animaliſchen Schnitzſtoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) 13.f.

—, andere nach Beſchaffenheit des Materials.

Das Königlich preußische Nebenzollamt I. Klasse zu Foldingbro, im Hauptamtsbezirk Hadersleben, Provinz Schleswig-Holstein, ist vom 1. November d. Js. ab in ein Nebenzollamt II. Klasse umgewandelt worden.

Das Königlich preußische Nebenzollamt I. Klasse zu Bavnegaard im Hauptamtsbezirk Hadersleben, Provinz Schleswig-Holstein, ist mit dem 1. November d. Js. in ein Nebenzollamt II. Klasse umgewandelt worden.

An Stelle des Großherzoglich badischen Nebenzollamts I. Waldshut tritt vom 16. November d. Js. ab eine im Namen und mit den Befugnissen des Hauptsteueramts Säckingen fungirende Zollabfertigungsstelle daselbst.

4. Marine und Schiffahrt.

Nach einer zwischen dem Deutschen Reich und der egyptischen Regierung getroffenen Vereinbarung wegen Berechnung der von deutschen Schiffen in den egyptischen Häfen zu entrichtenden Leuchtfeuer-Abgaben erfolgt für diejenigen Schiffe, welche nach der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 270) noch nicht vermessen sind, die Umrechnung der in ihren Meßbriefen aufgeführten deutschen Schiffslasten in türkische Tonnen von 792 Oka in der Weise, daß

a) die preußische Last von 4000 Pfund — nach welcher auch die in Oldenburg und Lübeck heimathberechtigten Schiffe früher vermessen wurden — gleich 1174 Oka,

b) die in der preußischen Provinz Hannover, in Mecklenburg, Bremen und Hamburg früher gebräuchliche Kommerzlast von 6000 Pfund gleich 1761 Oka,

c) die schleswig-holsteinische Kommerzlast von 5200 Pfund gleich 1526 Oka

gerechnet wird.

Berlin, den 27. Oktober 1875.

5. Post-Wesen.

Postverbindung mit Konstantinopel.

Die zur Briefpostbeförderung benutzten Verbindungen von Berlin nach Konstantinopel gestalten sich vom 30. Oktober ab, wie folgt:

1. **Auf dem Wege über Lemberg, Bukarest und Varna.**

Aus Berlin Sonnabends und Mittwochs 11 Uhr Abends,
in Konstantinopel Mittwochs und Sonntags 12 Uhr 45 Min. Mittags.

2. **Auf dem Wege über Odessa.**

Aus Berlin Sonnabends und Mittwochs 11 Uhr Abends,
in Konstantinopel Donnerstags und Montags früh.

Die Beförderung der Briefsendungen erfolgt über Odessa nur dann, wenn die Absender solches durch Vermerk auf der Adresse verlangen.

Berlin W., den 26. Oktober 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

---

6. Heimath-Wesen.

Der von dem Bundesamt für das Heimathwesen in mehreren Entscheidungen — namentlich auch in Sachen Stenderup wider Toftlund, Central-Blatt für 1873, Seite 353 — aufgestellte Satz, daß bei Auflösung eines Armenverbandes in mehrere Verbände nicht ohne Weiteres eine Naturaltheilung der Armenlast eintrete, sondern daß diese Last eine gemeinschaftliche der neuen Verbände bleibe, bis eine Vertheilung im Wege der Einigung oder der behördlichen Regulirung eingetreten sei: ist neuerdings angefochten worden. Das Bundesamt hat ihn aber aufrecht erhalten und in dem Erkenntnisse vom 9. Oktober 1875 in Sachen Marienfelde wider Berlin näher begründet.

Zum Verständniß dieser Motivirung wird vorausgeschickt, daß durch landesherrliche Verordnung vom 4. Dezember 1871 das frühere Domänenwerk Marienwerder der Eigenschaft als selbständiger Gutsbezirk verlustig erklärt ist und daß durch dieselbe Verordnung die auf dem gedachten Domänenvorwerk entstandenen Ortschaften Marienau, Marienfelde und Schäferei zu selbständigen besonderen Gemeinden erhoben worden sind. Eine Auseinandersetzung unter diesen Gemeinden über die bisher gemeinschaftlichen Rechte und Pflichten (§. 1 Absatz 6 des Gesetzes vom 14. April 1856, Gesetz-Sammlung Seite 359) hat nicht stattgefunden.

Die 22jährige geisteskranke und mittellose Auguste K. aus Marienfelde fiel am 12. Juli 1871 in Berlin, während sie dort in einem Dienstverhältnisse stand, der öffentlichen Armenpflege anheim und mußte bis zum 12. August 1872 ärztlich behandelt und unterstützt werden. Ihr Vater hatte durch mehrjährigen Aufenthalt in Marienfelde den Unterstützungswohnsitz in dem Gutsbezirke Marienwerder erworben. Die Kosten der Armenpflege für Auguste K. bis zum 31. Dezember 1871 erstattete der Domänenfiskus in Vertretung des Gutsarmenverbandes des Unterstützungswohnsitzes, lehnte aber — nach nunmehr erfolgter Aufhebung des Gutsbezirkes Marienwerder in dieser seiner Eigenschaft — fernere Zahlungen ab. Wegen der, in der Zeit vom 1. Januar bis zum 12. August 1872 entstandenen Kosten, im Betrage von 56 Thlr. 7½ Sgr. — à 7½ Sgr. täglich — hat daher Berlin die drei Gemeinden Marienau, Marienfelde und Schäferei als gemeinsam verpflichtete Rechtsnachfolger des früheren Gutsbezirkes klagend in Anspruch genommen. Die Verklagten haben bestritten, daß die in Rede stehende Armenpflegelast von dem Domänen-

fiskus auf sie übergegangen sei. Das Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk Marienwerder hat durch Urtheil vom 14. Januar 1875 die Klage, soweit sie gegen Marienau und Schäferei gerichtet ist, abgewiesen, dagegen die Gemeinde Marienfelde zur Zahlung der eingeklagten 56 Thlr. 7½ Sgr. verurtheilt. Der Kläger hat sich bei dem abweisenden Theile der Entscheidung beruhigt; die Gemeinde Marienfelde hat rechtzeitig die Berufung eingelegt und die Abweisung des Klägers auch ihr gegenüber beantragt. Das Bundesamt hat abändernd den Kläger angebrachtermaßen abgewiesen und Folgendes ausgeführt:

Der erste Richter nimmt an, daß die Auguste K. durch den mehrjährigen Aufenthalt ihres Vaters in dem „Marienfelde" genannten Häuserkomplex den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde Marienfelde erworben habe; er hält es für gleichgültig, daß zur Zeit des Eintritts ihrer Hülfsbedürftigkeit eine Gemeinde Marienfelde als solche noch gar nicht in's Leben getreten war; er schreibt der Erhebung der Ortschaft Marienfelde zu einer Gemeinde eine rückwirkende Kraft bei und will die Sachlage so beurtheilt wissen, als ob der mehrjährige Aufenthalt des K. sen. in der, wenngleich erst später entstandenen Gemeinde Marienfelde stattgefunden habe. Diese Auffassung ist nicht haltbar. Der K. konnte den Unterstützungswohnsitz nur in einem wirklich existirenden Armenverbande, also im vorliegenden Falle nur in dem Gutsarmenverbande Marienwerder, von dem Marienfelde nur einen Theil bildete, erwerben. Es ist nicht erfindlich, wie die bezügliche, auf dem gesammten Gutsarmenverbande ruhende Verpflichtung, in Folge der Zerlegung des letzteren in mehrere Ortsarmenverbände, so ohne Weiteres wie der erste Richter annimmt, auf Einen der letzteren allein hat übergehen können.

Die Auffassung des ersten Richters führt in der Praxis der einzelnen Fälle, wie sie im wirklichen Leben sich häufig genug gestalten, zu Ergebnissen, die sich sofort als unannehmbar herausstellen. Wenn N. N., der in der Gemeinde A. den Unterstützungswohnsitz hat, von da nach der Gemeinde B. und von dieser nach der Gemeinde C. verzieht, — in jeder derselben sich ein Jahr lang aufhaltend, ohne nach A. zurückzukehren, so hat er den Unterstützungswohnsitz in A. verloren, ohne einen neuen Unterstützungswohnsitz zu erwerben, ist also Landarmer; — gleichwohl würde er, wenn nunmehr die Gemeinden B. und C. zu einer neuen Gemeinde D. vereinigt würden, nach der Auffassung des ersten Richters plötzlich in dieser neuen Gemeinde den Unterstützungswohnsitz erwerben. Wenn der ꝛc. K. in der Zeit bis Ende 1871, statt fortgesetzt in Marienfelde sich aufzuhalten, abwechselnd und niemals zwei resp. drei Jahre hinter einander in Marienfelde, Marienau und Schäferei gewohnt hätte, so hätte er nichtsdestoweniger den Unterstützungswohnsitz in dem diese drei Ortschaften umfassenden Gutsbezirke Marienwerder erworben; nach der Auffassung des ersten Richters aber müßte er, nach erfolgter Zerlegung des qu. Gutsbezirkes in die drei mehrgedachten Gemeinden resp. Ortsarmenverbände, plötzlich als Landarmer betrachtet werden. —

Die Frage, auf wen die, dem Gutsarmenverbande in seiner Totalität obliegende Verpflichtung bezüglich der Auguste K., nach Aufhebung des Gutsbezirkes als solchen übergegangen sei? kann nach allem diesem nur dahin beantwortet werden, daß sie — bis zu einer stattgehabten Auseinandersetzung — auf alle diejenigen Verbände in ihrer Gesammtheit übergegangen ist, welche an die Stelle des Gutsbezirkes getreten sind und an dessen Stelle fortan die Last der Armenpflege den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, zu tragen haben. Wird eine Gemeinde oder ein sonstiger Kommunalverband in zwei Gemeinden resp. Kommunalverbände zerlegt, so gehen, — bis zur näheren Regulirung der Verhältnisse, — die bisher entstandenen Rechte und Pflichten als gemeinsame Rechte und Pflichten auf die neu gebildeten Korporationen über; gesonderte Rechte und Pflichten können für die letzteren erst von dem Zeitpunkte ab entstehen, mit welchem sie selbst eine gesonderte Existenz erlangt haben. Daß eine derartige Gemeinschaftlichkeit, namentlich soweit es sich um öffentlich-rechtliche Pflichten handelt, von erheblichen Unzuträglichkeiten begleitet sein muß, ist allerdings richtig. Gerade deshalb aber hat das Gesetz der höheren Verwaltungsbehörde die Pflicht auferlegt, sich der Regelung der bezüglichen Verhältnisse zu unterziehen. Wenn der erste Richter eine solche Regelung in Beziehung auf die öffentliche Armenpflegelast für unausführbar hält, so ergiebt schon die dem Bundesamte zur Seite stehende thatsächliche Erfahrung das Irrthümliche dieser, auch sonst von dem ersten Richter nicht genügend motivirten

Ansicht. Der letzteren würde selbst dann nicht beizutreten sein, wenn man mit dem ersten Richter annehmen müßte, daß ein Dritter, der erfolgten Regelung ungeachtet befugt sei, nach wie vor sämmtliche als Rechtsnachfolger zu betrachtende Verbände gemeinschaftlich in Anspruch zu nehmen. Für das Richteramt und für das Verhältniß unter den Verklagten würde immerhin die von der Verwaltungsbehörde gemäß ihrem gesetzlichen Mandate getroffene Anordnung maßgebend sein. Die Erfahrung lehrt, wie bereits angedeutet, daß da, wo die Verwaltungsbehörde dem gedachten Mandate sich nicht entzieht, Weiterungen wie die hier in Rede stehenden vermieden werden und daß selbst dann, wenn auch nach erfolgter Regelung alle betheiligten Verbände belangt werden, die Ordnung der Parteirollen ohne Schwierigkeit sich in der Weise vollzieht, daß der betreffende Verband für die außer ihm belangten (und in Folge dessen aus dem Prozeß ausscheidenden) Verbände einzutreten erklärt.

Durchaus unzutreffend ist es, wenn der erste Richter bemerkt, Marienau und Schäferei hätten sich mit dem Domänenfiskus auseinandergesetzt und die Uebernahme der bisher fiskalischen Armenlast nur gegen Zahlung jährlicher Renten übernommen; gleichwohl würden sie jetzt von Berlin mit belangt, woraus sich die Fruchtlosigkeit solcher Auseinandersetzungen ergebe. — Aeußersten Falles würde sich aus diesem Argumente des ersten Richters immer nur ergeben, daß eine unvollständige Auseinandersetzung nicht zu einem vollständigen Erfolge führen kann. Das gedachte Argument ist aber überhaupt verfehlt. Die Armenpflegelast ist auf Marienau und Schäferei übergegangen, weil diese Ortschaften Gemeinden, d. h. selbständige Ortsarmenverbände geworden sind, — nicht aber deshalb, weil der Fiskus sich dazu verstanden hat, ihnen, um sie prästationsfähig zu erhalten, einen jährlichen Zuschuß zu gewähren. Dieses Arrangement scheint allerdings der Verwaltungsbehörde den Entschluß, Marienau und Schäferei zu selbständigen Gemeinden zu erheben, erleichtert zu haben. Die Verwaltungsbehörde hätte aber jedenfalls auch ohne eine solche Zuschußbewilligung von Seiten des Fiskus Marienau und Schäferei zu Gemeinden erheben und gemäß §. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871 dem Landarmenverbande die Sustentation derselben in Beziehung auf die Armenlast überlassen können; in diesem Falle wäre der Erfolg, — der Uebergang der bisher fiskalischen Armenlast auf die Gemeinden — genau der nämliche gewesen. Das in Rede stehende Arrangement hat sonach mit einer Auseinandersetzung der hier in Rede stehenden Art nicht das Geringste gemein.

Nicht minder verfehlt ist es endlich, wenn der erste Richter die Frage: wer im vorliegenden Falle Rechtsnachfolger des Fiskus geworden sei? für eine solche erklärt, welche außerhalb der Kompetenz der zur Entscheidung der Streitsachen der Armenverbände berufenen Behörden liege. Diese Behörden sind vielmehr befugt, — und sie sind tagtäglich dazu genöthigt, — alle und jede Fragen ihrer Beurtheilung zu unterwerfen, ohne deren Lösung die Hauptfrage nicht beantwortet werden kann, ob und was ein bestimmter Armenverband einem anderen Armenverbande gemäß den Vorschriften des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz zu leisten hat — mögen diese Fragen nun dem Eherechte oder dem Obligationenrechte oder dem öffentlichen Rechte, betreffend die Verfassung der Gemeinden 2c. 2c., angehören. Der §. 41 des allegirten Reichsgesetzes, betreffend die Organisation 2c. der Armenverbände, ergiebt ohne Weiteres, sofern es eines Beweises hierfür noch bedarf, daß der Gesetzgeber an die Ausschließung solcher Fragen nicht gedacht hat.

Demnach hatte Berlin seine Klage ganz mit Recht gegen die Gemeinden Marienfelde, Marienau und Schäferei gerichtet, — sofern nur nicht der von Marienfelde erhobene Einwand begründet sein sollte, daß zu dem Gutsarmenbezirke Marienwerder, außer den gedachten Ortschaften auch noch die Ortschaften Roßgarten, Schloß Mareese und Papiermühle gehört hätten, in welchem Falle auch diejenigen Ortsarmenverbände noch mit zu belangen gewesen wären, denen diese letztgedachten Ortschaften gegenwärtig angehören. Dieser Punkt würde zur Erörterung zu stellen sein, wenn nicht Kläger den, die Abweisung der Klage gegen Marienau und Schäferei betreffenden Theil der erstinstanzlichen Entscheidung hätte rechtskräftig werden lassen. Kläger hat hiernach seinen Anspruch nur noch der einen Gemeinde Marienfelde gegenüber aufrecht erhalten und in dieser Gestalt ist der Anspruch, der obigen Ausführung zufolge, unbegründet.

Die, das Beitragsverhältniß der einzelnen Gemeinden zu der bisher gemeinsamen Armenlast feststellende, im Verwaltungswege zu bewirkende Auseinandersetzung kann nach dem Eingangs allegirten §. 1 Absatz 6 des Gesetzes vom 14. April 1856 auch nach bereits ins Leben getretener Bildung neuer Gemeinden ꝛc. vorgenommen werden. Möglicher Weise kann durch eine solche nachträgliche Auseinandersetzung der vorliegende Fall in eine Lage kommen, welche die Anstellung einer neuen Klage gegen wen Rechtens statthaft erscheinen läßt und es ist deshalb die gegenwärtige Klage, soweit das Bundesamt mit derselben noch befaßt ist, nur angebrachtermaßen abgewiesen worden.

In einer ähnlichen Sache (Altona gegen Jetenburg und Genossen) hatte das Bundesamt am 18. September 1875 Folgendes ausgeführt:

Die Klage des Armenverbandes Altona auf Abnahme der Fürsorge für den im November 1870 dauernd hülfsbedürftig gewordenen Friedrich Christian R., gebürtig aus Jetenburg, und auf Erstattungen seiner Aufwendungen vom 21. Oktober 1873 ab ist gegen sieben Armenverbände als Rechtsnachfolger des aufgelösten früheren Gesammt-Armenverbandes Meinsen und zwar gegen die Armenverbände Jetenburg, Scheie, Meinsen, Warber, Hevesen, Rusbendt und Brummershor erhoben. Der erste Richter hat die Klage, insoweit sie den Armenverband Brummershor in Anspruch nimmt, durch Dekret vom 16. März 1875 gänzlich, soweit sie gegen die übrigen Armenverbände gerichtet ist, durch Erkenntniß vom 3. April 1875 zur Zeit abgewiesen. Nur gegen das Erkenntniß vom 3. April 1875 hat Kläger fristzeitig Berufung eingelegt. Dieselbe war für begründet zu erachten und demgemäß das angefochtene Erkenntniß, wie geschehen, abzuändern.

Der erste Richter erkennt an, daß das Heimathrecht, welches ꝛc. R. beim Eintritte seiner Hülfsbedürftigkeit unbestritten in dem Bezirke des inzwischen aufgelösten Gesammt-Armenverbandes Meinsen hatte, nach §. 65 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 in einen Unterstützungswohnsitz sich verwandelt hat, und daß in die Verbindlichkeiten des Gesammt-Armenverbandes nach §. 14 des lippe'schen Ausführungsgesetzes vom 7. März 1872 die aus den Bestandtheilen desselben gebildeten neuen Ortsarmenverbände eingetreten sind. Er hält aber die Klage für verfrüht, weil eine amtliche Regulirung der auf die neuen Armenverbände ungetheilt übergangenen Armenlast zwischen denselben noch nicht stattgefunden habe, mithin die einzelnen Verbände auch nicht bezüglich ihres Antheils an der gemeinsamen Last in Anspruch genommen, geschweige denn in vollstreckbarer Weise verurtheilt werden könnten.

Dem angefochtenen Erkenntnisse muß darin vollständig beigetreten werden, daß ꝛc. R. nicht, wie die Verklagten annehmen mit der Auflösung des Gesammt-Armenverbandes Meinsen landarm geworden ist, sondern sein Heimathrecht in dem Bezirke dieses Verbandes als Unterstützungswohnsitz behalten hat. Ebenso zutreffend ist die Annahme des ersten Richters, daß die Pflicht der Fürsorge für alle dem Gesammt-Armenverband Meinsen bei seiner Auflösung angehörigen Armen als eine ungetheilt gemeinschaftliche Last auf die aus seinem Bezirke gebildeten neuen Armenverbände übergegangen ist.

Zu dem Bezirke des aufgelösten Verbandes gehörten nach dem Publikandum vom 11. April 1845 die sieben Ortschaften Jetenburg, Scheie, Meinsen, Warber, Hevesen, Rusbendt und Brummershor. Von denselben ist nach rechtskräftiger Feststellung des ersten Richters der Gutsbezirk Brummershor aus der Gemeinschaft auszuscheiden. Denn das Dekret vom 16. März 1875 weist die Klage gegen den Armenverband Brummershor aus dem Grunde zurück, weil die Behauptung desselben für zugestanden zu achten sei, daß Brummershor niemals zu dem Bezirke des Gesammt-Armenverbandes Meinsen gehört habe, und dem entsprechend behandelt das Erkenntniß vom 3. April 1875 die sechs noch jetzt am Streite betheiligten Armenverbände als die einzigen Rechtsnachfolger des aufgelösten Gesammt-Armenverbandes Meinsen. Ob die getroffene Entscheidung in dieser Beziehung

richtig ist, hat das Bundesamt nicht zu prüfen, da Entscheidungen über die Organisation und örtliche Abgrenzung der Armenverbände, auch der ehemaligen, nach §. 41 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 der Kognition desselben entzogen sind. Die Feststellung, daß Brummershop nicht zu dem Bezirke von Meinsen gehört habe, hätte nach §. 43 des lippe'schen Gesetzes vom 7. März 1872 nur durch das Rechtsmittel der Berufung an die Fürstliche Landesregierung angefochten werden können, ist aber von keiner Seite angefochten worden und muß daher als rechtskräftige Entscheidung dem zweitinstanzlichen Urtheilsspruche zu Grunde gelegt werden.

Darnach sind die sechs Armenverbände Jetenburg, Scheie, Meinsen, Warber und Rusbendt zur Uebernahme der Fürsorge für den hülfsbedürftigen ꝛc. R. und zur Erstattung der Auslagen des Klägers gemeinsam verpflichtet und müssen zur Erfüllung dieser Pflicht unbedenklich angehalten werden, obwohl eine Vertheilung der gemeinschaftlichen Armenlast noch nicht stattgefunden hat. Der Mangel der Vertheilung bildet nicht, wie das angefochtene Erkenntniß annimmt, ein Hinderniß für die prozessualische Verfolgung des klägerischen Anspruchs, da derselbe nicht etwa darauf gerichtet ist, daß jeder der betheiligten Armenverbände die Last der Fürsorge nach einer bestimmten Quote übernehmen soll, sondern darauf, daß alle betheiligten Verbände sich der ungetheilt gemeinsamen Last gemeinsam unterziehen. Daß Kläger in solcher Weise geklagt hat, muß um so mehr für zulässig erachtet werden, als er schlechterdings nicht verbunden ist, auf die Realisirung seines Rechtes so lange zu warten, bis die Vertheilung der gemeinschaftlichen Armenlast im Wege der Einigung oder der amtlichen Regulirung durchgeführt sein wird. Uebrigens ist auch die Vollstreckung eines die Verklagten gemeinsam verurtheilenden Erkenntnisses keineswegs mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, geschweige denn unausführbar, wenn man festhält, daß die Fürsorge für ꝛc. R. eine ungetheilt gemeinsame Last ist, und daß eine vorläufige Regulirung derselben vorbehaltlich der allgemeinen Auseinandersetzung durch die dazu berufene Behörde erfolgen kann.

Aus diesen Gründen waren die sechs genannten Verklagten dem Klageantrage gemäß in der Hauptsache zu verurtheilen.

---

7. Konsulat-Wesen.

Dem Herrn C. H. Dreier ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Republik Bolivia mit dem Sitze in Bremen ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

III. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 12. November 1875. № 46.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 709.
2. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 710.
3. **Maaß- und Gewichts-Wesen:** Nachtrage zur Eichordnung vom 16. Juli 1869, zum Erlasse vom 15. Februar 1871 und zur Instruktion vom 10. Dezember 1869 . . . 711.
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bundesrathsbeschluß, betr. zollamtliche Behandlung der Güter auf Eisenbahnen; — Veränderung der deutschen Zollgrenze und damit zusammenhängende Veränderungen bei Steuerstellen . . . . 716.
5. **Marine und Schiffahrt:** Bekanntmachung, betr. Ergänzung des §. 23 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872: — Beginn von Seesteuermanns ꝛc. Prüfungen; — Hafenabgaben in Honfleur . . . . . 718.
6. **Justiz-Wesen:** Uebereinkunft zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich belgischen Regierung wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Tenerlaubnißscheinen . . . . . 719.
7. **Heimath-Wesen:** Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen . . . . . 720.
8. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen ꝛc. 727
9. **Personal-Veränderungen ꝛc.:** Ernennungen beim Rechnungshofe . . . . . 727.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetz

1. der Schneider Mo[illegible]ler, geboren am 10. Januar 1844 zu Ruswyl (Kanton Luzern in der Schweiz), [illegible]ch Verbüßung einer wegen Falschmünzerei erkannten sechsjährigen Zuchthausstrafe, vo[illegible] zuletzt in Rappoltsweiler (Ober-Elsaß) wohnhaft, durch Beschluß des Kaiserlichen [illegible]cks-Präsidenten zu Kolmar vom 2. November d. Js.;

und auf Grund des §. 362 Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

2. der [illegible]ßer Rochus Köhler, geboren und ortsangehörig zu Odrau (Bezirk Troppau in Oes[illegible]sch-Schlesien), 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei z[illegible]e vom 23. Oktober d. Js.;
3. [illegible]atischer und Tagelöhner Wilhelm Pauli aus Hohenzell (Bezirk Ried in Oesterreich [illegible]er Enns), 54 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des [illegible]gwarzwaldkreises zu Reutlingen vom 28. September d. Js.;
[illegible]er Brauergehülfe Andreas Kempe, gebürtig aus Stockholm in Schweden, 25 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Ministeriums des Innern vom 15. Oktober d. Js.;
5. der Schuhmacher Georg Breihoffer, gebürtig aus Salzburg in Oesterreich, 24 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 5. November d. Js.

aus dem [illegible]eichsgebiete ausgewiesen worden.

Digitized by Google

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 30. Oktober 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 24. bis 30. Oktober 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.	20 Pfennigstücke.	10 Pfennigstücke.	5 Pfennigstücke.	2 Pfennigstücke.	1 Pfennigstücke.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	3.612.360	—	3.612.360	—	734.600	195.313 00	106.811 20	55.727 70	55.260 40	— —	— —
b) Hannover . .	—	193 970	—	—	272.363	61.289 00	17.359 00	17 409 00	12.300 00	2.100 00	1.823 00
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	152 649	125.740 50	30.603 80	— —	13.044 35	15 605 24	4 503 [illegible]
d) München . .	—	—	—	—	182.281	106.800 00	77.400 00	19.800 00	10.110 00	3.960 00	4.128 00
e) Dresden . .	—	658.200	—	—	146.391	— —	— —	9.400 00	6.476 80	2.600 00	1.900 00
f) Stuttgart .	—	—	—	—	144.005	67.478 00	23.775 20	16 286 50	8.544 80	3.452 30	3.261 60
g) Karlsruhe .	—	—	—	—	113 972	140.000 00	— —	14.000 00	12 000 00	4.400 00	2.266 00
h) Darmstadt .	—	—	—	—	95.632	15.750 00	— —	1.875 00	500 00	1.800 00	—
i) Hamburg . .	702.360	—	351.180	—	—	117.009 00	— —	29.216 70	— —	13 862 24	4.241 52
Summe 1:	4.314.720	852.170	3.9[illegible]	—	1 811.896	829.379 50	255.982 20	163.714 90	118.566 40	47.779 78	[illegible]
2. Vorderwaren geprägt in:											
a) Berlin . . .	412.494.800	102.096.870	41.439.240	8.451 710	30.886.246	318.[illegible]74 50	3.828.050 40	1.960.880 60	1.378.220 40	1.310.073 40	875.[illegible] 60
b) Hannover . .	123 760.140	49.331.440	—	2.712.780	9.637.969	129.680 00	[illegible].513 536 00	508 377 40	708.526 30	501.263 70	321.181 [illegible]
c) Frankfurt . .	167.445.460	53 568.530	—		5.118.617	130.410 00	1.59[illegible] 429 00	1.661.397 20	841.468 35	995.483 90	347 561 55
d) München . .	98.884 680	25.264.100	—	3.768.555	14.679.360	670.800 00	4.515.20[illegible] 00	1.403 770 90	536 095 20	304.614 20	[illegible] 13
e) Dresden . .	44.935.160	13.342.830	—	2.469.345	7 471 018	—	657.158 20	1.071.028 00	591.934 20	230.910 86	[illegible] 54
f) Stuttgart .	46.818 820	12.979.080	—	2.151.905	12.002.124	17.966 00	2.873.042 60	[illegible] 114.410 70	560.340 50	299.463 30	1[illegible] 10
g) Karlsruhe . .	21.401.360	8.922.710	—	1.570.930	8.985 470	426.879 50	1.596.828 60	1.0[illegible]0.641 90	566 084 05	304.000 00	[illegible] 00
h) Darmstadt .	16.766.380	5.694.240	—	740.175	3.521.317	—	647.195 60	671.6[illegible] 40	14.500 00	108.864 46	45.737 00
i) Hamburg . .	83.720	2.189.740	83.720	1.337.870	2.584.192	785.588 00	557.637 60	660.783 [illegible]	236.123 60	226.361 82	44 842 8[illegible]
Summe 2:	932.590.520	273.389.540	41.523.060	23.143.270	91.886 313	2 569.598 00	18.797.167 00	10.332.356 60	[illegible].435.592 60	4.281.035 64	2.223.330 77
Gesammt-Ausprägung . . .	936.905.240	274.241.710	45.186 600	23.143.270	96.728 209	3.338.977 50	19.053.149 20	10.196 071 50	5.552.1[illegible] 00	4.328.815 42	2.245.387 98
	1.211.146.950 Mark.			112.263 605. Mark 70 Pf.				16 048.230. Mark 50 Pf.		6.574.203. Mark 40 Pf.	

3. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869, zum Erlasse vom 15. Februar 1871 und zur Instruktion vom 10. Dezember 1869.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission folgende Nachtrags-Bestimmungen zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes von 1869; Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1875 Seite 82), zum Erlasse vom 15. Februar 1871 (besondere Beilage zu Nr. 11 des Bundes-Gesetzblattes von 1871; Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1875 Seite 126) und zur Instruktion vom 10. Dezember 1869.*)

Siebenter Nachtrag zur Eichordnung.

Zu §. 5.

Zulässige Flüssigkeitsmaaße betreffend.

In Ergänzung der Bestimmungen dieses Paragraphen werden hiermit auch Flüssigkeitsmaaße von 0,01 Liter Inhalt zur Eichung und Stempelung zugelassen.

Zu §. 8.

Die Form der nach der Dezimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2 Liter abwärts betreffend.

An Stelle der bisherigen Vorschriften über die Form der nach der Dezimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2 Liter abwärts treten die folgenden:

Die Maaße von 0,2, 0,1, 0,05, 0,02 und 0,01 Liter müssen in Form eines Zylinders hergestellt sein, dessen Durchmesser gleich der Höhe ist, mit der Maßgabe jedoch, daß in der Größe des Durchmessers Abweichungen bis zu 5 Prozent im Mehr und Weniger nachgelassen sind.

Es ergeben sich hiernach für die Dimensionen dieser Maaße folgende Werthe, ausgedrückt in Millimeter:

Größe des Maaßes. Liter.	Berechneter Werth der Höhe und des Durchmessers.	Zulässige Grenzwerthe des Durchmessers der Maaße	
		größter	kleinster
0,2	63,1	66	60
0,1	50,3	53	48
0,05	39,9	42	38
0,02	29,1	31	28
0,01	23,1	25	22

*) Anmerkung. Die nachstehenden Bestimmungen zu den §§. 5, 8, 11, 17, 32, 57 und 62 der Eichordnung, sowie der dritte Nachtrag zu dem Erlasse vom 15. Februar 1871 sind ihrem wesentlichen Inhalte nach für Elsaß-Lothringen bereits durch die Bekanntmachung vom 15. Mai d. Js. (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 81) in Wirksamkeit gesetzt und finden im Uebrigen für das Reichsland keine Anwendung.

Die nach der Dezimaltheilung abgestuften Hohlmaaße von 0,2 bis 0,02 Liter in der bisher von der Eichordnung vorgeschriebenen konischen Form dürfen bis zum 1. Januar 1877 noch zur Eichung und Stempelung zugelassen werden. Nach diesem Termine werden die genannten Maaße nur in der in obigem Nachtrage vorgeschriebenen Form zur Eichung und Stempelung zugelassen.

Zu §. 11.

Fehlergrenze für das 0,01 Liter-Maaß betreffend.

In Ergänzung der Bestimmungen dieses Paragraphen wird die bei der Eichung zulässige Fehlergrenze für das 0,01 Liter-Maaß auf $^1/_{100}$ des Sollinhaltes festgesetzt.

Zu §. 17.

Die Form der nach der Dezimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2, 0,1 und 0,05 Liter betreffend.

An Stelle der bisherigen bezüglichen Vorschrift tritt die folgende:

Die nach der Dezimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2, 0,1 und 0,05 Liter für trockene Körper sind nur in der in dem obigen Nachtrage zu §. 8 für Flüssigkeitsmaaße derselben Größe vorgeschriebenen Form zulässig.

Für die Maaße bisheriger konischer Form gilt gleichmäßig die in dem Nachtrage zu §. 8 getroffene Uebergangsbestimmung.

Zu §. 18.

Sonstige Beschaffenheit der Hohlmaaße für trockene Körper betreffend.

Alle Maaße von 1 Hektoliter und $^1/_2$ Hektoliter Inhalt müssen mit Handhaben versehen sein.

Zu §. 20.

Fehlergrenze der Hohlmaaße für trockene Körper betreffend.

Die bei der Feststellung der Fehlergrenze für die Eichung bisher getroffene Unterscheidung zwischen Maaßen aus Metall und Maaßen aus Holz wird hiermit aufgehoben und §. 20 dem entsprechend folgendermaßen abgeändert:

Beim Eichen sind die in der Instruktion angegebenen Vorschriften zu befolgen und es darf ein Maaß nur dann gestempelt werden, wenn bei der Vergleichung mit dem Eichungsnormal im Mehr oder Minder eine größere Abweichung von demselben oder dem Sollinhalte nicht stattfindet, als für eine Maaßgröße von

1	Hektoliter	bis	$^1/_4$	Hektoliter	$^1/_{250}$	des	Sollinhaltes
20	Liter	„	1	Liter	$^1/_{200}$	„	„
0,5	„	„	0,2	„	$^1/_{100}$	„	„
$^1/_8$	„	„	0,05	„	$^1/_{50}$	„	„

Zu §. 32.

Die Zulassung einer Verbindung von Brückenwaage und Tafelwaage zur Eichung und Stempelung betreffend.

In Betreff der Zulässigkeit einer Verbindung von Brückenwaage und Tafelwaage wird hierdurch bestimmt, daß Brückenwaagen, deren Hauptwaagebalken auch den Waagebalken einer Tafelwaage bildet, derart, daß vermittelst der gemeinsamen Gewichtswaageschale sowohl solche Wägungen, bei denen das Verhältniß des Gewichts zur Last wie 1 zu 10 ist, als auch solche, bei denen Gewicht und Last gleich groß sind, ausgeführt werden können, zur Eichung und Stempelung zugelassen werden dürfen, sofern jede der beiden vereinigten Waagenkonstruktionen für sich allen Anforderungen der bezüglichen besonderen Vorschriften der Eichordnung genügt.

Auf das Vorhandensein einer Regulator-Vorrichtung an dem Hauptwaagebalken der Brückenwaage darf bei der in Rede stehenden Einrichtung verzichtet werden, wenn geeignete Tarirvorrichtungen auf der Lastseite vorhanden sind.

Zu §§. 33—36.

Zulässigkeit von Tarirvorrichtungen an Waagen betreffend.

In Abänderung des letzten Alinea des §. 33 der Eichordnung, sowie in Ergänzung und Zusammenfassung der Bestimmungen dieses Abschnittes und der dazu ergangenen Nachträge über Zulässigkeit von Tarirvorrichtungen wird hiermit Folgendes bestimmt:

Nachdem bereits früher in Folge hervorgetretenen Bedürfnisses Tarireinrichtungen zur Ausgleichung des Gewichtes sämmtlicher Theile der Brückenwaagen im unbelasteten Zustande unter bestimmten Einschränkungen für zulässig erklärt worden sind, und nachdem sich bei den oberschaligen Waagen ähnliche Ausgleichungen, welche bei dieser Waagengattung bisher von der Eichordnung nicht ausdrücklich untersagt waren, vielfach im Verkehr eingebürgert haben, auch die Zulassung von Regulir- und Tarireinrichtungen bei anderen Dezimal- und Zentesimal-Waagen, welche nicht unter den Begriff „Brückenwaagen" fallen, mehrfach motivirt in Antrag gebracht worden ist, werden hiermit zur Ausgleichung des veränderlichen Gewichts der Gehänge, Schalen, Brücken u. dergl. bei allen Waagen (ausgenommen die Waagen mit veränderlichem Verhältnisse der Hebelarme) Tarirvorrichtungen an den Schalen und Gehängen für zulässig erklärt; doch dürfen, wie dies im Zirkulare Nr. 10 für Brückenwaagen ausdrücklich vorgeschrieben ist, diese Tarirungen keinesfalls durch unregelmäßige Anbringung beliebiger Stücke erfolgen, sondern die Tarireinrichtungen müssen stets in einer möglichst ersichtlichen und ihre regelmäßige Bestimmung erkennbar machenden Weise so angebracht sein, daß sie keinesfalls mit Leichtigkeit gänzlich zu entfernen oder nach Belieben wieder herzustellen sind.

Bei allen ungleicharmigen Waagen mit festem Verhältnisse der Hebelarme darf auch eine Regulator-Einrichtung an den Balken angebracht werden, wie sie bei Brückenwaagen bereits angeordnet ist; an gleicharmigen Waagen sind solche Regulator-Einrichtungen nicht zulässig.

Zu §§. 52, 57 und 62.

Gebrauchs-, Kontrol- und Haupt-Normal für das 0,01 Liter-Maaß betreffend.

Entsprechend der Nachtragsbestimmung zu §. 5 der Eichordnung ist in den überschriftlich aufgeführten Paragraphen durchgehends zu den Normalen auch das Maaß von 0,01 Liter hinzuzufügen.

Zu §. 78.

Einführung eines neuen Präzisions-Stempelzeichens betreffend.

Zur größeren Sicherung gegen den Mißbrauch der im §. 78 der Eichordnung unter Nr. 3 aufgeführten Präzisions-Beglaubigungszeichen wird hierdurch bestimmt, daß das Präzisionszeichen (der sechsstrahlige Stern) vom 1. Januar 1876 ab auf Gegenstände, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, und somit außerdem den allgemeinen Eichungsstempel zu empfangen haben, nicht mehr gesondert aufgestempelt werden soll, sondern daß für derartige Beglaubigungen von Präzisions-Gegenständen vom 1. Januar 1876 ab Stempel zur Anwendung kommen sollen, bei welchen das Präzisionszeichen innerhalb des Bandes des allgemeinen Stempelzeichens und zwar je nachdem es einfach oder zweifach erfordert wird, zwischen oder neben den Buchstaben D. R. etwas höher als die Mittellinie derselben zu stehen kommt.

Zur Instruktion Abschnitt V. Nr. 7.

Prüfung einzelner zu Einsatzgewichten gehörigen Gewichtsstücke betreffend.

Einzelne zu Einsatzgewichten gehörige Gewichtsstücke dürfen zur ersten Eichung und Stempelung sowohl als auch zur Nacheichung und Nachstempelung nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß gleichzeitig das zugehörige Einsatzgewicht behufs der Prüfung und eventuellen Berichtigung des Gesammtgewichts vorgelegt wird. An Gebühren sind in diesem Falle die taxmäßigen Sätze für die einzelnen geprüften Gewichtsstücke nebst der in der Taxe für die Gesammtschwere des betreffenden Einsatzgewichtes ausgeworfenen Gebühr zu berechnen.

Berlin, den 28. September 1875.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.

Foerster.

---

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. v. Mts. beschlossen:

das Alinea 3 des §. 43 des Regulativs, betreffend die zollamtliche Behandlung des Gütertransports auf den Eisenbahnen, zu streichen und dem Alinea 2 desselben Paragraphen folgenden Zusatz zu geben:

> Die Zuladung anderer, aus dem freien Verkehr stammender, gleichfalls zum unmittelbaren Ausgang bestimmter Güter in diese Räume ist gestattet; die Eisenbahn-Verwaltung hat jedoch der Zollbehörde ein Verzeichniß derselben unter Angabe der Zahl, Verpackungsart, Bezeichnung des Bruttogewichts und des Inhalts zu übergeben, welches bei der Verladung zu prüfen und demnächst dem betreffenden Begleitscheine anzustempeln ist. Bei Wagen, in welche Güter des freien Verkehrs mit zollpflichtigen Gütern verladen sind, dürfen auf dem Transporte bis zum Ausgangsorte, soweit nicht Verschlußverletzungen oder Unfälle eine Umladung erforderlich machen, Zu- und Abladungen nicht stattfinden.

Im vierten Alinea des §. 43 ist statt „solcher Waaren" zu setzen:

„derjenigen Waaren, deren Ausgang amtlich zu bescheinigen ist."

---

1. Am 5. November 1875 sind
   a) die bisher vom Zollgebiete ausgeschlossenen Theile der preußischen Ortschaften Aumund und Grohn,
   b) folgende bremische Gebietstheile:
      1. der auf der rechten Seite der Ochtum, südöstlich von der Chaussee von Bremen nach Oldenburg, bezw. der Eisenbahn von Bremen nach Oldenburg gelegene, die Ortschaften und Feldmarken Habenhausen, Arsten, Buntenthorsteinweg-Neuland und einen kleinen Theil der Feldmark Woltmershausen umfassende Theil des bremischen Landgebiets am linken Weserufer, mit Ausschluß des Stadtwerders,
      2. die Stadt Vegesack, sowie der Lesumfluß von seiner Mündung in die Weser aufwärts bis zur bisherigen Zollgrenze oberhalb Burg nebst den mit dem Lesumflusse in Verbindung stehenden Wasserläufen im Außendeichslande,

   in die deutsche Zollgrenze eingeschlossen worden.

2. Die neue Zollgrenze wird gebildet:

a) zu 1.b. 1. an der Brücke über die Ochtum bei Wahrthurm beginnend, durch die von Wahrthurm nach dem Hohenthore führende Chaussee bis zu der Stelle, wo dieselbe von der Oldenburg-Bremer Bahn überschritten wird, weiter durch den Damm dieser Bahn bis an den Stadtgraben (Sicherheitshafen), das südliche Ufer des Stadtgrabens bis zum Weserdeich vor dem Buntenthore, den Weserdeich bis zu dem in der Verlängerung der Grenze zwischen dem städtischen Fresenbulten und dem Hastedter Bulten liegenden Punkte, sodann bis zur Weser durch diese Grenze bezw. deren Verlängerung und endlich durch das linke Weserufer bis zu demjenigen Punkte, welcher der Zollgrenze und der preußisch-bremischen Landesgrenze am rechten Weserufer gegenüberliegt; an dieser Stelle überschreitet die Zollgrenze die Weser.

Die Chaussee von Wahrthurm bis zum Damm der Oldenburger Bahn, der Bahndamm und die bezeichnete Strecke des Weserdeichs bis an den Fuß der Außendossirung desselben sind in die Zollgrenze eingeschlossen;

b) zu 1.b. 2. von der bisherigen Zollinie bei Burg beginnend durch das linke Ufer der Lesum bis zur Einmündung in die Weser, weiter durch eine von der Nordwestspitze des Schönebecker Grodens nach dem Kopf der nördlichen Hafenmoole von Vegesack laufende gerade Linie und sodann durch das rechte Weserufer bis Fähr.

3. In Folge der Zollanschlüsse zu 1 sind aufgehoben:

a) im Königreich Preußen:

die zum Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück gehörigen Nebenzollämter I. zu Brinkum, Dreye, Grohn (einschließlich der Abfertigungsstelle am alten Tief), Fähr und Friedrichsdorf;

b) im Großherzogthum Oldenburg:

das Hauptzollamt zu Delmenhorst, das Nebenzollamt I. zu Lemwerder und das auf bremischem Gebiete gelegene Nebenzollamt I. zu Wahrthurm.

4. Dagegen sind am 5. November 1875 neu errichtet:

a) in den zu 1.b. 1. bezeichneten bremischen Gebietstheilen

ein Nebenzollamt I. am Hohen Thore zu Neustadt Bremen und ein Nebenzollamt I. am Bunten Thore daselbst;

b) in dem zu 1.b. 2. bezeichneten bremischen Gebiete

ein Nebenzollamt I. zu Vegesack mit Abfertigungsstelle auf dem Eisenbahnhofe Grohn-Vegesack.

Die dem Kaiserlichen Hauptzollamte in Bremen unterstellten Nebenzollämter I. am Hohen und am Bunten Thore zu Bremen haben unbeschränkte Hebebefugniß hinsichtlich der Zollgefälle. Außerdem sind sie

1. zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen und Uebergangsscheinen, sowie zur Erhebung von Uebergangsabgaben,
2. zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins und zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen,
3. zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Biers

ermächtigt.

Das dem Königlich preußischen Hauptzollamte in Sebaldsbrück unterstellte Nebenzollamt I. zu Vegesack ist zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugt.

5. Marine und Schiffahrt.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung des §. 23 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872.

Vom 24. Oktober 1875.

Auf Grund des Artikels 54 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

Der §. 23 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 270) lautet fortan wie folgt:

§. 23.

Vor Beginn jeder Vermessung haben die Vermessungs-Behörden sich zu vergewissern, ob das Schiff in seinem gegenwärtigen Zustand schon bei einer anderen deutschen Vermessungs-Behörde nach dem in den §§. 4 bis 11 vorgeschriebenen vollständigen Verfahren vermessen worden ist, und, wenn eine solche Vermessung stattgefunden hat, den Antrag auf Vermessung abzulehnen.

Vor Ausfertigung der Meßbriefe (§. 24) haben die Vermessungs-Behörden bezw. die Revisions-Behörden sich zu vergewissern:

1. wenn die Vermessung des Schiffs durch Neubau oder Umbau erforderlich geworden war, daß der Bau beendet ist und daß alle Aufbauten auf dem obersten Deck und alle räumlichen Einrichtungen im Innern des Schiffes vollendet sind;
2. wenn die Vermessung ein deutsches Schiff betrifft, daß die den Netto-Raumgehalt des Schiffes bezeichnende Kubikmeter-Zahl auf einem der Deckbalken des Schiffes eingeschnitten, eingebrannt oder in anderer Art gut sichtbar gemacht und fest angebracht ist;
3. wenn die Vermessung ein mit einem älteren deutschen Meßbriefe versehenes Schiff betrifft, daß dieser Meßbrief zurückgeliefert (§. 26) oder dessen Verlust glaubhaft nachgewiesen ist.

Berlin, den 24. Oktober 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

In Wustrow bei Rostock wird die diesjährige Seeschiffer-Prüfung am 22. d. Mts. beginnen.

In Bremen wird mit den nächsten Seesteuermanns-Prüfungen am 23. d. Mts. begonnen werden.

In Honfleur wird während der nächsten fünf Jahre zur Deckung der Baukosten der neuen Hafenanlagen von jedem daselbst einlaufenden Schiffe eine Gebühr von 45 Centimen für die Tonne erhoben.

6. Juſtiz-Weſen.

Uebereinkunft

zwiſchen der Kaiſerlich deutſchen und der Königlich belgiſchen Regierung wegen gegenſeitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnißſcheinen. Vom 8. Oktober 1875.

Nachdem die Kaiſerlich deutſche und die Königlich belgiſche Regierung es für nützlich erachtet haben, die Eheſchließungen ihrer im Gebiete des anderen Theils ſich aufhaltenden Staatsangehörigen zu erleichtern, haben die Unterzeichneten, hiezu gehörig bevollmächtigt, nachſtehende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1.

Deutſche, welche mit Belgierinnen in Belgien, und Belgier, welche mit Deutſchen in Deutſchland eine Ehe abſchließen wollen, ſollen, wenn ſie ihre Staatsangehörigkeit nachgewieſen haben, nicht mehr verpflichtet ſein, durch Vorlegung von Atteſten ihrer bezüglichen Heimathsbehörden darzuthun, daß ſie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheſchließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß ſie demgemäß nach eingegangener Ehe ſammt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimathsſtaate auf Erfordern wieder werden übernommen werden.

Artikel 2.

Die beiderſeitigen Angehörigen ſind jedoch verpflichtet, falls dies in ihrer Heimath oder an dem Orte der Eheſchließung geſetzlich vorgeſchrieben iſt, eine Beſcheinigung ihrer zuſtändigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abſchließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimath kein bekanntes Hinderniß entgegenſteht.

Zu Urkund deſſen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 8. Oktober 1875.

von Bülow.

Le Gouvernement Impérial Allemand et le Gouvernement Royal Belge, ayant jugé utile de faciliter les mariages de leurs sujets respectifs sur le territoire de l'autre Etat: Les soussignés dûment autorisés à cet effet ont conclu la convention suivante:

Article 1er.

Les Allemands voulant contracter une union en Belgique avec des Belges et les Belges voulant contracter une union en Allemagne avec des Allemandes ne seront pas tenus, lorsqu'ils auront établi leur nationalité de prouver par la présentation d'un certificat de l'autorité de leur pays d'origine que le mariage concède à la future épouse et aux enfants issus de cette union la nationalité du père et qu'en conséquence sur la demande qui en serait faite, ils seront reçus avec leur famille susnommée, après le mariage accompli, dans le pays d'origine.

Article 2.

Les sujets respectifs devront cependant, si les lois de leur pays ou celles du lieu de la célébration du mariage l'exigent, présenter un certificat de l'autorité compétente de leur patrie constatant que d'après les lois civiles de leur pays, il n'y a pas à sa connaissance, d'empêchement à la célébration du mariage.

En foi de quoi les soussignés ont signé la présente déclaration en double original.

Berlin, le 8. Octobre 1875.

von Nothomb.

7. Heimath-Wesen.

In Sachen des Ortsarmenverbandes Stettin wider den Ortsarmenverband Berlin war zum Nachweise der Erstattungspflicht unter Beweis gestellt, daß der Ehemann der verpflegten Person im verklagten Armenverbande den Unterstützungswohnsitz habe. Durch die Beweisaufnahme stellte sich heraus, daß die Verpflegte gar nicht verheirathet gewesen war, daß sie aber durch mehr als zweijährigen Aufenthalt Unterstützungswohnsitz im verklagten Armenverbande erworben hatte. Der erste Richter verurtheilte darauf den Verklagten. Das Bundesamt hat diese Entscheidung am 25. September 1875 bestätigt und zur Begründung angeführt:

> Es ist zunächst über die Identität der in der Klage als Wittwe Z. bezeichneten, von dem Kläger im März und April 1874 unterstützten Person mit der unverehelichten Anna Marie D. kein Zweifel. Auch hat der Verklagte in II. Instanz nicht bestritten, daß die unverehelichte D., wie der erste Richter auf Grund ihres eidlichen Zeugnisses angenommen hat, sich vor ihrem 4 Wochen vor Weihnachten 1873 erfolgten Umzuge nach Berlin 6 Jahre lang in Stettin aufgehalten und dadurch daselbst in Gemäßheit des §. 10 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 Unterstützungswohnsitz erworben habe. Daß in der Klage der unterstützten Person eine unrichtige Qualität beigelegt und demgemäß der Erstattungsanspruch auf hier nicht zutreffende Gesetzesbestimmungen gegründet worden ist, ließ nicht die Abweisung der Klage geboten erscheinen, nachdem sich durch die stattgehabte Beweisaufnahme herausgestellt hatte, daß der Anspruch, wenn auch auf Grund anderer, in der Klage nicht angeführten Thatsachen gerechtfertigt sei. Die zur Entscheidung über die aus der öffentlichen Unterstützung Hülfsbedürftiger entstehende Streitigkeit berufenen Behörden, sind durch keine gesetzliche Bestimmung verhindert, solche nachträglich ermittelte Thatsachen ihrer Entscheidung zum Grunde zu legen, welche den erhobenen Anspruch auf Erstattung der derselben Person gewährten Armenunterstützung unter einem andern Gesichtspunkte begründen. Wenn nach §. 46 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 in der Klage der Armenverband, dessen Verurtheilung verlangt wird und der Gegenstand des erhobenen Anspruchs genau bezeichnet werden soll, so ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der erhobene Anspruch im Laufe des Verfahrens nachträglich in andrer thatsächlicher Weise als in der Klage begründet werde.

In Bezug auf die Höhe des Verpflegungssatzes (vergleiche Central-Blatt Seite 697) ist in Sachen des Ortsarmenverbandes Dresden wider den Ortsarmenverband Bernsdorf, (Erkenntniß vom 25. September 1875) Folgendes bemerkt worden:

> Daß das im Findelhause verpflegte Kind hülfsbedürftig war, ist unzweifelhaft, da der zur Ernährung verpflichtete Vater keine Mittel dazu hergegeben und auch die Mutter angezeigt hat, daß sie sich und die Kinder nicht ernähren könne und kein Obdach mehr habe. Nach den Akten der Armenversorgungsbehörde zu Dresden hat nämlich der Schneidergeselle K. die Hergabe von Mitteln zur Unterhaltung des Kindes geradezu verweigert und die Mutter hat angezeigt, daß sie nur für sich und ihr Brustkind ein Unterkommen gefunden habe. Daß eine Mutter, welche ein Kind an der Brust hat, im Stande sein sollte, für sich und zwei Kinder den Lebensunterhalt zu beschaffen, kann als selbstverständlich nicht vorausgesetzt werden, vielmehr kann in einem solchen Falle mit auf das pflichtmäßige Ermessen der Armenbehörde, daß die Mutter zur Ernährung des älteren Kindes nicht im Stande sei, Gewicht gelegt werden, da hierbei die Individualität der Mutter entscheidend ist. Jedenfalls hatte die Mutter für das Kind nicht gesorgt.

Der Beklagte hat hiernach die nothwendigen Kosten der Verpflegung zu tragen.

Hierbei kommt es aber nicht darauf an, wie hoch sich die Kosten der Verpflegung in dem Findelhause belaufen, sondern, was überhaupt für die nothdürftige Ernährung des Kindes hat verwendet werden müssen.

Darüber, daß in Dresden ein Kind von 4 bis 5 Jahren nicht billiger, als für 80 Pfennige pro Tag, hat untergebracht werden können, ist kein Beweis angetreten. Nach allgemeinen Erfahrungen reicht hierzu aber der Satz von 50 Pfennigen pro Tag aus, da dafür nicht nur die Mutter, sondern auch andre Personen die Ernährung würden haben bewirken können.

Es konnte deshalb auch dieser Satz nur zugebilligt werden.

Weiter hat sich das Bundesamt in Sachen Dresden wider Drehna, wie folgt, ausgesprochen:

In Erwägung, daß Kläger und Appellant für Verpflegung und ärztliche Behandlung des von ihm im städtischen Krankenhause zu Dresden untergebrachten in Drehna ortsangehörigen S. täglich 12½ resp. 15 Sgr. liquidirt — wogegen der erste Richter ihm, unter analoger Anwendung des für die preußischen Armenverbände maßgebenden ministeriellen Tarifs, nur 7½ Sgr. täglich zugebilligt hat,

in Erwägung, daß der erste Richter das von dem Kläger und Appellanten zur Begründung seines Liquidates angerufene Stadtkrankenhaus-Regulativ mit Recht als zu dieser Begründung nicht geeignet betrachtet hat, wie dies auch von dem Bundesamte bereits in Sachen Dresden wider Berlin durch Urtheil vom 7. Januar 1873 und in Sachen Dresden wider Bankwitz durch Urtheil vom 5. Januar 1874 (Entscheidungen Heft II. Seite 74, IV. Seite 64) näher ausgeführt worden ist,

in Erwägung, daß nun in jetziger Instanz Kläger und Appellant mittelst Vorlegung einer, die Jahre 1871, 1872 und 1873 umfassenden Zusammenstellung der Gesammtausgaben des Dresdener Krankenhauses den Beweis zu führen unternommen hat, daß auch ohne Mitberücksichtigung allgemeiner Verwaltungskosten der tägliche Durchschnittsaufwand für einen Kranken in dem gedachten Krankenhause den von ihm geforderten Betrag noch übersteige,

daß jedoch die in dieser Zusammenstellung enthaltenen Rubriken

a) b) Gehalte und Löhne,

h) Unterhaltung der Gebäude ꝛc.,

i) verschiedene Ausgaben an Expeditionsaufwand, Steuern und Abgaben,

augenscheinlich den allgemeinen Verwaltungskosten zuzurechnen sind, welche anderen Armenverbänden gegenüber nicht in Ansatz gebracht werden dürfen,

daß ein Gleiches aber auch von den Rubriken

e) Kleidung, Wäsche und Lagerstätten,

f) Heizung und Beleuchtung,

g) Reinhaltung,

anzunehmen ist, soweit Kläger und Appellant nicht den Nachweis führt — was er nicht gethan hat —, daß er für den von ihm Verpflegten besondere durch dessen individuelles Bedürfniß hervorgerufene Aufwendungen habe machen müssen, daß und welche Kleidungsstücke ꝛc. er ihm geliefert, daß er für ihn ein besonderes Zimmer geheizt und beleuchtet habe u. s. w., — daß auch ein solches Verlangen im vorliegenden Falle sich umsomehr als gerechtfertigt ergiebt, als der ꝛc. S. in der Frühjahrs- und Sommers-Zeit im Dresdener Krankenhause zugebracht hat,

in Erwägung, daß hiernach nur die unter der Rubrik

c) Beköſtigung der Kranken und Bedienſteten,

d) Medikamente und beſonderer Kuraufwand,

aufgeführten Summen ſich als ſolche ergeben, welche der Natur der Sache nach ohne Weiteres einer durchſchnittlichen Vertheilung auf ſämmtliche im Krankenhauſe Verpflegte fähig ſind,

daß dieſe Summen, reduzirt durch die am Schluß der Zuſammenſtellung angegebene Geſammtzahl der Verpflegungstage, einen durchſchnittlichen Koſtenaufwand von circa 8½ Sgr. ergeben,

daß es hiernach u. ſ. w. (Folgt die Feſtſetzung nach dem Satze von 8½ Sgr. pro Tag.)

Der Landarmenverband von Schleſien und Glatz weigerte ſich, dem Ortsarmenverband von Beuthen Ober-Schl. die Koſten für ſaure Gurken und Sauerkraut zu erſtatten, welche einem Skorbutkranken auf ärztliche Verordnung gereicht waren. Das Bundesamt hat dieſe Weigerung aus folgenden Gründen (Erkenntniß vom 25. September 1875) für nicht gerechtfertigt erachtet:

Der behandelnde Arzt hat beſcheinigt, daß dem in der Zeit vom 25. Juli bis 21. November 1874 verpflegten Arbeiter R. neben der vollen Krankenkoſt rohes Sauerkraut und geſäuerte Gurken als Arzneimittel gegeben ſind. Hiernach muß im vorliegenden Falle die Verabreichung der gedachten Nahrungsmittel als zur ärztlichen Behandlung gehörend angeſehen werden. Da der Verklagte zugegeben hat, daß es ſich um eine ſchwere Krankheit gehandelt hat, bei welcher die beſondere Liquidirung erheblicher Mehrausgaben zuläſſig iſt, ſo unterlag es keinem Bedenken, die Koſten der gedachten Nahrungsmittel dem Verklagten aufzuerlegen. Die Unterſcheidung zwiſchen ärztlicher Behandlung im weiteren und engeren Sinne macht das Geſetz nicht, jedenfalls würde die Frage, ob die Verordnung von Sauerkraut und geſäuerten Gurken die Verordnung eines Arzneimittels oder eines „diätetiſchen Beköſtigungsmittels“ iſt, unbedenklich der Entſcheidung des Richters unterliegen, weshalb die vom Verklagten beantragte gutachtliche Vernehmung des Medizinalraths Dr. W. unzuläſſig war.

Wenn ein Landarmer bei dem Austritt aus einer Heilanſtalt, in welche er freiwillig eingetreten war, hülfsbedürftig iſt, ſo hat derjenige Landarmenverband für ihn zu ſorgen, in welchem die Heilanſtalt liegt. Dies hat das Bundesamt gegen die Anſicht des erſten Richters in Sachen des Landarmenverbandes von Alt-Pommern wider den Ortsarmenverband Greifswald, am 25. September 1875 angenommen und folgendermaßen begründet:

Nach §. 30.b. des Reichsgeſetzes iſt derjenige Landarmenverband zur Koſtenerſtattung verpflichtet, in deſſen Bezirk ſich der Landarme bei dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit befand, oder falls er in hülfsbedürftigem Zuſtande aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanſtalt entlaſſen wurde, derjenige Landarmenverband, aus welchem ſeine Einlieferung in die Anſtalt erfolgt iſt.

Es mag auf ſich beruhen bleiben, ob der letztgedachte Fall hier inſofern vorliegt, als eine Entlaſſung der Wittwe L. aus dem Univerſitäts-Krankenhauſe in hülfsloſem Zuſtande eigentlich nicht ſtattgefunden hat, ſie vielmehr nach Erſchöpfung ihrer eigenen Mittel nur von der Direktion der Anſtalt dem Ortsarmenverbande zur weitern Fürſorge überwieſen worden iſt, weil ihr Zuſtand ihre Entlaſſung nicht zuließ. Jedenfalls kann darin dem erſten Richter nicht beigetreten werden, daß die Einlieferung dem im §. 23 al. 2 des Geſetzes erwähnten Eintritt in die Anſtalt gleichſtehe, ſo daß darunter auch der Fall zu begreifen ſei, wo der Kranke ſich ſelbſt freiwillig in das Krankenhaus begebe.

Unverkennbar bildet der erſte Fall, von welchem der §. 30.b. redet, die Regel, der zweite durch das Amendement des Abgeordneten Dr. Proſch in das Geſetz gekommene Fall ſtellt ſich nur als eine Spezialbeſtimmung, eine Ausnahme von jener Regel dar, welche ſchon deshalb ſtrikt zu interpretiren iſt. Dieſe Beſtimmung ſetzt alſo, wenn man ſich an die Worte hält, eine erfolgte Einlieferung voraus, worunter nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nur ein ſolcher Akt verſtanden werden kann, durch welchen der bei ſeiner Entlaſſung Hülfsbedürftige, ſei es nun zwangsweiſe oder doch ohne daß ſeinem eigenen Willen dabei eine ausſchlaggebende Bedeutung beigelegt würde, in die betreffende Anſtalt verbracht worden iſt. Das Geſetz hat nach dieſem ſprachgebräuchlichen Sinne des Wortes zweifellos nur ſolche Fälle vor Augen, wo die betreffende Perſon aus Gründen der öffentlichen Ordnung und aus ſonſtigen polizeilichen Gründen aller Art durch die Behörde oder durch ihre Verwandten und Angehörigen weſentlich in deren eigenem Intereſſe in eine jener Anſtalten eingeliefert wurde. Das zum Geſetz gewordene Amendement des Dr. P. ſollte nach der Motivirung des Antragſtellers für ſolche Fälle, wo Individuen in die genannten Anſtalten zu einer Zeit eingeliefert werden, wo ſie ſich noch nicht in einem hülfsbedürftigen Zuſtande befinden, demnächſt aber in einem ſolchen Zuſtande aus den Anſtalten entlaſſen werden, die Ungewißheit, welcher Landarmenverband zu ihrer Aufnahme verpflichtet ſei, heben und in dieſer Richtung den Paragraph in nützlicher Weiſe vervollſtändigen. Durch die Beſeitigung dieſer Ungewißheit ſollte insbeſondere den Härten und Unbilligkeiten vorgebeugt werden, welche für Landarmenverbände, in deren Bezirk größere Straf-, Bewahr-, Irren- und Heilanſtalten ſich befinden, dadurch herbeigeführt werden würden, wenn denſelben nach dem ſtarren Prinzipe der im erſten Satze des §. 30.b. aufgeſtellten Regel die dauernde Fürſorge für alle Landarmen zur Laſt gelegt würde, welche aus weiteren Kreiſen in jenen Anſtalten zuſammengeführt, in hülfloſem Zuſtande aus denſelben entlaſſen werden. Bleibt es aber nach dem erſten Satze Grundſatz und Regel, daß der Landarme, welcher in der freien Selbſtbeſtimmung rückſichtlich der Wahl ſeines Aufenthaltsortes nicht beſchränkt war, demjenigen Landarmenverbande zur Laſt fällt, in welchem er ſich bei dem Hervortreten etwaiger Hülfsbedürftigkeet grade befindet, ſo bedurfte es für die nähere Beſtimmung der in dem zweiten Satze ins Auge gefaßten beſonderen Fälle der Hinweiſung auf eine beſtimmt greifbare Thatſache und als ſolche konnte nur die Einlieferung im obigen Sinne betrachtet werden, deren beſondere Berückſichtigung zur billigen Ausgleichung der gedachten Härten geeignet erſchien. Wollte man dagegen mit dem Kläger und dem erſten Richter annehmen, daß der freiwillige Eintritt eines Kranken in eine Krankenanſtalt der im Geſetze ausdrücklich erwähnten Einlieferung rechtlich gleichzuſtellen ſei, ſo würde es an der erforderlichen greifbaren Thatſache fehlen, mit Rückſicht auf welche ausnahmsweiſe ein anderer Landarmenverband als derjenige verpflichtet ſein ſoll, in deſſen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit hervorgetreten iſt. Nach dem Syſteme des Klägers müßte man entweder die zufällige Lage des Ortes als entſcheidend in Betracht ziehen, wo ſich der kranke Landarme unmittelbar vor Antritt der Reiſe in das Krankenhaus, wenn auch nur während der kürzeſten Zeit aufgehalten hat, und dies wird ſich in den meiſten Fällen nicht feſtſtellen laſſen. Oder man würde vor der nach den Beſtimmungen und Grundſätzen des Reichsgeſetzes nicht zu löſenden Frage ſtehen, wie lange der Aufenthalt des Kranken an dem Orte, von welchem aus er ſich in die Anſtalt begeben hat, gedauert habe, und wie derſelbe ſonſt beſchaffen geweſen ſein müſſe, damit der betreffende Landarmenverband als der Verpflichtete erſcheine. Das Syſtem des Klägers erweiſt ſich auch hiernach als unhaltbar, und bleibt nur übrig, ſich ſtrikt an den Wortinhalt des Geſetzes zu halten, welches nicht ohne Grund eine Faſſung erhalten hat, die dem Erforderniſſe beſtimmter und genau erkennbarer Rechtsnormen die erforderliche Rechnung trägt.

Muß es hiernach auch im vorliegenden Falle bei der Regel verbleiben, daß derjenige Landarmenverband der zur Kostenerstattung verpflichtete sei, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit eines Landarmen hervorgetreten ist, so erscheint der Verklagte nicht als der Verpflichtete, da die Wittwe L. sich, ohne bis dahin die öffentliche Armenunterstützung in Anspruch nehmen zu müssen, am 21. November 1873 von Stolpe nach Greifswald begeben, die Kosten ihrer Behandlung und Verpflegung in dem dortigen Universitäts-Krankenhause bis zum 17. Februar 1874 inkl. aus eigenen Mitteln bestritten hat, und erst dann in Greifswald, also außerhalb des Bezirks des Landarmenverbandes von Alt-Pommern, hülfsbedürftig geworden ist.

Durch eine der Frau, resp. den Kindern gewährte Unterstützung gilt das Familienhaupt als unterstützt, selbst wenn die Frau in Folge der böslichen Verlassung auf Grund des §. 17 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 einen eigenen Unterstützungswohnsitz erworben hatte und die Kinder diesen letzteren auf Grund des §. 19 al. 2 theilten. So erkannt in Sachen Schleswig wider den Landarmenverband der Provinz Schleswig-Holstein am 18. September 1875, aus folgenden Gründen:

Die Parteien streiten nur darüber, ob der Bäcker H., welcher nach dem Zugeständnisse des Verklagten vor 8—9 Jahren Frau und Kinder, in Schleswig wohnend, böslich verlassen hat, durch seine seit dem 1. Juli 1871 fortgesetzte Abwesenheit aus dieser Stadt des dortigen Hülfsdomizils beim Eintritte der Hülfsbedürftigkeit am 29. September 1874 verlustig gegangen war, obgleich Frau und Kinder desselben bereits seit dem 1. August 1871 Gegenstand der Armenpflege sind.

In Uebereinstimmung mit Präjudikaten des Bundesamtes hat die Schleswig-Holsteinsche Deputation für das Heimathwesen entschieden, daß die der Frau und den Kindern gewährte öffentliche Unterstützung dem ꝛc. H. mittelbar zu Theil geworden sei, und den Lauf der Verlustfrist nach §. 27 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 sistirt habe.

Mit Unrecht findet Kläger sich durch diese Entscheidung beschwert.

Die wirthschaftliche Selbständigkeit der böslich verlassenen Frau, welche sie nach §. 17 des Reichsgesetzes befähigt, auch während bestehender Ehe für sich und die in ihrem Hausstande verbliebenen Kinder ein eigenes Hülfsdomizil, unabhängig von demjenigen des Mannes, zu erwerben, löst das Verhältniß nicht auf, in welchem Frau und Kinder zu dem Familienhaupte als Angehörige desselben stehen. Nach wie vor der böslichen Verlassung ist der Mann verpflichtet, Frau und Kinder zu schützen und zu ernähren, und rechtlich besteht die Familiengemeinschaft ungeachtet der faktischen Trennung fort. Nicht die Unselbständigkeit der Familienglieder in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes, sondern das Band der Familienangehörigkeit bedingt es aber, daß eine den Angehörigen zugewendete öffentliche Unterstützung als mittelbar dem Familienhaupte gewährt angesehen werden muß. Dieser Grundsatz, welchen das Bundesamt zuerst in Sachen Charlottenburg wider Ristadt (Erkenntniß vom 3. Dezember 1872 — Wohlers, Sammlung Heft II. Seite 18 f.) und in zahlreichen weiteren Entscheidungen ausgesprochen hat, findet seine gesetzliche Unterlage speziell in dem §. 4 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867, wonach die Aufenthaltserlaubniß demjenigen versagt werden darf, der weder hinreichende Kräfte noch hinreichendes Vermögen besitzt, um sich und seinen arbeitsunfähigen Angehörigen den nothwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen. Wenn Kläger eine Ausnahme von dem gedachten Grundsatze dann gemacht wissen will, sobald Angehörige nicht mehr dem Unterstützungswohnsitze des Familienhauptes folgen, so statuirt er eine Beschränkung, welche dem Freizügigkeits-Gesetze

völlig fremd ist und auch aus dem später erlassenen Gesetze über den Unterstützungswohnsitz nicht mit logischer Nothwendigkeit folgt, da die Frage, welche Personen den Unterstützungswohnsitz eines Andern theilen, mit der Frage, welche Personen zu den Angehörigen zählen, nicht zusammenfällt. Kläger motivirt die Nothwendigkeit der Ausnahme damit, daß man ohne dieselbe zu dem absurden Resultate einer Theilnahme des Mannes an dem Unterstützungswohnsitze der selbständig gewordenen Frau gelangen würde. Er übersieht aber dabei, daß der Ehemann, wenn er in der Person der getrennt lebenden Frau unterstützt wird, stets das vor der Unterstützung besessene eigene Hülfsdomizil beibehält, oder falls er keines hatte, domizillos bleibt, daß das Domizilverhältniß des Mannes also durch den der Unterstützung vorausgegangenen Erwerb eines besonderen Hülfsdomizils der Frau niemals berührt wird.

In gleicher Weise hat das Bundesamt die Frage in Sachen Westpreußischer Landarmenverband wider Conitz entschieden und ausgeführt:

Nun erklärte zwar das die Ehe zwischen Johann B. und Frau trennende Erkenntniß des Kreisgerichts Schlochau vom 6. März 1867 die Frau für den unschuldigen Theil. Der geschiedenen B. stand folglich die Erziehung der Kinder zu und ihr folgten dieselben auch nach §. 21 des Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 im Unterstützungswohnsitze. Indessen läßt sich daraus nicht etwa ableiten, daß die Kinder nicht mehr Angehörige des Johann B. gewesen seien, der nach wie vor verpflichtet blieb, für ihren Unterhalt zu sorgen. Jedenfalls traten aber nach dem Tode der Mutter die Kinder vollständig in das ursprüngliche Verhältniß zu dem Vater zurück, so daß die alsdann erst eingetretene Unterstützung der Kinder unter allen Umständen als mittelbare Unterstützung des Johann B. gelten muß.

Die von dem vorläufig verpflegenden Armenverbande behufs Feststellung der Heimathsverhältnisse des Unterstützten aufgewendeten Kosten fallen dem definitiv verpflichteten Armenverbande zur Last, auch wenn es zu einem Prozesse nicht kommt.

Dies hat das Bundesamt in Sachen des Landarmenverbandes Hannover wider den Ortsarmenverband Lüneburg ausgeführt und in dem Erkenntnisse vom 18. September 1875 wie folgt, begründet:

Bereits durch Erkenntniß vom 27. März cr. in Sachen Posen wider Lissa hat das Bundesamt angenommen

„daß die durch Vorermittelungen entstehenden Kosten zu den zu erstattenden baaren Auslagen gehören, weil die Anmeldung des Pflegefalles in zahlreichen Fällen ohne vorgängige Ermittelung der Ortsangehörigkeit — bezüglich vorgängige Feststellung des Mangels eines Unterstützungswohnsitzes — auf dem Wege der Korrespondenz mit auswärtigen Behörden nicht zu bewerkstelligen sei, auch andre Aufwendungen denkbar seien, die sämmtlich — soweit sie unvermeidlich — unter denselben Gesichtspunkt fallen, wie die Auslagen für die Anmeldung selbst".

Wenn der §. 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 dem Ortsarmenverbande, in dessen Bezirk die Hülfsbedürftigkeit eintritt, die Pflicht der vorläufigen Unterstützung — vorbehaltlich des Anspruchs auf Erstattung der Kosten durch den verpflichteten Armenverband — und §. 30 ibid. dem verpflichteten Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes ꝛc. die Pflicht der Erstattung der durch die Unterstützung eines hülfsbedürftigen Norddeutschen erwachsenen Kosten auferlegt, so ist, abgesehen von der gesetzlichen Beschränkung des Anspruchs durch gewisse Normen der Berechnung, der Sinn offenbar der, daß dem unterstützenden Armenverbande alle durch den Unterstützungsfall ihm entstandenen nothwendigen Kosten ersetzt werden sollen und ihm nicht von vornherein ein Theil der Kosten für die Geltendmachung des Anspruchs auferlegt werden soll.

Zur Geltendmachung des Anspruchs, ja zur bloßen Anmeldung gehört unzweifelhaft die nicht immer ganz leichte Ermittelung, welches der Armenverband des Unterstützungswohnsitzes sei, resp. daß kein Unterstützungswohnsitz vorhanden und der Unterstützte deshalb landarm sei. Diese Erkundigungen und deshalb auch die dadurch hervorgerufenen Kosten sind dem klagenden Armenverbande durch die Unterstützung erwachsen.

Sie gehören auch zu den nach §. 56 des preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 dem unterliegenden Theile zur Last fallenden „Kosten und baaren Auslagen" des Verfahrens, da sie die nothwendige Voraussetzung desselben sind. Wenn — wie hier — durch die vorher veranlaßten Vernehmungen die Unterstützungsberechtigung des Unterstützten so unzweifelhaft festgestellt ist, daß die Verpflichtung anerkannt wird, so erscheint es nicht bedenklich, daß der erstattungspflichtige Armenverband diese Kosten ebenso zu tragen hat, als wenn erst durch Vernehmungen in einem deshalb angestellten Prozesse die Berechtigung des Unterstützten gegenüber dem bestimmten verpflichteten Armenverbande festgestellt wäre. Denn durch die Vorermittelungen sind, — vorausgesetzt, daß es sich, wie hier nicht streitig, um nöthige und angemessene Auslagen dem Betrage nach handelt — nur die weiteren Kosten eines Prozesses über die Sache selbst vermieden, von denen die entstandenen Kosten ein Theil gewesen sein würden.

Hieraus folgt aber noch keineswegs, daß in gleicher Weise die Kosten eines unglücklichen Vorprozesses zu erstatten wären.

Ueber die Bedeutung des §. 4 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867 (vergl. Central-Blatt Seite 696) spricht sich das Bundesamt in dem Erkenntniß vom 25. September 1875 in Sachen des Ortsarmenverbandes Guben wider den Ortsarmenverband Grünberg, wie folgt, aus:

Es kann völlig dahingestellt bleiben, ob der Aufenthalt der Wittwe K. bei ihrem Sohne in Guben vor ihrer am 11. Dezember 1874 erfolgten Anmeldung zur Niederlassung wirklich den Karakter eines nur besuchsweisen hatte*), oder nicht. Denn beantwortet man diese Frage auch im Sinne des Klägers und geht sonach davon aus, daß es sich um die Abweisung einer neu Anziehenden im Sinne des §. 4 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867 handelt, so würde doch mit dem ersten Richter der Armenverband haben nicht für berechtigt erachtet werden können, von dem Verklagten die Uebernahme der von Guben auszuweisenden Wittwe K. zu verlangen. Dieselbe ist allerdings nach dem vorliegenden ärztlichen Zeugnisse selbst nicht mehr arbeitsfähig, aber ihr Unterhalt ist ihr bisher von ihrem Sohne, dem Maurer K., welchem sie die Haushaltung führt, gewährt worden. K., welcher erst 1842 geboren, und unbestritten vollkommen erwerbsfähig ist, ist auch, zumal er in kinderloser, faktisch getrennter Ehe lebt, ohne Zweifel thatsächlich im Stande, seiner Mutter, der ihm hierzu obliegenden Verpflichtung gemäß, den erforderlichen Unterhalt in bisheriger Weise dauernd zu gewähren. Es liegt also der die Abweisung der Wittwe K. nach §. 4 cit. verbietende Umstand vor, daß dieselbe den nothdürftigen Unterhalt von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Die zur Entkräftung dieser Thatsache vom Kläger unter Beweis gestellte Behauptung, daß der Maurer K. einen unregelmäßigen Lebenswandel führe, sein verdientes Arbeitslohn meist selbst verbrauche, auch seine Ehefrau habe darben lassen, die ihn in Folge dessen habe verlassen müssen, erscheint unerheblich. Denn wenn unter den vom Kläger behaupteten Umständen auch die Besorgniß begründet erschiene, daß K. es mit seiner Mutter

*) Die gedachte Wittwe K. hatte sich bereits 1¼ Jahre hindurch bei ihrem Sohne in Guben aufgehalten, als sie auf der Polizei erschien und sich behufs der Niederlassung anmeldete.

ebenso machen werde, wie mit seiner Frau, so würde hierin doch nur die Besorgniß erblickt werden können, daß in Folge eines solchen künftigen Verhaltens des K. seine Mutter in Zukunft der Armenpflege anheimfallen werde. Die Besorgniß vor solcher künftigen Verarmung vermag aber nach §. 4 in fine des Freizügigkeits-Gesetzes die Zurückweisung der Wittwe K. nicht zu rechtfertigen. Nur wenn an der dauernden Leistungsfähigkeit des K., nicht blos an seinem dauernden Willen Zweifel bestände, würde das Bedenken erhoben werden können, ob der K. ihr Unterhalt von ihrem Sohne im Sinne des §. 4 cit. also allerdings nicht blos augenblicklich, sondern so gewährt würde, daß eine Fortdauer dieser Gewährung erwartet werden darf.

8. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs die Konsular-Agenten Richard Walker in East London (Kap-Kolonie) und Robert Louis Bertram in Port Alfred (Kap-Kolonie) zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsul Peter Borstelmann ist in Vertretung des Kaiserlichen Konsuls Wm. Otto zu Pernambuco auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Konsulats zu Pernambuco die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Der Kaiserliche General-Konsul Dr. Schumacher zu New-York ist auf seinem Posten wieder eingetroffen.

9. Personal-Veränderungen ꝛc.

Die bisherigen Geheimen revidirenden Kalkulatoren Schalkhäuser, Burkart, Görmar, Hoppe, Kriegenherdt, Heinze und Hinze

sind zu Geheimen Rechnungs-Revisoren und

der bisherige Oberbergamts-Bureau-Assistent Julius Fleck

ist zum Geheimen Registrator

bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs ernannt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Digitized by Google

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

III. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 19. November 1875. № 47.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 729.
2. **Finanz-Wesen:** Nachweisung über die am 31. Oktober 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der deutschen Zettelbanken vorhanden gewesenen, sowie auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten; — Nachweisung der bis einschließlich zum 6. November 1875 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen; vom 30. April 1874; — Status der deutschen Notenbanken Ende Oktober 1875 . . . . 730.
3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 738.
4. **Post-Wesen:** Bekanntmachungen, betr.: Eröffnung der Eisenbahn Vebra-Eschwege; — Eröffnung der Eisenbahnstrecke Attendorn Olpe; — Eröffnung der Eisenbahn Neisse-Ziegenhals . . . . . 739.
5. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche für die Monate Januar bis Oktober 1875 . . . . . 740.
6. **Marine und Schiffahrt:** Erscheinen des Alphabetischen Verzeichnisses der deutschen Kauffahrteischiffe für 1875 742.
7. **Heimath-Wesen:** Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen . . . . . 742.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

1. der Konditor Stanislaus Winitzki, gebürtig aus Podowini in Russisch-Polen, 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Marienwerder vom 22. September d. Js.;
2. der Commis Wilibald Macher, gebürtig aus Engelsberg (Kreis Troppau in Oesterreichisch-Schlesien), 31 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 5. November d. Js.;
3. der Korbmacher Michael Freimann, gebürtig aus Moskau, 22 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 16. Oktober d. Js.;
4. der Arbeiter Nikolaus Reder, gebürtig aus Oppeldorf im Großherzogthum Luxemburg, 53 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 11. November d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Fina

über die am 31. Oktober 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknote:											
		Umlauf in Abschnitten zu 1 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 1 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 5 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 5 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 10 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 20 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 20 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 25 Thlr.	Umlauf	Bestand
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1.	Preußische Bank	—	—	—	—	209.000	141.000	—	—	1.676.000	31.672.000		
2.	Ritterschaftl. Privatbank in Pommern (Stettin)	—	—	—	—	14.220	5.780	193.360	8.740	—	—		
3.	Städt. Bank in Breslau*)	—	—	—	—	780	220	660	240	—	—		
4.	Bank d. Berlin. Kassenvereins	—	—	—	—	1.370	14.240	9.920	32.320	—	—		
5.	Kölnische Privatbank				—	27.040							
6.	Magdeburger Privatbank	—		—	—	19.850	80.150	91.880	208.120	—	—		
7.	Danzig. Privat-Aktien-Bank	—		—	—	8.810	1.160	37.900	1.100	—	—		
8.	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen	—		—		11.270	730	21.360	640		—		
9.	Kommunalständ. Bank f. d. Preuß. Ober Lausitz (Görlitz)	—				1.000	—	80.000	1.000				
10.	Hannoversche Bank**)	—		—		247.090	297.910	265.680	111.320	—	—		
11.	Sächsische Bank zu Dresden	—				2.262.810		1.098.280			—		
12.	Leipziger Bank	—	—	—	—	687.050	—	709.580	—	—			
13.	Leipziger Kassenverein					—	—	—	—				
14.	Chemnitzer Bank***)			—	—		—						
15.	Rostocker Bank			—			80.080	222.480	1.020				
16.	Weimarische Bank†)	—				—	—	80.020	1.260				
17.	Oldenburgische Landesbank			303.785	215	738.880	9.360		—				
18.	Braunschweigische Bank	—	—	—	—	1.028.000	282.080						
19.	Mitteldeutsche Kredit-Bank (Meiningen)					3.500.610	679.210		—				
20.	Privatbank zu Gotha	—	—			316.220	410.080	725.980	330.060		—		
21.	Anhalt-Dessauische Landesbk.	177.501	599	61.780	110	52.150	150				—		
22.	Thüring. Bank (Sondershausen)	—	—			—		1.028.180	1.372.080	—			
23.	Geraer Bank			—		458.030	86.920	—		—			
24.	Niedersächs. Bank (Bückeburg)			—		2.850.780	220	—					
25.	Lübecker Privatbank	—	—	—	—	101.620	13.460	68.580	9.540	—	—		
26.	Kommerzbank in Lübeck	—	—	—	—	151.950	350	102.060	760				
27.	Bremer Bank††)					1.002.280	2.597.820				—		
	Zus. b. d. Banken, deren Noten über Thaler od. Mark lauten	177.501	599	144.475	1.085	14.023.170	5.936.020	4.660.210	2.484.320	1.676.000	31.672.000		

		Umlauf in Abschnitten zu 5 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 5 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 10 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 25 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 35 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 35 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 50 Fl.	Umlauf	Bestand
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
28.	Frankfurter Bank	20.355	7.245	811.480	32.780			45.605	24.395	16.950	10.350		
29.	Landgräfl. Hessische konzessionirte Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	61.105	1.715	23.270	1.410	—				—	—		
30.	Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank			2.070.050	11.170	—		—		—	—		
31.	Württembergische Notenbank††)							[illegible]					
32.	Badische Bank			606.300	15.180.300	—				296.750	8.903.250		
33.	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)			428.170	55.130	483.225	52.775		—	23.150	4.750		
	Zus. bei den Banken, deren Noten über Gulden, Thaler oder Mark lauten	81.460	9.060	3.989.050	15.270.090	483.225	52.775	540.190	24.395	346.850	8.918.350		

Digitized by Google

e f e n.

f u n g

Banken vorhanden gewesenen, sowie auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten.

h a n d e n g e w e f e n i m:

uf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Laufende Nr.
Abschnitten		in Abschnitten		in Abschnitten		in Abschnitten		in Abschnitten		in Abschnitten		in Abschnitten		in Abschnitten		in Abschnitten		
u 100 Thlr.		zu 200 Thlr.		zu 500 Thlr.		zu 20 Mark.		zu 100 Mark.		zu 200 Mark.		zu 500 Mark.		zu 1000 Mark.				
r.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.			
000	187.039.000	—	—	21.836.100	110.753.000	--	--	231.912.900	13.458.000	--	—	—	—	205.495.000	106.505.000			1
.700	35.300	—	—	—	--	—		701.000	49.000	--	-			--	--			2
.100	1.000	—	—	—	--	—		1.460.000	--	—	--			1.424.000	2.000			3
.900	117.500	500.000	48.400	—	—	-	—	--	—	—	-	—		—	-			4
.600	—	-	—	—	—	—	--	2.520.000	--	—				-	-			5
.800	181.200	—	—	-	--	—	-	2.359.800	52.200		--	—		--	--			6
.900	7.100	--	—	—	—	—	-	2.513.900	51.100	—	--	--	—	--	—			7
.800	2.200	—	—	—	—	—	—	882.300	17.700	871.200	28.800	700.500	121.500	--	—			8
.900	1.500	—	—	—	—	-	-	2.279.200	800	-	-		-	—	—			9
.700	89.800	—	—	—	-		--	9.817.000	53.000	—			-	--	—			10
.500	—	—	-	—	—	--	—	11.952.800	7.047.200	-	-	17.020.500	4.979.500	—	-			11
900	—	—	—	—	—	—	--	17.250.500	749.500	—		—	—	—	—			12
.400	100	—	—	—	—	—	—	—	—		—	2.518.000	30.500					13
-	—	—	-	—		—	—	797.400	2.600				—		—			14
.800	200	—	—	—	—	—		1.634.600	165.400	--	—	—	—	—	—			15
.200	700	—	--	—	--	-	-	2.026.500	4.900	--	—		—	—	—			16
-	—	—	—	—		—	—	2.079.400	20.600	—	—	—	—	-	—			17
-	—	—	-	—	—	—	-	6.285.000	3.285.000		-	—	—	—	—			18
-	-	--	—	—				—			--		—		--			19
.800	50.000	—	--	—	--	—	-	5.859.900	440.100	--				-	-			20
	—	--	—	—	—	—		1.197.400	17.600	—	—	-	—	—	—			21
-	--	—	—	—		—	—	—	-	—			—	-	-			22
100	5.900	—	—	-	—	—	—	7.282.900	717.100	-				—	—			23
	—	—	-	-	—	—	—	36.200	2.800		-			—	-			24
.300	13.900	4.400	3.200	—	—	—	—	1.017.600	2.400	--	-	—	—	—	—			25
.100	500	—	—		—	—	—	1.520.600	400		-				—			26
-	-	—	-	--	—	200.540	509.460	8.312.500	687.500		-	--			—			27
.500	187.516.900	504.400	51.600	21.836.100	110.753.000	920.540	509.460	352.388.500	56.824.900	871.200	28.800	20.220.000	5.131.500	206.919.000	106.507.000			

uf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	
bschnitten		in Abschnitten		in Abschnitten		in Abschnitten		in Abschnitten		in Abschnitten		in Abschnitten		in Abschnitten		in Abschnitten		
500 fl.		zu 10 Thlr.		zu 25 Thlr.		zu 50 Thlr.		zu 100 Thlr.		zu 100 Mark		zu 500 Mark.		zu 1000 Mark.				
	fl.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.			
00	14.500	—	—	—	—	—	—	—	—	13.628.400	1.071.600	5.065.000	535.000	24.363.000	3.537.000			28
		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			29
		—	—	—	—	—	—	—	—	13.497.000	183.000	—	—	—	—			30
		—	—	—	—	—	—	—	—	24.029.900	1.570.100	—	—	—	—			31
		—	—	—	—	—	—	—	—	30.591.000	8.409.000	—	—	—	—			32
		—	960.820	40.180	6.975	2.525	1.650	2.350	3.700	6.300	34.638.100	461.900	—	—	—	—		33
00	14.500	960.820	40.180	6.975	2.525	1.650	2.350	3.700	6.300	116.384.400	11.695.600	5.065.000	535.000	24.363.000	3.537.000			

Bemerkungen.

Bemerkungen.

*) **Zu 3:** Als noch nicht ausgegeben, im Bank-Tresor befindlich, sind außerdem aufgeführt:
40.000 Mark à 100 Mark und 74.000 Mark à 1000 Mark.

) **Zu 10: Außerdem vorhanden, aber noch nicht mit Kontrolzeichen versehen und noch nicht dem Betrieb übergeben:
2.100.000 Mark à 100 Mark.

***) **Zu 14:** Von den seit 30. Juli 1875 außer Kurs gesetzten Einthalerscheinen der Chemnitzer Stadtbank waren am 31. Oktober 8000 Thlr. noch nicht zur Einlösung gelangt. Dieselben sind unter den im Umlauf befindlichen Noten nicht mehr mit aufgeführt.

†) **Zu 16:** Außer den im Bestande aufgeführten Noten waren noch vorhanden an zurückgelegten Noten:
à 100 Mark = 4.128.600 Mark.

Die noch nicht zur Einlösung gelangten, seit dem 5. August 1875 präkludirten Zehnthalernoten der Weimarischen Bank, im Betrage von 158,790 Mark, sind unter den im Umlauf befindliche Noten, nicht mehr mit aufgeführt.

††) **Zu 27:** Von den im Bestand befindlichen Noten sind unter Mitverschluß des Verwaltungsraths zurückgelegt:
2.200.000 Thlr. à 10 Thlr. = 300.000 Mark à 20 Mark.

†††) **Zu 31:** Von den seit 15. September 1875 in der Eigenschaft von Banknoten präkludirten Zehnguldennoten der Württembergischen Notenbank waren bis zum 31. Oktober 195.860 Fl. noch nicht zur Einlösung gelangt. Dieselben sind unter den im Umlauf befindlichen Noten nicht mehr mit aufgeführt.

Nach den Ergebnissen der vorstehenden Nachweisung sind am 31. Oktober 1875 an Banknoten im Umlauf gewesen und zwar:

in Werthbeträgen:	Mark.	Ende September d. Js. waren im Umlaufe Mark.	Also Ende Oktober Mark.
zu 50 Mark und darunter	55.673.169	72.870.192	— 17.197.023
zwischen 50 und 100 Mark	23.337.285	36.989.078	— 13.651.793
zu 100 Mark und darüber	1.007.048 870	1.020.914.014	— 13.865.144
Zusammen:	1.086.059.324	1.130.773.284	— 44.713.960

Vernichtete Banknoten:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	in Abschnitten zu 1 Thlr.	5 Thlr.	10 Thlr.	20 Thlr.	25 Thlr.	50 Thlr.	100 Thlr.	200 Thlr.	500 Thlr.
1.	Preußische Bank	—	—	2.570.000	—	—	—	—	—	—
2.	Städtische Bank in Breslau	—	—	99.000	99.100	—	494.000	269.900	—	—
3.	Kölnische Privatbank	—	—	72.960	232.940	—	254.700	279.400	—	—
4.	Prov. Aktienbank des Großhzth. Posen	—	—	88.000	178.000	—	265.000	343.000	—	—
5.	Chemnitzer Stadtbank	290.000	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Rostocker Bank	—	—	15.000	40.000	—	25.000	10.000	—	—
7.	Weimarische Bank	—	—	983.640	546.100	—	388.800	149.000	—	—
8.	Oldenburgische Landesbank	—	235.000	665.000	—	—	—	—	—	—
9.	Braunschweigische Bank	—	—	1.490.000	—	—	—	—	—	—
10.	Mitteldeutsche Kredit-Bank	—	—	4.499.990	—	—	—	—	—	—
11.	Lübecker Privatbank	—	—	262.920	355.880	—	—	517.800	192.400	—
12.	Hannoversche Bank	—	—	780.000	1.940.000	—	519.000	491.000	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler lauten	290.000	235.000	11.526.510	3.392.020	—	1.946.500	2.060.100	192.400	—

19.642.530 Thlr.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	in Abschnitten zu 5 Fl.	10 Fl.	25 Fl.	35 Fl.	50 Fl.	100 Fl.	500 Fl.
1.	Landgräfl. Hessische konz. Landesbank	218.000	138.500	—	—	—	—	—
2.	Bayerische Hypotheken- u. Wechselbank	—	3.915.500	—	—	—	4.064.500	—
3.	Württembergische Notenbank	—	3.500.000	—	—	—	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Gulden oder Thaler lauten	218.000	7.554.000	—	—	—	4.064.500	—

11.836.500 Fl.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	Zur Vernichtung zurückgelegte Banknoten: in Abschnitten zu 1 Thlr.	5 Thlr.	10 Thlr.	20 Thlr.	25 Thlr.	50 Thlr.	100 Thlr.	200 Thlr.	500 Thlr.
1.	Preußische Bank	—	—	5.130.000	—	3.488.000	2.611.000	8.832.000	—	6.005.000
2.	Ritterschaftl. Privatbank i. P. (Stettin)	—	—	150.000	100.000	—	—	—	—	—
3.	Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	90.000	258.000	—	175.000	342.000	—	—
4.	Kommunalständ. Bank für die Preuß. Ober-Lausitz	—	—	68.350	218.500	—	275.950	197.200	—	—
5.	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	8.772.820	5.437.980	—	4.232.700	3.845.400	—	—
6.	Leipziger Bank	—	—	2.082.950	2.350.420	—	2.048.100	1.443.100	—	—
7.	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	896.500	—	—
8.	Rostocker Bank	—	—	160.000	276.500	—	158.500	160.000	—	—
9.	Weimarische Bank	—	—	85.440	341.020	—	189.050	56.100	—	—
10.	Braunschweigische Bank	—	—	1.700.000	—	—	—	—	—	—
11.	Privatbank zu Gotha	—	—	1.333.780	580.000	—	—	350.000	—	—
12.	Anhalt-Dessauische Landesbank	134.500	61.500	200.000	—	—	—	—	—	—
13.	Geraer Bank	—	—	3.600.000	—	—	1.210.000	30.000	—	—
14.	Niedersächsische Bank	—	—	3.143.000	—	—	—	—	—	—
15.	Kommerzbank in Lübeck	—	—	260.580	140.020	—	—	106.400	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler lauten	134.500	61.500	26.791.920	9.702.440	3.488.000	10.902.300	22.278.700	—	6.005.000

79.345.360 Thlr.

		in Abschnitten zu 1 Fl.	10 Fl.	25 Fl.	35 Fl.	50 Fl.	100 Fl.	500 Fl.	10 Thlr.	25 Thlr.	50 Thlr.	100 Thlr.
1.	Frankfurter Bank	130.000	6.730.000	—	490.000	240.000	4.285.000	16.725.000	—	—	—	—
2.	Landgräflich Hessische konz. Landesbank	27.000	19.060	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Württembergische Notenbank	—	3.804.140	—	7.005.390	—	—	—	—	—	—	—
4.	Bank für Süddeutschland	—	1.370.000	5.200.000	—	585.000	635.000	—	6.830.000	58.500	11.000	27.000
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Gulden oder Thaler lauten	157.000	14.923.140	5.200.000	7.495.390	825.000	4.920.000	16.725.000	6.830.000	58.500	11.000	27.000

50.245.530 Fl.
und 6.926.500 Thlr.

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Art. II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 15. November 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Digitized by Google

Na

der bis einschließlich zum 6. November 1875 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betre

1. Bezeichnung der Staaten.	2. Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes (auf Mark reduzirt).	3. Definitiver Antheil an Reichskassenscheinen nach §. 1 des Gesetzes.		4. Maximal-Betrag der zu gewährenden Vorschüsse nach §. 3 des Gesetz
	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.
1 Preußen	61.434.000	72.000.517	92	—
2 Lauenburg	—	144.976	79	—
3 Bayern	36.000.000	14.197.536	95	14.534.975
4 Sachsen	36.000.000	7.479.838	04	19.013.441
5 Württemberg	10.285.713	5.321.235	84	3.309.651
6 Baden	11.142.858	4.276.683	70	4.577.449
7 Hessen	7.371.429	2.495.657	29	3.250.514
8 Mecklenburg-Schwerin	3.000.000	1.631.988	18	912.007
9 Großherzogthum Sachsen	1.800.000	837.401	47	641.732
10 Mecklenburg-Strelitz	2.400.000	283.779	50	1.410.813
11 Oldenburg	—	915.074	93	—
12 Braunschweig	3.000.000	913.120	29	1.391.253
13 Sachsen-Meiningen	1.800.000	549.981	89	833.345
14 Sachsen-Altenburg	1.456.800	415.863	88	693.957
15 Sachsen-Koburg-Gotha	1.800.000	510.134	20	859.910
16 Anhalt	2.850.000	595.278	00	1.503.148
17 Schwarzburg-Sondershausen	450.000	196.607	91	168.928
18 Schwarzburg-Rudolstadt	600.000	220.988	22	252.674
19 Waldeck	630.000	164.517	32	310.321
20 Reuß ältere Linie	390.000	131.949	77	172.033
21 Reuß jüngere Linie	960.000	260.516	97	466.322
22 Schaumburg-Lippe	1.020.000	93.808	00	617.461
23 Lippe	—	325.192	67	—
24 Lübeck	—	152.619	78	—
25 Bremen	—	358.161	09	—
26 Hamburg	—	991.873	48	—
27 Elsaß-Lothringen	—	4.534.695	92	—
Summe . .	184.390.800	120.000.000	00	54.919.941

)eifung

ie Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 40).

5.	6.				7.		8.				9.
Von dem Landespapiergelde (Spalte 2) sind eingezogen und vernichtet (auf Mark reduzirt).	Auf den definitiven Antheil (Spalte 3) sind angewiesen: in Reichskassenscheinen auf die Königlich preußische Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		zur baaren Zahlung auf die Reichs-Hauptkasse für Rechnung der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		Auf die nach Spalte 4 zu gewährenden Vorschüsse sind auf die Reichs-Hauptkasse angewiesen.		Zum Ersatz von Landespapiergeld sind noch erforderlich: auf den definitiven Antheil (Spalte 3) in Reichskassenscheinen.		zur Erfüllung des Maximal-Betrages der Vorschüsse.		Bemerkungen
Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
											Zu 1.
2.029.178	47.312.430	00	—	—	—	—	19.404.825	00	—	—	3 Mark vernichtetes Landespapiergeld sind noch unersetzt.
—	72.485	00	—	—	—	—	—	—	—	—	
1.197.536	14.197.535	00	—	—	—	—	1	95	14.534.975	37	1 Mark desgl.
7.699.952	7.479.835	00	3	04	6.813.409	31	—	—	12.200.032	00	
8.400.000	5.321.235	00	0	84	2.052.509	44	—	—	1.257.142	00	
9.285.857	4.276.680	00	3	70	3.339.448	96	—	—	1.238.000	57	
5.178.000	2.495.655	00	2	29	1.788.228	47	—	—	1.462.286	00	
1.620.000	1.620.000	00	—	—	—	—	11.988	18	912.007	88	
388.200	388.200	00	—	—	—	—	449.201	47	641.732	35	
870.000	283.775	00	4	50	390.813	67	—	—	1.020.000	00	
—	457.535	00	—	—	—	—	—	—	—	—	
2.100.000	912.250	00	—	—	791.833	33	870	29	599.419	81	
555.000	549.980	00	1	89	3.345	41	—	—	830.000	00	
819.366	415.860	00	3	88	269.001	41	—	—	424.956	00	
871.500	510.130	00	4	20	240.910	53	—	—	619.000	00	
1.740.000	595.275	00	3	00	763.148	00	—	—	740.000	00	
168.000	168.000	00	—	—	—	—	28.607	91	168.928	06	
220.989	220.985	00	—	—	—	—	3	22	252.674	52	Zu 18.
126.750	126.750	00	—	—	—	—	37.767	32	310.321	79	4 Mark vernichtetes Landespapiergeld sind noch unersetzt.
229.782	131.950	00	0	23	65.221	49	—	—	106.812	00	
330.000	260.515	00	1	97	46.322	02	—	—	420.000	00	
285.000	93.805	00	3	00	127.461	33	—	—	430.000	00	
—	162.595	00	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	76.305	00	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	179.080	00	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	495.935	00	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	2.267.345	00	—	—	—	—	—	—	—	—	
115.110	91.072.125	00	32	08	16.691.653	37	19.933.263	34	38.228.288	35	

Die ausgegebenen Reichskassenscheine (Sp. 6) haben bestanden:

1.	in 2.612.027	Abschnitten	à 5	Mark	=	13.060.135 Mark.
2.	„ 1.780.747	„	à 20	„	=	35.614.940 „
3.	„ 147.941	„	à 50	„	=	7.397.050 „
	Ferner sind:				sind	91.072.125 Mark.
4.	in Anrechnung auf die nach Spalte 7 gezahlten Vorschüsse der Reichs-Hauptkasse überwiesen 200.000	Abschnitte	à 50	Mark	=	10.000.000 „
					Zusammen	101.072.125 Mark.

Digitized by Google

Status der deutschen K

(Nach den im „Reichs-An

(Bergha

Passiva.

Laufende No.	Name der Bank.	Grund Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten Umlauf.	Gegen 30. Sept 1875	Ungedeckte Noten.	Gegen 30. Sept. 1875.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 30. Sept. 1875.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 30. Sept. 1875.	Sonstige Passiva.	Gegen 30. Sept. 1875.	Summe der Passiva	Gegen 30. Sept. 187
1	Preußische Bank	65.720	18.000	704.386	— 31.086	242.429	— 26.540	16.086	— 16.064	111.314	+ 1.321	35.470	+ 1.873	950.976	— [illegible]
2	Ritterschaftl. Privatbank in Pommern	5.197	1.760	2.738	— 213	1.054	588	1.499	+ 195	7.689	— 200	2.771	+ 542	22.103	[illegible]
3	Bank d. Berlin. Kassenvereins	3.000	450	2.162	— 130	—	—	23.118	+ 4.572	—	—	594	+ 61	29.324	[illegible]
4	Städt. Bank in Breslau	3.000	594	2.992	—	1.841	+ 57	2.757	+ 102	2.069	+ 311	—	—	12.013	[illegible]
5	Kölnische Privatbank . .	3.000	600	3.000	+ 32	1.772	— 85	219	— 181	4.364	— 115	34	— 1	11.353	[illegible]
6	Magdeburger Privatbank .	3.180	600	2.934	— 26	1.030	— 81	6	— —	515	+ 28	23	— 20	7.648	[illegible]
7	Danzig. Privat-Aktien Bank	3.000	750	2.915	— 69	1.266	— 660	066	— 247	4.330	— 53	63	— 14	11.774	[illegible]
8	Provinzial-Aktien Bank des Großherzogthums Posen	3.000	622	2.818	— 67	1.811	+ 105	12	— 5	93	— 90	1	— —	7.357	[illegible]
9	Kommunalständ. Bank f. d. Preuß. Ober Lausitz .	4.500	1.125	2.985	+ 5	1.780	— 1	553	— 39	7.451	+ 1.043	116	— 1	16.730	[illegible]
10	Hannoversche Bank . . .	12.000	633	11.782	— 89	6.427	+ 17	2.258	+ 192	1.250	— 450	1.027	— 22	30.966	[illegible]
11	Landgräflich Hessische konzess. Landesbank	1.714	86	150	48	25	+ 5	—	—	734	— 15	897	+ 47	3.371	[illegible]
12	Frankfurter Bank . . .	17.143	3.429	45.289	+ 3.276	20.592	+ 4.964	9.496	— 5.073	—	—	8	— 2	75.365	[illegible]
13	Bayerische Hypotheken und Wechsel-Bank	34.286	5.143	20.328	— 7	9.200	— 1.245	1.977	+ 26	12.944	— 127	211.870	+ 8.072	286.549	[illegible]
14	Sächsische Bank zu Dresden	30.000	6.000	77.404	8.656	27.043	— 7.115	1.939	+ 630	20.922	+ 2.584	1.296	+ 60	134.460	[illegible]
15	Leipziger Bank	18.000	1.800	21.826	— 2.357	9.820	— 789	1.216	— 297	836	+ 5	1.143	— 465	44.621	[illegible]
16	Leipziger Kassenverein .	3.000	165	2.909	— 57	1.400	— 25	1.447	+ 119	—	—	170	+ 19	7.629	[illegible]
17	Chemnitzer Stadtbank . .	1	744	773	100	205	— 120	67	+ 20	2.048	+ 156	178	+ 12	4.030	[illegible]
18	Württembergische Notenbank	9.000	240	21.878	+ 1.655	12.220	+ 1.429	349	204	—	—	1.216	321	35.685	[illegible]
19	Badische Bank	18.000	1.276	30.591	1.709	9.129	— 1.385	1.574	+ 1.554	—	—	1.812	+ 108	52.653	[illegible]
20	Bank für Süddeutschland	22.389	1.369	39.340	+ 1.950	13.246	+ 1.656	10	—	—	—	1.802	+ 446	64.910	[illegible]
21	Rostocker Bank	6.000	600	8.125	77	1.109	— 241	972	27	7.348	— 95	205	+ 61	18.251	[illegible]
22	Weimarische Bank . . .	15.000	1.065	2.479	— 490	362	— 702	1.236	— 172	4.887	— 107	10.467	+ 4.984	38.072	[illegible]
23	Oldenburgische Landesbank	1.200	176	5.969	+ 39	3.414	— 182	795	37	10.749	— 208	652	+ 15	19.541	[illegible]
24	Braunschweigische Bank .	10.500	115	9.369	1.692	5.311	— 1.005	4.469	+ 36	2.517	+ 500	126	— 2	27.380	[illegible]
25	Privatbank zu Gotha . .	5.400	151	9.199	258	5.285	— 187	965	+ 22	4.096	— 187	649	+ 51	20.774	[illegible]
26	Anhalt Dessauische Landesb.	6.000	685	2.098	18	2.164	— 51	462	197	2.013	+ 23	7.575	+ 217	19.745	[illegible]
27	Geraer Bank	7.500	780	9.084	430	4.145	— 218	2.072	— 162	843	— 6	30	— 5	20.117	[illegible]
28	Niedersächsische Bank .	6.000	213	8.610	— 2.100	4.806	— 1.423	314	+ 112	3.851	+ 183	235	— 1	19.225	[illegible]
29	Lübecker Privatbank . .	1.200	217	1.677	207	1.050	— 170	2.277	— 400	738	+ 1	24	— 5	6.137	[illegible]
30	Kommerzbank in Lübeck	2.400	359	2.395	+ 1	1.300	— 51	1.278	+ 2	2.345	— 123	98	2	8.875	[illegible]
31	Bremer Bank	16.607	616	12.310	— 52	5.211	489	556	358	25.861	+ 16	2	+ 2	55.952	[illegible]
	Zusammen Mark . .	357.256	47.613	1.069.379	— 42.024	404.423	— 34.783	83.564	— 15.611	245.052	+ 4.463	279.894	+ 10.297	2.092.758	[illegible]

Digitized by Google

anken Ende Oktober 1875.

röffentlichten Wochenüberſichten).

nde September 1875).

rk abgerundet).

Activa.

Metall-	Gegen 30. Sept. 1875.	Reichs kaſſen ſcheine.	Gegen 30. Sept. 1875.	Noten anderer Banken.	Gegen 30. Sept. 1875.	Wechſel.	Gegen 30. Sept. 1875.	Vom Haus	Gegen 30. Sept. 1875.	Effekten.	Gegen 30. Sept. 1875.	Sonſtige Aktiva.	Gegen 30. Sept. 1875.	Summe der Aktiva.	Gegen 30. Sept. 1875.	Laufende Nr.
52.300	— 3.283	2.552	+ 520	7.095	— 1.783	417.555	— 28.607	47.935	— 5.691	48	+ 8	38.001	— 2.399	965.486	— 41.235	1
1.044	—	2	— 2	638	+ 177	14.847	+ 484	2.765	— 212	430	+ 2	2.696	— 12	22.481	+ 437	2
1.079	+ 175	151	+ 102	11.804	+ 6.583	11.017	— 1.227	3.879	— 1.235	50	—	751	+ 104	29.383	+ 4.503	3
1.023	— 3	1	— 1	84	— 55	7.610	+ 647	2.809	— 133	738	—	—	—	12.265	+ 457	4
1.094	+ 66	15	+ 3	119	+ 38	9.438	— 302	383	— 37	—	—	639	— 16	11.088	— 248	5
1.133	+ 108	25	+ 15	86	— 68	5.046	+ 44	733	— 23	60	—	181	— 74	7.264	+ 3	6
1.135	+ 42	—		504	+ 498	9.089	— 955	691	— 91	392	— 1	343	+ 152	12.104	— 356	7
1.002	— 10	3	— 156	2	— 6	4.715	+ 69	1.040	— 11	82	— 1	760	— 17	7.604	— 182	8
1.097	+ 13	1		107	+ 37	11.675	+ 1.154	—	—	590	— 16	3.854	— 127	17.324	+ 1.061	9
4.307	+ 117	17	+ 7	1.091	— 284	15.037	+ 736	2.681	— 156	10	— 1	7.935	— 409	30.958	+ 10	10
31	— 13	29	— 26	15	— 14	332	— 178	166	+ 13	860	+ 9	1.811	+ 190	3.294	— 19	11
22.147	+ 966	11	+ 1	2.549	— 2.653	39.630	+ 354	5.340	+ 9	4.248	— 12	2.584	— 385	76.312	— 1.702	12
10.627	+ 1.836	501	— 492	—	— 106	18.874	+ 169	14.074	— 1.197	7.125	+ 129	235.382	+ 5.263	296.583	+ 5.601	13
10.455	— 802	203	— 23	8.803	— 416	72.721	— 3.973	8.566	— 340	1.766	+ 623	21.945	— 342	134.459	— 5.273	14
10.039	— 486	94	— 106	1.843	— 978	21.806	— 1.165	4.407	— 379	1.427	— 383	6.177	+ 321	44.823	— 3.112	15
1.111	+ 17	13	— 11	355	— 38	3.308	+ 160	1.828	— 74	275	— 1	709	+ 28	7.629	+ 81	16
490	— 32	34	+ 7	83	+ 45	2.508	+ 70	291	+ 25	—	—	324	— 7	3.630	+ 108	17
11.937	— 191	37	— 16	684	+ 409	21.175	+ 1.233	1.312	— 40	—	—	538	— 297	35.683	+ 1.128	18
17.888	+ 514	87	— 58	3.387	— 780	23.503	+ 1.034	3.431	— 14	1.345	— 11	2.910	— 730	52.652	— 48	19
19.143	— 191	109	+ 32	842	+ 153	25.953	— 910	3.353	— 231	7.086	— 15	8.423	+ 3.257	64.909	+ 2.395	20
1.407	+ 101	2		308	+ 66	3.698	— 402	7.168	+ 92	1.583	— 2	4.266	— 46	18.432	+ 209	21
1.135	— 140	47	+ 11	935	+ 431	8.164	— 553	619	— 4	1.079	+ 9	26.435	+ 4.799	38.414	+ 4.153	22
2.167	+ 20	1		357	+ 201	9.285	— 391	3.968	+ 5	1.347	+ 14	2.416	— 40	19.541	— 191	23
3.462	— 710	17	— 10	577	+ 121	13.047	— 566	2.266	— 126	—	—	8.158	+ 202	27.527	— 1.089	24
3.806	— 124	15	+ 1	84	+ 29	10.716	— 1.373	408	— 17	81	— 11	5.582	+ 1.118	20.752	— 374	25
771	— 17	14	+ 9	31	— 69	4.613	+ 671	49	— 2	22	— 43	14.690	— 419	20.190	+ 136	26
4.089	+ 216	3	— 21	847	— 407	6.386	+ 339	1.196	— 104	365	+ 7	7.368	— 737	20.254	— 707	27
9.293	— 97	938	— 520	573	— 60	7.699	— 1.156	344	— 75	304	— 6	7.073	+ 109	19.224	— 1.805	28
564	— 32	20	+ 4	13	—	3.697	— 504	1.361	— 90	235	— 36	406	+ 121	6.326	— 597	29
1.023	+ 13	20	+ 18	52	— 81	3.971	+ 92	1.262	— 18	651	— 16	2.151	— 109	9.130	— 101	30
5.143	562	3	— 4	1.953	+ 1.013	42.279	— 398	6.580	+ 15	953	—	429	— 332	57.340	— 268	31
625.661	— 2.489	4.955	— 743	45.781	+ 2.371	829.347	— 35.463	130.898	— 10.140	33.212	+ 303	413.737	+ 9.186	2.063.631	— 36.975	

Bemerkungen umſeitig.

Digitized by Google

Bemerkungen.

Zu 13: * Unter den „sonstigen Passiven" befinden sich 193.797.000 Mark Pfandbriefe im Umlauf, unter den „sonstigen Aktiven" 220.505.000 Mark Hypotheken-Ausleihungen.
Zu 14: Darunter 158.000 Mark sächsisches Staatspapiergeld.
Zu 15: Darunter 82.000 Mark sächsisches Staatspapiergeld.
Zu 16: Darunter 13.000 Mark sächsisches Staatspapiergeld.
Zu 17: Grundkapital ist zurückgezahlt. Cavent: die Stadt Chemnitz.
Zu 18: Darunter 5.000 Mark Landespapiergeld.
Zu 20: Darunter 76.000 Mark Landespapiergeld.
Zu 25: Darunter 3.000 Mark Landespapiergeld.
Zu 26: Unter den „sonstigen Passiven" die in Zirkulation befindlichen unkündbaren Pfandbriefe, unter den „sonstigen Aktiven" die von der Bank erworbenen unkündbaren Hypotheken.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 6. November 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 31. Oktober bis 6. November 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Mark Stücke.	1 Mark Stücke.	50 Pfennig Stücke.	20 Pfennig Stücke.	10 Pfennig Stücke.	5 Pfennig Stücke.	2 Pfennig-Stücke.	1 Pfennig-Stücke.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	3.597.040	610.370	3.597.040	—	670.199	242.[illegible]	[illegible]	47.241 30	23.014 70	— —	7.807 00
b) Hannover . .	—	209.060	—	—	268.961	180.253 60	— —	— —	11.894 00	3.174 00	6.200 60
c) Frankfurt . .	—	625.560	—	—	67.345	58.397 00	— —	— —	18.524 35	15.000 76	9.018 68
d) München . .	—	—	—	—	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	8.700 00	3.168 00	2.928 00
e) Dresden . .	—	—	—	—	—	— —	— —	31.350 00	— —	2.000 00	3.523 00
f) Stuttgart .	—	552.420	—		130.483	— —	[illegible]	15.[illegible] 70	9.061 00	2.100 80	3.763 90
g) Karlsruhe .	—	375.000	—			[illegible]	— —	24.000 00	12.000 00	6.000 00	2.400 00
h) Darmstadt .	—	—	—	—	—	20.250 00	— —	13.125 00	9.000 00	1.800 00	— —
i) Hamburg . .	1.154.460	—	577.220	—	—	123.[illegible]	[illegible]	16.027 00	— —	14.589 88	4.515 90
Summe 1:	4.751.500	2.363.930	4.174.260	—	1.136.991	7.[illegible]	1.[illegible]	178.[illegible]	87.257 05	17.833 44	40.151 68
2. Barrenwaren geprägt in:											
a) Berlin . . .	416.107.160	102.098.870	45.051.700	8.451.710	31.620 840	513.587 50	3.041.874 60	1.[illegible] 30	1.[illegible] 80	1.310.073 40	875.573 00
b) Hannover . .	125 760.140	49.525.410	—	2.712.780	9.010.332	190.969 00	2.530 895 00	525.786 40	720.826 30	503.363 70	323.004 80
c) Frankfurt . .	167.445.460	53 568.530	—	—	5.271.260	256.150 50	1 629.032 80	1.661.397 20	854.512 70	1.011.689 14	352.064 61
d) München . .	98.884 680	25.264.100	—	3.708.555	14.861.841	777.600 00	1.592.709 00	1.423 570 90	516 535 20	808.574 20	196.370 13
e) Dresden . .	44.935.160	14.001.030	—	2.469.345	7.617 412	— —	657.158 20	1.080.428 00	598.411 05	233.510 86	101.529 34
f) Stuttgart .	46.818.820	12.970.080	—	2.151.905	12.146.129	85.444 00	2.896.817 80	1.430.697 20	568.885 30	302.915 60	159.834 70
g) Karlsruhe . .	21.401.860	8.932.710	—	1.570.930	9.099.442	566.879 50	1.596.828 60	1.054.641 90	578.084 05	308.400 00	142.200 00
h) Darmstadt .	16.766.380	5.694 240	—	740.175	3.616.919	15 750 00	647.195 60	672.931 40	15.000 00	110.664 46	45.737 00
i) Hamburg . .	786.080	2 189.740	434.900	1.337.670	2,584.192	902.597 00	557.637 60	690.000 20	236.423 60	240.224 06	49 084 27
Summe 2:	936.905.240	274.241.710	45.486 600	23.143.270	96.728 200	3.338.977 50	19.053.149 20	10.496 071 50	5.552.159 00	4.328.815 42	2.245.587 99
Gesammt-Ausprägung . . .	941.656.740	276.605.640	49.660.860	23.143.270	97.865 200	4.097.717 50	19.211.675 80	10.671.781 10	5.639.416 05	4.376.648 86	2.285.539 46
	1.218.262.380 Mark.			144.317.863 Mark 50 Pf.				16 314.197 Mark 15 Pf.		6.662.188 Mark 32 Pf.	

4. Post-Wesen.

Eröffnung der Eisenbahn Bebra-Eschwege.

Die Eisenbahn Bebra-Friedland bei Göttingen wird am 31. Oktober auf der Strecke Bebra-Eschwege eröffnet und von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt werden.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Postbetriebes auf der genannten Eisenbahn ist dem Postamte in Bebra übertragen worden.

Außer dem bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postamte in Bebra liegen an der neuen Bahnstrecke die Postanstalten in Eschwege, Hoheneiche, Niederhohne und Sontra, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin W., den 27. Oktober 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahnstrecke Attendorn-Olpe.

Die Eisenbahn zwischen Finnentrop und Rothemühle, welche auf der Strecke Finnentrop-Attendorn seit dem 1. April 1874 im Betriebe ist, wird am 1. November auf der Strecke Attendorn-Olpe eröffnet und von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung eines Postschaffners benutzt werden.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Postbetriebes auf der Eisenbahn Finnentrop-Olpe ist dem Postamte in Olpe übertragen worden.

Außer der bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Posterpedition in Attendorn liegt an der neuen Bahnstrecke nur das Postamt in Olpe, welches in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten tritt.

Berlin W., den 30. Oktober 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Neisse-Ziegenhals.

Die Eisenbahn zwischen Neisse und Ziegenhals wird am 1. November eröffnet und von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Bahnposten benutzt werden.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Postbetriebes auf dieser Eisenbahn ist dem Postamte in Neisse übertragen worden.

Außer dem bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postamte in Neisse liegen an der neuen Bahn die Postverwaltung in Ziegenhals und die Posterpedition in Deutsch-Wette, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin W., den 30. Oktober 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

5. Zoll- u

Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteu

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. ℳ.	Februar. ℳ.	Mär ℳ
I. Im Reichs-Postgebiete.			
1. Königsberg	13.835	11.519	10.2
2. Gumbinnen	3.456	1.971	2.04
3. Danzig	11.225	9.762	11.0
4. Berlin	76.353	61.991	68.2
5. Potsdam	3.916	2.960	3.52
6. Frankfurt a. O.	7.685	7.204	7.8
7. Stettin	10.077	10.165	10.5
8. Köslin	2.690	2.360	2.8
9. Posen	9.808	7.327	9.8
10. Breslau	21.974	18.646	22.0
11. Liegnitz	10.976	7.459	9.4
12. Oppeln	9.153	8.097	8.0
13. Magdeburg	18.985	12.991	15.3
14. Halle a. S.	8.048	5.659	9.4
15. Erfurt	11.852	9.361	10.6
16. Kiel	5.523	3.669	4.2
17. Hannover	7.694	6.055	6.4
18. Münster	7.897	7.122	6.8
19. Arnsberg	24.785	18.928	21.8
20. Frankfurt a. M.	4.391	4.451	3.8
21. Kassel	40.166	30.968	32.4
22. Köln	32.224	26.970	27.6
23. Koblenz	4.037	3.473	3.5
24. Düsseldorf	43.616	42.481	41.8
25. Trier	2.316	1.911	2.4
26. Dresden	10.859	9.874	10.8
27. Leipzig	41.967	30.321	32.8
28. Karlsruhe	16.042	13.839	14.2
29. Konstanz	5.274	4.117	3.7
30. Darmstadt	13.570	9.264	9.9
31. Schwerin i. M.	2.942	2.072	4.7
32. Oldenburg	4.090	3.843	3.6
33. Braunschweig	6.375	5.092	4.8
34. Lübeck	3.065	2.189	2.2
35. Bremen	23.660	22.949	21.8
36. Hamburg	72.060	63.415	65.4
37. Straßburg i. Elsaß	17.590	17.382	14.7
38. Metz	4.380	4.269	3.6
Summe I.	614.554	512.126	545.1
II. Bayern	30.242	33.836	30.9
III. Württemberg	17.961	18.100	16.8
Ueberhaupt	662.757	564.062	593.2
*) Dagegen im Jahre 1874	665.247	558.141	623.4
" " " 1873	696.933	616.017	684.8
" " " 1872	553.353	495.945	561.7

*) cfr. Central-Blatt für 1875 Seite 104, für 1874 Seite 42 und für 1873 Seite 94.

Steuer-Wesen.

eutschen Reiche für die Monate Januar bis Oktober 1875.

April. M.	Mai. M.	Juni. M.	Juli. M.	August. M.	September. M.	Oktober. M.
17.379	16.698	16.411	14.436	13.258	14.793	11.842
2.581	2.306	2.345	2.461	2.388	2.428	2.653
11.562	12.576	12.745	13.432	12.331	12.994	12.287
63.483	75.742	74.312	77.346	64.913	64.870	72.691
3.562	3.657	4.248	4.322	4.097	3.756	4.262
7.002	6.967	8.663	8.022	7.213	7.925	8.496
13.779	10.962	12.494	11.808	9.762	14.392	12.443
2.835	2.986	3.026	2.548	2.770	3.181	2.300
8.039	7.664	9.949	8.035	6.787	8.818	7.713
20.344	19.786	22.645	20.865	18.619	21.052	20.665
8.144	7.985	9.140	8.103	7.355	10.444	7.866
8.989	7.181	8.281	9.224	7.893	8.548	9.114
15.347	12.433	16.566	16.520	15.026	18.570	19.411
8.083	7.719	8.274	7.865	7.728	9.183	8.812
9.107	9.478	10.466	9.569	9.828	10.619	9.772
6.183	5.087	4.605	4.712	4.068	4.592	5.010
6.827	6.017	6.622	7.061	6.436	7.532	7.395
7.538	6.552	7.357	7.065	6.528	7.484	6.772
18.333	20.982	19.561	21.850	20.394	21.593	21.083
3.794	4.353	4.131	4.009	3.483	3.903	4.151
31.618	28.340	31.455	30.584	31.380	36.800	29.941
26.959	27.815	27.321	27.230	26.294	26.186	27.483
4.018	3.242	3.611	3.460	3.072	3.057	3.561
41.749	39.464	44.256	40.260	41.845	41.586	43.905
2.190	2.426	2.082	2.423	2.682	1.795	2.945
11.703	10.217	10.883	10.432	8.802	11.604	10.840
35.877	33.015	32.005	37.529	28.662	31.897	33.394
12.830	12.265	13.244	14.729	11.040	14.620	14.422
4.182	3.870	3.867	4.479	3.524	3.546	4.081
10.801	10.558	10.091	11.355	11.057	11.160	11.127
3.166	2.026	3.156	2.736	2.514	2.538	2.336
4.537	3.856	4.198	3.607	3.456	4.301	3.946
4.445	3.366	4.297	3.793	3.909	4.856	4.907
2.268	2.051	2.066	2.940	2.586	2.741	2.422
23.930	20.436	17.693	23.308	21.575	23.148	19.007
68.955	64.354	66.242	69.159	74.892	71.999	71.137
15.417	15.866	18.060	16.618	15.079	16.200	21.015
4.230	3.548	4.151	3.965	3.676	3.501	4.951
551.786	533.846	560.519	567.860	526.922	568.212	566.158
32.218	31.000	30.111	31.766	29.672	31.828	35.107
21.793	17.244	16.813	18.150	15.894	16.638	18.352
605.797	582.090	607.443	617.776	572.488	616.678	619.617
573.162	570.009	581.481	594.765	570.312	579.972	617.094
641.025	644.484	634.764	631.404	654.939	725.559	679.065
527.175	537.747	542.361	643.875	617.595	718.305	665.313

Digitized by Google

6. Marine und Schiffahrt.

Das vom Reichskanzler-Amte herausgegebene „Alphabetische Verzeichniß der deutschen Kauffahrteischiffe für 1875“ ist soeben erschienen.

7. Heimath-Wesen.

Darüber, inwieweit der Richter auf die verspätete Anmeldung des Erstattungsanspruchs von Amtswegen Rücksicht zu nehmen habe, ist in Sachen des Ortsarmenverbandes Posen wider den Ortsarmenverband Chomencice bei Posen, von dem Bundesamte für das Heimathwesen Folgendes ausgeführt:

Allerdings hat der Verklagte es nicht gerügt, daß die im §. 34 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 vorgeschriebene Anmeldung des im Streit befangenen Anspruchs bei ihm erst lange nach Ablauf von 6 Monaten nicht nur seit begonnener, sondern seit beendigter Unterstützung, innerhalb der Frist dagegen nur bei der Königlichen Regierung am $\frac{30.\text{ Oktober}}{5.\text{ November}}$ 1873 erfolgt sei. Dies entband aber den ersten Richter von der Verpflichtung nicht, zu prüfen, ob der Kläger das bezüglich der Anmeldung zur Wahrung seines Anspruchs Erforderliche gethan habe, weil der Kläger in der Klage selbst vorgetragen hat, daß der beim Verklagten angemeldete Anspruch von diesem am 20. März 1875 abgelehnt worden, zur Wahrung desselben aber bereits am 30. Oktober 1873 eine Anmeldung bei der Königlichen Regierung erfolgt sei, zumal Kläger auf die bezüglich der Verjährung sich ergebenden Bedenken vor Einleitung der Klage aufmerksam gemacht, zur Beseitigung derselben nichts beigebracht hat. Es ergiebt sich dann auch aus dem ablehnenden Schreiben des Verklagten vom 20. März 1875, welches vom Kläger in dieser Instanz abschriftlich vorgelegt wurde, daß die Anmeldung des Anspruchs beim Verklagten erst am 19. Februar 1875 erfolgt ist.

Die Anmeldung eines Erstattungsanspruchs bei der dem vorläufig unterstützenden Armenverband vorgesetzten Verwaltungsbehörde, kann aber nach Absatz 2 des zitirten Paragraphen nur dann für ausreichend erachtet werden, wenn die erweislichen Bemühungen des unterstützenden Armenverbandes diesen nicht in die Lage gesetzt haben, rechtzeitig, also innerhalb der 6monatlichen Frist vom Beginn der Unterstützung an, einen bestimmten Armenverband als den definitiv Verpflichteten zunächst durch die Anmeldung in Anspruch zu nehmen. Ob entgegengesetzten Falls eine vorsorgliche gleichzeitige Anmeldung bei der vorgesetzten Behörde, namentlich beim Bestreiten der Verpflichtung seitens des in Anspruch genommenen Armenverbandes für rechtlich ausreichend zu erachten ist, den Anspruch eventuell auch nach anderer Seite hin zu wahren, kann hier auf sich beruhen bleiben. Jedenfalls hat der in Anspruch genommene Armenverband das Recht zu fordern, daß der förmlichen Klage eine Anmeldung bei ihm selbst vorausgeschickt werde, wenn nach Lage der Sache der Kläger in der Lage gewesen wäre, ihm eine solche rechtzeitig zugehen zu lassen.

Letzterer Fall lag aber hier vor.

Der Arbeiter R. ist nach der hier fraglichen Periode, nämlich vom 21. November bis 29. Dezember 1873, aber auch schon früher, vom 2. bis 20. Mai 1873 im städtischen Krankenhause zu Posen für Rechnung des dortigen Armenverbandes behandelt und verpflegt worden. Wegen der aus diesen beiden Pflegefällen entstandenen Kosten ist der heutige Verklagte vom Kläger in Anspruch genommen worden, nachdem inhalts der bezüglichen Klage die betreffenden Ansprüche beim Verklagten selbst vorher rechtzeitig angemeldet waren. Die Kosten der Verpflegungsperiode vom 2. bis 20. Mai 1873 insbesondere wurden bereits mittelst Klage vom $\frac{13.}{20.}$ Oktober 1873 vom Verklagten zurückgefordert, letzterer auch durch Kontumazial-Urtheil vom 21. Januar 1874 zu deren Erstattung verurtheilt. Selbst bei Eintritt der Rechtskraft dieses Urtheils war sonach Kläger noch in der Frist, den gegenwärtig in Frage stehenden, in die Zeit vom 26. September bis 22. Oktober 1873 fallenden neuen Pflegefall rechtzeitig zur Kenntniß des Verklagten bringen zu können. Eine solche Anmeldung unterlag um so weniger einem Bedenken, als die thatsächliche Begründung der jetzigen Klage vom $\frac{31.\ \text{März}}{17.\ \text{April}}$ 1875 ganz dieselbe ist, wie diejenige der Klage vom $\frac{13.}{21.}$ Oktober 1873, auf welche sogar in der jetzigen Klage einfach Bezug genommen wird.

Mit Recht hat daher der Vorderrichter angenommen, daß der Kläger seines Anspruchs für die Verpflegung in der Zeit vom 26. September bis 22. Oktober 1873 durch Unterlassen der rechtzeitigen Anmeldung, bei dem als verpflichtet in Anspruch genommenen Armenverbande, nach §. 34 des Reichsgesetzes verlustig geworden sei.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

III. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 26. November 1875. № 48.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 745.
2. **Finanz-Wesen:** Goldankauf der Preußischen Bank; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Oktober 1875 . . . . . 746.
3. **Münz-Wesen:** Uebersichten der in den deutschen Münzstätten bis zum 13. und bis zum 20. November 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen . . . . . 747.
4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bundesrathsbeschlüsse, betr.: Denaturirung des Salzes mit Schwefelsäure; — Denaturirung des Salzes mit Kienöl; — Minimalbetrag bei Erhebung von Zoll- und Steuergefällen; — Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Branntwein in Hohenzollern; — Kompetenz eines Zollamts . . . . . 749.
5. **Marine und Schiffahrt:** Instruktion zur Strandungsordnung . . . . . 750.
6. **Post-Wesen:** Bekanntmachungen, betr.: Versendung offener Karten; — Eröffnung der Eisenbahn Chemnitz-Aue-Adorf in Sachsen; — Eröffnung der Eisenbahn Grauhof-Lautenthal; — Drucksachen, denen kleine Muster zur Erläuterung des Textes beigefügt sind . . . . . 752.
7. **Telegraphen-Wesen:** Worttarif für Telegramme nach Nord-Amerika . . . . . 753.
8. **Konsulat-Wesen:** Ernennungen ꝛc. . . . . 754.
9. **Personal-Veränderungen ꝛc.:** Ernennung . . . . 754.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schlosser und Dreher Anton Krummelt, gebürtig aus Wiesenburg in Oesterreichisch-Schlesien), 37 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Entwendung von Nahrungsmitteln, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 25. Oktober d. Js.;
2. Johann Peter Delaplace, geboren am 22. März 1813 zu Chamouille (Departement de l'Aisne in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 14. November d. Js.;
3. der Bäcker Johann Baptist Fony, geboren und ortsangehörig zu Mezières in Frankreich, 33 Jahre alt,
4. der Hutmacher Peter Pelerin, geboren und ortsangehörig zu Chateau-Renard in Frankreich, 25 Jahre alt,
5. der Graveur Numa Ferdinand Marillier, gebürtig aus Sagne (Kanton Neufchatel in der Schweiz), ortsangehörig zu Provence (Kanton Waadt, daselbst), 22 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 4 auch wegen Führung eines falschen Namens), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom (zu 3 und 4) 30. Oktober, resp. (zu 5) 16. November d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Finanz-Weſen.

Vom 8. bis 15. November 1875 hat die Preußiſche Bank an Golde angekauft:

	in Münzen.	in Barren.
	für 6.262.934 Mark,	für 342.614 Mark.
Vorher ſeit 18. September 1875	„ 30.327.369 „	„ 16.666.861 „
Zuſammen	für 36.590.303 Mark,	für 17.009.475 Mark.

Nachweiſung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinſchaftlichen Steuern, ſowie anderer Einnahmen im Deutſchen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schluſſe des Monats Oktober 1875.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schluſſe des obengenannten Monats Mark.	Bonifikationen auf gemeinſchaftliche Rechnung Mark.	Bleiben Mark.	Einnahme in demſelben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4) Mark.	Differenz zwiſchen den Spalten 4 und 5 + mehr — weniger Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangszoll	99.759.659	34.983	99.724.676	92.739.021	+ 6.985.655
Rübenzuckerſteuer	17.183.676	1.429.805	15.753.871	25.440.558	— 9.686.687
Salzſteuer	25.651.848	4.479	25.647.369	26.246.550	— 599.181
Tabacksſteuer	590.529	240.775	349.754	713.817	— 364.063
Branntweinſteuer	38.617.873	5.040.450	33.577.423	30.502.797	+ 3.074.626
Uebergangsabgaben von Branntwein	90.803	—	90.803	85.269	+ 5.534
Brauſteuer	15.284.383	119.156	15.165.227	14.706.174	+ 459.053
Uebergangsabgaben von Bier	727.004	—	727.004	711.123	+ 15.881
Wechſelſtempelſteuer	6.041.976	—	6.041.976	5.933.676	+ 108.300
Poſt- und Zeitungs-Verwaltung	—	—	83.859.694	79.451.296	+ 4.408.398
Telegraphen-Verwaltung	—	—	9.329.715	9.400.767	— 71.051
Reichs-Eiſenbahn-Verwaltung	—	—	25.316.468	24.180.069	+ 1.136.399

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 13. November 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 7. bis 13. November 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.	20 Pfennigstücke.	10 Pfennigstücke.	5 Pfennigstücke.	2 Pfennigstücke.	1 Pfennigstücke.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	3.612.480	—	3.612.480	—	696.296	298.514 50	— —	52.648 50	95.882 50	5.000 50	9.467 10
b) Hannover . .	—	291.440	—	—	184.677	121.892 50	— —	31.200 50	13.500 50	1.800 50	4.792 50
c) Frankfurt . .	—	626.680	—	—	242.519	93.686 50	— —	28.602 50	19.588 50	4.812 42	4.635 18
d) München . .	—	1.292.710	—	—	—	120.000 50	85.400 50	12.450 50	11.400 50	4.464 01	2.181 97
e) Dresden . .	—	723.680	—	—	—	— —	— —	37.847 80	— —	3.500 50	2.500 00
f) Stuttgart .	—	—	—	—	127.700	81.000 50	31.545 60	15.000 10	16.000 50	3.451 50	2.384 00
g) Karlsruhe .	—	—	—	—	153.000	— —	— —	11.700 50	13.500 50	2.400 50	2.400 50
h) Darmstadt .	—	—	—	—	184.500	— —	— —	— —	6.000 50	3.350 50	— —
i) Hamburg . .	368.540	702.240	1.070.780	—	—	— —	— —	28.861 80	21.900 50	6.341 22	1.515 40
Summe 1:	3.981.220	3.611.750	4.148.070	—	1.428.596	639.092 50	111.945 60	218.860 50	197.921 15	41.518 64	32.877 77
2. Vorherwaren geprägt in:											
a) Berlin . . .	419.704.200	102.707.220	18.648.740	9.451.710	32.291.045	785.622 50	4.004.374 60	2.208.520 20	1.176.196 50	1.310.073 40	883.380 00
b) Hannover . .	123.760.140	49.725.410	—	2.712.780	10.179.296	371.222 00	2.530.895 00	546.186 20	732.750 50	306.537 70	329.204 80
c) Frankfurt . .	167.445.460	54.194.090	—	—	5.338.611	314.547 50	1.629.032 80	1.661.397 20	868.207 05	1.026.089 90	361.081 32
d) München . .	98.881.680	25.264.100	—	3.708.555	14.861.641	877.200 00	4.655.709 00	1.454.050 90	555.205 20	311.742 20	199.298 13
e) Dresden . .	44.935.160	18.001.030	—	2.469.345	7.617.412	— —	657.138 20	1.111.738 60	598.411 05	295.510 86	105.049 34
f) Stuttgart .	46.818.820	13.531.500	—	2.151.905	12.276.612	85.444 00	2.932.845 00	1.446.566 90	577.949 30	305.016 40	163.588 60
g) Karlsruhe . .	21.401.360	9.238.310	—	1.570.930	9.099.442	601.879 50	1.596.829 60	1.078.641 90	590.091 05	314.400 00	144.600 00
h) Darmstadt .	16.768.380	5.604.240	—	740.175	3.616.949	36.000 00	617.195 60	686.056 40	24.000 00	112.464 46	45.737 00
i) Hamburg . .	1.940.540	2.189.740	1.012.120	1.337.870	2.584.192	1.025.802 00	557.637 60	706.923 20	295.125 —	264.813 01	53.669 27
Summe 2:	941.656.740	276.605.640	49.660.860	23.143.270	97.865.200	4.097.717 50	19.211.675 80	10.674.791 10	5.418.416 05	4.276.648 83	2.286.329 46
Gesammt-Ausprägung . . .	945.637.960	280.217.390	53.809.930	23.143.270	99.293.796	4.737.410 00	19.326.618 80	10.962.850 70	5.767.314 20	4.418.547 50	2.318.417 23
	1.225.855.350 Mark.			146.501.091 Mark 80 Pf.				16.730.165 Mark 20 Pf.		6.736.964 Mark 73 Pf.	

Digitized by Google

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 20. November 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 14. bis 20. November 1875 sind geprägt worden in	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	50 Pfennig-stücke.	20 Pfennig-stücke.	10 Pfennig-stücke.	5 Pfennig-stücke.	2 Pfennig-stücke.	1 Pfennig-stücke.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	3.610.180	—	3.610.180	—	679.591	320.500 50	— —	— —	57.297 80	12.047 30	7.786 40
b) Hannover . .	—	502.910	—	123.715	138.202	128.722 00	— —	20.700 00	11.100 00	— —	5.282 00
c) Frankfurt . .	—	640.340	—	—	300.000	94.339 00	— —	38.125 90	18.063 95	5.137 50	5.015 60
d) München . .	—	—	—	—	—	231.000 00	91.800 00	44.760 00	10.920 00	4.488 00	2.424 00
e) Dresden . .	—	904.830	—	—		— —	— —	[illegible]	— —	2.300 00	4.000 00
f) Stuttgart . .	—	414.000	—	—	139.538	85.798 00	— —	16.954 10	10.696 30	2.124 10	1.038 20
g) Karlsruhe . .	—	388.710	—	—	243.000	50.000 00	— —	— —	9.030 00	5.460 00	2.600 00
h) Darmstadt .	—	—	—	—	85.500	6.750 00	— —	3.125 00	4.500 00	2.550 00	570 00
i) Hamburg . .	—	1.088.550	545.000	—	—	— —	18.014 80	33.033 50	30.165 65	3.466 02	3.998 77
Summe 1:	3.610.180	3.969.540	4.155.180	123.715	1.985.831	927.709 50	109.814 80	191.898 50	151.783 70	37.513 32	35.647 97
2. Vorher waren geprägt in:											
a) Berlin . . .	423.316.880	102.707.220	52.261.420	8.451.710	32.927.341	1.021.136 50	4.004.374 00	2.055.868 20	1.492.478 30	1.315.102 90	892.847 10
b) Hannover . .	123.760.140	49.991.850	—	2.712.780	10.343.373	495.054 00	2.539.895 00	556.986 40	748.220 30	508.337 70	353.996 80
c) Frankfurt . .	167.445.460	54.820.770	—	—	5.591.130	381.214 00	1.629.032 80	1.730.059 70	881.570 40	1.030.902 32	365.716 50
d) München . .	98.884.680	26.556.810	—	3.708.555	14.661.641	1.006.800 00	4.759.109 00	1.496.530 90	566.695 20	316.206 20	201.432 13
e) Dresden . . .	41.935.160	14.724.710	-	2.169.345	7.617.412	— —	657.158 20	1.119.085 80	598.411 05	238.810 86	107.549 34
f) Stuttgart . .	46.818.820	13.531.560	—	2.151.905	12.404.316	166.524 00	2.964.388 00	1.462.056 30	568.031 60	308.467 90	165.972 60
g) Karlsruhe . .	21.401.960	9.298.310	—	1.570.930	9.252.412	691.879 50	1.596.828 60	1.090.421 90	603.581 05	323.800 00	147.000 00
h) Darmstadt .	16.766.380	5.694.240	—	710.175	3.751.949	36.000 00	647.193 60	686.056 40	30.000 00	115.764 46	45.737 00
i) Hamburg . .	2.309.080	2.891.980	1.547.510	1.337.870	2.581.192	1.025.802 00	557.637 60	735.785 10	258.323 60	261.155 16	88.115 76
Summe 2:	945.637.960	280.217.390	53.808.930	23.113.270	99.293.796	4.737.410 00	19.326.618 80	10.962.850 70	5.767.314 50	4.418.547 50	2.318.417 23
Gesammt-Ausprägung . . .	949.248.140	284.186.730	57.964.110	23.236.985	100.879.627	5.665.179 50	19.436.433 60	11.154.749 20	5.919.078 20	4.456.060 72	2.354.235 20
	1 233.434.870 Mark.			119.248.225 Mark 10 Pf.				17.073.827 Mark 40 Pf.		6.810.295 Mark 92 Pf.	

4. Zoll- und Steuer-Weſen.

Der Bundesrath hat in ſeiner Sitzung vom 13. d. Mts. beſchloſſen:

zuzulaſſen, daß das Beſtellſalz für zuverläſſige Gewerbetreibende mit Genehmigung der Zolldirektivbehörde auf den Salzwerken mit nur einem Prozent Schwefelſäure und einem Prozent Waſſer denaturirt werde, wenn ein anderes Denaturirungsmittel als Schwefelſäure für das betreffende Gewerbe nicht anwendbar iſt.

Der Bundesrath hat in ſeiner Sitzung vom 13. d. Mts. beſchloſſen:

daß künftig die Anwendung von Kienöl nur bei Herſtellung desjenigen ſogenannten Gewerbebeſtellſatzes (Ziffer 2. B. der Beſtimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthſchaftlichen und gewerblichen Zwecken beſtimmten Salzes von der Salzabgabe, §. 392 der Protokolle von 1872) geſtattet ſein ſolle, welches in den Gewerberäumen des Empfängers denaturirt wird.

Der Bundesrath hat in ſeiner Sitzung vom 13. d. Mts. beſchloſſen:

1. Bei Erhebung der in die Reichskaſſe fließenden Zölle und Steuern, ſowie bei Rückvergütung dieſer Abgaben für Rechnung des Reichs werden künftig allgemein Beträge unter fünf Pfennigen Reichswährung außer Betracht gelaſſen, höhere Pfennigbeträge aber nur, ſoweit ſie durch 5 ohne Reſt theilbar ſind, unter Weglaſſung der überſchießenden Pfennige erhoben oder vergütet.
2. Auch für den kleinen Grenzverkehr wird zur Erledigung des Vorbehaltes in §. 566 Ziffer 1 der Protokolle des Bundesraths von 1873 und in Uebereinſtimmung mit Ziffer V. der allgemeinen Beſtimmungen zum Zolltarif vom 1. Oktober 1873 der Mindeſtbetrag der Zollerhebung allgemein auf fünf Pfennige Reichswährung und das Mindeſtgewicht der zu verzollenden Gegenſtände auf $^1/_{10}$ Pfund feſtgeſetzt.

Dabei war man allſeitig darüber einverſtanden, daß durch den vorſtehenden Beſchluß die bei der erſten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten nach §. 42 des Hauptprotokolls d. d. 12. September 1836 vereinbarten Beſtimmungen über die aus Anlaß der Regiſter-Reviſion eintretende Nacherhebung oder Zurückerſtattung von Zollbeträgen nicht berührt werden, daß jedoch der unter Ziffer 1 und 2 dieſer Beſtimmungen bezeichnete Minimalbetrag von 1 Groſchen oder 3 Kreuzern auf 10 Pfennige Reichswährung feſtzuſtellen iſt.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. d. Mts. in Betreff der Uebergangsabgabe und Ausfuhrvergütung von Branntwein in Hohenzollern beschlossen:

1. die Steuervergütung, welche bei der vom 1. Januar k. Js. an stattfindenden Ausfuhr von Branntwein gewährt wird, auf 1 Mark 50 Pf. für das Hektoliter bei einer Stärke des Branntweins von mehr als 65 Prozent Tralles und auf 3 Mark für das Hektoliter bei einer Stärke des Branntweins von mehr als 65 Prozent Tralles zu bestimmen;
2. die seitherige Vorschrift, nach welcher die Ausfuhrvergütung nur gewährt werden soll, wenn die auf einmal ausgeführte Menge sich auf mindestens 20 Maaß (32 Quart = 37 Liter) beläuft, dahin abzuändern, daß dieser Mindestbetrag vom 1. Januar k. Js. an auf 30 Liter herabgesetzt wird;
3. vom 1. Januar k. Js. an die Uebergangsabgabe von dem aus dem übrigen Reichsgebiete eingehenden Branntwein bei einer Stärke bis zu 65 Prozent Tralles auf 1 Mark 50 Pf. vom Hektoliter, bei einer Stärke von mehr als 65 Prozent Tralles auf 3 Mark vom Hektoliter festzusetzen.

Dem am 5. November d. Js. in der bremischen Ortschaft Vegesack errichteten Nebenzollamte I. ist außer der ihm nach der Bekanntmachung in Nr. 46 des Central-Blatts für das Deutsche Reich ertheilten Befugniß zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen auch die Befugniß

a) zur Abfertigung und Erledigung von Begleitscheinen über Salz und von Uebergangsscheinen,
b) zur unbeschränkten Erhebung von Zollgefällen,
c) zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins und Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen über derartige Sendungen,
d) zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Waaren nach Maßgabe der §§. 63 und 65 bis 71 des Zollgesetzes

beigelegt worden.

---

5. Marine und Schiffahrt.

Auf Grund des Artikel 7 Nr. 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrath die nachstehende Instruktion zur Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 73) erlassen:

Instruktion
zur
Strandungsordnung.

§. 1.

Wenn ein Schiff vor der deutschen Küste oder in deutschen Gewässern in Seenoth geräth, sind die Strandvögte der benachbarten Bezirke gleichmäßig verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen zur Rettung von Menschenleben, sowie zur Bergung und Hilfsleistung zu treffen. Die Leitung des Verfahrens steht für die ganze Dauer desselben demjenigen Strandvogt zu, welcher zuerst das Schiff betritt.

Die Fürsorge für die geborgenen Gegenstände liegt der Strandbehörde ob, in deren Bezirk dieselben gelandet werden.

§. 2.

So lange ein Schiff sich in Seenoth befindet, ist es dem Strandvogt unbedingt verboten, mit dem Schiffer einen Vertrag über die Höhe des Berge- oder Hilfslohns abzuschließen.

§. 3.

Der Werthbetrag der Sicherheitsbestellung, welche im Falle des §. 8 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 zu beanspruchen ist, darf vom Strandvogt höchstens auf den dritten Theil des Werths der unter seiner Leitung geborgenen Gegenstände bemessen werden.

Wird die Sicherheit durch Hinterlegung von Geldern oder Werthpapieren bestellt, so sind dieselben unverzüglich an das Strandamt abzuliefern.

§. 4.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Strandbehörden auf Verlangen in allen Maßregeln ohne Verzug Beistand zu leisten, welche im Falle einer Seenoth zur Rettung von Menschenleben, sowie zur Bergung oder Hilfsleistung dienlich sind.

§. 5.

Den Rhedern und Versicherern eines in Seenoth gerathenen Schiffes, sowie den Absendern, Empfängern und Versicherern der Ladung desselben steht es frei, sich an der Bergung oder Hilfsleistung durch Gestellung von Fahrzeugen, Mannschaften u. s. w. zu betheiligen. Sie haben dabei jedoch den Anordnungen des Strandvogts Folge zu leisten, welcher ungeeignete oder seinen Anweisungen zuwiderhandelnde Personen von der Betheiligung auszuschließen berechtigt ist.

§. 6.

Strandet ein fremdes Schiff an der deutschen Küste, so hat das Strandamt dem für seinen Bezirk bestellten Konsul des Heimathlandes des Schiffes sofort Nachricht zu geben. Ist für den Bezirk ein Konsul dieses Landes nicht bestellt, so ist die Mittheilung an den nächsten im Reiche zugelassenen Konsul des Landes zu richten.

Berlin, den 24. November 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

6. Post-Wesen.

Versendung offener Karten.

Offene Geschäftskarten, welche auf der Vorderseite nur die Adresse, die gedruckten Mittheilungen dagegen auf der Rückseite enthalten, werden zur Beförderung gegen die Taxe für Drucksachen auch dann zugelassen, wenn sie auf der Vorderseite die Ueberschrift „Postkarte“ nicht tragen, sofern sie nur im Uebrigen in Form und Größe mit den gewöhnlichen Postkarten übereinstimmen.

Berlin W., den 9. November 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Chemnitz-Aue-Adorf (in Sachsen).

Die Eisenbahn Chemnitz-Aue-Adorf, deren Eröffnung auf der Strecke Aue-Schöneck in Sachsen am 7. September erfolgt ist, wird am 15. November auch auf den Strecken Chemnitz-Aue und Adorf-Schöneck eröffnet und von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen benutzt werden.

Auf der Eisenbahnlinie Chemnitz-Aue-Adorf treten Bahnposten in Wirksamkeit, welche dem Bahnpostamte Nr. 30 in Chemnitz zugetheilt sind.

Außer den Postanstalten in Chemnitz, Aue, Schöneck, Markneukirchen und Adorf (in Sachsen), welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, liegen an den neuen Bahnstrecken die Postverwaltung in Lößnitz und die Postexpeditionen in Burkhardtsdorf, Einsiedel bei Chemnitz und Zwönitz, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin W., den 13. November 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Grauhof-Lautenthal.

Die Eisenbahn zwischen Grauhof (Haltestelle an der Eisenbahn Vienenburg-Hildesheim) und Lautenthal wird am 15. November eröffnet und von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen unter Begleitung eines Postschaffners benutzt werden. Die Beaufsichtigung des Postbetriebes auf dieser Eisenbahn ist der Postexpedition in Vienenburg übertragen worden.

An der neuen Bahn liegen nur die Postagenturen in Langelsheim und Lautenthal.

Berlin W., den 13. November 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Druckſachen, denen kleine Muſter zur Erläuterung des Textes beigefügt ſind.

Bei wiſſenſchaftlichen oder techniſchen Zeitſchriften, welche unter Band gegen die ermäßigte Taxe nach dem Gebiet des allgemeinen Poſtvereins zur Verſendung gelangen, iſt von jetzt ab die Beifügung von kleinen Stoff- oder Zeugmuſtern geſtattet, inſofern die Muſter lediglich als unentbehrliche Beigaben zur Erläuterung des Textes dienen.

Mit Rückſicht hierauf ſoll von jetzt ab verſuchsweiſe eine gleiche Erleichterung auch im inneren Verkehr Deutſchlands eintreten. Ausdrückliche Bedingung iſt, daß derartige Muſter aus kleinen, dünnen Zeug- oder Stoffabſchnitten beſtehen, welche die Stärke des zu der betreffenden Zeitſchrift benutzten Papiers nicht erheblich überſchreiten, daß dieſelben in keinem Falle die Eigenſchaft einer eigentlichen Waarenprobe haben und daß die Sendung ſelbſt — gleich allen übrigen Druckſachen — in jeder Beziehung zur Beförderung mit der Briefpoſt geeignet ſind.

Berlin W., den 18. November 1875.

Kaiſerliches General-Poſtamt.

---

7. Telegraphen-Weſen.

Bekanntmachung,

betreffend die Einführung des Worttarifs für Telegramme nach Nord-Amerika.

Vom 22. November ab wird der Worttarif für die bei deutſchen Telegraphen-Stationen aufgegebenen, über England nach Nord-Amerika zu befördernden Telegramme eingeführt. Die Gebühr für die europäiſche Beförderungsſtrecke bis Valentia in Irland beträgt für ein Wort über Borkum 40 Pf., über Norden oder Belgien 45 Pf. und über die Niederlande 50 Pf. Die Gebühren für die Beförderung von der iriſchen Küſte bis nach Nord-Amerika bleiben die bisherigen. Darnach beträgt die Gebühr für ein Wort nach

New-York	3,40	Mark.
St. Louis in Miſſouri	4,08	„
California	4,21	„
Columbia, britiſch	4,92	„

u. ſ. f.

Berlin W., den 18. November 1875.

Kaiſerliche General-Direktion der Telegraphen.

---

8. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den seitherigen ersten Botschafts-Sekretär in Konstantinopel, Legationsrath Freiherrn von Saurma-Jeltsch,

zum General-Konsul in Belgrad, und

den Kaufmann R. Maude in Madras, sowie

den Kaufmann Robert Veers in Zanzibar

zu Konsuln des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen General-Konsul Freiherrn von Saurma-Jeltsch in Belgrad ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 und des Gesetzes vom 6. Februar 1875 (§. 85) für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen und Schutzgenossen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul R. Barth in St. Louis (Missouri) ist auf seinen Antrag die Entlassung aus dem Konsulatsdienste ertheilt worden.

Dem Herrn Alfred Naus in Aachen ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika ertheilt worden.

---

9. Personal-Veränderungen 2c.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Stadtgerichtsrath a. D. Dr. jur. Holtz mittelst Allerhöchster Bestallung vom 18. d. Mts. zum Marine-Intendanturrath zu ernennen.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hofffchläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

III. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 3. Dezember 1875. № 49.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 755.
2. **Finanz-Wesen:** Ankauf von Gold durch die Preußische Bank . . . . . 756.
3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Bekanntmachung, betr. die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853; vom 1. Dezember 1875 . 756.
4. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Uebersicht über die bis Ende Oktober 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen . . . . . 757.
5. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Apothekergehilfen, vom 13. November 1875 761.
6. **Eisenbahn-Wesen:** Eröffnung der Zwickau-Lengenfeld-Fallensteiner Eisenbahn; — Neuerrichtung von Personen-Haltestellen auf Großherzoglich badischen Eisenbahnen 764.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

1. der russische Arbeiter Lucian Koprowicz, gebürtig aus Skolsk bei Kalisch (Russisch-Polen), 20 Jahre alt,
2. der Arbeiter Mathias Olszynski aus Lubaczewo in Galizien (Oesterreich), 39 Jahre alt,
3. der russische Arbeiter Ignaz Lelewski, gebürtig aus der Gegend von Warschau, 26 Jahre alt,
4. der Flösser Peter Buczor, gebürtig aus Brzyska-Wola in Galizien (Oesterreich), 36 Jahre alt,

durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Marienwerder vom (zu 1) 15., (zu 2) 12., (zu 3 und 4) 28. Oktober d. Js.;

5. der Glaser Anton Skawinski aus Krakau, 42 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 18. November d. Js.;
6. die Familie Krowarz aus Jamney (Kreis Königgrätz in Böhmen), bestehend aus:

Elias,	47	Jahre	alt,
Johann,	45	„	„
Magdalene,	60	„	„
Karoline,	40	„	„
Marianne,	30	„	„
Franziska,	20	„	„
Joseph,	16	„	„
Johann,	15	„	„
Wladislaus,	14	„	„

durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 21. Oktober d. Js.;

7. der Schlossergeselle Joseph Thomas aus Hohenelbe (Kreis Gitschin in Böhmen), 30 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 24. November d. Js.;
8. der Kürschnergeselle Ferdinand Tomcza, geboren am 9. Oktober 1824 zu Dziedit (Bezirk Bielitz in Oesterreichisch-Schlesien), durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 2. November d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Finanz-Wesen.

Vom 16. bis 23. November 1875 hat die Preußische Bank an Golde angekauft:

	in Münzen	in Barren
	für 2.624.326 Mark,	für 635.374 Mark.
Vorher seit dem 18. September 1875	„ 36.590.304 „	„ 17.009.476 „
Zusammen	für 39.214.630 Mark,	für 17.644.850 Mark.

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die neuen Schuldverschreibungen der Prämien-Anleihe der Stadt Lüttich vom Jahre 1853.

Von der Gemeinde-Verwaltung der Stadt Lüttich in Belgien werden gegenwärtig die Schuldverschreibungen der städtischen Prämien-Anleihe vom Jahre 1853, deren Kupons erschöpft sind, eingezogen und durch neue ersetzt. Von dieser Maßnahme werden auch diejenigen Stücke betroffen, welche auf Grund des Reichsgesetzes über die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 210) abgestempelt sind. Um die Besitzer derartiger Stücke vor den Verlusten zu schützen, welche sie treffen würden, wenn die ihnen zuzutheilenden neuen Schuldverschreibungen wegen mangelnder vorschriftsmäßiger Abstempelung von dem Verkehre in Deutschland ausgeschlossen blieben, hat der Bundesrath beschlossen, daß die letzteren, soweit sie an die Stelle eingezogener, in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelter Schuldverschreibungen treten, und sofern die Besitzer bei dem Reichskanzler-Amte darauf antragen, mit einem entsprechenden Vermerke versehen werden sollen.

Diesem Vermerke soll eine von der Königlich belgischen Regierung bereits zugesagte Auskunft zu Grunde gelegt werden, welche ein Verzeichniß der eingezogenen abgestempelten und der an Stelle jeder einzelnen derselben ausgegebenen neuen Obligationen nach Nummer, Datum und sonstigen unterscheidenden Merkmalen, sowie endlich die Versicherung enthalten wird, daß die abgestempelten Stücke vernichtet seien.

Sobald die Auskunft eingegangen ist, wird solche bekannt gemacht und den Betheiligten anheimgegeben werden, die neuen Schuldverschreibungen behufs Ertheilung der erforderlichen Bescheinigungen hierher einzureichen. Etwaige frühere Anträge würden unerledigt bleiben müssen.

Berlin, den 1. Dezember 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

4. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 27. November 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 21. bis 27. November 1875 sind geprägt worden in:	Geldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Mark stücke.	1 Mark stücke.	50 Pfennig stücke.	20 Pfennig stücke.	10 Pfennig stücke.	5 Pfennig stücke.	2 Pfennig stücke.	1 Pfennig stücke.
	Mark	Mark.	Mark.	Mark	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	3.610.320	—	3.610.320	—	690.053	376.493 00	— —	19.560 70	58.023 10	5.061 50	3.581 20
b) Hannover . .	—	861.890	—	220.720	—	192.180 00	— —	19.966 00	15.900 00	2.800 00	4.720 00
c) Frankfurt . .	—	686.580	—	—	140.440	103.296 00	— —	75.138 40	15.061 30	3.166 30	2.220 20
d) München . .	—	260.000	—	—	—	119.600 00	89.500 00	41.520 00	30.260 00	3.936 00	776 00
e) Dresden . .	—	360.690	—	—	—	— —	— —	28.800 00	— —	— —	4.520 00
f) Stuttgart .	—	—	—	—	151.541	— —	— —	16.924 60	10.033 40	3.798 00	5.998 00
g) Karlsruhe .	—	—	—	—	73.617	120.000 00	— —	16.000 00	— —	4.000 00	4.000 00
h) Darmstadt .	—	—	—	—	—	42.750 00	— —	17.500 00	— —	— —	1.625 00
i) Hamburg . .	—	850.040	130.000	—	—	— —	40.105 80	35.117 40	36.700 35	— —	2.260 35
Summe 1:	3.610.320	3.018.200	1.040.320	220.720	1.055.851	961.319 00	129.605 80	270.527 10	170.978 15	22.761 80	29.894 45
2. Vorherwaren geprägt in:											
a) Berlin . . .	426.927.060	102.707.320	54.871.480	8.451.710	32.646.952	1.551.087 40	1.004.571 00	2.055.505 20	1.541.705 10	1.327.150 20	910.133 50
b) Hannover . .	123.760.140	50.434.760	—	2.836.495	10.451.575	623.776 00	2.530.895 00	577.686 10	759.320 30	508.337 70	339.378 80
c) Frankfurt . .	167.445.460	55.461.110	—	—	5.881.120	475.613 00	1.029.032 80	1.768.195 60	893.631 35	1.036.039 82	370.732 10
d) München . .	98.881.080	27.000.810	—	3.708.705	14.881.641	1.288.[illegible] 00	1.[illegible] 00	1.541.200 30	567.615 20	320.601 20	203.[illegible] 13
e) Dresden . .	41.935.160	15.629.510	—	2.469.345	7.617.412	— —	657.158 20	1.181.285 80	599.411 05	241.110 86	111.549 34
f) Stuttgart .	46.818.820	13.975.500	—	2.151.905	12.543.851	252.322 00	2.961.389 00	1.479.010 40	598.727 90	310.592 30	170.070 80
g) Karlsruhe . .	21.401.360	9.687.020	—	1.570.930	9.495.412	651.879 50	1.596.929 60	1.000.421 90	613.614 05	329.200 00	149.600 00
h) Darmstadt .	16.[illegible] 380	5.[illegible] 240		749.175	3.807.440	12.750 00	647.[illegible] 00	[illegible] 181 40	94.[illegible] 10	118.314 16	46.[illegible] 80
i) Hamburg . .	2.[illegible] 280	3.[illegible] 560	2.[illegible] 510	1.[illegible] 870	2.581.192	1.[illegible] 00	[illegible] 00	708.815 60	288.180 25	261.621 18	61.792 55
Summe 2:	946.348.140	284.186.730	57.061.110	25.966.955	100.376.627	[illegible] 20	14.[illegible] 40	11.174.743 20	5.510.078 2[illegible]	4.476.[illegible] 72	2.351.[illegible] 20
Gesammt-Ausprägung . . .	952.858.460	287.220.930	62.004.430	23.496.705	101.935.287	6.649.788 50	19.566.039 10	11.445.270 30	6.083.076 65	4.478.526 02	2.384.039 65
	1.240.079.390 Mark.			131.647.769 Mark 90 Pf.				17.508.652 Mark 95 Pf.		6.862.965 Mark 67 Pf.	

Digitized by Google

Ueberſicht

über die bis Ende Oktober 1875 für Rechnung des Deutſchen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet ſind: im Oktober 1875		vorher		Zuſammen		Geſammtwerth in Mark.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	Zweithalerſtücke	1.054.232	—	19.565.176	—	23.619.408	—		
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	234.505	—	14.157.656	—	14.392.161	—		
	„ „ „ „ 1817/22	215.959	—	10.714.435	—	10.930.394	—		
	„ „ „ „ 1823/56	—		405.177	—	405.177	—		
	„ „ „ „ von 1857 ab	—		3.000	—	3.000	—		
	2/3 Thalerſtücke	60		498	20	558	20		
	1/2 „	310	—	2.792	—	3.102	—		
	1/3 „	870.773	10	852.181	—	1.722.954	10		
	1/4 „	80	—	695	—	775	—		
	1/5 „	—	—	60	12	60	12		
	1/6 „	2.201.033	10	5.264.261	5	7.465.294	15	176.617.114	93
	1/12 „	—	—	15.909	17 1/2	15.909	17 1/2		
	1/15 „	—	—	595	6	595	6		
	1/30 „	177.254	—	83.208	7	260.462	7		
	1/60 „	4.807	20	908	3	5.715	23		
	ferner:								
	1/8 „ kurheſſiſchen Gepräges	—	—	28	15	28	15		
	1/12 „ braunſchweig lüneburgiſchen Gepräges	13.246	20	3.200	—	46.446	20		
	ſowie an im Werthe reduzirten Stücken und zwar:								
	1/3 Thalerſtücke (a 6 Sgr.)	40	—	285	22 1/2	325	5 3/4		
	1/6 „ (a 3 Sgr.)	—	—	3	18	3	18		
	Zuſammen	7.802.301	—	51.070.107	19 1/4	58.872.371	19 1/4		
2	**Süddeutſche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Zweiguldenſtücke	—	—	30.143.608	—	30.143.608	—		
	Einguldenſtücke	529.859	—	22.381.281	—	22.911.140	—		
	Einhalbguldenſtücke	1.265.924	—	10.990.384	30	12.256.308	30		
	Sechskreuzerſtücke	694.492	30	10.238.542	12	10.933.034	42		
	Dreikreuzerſtücke	174.220	21	1.415.833	30	1.590.053	51	133.593.753	14
	Einkreuzerſtücke	12.620	26	66.927	31	79.547	57		
	ferner:								
	Badiſche Einhundertkreuzerſtücke	—	—	6.036	40	6.036	40		
	„ Zehnkreuzerſtücke	—	—	1.559	40	1.559	40		
	Dreißigkreuzerſtücke	—	—	8.400	—	8.400	—		
	Zuſammen	2.677.116	17	75.252.573	3	77.929.689	20		
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
3	**Kronenthaler**	—	—	4.651.353	32	4.651.353	32	7.973.748	92
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	—	—	1.114.056	21	1.114.056	21	1.909.810	88
5	**Silbermünzen Kurfürſtlich oder Königlich ſächſiſchen Gepräges:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	1/6 Thalerſtücke	—	—	7.500	—	7.500	—		
	1/12 „	—	—	5.600	—	5.600	—		
	Zu übertragen	—	—	13.100		13.100	—	320.094 427	87

Digitized by Google

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Oktober 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
		Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Uebertrag	—	—	13.100	—	13.100	—	320.094.427	87
	1/15 Thalerstücke	—	—	1.833	10	1.833	10		
	1/24 „	—	—	975	2 5/12	975	2 5/12		
	1/30 „	—	—	1.400	—	1.400	—	53.456	62
	1/48 „	—	—	396	28 3/4	396	28 3/4		
	Achtpfenniger	—	—	45	20	45	20		
	Dreier	—	—	38	2 1/12	38	2 1/12		
	Einpfenniger	—	—	20	22 11/12	20	22 11/12		
	Zusammen	—	—	17.818	26 1/2	17.818	26 1/2		
6	**Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/1 Speziesthaler	—	—	513.567	—	513.567	—		
	2/3 „	—	—	6.651	—	6.651	—		
	1/3 „	—	—	9.821	—	9.821	—		
	1/6 „	—	—	2.637	22 1/2	2.637	22 1/2	1.617.855	49
	1/12 „	—	—	2.401	15	2.401	15		
	1/24 „	—	—	4.206	1 11/12	4.206	1 11/12		
	Zweisechslingstücke	—	—	—	25 1/2	—	25 1/2		
	Zusammen	—	—	539.285	4 11/12	539.285	4 11/12		
7	**Silbermünzen hannoverschen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Kassen-Eindrittelstücke	—	—	5	22 1/2	5	22 1/2	1.613	45
	Kassen-Zweidrittelstücke	—	—	532	2	532	2		
	Zusammen	—	—	537	24 1/2	537	24 1/2		
8	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	32	24	620	—	652	24		
	Einmarkstücke	67	6	518	—	585	6		
	Zwölfschillingstücke	680	12	5.928	27	6.609	9		
	Achtschillingstücke	119	18	3.481	—	3.600	18		
	Vierschillingstücke	200	—	8.361	15	8 561	15	174.696	30
	Zweischillingstücke	—	—	224	—	224	—		
	Einschillingstücke	430	—	37.520	—	37.950	—		
	Einhalbschillingstücke	5	—	31	—	36	—		
	Einviertelschillingstücke	5	—	7	21	12	21		
	Zusammen	1 540	—	56.692	3	58.232	3		
9	**Hamburgische Kurantwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweimarkstücke	2.700	—	611	6	3.311	6		
	Achtschillingstücke	35.300	—	11.500	—	46.800	—		
	Vierschillingstücke	82.800	—	20.892	—	103.692	—		
	Zweischillingstücke	1.600	—	36.220	—	37.820	—	1.337.812	50
	Einschillingstücke	11.900	—	237.826	—	249.726	—		
	Einhalbschillingstücke	170	—	3.586	22 1/2	3.756	22 1/2		
	Einviertelschillingstücke	120	—	711	16 1/2	831	16 1/2		
	Zusammen	134.590	—	311.347	15	445.937	15		
10	**Lübische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreimarkstücke	597	18	2.756	12	3.354	—		
	Zweimarkstücke	1.200	—	12.373	18	13.573	18		
	Einmarkstücke	2	12	1.328	12	1.330	24		
	Achtschillingstücke	6.100	—	125.290	—	131.390	—	592.438	20
	Vierschillingstücke	1.500	—	40.298	—	41.798	—		
	Zweischillingstücke	—	—	2.350	—	2.350	—		
	Einschillingstücke	200	—	3.483	—	3.683	—		
	Zusammen	9.600	—	187.879	12	197.479	12		
	Gesammtwerth A.	—	—	—	—	—	—	323.872.300	43

Digitized by Google

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Oktober 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	Vierpfennigstücke	—	$12^1/_6$	64.083	$22^2/_3$	64.084	$4^5/_6$		
	Dreipfennigstücke	34.983	10	69.768	$28^3/_4$	104.752	$3^3/_4$		
	Zweipfennigstücke	3	21	91.717	$4^2/_3$	91.720	$25^2/_3$		
	Einpfennigstücke	—	—	2	20	2	20		
	Hessische Achthellerstücke	—	—	110	$25^2/_3$	110	$25^2/_3$		
	„ Vierhellerstücke	—	—	290	$19^7/_{12}$	290	$19^7/_{12}$		
	„ Zweihellerstücke	—	—	61	17	61	17		
	sowie preußisch-posen'sche							809.128	23
	3 Kupfergroschen (à 6 preuß. Pf.)	—	—	10	—	10	—		
	1 „ (à 2 preuß. Pf.)	—	—	267	$8^2/_3$	267	$8^2/_3$		
	und Kurfürstlich oder Königlich sächsische								
	Dreier	—	—	4.064	27	4.064	27		
	Zweipfennigstücke	—	—	83	10	83	10		
	Einpfennigstücke	—	—	600	—	600	—		
	Zwei- und Einpfennigstücke	—	—	3.661	—	3.661	—		
	Zusammen	34.987	$13^1/_6$	234.721	29	269.709	$12^1/_6$		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
	Einkreuzerstücke	13.383	10	118.553	01	131.936	11		
	Einhalbkreuzerstücke	2.180	30	26.016	—	28.196	30	281.214	39
	Einviertelkreuzerstücke	754	22	3.124	41	3.879	03		
	Einachtelkreuzerstücke	—	—	30	—	30	—		
	Zusammen	16.318	2	147.723	42	164.041	44		
3	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
	Dreipfennigstücke	—	—	1.330	$18^3/_4$	1.330	$18^3/_4$		
	Zweipfennigstücke	—	—	10	$11^1/_6$	10	$11^1/_6$	30.810	—
	Ein und Einhalb-Pfennigstücke	—	—	2	—	2	—		
	Einpfennigstücke	—	—	77	—	77	—		
	Dreilinge	—	—	8.850	—	8.850	—		
	Zusammen	—	—	10.269	$29^{11}/_{12}$	10.269	$29^{11}/_{12}$		
	Gesammtwerth B.	—	—	—	—	—	—	1.121.152	62
	Dazu „ A.	—	—	—	—	—	—	323.872.300	43
	Summe	—	—	—	—	—	—	324.993.453	05

5. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die

Prüfung der Apothekergehilfen.

Vom 13. November 1875.

Im Anschluß an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker vom 5. März 1875 §. 4 Nr. 2 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 167 ff.) hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apothekergehilfen beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Die Prüfungsbehörden für die Gehilfenprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen mindestens Einer am Sitze der Behörde als Apothekenbesitzer ansässig sein muß.

Der Sitz der Prüfungsbehörden wird von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungsbehörde führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

§. 2.

Die Prüfungen werden in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im §. 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

§. 3.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. das Zeugniß über den in §. 4 Nr. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung;
2. das von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) bestätigte Zeugniß des Lehrherrn über die zurückgelegte vorschriftsmäßige dreijährige, für den Inhaber eines zum Besuche einer Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige Lehrzeit, sowie über die Führung des Lehrlings während der letzteren. Ist bei der Meldung die Lehrzeit noch nicht vollständig abgelaufen, so kann die Ergänzung des Zeugnisses nachträglich erfolgen.
3. das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Prozesses enthalten muß (Laborationsjournal).

§. 4.

Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 Mark an den Vorsitzenden der Prüfungsbehörde eingezahlt werden und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

§. 5.

Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung,
II. die praktische Prüfung und
III. die mündliche Prüfung.

§. 6.

I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Materien, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält 3 Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, daß je 3 von ihnen in 6 Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§. 7.

II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apothekergehilfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Zu diesem Behufe muß er sich befähigt zeigen:

1. 3 Rezepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu taxiren;
2. ein leicht darzustellendes galenisches und ein chemisch-pharmazeutisches Präparat der Pharmacopoea Germanica zu bereiten;
3. 2 chemische Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der Pharmacopoea Germanica zu untersuchen.

Die Aufgaben ad 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt, die Rezepte zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter thunlichster Benutzung der Tagesrezeptur gegeben.

Die Anfertigung der Rezepte und Präparate, sowie die Untersuchung der chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungskommissare zugezogenen Apotheker.

§. 8.

III. Zweck der mündlichen Prüfung, bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte Herbarium vivum vorgelegt werden muß, ist zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzneimittel kennt und von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik inne hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehilfen in einer Apotheke maßgebend sind.

Zu diesem Behufe

1. sind dem Examinanden mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Bestimmung, und
2. mehrere rohe Droguen und chemisch-pharmazeutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken, sowie bezw. zur Erklärung ihrer Bestandtheile und Darstellungen vorzulegen;
3. hat derselbe 2 Artikel aus der Pharmacopoea Germanica in das Deutsche zu übersetzen;
4. sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren und die Apothekergesetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

§. 9.

Für die gesammte Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel dürfen nicht mehr als 4 Examinanden zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§. 10.

Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission unterzeichnet und zu den Akten der in §. 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde genommen wird.

§. 11.

Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungsbehörde unterzeichnetes Prüfungszeugniß ausgefertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem, dem Lehrherrn nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt u. s. w.) mit zu unterzeichnenden Entlassungszeugnisses zugestellt.

§. 12.

Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muß.

Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungsbehörde ein Vermerk auf der in §. 3 Ziffer 1 genannten Urkunde zu machen.

§. 13.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 14.

Lehrlinge, welche vor dem 1. Oktober 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Vorbedingungen nach Maßgabe des §. 22 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 führen.

Die Vorlegung des Laborationsjournals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind, für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborationsjournals nicht gefordert wurde.

Berlin, den 13. November 1875.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

6. Eisenbahn-Wesen.

Am 29. d. Mts. wird auf der Zwickau-Lengenfeld-Falkensteiner Eisenbahn der Betrieb für den Personen-Verkehr und demnächst auch für den Güter-Verkehr eröffnet. Die Länge der neuen Bahn beträgt 35,9 Kilometer, welche sich auf folgende Strecken vertheilen:

Staatsbahnhof bis Privatbahnhof Zwickau . . .	0,9	Kilometer
Privatbahnhof Zwickau bis Haltestelle Stenn . .	7,0	„
Haltestelle Stenn bis Haltestelle Voigtsgrün . .	6,0	„
Haltestelle Voigtsgrün bis Bahnhof Lengenfeld .	9,0	„
Bahnhof Lengenfeld bis Haltestelle Rodewisch . .	6,0	„
Haltestelle Rodewisch bis Bahnhof Auerbach. . .	2,0	„
Bahnhof Auerbach bis Staatsbahnhof Falkenstein	5,0	„

Die Bahn hat in Zwickau und Falkenstein Anschluß an Stationen der Sächsischen Staatsbahn.

Berlin W., den 27. November 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

Am 1. Dezember d. Js. werden auf den Großherzoglich badischen Eisenbahnen folgende neu errichtete Personen-Haltestellen für den Personen-Verkehr eröffnet werden:

1. Seckenheim (zwischen Mannheim und Friedrichsfeld),
2. Wieblingen (zwischen Friedrichsfeld und Heidelberg),
3. Eschelbronn (zwischen Meckesheim und Neidenstein),
4. Niederwasser (zwischen Hornberg und Triberg),
5. Nußbach (zwischen Triberg und Sommerau).

Gleichzeitig werden die an diesen Haltestellen errichteten Bahn-Telegraphenstationen mit beschränktem Tagesdienst für den allgemeinen Verkehr eröffnet.

Berlin W., den 30. November 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

III. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 10. Dezember 1875. **№ 50.**

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 765.
2. **Finanz-Wesen:** Ankauf von Gold durch die Preußische Bank . . . . . 766.
3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 766.
4. **Handels- und Gewerbe-Wesen:** Verzeichniß der während des Prüfungsjahres 1874/75 approbirten Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker . . . . . 767.
5. **Militär-Wesen:** Vereinbarung mit der Schweiz, betr. die Nichtheranziehung ꝛc. zum Militärdienst ꝛc. . . . 784.
6. **Marine und Schiffahrt:** Prüfungskommission für Seeschiffer ꝛc. in Papenburg; — Beginn der Seeschiffer- ꝛc. Prüfung in Hamburg und Leer . . . . . 784.
7. **Eisenbahn-Wesen:** Betriebseröffnung der Strecke Rochlitz-Großbothen . . . . . 785.
8. **Heimath-Wesen:** Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen . . . . . 785.
9. **Konsulat-Wesen:** Ernennung und Exequatur-Ertheilung 786.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. die Wittwe Barbara Krowarz, 34 Jahre alt, und die unverehelichte Marie Krowarz,*) 17 Jahre alt, beide aus Jamney (Kreis Königgrätz in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 26. Oktober d. Js.;
2. der Schuhmacher Jakob Bechte, geboren und ortsangehörig in Trier, im Jahre 1854 unter Entlassung aus der preußischen Staatsangehörigkeit nach Belgien ausgewandert, 52 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen Diebstahls und Diebstahlversuchs erkannten einjährigen Gefängniß- und einer wegen Landstreichens erkannten Haftstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Trier vom 7. Juli d. Js.;
3. der Schuhmacher Charles Louis Leroux, geboren am 26. April 1849 zu Montandon (Departement Doubs in Frankreich),
4. Joseph Devaux, geboren zu Harboué bei Blamont (Arrondissement Lunéville in Frankreich), 63 Jahre alt,

   zu 3 und 4 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. 20. und 30. November d. Js.;
5. der Tagelöhner Franz Augustin Ferry, geboren zu Vermont (Departement Vogesen in Frankreich), 27 Jahre alt,
6. der Schuhmacher Eduard Duthaler, geboren und ortsangehörig zu Basel in der Schweiz, 40 Jahre alt,

   zu 5 und 6 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. 27. November und 2. Dezember d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

*) Vergl. Central-Blatt Seite 753, Ziffer 6.

2. Finanz-Weſen.

Vom 24. bis 30. November 1875 hat die Preußiſche Bank an Gold angekauft:

	in Münzen	in Barren
Vorher ſeit dem 18. September 1875	für 4.426.713 Mark, „ 39.214.630 „	für 1.311.153 Mark. „ 17.644.850 „
Zuſammen	für 43.641.343 Mark,	für 18.956.003 Mark.

3. Münz-Weſen.

Ueberſicht
der in den deutſchen Münzſtätten bis zum 4. Dezember 1875 ſtattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 28. Novbr. bis 4. Dezember 1875 ſind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Mark Stücke.	1 Mark-Stücke.	50 Pfennig-Stücke.	20 Pfennig-Stücke.	10 Pfennig-Stücke.	5 Pfennig-Stücke.	2 Pfennig-Stücke.	1 Pfennig-Stücke.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	3.608.280	—	3.608.280	—	605.952	339.368 50	— —	50.826 30	50.304 20	8.186 80	[illegible]
b) Hannover	—	1.086.620	—	247.060	—	132.007 00	— —	28.104 00	12.812 00	2.850 00	[illegible]
c) Frankfurt	—	626.680	—	—	144.000	90.000 00	— —	43.940 00	36.500 00	5.700 00	[illegible]
d) München	—	1.801.920	—	—	—	113.000 00	81.500 00	14.100 00	30.600 00	3.850 00	—
e) Dresden	—	325.700	—	—	—	— —	— —	34.600 00	— —	3.900 00	[illegible]
f) Stuttgart	—	1.009.700	—	—	135.041	90.109 30	—	18.135 00	10.044 30	1.505 20	[illegible]
g) Karlsruhe	—	349.140	—	—	—	110.508 70	— —	26.580 00	— —	5.000 00	[illegible]
h) Darmſtadt	—	—	—	—	49.500	— —	— —	23.125 00	— —	— —	[illegible]
i) Hamburg	951.180	807.310	1.000.000	—	—	—	39.811 20	7.195 10	37.673 70	5.573 40	[illegible]
Summe 1:	4.559.460	5.907.070	4.608.280	247.060	934.493	883.893 50	121.311 20	266.545 40	177.934 20	35.865 40	[illegible]
2. Vorher waren geprägt in:											
a) Berlin	430.537.380	102.707.920	59.481.920	8.451.710	34.296.985	1.731.130 00	4.004.374 00	3.075.728 90	1.607.789 50	1.332.215 00	[illegible]
b) Hannover	123.760.140	51.356.650		3.066.215	10.451.575	816.256 00	2.530.895 00	597.652 40	775.220 30	511.137 70	[illegible]
c) Frankfurt	167.445.460	56.147.680		—	6.021.579	578.849 00	1.629.032 80	1.843.324 00	914.695 65	1.039.206 31	[illegible]
d) München	98.884.680	26.816.810	—	3.768.555	14.861.611	1.368.000 00	1.920.000 00	1.582.810 20	607.875 20	324.630 20	[illegible]
e) Dresden	44.935.160	15.996.230	—	2.469.345	7.617 412	—	657.158 20	1.213.085 80	598.411 05	241.110 86	[illegible]
f) Stuttgart	46.818.820	13.975.500	—	2.151.905	12.695.790	252.322 00	2.954.388 00	1.495.935 00	698.781 30	314.390 30	[illegible]
g) Karlsruhe	21.401.360	9.087.920	—	1.570.930	9.569.060	771.879 50	1.596.828 60	1.106.421 90	612.614 05	333.200 00	[illegible]
h) Darmſtadt	16.766.380	5.694.240	—	740.175	3.837 119	85.500 00	647.195 60	706.681 40	34.500 00	118.314 46	[illegible]
i) Hamburg	2.369.080	4.939.570	2.522.510	1.337.870	2.584.192	1.025.802 00	615.758 20	803.936 10	325.189 60	264.621 18	[illegible]
Summe 2:	952.856.460	287.220.930	62.004.430	23.496.705	101.935.287	6.669.738 50	19.566.039 40	11.425.576 30	6.083.076 65	4.478.826 07	[illegible]
Geſammt-Ausprägung	957.417.920	293.028.000	66.612.710	23.743.765	102.869.780	7.553.632 00	19.687.350 60	11.692.121 70	6.261.010 85	4.514.691 47	[illegible]
	1.250.445.920 Mark.			153.834.527 Mark 60 Pf.				17.953.132 Mark 55 Pf.		6.932.102 Mark 73 Pf.	

4. Handels- und Gewerbe-Weſen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Beſtimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Geſetzblatt Seite 245) werden in den nachſtehenden Verzeichniſſen A., B., C. und D. die Namen der in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bundes-Geſetzblatt Seite 635) während des Prüfungsjahres 1874/75 von den zuſtändigen Zentralbehörden approbirten Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker veröffentlicht.

Berlin, den 4. Dezember 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

A. Verzeichniß der approbirten Aerzte.

Laufende Nummer.	Namen.	Geburts- oder Heimathsort.
	I. In Preußen.	
1	Dr. Borgmann, Hermann	Diez a. Lahn.
2	„ Gottſchalk, Jordan	Eſſen.
3	„ Kuhnt, Robert	Lüben.
4	„ Saemann, Hugo	Königsberg i. Pr.
5	Graber, Florian	Riegersdorf.
6	Muennich, Auguſt	Neiße.
7	Dr. Frickenhaus, Guſt. Gottfried	Elberfeld.
8	„ Hocheder, Theodor	Hildesheim.
9	„ Odening, Hermann Adolf	Halberſtadt.
10	Picht, Friedrich	Hohnſen.
11	Dr. Wieſinger, Auguſt	Untermagersbein.
12	„ Matthaei, Paul	Hecklingen.
13	Richter, Philipp Georg	Neuſtadt b. Stolpen i. Sachſen.
14	Struwe, Ludwig	Minden.
15	Dr. Daniel, Emil	Röbel.
16	„ Genth, Max	Wiesbaden.
17	„ Pauli, Hermann	Marienwerder.
18	„ Roller, Karl	Trier.
19	Henning, Friedrich	Segeberg.
20	Tielle, Karl	Neumünſter.
21	Dr. Blume, Julius	Berlin.
22	„ Guttmann, Hermann	Namslau.
23	„ Herz, Julius	Ziltendorf.
24	Leſſer, Adolf	Stargard i. Pom.
25	Mitzlaff, Robert	Stolp.
26	Schmolling, Max	Sonnenburg.
27	Dr. Ziegel, Paul	Mansfelde.
28	„ Lauenſtein, Karl	Fallersleben.
29	„ Gerhartz, Heinrich	Wormersdorf.
30	„ Bouvier, Eunibert	Bonn.
31	Bange, Franz	Brilon.
32	Becker, Johann	Erbach.
33	Bering, Friedrich	Menden.
34	Dr. Großmann, Richard	Schwetz.
35	„ Lorenz, Ludwig Johannes	Erwitte.
36	„ Telke, Oskar	Mieſchkow.
37	„ Deutſchmann, Richard	Liegnitz.
38	„ Luermann, Wilhelm	Bremen.
39	„ Kulenkampff, Eduard	Bremen.
40	„ Fraenkel, Eugen	Neuſtadt, O.-Schl.
41	Brand, Friedrich Wilhelm	Dortmund.
42	Dr. phil. Collmann, Alexander	Witzenhauſen.
43	Schmidtmann, Adolf	Wasmuthshauſen.

Laufende Nummer.	Namen.	Geburts- oder Heimathsort.
44	Dr. Beißel, Ignaz	Burtſcheid.
45	„ Krabbel, Heinrich	Blatzheim.
46	„ Nußbaum, Moritz	Hörde.
47	Wolff, Hermann	Morken.
48	Heydloff, Johannes	Erfurt.
49	Niemand, Claudius	Büſum i. Norderdithmarſchen.
50	Brauns, Adolf	Fritzlar.
51	Dithmar, Julius	Marburg.
52	Dr. Thoerner, Georg	Münſter i. Weſtf.
53	„ Pickert, Moritz	Felgentreu.
54	Kuemmel, Ernſt	Jemgum (Oſtfriesland).
55	Dr. Dagott, Karl Albert	Warnicken.
56	„ Henckel, Rudolf	Greiffenberg i. Pommern.
57	„ Kaatz, Guſtav Adolf	Hochzeit i. Neum.
58	„ Minſſen, Heinrich	Waddenwarden b. Jever.
59	„ Wengler, Richard	Bredelem.
60	„ Bickhoff, Heinrich	Soeſt.
61	„ Schöps, Joſef	Birkenbrück bei Bunzlau.
62	„ Bluhme, Otto	Halberſtadt.
63	„ Kraske, Paul	Berg b. Muskau.
64	Schötenſack, Hermann	Oberdorf bei Nordhauſen.
65	Treitel, Theodor	Stargard i. Pomm.
66	Dr. Heinecke, Paul	Halberſtadt.
67	„ Hoppe, Alfred	Greifswald.
68	Schmitz, Wilhelm	Engelskirchen.
69	Benthaus, Franz	Lippſtadt.
70	Dr. Sandmann, Paul	Droſedow (Mecklenburg-Schw.)
71	„ Veltkamp, Heinrich	Oſterwick.
72	„ Dueſterwald, Jakob	Vilich.
73	„ Ganſen, Otto	Lechenich.
74	Schmitz, Heinrich	Bonn.
75	Dr. Boettger, Paul	Deſſau.
76	„ Hagemann, Richard	Bernburg.
77	Krzyzagorski, Ludwig	Stenſchewo.
78	Dr. Freudenhammer, Gerhard	Geldern.
79	Maerkel, Ludwig	Kulm.
80	Dr. Struve, Ernſt	Weſterſiede (Oldenburg).
81	Dr. Veit, Johann	Berlin.
82	„ Aſchenborn, Oskar	Berlin.
83	„ Brock, Johannes	Berlin.
84	„ Roth, Emanuel	Gohren.
85	„ Rudeloff, Max	Neuhaldensleben.
86	„ Haunhorſt, Julius	Ibbenbüren.
87	Marx, Florentin	Wachſtedt.
88	Nolte, Anton	Kloppenburg (Oldenburg).
89	Reeker, Friedrich	Münſter i. Weſtf.
90	Dr. Berns, Emil	Mühlheim a. d. Ruhr.
91	Kleinwaechter, Friedrich Emil	Sachſenburg.
92	Wolff, Theodor	Niederorſchel.
93	Dr. Schlaeger, Hermann	Hannover.
94	Lehmann, Wilhelm	Wechold.
95	Dr. Lohmann, Heinrich	Nievenheim.
96	„ Meyerſohn, Moritz	Schneidemühl.
97	Großfuß, Ernſt Auguſt	Arys.
98	Dr. Dembowski, Louis	Werder.
99	Dau, Jürgen	Huſum.
100	Hinrichs, Stiel	Lehe in Süderdithmarſchen.
101	Dr. Schueßler, Heinrich	Ovelgönne (Oldenburg).
102	Thilo, Adolf	Langenholzen.
103	Gentzen, Felix	Tolksdorf.
104	Heſſe, Georg	Kauernick.
105	Liévin, Heinrich	Danzig.
106	Dr. Kleinſchmidt, Eduard	Lüttringhauſen.
107	Reiche, Alfred	Poduren bei Königsberg i. Pr.
108	Dr. Selcke, Franz	Jakobshagen i. Pommern.
109	„ Bock, Ernſt	Augsburg.
110	„ Wohlers, Hermann	Altenbruch.
111	„ Loewenſtein, Max	Jever.
112	Bauer, Eduard	Laasphe.
113	Bernhard, Karl	Königsberg i. Pr.
114	Schreiber, Julius	Schrimm.
115	Witte, Karl Auguſt	Glindfeld.
116	Dr. Daub, Peter	Boppard.
117	„ Dißmann, Karl	Kehlinghauſen.
118	„ Gatz, Chriſtian	Dorf i. Kreiſe Aachen.

Laufende Nummer.	Namen.	Geburts- oder Heimathsort.
119	Barop, Hermann	Dortmund.
120	Dr. Danielewicz, Eduard	Inowraclaw.
121	Glabisz, Josef	Kostrzyn.
122	Dr. Kaufmann, Michael	Aachen.
123	„ Müller, Heinrich	Versmold.
124	„ Appenrodt, Johannes	St. Andreasberg a. Harz.
125	Boeters, Ernst	Wernigerode a. Harz.
126	Dr. Rinne, Friedrich	Eilsen.
127	Schettler, Richard	Reinsdorf (Herzogth. Anhalt).
128	Dotzauer, Max	Greifswald.
129	Evers, Josef	Albersloh bei Münster i. Westf.
130	Kleinguenther, Georg	Potsdam.
131	Dr. Petermann, Franz	Dolberg.
132	„ Behla, Robert	Luckau.
133	„ Berner, Paul	Berlin.
134	„ Damerow, Paul	Berlin.
135	„ Thiede, Max	Kyritz.
136	Tiedemann, Hermann	Kiel.
137	Zaddach, Paul	Stolp i. Pomm.
138	Kahlweiß, Franz	Kreuzdorf.
139	Nordt, Max	Königsberg i. Pr.
140	Wottrich, Eduard	Strobjehnen.
141	Dr. Klamroth, Otto	Fritzow.
142	„ Kratzert, Adolf	Groß-Rauden.
143	Pietsch, Franz	Neusalz a. Oder.
144	Dr. Scheffler, Franz	Sundern.
145	„ Jaehner, Friedrich	Breslau.
146	„ Schilling, Rudolf	Aschersleben.
147	Berghaus, Hermann	Stadtlohn.
148	Dr. Bertling, Arthur	Aachen.
149	„ Zimmermann, Julius	Pyritz.
150	„ Schauß, Otto	Kottbus.
151	„ Stroinski, Ignatz	Jutroschin.
152	Hildebrand, Otto	Acken.
153	Laudowicz, Kasimir	Sulmierzyce.
154	Dr. Lewicki, Johann	Bobau.
155	„ Rode, Christ. Daniel	Itzehoe.
156	Dittrich, August	Heinrikau.
157	Dr. Ungar, Emil	Bonn.
158	Egberding, Heinrich	Gescher.
159	Dr. Dressen, Josef	Aachen.
160	„ Dittmer, Ludwig	Berlin.
161	Dr. Gaffky, Georg	Hannover.
162	„ Hildebrandt, Paul	Speck b. Gollnow.
163	„ Muehsam, Josef	Breslau.
164	„ Demuth, Hermann	Görlsdorf.
165	„ Eckstein, Theodor	Neustettin.
166	„ Heymann, Paul	Pankow b. Berlin.
167	Steinbrück, Emil	Brüsewitz.
168	Dr. Philippi, Julius	Ottweiler.
169	„ Schötz, Paul	Kossenblatt.
170	Weißenborn, Max	Zühlsdorf.
171	Dr. Fröhlich, Konrad	Schwerin a. d. Warthe.
172	Hirsch, Robert	Coellme.
173	Jóskowski, Adalbert Franz	Kraczki.
174	Dr. Fechner, Otto	Meseritz.
175	„ Hartwig, Hermann	Pyritz.
176	„ Spintzyk, Peter	Beuthen, O.-Schl.
177	Blanke, Johannes	Werden a. R.
178	Neumann, August	Neu-Altmannsdorf.
179	Dr. Rahn, Franz	Bärwalde.
180	„ Roloff, Paul	Neu-Strelitz.
181	Salzmann, Ferdinand	Münster i. Westf.
182	Dr. Woltering, Wilhelm	Borghorst i. Westf.
183	„ Dyhrenfurth, Oskar	Puschwitz.
184	Richter, Albrecht	Breslau.
185	Dr. Esch, Ferdinand	Herdecke.
186	Prinz, Otto	Biedenkopf.
187	Bachler, Wilhelm	Enzuhnen.
188	Dr. Kunze, Johann	Zauchwitz.
189	„ von Zurawski, Sylvester	Szczepanowo.
190	„ Reinecke, August	Gittelde.
191	„ Weißensee, August	Gittelde.
192	„ von Bartkowski, Hilarius	Rehwalde.
193	Ebert, August Albert	Greifenberg i. Pommern.
194	Dr. Klas, Kasimir	Neuenburg i. Westpr.
195	Winkler, Adolf	Reichenstein.
196	Dr. Marcusy, Hermann	Lublinitz.
197	„ Simm, Felix	Breslau.
198	Wajchke, Paul	Oels.
199	Kirchberg, Franz	Borsfelde (Braunschweig).
200	Dr. Lysakowski, Bernhard	Graudenz.
201	Mourot, William Hasledine	Köln.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Namen.	Geburts- oder Heimathsort.
202	Dr. Tophoff, August	Paderborn.
203	„ Meunier, Karl	Mülheim a. Rh.
204	„ Friedewald, Gabriel	Oberschütz.
205	„ Kägler, Johannes	Ahrensdorf.
206	„ Schlesinger, Eugen	Breslau.
207	„ Wendt, Georg	Berlin.
208	„ Kobylecki, Hugo	Wohlau.
209	„ Saarburg, Conrad	Zell.
210	Schönlein, Otto	Neckau.
211	Kluge, Karl	Salzkotten.
212	Dr. Körner, Rudolf	Züllichau.
213	„ Duus, Asmus	Schöbüll.
214	Manecke, Peter	Vogelsang.
215	Petersen, Peter	Flensburg.
216	Lengert, Wilhelm	Neu-Küstrinchen.
217	Dr. Pollnow, Hermann	Bernau.
218	„ Scheibe, Oskar	Kemberg.
219	„ Schissel, Josef	Ahrweiler.
220	Grodzki, Lorenz	Krucz.
221	Herrendoerfer, Gottfried	Tilsit.
222	Dr. Oberlaender, Felix	Dresden.
223	„ Arnoldi, Richard	Winningen.
224	„ Dickschen, Emil	Geldern.
225	„ Espent, Paul	Spandau.
226	„ Jasper, Lothar	Wormsdorf.
227	„ Peters, Ernst	Roluebbe (Holstein).
228	„ Schulz, Theodor	Rosenfelde.
229	Wlazlowski, Johann	Wojnowice.
230	Dr. Groebenschuetz, Max	Stettin.
231	„ Kalischer, Gustav	Rawitsch.
232	„ von Sassen, Otto	Genthin.
233	„ Themel, Karl	Jüterbog.
234	„ Bruns, Oskar	Eilsen.
235	„ Groeningen, Gustav	Bürvenich.
236	„ Kunow, Otto	Stettin.
237	„ Rabitz, Konrad	Stettin.
238	„ Brons, Justus	Neustadt-Goedens (Ostfriesland).
239	„ Köhler, Albert	Zellerfeld.
240	Robitzsch, Georg Adolf	Dessau.
241	Bredschneider, Walter	Wickerau.
242	Dr. Jacobson, Louis	Königsberg i. Pr.
243	„ Chosaszewski, Johannis	Miaty (im Posenschen).
244	Dr. Rade, Hermann	Sorau.
245	„ Kaluschke, Ernst	Poln. Marchwitz.
246	„ Hillebrand, Barthel	Münstereifel.
247	„ von Wecus, Julius	Düsseldorf.
248	Schmiele, Theodor	Schievelbein.
249	Koeppler, Otto	Neuensund i. U.-M.
250	Dr. Sippel, Albert	Nonshausen.
251	Burg, Johann	Euren.
252	Marchlewski, Peter	Wrock.
253	Dr. Meunier, Ernst	Mülheim a. Rh.
254	„ Graebsch, Hugo	Breslau.
255	Creutzberg, Gustav	Gardelegen.
256	Dr. Battig, Alfred	Glogau.
257	Gilles, Max	Schweidnitz.
258	Tiegel, Josef	Brosewitz.
259	Erler, Hugo	Mohrungen.
260	Weyl, Albert	Königsberg i. Pr.
261	Beschnidt, Ernst	Halle a. S.
262	Hentschel, Feodor	Staßfurt.
263	Dr. Paetz, Albrecht	Winzig.
264	„ Cruewell, Rudolf	Brodden.
265	Gerth, Hermann	Pr. Friedland.
266	Przybyszewski, Franz	Slabencin.
267	Dr. Behrend, Felix	Kolberg.
268	Köhler, Karl	Sprendlingen.
269	Dr. Schulz, Paul	Neumühle bei Kottbus.
270	„ Sterz, Anton	Leobschütz.
271	Thilo, Friedrich	Langenholzen.
272	Dr. von Karwowski, Johann	Poln. Lissa.
273	Lacour, Ferdinand	Wesel.
274	Lorleberg, Otto	Halle a. S.
275	Dr. Dèzes, Josef	Bettingen.
276	„ Doetsch, Richard	Rheinberg.
277	„ Meyer, Hugo	Kuchenheim.
278	„ Schmitz, August	Waldorf.
279	Brann, Julius	Herrnstadt.
280	Dr. Depaubourg, Oskar	Berlin.
281	„ von Dirke, Adolf	Saarlouis.
282	„ Senstius, Gustav	Kemnath.
283	„ Assenmacher, Heinrich	Köln.
284	Fischer, Friedrich	Seeben.
285	Lorentz, Friedrich	Köln.
286	Schmidt, Bruno	Namslau.

Laufende Nummer.	Namen.	Geburts- oder Heimathsort.
287	Dr. Auerbach, Alexander	Graudenz.
288	„ Wagner, Anton	Mohrau.
289	„ Westerhoff, Theodor	Loeningen (Oldenburg).
290	Hirsemann, Paul	Weissenfels.
291	Voigt, Karl Georg Adolf	Didlaken.
292	Siemon, Otto	Stallupönen.
293	Eichholz, Dietrich	Altena.
294	Dr. Guetzloe, Eduard	Wesel.
295	Amende, Benno	Myslowitz.
296	Dr. Broesicke, Gustav	Puppen.
297	„ Muethler, Gustav	Unna.
298	„ Walraf, Johann	Grevenbroich.
299	Buehlmeyer, Karl	Rheda.
300	Panske, Conrad	Granau.
301	Dr. Niedergesaeß, Theodor	Döberwitz.
302	„ Pohl, Oskar	Pleß.
303	Jung, August	Glatz.
304	Ebenau, Friedrich	Frankfurt a. M.
305	Eisentraut, Oswald	Almrich bei Naumburg a. S.
306	Failer, Theodor	Langenenslingen.
307	Gerich, Emil	Beatenhof in Westpreußen.
308	zur Nieden, Paul	Hattingen.
309	Schuermanns, Heinrich	Straelen.
310	Dr. Hirschfeld, Heinrich	Schirwindt.
311	Salecker, Otto	Wilhelmshöh in Ostpreußen.
312	Dr. Broegger, Franz	Fretter.
313	„ Knops, Heinrich	Oberforstbach.
314	„ Poetschki, Hans Nikolaus	Groß-Kellen.

II. In Bayern.

1	Dr. Auer, Alfons	Regensburg.
2	Becker, Adolf	Niederhochstadt.
3	Dr. Bindseil, Karl	Aken.
4	Breit, Franz	Tübingen.
5	Dr. Diehl, Georg	Obermoschel.
6	„ Faber, Johannes	Arzfeld.
7	„ Henneberg, Karl	Mechterstedt.
8	„ Heß, Otto	Wunsiedel.
9	Kießelbach, Wilhelm	Hanau.
10	Königshöfer, Oskar	Kaiserslautern.
11	Kraußold, Hermann	Rentweinsdorf.
12	Dr. Meißner, Alfred	Großenhain.
13	„ Osthoff, Karl	Schönenberg.
14	„ Popp, Friedrich	Regensburg.
15	„ Porr, Valentin	Adenbach.
16	„ Röhrig, Anton	Kiedrich.
17	„ Sorge, Hermann	Mellenbach.
18	„ Steubing, Wilhelm	Dillenburg.
19	Walz, Johann	Fürth.
20	Dr. Weiß, Salomon	Essingen.
21	Haertl, Josef	Kötzting.
22	Schuelein, Julius	Eschenau.
23	Weinreich, Eduard	Straubing.
24	Wille, Valentin	Hörgertsham.
25	Billinger, Otto	Abensberg.
26	Dr. Brockmueller, Karl	Solingen.
27	Fischer, Aegid	Abensberg.
28	Dr. Krantz, Michael	Köln.
29	Hummel, Karl	Langerringen.
30	Molitor, Eduard	Reichling.
31	Vanselow, Johann	Auerbach.
32	Weiß, Theobald	Indersdorf.
33	Mayer, Anton	Rainding.
34	Oeller, Johann	Obernzell.
35	Waechter, August	Gudow.
36	Winter, Karl	Neuburg a. D.
37	Hartmann, Moritz	Hanau.
38	Kling, Lorenz	Beuren.
39	Schramm, Eduard	Homeln.
40	Serr, Franz	Pirmasens.
41	Deppert, August	München.
42	Boegler, Friedrich	Neuburg a. D.
43	Reiser, Ferdinand	München.
44	Tutscheck, Karl	München.
45	Eder, Franz	Hartkirchen.
46	Feder, Ludwig	München.
47	Hartmann, Johann	Muttershofen.
48	Schrauth, Karl	Neumarkt.
49	Eschwig, Anton	Pleß.
50	Munzert, Ludwig	Münchberg.
51	Nothhaas, Leonhard	Waldmünchen.
52	Schnelein, Max	Eschenau.
53	Emrich, Hermann	Kusel.
54	Ketterle, Anton	Rothenfels.

Laufende Nummer.	Namen.	Geburts- oder Heimathsort.
55	Laubmann, Friedrich	Kaufbeuern.
56	Sandner, Karl	Augsburg.
57	Dirr, Max	Edelshausen.
58	Fuchs, Julius	München.
59	Heiß, Ernst	München.
60	Roth, Hermann	Falkenstein.
61	Blanalt, Karl	St. Croix.
62	Boeckler, Friedrich	Villmar.
63	Lottner, Ludwig	Landsberg.
64	Schillinger, Adolf	Rosenheim.
65	Dr. Disse, Josef	Höxter.
66	Grünwald, Max	München.
67	Sittig, Julius	Kleinlangheim.
68	Stroell, Paul	München.
69	Ortolf, Max	Konradshofen.
70	Dr. Schmidtlein, Karl	Erlangen.
71	Strobel, Otto	Pfarrkirchen.
72	Bauer, Aloys	Mittich.
73	Gresbeck, Berthold	Mallersdorf.
74	Kiermaier, Johann	Niederpöring.
75	Dr. Müller, Karl	Bogen.
76	Doldi, Max	Mickhausen.
77	Heule, Adolf	Regensburg.
78	Kieningers, Josef	Bachhagel.
79	Landerer, Nikolaus	Unterjoch.
80	Hart, Karl	Runkel.
81	Friedrich, Franz	Passau.
82	Thurmayer, Ludwig	Taufkirchen.
83	Baumgaertner, Ferdinand	Illertissen.
84	Dr. Oberprieler, Jakob	Freising.
85	Zenker, Julius	Lichtenfels.
86	Palme, August	München.
87	Schuster, Josef	München.
88	Dr. Adelmann, Anton	Gemünden.
89	Dr. med. Bauer, Robert	Jülich.
90	„ „ Bernhardi, Hermann	Tilsit.
91	„ „ Bode, Ludwig	Wesel.
92	„ „ Bour, Philipp Johann	Remich.
93	„ „ Brickenstein, Karl	Nickern.
94	„ „ Brill, Karl	Bilstein.
95	Cand. „ Bürger, Christian	Würzburg.
96	Dr. „ Burgmann, Hugo	Lieberhausen.
97	„ „ Carl, August	Frankfurt a. M.
98	„ „ Clarus, Franz	Weissenburg a. S.
99	Dr. med. Dautzenberg, Franz	Schadewitz.
100	„ „ Diez, Gottlieb Armin	Nordheim
101	„ „ Döring, Anton	Würzburg.
102	„ „ v. Engelhardt, Constantin	Riga.
103	„ „ Erdmann, Winand	Vilvenich.
104	„ „ Erdner, Albt.	Meseritz.
105	„ „ Eulberg, Jakob	Schlangenbad.
106	„ „ Fahrenhorst, Xaver	Delbrück.
107	„ „ Fischer, Karl	Schweinfurt.
108	„ „ Frank, Ignatz	Marienthal.
109	„ „ Fritz, Peter	Güntersleben.
110	„ „ Gerber, Richard	Dresden.
111	„ „ Gores, Mathias	Malberg.
112	„ „ Hafen, Karl	Winnweiler.
113	„ „ Heidsieck, Friedrich	Georgen.
114	„ „ Heilmann, Eligius	Würzburg.
115	„ „ Hesse, Friedrich	Lüneburg.
116	„ „ Hesse, Ludwig	Essen.
117	„ „ Heynemann, Theodor	Lemgo.
118	„ „ Herold, Christian	Strößendorf.
119	„ „ Heuner, August	Ansbach.
120	„ „ Hinneberg, Karl	Potsdam.
121	„ „ v. Holwede, Benno	Braunschweig.
122	„ „ Hülzburger, Karl	Würzburg.
123	„ „ Jaeger, Martin	Großbendorf.
124	„ „ Jesch, Theodor Max	Leisnig.
125	„ „ Kaufmann, Karl	Bad Homburg.
126	„ „ Kemperdick, Robert	Solingen.
127	„ „ Kiesner, Julius	Bischofsheim.
128	„ „ Klein, Emil	Marienburg.
129	„ „ Köllen, Heinrich	Worringen.
130	„ „ Römstedt, Karl	Münster.
131	„ „ Kopf, Jakob	Stettin.
132	„ „ Kuhnt, Hermann	Senftenberg.
133	„ „ v. Kutzner, Bronisaw	Oternsin.
134	„ „ Lang, Franz Xaver	Metten.
135	„ „ Lantz, Julius	Michelbach.
136	„ „ Lepper, Franz	Werne.
137	„ „ Lemmer, Ludwig	Hohenhameln.
138	„ „ Löffler, Franz	Stadtprozelten.
139	„ „ Manger, Ludwig	Würzburg.
140	„ „ Mayer, Simon	Neustadt a. S.
141	„ „ Mayerhausen, Georg	Schmiedeberg.
142	„ „ Menges, Ernst	Limburg.

Laufende Nummer.	Namen.	Geburts- oder Heimathsort.
143	Dr. med. Mickel, Gustav	Höffenhardt.
144	„ „ Nalenz, Karl	Meiderich.
145	„ „ Nuding, Josef	Waldstetten.
146	„ „ Oberstadt, Ferdinand	Finnentropp.
147	„ „ Oschmann, Georg	Pfaffenhausen.
148	„ „ Ott, Willibald	Freising.
149	„ „ Pelizaeus, Friedrich	Nietberg.
150	„ „ Pfeiffer, Julius	Elberfeld.
151	„ „ Pfister, Karl	Geibach.
152	„ „ Porten, Peter	Bernkastel.
153	„ „ Potschweid, Friedrich	Würzburg.
154	„ „ Riegel, Karl	Auerbach.
155	„ „ Rose, Franz	Menden.
156	„ „ Rott, Theodor	Eichstädt.
157	„ „ Savels, Joseph	Gangelt.
158	„ „ Scherer, Karl	Würzburg.
159	„ „ Scherpf, Lorenz	Würzburg.
160	„ „ Schneider, Heinrich	Neunkhausen.
161	„ „ Schottelius, Max	Braunschweig.
162	„ „ Schreiber, Ewald	Paderborn.
163	„ „ Schroeder, Ferdinand	Vorde.
164	„ „ Schuh, Ludolf	Nürnberg.
165	„ „ Schwienhorst, Hermann	Telgte.
166	„ „ Seewes, Heinrich	Aldekerk.
167	„ „ Simon, Paul	Freienwalde a. O.
168	„ „ Sticker, Joseph	Köln.
169	„ „ Thewalt, Joseph	Montabaur.
170	„ „ Tewes, Heinrich	Hövelhoff.
171	„ „ Thiele, Heinrich	Attendorn.
172	„ „ Urlichs, Knud	Würzburg.
173	„ „ Vogel, Arthur	Kassel.
174	„ „ Wallé, Karl	Köln.
175	„ „ Welz, Albert	Buttenheim.
176	„ „ Wittmer, Anton	Diedesfeld.
177	„ „ Wolf, Georg	Goßmannsdorf.

III. Im Königreich Sachsen.

1	Lorey, Caspar	Fulda.
2	Tittel, Hermann Richard	Lauenstein.
3	von Kries, Johannes Adolf	Roggenhausen.
4	von Kries, Nathanael	Roggenhausen.
5	Kuschbert, Peter	Köppernig.
6	Tüngel, Emil	Hamburg.
7	Kalcher, Karl	Torgau.
8	Stumpff, Paul Richard	Zeitz.
9	Müller, Max Ludwig Konrad Adolf	Stargard.
10	Riemer, Karl Berthold Bruno	Küstrin.
11	Taube, Karl Max Arthur	Leipzig.
12	Clarus, Ernst August Albrecht	Leipzig.
13	Kadner, Paul Georg Johannes	Strehlen.
14	Meyer, Paul	Wismar.
15	Brückner, Oskar Johannes	Glauchau.
16	Heymann, Johannes Ludwig Moritz	Dresden.
17	Gnauck, Eduard Rudolph	Chemnitz.
18	Wiener, Max	Floß.
19	Lustig, Arnold	Myslowitz.
20	Gräffner, Wilhelm	Breslau.
21	Stern, Silvius	Stubendorf.
22	Kretschmer, Wilhelm	Juliusberg.
23	Nicolai, Ludwig Eugen	Altenberg.
24	Essig, Hermann	Benningen.
25	Tändler, Karl Friedrich Wilhelm	Ebenheit.
26	Valmer, Heinrich	Dörna.
27	Goldberg, Ernst David	Großschönau.
28	Landgraf, August Hermann	Bernburg.
29	Köhler, Max	Pyrmont.
30	Osten, Wilhelm Arthur	Goslar.
31	Seidel, Wilhelm Richard	Hainichen.
32	Köstlin, Karl	Großaltdorf.
33	Czarnecki, Julian	Bielsk.
34	Heyde, Hermann Julius Alfred	Dresden.
35	Schirmer, Karl Ernst	Großalmerode.
36	Dux, Karl August Otto	Hersfeld.
37	Schlecht, Josef	Münstereifel.
38	Strumpell, Adolf	Dorpat.
39	Minor, Theodor	Scheuern.
40	Kern, Karl Ernst Hermann	Leipzig.
41	Möckel, Heinrich August	Leipzig.
42	Schenkel, Friedrich Gustav, Militär-Assistenz-Arzt	Borna.
43	Gräfe, Franz Bernhard Rudolph	Leipzig.
44	Selle, Friedrich Wilhelm	Leipzig.
45	Albracht, Philipp	Menringhausen.
46	Tittel, Max	Chemnitz.
47	Huber, Karl	Freudenthal.

Laufende Nummer.	Namen.	Geburts- oder Heimathsort.
48	von Hoffmann, Karl	Steinbeck.
49	Haase, Friedrich Moritz	Zöblitz.
50	Heynemann, Emil Friedrich Ottokar	Weißbach.
51	Michael, Isaak	Hamburg.
52	Schubarth, Karl Richard	Schöneck.
53	Krebs, Franz	Rheydt.
54	Kurr, Adolf	Stuttgart.
55	Simon, Georg Friedrich	Lippendorf.
56	Triemel, Gustav Adolf Richard	Berlitz.
57	Spillner, Georg Theodor Robert	Leipzig.
58	Fiebig, Max Joseph	Leipzig.
59	Frey, Ferdinand	Stuttgart.
60	Minckwitz, Karl Oswald	Kleinwolmsdorf.
61	Fischer, Karl Adam	Markranstädt.
62	Stephan, Alexander Robert	Hohenstein.
63	Otto, Edmund	Mülsen.
64	Majer, Emil	Brackenheim.
65	Carstens, Karl Julius	Halberstadt.

IV. In Württemberg.

1	Reichmann, Viktor	Tübingen.
2	Scheiffele, Robert	Ulm.
3	Stäskind, Adolf	Königsbronn, Oberamts Heidenheim.
4	Bauer, Edmund	Blaubeuern.
5	Fries, Sigmund	Memmingen.
6	Schleich, Gustav	Tübingen.
7	Thümling, Adolf	Ulm.

V. In Baden.

1	Alt, Adolf	Mannheim.
2	Appert, Josef	Ueberlingen.
3	Beck, Ludwig	Rastatt.
4	Birkholz, August	Arnswalde.
5	von Blocifzewski, Stanislaus	Smogovzewo.
6	Brunhuber, August	Burghausen.
7	Burger, Anton	Gutach.
8	Cahnheim, Otto	Berlin.
9	Dorff, Wilhelm	Oberfeld.
10	Egger, Siegfried	Ortenburg.
11	Ehrig, Hermann	Neustadt.
12	Fischer, Franz	Pforzheim.
13	Gemmel, Hugo	Gerdauen.
14	Dr. Großmann, Karl	Berlin.
15	Hauser, Wilhelm	Petersthal.
16	Hertzberg, Max	Minden.
17	Heynold, Hans	Leipzig.
18	Intlekofer, Rudolf	Donaueschingen.
19	Kaiser, Franz	Pfullendorf.
20	Klein, Adolf	Mimmenhausen.
21	Krauß, Friedrich	Düsseldorf.
22	Lange, Oskar	Innsbruck.
23	Lutz, Christian	Karlsruhe.
24	Oßwald, August	Eisenach.
25	Pinner, Oskar	Birnbaum.
26	Plaum, Karl	Prüm.
27	Pohlmann, Ernst	Rönfal.
28	Röder, Karl	Heidelberg.
29	Schumann, Franz Oskar	Döbeln.
30	Stach von Goltzheim, Karl	Gohlenbeck.
31	Staudt, Jakob	Mannheim.
32	Tempski, Alexander	Sobonez.
33	Wagner, Friedrich	Freistett.
34	Werber, Ernst	Freiburg.
35	Wilser, Ludwig	Karlsruhe.
36	Wucherer, Wilhelm	Freiburg.
37	Würzler, Friedrich	Bernburg.

VI. In Hessen.

1	Dr. von Cohausen, Karl	Wiesbaden.
2	„ Buchheim, Edmund	Gießen.
3	„ Willbrand, Hermann	Gießen.
4	„ Stamm, Heinrich	Okarben.
5	„ Schmidt, Johann	Bensheim.
6	„ Haberkorn, Julius	Burg-Gemünden.
7	„ Rapp, Heinrich	Habitzheim.
8	„ Betz, Aloys	Mainz.
9	„ Schönhardt, Ferdinand	Marburg.
10	Heinrich, Johann	Bensheim.
11	Scheen, Heinrich	Kornelimünster.
12	Schiemer, Johann	Spachbrücken.

Laufende Nummer.	Namen.	Geburts- oder Heimathsort.
13	Bütow, Kurt	Flatow.
14	Opel, Wilhelm	Wiesbaden.
15	Hartmann, Edmund	Oberſitzko.

VII. In Mecklenburg-Schwerin.

1	Dr. med. Dahmann, Ferdinand Otto	Melle.
2	„ „ Weidner, Eduard	Neuſtrelitz.
3	Weckmann, Gottlieb Chriſtian	Schwieſow.
4	Ziem, Conſtantin Heinrich	Frankfurt a. M.
5	Meltzer, Otto Karl Friedrich Wilhelm	Hagenow.
6	Becker, Louis Friedrich Albrecht	Lübtheen.
7	Dehn, Gotthardt Friedrich Carl Auguſt	Rehna.

VIII. Im Großherzogthum Sachſen und in den ſächſiſchen Herzogthümern.

1	Bopelius, Hugo	Apolda.
2	Buſch, Waldemar	Altona.
3	Knauer, Guſtav	Koburg.
4	Buſolt, Oskar	Eckartshof (Königreich Preußen).
5	Rothhaupt, Friedrich Reinhold	Oſtheim (Großh. Sachſen-Weimar.)
6	Dr. med. Fellerer, Eduard	München.
7	Flemming, Paul	Weimar.
8	Liebmann, Adolf	Hildburghauſen.
9	Stamelos, Demetrius	Kyme in Griechenland.

IX. In Elſaß-Lothringen.

1	Cand. med. Ingenohl, Adolf	Neuwied in Rheinpreußen.
2	„ „ Schneider, Wilhelm	Klein-Alsleben in Anhalt.
3	„ „ von Marchthaler, Erhard	Heilbronn in Württemberg.
4	Cand. med. Kärker, Guſtav	Hamburg.
5	„ „ Rühlmann, Eduard	Nordhauſen, Provinz Sachſen.
6	„ „ Prunhuber, Wilhelm	Eſchenbach in der Ober-Pfalz.
7	Dr. med. Brieger, Ludwig	Glatz i. Schleſien.
8	Cand. med. Körte, Werner	Berlin.
9	„ „ Amos, Eugen	Waſſelnheim im Unter-Elſaß.
10	„ „ Meyer, Emil	Salmbach im Unter-Elſaß.
11	„ „ Runge, Max	Stettin.
12	Dr. med. Hilsmann, Friedrich Emil genannt Theodor	Neheim in Weſtf.
13	Cand. med. Wegſcheider, Hans	Berlin.
14	„ „ Houllion, Conſtant	Boofzheim im Unter-Elſaß.
15	„ „ Wolff, Alfred	Straßburg i. Elſ.
16	Dr. med. Schmederer, Heinrich	München.
17	„ „ Reverdin, Auguſt	Genf.
18	Cand. med. Neuſſel, Guſtav	Meiſenheim im Reg. Bez. Koblenz.
19	„ „ von den Velden, Reinhard	Frankfurt a. M.
20	„ „ Meyer, Paul	Fegersheim im Unter-Elſaß.
21	„ „ Vogler, Otto	Ems im Reg.-Bez. Wiesbaden.
22	Dr. med. Schlumberger, Georg Emil	Mülhauſen im Ober-Elſaß.
23	Cand. med. Unna, Paul	Hamburg.
24	„ „ Schullian, Rudolf	Haigerloch in Hohenzollern.
25	„ „ Stohlmann, Auguſt	Gütersloh in Weſtfalen.
26	„ „ Prinz, Eduard	Oettingen in Bayern.
27	Dr. med. Schramm, Adolf	Daun im Reg.-Bez. Trier.
28	„ „ Chenevière, Eduard	Genf.
29	Cand. med. Nadler, Wilhelm	Offenburg in Baden.
30	„ „ Schweitzer, Heinrich	Daaden im Reg.-Bez. Koblenz.
31	„ „ Stiegele, Karl	Ravensburg in Württemberg.

B. Verzeichniß der approbirten Zahnärzte.

Laufende Nummer.	Namen.	Geburts- oder Heimathsort.
	I. In Preußen.	
1	Frevert, Guſtav	Rieperthurm bei Lemgo (Fürſtenthum Lippe-Detmold.)
2	Kuehns, Karl	Lüneburg.
3	Freisleben, Georg	Dresden.
4	Wangemann, Peter	Aachen.
5	von Walther, Guſtav	St. Petersburg.
6	Behrendt, Salo	Königsberg i. Pr.
	II. In Bayern.	
1	Mayer, Albert	Bayreuth.

C. Verzeichniß der approbirten Thierärzte.

	I. In Preußen.	
1	Rithack, Franz	Legitten.
2	Herdering, Bernard Melchior Heinrich	Metelen.
3	Stoltenberg, Eduard	Oldesloe.
4	Knüppel, Karl Heinrich	Hohenholte.
5	Hauer, Karl Wilhelm Rudolf	Groß-Oerner.
6	Siebert, Karl Auguſt Ferdinand	Damm-Haſt.
7	Matzker, Heinrich Johann Joſef	Kindelsdorf.
8	Mentzel, Heinrich Eduard Karl	Loslau.
9	Kunow, Guſtav Adolf Heinrich	Pinnow.
10	Lemke, Friedrich Wilhelm	Manſchnow.
11	Bobzin, Kaſper Friedrich Wilhelm	Penſin.
12	Schmitz, Hermann Joſef	Düren.
13	Maaß, Johann Heinrich Ferdinand	Roltnow.
14	Schaefer, Heinrich Rudolf	Beuthen a. O.
15	Schirmer, Friedrich Karl	Plaue a. H.
16	Lindenau, Rudolf Adolf	Wohlau i. Oſtpr.
17	Schumann, Maximilian Philipp	Gramſchütz.
18	Fenner, Paul Julius Albert	Greifenberg in Pommern.
19	Klabocz, Joſef	Landeck.
20	Nowacki, Kaſimir Theophil	Radlowek.
21	Hoeppener, Franz Ludwig Rudolf	Wittenberg.
22	Kampmann, Karl Jakob Theodor	Koldenbüttel.
23	Czapla, Joſef	Inowraclaw.
24	Schneidemühl, Georg	Elbing.
25	König, Paul Ignaz Auguſt	Schmarsleben.
26	Kühlmann, Chriſtian Adolf	Beblenheim.
27	von Leeſen, Albert Ernſt	Sommerland.
28	Rotermund, Hermann Heinrich Konrad	Bahrenwald.
29	Engelken, Heinrich Friedrich	Holzhauſen.
30	Hanſen, Lorenz Heinrich Auguſt	Flensburg.
31	Lehnert, Joſef	Fürſtlich-Krotſeld.
32	Schmitt, Theodor	Bitburg.
33	Münſtedt, Heinrich Theodor Guſtav	Rautenberg.
34	Lammering, Ernſt Floris	Schüttorf.
35	Reck, Auguſt Wilhelm	Rhein.
36	Richter, Johann Wilhelm	Züllichau.
37	Koernig, Julius Ernſt	Konitz.
38	Weile, Samuel	Schlochau.
39	Lemke, Karl Albert Ferdinand	Karlshof.
40	Schmidt, Richard	Neudorf.
41	Lorenz, Emil Hermann	Werneuchen.
42	Jacobs, Guſtav Adolph Konrad	Weſel.
43	Voigt, Friedrich Karl	Kemberg.
44	Janſſen, Franciscus	Kleve.

Laufende Nummer.	Namen.	Geburts- oder Heimathsort.
45	Gottschalk, Karl Richard Albert	Schollendorf.
46	Kieckhaefer, Karl Friedrich August	Nieden.
47	Greffel, Karl August Emil	Friedland.
48	Jacob, August Josef	Grottkau.
49	Jacob, Karl	Guthmannshausen.
50	Hoffmann, Robert Hermann	Wilschkowitz.
51	Koedix, Heinreich	Aldekerk.
52	Klebba, Ferdinand Agather	Teufelsberg.
53	Weber, Hugo Richard	Grünberg.
54	Buchal, Paul	Gläsendorf.
55	Eisenblätter, Adolf Hermann Gustav	Preuß.-Holland.
56	Dietz, Louis Adolf Hermann Arthur	Neiße.
57	Buchholz, Otto Friedrich	Jenkau.
58	Agerth, Ewald Paul Max	Friedland (Mecklenburg-Strelitz).

II. In Bayern.

1	Albert, Stefan	Stadtlauringen.
2	Amann, Wilhelm	München.
3	Dotter, Emil	Furtwangen.
4	Henrich, Karl	Winnweiler.
5	Hillerbrandt, Norbert	München.
6	Hochstetter, Georg	Marktbreit.
7	Kohlhepp, Karl	Ladenburg.
8	Niedermayer, Emil	Neumarkt i. Ob.-Pfalz.
9	Sauter, Max	Stühlingen.
10	Schmid, Johann Georg	Ichenhausen.
11	Schneider, Adolf	Hof-Krempel.
12	Steuert, Ludwig	Neukirch.
13	Munkenbeck, Ludwig	Dortmund.
14	Reichle, Max	Stühlingen.
15	Schmidt, Georg	Gerhardsberg.
16	Uebler, Andreas	Altdorf.

III. Im Königreich Sachsen.

1	Schmeißer, Clemens Gottwart	Wiebelsdorf bei Auma.
2	Bauch, Bruno	Göldnitz.
3	Müller, Georg Alfred	Dresden.
4	Redlich, Karl Max	Plauen.
5	Hempel, Johann Friedrich	Kohren.
6	Mühlbach, Karl Albrecht	Börmersdorf bei Lauenstein.

IV. In Württemberg.

1	Bechtold, Friedrich	Nagold.
2	Ritter, Karl	Krauchenwies.
3	Wolf, Gottlob	Möhringen.
4	Stang, Gustav	Niederbronn.
5	Interwies, Heinrich	Rengersbrunn.
6	Jahn, Wilhelm	Eßlingen.
7	Igel, Anton	Weißenhorn.
8	Mauck, Hermann	Schwandorf.
9	Miltner, Philipp	Kirchardt.
10	Möbius, Bernhard	Borna.

D. Verzeichniß der approbirten Apotheker.

Laufende Nummer.	Namen.	Geburts- oder Heimathsort.
	I. In Preußen.	
1	Lange, Friedrich	Wernigerode.
2	Leo, Julius	Dahnsdorf.
3	Liebelt, Otto	Fraustadt.
4	Neuber, Ignatz	Katscher.
5	Blase, Bruno	Gassen.
6	Kloz, Oskar	Sorau.
7	Liebaldt, Albert	Weidenthal.
8	Urtel, Hugo	Ziegelroda.
9	Kunze, Friedrich	Uderwangen.
10	Neufeldt, Heinrich	Thiergart.
11	Zimmermann, Heinrich	Bartenstein.
12	Zimmermann, Theodor	Kraußen.
13	Bahlmann, Adolf	Dalkendorf.
14	Hindrischedt, Friedrich	Ruden.
15	Spielmann, Hermann	Stralsund.
16	Beckstroem, Georg	Neu-Strelitz.
17	Jungklaß, Ludwig	Stettin.
18	Ohm, Eugen	Wollin.
19	Voigt, Otto	Deperstorff.
20	Dieterich, Friedrich	Grewesmühlen.
21	Radeke, Hugo	Flatow i. Westpr.
22	Fromelt, Richard	Mewe.
23	Gronwald, Hugo	Rosenberg in Westpr.
24	Radolleck, Johann	Johannisburg.
25	von Schaeven, Konrad	Polixen.
26	Schmetz, Eduard	Aachen.
27	Adamy, Heinrich	Breslau.
28	Bry, Alexander	Schubin.
29	Montag, Adolf	Pleß.
30	von Scheibner, Reinhold	Rösnitz.
31	Alt, Julius	Gommern.
32	Putzke, Erich	Lauenburg in Pommern.
33	Scheller, Richard	Berlin.
34	Stresemann, Friedrich Gustav	Berlin.
35	Augsburger, Wilhelm	Potsdam.
36	Gueldenpfennig, Karl	Berlin.
37	Nathan, Jakob	Elgiszewo.
38	Wetter, Heinrich	Düsseldorf.
39	Zehrfeld, Heinrich	Görlitz.
40	Guenther, Berthold	Breslau.
41	Hamberger, Paul	Strehlen.
42	Schadenberg, Alexander	Breslau.
43	Schaeffer, Fritz	Breslau.
44	Stefke, Emil	Sohrau.
45	Steudner, Johannes	Jauer.
46	Thiele, Paul	Namslau.
47	Wecke, Fedor	Hirschberg.
48	Jaeger, Wilhelm	Vienenburg.
49	Lindrum, Adolf	Goslar.
50	Petri, Immanuel	Hannover.
51	Schepeler, Ferdinand	Meine.
52	Krueger, Friedrich	Hessen in Braunschweig.
53	Weßberge, August	Gehrden.
54	Bovet, Karl	Lengerich.
55	Boehmann, Alwin	Schneeberg.
56	Kohli, Karl	Koppenbrügge.
57	Brandes, Hermann	Rhode.
58	Reinige, Wilhelm	Sachsenberg (Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.)
59	Jost, Friedrich	Kirschseiffen.
60	Meyer, Otto	Bonn.
61	Rotering, Ferdinand	Kempen.
62	Schöneweg, Hermann Adolf	Essenerberg bei Essen.
63	Stockhausen, Heinrich	Lindlar.
64	Voß, Ludwig	Werden a. d. Ruhr.
65	Welp, Wilhelm	Dortmund.
66	Wiegand, Friedrich	Kassel.
67	Hoerder, Karl	Waldbreitbach.
68	Neumann, Karl	Lingen.
69	Pfeiffer, Wilhelm	Hünfeld.
70	Neussel, Ludwig	Meisenheim.
71	Salzmann, Friedrich	Münster i. Westf.

Laufende Nummer.	Namen.	Geburts- oder Heimathsort.
72	Hantelmann, Karl	Uelzen.
73	Hertz, Alexander	Hannover.
74	Koerner, Hermann	Göttingen.
75	Wild, Paul	Dresden.
76	Siber, Ernst	Grünthal bei Biesenthal.
77	Zacharias, Julius	Gingst auf Rügen.
78	Johannsen, Diederich	Hoofsiel.
79	Plönes, Louis	Weiskirchen.
80	Strauven, Louis	Asperberg.
81	Geiler, Johann Baptist	Trier.
82	Gustke, Fritz	Opladen.
83	Reuland, Nikolaus	Schweich.
84	Bösche, Karl	Hamburg.
85	Duvernoy, Robert	Kandern i. Baden.
86	Achenbach, Friedrich	Nieder-Laasphe.
87	Hörten, Ferdinand	Walmerode.
88	Driver, Alexander	Elsfleth i. Oldenb.
89	Westerburg, Adolf	Höchst a. M.
90	Eiffler, Leo	Falkenberg i. Schl.
91	von Górski, Boleslaus	Sikorzyn.
92	Heinzelmann, Gustav	Benz auf Rügen.
93	Ingwersen, Thomas	Rödemis.
94	Porsch, Albert	Marienwerder.
95	Freiherr von Reppert, Arthur	Lobówko.
96	Hatzig, Ferdinand	Köln.
97	Lenz, Wilhelm	Kulmsee.
98	Kempe, Julius	Dramburg.
99	Spiegelberg, Ludwig	Barth.
100	Zschiesing, Georg	Dommitzsch.
101	Lange, Rudolf	Treptow a. R.
102	Siber, Hugo	Kolbitzow.
103	Hoffmann, Oskar	Strelno.
104	Nithack, Gustav	Wendisch-Buchholz.
105	Schleyer, Jakob	Rybnick.
106	Todtmann, Simon	Krotoschin.
107	Hoffschildt, Franz	Kyritz.
108	Henck, Karl Lorenz	M. Gladbach.
109	Frölich, Max	Graudenz.
110	Rudolph, Karl	Thal-Ebra Schwarzburg-Sondershausen.
111	Sander, Woldemar	Königsberg i. Pr.
112	Cornitius, Franz	Darkehmen.
113	Ebel, Theodor	Nicolaiken.
114	Kahle, Martin	Danzig.
115	Fernis, Gustav	Borken i. W.
116	Janecke, Ferdinand	Torgau.
117	Köppen, Rudolf	Potsdam.
118	Lasch, Heinrich	Bedra.
119	Krummhaar, Hermann	Schönherrnhausen bei Posen.
120	Abich, Heinrich	Dransfeld.
121	Schultze, August	Jork.
122	Dietz, Eduard	Felsberg b. Kassel.
123	Hecht, Georg	Breslau.
124	Müller, Richard	Breslau.
125	Kretschmer, Paul	Beuthen a. O.
126	Nautze, Karl	Klingewalde.
127	Palm, Martin	Breslau.
128	Pitschke, Julius	Beuthen O.-Schl.
129	Adamczyk, Adolf	Ottmachau.
130	Bürkner, Hermann	Neu-Scharley.
131	Hoffmann, Edwin	Neusalz a. O.
132	Kynast, Robert	Wilmsdorf.
133	Hahn, Julius	Beuthen O.-Schl.
134	Heinbrod, Alfred	Patschkau.
135	Müller, Emil	Schmiegel.
136	Neustadt, Karl	Fraustadt.
137	Bergner, Paul	Magdeburg.
138	Rathke, Karl	Bernburg.
139	van Russum, August	Emmerich a. Rh.
140	Stiebitz, Adolf	Berlin.
141	Böttcher, Ludwig	Berlin.
142	Lutter, Albert	Moethlow bei Rathenow.
143	Welschke, Max	Liebenwerda.
144	Brachvogel, Ferdinand	Herrnstadt.
145	Gehrke, Paul	Succow a. d. Ihna.
146	Wegner, Hugo	Gr.-Pribbernow.
147	Fuchs, Adolf	Klausthal.
148	Dehmel, Alfred	Quaritz.
149	Hartleb, Wilhelm	Weissensee bei Meseritz.
150	Lux, Richard	Adelnau.
151	Westphal, Paul	Berlin.
152	Schnelle, Heinrich	Gemmerich.
153	Oelkers, Johannes	Gr.-Algermissen.
154	Hammann, Friedrich	Berl.

Laufende Nummer.	Namen.	Geburts- oder Heimathsort.
155	Soltfien, Paul	Fürſtenfelde (Neumark.)
156	Stroſchein, Emil	Zielin.
157	vom Berg, Wilhelm	Kerpen.
158	Hanſen, Adolf	Altona.
159	Eiler, Aimé	Köln.
160	Pilgram, Friedrich	Blatzheim.
161	Riemer, Karl	Köln.
162	Knigge, Franz	Nonnenberg.
163	Kuhlhoff, Heinrich	Horſt.
164	Sieck, Lorenz	Preetz.
165	Roſenbohm, Boike	Schmalenfleth.
166	Pulvermacher, Siegfried	Kurnik.
167	Dieckhoff, Emil	Scharzfeld.
168	Raßmann, Dettlef	Uslar.
169	Cobet, Emil	Laasphe.
170	Ibach, Friedrich	Stadtkyll.
171	Wahrburg, Richard	Döbbernitz.
172	Simon, Wilhelm	Eltville.
173	Walter, Auguſt	Wannfried.
174	Tidden, Gerhard	Lippſtadt.
175	Gran, Emil	Weilburg.
176	Stamm, Georg	Kaſſel.

II. In Bayern.

1	Bauer, Hubert	Grönenbach.
2	Buchner, Heinrich	München.
3	Decignis, Joſef	Neuburg a. D.
4	Eberth, Karl	Amberg.
5	Gayler, Albert	Nagold.
6	Glas, Joſeph	Schwaben.
7	Kempter, Friedrich	Lechhauſen.
8	Schwaab, Heinrich	Miltenberg.
9	von Valta, Max	München.
10	Wirthwein, Theodor	Elchingen.
11	Albus, Wilhelm	Altenbruch.
12	Bauer, Johann Baptiſt	Eggersdorf.
13	Blikle, Guſtav	Balingen.
14	Ferchl, Hans	Traunſtein.
15	Geißler, Georg	Landshut.
16	Hoffſtetter, Johann Nepomuk	Wolnzach.
17	Leinecker, Joſef	Rothenkirchen.
18	Neumaier, Eduard	Regensburg.
19	Paur, Eduard	Landsberg.
20	Rebhan, Julius	Bamberg.
21	Salliter, Thomas	Hofkirchen.
22	Saurle, Ludwig	München.
23	Schuegraf, Max	Landau.
24	Seibel, Sigmund	Mallersdorf.
25	Vollmer, Auguſt	Altenbruch.
26	Bekker, Robert	Neckarbiſchofsheim.
27	Hilz, Joſef	Hengersberg.
28	Keerger, Hermann	Bentſchen.
29	Kegler, Michael	Windsheim.
30	Lunz, Anton	Gräfenberg.
31	Rauh, Alois	Burgau.
32	Ruggaber, Klemens	Vollmaringen.
33	Schneider, Heinrich	Gunzenhauſen.
34	Schneider, Ignaz	Bamberg.
35	Stahl, Peter	Ortenburg.
36	Walter, Guſtav	Altdorf.
37	Auffhammer, Eduard	Ansbach.
38	Forſter, Julius	Nürnberg.
39	Huch, Friedrich	Nordhauſen.
40	Kalbskopf, Julius	Schweinfurt.
41	Keyſſler, Julius	Erlangen.
42	Leykam, Franz	Fürſtenfeldbruck.
43	Ludwig, Richard	Waldmannshofen.
44	von Reider, Karl	Schwarzenbach a. W.
45	Sautermeiſter, Albert	Kloſterwald.
46	Steinhauſer, Albert	Raitbach.
47	Baumeiſter, Hubert	Juden.
48	Buchinger, Eduard	Bensheim.
49	Delhougne, Melchior	Bonn.
50	Fürſt, Eduard	Quint.
51	Gleimann, Wilhelm	Birkenfeld.
52	Geiling, Fritz	Enheim.
53	Feyrlein, Joſef	Dinkelſcherben.
54	Fiſcher, Hans	Gochsheim.
55	Forſter, Eduard	Schöllkrippen.
56	Grieſe, Julius	Schievelbein.
57	Guttermann, Julius	Duderſtadt.
58	Haus, Johann	Bamberg.
59	Heim, Eugen	Gunzenhauſen.
60	Jung, Karl Juſtin	Unteraltertheim.

Laufende Nummer.	Namen.	Geburts- oder Heimathsort.
61	Kaiser, Thomas	Ebern.
62	Kofferath, August	Wassenberg.
63	Lautenschlager, Martin	Hemau.
64	Monheim, Ignatz	Brühl.
65	Oberhoffer, Louis	Luxemburg.
66	Schaefer, Wilhelm	Waldmannshofen.
67	Schnapp, Heinrich	Calcar.
68	Schneider, Wilhelm Joseph	Trier.
69	Hagenauer, Konrad	Karlstadt.
70	Hebenstreit, Karl	Neustadt.
71	Klötzen, Georg	Ohrenbach.
72	Rüdiger, Adolf	Homburg v. d. H.
73	Virneisel, Ferdinand	Miltenberg.

III. Im Königreich Sachsen.

1	Schulz, Hugo Cronhelm Ehrenfried	Güntershagen.
2	Lepin, August	Lüneburg.
3	Löwenberg, Emil Ewald Friedrich Max	Guben.
4	Mählmann, Johannes	Neukirchen.
5	Hofmann, Franz Louis	Heinersdorf.
6	Arnold, Balduin Heinrich Ottomar	Pappendorf.
7	Janssen, Oskar Karl Albert	Hagen.
8	Müller, Robert Adrian	Waldheim.
9	Bongardt, Johann Karl	Limburg.
10	Kroß, Johannes Ludwig Heinrich	Nortorf.
11	Dewald, Stephan	Koblenz.
11	Sebold, Georg Gustav Adolf	Homberg.
13	Sünderhauf, Hermann Ernst Hugo	Borna.
14	Fußhöller, Johann Karl	Siegburg.
15	Herb, Theodor Richard	Lommatzsch.
16	Halberstadt, Wilhelm Heinrich August	Rumbeck.
17	Naumann, Heinrich Max	Gaunitz.
18	Schröder, Friedrich Wilhelm	Neuhaldensleben.
19	Bieber, Adolf	Angerburg.
20	Eltz, Georg	Dresden.
21	Luer, Georg Fedor Maximilian	Freiburg.
22	Killmann, Felix	Ohlau.
23	Blüthner, Julius Gustav Hermann	Leipzig.
24	Klug, Heinrich Gustav	Dippoldiswalde.
25	Kuhnke, Paul Felix	Danzig.
26	Kies, Gustav Oskar	Senftenberg.
27	Beutler, Eduard Ferdinand Leopold	Dresden.
28	Fiebig, Hugo	Festenberg.
29	Weißstein, Julius Leonhard Alfred	Hirschberg.
30	Stolzenberg, Robert Leopold	Tilsit.
31	Seil, Leonhard	Koblenz.
32	Müller, Friedrich Emil	Schmalzgrube.
33	Wichmann, Kurt Heinrich	Oberlangenau
34	Flügge, Karl Andreas Adolf	Duderstädt.
35	Erdmann, Louis Adolf Horst	Mannichswalde.
36	Jenssen, Friedrich Wilhelm	Havetoft.
37	Wieneke, Paul	Heiligenlohe.
38	Kleesattel, Paul	Groß-Glogau.
39	Evers, Paul	Neuhaldensleben.
40	Brückner, Heinrich Kurt	Löbau.
41	Goldammer, Emil Eduard	Wechselburg.
42	John, Friedrich Hugo	Großhennersdorf.
43	Uterhark, Hans Adolf Leopold	Bautzen.
44	Beyer, Richard Wilhelm	Hainichen.
45	Voß, Wilhelm	Stargard.
46	Herrnberg, Arthur	Allenstein.
47	Skubich, Alfred Adolf	Friedland.
48	Behrens, Konrad Julius Johann Christian	Sarstedt.
49	Setzepfandt, Karl August Hermann Edmund	Sondershausen.

IV. In Württemberg.

1	Greiter, Josef	Mayerhöfen.
2	Rothfritz, Johann Karl Eduard	Maulbronn.
3	Steinhardt, Viktor	Obersontheim.
4	Valet, Emil	Schussenried.
5	Fraas, Ernst	Reinsberg.
6	Wilhelm, Hermann	Hechingen.

Laufende Nummer.	Namen.	Geburts- oder Heimathsort.
7	Lehmann, Emil	Tilsit.
8	Eggensperger, Karl	Kirchhausen.
9	Faul, Karl Wilhelm	Ulm.

V. In Baden.

1	Baier, Adolf	Königshofen.
2	Beuttel, Gustav	Rheinbischofsheim.
3	Eckstein, Otto	Freiburg.
4	Haas, Philipp	St. Georgen.
5	Dr. Holdermann, Eugen	Heidelberg.
6	Kamnitzer, Adolf	Podleiken.
7	Miecesław, Ritter Dunin von Wasowietz	Debromil (Galizien.)
8	Dr. Rittershausen, August	Herborn.
9	Sachs, Karl	Karlsruhe.
10	Sattler, Eduard	Kanstadt.
11	Schild, Otto	Güsten.
12	Seubert, Karl	Karlsruhe.
13	Walther, Hermann	Baden.

VI. In Hessen.

1	Weihrich, Karl	Bensheim.
2	Buch, Ludwig	König.
3	Großmann, August	Grünberg.
4	Kollinger, Johann Max	Fulda.
5	Langer, Felix	Laurahütte.
6	Niemand, Oswald	Gardelegen.
7	Vedder, Ernst	Iserlohn.
8	Ostermann, Adalbert	Schatzlar.
9	Schäfer, Otto	Assenheim.
10	Born, Heinrich	Friedberg.
11	Gros, Franz	Kürnbach.
12	Schwoebel, Wilhelm	Friedberg.
13	Schickendantz, Bernhard	Rothenfelde.

VII. In Mecklenburg-Schwerin.

1	Ernst, Otto	Güstrow.

Laufende Nummer.	Namen.	Geburts- oder Heimathsort.

VIII. Im Großherzogthum Sachsen und in den sächsischen Herzogthümern.

1	Müller, Adolf Hermann	Roda.
2	Leubecker, Adolf	Ottendorf.
3	Marcklin, Eduard	Ettenheim.
4	Bruns, Dietrich	Nortrup.
5	Gleichmar, Leopold	Arnstadt.
6	Härtel, Hermann	Schillersdorf.
7	Giesler, Hermann	Hillenhütten.
8	Dinkler, Ernst	Königsee.
9	Schröder, Gustav	Lieban.
10	Cawing, Karl	Ibbenbüren.
11	Bierstedt, Friedrich	Rohrberg.
12	Lachwitz, Wilkow	Lammspringe.
13	Poppe, Friedrich	Zeulenroda.
14	Hercher, Hermann	Vieselbach.
15	Friedrich, Rudolph	Grottkau.
16	Meyer, Eduard	Wildeshausen.
17	Hecht, Kuno	Weimar.
18	Herrmann, Edmund	Quedlinburg.
19	Brede, Gustav	Roda.
20	Freyberg, Hermann	Allstedt.
21	Heydecke, Ernst	Hesselfelde.
22	Peltzer, Emil	Reuß.
23	Hänsel, Johannes	Inowraclaw.

IX. In Braunschweig.

1	Jankiewicz, Anton	Krotoschin.
2	Willrich, Emil	Bederkesa.
3	Szymansky, Jakob	Panitz.
4	Gummich, Ernst	Willich.
5	Dankworth, Alexander	Gittelde.
6	Rietbrock, Friedrich	Lengerich.
7	Schiller, Rudolph	Gendersheim.
8	von Heimburg, Karl	Hannover.
9	Vollhase, Max	Posen.
10	Stollenwerk, Georg	Düsseldorf.
11	Runge, Ernst	Heide.
12	Seebohm, Hermann	Springe.
13	Heyden, Lothar	Marienburg.

Laufende Nummer.	Namen.	Geburts- oder Heimathsort.
14	Stanjeck, Anton	Jernau.
15	Frank, Ignaz	Zülkowitz.
16	Degórski, Anton	Pinne bei Posen.
17	Witling, Friedrich	Seesen.
18	Dahl, Theodor	Minden.
19	Somburg, Franz	Schöppenstedt.
20	Hartleb, Karl	Gratzungen bei Bleicherode.
21	Bormann, Friedrich	Braunschweig.
22	Daeckel, Heinrich	Hüls bei Krefeld.
23	Feldmann, Gustav	Wildungen.
24	Jordan, Rudolf	Krinderode bei Nordhausen.
25	Giesen, Karl	Gladbach.
26	Görtz, Wilhelm	Braunschweig.
27	Montada, August	Trier.
28	Bourbiel, Richard	Schwetz b. Straßburg i. Westpr.
29	Nehring, Karl	Braunschweig.
30	Döscher, Adolf	Hannover.
31	Beckurts, Heinrich	Braunschweig.
32	Köhne, Wilhelm	Lüdenscheid in Westf.
33	Simon, Victor	Lüdinghausen bei Münster i. Westf.

X. In Elsaß-Lothringen.

1	Greiner, Wilhelm	Schiltigheim im Unter-Elsaß.
2	Tietz, Fernando	Valparaiso i. Süd-Amerika.
3	von Jeß, Theodor	Rendsburg in Schleswig-Holst.
4	Steffner, Alfred	Mülhausen im Ober-Elsaß.
5	Schmidt, Otto	Kolberg im Reg.-Bez. Köslin.
6	Derivaux, Gerhard	Erstein im Unter-Elsaß.
7	Mertzhaus, Hugo	Sensburg i. Reg.-Bez. Gumbinnen.
8	von Landenberg, Adolf	Liffingen im Reg.-Bez. Trier.
9	König, Heinrich	Buchsweiler.
10	Wildt, Josef	Blankenheim im Reg.-Bez. Aachen.
11	Vogelmann, Anton	Wasseralfingen in Württemberg.
12	Moog, Philipp Albert	Gerolstein i. Reg.-Bez. Trier.
13	Nörpel, Theodor	Mittelbiberach in Württemberg.
14	Arnheim, Moritz	Schönfließ in der Prov. Brandenburg.
15	Kopp, Gustav Adolf	Wasselnheim im Unter-Elsaß.
16	Unger, Hugo	Groß-Mechsungen i. d. Pr. Sachsen.
17	Roth, Franz	Münster im Ober-Elsaß.
18	Leunenschloß, Otto	Krefeld im Reg. Bez. Düsseldorf.
19	Hüffer, Johann	Wolfganzen im Ober-Elsaß.
20	Haan, Gustav	Straßburg i. E.
21	Thiele, Erich	Neu-Ruppin, im Reg.-Bez. Potsdam.
22	Walther, Theobald	Niederrödern im Unter-Elsaß.
23	Senff, Oswald	Kalbe a. d. Mulde im Reg.-Bez. Magdeburg.

5. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Zwischen Deutschland und der Schweiz ist eine Vereinbarung getroffen worden, laut deren Angehörige des einen Theiles, welche nicht im Besitze der Staatsangehörigkeit des anderen Theiles sind, im Gebiete des letzteren weder zum Militärdienste, noch zu einem Geldersatze für Nichtleistung der Militärpflicht angehalten werden sollen.

Berlin, den 7. Dezember 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

6. Marine und Schiffahrt.

Dem Verzeichnisse der Kommissionen für die Prüfung der Seeschiffer für große Fahrt — Nr. 26 und Nr. 44 des Central-Blattes für 1874, Seite 251 und 385, sowie Nr. 26 des Central-Blattes für 1875, Seite 371 — tritt unter

„I. In Preußen."

hinzu:

Sitz der Kommission.	Name und Wohnort des Vorsitzenden der Kommission.
4. In der Provinz Hannover.	
Papenburg	Navigationsschul-Direktor Schreiber zu Leer.

In Hamburg wird am 15. d. Mts. mit einer Seeschiffer- und Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt und in Leer am 16. d. Mts. mit einer Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt begonnen werden.

7. Eisenbahn-Wesen.

Am 8. d. Mts. wird der Betrieb auf der zur Muldenthalbahn gehörigen Strecke Rochlitz-Großbothen eröffnet werden. Die Länge der Bahn beträgt 17,4 Kilometer, welche sich auf folgende Strecken vertheilen:

Rochlitz	bis	Lastau	5,4 Kilometer,
Lastau	„	Kolditz	4,7 „
Kolditz	„	Großbothen . . .	7,3 „

Die Bahn hat Anschluß in Rochlitz an die Sächsische Staatsbahn und in Großbothen an die Leipzig-Dresdener Bahn.

Berlin W., den 2. Dezember 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

8. Heimath-Wesen.

Ueber die freie Selbstbestimmung bei der Wahl des Aufenthaltsorts bemerkt das Bundesamt für das Heimathwesen in Sachen des Ortsarmenverbandes des Gutsbezirks Samsieczno wider den Ortsarmenverband der Dorfgemeinde Samsieczno in dem Erkenntniß vom 6. November 1875 Folgendes:

> Die seit dem 1. Juli 1850 wegen dauernder Hilfsbedürftigkeit der Armenpflege des Klägers anheimgefallene Wittwe B. hat bis zu diesem Zeitpunkte unbestritten zwölf Jahre lang ihren ständigen Aufenthalt in dem Hospitale zu Samsieczno, einem Asyl für altersschwache ganz oder theilweise erwerbsunfähige Personen, gehabt und ist während dieser Zeit neben freier Wohnung auch mit einer jährlichen Geldspende aus den Mitteln der Hospitalstiftung versehen worden.
>
> Mit Unrecht nimmt der erste Richter an, daß durch diesen Aufenthalt die Wittwe B. einen Unterstützungswohnsitz in dem Bezirke, zu welchem das Hospital gehört, nicht habe begründen können. Das frühere preußische Armenrecht, welches hier noch zur Anwendung kommt, weil die B. schon vor dem 1. Juli 1871 Gegenstand der öffentlichen Armenpflege geworden ist (§. 65 al. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870), schloß Personen, welche aus milden Stiftungen ganz oder theilweise ihren Unterhalt empfingen, von dem Erwerb des Unterstützungswohnsitzes an dem Orte ihres Aufenthaltes keineswegs aus; vielmehr ruhte nur im Falle öffentlicher Armen-Unterstützung während der Dauer derselben die Erwerbsfrist (Rocholl, System des preußischen Armenpflegerechts Seite 26). Der erste Richter stützt dann auch seine Ansicht hauptsächlich darauf, daß die Wittwe B. nicht etwa aus freier Wahl, durch Einkauf, sondern aus Nothwendigkeit, weil sie theilweise erwerbsunfähig gewesen, in das Hospital eingetreten sei, indem er hieraus folgert, daß die Ge-

nannte der freien Selbstbestimmung in der Wahl des Aufenthaltes beraubt gewesen sei. Wäre diese Folgerung richtig, so würde allerdings der Aufenthalt der Wittwe B. im Hospitale zu Samsieczno auch nach preußischem Armenrecht nicht geeignet gewesen sein, ein Hilfsdomizil zu begründen. Indessen war nach allem, was vorliegt, die Willensfreiheit der Wittwe B. weder bei dem Eintritte derselben in das Hospital, noch während der folgenden 12 Jahre in irgend einer Beziehung aufgehoben, wenngleich sie durch ihre dürftigen Verhältnisse genöthigt gewesen sein mag, die sich darbietende Gelegenheit zur Erlangung eines Unterkommens und einer jährlichen Geldspende zu benutzen. Eine in den Verhältnissen liegende Nöthigung, welche den Willen bestimmt, ohne die Willensfreiheit zu alteriren, kann unmöglich als ein im Rechtssinne die freie Selbstbestimmung aufhebender Zwang angesehen werden.

Aus einem anderen ebenso wenig zutreffenden Grunde hält Verklagter die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes durch den zwölfjährigen Aufenthalt der Wittwe B. im Hospitale zu Samsieczno für ausgeschlossen. Er betrachtet dieses Hospital als eine Bewahranstalt im Sinne des §. 11 al. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 und nimmt an, daß durch den Eintritt in dasselbe der Aufenthalt in dem betreffenden Armenbezirke nicht habe begonnen werden können. Verklagter sowohl wie der erste Richter, welcher diesen Grund gleichfalls nebenbei anführt, übersehen aber vollständig, daß das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870, wie oben bereits dargelegt, auf den vorliegenden Fall in sofern keine Anwendung findet, als es sich darum handelt, den am 1. Juli 1870 bestandenen Unterstützungswohnsitz zu bestimmen, und daß der preußischen Armengesetzgebung eine dem §. 11 al. 2 des Reichsgesetzes entsprechende Bestimmung unbekannt war. Uebrigens gehört das fragliche Hospital, so viel über seine Bestimmung aus den Akten zu entnehmen ist, nicht zu den Bewahranstalten, welche das Reichsgesetz im Sinne hat.

---

9. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Vize-Konsul bei dem Konsulat zu Odessa, Dr. Grafer, zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs zu Sulina zu ernennen geruht.

Das General-Konsulat der Republik Peru in Hamburg ist aufgehoben, und somit das dem bisherigen General-Konsul Don Benjamin Alvarez Namens des Deutschen Reichs ertheilte Exequatur erloschen.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hofffchläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

III. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 17. Dezember 1875. № 51.

Inhalt: 1. **Finanz-Wesen:** Bekanntmachung vom 16. Dezember 1875, betr. die Gültigkeit der von der Preußischen Bank ausgestellten Banknoten als Noten der Reichsbank; — Nachweisung über die am 30. November 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der deutschen Zettelbanken vorhanden gewesenen, sowie auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten; — Status der deutschen Notenbanken Ende November 1875; — Ankauf von Gold durch die Preußische Bank . . . . Seite 787.

2. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . 794.

3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 795.

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Kompetenzen von Steuerstellen . . . . . 796.

5. **Eisenbahn-Wesen:** Eröffnung der Bahnstrecken Posen-Kreuzburg und Neumünster-Oldesloe . . . . . 796.

6. **Heimath-Wesen:** zwei Erkenntnisse des Bundesamts für das Heimathwesen . . . . . 797.

7. **Konsulat-Wesen:** Entlassungen; — Exequatur-Ertheilung; — Zuweisung von Konsular-Amtsbezirken . . . . 799.

1. Finanz-Wesen.

Bekanntmachung.

Nach §. 1 des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai d. Js. (Reichs-Gesetzblatt Seite 203) tritt die Reichsbank am 1. Januar 1876 in Wirksamkeit, und gehen mit demselben Tage alle Rechte und Verpflichtungen der Preußischen Bank, welche mit Ablauf des 31. Dezember 1875 ihre Wirksamkeit einstellt, nach Maßgabe des zwischen dem Reiche und Preußen unter dem 17./18. Mai d. Js. abgeschlossenen Vertrages (Reichs-Gesetzblatt Seite 215), auf die Reichsbank über.

Es sind daher vom 1. Januar 1876 an insbesondere auch die seither von der Preußischen Bank unter der Unterschrift des Königlich preußischen Haupt-Bank-Direktoriums, — und zwar sowohl die in Thalerwährung, als die in Reichswährung, — ausgestellten Banknoten in allen rechtlichen Beziehungen als Noten der Reichsbank zu betrachten.

Berlin, den 16. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

N

über die am 30. November 1875 im Umlaufe beziehungsweise im eigenen Bestande der deu

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	An Banknoten i											
		Umlauf in Abschnitten zu 1 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 1 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 5 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 5 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 10 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 20 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 20 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Thlr.	Bestand in Abschnitten zu 25 Thlr.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Th	
		Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
1.	Preußische Bank	—	—	—	—	181.000	128.000	—	—	1.191.000	82.388.000	856.000	
2.	Rittersch. Privatbank in Pommern (Stettin)	—	—	—	—	29.620	—	116.700	—	—	—	116.200	
3.	Städt. Bank in Breslau*)	—	—	—	—	650	20	520	60	—	—	4.150	
4.	Bank d. Berlin. Kassenvereins	—	—	—	—	850	14.760	5.140	36.900	—	—	18.200	
5.	Kölnische Privatbank	—	—	—	—	16.690	510	42.960	940	—	—	28.350	
6.	Magdeburger Privatbank	—	—	—	—	13.800	86.200	61.720	338.280	—	—	40.600	
7.	Danzig. Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	6.520	3.480	22.720	4.280	—	—	12.900	
8.	Provinzial-Aktien-Bank des Großherzogthums Posen	—	—	—	—	8.240	760	14.260	1.740	—	—	21.000	
9.	Kommunalständ. Bank f. d. Preuß. Ober-Lausitz (Görlitz)	—	—	—	—	15.950	2.410	42.620	5.620	—	—	36.450	
10.	Hannoversche Bank**)	—	—	—	—	182.130	—	188.160	—	—	—	67.150	
11.	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	—	—	1.544.300	—	1.111.420	—	—	—	552.800	
12.	Leipziger Bank	—	—	—	—	472.690	—	208.960	—	—	—	241.100	
13.	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14.	Chemnitzer Stadtbank***)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15.	Rostocker Bank	—	—	—	—	—	65.000	140.000	3.500	—	—	72.250	
16.	Weimarische Bank†)	—	—	—	—	—	—	56.460	420	—	—	33.600	
17.	Oldenburgische Landesbank	—	—	285.650	3.110	545.110	6.130	—	—	—	—	—	
18.	Braunschweigische Bank	—	—	—	—	765.500	104.500	—	—	—	—	—	
19.	Mitteldeutsche Kredit-Bank (Meiningen)	—	—	—	—	2.666.230	1.003.770	—	—	—	—	—	
20.	Privatbank zu Gotha	—	—	—	—	204.750	31.470	432.480	111.500	—	—	—	
21	Anhalt-Dessauische Landesbk.	146.268	—	72.290	—	247.440	—	—	—	—	—	400	
22	Thlr. Bank (Sondershausen)	—	—	—	—	—	—	1.230.000	1.770.000	—	—	—	
23.	Geraer Bank	—	—	—	—	308.920	58.030	—	—	—	—	88.250	
24.	Niedersächs. Bank (Bückeb.)	—	—	—	—	2.087.000	50	—	—	—	—	—	
25.	Lübecker Privatbank	—	—	—	—	77.590	11.090	51.260	7.660	—	—	—	
26.	Kommerzbank in Lübeck	—	—	—	—	118.490	1 190	78.480	1.340	—	—	—	
27.	Bremer Bank††)	—	—	—	—	763.000	2.837.000	—	—	—	—	—	
	Zus. b. d. Banken, deren Noten über Thaler od. Mark lauten	146.268	—	357.940	3.110	10 259.470	4.351.370	3.803.880	2.282.140	1.191.000	82.388.000	2.189.600	

		Umlauf in Abschnitten zu 5 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 5 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 10 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 10 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 25 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 25 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 35 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 35 Fl.	Umlauf in Abschnitten zu 50 Fl.	Bestand in Abschnitten zu 50 Fl.	Umlauf in Abschn zu 1
		Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.	Fl.
28.	Frankfurter Bank	15.635	12.005	544.110	300.150	—	—	28.700	41.300	11.750	15.550	166.500
29.	Landgräfl. Hessische konzessionirte Landesbank (Homburg v. d. Höhe)	41.630	190	14.170	10	—	—	—	—	—	—	—
30.	Bayerische Notenbank	—	—	1.661.250	—	—	—	—	—	—	—	1.515.000
31.	Württembergische Notenbank†††)	—	—	—	—	—	—	273.805	—	—	—	—
32.	Badische Bank	—	—	281.700	15.508.300	—	—	—	—	149.400	9.050.600	—
33.	Bank für Süddeutschland (Darmstadt)	—	—	522.820	—	312.650	—	—	—	20.400	—	16.900
	Zus. bei den Banken, deren Noten über Gulden, Thaler oder Mark lauten	57.265	12.195	2.827.050	15.808.460	312.650	—	302 505	41.300	181.550	9.066 150	1.698.400

fung
lbanken vorhanden gewesenen, sowie auch der nach erfolgter Einlösung vernichteten Banknoten.

handen gewesen im:

uf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Laufende Nr.
n Abschnitten zu 100 Thlr.		in Abschnitten zu 200 Thlr.		in Abschnitten zu 500 Thlr.		in Abschnitten zu 20 Mark.		in Abschnitten zu 100 Mark.		in Abschnitten zu 200 Mark.		in Abschnitten zu 500 Mark.		in Abschnitten zu 1000 Mark.		
r.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
000	200.718.000	—	—	16.242.000	116.317.000	—	—	241.978.900	47.822.000	—	—	1.520.000	480.000	235.290.000	121.710.000	1
900	—	—	—	—	—	—	—	736.400	13.600	—	—	—	—	—	—	2
500	1.900	—	—	—	—	—	—	1.487.600	2.400	—	—	—	—	1.427.000	8.000	3
600	25.800	477.800	70.600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
000	—	—	—	—	—	—	—	2.691.000	3.000	—	—	—	—	—	—	5
100	188.900	—	—	—	—	—	—	2.578.600	37.400	—	—	—	—	—	—	6
800	8.200	—	—	—	—	—		2.610.000	75.000	—	—	—	—	—	—	7
500	2.500	—	—	—	—	—	—	830.300	49.700	803.000	97.000	718.000	221.000	—	—	8
200	8.300	—	—	—	—	—	—	2.412.500	118.000	—	—	—	—	—	—	9
000	—	—	—	—	—	—	—	10.113.900	236.100	—	—	—	—	—	—	10
200	—	—	—	—	—	—	—	43.424.300	6.575.700	—	—	15.361.000	7.639.000	—	—	11
700	—	—	—	—	—	—	—	15.213.800	2.786.200	—	—	—	—	—	—	12
000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.719.000	50.000	—	—	13
—	—	—	—	—	—	—	—	693.000	207.000	—	—	—	—	—	—	14
300	3.700	—	—	—	—	—		1.774.700	25.300	—	—	—	—	—	—	15
000	900	—	—	—	—	—	—	1.801.700	6.700	—	—	—	—	—	—	16
—	—	—	—	—	—	—	—	3.439.200	40.800	—	—	—	—	—	—	17
—	—	—	—	—	—	—	—	5.872.000	5.018.000	—	—	—	—	—	—	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19
800	90.000	—	—	—	—	—	—	6.124.100	175.600	—	—	—	—	—	—	20
—	—	—	—	—	—	—		1.499.400	600	—	—	—	—	—	—	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22
300	4.700	—	—	—	—	—	—	6.865.200	1.131.800	—	—	—	—	—	—	23
—	—	—	—	—	—	—	—	30.000	3.000	—	—	—	—	—	—	24
800	7.000	1.600	2.000	—	—	—	—	1.010.500	9.500	—	—	—	—	—	—	25
500	100	—	—	—	—	—	—	1.719.900	2.100	—	—	—	—	—	—	26
—	—	—	—	—	—	852.980	647.020	7.552.600	1.447.400	—	—	—	—	—	—	27
200	201.085.000	479.400	72.600	16.242.000	116.317.000	852.980	647.020	362.551.900	65.819.900	803.000	97.000	20.218.000	8.393.000	236.717.000	121.718.000	

f	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	Umlauf	Bestand	
bschnitten 500 Fl.		in Abschnitten zu 10 Thlr.		in Abschnitten zu 25 Thlr.		in Abschnitten zu 50 Thlr.		in Abschnitten zu 100 Thlr.		in Abschnitten zu 100 Mark		in Abschnitten zu 500 Mark.		in Abschnitten zu 1000 Mark.		
	Fl.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	
00	53.500	—	—	—	—	—	—	—	—	13.620.400	1.079.600	4.643.500	956.500	21.109.000	6.791.000	28
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24.752.500	581.000	—	—	—	—	30
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23.440.100	2.159.900	—	—	—	—	31
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31.049.000	7.951.000	—	—	—	—	32
	—	681.640	—	5.100	—	700	—	3.200	—	33.712.300	2.287.700	—	—	—	—	33
00	53.500	681.640	—	5.100	—	700	—	3.200	—	126.574.300	14.062.200	4.643.500	956.500	21.109.000	6.791.000	

Bemerkungen.

Bemerkungen.

*) **Zu 3:** Als noch nicht ausgegeben, im Bank-Tresor befindlich, sind außerdem aufgeführt:
10.000 Mark à 100 Mark und 65.000 Mark à 1.000 Mark.

) **Zu 10: Außerdem vorhanden, aber noch nicht mit Kontrolzeichen versehen und noch nicht dem Betrieb übergeben:
1.650.000 Mark à 100 Mark.

***) **Zu 14:** Von den seit 30. Juli 1875 außer Kurs gesetzten Thalerscheinen der Chemnitzer Stadtbank waren am 30. November 7000 Thlr. noch nicht zur Einlösung gelangt. Dieselben sind unter den im Umlauf befindlichen Noten nicht mehr mit aufgeführt.

†) **Zu 16:** Außer den im Bestande aufgeführten Noten waren noch vorhanden an zurückgelegten Noten:
à 100 Mark = 4 348.600 Mark.
Die noch nicht zur Einlösung gelangten, seit dem 5. August 1875 präkludirten Zehnthalernoten der Weimarischen Bank, im Betrage von 158.760 Mark, sind unter den im Umlauf befindlichen Noten, nicht mehr mit aufgeführt.

††) **Zu 27:** Von den im Bestande befindlichen Noten sind unter Mitverschluß des Verwaltungsrathes zurückgelegt:
2.800.000 Thlr. à 10 Thlr. = 600.000 Mark à 20 Mark.

†††) **Zu 31:** Von den seit 15. September 1875 in der Eigenschaft von Banknoten präkludirten Zehnguldennoten der Württembergischen Notenbank waren bis zum 30. November 108.420 Fl. noch nicht zur Einlösung gelangt. Dieselben sind unter den im Umlauf befindlichen Noten nicht mehr mit aufgeführt.

Nach den Ergebnissen der vorstehenden Nachweisung sind am 30. November 1875 an Banknoten im Umlauf gewesen und zwar:

in Werthbeträgen:	Mark.	Ende Oktober d. Js. waren im Umlaufe Mark.	Also Ende November Mark.
zu 50 Mark und darunter	40.669.448	55.673.169	— 15.003.721
zwischen 50 und 100 Mark	15.829.748	23.337.285	— 7.507.537
zu 100 Mark und darüber	988.117.211	1.007.048 870	— 18.931.659
Zusammen:	1.044.616.407	1.086.059.324	— 41.442.917

Vernichtete Banknoten:

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	in Abschnitten zu 1 Thlr.	5 Thlr.	10 Thlr.	20 Thlr.	25 Thlr.	50 Thlr.	100 Thlr.	200 Thlr.	500 Thlr.
1.	Preußische Bank	—	—	7 745.0 0	—	3 175.000	2.800.000	8.300.000	—	6.000.00
2	Städtische Bank in Breslau	—	—	99.330	99.420	—	495 650	280.600	—	—
3	Kölnische Privatbank	—	—	82.800	256.100	—	271 100	288 000	—	—
4.	Prov. Aktienbank des Großh. Posen	—	—	91.0 0	184 000	—	276.000	363.000	—	—
5.	Chemnitzer Stadtbank	290.000	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Rostocker Bank	—	—	185.000	356.500	—	173.500	185.000	—	—
7.	Weimarische Bank	—	—	983.640	546.100	—	388.800	149.000	—	—
8.	Oldenburgische Landesbank	—	311.000	849.000	—	—	—	—	—	—
9	Braunschweigische Bank	—	—	3.230.000	—	—	—	—	—	—
10	Mitteldeutsche Kredit-Bank	—	—	4.330.000	—	—	—	—	—	—
11.	Lübecker Privatbank	—	—	289.320	375.080	—	—	538.200	196 400	—
12.	Hannoversche Bank	—	—	780.000	1.940.000	—	519.000	491.000	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler lauten	290.000	311.000	18.665.090	3.757 200	3 175.000	1.924 050	10.594.800	196 400	6.000.00

47.913.540 Thlr.

		in Abschnitten zu 5 Fl.	10 Fl.	25 Fl.	35 Fl.	50 Fl.	100 Fl.	500 Fl.
1.	Landgräfl. Hessische konz. Landesbank	218.000	138 500	—	—	—	—	—
2	Württembergische Notenbank	—	3.500.000	—	—	—	—	—
3	Bayerische Notenbank	—	4.338.750	—	—	—	4.485.000	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Gulden oder Thaler lauten	218.000	7.977.250	—	—	—	4.485.000	—

12.680.250 Fl.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Banken.	Zur Vernichtung zurückgelegte Banknoten: in Abschnitten zu								
		1 Thlr.	5 Thlr.	10 Thlr.	20 Thlr.	25 Thlr.	50 Thlr.	100 Thlr.	200 Thlr.	500 Thlr.
1.	Preußische Bank	—	—	2.000	—	62.000	62.000	532.000	—	3.000
2.	Ritterschaftliche Privatbank i. P. (Stettin)	—	—	170.380	183.300	—	83.800	139.100	—	—
3.	Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	90.000	273.000	—	180.000	362.000	—	—
4.	Kommunalständ. Bank für die Preuß. Ober-Lausitz	—	—	81.640	251.760	—	315.400	214.700	—	—
5.	Hannoversche Bank	—	—	362.870	491.840	—	178.350	102.500	—	—
6.	Sächsische Bank zu Dresden	—	—	9.491.370	6.024.840	—	4.567.850	10.332.700	—	—
7.	Leipziger Bank	—	—	2.297.310	2.451.020	—	2.178.900	1.501.300	—	—
8.	Leipziger Kassenverein	—	—	—	—	—	—	923.000	—	—
9.	Weimarische Bank	—	—	85.440	375.020	—	207.050	59.100	—	—
10.	Braunschweigische Bank	—	—	400.000	—	—	—	—	—	—
11.	Privatbank zu Gotha	—	—	1.823.780	1.090.000	—	—	350.000	—	—
12.	Anhalt-Dessauische Landesbank	133.332	73.110	327.160	—	—	—	—	—	—
13.	Geraer Bank	—	—	3.730.000	—	—	1.260.000	30.000	—	—
14.	Niedersächsische Bank	—	—	3.912.950	—	—	—	—	—	—
15.	Kommerzbank in Lübeck	—	—	242.580	198.020	—	—	133.400	—	—
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Thaler lauten	133.332	73.110	23.017.480	11.338.800	62.000	9.033.350	14.679.800	—	3.000
										58.340.872 Thlr.

		in Abschnitten zu									
		5 Fl.	10 Fl.	25 Fl.	35 Fl.	50 Fl.	100 Fl.	500 Fl.	10 Thlr.	25 Thlr.	50 Thlr.	100 Thlr.
1.	Frankfurter Bank	130.000	6.730.000	—	490.000	240.000	4.285.000	16.725.000	—	—	—	—
2.	Landgräflich Hessische konz. Landesbank	55.500	32.000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.	Württembergische Notenbank	—	3.891.580	—	7.226.170	—	—	—	—	—	—	—
4.	Bank für Süddeutschland	—	4.452.500	5.220.075	—	566.850	569.200	—	6.904.910	47.575	10.850	22.900
	Zusammen bei den Banken, deren Noten über Gulden oder Thaler lauten	185.500	15.106.080	5.220.075	7.716.170	806.850	4.854.200	16.725.000	6.901.910	47.575	10.850	22.900
												50.613.875 Fl. und 6.986.235 Thlr.

Veröffentlicht in Gemäßheit der Bestimmung im Art. II. §. 4 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Banknoten, vom 21. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 193).

Berlin, den 15. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Eck.

Status der deutschen Note
(Nach den im „Reichs-Anzeiger
(Verglichen m
(Auf tausc

Passiva.

Laufende Nr.	Name der Bank.	Grund-Kapital.	Reserve-Fonds.	Noten-Umlauf.	Gegen 31. Oktb. 1875.	Ungedeckte Noten.	Gegen 31. Oktb. 1875.	Sonstige täglich fällige Verbindlichkeiten.	Gegen 31. Oktb. 1875.	Verbindlichkeiten mit Kündigungsfrist.	Gegen 31. Oktb. 1875.	Sonstige Passiva.	Gegen 31. Oktb. 1875.	Summe der Passiva.	Gegen 31. Oktb. 1875.	Von der Bank in Umlauf gesetzte Noten
1	Preußische Bank	65.720	18.000	681.535	— 19.851	295.208	— 37.231	28.151	+ 17.365	105.879	— 5.435	38.319	+ 2.849	940.901	— 10.072	
2	Ritterschaftl. Privatbank in Pommern	5.697	1.709	2.019	— 726	392	— 662	1.631	+ 122	7.991	+ 302	2.782	+ 11	21.812	— 291	
3	Bank des Berliner Kassenvereins	3.000	450	2.303	+ 111	—	—	30.150	+ 7.032	—	—	623	+ 31	36.528	+ 7.394	
4	Städt. Bank in Breslau	3.000	591	2.093	— 9	1.712	— 112	2.886	+ 129	2.135	— 534	—	—	11.598	— 414	
5	Kölnische Privatbank	3.000	696	2.991	— 9	1.750	— 22	290	+ 71	4.364	— 20	31	—	11.375	+ 42	
6	Magdeburger Privatbank	3.000	590	2.961	+ 27	1.833	+ 143	9	+ 3	566	+ 51	63	+ 40	7.189	+ 121	
7	Danzig. Privat-Aktien-Bank	3.000	750	2.856	— 19	1.140	— 126	581	— 85	4.361	— 29	74	+ 11	11.622	— 152	
8	Provinzial Aktien-Bank des Großherzogthums Posen	3.000	692	2.695	— 213	1.595	— 216	23	+ 11	362	— 468	1	—	6.653	— 670	
9	Kommunalständ. Bank f. d. Preuß. Ober-Lausitz	4.500	1.125	2.800	— 18	1.633	— 117	540	— 13	7.785	+ 3340	128	+ 12	16.878	+ 148	
10	Hannoversche Bank	12.000	633	11.507	— 275	5.887	— 510	2.100	— 158	3.165	— 91	938	— 89	30.343	— 643	
11	Landgräflich Hessische konzess. Landesbank	1.714	86	86	— 51	—	— 23	—	—	575	+ 51	915	+ 18	3.386	+ 15	
12	Frankfurter Bank	17.144	3.429	40.918	— 1.571	15.151	7.431	12.581	+ 2.885	—	—	6	—	73.877	— 1.486	
13	Bayerische Notenbank	7.500	—	30.198	—	9.435	—	1.112	—	16	—	834	—	39.990	—	
14	Sächsische Bank zu Dresden	20.000	3.000	71.851	— 6.551	16.861	— 11.082	1.850	+ 12	20.785	— 137	1.381	+ 85	127.869	— 6.591	
15	Leipziger Bank	14.000	1.800	18.274	— 3.548	8.593	— 1.227	760	— 456	825	— 11	1.622	+ 479	41.285	— 3.556	
16	Leipziger Kassenverein	3.000	193	2.950	+ 41	769	— 631	1.860	+ 413	—	—	179	+ 9	8.092	+ 463	
17	Chemnitzer Stadtbank	3	541	693	— 80	217	— 19	76	— 11	1.873	— 175	189	+ 11	3.375	— 253	
18	Württembergische Notenbank	9.000	240	23.909	— 969	10.372	— 1.948	597	+ 48	—	—	1.127	— 89	34.673	— 1.000	
19	Badische Bank	18.000	1.276	31.049	+ 458	8.022	— 1.107	774	— 800	—	—	1.321	+ 109	52.420	— 230	
20	Bank für Süddeutschland	22.580	1.360	26.958	2.402	16.293	— 2.963	9	— 1	—	—	1.644	— 158	62.349	— 2.561	
21	Rostocker Bank	6.000	600	2.780	— 341	958	— 152	1.148	+ 176	7.401	+ 56	248	+ 43	18.183	68	
22	Weimarische Bank	15.000	1.063	2.106	— 382	618	+ 336	3.691	— 542	4.968	+ 81	9.565	— 812	36.386	— 1.686	
23	Oldenburgische Landesbank	1.200	176	5.931	— 58	3.193	+ 49	863	+ 68	11.663	+ 914	747	+ 95	20.580	+ 1.069	
24	Braunschweigische Bank	10.500	415	8.169	— 1.200	4.108	— 1.205	5.067	+ 598	3.240	+ 723	125	— 1	27.516	+ 120	
25	Privatbank zu Gotha	5.130	454	8.125	— 1.065	4.677	— 668	895	— 70	4.096	—	691	+ 42	19.661	— 1.021	
26	Anhalt-Dessauische Landesbank	6.000	685	2.899	— 81	2.113	— 51	455	— 7	2.038	— 5	7.649	+ 74	19.726	— 19	
27	Geraer Bank	7.500	596	8.061	— 1.023	3.681	— 1.461	2.206	+ 131	924	+ 79	29	— 1	19.306	— 811	
28	Niedersächsische Bank	6.000	213	6.200	— 2.410	3.620	— 1.186	222	— 92	3.733	— 118	237	+ 2	16.705	— 2.518	
29	Lübecker Privatbank	1.200	217	1.497	— 180	386	— 661	2.297	+ 20	722	— 16	36	+ 12	5.969	— 164	
30	Kommerzbank in Lübeck	2.400	359	2.390	— 5	1.132	— 148	1.269	— 9	2.469	+ 124	101	+ 3	8.988	+ 113	
31	Bremer Bank	10.607	616	10.695	— 1.615	3.501	— 1.710	576	+ 20	27.574	+ 1.713	81	+ 79	56.149	+ 197	
	Zusammen Mark	310.470	42.470	1.032.381	— 46.868	332.203	— 72.476	104.892	+ 21.863	229.513	— 2.611	71.691	+ 2.933	1.791.417	— 24.735	

anken Ende November 1875.
röffentlichten Wochenübersichten).
nde Oktober 1875).
ark abgerundet).

Activa.

Metall-stand.	Gegen 31. Okt. 1875.	Reichskassenscheine.	Gegen 31. Okt. 1875.	Noten anderer Banken.	Gegen 31. Okt. 1875.	Wechsel.	Gegen 31. Okt. 1875.	Lombard.	Gegen 31. Okt. 1875.	Effekten.	Gegen 31. Okt. 1875.	Sonstige Aktiva.	Gegen 31. Okt. 1875.	Summe der Aktiva.	Gegen 31. Okt. 1875.	Laufende Nr.
64.743	+ 12.443	3.795	+ 1.243	10.789	+ 3.694	380.375	— 28.180	50.256	+ 2.521	79	+ 31	37.494	— 507	956.531	— 8.955	1
1.088	+ 44	4	+ 2	528	— 110	14.805	— 42	2.583	— 182	490	—	2.671	— 22	23.172	— 310	2
2.255	+ 577	262	+ 111	16.296	+ 4.492	12.483	+ 1.466	4.356	+ 184	50	—	821	+ 73	36.726	+ 7.203	3
1.041	+ 18	4	+ 3	196	+ 112	7.171	— 436	2.743	— 66	738	—	—	—	11.896	— 369	4
1.158	+ 61	38	+ 23	45	— 74	9.060	+ 222	357	— 26	—	—	512	— 127	11.770	+ 82	5
1.060	— 73	22	— 3	46	— 40	5.457	+ 411	671	— 68	60	—	96	— 85	7.112	+ 148	6
1.206	+ 71	4	+ 4	506	+ 2	8.658	— 382	853	+ 162	388	— 4	347	+ 4	11.962	— 142	7
945	— 57	13	+ 10	58	+ 50	4.096	— 619	1.044	+ 4	82	—	713	— 47	6.915	— 659	8
1.069	— 28	1	—	97	— 10	11.974	+ 299	—	—	588	— 2	3.830	— 54	17.529	+ 205	9
4.777	+ 470	30	+ 13	813	— 218	14.165	— 872	2.518	— 103	6	— 4	8.034	+ 99	30.313	— 615	10
43	— 33	37	+ 8	43	+ 28	273	— 59	199	+ 33	819	— 11	1.840	+ 29	3.289	— 5	11
24.139	+ 1.992	70	+ 59	3.558	+ 1.009	34.626	— 5.007	5.502	+ 162	4.182	— 66	2.798	+ 414	74.875	— 1.137	12
19.828	—	182 *	—	753	—	15.605	—	2.727	—	—	—	895	—	39.990	—	13
13.147	+ 2.692	148 *	— 55	10.697	+ 1.894	46.503	— 6.318	8.600	+ 34	1.526	— 240	17.248	— 1.697	127.863	— 6.590	14
8.637	— 1.432	66 *	— 28	982	— 861	21.333	— 573	4.070	— 337	1.500	+ 73	4.797	— 380	41.285	— 3.538	15
1.321	+ 180	40	+ 27	820	+ 465	3.115	— 193	1.821	— 7	275	—	700	— 9	8.092	+ 463	16
548	— 52	23 *	— 1	75	— 8	2.251	— 257	344	+ 33		—	333	+ 9	3.571	— 356	17
2.272	+ 335	67	+ 30	1.298	+ 611	19.290	— 1.885	1.118	— 181	—	—	619	+ 81	34.674	— 1.009	18
7.597	— 391	115 *	+ 24	5.315	+ 1.928	21.629	— 1.874	3.431	—	1.337	— 8	2.991	+ 84	52.418	— 233	19
9.520	+ 377	129	+ 20	1.006	+ 164	21.961	— 3.989	3.813	+ 460	7.077	— 9	8.840	+ 417	62.319	— 2.569	20
1.388	— 19	3	+ 1	434	+ 127	3.845	+ 117	7.287	+ 119	1.583	—	3.959	— 507	18.470	+ 38	21
881	— 254	43	— 4	474	— 461	7.975	— 189	509	— 110	1.081	+ 2	25.804	— 627	36.771	— 1.643	22
2.186	+ 19	55	+ 54	197	— 160	10.544	+ 1.259	3.168	— 500	1.272	— 75	2.857	+ 411	30.574	+ 1.038	23
3.197	— 265	6 *	— 11	858	+ 281	13.103	+ 356	2.212	— 54	—	—	7.917	— 181	27.653	+ 126	24
3.368	— 438	25	+ 10	55	— 29	9.691	— 1.025	422	— 16	76	— 5	6.022 *	+ 110	19.670	— 1.092	25
740	— 31	6	— 8	40	+ 9	4.928	+ 315	50	+ 1	4	— 18	14.401	— 286	20.172	— 18	26
1.355	+ 266	11	+ 8	1.011	+ 164	5.798	— 588	1.125	— 71	378	+ 13	6.864	— 504	19.543	— 712	27
1.645	— 648	505	— 433	530	— 43	6.199	— 1.500	386	+ 42	281	— 23	7.159	+ 86	16.705	— 2.519	28
803	+ 239	82	+ 62	326	+ 183	2.549	— 1.148	1.461	+ 100	273	+ 38	780	+ 374	6.174	— 152	29
1.144	+ 121	7	— 13	87	+ 35	3.944	— 27	1.249	— 13	585	— 66	2.255	+ 104	9.871	+ 111	30
1.152	+ 8	65	+ 62	1.978	+ 25	42.742	+ 463	6.110	— 470	953	—	619	+ 190	57.618	+ 278	31
1.058	+ 16.197	5.858	+ 1.222	59.805	+ 13.262	775.924	— 50.155	121.295	+ 1.744	25.715	— 571	174.262	— 4.988	1.813.915	— 23.092	

Bemerkungen umseitig.

Bemerkungen.

Zu 14: * Darunter 148.000 Mark sächsisches Staatspapiergeld.
Zu 15: Darunter 66.000 Mark sächsisches Staatspapiergeld.
Zu 16: Darunter 40.000 Mark sächsisches Staatspapiergeld.
Zu 17: Grundkapital ist zurückgezahlt. Cavent: die Stadt Chemnitz.
Zu 18: Darunter 67.000 Mark Landespapiergeld.
Zu 20: Darunter 129.000 Mark Landespapiergeld.
Zu 25: Darunter 25.000 Mark Landespapiergeld.
Zu 26: Unter den „sonstigen Passiven" die in Zirkulation befindlichen unkündbaren Pfandbriefe, unter den „sonstigen Aktiven" die von der Bank erworbenen unkündbaren Hypotheken.

Vom 1. bis 7. Dezember 1875 hat die Preußische Bank an Gold angekauft:

	in Münzen	in Barren
	für 1.172.084 Mark,	für 212.903 Mark.
Vorher seit dem 18. September 1875	„ 43.641.343 „	„ 18.956.003 „
Zusammen	für 44.813.427 Mark,	für 19.168.906 Mark.

---

2. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

1. der Webergeselle Ignatz Zwerdischtka aus Gießhübel in Böhmen, 36 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom 30. Oktober d. Js.;
2. der Schneidergeselle Franz Jank aus Gradlitz (Kreis Königgrätz in Böhmen), 34 Jahre alt,
3. der Schuhmachergeselle Wilhelm Dedek aus Borek in Böhmen, 19 Jahre alt,

   zu 2 und 3 durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Liegnitz vom 24. November d. Js.;
4. die unverehelichte Katharina Stacharzanka, gebürtig aus Libons bei Chrzanow in Galizien (Oesterreich) und ortsangehörig daselbst, 66 Jahre alt,
5. der Arbeiter Peter Becker, gebürtig aus Ober-Lipka (Kreis Königgrätz in Böhmen), 24 Jahre alt,

   zu 4 und 5 durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom resp. 12. und 22. November d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

3. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 11. Dezember 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 5. bis 11. Dezember 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	1 Markstücke.	50 Pfennigstücke.	20 Pfennigstücke.	10 Pfennigstücke.	5 Pfennigstücke.	2 Pfennigstücke.	1 Pfennigstücke.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	3.609.200	—	3.609.200	†) 200	709.553	349.985 50	— —	70.273 90	95.140 40	— —	— —
b) Hannover . .	—	—	—	362.945	—	131.185 00	— —	23.700 00	14.416 00	2.750 00	4.960 00
c) Frankfurt . .	—	1.255.080	—	—	80.655	62.621 50	— —	48.437 30	57.697 75	5.137 12	— —
d) München . .	—	—	—	—	—	193.000 00	71.000 00	40.600 00	25.300 00	— —	— —
e) Dresden . .	—	—	—	—	113.000	— —	— —	28.900 00	— —	4.300 00	2.897 40
f) Stuttgart .	—		—	—	143.927	— —	— —	17.530 00	14.560 00	3.926 00	4.874 00
g) Karlsruhe .	—	—	—		234.000	— —	— —	— —	3.000 00	9.000 00	4.000 00
h) Darmstadt .	—	—	—	—	126.000	— —	— —	14.375 00	— —	— —	1.750 00
i) Hamburg . .	491.180	—	490.000	90.435	85.416	— —	44.793 00	— —	35.188 45	6.316 02	2.260 00
Summe 1:	4.100.380	1.255.080	4.099.200	453.580	1.492.551	736.792 00	115.793 00	243.816 20	245.302 60	31.429 14	20.741 40
2. Vorher waren geprägt in:											
a) Berlin . . .	434.146.660	102.707.220	63.090.200	8.151.710	34.902.937	2.070.398 50	4.004.374 00	2.126.555 20	1.658.093 70	1.340.401 [illegible]	912.64[illegible] 10
b) Hannover . .	123.760.140	52.443.270		2.313.275	10.451.575	948.263 [illegible]	2.[illegible]	625.75[illegible] 40	78[illegible]	513.957 70	318.79[illegible] 80
c) Frankfurt . .	167.445.160	56.774.370	—	—	6.165.579	[illegible]	1.62[illegible]	1.887.2[illegible]	[illegible]	1.041.956 32	376.855 30
d) München . .	98.881.680	28.418.730	—	2.7[illegible]	14.861.641	1.[illegible]	5.[illegible]	1.616.910 [illegible]	[illegible]	328.4[illegible] 20	2[illegible] 13
e) Dresden . .	44.935.160	16.321.930	—	2.469.345	7.617.412	— —	657.158 20	1.247.685 80	598.411 05	244.310 86	120.109 34
f) Stuttgart .	46.818.820	14.[illegible]	—	2.151.[illegible]	12.[illegible]	[illegible]	2.[illegible]	1.514.[illegible]	618.825 [illegible]	315.[illegible]	180.067 [illegible]
g) Karlsruhe . .	21.4[illegible]	10.[illegible]	—	1.570.[illegible]	[illegible]	[illegible]	1.[illegible]	1.132.941 90	612.614 [illegible]	[illegible]	158.[illegible]
h) Darmstadt .	16.766.380	5.691.240	—	740.175	3.886.949	85.500 00	647.195 60	729.806 40	34.500 00	118.314 46	49.987 00
i) Hamburg . .	3.260.260	5.646.880	3.522.510	1.337.870	2.584.192	1.025.802 00	655.569 40	811.131 10	362.863 30	270.194 58	66.270 84
Summe 2:	957.417.920	293.028.000	66.612.710	23.74[illegible]	[illegible]	[illegible]	19.[illegible]	11.[illegible]	6.[illegible]	4.[illegible]	2.417.111 31
Gesammt-Ausprägung . . .	961.518.300	294.283.080	70.711.910	24.197.345	104.362.331	8.270.424 00	19.[illegible]	11.955.937 90	6.506.313 45	4.546.12[illegible]	2.438.1[illegible] 71
	1.255.801.380 Mark.			156.633.243 Mark 60 Pf.				18.442.251 Mark 35 Pf.		6.984.273 Mark 27 Pf.	

†) Die früheren Ausprägungen sind von der Königlichen Münzanstalt in Berlin um 200 Mark zu niedrig beziffert.

Digitized by Google

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf dem Bahnhofe zu Ziegenhals im Bezirke des Königlich preußischen Hauptzollamts zu Neustadt O.-Schl., ist ein Nebenzollamt I. errichtet worden, welchem die Befugniß zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen, zur Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Waaren nach Maßgabe der §§. 63, 64, 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes, zur Gestattung von Aus- und Umladungen der auf der Eisenbahn unter Raumverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes), zur unbeschränkten Erhebung von Zollgefällen für die auf der Eisenbahn eingehenden Waaren und zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung beigelegt worden ist.

In dem Grenzbezirke des Königlich preußischen Hauptzollamts zu Myslowitz gegen Rußland ist auch Caviar in jeder Menge der Transportkontrole unterworfen und nach Maßgabe des §. 124 des Vereinszollgesetzes, beziehungsweise des Regulativs für die amtliche Kontrole des stehenden Handels im Grenzbezirke vom 26. März 1870, die daselbst angeordnete Kontrole auf Caviar ausgedehnt.

5. Eisenbahn-Wesen.

Am 10. d. Mts. ist die 200,7 Kilometer lange Posen-Kreuzburger Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung mit den nachfolgenden Stationen und Haltestellen:

Posen, Louisenhain, Gondek, Schroda, Zulenein, Falkstätt, Jarocin, Kotlin, Pleschen, Biniew, Ostrowo, Przygodzice, Antonin, Schildberg, Domanin, Kempen, Lenka, Pitschen und Kreuzburg

dem Betriebe übergeben.

Die Bahn hat Anschluß in Posen an die Oberschlesische und Märkisch-Posener, in Jarocin an die Oels-Gnesener, in Kempen an die Breslau-Warschauer und in Kreuzburg an die Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn.

Berlin W., den 14. Dezember 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

Am 10. d. Mts. ist der Betrieb auf der zur Altona-Kieler Eisenbahn gehörigen 44,8 Kilometer langen Zweigbahn Neumünster-Segeberg-Oldesloe mit den nachfolgenden Stationen und Haltestellen:

Neumünster, Bostedt, Ricklingen, Fahrenkrug, Segeberg, Wakendorf und Oldesloe

für den Personen- und Güterverkehr eröffnet worden.

Die Bahn hat Anschluß in Neumünster an die Altona-Kieler und in Oldesloe an die Lübeck-Büchener Eisenbahn.

Berlin W., den 14. Dezember 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.

Maybach.

---

6. Heimath-Wesen.

Die Frage, ob öffentliche Unterstützung vorliege oder nicht, ist in Sachen des Ortsarmenverbandes Brakel wider den Ortsarmenverband Greven zur Sprache gekommen und durch Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen vom 13. November 1875, wie folgt, entschieden:

Der Streit der Parteien bewegt sich in dieser Instanz wesentlich nur um die Frage, ob die von dem klagenden Ortsarmenverbande unterstützte unverehelichte K., welche unzweifelhaft durch fünfjährigen Aufenthalt nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre in Brakel, in den Jahren 1861 bis Mai 1866, daselbst Unterstützungswohnsitz erlangt hat, diesen durch Abwesenheit auf Grund des §. 22 ad 2 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 verloren oder ob die Verlustfrist wegen Empfanges öffentlicher Armenunterstützung nach §. 27 ibid. so lange geruht hat, daß die zweijährige Frist nicht vollendet ist.

Nachdem die K. sich frühestens am 1. Mai 1866 von Brakel entfernt, ist sie am 26. Juni 1867 in Ladbergen unterstützungsbedürftig geworden. Bis 18. Juni 1871 dort wohnhaft, siedelte sie demnächst nach Greven über und nahm daselbst wieder am 3. Mai 1872 für sich und ihr außereheliches Kind die öffentliche Armenpflege in Anspruch.

Daß die K. wirklich hilfsbedürftig war und noch ist, kann nach dem Resultate der Beweisaufnahme keinem Bedenken unterliegen. Die Gemeinde Brakel hat in den Beschlüssen vom 31. Juli und 23. November 1867 die Hilfsbedürftigkeit für 6 Wochen nach dem 26. Juni 1867 anerkannt. Die K. selbst, deren Glaubwürdigkeit bei ihrem jetzt ganz unzweifelhaft hilfsbedürftigen Zustande und der daraus zu entnehmenden größeren Interesselosigkeit keinem Bedenken unterliegt, hat bekundet, daß sie überhaupt nie viel habe arbeiten können, daß sie aber wesentlich in Folge ihrer — am 26. Juni 1867 erfolgten — Entbindung und der in Ladbergen eingetretenen Augenentzündungen hilfsbedürftig geworden, in einem Wirthshause untergebracht, daselbst 4 Jahre ver-

blieben sei und fortwährend aus öffentlichen Mitteln Unterstützungen erhalten habe, daß sie im Jahre 1871 von Ladbergen nach Greven gekommen sei und dort vom Mai 1872 ab bis in die jüngste Zeit fortwährend von der Armenkommission aus öffentlichen Armenmitteln Unterstützungen bezogen habe. Hiernach kann darüber kein Zweifel sein, daß die K. wirklich in der ganzen Zeit vom 26. Juni 1867 bis 18. Juni 1871 und vom 3. Mai 1872 bis in die neueste Zeit hilfsbedürftig gewesen und unterstützt ist.

Es bleibt deshalb nur das Bedenken noch übrig, ob die Verpflegung der K. vom 25. August 1868 bis 18. Juni 1871 als aus öffentlichen Mitteln geschehen anzusehen ist, obwohl der Amtmann Sp. den Betrag dieser Kosten nicht mehr auf die Gemeindekasse angewiesen, sondern aus Privatmitteln vorgeschossen, resp. gedeckt hat?

Diese Frage muß jedoch im Anschluß an die Ausführungen des ersten Richters dahin entschieden werden, daß die Unterstützung im Wege der öffentlichen Armenpflege stattgefunden hat. Der Amtmann Sp. hat, wie die Akten des Amtes Ladbergen ergeben, nach Eintritt des Unterstützungsfalles zunächst die nöthigen Schritte gethan, um die Erstattung der erwachsenden Kosten seitens des verpflichteten Armenverbandes herbeizuführen. Er hat namentlich dem Königlichen Landrathsamt Bericht erstattet und die Landarmen-Direktion um Feststellung des Hilfsdomizils ersucht. Die dadurch veranlaßten Erhebungen haben zur Ermittelung des Unterstützungswohnsitzes in Brakel geführt. Nach erfolgter Anerkennung desselben durch den Verklagten an diesen verwiesen, hat der Amtmann Sp. namens des Ortsarmenverbandes zu Ladbergen die Erstattung der Kosten und die Uebernahme der Fürsorge vom verklagten Armenverbande gefordert. Letztere Forderung hat namentlich noch in dem Schreiben vom 18. November 1867 Ausdruck gefunden. Nachdem aber durch Gemeindebeschluß vom 23. November 1867 die Erstattung der Verpflegungskosten über 6 Wochen hinaus abgelehnt war, sind die weiteren Schritte verabsäumt. Andererseits hatte Sp. unzweifelhaft in amtlicher Eigenschaft namens der Gemeinde Ladbergen für die Unterbringung der K. gesorgt, wie daraus klar hervorgeht, daß die Kosten über Jahr und Tag aus der Gemeindekasse gezahlt sind.

Wenn nun der Amtmann Sp. später, um seine Säumigkeit in der Wiedereinziehung der Kosten nicht zur Sprache gebracht zu sehen, selbst die Kosten verauslagte und die gezahlten der Gemeinde Ladbergen erstattete, so wird die Absicht, etwa Privatwohlthätigkeit zu üben, oder dem jetzt verklagten Armenverbande eine Zuwendung zu machen, schon dadurch ausgeschlossen, daß er die Erstattung und Uebernahme der Fürsorge ausdrücklich beansprucht hatte. Deshalb kann nur angenommen werden, daß er die von dem vorläufig zur Unterstützung verpflichteten Armenverbande Ladbergen zu zahlenden Kosten nur für diesen als Armenverpflegungsgelder verauslagt hat und damit im Wege der nothwendigen Zession in dessen Rechte getreten ist. Hiernach ist die K. während der ganzen Zeit ihres Aufenthalts in Ladbergen als im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt anzusehen.

Der Anspruch auf Uebernahme eines Hilfsbedürftigen setzt nach §. 31 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 als selbstverständlich voraus, daß der Zustand der Nothwendigkeit einer öffentlichen Armenunterstützung auch noch zur Zeit der Klage fortbestanden hat. Da Umstände der verschiedensten Art in der Lage der bisher Hilfsbedürftigen eine solche Aenderung herbeigeführt haben können, daß eine Bedürftigkeit nicht mehr besteht, damit aber der rechtliche Grund der Ausweisung fortfällt, so ist der Uebernahmeantrag nur so lange zulässig, als die früher eingetretene Hilfsbedürftigkeit noch vorhanden ist und nicht wegen bloßer Besorgniß künftiger Wiederkehr derselben. Der Unterstützung muß daher ein dauerndes Bedürfniß zu Grunde liegen, welches auf dieselbe Ursache zurückzuführen ist und es darf nicht eine inzwischen eingetretene Veränderung die Annahme rechtfertigen, daß eine Bedürftigkeit nicht mehr vorhanden sei.

Dieſe Grundſätze hat das Bundesamt für das Heimathweſen auch in Sachen Berent gegen Skorzewo zur Anwendung gebracht und in dem Erkenntniſſe vom 13. November 1875 Folgendes ausgeführt:

Die Klage geht davon aus, daß die Reiſe des Vaters der 25jährigen, augenkranken Agathe P. nach Thorn und ſeine daſelbſt erfolgte Erkrankung die Tochter in eine hilfsbedürftige Lage verſetzt haben, weshalb letztere öffentliche Unterſtützung habe erhalten müſſen.

Daß der zur Alimentation ſeiner Tochter zivilrechtlich verpflichtete Albrecht P., abgeſehen von der durch Krankheit zeitweiſe eingetretenen Verhinderung, der Agathe P. den nothdürftigen Unterhalt nicht gewährt habe, daß er ſelbſt bereits Armenunterſtützung in Anſpruch genommen hätte und daß zur Zeit der Klageanſtellung der Zuſtand der Hilfsbedürftigkeit noch fortgedauert hätte, das iſt nicht behauptet. Im Gegentheil ergeben die erfolgten Ermittelungen und gepflogenen Verhandlungen, daß der Albrecht P. bereits im Auguſt 1874 von Thorn zu ſeiner Tochter nach Berent zurückgekehrt iſt, daß derſelbe, wenn er auch in ſeinen Vermögensverhältniſſen zurückgekommen iſt, ſeine Stellmacherprofeſſion wegen Mangels an Mitteln nicht mehr betreiben kann und ſeine Kräfte ſchwächer werden, dennoch für ſich und ſeine Tochter theils durch die noch beſeſſenen Vorräthe, durch die Nutzung zweier kleinen Ackerſtücke und durch Tagelöhnerarbeiten den nothdürftigen Unterhalt beſchafft hat und es iſt nicht erſichtlich, weshalb er dazu nicht auch ferner im Stande ſein ſollte.

Der Zuſtand der Hilfsbedürftigkeit der Agathe P., welcher nach der Klage durch die Abweſenheit und Erkrankung des Vaters eingetreten war, hat deshalb mit der Rückkehr deſſelben bereits vor Anſtellung der Klage ein Ende erreicht und aus dieſem Grunde rechtfertigt ſich mithin nicht der Anſpruch auf Uebernahme der Agathe P., deren Trennung von ihrem ſie verpflegenden Vater überhaupt nicht für ſtatthaft erachtet werden könnte.

Die Beſorgniß vor künftiger erneuter Hilfsbedürftigkeit aber rechtfertigt zur Zeit den Uebernahmeantrag nicht, wenn es dem Kläger auch freiſteht, denſelben eintretenden Falles unter anderweitiger Begründung zu wiederholen. Da nicht behauptet iſt, daß Albrecht P. ſich und ſeine Tochter bisher nicht ohne Beihilfe der öffentlichen Armenpflege habe ernähren können und dazu auch gegenwärtig nicht im Stande ſei, oder daß er während ſeiner Anweſenheit in Berent ſeine Tochter hilflos gelaſſen habe, ſo kann es gar nicht darauf ankommen, die Arbeitsfähigkeit des Albrecht P. oder ſeiner Tochter näher feſtzuſtellen, da die betreffenden Anführungen ſich nur auf die Beſorgniß vor künftiger Verarmung beziehen.

7. Konſulat-Weſen.

Dem General-Konſul des Deutſchen Reichs Ettling zu Madrid und dem Konſul des Deutſchen Reichs für Guatemala, Friedrich Augener, iſt auf ihren Antrag die Entlaſſung aus dem Konſulatsdienſte ertheilt worden.

Den schweizerischen Konsuln Robert L. Siordet in Hamburg, Eduard Heymann in Bremen und J. J. Weber in Leipzig ist für ihren Amtsbezirk Namens des Deutschen Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Den nachbenannten schweizerischen Konsular-Aemtern sind von Seiten ihrer Regierung folgende Amtsbezirke zugewiesen worden:

1. dem Konsulat in Hamburg:

   das Gebiet der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg, die preußische Provinz Schleswig-Holstein, die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und das Herzogthum Lauenburg;

2. dem Konsulat in Bremen:

   das Gebiet der freien Hansestadt Bremen, das Großherzogthum Oldenburg, die preußischen Provinzen Westfalen und Hannover, das Herzogthum Braunschweig, die Fürstenthümer Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Waldeck und Pyrmont;

3. dem Konsulat in Leipzig:

   das Königreich Sachsen, das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, die sächsischen Herzogthümer Meiningen, Altenburg, Koburg-Gotha, das Herzogthum Anhalt, die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen, sowie die Fürstlich reußischen Fürstenthümer.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

III. Jahrgang. | **Berlin**, Freitag, den 24. Dezember 1875. | № 52.

Inhalt: 1. **Allgemeine Verwaltungs-Sachen:** Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . Seite 801.

2. **Finanz-Wesen:** Bekanntmachung, betr. die Umwandlung der Zweiganstalten der Preußischen Bank in Zweiganstalten der Reichsbank und Neuerrichtung von Zweiganstalten der Reichsbank, vom 17. Dezember 1875; — Bekanntmachung, betr. die Umwechselung von Reichs-Goldmünzen gegen Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen; — Ankauf von Gold durch die Preußische Bank; — Nachweisung der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats November 1875; — Nachweisung der bis einschließlich zum 5. Dezember 1875 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 802.

3. **Münz-Wesen:** Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen; — Uebersicht über die bis Ende November 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen . . . . . 806.

4. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche für die Monate Januar bis November 1875; — Bekanntmachung, betr. den Verkehr mit Branntwein zwischen dem deutschen Branntweinsteuergebiete und Luxemburg; — Veränderungen bei Steuerstellen . . . . . 810.

5. **Maaß- und Gewichts-Wesen:** Bekanntmachung, betr. die von den Eichämtern zu erhebenden Gebühren, vom 30. November 1875 . . . . . 813.

6. **Post-Wesen:** Bekanntmachungen, betr.: Außerkurssetzung und Einlösung der Postwerthzeichen zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Groschen; — Postanweisungsverkehr mit Queensland 816.

7. **Konsulat-Wesen:** Zirkular-Erlaß an die Wahlkonsuln, betr. Behandlung von Nachlaßgeldern ꝛc. . . . . 817.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. die unverehelichte Emilie Seidenberg aus Tyniec bei Kalisch (Russisch-Polen), 35 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Posen vom 7. Dezember d. Js.;
2. der Arbeiter Gustav Nielson, geboren am 12. Dezember 1848 zu Karlskrona in Schweden, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten Bettelns, durch Beschluß des Polizeiamts zu Lübeck vom 6. Dezember d. Js.;
3. der Tapezierer Joseph Kalizinski, gebürtig aus Lublin in Russisch-Polen, 41 Jahre alt,
4. der Leineweber Johann Baptist Py, geboren am 4. April 1810 zu Giromagny (Distrikt Belfort in Frankreich),
5. der Melker Heinrich Häberli, geboren zu Alau (Kanton Aargau in der Schweiz), 52 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 3 wegen Landstreichens, zu 4 wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, zu 5 wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. 7., 12. und 13. Dezember d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Finanz-Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 36 des Bankgesetzes vom 14. März d. Js. (Reichs-Gesetzblatt Seite 177) hat der Bundesrath beschlossen, daß die Zweiganstalten der Preußischen Bank in Königsberg, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Hannover, Dortmund, Cöln, Frankfurt a. M., Bremen, Leipzig, Mannheim und Straßburg im Elsaß vom 1. Januar 1876 ab in Reichsbankhauptstellen umzuwandeln, und daß außerdem in München, Stuttgart und Hamburg Reichsbankhauptstellen zu errichten sind. Ferner habe ich auf Grund des §. 37 a. a. O. die Umwandlung der preußischen Bank-Komtoire in Münster und Danzig und der preußischen Bank-Kommanditen in Aachen, Bielefeld, Braunschweig, Bromberg, Carlsruhe, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Crefeld, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankfurt a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle, Kiel, Landsberg a. W., Liegnitz, Mainz, Memel, Metz, Minden, Mülhausen i. E., Nordhausen, Osnabrück, Siegen, Stralsund, Thorn und Tilsit in Reichsbankstellen, sowie die Errichtung neuer Reichsbankstellen in Augsburg, Nürnberg, Gera und Lübeck beschlossen.

Ueber die Einrichtung, den Geschäftsbezirk und die Eröffnung der neu zu errichtenden Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen wird das Reichsbank-Direktorium das Nähere bekannt machen.

Berlin, den 17. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Bekanntmachung
betreffend die
Umwechselung von Reichs-Goldmünzen gegen Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen.

Auf Grund des Artikels 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 233) hat der Bundesrath Folgendes bestimmt:

Vom 1. Januar 1876 ab werden bei folgenden Kassen:

1. der Reichsbank-Hauptkasse in Berlin,
2. den Kassen der Reichsbankhauptstellen in Frankfurt a. M., Königsberg i. P. und München

Reichs-Goldmünzen gegen Einzahlung von Reichs-Silbermünzen oder von Nickel- und Kupfermünzen auf Verlangen verabfolgt werden.

Die Einlieferung der umzutauschenden Münzen hat in kassenmäßig formirten Beuteln oder Tüten, und zwar die der Silbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark, die der Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark zu erfolgen.

Die Auszahlung des Gegenwerthes in Gold erfolgt an den Einlieferer nach bewirkter Durchzählung der eingelieferten Münzen, welche von den gedachten Kassen in der Regel sofort, spätestens aber binnen fünf Tagen nach der Einlieferung bewirkt werden wird.

Berlin, den 19. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Vom 8. bis 15. Dezember 1875 hat die Preußische Bank an Gold angekauft:

	in Münzen	in Barren
	für 297.929 Mark,	für 44.606 Mark.
Vorher seit dem 18. September 1875	„ 44.813.427 „	„ 19.168.906 „
Zusammen	für 45.111.356 Mark,	für 19.213.512 Mark.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reich für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats November 1875.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats Mark.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Mark.	Bleiben Mark.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4) Mark.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr — weniger Mark.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangszoll	109.565.425	39.113	109.526.312	104.165.787	+ 5.360.525
Rübenzuckersteuer	29.016.294	1.528.013	27.488.281	35.008.035	— 7.519.754
Salzsteuer	28.882.118	14.308	28.867.810	30.194.439	— 1.326.629
Tabacksteuer	606.132	268.532	337.600	701.931	— 364.331
Branntweinsteuer	44.568.968	5.495.740	39.073.228	35.776.938	+ 3.296.290
Uebergangsabgaben von Branntwein	101.830	—	101.830	91.704	+ 10.126
Brausteuer	16.433.572	175.165	16.258.407	15.807.582	+ 450.825
Uebergangsabgaben von Bier . .	806.937	—	806.937	785.850	+ 21.087
Wechselstempelsteuer	6.629.815	—	6.629.815	6.494.727	+ 135.088
Post- und Zeitungs-Verwaltung .	—	—	92.662.499	87.694.962	+ 4.967.537
Telegraphen-Verwaltung	—	—	10.267.169	10.328.292	— 61.122
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung . .	—	—	27.808.422	26.756.104	+ 1.052.318

Na

der bis einschließlich zum 5. Dezember 1875 stattgehabten Ausführung des Gesetzes, betr

	1. Bezeichnung der Staaten.	2. Betrag des ausgegebenen Landespapiergeldes (auf Mark reduzirt). Mark.	3. Definitiver Antheil an Reichskassenscheinen nach §. 1 des Gesetzes. Mark.	Pf.	4. Maximal-Betrag der zu gewährenden Vorschüsse nach §. 3 des Gesetzes. Mark.
1	Preußen	61.434.000	72.000.517	92	—
2	Lauenburg	—	144.976	79	—
3	Bayern	36.000.000	14.197.536	95	14.534.975
4	Sachsen	36.000.000	7.479.838	01	19.013.441
5	Württemberg	10.285.713	5.321.235	84	3.309.651
6	Baden	11.142.858	4.276.683	70	4.577.449
7	Hessen	7.371.429	2.495.657	29	3.250.514
8	Mecklenburg-Schwerin	3.000.000	1.631.988	18	912.007
9	Großherzogthum Sachsen	1.800.000	837.401	47	641.732
10	Mecklenburg-Strelitz	2.400.000	283.779	50	1.410.813
11	Oldenburg	—	915.074	93	—
12	Braunschweig	3.000.000	913.120	29	1.391.253
13	Sachsen-Meiningen	1.800.000	549.981	89	833.345
14	Sachsen-Altenburg	1.456.800	415.863	88	693.957
15	Sachsen-Koburg-Gotha	1.800.000	510.134	20	859.910
16	Anhalt	2.850.000	595.278	00	1.503.148
17	Schwarzburg-Sondershausen	450.000	196.607	91	168.928
18	Schwarzburg-Rudolstadt	600.000	220.988	22	252.674
19	Waldeck	630.000	164.517	32	310.321
20	Reuß ältere Linie	390.000	131.949	77	172.033
21	Reuß jüngere Linie	960.000	260.516	97	466.322
22	Schaumburg-Lippe	1.020.000	93.808	00	617.461
23	Lippe	—	325.192	67	—
24	Lübeck	—	152.619	78	—
25	Bremen	—	358.161	09	—
26	Hamburg	—	991.873	48	—
27	Elsaß-Lothringen	—	4.534.695	92	—
	Summe	184.390.800	120.000.000	00	54.919.911

f u n g

Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt Seite 40).

5.	6.				7.		8.				9.
Von dem	Auf den definitiven Antheil (Spalte 3) sind angewiesen:				Auf die nach Spalte 4 zu gewährenden Vorschüsse sind auf die Reichs-Hauptkasse angewiesen.		Zum Ersatz von Landespapiergeld sind noch erforderlich:				
	in Reichskassenscheinen auf die Königlich preußische Kontrole der Staatspapiere hierselbst.		zur baaren Zahlung auf die Reichs-Hauptkasse für Rechnung der Königlich preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst.				auf den definitiven Antheil (Spalte 3) in Reichskassenscheinen.		zur Erfüllung des Maximal-Betrages der Vorschüsse.		Bemerkungen.
Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	
5.805.757	52.089.010	00	—	—	—	—	14.628.245	00	—	—	Zu 1. 2 Mark vernichtetes Landespapiergeld sind noch unersetzt.
—	72.485	00	—	—	—	—	—	—	—	—	
5.205.536	14.197.535	00	1	95	671.999	37	—	—	13.862.976	00	
9.999.952	7.479.835	00	3	04	9.013.409	31	—	—	10.000.032	00	
9.240.000	5.321.235	00	0	84	2.612.509	44	—	—	697.142	00	
9.041.857 1/7	4.276.680	00	3	70	3.843.448	96	—	—	734.000	57	
5.178.000	2.495.655	00	2	29	1.788.228	47	—	—	1.462.286	00	
.815.000	1.631.985	00	3	18	122.007	88	—	—	790.000	00	
598.200	598.200	00	—	—	—	—	239.201	47	641.732	35	
.170.000	283.775	00	4	50	590.813	67	—	—	820.000	00	
—	457.535	00	—	—	—	—	—	—	—	—	
2.400.000	913.120	00	0	29	991.253	14	—	—	400.000	00	
855.000	549.980	00	1	89	203.345	41	—	—	630.000	00	
.020.066	415.860	00	3	88	402.801	41	—	—	291.156	00	
955.560	510.130	00	4	20	296.910	53	—	—	563.000	00	
1.740.000	595.275	00	3	00	763.148	00	—	—	740.000	00	
228.000	196.605	00	2	91	20.928	06	—	—	148.000	00	
220.989	220.985	00	—	—	—	—	3	22	252.674	52	Zu 18. 4 Mark vernichtetes Landespapiergeld sind noch unersetzt.
195.657	164.515	00	2	32	20.759	79	—	—	289.562	00	
229.782	131.950	00	— 0	23	65.221	49	—	—	106.812	00	
405.000	260.515	00	1	97	96.322	02	—	—	370.000	00	
381.630	93.805	00	3	00	191.881	33	—	—	425.580	00	
—	162.595	00	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	76.305	00	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	179.080	00	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	495.935	00	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	2.267.345	00	—	—	—	—	—	—	—	—	
9.685.926 1/7	96.137.930	00	42	73	21.694.988	28	14.867.449	69	33.224.953	44	

Die ausgegebenen Reichskassenscheine (Sp. 6) haben bestanden:

1. in 9.945.192 Abschnitten à 5 Mark = 49.725.960 Mark.
2. „ 1.925.746 „ à 20 „ = 38.514.920 „
3. „ 157.941 „ à 50 „ = 7.897.050 „

Ferner sind: sind 96.137.930 Mark.

4. in Anrechnung auf die nach Spalte 7 gezahlten Vorschüsse der Reichs-Hauptkasse überwiesen 200.000 Abschnitte à 50 Mark = 10.000.000 „

Zusammen . . . . 106.137.930 Mark.

3. Münz-Weſen.

Ueberſicht

der in den deutſchen Münzſtätten bis zum 18. Dezember 1875 ſtattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 12. bis 18. Dezember 1875 ſind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Mark ſtücke.	1 Mark ſtücke.	50 Pfennig-ſtücke.	20 Pfennig ſtücke.	10 Pfennig-ſtücke.	5 Pfennig ſtücke.	2 Pfennig-ſtücke.	1 Pfennig-ſtücke.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.
a) Berlin	3.613.160	—	3.613.160	—	720.920	332.182 00	— —	65.850 90	97.806 50	— —	—
b) Hannover . .	—	—	—	394.580	—	180.794 00	— —	22.200 00	11.915 00	2.839 00	5.310 00
c) Frankfurt . .	—	115.110	—	—	400.058	98.923 50	—	40.628 20	45.094 10	4.523 58	1.069 20
d) München . .	—	1.162.290	—	—	—	213.000 00	90.500 00	39.800 00	32.800 00	— —	— —
e) Dresden . .	—	—	—	—	126.000	— —	45.000 00	11.300 00	— —	4.900 00	—
f) Stuttgart .	—	1.004.400	—	—	143.342	— —	45.018 80	17.530 00	15.515 00	1.552 00	2.200 00
g) Karlsruhe .	—	298.260	—	—	239.168	50.000 00	— —	— —	12.000 00	6.000 80	2.000 00
h) Darmſtadt .	—	275.000	—	—	99.000	— —	— —	13.750 00	— —	— —	1.750 00
i) Hamburg . .	1.757.720	—	1.757.720	—	58.093	—	—	10.950 20	41.995 95	4.522 22	3.864 71
Summe 1:	5.370.880	3.085.080	5.370.880	394.580	1.786.581	854.899 50	180.518 80	222.018 30	257.246 85	24.137 60	17.043 91
2. Scheidemünzen geprägt in:											
a) Berlin . . .	437.754.860	102.707.220	66.699.400	8.451 910	35.612 490	2.120.384 00	4.001.374 00	2.196.829 10	1.753.234 10	1.340.401 80	912.640 10
b) Hannover . .	123 760.140	52.443.270	—	3.076 220	10.451.575	1.079.448 00	2.530.895 00	619.456 40	880.448 30	516.737 70	353.758 80
c) Frankfurt . .	167.445.460	58 029.450	—	—	6.246.234	731.470 50	1.629.032 80	1.935.701 30	1.008.893 40	1.050.043 44	376.855 30
d) München . .	98.884.680	28.418.730	—	3.708.555	14.861.641	1.694.000 00	5.072.909 00	1.657.510 90	663 775 20	328.480 20	204.682 13
e) Dresden . .	44.935.160	16.321.930	—	2.469.345	7.730 412	— —	657.158 20	1.276.585 80	598.411 05	248.610 86	123.000 71
f) Stuttgart .	46.818.820	14.985.200	—	2.151.905	12.974.363	351.431 50	2.984.388 00	1.531.600 00	633.385 60	319.821 50	184.941 60
g) Karlsruhe . .	21.401.360	10.036.160	—	1.570.930	9.803.059	882.388 00	1.596.828 60	1.132.941 90	615.614 05	347.200 00	162.000 00
h) Darmſtadt .	16.766.380	5.694.240	—	740.175	4.012.949	85.500 00	647.195 60	744.181 40	34.500 00	118.314 48	51.737 00
i) Hamburg . .	3.731.440	5 646.880	4.012.510	1.428.305	2.669.608	1.025.802 00	700.362 40	811.131 10	399.051 75	276.510 60	68 553 84
Summe 2:	961.518.300	294.283.080	70.711.910	24.197.345	104.362.331	8 270.424 00	19.803.143 60	11.935.937 90	6.506.313 45	4.546.120 56	2.438.199 71
Geſammt-Ausprägung . . .	960.889.180	297.368.160	76.082.790	24.591.925	106.148 912	9.125.323 50	19.983.662 40	12.157 956 20	6.763.560 30	4.570.258 16	2.455.199 62
	1.261.257.340 Mark.			139 849.822 Mark 90 Pf.				18 921 516 Mark 50 Pf.		7.025.454 Mark 45 Pf.	

Digitized by Google

Uebersicht

über die bis Ende November 1875 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im November 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Zweithalerstücke	3.567.076	—	23.619.408	—	27.186.484	—		
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816	247.160	—	14.392.161	—	14.639.321	—		
	„ „ „ „ 1817/22	219.447	—	10.930.394	—	11.149.841	—		
	„ „ „ „ 1823/56	201.500	—	405.177	—	606.677	—		
	„ „ „ „ von 1857 ab	—	—	3.000	—	3.000	—		
	2/3 Thalerstücke	2	—	558	20	560	20		
	1/2 „	25	—	3.102	—	3.127	—		
	1/3 „	1.526.363	10	1.722.954	10	3.249.317	20		
	1/4 „	7	—	775	—	782	—		
	1/5 „	—	—	60	12	60	12		
	1/6 „	164.590	10	7.465.294	15	7.629.884	25	195.578.211	33
	1/12 „	4.616	—	15.909	17½	20.525	17½		
	1/15 „	1.668	10	595	6	2.263	16		
	1/30 „	288.599	20	260.462	7	549.061	27		
	1/60 „	12.150	—	5.715	23	17.865	23		
	ferner:								
	1/8 „ kurhessischen Gepräges	—	—	28	15	28	15		
	1/12 „ braunschweig lüneburgischen Gepräges	87.160	—	46.446	20	133.606	20		
	sowie an im Werthe reduzirten Stücken und zwar:								
	1/3 Thalerstücke (à 6 sgr.)	—	24	325	5¾	325	29¾		
	1/6 „ (à 3 sgr.)	—	—	3	18	3	18		
	Zusammen	6.320.365	14	58.872.371	19¼	65.192.737	3¼		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Zweiguldenstücke	—	—	30.143.608	—	30.143.608	—		
	Einguldenstücke	1.338.418	—	22.911.140	—	24.249.558	—		
	Einhalbguldenstücke	1.217.639	—	12.256.308	30	13.473.947	30		
	Sechskreuzerstücke	392.305	18	10.933.034	42	11.325.340	—		
	Dreikreuzerstücke	94.599	—	1.590.053	51	1.684.652	51		
	Einkreuzerstücke	11.910	49	79.547	57	91.458	46	138.830.718	59
	ferner:								
	Badische Einhundertkreuzerstücke	—	—	6.036	40	6.036	40		
	„ Zehnkreuzerstücke	—	—	1.559	40	1.559	40		
	Dreißigkreuzerstücke	—	—	8.400	—	8.400	—		
	Fünfzehnkreuzerstücke	24	—	—	—	24	—		
	Zusammen	3.054.896	7	77.929.689	20	80.984.585	27		
3	**Kronenthaler**	Fl. —	Kr. —	Fl. 4.651.353	Kr. 32	Fl. 4.651.353	Kr. 32	7.973.748	92
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	Fl. —	Kr. —	Fl. 1.114.056	Kr. 21	Fl. 1.114.056	Kr. 21	1.909.810	88
5	**Silbermünzen Kurfürstlich oder Königlich sächsischen Gepräges:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	1/6 Thalerstücke	—	—	7.500	—	7.500	—		
	1/12 „	—	—	5.600	—	5.600	—		
	Zu übertragen	—	—	13.100	—	13.100	—	344.292.489	72

Digitized by Google

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im November 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
		Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Uebertrag . .	—	—	13.100	—	13.100	—	344.292.489	72
	1/15 Thalerstücke	—	—	1.833	10	1.833	10		
	1/24 „	—	—	975	2⁵/₁₂	975	2⁵/₁₂		
	1/30 „	—	—	1.400	—	1.400	—	53.456	62
	1/48 „	—	—	396	28³/₄	396	28³/₄		
	Achtpfenniger	—	—	45	20	45	20		
	Dreier	—	—	38	2¹/₁₂	38	2¹/₁₂		
	Einpfenniger	—	—	29	22¹¹/₁₂	29	22¹¹/₁₂		
	Zusammen . .	—	—	17.818	26¹/₆	17.818	26¹/₆		
		Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
6	**Silbermünzen schleswig-holsteinischen Gepräges:**								
	1/1 Speziesthaler	—	—	513.567	—	513.567	—		
	2/3 „	—	—	6.651	—	6.651	—		
	1/3 „	—	—	9.821	—	9.821	—		
	1/6 „	—	—	2.637	22¹/₂	2.637	22¹/₂	1.617.855	49
	1/12 „	—	—	2.401	15	2.401	15		
	1/24 „	—	—	4.206	1¹¹/₁₂	4.206	1¹¹/₁₂		
	Zweisechslingstücke	—	—	—	25¹/₂	—	25¹/₂		
	Zusammen . .	—	—	539.285	4¹¹/₁₂	539.285	4¹¹/₁₂		
		Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
7	**Silbermünzen hannoverschen Gepräges:**								
	Kassen-Eindrittelstücke	—	—	5	22¹/₂	5	22¹/₂	1.613	45
	Kassen-Zweidrittelstücke	—	—	532	2	532	2		
	Zusammen . .	—	—	537	24¹/₂	537	24¹/₂		
		Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
8	**Mecklenburgische Währung:**								
	Zweimarkstücke	—	—	652	24	652	24		
	Einmarkstücke	—	—	585	6	585	6		
	Zwölfschillingstücke	—	—	6.609	9	6.609	9		
	Achtschillingstücke	500	—	3.600	18	41.00	18		
	Vierschillingstücke	500	—	8.561	15	9 061	15	181.206	30
	Zweischillingstücke	—	—	224	—	224	—		
	Einschillingstücke	1.170	—	37.950	—	39.120	—		
	Einhalbschillingstücke	—	—	36	—	36	—		
	Einviertelschillingstücke	—	—	12	21	12	21		
	Zusammen . .	2 170	—	58.232	3	60.402	3		
		Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
9	**Hamburgische Kurantwährung:**								
	Zweimarkstücke	2.500	—	3.311	6	5.811	6		
	Achtschillingstücke	16.00	—	46.800	—	62.800	—		
	Vierschillingstücke	10.000	—	103.692	—	113.692	—		
	Zweischillingstücke	3.200	—	37.820	—	41.020	—	1.510.162	50
	Einschillingstücke	24.950	—	249.726	—	274.676	—		
	Einhalbschillingstücke	700	—	3.756	22¹/₂	4.456	22¹/₂		
	Einviertelschillingstücke	100	—	831	16¹/₂	931	16¹/₂		
	Zusammen . .	57.450	—	445.937	15	503.387	15		
		Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
10	**Lübische Währung:**								
	Dreimarkstücke	600	—	3.354	—	3.954	—		
	Zweimarkstücke	2.500	—	13.573	18	16.073	18		
	Einmarkstücke	500	—	1.330	24	1.830	24		
	Achtschillingstücke	9.000	—	131.390	—	140.390	—	642.088	20
	Vierschillingstücke	3.000	—	41.798	—	44.798	—		
	Zweischillingstücke	400	—	2.350	—	2.750	—		
	Einschillingstücke	550	—	3.683	—	4.233	—		
	Zusammen . .	16.550	—	197.479	12	214.029	12		
	Gesammtwerth A. . .	—	—	—	—	—	—	348.298.572	28

Nummer	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im November 1875		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Mark.	Pf.
	B. Landes-Kupfermünzen.								
1	**Thalerwährung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Vierpfennigstücke	—	—	64.084	$4^5/_6$	64.084	$4^5/_6$		
	Dreipfennigstücke	193.126	6	104.752	$3^3/_4$	297.878	$9^3/_4$		
	Zweipfennigstücke	—	—	91.720	$25^2/_3$	91.720	$25^2/_3$		
	Einpfennigstücke	380	—	2	20	382	20		
	Hessische Achtheller-Stücke	—	—	110	$25^2/_3$	110	$25^2/_3$		
	„ Vierheller-Stücke	—	—	290	$19^7/_{12}$	290	$19^7/_{12}$		
	„ Zweiheller-Stücke	—	—	61	17	61	17		
	sowie preußisch-posen'sche							1.389.646	82
	3 Kupfergroschen (à 6 preuß. Pf.)	—	—	10	—	10	—		
	1 „ (à 2 preuß. Pf.)	—	—	267	$8^2/_3$	267	$8^2/_3$		
	und Kurfürstlich oder Königlich sächsische								
	Dreier	—	—	4.064	27	4.064	27		
	Zweipfennigstücke	—	—	83	10	83	10		
	Einpfennigstücke	—	—	600	—	600	—		
	Zwei- und Einpfennigstücke	—	—	3.661	—	3.661	—		
	Zusammen	193.506	6	269.709	$12^1/_6$	463.215	$18^3/_{12}$		
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.		
	Einkreuzerstücke	12.842	18	131.936	11	144.778	29		
	Einhalbkreuzerstücke	2.306	9	28.196	30	30.502	39		
	Einviertelkreuzerstücke	485	39	3.879	03	4.364	42	308.015	16
	Einachtelkreuzerstücke	—	—	30	—	30	—		
	Zusammen	15.634	6	164.041	44	179.675	50		
3	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.		
	Dreipfennigstücke	—	—	1.330	$18^3/_4$	1.330	$18^3/_4$		
	Zweipfennigstücke	—	—	10	$11^1/_6$	10	$11^1/_6$		
	Ein und Einhalb-Pfennigstücke	—	—	2	—	2	—	31.110	—
	Einpfennigstücke	—	—	77	—	77	—		
	Dreilinge	100	—	8.850	—	8.950	—		
	Zusammen	100	—	10.269	$29^{11}/_{12}$	10.369	$29^{11}/_{12}$		
	Gesammtwerth B.	—	—	—	—	—	—	1.728.771	98
	Hierzu „ A.	—	—	—	—	—	—	348.298.872	28
	Summe	—	—	—	—	—	—	350.027.644	26

4. Zoll- u

Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelste

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. M.	Februar. M.	März. M.	Apr. M.
I. Im Reichs-Postgebiete.				
1. Königsberg	13.835	11.519	10.236	17.3
2. Gumbinnen	3.456	1.971	2.944	2.5
3. Danzig	11.225	9.762	11.019	11.5
4. Berlin	76.353	61.991	68.365	63.4
5. Potsdam	3.916	2.960	3.521	3.3
6. Frankfurt a. O.	7.685	7.204	7.886	7.9
7. Stettin	10.077	10.165	10.503	13.7
8. Köslin	2.690	2.360	2.865	2.8
9. Posen	9.808	7.327	9.815	8.0
10. Breslau	21.974	18.646	22.009	20.3
11. Liegnitz	10.976	7.459	9.484	8.1
12. Oppeln	9.153	8.097	8.092	8.9
13. Magdeburg	18.985	12.991	15.332	15.3
14. Halle a. S.	8.048	5.659	9.411	8.0
15. Erfurt	11.852	9.361	10.693	9.1
16. Kiel	5.523	3.669	4.211	6.1
17. Hannover	7.694	6.055	6.486	6.8
18. Münster	7.897	7.122	6.809	7.5
19. Arnsberg	24.785	18.928	21.831	18.3
20. Kassel	4.391	4.451	3.822	3.7
21. Frankfurt a. M.	40.166	30.968	32.423	31.6
22. Köln	32.224	26.970	27.633	26.9
23. Koblenz	4.037	3.473	3.544	4.0
24. Düsseldorf	43.616	42.481	41.836	41.7
25. Trier	2.316	1.911	2.432	2.1
26. Dresden	10.859	9.874	10.818	11.7
27. Leipzig	41.967	30.321	32.860	35.5
28. Karlsruhe	16.042	13.839	14.223	12.8
29. Konstanz	5.274	4.117	3.778	4.1
30. Darmstadt	13.570	9.264	9.666	10.8
31. Schwerin i. M.	2.942	2.072	4.792	3.1
32. Oldenburg	4.090	3.843	3.682	4.5
33. Braunschweig	6.375	5.092	4.873	4.4
34. Lübeck	3.065	2.189	2.225	2.2
35. Bremen	23.660	22.949	21.381	23.9
36. Hamburg	72.060	63.415	65.426	68.9
37. Straßburg i. Elsaß	17.590	17.382	14.724	15.4
38. Metz	4.380	4.269	3.669	4.2
Summe I.	614.554	512.126	545.319	551.7
II. Bayern	30.242	33.836	30.983	32.2
III. Württemberg	17.961	18.100	16.966	21.7
Ueberhaupt	662.757	564.062	593.268	605.7
*) Dagegen im Jahre 1874	665.247	558.141	623.493	573.1
" " " 1873	696.933	616.017	684.645	641.0
" " " 1872	553.353	495.945	561.771	527.1

*) cfr. Central-Blatt für 1875 Seite 104, für 1874 Seite 42 und für 1873 Seite 94.

teuer-Wesen.

utschen Reich für die Monate Januar bis November 1875.

Mai. M.	Juni. M.	Juli. M.	August. M.	September. M.	Oktober. M.	November. M.
16.698	16.411	14.436	13.258	14.793	11.842	12.860
2.306	2.345	2.461	2.388	2.428	2.653	2.318
12.576	12.745	13.432	12.331	12.994	12.287	11.061
75.742	74.312	77.346	64.913	64.870	72.691	66.813
3.657	4.248	4.322	4.097	3.756	4.262	3.922
6.967	8.663	8.022	7.213	7.925	8.496	7.428
10.962	12.494	11.808	9.762	14.392	12.443	11.990
2.986	3.026	2.548	2.770	3.181	2.300	2.619
7.664	9.949	8.035	6.787	8.818	7.713	7.175
19.786	22.645	20.865	18.619	21.052	20.665	19.080
7.985	9.140	8.103	7.355	10.444	7.866	7.327
7.181	8.281	9.224	7.893	8.548	9.114	7.460
12.433	16.566	16.520	15.026	18.570	19.411	17.909
7.719	8.274	7.865	7.728	9.183	8.812	8.598
9.478	10.466	9.569	9.828	10.619	9.772	10.331
5.087	4.605	4.712	4.068	4.592	5.010	5.485
6.017	6.622	7.061	6.436	7.532	7.395	6.818
6.552	7.357	7.065	6.528	7.484	6.772	6.672
20.982	19.561	21.850	20.394	21.593	21.083	21.936
4.353	4.131	4.009	3.483	3.903	4.151	3.489
28.340	31.455	30.584	31.380	36.800	29.941	30.149
27.815	27.321	27.230	26.294	26.186	27.483	28.447
3.242	3.611	3.460	3.072	3.057	3.561	3.519
39.464	44.256	40.260	41.845	41.586	43.905	39.421
2.426	2.082	2.423	2.682	1.795	2.945	2.956
10.217	10.883	10.432	8.802	11.604	10.840	10.391
33.015	32.005	37.529	28.662	31.897	33.394	30.057
12.265	13.244	14.729	11.040	14.620	14.422	14.097
3.870	3.867	4.479	3.524	3.546	4.081	4.871
10.558	10.091	11.355	11.057	11.160	11.127	11.821
2.026	3.156	2.736	2.514	2.538	2.336	3.150
3.856	4.198	3.607	3.456	4.301	3.946	4.146
3.366	4.297	3.793	3.909	4.856	4.907	5.951
2.051	2.066	2.940	2.586	2.741	2.422	3.002
20.436	17.693	23.308	21.575	23.148	19.007	20.835
64.354	66.242	69.159	74.892	71.999	71.137	65.213
15.866	18.060	16.618	15.079	16.200	21.015	16.597
3.548	4.151	3.965	3.676	3.501	4.951	3.689
533.846	560.519	567.860	526.922	568.212	566.158	539.603
31.000	30.111	31.766	29.672	31.828	35.107	31.685
17.244	16.813	18.150	15.894	16.638	18.352	16.551
582.090	607.443	617.776	572.488	616.678	619.617	587.839
570.009	581.481	594.765	570.312	579.972	617.094	561.051
644.484	634.764	631.404	654.939	725.559	679.065	602.034
537.747	542.361	643.875	617.595	718.305	665.313	625.824

Digitized by Google

Bekanntmachung

betreffend den Verkehr mit Branntwein zwischen dem deutschen Branntweinsteuergebiete und Luxemburg.

Vom 22. Dezember 1875.

Das unter dem 31. Dezember 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Luxemburg bezüglich des Verkehrs mit Branntwein geschlossene Abkommen tritt mit Ablauf dieses Jahres außer Kraft und es treten mit dem 1. Januar 1876 wieder die in den Protokollen vom $\frac{31.\ März}{11.\ April}$ 1858 und $\frac{20.}{25.}$ Oktober 1865 getroffenen Verabredungen in Wirksamkeit. Demzufolge wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

1. daß beim Uebergange von Branntwein aus den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten nach Luxemburg und umgekehrt, denjenigen, welche den Branntwein überführen, eine Rückvergütung an Branntweinsteuer auch ferner nicht gewährt wird;
2. daß vom 1. Januar 1876 ab von dem aus Luxemburg nach den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zu versendenden Branntwein nur eine Ausgleichungs-Abgabe von 4,37 Mark für das Hektoliter zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles erhoben werden wird, sofern die Betheiligten über den zu versendenden Branntwein innerhalb des Großherzogthums Luxemburg einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus erwachsenden Verpflichtungen erfüllen. Der ohne Entnahme eines Uebergangsscheins in der bezeichneten Richtung versendete Branntwein unterliegt vom 1. Januar 1876 ab der Uebergangsabgabe von 13,10 Mark für das Hektoliter zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles;
3. daß von dem Branntwein, welcher aus den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten nach Luxemburg versendet wird, eine Uebergangsabgabe auch fernerhin nicht erhoben wird, sofern die Betheiligten im Lande der Versendung einen Uebergangsschein entnehmen und die daraus sich ergebenden Verpflichtungen erfüllen.

Wegen Erlangung von Uebergangsscheinen haben sich die Betheiligten an die zur Ausfertigung solcher Bezettelungen ermächtigten Steuerstellen zu wenden.

Berlin, den 22. Dezember 1875.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

Dem Königlich preußischen Steueramte zu Scharmbeck im Hauptamtsbezirke Sebaldsbrück ist die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. über Reis beigelegt worden.

Das Königlich preußische Nebenzollamt I. Klasse zu Högsbro im Hauptamtsbezirk Hadersleben, Provinz Schleswig-Holstein, ist mit dem 1. Dezember d. Js. in ein Nebenzollamt II. Klasse umgewandelt worden.

Die Königlich bayerische Uebergangsstelle Hergatz, Hauptzollamtsbezirks Lindau (Seite 59 des Uebersichtes der zur Erhebung der Uebergangsabgaben ꝛc. ermächtigten Zoll- und Steuerstellen), wird vom 1. Januar 1876 ab eingezogen.

In dem Orte Oggersheim in der Pfalz, Königlich bayerischen Hauptzollamtsbezirks Ludwigshafen a. Rh., ist eine Uebergangssteuerstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier errichtet worden.

In Folge der Betriebseröffnung der Eisenbahnlinie Niederstotzingen-Langenau ist an der Station Rammingen zu Kontrolirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit andern Bundesstaaten einer inneren Steuer oder Uebergangssteuer unterliegen, ein Königlich württembergisches Grenzsteueramt errichtet worden.

Das Großherzoglich oldenburgische Nebenzollamt I. zu Hornumersiel wird mit dem 1. Januar k. Js. aufgehoben.

---

5. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend die von den Eichämtern zu erhebenden Gebühren. — Vom 30. November 1875.

Vierter Nachtrag zur Taxe vom 12. Dezember 1869.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 473) erläßt die Normal-Eichungs-Kommission die nachstehenden Vorschriften:

1. Der Abschnitt III. der Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 (besondere Beilage zu Nr. 40 des Bundes-Gesetzblattes), sowie sämmtliche in den Abschnitten II., IV. und V. derselben enthaltenen Vorschriften über Gewährung einer Gebühren-Ermäßigung, ferner §. 5 der Vorschriften vom 30. April 1874 über die eichamtliche Ermittelung und Beglaubigung des Gewichts leerer Faßkörper (Faßtara), (Nr. 20 des Central-Blattes für das Deutsche Reich Seite 169), ferner die Bestimmungen unter d. und e. in den zur Eichgebühren-Taxe unter dem 30. Juni 1870 (besondere Beilage zu Nr. 29 des Bundes-Gesetzblattes) und 28. Juni 1873 (Nr. 27 des Central-Blattes für das Deutsche Reich Seite 217) ergangenen Nachträgen treten mit dem 1. Februar 1876 außer Kraft.
2. Von dem nämlichen Zeitpunkte an ist die Gewährung von Rabatt in irgend einer Form — insbesondere also auch die bisher in den Abschnitten II., III., IV. und V. der Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen vorgeschriebene Gewährung einer Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um ein Drittel, (Abschnitt III.) resp. um 20 Prozent (Abschnitt II., IV. und V.) — den Eichämtern unbedingt untersagt.
3. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten an Stelle der aufgehobenen Bestimmungen des Abschnitts III. der Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 und des §. 5 der Vorschriften vom 30. April 1874 über die eichamtliche Ermittelung und Beglaubigung des Gewichts leerer Faßkörper (Faßtara), die nachstehenden:

An Gebühren ſind zu erheben:

I. Bei Ermittelung des Inhalts von Fäſſern.

	A. für Ermittelung des Inhalts und Stempelung Pf.	B. für Arbeitshülfe und verwendetes Material Pf.	C. für Ermittelung des Inhalts ohne Stempelung Pf.
für ein Faß . . . . . bis zu 105 Liter Inhalt	20	10	10
„ „ „ über 105 „ „ 205 „ „	30	20	20
„ „ „ „ 205 „ „ 410 „ „	50	25	35
„ „ „ „ 410 „ „ 610 „ „	60	30	45
„ „ „ „ 610 „ „ 810 „ „	70	35	55
für ein größeres Faß bis zu je 200 Liter Inhalt mehr je ein Mehrbetrag von	15	10	10

II. Bei Ermittelung der Tara von Fäſſern.

	A. für Ermittelung der Tara und Stempelung Pf.	B. für Arbeitshülfe und verwendetes Material Pf.	C. für Ermittelung der Tara ohne Stempelung Pf.
a. naſſe Tara	30	20	20
b. trockene Tara	30	10	20

Die Gebührenſätze der Kolumne A. unter I. und II. ſind dann zu erheben, wenn die den Eichämtern übergebenen Fäſſer ſich nach den beſtehenden Vorſchriften als zuläſſig erwieſen haben und ihrem Inhalte oder ihrer Tara nach geprüft und geſtempelt worden ſind; dieſe Gebühren beziehen ſich demnach auf die geſammte Ausführung der Eichung, d. h. auf die eichamtliche Prüfung und Stempelung der Fäſſer.

Die Gebührenſätze der Kolumne C. unter I. und II. ſind in den Fällen zu erheben, in welchen nur eine Prüfung ohne Stempelung ſtattgefunden hat, alſo dann, wenn bereits im Verkehr geweſene geſtempelte Fäſſer auf Verlangen auf die Abweichung von der aufgeſtempelten Angabe unterſucht, hierbei aber noch hinreichend richtig befunden worden ſind, und ohne neue Stempelung zurückgegeben werden.

In jedem der beiden Fälle kommen außer den Gebühren unter A. oder C. die Gebührenſätze unter B. für Arbeitshülfe und verwendetes Material zur Erhebung.

Eine Ermäßigung der Sätze unter B. ist auf Grund eines den besonderen lokalen Verhältnissen Rechnung tragenden Beschlusses derjenigen Staats- oder Gemeindebehörde, für deren Rechnung das Eichamt verwaltet wird, zulässig.

Derartige Beschlüsse, sowie alle späteren Abänderungen derselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Eichungs-Aufsichtsbehörde und sind, mit dem Genehmigungsvermerk der letzteren versehen, durch Anschlag in den Eichlokalen zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Erweisen sich Fässer

α) bei der einer Ermittelung des Inhalts oder der nassen Tara vorhergehenden Nässung,

β) während der Ausführung der Ermittelung des Inhalts als undicht, d. h. nicht genügend haltbar, so sind dieselben unter Erhebung einer Gebühr, welche sich für die Fälle unter α. auf die Hälfte der obigen Sätze I. B., resp. II. B. a., für die Fälle unter β. auf den vollen Betrag der obigen Sätze unter I. B. und die Hälfte der Sätze unter I. C. zusammen beläuft, von der Eichung zurückzuweisen.

Wird die bei der Inhaltsermittelung durch Wägung gefundene Tara auf Verlangen außer dem Inhalt aufgestempelt, so ist hierfür zu den Gebührensätzen unter I. A. und I. B. eine Gesammt-Zuschlagsgebühr von 15 Pf. zu erheben.

Die Vornahme von eichamtlichen Ermittelungen und Beglaubigungen des Inhalts und der Tara von Fässern außerhalb der Amtsstelle (des Eichamtslokals) ist unter der Bedingung zulässig, daß entsprechende räumliche Einrichtungen und Apparate (vorschriftsmäßig geprüfte und gestempelte Normalgefäße und Apparate resp. Waagen), sowie die erforderlichen, lediglich mit Kilogramm- resp. Grammbezeichnung versehenen Gewichte von vorschriftsmäßiger Genauigkeit, ferner die erforderlichen nach den vorgeschriebenen Typen gestalteten Bezeichnungs- (Zahlen- und Buchstaben-)Stempel, das nöthige Feuerungsmaterial und ausreichende Arbeitshülfe von den Interessenten bereit gestellt werden, und daß genügende Vorsorge für eine völlig zuverlässige vorschriftsmäßige Ausführung der erforderlichen technischen Operationen getroffen ist.

Zur Vornahme von Inhalts- und Tara-Ermittelungen außerhalb der Amtsstelle ist die jedesmalige besondere Genehmigung des Eichamts-Vorstandes erforderlich, welche im Falle der Erfüllung der vorstehenden Bedingungen nicht versagt werden darf.

Eine Gebühr für Arbeitshülfe und verwendetes Material kommt bei solchen Eichungen außerhalb der Amtsstelle nicht in Ansatz, wogegen neben den taxmäßigen Gebührensätzen unter A. oder C. Diäten und Auslagen nach Maßgabe der Nr. 6 der Vorbemerkungen zur Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 zu erheben sind.

4. Die vorstehenden Bestimmungen in Betreff der Normirung der Gebühren für Arbeitshülfe und verwendetes Material (B.) und für die Fälle, daß während des Vorverfahrens oder der eigentlichen Eichungsoperation sich Undichtigkeiten herausstellen, sowie in Betreff der Zulässigkeit und der Modalitäten der Eichungen außerhalb der Amtsstelle finden gleichmäßig auch auf Gasmesser (s. Abschnitt VIII. der Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869) Anwendung.

5. Mit dem 1. Februar 1876 treten an Stelle der Vorschriften unter d. und e. in den unter dem 30. Juni 1870 und 28. Juni 1873 zur Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 ergangenen Nachträgen die nachstehenden:

An Gebühren für die Prüfung von Kubizir-Apparaten für Gasmesser und für Fässer sind zu erheben:

	A. für Prüfung und Stempelung Mark.	B. für Arbeitshülfe und verwendetes Material Mark.	C. für Prüfung ohne Stempelung Mark.
für einen Apparat . . . bis zu 100 Liter Inhalt	6	3	4
„ „ „ über 100 „ „ 400 „ „	12	6	9
„ „ „ „ 400 „ „ 600 „ „	16	8	12
„ „ „ „ 600 „ „ 800 „ „	20	10	15
„ „ „ „ 800 „ „ 1000 „ „	24	12	18
und für jedes vollständige oder unvollständige hundert Liter Inhalt mehr je ein Mehrbetrag von	2	1	1

In Betreff der Normirung der Gebühren für Arbeitshülfe und verwendetes Material (B.), sowie in Betreff der Zulässigkeit und der Modalitäten der Eichungen außerhalb der Amtsstelle gelten gleichmäßig die vorstehend unter 3 getroffenen bezüglichen Bestimmungen.

6. Bei der Eichung der im Nachtrage zu §. 32 der Eichordnung (Zirkular 27 vom 28. September 1875) zugelassenen Waagen-Konstruktion (kombinirte Brücken- und Tafelwaage) ist die Summe der für jede der beiden vereinigten Waagen-Gattungen in der Taxe ausgeworfenen Gebühren in Ansatz zu bringen.

Berlin, den 30. November 1875.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.

Foerster.

6. Post-Wesen.

Außerkurssetzung und Einlösung der Postwerthzeichen zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Groschen.

Vom 1. Januar 1876 ab werden zur Frankirung von Postsendungen nur noch solche Postwerthzeichen zugelassen, auf denen der Werthbetrag in der Reichswährung ausgedrückt ist. Die bisher daneben noch gültig gewesenen Postwerthzeichen mit Angabe des Werthbetrages in der Thalerwährung, und zwar die Freimarken zu ½, 1, 2, 2½ und 5 Groschen, die gestempelten Briefumschläge zu 1 Groschen und die gestempelten Postkarten, sowohl einfache als solche mit Rückantwort, zu ½ bez. 1 Groschen, können von dem angegebenen Zeitpunkte ab zur Frankirung nicht mehr verwendet werden. Die Vorräthe an Postwerthzeichen der Thalerwährung, welche sich am Jahresschlusse noch in den Händen des Publikums befinden, können in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich den 15. Februar 1876 bei den Postanstalten gegen Postwerthzeichen des gleichen Betrages in der Reichswährung umgetauscht werden. Eine Einlösung gegen Baar findet nicht statt. Zur Erleichterung des Uebergangs sind die Postanstalten angewiesen, vom 16. Dezember ab überhaupt nur noch Postwerthzeichen in der Reichswährung zu verkaufen.

Berlin W., den 8. Dezember 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

Postanweisungsverkehr mit Queensland.

Nach Queensland in Australien können vom 1. Januar 1876 ab durch die deutschen Postanstalten Zahlungen bis zum Betrage von 210 Mark im Wege der Postanweisung vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt bei den deutschen Postanstalten auf ein gewöhnliches Postanweisungs-Formular. Der Absender hat darin den Betrag unter Abänderung des betreffenden Vordrucks in englischer Währung anzugeben; die Umrechnung in die Markwährung erfolgt durch die Auslieferungs-Postanstalt.

Die thunlichst in Marken zu frankirende Gesammtgebühr beträgt 10 Pfennig für je 3 Mark oder einen Theil von 3 Mark des eingezahlten Betrages, mindestens aber 1 Mark.

Die Postanweisung muß den Zunamen und mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bez. die Bezeichnung der Firma des Empfängers), sowie die genaue Angabe des Wohnorts desselben enthalten. In gleicher Weise muß der Absender auf dem Abschnitt der Postanweisung durch Angabe der Firma oder des Zunamens und wenigstens des Anfangsbuchstabens eines Vornamens, sowie durch ausführliche Bezeichnung des Wohnplatzes kenntlich gemacht sein. Zu sonstigen schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung noch der Abschnitt benutzt werden, da die von den Absendern benutzten Formulare nicht an die Empfänger gelangen.

Es ist von Wichtigkeit, daß die vorstehenden Bedingungen mit größter Genauigkeit erfüllt werden, da hiervon die pünktliche Auszahlung der Postanweisungen abhängt.

Berlin W., den 12. Dezember 1875.

Kaiserliches General-Postamt.

---

7. Konsulat-Wesen.

An die Kaiserlich deutschen Wahlkonsuln ist der nachstehende Zirkular-Erlaß ergangen:

Berlin, den 6. Dezember 1875.

Nach §. 18 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 sind die Kaiserlichen Konsuln unter gewissen Voraussetzungen berufen, über Gelder, die im Nachlasse eines in ihrem Amtsbezirke verstorbenen Reichsangehörigen vorgefunden sind, zu verfügen.

Aus dieser Bestimmung ist mehrfach eine Berechtigung der Konsuln hergeleitet worden, überhaupt für Rechnung und auf Antrag von Privatpersonen Gelder einzuziehen und anzunehmen.

Eine solche Erweiterung der konsularischen Befugnisse entspricht aber weder der Absicht des Gesetzes, noch kann sie wegen der damit verknüpften Folgen als zulässig erachtet werden.

Ew. Wohlgeboren wollen Sich daher stets gegenwärtig halten, daß die Kaiserlichen Konsuln in dieser ihrer amtlichen Eigenschaft nicht berechtigt sind, in anderen als den im Gesetze, insbesondere in dem oben in Bezug genommenen §. 18 vorgesehenen Fällen, Gelder für Privatpersonen zu erheben oder in Verwahrung zu nehmen, es sei denn, daß sie vom Auswärtigen Amt oder von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde ausdrücklich Auftrag dazu erhalten. Liegt ein solcher Auftrag nicht vor, und wird Ew. Wohlgeboren Vermittelung von anderer Seite in der gedachten Weise in Anspruch genommen, so wollen Sie die Antragsteller gefälligst darauf aufmerksam machen, daß Sie Ihre Mitwirkung nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern nur privatim eintreten lassen können.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Bülow.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

III. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 31. Dezember 1875. | № 53.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Bekanntmachung, betr. vierteljährliche Gehaltszahlung an Reichsbeamte; — Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet . . . . . Seite 819.
2. Finanz-Wesen: Bekanntmachung, betr. die Verpflichtung der Reichsbank durch die Unterschrift einer Reichsbankstelle; — Bekanntmachung, betr. die Reichs-Hauptkasse. Vom 29. Dezember 1875 . . . . . 820.
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Bekanntmachung, betr. Verkehr mit Branntwein zwischen dem deutschen Branntweinsteuergebiet und Luxemburg; — Veränderungen in den Kompetenzen ꝛc. von Steuerstellen . . . . . 821.
4. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . . . 823.
5. Heimath-Wesen: Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen . . . . . 824.
6. Konsulat-Wesen: Amtsniederlegung; — Ermächtigungen zu Eheschließungen ꝛc. . . . . 825.
7. Personal-Veränderungen ꝛc.: Karakterverleihungen bei der Kaiserlichen Admiralität und der Kaiserlichen General-Direktion der Telegraphen . . . . . 825.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) hat der Bundesrath beschlossen,

daß den in seinem Beschlusse vom 22. Juni 1873 — Central-Blatt für 1873 Seite 211 — genannten Beamten, deren Gehälter vierteljährlich zahlbar sind, weiter hinzutreten sollen:

die Beamten der Normal-Eichungs-Kommission,
die Beamten der Reichsbank und
die Beamten des neu zu errichtenden Gesundheitsamts.

Berlin, den 27. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der russische Ueberläufer Iwan Michalow, gebürtig aus Jurwanzic (Gouvernement Podolsk in Rußland), 33 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Königsberg vom 13. Dezember d. Js.;
2. der Kommissionär Ernst Friedrich Bolanden, gebürtig aus New-York, zuletzt wohnhaft in London, 30 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls erkannten einjährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf vom 16. Dezember d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der Arbeiter Dominik Czernicek aus Schreibendorf in Böhmen, 39 Jahre alt,
4. der Arbeiter Franz Malek aus Brandeis in Böhmen, 35 Jahre alt,

zu 3 und 4 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns (zu 3 auch wegen Landstreichens), durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Breslau vom resp. 22. und 30. November d. Js.;

5. der Arbeiter Johann Adolf Blomqvist aus Bohus-Län in Schweden, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und groben Unfugs, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 20. Dezember d. Js.;
6. der Musiker und Gymnastiker Michael Kraus aus Popudin (Komitat Neutra in Ungarn), 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Straubing vom 27. Oktober d. Js.;
7. der Oekonomie-Beamte Anton Dlabac aus Klattau (Kreis Pilsen in Böhmen), 35 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und verbotswidriger Führung von Waffen, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Landshut vom 10. Dezember d. Js.;
8. der Fleischergeselle Joseph Lauterbach aus Flöhau (Kreis Saaz in Böhmen), geboren am 28. Dezember 1833, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Urkundenfälschung, mehrfachen Betrugs, Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 29. Mai, ausgeführt im Dezember d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Auf Grund des §. 38 des Bankgesetzes vom 14. März d. Js. (Reichs-Gesetzblatt Seite 177) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Reichsbank durch die Unterschrift einer Reichsbankstelle in allen Fällen, und zwar auch wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern, verpflichtet wird, sofern diese Unterschrift von den beiden Mitgliedern des Vorstandes der Bankstelle oder den als Stellvertretern derselben bezeichneten Beamten vollzogen ist. Die Namen der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter sowie die Unterschriften derselben werden in dem Geschäftsraume der Bankstelle ausgehängt.

Berlin, den 27. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

Bekanntmachung,

betreffend die Reichs-Hauptkasse. Vom 29. Dezember 1875.

In Gemäßheit der Bestimmungen im §. 22 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 177) und des §. 11 des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichs-Gesetzblatt Seite 203) ist die Wahrnehmung der Zentralkassengeschäfte des Deutschen Reichs vom 1. Januar 1876 ab auf die Reichsbank-Hauptkasse hierselbst übertragen, welche dieselben unter der Benennung „Reichs-Hauptkasse" führen wird.

Für die Buchführungsgeschäfte der Reichs-Hauptkasse ist bei der Reichsbank-Hauptkasse eine besondere Geschäftsabtheilung eingerichtet. Alle amtlichen Ausfertigungen der Reichs-Hauptkasse müssen die Unterschrift des Vorstehers dieser Geschäftsabtheilung oder seines geordneten Vertreters, und die Unterschrift eines derselben angehörigen Buchhalters tragen.

Hier am Orte sind Zahlungen an die Reichs-Hauptkasse für deren Rechnung an die Reichsbank-Hauptkasse zu leisten. Quittungen der Reichs-Hauptkasse über solche Zahlungen bedürfen, neben den Unterschriften der vorgedachten beiden Beamten der Reichs-Hauptkasse, noch der Unterschrift des betreffenden Kassirers der Reichsbank-Hauptkasse.

Berlin, den 29. Dezember 1875.

Der Reichskanzler.
v. Bismarck.

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

In Folge der anderweiten Regelung des Verkehrs mit Branntwein zwischen dem deutschen Branntweinsteuergebiete und Luxemburg sind folgende Anordnungen getroffen worden:

I. Im Grenzbezirke von Luxemburg wird die Transport-Kontrole für Branntwein ohne Rücksicht auf die Menge vom 1. Januar 1876 ab eingeführt.

II. Zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen in Luxemburg sind folgende Stellen ermächtigt:

1. das Hauptzollamt zu Luxemburg,
2. die Zoll-Expedition am Bahnhofe zu Luxemburg,
3. „ Legitimationsscheinstelle zu Ufflingen,
4. „ „ „ Weiswampach,
5. „ Uebergangsabgaben-Erhebungsstelle zu Wiltz,
6. „ Legitimationsscheinstelle zu Vianden,
7. „ Uebergangsabgaben-Erhebungsstelle zu Diekirch,
8. „ „ „ „ Ettelbrück,
9. „ „ „ „ Echternach,
10. „ Uebergangsschein-Ausfertigungs- und Erledigungsstelle zu Wasserbillig,
11. „ Uebergangsabgaben-Erhebungsstelle zu Grevenmacher,

12. die Uebergangsschein-Ausfertigungs- und Erledigungsstelle zu Remich,
13. „ „ „ „ „ „ Schengen,
14. „ Uebergangsabgaben-Erhebungsstelle zu Bettemburg,
15. „ „ „ „ Esch a. d. Alzette,
16. „ Uebergangsschein-Ausfertigungs- und Erledigungsstelle zu Obertetingen.

III. In der preußischen Rheinprovinz ist vom 1. Januar k. Js. ab den Steuerrezepturen zu St. Vith und Neuerburg die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung, den Steuerämtern zu Bitburg und Prüm die Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt worden.

Berlin, den 27. Dezember 1875.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

---

1. Dem bereits zur Erledigung von Begleitscheinen ermächtigten Kaiserlichen Steueramte Forbach, Hauptamtsbezirk Saargemünd, ist die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. beigelegt worden.
2. Nachdem auf dem an der Eisenbahnlinie Mülhausen-Belfort gelegenen Bahnhofe zu Altkirch eine Zollabfertigungsstelle errichtet worden, ist das Kaiserliche Hauptzollamt daselbst unter die Zahl derjenigen Aemter getreten, bei denen beziehungsweise auf welche Abfertigungen der auf den Eisenbahnen ein- und ausgehenden Waaren nach Maßgabe der §§. 63, 66—71 des Vereinszollgesetzes vorgenommen werden und Umladungen der auf der Eisenbahn unter Raumverschluß beförderten Güter nach §. 65 a. a. O. stattfinden können.

Die Kaiserlichen Steuerämter Hirsingen, Hauptzollamts-Bezirks Altkirch, Courcelles-Chaussy, Delme und Verny, Hauptzollamts-Bezirks Metz, werden mit dem 1. Januar 1876 aufgehoben. An Stelle der Steuerämter Delme und Verny wird ein Steueramt in Solgne, Hauptzollamts-Bezirks Metz, errichtet, während an den Sitzen der übrigen aufgehobenen Steuerämter Ortseinnehmereien in Thätigkeit treten.

Das dem Kaiserlichen Hauptzollamte Münster zugetheilte Steueramt Thann ist von diesem Hauptamte abgezweigt und dem Hauptsteueramts-Bezirk Mülhausen zugetheilt worden.

Dem Königlich preußischen Nebenzollamt I. zu Goch im Hauptamtsbezirke Cleve ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. beigelegt worden.

Dem Königlich württembergischen Grenzsteueramt Crailsheim ist die Befugniß zur Kontrole von Umladungen zollamtlich verschlossener Eisenbahnwagen nach Maßgabe des §. 25 des Regulativs für die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen ertheilt worden.

4. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 25. Dezember 1875 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

1. In der Woche vom 19. bis 25. Dezember 1875 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Hiervon auf Privatrechnung geprägt.	Silbermünzen.				Nickelmünzen.		Kupfermünzen.	
	Doppelkronen.	Kronen.		5 Markstücke.	1 Markstücke	50 Pfennigstücke.	20 Pfennigstücke.	10 Pfennigstücke.	5 Pfennigstücke.	2 Pfennigstücke.	1 Pfennigstücke.
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark. Pf.	Mark Pf.
a) Berlin	3.362.140	—	3.362.140	—	520.092	314.456 50	— —	78.917 50	41.270 10	— —	— —
b) Hannover . .	—	—	—	261.110	—	63.827 00	— —	19.951 00	12.800 00	4.800 00	3.193 00
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	259.998	147.979 50	— —	38.517 40	35.482 95	5 007 60	— —
d) München . .	—	467.690	—	—	—	251.000 00	71.500 00	28.100 00	23.400 00	— —	— —
e) Dresden . .	—	—	—	—	28.902	— —	51.331 40	— —	— —	2 386 60	— —
f) Stuttgart .	—	—	—	—	112.535	49.483 00	31.526 80	14.390 00	7.015 00	2 858 00	2 993 00
g) Karlsruhe .	—	—	—	—	90.000	84.397 00	— —	13.960 00	10.620 00	4 170 00	2.170 00
h) Darmstadt .	—	558.880	—	—	72.000	— —	— —	2.500 00	— —	450 00	1.375 00
i) Hamburg . .	744.660	—	748.660	—	—	40.446 50	— —	39 737 30	29 233 20	3 169 16	— —
Summe 1:	4.110.800	1.026.570	4.110.800	261 110	1.092.457	951.589 50	154.358 20	235.073 20	158.821 25	22 841 36	9 731 00
2. Verherwaren geprägt in:											
a) Berlin . . .	441.368.020	102.707.230	70.312.560	8.451 910	36.333 410	2 752.506 00	4.004.374 00	2.202 080 00	1.851 132 60	1 210 401 80	912.640 10
b) Hannover . .	123 760 140	52 443.270	—	4.070.800	10.451.575	1.210 242 00	2.530 80 . 00	671 056 40	812.363 80	519 576 70	359.098 80
c) Frankfurt . .	167.445.160	58 374 590	—	—	6.646.292	830.394 00	1 629.032 80	1.976 329 50	1 053 987 80	1.054 567 02	377 925 66
d) München . .	98 884 680	29.581.010	—	3.706.585	14 861.641	1 937.000 00	3 163.409 00	1 617 310 90	698 575 80	328 480 20	204 682 13
e) Dresden . .	44 935 160	16 321.930	—	2.469.345	7 856 412	— —	709 158 20	1 287 885 80	598.411 05	273.510 86	123.086 71
f) Stuttgart . .	46.818 820	15.989.600	—	2.151.905	13.117.705	351.431 50	3 069.406 80	1.549 130 00	648.930 60	321.175 50	187 940 80
g) Karlsruhe . .	21 401 360	10.334.420	—	1.570 930	10.042.227	932.388 00	1.506.828 60	1.132 941 90	627 614 05	353.200 80	161 000 68
h) Darmstadt .	16.766.380	5.969 240	—	740.175	4 111 949	85.500 00	647 195 80	757 931 40	34.500 00	118 314 46	53 487 00
i) Hamburg . .	5.509.160	5 646.880	5.770.230	1.428.305	2.727.701	1.025 802 00	700.362 40	822.090 30	410.645 70	281.032 82	72 415 58
Summe 2:	966.889 180	297.368.160	76 082.790	24.591.925	106.148.913	9.125.323 50	19.983.662 40	12 157 956 20	6.763.560 30	4.570 258 16	2.455.196 29
Gesammt-Ausprägung . . .	970.999.980	298.394.730	80.193.590	24.855.035	107.241 379	10.076 913 00	20.138.020 60	12.413.029 40	6.922.381 55	4.593.099 52	2.464.927 29
	1.269 394.710 Mark.			162.311.347 Mark 60 Pf.				19.335 410 Mark 95 Pf.		7.058.026 Mark 81 Pf.	

Digitized by Google

5. Heimath-Wesen.

Darüber, ob der Lauf der Erwerbs- und Verlustfrist des Unterstützungswohnsitzes für die Großmutter gehemmt wird, während für eine in ihrer Pflege befindliche Enkeltochter Armenunterstützung gezahlt wird, hat sich in Sachen des Ortsarmenverbandes Crimmitschau wider den Ortsarmenverband Lobenstein, das Bundesamt für das Heimathwesen am 27. November 1875, dahin ausgesprochen:

Das Bundesamt ist in seinen Entscheidungen konstant davon ausgegangen, daß die zivilrechtliche Alimentationspflicht mit der armenrechtlichen Familienangehörigkeit nicht zusammenfällt. Nach §. 21 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 theilen uneheliche Kinder den Unterstützungswohnsitz der Mutter, aber keineswegs den der Großmutter. Sie behalten auch nach dem Tode der Mutter deren Unterstützungswohnsitz, bis sie nach den Vorschriften des Reichsgesetzes einen selbständigen Unterstützungswohnsitz erworben oder den bisherigen verloren haben.

Die Parteien sind darüber nicht in Streit, daß die Wittwe Z. nicht, um die eigene Existenz zu fristen, sondern lediglich, weil sie außer Stande war, ihr Enkelkind aus eigenen Mitteln zu ernähren, zu dessen Unterhalt öffentliche Armenunterstützung in Anspruch genommen hat. Dies ergiebt auch die Verhandlung vom 28. August 1874 in den Verwaltungsakten des Stadtraths zu Crimmitschau ganz unzweifelhaft.

Danach ist die Ida Agnes H. als unterstützt anzusehen.

Diese hat den Unterstützungswohnsitz ihrer am 9. Oktober 1872 verstorbenen Mutter noch gegenwärtig, da sie damals erst 9 Monate alt war.

Ihre Mutter, die unverehelichte Ernestine Karoline Z., war zur Zeit ihres Todes erst 23 Jahre alt und theilte ihrerseits deshalb den Unterstützungswohnsitz, welchen damals ihre Mutter, die Wittwe Z., noch besaß.

Da letztere aber am 1. Juli 1871 unbestritten noch das Heimathsrecht ihres in Lobenstein verstorbenen Ehemannes in Lobenstein besaß, so erwarb sie nach §. 65 ad 1 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 mit Eintritt der Gültigkeit dieses Gesetzes in Lobenstein Unterstützungswohnsitz. Diesen konnte sie zur Zeit des Todes ihrer Tochter am 9. Oktober 1872 durch zweijährige Abwesenheit noch nicht verloren haben. Das Kind der letzteren behielt diesen Unterstützungswohnsitz bei, wenngleich die Großmutter vor Eintritt des Unterstützungsfalles im September 1874 denselben nicht mehr besaß.

Der in den Entscheidungen II. pag. 19 abgedruckte Fall berührte abweichend von dem vorliegenden die Frage, ob die Mutter durch die Unterstützung des Kindes mit unterstützt ist.

6. Konsulat-Wesen.

Der Generalkonsul der Republik Ecuador in Köln, Ph. Overlack, hat sein Amt niedergelegt.

Dem Kaiserlichen Gesandten Grafen von Hatzfeldt in Madrid ist für sein Amtsgebiet und den Kaiserlichen Konsuln Kropf in Cadiz und Vollmar in Barcelona je für ihren Amtsbezirk auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von deutschen Reichsangehörigen zu beurkunden.

Folgenden Kaiserlichen Konsuln in Griechenland:

Wilberg in Athen,
Hamburger in Patras,
Fels in Corfu,
Kloebe in Syra, und
Zahn in Calamata

ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 je für ihren Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von deutschen Reichsangehörigen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsulatsverweser Dr. Herzbruch in Beirut ist auf Grund der Gesetze vom 4. Mai 1870 §. 1 und vom 6. Februar 1875 §. 85 die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen zu beurkunden.

7. Personal-Veränderungen ꝛc.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht,

dem Rechnungsrath in der Admiralität Hüter
den Karakter als Geheimer Rechnungsrath und

dem Geheimen Kanzlei-Inspektor Marsmann bei der General-Direktion der Telegraphen
den Karakter als Kanzleirath

zu verleihen.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google